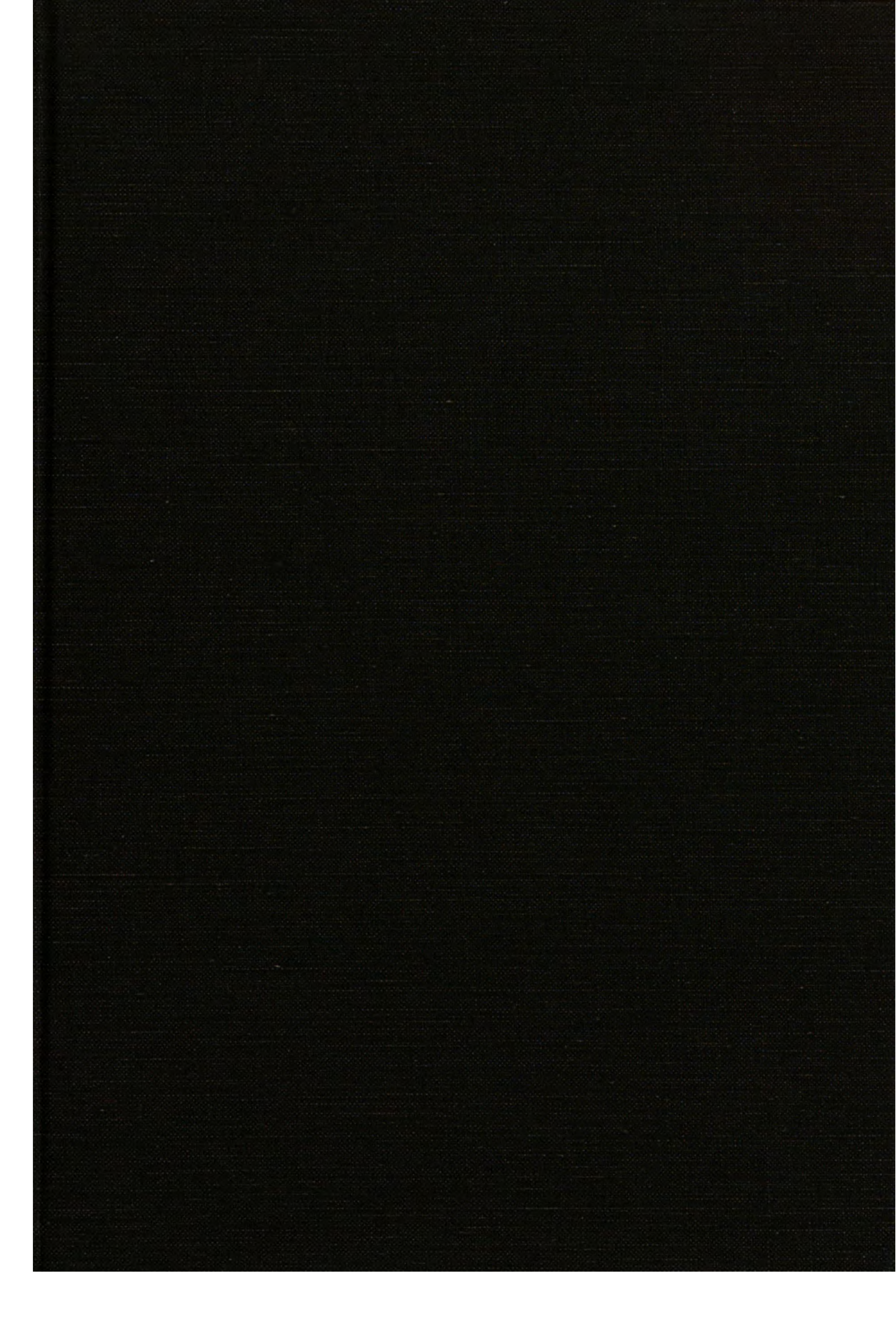




KIRCHENGESCHICHTE

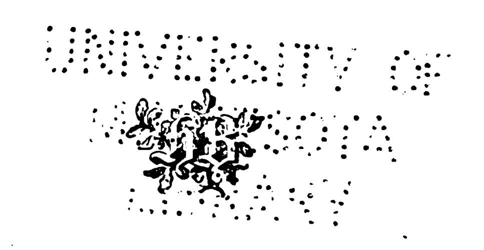
DEUTSCHLANDS

VON

DR. ALBERT HAUCK
WEILAND PROFESSOR IN LEIPZIG

FÜNFTER TEIL
ZWEITE HÄLFTE

ERSTE UND ZWEITE (DOPPEL-)AUFLAGE



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1920

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Zehntes Buch.

Deutschland im Kampf des Papsttums um die Behauptung seiner kirchlichen Stellung.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Zehntes Buch.

Deutschland im Kampf des Papsttums um die Behauptung seiner kirchlichen Stellung.

Erstes Kapitel.

Die Zentralisierung der kirchlichen Regierung an der Kurie.

Über nichts besitzt der Mensch so wenig Gewalt wie über die Folgen seiner Handlungen. Die Päpste waren im Zusammenwirken und im Ringen mit dem Kaisertum die unumschränkten Beherrscher der Kirche und die Träger des größten politischen Anspruchs der Welt geworden. Eine Tatsache, die immer von neuem das Staunen, den Tadel oder die Bewunderung der späteren Beobachter hervorruft. Aber der unvergleichliche Erfolg, den die Vorkämpfer des stolzen Gedankens hatten, daß der Bischof von Rom der Stellvertreter Christi, ja Gottes auf Erden sei, führte auf einem von ihnen kaum beachteten Gebiete zu Wirkungen, die für das Papsttum höchst bedenklich waren: sie erschütterten die finanzielle Grundlage der Macht, ja des Bestandes des Papsttums[1].

---

[1] Die Literatur über das päpstliche Finanzwesen ist in den letzten Jahrzehnten stark angewachsen, obgleich man nicht sagen kann, daß die Forschung schon zum Abschluß gekommen ist. Ich verweise auf M. Tangl, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei, MJOG. 13. Bd. 1892 S. 1 ff. L. König, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII. Wien 1894. A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbr. 1889. Ders., Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. Heiligenstadt 1892. Ders., Päpstl. Darlehnsschulden des 13. Jahrh. HJB. 20. Bd. 1899 S. 665 ff. Ders., Die Servitientaxe im 13. Jahrh. Stuttg. 1903. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avign. Papstt. u. während des gr. Schismas. Halle 1909. J. P. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh. Paderb. 1894. Ders., Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums. Münster 1895. Ders., Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. Paderb. 1903. P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera coll. cardin. 1295—1437. Leipz. 1897. Ders., Aus Kanzlei und Kammer. Freib. 1907. E. Göller, Z. Gesch. der päpstl. Finanzverwaltung. KGS.

Jahrhunderte hindurch war der päpstliche Haushalt auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaat und den päpstlichen Patrimonien begründet gewesen. Sie waren sehr verschiedener Art: Abgaben, Zölle, Strafgelder, Leistungen der Lehnsträger, Lieferungen der Verwalter u. dgl. Durch die Übersiedelung des päpstlichen Hofs nach Avignon wurde an den Rechten nichts geändert, auf denen diese Einkünfte beruhten; aber es ist verständlich, daß der regelmäßige Zufluß derselben gestört und dadurch ihr Ertrag gemindert wurde. Er war auffallend unbedeutend. Aus dem Patrimonium in Toskana gingen unter Johann XXII. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 620 Gulden ein, aus dem Herzogtum Spoleto 2482, aus der Mark Ancona 1300, noch weniger aus der Campagna, der Maritima und Benevent[1]. Das waren Summen, die dem Bedarf gegenüber kaum in Betracht kamen.

Eine zweite Einnahmequelle bildete die Grafschaft Venaissin an der unteren Rhone. Von Gregor IX. erworben, befand sie sich seit 1273 im tatsächlichen Besitz der Päpste[2]. An sich war ihr Wert nicht gerade groß: aber seitdem der Hof sich im benachbarten Avignon befand, stieg ihre Bedeutung für die päpstliche Kammer. Doch groß war auch jetzt der Beitrag nicht, den sie für die päpstliche Kasse lieferte: er ging im Jahr nicht über einige tausend Gulden hinaus[3].

Um weit bedeutendere Summen handelte es sich bei der dritten Einnahmequelle der Kurie, den Abgaben der Reiche, die in Lehnsabhängigkeit von den Päpsten standen: Neapel, Sizilien und England, dazu Aragon für die Inseln Sardinien und Corsica. Der Lehnszins, zu dem sie verpflichtet waren, betrug

15. Bd. 1901 S. 281 ff. Vatikanische Quellen z. Gesch. der päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung 1316—1378: I. E. Göller, Die Einnahmen unter Joh. XXII. Paderb. 1910. II. K. H. Schäfer, Die Ausgaben unter Johann XXII. Paderb. 1911. Von allgemeineren Gesichtspunkten aus berührt die vorwürfigen Fragen vielfach Haller, Papsttum u. Kirchenreform I. Berl. 1903.

[1] E. Göller S. 65*—70*. Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CXLVII f. Der Gulden ist überall der Goldgulden; sein Metallwert ist ungefähr = 10 M. Die Kaufkraft betrug das Drei- bis Vierfache der Gegenwart.

[2] Über den Erwerb s. d. Brief Gregors X. an Philipp v. Frankreich v. 21. Nov. 1273, P. 20761.

[3] Im Jahr 1309—10 wurden rund 1250 fl. abgeliefert, Reg. Clem. V. App., S. 70—76; 1316—17 3500 fl., Göller S. 289; Kirsch, Finanzverw. S. 27 f. Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CXLIV f., gibt eine Zusammenstellung des Ertrags für die Kard. v. 1295—1320.

beinahe 70 000 Gulden im Jahr: für Neapel 40 000, Sizilien 15 000, England 5000, Aragon 8000 [1]. Aber es war nicht daran zu denken, daß die schuldigen Leistungen regelmäßig und vollständig eingingen [2]. England entzog sich der Zahlung fast ganz: statt der 220 000 Gulden, die für die 44 Jahre von 1290—1333 zu entrichten waren, wurden nur 18 000 bezahlt [3]. Friedrich von Sizilien leistete eine Reihe von Jahren hindurch den Zins, wenn auch ziemlich unregelmäßig, später scheint er die Zahlungen eingestellt zu haben [4]. Von Aragon wurde Jahre lang nur die Hälfte der schuldigen Summe entrichtet. Neapel endlich kam aus den Rückständen nicht heraus: im Jahre 1301 erhielt Karl II. Zahlungsaufschub für die Summe von 426 700 Gulden; zu dieser Höhe waren die Rückstände allmählich angewachsen. Aber statt sich zu vermindern, stiegen die Schulden: 1300 betrugen sie 466 700 Gulden. Sie sollten im Lauf der nächsten dreißig Jahre abgetragen werden. Aber diese Absicht mißlang vollständig. Im Jahr 1330 belief sich die Schuld noch auf 444 410 Gulden [5].

Der bedeutendste Einnahmeposten der päpstlichen Kammer war somit eine höchst unsichere Größe. Nicht besser stand es mit einer zweiten Auflage, die ebenfalls von einem Teil der europäischen Länder aufgebracht werden mußte: dem Peterspfennig. Er wurde in England, den skandinavischen Reichen und Polen erhoben. Da die Kurie Pommern und das Kulmer Land als polnisches Gebiet betrachtete, so forderte sie ihn auch in den Bistümern Kamin und Kulm. Er war keine Abgabe der Staaten, sondern mußte von den einzelnen Grundbesitzern entrichtet werden. Seine Höhe war weit geringer als die des Lehnszinses. England zahlte seit dem zwölften Jahrhundert eine feste Abschlagssumme. Diese betrug nur 1500 Gulden [6], bei der Wohlhabenheit des Landes eine Kleinigkeit. Aber bei den Bauern war die Bereitwilligkeit, ihren Beitrag zu leisten,

[1] Kirsch, Finanzverw. S. 31 ff., Göller S. 62* ff. Der Zins wurde zwischen dem Papst und den Kardinälen geteilt, Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CXXVI ff.

[2] Kirsch S. 31 ff.; 90 ff.; Göller S. 62* ff.

[3] Nach der Zusammenstellung bei Göller S. 64*.

[4] Quittungen über Teilzahlungen 1305, Reg. Clem. V. App. S. 262 u. 267, vgl. 349. 1318 Göller S. 38 Nr. 47 u. 39 Nr. 55. 1319 S. 48 Nr. 85 f. S. 439. 1320 S. 441. Baumgarten S. 138 Nr. 210—212.

[5] Göller S. 29 f. u. S. 93 Nr. 318. Vgl. Baumgarten S. CXXIX ff., S. 94 Nr. 141a; S. 119 Nr. 167; S. 123 Nr. 174.

[6] P. Fabre, Etude s. l. Liber censuum, Paris 1892. S. 143 f.

nicht größer als die Geneigtheit, den Lehnszins zu entrichten, beim König. Der unter Nikolaus IV. fällige Betrag war zwanzig Jahre nach seinem Tod noch nicht erlegt [1]. Später beklagte sich Johann XXII., daß die englischen Prälaten die Abgabe zwar einsammelten, aber mit der Ablieferung an die Kammer wenig gewissenhaft seien [2]. Ähnlich war es überall. Für Schweden erteilte Clemens V. dem Erzbischof von Upsala im Jahr 1309 den Auftrag, die Abgabe zu erheben und den Ertrag auf der Synode von Vienne abzuliefern [3]. Es wird sich aber zumeist um die Eintreibung von Rückständen gehandelt haben. Wieviel der Erzbischof erreichte, läßt sich nicht feststellen. Aber wenn später ein eifriger Kollektor in einem halben Jahr über 3000 Gulden zusammenbrachte, so ist man wieder veranlaßt, auf große Rückstände zu schließen [4]. . Von Dänemark und Polen gingen in den Jahren 1322—1334 kleine Summen von verschiedener Höhe ein, ein sicherer Beweis für unvollständige Leistung [5]. Am größten waren die Schwierigkeiten in den beiden deutschen Bistümern. Johann XXII. forderte im Jahr 1317 von ihnen nicht nur die Entrichtung für die Zukunft, sondern auch die Nachzahlung des verfallenen Zinses [6]. Aber er rief damit den lebhaftesten Widerspruch hervor. Wie die Betroffenen, so legte auch der deutsche Orden als Landesherr im Kulmer Lande Verwahrung ein [7]. Die Wiederholung der Forderung unter Drohung mit Bann und Interdikt im Jahr

---

[1] Clemens V. 8. Mrz. 1313, Reg. 10011; 26. Spt. 1313. Reg. 10037 Über die 1314—1333 gesammelten Summen Göller S. 59* f.

[2] Baumgarten, Unters. u. Urk. S. 168 Nr. 259a v. 29. Juli 1322.

[3] Reg. 6278. 22. Nov. 1309.

[4] Göller S. 47 Nr. 107, u. S. 49 Nr. 113, Juli 1320. Über die Sammlung v. 1323 s. Anm. 5. über die v. 1334 S. 384. Sie ertrug in den drei nordischen Reichen 725 fl., 666 Regales (832 fl.) u. 25 Paris. (50 fl.), also zusammen 1607 fl.

[5] Von Dänemark und Schweden: 1323 595 fl., Göller S. 61: auch zu der Sammlung v. 1334 steuerte Schweden bei. Von Polen: Mai u. Nov. 1322: 2382 fl., Juli 1323: 22 Mark Gold = 1408 fl., Nov. 1325: 25 Mark = 1600 fl., Göller S. 56 f., 60, 73. Bedeutender sind die Zahlen für 1325—28, Theiner, Vet. Monum. Polon. hist. illustr. I S. 274—280, Nr. 360.

[6] Vatik. Akten S. 16 Nr. 33, 3. Fbr. 1317; UB. d. Bist. Culm I S. 118 Nr. 176, vgl. S. 120 Nr. 178 u. S. 126 Nr. 184 v. 18. u. 19. Fbr. 1320. Man vgl. J. Voigt, Gesch. Preußens IV S. 344 ff.

[7] UB. d. B. Culm I S. 127 Nr. 185 v. 10. März 1320; S. 135 Nr. 191 v. 6. März 1321; S. 137 Nr. 192 v. 24. Mai 1321. Androhung des Interdikts, der Suspension u. Exkommunikation.

1325 [1] führte zu einem neuen Protest [2]. Nun suspendierte zwar Johann im August 1328 die verhängten Strafen [3]. Aber das machte nicht den Eindruck, den er erhofft hatte. Ritter und Bürger beharrten im Widerstand: seit Menschengedenken, erklärten sie, sei die Abgabe niemals entrichtet worden; sie würden sich eher hängen lassen, als auf ihre Freiheit verzichten [4]. Doch Johann gab nicht nach. Und auf einer Landesversammlung am 28. Februar 1330 drang sein Anspruch durch: unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes erklärten sich die Versammelten bereit, inskünftig die Zahlung zu leisten [5]. Aber bei der Ausführung der Zusage ergaben sich noch mancherlei Schwierigkeiten und auch später war nicht daran zu denken, daß der Peterspfennig aus dem deutschen Gebiet regelmäßig einging [6]. Auf ähnliche Anstände stieß die Kurie in der Diözese Breslau. Auch hier wurde die Zahlung von Johann XXII. nachdrücklich gefordert [7]. Die Folgen waren wie in Kulm Proteste einerseits und die Verhängung des Interdikts andererseits. Nun gebot zwar der Herzog Heinrich im Jahr 1323 die Entrichtung [8]. Aber der Erfolg war nicht durchgreifend. Unter Benedikt XII. klagte der Nuntius Gabhard, in den Städten, in denen die Deutschen die Herren seien, werde der Peterspfennig überhaupt nicht entrichtet; solange Breslau eine polnische Stadt gewesen sei, seien die Rechte der päpstlichen Kammer nicht gekränkt worden, jetzt dagegen werde die Leistung verweigert. Die gleiche Beschwerde erhob er über

---

[1] S. 147 Nr. 209 v. 22. Juni 1325.

[2] S. 151 Nr. 214 undatiert.

[3] S. 160 Nr. 221 f. v. 4. Aug. 1328 u. 23. März 1329; Nr. 224 v. 4. Dez. 1329.

[4] Vgl. S. 161 Nr. 223 v. 17. Juni 1329.

[5] S. 164 Nr. 226. Sie übernehmen die Zahlung „Licet non ex debito“: vgl. Nr. 231 v. 27. Sept. d. J.

[6] Vgl. S. 166 Nr. 228, 19. März 1330: das Interdikt wurde am 7. Okt. 1330 vorläufig aufgehoben, Vat. Akt., S. 488 Nr. 1397; am 30. Aug. 1331 um ein Jahr verlängert S. 513 Nr. 147 f. Vgl. UB. d. B. Culm I S. 178 Nr. 239 v. 13. Dez. 1333. Die weiteren Schwierigkeiten ergeben sich aus den Schreiben v. Aug. u. Sept. 1335 S. 594 Nr. 1750 u. S. 595 Nr. 1754. Man vgl. Voigt V S. 69; VIII S. 86, 152 ff.

[7] S. die S. 6 Anm. 6 angeführte Bulle v. 3. Fbr. 1317; vgl. aber Reg. z. schles. Gesch. Nr. 3659 u. S. 67 nach 3744.

[8] Reg. 3891. 3907. 3916. 3920. 3972. 3990. 3994. 4051. 4062. 4068 aus d. Jahren 1319 u. 1320. 4271 v. 23. Juni 1323.

die Diözese Kamin[1]. Dort wurde bis 1344 überhaupt nicht gezahlt[2]. Auch bei dieser Einnahme war also der Ansatz weit höher als die wirkliche Leistung.

Sicherer als diese, ich möchte sagen: weltlichen Einkünfte der Kurie waren die kirchlichen Leistungen, die an die päpstliche Kammer zu entrichten waren. Aber ihr Ertrag war nicht so groß, daß er die Unsicherheit der ersteren aufwiegen konnte. Es handelte sich zumeist um herkömmliche Reichnisse, die ursprünglich als Geschenke gedacht waren, die aber durch die lange Gewohnheit als pflichtmäßige Leistungen erschienen: die Zahlungen der Erzbischöfe beim Empfang des Palliums, die Gaben derjenigen Prälaten, die in Rom die Weihe erhielten oder denen ihre Pfründen vom Papste übertragen oder bestätigt wurden, und die Geschenke, die Bischöfe und Äbte bei den vorgeschriebenen Besuchen an der Kurie darzubringen pflegten. Dazu kam der Zins, den ein Teil der im römischen Eigentum oder unter päpstlichem Schutz stehenden Bistümer, Stifter und Klöster zu entrichten hatte, und seit dem dreizehnten Jahrhundert der Anteil der Kammer an der Bullentaxe.

Von diesen verschiedenerlei Leistungen war der Zins der römischen Bistümer und Klöster so niedrig, daß er kaum ins Gewicht fiel. In Deutschland kamen von Bistümern nur zwei in Betracht: Bamberg und Kamin; größer war die Zahl der römischen Klöster. Aber bei allen handelte es sich um ganz geringe Summen: das reiche Bamberg zahlte 48 Gulden jährlich, Kamin $^1/_4$ Mark im Wert von 1—$1^1/_2$ Gulden: unter den Klöstern und Stiftern entrichtete die stolze Reichsabtei Essen zwei[3], das fürstliche Stift Berchtesgaden nicht ganz einen

[1] Bericht des Nuntius Sommer 1337 bei Theiner, Vet. Mon. Polon. I S. 391 Nr. 519, vgl. die Schreiben des Papsts Benedikt XIV. an den Nuntius v. 28. Fbr. 1338. UB. d. B. Culm I S. 196 Nr. 259, Clemens' VI. an den EB. v. Prag v. 17. Aug. 1343 u. an den EB. v. Gnesen v. 15. Juli 1344, Stenzel, Urk. z. Gesch. des B. Breslau S. 292 Nr. 271. u. Vat. Akt. S. 792 Nr. 2188. Über Zahlungen in den Jahren 1336—1346 UB. d. B. Culm I S. 212 Nr. 282. Am 3. Fbr. 1375 klagt Gregor XI. wieder, daß die Zahlung unterlassen werde, S. 258 Nr. 338. Über die Schwierigkeiten in Breslau Vita Karoli S. 260 u. 1340; Vat. Akt. S. 672 Nr. 1884a u. Werunsky, Exc. S. 108 ff. Nr. 385, 404, 412. Reg. Karls 2641 v. 1357; 5494 v. 1375.

[2] Vat. Akt. S. 792 Nr. 2188.

[3] Kirsch, Kollekt. S. 51. Ursprünglich hatte der Bischof von Bamberg ein weißes Roß oder 12 Mark Silber zu entrichten. Lib. cens. S. 162. Über Kamin S. 152.

Gulden [1]. Am gewöhnlichsten war die Zahlung eines Aureus oder eines Marabotin [2]; doch wurde von nicht wenigen Stiftungen überhaupt kein Zins erhoben. Denn niemand wußte mit Sicherheit anzugeben, welche Klöster römisch waren [3]. Die Niedrigkeit des Zensus erklärt sich daraus, daß er ursprünglich nicht aus finanziellen Rücksichten eingeführt worden war. Er war ein sog. Rekognitionszins. Deshalb wurde auch sein Betrag niemals erhöht. Bei der Geringfügigkeit der anfallenden Summen stellten sich natürlich die Erhebungskosten unverhältnismäßig hoch. Infolgedessen sah die Kurie davon ab, den Zins regelmäßig einzuziehen. Es vergingen Jahre, selbst Jahrzehnte, in denen keine Zahlung erfolgte, bis endlich ein päpstlicher Mahnbote erschien, um die längst fälligen Summen einzufordern [4]. So zahlten im Jahr 1319 Romersdorf den Zins für 55 Jahre, Remiremont und St. Dié für 32, Bamberg für 14, Harsefeld für 5, Essen für 4, im Jahr 1320 Pierremont für 33, St. Lambrecht für 29, im Jahr 1327 Berchtesgaden für 37, im Jahr 1334 wieder Essen für 8 Jahre [5]. Bei dieser Art der Erhebung konnte es nicht anders sein, als daß ein Teil des Zinses übersehen wurde und also überhaupt nicht zur Zahlung kam [6].

Die Höhe der Palliengelder war nicht unbeträchtlich; schon im früheren Mittelalter wurde darüber geklagt [7]. Aber da die

---

[1] Act. Salzb. Aquil. I S. 116 Nr. 128b.

[2] Lib. cens. S. 152 ff. 3 aurei = 2 fl., s. Schäfer S. 50*: 1 Marabotin = 5/4 fl., S. 64.

[3] So urteilte der Bischof Johann Schadeland v. Worms: In censuali Rom. eccl. sunt multe ecclesie et monasteria, quorum nomina ex vetustate temporis vel alias sunt omnino ignota in Almania, et ideo cum non reperiantur qui debent, ab illis non potest exigi ulla via. Mem. Bern. Marthesius, Z. f. KG. II S. 602 f.

[4] Vgl. Sauerland I S. 234 Nr. 497 u. 513; S. 264 Nr. 559; S. 294 Nr. 1813, 1318—1329.

[5] Die Beispiele aus Kirsch, Koll. S. 51, 57, 86, Sauerland I S. 257 Nr. 539, II S. 483, Nr. 2214, Act. Salzb., Aq. I, S. 45, Nr. 28, S. 116, Nr. 128b.

[6] Johann XXII. bemerkt 1318, daß die Zahlung des Zensus in den 3 rhein. K.-Prov. seit lange aufgehört habe, Sauerl. I S. 234 Nr. 497 vgl. Nr. 513 u. 559; wiederholt 1329: in der Kölner K.-Prov. plures a longis retro temporibus non solvisse dicuntur, Sauerland II S. 295 Nr. 1813. Ebenso Clemens VI. Bd. III S. 191 Nr. 488 v. 10. Sept. 1345.

[7] Die Höhe der Palliengelder steht für die ältere Zeit nicht fest. Daß sie im 11. u. 12. Jahrh. als bedeutend galt, ergibt sich aus den bekannten Stellen Ep. Cnuti regis ad episc. Bonq. X S. 505 u. Ann. s. Disib. z. 1160 Scr. XVII S. 29. Eine etwas genauere Vorstellung ermöglicht

abendländische Kirche nur wenig über siebzig Erzdiözesen hatte, so lieferte auch diese Abgabe der Kammer nur einen mäßigen Ertrag. Er wird im Durchschnitt die Summe von 20 000 Gulden im Jahr nicht erreicht haben [1]. Ähnlich stand es bei den Visitationsgaben. Hier war zwar die Zahl der Pflichtigen größer, auch war die Gebühr in kürzeren Pausen zu entrichten; aber sie hatte bedeutend niedrigere Sätze und sie wurde in rätselhafter Willkür nur von einem Teil der Prälaten erhoben, die verpflichtet waren, Rom aufzusuchen [2]. Die beiden englischen Erzbischöfe z. B. hatten alle drei Jahre 1500 bzw. 1200 Gulden zu entrichten; der Erzbischof von Tours zahlte alle zwei Jahre 762, die Äbte von St. Martin in Tours und von St. Columba in Sens ebenfalls alle zwei Jahre je 300 Gulden. Dagegen scheint von den deutschen Bischöfen und Äbten, obgleich sie verpflichtet waren, jedes zweite Jahr an der Kurie zu erscheinen, kein einziger ein Visitationsgeschenk entrichtet zu haben. Der Gesamtertrag war demnach auch hier geringer, als man an

---

die Urk. Johanns v. Trier v. 1190, MRh. UB. II S. 140 Nr. 103; der EB. verpfändete, um die Kosten aufzubringen, 3 Höfe. Dafür erhielt er Kunstwerke im Gewicht von 11½ Mark Gold, weniger 1 Loth. Die Mark Gold war später = 55½ Goldgulden, s. Kirsch, Kollekt. S. 381, 11½ also über 6000 M. in unserem Gelde. Da in dieser Summe die Kosten der Gesandtschaft mit inbegriffen waren, so war die Zahlung nicht übermäßig hoch. Seit der Ausbildung des Servitium commune gingen die Palliengelder in diesem auf.

[1] In der abendländischen Kirche gab es 77 Erzbistümer. Das spätere Servitium derselben war sehr ungleich hoch: der niederste Satz war 50 fl., ihn zahlte der EB. v. Durazzo in Epirus; der höchste 10 000 fl.; ihn zahlten die deutschen und englischen Erzbischöfe. Das Servitium der sämtlichen Erzbistümer belief sich auf etwas über 217 000 fl. Nimmt man für den EB. als Durchschnitt eine 7jährige Amtsdauer an, so bedeutet das einen Jahresanfall von etwa 20 000 fl. Aber die späteren Verhältnisse zeigen, daß man mit sehr bedeutenden Zahlungsausfällen zu rechnen hat.

[2] Verpflichtet waren ursprünglich nur Erzbischöfe und die Inhaber exemter Bist. und Abteien. Aber schon im 13. Jahrh. wurde die Pflicht auf die vom Papst Ernannten ausgedehnt; vgl. z. B. Bull. Trai. I S. 178 Nr. 408 v. 19. Sept. 1291. Man unterschied zwischen Visitatio realis, Besuch mit Zahlung, und Visitatio verbalis, Besuch ohne Zahlung, s. Reg. Clem. V. App. I S. 282 Nr. 319 u. Kirsch, Finanzverw. S. 22. Die angef. Beispiele aus Reg. Clem. S. 292 Nr. 392, S. 334 Nr. 662, S. 73, S. 272 Nr. 271 u. S. 278 Nr. 296. Der Ertrag wurde zwischen der Kammer u. den Kardinälen geteilt, s. S. 291 Nr. 380. Über den Anteil der letzteren Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CXXI.

sich vermuten könnte [1]. Die Ernennung, Bestätigung und Konsekration von Bischöfen und Äbten an der Kurie kam, solange das alte Recht bei der Besetzung der Bistümer in Übung war, nur ausnahmsweise vor. Demgemäß konnten die dabei anfallenden Gaben nicht bedeutend sein. Die Kanzleitaxe endlich bildete ursprünglich überhaupt keine Einnahmequelle für die Kurie. Sie war das mäßig bemessene Entgelt, das bei der Erteilung päpstlicher Entscheidungen, der Verleihung von Privilegien und anderer Gnaden für die Ausfertigung der Bulle, also für die von der Kanzlei geleistete Arbeit erhoben wurde. Ihr Betrag belief sich noch zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nur auf einige tausend Gulden im Jahr [2].

Vergegenwärtigt man sich diese Verhältnisse, so läßt sich nicht leugnen, daß die ordentlichen Einnahmen der päpstlichen Kammer nicht gerade groß waren. Ich wage keine Vermutung über den durchschnittlichen Jahresbetrag in der letzten römischen Zeit. Aber wenn man erwägt, daß sie sich unter Johann XXII. im Durchschnitt auf fast eine Viertelmillion Gulden beliefen [3], so muß man annehmen, daß sie vorher sehr weit unter dieser Summe blieben. Daß sie schon im dreizehnten Jahrhundert nicht ausreichten, beweist das päpstliche Schuldenwesen [4]. An die Ansammlung eines Kapitalstocks, um für unvorhergesehene Fälle gerüstet zu sein, war vollends nicht zu denken [5].

Den ungenügenden Einnahmen standen steigende Ausgaben gegenüber. Ihr Anwachsen war unvermeidlich, auch wenn der einzelne Papst für seine Person auf Wahrung der Einfachheit des Lebens Wert legte. Es war zunächst die Folge der unvergleichlichen Ausdehnung, die die päpstliche Macht im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts gewonnen hatte: es gab keine politische Verwickelung in Ost und West, in die das Papsttum

---

[1] Im Jahr 1356—57 wurden de censibus et visitationibus 15 875 fl. vereinnahmt, Baumgarten S. 244 Nr. 340.

[2] Tangl in den MJCG. 13. Bd. S. 1 ff., bes. S. 18 ff.; Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer, Freib. 1907, S. 247 ff.; Göller S. 71 ff.* Die Beträge waren: 1316—17 nicht ganz 6000 fl., 1322—23 rund 3500 fl., Baumgarten S. 249 ff.

[3] Abrechnung der Kammer für die Zeit v. Aug. 1316 bis April 1334, Göller S. 4 ff. Göller berechnet die Gesamteinnahmen für diese Zeit auf 4½ Millionen Gulden, Schäfer S. 14* etwas niedriger auf 4 100 000.

[4] Gottlob, Darlehensschulden S. 669 ff.

[5] Innocenz IV., 1253: Papa predictam summam necessario, quia thesaurum non habet, recipiet a veneratoribus. Ep. pont. III S. 181 Nr. 208. 36.

nicht verflochten war. Sodann stellte die fortgehende Zentralisierung der Kirchenleitung immer ausgedehntere Anforderungen an die Regierungstätigkeit der Kurie. Nicht zum mindesten kam auch die allgemeine Entwickelung des europäischen Lebens in Betracht. Unmöglich konnte die im vierzehnten Jahrhundert überall wahrnehmbare Verfeinerung der Lebenshaltung und Steigerung der Lebensansprüche, der Aufschwung der Kunstpflege und was damit zusammenhängt, am päpstlichen Hofe ohne Wirkung vorübergehen. Das alles machte sich in steigenden Ansprüchen an die päpstliche Kasse bemerkbar. Die päpstliche Kurie wurde je länger je mehr der größte, einflußreichste und gebildetste, aber auch der kostbarste Fürstenhof der christlichen Welt.

Durch die Übersiedelung der Päpste nach Avignon wurde die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben noch verstärkt. Die Zuflüsse aus Italien nahmen ab; die Provence konnte keinen Ersatz bieten. Auch der Übergang zur Geldwirtschaft, der für den päpstlichen Hofhalt in Avignon notwendig wurde, wird schädlich gewirkt haben. Er vollzog sich wahrscheinlich unter Clemens V. Schon er scheint die Viktualienbezüge der Beamten durch Geldzahlungen ersetzt zu haben [1].

Sieht man auf das einzelne, so kommen zunächst die regelmäßigen Ausgaben für Küche, Keller und Marstall in Betracht. Sie waren sehr bedeutend. Unter Clemens V. betrugen sie in der Woche nahezu tausend Gulden [2]. Sodann mußte die zahlreiche Beamtenschaft und die Masse der Diener versorgt und bezahlt werden [3]. Nun erhielten zwar die Kurialen durch Ausstattung mit Pfründen in den verschiedensten Teilen der Welt ein gewöhnlich sehr reich bemessenes Einkommen [4]. Aber die

[1] Schäfer, S. 547.

[2] König S. 57 berechnet für 6 Tage im März 1307 826 fl. Der Aufwand unter Johann XXII. war niedriger, Schäfer, S. 20* ff., aber vgl. die Bemerkung S. 47.

[3] Über die Beamtenzahl in den ersten Jahren Clemens' V. gibt Aufschluß die von Haller, Quellen u. Forschungen I S. 8 ff. bekannt gemachte Aufzeichnung. König hat S. 57 den Gehalt für 353 Beamte u. Diener für 6 Tage auf 928 fl. berechnet. Die Zahlen für die Zeit Johanns XXII. ergeben sich aus den Nachweisen Schäfers S. 544 ff. Der Jahresaufwand mit durchschnittlich 29 645 fl. ist bedeutend niedriger als unter Clemens. Für die Zeit Clemens' VI. s. Haller S. 31 ff.

[4] Der Kard. Guido v. S. Cecilia z. B. sollte 1342 aus deutschen Pfründen ein Einkommen von 1000 Mark Silber (= 50 000 Mark) jährlich erhalten. Sauerland III S. 33 Nr. 71.

Gehaltszahlungen hörten deshalb nicht auf. Sie beliefen sich unter Clemens V. auf über tausend Gulden in der Woche. Dazu kam der Bedarf für die Gewandkammer, die Bibliothek, für Bauten und Kunstwerke. Er betrug unter Johann XXII. im Durchschnitt jährlich über 15 000 Gulden [1]. Endlich waren die Anforderungen an die päpstliche Wohltätigkeit nicht gering: der Natur der Sache nach konnte gerade bei diesen Ausgaben nicht gespart werden [2].

Der gesamte Jahresaufwand erreichte bereits unter Clemens V. die Summe von 100 000 Gulden [3]. Unter Johann XXII. stieg der Jahresdurchschnitt auf 233 500 Gulden. Sank er unter Benedikt XII. auf 99 366 Gulden, so bedeutete das keine bleibende Besserung. Denn unter Clemens VI. erreichte er wieder die Höhe von 159 000 Gulden; unter Innocenz VI. überstieg der Durchschnitt mit 249 888 Gulden sogar den unter Johann XXII. [4].

War schon der ordentliche Bedarf sehr bedeutend und bewegte er sich in aufsteigender Linie, so steigerte jeder Krieg die Ausgaben ins ungemessene, ohne daß die ordentlichen Einnahmen Mittel zur Deckung darboten.

Die Finanzlage der Kurie wurde dadurch noch weiter erschwert, daß die Kardinäle auf Zuweisungen aus den päpstlichen Einkünften angewiesen waren. Denn von ihren Titelkirchen hatten sie zwar die Namen, aber schier keinen Ertrag [5]. Auch hier aber steigerten sich die Ansprüche. Mit dem Aufschwung der päpstlichen Macht war auch das Ansehen und der Einfluß des Kollegiums der Kardinäle mächtig gestiegen [6]. Es war üblich, daß alle Anglegenheiten, die man vordem als causae maiores bezeichnet hatte, im Konsistorium, d. h. unter Beirat

---

[1] Schäfer S. 25* ff.

[2] Schäfer berechnet, daß unter Johann XXII. für wohltätige Zwecke 7,16% der Gesamtausgaben verwandt wurden. Nur die Beträge für Krieg und Gehälter waren höher, S. 37*. Für die Zeit Clemens' V. s. die S. 591, Anm. 7 erwähnte Aufzeichnung S. 29 ff.

[3] Die Ausgaben betrugen vom Juni 1305 bis April 1307, also in einem Jahr und neun Monaten 175 317 fl., König, S. 59. Das macht für das ganze Jahr etwas über 100 000 fl.

[4] Schäfer S. 13*—19*.

[5] Peter Dubois, De recup. terre sancte 35, S. 27, Ausgabe v. Langlois: Cardinales magnas habent secundum ecclesie statum dignitates. magna oportet eos impendere secundum ritum vivendi modernum, paucos quasi nullos habent redditus suis titulis appropriatos; idcirco tamquam mercenarios oportet eos quasi vivere de rapina.

[6] Lulvès, Quell. u. Forsch. XIII, 1910. S. 78 ff.

der Kardinäle erledigt wurden. Man sprach nun von causae consistoriales. Zu ihnen gehörten außer den Fragen des Glaubens und der Disziplin die Angelegenheiten des Kirchenstaats sowie alles, was sich auf die Besetzung der Bistümer und der römischen Klöster bezog. Doch das genügte dem Ehrgeiz der „Brüder des Papstes" nicht. Je länger je mehr spitzten sich ihre Ansprüche dahin zu, daß die gesamte päpstliche Regierung Ziel und Richtung unter ihrem entscheidenden Beirat erhalte. In demselben Maße wie der Einfluß der Kardinäle steigerten sich auch ihre finanziellen Ansprüche. Es genügte ihnen nicht, daß sie reichlich mit Pfründen ausgestattet wurden [1] und daß die Päpste bei ihrer Stuhlbesteigung und anderen Anlässen mit ansehnlichen Geldgeschenken nicht kargten [2]. Das Kollegium hatte seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts eine gemeinsame Kasse mit eigenem Kämmerer [3]. Das Bestreben war, dieser Kasse einen festen Anteil an den ordentlichen Einkünften der Kurie zu verschaffen. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ging die Forderung auf nichts Geringeres als auf gleiche Teilung derselben zwischen dem Papst und den Kardinälen [4]. In der zweiten Hälfte wurde dieses Ziel nahezu erreicht. Nikolaus IV. gewährleistete ihnen im Jahr 1289 die Hälfte der päpstlichen Einkünfte aus England und den übrigen abhängigen Staaten, ebenso von allen Erträgnissen und Leistungen aus den päpstlichen Territorien und Patrimonien. Das bedeutete die Hälfte von fast allen ständigen Einkünften der Kurie [5], für die päpstliche Kasse eine schwer zu ersetzende Einbuße [6].

---

[1] Beispiele bei Kirsch, Finanzverw. S. 3.

[2] Kirsch, Finanzverw. S. 37; Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera coll. cardin. S. CLIII ff. u. RGS. 22. Bd. 1908 S. 36 ff. Vgl. auch Lulvès S. 56 ff. Benedikt XI. schenkte 46 000 fl., unter Johann XXII., Benedikt XII. und Clemens VI. betrug das Geschenk 100 000 fl. u. mehr.

[3] Brief Alexanders III. v. 18. Jan. 1166, Migne 200 S. 405 Nr. 183: Der EB. v. Rheims hat wie an den Papst, so auch an die Kardinäle eine bestimmte Summe gezahlt. Schneider, Quellen u. Forsch. IX S. 13.

[4] Gottlob, Servit. S. 64.

[5] P. 23 010. Er schuf damit nicht neues Recht, sondern bestätigte nur, was schon vorher geschah, Baumgarten, Untersuch. u. Urk. S. CXVIII f. über den Zensus. Die Konstitution wurde in der Wahlkapitulation v. 1352 erneuert, Lulvès S. 97.

[6] Nach der Übersicht bei Kirsch erhielten die Kardinäle vom Sept. 1314 bis Apr. 1317 nicht ganz 122 000 fl. aus den geteilten Einkünften. Das macht für das Jahr fast 50 000 fl.

Daß die päpstlichen Einnahmen ungenügend waren, erkannten bereits die Päpste des dreizehnten Jahrhunderts. Man sprach über die Wege zur Abhilfe; aber wie es zu geschehen pflegt, es blieb bei Worten.

Auf der vierten Lateransynode tauchte der Vorschlag auf, dadurch zu helfen, daß an den Kathedralen und Kollegialkirchen mit festen Präbenden je eine derselben für die Kurie reserviert werde und daß die übrigen Stifter und die Klöster eine entsprechende Abgabe leisteten [1]. Der finanzielle Bedarf der Kurie sollte also durch eine dauernde und im wesentlichen gleichmäßige Besteuerung der kirchlichen Stiftungen aufgebracht werden. Der Vorschlag war nicht unzweckmäßig. Er fand auch auf der Synode Beifall. Aber Innocenz III. fehlte der Mut, den Gedanken in die Tat umzusetzen: er fürchtete, sich üble Nachrede zuzuziehen. Die allgemeinen Klagen über das Unwesen der Geschenke an die Kurie bewogen Honorius III. zehn Jahre später, auf den Vorschlag zurückzukommen. Er wandte sich damit an den französischen und englischen Klerus [2]. Aber er mußte die Erfahrung machen, daß Innocenz die Verhältnisse richtig beurteilt hatte. Als sein Legat auf der Synode zu Bourges, 30. November 1225, den Antrag von 1215 erneuerte, fand er nur vereinzelte Zustimmung; viel lebhafter war der Widerspruch [3]. Besonders die Kapitel erklärten, sie würden niemals ein solches Zugeständnis machen. Nicht anders ging es in England. Dort brachte der Legat den Wunsch des Papsts auf einer Synode in Westminster am 13. Januar 1226 zur Sprache. Aber die Prälaten sahen in ihm einen Eingriff in die Rechte des Königreichs [4]. Es war nicht daran zu denken, daß von der englischen Kirche irgend etwas geschah, um die notwendige Gesundung des päpstlichen Finanzwesens herbeizuführen.

---

[1] Von Honorius III. in den Bullen Super muros Jerusalem v. 28. Jan. 1225, P. 7349 f., erwähnt.

[2] In den angef. Bullen. Er bemerkt: Sane multos multoties et audivimus et vidimus murmurantes propter expensas, quas venientes ad sed. ap. faciebant. Es sollten dadurch alle Bedürfnisse der Kurie gedeckt werden, ut gratis omnibus omnia pro quibuscunque venientibus negotiis ministrentur.

[3] Mansi XXII, S. 1214 aus dem Chr. Turon. u. der Chron. mai. des Matth. Par., Ausg. v. Luard Bd. III S. 106—109. Roger v. Wendover II 300 f. Flores Historiar. II 183. 186. Gottlob, Servitientaxe S. 58.

[4] Matth. Par. Chr. mai. S. 102 f.; Roger v. Wendover, Flor. Hist. z. 1226, Ausgabe von Coxe, IV S. 114 f.

Nun ruhte die Angelegenheit fast ein Jahrhundert lang. Aber inzwischen war die Finanzlage der Kurie unhaltbar geworden. Es mußte irgend etwas geschehen. So versuchte man denn auf der Vienner Synode von 1311 eine neue Lösung der schwierigen Frage. Der Vorschlag ging jetzt dahin, daß die Kurie — Papst und Kardinäle — den Zwanzigsten vom Einkommen des gesamten Klerus erhalte. Im Unterschied von dem früheren Plan suchte man also eine möglichst breite Basis und eine völlig gleichmäßige Verteilung der Lasten. Die Höhe der Forderung ist verständlich, da die herkömmlichen Gebühren in Wegfall kommen sollten. Auch überschritt sie das zulässige Maß nicht, da ja der Klerus von den bürgerlichen Lasten befreit war. Aber auch dieser Plan scheiterte. Die Prälaten konnten den Argwohn nicht überwinden, daß die Kurie zwar die neue Auflage annehmen, aber auf die bisherigen Leistungen nicht verzichten werde[1].

Will man billig urteilen, so muß man anerkennen, daß die Bestrebungen der Kurie, regelmäßig und gleichmäßig fließende Einkünfte durch Leistungen der Gesamtkirche zu verschaffen, sachlich berechtigt waren. Aber dem Mittelalter war der von Innocenz III. einmal ausgesprochene Gedanke: Qui publicam causam gerunt, publicis stipendiis sustententur[2], neu und fremd. Man fand sich darein, eine Gebühr für die einzelne Amtshandlung zu entrichten; aber die Forderung einer dauernden Leistung empfand man nur als Eingriff in das eigene Recht und den eigenen Besitz.

Die unvermeidliche Folge dieses Mißlingens war der Versuch, die für die Kurie nötigen Mittel durch den Ausbau des päpstlichen Gebührenwesens aufzubringen. Auf diesem Wege ließ sich ein ständiges, wenn auch nicht ganz gleiches Einkommen von beträchtlicher Höhe erreichen. Aber dadurch wurde das Papsttum auf eine Bahn gedrängt, deren Beschreitung sich bitter an ihm rächen sollte. Ich komme damit auf die vorhin erwähnten kirchlichen Leistungen an die Kurie zurück.

---

[1] Die Sache wird, wie Kirsch, Annaten S. XVI gezeigt hat, von Johannes Andreä Novella super decretalibus, Buch I, de offic. ordin., Kap. Inter cetera, Venedig 1505, Bl. 170 v erwähnt. Der Venediger Druck v. 1489, den ich verglichen habe, hat zwei abweichende Lesarten; auf der 6. Zeile: Pluries clamavi, u. auf der 9.: exceptis taxatis salariis. Vgl. auch Haller, Papsttum und Kirchenreform I S. 54.

[2] Reg. XI ep. 158 S. 1470. Innocenz begründet die Forderung eines Zehnten mit dem angef. Satze.

Die ältere Zeit kannte kirchliche Gebühren nicht. Aber es war von lange her üblich, daß Kleriker, deren Angelegenheiten an der Kurie erledigt wurden, dem Papste und den Kurialen Geschenke, sei es in Geld oder in Wertgegenständen der verschiedensten Art, darbrachten. Das war bei wichtigen und unwichtigen Anlässen der Fall [1]. Insbesondere forderte die Sitte, daß Bischöfe und Äbte, die an der Kurie die Weihe erhielten, dem Papste und den bei der Handlung tätigen Klerikern eine Oblation oder, wie man später sagte, ein Servitium [2] entrichteten. Bedenken, an denen es nicht fehlte, beruhigte man, indem man betonte, es handle sich um Geschenke, die aus freiem Willen dargebracht würden, die aber unter keiner Bedingung gefordert werden dürften [3]. Seitdem die Erzbischöfe regelmäßig das Pallium von der Kurie empfingen, knüpfte sich an diese Handlung eine Zahlung, und als erst die Päpste anfingen, Bischöfe und Äbte zu ernennen und zu bestätigen, wurde auch von diesen Prälaten ein Servitium erwartet und entrichtet [4]. Daß dasselbe ein Geschenk war, blieb unvergessen: noch in Formeln des vierzehnten Jahrhunderts wurden die Worte gratis et sponte nachdrücklich wiederholt [5]. Aber wenn demgemäß das Servitium gefordert werden sollte, so durfte es doch auch

---

[1] Brief Peters v. Blois an Heinrich II. v. England Scr. XXVII S. 109: Die Kardinäle verpflichten sich 1187 gegenseitig, quod de cetero nulla munera reciperent ab aliquo, qui causam habeat in curia. Die Verpflichtung wurde im Schrecken über den Fall Jerusalems übernommen, kann aber nicht lange beobachtet worden sein. Für das 13. Jahrh. wird sowohl die Übung, Geschenke auszuteilen, als auch die Tatsache, daß es sich dabei zum Teil um Kleinigkeiten handelte, bezeugt durch den Erlaß Innocenz' IV. bei Tangl, Kanzleiordn. S. 59 Nr. III, 18. Über Wertgegenstände Gottlob, Serv. S. 21; über Mahlzeiten S. 23.

[2] Über den Sprachgebrauch Gottlob S. 13 ff.

[3] Schon die röm. Synode v. 5. Juli 595 unter Gregor I. läßt die Sitte, die Bedenken und ihre Beseitigung erkennen. Sie verbietet pro ordinatione vel pallio irgend etwas zu geben, gestattet aber das anzunehmen, was nach der Ordination oder dem Empfang des Palliums der Ordinierte non ex placito neque exactus aut petitus gratiae tantummodo causa spendet. M. G. Ep. I S. 365, V, 57a 5. Bedenken des Bonifatius: ep. 58 S. 315. Grundsatz Innocenz' III.: Ut singuli suum officium gratis impenderent recepturi gratanter, si quid eis gratuito donaretur. Gesta Innoc. 41 S. 80.

[4] S. die von Göller S. 23* zusammengestellten Fälle.

[5] Formel von 1323 bei Göller, Quell. u. Forsch. VIII S. 170 f. = Gottlob, Serv., S. 163.

nicht verweigert werden: seine Entrichtung beruhte auf einer „löblichen, anerkannten und von alters her beobachteten Sitte": sie wurde als pflichtmäßige Leistung betrachtet: so wurde aus dem Geschenk die Gebühr [1].

Derartige Zahlungen kamen nicht nur an der Kurie vor; sie waren ganz allgemein. Auch der Bischof erhielt, wenn er die Weihe einer Kirche vollzog, ein Servitium, wie ihm ein Gsechenk dargebracht wurde, wenn er einen König krönte [2]. Die Äbte, die in den bischöflichen Kirchen geweiht wurden, wußten recht wohl, daß sie den Kaplänen, Beamten und Dienern ihres Bischofs bis herunter zum Koch Gebühren zu entrichten hatten [3]. Es ist klar, daß alle diese Zahlungen grundsätzlich auf gleicher Linie mit den Stolgebühren standen. Beide knüpften sich an Amtshandlungen, ohne doch als Bezahlung für dieselben betrachtet zu werden; beide waren ursprünglich freiwillige Ehrengaben und wurden im Verlauf gewohnheitsrechtlich: beide mußten entrichtet, aber durften nicht gefordert werden.

Der Empfänger der Ehrengaben war zunächst der Papst. Aber schon im achten Jahrhundert war es üblich, daß die an den päpstlichen Amtshandlungen beteiligten Glieder der Kurie ebenfalls mit Geschenken bedacht wurden [4]. Seitdem alle

---

[1] Auftrag der Camerarii v. 8. Mrz. 1320 bei Kirsch, Finanzverw. S. 84, Nr. 8: Quia incognitum esse non debeat, quod prelati, qui per sedem ap. promoventur vel auctoritate eiusdem, camere pape et collegio cardinalium commune servitium . . offerre . . de laudabili approbata et antiquitus observata consuetudine teneantur. Vgl. Göller in d. Quell. u. Forsch. VIII S. 125 f. u. Sauerland IV S. 200 Nr. 521 v. 1358. Daß bei dieser Haltung zur Sache das Fordern nicht verhindert werden konnte, ist verständlich. Schon Ivo von Chartres wiederholt die Klagen darüber, Bf. 133 Migne 162. Bd. S. 142: Dicunt, cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur, cum nec calamus nec carta gratis ibi habeatur.

[2] Für das erstere Gerh., de simon. Lib. d. l. III S. 269, 43: Dicunt episcopi deberi sibi servitium et expensas multas, dum consecrant ecclesias. Et nos non negamus eis debitum servitium et expensas quamlibet multas: verumtamen non ab ecclesiarum fundatoribus exigendas nec omnino ab eis recipiendas, nisi voluntarie, non per exactionem sed per devotionem offerant eas. Für das letztere Mainz. Reg. I S. 253 Nr. 1438. Der böhmische König entrichtet bei der Krönung dem Mainzer EB. 1000 Mark, prout ad eum hoc spectabat et spectat de iure et consuetudine.

[3] Konst. Reg. 2271, 4109 f. [4] Bonif. ep. 58 S. 315.

wichtigeren Angelegenheiten unter Beirat des Kardinalskollegiums vollzogen wurden, standen die Kardinäle als empfangsberechtigt neben dem Papst. Überdies wurde nach wie vor eine Menge von Unterbamten bedacht [1].

Durch das Vielerlei der Empfänger erhöhte sich nicht nur der Betrag der Gaben, sondern es war auch allerlei Mißbräuchen Tor und Tür geöffnet. Man ist an der Kurie verhältnismäßig frühzeitig auf diese Übelstände aufmerksam geworden. Um sie abzuschneiden, machte im Jahr 1143 oder 1144 der nachmalige Papst Eugen III. den Vorschlag, die herkömmlichen Gaben nicht mehr an die einzelnen Glieder der Kurie zu entrichten, sondern zu sammeln und dann — man wird annehmen dürfen: nach einem festen Maßstab — an die Bezugsberechtigten zu verteilen [2]. Der Vorschlag fand die Zustimmung der Kardinäle. Aber wenn die neue Ordnung eingeführt wurde, so muß sie doch bald wieder außer Übung gekommen sein. Denn die Einzelzahlungen blieben Regel. Die Mißstände, die sie im Gefolge hatten, blieben und sie müssen besonders bei der Servitienzahlung nach und nach sehr groß geworden sein. Denn kurz nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts setzte sich eine neue Ordnung durch: die Einzelservitien für den Papst und die Kardinäle wurden in das Servitium commune zusammengefaßt [3], die Zahlungen für die übrigen Empfänger in eine Anzahl Servitia minuta [4]. Der Servitienpflichtige zahlte also an Stelle der bisherigen Einzelgaben eine Abfindungssumme.

Seitdem war ein fester Anschlag für die einzelnen Pflichtigen möglich und notwendig. Das Maß, nach dem die Kammer im vierzehnten Jahrhundert die Höhe des Servitiums zu be-

---

[1] Ivo im angef. Brief: Alvar Pel., de planctu eccl. II, 15, vgl. Gottlob S. 101 ff.

[2] In einem Briefe Gerhohs an Bernhard erwähnt bei G. Hüffer, D. h. Bernard v. Clairvaux I, S. 222 Nr. 12. Daß der Vorschlag nicht durchgeführt war, ergibt sich aus dem Briefe selbst.

[3] Gottlob betrachtet Alexander IV. als Urheber der Servitientaxe, S. 69 ff., und das Jahr 1255 als das Jahr ihrer Einführung, S. 92. Göller S. 37* widerspricht zwar, urteilt aber ebenfalls, der Pontifikat Alexanders habe einen Markstein in der Geschichte des Servitienwesens gebildet. Seine Ausgestaltung fällt nach ihm in die Zeit von Alexander bis Gregor X.

[4] Über sie Karlsson, MJÖG. 18. Bd., 1897, S. 582 ff., Haller, Quellen u. Forsch. I, 1898, S. 281 ff.; Göller S. 47*. Über das Servitium minutum collegii Baumgarten S. XCVII f.

rechnen hatte, war ein Drittel des Jahreseinkommens [1]. Doch wurde nicht bei jedem einzelnen Fall neu geschätzt, sondern der neuen Forderung gewöhnlich die frühere Zahlung zugrunde gelegt. So bildete sich verhältnismäßig rasch ein bleibender Anschlag [2], der nun freilich der Regel selten entsprach [3], aber nur ausnahmsweise geändert wurde [4]. Arme Bistümer und Abteien waren von der Zahlung befreit [5].

---

[1] Erklärung der Camerarii v. 1320 bei Kirsch, Finanzverw. S. 58 Nr. 8, v. 1358 bei Sauerland IV S. 199 Nr. 521. Lehrreiche Beispiele für die Festsetzung des Einkommens gibt Göller, Quell. u. Forsch. VIII S. 306 ff.

[2] Göller hat in den Quell. u. Forsch. VIII S. 147 nachgewiesen, daß es schon unter Innocenz VI. ein Taxverzeichnis gab. Ein solches aus d. 15. Jahrhundert findet man in Döllingers Beiträgen II S. 1 ff., vgl. Göller, S. 113 ff. Die Ansätze für die deutschen Bistümer stimmen gewöhnlich mit den Angaben im Reg. Clement. V. Ausnahmen bilden Mainz, das 1306 1000 Mark = 5000 fl., Reg. Clem. App. I S. 211 Anm., u. Trier, das 1308 7000 fl. zu zahlen hatte, S. 218 Nr. 76, beide seit 1420 10 000 fl., Baumgarten, Unters. u. Urk. S. 81 Nr. 127, Toul, das 1306 1500 fl. zahlte, 1310 2500 fl., S. 206 Nr. 18 u. S. 230 Nr. 135, später auf dem höheren Satz blieb, Weißenburg, das 1313 900 fl. entrichtete, S. 247 Nr. 232, später auf 750 herabgesetzt wurde. Ebenso stimmen die Döllingerschen Zahlen gewöhnlich mit den Angaben Eubels; vgl. über sie Göller S. 123. Seit dem Beginn des 14. Jahrh. blieb also die Taxe im wesentlichen unverändert. Größer sind die Unterschiede im Vergleich mit dem 13. Jahrh. Iring v. Würzburg z. B. hatte, vorausgesetzt, daß es sich bei seiner Verpflichtung nur um das Servitium handelte, 1256 zu zahlen 765 + 50 Mark = 4075 fl., gegen 2300 der späteren Taxe, Reg. cam. d'Urb. IV. S. 31 Nr. 118 u. S. 9 Nr. 35; Werner von Mainz 1250 1500 Mark = 7500 fl. gegen 5000 bzw. 10 000 der Taxe des 14. Jahrh., das. S. 145 Nr. 487 u. S. 9 Nr. 35. Man vergleiche die Zusammenstellung Göllers S. 30* f. u. seine Mitteilungen in den Quell. u. Forsch. VIII S. 311 ff.

[3] Er wird gewöhnlich unter einem Drittel geblieben sein. Der Ansatz für Lübeck betrug nach der Döll. Rolle 300 fl., das Jahreseinkommen schon am Ausgang des 13. Jahrh., abgesehen von den großen Naturallieferungen, 500 Mark = 2500 fl., UB. I S. 295 ff. Nr. 288. Für 7 Klöster der Diöz. Konstanz weist Rieder, Röm. Quellen S. LXIV nach, daß das tatsächl. Einkommen größer war als das für die Servitienberechnung angenommene.

[4] Erhebungen im 14. Jahrh., z. B. 1348 über die B. Minden und Schwerin und das Kloster Pegau, 1349 über d. B. Naumburg, s. Göller, Quell. u. Forsch. VIII S. 306—318.

[5] Formel von 1323, Quell. u. Forsch. VIII S. 126; Erklärung der Camerarii v. 1358 s. Anm. 1.

Die Verteilung der Servitien zwischen der Kammer und dem Kardinalskollegium war anfangs schwankend [1]. Nachdem aber der Anspruch der Kardinäle auf die Hälfte der Einkünfte anerkannt war, lag es in der Natur der Sache, daß auch die Servitien gleich geteilt wurden. Das ist Regel geworden und geblieben.

Während diese Ordnungen für die Servitienzahlung sich durchsetzten, vollzog sich eine zweite, weit wichtigere Entwickelung: die Erweiterung des Kreises der Servitienpflichtigen. Erst durch sie wurden die Servitien für das päpstliche Finanzwesen von grundlegender Wichtigkeit [2].

Noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war das alte Recht in Übung, nach dem regelmäßig nur die Erzbischöfe, die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz und die Inhaber exemter Bistümer und Abteien in Rom bestätigt wurden [3]. Die Ernenung von Bischöfen und Äbten war ein nicht ganz seltener Ausnahmefall; Regel war die Wahl. Die Zahl der Servitienpflichtigen war damals also ganz unerheblich. Aber ihre Zunahme setzte in dieser Zeit ein: sie war die unmittelbare Folge davon, daß hauptsächlich durch Innocenz III. der päpstliche Einfluß auf die Vergebung der geistlichen Stellen eine mächtige Erweiterung erhielt. Seitdem die Entscheidung über alle Doppelwahlen, die Versetzung von einem Bistum in ein anderes, die Gewährung der Postulationen bei der Kurie stand, wurden Bestätigung und Ernennung von Bischöfen und Äbten an der Kurie etwas gewöhnliches. Regel wurden sie durch die Reservationen [4]. Wir haben diese als eine Waffe der Päpste in den kirchlichen Kämpfen kennen gelernt. Hier kommen sie als

---

[1] Im 13. Jahrh. ist der Unterschied der Anteile zum Teil sehr groß: Würzburg 1255: 765 u. 50 Mark; Salzburg 1257: 4000 u. 1862 Mark; Bremen 1258: 2000 u. 1000 Pfund; Mainz 1259: 1000 u. 500 Mark, Gottlob S. 76 ff. Die Ansicht Gottlobs, daß die Verschiedenheit der Summen sich daraus erkläre, daß es sich bei den Kardinälen nur um Restzahlungen handelte, S. 88, scheint mir wenig wahrscheinlich.

[2] Eubel, Zum päpstl. Reservations- u. Provisionswesen, RQS. VIII, 1894, S. 169 ff.; Göller, Repert. Germ., Clemens VII., Berlin 1916, S. 43 ff.

[3] Lateransyn. v. 1215 c. 26, in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen I, 6, 44; vgl. Ep. pont. III S. 450 Nr. 487, Alexander IV. 1259; auch c. 6 der zweiten Synode von Lyon 1274 setzt noch die Wahl und deren Bestätigung durch den EB. als Regel voraus, Lib. sext. I, 6, 6.

[4] Eubel, Zum päpstl. Reservations- u. Provisionswesen, RQS. VIII S. 174; C. Lux, Constitutionum ap. de generali beneficiorum reservatione . . collectio. Bresl., Diss. 1904.

Mittel in Betracht, um die päpstlichen Einnahmen zu erhöhen. Dabei sind besonders diejenigen von Wichtigkeit, die allgemeine und dauernde Geltung erhielten: durch sie ist nach und nach die Zahl der Servitienpflichtigen der der Bischöfe gleich geworden, obgleich der Grundsatz in Geltung blieb: nur diejenigen Prälaten sind zur Zahlung verpflichtet, die ihre Benefizien entweder vom apostolischen Stuhl oder kraft seiner Autorität erlangt haben, d. h. die von ihm ernannt oder bestätigt sind [1].

Den ersten Schritt tat Clemens IV. Es war von lange her üblich, daß geistliche Stellen, deren Inhaber während eines Aufenthalts an der Kurie starben, vom Papste vergeben wurden. Clemens machte diese Gewohnheit zum Recht [2]. Dann folgte Bonifaz VIII. Er erweiterte die Bestimmung „an der Kurie“ dahin, daß damit gemeint sein sollte: in einem Umkreis von zwei Tagereisen vom jeweiligen Sitz der Kurie [3]. Bonifaz wie Clemens hatten bei ihren Anordnungen zunächst die niedrigen Stellen im Auge. An diesem Punkte setzte Clemens V. ein: er dehnte die Reservation ausdrücklich auch auf die Bistümer, Klöster und Stifter aus [4]. Johann XXII. ging auf diesem Wege weiter; er faßte unter den Begriff „an der Kurie erledigt“ auch alle Benefizien, die durch irgendeine päpstliche Maßregel oder

---

[1] Ein Beleg für den Anfang des 14. Jahrhunderts ist die Freisprechung des B. Johann III. von Brixen von der Zahlungspflicht, quia non fuit per curiam facta provisio de eodem, Reg. Clem. App. I S. 219 Anm. 1, 26. Apr. 1308. Für die Mitte des Jahrh. ist beweisend die Erklärung der Camerarii v. 1358, Sauerland IV S. 200 Nr. 521. Vgl. oben S. 600 Anm. 1. Ich glaube nicht, daß Göller, Quell. u. Forsch. VIII S. 135 im Rechte ist, wenn er später die Konfirmation ausgeschieden sein läßt. Die Formel per sedem ap. vel eius auctoritate promoti enthält die beiden Fälle: Provision (per) u. Konfirmation (eius auctoritate). Das beweist ihr Werden: zuerst, 1320, lautet sie: qui per sedem ap. promoventur vel auctoritate eiusdem; daraus wird 1323: qui per sedem ap. promoventur seu auctoritate confirmantur eiusdem: das Wort auctoritate ist erklärt. Dann, 1358, tritt die kürzere alte Formel wieder auf: qui per sedem ap. vel ipsius auctoritate promoveri noscuntur. Die kürzere Formel hängt also nicht mit Urban V. zusammen.

[2] Dekret. Licet eccl. v. 27. Aug. 1265, P. 19 326; Lib. sext. III, 4, 2. Clemens spricht von antiqua consuetudo. Eine kleine Beschränkung zugunsten der ursprünglich Berechtigten wurde von der Synode zu Lyon 1274 beschlossen, can. 21 = Lib. sext. III, 4, 3. Vgl. Rég. Clem. IV. Ep. comm. S. 76 Nr. 212.

[3] Lib. sext. III, 4, 34, Praesenti declar.

[4] Extrav. comm. III, 2, 3 Etsi in temp. v. 31. Juli 1305

durch den Tod von Kardinälen oder Beamten der Kurie ledig wurden [1].

Die äußerste Grenze erreichte Benedikt XII., indem er die Verfügungen seiner Vorgänger wiederholend und ergänzend der päpstlichen Besetzung alle geistlichen Stellen, von den Patriarchaten angefangen bis herunter zu den Inkuratbenefizien vorbehielt, deren Inhaber an der Kurie stürben oder Glieder der Kurie gewesen seien, die durch irgendeine päpstliche Verfügung frei wurden oder die ein Klerikaler zu Unrecht besessen habe [2].

Benedikts Anordnung wurde von späteren Päpsten wie Urban V. und Eugen IV. wiederholt [3], auch unter die Extravaganten aufgenommen. Sie erhielt also bleibende Geltung.

Indem diese Entwickelung zum Ziele kam, fand Bonifaz VIII. einen zweiten Weg, um die Zahl der an der Kurie zu vergebenden Stellen zu erhöhen. Er änderte das Devolutionsrecht, indem er bestimmte, daß in allen Fällen, in denen das Wahlrecht der Kapitel infolge einer unrechtmäßigen Wahl verfiel, die Besetzung nicht an den nächsten Obern, also den Erzbischof, sondern an die Kurie übergehen solle [4].

Durch diese Maßregeln wurde die Menge der von der Kurie ernannten Prälaten immer größer, dadurch zugleich die Zahl der Servitienpflichtigen. Aber immer noch war das Eingreifen der Kurie an rechtliche Voraussetzungen gebunden, die nicht regelmäßig eintraten. So häufig die Päpste ernannten, begrifflich waren ihre Ernennungen nur Ausnahmefälle. Auch über diese Linie hinaus führte Urban V., indem er sich am 4. November 1362 die Besetzung aller Bistümer, die mehr als 200 Gulden Jahreseinkommen hatten, und aller Abteien, deren Jahresertrag 100 Gulden überschritt, vorbehielt. Ein Jahr später, am 4. August 1363, tat er den letzten möglichen Schritt: er dehnte die Reservation auf alle Bistümer und Klöster ohne Unterschied aus [5], indem er sich für die Dauer seines Pontifikats vorbehielt, jede erledigte Kirche und jedes Kloster, so oft es

---

[1] Extrav. comm. I. 3, 4 Ex debit. past. off. Das Verständnis der Stelle bei K. Müller, Kampf Ludwigs d. B. I S. 135 scheint mir nicht richtig.

[2] Extrav. comm. III. 2. 13 Ad regim. v. 11. Jan. 1335.

[3] v. Ottenthal, Kanzleiregeln S. 15 Nr. 5. S. 238 Nr. 1.

[4] Lib. sext. I. 6. 18 Quamquam in casu.

[5] v. Ottenthal, S. 15 Nr. 6 u. S. 17 Nr. 18. Sauerland vermutet V S. LXXVI nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß schon Innocenz VI. eine analoge Reservation vornahm; vgl. auch Eubel S. 176 Anm. 2.

ihm gefalle, zu vergeben[1]. Urbans Nachfolger, Gregor XI., hat seine Verfügung wiederholt; sie blieb dauernd in Geltung[2].

Nun war die Möglichkeit gegeben, die gesamte Prälatur der katholischen Welt servitienpflichtig zu machen[3]. Wenigstens in bezug auf die Bischöfe ist das tatsächlich geschehen. Dabei griff eine etwas jüngere Rechtsbildung mit ein, die, soviel ich sehe, nicht von der Kurie ausgegangen ist. Sie mag in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Das ältere kirchliche Recht kennt die Notwendigkeit der päpstlichen Bestätigung der Bischofswahlen nicht. Wohl wurden seit dem zwölften Jahrhundert oft genug Wahlen an der Kurie geprüft und dann je nach Befund anerkannt oder aufgehoben[4]. Aber das waren Ausnahmefälle, bei denen es sich gewöhnlich um widersprochene Wahlen handelte. Noch unter Nikolaus III. und Bonifaz VIII. galt es als Regel, daß der Erzbischof die Wahl prüft und bestätigt[5]. In der Theorie blieb

---

[1] Nach der Anordnung Urbans v. 1366 sollten jedoch die Servitien nur von den Prälaturen erhoben werden, bei denen die Zahlung bereits gewohnheitsmäßig war, s. Kirsch, Finanzverw. S. 21: Que non reperiuntur taxate pro comm. servit., quod nihil solvant. Für die Bistümer kam die Anordnung kaum in Betracht, um so mehr für die Klöster. Doch vgl. S. 604 Anm. 1 über Havelberg.

[2] v. Ottenthal, S. 28 Nr. 22 f. Gregor XI. 1371. Bonifaz IX. bestätigte die Kanzleiregeln seiner Vorgänger, S. 55 Nr. 1, Gregor XII. reservierte sich, wie Urban, doch ohne ihn zu nennen, die Bistümer und Klöster, S. 84 Nr. 3. Dasselbe taten Clemens VII., S. 113 Nr. 101, u. Benedikt XIII., S. 124 Nr. 2, nach der Pisaner Synode Alexander V., S. 160 Nr. 1 u. 2, u. Johann XXIII., S. 171 Nr. 1, endlich nach Beendigung des Schismas Eugen IV., S. 238 Nr. 1 f. Er ließ nur die Vergebung der Frauenklöster fallen.

[3] Daß sie es tatsächlich bereits war, zeigen Äußerungen wie Sauerland V S. XCI Nr. 5, 6. Apr. 1363: Commune servitium, quod quilibet prelatus in sua nova promotione . . pape et collegio cardinalium solvere consuevit.

[4] Vgl. Bd. IV S. 760 f.

[5] Man begegnet vielfach der Annahme, daß das päpstliche Bestätigungsrecht dem 13. Jahrh. angehört. Aber sie ist irrig. Die 4. Lateransynode fordert die Reise nach Rom behufs der Konfirmation nur von denjenigen Bischöfen, qui ad Rom. pertinent immediate pontificem, c. 26. Ebenso weiß Nikolaus III. nur in zwei Fällen von der Notwendigkeit der päpstlichen Bestätigung: 1. bei der immediata subiectio, 2. bei einer appellatio interiecta, Lib. sext. I, 6, 16. Noch Bonifaz VIII. betrachtet die Bestätigung der Bischofswahlen durch die Erzbischöfe als Regel. Lib. sext. I, 6, 33 u. 39: vgl. Extrav. comm. I, 3, 1.

dieser Rechtsstand während der nächsten Jahrzehnte auch an der Kurie unwidersprochen [1]. Aber in derselben Zeit begannen die Bitten sich zu mehren, daß der Papst dem Gewählten die Bestätigung erteile. Im Jahr 1302 meldete Reginald von Metz seine Wahl in Rom an, im nächsten Jahr suchte der zum Bischof von Lüttich gewählte Theobald von Bar um die päpstliche Bestätigung nach [2]; später taten Nikolaus von Verdun und Jakob von Kulm den gleichen Schritt, obgleich beide von ihren Metropoliten bereits bestätigt waren [3]. Dann wünschte Ortolf von Salzburg die Konfirmation der von ihm erhobenen Bischöfe von Seckau und Chiemsee und des Abts von Berchtesgaden [4]. Was diese Prälaten zu ihren Schritten bewog, sprachen der Bischof von Kulm und der Erzbischof von Salzburg offen aus: sie fürchteten, es könnte die Wahl, Bestätigung oder Konsekretion dem Papste vorbehalten sein und ihnen daraus später Schwierigkeiten erwachsen. Aus diesen Bedenken erklärt es sich, daß es in den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts wie selbstverständlich erschien, daß der Gewählte um die Konfirmation zu Hofe ging [5]. Die Entwickelung kam rasch zum Ziel: ehe das Jahrhundert abgelaufen war, war es anerkanntes Recht, daß, wenn die Kurie nicht selbst über die Bistümer verfügte, die päpstliche Bestätigung der Wahlen erforderlich sei [6]. Damit war die Allgemeinheit der Servitienzahlung gesichert: der bestätigte Bischof war wie der ernannte von jeher servitienpflichtig [7]. Die Wahlen der Erzbischöfe mußten längst bestätigt werden.

---

[1] Man vgl. z. B. die Bulle Johanns XXII. v. 8. Nov. 1322: Electio per archiepiscopum loci metropolitanum canonice fuerat confirmata. Sauerland I S. 294 Nr. 620 u. UB. d. B. Culm I S. 173 Nr. 235 v. 30. Apr. 1332.

[2] Quell. z. lothr. Gesch. I S. 47 Nr. 66 v. 19. Spt. 1302; S. 53 Nr. 75 v. 13. Mrz. 1303; S. 56 Nr. 80 v. 8. Juli 1303.

[3] Das. S. 109 Nr. 172 v. 27. Aug. 1310, UB. d. B. Culm I S. 221 ff Nr. 292, 293, 297 v. 22. u. 27. Aug. 1349 u. 18. Aug. 1350.

[4] Acta Salzb. Aquil. I S. 388 ff. Nr. 525 v. 30. Okt. 1355; Nr. 533a v. 22. Dez. 1355; S. 433 Nr. 590 v. 24. Jan. 1358; vgl. S. 710 Nr. 1003 v. 2. Mrz. 1377.

[5] StChr. Lübeck I S. 558 über den in Lübeck gewählten Dekan Johann Klenedenst.

[6] Haller, Papstt. u. Kirchenref. I S. 70. In bezug auf die Äbte ist die Bemerkung Bernards Marth. bemerkenswert, daß widerspenstige Mönche das Recht der nicht providierten anzweifelten, S. 617.

[7] Das alte Ordinationsrecht der Metropoliten scheint im Zusammen-

Man möchte über die dargestellte Entwickelung erstaunen. Indem die Päpste die Besetzung der Bistümer an sich zogen, setzten sie kirchliches Recht, das durch eine Jahrhunderte alte Übung geheiligt war, außer Anwendung. Worauf sie ihre Befugnis, so zu handeln, gründeten, hat schon Clemens IV. mit voller Klarheit ausgesprochen. Es ist bekannt, so liest man in seiner Decretale Licet ecclesiarum vom 27. August 1265, daß die freie Verfügung über die Kirchen, Personate, Dignitäten und andere kirchliche Benefizien dem römischen Pontifex gebührt. Er kann sie nicht nur, wenn sie erledigt sind, von Rechts wegen vergeben, sondern er kann auch ein Recht auf sie für den Fall ihrer Erledigung verleihen [1]. Die Vorstellung von der päpstlichen Vollgewalt, die im dreizehnten Jahrhundert zu ihrem Abschluß gekommen war, beherrschte und legalisierte das päpstliche Handeln im vierzehnten: der über dem Recht und dem Gesetz stehende Herrscher war auch bei der Vergebung der kirchlichen Ämter an keine Regel gebunden als an die der Zweckmäßigkeit [2].

Aber wie schlecht paßte in dieses Gedankengefüge die alte naive Vorstellung, daß der dankbare Empfänger einer päpstlichen Freundlichkeit sie durch eine freiwillig dargebrachte Ehrengabe erwidert! Man wundert sich nicht, daß auch sie umgebildet wurde. Nun konnte man hören: Das Servitium ist kein Geschenk, sondern eine gesetzliche Auflage. Sein Zweck ist, dem Papste und den Kardinälen die Regierung der Kirche zu ermöglichen. Die rechtliche Voraussetzung für seine Erhebung ist die Tatsache, daß das gesamte Kirchengut im Eigentum des Papstes steht [3].

Die Höhe der Servitien, welche die deutschen Stifter zu

---

hang hiermit außer Übung gekommen zu sein. Noch Alexander IV. forderte die Konsekration in Rom nur von den Gewählten derjenigen Kirchen, quae ad Roman. ecclesiam nullo medio pertinent. Ep. pont. III S. 451. 9 Nr. 487 v. 11. Jan. 1259. Das Ordinationsrecht hatte für die Erzbischöfe keinen Wert mehr, nachdem ihnen die Wahlprüfung entzogen war.

[1] Lib. sext. III, 4, 2. Ähnlich Clemens VI. an Eduard v. England. 11. Juli 1344, Rain. z. d. J. S. 350 Nr. 58.

[2] Reg. Joh. XXII., Lettr. secr I S. 64 Nr. 72: Licet super ius positi simus a iure soluti, lege tamen astringimur conscientie; ähnlich S. 834 Nr. 967 u. ö. Vgl. die im Compend. der Cisterzienserabtei Jakob entwickelten Gedanken. Rain. z. 1312. S. 526 f. Nr. 24.

[3] So in der Formel Johanns XXII. bei Gottlob S. 162 A.

leisten hatten, war sehr verschieden. Obenan standen die Erzbistümer Köln und Salzburg, wo von Anfang an je 10 000 Gulden zu entrichten waren. In Mainz und Trier belief sich die Leistung ursprünglich auf 5000 und 7000 Gulden, wurde aber im Verlaufe ebenfalls auf 10 000 erhöht. Die Servitien der norddeutschen Erzstifter waren bedeutend geringer: sie betrugen für Magdeburg 2500, für Riga 800, für Hamburg-Bremen 600 Gulden. Der Ansatz für die Bistümer war außerordentlich verschieden: am geringsten für Kurland, Lavant, Halberstadt, Merseburg und Naumburg, mit 50, 60, 100, 120 und 200 Gulden, am höchsten für Lüttich, Metz und Passau mit 7200, 6000 und 5000 Gulden [1]. Im Vergleich mit den übrigen Ländern war Deutschland eher weniger als stärker belastet. Das gilt sowohl Frankreich als England gegenüber, wird aber auch bei Italien zutreffen, obgleich die welschen Bistümer mit sehr geringen Zahlungen angesetzt waren. Denn dem halben Hundert deutscher Bistümer standen gegen dreihundert italienischer gegenüber.

Während die deutschen Bischöfe fast ausnahmslos die Servitien entrichteten und die Zahlung sich bei jeder Neubesetzung wiederholte, wurde diese Abgabe stets nur von einem kleinen Teil der Äbte und Pröpste erhoben: von den unmittelbar unter Rom stehenden Prälaten betrug zwischen 1305 und 1378 die Zahl der Servitienpflichtigen 168. Davon entfiel die Hauptmasse auf den Benediktinerorden: 137, auf die Augustinerchorherrn, Prämonstratenser und Cisterzienser je 8, 14 und 9 [2]. Auch waren die Servitien der Klöster bedeutend niedriger als die der Bistümer. In der Taxrolle des fünfzehnten Jahrhunderts sind nur 123 deutsche Klöster und Stifter genannt. Von ihnen zahlten sieben tausend Gulden und mehr: St. Lambert, St. Hu-

---

[1] Die sämtlichen Zahlen nach der Liste Döllingers. In ihr fehlt Seckau und sind von den Suffraganen Rigas Pomesanien und Semgallen zwar genannt, aber ohne Angabe der Taxe. Da auch Eubel für Seckau und Semgallen keine Taxe angibt, so scheint es, daß diese beiden Bistümer die Servitien nicht zahlten: für Pomesanien gibt Eubel die hohe Summe von 1100 fl. Havelberg ist bei Döllinger und Eubel mit 600 fl. belastet; es ist aber sicher, daß der Bischof im 14. Jahrh. kein Servitium entrichtete, s. Eubel S. 283 Anm. 1. Über die Mainzer Servit. F. Herrmann, Beitr. z. Hess. KG. II. 1903, S. 123 ff.; über die Konstanzer K. Rieder, Vat. Quellen S. XLIX ff.

[2] Nach der Zusammenstellung Eubels, Stud. u. Mitt. aus dem Bened.-O. Bd. 16 S. 84 ff. u. S. 297.

bert und St. Lorenz in Lüttich je 1000, St. Arnulf in Metz 1400, Gorze 1500, St. Truijen 1568 und Salem 1650; bis 100 Gulden entrichteten 24, 101—200 41, 201—500 40, 501—999 6, beim Rest fehlt die Angabe [1].

Außer dem Servitium commune wurden eine Zeitlang die sogenannten Servitia secreta erhoben. Auch hierbei handelte es sich um sehr ansehnliche Beträge. In den Jahren 1307—1312 zahlten der Erzbischof von Mainz 7050, der Bischof von Worms 450, der Abt von St. Lambert 2217, der von Beaulieu 2100, der von Gorze 2000, der von Korvey und der von Elwangen je 500 Gulden [2]. Doch hat Clemens V. am 9. April 1314 diese Zahlungen abgestellt [3]; sie scheinen niemals wieder gefordert worden zu sein.

Die Zahlung des Servitiums war unbedingte Pflicht. Jeder Pralat wußte, daß sie gegebenenfalls durch die strengsten kirchlichen Strafen erzwungen wurde [4]. Hier griff die Kurie rücksichtslos durch: am 5. Juli 1328 waren sechsunddreißig Erzbischöfe und Bischöfe und sechsundvierzig Äbte als säumige Zahler mit dem Bann, der Suspension und dem Interdikt belegt, darunter sieben deutsche Bischöfe und drei deutsche Äbte [5]. Starb ein Schuldner vor Erledigung seiner Zahlungen, so mußte der nicht gedeckte Rest von seinem Nachfolger übernommen werden [6].

Zwar ließ sich auch durch diese Maßregeln nicht erreichen, daß der wirkliche Anfall dem Einnahmesoll gleichkam. Aber erreicht wurde, daß die Kammer über ein sicheres, wenn auch nicht völlig gleiches Einkommen von bedeutender Höhe ver-

---

[1] In der Rolle sind nicht alle Klöster genannt, von denen Zahlungen nachweislich sind. Aus Eubel sind hinzuzufügen: Grafschaft 100 fl., Reichenau 166, Isny 100, Komburg 110, St. Jakob in Würzburg 4, Schlüchtern 120, St. Peter in Erfurt 50, Senon 100, Staveren 35.

[2] Reg. Clem. V. App. I Nr. 418, 424, 691 not. Über die Fortdauer des Geschenkunwesens s. Gottlob, Serv. S. 141 ff., 174 ff.

[3] Göller, S. 1 Nr. 1.

[4] Man vergl. die Verpflichtungsformeln. Gottlob, Serv. S. 161 ff.; Göller S. 40* ff.; Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CLXXVIII ff.

[5] Göller S. 45* Anm. 1. Die deutschen Prälaten waren: d. EB. v. Magdeburg, die B. v. Bamberg, Freising, Chur, Minden, Brandenburg u. Brixen, die Äbte von St. Clemens in Metz, Brauweiler u. Korvey. Baumgarten teilt S. 215 ff. Nr. 313—315 drei Urkunden mit, nach denen 1365—1368 von den italienischen und spanischen Prälaten fast 200 als meineidig im Bann waren: 56 Erzb. u. Bisch. und 125 Äbte.

[6] S. unten S. 611.

fügte. Unter Johann XXII. fielen aus den Servitien im Durchschnitt jährlich 31 000 Gulden an die Kammer, ein höherer Betrag, als ihn irgendein anderer Einnahmeposten lieferte. Unter Clemens VI. stieg der Jahresdurchschnitt auf 48 000 Gulden. Sank er unter Innocenz VI. wieder, so hielt er sich doch mit 33 000 Gulden auf derselben Höhe wie unter Johann [1].

Das Seitenstück zu den Servitien sind die Annaten [2]. Sie waren von den Inhabern derjenigen niederen Pfründen zu entrichten, die von der Kurie direkt oder indirekt vergeben wurden. In Betracht kamen für diese Abgabe die Dignitäten der Klöster und Stifter, soweit sie nicht servitienpflichtig waren, die Pfarreien, sonstigen Seelsorgepfründen und Inkuratbenefizien, endlich die sämtlichen Kanonikate. Gering dotierte Pfründen waren auch hier von der Abgabe befreit [3]. Da die Kardinäle bei der Vergebung niederer Pfründen nicht mitwirkten, so floß der Ertrag ungeteilt in die päpstliche Kasse.

Daß die Pfründebesitzer nicht sofort mit der Wahl oder Ernennung in den Genuß ihres Einkommens traten, war eine weit verbreitete Gepflogenheit. Man sprach in den Stiftern von dem Annus carentiae wie von dem Annus gratiae. Denn es war längst Sitte oder Statut, daß die Einkünfte des ersten Jahres, wohl auch längerer Zeit, zurückgehalten wurden; sie dienten zur Tilgung etwaiger Schulden des verstorbenen Inhabers, wurden seinen Erben überlassen oder der Kirchenfabrik zugewiesen [4]. Bei Patronatspfarreien scheint es vorgekommen

---

[1] Göller S. 46*; Sauerland IV S. LIX f. Über den Anteil der Kardinäle Baumgarten, Unters. u. Urk. S. CXX.

[2] Über den Sprachgebrauch Kirsch, Annaten S. IX f.

[3] Bei der ersten allgemeinen Reservation befreite Johann XXII. alle Pfründen unter 6 Mark Silber = 30 fl. Jahreseinkommen, Sauerland I S. 212 Nr. 433 v. 1316. Dagegen erhob Clemens VI. die Annaten schon von Pfründen von 10 libr. Tur. parv. Jahresertrag, Theiner, Vet. Monum. Hungar. sacr. illustr. I S. 655 Nr. 982. Das ist etwa die Hälfte, s. C. J. IV S. 1182, 35.

[4] Beispiele: Bremen 1178: zur Deckung der Schulden und in pias causas, J. W. 13 062. Marienstift in Halberstadt 1184: nach Verfügung des verstorbenen Inhabers, UB. I S. 268 Nr. 301. St. Germanus in Speier 1254: das Gnadenjahr ist alte und anerkannte Gewohnheit, Ep. pont. III S. 262. Nr. 293. St. Johann in Regensburg 1267: über den Ertrag des Gnadenjahrs kann der Inhaber der Pfründe testieren; die Einkünfte des annus consolationis fallen an das Kapitel, die der beiden nächsten Jahre an die Kirche, Ried, C. D. I S. 491 Nr. 517. Johann XXII. ordnete die Angelegenheit allgemein, Extrav. I. 2.

zu sein, daß die Kirchherren sie an sich zogen [1]; besonders hielten sich die Bischöfe für berechtigt, bei den Pfarreien ihres Patronats [2] und bei Prälaturen und Pfründen, deren Vergebung sie bestätigten [3], über die Einkünfte des ersten Jahres zu verfügen. Diesem rechtlich kaum zu begründenden Anspruch gaben päpstliche Privilegien Halt und weitere Ausdehnung. Die Kurie war sehr bereit, um bedrängte Bischöfe zu unterstützen, ihnen einen Jahresertrag der während einer längeren oder kürzeren Frist ledig werdenden Benefizien ihrer Diözese zu gewähren [4]. Daraus entwickelte sich allmählich die Verpflichtung aller neu angestellten Pfründebesitzer zur Leistung der Annaten an ihre Diözesanbischöfe [5].

Es hat nichts Unwahrscheinliches, daß der Ursprung der Annatenzahlungen an die Kurie hiermit zusammenhängt [6]. Die Kammer wird bei den an der Kurie vergebenen Pfründen nach dem Beispiel der Bischöfe den ersten Jahresertrag gefordert haben. Der Gewinn für die päpstliche Kasse kann ursprünglich nur sehr mäßig gewesen sein. Denn mit der Besetzung der

---

[1] Daß den Kirchherren die Einkünfte während der Erledigung zufielen, erklärt sich aus der Übertragung lehnsrechtlicher Anschauungen. Die Ausdehnung auf ein Jahr zeigt Friedrichs II. Privilegium für den deutschen Orden v. März 1223, Huill. Bréh. II S. 338: der Kaiser überläßt dem Orden in allen Kirchen seines Patronats a die vacationis omnes proventus per totum continuum annum. Eine genaue Parallele ist, daß der König von erledigten Bistümern ein Jahreseinkommen forderte, C. J. II S. 68, 25 Nr. 56. Johann XXII. spricht in der angef. Konstitution Extrav. I, 2 von personis habentibus annatia. Da dabei personae ecclesiasticae vel mundanae gemeint waren, so hat man an die Patrone zu denken.

[2] Vgl. z. B. die Passauer Syn. von St. Pölten 1284, Hartzheim III S. 682. Nach einem Erlaß Urbans V. v. 1368 war es in der Konstanzer Diözese herkömmlich, daß der Bischof die Hälfte des ersten Jahresertrags erledigter Pfründen erhielt, Röm. Quell. z. Konst. Bist.-G. S. 505 Nr. 1595 f.

[3] Konst. Reg. 7651 v. 3. Mai 1400 als Recht seit altersher.

[4] Beispiele aus Deutschland, 13. Jahrh.: Honorius III. 1216—1227 für d. B. v. Toul Greg. IX. Decret. V. 40. 32. Unter Innocenz IV. 1243—1254 sehr häufig, z. B. Ep. pont. III Nr. 212 Freising, 220 Trier, 224 Straßb., 246 Augsburg. Potth. Reg. 15148 Lüttich, 15249 Utrecht. Honorius IV. 1286, Bamberg, Mitt. aus d. vat. Arch. I S. 333 Nr. 308. Nikolaus IV. 1289 Mainz, Reg. I S. 13 Nr. 75; 1291 Salzburg, Mitt. usw. I S. 461 Nr. 459.

[5] Er ist 1368 in Konstanz de antiqua et approbata consuetudine anerkannt. Rieder, Röm. Quell. S. 504 Nr. 1596.

[6] Kirsch, Annaten S. XV f., Göller S. 54* f.

niederen Pfründen hatte die Kurie an sich wenig zu tun. Sie geschah, je nach der Art der Benefizien, durch die Patrone geistlichen und weltlichen Standes oder durch Wahl der geistlichen Genossenschaften. Seit dem zwölften Jahrhundert jedoch begannen die Päpste ihren Einfluß allmählich auch auf dieses Gebiet auszudehnen [1]. Der Anfang war ganz unscheinbar: sie stellten für ihre Günstlinge oder für Personen, die ihnen von Dritten empfohlen waren, Bittbriefe oder Empfehlungsschreiben an die Patrone aus. Wie es auch sonst geschah, wurden die Bitten bald zu Anweisungen und Geboten. Und nun bemerkt man von neuem die erstaunlich rasche Erweiterung des päpstlichen Geschäftsbereichs und damit das Anschwellen der Zahl der Abgabepflichtigen. Schon die Ausbildung des Devolutionsrechts vermehrte die Stellen, über die die Kurie unmittelbar verfügen konnte. Noch tiefer griff die Anschauung ein, daß dem Papst die Besetzung aller Pfründen gebühre, deren Inhaber an seinem Hofe verstorben waren [2]. Endlich war auch die wachsende Häufigkeit der Aussendung von Legaten von Einfluß. Denn auch sie nahmen das Recht in Anspruch, Pfründen zu vergeben [3]. Die Wirkung zeigt sich darin, daß bereits im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts der Klerus die Annaten als Last empfand. Besonders anstößig erschein es, daß diese Abgabe der Geistlichen an weltliche Herrn auf längere oder kürzere Zeit verliehen wurde [4]. Aber die Klagen und Beschwerden hinderten den weiteren Ausbau dieses Einnahmepostens nicht. Besonders die fortgehende Reservation der niederen Pfründen erhöhte den Ertrag. Johann XXII. behielt der Kurie die Vergebung aller Seelsorgestellen vor, die irgendein Kleriker zu Unrecht besessen hatte [5]. Benedikt XII. fügte die Pfründen der Kardinäle und der päpstlichen Beamten und die durch eine

[1] H. Baier, Päpstl. Provisionen für niedere Pfründen bis 1304, Münster 1911; Göller, Repert. Germ. I S. 53* f.

[2] S. oben S. 605 Anm. 2. Nach Ehrle, Aus den Akten des Wiener Konzils, ACKG. IV, S. 412, war auch die Gewährung der Annaten an die weltlichen Herren anstößig.

[3] S. oben S. 605 Anm. 2 die Dekr. Clemens IV. Licet eccl. u. vgl. z. B. Vat. Akten S. 340 Nr. 897. Ähnlich wirkten längst die Resignation und Promotion, Baier, S. 138 ff.

[4] S. Baier S. 48 ff., bes. S. 54 f. Bonifaz VIII. nahm den Erlaß Innocenz' IV., wonach zwar die Kardinallegaten, nicht aber die übrigen die potestas conferendi beneficia haben, in den Lib. sext. auf, I, 15, 1.

[5] Extrav. comm. III, 2, 4. Exsecrabilis quorundam v. 19. Nov. 1317.

päpstliche Regierungsmaßregel frei gewordenen Stellen hinzu [1]. Clemens VI. endlich schloß den Kreis, indem er auch die Pfründen der in den Laienstand übertretenden Kleriker der päpstlichen Besetzung vorbehielt [2].

Aber von dem Grundsatze aus, daß alle kirchlichen Benefizien zur freien Verfügung des Papstes stehen [3], kam man noch über diese Linie hinaus. Wie die Servitien eine allgemeine Abgabe der Bischöfe wurden, so schien es eine Zeitlang, als sollte auch die Zahlung der Annaten allgemein durchgeführt werden.

Die Vergebung der Pfründe an der Kurie als Voraussetzung für die Zahlungspflicht hat zuerst Clemens V. fallen lassen, indem er sich am 1. Februar 1306 die Annaten aller während dreier Jahre in England ledig werdenden Pfründen vorbehielt [4]. Zwar erhielt seine Verfügung durch die zeitliche und örtliche Beschränkung sowie durch die Begründung — Erschöpfung der päpstlichen Kasse und große Ausgaben beim Amtsantritt — den Charakter einer Ausnahmemaßregel. Sie machte indes gleichwohl Schule: dem von ihm gegebenen Beispiele folgte Johann XXII., indem er zugleich darüber hinaus ging: er behielt sich im Jahre 1316 ebenfalls die Annaten der während der drei nächsten Jahre ledig werdenden Pfründen vor, aber er erstreckte den Kreis, in dem sie erhoben werden sollten, auf beinahe das ganze römische Kirchengebiet [5]. In seinen späteren Jahren folgte eine große Anzahl Einzelreservationen. Das deutsche Kirchengebiet wurde dabei verhältnismäßig wenig betroffen. Es kam nur in Betracht bei dem Vorbehalt der Annaten für je ein Jahr in den

[1] Extrav. comm. III, 2, 13. Ad regimen, vgl. oben S. 605 Anm. 2. Eine ähnliche Reservation scheint schon Clemens V. gemacht zu haben, s. Lux, S. 20.

[2] Sauerland III S. 346 Nr. 888, 12. März 1343.

[3] Doch ist zu bemerken, daß sich die Päpste in der Besetzung der im Laienpatronat stehenden Pfründen nicht einmischten. Vgl. die Erklärung Gregors IX. v. 1239 über die Vergebung der Benefizien in England, Potth. 10835, u. De squal. cur. Rom. 3, S. 10.

[4] Der Auftrag des Papstes an die Kollektoren ist zuerst von W. E. Lunt, Amer. Hist. Rev. 18. Bd. S. 48, dann von Kirsch, RGS. 27. Bd. S. 204 f., bekannt gemacht worden. Schreiben Johanns XXII. v. 13. Juni 1317 bei Theiner, Vet. Mon. Hib. et Scot. hist. illustr. I S. 196 Nr. 415. Auf dieses Schreiben hat zuerst Göller aufmerksam gemacht, S. 86* f. Flor. hist. z. 1306 ed. Luard III S. 130.

[5] Lettres comm. I S. 455 Nr. 4934—5071; Lettres secr. I S. 80 Nr. 82 ff. Ausfertigung für die 3 rhein. EB. bei Sauerland I S. 212 ff. Nr. 433—435, für Magdeb. bei Schmidt I S. 88 Nr. 7, für Salzburg bei

Diözesen Metz, Toul, Verdun und Basel in den Jahren 1329—1334 [1]. Denn die Reservation der Annaten für drei Jahre in der Erzdiözese Köln im Jahr 1329 wurde schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben [2]. Benedikt XII. ging über seine Vorgänger zurück, indem er sich lediglich die Interkalarfrüchte der an der Kurie erledigten oder ledig werdenden Pfründen auf unbestimmte Zeit vorbehielt [3]. Dagegen erhob Clemens VI. wieder Annaten. Gleich bei seinem Amtsantritt sprach er der Kammer die Annaten der an der Kurie erledigten oder sonstwie reservierten Pfründen auf zwei Jahre zu. Die zeitliche Beschränkung war bedeutungslos. Denn Clemens wiederholte seine Reservation regelmäßig [4]. Ebenso verfuhr Innocenz VI. [5]. Die Zahlung der Annaten in diesem Umfang wurde so gewöhnlich, daß sie unter Urban V. als Rechtens erschien [6]. Doch blieb die Kurie schließlich nicht dabei stehen. Gregor XI. lenkte auf die Bahn

---

Lang I S. 19 Nr. 5a vgl. S. 44 Nr. 27. Über die Beitragspflichtigen Sauerland I S. 232 Nr. 494; S. 241 Nr. 508 f.; S. 267 Nr. 562. Zur Ausführung Kirsch, Kollekt. S. 421 ff. Nr. 2 u. 4; Göller S. 87* ff.: Quell. u. Forsch. VI S. 16 ff.

[1] Kirsch, Koll. S. 119, vgl. S. XXV f.; Vatik. Akt. S. 426 Nr. 1202 v. 28. Sept. 1329; S. 427 Nr. 1206 v. 7. Okt. 1329; S. 487 Nr. 1392 v. 28. Sept. 1330 u. S. 554 Nr. 1627 v. 7. Okt. 1333. Die Ausschreibung auch für 1334 ergibt sich aus den Rechnungen bei Kirsch S. 131 ff.

[2] Sauerland II S. 285 Nr. 1803 ff., 1811 f., 1831, 1852 u. S. 345 Nr. 1924 vgl. 1918.

[3] Sauerland II S. 484 Nr. 2216: Usque ad suum beneplacitum. Das Regest ist ungenügend. Denn nach dem Reg. bei Daumet, Ep. pat. S. 2 Nr. 1 handelte es sich nicht um die Annaten, sondern um die Interkalarfrüchte, und nicht um alle Pfründen, sondern um die bei der Kurie erledigten.

[4] Sauerland III S. 1 Nr. 1, 1342. Auch dies Regest ist ungenügend. Es läßt die Beschränkung des Wortes omnium durch den Zusatz: ad dispositionem dictae sedis spectantium, weg; s. Déprez, Ep. pat. S. 2 Nr. 1 u. Sauerland V S. LXXX Anm. 2. Wiederholt III S. 149 Nr. 387, 1344; S. 225 Nr. 573, 1346; S. 396 Nr. 1035, 1352. Daß die Reservation auch 1348 u. 1350 erfolgte, zeigen die Urkunden S. 293 Nr. 742 u. S. 368 Nr. 929. Über die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI. Kirsch, R. GS., 16. Bd. S. 125 ff.

[5] Sauerland IV S. 34 Nr. 84 u. S. 51 Nr. 117. Wie es scheint, wurden die Annaten zunächst ohne neue Reservation forterhoben. Die Worte ad cam. ap. pertin. zeigen, daß es sich auch jetzt nicht um alle Pfründen handelte. In den Jahren 1354 und 1356 wurden sie von neuem reserviert, S. 125 Nr. 317.

[6] Hierfür bezeichnend ist die Wendung: Fructuum primi anni bene

Clemens' V. und Johanns XXII. zurück. Nachdem er sich im Beginn seines Pontifikats die Annaten im bisherigen Umfang vorbehalten hatte [1], reservierte er sich im Jahre 1376 die Annaten aller irgendwie neubesetzten Stellen für zwei Jahre [2]. Damit war der Punkt erreicht, von dem der nächste Schritt zur Durchführung der Annaten als einer ordentlichen Abgabe führte. Fiel die zeitliche Befristung, so stand man an diesem Ziel. Doch ist's nicht dazu gekommen [3]. Die Annaten blieben formell eine außerordentliche Leistung.

Berechnet wurden sie seit Johann XXII. entweder nach der Zahltaxe oder nach der Hälfte des Jahreseinkommens [4].

Eine Vorstellung von der Zahl der in Betracht kommenden Personen und der Höhe der anfallenden Summen geben die Rechnungen der Kollektoren. Nach ihnen wurden unter Johann XXII. in einer Anzahl deutscher Diözesen während der Jahre 1317—1320 von zwei Kollektoren über 16 000 Gulden erhoben [5]. Ein dritter hatte in derselben Zeit in der Diözese Basel eine Einnahme von 376 Gulden [6]. Besonders lehrreich ist die Rechnung des Kammerklerikers Eblo de Mederio, der unter Innocenz VI. vier und ein halbes Jahr hindurch die deutschen Annaten vereinnahmte. Er hatte sie von mehr als achthundert Pfründen zu erheben. Als er Rechnung stellte, war die Verständigung über die Höhe der Leistung mit 394 Pflichtigen, also beinahe der Hälfte, noch nicht erfolgt; etwas mehr als hundert hatten sich zur Zahlung nach dem wirklichen Anfall verpflichtet, so daß für die Zahlung nach der Zehnttaxe 373 Bepfründete blieben. Der von ihnen zu entrichtende Betrag

---

ficiorum racione convencionum provisionum confirmacionum et permutacionum, Sauerland V S. 87 Nr. 241, vgl. S. 305 Nr. 787; Kirsch, Koll. S. 323 ff.

[1] Er reservierte sich 1371 die Annaten der von ihm irgendwie vergebenen Benefizien, S. 315 Nr. 804, wiederholt 1374 S. 403 Nr. 1019.

[2] V. S. 479 Nr. 1201. Das Neue ist hier der Satz: Et etiam de quibus auctoritate ordinaria vel metropolitana sive per diocesanum sive per alios ac qualitercunque providebitur.

[3] Bonifaz IX. erhob die Annaten im früheren Umfang von den dem Papste reservierten Pfründen, Jansen, Papst Bonifaz IX., Freib. 1904, S. 126.

[4] Extrav. comm. III, 3 Suscepti reg. In Deutschland beschwerte man sich, daß die Taxe viel zu hoch sei, Winkelmann, Acta imp. II S. 839 Nr. 1181, 6 v. ca. 1355.

[5] Kirsch, Koll. S. 43, 52 u. 59.

[6] Göller, Quellen u. Forsch. VI, 1904, S. 16 ff.

belief sich auf 13 191 Gulden, wovon aber nur 6168 Gulden von 203 Pflichtigen eingegangen waren, während 7023 Gulden von 170 Pflichtigen noch ausstanden [1].

Diese Rechnungen zeigen, daß es sich bei den Annaten um ähnlich große Summen handelte, wie bei den Servitien. Sie lassen aber zugleich erkennen, daß die Erhebung mit den größten Schwierigkeiten zu ringen hatte. Vor allem waren die Kosten unverhältnismäßig hoch. Die beiden Kollektoren Johanns XXII. im westlichen Deutschland berechneten für den nötigen Aufwand 500 Gulden. Der Kollektor im deutschen Norden hatte so bedeutende Ausgaben, daß seine Einnahmen zur Deckung nicht ausreichten: die Kammer mußte 680 Gulden zuschießen [2]. Sah man von der Eintreibung durch Kollektoren ab und forderte man direkte Zahlung an die Kammer, so häuften sich natürlich die Restbeträge. Demgemäß blieb der wirkliche Anfall weit hinter dem Soll zurück [3]. Die Einzelleistungen waren sehr verschieden. Die Pröpste von Berchtesgaden, St. Thomas in Straßburg und Neumünster in Würzburg entrichteten 500, 200 und 145 Gulden, die Pfarrer von Ebermerungen, Diözese Augsburg, und Ittenheim, Diözese Straßburg, 150 und 140 Gulden. Dagegen zahlten die Kapläne in Köln und Worms je 5, der Schulmeister bei St. Severus in Erfurt 4 Gulden.

Servitien und Annaten waren Gebühren, die beim Wechsel in der Besetzung kirchlicher Stellen erhoben wurden. Dazu traten als ordentliche Einnahmen der Kurie die Interkalarfrüchte erledigter Benefizien, die Ersatzleistungen für unrechtmäßig bezogene Einkünfte und die von der Kurie beanspruchte Hinterlassenschaft der Kleriker.

Die Interkalarfrüchte wurden zunächst für den einzelnen Fall vorbehalten. Das geschah zum ersten Male beim Tode des Erzbischofs Peter von Mainz. Da das Erzbistum länger als ein Jahr, vom 5. Juni 1320 bis 4. Sept. 1325, erledigt war, so kam eine sehr bedeutende Summe in Frage; man berechnete sie auf

[1] Kirsch, Annaten S. 47—200. Die von Eblo berechneten Summen stimmen nicht genau mit den einzelnen Einträgen. Ich lasse sie unberichtigt.

[2] Kirsch, Kollekt. S. 77 und S. 103—105. Daß es auch an allerlei Betrug nicht fehlte, bemerkt Benedikt XII., Sauerland II S. 499 Nr. 2261 f. v. 1336.

[3] Kirsch berechnet die von den deutschen Kollektoren abgelieferten Summen v. 1319—1377 auf etwas mehr als 60 000 fl., S. LXVII f. Doch ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Annaten nicht durch die Hände der Kollektoren ging, Kirsch, Annaten S. XLVII u. LII.

30 000 Gulden [1]. Schon Johann XXII. aber hat im Jahre 1327 allgemein die Einkünfte der an der Kurie erledigten Stellen, mit Ausnahme der Bistümer und Abteien, für ein Jahr der Kammer zugesprochen [2]. Benedikt XII. wiederholte diese Reservation, ohne sie, wie es scheint, zeitlich zu begrenzen [3]. Bei Bistümern kamen Einzelreservationen auch später vor. 1362 behielt sich Urban V. die Einkünfte von Köln nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm [4] vor, 1365 die von Salzburg nach dem Tode Ortolfs von Weißeneck [5], 1373 Gregor XI. die von Mainz nach dem Tode Johanns von St. Pol [6]. Das eine rheinische Erzstift war dreiviertel Jahre, das andere etwas über ein Jahr lang erledigt, Salzburg nur einige Monate.

Daß zahlreiche Kleriker ihre Stellen zu Unrecht besaßen, war eine unvermeidliche Folge der häufigen Unregelmäßigkeiten bei der Besetzung der Pfründen [7]. Die Kurie pflegte Dispens zu erteilen, forderte aber regelmäßig die Leistung einer Abschlagszahlung an die päpstliche Kasse [8].

Was den Nachlaß der Kleriker anlangt, so hatten die Päpste im dreizehnten Jahrhundert den Verzicht auf das fürstliche Spolienrecht erreicht [9]. Dadurch wurde aber das Erbe der geistlichen Personen nicht frei. Denn sofort trat die Kurie mit

---

[1] Mainz. Reg. I S. 452 Nr. 2291, 2427, 2504. Ein späteres Beispiel ist Salzburg, Acta Salzb. Aquil. I S. 564 Nr. 800 v. 30. Okt. 1365, Nr. 802a v. 8. Mai 1366.

[2] Sauerland I S. 411 v. 20. Fbr. 1326, vgl. III S. 420 Nr. 1083 v. 13. Aug. 1327, beide auf die Interkalarfrüchte und die Annaten bezüglich. Göller S. 114* gibt ein Verzeichnis derjenigen Benefizien, die unter Johann die fructus med. temp. an die Kammer ablieferten. Von Deutschland wurden außer Mainz Kulm, Samland und Lübeck betroffen. Sie hatten 5000, 4000 u. 1000 fl. zu bezahlen, S. 472 u. 539. Außerdem eine Pfarrkirche mit 39 fl., S. 482.

[3] Bened. XII. Ep. pat. S. 2 Nr. 1 v. 8. Jan. 1335, vgl. Theiner. Monum. Hung. I S. 634 Nr. 956. v. 29. Mrz. 1340; Kirsch. Koll. S. 157 v. 31. Mai 1341, vgl. S. XXVI.

[4] Sauerland VII S. 457 Nr. 1104.

[5] Acta Salzb. Aquil. I S. 564 Nr. 800.

[6] Vigener S. 23 Anm. 56.

[7] Ein Beispiel für diesen pessimus abusus Alamannie bietet eine Supplik der Königin Agnes v. Ungarn v. 1343. Rieder, Röm. Quell. S. 5 Nr. 10—11.

[8] Vgl. die Quittungen bei Kirsch, Annaten S. 12 ff. Nr. 1, 4—9 und die Einträge S. 28 ff. Mem. Bern. Marth.. Z. f. KG. II S. 606 f. Über andere Strafgelder u. dgl. Göller S. 117* f.

[9] Bd. IV S. 766 u. 744.

eigenen Ansprüchen hervor [1]. Dieselben waren beschränkter als das Spolienrecht; denn sie bezogen sich nur auf den Besitz der ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kleriker. Und sie waren anders begründet. Das Spolienrecht stammte aus der Übertragung lehnsrechtlicher Anschauungen auf das kirchliche Benefiziatwesen. Dagegen wurzelten die päpstlichen Ansprüche in der Rechtsanschauung, daß der Papst der Inhaber des gesamten Kirchenguts ist; der Gedanke wird gewesen sein, daß Erwerb aus Kirchengut, über den der Besitzer nicht verfügt, an den Herrn desselben zurückfällt. Es ist nun aber klar, daß das Statut, das den Nachlaß aller ohne Testament verstorbenen Kleriker der päpstlichen Kasse zuwies, so weit ging, daß es an seiner Undurchführbarkeit scheitern mußte. Der Anspruch wurde deshalb auf die Hinterlassenschaft derjenigen Kleriker beschränkt, die an der Kurie starben, ohne letztwillige Verfügungen über ihr Vermögen getroffen zu haben. In dieser Beschränkung galt das päpstliche Spolienrecht in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als gewohnheitsrechtlich [2]. Aber die Beschränkung schloß keinen Verzicht auf den weitergehenden Anspruch in sich. Er wurde im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert wiederholt geltend gemacht [3]. Der Fortschritt lag dann auch hier darin, daß zunächst durch Einzelreservationen die Klausel, daß es sich bei den Spolien nur um den Intestatnachlaß handelte, außer Geltung gesetzt wurde. Die Kurie reservierte der päpstlichen Kasse im dreizehnten und mehr noch im vierzehnten Jahrhundert ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Testaments das Erbe von Prälaten, die als reich galten [4]. Und nachdem das erst im Einzelfall geschehen

[1] Matth. Paris. Chron. mai. z. 1246 IV S. 552, Ausg. v. Luard. Innocenz IV. erläßt das statutum novum, ut, si clericus ex tunc decederet intestatus, eiusdem bona in usus papae converterentur. Die Bettelmönche werden mit der Ausführung beauftragt.

[2] Urban IV., 18. Mrz. 1262, Reg. camér. I S. 5 Nr. 20: Bona clericorum ab intestato apud sed. ap. decedentium ad Rom. ecclesiam de approbata consuetudine devolvuntur.

[3] Göller S. 107* stellt eine Anzahl Fälle zusammen. Deutschland wurde betroffen durch den Erlaß Urbans IV. v. 21. Okt. 1263, Reg. camér. S. 144 Nr. 484. Beispiele der Ablieferung unter Johann XXII. 1321—1327 bei Göller S. 462 ff., 1333—1334, S. 376.

[4] Beispiele: Heinrich v. Ösel 1264, Westfäl. UB. V, 1 S. 304 Nr. 643; Peter v. Mainz 1320, Mainz. Reg. I S. 469 Nr. 2376; Johann v. Bremen 1327, Göller S. 521; der Nachlaß betrug 450 fl. für verkaufte Bücher S. 374, 7339 fl. an Geld und Geldeswert, S. 521, verschiedene Gold-

war, wiederholte es sich bei allgemeinen Reservationen. Der unmögliche Versuch, den Nachlaß aller Kleriker für die Kurie einzuziehen, wurde hundert Jahre nach Innocenz VI. wiederholt[1]. Er muß auch jetzt gescheitert sein. Denn Urban V. und Gregor XI. beschränkten die Forderung auf ein durchführbares Maß: sie legten Beschlag auf die Hinterlassenschaft der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, sowie der päpstlichen Kollektoren und Subkollektoren[2].

Die Kanzleitaxe kam ursprünglich nicht als Einnahmequelle in Betracht[3]. Noch Johann XXII., auf den die Neuordnung des Taxwesens zurückgeht[4], hielt grundsätzlich daran fest, daß die Taxe nicht Bezahlung der erteilten Gnade, sondern Entlohnung für die Herstellung der Bulle sei[5]. Aber mit der Ausdehnung der päpstlichen Geschäfte stieg der Gesamtertrag der Kanzleitaxen von selbst. Vermehrt wurde das Anwachsen dadurch, daß je länger je mehr Sätze in Anwendung kamen[6], die außer Verhältnis zu den Herstellungskosten der Bulle standen[7].

---

schmiedarbeiten u. dgl. S. 375; Balduin v. Trier 1343 u. 1354 s. u.; Johann v. Üsküp, Weihb. in Köln 1355. Sauerland IV S. 83 Nr. 206; Johann v. Konstanz 1360, Werunsky S. 155 Nr. 537 u. 539; Wilhelm v. Köln 1363. Sauerland V S. 59 Nr. 177 f. Das Verzeichnis für die Zeit Johanns XXII. bei Göller S. 110*—112* enthält 70 Namen. Außer Johann v. Bremen wird nur ein deutscher Prälat genannt: Johann v. Minden, S. 501.

[1] Von Innocenz VI. Die Sache wird im Chron. Mog. zu 1361 erwähnt, S. 9. Zu vergleichen ist Heinrich v. Herford, der S. 286 die Nachricht ebenfalls bringt, nur ohne Jahr, u. das Schreiben des Kölner Domkap. v. 17. Mai 1355, in dem es heißt: Dicitur, quod bona clericorum decedentium camere sue confiscabit, Sauerland IV S. 94 Nr. 232.

[2] Die Verfügungen beider Päpste sind nicht erhalten oder nicht bekannt. Die Tatsache ist aber in einer Anweisung Gregors XI. an einen Kollektor v. 1375 erwähnt, Sauerland V S. 471 Nr. 1183, vgl. S. CXXVIII. Eine entsprechende Anweisung für den Nordosten bei Schmidt. Päpstl. Urk. u. Reg. II S. 319 Nr. 1186 v. 25. Aug. 1374. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Kirsch, Koll. S. LXIX.

[3] Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei v. 13. bis z. Mitte des 15. Jahrhunderts. MJÖG. XIII. 1892. S. 1 ff.; Göller S. 71 ff.*; Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer. Freib. 1907, S. 247 ff.

[4] Tangl S. 18 ff.

[5] Konstitutio Quum ad sacrosanctae v. 10. Dez. 1316 in d. Extravag. Joann. XXII. tit. 13, 1 u. Pater famil. v. 16. Nov. 1331 bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 103 Nr. 132.

[6] Tangl S. 31 f.

[7] Ludwig d. Brandenburger u. Margareta Maultasch mußten für ihre Absolution 2000 grossi Turon., etwas mehr als 1600 M. zahlen, MJÖG. XIII S. 82 f. Nr. 66.

Sie waren verschieden nicht nur nach dem Wert der verliehenen Gnaden, sondern auch nach der Zahlungsfähigkeit der Empfänger [1], und erreichten zum Teil eine sehr beträchtliche Höhe. Auf der Erhebung der Taxen beruhte es, daß die Masse der Exspektanzen, die unzähligen Dispensationen, vor allem auch der Ablaß zu den Einnahmequellen der Kurie gehörten [2].

Was die Männer des dreizehnten Jahrhunderts nicht ohne Grund für notwendig erkannt hatten, ein sicheres, den nötigen Ausgaben angemessenes Einkommen für die Kurie durch Belastung der Gesamtkirche zu schaffen, war auf diesem Wege erreicht. Doch verzichtete die Kurie gleichwohl nicht auf außerordentliche Erhebungen. Auch darauf haben wir unser Augenmerk zu richten.

Schon im Kampf mit Friedrich II. hatten die Päpste Zuschüsse von kirchlichen Personen und Stiftungen in Anspruch genommen, die sog. Subsidien. Der Gedanke war dabei, daß der große Streit um der Kirche willen geführt werde, daß deshalb auch die Lasten von der Gesamtheit getragen werden müßten [3]. Als Steuern im strengen Sinn des Wortes wurden die Subsidien nicht betrachtet: sie erschienen wie freiwillige Leistungen [4]. Man nannte sie subsidia charitativa. Ihre Höhe zu bestimmen, blieb demgemäß den Gebern überlassen [5]. Hieran knüpfte Clemens V. an, als er wiederholt Subsidien erbat. Aber

[1] Für dieselbe Bulle hatte nach der Konst. Pater fam. 185 S. 107 ein einzelner Kleriker oder ein Kollegium 36, ein Bischof 40 u. ein Erzbischof 50 gr. Tur. zu entrichten. Nach dem von Tangl in den MJÖG. herausgegebenen Taxbuch S. 99 Nr. 333 f. wurde für die Absolution vom Interdikt verschieden bezahlt, je nachdem es sich um einen locus insignis oder non sic famosus handelte.

[2] Vgl. oben S. 593 Anm. 2. Die Einnahmen aus den Taxen erreichten erst unter Clemens VI. einen Jahresdurchschnitt von 10 000 fl. Seitdem setzte sich die Steigerung fort, Baumgarten S. 249 ff.

[3] Innocenz IV., 1249, Ep. pont. II S. 497 Nr. 681, XX; vgl. Johann XXII., 1327, Kirsch, Kollekt. S. 110.

[4] Die Fiktion der Freiwilligkeit ist noch in dem angef. Schreiben Johanns XXII. festgehalten.

[5] Ergibt sich aus dem angef. Schreiben Innocenz' IV. Doch zeigt S. 496 Nr. XVII, daß schon im 13. Jahrh. diese Freiheit mehr Schein als Wirklichkeit war. Für das 14. Jahrh. charakteristisch Johann XXII., 1329, Sauerland II S. 582 Nr. 2399, u. besonders Innocenz VI. 1357. Er bestimmte am 9. Juni die collatio alicuius servitii u. beauftragte seinen Bevollmächtigten zu berichten, quid et quantum die Bisch. der Salzb. K.-Prov. beitragen wollten, Acta Salzb. Aquil. I S. 419 Nr. 578. Am Tage danach verfügte er die Einhebung zweier Prokurationen für zwei Jahre.

es war eine recht wichtige Neuerung, daß er sie nicht mehr aus einem bestimmten Anlaß und zu einem bestimmten Zweck einforderte, sondern im allgemeinen für die Bedürfnisse der römischen Kirche [1]. In Deutschland erging seine Aufforderung an die Burgundischen Bistümer und die Kirchenprovinzen von Trier und Salzburg [2]. Er hatte dabei nicht unbedeutenden Erfolg. Die Prälaten versprachen den Zehnten eines oder zweier Jahre, wohl auch nur den Zwanzigsten [3]. Als Johann XXII. im Jahr 1327 zum ersten Mal ein Subsidium in Kirchenprovinzen, die zum Reiche gehörten, Trier und Besançon, ausschrieb, nannte er wieder sonderliche Anlässe: die Unterdrückung der Häretiker und die Bekämpfung der Empörer in Italien [4]. Häufiger wurden die Subsidienforderungen unter Innocenz VI. Die erste fiel in die Jahre 1354 und 1355. Sie wurde durch den Kampf um den Kirchenstaat begründet. Eine Neuerung war, daß Innocenz nicht mehr dem einzelnen anheimstellte, wieviel er geben wollte oder konnte; er verlangte zwei Drittel, bzw. die Hälfte der bischöflichen Visitationsgebühren [5]. Die zweite, im Jahr 1357, war der Ersatz für eine undurchführbare Zehntforderung. Sie erschien als notwendig wegen der offenkundigen Zahlungs-

[1] Pro nostris et ecclesie Rom. necessitatibus relevandis, Reg. Clem. Nr. 6382, 1. Juni 1310; Nr. 8853, 6. Aug. 1312; Nr. 9985, 5. Apr. 1313.

[2] Er bat am 9. Aug. 1310 die Bischöfe der Erzdiözesen in Burgund u. der Provence um ein subsidium charitativum, Reg. 5. Jahr S. 462 Nr. 6385. Über die Kirchenprovinzen Trier u. Salzburg 7. Jahr S. 331 ff. Nr. 8853 ff.

[3] Den Zehnten eines Jahrs Nr. 8853 f., 8856, zweier Jahre Nr. 8855, 8872, vgl. Nr. 9985 f. u. 10 343, den Zwanzigsten Nr. 8857 u. 9987. Die Beitreibung hatte aber Schwierigkeiten, Acta Salzb. Aquil. I S. 4 Nr. 3; S. 35 Nr. 18b; Kirsch, Koll. S. 44 u. 58.

[4] Das Ausschreiben an Toul v. 26. Fbr. 1327 bei Kirsch, Koll. S. 110. Daß die Forderung an die beiden genannten Kirchenprovinzen ging, ergibt sich aus Sauerland II S. 79 Nr. 1249 u. S. 582 Nr. 2398 f. In den drei lothr. Bistümern wurden 2450 fl. erhoben, Kirsch S. 112 ff. Die Cisterzienser entrichteten einen halben Zehnt. In anderen Landschaften hat Johann längst vorher Subsidien erhoben, z. B. schon 1318 von den Einwohnern der Grafschaft Venaissin, seit 1324 in Frankreich, Göller S. 104*. I. J. 1330 leistete Straßburg ein Subsidium von 4000 fl., Vat. Akt. S. 455 Nr. 1300, i. J. 1331 Toul ein solches von 3000 fl., S. 499 Nr. 1439a.

[5] Act. Salzb. Aquil. I S. 377 Nr. 499 u. 500, an 215 Bischöfe gerichtet, wiederholt 1355, S. 385 Nr. 522, jetzt an 570 Bischöfe. Die Visitationsgebühren waren in Deutschland gering. In der großen Mainzer Diözese betrugen sie nur 2200 fl., Mem. Bern. Marth., Z. f. KG. II S. 596.

unfähigkeit der päpstlichen Kasse. Auch ihre Höhe war bestimmt: zwei Prokurationen zweier Jahre [1]. Am bedeutendsten war die dritte: es sollte ein Drittel des Servitium commune, bzw. ein Sechstel der Jahreseinkünfte geleistet werden [2].

Durch die Bestimmung des Satzes verlor das Subsidium vollends den Charakter der freiwilligen Unterstützung; es wurde zu einer Zwangsabgabe. Als solche erscheint es unter Urban V. Er schrieb zum Behufe der Verteidigung des Kirchenstaats im Januar 1363 ein Subsidium im Betrag von zwei Prokurationen zweier Jahre aus [3]. Schon im April wurde der Satz geändert: es sollte wie unter Innocenz ein Drittel des Servitium commune oder ein Sechstel des Einkommens entrichtet werden [4]. Die Forderung eines Subsidiums von zwei Prokurationen wurde von Urban 1369 [5] und von Gregor XI. 1371 wiederholt [6].

Neben den gebotenen Subsidien hörten die erbetenen nicht auf. Kuno von Falkenstein sollte 1370 aus den Einkünften von Köln eine beliebige Summe Urban V. zur Verfügung stellen. Er erklärte das für unmöglich, war aber bereit, aus seinen Privatmitteln und aus seinen Einnahmen von Trier 10 000 Gulden zu spenden [7].

Wenn die Subsidien allmählich den Charakter von außerordentlichen Steuern gewannen, so trugen die päpstlichen Zehnten denselben von Anfang an. Nur wurde die Kirche, d. h. der Klerus und die Orden, nicht im Interesse der Kurie besteuert, sondern um den Kampf um Jerusalem und das Heilige Land aufnehmen und durchführen zu können. Die päpstlichen Zehn-

---

[1] Sauerland IV S. 159 Nr. 419, 11. Juli 1357; Werunsky, Exc. S. 122 Nr. 486, 10 Juni 1357; Acta Salzb. Aquil. I S. 418 ff. Nr. 578—581, 9. u. 10. Juni 1357.

[2] Sauerland V S. XCI Nr. 4.

[3] Sauerland V S. XCI u. S. 536 Nr. 1330; VII S. 456 Nr. 1102; Acta Salzb. Aquil. I S. 524 Nr. 733 u. 734; S. 735 Nr. 1028 f.; S. 741 Nr. 1030. Die Schreiben an Salzburg sind nicht expediert.

[4] Sauerland V S. XCI Nr. 5, vgl. Vatik. Urk. z. Gesch. Lothringens II S. 235 Nr. 1447. Hiernach sollte der Bischof von Metz 2000 fl. bezahlen. Acta Salzb. Aquil. I S. 529 Nr. 743b u. S. 741 Nr. 1030, 2.

[5] Schmidt, Päpstl. Urk. u.. Reg. II S. 235 Nr. 855 v. 17. Juli 1369; vgl. Mem. Bern. Marth., Z. f. KG. II S. 595 f. Die Erhebung betraf die sämtlichen deutschen Diözesen einschließlich Basels; nur das EB. Riga wurde übersehen. Bezüglich Prags war man mit Rücksicht auf Karl IV. bedenklich, Mem. Bern. Marth. S. 596 f.

[6] Sauerland V S. 292 Nr. 752.

[7] Mem. Bern. Marth. S. 604.

ten waren ursprünglich Kreuzzugszehnten. Daß die Kreuzzüge schließlich ein unmögliches Unternehmen wurden, führte nicht dazu, daß die Zehnten aufhörten; sie wurden nur für andere Zwecke verwendet. Damit begann schon Gregor X. Er hat den Lyoner Kreuzzugszehnt zum großen Teil seinem Zweck entfremdet [1]. Johann XXI. hielt es nicht anders [2]; Nikolaus III. und Martin IV. folgten seinem Vorgang [3]. Martin verwendete Kreuzzugsgelder zum Kampf um Sizilien [4] und gewährte i. J. 1284 Philipp von Frankreich einen vierjährigen Zehnt zur Eroberung Aragons. Er sollte in Frankreich erhoben werden, traf aber auch die westlichen Bistümer des Reichs [5]. Durch Nikolaus IV. wurde er um drei Jahre verlängert [6].

Schon die Ausschreibung der Zehnten für diese Zwecke veränderte ihren Charakter; es war nur noch ein kleiner Schritt dahin, daß sie einfach für die Bedürfnisse der römischen Kirche, also als Steuer zugunsten der Päpste, erhoben wurden. Die rechtlichen Voraussetzungen waren längst gegeben. Stand das gesamte Kirchengut im Eigentum des Papstes, so kam ihm auch die Bestimmung über die Verwendung desselben zu: er hatte nicht nur das Recht, den Klerus zu besteuern, sondern er stellte auch fest, für welche Zwecke die kirchlichen Steuern zu erheben waren. Bonifaz VIII. war von diesen Rechten der Kurie so fest überzeugt, daß er annahm, er könne für sie selbst die Anerkennung Philipps von Frankreich erlangen [7]. Innerhalb der Kirche scheinen Bedenken dagegen nicht laut geworden zu sein.

---

[1] Vgl. oben S. 48 u. 64: Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 109 ff., 125 f.

[2] Westf. UB. V, 1 S. 338 Nr. 711; Mitt. aus d. vat. Arch. I S. 118 Nr. 108 f.; Gottlob S. 112 ff.

[3] Über Nikol. die angef. Urk. Die Klagen der Deutschen, über die Martin V. schalt, Westf. UB. V, 1 S. 349 Nr. 733 u. S. 353 Nr. 739, waren sehr begründet.

[4] Gottlob S. 116 ff.

[5] Mitt. aus d. vat. Arch. I S. 293 ff. Nr. 262 v. 5. Mai 1284; Gottlob S. 129 ff.

[6] Mitt. aus d. vat. Arch. I S. 364 Nr. 349, 31. Mai 1289; S. 390 Nr. 380, 9. Febr. 1290.

[7] Vgl. Rainald. z. 1303 § 34 S. 326, Instruktion für die Verhandlungen an den Kard. Johann v. St. Marc. u. Petr.: Quod summa potestas administrationis et dispensationis eorum, der Kirchengüter, ad ap. sedem spectat, et quod ipsa sedes, nullorum requisitis assensibus, de illis disponere potest et nunc centesimam, nunc decimam seu quamvis quotam imponere, petere, exigere, prout viderit expedire.

Es war die Anwendung dieser Anschauungen, daß Bonifaz VIII. Zehnten einfach für die Bedürfnisse der römischen Kirche ausschrieb. Es geschah zum ersten Mal i. J. 1298. Die Auflage traf damals nur eine deutsche Diözese, Basel [1]. Um so stärker wurde das Reich bei dem dreijährigen Zehnt von 1301 betroffen: nun wurden die burgundischen Diözesen und von den lothringischen Metz, Verdun, Toul, Lüttich und Kamerich herangezogen [2]. Außer den allgemeinen Zehnten schrieb Bonifaz auch Einzelzehnten aus bestimmten Gebieten aus. Sie wurden an Fürsten verliehen. Diesem Beispiel folgte Clemens V. [3]. Wichtiger war, daß er auf der Synode von Vienne auf den Kreuzzugsgedanken zurückkam. Unter Zustimmung der Prälaten bestimmte er zur Durchführung des von der Synode beschlossenen allgemeinen Zugs den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften der katholischen Welt für sechs Jahre. In Deutschland sollte er vom 1. Okt. 1313 an berechnet und von den Bischöfen in halbjährigen Raten erhoben werden [4].

Daß der Kreuzzug nicht zustande kam, hinderte Johann XXII. nicht, einen neuen dreijährigen, dann einen sechsjährigen Kreuzzugszehnten einzufordern [5]. Da Philipp VI. von Frankreich als Generalkapitän den Zug leiten sollte, so war die

---

[1] Reg. de Bonif. I S. 318 Nr. 2888, 1. Okt. 1298. Über die Erhebung in Basel Kirsch, Koll. S. XVI u. S. 3—32.

[2] Reg. de Bonif. III S. 168 Nr. 4173. Vatikan. Quellen z. lothr. Gesch. I S. 35 Nr. 60—62 v. 3., 8. u. 29. Sept. 1301. Zweck: pro oneribus et necessitatibus ecclesie Romane. Über die Erhebung die Abrechnung Reg. Clem. V. App. 1 S. 350—352 v. 15. Fbr. 1305.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 163 Anm. 4.

[4] Reg. Clem. Nr. 9983 v. 1. Dez. 1312; vgl. Vat. Akt. S. 266 Nr. 617 v. 24. Jan. 1326: Bericht des Wilh. de Nang. Chron. zu 1312, Bouq. XX S. 605; Chron. Aul. reg. 121 S. 354. Über die Bekanntmachung in Deutschland z. B. UB. d. H. Hildesheim IV S. 93 Nr. 192 v. 21. Okt. 1313. In Salzburg sollte die Erhebung mit dem 1. Mai 1314 beginnen. Reg. Clem. Nr. 10 243.

[5] Der sechsjährige Zehnt wurde 26. Juli 1333 per universas mundi partes ausgeschrieben, s. Theiner, Monum. Hung. I S. 613 Nr. 917; Act. Salzb. Aquil I S. 176 Nr. 234a; Heinrich v. Dießenhofen II S. 18. Demnach muß der dreijährige der frühere sein. Johann gibt 10. Mrz. 1330 Auftrag zur Einforderung von Zehnten. Q. z. lothr. Gesch. I S. 283 Nr. 606. Decimae sexannales et triennales impositae per Johannem pap. XXII. in der Rechnung des Johann Ogeris 1338—1341 erwähnt, Kirsch, Koll. S. 156 ff. Der Zehnt v. 1323 bei Kirsch S. XIX beruht auf einem Druckfehler der Vat. Akt. S. 433 Nr. 1233 muß es 1329 heißen.

kirchliche Steuer im wesentlichen für ihn bestimmt. Auch Reichsfürsten, Johann von Böhmen und Leopold von Österreich, erhielten von Johann die Zehnten aus ihren Gebieten [1]. Benedikt XII. nahm Johanns Kreuzzugsplan auf; er glaubte die Erhebung des Zehnten durchführen zu können, mußte aber erfahren, daß dies unmöglich war. Im Dezember 1336 stellte er sie ein [2].

Seitdem trat der Bezug auf die Kreuzzüge zurück, ohne ganz zu verschwinden. Statt dessen wurden nun die Türken genannt. Zum Kampf wider sie forderte Clemens VI. i. J. 1343 einen dreijährigen Zehnten; 1345 erstreckte er ihn auf weitere zwei Jahre [3]. Daneben gingen auch jetzt die Einzelzehnten zugunsten der Fürsten. Im Beginn seines Pontifikats gewährte Clemens Johann von Böhmen einen zweijährigen Zehnt aus Böhmen und Luxemburg; ein Drittel davon mußte er der Kurie überlassen [4]. Clemens' VI. Nachfolger, Innocenz VI., schrieb gleich in seinem ersten Amtsjahre einen dreijährigen Türkenzehnt [5] aus. Einen zweiten, wieder für drei Jahre, plante er 1357 [6]. Dazwischen fiel ein dreijähriger Zehnt für die Wiedereroberung des Kirchenstaats [7]. Urban V. war kaum zwei Jahre Papst, so forderte er von den südöstlichen Ländern einen sechsjährigen Zehnt zur Unterstützung des Kreuzzugs, den der König

[1] Hennig S. 48 f. Beide Bewilligungen 1325.

[2] Vat. Akten S. 580 Nr. 1700, 31. Jan. 1335; Acta Salzb. Aquil. I S. 196 Nr. 242 v. 31. Jan. 1335 u. S. 201 Nr. 244 v. 18. Dez. 1336; Sauerland II S. 486 Nr. 2223 v. 31. Jan. 1335; Heinr. v. Dießenhofen 7 S. 25.

[3] Vat. Akt. S. 786 Nr. 2173; Sauerland III S. 120 Nr. 298; Schmidt I S. 341 Nr. 41; Acta Salzb. Aquil. I S. 252 Nr. 304. Erstreckung auf zwei weitere Jahre Schmidt S. 359 Nr. 86; Acta S. 285 Nr. 365. Kirsch, Kollekt. S. 183: Receptae decimarum triennalium et biennalium impos. per Clement. pap. VI.

[4] Werunsky, Exc. S. 81 Nr. 278, 288, 309, 331; Sauerland III S. 390 Nr. 997 f.

[5] Acta Salzb. Aquil. I S. 375 Nr. 495, 1. Dez. 1353.

[6] Sauerl. IV S. 165 Nr. 438. Der Zehnt sollte von Weihnachten 1357 an gerechnet werden. Sauerland nimmt an, daß das neue Ausschreiben ein nicht zur Ausführung gelangter Entwurf sei, S. LXXXIX. Aber vergl. S. 203 Nr. 523 v. 21. Aug. 1358: Et nunc de novo super huiusmodi decimis . . mandata supervenerint.

[7] Sauerl. IV S. 93 Nr. 231 v. 15. Mai 1355 u. S. 122 Nr. 311; Werunsky Excerpt. S. 96 Nr. 337 u. S. 101 Nr. 361; Act. Salzb. Aquil. I S. 381 Nr. 512 f.; Brom, Bull. Trai. II S. 312 Nr. 2285 ff. Die Zahlung sollte von Allerheiligen 1355 an gerechnet werden. Chr. Mog. S. 6 z. 1358, d. h. dem Jahr der Erhebung der Prokuration.

Peter von Cypern unternehmen sollte [1]. Im Jahr 1366 ließ er, einem Verlangen Karls IV. folgend, im Reich einen Zehnten zur Unterstützung des Romzugs des Königs erheben [2]; das war der erste Reichszehnt. Als sein Nachfolger, Gregor XI., i. J. 1372 einen neuen Zehnt ausschrieb, nannte er als den zu bekämpfenden Gegner Bernabo Visconti [3]. Es war der letzte Zehnt vor dem Ausbruch des Schismas.

Der Zehnte war eine Ertragssteuer, die den gesamten Klerus, einschließlich der Religiosen, traf [4]. Auch von den ordentlichen Einnahmen der Kirchenfabriken wurde er erhoben [5]. Frei waren nur die Inhaber armer Pfründen [6]. Im Unterschied von den Pfarrzehnten mußte er stets in Geld entrichtet werden [7].

Die Summen, um die es sich bei den Zehnten handelte, waren gewaltig. Der von Bonifaz VIII. in den vier lothringischen Bistümern erhobene Zehnt ertrug im ersten Jahr über 22 000 Gulden, also nach der jetzigen Währung beinahe eine Viertelmillion Mark [8]. Der deutsche Zehnt wird danach auf ungefähr 300 000 Gulden zu schätzen sein, der der abendländischen Kirche auf das Vier- bis Fünffache dieser Summe [9].

---

[1] Acta Salzb. Aquil. I S. 546 Nr. 771a, 1. Apr. 1364. Von Deutschland kam nur die Salzb. Kirchenprov. in Betracht.

[2] Theiner, C. d. dom. temp. II S. 441 Nr. 424 v. 21. Okt. 1366; Acta Salzb. Aquil. I S. 578 Nr. 802b v. 7. Juni 1366; S. 585 Nr. 814 v. 21. Okt. 1366; UB. d. Bistums Speier I S. 640 Nr. 635 v. 14. Jan. 1366; Sauerl. V S. 199 Nr. 533, 542 f. v. 21. Okt. u. 10. Nov. 1366; Brom, Bull. Trai. II S. 136 Nr. 1766; Mainz. Reg. II, 1 S. 498 Nr. 2195—2197 v. 7. Jan. 1367; Chron. Mog. S. 17.

[3] Sauerland V S. 342 Nr. 888, 15. Apr. 1372; S. 357 Nr. 918, 1. Okt. 1372. Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. II S. 278 Nr. 1010; Brom, Bull. Trai. II S. 216 Nr. 2052; Acta Salzb. Aquil. I S. 628 Nr. 878.

[4] Vgl. die Declarationes dubitationum Clemens' IV. u. Gregors X. bei Gottlob S. 258 ff. u. die darauf beruhenden Bestimmungen Bonifaz' VIII. in den Extr. comm. III, 7. Die Bettelmönche waren natürlich zehntfrei. Das gleiche gilt von den Ritterorden, da ihre Mitglieder sich persönlich an den Kreuzzügen zu beteiligen hatten.

[5] Declar. 39 S. 267; fehlt bei Bonifaz.

[6] Declar. 2 u. 3 S. 261; 61 S. 269. Hier die untere Grenze 6 Mark Silber = 30 fl., bei Bonifaz schon 7 fl. [7] Declar. 35 S. 266.

[8] Bericht des Kameraris, Reg. Clem. V. App. S. 350 v. 15. Fbr. 1305. Angegeben sind für Lüttich 14 700 fl., für Toul zwei Jahre 5776 fl., für Metz drei Jahre 4934 fl., für Verdun $1^1/_2$ Jahre 2837 fl.

[9] Gottlob S. 185 kommt von einem anderen Ausgangspunkt aus auf 14—20 Millionen Frcs., was mit der von mir angenommenen Summe stimmt. Man vgl. auch die Tabellen Hennigs S. 83 ff.

Man irrt gewiß nicht, wenn man in der päpstlichen Finanzpolitik des vierzehnten Jahrhunderts klar erwogene und konsequent durchgeführte Gedanken findet: die Ausbildung des Gebührenwesens sollte die ordentlichen Einnahmen auf die erforderliche Höhe bringen; durch die Umgestaltung der Subsidien und Zehnten zu Steuern, die in bar erlegt werden mußten, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch außerordentlichen Ansprüchen, besonders dem Aufwand für die Kriegführung in Italien, zu genügen, ohne die Kammer durch Schulden zu beschweren. Doch was auch die Absichten gewesen sein mögen, sicher ist jedenfalls, daß die päpstliche Finanzpolitik Erfolg hatte. Seit Clemens V. waren nicht nur die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt, sondern es war auch die Ansammlung eines Schatzes möglich. Da der Jahresüberschuß mindestens 100 000 Gulden betrug, so konnte er sehr bedeutende Rücklagen machen: als er starb, befand sich etwa eine Million Gulden im päpstlichen Schatze [1]. Nicht ebenso günstig war die Verwaltung Johanns XXII. Der Durchschnittsausgabe von 233 500 Gulden jährlich stand nur eine Durchschnittseinnahme von 228 000 Gulden gegenüber [2]. Doch da der Papst imstande war, der Kammer Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu gewähren, so war es auch ihm möglich, einen ansehnlichen Kassenbestand: ungefähr 775 000 Gulden, zu hinterlassen [3]. Unter den nächsten Päpsten, Benedikt XII. und Clemens VI., ergaben sich wieder bedeutende Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben [4]. Erst infolge der Kämpfe zur Wiedereroberung des Kirchenstaats unter Innocenz VI. trat ein ungünstiger Umschwung ein. Urban V., Gregor XI., Clemens VII. sahen sich zur Aufnahme von Anleihen genötigt.

Wenn man auf diesen Erfolg sieht, so ist es leicht, das Finanzwesen der Päpste von Avignon zu rühmen: es leistete das, was für den Bestand des Papsttums notwendig war. Indem es den Aufwand für die kirchliche Zentralbehörde auf Abgaben von seiten des Klerus begründete, machte es die Einkünfte der zahllosen kirchlichen Institute des Abendlands den Bedürfnissen der Gesamtkirche dienstbar. Es verfügte über eine Steuerquelle, die fast unerschöpflich war. Wurde von jeder

[1] Ehrle im ALKG. V, 1 ff. Daß diese gewaltige Summe nicht der Kurie zugute kam, hat Ehrle gezeigt, S. 123.

[2] Schäfer S. 14*.

[3] Ehrle im ALKG. V, 1 ff.; Sägmüller H.JB. XVIII S. 37 ff., bes. S. 40; Göller S. 124* ff.

[4] Schäfer S. 15* ff.

Leistung der Laien abgesehen, so war dadurch verhütet, daß diese durch finanziellen Druck in ihrer Verehrung gegen Hierarchie und Papsttum irre wurden. Dabei wußte die Kurie in wahrhaft bewunderungswürdiger Weise ihr Finanzwesen dem großen wirtschaftlichen Fortschritt anzupassen, der durch die Entwickelung des internationalen Geldverkehrs geschah. Sie wurde zur ersten Geldmacht der Welt.

Wichtiger konnte das im Zusammenhang mit der Finanzpolitik durchgeführte Stellenbesetzungsrecht der Päpste werden. Es machte sie zu unumschränkten Herren über die kirchliche Verwaltung. Wenn man sich erinnert, daß die Päpste längst die oberste Gerichtsgewalt in der Kirche besaßen, daß sie sodann das oberste Gesetzgebungsrecht, ohne Widerspruch zu finden, für sich in Anspruch genommen hatten, so ist klar, daß nun erst die päpstliche Vollgewalt verwirklicht zu werden begann: denn die Verwaltung ist wichtiger als die Gesetzgebung und das Gericht.

Die Verhältnisse bei der Besetzung der niederen geistlichen Stellen waren sehr unvollkommen. Wenn die Päpste hier Wandel schufen, so konnte der Gewinn, der stets in der Zentralisation liegt, ihnen und ihrer Stellung zugute kommen. Aber die unselige Verbindung der Stellenbesetzung mit der Finanzfrage hinderte das vollständig. Die päpstliche Stellenbesetzung war noch unvollkommener als alles, was man in dieser Hinsicht bisher erlebt hatte. Kaum, daß man von einem Papste hört, daß er wenigstens eine Untersuchung der Bittsteller für notwendig hielt [1].

Jedoch die Zeitgenossen haben weder das päpstliche Finanzwesen gerühmt, noch die päpstliche Stellenbesetzung: im Gegenteil, beides rief überall Widerspruch und Widerstand hervor. Gerade die geistig und sittlich am höchsten stehenden Männer haben es am lautesten getadelt. Es genügt, an Dante zu erinnern. Worin lag die Ursache?

Es wäre sehr obenhin geurteilt, wenn man den Grund nur in der Abneigung gegen jede neue Steuer suchen wollte. Auch wird die Annahme schwerlich richtig sein, daß man vornehmlich daran Anstoß nahm, daß die Kirche die Beute mit dem Staate teilen mußte. Daran ist vollends nicht zu denken, daß das Recht der Kurie, den Klerus zu besteuern, von diesem bezweifelt oder angefochten worden wäre. Ich weiß kaum einen stärkeren Beleg dafür, daß die Überzeugung von der

[1] Heinrich von Dießenhofen über Benedikt XII., Fontes 4, 22.

päpstlichen Vollgewalt in der Kirche des vierzehnten Jahrhunderts zur wirklichen Herrschaft gekommen war, als die Tatsache, daß das Recht der Päpste, Servitien und Annaten, Interkalarerträgnisse und Spolien, Subsidien und Zehnten vom gesamten Klerus zu erheben, grundsätzlich nicht bestritten wurde. Diese Abgaben waren zum großen Teil erst seit Menschengedenken aufgekommen, ihre Erhebung griff fast immer störend in ältere Rechte ein. Aber niemand bezweifelte den Rechtsgrund, auf den sich die Kurie stützte. Nicht was sie tat, rief die Klagen über die päpstlichen Finanzmaßregeln hervor, sondern wie sie es tat. Nicht mit Unrecht. Es ist unbestreitbar, daß das, was geschehen mußte, in der unvollkommensten Weise geschehen ist.

Servitien und Annaten waren Gebühren; sie zeigten alle Mißstände, die dem Gebührenwesen überhaupt anhaften, in der schärfsten Weise. Die Lasten, die die Gesamtheit zu tragen hatte, wurden nicht von allen gleichmäßig erhoben, sondern sie wurden, wie es der Zufall wollte, einzelnen aufgebürdet. Sie trafen deshalb die letztern in sehr ungleicher Stärke [1]. Das wäre erträglich gewesen, wenn der nötige Gesamtertrag durch eine große Zahl verhältnismäßig kleiner Gebühren aufgebracht worden wäre; statt dessen sollte ihn eine kleine Zahl sehr hoher Gebühren liefern. Das führte zu einer unerträglichen Ungerechtigkeit. Trier hatte von 1307—1388 drei Erzbischöfe, Mainz von 1306—1390 sieben. In Prag folgten sich von 1301—1378 drei Bischöfe, in Lüttich von 1303—1378 vier, in Münster von 1310—1378 ebenfalls vier, dagegen in Bamberg von 1304—1374 zehn, in Utrecht von 1301—1378 acht, in Eichstätt von 1305—1383 neun, d. h. auf Mainz trafen in derselben Zeit doppelt so viele Servitien wie auf Trier, auf Bamberg, Utrecht, Eichstätt zwei bis dreimal so viele wie auf Prag, Lüttich und Münster. Was das im einzelnen Fall bedeutete, mögen einige Beispiele zeigen: als Friedrich von Hohenlohe 1344 das Bistum Bamberg erhielt, waren die Servitien für seine vier Vorgänger noch nicht vollständig bezahlt; er hatte für sie mehr als das Doppelte des eigenen Servitiums nachträglich zu entrichten [2]. Ludwig von Metz mußte sich 1325 verpflichten, das ganze Servitium, das sein Vorgänger schuldig geblieben war, zusam-

[1] Die Höhe der Gebühr entsprach von Haus aus nicht der wirklichen Leistungsfähigkeit. Sie war mehr oder weniger willkürlich festgesetzt. Aber wie sie festgesetzt war, so blieb sie.

[2] Kirsch, Finanzverw. S. 17 Anm. 3.

men mit dem seinen in drei Terminen abzutragen. Er starb, ehe auch nur die zweite Zahlung erfolgt war. Sein Nachfolger Ademar hatte demgemäß außer dem eigenen Servitium von 6000 Gulden noch 8000 für seine beiden Vorgänger nachzuzahlen [1]. Es war unvermeidlich, daß Bistümer, in denen die Vakanzen sich drängten, in Schulden gerieten. Denn die Servitien sollten im voraus erlegt werden, wenigstens eine Anzahlung wurde regelmäßig gefordert; die wenigsten Bischöfe aber waren imstande, den nötigen Betrag, dazu die Kosten der Reise oder der Gesandtschaft an die Kurie, und die übrigen Ausgaben, die die Übernahme des neuen Amts mit sich brachte [2], aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie mußten die Summen, die sie brauchten, bei italienischen Geldmännern aufnehmen. Dadurch wurden die Kosten natürlich nicht unwesentlich erhöht [3].

Bei den Annaten wiederholten sich diese Mißstände in kleinerem Maße, aber in einer unvergleichlich viel größeren Zahl von Fällen. Auch hier kam in Betracht, daß beim Amtsantritt ohnehin sehr bedeutende Leistungen übernommen werden mußten. Ist einer Vorstellung des deutschen Klerus v. J. 1355 zu glauben, so waren sie in den Stiftern durchschnittlich so hoch, daß sie die Einnahmen der ersten drei bis vier Jahre verschlangen [4].

Die Subsidien und Zehnten mögen, wenn man sie an den Gesamteinkünften der abendländischen Kirche mißt, nicht unerschwinglich gewesen sein [5]. Aber sie wurden es, wenn sie sich häuften. Dabei wirkte erschwerend, daß, so häufig sie waren, sie doch stets außerordentliche Steuern blieben. Denn infolgedessen traf die Belastung die einzelnen Jahre völlig un-

---

[1] Vat. Quell. z. lothr. G. I S. 222 Nr. 468 v. 23. Okt. 1325: S. 253 Nr. 537 v. 5. Okt. 1327. Die Schulden von Metz beliefen sich 1334 auf 200 000 Pfund kl. Turn., S. 317 Nr. 708. Nimmt man auch nur den Satz 1000 Pf. = 754 fl. an, Schäfer S. 119*, so ergibt das 150 000 fl.

[2] Wie hoch sie waren, sieht man daraus, daß von Wilh. v. Jülich für die Erhebung seines Bruders, des EB. Walram v. Köln, i. J. 1232 an der Kurie allein 40 000 fl. aufgewandt wurden, NRh.UB. III S. 384 Nr. 479.

[3] Vgl. z. B. Sauerland I S. 86 Nr. 181 f.: S. 194 Nr. 392 u. ö. Vgl. Fr. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz, 1903.

[4] Winkelmann, Acta imp. II S. 838 Nr. 1181, 5. Vgl. Matth. v. Krakau, De squal. cur. Rom. II S. 48.

[5] Kirsch, Kollekt. S. LXX f. berechnet die Gesamtsumme der 1304—1377 von den Kollektoren erhobenen Gelder auf 280 985 fl.

gleichmäßig. Wurde vollends den Bischöfen verwehrt, regelmäßige oder außerordentliche Hebungen zu veranstalten, während die päpstlichen im Gange waren [1], so wurde der geordnete Haushalt der Diözesen durch das päpstliche Steuerwesen ebenso zerrüttet wie der des einzelnen Klerikers oder Prälaten.

So unvollkommen die Anlage der päpstlichen Steuern war, ebenso unvollkommen war ihre Erhebung. Leistete der Pflichtige die Zahlung an der Kurie, so bedeutete das für ihn einen unverhältnismäßig großen Aufwand. Aber die Einsammlung durch Kollektoren war nicht besser. Man braucht nur den Bericht zu lesen, den Bernard Marthesius an die Kurie richtete [2], um zu sehen, daß das ganze Kollektorenwesen eine Kette hoffnungsloser Mißstände war.

Die unvermeidliche Folge der mangelhaften Weise der Steuerhebung war, daß ein großer Teil der schuldigen Summen nicht einging. Das wirkte wieder auf den Ansatz: Gebühren und Steuern mußten so hoch angesetzt werden, wie es geschah, weil man mit einem großen Ausfall zu rechnen hatte. Der gewissenhafte Zahler mußte die Zahlungen entrichten, denen der gewissenlose sich entzog.

Der Widerstand, den die päpstliche Finanzpolitik hervorrief, ist angesichts dieser Verhältnisse nur allzu verständlich. Erhob niemand grundsätzlichen Widerspruch, so machte jedermann um so mehr Schwierigkeiten im einzelnen. Indem man die Pflicht, die verlangten Leistungen zu übernehmen, anerkannte, suchte man sich ihrer Erfüllung möglichst zu entziehen.

Am wenigsten tritt das bei den Servitien hervor. Da von der Kurie die Provisionsurkunden erst nach der Ausstellung einer Verpflichtungsformel ausgeantwortet wurden, so ließ sich die letztere nicht verweigern. Sie bot eine gewisse Sicherheit für die Zahlung. Aber an pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine war vielfach nicht zu denken. Der Ende 1328 ernannte Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg hatte, als er 1346 abgesetzt wurde, seinen Zahlungsverpflichtungen noch nicht völlig genügt. Erzbischof Gerlach, der im April 1346 an seiner Statt ernannt wurde, kam erst im November 1365 mit seinen Zahlungen zu Ende [3]. Friedrich III. von Köln erhielt sein Erzbistum i. J. 1370, aber noch zehn Jahre später schuldete er das

---

[1] Innocenz VI. 1. Okt. 1357, Mainz. Reg. II, 1 S. 202 Nr. 895 u. 900.

[2] Von Karl Müller ZKG. II S. 592 ff. bekannt gemacht.

[3] Herrmann, Beitr. z. Hess. KG. II S. 131; Mainzer Reg. II, 1 S. 456 Nr. 2028.

ganze Servitium [1]. Ademar von Metz, seit 1327 Bischof, ließ sich am 31. Okt. 1360 die Frist für die Zahlung seiner Restschuld verlängern; er starb am 12. Mai 1361, ohne sie beglichen zu haben [2]. Thomas von Toul, den Johann XXII. i. J. 1330 ernannte, schuldete 1336 von 2770 Gulden noch tausend [3]. Als Hugo von Verdun 1361 nach elfjähriger Amtsführung starb, betrug seine Schuld an die Kardinäle eine noch etwas höhere Summe [4]. Doch, wie gesagt, im allgemeinen wurden die Servitien entrichtet.

Größere Schwierigkeiten machte die Beitreibung der Annaten. Johann XXII. mußte 1319 tadeln, daß die Pfründenbesitzer sich weigerten, über den Ertrag ihrer Stellen Auskunft zu geben [5]. Im Erzbistum Köln war der Widerstand gegen die neue Steuer so allgemein, daß Johann 1330 von ihrer Einforderung abstand [6]. Am schlimmsten ging es in der Trierer Kirchenprovinz in den Jahren seit 1347 zu: der erste Sammler verzichtete sofort auf sein Amt: er fürchtete, man werde ihn ertränken. Die Furcht war nicht unbegründet; von den Boten des zweiten wurde dem einen die Hand abgeschlagen, der andere wurde gehängt. Nun sollte der Erzbischof selbst die schuldigen Gelder beitreiben; aber Boemund erklärte, das wage er nicht [7]. Auch anderwärts ließ sich die allgemeine Erhebung nicht durchführen [8].

---

[1] Sauerland VI S. 22 Nr. 30 v. 14. Mai 1380. Er schuldete damals noch 11 000 fl. Servitien u. 120 000 fl. „ex certis causis". Sie wurden ihm jetzt erlassen, nachdem schon 1378 ihm der Erlaß der 120 000 fl. unter der Bedingung zugesagt war, daß er binnen 2 Monaten 30 000 fl. zahlte, VI S. 3 Nr. 6. NRh.UB. III S. 718 Nr. 818. Er hat sie offenbar nicht gezahlt.

[2] Vat. Q. z. lothr. G. II S. 195 Nr. 1364.

[3] S. 326 Nr. 726 v. 16. Jan. 1336.

[4] II S. 225 Nr. 1413 v. 14. Mai 1362.

[5] I S. 160 Nr. 292 v. 2. Mai 1319 mit Bezug auf die Kirchenprovinzen Mainz, Köln u. Trier. Vgl. die Erfahrungen des Gerard de Arbenco in Lothringen u. Burgund. II S. 69 Nr. 1001 v. 3. Mrz. 1347.

[6] NRh.UB. III S. 203 Nr. 248 v. 24. Juli 1330 mit Rücksicht auf die sonstigen Lasten des Klerus in der Kölner Kirchenprovinz.

[7] Bericht des Kollektors Gerard de Arbenco v. 1355 bei Kirsch, Koll. S. 195 f.

[8] Das ergeben die Verfügungen Benedikts XII. v. 1335 Sauerland II S. 489 ff. Nr. 2234 u. 2241. Über Basel s. Kirsch S. 241. In Köln sammelte Florenz v. Wewelinghofen 1360—64 cum non modica difficultate 3024 fl. Er war wenig befriedigt über seine Tätigkeit, cum huius modi negotia amplius non fuerunt visa nec audita in partibus

Ebenso lebhaft war der Widerstand gegen die Einziehung des Nachlasses der Kleriker. Dafür bietet der Kampf um den Reichtum Balduins von Trier ein wenig erfreuliches Beispiel. Die Kurie meinte nicht schnell genug sein zu können, um sich den Besitz des Luxemburgers zu sichern. Sie reservierte sich ihn schon i. J. 1343 und gab zugleich ihren Vertrauensmännern den Auftrag, unter der Hand den Vermögensstand festzustellen. Als 1354 die Nachricht nach Avignon kam, Balduin sei krank, erneuerte Innocenz VI. den Vorbehalt: er erwartete einen mächtigen Schatz. Aber auch Karl IV. erhob Anspruch auf den Nachlaß seines Oheims [1]. Das Trierer Domkapitel war im Einverständnis mit dem König wenig geneigt, das Vermögen des Erzbischofs herauszugeben. Nach Balduins Tod berichtete es also an die Kurie, in seinem Nachlaß seien nur 5000 Gulden gefunden worden; sie seien für das Begräbnis und anderes fast völlig aufgebraucht. Doch am päpstlichen Hof war man zu gut über den Stand der Trierer Finanzen unterrichtet, als daß diese Angaben Glauben gefunden hätten. Der neue Erzbischof Boemund mußte sich verpflichten, an die Kammer 40 000 Gulden zu bezahlen, wogegen ihm Innocenz den Nachlaß Balduins überließ. Er zahlte einen Teil. Der Rest wurde ihm im Jahr 1356 erlassen [2]. Gegen die allgemeine Reservation der Spolien durch Innocenz VI. erhob sich so vielfacher Widerspruch, daß der Papst sein Vorhaben fallen ließ [3].

Besonders den außerordentlichen Anforderungen, den Subsidien und Zehnten, leistete der deutsche Klerus ebenso heftigen wie zähen Widerstand. Das läßt sich durch alle Jahrzehnte des Avenioner Papsttums hindurch verfolgen. In die ersten Jahre reichte die Einforderung des Lyoner Kreuzzugszehnten hinein. Seine Erhebung war von Anfang an auf Schwierigkeiten gestoßen [4]. Sie war denn auch im beginnenden vierzehnten Jahrhundert noch keineswegs vollendet. Am päpstlichen Hofe

---

nostris, Kirsch S. 334. Die Kollektoren bewiesen sich zum Teil als wenig zuverlässig, Sauerland Nr. 2261.

[1] Heinrich v. Dießenh. S. 89 f.

[2] Sauerland III S. 99 Nr. 245; IV S. 40 ff. Nr. 93 ff.; S. 47 Nr. 109; S. 55 Nr. 130; S. 75 Nr. 183; S. 100 f. Nr. 250 f.; S. 134 Nr. 348. Der Rest betrug 25 800 fl.

[3] Heinr. v. Herf. S. 286: Nihil dare decreverunt. Chr. Mog. S. 9: Sed dimittebatur. Erst Urban VI. hat 1383 die Spolienforderung in bezug auf den gesamten Klerus erneuert, Chr. Mog. S. 52.

[4] Nikolaus III. 23. Jan. 1278 an Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Würzburg, Bamberg u. Augsburg. Mitt. aus d. Vat. Arch. I S. 116 Nr. 107.

schrieb man die Schuld dem mangelnden Eifer der Kollektoren zu: sie hätten die Einforderung in Deutschland ganz oder teilweise unterlassen [1]. Überdies war nicht alles, was vorlängst vereinnahmt war, an die päpstliche Kasse abgeliefert worden [2]. Clemens V. suchte die Angelegenheit zu Ende zu führen. Er ernannte zwei Kollektoren, den italienischen Pfarrer Gabriel von Valleneto und den Domherrn von Albi, Peter von Garlenx [3]. Der letztere lieferte in den Jahren 1309 und 1310 kleine Summen ab [4]; der erstere, der schon unter Bonifaz VIII. in Deutschland als Zehntsammler tätig gewesen war [5], hatte die größte Mühe, etwas zu erreichen: er mußte Bann und Interdikt anwenden, um

Martin IV. 12. Mai 1282 über Sigfrid von Köln S. 286 Nr. 237; ders. 10. Aug. 1282 über die Suffragane von Magdeburg S. 279 Nr. 244.

[1] Bonifaz VIII., 16. Sept. 1301, S. 494 Nr. 502; wiederholt von Clemens V., 18. Okt. 1307, S. 613 Nr. 721.

[2] In Mainz z. B. erhielt EB. Heinrich 856 Mark (ungef. 4300 fl.) aus den Sammelgeldern. Sie waren 1317 noch nicht wieder ersetzt, Vat. Akt. S. 44 Nr. 56; EB. Peter verweigerte die Ablieferung, Mainz. Reg. I S. 409 ff. Nr. 2108, 2125, 2127 f., 2145, 2149. Erst nach seinem Tod, 1323 wurden 1810 fl. entrichtet, Nr. 2474. Wie in Mainz, so waren auch in Magdeburg Zehnten aus der Zeit vor Clemens V. noch 1327 nicht abgeliefert, Schmidt, Ppstl. U. u. R. I S. 448 Nr. 306b. In Utrecht eignete sich B. Johann von Nassau einen Teil der Sammelgelder an, Bull. Trai. I S. 187 Nr. 342 v. 5. Spt. 1278 vgl. Nr. 376 v. 25. Jan. 1290. Er wurde ebenfalls 1317 zurückgefordert, S. 253 Nr. 540, war aber 1320 noch nicht entrichtet, S. 271 Nr. 582. Man vergl. auch das Verzeichnis der Schuldurk. aus der Zeit Urbans V., das Göller, R.QS. XXIII herausgegeben hat, S. 92 ff.

[3] Mitt. aus d. Vat. Arch. I S. 613 Nr. 721 v. 18. Okt. 1307; vgl. M.B. 38. Bd. S. 418 Nr. 239; Sauerland I S. 125 Nr. 260 f.

[4] Kirsch, Kollekt. S. 381 f. 1422 fl. In Böhmen, Mähren, Polen u. Ungarn brachte ein anderer Kollektor 2840 fl. zusammen.

[5] Er ist am 16. Sept. 1301 ernannt, Mitt. aus d. Vat. Arch. I S. 494 Nr. 502. und quittiert in den nächsten Jahren über eingegangene Beträge: 1302 erhielt er 400 Pfund Heller von Würzburg, M.B. 38. Bd. S. 285 Nr. 169; 1303 quittiert er über 852 Mark von Halberstadt, UB. II S. 616 Nr. 1734; 1304 über 170 Mark von Merseburg, UB. I S. 506 Nr. 638, 325 Mark von Kamin, Mcklb. UB. V S. 179 f. Nr. 2952; 150 Mark von Ratzeburg, das. S. 190 Nr. 2965; 250 Mark von Schwerin, das. S. 191 Nr. 2968; u. über 500 Mark von Hildesheim, UB. III S. 715 Nr. 1501; vgl. auch C. d. Anh. III S. 51 Nr. 75. Konstanz zahlte nicht, sondern leistete ein Zahlungsversprechen, Reg. II S. 58 Nr. 3423. 1319 wurden 600 fl. gezahlt, Kirsch, Koll. S. 58, 1323 1794 fl. S. 81. Würzburg zahlte 1310 eine weitere Summe v. 1800 Pf. Heller, M.B. 38 S. 455 Nr. 257, Meißen 1318 76 Pfund, Chur 1319 43 fl., 1320 317 fl., Kirsch S. 58 u. 81.

die restlichen Zehntgelder zu erlangen [1]. Vorsichtige Zahler verlangten Gewähr gegen neue Forderungen [2]. Mit nicht geringeren Schwierigkeiten hatte Peter Durandi zu ringen, der gleichzeitig in der Kirchenprovinz Besançon tätig war, um außer den Resten des Lyoner Zehnts die Zehnten Martins IV. und Bonifaz' VIII. v. 1284 und 1298 einzutreiben.. In Basel machte ihm der Widerstand des Offizials Albert die Ausrichtung seines Auftrags unmöglich [3].

Um sich der Zahlung der Vienner Zehnten zu erwehren. hielten Vertreter der Geistlichkeit der Mainzer Kirchenprovinz am 23. November 1313 eine Beratung im Kapitelsaale des Mainzer Doms [4]. Es genügte ihnen nicht, Befreiung von der Abgabe zu verlangen, sondern sie verbanden sich zu gegenseitigem Schutz, bestellten einen Syndikus und gewannen den Kardinal Vitalis Dufour und andere Kurialen, um ihre Sache in Avignon zu vertreten. Als ihnen der erbetene Zahlungsaufschub verweigert wurde, legten sie Berufung an den päpstlichen Hof ein. Ähnlich handelte der Kölner Klerus: er stellte durch einen Bevollmächtigten an der Kurie vor, daß die Kölner wegen ihrer Armut unfähig seien, den Zehnten aufzubringen [5].

Die Einsprache war in diesem wie in jenem Fall vergeblich. Der Zehnte wurde erhoben. Aber es war nicht daran zu denken, daß er regelmäßig und vollständig einging [6]. Vielmehr kam die Erhebung in der letzten Zeit Clemens' V. und während der Stuhlerledigung nach seinem Tod so vollständig ins Stocken. daß man an der Kurie im Beginn des Pontifikats Johanns XXII. überhaupt nicht wußte, wie es stand [7]. Nun nahm zwar Johann die Sache in die Hand: seine Kollektoren haben da und dort

---

[1] So z. B. in Würzburg, M.B. 38. Bd. S. 418 Nr. 239 f.; S. 455 Nr. 256—258, v. 1308—1310.

[2] Ebenfalls Würzburg, M.B. 38. Bd. S. 478 Nr. 265.

[3] Kirsch, Kollekt. S. 425 Nr. 5. 1306.

[4] M.B. 38. Bd. S. 551 Nr. 299; 39. Bd. S. 2 Nr. 2 f. v. 7. Jan. 1314 u. S. 7 Nr. 4 v. 9. Apr. 1314.

[5] Sauerland I S. 199 Nr. 404. 24. März 1314.

[6] Vgl. den Bericht Jakobs de Rota über die Sachlage in Sachsen. 1317—18, R.QS. 27. Bd. S. 195.

[7] Auftrag. den Stand der Sache festzustellen. 2. Aug. 1318 in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln u. Trier, an Peter Durandi. Sauerland I S. 235 Nr. 498, in den KPr. Magdeburg, Salzburg. Bremen. Riga u. dem Bist. Kamin an Ademar Targa, Acta Salzb. Aquil. I S. 36 Nr. 20. Kirsch, Kollekt. S. 67 f. Erkundigungen in Verdun, Lüttich, Trier. Straßburg. ob etwas erhoben worden sei.

Restbeträge erhoben [1]; aber zum Ziele kam auch er nicht. Sein Bevollmächtigter, Peter Durandi, wurde bei Konstanz überfallen und seiner Gelder beraubt [2]. Im Salzburgischen war noch im Jahre 1326 die Sammlung nicht erledigt [3]. Die Kölner erreichten wirklich, daß im Jahre 1330 die weitere Erhebung eingestellt wurde [4]. Mancherorts wurde noch unter Benedikt XII. gesammelt [5].

Das war höchstens ein halber Erfolg. Kein Wunder, daß Johanns Zehntforderung von 1333 und Clemens' VI. Türkenzehnt von 1343 gleichfalls auf Widerspruch und Widerstand stießen. Man hielt keine Versammlungen mehr, aber man zahlte nicht und appellierte; und der Widerstand war wieder erfolgreich. Nachdem Benedikt XII. kurz nach seinem Amtsantritt die Beitreibung des Zehnts von 1333 gefordert hatte, stellte er sie am 18. Dezember 1336 vollständig ein [6]. Die Einhebung des Türkenzehnts v. 1343 hat Clemens selbst i. J. 1346 wenigstens für Österreich verboten [7]. Schwierigkeiten machte sie überall [8].

---

[1] Verzeichnis der abgelieferten Summen bei Kirsch S. LXVI. Über die Sammlung in Breslau Hennig S. 19 f.

[2] Rieder, Röm. Quellen S. 169 Nr. 627 v. 17. Dez. 1322.

[3] Acta Salzb. Aquil. S. 99 Nr. 99 u. 100 v. 24. Jan. 1326. I. J. 1318 berichtete Jakob de Rota: Nihil exstitit levatum, R.QS. 27. Bd. S. 197. Ebenso über Riga: Numquam fuit decima collecta, S. 198; über Ratzeburg u. Schwerin, ebd.

[4] Sauerland II S. 344 Nr. 1923 v. 24. Juli 1330; am 6. Dez. 1329 war der Zehnt noch einmal gefordert worden, S. 291 Nr. 1809 f. Von Metz wurden 1323 750 fl. an die Kammer eingezahlt, Vat. Q. z. lothr. Gesch. I S. 196 Nr. 399.

[5] Hennig S. 22. [6] S. oben S. 626 Anm. 2.

[7] Act. Salzb. Aquil. I S. 289 Nr. 373 v. 4. Mai 1346. Es geschah auf Betreiben des Herzogs Albrecht u. des EB. Ortolf, S. 295 Nr. 381a.

[8] Aus d. Trierer KProv. war im Dez. 1345 noch nichts zu haben, Sauerland III S. 200 Nr. 516 v. 19. Dez. 1345. Der Kollektor konnte überhaupt nichts verrechnen, quia eas omnino solvere contradicunt; ebenso in Basel, Kirsch, Koll. S. 183; der Klerus v. Metz, Toul u. Verdun appellierte, S. 184; vgl. Sauerl. III S. 254 Nr. 644—646 v. 7. Mrz. 1347. Noch 1350 beschwert sich Clemens, daß nihil vel modicum eingekommen sei, S. 324 Nr. 827; vgl. Vat. Q. z. lothr. Gesch. II S. 61 Nr. 979 v. 3. Mai 1346 u. S. 87 Nr. 1059 v. 12. Mai 1350 an Metz. In den KPr. Mainz u. Köln stand es, wie sich aus Sauerland III S. 200 Nr. 515 ergibt, nicht anders. Kirsch nimmt S. XX an, daß unter den 5000 fl., die der böhm. Kollektor 1355 einzahlte, S. 384, Türkenzehnten waren. Aber die Zehnten aus den böhm. Bistümern, die nach Ostern 1346 eingingen, sollten an Karl IV. fallen, Reg. S. 503 Nr. 7.

Das Ausschreiben des dreijährigen Zehnts von 1355 führte zur Wiederholung der Vorgänge von 1313. Kaum war die erste Kunde von den Absichten der Kurie nach Deutschland gekommen, so berief das Kölner Domkapitel Vertreter des Klerus der drei rheinischen Kirchenprovinzen zu einer Besprechung nach Koblenz. Es kam rasch zu einer Einigung: man hoffte durch „gesetzliche Entschuldigungen" Freiheit von der Zahlungspflicht zu erlangen [1]. Zu diesem Zwecke begab sich ein Vertreter des verbündeten Klerus zu dem päpstlichen Exekutor. Er trat sehr energisch auf, lehnte die Anerkennung der päpstlichen Vollmachten ab, erklärte die päpstlichen Schreiben für untergeschoben, für kraftlos und nichtig, den Papst für falsch berichtet. Seine Einsprache begründete er mit dem Hinweis auf die offenkundige Schädigung der deutschen Kirche im Streit Ludwigs d. B. mit der Kurie: der deutsche Klerus sei zahlungsunfähig, weil verarmt, durch Servitien, Subsidien und andere Zahlungen überbürdet, durch die Pest, den Rückgang der Bodenrente und anderes schwer geschädigt [2]. Daß der Kollektor trotzdem gegen Kleriker einschritt, die die Zahlung verweigerten, führte zu einer Wiederholung des Protests: zum ersten Mal wird in ihm der Zweifel laut, ob die päpstliche Vollgewalt und ihre Anwendung in sich berechtigt sei [3].

Im Norden und Süden, in Bremen und Salzburg, wurden ähnliche Verbindungen geschlossen [4]. Auch hier verweigerte der Klerus die Zahlung [5]. Im Osten zeigte sich der Erzbischof von Magdeburg mehr als lässig in der Ausführung der päpstlichen Befehle: man konnte das Urteil hören, er sei ein Empörer [6]. Überhaupt stand der Episkopat überall auf seiten der opponierenden Kleriker [7]. Kaum minder wichtig war, daß die

---

[1] Sauerland IV S. 93 Nr. 232 v. 17. Mai 1355; S. 103 Nr. 254—257 v. Aug. 1355; S. 146 Nr. 385 v. 1. Mrz. 1357.

[2] Winkelmann, Acta II S. 836 Nr. 1181.

[3] Nr. 1182: Licet de plenitudine potestatis sue . . papa possit supra et contra ius, maxime que sunt de positiva iustitia, dispensare . . tamen de regulata et secundum iura scripta ordinata potestate sua . . non debet nec consuevit tales exactiones sine magna iusta et necessario causa facere.

[4] Sauerland IV S. 137 Nr. 355 v. 8. Okt. 1356.

[5] Sauerland a. a. O.

[6] Schmidt, Ppstl. Urk. u. R. II S. 44 Nr. 158.

[7] Über Gerlach v. Mainz Sauerland IV S. 116 Nr. 295 v. 8. Fbr. 1356; über die EB. v. Köln, Salzburg, Bremen u. Magdeburg S. 122 Nr. 311—313 v. 16. Mai 1356; über die EB. v. Mainz, Salzb., Bremen u. Mgdb.

Laien in der Besorgnis um ihre Patronatsrechte die Zehntforderungen offen mißbilligten: dieselben seien ungewöhnlich, in Deutschland unerhört, sie unterwürfen die Kirchen der Sklaverei, ja bedrohten sie mit der Vernichtung [1].

Aber so einmütig der Widerspruch war, er erschien zunächst vergeblich. Als im Herbst 1355 Bevollmächtigte der deutschen Kirchen am päpstlichen Hofe erschienen, fanden sie den übelsten Empfang. Innocenz VI. erklärte ihre Einwände für frivol; er gebot den Erzbischöfen, ihren Klerus zur Entrichtung der geforderten Zehnten anzuhalten [2]. Mit dem gleichen Ersuchen wandte er sich an den Kaiser [3]. Karl IV. war willfährig, er empfahl die Zahlung dringend [4]. Aber seine Mahnungen machten geringen Eindruck: nur zwei Bischöfe, Johann von Straßburg und Heinrich von Hildesheim, zeigten sich willig [5], die übrigen beharrten im Widerstand. Sie machten die päpstlichen Schreiben nicht bekannt und erklärten, ihr Klerus sei zu arm, die angesonnenen Lasten zu übernehmen; würden die Bischöfe das befehlen, so sei vorauszusehen, daß er nicht gehorche [6]. Daß Innocenz ein kleines Zugeständnis machte, indem er versicherte, es solle im Fall der Unmöglichkeit der Leistung eine Teilzahlung genügen [7], war vergeblich: der Widerstand war nicht zu brechen. Eine Anzahl niederrheinischer Herrn, der Markgraf Wilhelm von Jülich, der Herzog Rainer von Geldern und die Grafen von der Mark, von Loos und Cleve, von den oberdeutschen Fürsten der Herzog Albrecht von Österreich traten für den Klerus ein, indem sie dem Papste rieten, auf seine Forderung zu verzichten. Aber dazu war Innocenz wenig geneigt; er sah die Ver-

---

Acta Salzb. Aquil. I S. 396 Nr. 543 v. 21. Mai 1356; über den EB. von Salzburg u. seine Suffragane S. 398 Nr. 548—554 v. 27. Juli bis 8. Okt. 1356; S. 408 Nr. 561a v. 13. Jan. 1357.

[1] Vgl. Sauerland IV S. 123 Nr. 314.

[2] Sauerland IV S. 107 Nr. 268—270, Okt. 1355 = Werunsky S. 98 Nr. 347 f., 26. Okt. 1355.

[3] Sauerland IV S. 109 Nr. 271 v. 26. Okt. 1355; Vat. Q. z. lothr. G. II S. 159 Nr. 1265 v. 4. Dez. 1356.

[4] Sauerland IV S. 116 Nr. 295 v. 8. Febr. 1356. Da die Aufforderung frühestens Mitte Nov. 1355 an Karl gelangt sein kann, so muß Karl alsbald gehandelt haben.

[5] Werunsky S. 112 Nr. 397 v. 23. Nov. 1356. Im Salzburgischen der Abt v. Viktring, Act. Salzb. Aquil. I S. 405 Nr. 555 v. 27. Okt. 1356.

[6] Sauerland IV S. 122 Nr. 311—313, 315 v. 16. Mai 1356; Werunsky S. 114 Nr. 408 v. 1. Fbr. 1357.

[7] Sauerland IV S. 126 Nr. 321 v. 29. Mai 1356.

hältnisse sehr ernst an, er sprach von Aufruhr [1]. Schließlich nahm Karl IV. die Sache in die Hand. Auf dem Reichstag zu Metz im Spätjahr 1356 verhandelte er mit den rheinischen Erzbischöfen und einer Anzahl ihrer Suffragane; an den Besprechungen nahm auch der päpstliche Nuntius, der Abt Androin von Cluni, teil [2]. Er trug das Verlangen seines Herrn vor. Aber die Versammelten beharrten dabei, der deutsche Klerus sei nicht imstande, die geforderte Steuer zu tragen. Sie machten den Vorschlag, der Papst solle auf den Zehnten verzichten und durch ein zweijähriges Subsidium entschädigt werden. Da Karl diesem Vorschlag beitrat, blieb dem Papste nichts übrig, als sich zu fügen. Er entband am 10. Juni 1357 Deutschland von der Leistung des Zehnten und nahm das angebotene Subsidium an [3]. Der „Aufruhr" hatte gesiegt.

Die Folge war, daß der Widerstand gegen die päpstlichen Finanzmaßregeln noch an Kraft gewann. Man sieht es schon daraus, daß die Leistung des versprochenen Subsidiums sehr viel zu wünschen übrig ließ [4]. Noch deutlicher redeten die Miß-

[1] Innocenz antwortete den ersteren am 16. Mai, dem letzteren am 27. Juli u. 17. Sept. 1356, beidemale ablehnend. Sauerland IV S. 123 Nr. 314; Werunsky S. 105 Nr. 371 u. S. 107 Nr. 384; Acta Salzb. Aqu. I S. 398 Nr. 547 u. 552.

[2] Sendung des Abts Androin von Cluni nach Deutschland. Anweisung v. 8. Okt. 1356, Werunsky S. 110 Nr. 391; Empfehlung an Karl IV. u. die deutschen Fürsten v. 7. Okt. S. 109 Nr. 389 f.

[3] Karl war v. 17. Nov. 1356 bis 7. Jan. 1357 in Metz. Über die Verhandlungen eine Notiz bei Heinrich d. Tauben S. 566. Eine ausführlichere Nachricht gibt Innocenz in einem Schreiben an den B. Paul von Gurk v. 10. Juni 1357, Werunsky S. 122 Nr. 436 u. Acta Salzb. Aquil. I S. 421 Nr. 581; vgl. die Schreiben an den B. von Cavaillon v. 1. u. an EB. Boemund v. Trier v. 11. Juli 1357, Sauerland IV S. 157 Nr. 417 u. S. 159 Nr. 419. Ausführungsbestimmungen v. 1. Okt. 1357 S. 165 f. Nr. 440 f. Es wurden für zwei Jahre alle sonstigen Auflagen erlassen.

[4] Wir haben aus verschiedenen Teilen Deutschlands Nachrichten über dieses Subsidium. Am wichtigsten ist der Bericht über seine Erhebung im Bistum Metz bei Kirsch, Kollekt. S. 297—319. Es wurden insgesamt 1823 fl. erhoben. Mit dem B. von Toul verständigte sich Innocenz über eine Abschlagszahlung von 600 fl., Werunsky S. 120 Nr. 429 v. 25. Mai 1357; das Kapitel zahlte 240, Vat. Quell. z. lothr. G. II S. 161 Nr. 1271 v. dems. Tag. Konstanz zahlte am 5. Fbr. 1360 2562 fl., Kirsch S. 386, Lüttich am 28. Fbr. 1360 4930 fl., S. 387, Eichstätt am 21. Juni 1361 590 fl., S. 389. Im Trierschen fehlte es nicht an Schwierigkeiten, Sauerland IV S. 221 Nr. 577, doch wurden am 17. Juni 1360 1000 fl. bezahlt. Kirsch S. 388, am 18. Juni 1361 weitere 600 fl., S. 389. In der Mainzer Kirchenprov. gingen am 11. Okt. 1361 1000 fl.

erfolge der nächsten Besteuerungsversuche. Kaum wurde der Zehntplan von 1357 bekannt, so trat der rheinische Klerus zusammen, um seine Ausführung zu hindern [1]. Sie ist in der Tat unterblieben. Auch die letzte Subsidienforderung Innocenz' VI. mißlang vollständig [2]. Als Urban V. zum ersten Mal eine Beisteuer verlangte, hatte er höchstens einen halben Erfolg [3]. Zu einem vollständigen Mißerfolg führte die Erhebung des Salzburger Zehnt von 1364 im Herzogtum Österreich; sie mußte noch in diesem Jahre eingestellt werden [4]. Gegen den Zehnten für den Romzug Karls IV. erhob fast der gesamte deutsche Klerus Einsprache [5]. Mit der Sammlung waren die Bischöfe beauftragt; es fehlte unter ihnen nicht an Säumigen [6]. Weit schlimmer

---

ein, S. 390; aber erledigt war die Angelegenheit i. J. 1362 noch nicht. Mainz. Reg. II, 1 S. 328 Nr. 1468 u. 1471 v. 28. Fbr. u. 12. Mrz. d. J. EB. Ortolf von Salzburg entschuldigte sich, die Zahlung sei ihm unmöglich, Acta Salzb. Aquil. I S. 428 Nr. 586a v. 21. Aug. 1357. Dem Beispiel des EB. folgten die Bischöfe, S. 435 Nr. 594 ff. v. 12. Mrz. 1358. Doch fügten sie sich schließlich, S. 461 Nr. 621 v. 10. Aug. 1358, aber widerwillig. Der B. Paul v. Freising bewies sich beim Sammeln als negligens admodum vel morosus, S. 486 Nr. 663 v. 20. Aug. 1359. Im Bistum Regensburg wurde ein päpstlicher Subkollektor, wahrscheinlich mit Vorwissen des Bischofs, in Haft genommen. S. 481 Nr. 655a v. 22. Mai 1359. Erst 1364 wurden 2000 fl. aus der Salzb. Kirchenprovinz quittiert. Kirsch S. 392. Im Norden und Nordosten stand es nicht besser als am Rhein u. im Süden, s. Mainz. Reg. 1468. Dietrich von Magdeburg zahlte am 18. Juni 1361 1000 fl., Kirsch S. 389. Aber die Bischöfe von Brandenburg und Kamin mußten mit dem Bann bedroht werden, da sie nicht zahlten. Schmidt, Ppstl. Urk. u. Reg. II S. 84 Nr. 288 f. v. 12. Jan. 1359.

[1] Sauerland IV S. 202 Nr. 523 v. 21. Aug. 1358.

[2] S. oben S. 623 Anm. 2. Über den Erfolg Memor. Bern. Marth. S. 606: Nihil levatum fuit.

[3] Das. S. 595: Quidam solverunt alii restant debentes, u. S. 606: Plures solverunt, plures vero . . non solverunt.

[4] Acta Salzb. Aquil I S. 553 Nr. 784a v. 23. Sept. 1364.

[5] Acta Salzb. Aquil. I S. 589 Nr. 821 v. 18. Dez. 1367; Theiner. C. d. dom. s. sed. II S. 454 Nr. 437 v. 10. Dez. 1367; Mainz. Reg. II, 1 S. 502 Nr. 2216 f. v. 8. Fbr.; Nr. 2222 v. 25. Fbr.; Nr. 2239 v. 20. Mrz. 1367. Würdtwein, Nov. Subs. VIII S. 380 v. 25. Fbr. 1367. Chron. Mog. z. 1367 S. 17: Et ego dedi quatuor solidos cum tribus hallensibus, quamvis invite; vgl. Päpstl. Urk. u. R. II S. 217 Nr. 787 , 804 f. Jan. u. Dez. 1367.

[6] Bericht an Urban V. R.QS. 27. Bd. S. 199. Gesammelt wurde in Prag, Breslau u. Kamin. Sonst unterblieb die Sammlung fast überall. Acta Salzb. Aquil. I S. 589 Nr. 821 v. 18. Dez. 1367. Der Papst beauftragt Johann v. Brixen, die Rückstände einzutreiben. Dieser führt den Auftrag nicht aus. S. 597 Nr. 831 v. 27. Mai 1368.

war, daß der Ingrimm über die päpstliche Forderung da und dort zu Gewalttaten führte: in Franken wurde 1367 der Generalkollektor Bertrand de Macello samt seinen Gehilfen gefangen genommen; im Münsterland war ein Chorherr von Dülmen Subkollektor, der arme Mensch wurde 1368 umgebracht [1]. Zu alledem verboten die Wittelsbacher ihrem Klerus, die Abgabe zu entrichten; denn ihre Länder seien freie Länder [2]. Daß Urban die Widerspenstigen mit den strengsten Strafen bedrohte [3], blieb ohne jede Wirkung. Er mußte sich drein finden, daß anstatt des Zehnten weit niedrigere Abschlagszahlungen entrichtet wurden [4]. Auch seine letzte Subsidienforderung im Jahr vor seinem Tod erregte überall Widerspruch. Dabei tat sich besonders die Lütticher Geistlichkeit hervor [5]. Aber die päpstlichen Bevollmächtigten trauten auch dem Episkopat nicht. Sie hielten für möglich, daß der Widerstand des Klerus von den Bischöfen angeregt sei [6].

Das Jahr 1372 brachte dieselben Erfahrungen. Wieder gingen die Kölner voran: sie erneuerten ihr Bündnis und erklärten öffentlich, sie würden den Zehnten weder im Ganzen noch zum Teil zahlen, auch insgesamt für jeden eintreten, der darüber angegriffen werden sollte. Nie vorher ist vom Klerus einer bedeutenden Diözese in einem öffentlichen Schriftstück mit ähnlicher Schärfe gegen die Kurie geredet worden wie in ihrem Bundesbrief. Hier werden nicht nur die finanziellen Maßregeln: die Servitien, päpstlichen und kaiserlichen Zehnten, die

---

[1] Werunsky III S. 368 Anm. 2; Mem. Bern. Marth. S. 610.

[2] Quellen u. Erört. VI S. 490 Nr. 354 v. 2. Aug. 1367 mit der weiteren Begründung: Wan der pabst, kayser noch küng nichtes in vnsern landen zu bieten habent.

[3] Theiner, Cod. dipl. dom. s. sed. II S. 454 Nr. 437 = Mainz. Reg. II, 1 S. 532 Nr. 2351.

[4] Mainz. Reg. II, 1 S. 546 Nr. 2413. Die Archidiak. Nörten und Einbeck hatten 200 fl. zu bezahlen Nr. 2411, Geismar 40 fl. Nr. 2412, die Thüringer Archid. 2000 Nr. 2413, d. Archid. Fritzlar 700 Nr. 2414, der von Aschaffenburg 585 Nr. 2434, das Kloster Hersfeld 100 Nr. 2421, die 3 Frankf. Stifter 155 Pfund Heller Nr. 2442. Auch in Utrecht verständigte man sich post multas altercationes über eine Abschlagszahlung, Bull. Trai. II S. 172 Nr. 1875 v. 18. Mai 1369. Vgl. Chr. Mog. z. 1368 S. 20.

[5] Mem. Bern. Marth., Z. f. KG. II S. 596. Noch bezeichnender ist der Rat Bernards, man solle gegen die Würzburger Mörder nicht einschreiten, bis das neue Subsidium erhoben sei, quia faciliter provocarentur ad rebellionem, S. 602.

[6] Das. S. 602.

Annaten, die Prokurationen für die Nuntien, die Reservationen von Kirchen, die Einziehung des Nachlasses der Kleriker angegriffen, sondern der Tadel trifft die ganze päpstliche Regierung: einen Prediger oder Verkündiger der Sittenreform, der von der Kurie komme, sehe man niemals, aber Tag für Tag gewandte Steuererheber. Die Kölner Geistlichen gaben der Kurie die Schuld, daß die Ehrfurcht vor dem Klerus verschwinde und der Glaube bei den Laien verfalle [1].

Sie konnten so kühn reden, da sie wußten, daß sie einen Rückhalt am Episkopat hatten. Erzbischof Friedrich hatte den verbündeten Stiftern auf der Synode vom 26. August 1372 seine Unterstützung zugesagt [2]. Sie erwiderten die Zusage mit dem Versprechen, ihm, falls er darüber angegriffen würde, mit Rat und Tat beizustehen und nie von ihm zu lassen.

Wie in Köln, so in Mainz. Hier trat das Domkapitel mit den Stiftern und den Klöstern St. Alban und St. Jakob in Bund, um sich der päpstlichen Forderung zu erwehren [3]. Der Erzbischof Johann schritt nicht dagegen ein. Er so wenig wie seine Suffragane und die Bischöfe der Trierer Kirchenprovinz machten die päpstlichen Erlasse bekannt, sie trafen keine Anstalt, den Zehnten zu zahlen oder zu sammeln. Der Klerus wurde durch sie in seinem Widerstand eher bestärkt, als daß sie ihn zurückgehalten hätten [4].

Blickt man auf den Nordosten, so zeigt sich dasselbe Bild: die Kleriker verbanden sich zum Widerstand gegen die Anordnungen der Kurie und die Prälaten stellten sich auf ihre Seite. Im Erzstift Magdeburg schlossen der Erzbischof und seine Suffragane am 21. April 1373 eine Einigung gegen den päpstlichen Nuntius Elias von Vodronio. Sie verpflichteten sich, daß keiner von ihnen sich einseitig mit ihm verständige [5]. Versicherten sie dabei, daß sie sich nicht gegen den Papst empören wollten, so bedeuteten diese Worte wenig gegenüber der Tatsache, daß sie seinem Boten den Gehorsam versagten. Auch Albrecht von Halberstadt, ein Teil der Bischöfe der Kirchen-

---

[1] NRh.UB. III S. 627 Nr. 732. v. 14. Okt. 1372.

[2] Hartzheim IV S. 510 c. 11.

[3] Gudenus III v. 29. Nov. 1372.

[4] Sauerland V S. 357 Nr. 918 v. 1. Okt. 1372; S. 368 Nr. 943 f. v. 1 Mrz. 1373; Rieder, Röm. Quellen S. 561 Nr. 1768 v. 28. Juli 1373.

[5] C. d. Sax. reg. II. 2 S. 139 Nr. 625; vgl. Schmidt, Ppstl. U. u. R. II S. 305 Nr. 1181 v. 28. Juli 1373. Nr. 1187 v. 5. Spt. u. Nr. 1152 v. 25. Nov. d. J.

provinz Riga [1] und der Deutsche Orden gehörten zu den Opponenten. Daß Wikbold von Kulm den Bann über die Widerstrebenden verkündete, führte nur zu einer Gewalttat: ein paar Ritter überfielen den Bischof am 3. April 1375 in seiner Domkirche zu Kulmsee und nahmen ihn gefangen [2]. Selbst der Cisterzienserorden machte Schwierigkeiten [3].

Wieder mußte die Kurie nachgeben. Gregor fand sich darein, daß die deutschen Kirchenprovinzen verhältnismäßig geringe Abfindungssummen entrichteten. Die rheinischen Diözesen übernahmen 30 000, Magdeburg 6000 Gulden [4]. Heinrich von Konstanz, der sich zur Zahlung von 16 000 verpflichtet hatte, zahlte, wie es scheint, 1200 [5]. Von Salzburg und den vier kleinen abhängigen Bistümern erwartete der Kollektor mindestens 12 000 Gulden, der Klerus bot ihm 2500 [6]. Es läßt sich nicht erweisen, daß auch nur diese Summe aufgebracht wurde. Schließlich verpflichtete sich Karl IV., um die Stimmen der Bischöfe für die Wahl Wenzels zu gewinnen, er werde bei der Kurie dahin wirken, daß ein Zehnt wie der von 1372 nicht wieder vom deutschen Klerus gefordert werde [7]. Die Niederlage war vollständig.

Auch die Erhebung geringerer Subsidien gelang nur mit Mühe. Das erfuhr schon Johann XXII. im Jahr 1327 [8]. Die

---

[1] Schmidt S. 316 Nr. 1177 v. 8. Apr. 1374 u. Nr. 1187 v. 2. Aug. 1374.

[2] Voigt, Gesch. Preußens 5. Bd. S. 261.

[3] Sauerland V S. 363 Nr. 931 v. 22. Nov. 1372. Sie haben schon vorher ihre Beitragspflicht bestritten, Mem. Bern. Marth. S. 605 f.

[4] Sauerland V S. 395 Nr. 999 v. 13. Jan. 1374. Über die unvollständige Zahlung Vigener, Karl VI. u. d. Mainz. Bistumsstreit S. 25 ff. C. d. Sax. reg. II, 2 S. 153 Nr. 636 v. 11. März 1374 = Schmidt II S. 314 Nr. 1168. Danach zahlte Magdeburg von dieser Summe 1150 fl. Lübeck entrichtete 300 fl., Kirsch S. 405, Toul 400 S. 406 u. 409, Ratzeburg 400, Schwerin 600, Kamin 1000 S. 408, Metz 1400 S. 409 u. 415, Würzburg in 3 Posten 6138 fl. S. 410, 412, 415. Hennig S. 40 berücksichtigt nur die Angaben der Kollektoren bei Kirsch u. hat deshalb zum Teil abweichende Summen. Er betrachtet die Einnahme als die größte Zehnteinnahme des 14. Jahrhunderts.

[5] Rieder, Röm. Quell. S. 568 Nr. 1786 v. 9. Dez. 1373: die Zahlung der 1200 fl. bei Kirsch S. 411 v. 17. Fbr. 1375, vgl. S. 413, wo die 1200 fl. noch einmal vorkommen.

[6] Acta Salzb. Aquil. I S. 667 Nr. 949 v. 5. Sept. 1373, vgl. Nr. 913, 965 f., 970.

[7] 11. Nov. 1374, Reichstagsakten I S. 13 Nr. 3, 3.

[8] Die Fiktion der freiwilligen Zahlung wird festgehalten: Subsidia nobis . . duxerint liberaliter offerenda, Sauerland II S. 79 Nr. 1294. Aber

gleiche Erfahrung mußte Urban V. machen [1]. Auch Gregor XI. blieb sie nicht erspart [2].

Das waren höchst unerquickliche, um nicht zu sagen: unwürdige Zustände. Die Schuld der Kurie allein zuzuschreiben und die Verweigerung der Zahlung durch den Klerus als berechtigt anzuerkennen, wäre ungerecht. Es war Sache der Kirche, den Aufwand für die Erhaltung des päpstlichen Regiments aufzubringen. Aber der Vorwurf kann den Päpsten des vierzehnten Jahrhunderts nicht erspart bleiben, daß sie weder die Einsicht noch den Mut besaßen, das Notwendige in verständiger Weise zu regeln. Statt sachgemäßer Entschlüsse herrschte im päpstlichen Finanzwesen die Willkür des Zufalls.

Doch wie man auch über Schuld oder Unschuld urteilen mag, eines ist klar: die Wirkung der päpstlichen Finanzpolitik war doppelseitig. Indem sie eine sichere finanzielle Grundlage für die Tätigkeit der Kurie schuf, störte sie zugleich das Vertrauensverhältnis zu dem von ihr abhängigen Klerus. Dieser fühlte sich durch die Anforderungen, die die Päpste an ihn stellten, in seinen Rechten, wenn nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz angegriffen. So zuverlässig seine katholischen Überzeugungen waren, so entschlossen war sein Widerstand; er war geneigt, päpstlichen Anordnungen offen oder verdeckt den Gehorsam zu versagen.

War ein solcher Zustand auf die Dauer erträglich?

Er war um so bedenklicher, je weniger sich Widerspruch und Widerstand auf die finanziellen Maßregeln der Kurie beschränkten. Der untrennbare Zusammenhang zwischen ihnen und den wichtigsten Regierungshandlungen bewirkte, daß die Opposition auf die letzteren übergriff.

Wir erinnern uns, daß im Zusammenhang mit dem Ausbau

---

tatsächlich war die Neigung zum Zahlen sehr gering, S. 582 Nr. 2399 v. 1329. Die mit der Erhebung bevollmächtigten Kleriker waren schon 1327 von einem lothring. Ritter in Haft genommen worden, S. 84 Nr. 1305 f.

[1] 26 Klöster u. Stifter der Stadt u. Diözese Trier unterließen ohne Angabe von Gründen die Zahlung, Sauerland V S. 142 Nr. 366 v. 1365. Der Herzog Rudolf v. Österreich verbot die Sammlung, Act. Salzb. Aquil. I S. 595 Nr. 755 v. 18. Okt. 1363. Doch lieferte Lambert v. Brixen 1364 2000 fl. aus der Salzb. Kirchenprovinz ab, S. 539 Nr. 763. Aber erledigt war die Sammlung noch lange nicht; 1370 verständigte man sich auf eine Abschlagszahlung v. 2500 fl. für die Salzb. Diözese, die nach u. nach entrichtet wurde, S. 633 Nr. 887; S. 646 Nr. 903 v. 25. Okt. 1372.

[2] Pilgrim v. Passau sollte 1376 3333 fl. zahlen; er zahlte 1377 1600 fl. Acta Salzb. Aquil. II S. 703 Nr. 993 u. 1019.

des Gebührenwesens die staunenswerte Ausdehnung der Stellenbesetzung durch die Kurie erfolgte. Man kann hierbei die gleiche Bemerkung machen, wie bei den Geldforderungen: das päpstliche Recht wurde grundsätzlich nicht bestritten. Die allgemeine Meinung war: So muß es sein [1]. Ja das Vorgehen der Päpste fand schließlich unter dem Klerus Verteidiger. Sie urteilten, die Ernennung der Bischöfe gebe eine bessere Gewähr für die Erhebung der richtigen Personen als die Wahl [2]. Aber daß man beiderseits auf dem gleichen Rechtsboden stand, hinderte nicht, daß die einzelnen Maßregeln der Kurie Mißbilligung und nicht selten Widerstand fanden. Nichts ist verständlicher. Jedermann wußte, daß die Masse der Ernennungen weniger durch die Rücksicht auf die Kirche als durch die Rücksicht auf das Servitium bedingt war [3]. Die päpstliche Kanzlei mochte in den Provisionsbullen die ernstesten Worte über die Gefahren sagen, die aus der Erledigung der Bistümer erwachsen könnten, sie mochte in der erbaulichsten Weise über die Pflicht des Papstes reden, für die rechte Besetzung der erledigten Ämter zu sorgen. Dadurch wurde niemand getäuscht. Denn jedermann wußte, daß die Häufung der Ernennungen nötig war, um die Einnahmen aus den Gebühren auf die Höhe zu bringen, die man an der Kurie für erforderlich hielt. Jedermann wußte auch, daß weder eine Exspektanz noch eine Provision noch irgendeine päpstliche Gnade zu erreichen war ohne Geldzahlung [4].

Schon dies mußte Bedenken erregen. Dazu kam, daß jede päpstliche Ernennung störend in bestehende, von der Kirche anerkannte Rechtsverhältnisse eingriff: der Vorbehalt der Bistümer für die päpstliche Ernennung setzte das Wahlrecht der Domkapitel außer Geltung; durch die Vergebung der Dom- und Chorherrenpfründen wurde das Recht der Stifter, ihre Mitglieder frei zu wählen, hinfällig; die Besetzung von Pfarreien hinderte

[1] Matth. v. Krakau, De squal. cur. Rom. 3 Walch, Mon. med. aev. I S. 9.

[2] So der Dekan von Reims, Wilh. Filastre, auf der Pariser Synode von 1406, Bourgeois du Chastinet Nouv. hist. du Conc. de Const. Pr. S. 207; vgl. Matth. v. Krakau, Aur. spec. pap. 4 Walch II, 1 S. 97, wo ein ähnlicher Grund angeführt wird.

[3] Vgl. die drastische Schilderung im Aur. spec. pap. 5 S. 100.

[4] Alvar Pelag., De planct. eccles. II a. 15: Hodie sic immoderata salaria pro literis et aliis accipiuntur in curia, quod per indirectum gratie spirituales et beneficiales venduntur. Matth. v. Krakau, De squal. cur. Rom. 7 S. 31.

die Ausübung des Patronatsrechts. Niemand bestritt das formelle Recht der Kurie, kraft der päpstlichen Vollgewalt die Rechte Dritter beiseite zu schieben. Aber wer möchte glauben, daß man deshalb gegen die Beschränkung des eigenen Rechtes gleichgiltig war?

Am bedenklichsten war es, wenn die Ernennungen so regelmäßig erfolgten, daß das geltende Recht dadurch tatsächlich aufgehoben wurde. Man kann darüber streiten, ob dies bei der Verleihung der niederen Pfründen der Fall war [1]. Außer Frage steht, daß während der Avenioner Zeit die freie Wahl der Bischöfe, für die das Papsttum einstmals gekämpft hatte, völlig dahinfiel. Von den 36 deutschen Erzbischöfen, die von 1305—1378 ins Amt traten, erhielten fünf ihre Stellung durch Wahl; davon vier, Heinrich von Bremen, Heinrich von Magdeburg, Weichard und Friedrich von Salzburg, unter Clemens V. und während der Erledigung nach seinem Tod, der fünfte, Heinrich von Salzburg, unter Benedikt XII. In den letzten vierzig Jahren des Avenioner Papsttums hat kein einziger deutscher Erzbischof seine Würde auf Grund der Wahl erlangt. Bezüglich der Bischöfe stand es kaum anders. In den deutschen Diözesen, einschließlich Basels und ausschließlich der vier Salzburger Eigenbistümer, erhielten in den dreiundsiebzig Jahren vom Amtsantritt Clemens' V. bis zum Beginn des Schismas 251 Prälaten bischöfliche Stellen, darunter nur 46 auf Grund kanonischer Wahl: unter Clemens V. 19, unter Johann XXII. 15, unter Benedikt XII. 7, nach 1342 nur noch 5. Das Wahlrecht der Kapitel war nicht durch einen Akt der kirchlichen Gesetzgebung aufgehoben; es bestand zu Recht. Aber dank der päpstlichen Verwaltung bedeutete es nichts mehr.

Ein solcher Zustand war sehr angreifbar. Jedermann empfindet es als Rechtskränkung, wenn die Ausübung des Rechts durch Verwaltungsmaßregeln gehindert wird. Höchst übel waren auch die Folgen. Denn das päpstliche Verfahren brachte die Rechtssicherheit ins Schwanken. Auch der in aller Form Rechtens gewählte und vom Metropoliten bestätigte Bischof hatte nicht die mindeste Gewähr dafür, daß er das Amt wirklich erhielt, für das ihn seine Wähler bestimmt hatten.

---

[1] Schäfer, der die Verhältnisse günstiger beurteilt als andere, berechnet, daß unter Clemens VI. in den Diözesen Köln u. Trier kaum 9 Prozent der vorhandenen Pfründen von der Kurie besetzt wurden, R.QS. 20. Bd. S. 140. Ich gestehe, daß mir auch das als ein tiefer Eingriff in bestehende Rechte erscheint.

Da die Einzelreservationen in der Regel nicht bekannt gemacht wurden [1] und da bei allgemeinen Reservationen keineswegs ausnahmslos die Besetzung durch die Kurie erfolgte [2], wußte niemand, ob die Wahl überhaupt zulässig gewesen war. Die Folge war, daß eine Anzahl von Wahlen als gegen eine Reservation verstoßend für nichtig erklärt wurde. Wie weit die Sache ging, mögen auch hier ein paar Zahlen zeigen. In Bamberg wurde während der Avenionischen Zeit siebenmal gewählt; aber nicht eine einzige Wahl ist anerkannt worden. In Würzburg wählte das Domkapitel bei allen Erledigungen; aber auch hier galten der Kurie alle Wahlen für nichtig. Die sämtlichen Würzburger Bischöfe dieser Zeit sind päpstlich ernannt.

Die Domkapitel wagten nicht, den Kampf um ihr Recht offen aufzunehmen. Aber sie waren auch nicht geneigt, auf ihren Einfluß einfach zu verzichten. Diese Jahrzehnte sind deshalb erfüllt von immer neuen Versuchen, sich im einzelnen der päpstlichen Ernennungen zu erwehren. Vielfach wählten die Kapitel trotz der Reservation: sie mochten hoffen, daß ihre Wahl für die Kurie wenigstens das Gewicht eines Vorschlags haben würde. Da und dort schlugen sie den Weg der Postulation ein.

---

[1] Bonifaz VIII. bestimmte, daß eine vor der Reservation vorgenommene Wahl gelte, nur was nach der Reservation geschieht, ist ungiltig, Lib. sext. I, 6, 44. Dabei war die Bekanntmachung der Reservation vorausgesetzt. Unter Johann XXII. waren Formeln in Gebrauch, nach denen dies noch Rechtens war, s. Bull. Trai. I S. 284 Nr. 610 = Sauerland I S. 294 Nr. 620. Daneben waren andere üblich, nach denen die Bekanntmachung nicht in Frage kam, sondern nur die Tatsache der Reservation: was de facto post et contra reservationem geschieht, ist an sich nichtig und leer, s. z. B. NRh. UB. IV S. 93. Nur die letztere Formel entsprach der an der Kurie herrschenden Anschauung über die päpstliche Gewalt. Es ist deshalb zu vermuten, daß die Bekanntmachung der Reservation an die Wahlberechtigten später vielfach, wenn nicht gewöhnlich unterblieb. Darauf weist nicht nur der von Eubel S. 177 erwähnte Einzelfall, sondern besonders die immer wiederkehrende Annahme, die Wähler seien reservationis omnino ignari gewesen. Aber gebunden waren sie auch in diesem Fall. Das sprach schon Clemens V. aus, Extrav. comm. III, 2, 3. Die Bedenken, die Hetzenecker, Studien usw. S. 8 u. a. gegen die rechtliche Giltigkeit nicht mitgeteilter Reservationsdekrete haben, sind demnach unbegründet. Sie wurden von den Betroffenen auch niemals erhoben.

[2] Urban V. sprach am 4. Aug. 1363 die Reservation nur für den Fall aus, daß es ihm beliebe, von ihr Gebrauch zu machen, Reg. canc. S. 28 Nr. 22. Das war auch später in Übung, Spec. aur. pap. 4 S. 98: In reservatione dicitur: In quantum ea uti voluerimus.

Das bedeutete, daß sie unter Anerkennung der Reservation sich mit der Bitte an die Kurie wandten, das Amt einer bestimmten Person zu übertragen. Auf diese Weise kamen Rudolf von Chur, Adolf von Münster, Rabno von Eichstätt, Dietrich von Osnabrück in ihre Stellen. Aber sicher war der Erfolg nie. Clemens VI. ließ 1349 die einmütige Postulation des Domdekans Konrad von Essen für das Bistum Osnabrück unberücksichtigt, obgleich sie durch die Bitten der Ministerialen und der Stadt unterstützt war.

In einzelnen Fällen kam es vor, daß ein Erwählter dem Genannten gegenübertrat und den Kampf um das Bistum wagte [1]. Allein das war ein Glücksspiel, dessen Ergebnis niemand voraussehen konnte. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die Gewählten nicht ganz selten Erfolg hatten. So behauptete sich der 1324 gewählte Albert von Braunschweig, gestützt auf die Macht seiner Familie, trotz Bann und Interdikt gegen den von Johann XXII. ernannten Giselbert von Holstein im Besitz des Bistums Halberstadt. Auch Giselberts von Clemens VI. ernannter Nachfolger Albrecht von Mansfeld wurde sein nicht Herr. Erst 1357 verzichtete er in einem Vertrag mit Ludwig von Meißen auf das Bistum [2]. Gleich glücklichen Erfolg hatte Alberts Bruder Heinrich im Kampf um das benachbarte Bistum Hildesheim. Er wurde 1331 von der Majorität des Kapitels gewählt. Sein von Johann XXII. ernannter Nebenbuhler, Erich von Schauenburg, vermochte ihn nicht zu verdrängen [3]. Das Ende war, daß Innocenz VI. i. J. 1354 den Gegner dreier Päpste in seiner Stellung anerkannte. Er wahrte das Prinzip, indem er seine Wahl für nichtig erklärte und ihm

[1] Ich sehe natürlich von den Wahlen ab, die unter dem Einfluß Ludwigs d. B. stattfanden, wie die Hermanns v. Lichtenberg in Würzburg. 1333, oder Ludwigs von Kamerstein in Freising, 1340, u. a.

[2] Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I S. 151 ff. Nr. 163, 374, 517, S. 358 Nr. 73 ff., S. 366 Nr. 111, II S. 47 Nr. 162. UB. d. B. Halberst. III S. 323 Nr. 2213 v. 9. Dez. 1329, Exkommunikation; S. 503 Nr. 2408 v. 13. Apr. 1350, Verständigung mit Albrecht v. Mansfeld; S. 573 ff. Nr. 2482, 2494, 2508, 2517 v. 1357 u. 58, Rücktritt. Gesta Alb. SS. XXIII 126; Gesta ae. Magdeb. SS. XIV 403 f. K. Mehrmann, D. Streit um d. Halberst. Bischofsstuhl, Kieler Diss. 1893. M. glaubt, daß „das bessere Recht" auf seiten Albrechts war, S. 34. Aber er übersieht, daß es der plenitudo potestatis gegenüber überhaupt kein Recht gab: die plenaria dispositio über alle Kirchen gebührte dem Papste.

[3] Über den Kampf zwischen beiden Bertram I S. 327 ff.

dann das Bistum übertrug [1]. Aber tatsächlich hatte Heinrich gesiegt. Denselben Ausgang hatte der Streit um Eichstätt und um Würzburg. Dort verständigte sich der 1344 gewählte Albert von Hohenfels i. J. 1351 mit seinem von Clemens VI. ernannten Gegner Berthold, Burggrafen von Nürnberg. Dabei blieb Albert die Verwaltung des Bistums, während Berthold mit Geld abgefunden wurde [2]. Hier nahm der Streit einen ähnlichen Ausgang wie in Hildesheim. Der Erwählte des Kapitels, Albert von Hohenlohe, war seinem 1345 von Clemens VI. ernannten Gegner Albert von Hohenberg von Anfang an so entschieden überlegen [3], daß Karl IV. trotz seiner Beziehungen zur Kurie über seine Anerkennung mit ihm verhandelte [4]. Nach anfänglichem Mißlingen kam in der Tat unter Karls Vermittlung ein Ausgleich zustande, wonach Albert von Hohenberg 1349 nach Freising versetzt und im nächsten Jahr Albert von Hohenlohe mit Würzburg providiert wurde [5].

Behielten in allen diesen Fällen die Gewählten das Feld, so mußten dagegen Albert von Hesseburg in Würzburg [6] und Johann von Ochsenstein in Straßburg [7] ihren päpstlichen Gegnern weichen.

Am folgenreichsten wurde der Mainzer Bistumsstreit [8].

---

[1] UB. d. H. Hildesheim IV S. 657 ff. Nr. 1216, 1220, 1277, 1454, 1472, V S. 324 Nr. 556.

[2] Gesta, SS. 25 S. 596; Heinr. d. T. S. 524 f.

[3] Entscheidend war seine Einung mit den Klöstern und Stiftern der Stadt und Diözese, 28. Nov. 1345, M. B. 41. Bd. S. 209 ff. Nr. 72, 73—76, 80. Die Vorlage ist die Einung Hermanns v. Lichtenberg mit den Stiftern u. Klöstern, 39. Bd. S. 518 Nr. 244 v. 1334. Hetzenecker, Reichs- u. Kirchenpolitik des Würzb. Hochstifts S. 59 ff.

[4] C. J. VIII S. 237 f. Nr. 151 u. 152 v. 12. Dez. 1346; Math. v. Neuenb. S. 248.

[5] Werunsky, Exc. S. 64 Nr. 196 v. 2. April 1348; M.B. 41. Bd. S. 370 Nr. 125 v. 1. Aug. 1348; S. 429 Nr. 155 u. 460 Nr. 170 v. 8. Fbr. u. 19. Juni 1350.

[6] M.B. 43. Bd. S. 310 Nr. 134; er hatte die Stadt und die Burgen länger als ein Jahr inne. Daß er unterlag, ist verständlich, da Karl IV. für Gerhard v. Schwarzburg war. Der Kampf kostete diesem mehr als 140 000 fl., S. 314 ff.

[7] UB. V. S. 884 ff. Nr. 1208 f. v. 12. Juli 1375; vgl. S. 972 Nr. 1329: Königshofen S. 677.

[8] F. Vigener, Karl IV. u. der Mainzer Bistumsstreit. Trier 1908. Man vgl. auch die schöne Übersicht von K. Wenck, Die Stellung des Erzst. Mainz im Gange d. deutschen Gesch., Kassel 1909, S. 19 f.

Dort wurde nach dem Tod des Erzbischofs Gerlach i. J. 1371 dessen Neffe Adolf von Nassau von einem Teil der Domherrn gewählt. Sie erfüllten dadurch einen unverhohlen ausgesprochenen Wunsch Gerlachs. Aber Gregor XII. ernannte dem Kaiser zu Dienst einen Verwandten des luxemburgischen Hauses, den Straßburger Bischof Johann von St. Pol, zum Erzbischof. Adolf wurde durch das Bistum Speier entschädigt. Der französische Graf war der unbedeutendste Erzbischof, den Mainz je gesehen hat. Die Mainzer Chronik spottet, unter seinem Episkopat sei der Mainzer Erzstuhl unbesetzt gewesen [1]. Dagegen war Adolf, der Sprößling eines in der Erzdiözese angesessenen Geschlechts, ein junger Fürst voll kraftvollen Muts, zugleich vorsichtig wie ein Alter und ausgezeichnet durch unvergleichliche Zähigkeit in der Verfolgung seiner Pläne. Verständlich, daß das Domkapitel ihn nach Johanns Tod einstimmig postulierte [2]. Indem es ihm sofort die Verwesung des Erzstifts übertrug, bewies es, daß es diesmal entschlossen war, seinen Willen durchzusetzen. Aber es stieß von neuem auf den Widerspruch des Kaisers. Karl IV. wünschte im Hinblick auf die Wahl Wenzels in Mainz einen Erzbischof, dessen er unbedingt sicher war: der Neffe Gerlachs war ihm nicht zuverlässig genug. An der Kurie kam man seinen Wünschen entgegen: statt Adolf zu ernennen, versetzte Gregor XII. vielmehr den Bamberger Bischof, Ludwig von Meißen [3], nach Mainz. Adolf sollte dadurch abgefunden werden, daß er statt des kleinen Speier das große Straßburger Bistum erhielt [4]. Allein er fügte sich nicht. Gestützt auf das ihm zuverlässig ergebene Kapitel [5] und den Stiftsadel unternahm er den Kampf um das Erzbistum. Seine beiden Nachbarn in Trier und Köln boten ihm einen wertvollen Rückhalt [6], die Bündnisse mit Otto von Braunschweig, mit den thüringischen Herren und Städten sicherten ihn gegen die Markgrafen von Meißen. Ludwig, ein unbedeutender Herr, der echte Typus des verweltlichten Prälaten [7], war ihm in keiner Hinsicht gewachsen. Zwar fand er

[1] Chron. Mog. S. 28.

[2] UB. v. Duderstadt S. 98 Nr. 141 v. 21. Apr. 1373, vgl. über das Datum Vigener S. 16 Anm. 34; Chron. Mog. z. 1373 S. 32.

[3] Über ihn Vigener S. 18 ff., 28 f.

[4] Bf. Gregors an Karl IV. v. 28. Juli 1374 bei Vigener S. 154 Nr. 1; vgl. S. 30 f.

[5] Hanau. UB. III S. 794 Nr. 674 v. 21. Mai 1374; Würdtwein, N. subsid. IX S. 216 vgl. Vigener S. 45.

[6] Vigener S. 33 ff., 106.

[7] Nikol. v. Siegen, Chron. S. 404: Schöppenchronik z. 1361 S. 234.

beim Papste wortreiche Förderung, aber beim Kaiser nicht die tatkräftige Unterstützung, die er erwarten konnte. Adolf behauptete sich also im Besitz des Erzstifts [1]. Karl IV. aber bewies auch in diesem Fall die ihm eigene Achtung vor den Tatsachen: der Waffenstillstand vom 6. September 1375 ließ Adolf in der erkämpften Stellung [2]. Im nächsten Jahr sagte ihm Wenzel vertragsmäßig zu, er werde zeitlebens nichts gegen ihn unternehmen [3]. Es kam auf diese Weise zu dem seltsamsten Zustand: während das Erzstift sich tatsächlich im Besitze Adolfs befand, wählte Ludwig als Kurfürst Wenzel zum König [4]. Im Rothenburger Landfrieden vom 28. Mai 1377 aber wird Bischof Adolf von Speier „von des Mainzer Stifts wegen" in den Frieden aufgenommen [5]. Lag darin nicht, daß das Reich ihn als den tatsächlichen Inhaber des Erzbistums anerkannte?

Man würde diese Händel falsch bewerten, wenn man in ihnen einen Kampf für das alte Wahlrecht oder für eine gewisse Selbständigkeit der Diözesen der alles verschlingenden päpstlichen Gewalt gegenüber sehen würde. Solche allgemeine Gesichtspunkte fehlten in ihnen ganz. Sie gehören mehr in die Geschichte des deutschen Adels als in die der deutschen Kirche. Für die letztere haben sie nur insofern Bedeutung, als sie zeigen, daß der Adel sich die Verfügung über die Bistümer, die ihm durch die Entwickelung der Domkapitel zugefallen war, auch von der Kurie nicht entwinden lassen wollte. Dank dem Mut und den Familienverbindungen der Gewählten glückte der Widerspruch nicht ganz selten. Aber diese Einzelerfolge änderten die allgemeine Lage nicht.

Nicht anders ging es bei den Versuchen der Kapitel, den Ernannten gegenüber nicht nur den herkömmlichen Einfluß auf die Regierung der Stifter sicher zu stellen, sondern die Anerkennung der neuen Herren von entsprechenden Zusagen abhängig zu machen. Man bemerkt sie da und dort. Aber sie führten über Anläufe nicht hinaus.

Genau genommen schloß die Ernennung jede Wahl-

[1] Vigener S. 52 Anm. 147 stellt die Namen der wenigen Klöster und Stifter zusammen, die Ludwig anerkannten.

[2] Gudenus, C. d. III S. 520 = UB. d. Stadt Erf. II S. 514 Nr. 759.

[3] Gudenus III S. 524 Nr. 337 v. 30. Mai, wiederholt 17. Juli 1376 nach der Krönung Wenzels, s. RA. I S. 10 Anm. 1.

[4] RA. I S. 74 Nr. 47, 10. Juni 1376; vgl. S. 80 Nr. 53.

[5] NA. 31. Bd., 1906, S. 653 ff. Über den Ausgang des Bistumsstreites im nächsten Kapitel.

kapitulation aus. Sie geschah von der höheren Gewalt: der Ernannte und die Wähler hatten einfach zu gehorchen. Aber bereits war es so gewöhnlich, den neuen Bischof auf gewisse Punkte zu verpflichten, daß dies auch bei den Ernannten geschah. In der Bamberger Wahlkapitulation von 1328 war ausdrücklich vorgesehen, daß sie Geltung haben sollte, mochte die Besetzung durch Wahl oder durch Ernennung geschehen[1]. Es ist ähnlich, daß Nikolaus I. von Konstanz am 30. April 1334 unbedenklich eine Kapitulation beschwor, die auch für seine Nachfolger verpflichtend sein sollte[2]. Aber nicht alle Prälaten waren so gefügig. Als das Domkapitel von Osnabrück von dem i. J. 1349 von Clemens VI. ernannten Bischof Johann Hoet den Eid auf die herkömmlichen Diözesanstatuten forderte, lehnte er dieses Verlangen mit der kränkenden Begründung ab, er glaube nicht, daß seine Vorgänger solche Artikel beobachtet hätten. Schließlich verstand er sich zwar dazu, den Eid zu leisten, aber unter einer Rechtsverwahrung, die ihm seine verpflichtende Kraft wenigstens zum Teil nahm[3]. Eine bedenklichere Gestalt gewannen solche Verabredungen, wenn die Anerkennung des Ernannten oder die Übergabe der Regierung an ihn von der Leistung der geforderten Zusagen abhängig gemacht wurden. Denn dadurch griffen die Kapitel in den Vollzug des päpstlichen Ernennungsrechts ein. Aber das geschah: im Jahr 1363 wies das Hildesheimer Domkapitel die Verwalter des Bistums an, dem vom Papste Ernannten die Burgen, Land und Leute, sowie die weltliche Gerichtsbarkeit des Bistums erst zu übergeben, nachdem er die Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich beschworen habe[4]. Der neue Bischof Johann Schadeland scheint keine Schwierigkeiten gemacht zu haben. Als dagegen im nächsten Jahre das Domkapitel von Münster ähnliche Forderungen an Florenz von Wevelinghoven richtete, kam es darüber zum Streit. Doch fügte sich Florenz schließlich[5]. Anders ging es einige Jahre später in Würzburg. Dort rechneten die Domherren von Anfang an mit einer zu erwartenden päpstlichen Ernennung. Um das eigene Recht zu wahren, bestimmten sie, daß niemand

---

[1] Looshorn III S. 107 ff. Sie sollte vor Antritt des Amts beschworen werden, war also als Bedingung der Anerkennung gedacht.

[2] Brunner, Mitt. d. Bad. Hist. Komm. Nr. 20 S. 5 Nr. 3.

[3] Loegel, Bischofswahlen S. 252 f.

[4] Sudendorf III S. 111 ff.

[5] Geschichtsquellen d. B. Münster I S. 56 f.

in den Besitz der Burgen und des Landes treten könne, der nicht vom Kapitel einstimmig anerkannt sei. Sie verpflichteten die Beamten und Vasallen des Stifts eidlich auf die Beobachtung dieses Statuts. Aber der Bogen war zu scharf gespannt. Denn sobald die Bestimmung an der Kurie bekannt wurde, erklärte Gregor XI. sie für nichtig [1]. Auf diesem Wege war nichts zu erreichen.

Das Ergebnis dieses Ankämpfens auf dem kirchlichen Gebiet war somit, daß die Kurie ohne große Mühe ihr unbeschränktes Ernennungsrecht behauptete. Aber dasselbe hatte einen schwachen Punkt. Denn daß die sämtlichen Bischöfe von den Päpsten ernannt oder bestätigt wurden, bedeutete keineswegs, daß die letzteren in der Auswahl der Personen wirklich frei waren. Sie mußten mit den verschiedenartigsten Einwirkungen rechnen, die abzuwehren ihnen bald die Kraft und bald der Wille fehlte. Denn immer wieder forderte die Spannung zwischen dem Recht und der politischen Notwendigkeit eine Lösung. Dadurch wurde die an sich unbeschränkte Gewalt der Päpste tatsächlich eingeschränkt.

In Deutschland lagen die Verhältnisse infolge der Doppelstellung der Bischöfe als Prälaten und als Fürsten besonders schwierig. Der König konnte nicht gleichgiltig zusehen, welche Männer zu Reichsfürsten erhoben wurden: denn er mußte mit ihnen regieren. So lange Ludwig d. B. lebte, hatte der Streit der beiden Gewalten der Kurie in dem Gebiet, über das sich ihre Macht erstreckte, eine gewisse Freiheit gewährt. Aber mit dem Tode Ludwigs mußte das Schwergewicht der tatsächlichen Verhältnisse zu wirken beginnen. Das erkannte man nirgends klarer als am päpstlichen Hof. Deshalb das Bestreben Clemens' VI., den Einfluß Karls IV. auf die Zusammensetzung des deutschen Episkopats möglichst auszuschalten. Die Absicht schien zu gelingen. Karl sagte am 22. April 1346 eidlich zu, er werde jetzt und künftig die gegen den Willen der Kurie in ihre Ämter gekommenen Bischöfe auf Ansuchen des Papstes entfernen und die vom Papste ernannten bei der Besitznahme ihrer Kirchen unterstützen. Er wiederholte das Versprechen nach seiner Wahl am 19. September [2]. Auf dem Hoftag zu Speier im März 1349 bestimmte er die anwesenden Fürsten zu dem Rechtsspruch, daß ein vom

---

[1] M.B. 43. Bd. S. 10 ff. Nr. 6, 8 u. 11 v. 17. März bis 16. Mai 1373; 46. Bd. S. 307 Nr. 140 v. 6. Apr.

[2] C.J. VIII S. 16. 4 Nr. 9; S. 120, 9 Nr. 91.

Papste abgesetzter Bischof von niemand als Bischof anerkannt werden dürfe [1]. Dadurch schien die völlige Freiheit der Kurie in der Verfügung über die deutschen Bistümer gesichert. Doch es war stets die Schwäche der päpstlichen Politik, daß ihre Leiter wähnten, das Gewicht der tatsächlichen Verhältnisse durch Verabredungen, die ihnen widersprachen, aufwiegen zu können. Karl IV. war ein viel zu klarer Politiker, als daß er übersehen konnte, wie wichtig die Besetzung der Bistümer für jeden Fürsten war [2]. Demgemäß handelte er. Schon als ganz junger Markgraf von Mähren wußte er 1334 seinem Verwandten, dem Propst Johann von Wyschehrad, das Bistum Olmütz zu verschaffen. Durch seinen Einfluß wurde 1336 sein Kanzler Nikolaus von Brünn Bischof von Trient und der luxemburgisch gesinnte Domherr Matthäus Konzmann Bischof von Brixen [3]. Wie hätte er als König anders verfahren sollen? Durch ein Versprechen oder einen Eid betrachtete er sich nie wirklich als gebunden. Man erstaunt kaum, daß kein deutscher Bischof von ihm aus seinem Amt entfernt wurde, nicht einmal der i. J. 1346 von Clemens abgesetzte Heinrich von Virneburg in Mainz. Karl sagte zwar seinem Gegner, Gerlach von Nassau, zu, er werde ihn in Besitz von Mainz setzen. Aber das blieb ein Wort, ja ein paar Jahre später versprach er Heinrich Neutralität in seinem Kampfe mit Gerlach [4]. So konnte Heinrich, der an Kuno von Falkenstein einen ebenso tatkräftigen wie rücksichtslosen Vorkämpfer seiner Rechte hatte [5], sich bis an seinen Tod im Besitz von Mainz behaupten.

Viel wichtiger als dies Geschehenlassen war, daß es Karls Politik gelang, die Päpste zu Zusagen zu bestimmen, die ihre Freiheit bedeutend einschränkten. Solche hat ihm Clemens VI.

---

[1] Reg. 905.

[2] H. Kröger, D. Einfluß u. die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer, Münst. Dissert. 1885.

[3] Über Johann v. Olmütz Cron. Anlae Reg. III, 2 S. 500. C. d. Morav. VII S. 4 Nr. 6 f.; über Nikol. v. Trient u. Matth. v. Brixen Vita Kar. S. 252.

[4] Absetzung Heinrichs 7. Apr. 1346, Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I S. 361 Nr. 92, Ernennung Gerlachs an dems. Tag. Karl erkannte natürlich den letzteren sofort an, Reg. 236, machte auch Worte für ihn, Reg. 905, 906, 956, war aber sofort bereit, Heinrich gewähren zu lassen, wenn er darin seinen Vorteil fand, Reg. 959, 26. Mai 1349.

[5] Math. v. Neub. S. 256, Contin. S. 206 f. Gesta Trev. S. 280. F. Ferdinand, Cuno v. Falkenstein, Paderb. 1885, S. 11 ff.

schon bei seiner Erhebung gemacht[1]. Später verpflichteten sich Urban V. und Gregor XI. ausdrücklich, die deutschen Bistümer im Einvernehmen mit ihm zu vergeben[2]. Das päpstliche Recht blieb also anerkannt; aber Karl wußte es in den Dienst seiner Regierung zu nehmen. Seit der Ernennung Albrechts von Mansfeld zum Bischof von Halberstadt vierzehn Tage nach Karls Wahl verdankte eine ganze Reihe deutscher Prälaten ihre Stellen seinem Fürwort: die Erzbischöfe Nikolaus von Aquileja, Johann und Ludwig von Mainz, Boemund von Trier, Dietrich, Albrecht und Peter von Magdeburg, Johann II. von Prag, die Bischöfe Lambert von Speier, Straßburg und Bamberg, Johann IX. von Olmütz, Dietrich von Metz, Otto von Minden, Albrecht von Leitomischl, Johann von Straßburg, Gerhard von Würzburg. Besonders bezeichnend sind die Versetzungen des Jahres 1374. Der ganze Plan, der den Bamberger Bischof nach Mainz, den Speierer nach Straßburg und den Straßburger nach Bamberg führen sollte, hatte seinen Ursprung an Karls Hof; irgendein kirchliches Motiv für diesen Wechsel war nicht vorhanden. Wurden Karls Wünsche nicht immer erfüllt[3], so geschah das nicht, weil die Kurie die Freiheit ihres Handelns wahren wollte; entscheidend waren, wenn nicht das Gold den Ausschlag gab[4], die Schwankungen im Verhältnis zum Kaiser.

Bei der Auswahl der Personen, die Karl empfahl, kamen kirchliche Interessen niemals in Betracht. Er förderte Männer, von denen er erwartete, daß sie seinen politischen Absichten dienen würden. Das wußte man in Avignon ganz genau. Gregor XI. charakterisiert in einem Brief an Karl den vielgeförderten Lambert von Brun mit den Worten: Er gehört dir ganz zu eigen; deine Ehre und deinen Vorteil hat er stets geliebt und liebt er[5]. Das war entscheidend: daher wurde hier ein Verwandter eingeschoben, mochte er auch so unfähig sein wie Johann I. von Mainz, dort der Sprößling eines politisch

[1] Math. v. Neuburg S. 272: Cui papa de omnibus episcopatibus Alamannie tempore, quo se intromisit de regno, promiserat providere.

[2] Wenzel an Urban VI. bei Pelzel, Wenzesl. I UB. 51: Ex pacto legitimo. Vgl. Steinherz in d. MJÖG. 21. Bd. S. 625 Anm. 2.

[3] Es mißlang z. B. 1349 die Erhebung des Kanzlers Nikolaus v. Brünn u. später 1370 die Johanns v. Straßburg auf den Kölner Erzstuhl. Kröger S. 60 ff. u. 82 ff.

[4] So scheint es in den beiden angeführten Fällen gewesen zu sein; Matth. v. Neuburg S. 272; Ennen, Quellen V S. 115 Nr. 101.

[5] Brief v. 28. Juli 1374 bei Vigener S. 154 f.

wichtigen Hauses versorgt, wie Ludwig von Meißen. Auch die Förderung von königlichen Beamten und die Bevorzugung von Böhmen erklärt sich hieraus. Von Karls Standpunkt aus war dies Verfahren verständlich, man kann sagen: berechtigt. Für ihn war der Bischof ein Fürst, mit dem er rechnen mußte. Das Anstößige ist, daß die Kurie sich ihm fügte: ein ungewolltes Eingeständnis ihrer Schwäche.

Wie weit ihre Fügsamkeit gegen die Wünsche des politischen Bundesgenossen ging, zeigt die Bedeutung, die Prag weniger erhielt als erhalten sollte. Karl war noch Markgraf von Mähren, als Clemens VI. ihm zu Dienst einen alten Prager Wunsch erfüllte: er erhob das Bistum zum Erzbistum [1]. Die luxemburgischen Territorien sollten auch kirchlich selbständig werden. Unter die neue Metropole traten Olmütz und das kleine von der Prager Diözese abgezweigte Bistum Leitomischl. Aber diese Ausstattung schien zu gering. Karl plante zunächst die Errichtung einiger neuer Bistümer in Böhmen [2]; doch ließ er den Plan wieder fallen. Dann sollte Breslau aus dem Verband mit Gnesen gelöst und unter Prag gestellt werden. Auch dies Vorhaben kam nicht zur Ausführung, obgleich Clemens VI. die von Karl gewünschte Änderung der Kirchenprovinzen zugesagt hatte [3]. In Prag, wohl auch in Rom, überwogen schließlich die Bedenken, das Verhältnis zu Polen zu stören [4]. Leichter auszuführen schien die Ausdehnung des Prager Einflusses auf deutsche Diözesen. Wieder war die Kurie dem Kaiser zu Willen. Im Jahr 1365 ernannte Urban V. den Prager Erzbischof zum ständigen Legaten in den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen [5]. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Beförderung nur der erste Schritt sein sollte, um die

---

[1] Werunsky, Exc. S. 28 Nr. 54 v. 30. Apr. 1344; Math. v. Neuburg S. 233; Heinrich d. Taube S. 559; C.J. VIII S. 310 Nr. 252 v. 1. Spt. 1347. Ad nostri, dum essemus in minoribus constituti, instantiam et requestam. In der angeführten Urk. überträgt Karl dem Prager EB. das Recht, den böhmischen König zu krönen, das bis dahin Mainz hatte. Der Gegensatz Heinrichs von Virneburg gegen die Kurie machte die Ausführung des Plans möglich. Beantragt war die Erhebung schon von König Ottokar 1204, s. P. 2188; dann von Bischof Andreas 1221, s. B. F. 6467.

[2] C. d. Morav. VIII, 111.

[3] Reg. 2119a.

[4] Reg. 3253, 26. Juli 1360.

[5] C. d. Sax. reg. II, 2 S. 63 Nr. 555 v. 28. Mai 1365; Pelzel, Lebensgesch. Wenzels. Vgl. das Briefbuch Johanns v. Jenzenstein, Arch. f. Österr. GQ. 55. Bd. S. 322 f. Nr. 21: Benesch v. Weitmühl S. 533.

deutschen Bistümer unter das tschechische Erzbistum zu stellen. Denn Meißen, wahrscheinlich auch Regensburg, wurde zugleich der erzbischöflichen Jurisdiktion entzogen. Jedenfalls betrachtete man in Prag das Verhältnis von diesem Gesichtspunkte aus. Johann von Jenzenstein forderte von den deutschen Bischöfen die Beobachtung der Prager Synodalstatuten [1]; er meinte die Feier des Wenzelstages in den deutschen Diözesen einführen zu können [2]. Der Plan entsprach durchaus den politischen Gedanken Karls IV.; aber was wurde aus der freien Leitung der Kirche durch die Päpste, wenn für sie in so wichtigen Angelegenheiten wie die kirchliche Provinzialeinteilung die politisch bestimmten Wünsche eines Fürsten maßgebend waren ohne Rücksicht auf Vergangenheit, Geschichte und nationalen Zusammenhang? [3]

Doch nicht der Kaiser allein erwartete und forderte Rücksicht auf seine Wünsche; denselben Anspruch erhoben die Landesfürsten, einflußreiche Bischöfe, selbst die Städte. Auch ihnen gegenüber wagte die Kurie nicht Nein zu sagen. Schon Clemens V. ernannte i. J. 1310 Ludwig von Münster auf den Wunsch seines Oheims, des Grafen Otto von Kleve [4]. Unter Johann XXII. erreichte der Landgraf von Hessen die Ernennung seines Sohnes Otto zum Erzbischof von Magdeburg [5]. Über die Besetzung des Bistums Konstanz und anderer Bistümer fanden wiederholt Verhandlungen zwischen der Kurie und den österreichischen Herzogen statt [6]. Der Grafenfamilie von der

---

[1] C. d. Sax. reg. II, 2 S. 190 Nr. 669 v. 29. Apr. 1381. Hartzh. IV S. 524. Ludewig, Nov. vol. script. rer. Germ. I 205 f.

[2] Hartzh. S. 525.

[3] In Meißen amtierte der EB. noch 1395 als Legat, Beyer. Altzelle S. 645. Erst durch die Exemtion Meißens i. J. 1399 nahm die Sache ein Ende, C. d. Sax. reg. II, 2 S. 284 f. Nr. 751; II, 3 S. 240 Nr. 1194. Sie geschah dem MG. von Meißen zu Dienst, kam aber auch Karls Plänen entgegen.

[4] Chron. d. B. v. Münster. GQ. I S. 126; Chron. de geneal. com. Clivens., Seibertz III S. 339.

[5] Cron. s. Petr. Erf. z. 1327 S. 357.

[6] Clemens VI. lehnte 1349 das Ansinnen des Herzogs Albrecht ab, eine Anzahl Bistümer nach seinem Wunsch zu vergeben, Acta Salzb. Aq. I S. 322 Nr. 413, ernannte aber 1352 nach dem Wunsch des Herzogs dessen Kanzler Johann Windlok zum Bischof v. Konstanz, Heinr. v. Dießenh. S. 83. Innocenz VI. sagte 1359 dem Herzog Rudolf die Berücksichtigung eines Wunsches für Gurk zu, S. 483 Nr. 657 f. u. 664. Weitere Fälle: Passau S. 521 Nr. 727 v. 1362; Salzburg S. 574 Nr. 802 v. 1366; Brixen S. 684 Nr. 974.

Mark zu Dienst geschah die große Verschiebung im Besitz der nordwestlichen Bistümer, die Urban V. im Jahr 1364 vornahm. Das Klevesche Haus war am Aussterben; um seine Zukunft zu retten, verzichtete Adolf von der Mark, Erzbischof von Köln, am 15. April 1364 auf den geistlichen Stand und die erzbischöfliche Würde. Sein Nachfolger wurde sein Oheim, Engelbert von Lüttich; das Erzstift blieb also in den Händen der Familie. In die Stelle Engelberts rückte der Utrechter Bischof, Johann von Arkel, ein. Seine Versetzung war der Preis für den Verzicht seines Bruders Otto auf das Klevesche Erbe. Utrecht kam an den Oheim der Brüder Arkel, den Bischof von Münster, Johann von Virneberg. Sein bisheriges Bistum endlich erhielt der Kölner Subidakon Florenz von Wevelinghoven, der Unterhändler Adolfs von der Mark [1]. Den Einfluß der Bischöfe zeigt schon die Erhebung Ottos von Rittberg zum Bischof von Münster; er verdankte sie dem Erzbischof Wikbold von Köln [2]. Daß Friedrich von Saarwerden vom Domkapitel in Köln postuliert und von Urban V. ernannt wurde, war das Werk seines klugen und energischen Oheims, des Trierer Erzbischofs Kuno von Falkenstein [3]. Wurde Adolf von Nassau nach langem Hader Erzbischof von Mainz, so kam dadurch nur ein Plan zum Abschluß, an dessen Verwirklichung schon sein Oheim, Erzbischof Gerlach, gearbeitet hatte [4]. Man kann sich nicht wundern, daß auch die Bürger der bischöflichen Städte glaubten, bei der Besetzung der Bistümer ein Wort mitreden zu können. An ihr altes Wahlrecht dachten sie nicht. Es war längst dahin; aber den politischen Einfluß, der sich ihnen jetzt eröffnete, übersahen sie nicht. Was eine angesehene Kommune meinte durchsetzen zu können, zeigen die langen Verhandlungen, die über die Besetzung von Straßburg in den Jahren 1390—1394 geführt wurden [5].

Und an dem allen war es noch nicht genug. Da die deutschen Landesfürsten auch für die europäische Politik in Be-

---

[1] Chron. com. de Cliv., Seibertz II S. 250; Chron. d. B. v. Münster, GQ. I S. 53 f.; vgl. auch NRh. UB. III S. 546 Nr. 646 v. 11. Nov. 1363 u. S. 552 Nr. 654 v. 25. Juni 1364. Nach der Bisch.-Chron. ließ Urban den Rücktritt Adolfs invite et dolenter zu.

[2] Perger, Otto v. Ritberg S. 62 Nr. 2 u. 3.

[3] Cron. praes. NRh. Annal. II S. 233. Er wurde vom Kapitel postuliert und daraufhin ernannt.

[4] Vigener S. 5.

[5] Straßb. UB. VI S. 309 ff. Nr. 589 f.; S. 459 ff. Nr. 769—771; 775; 783—786; 789; 794 f.; 802; 807 ff.; S. 505 Nr. 843.

tracht kamen, so hatte die Kurie dann und wann auch mit den Anmutungen der Nachbarn des Reichs zu rechnen: über die Besetzung von Mainz und Köln in den Jahren 1328 und 1332 wurde mit Philipp VI. von Frankreich verhandelt [1]. Selbst ein so kleiner König wie Ludwig von Ungarn mengte sich in die Vergebung deutscher Bistümer ein [2].

Auf diese Weise wurden die Bischofsernennungen zu politischen Fragen, bei deren Lösung die Kurie nach den verschiedensten Seiten hin Rücksicht zu nehmen hatte. Sie waren das Gegenteil von dem, was sie der Idee nach sein sollten: die freie Auswahl der Tüchtigsten für den Dienst der Kirche.

Nicht besser stand es um die Vergebung der höheren und niederen Pfründen, soweit sie an der Kurie stattfand. Es gibt kaum Aktenstücke, die schwerere Anklagen gegen die kirchliche Verwaltung im vierzehnten Jahrhundert erhöben, wie die sogenannten Suppliken. Sie führen den schlagenden Beweis dafür, daß bei der Verleihung geistlicher Stellen am päpstlichen Hofe sachliche Gesichtspunkte nicht in Betracht kamen. Sie erfolgte auf Empfehlung von Personen, die zumeist weder die Verhältnisse kannten, noch ein Interesse daran hatten, daß das Rechte geschah. Es hatte einen Sinn, daß eine Universität diejenigen empfahl, die an ihr studiert hatten [3]. Aber daß die Königin von Frankreich, die Könige von Dänemark und Ungarn, der Herzog von Savoyen und der Dauphin von Vienne, daß Gesandte fremder Fürsten, daß italienische und französische Universitäten Domherrenpfründen und andere Benefizien für ihre Schützlinge zu erhaschen suchten [4], war ebensowenig zu rechtfertigen wie die übliche Versorgung der Glieder der Kurie von den Kardinälen bis zu den Schreibern mit hunderten fremder Pfründen. Daß die Kurie jene Anmaßung zuließ, statt sie zurückzuweisen, und daß sie diesen Mißbrauch als ihr gutes

---

[1] Sauerland II S. 183 Nr. 1553, S. 195 Nr. 1581, S. 238 Nr. 1697 u. S. 432 Nr. 2093. Jahann rühmte dabei Heinrich III. von Mainz und Heinrich II. von Köln als tue excellentie devotos et promptos ad omnia que tui respiciunt honoris augmentum, S. 196. Der gute König Johann steckte seine Ziele tiefer: er begnügte sich für seine Günstlinge mit Domherrenpfründen IV S. 5 Nr. 16; S. 216 Nr. 564.

[2] Acta Salzb. Aq. I S. 478 Nr. 653 v. 21. Mai 1359.

[3] Sauerland VII S. 468 Nr. 1115; Mitteilungen aus dem Stadtarch. v. Köln 20 S. 15—38.

[4] Rieder, Röm. Q. Nr. 577, 476 f., 474, 52 f., 23, 18, 258, 376, 92—94, 339—341.

Recht betrachtete und handhabte, offenbart den Zusammenbruch des kirchlichen Pflichtgefühls.

Nichts ist verständlicher, als daß die päpstlichen Anordnungen Widerspruch und Widerstand hervorriefen. Das Ankämpfen gegen die Provisionen setzte schon im zwölften Jahrhundert ein. Zuerst meinte man päpstliche Eingriffe durch päpstliche Schutzprivilegien abwehren zu können [1]. Dann versuchten die Stifter die Günstlinge der Kurie dadurch auszuschließen, daß sie überzählige Kanoniker wählten, die vor jenen in den Genuß der erledigten Pfründen einrückten. Aber am päpstlichen Hof durchschaute man die Absicht und wußte die Sache zu hindern [2]. Der Unmut über die Ernennungen wurde dadurch nur gesteigert. In Würzburg z. B. fielen die schärfsten Worte: offenkundig unwürdige Personen würden ernannt; es sei recht und verständig, ja im Interesse der Kirche geboten, sich ihrer zu erwehren [3]. Das Domkapitel suchte dies Ziel durch eine neue Wahlordnung zu erreichen, die die Vakanzen auf möglichst kurze Zeit beschränkte. Offenbar sollten die ledigen Stellen besetzt werden, ehe die Kurie von ihrer Eröffnung erfuhr. Den durch Provisionen Geschädigten gab es überdies anheim, dagegen zu prozedieren; die Kosten sollten aus den Einkünften des Kapitels bestritten werden [4]. Einige Jahrzehnte später wurde in die Wahlkapitulation eine Bestimmung aufgenommen, die den Bischof verpflichtete, päpstliche Gnaden gegen den Willen des Kapitels nicht zu erbitten, auch Providierte nicht zu unterstützen [5]. Aber das alles nützte nichts. Die Provisionen hörten nicht auf; besonders die Kardinäle wurden mit Würzburger Pfründen bedacht: Piktavin von Zwölf-Aposteln, Nikolaus von St. Vitalis, Hugo von St. Maria in Porticu, Philipp von Ostia, Cosmatus de Melioratis, der spätere Papst Innocenz VII., standen alle im Katalog der Würzburger Domherren [6]. Wie in Würzburg, so wurde in Konstanz

---

[1] Baier S. 149 ff.

[2] Rég. d'Urb. IV. 3. Bd. S. 121 Nr. 1138 u. S. 125 Nr. 1154 v. 1263, S. 239 Nr. 1608 v. 1264. Vgl. Baier S. 191 f.

[3] M.B. 38. Bd. S. 341 Nr. 204 v. 1. Febr. 1305.

[4] M.B. 38. Bd. S. 341 ff. Nr. 204 f. v. 1. Febr. 1305.

[5] Wahlkapitulation v. 1345, M. B. 41. Bd. S. 202 Nr. 67 Art. 37.

[6] Pictavin M.B. 42. Bd. S. 101 Nr. 43, 20. Okt. 1354. Nikolaus 46. Bd. S. 198 Nr. 95, 28. Juli 1358; 45. Bd. S. 183 Nr. 121 f. v. 3. Jan. u. 12. März 1359; 42. Bd. S. 270 Nr. 109 v. 8. Apr. 1360; die Zahlungen an ihn gehen weiter bis 1368, seinem Todesjahr, 42. Bd. S. 447 Nr. 170.

und anderwärts das Wahlrecht geändert, um den Eintritt längerer Vakanzen zu verhindern[1].

Aber durch dieses verdeckte Ankämpfen gegen Maßregeln der anerkannten Autorität konnte nichts geändert werden. Noch weniger durch offenen Ungehorsam. Auch daran fehlte es nicht. Die Halberstädter Domherren verweigerten einem i. J. 1324 ernannten Domherrn seine Stelle: noch 1327 prozessierte er um sie; auch später Ernannten erging es nicht besser[2]. Als Clemens VI. Gerlach von Nassau mit dem Dekanat von Nassau betraute, ließ ihn das Domkapitel nicht zum Besitz seiner Pfründe zu[3]; ebensowenig den von Gregor XI. zum Dompropst erhobenen Hugo de Ruppe[4]. Das gleiche Schicksal hatte der von Innocenz VI. zum Würzburger Domherrn ernannte Berthold von Grumbach; das Kapitel nahm ihn nicht auf, sondern übergab die offene Pfründe einem Mann seiner Wahl, Konrad von Weinsberg. Daß es darob dem Interdikt verfiel, machte ihm wenig Sorgen, es ließ es unbeachtet[5]. Selbst die Nonnen von Lüne weigerten sich, den von Urban V. 1368 mit der Propstei ihres Klosters begnadeten Kardinal Ägidius von Tusculum als ihren Probst anzuerkennen. Sie wählten Konrad von Soltau, den späteren Bischof von Verden. Der Bann, der deshalb über sie verhängt wurde, vermochte sie so wenig zu beugen, wie die Würzburger Domherren[6].

Doch es kam noch schlimmer. Als der französische Kardinal Peter de Foresta Bevollmächtigte nach Würzburg schickte, um von der ihm verliehenen Dompropstei Besitz zu ergreifen, wurden sie mit Gewalt daran gehindert. Wenn einer etwas jüngeren Nachricht zu glauben ist, fanden zwei seiner Kleriker im Main einen gewaltsamen Tod. Nicht besser erging es den Boten des päpstlichen Kollektors Johannes Guilaberti, die ein ihm übertragenes Kanonikat in Besitz nehmen sollten: sie wurden im Dome ergriffen und von den Leuten des Bischofs und

---

Hugo 42. Bd. S. 336 Nr. 133 v. 24. Fbr. 1363. Philipp 44. Bd. S. 427 Nr. 217. Cosmatus das. u. S. 467 Nr. 231.

[1] Rieder, Röm. Quell. S. 304 Nr. 1018 v. 6. Mai 1338.

[2] Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I S. 197, 267; S. 190, 251 f.; S. 177. 218; S. 173, 207; S. 206, 290; S. 261, 458.

[3] Sauerland III S. 175 Nr. 455 v. 16. Mai 1345: Heinr. v. Dießenhofen S. 49: Nec admissus ad possessionem decanatus.

[4] Vigener S. 23 Anm. 57.

[5] Würt. GQ. II S. 439 Nr. 166 u. 168 v. 31. Okt. 1353 u. 9. Juni 1354.

[6] Pfeffinger, Hist. d. braunschw. lüneb. Hauses II S. 632 f., zwei Urk. Urbans und Gregors.

der Domherrn in den Fluß gestürzt [1]. Ähnliches erzählte man von Konstanz [2].

Aber Ungehorsam und Gewalttaten ändern das Recht nicht. Sie sind nur ein Beweis dafür, daß das sittliche Verhältnis zwischen den Leitern eines Gemeinwesens und dessen Gliedern gestört ist. So stand es in der Kirche. Die Kurie hatte es verstanden, aus dem Klerus eine päpstliche Beamtenschaft zu machen: aber sie war ihrer Beamten nicht mächtig. So bereitwillig diese die päpstliche Herrschaft als zu Recht bestehend anerkannten, so wenig waren sie mit der Führung der Herrschaft zufrieden. Sie opponierten nicht dem Gesetz, aber der Administration. Das begann bei den Bischöfen und setzte sich durch den gesamten Klerus fort. Balduin von Trier konnte sagen: Wir verehren den Papst wie Gott auf Erden [3]. Aber er trug nie Bedenken, einem päpstlichen Befehl sein Nein entgegenzusetzen, und wußte jeden Widerspruch zu rechtfertigen. Indem die Würzburger Bischöfe Hermann von Lichtenberg und Albert von Hohenlohe sich gegen eine päpstliche Anordnung erhoben, erklärten sie, den Gehorsam, die Verehrung und Unterordnung, die sie dem apostolischen Stuhle schuldeten, gedächten sie dadurch nicht zu verletzen. Denn der römische Bischof vertrete zwar die Stelle Gottes auf Erden, aber er sei ein Mensch und vermöge das Verborgene nicht zu durchschauen.

[1] Auf den letzteren Fall beziehen sich die von Kirsch, R.QS. 21. Bd. S. 67 ff. bekannt gemachten und untersuchten Aktenstücke. Sie sind ein lehrreiches Beispiel für das rein formalistische Prozeßverfahren an der Kurie. Der erstere Fall wird in ihnen nur erwähnt. S. 91. Wir haben eine auf ihn bezügliche Urk. in der M. B. 42. Bd. S. 271 Nr. 110 v. 17. Apr. 1360. und eine zweite Notiz über ihn in d. Mem. des Bern. Marth. S. 601 f. v. 1370. Denn der Kardinal von Rouen ist natürlich Peter de Foresta. Danach wurden zwei Kleriker des Kardinals ertränkt. Es scheint mir nicht unmöglich, daß Bernard die zwei Vorgänge vermischt hat. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß der nach der Urkunde der M. B. schon 1360 im Gange befindliche Prozeß gegen die Mörder i. J. 1370 noch nicht abgeschlossen war. Innocenz VI. erwähnt in seiner Bulle v. 24. Apr. 1358, der Würzb. Bischof habe ein Statut erlassen, durch das er die Überbringung und Bekanntmachung päpstlicher Schreiben bei Todesstrafe verbot. S. 82. Das ist natürlich unmöglich: wahrscheinlich beruht der Vorwurf auf einer Verdrehung von c. 136 der Mainzer Statuten v. 1310, Hartzheim IV S. 216; vgl. eine ähnliche Vorschrift in Konstanz 1368, Rieder, Röm. Quell. S. 505 Nr. 1601, u. längst vorher in Eichstätt v. 1283, H. JB. XI S. 297.

[2] Heinr. v. Dießenh. S. 96. Die Sache ist indes mehr als zweifelhaft, s. Konst. Reg. 5181 u. 5813.

[3] Chr. v. Königssaal III, 5 S. 507.

Erschlichene Anordnungen brauchten deshalb nicht ausgeführt zu werden [1]. Dieses Nicht-Ausführen ging so weit, daß Heinrich von Mainz [2], Johann von Utrecht [3], Friedrich von Köln [4], obgleich gebannt oder suspendiert, ihres Amtes warteten, als sei nichts geschehen. Die Kurie war dem gegenüber machtlos. Die kirchliche Verkündigung der Exkommunikation Friedrichs von Köln erwies sich als undurchführbar. Gregor XI. mußte den Rat der Stadt auffordern, sie in Köln und anderwärts bekannt zu machen [5]. Man wird es nach diesen Einzelheiten nicht für übertrieben halten, wenn ein etwas jüngerer Zeitgenosse urteilte: Viele kümmern sich nicht um die Mandate des Papsts und um seine Bannsprüche. Trotz derselben verfügen sie in ihren Ländern über ihre Pfründen wie sie wollen [6]. Ähnliche Bemerkungen findet man auch sonst. In den ersten Jahren des Schismas berichtete ein päpstlicher Geschäftsträger, der gesamte Klerus Deutschlands klage, er werde von der römischen Kirche beschwert und unterdrückt. Er sei rebellisch und erhebe sich, soviel er immer könne, gegen den römischen Stuhl [7]. Der Grund lag nach dem Urteil der Zeitgenossen in den Mißständen der kirchlichen Verwaltung. Das Provisionswesen, urteilte Matthäus von Krakau, sei nicht nach dem Recht, sondern wider das Recht herrschend geworden; dadurch sei die römische Kirche in so üblen Ruf gekommen, daß man ihre Handlungen als Streiche von Knaben oder als Wahnsinn betrachte [8]. Mit bitterem Hohne spottete jedermann über die Herrschaft des Geldes am päpstlichen Hof: ohne Gold und Silber

[1] Erklärung des ersteren, M. B. 39. Bd. S. 523 f. Nr. 244 v. 12. Fbr. 1334, wiederholt von letzterem, 41. Bd. S. 219 Nr. 72 v. 28. Nov. 1345.

[2] M. B. 41. Bd. S. 430 Nr. 134.

[3] Er war 1342 von Clemens VI. ernannt, kam aber bis 1348 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, Baumgarten, Unters. u. Urk. S. 210 Nr. 311.

[4] Vgl. oben S. 643. Seine Suspension, Exkommunikation und Vorladung an die Kurie erfolgte am 6. Sept. 1375, Sauerland V S. 460 Nr. 1156. Über den Ausgang oben S. 635 Anm. 1. Vat. Quell. z. lothr. Gesch. I S. 325, 725.

[5] Sauerland V S. 463 Nr. 1164, 24. Okt. 1375. Der EB. befand sich damals im Streit mit der Stadt.

[6] Matth. v. Krakau, De squal. cur. Rom. 3; Walch, Monum. med. aevi I S. 17.

[7] S. das von Bliemetzrieder MJÖG. 29. Bd. S. 662 herausgegebene Aktenstück S. 668.

[8] De squal. cur. Rom. 3 S. 10 u. 4 S. 21

hätten die heiligen Altäre keinen Bestand. in Gold würden die Leiber der Heiligen begraben, durch Gold würden die Sünden gesühnt und die Spuren der Verbrechen getilgt [1].

Die Abneigung gegen die Kurie hatten nicht nur die päpstlichen Kollektoren und ihre Bevollmächtigten zu empfinden. Auch den persönlichen Vertretern des Papsts blieb dieselbe Erfahrung nicht erspart. Als im Frühjahr 1374 ein Legat nach Augsburg kam, ging jedermann zum Dom, ihn die Messe singen zu hören. Aber, so bemerkt die Augsburger Chronik, die Pfaffen waren ihm gar feind [2]. Diese Abneigung traf schließlich die Päpste selbst: unter der langen Regierung Karls IV. wurde der Friede zwischen dem Reich und dem römischen Hof nie ernstlich gefährdet; aber über die Päpste jener Jahrzehnte hört man aus deutschem Munde kaum je ein freundliches Urteil. Das Verhältnis der Kurie zum Klerus war gründlich gestört.

Auch die Haltung der Laien war unsicher.

Vor allem hatten die politischen Ansprüche des Papsttums in Deutschland keinen Halt mehr. Dafür bietet die Politik Karls IV. den einleuchtenden Beweis. Er war der Erkorene der Kurie. Aber schon bei seiner Erhebung vermied er, den Rechtsstand des Reichs zu verletzen. Und seine weitere Regierung verleugnete die Art, wie er den Thron erlangt hatte. So vorsichtig er stets mit der Macht und dem Ansehen der Päpste rechnete, soweit er davon entfernt war, Streit mit ihnen zu suchen, so wenig war er geneigt, ihre Rechte und Herrschaftsansprüche irgendwie zu erweitern oder zu fördern. Das beweist die Ordnung der Königswahl in der goldenen Bulle [3]. Die päpstlichen Ansprüche sind in ihr nicht erwähnt. Sie werden nicht bestritten; kein Wort im Gesetz enthält auch nur die leiseste Verwahrung gegen sie. Aber noch weniger gelten sie als Recht, an das die Wähler und der Erwählte gebunden sind. Im Gegenteil: das Recht des Königs beruht ausschließlich auf der Wahl, durch sie wird er der Herrscher, durch sie ist ihm die Regierung des Reichs übertragen. Was unter Ludwig d. B. 1338 im Gegensatz gegen die Kurie als unver-

[1] S. das Rescriptum avaritiae ad universos mundi principes etc. herausgegeb. v. Sommerfeldt, Mt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 47. Bd. S. 222 f. Die Beziehung, die Sommerfeldt dem Stück gibt, scheint mir sehr unwahrscheinlich.

[2] Städtechron. 4. Bd. S. 39.

[3] K. Zeumer, Die Goldene Bulle I S. 191 ff.; mein Reformationsfestprogramm v. 1910 S. 50 f.

rückbarer Rechtszustand des Reichs verkündet worden war, blieb für die von Karl getroffene Ordnung die maßgebende Grundlage. Was päpstlicherseits als Recht behauptet wurde, war für ihn nur ein Anspruch, den er nicht bestritt, aber noch weniger anerkannte.

Die gleichen Gesichtspunkte bestimmten Karls Haltung bei der Erhebung Wenzels zum König[1].

Sie war die Krönung seiner gesamten Politik. Aber bei dem Widerspruch zwischen dem Recht des Reichs und der kurialistischen Theorie war das Ziel, wenn die Einsprache der Kurie vermieden werden sollte, nur schwer zu erreichen. Das zeigte sich bei den Unterhandlungen sofort. Gregor XI. war entschlossen, bei diesem Anlaß die päpstlichen Ansprüche zur Anerkennung zu bringen. Er erklärte demgemäß, die Wahl des Sohnes zu Lebzeiten des Vaters sei unzulässig, und verlangte daraufhin die Bitte um Gestattung der Wahl und um Bestätigung des Gewählten. Erst wenn die letztere erfolgt sei, könne die Krönung vollzogen werden[2].

Für Karl waren diese Forderungen unannehmbar. Er war durch die goldene Bulle gebunden. Deshalb trat er zwar mit dem päpstlichen Boten Thomas de Amanatis in Verhandlungen ein[3]; aber sie waren nur der Schleier, womit er sein weiteres Vorgehen verhüllte. Nachdem er mit den Kurfürsten ins Reine gekommen war, deckte er seine Karten auf. Am 30. März 1376 erging die Mitteilung an den Papst, daß die Kurfürsten einmütig beschlossen hätten, Wenzel am 1. Juni in Frankfurt zu wählen und sofort in Aachen zu krönen[4]. Sie wirkte in Avignon wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Gregor war tief entrüstet; er sah in Karls Vorgehen den Bruch der bisherigen Verabredungen[5]. Aber an Nachgeben dachte er nicht. Er beauftragte seinen neuen Gesandten, den Propst Audibert, den päpstlichen Standpunkt in Prag energisch zu wahren: ohne Approbation der Person des Erwählten und ohne Bestätigung der Wahl sei die Krönung unzulässig, ebenso die Führung des

[1] Lindner in den Forsch. XIV S. 249 ff.: Weizsäcker in den Abh. d. Berl. Ak., 1888, II S. 14 f.; MJÖG. XXI S. 605 ff.; Engelmann, D. Anspruch der Päpste usw.: Vigener, Karl IV. u. d. Mainzer Bistumsstreit S. 93 Anm. 277. Das Aktenmaterial findet man im 1. Bd. der RA.

[2] Wir kennen diese Forderungen erst aus den Verhandlungen v. Mai 1376, RA. I S. 98 Nr. 63. 1; vgl. S. 104 Nr. 67. 4—7. 18.—20. Mai.

[3] S. 93 Nr. 61. 4. Mai 1376.

[4] S. 90 Nr. 60. 30. März 1376.

[5] S. 93 Nr. 61; S. 96 Nr. 62. 5.

Königstitels und jegliche Regierungshandlung [1]. Aber er drang nicht durch. Karl lehnte unter Berufung auf das Recht des Reichs und die Stimmung der Kurfürsten auch das Anerbieten, daß der Papst ausnahmsweise die Wahl Wenzels gestatte, ab [2]. Als der Gesandte wenigstens darauf bestand, daß Wenzel vor der Approbation seiner Person weder Regierungshandlungen vollziehe, noch den Titel und das Siegel des Königs führe, noch gekrönt werde, legte Karl das Schreiben mit den päpstlichen Forderungen den Kurfürsten vor [3]. Es erregte einen Sturm der Entrüstung; die Fürsten erklärten, ein solches Verlangen sei unerhört; eine Kaiserwahl sei nicht die Wahl eines Abts oder Bischofs, die bestätigt werden müsse [4]. Das einzige, was Audibert erreichte, war, daß Karl die Krönung um einen halben Monat verschob, damit die Bitte um die Approbation der Person Wenzels nach Avignon überbracht werden könne. Dann möge der Papst, wenn es ihm gefalle, die Approbation vor der Krönung aussprechen: geschehe es nicht, so werde die Krönung unbedingt vollzogen werden [5]. Damit war klar ausgesprochen, daß dem Kaiser die vom Papst geforderte approbatio personae als eine rechtlich inhaltlose Handlung galt. Inzwischen ordnete der Papst einen dritten Gesandten, den Bischof Johann von Agen, nach Deutschland ab; er sollte Verwahrung gegen die Krönung Wenzels einlegen unter der Drohung, daß, wenn sie gleichwohl erfolge, der Papst ihn nie bestätigen, vielmehr mit seiner ganzen Macht ihm entgegentreten werde [6].

Aber dies alles blieb ohne Folgen. Am 10. Juni 1376 wurde Wenzel gemäß den Bestimmungen der Goldenen Bulle gewählt. Der Kaiser und die Kurfürsten zeigten dem Papste die Wahl an, indem sie um die Nomination Wenzels zum römischen König, um die Anerkennung seiner Person als geeignet für diese Würde und um die Kaiserkrönung baten [7]. Die letztere Bitte sprach auch der neue König aus [8]. Am 16. Juli, ehe

---

[1] S. 97 Nr. 62, 15.

[2] S. 98 Nr. 63, 1.

[3] Das Schreiben v. 4. Mai 1376, S. 93 Nr. 61.

[4] S. 100 Nr. 64, 2, nach 8. Juni 1377.

[5] S. 101 Nr. 64, 3.

[6] S. 103 Nr. 67 v. Mai 1376: S. 105 Nr. 68, etwas später: vgl. die Anweisungen für den Bischof v. Juni 1376 S. 100 ff. Nr. 72 ff.

[7] S. 119 ff. Nr. 79—82, 10. Juni 1376.

[8] S. 116 Nr. 77 u. 78, Mitte Juni 1376.

Gregors Antwort eintreffen konnte, folgte die Krönung in Aachen. Friedrich III. von Köln hat sie vollzogen; daß er vom Papste gebannt und suspendiert war, hinderte ihn nicht.

Karl hatte sein Ziel erreicht: die Erhebung Wenzels war durchgeführt unter völliger Ausschaltung der Kurie; die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl war gewahrt. Darauf kam es ihm an. In Formalitäten Zugeständnisse zu machen, war er auch jetzt bereit. Für die ganze Art des Kaisers ist ein im Lauf der Verhandlungen spielender Vorgang ungemein bezeichnend [1]. Gregor machte den Vorschlag, er solle seine Zustimmung dazu geben, daß der Papst zum ewigen Gedächtnis eine Verfügung erlasse, nach der die Kurfürsten eine Königswahl nur vornehmen könnten, wenn entweder das Reich erledigt oder die Erlaubnis zur Wahl vom apostolischen Stuhl erbeten und erteilt sei. Karl erwiderte, der Papst möge Verfügungen erlassen, wie es ihm beliebe; er werde nicht widersprechen. Aber seine Zustimmung solle er nicht begehren; denn das sei nicht üblich. Ein päpstlicher Erlaß, der in das Reichsrecht eingriff, hatte in seinen Augen keine Giltigkeit: er konnte weder Recht schaffen, noch ändern. Er war nichts als ein Stück Pergament, höchstens ein Anspruch. Verwehrte Karl dem Papste nicht, seine Ansprüche zu formulieren, so fiel es ihm doch nicht ein, ihnen zuzustimmen [2].

Einen Bruch mit der Kurie wollte er gleichwohl nicht. Die Verhandlungen gingen also trotz der Krönung weiter. Gregor war durch das Vorgehen des Kaisers erschreckt. Seine Drohung auszuführen wagte er aber nicht. Vielmehr legte er jetzt einem Ausschuß von Kardinälen die Frage vor, ob die Bestätigung der Wahl zulässig sei. Der Ausschuß bejahte die Frage. Aber Gregor konnte sich nicht entschließen, am Ende das zu tun, was er am Anfang verweigert hatte. Es hieß allgemein, er werde Wenzel die Anerkennung versagen [3].

Schließlich kam er auf einen Ausweg. Wie, wenn der Kaiser das zu gewähren schien, was er tatsächlich verweigerte? War

---

[1] S. 99 Nr. 63, 5.

[2] Weizsäckers Urteil, Karl habe hinsichtlich der Prinzipien im wesentlichen nachgegeben, S. 22, scheint mir den Punkt nicht zu treffen, auf den es ankommt. Ich vermute, daß für Karl das, was Weizsäcker Prinzipien nennt, nur Worte waren.

[3] Angaben des B. Angelo von Pesaro. Baluz. I S. 1263: anders Vita I. Greg. S. 439 und Anweisung für Lambert v. Bamberg bei Eschbach. Die kirchl. Fragen usw., Berl. Diss. 1887 S. 77.

dann nicht die Wirkung der päpstlichen Niederlage beseitigt? Die ganze Geringschätzung, die der Mann der Tatsachen gegen die Politik der Papiere empfand, liegt darin, daß Karl den Betrug nicht von der Hand wies. Es wurden in der Tat falsche Briefe ausgefertigt, in denen der Kaiser um die Erlaubnis zur Wahl bat und der Papst sie gewährte [1].

Nachdem Gregor im Besitz seiner Papiere war, gab er im Februar 1378 dem Kaiser die Zusage, er werde unter den angemessenen Feierlichkeiten zur Bestätigung Wenzels als des römischen Königs schreiten [2]. Man schien am Ende zu stehen. Doch ehe Gregor sein Versprechen eingelöst hatte, ereilte ihn der Tod.

Man kann sagen: Diese Vorgänge beweisen, daß die päpstliche Politik nicht mehr auf der Höhe stand. Wie konnte die Kurie wähnen, es sei möglich, eine weltbekannte Tatsache durch ein paar gefälschte Briefe aus der Welt zu schaffen? Doch wichtiger ist ein anderes: sie zeigen, daß in Deutschland für die politischen Ansprüche der Kurie kein Boden mehr vorhanden war. Der ganze Gedankenkreis, aus dem das Bestätigungsrecht der Königswahl mit Notwendigkeit sich ergab, war den deutschen Fürsten fremd, ja unverständlich geworden. Karl IV. sagte, sie würden ihn als Verräter betrachten, wenn er die päpstlichen Forderungen zugebe. Das waren starke Worte. Aber grundlos war das, was Karl so schroff aussprach, nicht. Riet er deshalb zur Vorsicht, da, wenn man in Rom den Bogen überspanne, nicht ausgeschlossen wäre, daß das Reich an einen Mann komme, der der römischen Kirche feind sei und sich gegen sie erhebe [3], so zeigte er nicht ein Schreckbild erdachter Gefahren, sondern eine naheliegende Möglichkeit.

Wie die Fürsten, so dachte jedermann. Während der Kampfesjahre unter Ludwig d. B. war das Ansehen der Hierarchie und die Achtung vor der Kirche nicht gewachsen. In dem Zukunftsbild, das sich die Phantasie des Volks von der Rückkehr Kaiser Friedrichs machte, fehlte die Verfolgung der Priester, die Rache an den kaiserfeindlichen Mönchen nicht [4].

---

[1] RA. I S. 109 Nr. 86 Sept. 1377 und Nr. 87 ff., auf den 6. März u. 3. Mai 1376 zurückdatiert.

[2] S. 146 Nr. 91, Febr. 1378.

[3] S. 98 Nr. 63, 1.

[4] Johann v. Winterthur S. 249: vgl. Kampers, Kaiserprophetén S. 130 ff. KJB. 1892 S. 133 f. Auch Michael de Leone weissagt für 1348: Papa dissipabitur cum cardinalibus suis, Böhmer, Fontes I S. 474.

Von päpstlicher Herrschaft über das Reich wollte niemand etwas wissen. Nach der Erhebung Karls IV. trat nicht eine der rheinischen, fränkischen, schwäbischen Städte auf die Seite des Parteigängers der Päpste. Als nach dem Tode Ludwigs seine Anhänger absolviert werden sollten, erregte die an der Kurie abgefaßte Formel den lebhaftesten Widerspruch, da sie die Notwendigkeit der päpstlichen Bestätigung der Königswahl und damit die Unterordnung des Reichs unter den Papst aussprach. Die päpstlichen Bevollmächtigten sahen sich veranlaßt, sie da und dort fallen zu lassen [1]. Selbst Karl wünschte die Änderung der Absolutionsbedingungen. Die kirchlichen Reformgedanken Marsiglios waren längst verklungen. Aber unvergessen blieb, daß er „mit redlichen Sprüchen der heiligen Schrift bewiesen habe, daß der Papst unter dem Kaiser sein und keine weltliche Herrschaft haben soll“, daß er „des Papsts und der Kardinäle Geiz, Hoffart und Simonie, die sie mit falschen Glossen beschönigen“, dargetan habe [2].

Den kirchlichen Maßregeln der Päpste standen die Laien ruhiger gegenüber als die Kleriker: sie wurden nicht unmittelbar durch sie betroffen, sondern bildeten gewissermaßen die Zuschauer im Ringen des Klerus und der Kurie. Auch war die Sympathie mit der Geistlichkeit vielfach sehr gering [3]. Mit einem Anflug von Ironie berichtet Heinrich von Dießenhofen, daß es im Juni 1357 in Konstanz zwei von Innocenz VI. ernannte Bischöfe, ebensoviele von der Kurie providierte Pröpste und von ihr bestellte Pfarrer bei St. Stephan gegeben habe: „und ist die ganze Stadt in Erwartung, wer schließlich die Oberhand gewinnen wird“ [4]. Aber wer die Dinge ernsthaft betrachtete, urteilte nicht anders als die Kleriker. Karl IV. hat das päpstliche Ernennungsrecht rücksichtslos benützt; aber seine Meinung über den Wert und den Nutzen desselben unterschied sich nicht im geringsten von der der Würzburger Domherrn: er tadelte, daß infolge des päpstlichen Eingreifens nicht mehr solche Männer an die Spitze der kirchlichen Institute kämen, die mit den Sitten und Gewohnheiten des Landes ver-

[1] Die Formel in einem Schreiben an Baldewin v. Trier v. 15. Fbr. 1348 bei Rain. z. d. J. S. 446 § 15. Über die Aufnahme in den Rheinstädten Math. v. Neuburg S. 250 ff.; vgl. auch Heinrich d. T. S. 531. Nov. subsid. 6. 322. Engelmann S. 115.

[2] Closener, StChr. VIII S. 70, wiederholt von Königshofen S. 471.

[3] Kölner Syn. v. 1372 c. 5: Laici clericis de die in diem amplius sunt infesti. Hartzheim IV S. 509.

[4] S. 109.

traut seien, sondern Ausländer, die die Sprache und Verhältnisse nicht kennen [1]. Das war das allgemeine Urteil. Warnend schrieb ein päpstlicher Geschäftsträger im Jahre 1370 an die Kurie: Die Kirche von Köln ist durch wiederholte Provisionen geschwächt, wenn nicht zerstört. Es ist nötig, daß diesmal eine bessere Besetzung erfolgt. Geschieht es nicht, so wird die Anhänglichkeit an die römische Kirche bei den Großen und bei der Menge mächtig abnehmen [2].

In dieser Lage befand sich die Kirche in Deutschland, als das Schisma ausbrach.

---

[1] Palacky, Über Formelbücher S. 362 v. 1348.

[2] Bern. Marth. S. 618.

Zweites Kapitel.

Deutschland und das päpstliche Schisma.

Seit Jahren spielte man in Avignon mit dem Plane der Rückkehr nach Rom[1]. Wie hätte auch dieser Gedanke zur Ruhe kommen sollen? Denn unlösbar war die Idee des Papsttums an Rom geknüpft: auf der Nachfolge des Apostelfürsten, des ersten römischen Bischofs, beruhte alles, was Recht und Anspruch der Päpste war. Sich dauernd von Rom trennen hieß die geistige Wurzel ihrer Gewalt abschneiden. So wurde Avignon je länger je mehr zu einer Gefahr für die kirchliche Stellung des Papsttums. Bereits aber erhob eine zweite Gefahr drohend ihr Haupt. Die Unfügsamkeit Roms, die unaufhaltsame Auflösung des Kirchenstaats zeigten, daß der weltliche Besitz der Kirche den Päpsten aus den Händen zu gleiten begann. Aus dem Spiel mußte Ernst werden.

Und doch, was hatte Avignon der Kurie geboten! Die völlige Unabhängigkeit vom Kaisertum und die Sicherheit vor jedem gewaltsamen Angriff, die glänzende Neuordnung der päpstlichen Finanzen, dazu einen so ausgedehnten Einfluß auf das ganze Gebiet der kirchlichen Verwaltung, wie ihn selbst im Zeitalter Innocenz' III. niemand ahnen konnte. Die päpstl. Vollgewalt in der Kirche war nicht mehr ein juristischer Begriff, sondern eine unanfechtbare Tatsache geworden. Unmöglich konnte die Kurie leicht von Avignon scheiden: sie war durch weit stärkere Bande an die Stadt im Rhonetal gefesselt als durch das Heimatsgefühl der französischen Kardinäle.

Die Verlegung des päpstlichen Sitzes betraf nicht nur die Kirche; sie war eine der großen Fragen der europäischen Politik: denn die verschiedensten Interessen wurden durch sie berührt. Aber die Entscheidung über Bleiben oder Gehen lag bei den Päpsten allein. Gewiß war es für Frankreich vom national-

[1] J. P. Kirsch. Die Rückkehr der Päpste Urban V. u. Gregor XI. nach Rom. Quell. u. Forsch. der Görresges. VI. Paderborn 1898.

politischen Gesichtspunkte aus sehr wichtig, daß der Zustand, der seit zwei Menschenaltern sich gebildet hatte, ungeändert blieb. Aber Karl IV. erhob keinen nachhaltigen Einspruch gegen die Rückkehrpläne. Es war zu erwarten, daß er auch ihre Ausführung nicht hindern werde. Neben Frankreich wurde besonders Deutschland von den päpstlichen Plänen betroffen. Denn die Übersiedelung der Kurie nach Rom bedeutete ihre Rückverpflanzung in die deutsche Machtsphäre. Aber für die ausschließlich durch die Rücksicht auf die Förderung des luxemburgischen Hauses beherrschte Politik Karls IV. stand die Frage, ob Avignon oder Rom, höchstens in zweiter Linie. Er konnte wünschen, raten, daß das lange Provisorium endlich geschlossen werde. Aber es lag dem Kaiser noch ferner als dem französischen König, auf die Kurie einen Druck auszuüben. Ungehindert von den großen politischen Mächten konnten die Päpste und ihre Ratgeber ihre Entschlüsse fassen.

Daß die Entscheidung für Rom falle, forderte immer lauter und dringender Italien. Aber erst die kriegerischen Erfolge des großen Kardinals Albornoz machten es möglich, daß sich die Wagschale nach dieser Seite senkte. Indem er im Dienste Innocenz' VI. den fast verlorenen Kirchenstaat für die Päpste rettete, öffnete er ihnen den Weg nach Rom. Aber Innocenz dachte nicht ernstlich daran, ihn zu beschreiten; sein Brief an Karl IV. vom 28. April 1361 war eine kaum verhüllte Ablehnung der Rückkehr [1]. Erst unter Urban V. und durch ihn trat ein Wandel ein. Zwar verhehlte auch er sich die Größe der Schwierigkeiten nicht, die zu überwinden waren [2]: seine ersten Äußerungen den Wünschen Karls gegenüber lauteten mehr als zurückhaltend [3]. Aber nun tat der Kaiesr einen entscheidenden Schritt. Im Frühjahr 1365 reiste er nach Avignon, und in den Besprechungen, die er dort mit dem Papste hatte, gelang es ihm, dessen Bedenken zu überwinden [4]. Urban erklärte im Sommer

---

[1] Martène und Durand, Thes. nov. II S. 946 Nr. 118.

[2] Bf. an den Senat und das Volk von Rom v. 23. Mai 1363. Theiner, C. d. dom. temp. II S. 410 Nr. 382.

[3] Brief v. 23. Mai 1364. Rain. z. d. J. S. 93 Nr. 11.

[4] Über des Kaisers Aufenthalt in Avignon, 23. Mai—9. Juni 1365, Reg. 4170 a—4174 a. Im Bericht des Papstes an den französ. König v. 9. Juni 1365 über die Verhandlungen ist von der Rückkehr nichts gesagt, Rain. z. 1365 S. 104 Nr. 2. Dagegen bezieht sich Urban in seinem Brief an den Kaiser v. 14. Sept. 1366 auf die in Avignon hierüber getroffene Abrede, Theiner S. 438 Nr. 416.

1366 den Kardinälen, er sei entschlossen, nach Rom zu gehen [1]. Nichts, schrieb er etwas später an Karl, könne ihn in diesem Vorsatz erschüttern; im Vertrauen auf Gott und den Kaiser werde er ihn ausführen [2]. Offener oder versteckter Widerstand war in Italien nur von dem mächtigsten der oberitalienischen Herren, Bernabo Visconti, zu erwarten. Aber Urban wußte ihn zu beruhigen, indem er ihn über seine Absichten aufklärte [3]. Alles schien sich glatt zu fügen. Wie die Römer den Plan des Papstes mit Freuden begrüßten [4] und italienische Fürsten und Städte Anstalt trafen, seine Ausführung zu fördern, so fand er auch in Deutschland Billigung und Unterstützung: auf einem Tag zu Frankfurt im August 1366 erklärten sich die deutschen Fürsten damit einverstanden, daß der Kaiser dem Papst zu Hilfe nach Rom ziehe [5].

Am 30. April 1367 hat Urban Avignon verlassen. Drei Wochen später betrat er in Genua den italienischen Boden; am 16. Oktober zog er, von der Bevölkerung jubelnd empfangen, in Rom ein. Man konnte glauben, daß eine neue Epoche in der Geschichte des Papsttums begonnen habe. Aber noch war es zu früh. Die wirren Zustände Italiens wurden dadurch nicht geheilt, daß wieder ein Papst in Rom hauste. Auch Karls IV. Romzug brachte keine wirkliche Besserung. Je länger, je mehr fühlte Urban sich in Rom machtlos und hilflos. Enttäuscht, entmutigt tat er schließlich das Unwürdigste, was er tun konnte: im September 1370 kehrte er nach Avignon zurück. Dort ist er drei Monate später gestorben.

Die Ausführung des lange erwogenen, sorgfältig vorbereiteten Plans war mißlungen. Aber durch diesen Mißerfolg wurde in Italien das Verlangen nach der Rückkehr der Kurie nicht gemindert, sondern eher gesteigert. Als Dolmetscherin des allgemeinen Gefühls wußte eine Jungfrau, Katharina von Siena, so eindringliche und erschütternde Worte zu finden, wie

---

[1] Erwähnt in einem Briefe an Albornoz. Theiner S. 437 Nr. 413 v. 20. Juli 1366.

[2] Bf. v. 14. Sept. 1366. s. o. S. 675 Anm. 4.

[3] 15. Sept. 1366. Theiner S. 439 Nr. 417.

[4] Vgl. Urbans Brief v. 19. Spt. 1366 S. 439 Nr. 419.

[5] Erwähnt in den Briefen Urbans v. 21.—30. Okt. 1366. Theiner S. 441 ff. Nr. 424 ff. Über den Zehnten für den Romzug oben S. 627 ff. Einen auf den Reichstag bezüglichen Bf. Urbans an den B. Walter v. Augsburg v. 23. Fbr. 1366 hat Glasschröder H.JB. X S. 69 bekannt gemacht.

kein Mann. Die Politik der Stadt Florenz aber bewies, daß diese Stimmung eine für das Papsttum sehr gefährliche Richtung zu nehmen im Begriffe war. War bei dieser Sachlage die Fortsetzung, die Erneuerung des avenionischen Papsttums möglich? Das war die große Frage, die Urbans Nachfolger beantworten mußte.

Der neue Papst, Gregor XI., stand im besten Mannesalter: er war eben vierzig Jahre alt [1]. Man rühmte seinen scharfen Verstand, seine juristische Bildung: man freute sich seiner wohlwollenden Art und achtete seine sittliche Haltung. Aber es fehlte ihm das Nötigste: die Kraft. Er war klein von Gestalt, von schwächlicher Gesundheit, nicht ohne Ängstlichkeit und Bedenklichkeit; es wurde ihm schwer, einen Entschluß zu fassen, noch schwerer, das Beschlossene festzuhalten und auszuführen. Als Neffe Clemens' VI. war er, kaum dem Knabenalter entwachsen, im Jahr 1348 in das Kardinalskollegium aufgenommen worden [2]. Von Jugend auf lebte er also im Gedanken- und Interessenkreis des avenionischen Papsttums. Man muß gestehen: für ihn war die Entscheidung, vor die er sich gestellt sah, nicht leicht. Durch die Warnungen des Pariser Hofs, durch die unverhohlene Abneigung der meisten Kardinäle, von Avignon zu scheiden, wurde sie noch erschwert. Aber die Zustände Italiens redeten eine so laute Sprache, daß der Papst sie nicht überhören konnte. Denn nicht nur erneuerte sich, drohender als vorher, die Gefahr, daß die weltliche Herrschaft den Päpsten verloren ging, sondern selbst die Aufstellung eines italienischen Gegenpapstes lag nicht außer dem Bereich des Möglichen. In Avignon bleiben hieß alles aufs Spiel setzen.

Doch dauerte es Jahre, bis Gregor zum Entschlusse kam. Soviel wir sehen können, war im Herbste 1374 die Entscheidung getroffen [3]. Im Frühjahr des nächsten Jahrs wurden die ersten Anordnungen erlassen, um die Übersiedelung der Kurie nach Rom zu ermöglichen [4]. Endlich am 13. September 1376 verließ Gregor, gefolgt von der Mehrheit der Kardinäle, seine

---

[1] Baluz. Vitae p. A. I S. 425 ff. Charakteristik bei Dietr. v. Niehm. Nem. un. VI, 39 S. 513.

[2] Eubel, Hierarch. cath. 1, 18.

[3] Bf. an Karl IV. v. 8. Okt. 1374, Rain. z. d. J. S. 246 Nr. 23; an den König v. Frankreich, 9. Jan. 1375, S. 256 Nr. 22; an Venedig, 9. Jan. 1375, Theiner S. 560 Nr. 564; an Pisa, 13. Fbr. 1375, S. 563 Nr. 570.

[4] Theiner S. 563 Nr. 571, 2. Mrz. 1375. Über diese Dinge hat zuerst Kirsch S. XVIII ff. u. S. 199 ff. eingehende Auskunft gegeben.

bisherige Residenz; eine Minderheit derselben blieb in Avignon zurück. Noch waren die italienischen Verhältnisse nicht geordnet. Der Vertrag, der dem Papste die Herrschaft in der Stadt sicherte, kam erst im Dezember zum Abschluß [1]. Es dauerte bis Mitte Januar 1377, bis das Ziel erreicht war: am 17., einem Samstag, hielt Gregor seinen Einzug in der verödeten Residenz der Päpste.

Wieder konnte man glauben, festen Boden gewonnen zu haben: da starb der Papst, 26. März 1378. Die Wahl vom 8. April aber, so schnell und einstimmig sie erfolgte, brachte von neuem alles ins Schwanken.

Man kann von allem Zufälligen, das bei der Erhebung Urbans VI. sein Spiel trieb, absehen [2]: in der einfachen Tatsache, daß das in seiner überwiegenden Mehrheit aus Franzosen gebildete Kardinalskollegium einen Italiener zum Papst wählte, liegt die ganze Schwierigkeit der Sachlage. Diejenige Nation, deren Selbstgefühl sich in dem Gedanken sonnte, daß das Papsttum französisch sei, und die seit Jahrzehnten an der Kurie alles vermocht und alles geleistet hatte, wollte und sollte freiwillig in die zweite Stelle zurücktreten. Das hieß beinahe etwas Unmögliches versuchen. Wäre Urban [3] ein fügsamer, bestimm-

---

[1] Theiner S. 590 Nr. 606, 21. Dez. 1376.

[2] Grundlegende Untersuchung von Lindner, H.Z. XXVIII, 1872 S. 101 f. Ausführlicher Bericht bei Hefele VI S. 727—776; knappe, aber durchsichtige Darstellung bei Pastor I. 3. Aufl., S. 115 ff.. Eingehende, aber in bezug auf das Ergebnis anfechtbare Untersuchung bei Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI., Braunschweig 1880, S. 81 ff.; R. Jahr, Die Wahl Urbans VI., Halle 1892. Anschauliche Schilderung bei Valois I S. 9 ff. Mich dünkt freilich, daß V.'s Darstellung, so geistvoll sie ist und so gut sie sich liest, nicht als historisch im strengen Sinn des Wortes gelten kann. Der lösende Gedanke: Ils se persuadaient. qu'en se tirant eux-memes du danger ils sauveraient la chrétienté, S. 41, ist nicht bewiesen und läßt sich nicht beweisen. Denn er ist nicht aus der Überlieferung, sondern aus der Kenntnis du coeur de l'homme genommen. Hier schreibt der Dichter, nicht der Historiker. Und ob der Dichter das menschliche Herz der Kardinäle richtig erkannte, ist denn doch mehr als zweifelhaft. Ich unterlasse es, die Frage zu erörtern, ob die Wahl Urbans rechtmäßig gewesen ist. Wie mich dünkt, war es der Fall. Aber für den Fortgang der Ereignisse war nicht die Rechtmäßigkeit von Bedeutung, sondern der Widerspruch. Über die Schriften für und wider die Rechtmäßigkeit der Wahl ist besonders auf Souchon zu verweisen.

[3] Für die folgende Charakteristik sind besonders benützt: Dietr. v. Niehm, De scism. I, 1 S. 9 u. 4 ff. S. 16 ff.; I, 69 S. 122 f.; Nemus union.

barer Charakter gewesen, der sich in den Dienst fremder Interessen stellen konnte, vielleicht hätte der große Umschwung sich allmählich unter Vermeidung eines offenen Bruchs vollzogen. Aber gerade das war Urban nicht. Er war ein ernster Mann von bestimmten Rechtsanschauungen und festen Überzeugungen. Ihre Wurzeln lagen in den kanonistischen Studien, die er in jüngeren Jahren getrieben hatte; zur Reife gelangten sie durch seine Tätigkeit als Bischof und Erzbischof, mehr noch durch seine Beschäftigung an der Kurie. Jahrelang war er an ihr tätig, zuletzt als Vertreter des in Avignon zurückgebliebenen Vizekanzlers. Er hat sich auf diesem glatten Boden bewährt. Nicht nur eignete er sich eine ungewöhnliche Geschäftsgewandtheit an, sondern er blieb sich selber treu: sein Auftreten war einfach, er war geizig mit seiner Zeit und nahm es ebenso genau mit der Erfüllung seiner Amtspflichten wie mit der Beobachtung der religiösen Formen. An dem Hofe, wo das Gold mehr vermochte als irgendwo sonst, behielt er reine Hände, und in einer Umgebung, die recht geeignet war, die Schärfe des sittlichen Urteils abzustumpfen, blieb er der Meinung, daß Bestechlichkeit, Simonie und Liederlichkeit einfach Verbrechen seien. Seine kirchlichen Anschauungen hafteten an der mittelalterlichen Vorstellung von der unbeschränkten Machtfülle des Papsttums: die Abhängigkeit des Stellvertreters Gottes von einer politischen Gewalt war ihm ebenso unerträglich wie seine Einengung durch die Ansprüche der Kardinäle. Nun, da er Papst war, glaubte er seinen Überzeugungen gemäß handeln zu können, handeln zu müssen. Darüber ließ er niemand in Zweifel. Das Verbleiben der Kurie in Rom, die Neubildung des Kardinalskollegiums sollten zur Reform der Kurie, zur Wiedererhebung des Papsttums, zu seiner Befreiung von Frankreich führen.

Es ist klar, daß Urban und seine Wähler, die zugleich die Teilhaber seiner Regierung zu sein beanspruchten, den Punkt nicht finden konnten, wo sie sich verstanden. Die Wege der Männer, die in einem Augenblick sich getroffen hatten, mußten sich sofort wieder scheiden. Der Gegensatz wurde verschärft durch Urbans neapolitanische Politik. Denn sie bedrohte die französischen Interessen, deren Wahrung den Kardinälen vor

VI, 89 S. 514; der Bf. des Kard. Orsini v. 14. Apr. 1378, Gayet II S. 64 f.; der eines Klerikers des Peter v. Luna v. 11. Apr. 1378, das. I S. 148; das Bruchstück eines anonym. Bfs., das Bliemetzrieder, Mt. d. V. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen, 47. Bd. herausgegeben hat, S. 400.

allem am Herzen lag. Jedes Zusammengehen aber wurde unmöglich durch die Art, wie Urban handelte. Der untersetzte, etwas korpulente Herr hatte die höchste Meinung von sich selbst und er war der verkörperte Eigenwille; die Worte Rücksicht und Nachgiebigkeit schienen für ihn nicht vorhanden zu sein. So lange er sich in untergeordneter Stellung befunden hatte, war die Heftigkeit seines Wesens durch seine Lage in Schranken gehalten worden. Jetzt brach der zurückgehaltene Ungestüm um so schroffer hervor: es war, als setzte er etwas darein, die Männer, die eben noch über ihm gestanden waren, zu kränken und zu erniedrigen. War aber seine Abneigung erst einmal erregt, so kannte er kein Mitleid: sein Haß war unversöhnlich. Weder im großen noch im kleinen konnte er das Rechte in der rechten Weise tun. So geschah, was geschehen mußte. Urban geriet alsbald in offenen Zwiespalt mit dem Kardinalskollegium. Drei Monate nach seiner Wahl sagten dieselben Männer, die ihn fast einstimmig gewählt hatten, sich ebenso einmütig von ihm los. Am 20. September 1378 wählten dreizehn französische Kardinäle in Fondi den Kardinal Robert von Genf als Clemens VII. zum Papste [1].

Der Vorgang war unerhört. Fremde Fürsten und einheimische Große, eigenwillige Parteien und starrsinnige Fanatiker hatten in Rom oft genug die Papstwahlen verwirrt und Doppelwahlen verursacht. Aber daß das höchste kirchliche Kollegium die Wahl, die es eben unter Beobachtung aller Formen vollzogen, deren Rechtsgiltigkeit es durch zahlreiche Handlungen anerkannt hatte, selbst für nichtig erklärte, dafür gab es kein Beispiel. Gewiß erklärt sich der Aufruhr der Kardinäle zum Teil aus ihrer Erbitterung gegen den Papst, in dem sie sich so gründlich getäuscht hatten. Der Haß gegen Urban führte in Fondi das Wort. Aber gewichtiger war das, was nicht ausgesprochen wurde. Wollte Urban als italienischer Papst regieren, so wollten die Kardinäle keine Politik, die zur Entfremdung von Frankreich führen konnte: der Papst sollte der Diener der französischen Interessen bleiben. Während er Herr in der Kirche sein wollte, wollten sie keinen Papst, der selbst regierte. Sie sahen die Macht bedroht, die sie nach und

---

[1] Clemens spendete wie üblich jedem seiner Wähler ein Wahlgeschenk. Es betrug je 4000 fl., s. Baumgarten, R.QS. XXII S. 44 f. Über den Aufenthalt des Papstes bis zu seiner Ankunft in Avignon Sauerland, H.JB. XIII S. 192 ff.

nach errungen hatten[1]: der Papst sollte den Kardinälen verantwortlich sein. Deshalb mußte Urban fallen. Vom ersten Tage an erhoben sie nicht Widerspruch gegen einzelne seiner Maßregeln, sondern gegen ihn und sein Recht. Indem das Kollegium aus eigener Machtvollkommenheit seine Wahl umstieß und einen neuen Papst ernannte, nahm es die oberste Gewalt in der Kirche in Anspruch. Schon ein Zeitgenosse hat erinnert, daß, wenn dies zulässig sei, kein Papst seiner Würde sicher wäre: jeder würde zum Sklaven der Kardinäle[2]. Das Wort war scharf, aber nicht unrichtig: die Wahl Clemens' VII. war die Krönung der Politik, die die Kardinäle seit länger als einem Jahrhundert verfolgt hatten.

Für Urban konnte die Frage, ob er sich den Kardinälen fügen wollte oder nicht, keiner langen Erwägung bedürfen. Daß ihm die Ereignisse, die er zu erleben hatte, furchtbar schwer auf das Gewissen fielen[3], ist leicht verständlich. Aber er hätte alles, was man seit Jahrhunderten über die Stellung des Papstes in der Kirche behauptet und geglaubt hatte, was anerkanntes Recht geworden war, vergessen müssen, wenn er den Kardinälen hätte weichen sollen. Seine Pflicht als Papst und seine Neigung als Mann stimmten zusammen. Ohne auch nur einen Augenblick zu zweifeln, blieb er also auf dem Platze. Die katholische Kirche aber hatte zwei Häupter, beide von dem gleichen Kollegium gewählt, von dem Kollegium, das ausschließlich zur Wahl befugt war. Wer konnte es wagen, über das Recht des einen oder des andern zu entscheiden?[4]

---

[1] Vgl. Denkschr. der franz. Gesandtsch. über das Schisma, 1383, RA. I S. 407, 30 Nr. 224. Auch in dem Traktat des Kard. Flandrin ist hervorgehoben: Volentes eorum — der Kardinäle — statui ac regimini universalis ecclesie . . providere, Publ. des Österr. hist. Inst. I S. 11, 3. Nichts zeigt deutlicher, wie tiefgewurzelt die Herrschaftsbestrebungen der Kardinäle waren, als die Tatsache, daß man sie auch bei den von Urban Ernannten findet; vgl. Dietr. v. Niehm, De scism. I, 42 S. 77 über den Kard. Barth. Mezzavacca und die Erklärung der 5 Kardinäle v. 1385, Baluz. II S. 983 ff. Nr. 226.

[2] Vgl. das angebl. Gutachten des PG. Ruprecht, RA. III S. 57, 46 Nr. 23.

[3] Vgl. Dietr. von Niehm, De scism. I, 12 S. 27 f.

[4] Hefele, Conciliengeschichte VI S. 727 ff.; Lindner, Papst Urban VI., ZKG. III S. 409 u. 525; L. Gayet, Le grand schisme d'Occident, 2. Bd., Florenz 1889, 2 Bde.; N. Valois, La France et le grand schisme d'Occident, Paris 1896—1902 4 Bde., zur Beurteilung Wenck, Gött.G.Anz. 1898 S. 236 ff.; M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas.

Die christlichen Länder hatten Urban einhellig als rechtmäßigen Papst anerkannt. Der Kaiser wurde alsbald nach der Wahl vom 9. April von ihrem Ergebnis in Kenntnis gesetzt [1]. Es berührt fast seltsam, daß zu den ersten, die ihm von der Wahl Kunde gaben, der Kardinal Robert von Genf, der spätere Gegenpapst, gehörte. Sein Brief trug das Datum des 14. April [2]. Alsbald folgte eine offizielle Note des Papsts [3], begleitet von einem Schreiben des Kardinalkollegiums vom 8. Mai [4]. Briefe einzelner Kardinäle dienten zur Ergänzung und weiteren Aufklärung [5]. Keines dieser Schriftstücke gab Anlaß zu Zweifeln oder Bedenken. Karl IV. tat, was sich bei der gegebenen Sachlage von

---

Braunschweig 1898 f., 2 Bde.; F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im gr. abendländ. Schisma, Paderborn 1904. Jedes der drei letztgenannten Werke hat anerkannte Verdienste, aber gegen ihre Gesamtanschauung lassen sich Bedenken nicht unterdrücken Valois gibt eine Verherrlichung, gegebenenfalls auch eine Verteidigung der französischen Politik. Aber so vielgeschäftig dieselbe während des Schismas war, so verfehlt war sie zugleich: ihre Verherrlichung fälscht das Licht. Souchon sieht in den Machtbestrebungen der Kardinäle die Tendenz auf Einführung des Konstitutionalismus in die kath. Kirche; diese Tendenz erscheint ihm als rettend. Aber in Wirklichkeit hatten die aus Standesinteressen entsprungenen Bestrebungen der Kardinäle mit Konstitutionalismus nicht das mindeste zu tun. Bei Bliemetzrieder spielt die Konzilsidee eine ähnliche Rolle; es bleibt außer Betracht, daß sie vollständig Schiffbruch gelitten hat. Man vgl. ferner: Haller, Papsttum u. Kirchenreform, Berlin 1903, I S. 197 ff.; Pastor, Gesch. der Päpste, 3. Aufl., Freib. 1901, I S. 115 ff.; Beß, Frankreich und sein Papst, Z.KG. XXV, 1904, S. 48 ff.; Göller, Repertorium Germaniae Berlin 1916 I S. 99 ff.

[1] Steinherz, Das Schisma v. 1378 und die Haltung Karls IV., MJÖG. XXI, 1900, S. 599 ff.; P. Eschbach, Die kirchl. Frage auf den Reichstagen v. 1378—1380, Berl. Diss. 1887.

[2] Der Brief ist zuerst gedruckt bei Pastor I S. 792; vgl. Rain. z. 1378 S. 294 Nr. 17 und den Bf. Wenzels an Richard von England v. 20. Mai 1379, Rain. z. d. J. S. 371 Nr. 40. Schon am 10. April schrieb der Kard. Corsini, Stud. und Mt. aus d. Ben.O. XXIX S. 120.

[3] Rain. z. 1378 S. 293 Nr. 16, undatiert. Von der Gesandtschaft, die das Schreiben zu überbringen hatte, spricht der B. von Spoleto in einem Bf. v. 14. Mai, St.u.M. S. 122. Sie scheint vor dem 31. Mai von Rom abgereist zu sein, das. S. 124 und 126.

[4] Es ist das vielfach gedruckte Schreiben Quia plerumque, Rain. z. 1378 S. 294 Nr. 19. Über die Datierung s. Finke, RQS. IV, 1890, S. 344; vgl. RA. III S. 56, 22 ff. Nr. 23.

[5] Fact. für d. König v. Kastilien, Rain. z. 1378 S. 340 Nr. 99; Angaben des Dekans Konrad Heinrich Monum. Vat. Boh. V, 1 S. 7, auch Gayet II S. 174 f.; RA. I S. 263 Nr. 149; Fact. Jac. de Seva, Bulåus IV S. 506.

selbst verstand, indem er in Verkehr mit Urban als dem anerkannten Inhaber der päpstlichen Gewalt trat[1]. Daß die Wahl eines Italieners den politischen Interessen des Reichs entsprach, mochte ihm erfreulich sein; aber die Anerkennung Urbans war nicht davon abhängig. So wenig wie der Kaiser hatte Karl V. von Frankreich ursprünglich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Urbans Wahl[2]. Man hat in den Pariser Kirchen das Te Deum gesungen, um den Amtsantritt des neuen Papstes zu feiern[3]. Am ersten konnte man bei den in Avignon zurückgebliebenen Kardinälen Widerspruch gegen den italienischen Papst erwarten. In der Tat zögerten sie einen Moment, ihm ihre Glückwünsche zu seiner Erhebung zu senden und ihn um Verhaltungsmaßregeln zu bitten. Aber schon im Juni erkannten sie die ohne ihre Teilnahme vollzogene Tatsache an und schickten ihre Begrüßungsschreiben nach Rom[4]. Anfangs Juli erteilten zwei von ihnen dem Befehlshaber der Engelsburg den Befehl, das Kastell Urban zu übergeben[5].

Aber sobald der Gegensatz zwischen dem Papst und den Kardinälen hervortrat, geschahen von seiten der letzteren Schritte, um diese Sachlage zu ändern.

Als Gesandter Karls IV. befand sich der Dekan von Wyschehrad, Konrad Heinrich von Wesel, in Rom[6]. Er war ein ziemlich kläglicher Diplomat. Durch heftige Äußerungen Urbans in seiner Eitelkeit gekränkt, ließ er sich, ohne zu bedenken, daß er dadurch der Entscheidung des Kaisers vorgriff, vom Führer der Opposition, dem Kardinal von Genf, umgarnen.

---

[1] Vgl. z. B. NRh. UB. III S. 718 Nr. 818 v. 12. Juli 1378; Sauerland VI S. 4 Nr. 7 v. gleichen Tag. Die Supplik Karls gehört nach diesem Datum wahrscheinlich in die erste Hälfte des Juni, wenn nicht schon in den Mai.

[2] Valois, Le role de Charles V. au debut du Grand Schisme, Ann. Bullet. de la société de l'hist. de France XXIV, 1887, S. 227; C. Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik 1378—1409, Leipz. Diss. 1890; H. Kaiser, Hist. Z. N.F. 56. Bd., 1904, S. 1 ff.

[3] Bf. Urbans VI. v. 13. Mai 1384, Valois I S. 96 Anm. 1, vgl. Bullet. S. 227 ff.

[4] Rain z. 1378 S. 294 Nr. 19, Schreiben der röm. Kardinäle an die zu Avignon v. 19. April; S. 295 Nr. 20 wird deren Glückwunschschreiben erwähnt. Es kam vor dem 24. Juni in Rom an, Bf. Christofs v. Piacenza, Pastor I S. 788 Nr. 12 am Schluß. Zur Sache Guggenberger, Hist. JB. XXVI, 1905, S. 314 ff.

[5] Balus. II Nr. 190 S. 813 ff. Die Antwort der 2 Kard. ist v. 3. Juli 1378; vgl. den Bericht des Kastellans Gayet I S. 161 ff.

[6] Depos. Conradi Henr. S. 3 ff. In Betracht kommt S. 7 ff.

Durch einen seiner Kleriker sandte er Nachrichten über die Wahl Urbans nach Prag, die von Robert inspiriert waren. Sie sollten das Vertrauen zur offiziellen Darstellung erschüttern, um die Annahme der oppositionellen Auffassung zu ermöglichen. Auch die Kardinäle Wilhelm von Agrifolio und Peter Corsini bemühten sich, in diesem Sinne auf den Kaiser zu wirken [1]. Ähnliche Schritte geschahen in Paris [2].

Wurde durch diese Agitation die Einigkeit der abendländischen Welt untergraben, so spaltete die Erklärung der zwölf Kardinäle vom 2. August und die Wahl von Fondi die katholische Kirche in zwei Heerlager. Das Anathema vom 6. November schuf nicht, sondern bestätigte nur den vollzogenen Bruch. Aber die Entscheidung der Staaten fiel nach politischen, nicht nach kirchlichen Gesichtspunkten.

Auf der einen Seite stand Frankreich. Karl V. hatte die Rückkehr der Päpste nach Rom nicht verhindert, obgleich sie seinen Wünschen entgegenlief. Jetzt schien die Erneuerung des römischen Papsttums zum zweiten Mal zu scheitern. Nichts ist verständlicher, als daß der König für den Widerspruch gegen Urbans Wahl empfänglich war. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß die Kardinäle von Anfang an auf seine Unterstützung rechnen konnten [3]. Doch hütete er sich, offen für ihren Abfall einzutreten. Noch im September legte er einer kirchlichen Notabelnversammlung die Frage vor, ob Urbans Wahl als rechtmäßig zu betrachten sei [4]. Daß die Versammelten die

---

[1] Angabe des Kard. Corsini über seine Briefe an den Kaiser, Gayet II S. 60 Nr. 30, 9; des Kard. v. Agrifolio über die Sendung Bertrands v. Veyrac S. 69 f. Nr. 31, 5.

[2] Aufzeichnung Joh. Fabris, Abts v. St. Vaast, herausgeg. v. Bliemetzrieder, Stud. und Mt. XXVII, 1906, S. 627. Danach haben 3 Kardinäle schon Anfang Juni sich an den König gewandt. Vgl. ferner Baluz. I S. 1006 u. 1226; Buläus IV S. 523; Gayet I S. 154 Nr. 16; Chartul. univ. Par. III S. 553 ff. Nr. 1607—1609; Heinrich v. Langenstein, Ep. pac. c. 49 S. 47; c. 60 S. 54; vgl. die Behauptung Bonifaz' IX. in seiner Enzyklika v. 1. Mrz. 1391, d'Achery, Spicil. I S. 767.

[3] Steinherz S. 601 f.

[4] Ein Auszug aus den Verhandlungen bei Rain. z. 1378 S. 312 Nr. 42. Das Stück ist vollständig abgedruckt bei Bliemetzrieder, Publ. d. Österr. hist. Instit. I S. 1—3. Er betrachtet es als die Antwortsnote der Regierung Frankreichs an die Gesandten der Kardinäle. Diese Annahme erscheint mir undurchführbar. Der König kann in seiner Antwort nicht von sich in der dritten Person reden: S. 2, 13: Non fuit consultum domino regi u. ö. Nun ist in der Anweisung für Ägidius Bellemere bemerkt, daß

Haltung der Kardinäle nicht einfach billigten, sondern ihm rieten, sich vorerst nach keiner Seite hin zu binden, war ihm sicher nicht unerwünscht. Dieser Rat bestätigte vor der Welt seine gewissenhafte Zurückhaltung. Inzwischen verständigte er sich mit den Kardinälen: die Wahl Clemens' VII. erfolgte im Einvernehmen mit ihm. Jetzt erst war für ihn der Augenblick gekommen, offen Partei zu ergreifen. Er berief eine neue Notabelnversammlung nach Vincennes[1] und gestützt auf ihr Gutachten erkannte er Clemens VII. als rechtmäßigen Papst an[2].

Seine Entscheidung entsprach den politischen Interessen Frankreichs. Die Wahl des Führers der Opposition zeigte die Möglichkeit der Wiederkehr der Päpste nach Avignon in greifbarer Nähe. Und eröffnete sie nicht einen weiteren Ausblick? Mußte das wiederholte Mißlingen in Rom nicht aus dem langen Provisorium ein Definitivum machen? Wenn ein junger theologischer Streber wenig später den Gedanken verfocht, daß das Papsttum dauernd von Rom getrennt werden könne[3], so ist es so gut wie gewiß, daß diese Möglichkeit im Kreise der handelnden Männer schon vorher erwogen worden ist. Welchen unschätzbaren Gewinn aber hätte ihre Verwirklichung der Macht und dem Einfluß Frankreichs in der Welt gebracht!

Karl führte durch die Förderung der abtrünnigen Kardinäle und durch die Anerkennung ihres Erwählten die Entwickelung auf eine Bahn, auf der für die französische Politik die größten Erfolge zu erwarten waren. Daß er recht gerechnet hatte, bestätigte Clemens, indem er im Frühjahr 1379 nach Avignon übersiedelte; am 20. Juni ist er dort angekommen: das Papsttum stand wieder zur Verfügung Frankreichs. Aber es war nur ein halbes Papsttum. Und hatte man in Deutschland unrecht, wenn

---

ihm auch die deliberatio ipsorum praelatorum per extensum übergeben wurde. Dieser Bericht ist unser Schriftstück. Erwähnt ist die Versammlung 1. in einem Bfe. Wilhelms v. Salvarvilla, Baluz. I. S. 561, vgl. Rain. S. 324 Nr. 60; 2. in der Aufzeichnung des Joh. Fabri, S. 628 f.; 3. in der Apol. pro gen. cons. Nr. 8 ff., Valois I S. 383; 4. in dem von Valois Bullet. XXXI, 1894, herausgegeb. Gedicht v. 191 ff. S. 226 f.; 5. in der ep. pacis Heinrichs v. Langenstein, S. 62. Zu vgl. ist Chartul. III S. 558 Nr. 1613. Die Angaben über den Tag stimmen nicht überein. Es wird der 8. oder 11. Sept. genannt.

[1] Über diese Versammlung berichtet Joh. Fabri, S. 629 f. Auch Heinrich v. Langenstein erwähnt sie mit ein paar Worten, Bul. IV S. 576.

[2] Bullet. XXIV S. 247 Nr. 3, 16. Nov. 1378; vgl. Joh. Fabri S. 630.

[3] Peter von Ailli, Gersonii opp. I S. 668 u. 691. Peter hatte bekanntlich niemals eigene Gedanken.

man die Hauptschuld an der Spaltung der Kirche Frankreich, d. h. Karl dem Weisen, zuschrieb? [1]

Dem Vorgange Frankreichs folgten alsbald das verbündete Schottland und das machtlose Cypern sowie Rhodus. In Italien drängten Urbans Mißgriffe die Königin Johanna von Neapel auf die gegnerische Seite. Auch die Staaten der Pyrenäenhalbinsel wurden für den Papst von Avignon gewonnen. Den Anfang machte Kastilien. König Johann entschied sich 1381 für Clemens VII. In Aragon gelang es dem Kardinal Peter von Luna, dem Sprößling eines vornehmen aragonischen Hauses, den Hof für Clemens zu interessieren; doch dauerte es bis zum Februar 1387, bis der Anschluß des Königreichs an die avenionische Obedienz wirklich vollzogen wurde. Da in demselben Jahr Navarra Clemens anerkannte, war die kirchliche Einheit der spanischen Reiche hergestellt.

Daß die in Avignon zurückgebliebenen Kardinäle — es waren sechs — die Partei Clemens' VII. verstärken würden, war von Anfang an sicher. Was in Italien geschehen war, schien ihre Abneigung gegen die Rückkehr der Päpste nach Rom zu rechtfertigen. Ihr Abfall war in dem Moment vollzogen, in dem sie Kunde von der Wahl des Gegenpapsts erhielten: sie ließen Urbans Wappen vom päpstlichen Palaste entfernen; sein Name durfte in öffentlichen Urkunden nicht genannt werden [2].

Man sieht, die romanische Welt war nahezu einig in der Anerkennung des erneuerten französischen Papsttums. Nur die Stadt Rom, der größte Teil des mittleren und oberen Italiens und Portugal hielten am italienischen Papste fest. Durch die Belehnung Karls von Durazzo mit Neapel 1381 konnte Urban hoffen, auch den Süden für seine Obedienz zu gewinnen. Aber die Erhebung Ludwigs von Anjou durch Clemens VII. und mehr noch die Untreue Karls brachten alles wieder ins Schwanken. Im übrigen Europa hatte er das Übergewicht. Denn auf seiner Seite verharrten England, der politische Antipode Frankreichs, der skandinavische Norden, die katholischen Länder des Ostens und besonders Deutschland.

Auf beiden Seiten hatte man sofort erkannt, wieviel daran lag, welche Stellung Karl IV. einnehmen werde. Die abtrünni-

---

[1] Joh. v. Jenzenstein ep. 7, Österr. Arch. Bd. 55 S. 311.

[2] Aufzeichnung des Joh. Fabri S. 628; Bruchstück einer Denkschrift über die Wahl Clemens' VII., bekannt gemacht von Bliemetzrieder, St. und Mt. aus d. BO. XXXI, 1910, S. 54 f.; Baluz. 2, 852. Über die Wahl Clemens' VII. Memor. eor. I S. 458: Fuerunt gavisi in immensum (s. unten S. 685 Anm. 2).

gen Kardinäle erhofften einen großen Erfolg von den nach Prag geschickten Nachrichten. Man wollte wissen, daß der Kaiser geäußert habe, er werde beim Kardinalskollegium verharren [1]. In Avignon hielt man es wenigstens für wahrscheinlich, daß er an Urban irre gemacht werden könne [2]. Aber auch dieser war nicht müßig und er befand sich in der günstigen Lage, Karl einen wichtigen Dienst erzeigen zu können. Wir erinnern uns der Schwierigkeiten, die die Anerkennung der Wahl Wenzels bei Gregor XI. gefunden hatte. Nach Urbans Erhebung wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Die Kardinäle waren nach wie vor der Meinung, der Papst solle den Wünschen des Kaisers willfahren [3]. Aber auch Urban hielt sich zurück [4]. Daß er sein erstes öffentliches Konsistorium mit einer Rede über die Gewalt des Papstes, Kaiser und Könige ein- und abzusetzen, eröffnete [5], zeigte den Gesichtspunkt, von dem aus er die Wünsche des Kaisers betrachtete. Karl mußte neue Schwierigkeiten erwarten. Hier griff indes der Abfall der Kardinäle ein. Da Urban jetzt des Kaisers bedurfte, änderte er seine Haltung: er gab jeden Widerspruch auf. In einem Konsistorium zu Tivoli am 26. Juli 1378 erklärte er die Anerkennung Wenzels, verkündigte ihn als zukünftigen Kaiser und forderte ihn auf, nach Rom zu kommen [6]. Um das Geschehene zu melden und die

---

[1] Angabe des Dekans Konr. Heinrich S. 9.

[2] Anweisung für den Bevollmächtigten der 5 Kard. bei Clemens VII., Gilles Bellemere, verfaßt im Okt 1378 vom Kard. v. Albano (Memoria eorum). Das Schriftstück ist von Valois, Mélanges J. Havet, Paris 1895, S. 458 ff. bekannt gemacht. Die Stelle steht c. 16 S. 461.

[3] Angabe des B. Angelo v. Pesaro, Baluz. I S. 1264; Bf. Roberts v. Genf an den Kaiser, Pastor I S. 792; Factum des Jacob v. Seva, Bul. IV S. 505; Anweisung des Kaisers für Lambert v. Bamberg, Eschbach S. 77; Bfe. der Kard. an den Kaiser, herausg. von Bliemetzrieder, Stud. u. Mt. XXIX, 1908, S. 120 ff.

[4] Konrad Heinrich S. 9; vgl. die Angabe des Thomas de Amanatis, Baluz. I S. 1200. Feindselig übertrieben von den Kardinälen, s. RA. III S. 56, 31 Nr. 23.

[5] Konrad Heinrich S. 7.

[6] Die Bestätigungsbulle Urbans v. 26. Juli 1378, Monum. Vat. Boh. V S. 30 Nr. 26; Brief an Wenzel v. 29. Juli über die geschehene Bestätigung, RA. I S. 147 Nr. 92; Bf. des Kard. Corsini an denselben v. 26. Juli 1378, HJB. X S. 609; Mitteilung des Nuntius der Pariser Universität v. 27. Juli 1378, Chartul. III S. 554 Nr. 1608; Konrad Heinrich S. 12 f. Die Urkunde über die Bestätigung erhielt Wenzel erst im Apr. 1379, nachdem er den von der Kurie geforderten Eid geleistet hatte, Mon. Vat. Boh. V, 1 S. 40 Nr. 40, 5. April 1379. Engelmann irrt aber in der Annahme, Wenzel

Unterstützung des Kaisers zu erbitten, wurde sofort eine Gesandtschaft nach Prag abgefertigt [1]. Urban hatte eine Denkschrift über seine Wahl und seine ersten Regierungshandlungen ausarbeiten lassen [2]. Auf sie gestützt, werden die Gesandten das ihre getan haben, um die Angriffe der Kardinäle auf die Giltigkeit der Wahl des Papstes zu widerlegen.

Karl IV. stand vor der Entscheidung. Der umsichtige Fürst hat die Fülle von Gefahren, mit denen der in Rom ausgebrochene Zwiespalt die Welt bedrohte, sofort erkannt. Noch glaubte er vermitteln, den Bruch verhüten zu können. Zu diesem Zweck schien ihm wünschenswert, daß die führenden Staaten sich über ihre Haltung verständigten. Er suchte also im Laufe des Sommers Fühlung mit Karl V. von Frankreich zu gewinnen [3]. Dabei nahm er jedoch von Anfang an seine Stellung auf seiten des römischen Papsts. Was auch die Kardinäle gegen Urbans Wahl einwandten, er wurde dadurch in der Überzeugung nicht irre, daß sie zu Recht bestehe. Als Grund genügte ihm die von jenen selbst verkündete Tatsache, daß Urban einmütig und kanonisch erwählt sei [4]. Aber wer möchte zweifeln, daß auch politische Erwägungen für ihn mitsprachen: die Rücksicht auf die Wahl Wenzels, auf das Verbleiben der Kurie in Rom, auf ihre Lösung aus der Abhängigkeit vom Pariser Hof? [5] So gewiß Frankreich durch die Verbindung mit den Kardinälen gewinnen konnte, so gewiß hatte das Reich alle Ursache, Urban zu unterstützen.

Nachdem Karl Stellung genommen hatte, stand er vor einer doppelten Aufgabe. Er mußte verhindern, daß die Kardinäle auf der bedenklichen Bahn, die sie eingeschlagen hatten, weiter gingen, und er mußte sorgen, daß der Widerspruch gegen Urban nicht nach Deutschland übergriff. Dem ersten Zweck diente

---

habe die Zusage beschworen, zu seinen Lebzeiten keinen Nachfolger wählen zu lassen. Er beschwor lediglich das gewöhnliche Schutzgelübde.

[1] Ihre Vollmacht ist v. 29. Juli, RA. I S. 147 Nr. 92. Vor dem September kann sie also nicht nach Prag gekommen sein.

[2] Fact. Jac. de Seva S. 485 ff. Die ursprüngliche Denkschrift ist vermutlich S. 509 zu Ende. Die Auseinandersetzung mit der Erklärung der Kardinäle v. 2. Aug. ist Zusatz. Die Denkschrift muß unmittelbar vor Abgang der Gesandtschaft verfaßt sein, s. S. 506, wo partibus ipsius anni iam praeteritis gelesen werden muß; praeteriti ist gegenüber dem praesenti in der vorhergehenden Zeile unmöglich.

[3] Memoria eorum 16 S. 461.

[4] Anweisung für Lambert v. Bamberg Nr. 1, bei Eschbach S. 77.

[5] Das. 9 S. 79.

die Sendung des Propsts Dietrich Damerow nach Italien im September 1378 [1]. Die Kardinäle sollten wissen, daß ihr Widerspruch gegen Urban beim Kaiser weder Billigung noch Unterstützung finde. Indem Karl zugleich die Königin Johanna von Neapel aufforderte, Sorge zu tragen, daß nicht der Graf von Fondi ihnen eine Stütze biete [2], bewies er ihnen, daß sie bei weiteren Schritten mit ihm als Gegner zu rechnen hatten. Mit der Lösung der zweiten Aufgabe betraute Karl den Bischof Lambert von Bamberg. Wir besitzen die Anweisung, die dieser für seine Tätigkeit erhielt [3]. Sie faßt die rechtlichen und politischen Gründe, die für die Anerkennung Urbans sprachen, knapp zusammen; auch ist hervorgehoben, daß der Papst bereit sei, den Klagen Deutschlands über die päpstliche Verwaltung abzuhelfen [4]. Am wichtigsten ist, daß der Kaiser erklärte, er werde nur denjenigen geistlichen Fürsten die Belehnung mit den Regalien gewähren, die von Urban ernannt oder bestätigt seien [5]. Niemand konnte zweifeln, daß er entschlossen war, jede Erschütterung des Rechtsstandes im Reiche abzuwehren.

Allein während Karl seine Maßregeln traf, um den Bruch zu verhüten, war dieser bereits vollzogen. Die Aufgabe, die der Kaiser zu lösen hatte, war schwerer, als er annahm. Doch

---

[1] Palacky, Formelbücher II S. 27 Nr. 15. Der Brief ist die Beglaubigung für den Gesandten. Über die Datierung, 25. Sept., Eschbach S. 9 Anm. 2. Vgl. den Bf. Wenzels an die Kard. im Briefbuch des Johann v. Jenzenstein, S. 332 Nr. 28.

[2] Bf. Karls wahrscheinlich aus dem Sept. 1378 bei Pelzel, Karl IV. II S. 389 Nr. 347, vgl. Böhmer-Huber, Reg. 6390.

[3] Eschbach betrachtete das von ihm erstmalig herausgegebene Aktenstück als bestimmt, die Tätigkeit Lamberts auf dem Nürnberger Reichstag im Herbst 1378 zu regeln. Es ist mehrfach bemerkt worden, daß diese Annahme dadurch ausgeschlossen ist, daß in ihm Karls Brief an die Kardinäle v. 25. Sept. erwähnt wird, Nr. 7 S. 78. Das Schriftstück ist demnach frühestens Ende September verfaßt. Zwar erregt auch dieser Ansatz Bedenken. Denn die Bemerkung über die Kardinäle, 7 S. 78: Qui prout famatur . . pape se opponere moliuntur, macht mehr als wahrscheinlich, daß, als es verfaßt wurde, die Erklärung der Kardinäle v. 2. Aug. in Deutschland noch nicht vorlag. Dann wären fast acht Wochen vergangen, bis sie über die Alpen kam. Die Wahl Clemens' VII. war nach nicht ganz sechs Wochen in Prag bekannt, s. Steinherz S. 631 Anm. 6. Die lange Frist ist also auffällig; doch wird man sich in sie finden müssen. Auf die Abhängigkeit des Aktenstücks vom Faktum des Jakob de Seva hat Souchon S. 95 f. hingewiesen.

[4] Nr. 8 S. 79.

[5] Nr. 6 S. 78.

schwankte er nicht. Wenn Wenzel zu glauben ist, sprach er sich mit der größten Heftigkeit gegen Clemens VII. aus: den Gegenpapst, den Schismatiker, den Antichrist[1]. Nicht nur in Deutschland hoffte er die Obedienz Urbans aufrecht erhalten zu können; auch in Frankreich und Italien sollte die Anerkennung seines Gegners verhindert werden[2].

Aber schwerlich wird man Karl IV. richtig beurteilen, wenn man ihn einfach als Parteigänger Urbans betrachtet. Konnte dieser Mann der Vermittelung dem gefährlichsten Zwiespalt gegenüber, den er erlebte, vergessen, daß es die Aufgabe der Diplomaten ist, nicht zu trennen, sondern auszugleichen? Und wenn er sich das sagte, wenn er demgemäß Hand anlegte, das Schisma, das er nicht hatte verhindern können, zu versöhnen, wer möchte behaupten, daß die Lösung dieser Aufgabe für den weitschauenden und geduldigen, zähen und starken Politiker zu schwer gewesen wäre?[3]

Doch, es war Karl IV. nicht beschieden, dieses Werk anzugreifen. Wenige Monate nach dem Ausbruch der kirchlichen Spaltung, am 29. November 1378, ist er gestorben.

Karl gehörte nicht zu den glücklichen Fürsten, denen die Bewunderung und die Begeisterung der Zeitgenossen wie von selbst zufällt. Man mag es als Kleinigkeit betrachten, daß ihm die königliche Haltung mangelte[4]. Aber auch solche Kleinigkeiten wirken auf das allgemeine Urteil. Schwerer wog, daß dem Enkel Heinrichs VII. nicht eine Spur von Ritterlichkeit eignete. Sein Brief über den Tod Ludwigs d. B. ist hierfür bezeichnend: er ist abstoßend[5]. Man mag auch über diese Einzelheit hinwegsehen. Aber sein ganzes Verhalten zeigt, daß ihm die Vorstellung Ehre wenig oder nichts galt; es lag ihm nur daran, daß er etwas erreichte. Auch dabei aber er-

---

[1] Bf. an Richard v. England, Rain. z. 1379 S. 372 Nr. 41; Bfe. an ital. Fürsten, Palacky, Formelb. II S. 30 f. Nr. 17 ff.

[2] Über sein Schreiben an Karl V. s. Valois I S. 312 Anm. 1; Bfe. an ital. Fürsten, Palacky a. a. O. Nr. 17—19.

[3] Die Zeitgenossen trauten ihm Erfolg zu, Ludolf v. Sagan, De long. scism. 5 S. 407: Verisimiliter creditur divisionem illam ecclesie nullo modo durasse longo tempore, si dei pietas tam subito imperatorem . . de hoc medio minime sublevasset. Konrad Heinrich S. 14: Si vixisset ad medium annum, ipse posuisset ordinem in isto scismate, quod numquam fuisset in tantum processum, sicut fuit et est processum.

[4] Werunsky, Exc. S. 62 Nr. 192; Math. v. Neub. S. 252; vgl. auch Heinr. v. Herf. z. 1354 S. 287.

[5] Bei Palacky, Formelbücher I S. 357 Nr. 159, Oktob. 1347.

scheint er nicht groß. Nichts war ihm fremder als die dämonische Leidenschaft, die mit den widerstrebenden Verhältnissen ringt, um sie zu bezwingen oder unterzugehen, als die Größe der Gesinnung, die lieber auf den Sieg verzichtet, als daß sie ihn mit unwürdigen Mitteln erkauft. Er rechnete mit den Verhältnissen: gönnten sie ihm nicht den vollen Erfolg, so nahm er auch mit dem halben vorlieb, und war ihm auch dieser versagt, so suchte er eben einen neuen Weg, um wenigstens etwas ins Sichere zu bringen. So wenig als Begeisterung und Leidenschaft scheint der kühle Rechner Hingebung und Liebe gekannt zu haben. Es berührt fast seltsam, daß der in Frankreich Erzogene an seinem böhmischen Vaterlande hing; aber den Menschen gegenüber erscheint er mehr als kalt. Man kann sich kaum etwas Gleichgiltigeres denken als die Art, wie er sich über den Tod seiner Mutter äußerte. Er erzählt von seiner Rückkehr nach Böhmen und bemerkt dabei: Da erfand sich, daß unsere Mutter Elisabeth einige Jahre vorher gestorben war [1]. Unvergleichliche Geringschätzung vollends spricht sich in den mancherlei Nachrichten aus, die er von den Torheiten und Schwächen seines ruhelosen Vaters gibt. Und er war mehr als gleichgiltig: das argwöhnische Mißtrauen, das er den Menschen gegenüber empfand, übertrug er auch auf diejenigen, die ihm am nächsten standen. Zu den Sprüchen, die bei ihm hafteten, gehörte das Wort: Ein Freund, der dich liebt, ist besser als ein Bruder, der deinen Tod wünscht, um dich zu beerben [2].

Aber so wenig sympathische Züge Karls Persönlichkeit zeigt: er war doch kein unbedeutender Herrscher.

Zwar fehlte auch seinem politischen Handeln der freie, große Zug, den man unwillkürlich bewundert. Aber Karl war ein Mann der Arbeit. Er war unermüdlich tätig, und was er tat, war stets zweckmäßig. Er handelte niemals leichthin, sondern immer wußte er, was er wollte, und nie wollte er etwas anderes als das Erreichbare. Alles, was er unternahm, war bedacht, überlegt, ich möchte sagen: ausgereift. Er verstand die schwere Kunst, zu warten und zu schweigen, und die noch schwerere, selbständig zu handeln. Schon als Jüngling war er in den Strudel des politischen Treibens hineingeworfen worden. Scharfen, mißtrauischen Geistes, wie er war, lernte er die

---

[1] Selbstbiogr., Böhmer, Fontes I S. 246. Neben der Selbstbiographie sind für die Charakteristik des Kaisers wichtig seine Moralitates, herausgeg. v. K. Wotke, Zeitschr. für Gesch. Mährens I, 4 S. 41 ff.

[2] Moralitates I, 10 S. 60. Die Worte et patre et matre sind vermutlich eine mit Unrecht in den Text gekommene Glosse.

Menschen und ihr Handeln kennen. Das machte ihn zurückhaltend, verschlossen, in allem einzelnen unzuverlässig; aber es machte ihn auch unabhängig und selbständig. Seine Politik als Ganzes betrachtet war durchaus klar und folgerichtig. Sie war ausschließlich durch die Interessen bestimmt, deren Wahrung und Förderung ihm am Herzen lag. Karl IV. ist niemals der Diener einer fremden Politik, auch nicht der päpstlichen gewesen. Der Spott der päpstlichen Höflinge, die ihn als bezahlten Botenläufer verlachten [1], war bare Torheit.

Karl war am französischen Hofe gebildet. Er hatte dort den Wert einer starken monarchischen Regierung kennen und würdigen gelernt. Dadurch erhielten seine innerpolitischen Anschauungen ihre bestimmte Richtung: er erstrebte in Böhmen die Verstärkung der Macht des Königs als des Stellvertreters Gottes. Aber dadurch allein wäre er nicht groß geworden. Seine Größe als Fürst beruhte darauf, daß ihm der Sinn für Ordnung und Recht eignete. Er hatte das offenste Auge für die Forderungen der Verwaltung, besonders auch der Finanzverwaltung. Wenn ihn Ludolf von Sagan als Freund der Gerechtigkeit und Eiferer für den Frieden rühmt [2], so war dieses Lob sehr begründet. Ersetzt man die mittelalterlichen Wendungen durch solche der Gegenwart, so könnte man sagen: in diesem König wurde die Idee des Staats wieder lebendig. Im Jahrhundert der unendlichen Fehden war ihm die Einsicht aufgegangen, daß das Notwendigste für das Volk und den Staat Friede und Recht ist. Er verstand den Wert der öffentlichen Sicherheit, des geordneten Staatshaushalts, des geschriebenen Gesetzes. Unter den Regeln, die er seinem Sohne eingeprägt haben soll, findet man den Satz: Wenn du in Güte etwas erreichen kannst, so laß den Krieg [3]. Nach diesem Grundsatz hat Karl stets gehandelt. Das war nicht Mangel an Mut. Er hat mehr als einen gefährlichen Ritt gemacht; auch bewies die unerschütterliche Ruhe, mit der er jeder Gefahr ins Auge sah, im Grunde genommen mehr Tapferkeit als tollkühnes Anstürmen. Es war die wohl erwogene, unerschütterlich festgehaltene und durchgeführte Überzeugung von dem, was dem Staate frommt. Dieser Friedensarbeit fehlte die Frucht nicht [4]. Karl gelang es,

[1] Höfler, Aus Avign., Abh. d. böhm. G. d. W. 6. Ser. 2. Bd. S. 30 Anm. 1.

[2] De long. schism., Österr. Arch. 60. Bd. S. 408.

[3] Königshofen S. 493; vgl. Heinr. d. Taub. S. 532.

[4] An eine vergessene Universitätsgründung Karls — in Cividale — hat vor einigen Jahren R. Salomon erinnert, N.A. 37. Bd. S. 810.

die Macht des unruhigen böhmischen Adels zurückzudrängen, er wußte den Klerus dem Königtum dienstbar zu machen. Die Städte, besonders Prag, entwickelten sich in der hoffnungsvollsten Weise. In demselben Maße wuchs der Einfluß der Krone. Seine Regierung hat Böhmen aus der unter König Johann eingerissenen Verwirrung gerettet und zu einem blühenden Staate gemacht.

In jeder Weise förderte er die kirchlichen Einrichtungen des Landes. Er tat es nicht nur aus politischen Gründen; hier sprach auch seine religiöse Überzeugung mit. Sie war kirchlich im Sinne des Mittelalters: er hing an den Reliquien und anderen Heiligtümern, von überall her wußte er sie zu sammeln [1]. Seine Verehrung der Jungfrau Maria kannte kaum Grenzen [2]. Auch der abergläubische Zug der mittelalterlichen Frömmigkeit war ihm nicht fremd. Nicht nur im Traum wähnte er Gesichte zu schauen, sondern er sah mit wachen Augen den tollsten Gespensterspuk [3]. Aber seine Frömmigkeit war doch mehr als Aberglaube. Das bewährte sich in dem starken sittlichen Zusatz, den sie hatte [4]. Karl gehörte zu den Männern, bei denen moralisierende Überlegungen das ganze Leben gewissermaßen umspinnen. Größer ist, daß der Gedanke der Pflicht ihm etwas galt: er hat nicht nur mit ihm gespielt, sondern er war bestrebt, seine Königspflichten zu erfüllen [5]. Deshalb machte ihn seine Kirchlichkeit nicht schwach gegen den Klerus. Er bemerkte, wie jedermann, daß die kirchlichen Personen alles eher als tadelfrei waren, und er scheute sich nicht, das auszusprechen. Er drohte, die kirchlichen Einkünfte mit Beschlag zu belegen. An der Kurie erschrak man darüber. Innocenz VI. lobte zwar seine Reformgedanken; aber er mahnte, Drohungen zu lassen; er möge sich an die kirchlichen Oberen wenden, damit diese gegen die Schuldigen einschritten [6].

Ein Fremder hat geurteilt, Karls Ruhm als Kaiser habe

---

[1] Belege finden sich überall, z. B. Reg. 1710, 1783, 1810; Sauerland, Urk. u. Reg. IV S. 34 Nr. 83, 126, V S. 227 Nr. 592; RQS. XIX S. 121; Mainz. Reg. II, 1 Nr. 1; Heinr. v. Dießenhofen S. 88 f.; Benesch v. Weitm. S. 522.

[2] Moralit. VIII S. 66.

[3] Selbstbiogr. S. 244 f., 249.

[4] Gerade dafür sind die in den Moralit. zusammengestellten Lesefrüchte bezeichnend.

[5] In den Moralitäten nehmen die Überlegungen über das, was der König sein und tun soll, einen breiten Raum ein.

[6] Rainald z. J. 1359, 11 S. 89 f. 20. April 1359.

dadurch Eintrag erlitten, daß er mehr an Böhmen als an das Reich dachte [1]. Das war nicht unrichtig. Aber auch Deutschland hatte seine Regierung nicht zu beklagen. So unbestreitbar es ist, daß seine Politik mehr im Dienste des Hauses Luxemburg als in dem des Reiches stand, so hatte doch auch das letztere von der Art, wie er regierte, Gewinn. Es war ein Verdienst, daß er die Königswahl, diese Quelle unendlichen Streites, gesetzlich regelte: an die Stelle der niemals sicheren Gewohnheit trat die feste Norm. Das Verdienst wurde dadurch erhöht, daß der von der Kurie Erhobene bei der Ordnung der Wahl wie bei der Einführung des Reichsvikariats die Unabhängigkeit des Reichs von den Päpsten wahrte. Wenn Karl der Bedeutung der mächtig aufblühenden Städte nicht immer gerecht wurde, so kamen doch gerade ihnen seine Bemühungen um die Sicherung des Landfriedens, um die Erleichterung der Zölle und die Ordnung des Münzwesens zugute. Den notwendigsten Dienst aber leistete er Deutschland, indem er nicht müde wurde, zwischen den hadernden Ständen zu vermitteln. Konnte er die Gegensätze, die sie trennten, nicht ausgleichen, so vermochte er doch zu verhüten, daß sie sich im Kampfe aufrieben.

Als Karl starb, war das böhmische Königreich die erste Macht in Deutschland und im ganzen Osten. Aber ein Plan war ihm mißlungen, Böhmen eine feste Verfassung zu geben, die dem, was er geschaffen hatte, die Gewähr der Dauer verliehen hätte. Alles beruhte auf der Person des Herrschers.

Karl hatte i. J. 1376 die Teilung seines ausgedehnten Länderbesitzes unter seine drei Söhne verfügt. Wenzel, bereits zum deutschen König gewählt, trat auch in Böhmen an die Stelle seines Vaters. Er war achtzehnjährig, ein leichtlebiger und lebenslustiger, heftiger und egoistischer Prinz [2]. Dank der verständigen Vorsorge seines Vaters war er im Besitze der für einen Fürsten notwendigen Bildung, auch mangelte es ihm nicht an Einblick in das Getriebe der großen und kleinen Politik. Aber er war wenig geeignet, den Vater zu ersetzen. Nicht nur gebrach ihm dessen überragende Begabung, sondern besonders

---

[1] Aeneas Silv. Piccolomini, Hist. Boh. c. 33 S. 63. Sehr ungünstig ist das Urteil Dietrichs v. Niehm, Nem. un. VI, 33 S. 483.

[2] Über Wenzel: Th. Lindner, Gesch. des Deutsch. Reichs unter König Wenzel, 2 Bde., Braunschweig 1875 u. 1880; A. Vahlen, Der Deutsche Reichstag unter König Wenzel, Leipz. 1892; Urkunden bei F. M. Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzeslaus, 2 Bde., Prag 1788 u. 1790.

fehlte ihm der Ernst der Gesinnung und der feste Wille. Man spottete, was bei ihm am Morgen Ja sei, sei am Abend Nein [1]. Nicht Einsicht und Überzeugung, sondern selbstische Laune und augenblickliche Erregung beherrschten sein Handeln: der Sohn des umsichtigen Politikers wußte nicht Maß zu halten und der Sohn des unermüdlichen Arbeiters scheute die Arbeit. Er war träg, entzog sich den Geschäften und vergeudete die Zeit beim Waidwerk und beim Trunk. Niemand konnte erwarten, daß der Jüngling die Stelle, die Karls Tod leer gelassen hatte, sofort ausfüllen werde; er mußte in sie hineinwachsen. Aber Wenzel hat sich ungünstiger entwickelt, als bei seiner Thronbesteigung vorauszusehen war. Ein Feind des böhmischen Adels und des hohen Klerus, wußte er doch weder den ersteren zu bändigen noch den letzteren zu beherrschen. Er selbst wurde je länger je mehr von Leuten beherrscht, die seinen Launen schmeichelten und seine Gewalttätigkeit mißbrauchten. Völlig versagte er den verwickelten Verhältnissen des Reichs gegenüber. Infolge seiner Geistesträgheit und Willensschwäche wurden die zwei Jahrzehnte seiner Regierung zu einer Zeit, in der jede zielbewußte, folgerichtige Politik aussetzte [2].

Uns beschäftigt die Haltung des Reichs der kirchlichen Spaltung gegenüber. Zunächst schien der Regierungswechsel keine Änderung zu bewirken. Wie Wenzel im ersten Beginn des Zwiespalts sich den Schritten seines Vaters angeschlossen hatte [3], so glaubte er sich auch, nachdem er König war, durch dessen Beispiel an Urban gebunden [4]. Die Bemühungen, ihn für Clemens VII. zu gewinnen, verfehlten ihren Zweck vollständig.

---

[1] Frankf. Reichskorr. I S. 76 Nr. 214.

[2] Die Urteile der Zeitgenossen über Wenzel sind durchweg ungünstig. Man vgl. z. B. Königshofen S. 493 ff.; Sigm. Meisterlin III, 28 StChr. IIII S. 170 f.; Aeneas Silv. Piccolomini, Hist. Boh. 34 S. 64; Dietr. von Niehm, Nem. un. VI, 33 S. 487; Rudolf, De long. scism. 17 S. 416 f.; 21 S. 420 f.; Traktat Quamvis iure v. 1394 Quellen und Forsch. III S. 75 c. 5; S. 77 c. 7; Andreas v. Regensb., Chr. pont. et imp. S. 111; auch Konrad Heinrich, Depos. S. 14: Rex continue erat in venacionibus et erat iuvenis in etate etc.

[3] Undatierter Brief Wenzels an die Kardinäle im Briefbuch des Joh. v. Jenzenstein, S. 332 Nr. 28. Die Augusterklärung der Kardinäle lag Wenzel noch nicht vor. Diese wird aber nicht vor September nach Prag gekommen sein, s. oben S. 687 Anm. 3.

[4] Die Beziehung auf die Haltung Karls IV. kehrt vielfach wieder, z. B. RA. I S. 233, 41 Nr. 129; S. 410, 18 Nr. 226; Sauerland VI S. 18 Nr. 25; vgl. Vita I. Clem. VII. bei Baluz. I S. 491.

Daß Clemens in beabsichtigtem Gegensatz zur Zurückhaltung der römischen Päpste die größte Bereitwilligkeit zeigte, Wenzels Wahl zu bestätigen[1], machte in Prag keinen Eindruck. Auch die diplomatische Unterstützung, die der französische Hof seinem Papste gewährte, änderte die Sachlage nicht[2]. Wenzel ging so weit, dem Kardinallegaten Wilhelm von Agrifolio, dem Vertreter Clemens' VII., den Zutritt zu versagen[3]. Er traf Anstalt, jedes Eingreifen des avenionischen Papsts in die kirchlichen Verhältnisse Böhmens zu verhindern[4]. Dagegen hatte er nichts dagegen einzuwenden, daß der Prager Erzbischof Ocko von Wlasim den Kardinalat aus den Händen Urbans annahm[5]. Er trug Sorge, daß sein Bruder Sigmund und der König Ludwig von Ungarn die Partei Urbans ergriffen[6]. Endlich trat er in nahe politische Beziehungen zu England[7]. Das schien die Fortsetzung der Politik Karls IV., war es aber nicht. Denn Wenzels Haltung bedeutete nur, daß der römische König darauf verzichtete, die Lösung des Schismas zu versuchen. Nicht minder ist der Unterschied der Pariser und der Prager Politik einleuchtend: Karl V. wandte sich an die Anhänger des Gegners, um sie zu gewinnen, Wenzel an die Gesinnungsgenossen, um sie zu Entschlüssen zu drängen, die sie auch ohne ihn gefaßt hätten. Jener suchte die Einheit der Kirche wiederherzustellen, indem er das gegnerische Lager sprengte, diesem genügte es, die eigene Position zu wahren. Es lockte ihn nicht, die Fäden des verworrenen Spiels in die Hand zu nehmen, um sie zu lösen oder neu zu verknüpfen. Für Karl IV. hätte diese Aufgabe unwiderstehlichen Reiz gehabt: es war die größte, die ein Staatsmann in diesem Augenblick lösen konnte.

Die Aufrechterhaltung der Obedienz Urbans im Reiche

---

[1] RA. I S. 149 Nr. 93, Okt. 1378.

[2] Ludwig von Anjou empfahl im Frühjahr 1379 den Kard. Wilhelm von Agrifolio, Valois I S. 154 Anm. 2; im Mai dieses Jahrs schrieb der franz. König an den PG. Ruprecht I., um ihn für Clemens zu gewinnen, Antw. des PG. v. 10. Okt. 1379 Baluz. II S. 887 Nr. 210.

[3] Vita I. Clem. VII. S. 491; Vollmachten für den Kard., Baluz. II S. 848 Nr. 197 v. 18. Dez. 1378.

[4] Abh. d. böhm. Ges. d. W. 7. Reihe II S. 25 Nr. 2.

[5] Mon. Vat. Boh. V, 1 S. 34 ff. Nr. 29—31 Sept.—Nov. 1378; Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschl., München 1907, S. 18.

[6] Sauerland VI S. 18 Nr. 25 ohne Datum. Eine gemeinsame Erklärung Wenzels u. Ludwigs v. Ungarn für Urban steht in den Ann. Med. z. 1379 c. 141 Murat. XVI S. 772 f.

[7] Lindner I S. 117 f.

schien ohne große Schwierigkeiten zu gelingen. Im Februar 1379 trat der erste Reichstag Wenzels in Frankfurt a. M. zusammen [1]. Von neuem setzte Karl V. den Hebel an, um seinen Zweck zu erreichen: eine stattliche Gesandtschaft sollte bei den deutschen Fürsten für Clemens VII. wirken. Aber umsonst: nach einer Beratung mit Fürsten und Gelehrten gab Wenzel die Erklärung ab, Urban sei der rechtmäßige Papst [2]. Die rheinischen Kurfürsten traten mit ihm, als dem Schirmherrn der römischen Kirche, in ein Bündnis, um Urban, soweit das römische Reich sich erstreckte, zu unterstützen und Clemens entgegenzutreten. Bei neuen Bischofswahlen und besonders bei einer etwaigen Königswahl sollte die Anerkennung Urbans gesichert werden [3]. Um das Ziel zu erreichen, faßte man die Ausdehnung des Kurfürstenbundes auf die übrigen Stände ins Auge. Wie es scheint, erfolgten schon in Frankfurt vorläufig Zustimmungserklärungen einzelner Fürsten und städtischer Gesandten [4].

Der nächste Reichstag, der im September 1379 wieder in Frankfurt tagte, zeigte das gleiche Bild [5]. Neben den Gesandten Karls V. sah man diesmal Legaten der beiden hadernden Päpste. Weder in Paris noch in Avignon gab man also das Reich verloren. Aber es gelang nicht, die Fürsten — Wen-

---

[1] RA. I S. 229 ff. Nr. 125—143; Chr. Mog. z. d. J. S. 43. Vahlen S. 102 ff. Seine Darlegungen scheinen mir nicht in jeder Hinsicht überzeugend. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß Wenzel eine öffentliche Erklärung abgegeben hat, so muß dieselbe im Frühjahr erfolgt sein. Denn im Herbst war er nicht anwesend.

[2] Von Wenzel erwähnt in seinem Schreiben v. 18. Okt. 1383: Declaravimus et denunciavimus nostris fidelibus universis, ipsum . . verum esse Jesu Christi vicarium etc., RA. I S. 410, 22 Nr. 226, u. v. 16. Dez. 1384 S. 253 Anm. 1. Friedrich v. Köln, 25. Juli 1379, S. 252 Nr. 142; PG. Ruprecht, 10. Okt. 1379, S. 263 f. Nr. 149. Vgl. Heinr. v. Langenstein, Ep. pac. c. 83 S. 74. Es ist vielfach bemerkt worden, daß die beiden Reichstage v. 1379 in den Nachrichten über sie nicht immer streng auseinandergehalten werden.

[3] RA. I S. 232 ff. Nr. 129—131, 27. Febr. 1379.

[4] RA. I S. 235, 18; S. 253. 26. Eine Erklärung von seiten Augsburgs ist sicher erfolgt, UB. d. Stadt Augsb. II S. 208 Nr. 696 v. 13. Dez. 1382; dazu Chr. Meyer, Forsch. XVI S. 353 ff. Über Mainz RA. I S. 241 Anm. 1; über Straßburg, UB. d. Stadt Straßb. V S. 1000 Nr. 1369 v. 17. Fbr. 1380: der PG. fordert die Stadt auf, in den Bund zu kommen. Sie gehörte ihm also nicht an. Friedrich von Köln schrieb nach dem Tag von Frankfurt an die Stadt Lüttich im Interesse Urbans, erwähnte aber den Bund nicht, RA. I S. 253 Nr. 142, 25. Juli 1379.

[5] RA. I S. 257 ff. Nr. 144—151; Chr. Mog. S. 44 f.

zel war nicht anwesend — umzustimmen [1]. Auch der von Herzog Wenzel von Brabant im Auftrage Karls V. gemachte Vorschlag, die Entscheidung der Rechtsfrage durch eine Art Konzil herbeizuführen, fand keinen Beifall; der Widerspruch des römischen Legaten, des Kardinals Pileus, genügte, ihn zu Fall zu bringen [2]. Man dachte so wenig an eine Änderung der bisherigen Haltung, daß vielmehr der Kurfürstenbund nun wirklich erweitert wurde. Eine Anzahl geistlicher und weltlicher Herren fand Aufnahme: die Bischöfe von Würzburg und Lüttich, wahrscheinlich auch die von Utrecht und Doornik, sowie die Herzoge Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern [3]. Auch die Bemühungen, die zögernden Städte zum Anschluß zu bestimmen, hatten ihren Fortgang [4].

Es schien, daß der Wunsch Karls IV. sich verwirklichen und das Reich einig bleiben werde. Besonders erwies sich Wenzel als zuverlässig. Wenn er im Mai 1379 dem englischen König erklärte, er werde Urban treu bleiben, die gesamte Prälatur Deutschlands sei darin mit ihm eines Sinnes [5], so war es ihm damit Ernst.

Der Tod Karls V. von Frankreich [6], die Nachfolge seines

---

[1] Chr. Mog.; Anweisung für die Gesandtschaft der drei KF. v. 13. Jan. 1380, bekannt gemacht von J. Vochezer, Forsch. XV S. 15 f.; Eschbach S. 32 ff.

[2] Die Anwesenheit des Herzogs erwähnt die Mainzer Chronik S. 45. Daß er den Konzilsvorschlag machte, erfahren wir aus 2 Briefen Karls V., die Valois mitteilt I S. 294 Anm. 4 u. S. 321 Anm. 6. Der Vorschlag wurde durch ein Schreiben von 6 französischen Kardinälen unterstützt, s. die von J. Valentinelli in den Abh. der bayr. Akad. 1866 S. 472 mitgeteilte Notiz. Daß Pileus widersprach, ist in der Denkschrift des Kard. Peter Sortenac erwähnt, Baluz. II S. 869. Auch er war in Frankfurt.

[3] Sicher ist die Aufnahme der B. von Würzburg und Lüttich, sowie der Stadt Lüttich, RA. I S. 261 f. Nr. 147 u. 148 v. 25. Sept. u. 9. Nov. 1379, wahrscheinlich die der B. von Utrecht und Doornik, Schreiben v. 18. Okt. 1383 S. 411 Nr. 226. Daß der Beitritt der beiden Herzoge erstrebt wurde, beweisen die Entwürfe S. 260 Nr. 145. Die Mainzer Chronik behauptet den Anschluß vieler Bischöfe, Fürsten und Städte.

[4] Die Entwürfe RA. I S. 261 Nr. 146, vgl. S. 269 Nr. 153 v. 11. Jan. 1380 beweisen Bemühungen um den Beitritt von Mainz, Köln und Frankfurt. An Dortmund schrieben der PG. Ruprecht I. und die EB. v. Trier und Köln am 17., 22., 26. Juli 1379, Reg. d. PG. I S. 257 Nr. 4298, Dortm. UB. II S. 118 ff. Nr. 104. Vom Bunde ist weder in den Briefen der Fürsten, noch in der Antwort der Stadt die Rede.

[5] Rain. z. 1379 S. 372 Nr. 41.

[6] 16 Sept. 1380.

minderjährigen Sohnes Karl VI. schwächten, wie sich im Verlauf zeigte, die gegnerische Stellung sehr bedeutend, aber zunächst war das nicht zu bemerken[1]. Frankreich und sein Papst arbeiteten nach wie vor Hand in Hand. Man kann dabei nicht sagen, daß diese oder jene Macht die Führerin war: es war ein Zusammenwirken zu gleichem Zweck, das beiden Teilen zugute kommen sollte. Ein halbes Jahr nach Karls V. Tode, im März 1381, ordnete Karl VI. seine erste Gesandtschaft nach Prag ab: sie sollte den Versuch erneuern, Wenzel zur Änderung seiner kirchlichen Haltung zu bestimmen[2]. Clemens stellte im Frühjahr 1383 dem König für den Fall seines Übertritts das größte Entgegenkommen in Aussicht. Für die Erfüllung der päpstlichen Zusagen leistete Frankreich Gewähr[3]. Eine neue französische Gesandtschaft im Herbst 1383 überbrachte eine Denkschrift über den Ursprung und den Fortgang des Schismas[4]. Die Boten des Königs waren von Clemens ermächtigt, die Räte Wenzels und andere einflußreiche Personen zu bestechen[5]. Man hielt es für möglich, daß Wenzel vermocht werden könne, Gewalt gegen Urban zu gebrauchen[6]. Dieser wurde bedenklich: er warnte, widerriet, die Gesandten auch nur zu empfangen[7]. Aber er hatte keinen Grund, sich zu beunruhigen. Wenzel schwankte während dieser Jahre in seiner Haltung nicht. Der französische Regierungswechsel gab ihm Anlaß, gemeinsam mit dem König von Ungarn im Februar 1381 eine Gesandtschaft nach Frankreich zu schicken, um nun seinerseits das Verlangen zu stellen, daß Frankreich dem römischen Papste beitrete[8]. Er

---

[1] In der Anweisung für die Gesandtschaft v. 1395 wird über die frühere französische Politik bemerkt, que au temps du pape Clement il luy sembloit, que le schisme pourroit prendre fin pour ramener à son obeissance les roys, royaumes et pays, qui n'y estoient pas, Ampl. coll. VII S. 455 c. 45.

[2] Briefbuch Johanns v. Jenzenstein, 16 S. 318, 10. Mrz. 1381. Die Absendung der Gesandtschaft sollte brevissime erfolgen.

[3] Winkelmann, Acta II S. 881 ff. Nr. 1230 v. 26. Apr. 1383, vgl. auch Nr. 1231 v. 5. Mai.

[4] RA. I S. 398 Nr. 224, 21. Aug. 1383. [5] Das. S. 392.

[6] In den beiden von der franz. Gesandtschaft stammenden Entwürfen, Baluz. II S. 890—895, ist die Vertreibung des unrechtmäßigen Papsts ins Auge gefaßt. Über diese Entwürfe Weizsäcker, RA. I S. 394.

[7] Pelzel I S. 58 Nr. 37, 17. Juni 1383.

[8] Valois hat überzeugend dargetan, daß die Nachricht des Mönchs v. St. Denis II, 1 S. 72 ff. über eine ungarisch-spanische Gesandtschaft i. J. 1381 irrig ist. Es handelte sich um eine Gesandtschaft Wenzels und Ludwigs von Ungarn, II S. 447.

drohte mit der Aufhebung der mit Karl V. geschlossenen Bündnisverträge [1]. Als sich später das Gerücht erhob, die französische Gesandtschaft von 1383 habe mit ihrem Werben für Clemens Erfolg gehabt, widersprach er in aller Form: schon durch die Haltung seines Vaters sei über die seine entschieden [2].

Blieb somit der König fest, so fehlte es doch im Reiche nicht an Schwierigkeiten.

Wir erinnern uns des nicht ausgeglichenen Streits um das Erzbistum Mainz: Zwei Erzbischöfe standen einander gegenüber, der eine von Kaiser und Papst anerkannt, der andere im tatsächlichen Besitz. Adolf von Nassau war ein tapferer Mann, aber in seiner nur durch selbstische Rücksichten bestimmten, gegen das allgemeine Beste völlig gleichgiltigen Politik war er zugleich der echte und rechte Typus des kleinen Fürsten. In Rom schien seine Sache hoffnungslos zu stehen [3]. Öffnete ihm nun nicht das Schisma die Möglichkeit, das, was die römische Kurie versagte, von Clemens VII. zu erlangen? Und andererseits: welcher Gewinn für diesen, wenn es ihm gelang, den Inhaber des mächtigen deutschen Ersbistums auf seine Seite zu ziehen! Der Gegenbischof und der Gegenpapst schienen bestimmt, miteinander zu gehen. Wer den ersten Schritt tat, wissen wir nicht. Man möchte vermuten, daß es Clemens war. Aber er klopfte nicht vergeblich an: Adolf erbat von ihm die Provision mit Mainz. Am 18. April 1379 sprach Clemens seine Versetzung von Speier auf den Mainzer Erzstuhl aus; im Herbste erteilte er ihm das Pallium [4]. Das war ein Stoß gegen die Politik Wenzels und der Kurfürsten. Denn dadurch griff das Schisma nach Deutschland über. Die Gefahr wuchs,

[1] Das waren freilich nur Worte. Die Verträge blieben in Kraft, obgleich Urban sie in den nächsten Jahren für aufgehoben erklärte, Rymer, Foedera III, 3 S. 137 und 152, 30. März 1382 und 17. Apr. 1383.

[2] RA. I S. 410 Nr. 226, 18. Okt. 1383, an die niederländischen Bischöfe; S. 414 Nr. 230, 1. Spt. 1385, an die schwäbischen Städte; vgl. Nr. 225, 14. Okt. 1353; Nr. 227—229, 19. Okt. 1383.

[3] Über die Haltung Gregors XI. s. Vigener S. 90 ff. An Urban wandte sich Wenzel schon im Dez. 1378 im Interesse Ludwigs, Pelzel, Karl IV. II S. 256 Nr. 250.

[4] Die ersten Bullen Clemens' VII. für Adolf stammen aus dem Nov. und Dez. 1378, Valois I S. 277. Der Tag der Versetzung bei Eubel S. 336; über die Verleihung des Palliums ders., Prov. prael. S. 408 Anm. 1, vgl. Chron. Mog. S. 44. Adolf machte die Provisionsbulle am 29. Okt. 1379 in Eltville feierlich bekannt, das. S. 45. Sauerland hat diese Urk. nicht, vgl. aber S. 551 ff. Nr. 1356 und 1366 v. 18. Apr. 1379 und 12. Mrz. 1380.

da Clemens sofort auch über das Bistum Speier verfügte. Er übertrug es Adolfs jüngerem Bruder Johann. Als dieser von seinen Gegnern gefangen genommen wurde, gab er Adolf die Verwaltung seines alten Bistums zurück [1]. Es schien Bresche in die Einigkeit des Reichs gelegt.

Urban VI. hatte von Anfang an die Gefahr sich nicht verhehlt, die im Streit um Mainz lag; sie sollte möglichst rasch beseitigt werden. Indem er im September 1378 Ludwig von Meißen zum Patriarchen von Jerusalem ernannte und ihm zugleich die Verwaltung des großen Bistums Kamerich übertrug, führte er die Erledigung des Mainzer Erzbistums herbei, d. h. er schuf sich die Möglichkeit, Adolf anzuerkennen und ihn dadurch zum Übertritt auf die römische Seite zu bestimmen [2]. Adolf war dazu bereit [3]; aber Urbans Plan scheiterte am Widerspruch Ludwigs, der von einem Verzicht auf Mainz nichts wissen wollte. Da auch Wenzel Einsprache erhob, blieb Urban nichts übrig, als die Versetzung Ludwigs zurückzunehmen [4]. Die Gefahr bestand fort.

Niemand war unzufriedener mit diesem Gang der Dinge als die drei rheinischen Kurfürsten. Sie schoben die Schuld der Untätigkeit Wenzels zu. Zum ersten Mal tritt der Gegensatz hervor, der schließlich zum Sturze Wenzels führte. Da der König nichts tat, so entschlossen sie sich, ohne ihn zu handeln. Auf einer Zusammenkunft zu Oberwesel am 11. Januar 1380 schlossen sie eine neue Verständigung ab [5]. Nun hörte man höchst kriegerische Töne: die allgemeine Anerkennung Urbans im Reich müsse durchgeführt werden, wenn nötig mit Gewalt. Der König dürfe nicht mehr untätig bleiben [6]. Am liebsten

---

[1] S. die eben angef. Bullen bei Sauerland.

[2] Chr. Mog. S. 43: Bf. Wenzels an Urban, zw. 29. Nov. u. 11. Dez. 1378, bei Pelzel, Karl IV. 2. Bd. S. 256 f. Nr. 250: ein paar Zeilen aus einem Bfe. Urbans an Adolf im Chr. Mog. S. 43; vgl. das Urteil des Kard. Pileus in einem undatierten Bf. des B. Menendus v. Cordova, Rain. z. 1379 S. 375 Nr. 46, Anfang 1380.

[3] Adolf unterhandelte Ende 1378 durch Herman Rost in Rom, s. RA. I S. 524 Anm. 1, Vigener S. 148.

[4] Chr. Mog. S. 44; Bf. Wenzels — s. oben Anm. 2 — S. 257; Urban bestimmte am 18. Jan. 1379, daß Ludwig Mainz behalte, Vigener S. 150 Anm. 473.

[5] RA. I S. 265 Nr. 152; zwei Aktenstücke v. 13. Jan. 1380 veröffentlichte J. Vochezer, Forsch. XV S. 183.

[6] Bf. an Wenzel. Forsch. XV S. 13 f. Nr. 1. Eschbachs Beurteilung des Weseler Bundes scheint mir undurchführbar. Gegen wen er gerichtet

hätten es die Verbündeten gesehen, wenn Urban gegen die Obedienz seines Gegners das Kreuz hätte predigen lassen [1]. Auf einer Versammlung der Fürsten zu Aachen in Gegenwart Wenzels, Mai 1380, erklärten sie noch einmal, Urban VI. müsse im Reiche als rechtmäßiger Papst anerkannt werden; die Maßregeln, die Clemens VII. gegen ihn getroffen hatte, dürften das nicht hindern [2]. Diese Erklärungen der Fürsten waren eine sehr verständliche Warnung, die nach Mainz gerichtet war. Sie wurde durch den Beitritt der Rheinstädte Straßburg, Worms, Mainz und Köln zum Frankfurter Bund noch verstärkt [3]. Adolf war klug genug, sie nicht unbeachtet zu lassen. Im Anfang des Jahres 1381 trat er auf die römische Seite über [4]. Dadurch erkaufte er seine Anerkennung von seiten Wenzels [5]. Die Ernennung durch Urban folgte alsbald nach [6]. Ludwig von Meißen wurde durch Magdeburg entschädigt. Auf diesen Tausch ging der Wettiner ein [7].

---

war, muß sich aus den verabredeten Maßregeln ergeben. Verpflichteten sich die Verbündeten, etwaige Eroberungen zu teilen und Zölle des Gegners abzutun, bestimmten sie Andernach, Bacharach und Boppard als Sammelplätze, so beweist das klar, daß der zu bekämpfende Gegner am Rhein zu suchen war. Man kann nicht einwenden, daß Köln und Trier Adolf bisher unterstützt hatten; denn durch dessen Übertritt zu Clemens war für sie die Sachlage verschoben.

[1] Schreiben des B. Menendus v. Cordova an den König v. Aragon — s. oben S. 699 Anm. 2 — S. 375.

[2] Radulf de Rivo 16 S. 46; RA. I S. 272. Der PG. war nicht in Aachen anwesend.

[3] RA. I S. 269 ff. Nr. 153, 156 f., 163 f. v. 11. Jan. 1380—4. Febr. 1381; vgl. über Straßburg, UB. V S. 1011 Nr. 1380 v. 10. Apr. 1380. Später, nach dem 20. März 1381, trat der rheinische Städtebund als solcher bei, RA. I S. 274 Anm. 1.

[4] Im Herbst 1380 stand er noch in Verkehr mit Clemens, Valois I S. 299 Anm. 5.

[5] Wenzel erneuerte am 4. Febr. 1381 das Bündnis zwischen Karl IV. und EB. Gerlach mit Adolf als EB. v. Mainz, RA. I S. 287 Nr. 166. und gewährte ihm zugleich die Verleihung der Reichslehen, S. 288 ff. Nr. 167, vgl. Nr. 168—171. An demselben Tag erneuerte Adolf die Einigung v. 1379, Gudenus III S. 530 Nr. 342. Vollzogen wurde die Investitur erst am 17. Juli 1382, RA. I S. 351 Nr. 199. Auch das Verhältnis Adolfs zu dem PG. Ruprecht I. wurde nun friedlich geordnet, S. 296 ff. Nr. 172 ff.

[6] In den angeführten Urkunden ist angenommen, daß Adolf die Provision mit Mainz bereits erhalten habe. Das beweist, daß er in Unterhandlungen mit Rom stand. Wirklich erfolgt ist seine Ernennung erst am 28. Apr. 1381, Eubel S. 336 Anm. 7 Chr. Mog. S. 47 f.

[7] Gesta ae. Magd. Add. SS. XIV S. 446; Schöppenchron. S. 280 f.

Der lange Streit um Mainz war zu Ende. Adolf von Nassau hatte das Ziel seines Ehrgeizes erreicht; aber die Obedienz Urbans hatte dabei keinen Schaden erlitten[1]. Durch den Beitritt des rheinischen Städtebunds zum Frankfurter Bündnis, Frühjahr 1381, rundete sie sich vollends ab[2]. Auf den Reichstagen zu Nürnberg und Frankfurt im Frühjahr und Herbst 1381 galt es als unanfechtbares Recht, „daß jedermann Urban VI. als einen wahren Papst halten soll, wie er es auch in Wahrheit ist“[3]. Es ist verständlich, daß römischerseits die Lage der Dinge in Deutschland als durchaus günstig betrachtet wurde. Schon vor Adolfs Übertritt urteilte der Kardinal Pileus, ganz Deutschland stehe auf Urbans Seite; eine Ausnahme machten nur Adolf, der Herzog Wenzel von Brabant und die Stadt Metz[4].

Doch dies war irrig. Man kann davon absehen, daß es an nicht wenigen Orten in Deutschland Männer gab, die Bedenken trugen, sich für den einen oder den anderen der beiden Päpste zu entscheiden[5]. Denn mochte auch die Zahl dieser Neutralen nicht ganz unbedeutend sein, politisch kamen sie nicht in Betracht: sie bildeten keine geschlossene Partei. Äußerlich hielten sie sich

---

[1] Beziehungen Clemens' VII. zu einflußreichen Persönlichkeiten des Mainzer Erzstifts sind jedoch auch in der Folgezeit nachweislich. Auch unter Benedikt XIII. riß die Verbindung nicht ab, Eubel, RQS. VIII S. 263 f.

[2] S. oben S. 700 Anm. 3.

[3] RA. I S. 282 Nr. 162 ff., 4. Fbr. 1381; bezeichnend ist besonders die Aufnahme der Anerkennung Urbans in den Landfriedensentwurf, S. 315 Nr. 180, 2. Spt. 1381; vgl. S. 338 Nr. 191, 9. März 1382.

[4] Nach dem oben S. 699 Anm. 2 angeführten Schreiben des B. Menendus S. 375.

[5] Über die Neutralen geben zwei Schriftstücke Auskunft, deren Kenntnis wir Bliemetzrieder verdanken: ein Brief aus d. J. 1379, Mt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen, 47. Bd. S. 382 ff., und ein Traktat: An quis sana conscientia possit esse indifferens vel neutralis quoad papas, MJÖG. 30. Bd. S. 504 ff. Der Brief war an Kartäuser gerichtet, s. S. 390: Vobis, qui estis inclusi; der Schreiber gehörte aber diesem Orden nicht an. Das beweist der Gegensatz: vobis et nobis. Den Traktat betrachtet Bliemetzrieder als aus der Mainzer Diözese um 1383 hervorgegangen. Das ist natürlich möglich; aber ein Beweis läßt sich nicht erbringen. Der Verfasser schreibt ausgesprochenermaßen im Hinblick auf Deutschland, S. 508 f., nicht nur auf die Mainzer Diözese. Die im folgenden benützten Stellen stehen S. 505: Indifferentes in parvo numero non sunt, und: In divinis communicant cum aliis, quia non tenentur ad impossibile. Auch Heinrich von Langenstein klagt später über die Indifferenten; er sagt: Tacent, quasi ad ipsos negotium non pertineat. ctr. Telesph. c. 4 S. 510.

zu der am jeweiligen Orte herrschenden Obedienz. Dagegen war die Einmütigkeit Deutschlands dadurch bedroht, daß die Bildung einer clementinischen Obedienz im Reiche im Werke war[1]. Der französische Angriff auf die Herrschaft Urbans in der Kirche des Reichs war nicht so ergebnislos, als es nach der Haltung des Königs und den Verhandlungen der Reichstage den Anschein hatte.

Im Westen des Reichs führte der Einfluß des Pariser Hofs eine nicht unbedeutende Anzahl der weltlichen Herren auf die Seite Clemens' VII.: die Herzoge von Luxemburg und Brabant, von Lothringen, von Bar, die Verwandten des Papstes in Genf und Savoyen, die Grafen von Mömpelgart, Blamont, Saarbrücken-Commercy, auch den Wittelsbacher Albrecht, der das Erbe seines Hauses in den Niederlanden, Hennegau, Seeland, Holland und Friesland, regierte[2]. Doch der Zusammenhang des größten Teils dieser Landschaften mit dem Reich war bereits gelockert. Ihr Anschluß an Avignon bedeutete also für Clemens VII. nicht allzuviel. Bedenklicher war, daß der ehrgeizige, unternehmungslustige Leopold III. von Österreich für ihn gewonnen wurde[3]. Denn unter seiner Herrschaft stand ein beträchtlicher Teil des südlichen Deutschlands: die schwäbischen Besitzungen der Habsburger und der größte Teil der österreichischen Alpenländer von Tirol bis Istrien. Leopold suchte aus politischen Gründen Anlehnung an Frankreich und folgte deshalb auch der kirchlichen Politik des Pariser Hofs. Seinen Übertritt zu dem von Frankreich anerkannten Papst vollzog er im gleichen Jahr wie Adolf von Nassau[4]. Im Februar 1380 kam es zum Abschluß eines engen Bündnisses zwischen ihm und Clemens[5].

---

[1] Valois, Le grand schisme en Allemagne, RQS. VII, 1893, S. 107 ff., wenig verändert in V.'s großes Werk aufgenommen.

[2] Von Valois I S. 280, vgl. II S. 291 auf Grund des Lib. suppl. Clem. nachgewiesen. Dadurch ist die Angabe des Thomas de Amanatis, Baluz. I S. 1265 verständlich geworden. Vgl. Göller S. 107 f.

[3] Haupt, ZGORh. N.F. V, 1890, S. 36 ff.; Schatz in den Stud. und Mt. aus dem Bened.O. XIII, 1892, S. 23 ff.; Bliemetzrieder in MJÖG. XXIX, 1908, S. 662 ff. Doch vgl. unten S. 707 Anm. 6.

[4] Über eine Sendung Karls V. an den Herzog im Jan. 1379, Valois I S. 286; Verkehr mit Clemens VII. nach dem Suppl. Reg. 1379, das.; Göller S. 103.

[5] Das Gesagte nach den bei F. Kurz, Österreich unter Albrecht III., Linz 1827, I S. 290 ff. gedruckten Urkunden Nr. 37—42, 25. Jan.—16. Juni 1380. Über das Datum von Nr. 37 Lindner I S. 180 Anm. 1. Ein Schreiben des Papsts an den Herzog ist im Anzeiger für Schweizer Ge-

In Avignon setzte man große Hoffnungen auf den Herzog. Doch hat er sie nicht ganz erfüllt. Zwar machte er aus seiner Parteinahme kein Hehl: in seinen Gebieten schritt er gelegentlich gegen Urbanisten ein, selbst vor feindseligen Schritten gegen Fürsten der römischen Obedienz scheute er nicht zurück [1]. Dem Legaten Wilhelm von Agrifolio gewährte er Aufnahme in seiner Stadt Freiburg i. B. [2]. Wilhelm leitete von hier aus die Bemühungen, den Anhang Clemens' VII. im oberen Deutschland zu verstärken. Am wichtigsten war, daß unter des Herzogs Einfluß der junge Markgraf Bernhard I. von Baden sich der avenionischen Partei näherte [3]. In Avignon war man hoch befriedigt; man glaubte, es sei ein leichtes, den Markgrafen ganz zu gewinnen [4]. Aber Leopolds kirchliche Politik war alles eher als durchgreifend: er hütete sich wohl, sich dadurch, daß er für seinen Papst handelte, politische Schwierigkeiten zu bereiten [5]. Bernhard folgte seinem Beispiel. So bereitwillig er die zum Teil ziemlich wertlosen Gnaden entgegennahm, die Clemens ihm gewährte [6], so wenig war er geneigt, mit Urban VI. endgiltig zu brechen [7].

Von den kleineren Herren des südlichen Deutschlands trat der Graf Egon von Freiburg auf die avenionische Seite [8]. Da-

schichte XIX, 1888, S. 215 exzerpiert. Ein Privilegium für die durch den Herzog kraft des ius prim. precum providierten Kleriker v. 10. Febr. 1380 bei Göller S. 106 Anm. 4. Hier. S. 102 ff., über den Verkehr zwischen Leopold und der Kurie.

[1] Er nahm 1381 die nach Rom reisenden Boten des EB. v. Trier gefangen. Straßb. UB. VI S. 16 Nr. 24 f. RA. I S. 453, 5 Nr. 250. 1386.

[2] Konst. Reg. 6591. 6628. 6630. 6632. 6641 f. 6658. 6712. 6741. 6748. 6758, v. Nov. 1380—Juni 1384.

[3] Haupt, ZGORh. N.F. VI S. 210 ff. Eubel. RQS. VIII S. 261. Fester, MG. Bernhard I und die Anfänge des badischen Territorialstaats. Karlsruhe 1896. S. 44 f. Göller S. 108.

[4] Schreiben Clemens' VII. v. 30. Sept. 1385 bei Haupt S. 230 Nr. 1, vgl. Reg. d. MG. v. Baden I S. 145 Nr. 1401. Hiernach wandte sich Bernhard nicht geradezu nach Avignon. Der Mittelsmann war Johann de Leone. Im März 1384 stand der MG. noch auf röm. Seite, Reg. 1372 f.

[5] Das bemerkt schon die Vita I. Clem. S. 492.

[6] Für seine Ehescheidung, die durch Erkenntnis des Speierer Stiftsgerichts ausgesprochen wurde, Reg. 1531, 20. Apr. 1391, suchte er auch die Zustimmung Clemens' VII., Reg. 1543. 29. Dez. 1391.

[7] Beziehungen zu Urban VI. Febr. 1386. Haupt S. 231 Nr. 2 u. 3. Reg. 1404 f.; ebenso zu Bonifaz IX. Nr. 6—10. Reg. 1590—1594; vgl. auch Reg. 1531. 1839. 1848 f. 1868.

[8] Haupt, ZGORh. V S. 54 u. 312; Eubel. RQS. VIII S. 260; sein Sohn

gegen waren die Bemühungen, die Grafen von Württemberg für sie zu gewinnen, vergeblich [1]. Im mittleren Deutschland hielt sich der Graf Ruprecht von Nassau einige Jahre lang zur Partei Clemens' VII.[2]. Ebenso die Grafen Günther von Schwarzburg, Ernst von Gleichen, Wilhelm von Katzenelnbogen, Emerich Rost von Waldeck u. a.[3]. Unter den niederdeutschen Herren waren der Graf Engelbert III. von der Mark und sein Bruder, der Graf Adolf I. von Cleve, Pensionäre Karls V. Sie galten schon frühzeitig als Anhänger Avignons [4]. Clemens suchte ihren Anschluß zu sichern, indem er i. J. 1382 ihre Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs entzog [5]. Auch auf die Grafen von Hoya und Delmenhorst glaubte er zählen zu können [6]. Im Osten hielt der Markgraf Prokop von Mähren seine schirmende Hand über die avenionischen Parteigänger [7]. Auch der Markgraf Wilhelm von Meißen erscheint in Verbindung mit Clemens VII.[8].

Wenden wir uns zu den geistlichen Fürsten, so war in den westlichen Landschaften ihre Haltung eine ziemlich genaue Pa-

---

Konrad, seit 1385, blieb dieser Haltung treu. s. auch RA. I S. 453. 6 Nr. 250, 1386.

[1] Sendung des Kard. Wilhelm von Agrifolio an den Grafen Eberhard 17. Sept. 1381: es wurden ihm 50 000 Gulden geboten. Göller S. 108. Vgl. die von Eubel S. 262 erwähnte Bulle, Sauerland VI S. 596 Nr. 1466 v. 18. Mai 1392.

[2] 1385—1391 Göller S. 109.

[3] Göller S. 113 f.

[4] Gobel. Pers. c. 75 S. 85; vgl. Valois I S. 282 f. Den Verkehr beider mit dem Hof von Avignon zeigen die Briefe bei Sauerland VI S. 565 Nr. 1393 v. 9. Okt. 1380; S. 567 Nr. 1397 v. 27. Apr. 1381: Nr. 1404—1407 v. 10. Apr. 1382; Nr. 1420—1424 v. 24. Nov. 1382; vgl. Eubel, RQS. VIII S. 264. Adolf v. Kleve erklärte sich 1394 vor der Geistlichkeit der Grafschaft für Clemens, Sauerland VI S. 270 Nr. 620. Auch der Herzog Baltasar von Braunschweig erscheint im Nov. 1378 unter den Bittstellern bei Clemens, Sauerland VI S. 539 Nr. 1324.

[5] Eubel. RQS. VII S. 417: vgl. die angeführten Briefe Sauerland VI Nr. 1404 u. 1420. Engelbert hatte im Frieden von 1381 die geistliche Gerichtsbarkeit zugestanden, Hansen. Publ. aus d. pr. StA. XXXIV S. 5. Offen für Clemens erklärte sich Adolf erst 1394. Pertz. Archiv IX S. 461, vgl. Valois II S. 292 Anm. 2. Göller S. 111 f.

[6] Göller S. 111.

[7] Bfbuch Johanns v. Jenzenstein S. 330 Nr. 25. Herbst 1381. Er war der jüngere Bruder des MG. Jodok. Seine Haltung hängt wohl mit seinen Händeln mit dem Olmützer Bischof zusammen. Über die letzteren G. Wolny. Öst. Arch. VIII. 1852, S. 175 ff.

[8] Göller S. 110.

rallele zu der der weltlichen [1]. Die burgundischen Bistümer bildeten von Anfang an einen sicheren Bestandteil der avenionischen Obedienz. Von den lothringischen Bischöfen traten ihr die von Verdun und Toul, Guido de Roye und Johann von Neufchatel, sofort bei [2]. Der Bischof von Metz, Dietrich Baier, einstmals auf den Wunsch Karls IV. von Worms nach Metz versetzt, um den Zusammenhang des Bistums mit dem Reich zu stärken, verhielt sich anfangs zurückhaltender [3]. Ja sein Weihbischof, der Dominikaner Bertram, trat offen für Urban VI. in die Schranken [4]. Aber dadurch wurde die Entscheidung nur wenig verzögert. Denn Dietrich Baier war weder seiner Stadt noch seines Klerus mächtig. Im Juni 1379 erschien der Legat Wilhelm von Agrifolio in Metz. Nun erlebte man das seltsame Schauspiel, daß der Legat in einer großen Volksversammlung für die Anerkennung seines Herrn sprach. Es gelang ihm, die Laien und die Kleriker, besonders die Domherren vom Rechte Clemens' VII. zu überzeugen [5]. Die Folge war, daß auch der Bischof auf dessen Seite trat: seit dem Sommer 1379 datierte er seine Urkunden nach den Regierungsjahren Clemens' VII. [6]. Bertram wurde seines Amts entsetzt [7]. Auch sonst griff der Legat rücksichtslos in die Verwaltung des Bistums ein [8]. Bald war Clemens der drei Bistümer so völlig sicher, daß er, ohne auf ihre Zugehörigkeit zum Reich zu achten, französische Kleriker zu Bischöfen ernannte: Verdun erhielt 1381 auf Empfehlung Philipps von Burgund der Prior von Fontaines, Leobald von Cousance, in jeder Hinsicht ein entschlossener Parteigänger der französischen Politik [9], Metz 1384 der Prinz Peter von Luxemburg, ein Verwandter des französischen Königshauses. Der

---

[1] Eubel, Die Provis. Praelat. während des großen Schismas, RQS. VII S. 405 ff.

[2] Valois I S. 284. Johann war ein Verwandter Clemens' VII.

[3] Über die Metzer Verhältnisse L. Ehlen, Das Schisma im Metzer Sprengel, Bonner Diss. 1909; Göller S. 141 f.

[4] Über Bertram Quetif I S. 689. Er erwähnt einen Traktat B.'s de schismate Urbani et Clementis VII. pseudopontificis.

[5] Baluz. I S. 1010; vgl. Calmet II S. 617.

[6] Er reichte am 17. März 1380 einen Rotulus ein und ließ sich 23. Sept. 1381 von der Zahlung von 1435 fl. Servitien entbinden, Göller S. 143.

[7] I. J. 1382, s. Eubel, Provis. praelat. S. 418.

[8] Ehlen S. 42 ff.

[9] Er suchte 1388—89 durch einen Vertrag mit Karl VI. Stadt und Bistum Verdun an Frankreich zu bringen, Calmet II S. 750 f.; Lindner II S. 320 f.

Prinz war ein junger Mensch von fünfzehn Jahren; die Clementisten taten mächtig groß mit der Heiligkeit dieses Knaben. Er wurde in kurzem Kardinal. Auch sein Nachfolger, Radulf von Coucy, war ein Franzose. In Toul wurde, als Johann von Neufchatel am 23. Dezember 1383 den Kardinalspurpur erhielt, ein Italiener, Savin von Fiorano, Bischof. Indes versetzte ihn Clemens nach kurzer Frist auf ein französisches Bistum und gab dem Kardinal die Verwaltung seines früheren Bistums zurück. Die von Urban VI. ernannten Bischöfe Rolandin von Rodemachern in Verdun [1], Friedrich von Mühlhausen in Toul [2], Tilmann Fuchs von Bettenberg in Metz [3] konnten gegen die Clementisten nicht aufkommen. Daß die Städte Toul und Verdun, in stetem Kampfe mit den Bischöfen stehend, Urban anerkannten, war für die allgemeine Lage in Lothringen ohne Bedeutung [4]. Das Land war für Rom verloren. Um nicht auf jedes Eingreifen zu verzichten, gab später Bonifaz IX. einem spanischen Bischof, Johann von Coera, Vollmacht, in den lothringischen Diözesen bischöfliche Amtshandlungen zu vollziehen [5]. Aber dadurch wurde nichts geändert.

Weniger günstig für Avignon stand es in den Niederlanden. Von den dortigen Bistümern gehörte Kamerijk politisch zum Reich, kirchlich zur Erzdiözese Reims. Es war von Anfang an sicherer Besitz der avenionischen Päpste [6]. Dagegen war Utrecht ein fester Bestandteil der römischen Obedienz. Der Bischof Florenz war einer der ersten Prälaten, die dem Frankfurter Bund beitraten. Daß ihm in der Person Rainalds von Vianen ein Gegenbischof gegenübergestellt wurde, bedeutete für ihn kaum eine ernstliche Gefahr [7]. In Lüttich drohte einen Moment lang der Eintritt einer Spaltung. Das Bistum erledigte sich in der kritischen Zeit vor der Wahl Clemens' VII. Der

---

[1] Calmet II S. 747 f. Urban erwartete, daß es zu einem Umschlag kommen werde, Bulle v. 29. Okt. 1381 bei Rain. z. d. J. S. 411 Nr. 27.

[2] Er wirkte als Weihbischof in der Diözese Mainz, Eubel, Prov. prael. S. 418.

[3] Chron. du doyen de d. Thiebaut de Metz, Calmet II Pr. S. 186 u. 187.

[4] Calmet II S. 637 f.; Lindner II S. 319 f. Dem B. von Verdun gestattete Clemens am 2. Fbr. 1382 den Bischofssitz auf 3 Jahre aus der Stadt hinweg zu verlegen, Sauerland, Vat. Urk. z. Gesch. Lothr. 1922.

[5] Erwähnt in einer Bulle Innocenz' VII. v. 3. März 1406, Bull. Franc. VII S. 186 Nr. 514.

[6] Valois I S. 253 f.

[7] Eubel, Provis. prael. S. 419; Magn. chron. Belg. S. 353; Göller S. 149 f.

vom Domkapitel Gewählte, Eustachius Persand von Rochefort, ordnete eine Gesandtschaft nach Rom ab, um die Bestätigung seiner Wahl bei Urban VI. zu erlangen. Wie es scheint, kamen seine Boten in den Bannkreis der opponierenden Kardinäle. Denn statt die Wahl zu bestätigen, versetzte Urban den Utrechter Bischof Arnold von Horn nach Lüttich. Nun gab zwar Eustachius Persand seinen Anspruch nicht auf; auch fand er die Bestätigung seiner Wahl bei Clemens VII. und fehlte es in der Diözese nicht an Parteigängern Avignons [1]. Aber Arnold war ihm in jeder Hinsicht überlegen. Er nahm den Kampf um das Bistum auf und führte ihn siegreich. Schon im Jahr 1379 konnte er als Bischof und Fürst seinen Einzug in Lüttich halten. Domkapitel und Stadt erkannten ihn an [2]. Als die Clementisten i. J. 1382 den Versuch wagten, ihn zu stürzen, wurde ihr Unternehmen ohne viele Mühe unterdrückt [3]. Nach Arnolds Tod bemühte sich der Herzog von Burgund vergeblich, das Domkapitel zur Änderung seiner Haltung zu bestimmen [4]. Lüttich hielt an der römischen Obedienz fest. Es wählte am 14. November 1389 den Wittelsbacher Johann; Bonifaz IX. übertrug ihm im nächsten Jahr das Bistum [5].

Wie unter dem Episkopat der westlichen Diözesen, so fand Clemens VII. auch unter den Bischöfen im Süden des Reichs Anhänger.

Wir besitzen den Bericht eines päpstlichen Bevollmächtigten an den Hof von Avignon [6], aus dem man ersieht, mit welchen Hoffnungen man sich dort trug und welche Bedeutung man der

[1] Das letztere hebt Göller S. 149 hervor.

[2] Radulf de Rivo, Gesta pont. Leod. 12—16 bei Chapeaville, De gest. pont. Leod. III S. 28 ff.; Vita I. Clem. S. 547 f.; Sauerland VI S. 548 Nr. 1346; S. 563 Nr. 1389. Als B. v. Utrecht stand Arnold in Beziehung zu Clemens VII., Sauerland VI S. 547 Nr. 1342, 27. Nov. 1378.

[3] Radulf de Rivo 18 S. 49. Eustachius Persand erhielt 1390 u. 1391 in Avignon pro sustentatione vitae je 100 fl., Eubel, RQS. XVIII, 1904, S. 181.

[4] Brief des Kapitels an den Herzog v. 5. Jan. 1390. Rain. z. d. J. S. 509 Nr. 19; vgl. das Regist. ZGORh. 56. Bd., 1902, S. 24.

[5] Über diesen bedeutenden Mann F. Schneider, Herzog Johann von Baiern, Berlin 1912.

[6] Das wichtige Aktenstück ist von Bliemetzrieder in den MJÖG. XXIX S. 662 bekannt gemacht worden. Er hält es für einen Rotulus, der auf Grund einer Supplik Leopolds hergestellt worden sei, S. 664 u. 668. Ich zweifele, ob diese Ansicht durchführbar ist. Für eine Arbeit der Kanzlei passen Stellen wie S. 678 nicht. Das Stück scheint mir vielmehr ein Bericht über die Lage in Deutschland zu sein.

Parteinahme des Herzogs Leopold beilegte. Der Verfasser war ein guter Beobachter: der Herzog galt ihm noch nicht für endgiltig gewonnen; doch erwartete er, daß er der Mittelsmann zwischen Avignon und den süddeutschen Prälaten sein werde. Um diese zur Anerkennung Clemens' VII. zu bestimmen, hielt er vor allem für notwendig, daß dessen Recht klar dargetan werde; das müsse auf deutschen Synoden geschehen; sodann müsse die Kurie die alten, lebhaften Klagen der Deutschen gegen die päpstliche Verwaltung abstellen; endlich dürfe sie nicht mit persönlichen Gunsterweisungen geizen. Unter diesen Voraussetzungen sei es möglich, einen Teil der deutschen Bischöfe auf die avenionische Seite herüberzuziehen. Als Männer, die gewonnen werden könnten, betrachtet er die Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, die Bischöfe von Augsburg, Brixen, Chur, Basel und Straßburg [1].

Diese Erwartungen waren zu günstig. Sie trogen völlig in bezug auf Chur. Bischof Johann scheint in seiner Anhänglichkeit an den römischen Papst nie geschwankt zu haben. Nach Johanns Tod versuchte Clemens durch die Ernennung des Grafen Hartmann von Werdenberg, einen Umschwung herbeizuführen; doch vergeblich. Hartmann trat vielmehr auf die Seite Bonifaz' IX. über [2]. In Augsburg fehlte es nicht ganz an Hinneigung zu Avignon. Aber zum Anschluß des Bistums an die dortige Obedienz kam es nicht [3]. In Mainz ging Adolf von Nassau, wie wir sahen, seine eigenen Wege. Der unruhige und gewalttätige Piligrim von Puchheim in Salzburg war zwar nicht entfernt ein zuverlässiger Anhänger des römischen Papsts. Aber ebensowenig war er geneigt, sein Schicksal an das des französischen zu knüpfen. Als im Februar 1379 der Kardinallegat Pileus nach Salzburg kam, legte er ihm keine Schwierigkeiten in den Weg: er gab sich als Urbanist. Im Juli des nächsten Jahres hielt er, dem Drängen des Herzogs folgend, eine Provinzialsynode [4]. Sie sollte den Absichten Clemens' VII. dienen.

---

[1] Über die — teilweise — Ausführung der hier gemachten Vorschläge s. Göller S. 105.

[2] Schatz S. 48 f.; Göller S. 120.

[3] Göller S. 119 f.

[4] Die Salzb. Syn. v. 25. Juli 1380 ist in der Fortsetzung der Ann. s. Rudp. SS. IX S. 839 erwähnt. Über ihre Verhandlungen hat erst Steinherz in den Mt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde, 39. Bd., 1899, S. 83 ff. auf Grund einer Urkunde des Wiener Staatsarchivs v. 23. Apr. 1381 Licht verbreitet. Bei ihm S. 102 ff. Nr. 1—5 auch die übrigen benutzten Schreiben. Göller S. 115 f.

Leopold erschien selbst, Wilhelm v. Agrifolio sandte Bevollmächtigte. Aber der Salzburger Klerus, geführt von den Domherrn und dem Bischof Heinrich von Lavant, stand fest zu Urban VI. Die Synode war eine offenbare Niederlage des Herzogs. Piligrim scheint sich klüglich zurückgehalten zu haben. Nach der Synode konnte er um so lauter versichern, er habe stets zu den Getreuen Urbans gehört. Das hinderte ihn nicht, Anhänger Clemens' VII. im Erzbistum und in seiner Umgebung zu dulden. Ja einige Jahre später findet man ihn in direkten Beziehungen zum Hofe von Avignon. Er hoffte, durch Clemens die lange schon erstrebte Einverleibung von Berchtesgaden und Admont in das erzbischöfliche Tafelgut zu erreichen. Aber mit Rom gebrochen hat Piligrim auch jetzt nicht [1].

Erfüllten sich somit nicht alle Erwartungen der Clementisten, so täuschten doch auch ihre Hoffnungen nicht ganz. Das Beispiel des Herzogs Leopold und sein Einfluß führten in der Tat eine Anzahl süddeutscher Bischöfe dem Papste von Avignon zu. Das gilt von Friedrich von Erdingen, dem Bischof von Brixen. Er war Kanzler des Herzogs; man suchte ihn in Avignon durch allerlei Zugeständnisse zu fesseln; doch zu einer sicheren Überzeugung vom Rechte Clemens' VII. kam er nicht [2]. Weit bestimmter in seiner Parteinahme war Heinrich III. von Konstanz [3].

---

[1] Eubel, Provis. prael. S. 444. Bonifaz IX. gestattete die Inkorporierung gleichfalls; doch wurde sie von Innocenz VI. und Gregor XII. widerrufen, G. Schmid, RQS. XII, 1898, S. 422. Zu den Beziehungen zwischen Salzburg und Avignon vgl. die Vollmacht Wenzels vom 25. Juli 1387 bei Lindner, Urkundenwesen S. 220 Nr. 6, den Ablaßbrief Clemens' VII. v. 17. Spt. 1387. Hier ist Piligrim venerabilis frater noster, Mt. d. G. f. Salzb. Landeskunde XII, 1872, S. 242 Nr. 155. Derselben Kapelle hatte Urban VI. einen Ablaß gewährt, 1382; dabei ist dasselbe Formular benutzt wie im Ablaßbf. Clemens' VII. S. 226 Nr. 142.

[2] Steinherz S. 95 Anm. 2, Stück einer Urk. v. 3. Fbr. 1380; Eubel, Prov. pr. S. 443; Göller S. 116.

[3] Haupt S. 277 ff. hält die Annahme eines offenen Übertritts Heinrichs zur clementinischen Obedienz für ausgeschlossen; er sei neutral gewesen. Ich bezweifele, ob das richtig ist. Daß Heinrich anfangs Urban anerkannte, ist nicht weiter auffällig. Denn das tat jedermann. Es geschah durch Konst. Reg. 6497 v. 18. Okt. 1378 und 6503 v. 15. Nov. 1378. Da die Nachricht von der Wahl des Gegenpapsts 6 Wochen brauchte, bis sie nach Prag kam, so ist sehr wahrscheinlich, daß Heinrich an beiden Terminen von ihr noch nichts wußte. Daß Haupt auch eine Urk. v. 29. Jan. 1379 anführt, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen: die Konst. Reg. kennen sie nicht. Sichere Kunde von der Erhebung Clemens' VII. erhielt Heinrich durch dessen Urk. v. 26. Nov. 1378 Nr. 6505. Sie wird

Er gehörte zu den ersten deutschen Prälaten, die auf Clemens' Seite traten und er blieb ihm stets treu. Aber es gelang ihm nicht, seine Überzeugung in seiner Diözese herrschend zu machen: im Domkapitel, unter der Geistlichkeit und unter den Laien fand man Anhänger Urbans [1]. Wie zahlreich sie waren, erwies sich, als Heinrich starb. Die Mehrheit der Domherrn wählte am 27. Januar 1384 seinen Neffen, den Abt Mangold von Reichenau, zu seinem Nachfolger. Da er sich von Adolf von Mainz bestätigen ließ [2], darf man annehmen, daß er eine neutrale Stellung suchte: er vermied, sich für den einen oder den andern Papst zu entscheiden. Aber Urban VI. wollte keinen Neutralen. Er hatte ein halbes Jahr vor Heinrichs Tod den Bonner Propst und Breslauer Kanonikus Nikolaus von Riesenburg, einstmals einen Vertrauten Karls IV., zum Gegenbischof ernannt. Obwohl Nikolaus jede Spur geistlicher Gesinnung fehlte [3], hielt er seine Ernennung auch nach Mangolds Wahl aufrecht. Dadurch drängte er den letzteren auf die Seite Clemens' VII. Er erbat und erhielt von ihm die Provision mit dem Bistum [4]. Jetzt spaltete sich die Diözese. Die Stadt Konstanz erkannte Nikolaus an [5]: auf seiner Seite standen Zürich mit der alten Reichsabtei und dem reichen Stift [6], Luzern, Zug [7] und

---

nicht vor Anfang 1379 in seine Hände gekommen sein. Wenn seitdem der Papst regelmäßig mit dem Bischof verkehrt, Nr. 6550a v. 23. Spt. 1379, 6565 v. 14. Fbr. 1380, 6566 v. 9. Mrz. 1380, 6626 v. 7. Okt. 1381, 6637 v. 19. Jan. 1382, während ein solcher Verkehr Urbans mit ihm nicht nachzuweisen ist. so scheint mir seine Zugehörigkeit zur avenionischen Obedienz sicher. Bestätigt wird sie dadurch, daß Urban im Juni 1383 einen B. seiner Obedienz, Nikolaus v. Riesenburg, ernannte. Die Urk. Wenzels v. 17. Spt. 1379, Reg. Nachtr. 245 ist eine Parallele zu den Urk. RA. I S. 260 Nr. 145. Es gilt auch von ihr Weizsäckers Bemerkung, daß sie keinen Beweis für den wirklichen Beitritt zu Urban bildet, S. 258, 37. Über die Konstanzer Verhältnisse Göller S. 120 ff.

[1] Nach der Konstanzer Chronik von St. Gallen waren im Jan. 1384 elf von den Domherren Anhänger Urbans. vier Anhänger seines Gegners, Reg. 6740. Einen urbanistischen Pfarrer lehrt Reg. 6548 kennen. urbanistische Laien Reg. 6692a.

[2] Reg. 6752—6754.

[3] Reg. 7129.

[4] Reg. 6766, 24. Okt. 1384.

[5] Reg. 6951, 14. Juni, 6955. 2. Juli 1384.

[6] Reg. 6755, 7. Juni 1384; 6988 f., 26. u. 27. Okt. 1385; 7004, 20. Jan. o. J.

[7] Luzern: Reg. 6965, 7. Apr. 1385; nach Haupt S. 304 Anm. 4 bestätigte der KL. Pileus den Luzernern im Nov. 1380 ein Privilegium. Zug: Reg. 6990. 28. Okt. 1385.

eine Anzahl Reichsstädte. Dagegen war Mangold in den österreichischen Orten und Landschaften allgemein anerkannt [1]; von den Reichsstädten waren Ulm und Lindau für ihn [2], ebenso die bischöflichen Orte Meersburg, Klingenau, Neunkirch und Kaiserstuhl, ferner einzelne Herren [3] und die Bauern von Uri [4], überdies eine bedeutende Anzahl von Klöstern und Stiftern [5]. Man wird nicht irren, wenn man seinen Anhang als den bedeutenderen betrachtet.

Noch günstiger für Clemens lagen die Verhältnisse in den Bistümern Basel und Straßburg. Die Stadt Basel [6] befand sich seit dem Vergleich von 1376 in einer gewissen Abhängigkeit von Herzog Leopold [7]. Der Bischof, Johann von Vienne, war von Geburt und Anschauungen ein Franzose, dazu durch ein Bündnis mit Leopold gedeckt [8]. Er entschied sich wahrscheinlich schon 1379 für Clemens. Urban versuchte vergebens ihn aus seiner Stellung zu entfernen [9]. Der Straßburger Bischof Friedrich von Blankenheim war ein entfernter Verwandter des französischen Königshauses. In Paris wie in Avignon rechnete man nicht anders, als daß er auf die Seite Clemens' VII. treten werde [10]. Zunächst behielt man recht. Friedrich befand sich in Streit mit den Stiftern von St. Thomas und St. Peter [11]. Sie hatten am 31. Juli 1377 einen Bund zur Verteidigung gegen den Bischof geschlossen, dem ein großer Teil des übrigen Klerus

[1] Besonders in Freiburg i. Br., Reg. 6781.

[2] Reg. 6749. 6751. 6759. 6771. 6775. 6777 f. 6782. 6784 f. 7019.

[3] Reg. 6753. 6755. 6761. 6772.

[4] Bf. des Papsts v. 17. Jan. 1380, Geschichtsfr. 42. Bd., 1887, S. 18 Nr. 176.

[5] Göller S. 124 f.

[6] Vischer. Forsch. z. D. G. III S. 9 ff.; Haupt, ZGORh. N.F. V S. 39 ff.; Göller S. 126. Über die Klöster der Diöz. S. 128.

[7] UB. d. St. Basel IV S. 395 Nr. 406 v. 9. u. 24. Juli 1376.

[8] Clemens VII. richtete schon am 14. Fbr. 1380 ein Schreiben an Johann, Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg IV, Urk.Verz. S. 715 Nr. 1494. Bündnis mit Leopold S. 727 Nr. 1620 f., 18. Okt. 1381.

[9] Er setzte ihn ab und ernannte Wolfhart v. Ehrenfels zum Bischof, Eubel, Provis. S. 413. Über das seltsame Schwanken Wenzels zwischen Wolfhart und Imer s. RA. I S. 412 Anm. 1. In der Stadt war Clemens bis 1382 anerkannt, s. UB. V S. 3 ff. Nr. 4 u. 6.

[10] Bf. Karls V. an Friedrich v. 22. Juni 1379, Abh. der böhm. G. d. W. 7. Folge II S. 26 Nr. 3; Bf. Clemens' VII. v. 1. Nov. 1378, UB. d. St. Straßburg V S. 976 Nr. 1334.

[11] Ch. Schmidt, Hist. du chapitre de S. Thomas de Strasbourg, Straßb. 1860, S. 26 ff. u. die Urk. S. 385 Nr. 80 u. 81; Königshofen S. 678.

beigetreten war; sie waren also keine verächtlichen Gegner. Im Januar 1379 riefen sie die Entscheidung der römischen Kurie wider ihren Bischof an [1]. Um diesen Schritt zu durchkreuzen, trat Friedrich dem Papste von Avignon bei [2]. Eine Anzahl von Domherrn folgte seinem Beispiel [3]. Straßburg schien eine neue Burg der Clementisten im oberen Deutschland werden zu sollen. Wie in Freiburg Wilhelm von Agrifolio, so erschien in Straßburg der spätere Kardinal Thomas de Amanatis, um von dort aus für den französischen Papst zu wirken [4]. Auch der Bischof, der seit dem Dezember 1380 im Bunde mit Leopold von Österreich stand [5], war nicht untätig [6]. Daß die Stadt sich zur Obedienz Urbans hielt [7], machte kaum eine Schwierigkeit. Denn der Rat war wenig geneigt, sich in den kirchlichen Streit einzumischen [8]. Unter der Bürgerschaft aber fehlte es nicht an Hinneigung zu Avignon. Noch verbreiteter war vermutlich der Wunsch, daß die Stadt neutral bleibe [9].

Die aggresive Politik Clemens' VII. und des verbündeten Frankreich schien sich in den ersten Jahren des Schismas der bloß defensiven Haltung Deutschlands überlegen zu beweisen. Gleichwohl fehlte ihr schließlich der Erfolg: sie wußte das eroberte Gebiet nicht zu behaupten, geschweige denn auszudehnen.

Zuerst ging die Diözese Basel verloren. Dort kam es nach dem Tode Johanns von Vienne im Jahr 1382 zu einer Doppel-

---

[1] UB. V S. 981 Nr. 1342. vgl. VI S. 462 Nr. 771, Aufzeichnung der Klagen der Stifter gegen den Bischof; darunter, daß er Anhänger des Gegenpapsts sei.

[2] Vgl. Eubel, Provis. S. 416 f.

[3] Vgl. z. B. Sauerland VI S. 547 Nr. 1343.

[4] Bf. des EB. Kuno v. Trier an die Stadt, 3. Fbr. 1380, UB. V S. 999 Nr. 1368. Thomas wurde am 12. Juli 1385 Kardinal, Eubel, Hier. I S. 27.

[5] Lindner I S. 239.

[6] Haupt S. 37.

[7] S. oben S. 680. Verordnung der Stadt v. 10. April 1380, UB. V S. 1011 Nr. 1380, vgl. S. 1013 Nr. 1386 v. 3. Juli u. RA. I S. 275 Nr. 157 v. 27. Apr. d. J.

[8] Vgl. RA. I S. 283 Nr. 163 u. 164 v. 4. Fbr. 1381; auch UB. VI S. 8 Nr. 15. Der röm. KL. Pileus betrachtete die Verhältnisse günstiger, als sie waren, UB. V S. 988 Nr. 1354, 12. Juni 1379. Auch die Verfügung v. 10. Apr. 1380, S. 1011 Nr. 1380, änderte die Verhältnisse nicht.

[9] Der Urbanist Joh. Malkaw behauptete später, er habe 16 000 Schismatiker und Neutrale für Bonifaz IX. gewonnen. Haupt, ZKG. VI S. 338. Auf der avenionischen Seite stand z. B. der Komtur des Johanniterhauses, Heinrich v. Wolfach, S. 336 f.

wahl. Clemens bestätigte den einen der Gewählten, Werner Schaler, Urban den andern, Imer von Ramstein [1]. Für den ersteren war Herzog Leopold, für den letzteren der König [2]. Die Entscheidung brachte die Haltung der Stadt; in der Bevölkerung wurde der Widerwille gegen die Abhängigkeit von Österreich immer lebhafter; infolgedessen erkannte die Stadt im Juni 1383 Imer als ihren Bischof an [3]. Am 1. Juni des nächsten Jahres traten Bischof und Stadt durch den Anschluß an den schwäbischen Städtebund völlig auf die antiösterreichische Seite [4]. Schaler mußte Basel verlassen. Hielt er sich nun auch im österreichischen Teil der Diözese [5], so war doch seine Sache verloren, schon ehe der Tod des Herzogs Leopold allen seinen Hoffnungen ein Ende bereitete [6].

In derselben Zeit erwies sich, daß Straßburg nicht zu halten war. Wenn man am Hofe zu Avignon Friedrich von Blankenheim für einen überzeugten Anhänger Clemens' VII. hielt, so gab man sich einer großen Täuschung hin. Für den ehrgeizigen Bischof gab es so wenig Überzeugungen wie Grundsätze; Herrschaft und Geld waren die einzigen Größen, mit denen er rechnete [7]. So trat denn der Anhänger Clemens' VII. i. J. 1384 unbedenklich dem Fürstenbunde bei, obgleich dieser zu Urban hielt [8]. Wie er für den avenionischen Kardinal Peter von

---

[1] Auch Imer stand ursprünglich auf seiten des französischen Papsts.

[2] Trouillat IV S. 777; über die Datierung, 19. Okt., s. RA. I S. 411 Anm. 3; RA. I S. 411 ff. Nr. 227—229. Die endgiltige Belehnung erfolgte am 16. Dez. 1384, Trouillat IV S. 782.

[3] Trouillat IV S. 775; UB. V S. 29 Nr. 22, 18. Juni 1383. Über die Aufhebung des Interdikts UB. V S. 37 f. Nr. 28, 24. Jan. 1384. Trouillat hat S. 779 die Notiz: Bulla suspensionis interdicti civitatis et dyocesis Bas. propter adhaesionem antipapae. Das UB. v. Basel nimmt die hier exzerpierte Urk. als identisch mit Nr. 28. Aber der Inhalt ist verschieden.

[4] UB. V S. 46 Nr. 32 ff., 1. und 2. Juni 1384. Schon am 29. Mrz. d. J. hatte der B., nachdem ihm die Bürger als ihrem rechten Herrn geschworen hatten, der Stadt zugesagt, das Bistum weder aufzugeben noch zu vertauschen, S. 38 Nr. 29.

[5] Er urkundete im Mrz. und Apr. 1384 in Rheinfelden, Lichnowsky S. 748 Nr. 1850. 1852. 1855.

[6] Vgl. das Übereinkommen zwischen dem B., der Stadt und den österr. Landvögten v. 7. Juli 1385, betr. den Herrn Wernher, den Schaler, Erzpriester zu Basel, der auch meint, ein Recht auf das Bistum B. zu haben, UB. V S. 58 Nr. 52 f., und den Verzicht Werners auf Maßregeln gegen die Stadt, S. 160 Nr. 148, 23. Fbr. 1391.

[7] Vgl. die Charakteristik Königshofens S. 678 ff.

[8] RA. I S. 384 Nr. 214, 27. Jan. 1384; S. 457 Anm. 2.

Luxemburg die Temporalien des Bistums Metz verwaltete, so ließ er sich vom römischen Bischof mit der Versehung des Baseler Bistums beauftragen [1]. Kein Wunder, daß er, als sich ihm die Möglichkeit bot, an Stelle Straßburgs das reiche Utrechter Bistum zu erlangen, dies aus der Hand Bonifaz' IX. annahm. Mit seinem Abzug aus Straßburg hatte die Anerkennung Clemens' VII. in der dortigen Diözese ein Ende. Sein Nachfolger, Wilhelm von Diest, wurde in Rom ernannt. Die Stadt erkannte ihn nach kurzem Zögern an [2].

Auch in Konstanz entwickelten sich die Dinge anders, als anfangs zu erwarten war. Daß der Rat im Sommer 1384 die Anhänger Clemens' VII. aus der Stadt verwies [3], bewirkte, daß ein Teil der Domherren, die Mangold gewählt hatten, zu Nikolaus übertrat [4]. Seit dem Sommer dieses Jahres standen die oberschwäbischen Reichsstädte fast ausnahmslos auf seiner Seite [5]; im Herbste fiel das wichtige Ulm von Mangold ab, ebenso die bischöflichen Orte Meersburg und Klingenau [6]. Der Tod Mangolds am 19. November 1385 erhöhte noch das Bedenkliche der Lage. Man versteht nicht, daß Clemens seine Stelle nicht sofort wieder besetzte. Er ließ sie zum Schaden seiner Sache länger als ein Jahr erledigt. In dieser Zeit traf den avenionischen Anhang der schwerste Schlag durch den tragischen Tod des Herzogs Leopold in der Schlacht bei Sempach. Zwar ernannte Clemens, dem Wunsche des Gefallenen folgend, am 22. März 1387 den ehemaligen Konstanzer Domherrn Heinrich Bayler, der an der Kurie zu Titeln, Würden und Einkünften gekommen war, zum Bischof. Er erfüllte damit zugleich ein Anliegen des französischen Königs. Aber wenn er Heinrich den Auftrag erteilte, Nikolaus von Riesenburg zu vertreiben [7],

---

[1] Calmet II S. 625; Eubel, Hier. S. 133.

[2] UB. VI S. 468 ff. Nr. 783. 807—810. 841. 843. 855. 892. 7. Juli 1393 bis 23. Sept. 1394.

[3] Reg. 6956, nach 16. Juli 1384.

[4] Reg. 6774, Febr. 1385, vgl. 6963.

[5] RA. I S. 414 Nr. 230, 1. Spt. 1385. Genannt sind neben Ulm, das also seine Haltung änderte, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Leutkirch, Isny, Kempten, Wangen und Biberach. Lindau hielt bis zum Herbst 1387 zu Clemens, s. RA. I S. 569 Nr. 316, 3, scheint aber damals zu Nikolaus übergetreten zu sein, Reg. 7081.

[6] Über Ulm s. Anm. 5; über die beiden anderen Orte Reg. 6777. 6784. 6985. 6987, 2. Juni bis 26. Okt. 1385.

[7] Reg. 6803—6808, 22. März bis 28. Apr. 1387. Die auf Heinrich Bayler bezüglichen Urkunden hat zuerst A. Prinsignon im Freib. DA. XIV. 1881. S. 237 ff. gesammelt.

so war das mehr gedankenlos als kühn. Denn seitdem der Herzog tot war, fehlte jeder politische und militärische Rückhalt, um ein so schwieriges Unternehmen auszuführen. Während der Erledigung des Bistums waren Kaiserstuhl und Neunkirch verloren gegangen [1]; auch das Urner Land hatte sich Nikolaus zugewandt [2]. Die avenionische Obedienz befand sich in voller Auflösung: einen sicheren Stützpunkt hatte sie nur noch an der Stadt Freiburg i. Br. [3]. Heinrich Bayler wagte sich nicht in seine Diözese. Auch am päpstlichen Hof verhehlte man sich schließlich nicht, daß das Konstanzer Bistum verloren war. Clemens ernannte seinen Günstling zum Bischof von Valence-Dié; Konstanz sollte ihm als Kommende bleiben [4]. Die Geschäfte versah ein Generalvikar, der seinen Sitz in Freiburg nahm. Das Domkapitel löste sich auf; im Jahre 1400 hatte es nur noch einen Domherrn [5]. Einige Jahre später wurde Heinrich sein letzter Weihbischof untreu [6]. Er selbst war seiner Diözese so fremd, daß man nicht einmal seinen Tod aufzeichnete.

Der Tod Leopolds III. war nicht nur für die Parteigänger Avignons in der Konstanzer Diözese verhängnisvoll: er wirkte auf weitere Gebiete. Denn Albrecht III., der die vormundschaftliche Regierung in den Gebieten seines Bruders übernahm, stand auf der römischen Seite. Die Folgen waren sofort bemerkbar: noch im Jahr 1386 trat Friedrich von Brixen zu Urban über [7]. Im Februar des nächsten Jahrs schickte Albrecht eine Gesandtschaft nach Rom, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die dem glatten Anschluß der österreichischen Territorien an die römische Obedienz im Wege standen [8]. Die Reste des avenionischen Anhangs verschwanden nach und nach [9]. Nur die Stadt Freiburg blieb ihrer Haltung treu. Sie

[1] Reg. 6995—6999, 19.—23. Nov. 1385. [2] Reg. 7093, 20. Okt. 1387.

[3] K. Rieder, Freiburgs Stellung während des Papstschismas, Festschrift für G. v. Hertling, 1914, S. 289 ff. [4] Reg. 6813, 3. Juli 1388.

[5] Reg. 6887, 20. Sept. 1400: schließlich fiel auch er ab, 7963, 6. Aug. 1406.

[6] Hermann v. Klingenberg steht 1407 auf der avenionischen, 1408 auf der römischen Seite, Reg. 6929 u. 8095.

[7] Sinnacher V S. 526 und 527, 18. Dez. 1386.

[8] Sauerland hat in den MJÖG. XIV S. 124 die Beglaubigungsschreiben Albrechts und der jungen Herzöge für die Gesandtschaft bekannt gemacht; Bd. IX S. 448 ff. die von Heinrich v. Langenstein für sie verfaßte Rede.

[9] Reg. 6855, 16. Mrz. 1397; 6871, 16. Dez. 1398; 7896, 11. Aug. 1405. Haupt S. 306 ff. Zu den französischen Versuchen, die Trümmer der aven.

hat erst im Jahre 1409 ihren Frieden mit dem Bischof von Konstanz gemacht [1].

Noch weniger als im Süden erreichte Clemens im übrigen Deutschland, obgleich er es nirgends an unruhiger Tätigkeit fehlen ließ. Bald plante er, zwei der wichtigsten Städte des Reichs, Köln [2] und Lübeck [3], auf seine Seite zu ziehen; dann glaubte er den deutschen Orden für seine Obedienz gewinnen zu können [4]. Einmal gelang es ihm wirklich, den neugewählten Bischof einer großen, reichen, für die Luxemburger politisch wichtigen Diözese, Dietrich von Breslau, zu bestimmen, daß er die Bestätigung seiner Wahl von ihm annahm [5]. Aber überall handelte er ohne genügende Kenntnis der deutschen Verhältnisse [6] und deshalb ohne Erfolg. Auf die Städte machten seine großen Worte sehr geringen Eindruck: der Gedanke einer selbständigen, der Haltung des Königs und des Reichs entgegengesetzten kirchlichen Politik lag völlig außerhalb des Kreises ihrer Erwägungen und Absichten. Die Deutschherren legten die päpstlichen Schreiben beiseite, ohne sie zu beantworten. Und daß Dietrich von Breslau seine Wahl von Clemens bestätigen ließ, kostete ihm sein Bistum: Wenzel entzog ihm seine Anerkennung und das Domkapitel ließ ihn fallen. Er starb nach einigen Jahren in Avignon, ohne auch nur so viel zu hinterlassen, daß die Kosten seiner Bestattung gedeckt werden konnten [7].

Obedienz zu erhalten, s. Reg. 6915. 6918 ff. 6922 f. 6930. Aug. 1405 bis Jan. 1407; ZGORh. 56. Bd., 1902, S. 28 Nr. 11 u. 12.

[1] Reg. 8140, 11. Aug. 1409.

[2] Sauerland VI S. 551 Nr. 1358 v. 6. Juli 1379: Nr. 1360 v. 19. Nov. d. J. Später wiederholte er den vergeblichen Versuch, aus dem Streit zwischen dem EB. Friedrich und der Stadt für sich Gewinn zu ziehen, Quellen VI S. 189 Nr. 110, 31. Okt. 1393. Über den päpstlichen Vertrauensmann Hermann v. Goch s. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln. II S. 762 ff. S. 767 ist die Chronologie irrig.

[3] Ergibt sich aus dem Bruchstück, das Koppmann in d. Hans. GB. 1882 S. 105 f. bekannt gemacht hat.

[4] C. d. Pruss. IV S. 21 Nr. 19; S. 41 Nr. 34; S. 51 Nr. 42; S. 66 Nr. 50.

[5] Vgl. die Urk. v. 8. Juli 1382 bei Pelzel, Wenzel I S. 51 Nr. 32; Palacky, Formelbücher II S. 32 Nr. 21 ohne Datum, aus Nürnberg. Grünhagen, Wenzel und der Pfaffenkrieg zu Breslau, Österr. Arch. 37. Bd., 1867, S. 238 ff.

[6] An Heinrich von Verden z. B. richtete er einen Auftrag länger als ein Jahr nach dessen Tod, Göller S. 140.

[7] Er wurde 1385 aus der päpstlichen Kasse mit 55 fl. unterstützt. Am 8. März 1387 wurden für die Bestattung des kürzlich Verstorbenen 10 fl. ausbezahlt. Eubel, RQS. XVIII S. 180.

Trotz aller dieser Fehlschläge verzichtete Clemens nie auf die Hoffnung, Deutschland zu gewinnen. Unermüdlich sandte er zu diesem Zweck neue und immer neue Boten über den Rhein[1]; daneben beauftragte er deutsche Kleriker mit der Vertretung seiner Interessen[2]. Er war stets bereit, das Füllhorn seiner Gnaden über jeden auszugießen, der zum Übertritt auf seine Seite geneigt schien[3], und wider die Anhänger seines Gegners mit den schärfsten Mitteln einzuschreiten[4]. Wie die Versuche, Amtshandlungen in Diözesen zu vollziehen, die ihn nicht anerkannten, kein Ende nahmen[5], so ernannte er bald hier bald dort einen Bischof für eine deutsche Diözese[6]: 1379 den Dompropst Albert Hecht zum Bischof von Dorpat und den Ratzeburger Priester Johann Wittenborch zum Bischof von Lübeck, 1380 den Dompropst Heidenreich zum Bischof von Münster und den Prager Dekan Hinko Kluk zum Bischof von Leitomischl, 1382 den Halberstädter Propst Heinrich zum Erzbischof von Magdeburg, 1385 den Dompropst Albert von Speier zum Bischof von Eichstätt, endlich 1388 Hartmann von Werdenberg zum Bischof von Chur. In Schwerin erkannte er 1382 den, wie es scheint, von einer Minorität des Domkapitels gewählten Gerhard an. Man sieht, er war vorsichtig; er enthielt sich völlig des Versuchs, Franzosen in deutsche Bistümer zu bringen, und wählte statt dessen seine Kandidaten aus dem höheren Diözesanklerus. Trotzdem aber sind von allen Genannten nur zwei in den Besitz der ihnen zugedachten Würden

---

[1] Valois hat II S. 287 Anm. 1. u. 2 aus den päpstlichen Registern Nachweise für zahlreiche Reisen päpstlicher Geschäftsträger nach Deutschland in den Jahren 1382—1390 zusammengestellt. Vgl. auch Göller S. 166.

[2] Ein Beispiel ist Bernhard v. Berne, Propst zu Rees, der 1386 zum Nuntius in den KProv. Mainz, Köln und Bremen ernannt und überreich mit Fakultäten ausgestattet wurde, Sauerland VI S. 584 ff. Nr. 1442 ff.

[3] Über Bernhard von Baden s. o. S. 703. Dem Grafen Eberhard von Württemberg bewilligte Clemens am 8. Mai 1392 20 000 fl. aus den päpstlichen Einkünften in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier, Valois II S. 294 Anm. 1. Da diese Einkünfte in die Kasse Bonifaz' IX. flossen, hatte das Geschenk einen mehr als fraglichen Wert. Am 24. Apr. 1393 wurden dem Herrn Emerich Rost v. Waldeck 6000 fl. aus den Mainzer Einkünften bewilligt, Valois II S. 294 Anm. 2.

[4] Beispiele bei Göller S. 153 f.

[5] Valois II S. 289 f.

[6] Sämtliche Provisionen sind von Eubel. Hierarch. cath. I verzeichnet. Man vgl. auch seine schon mehrfach angeführten Provis. praelat. in der RQS. VII. 1893. S. 405 ff.

gekommen: Heidenreich von Münster und Hartmann von Chur. Der erstere, weil sich Clemens bei seiner Ernennung vergriffen hatte: Heidenreich stand auf seiten Urbans, der ihm dann auch das Bistum übertrug; der letztere [1], da es ihm gelang, sich mit seinem Gegenkandidaten zu vertragen. Aber auch er ging auf die römische Seite über [2].

Das Ergebnis war rein negativ. Wie die deutschen Fürsten so hielt auch der Episkopat trotz einzelner Schwankungen an Urban VI. fest.

Die Haltung der Bischöfe war für den Klerus und die Laien der Diözesen maßgebend. Doch fehlte es unter den ersteren nirgends an einer größeren oder kleineren Anzahl von Männern, die aus diesem oder jenem Grund ihre eigenen Wege gingen [3]. Aber für die allgemeine Entwickelung blieb das ohne Einwirkung.

Selbständiger standen die Mönche. Der Unterschied ist verständlich. Denn die Orden bildeten in vieler Hinsicht Kirchen in der Kirche. Bei der außerordentlichen Wichtigket, die sie für das kirchliche Leben hatten, ist die Frage unumgänglich, wie sie sich zum Streit der Päpste stellten.

Dabei bemerkt man leicht, daß die Lage für die verschiedenen geistlichen Genossenschaften nicht gleich war. Der Grund lag in der Verschiedenheit ihrer Verfassung. Am einfachsten war die Entscheidung für die Benediktiner. Es entsprach ihrer Einfügung in den Diözesanverband und dem Fehlen einer leitenden Zentralbehörde, daß nicht der Orden, sondern die einzelnen Klöster über ihre Haltung entschieden und daß diese sich in der Regel nach der Stellung der Diözesanbischöfe richteten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Chorherren. Man fand demgemäß Klöster und Stifter avenionischer Obedienz überall in den Diözesen an der westlichen Reichsgrenze, auf deutschem Sprachgebiet besonders im Bistum Konstanz. Hier waren sie eine Zeitlang zahlreich. Ich nenne Reichenau, die Klöster in Freiburg, St. Blasien, Allerheiligen in Schaffhausen, Wagenhausen, Säckingen, zahlreiche Klöster im und am Schwarzwald:

---

[1] Eichhorn, Episc. Cur. Cod. prob. Relat. Gosw. z. 1391 S. 127.

[2] Albert Hecht und Hinko Kluk wurden in Avignon aus der päpstl. Kasse unterstützt, der erstere 1386, der letztere v. 1381—1392. Man hört dabei von Reisen Hinkos nach Deutschland 1383 u. 1389. Im J. 1392 hatte er seinen ständigen Aufenthalt in Freiburg. Eubel, RQS. XVIII. 1904, S. 182 f.

[3] Das hat besonders Göller an zahlreichen Stellen seines Buchs betont.

St. Märgen, St. Trudpert, St. Peter, südlich des Rheins Muri, Beromünster, St. Urban, Zofingen, endlich die Frauenklöster Waldkirch, Sulzburg, Aarau [1]. Für die Abhängigkeit vom Episkopat ist bezeichnend, daß seit dem Tode Mangolds die meisten nach und nach auf die römische Seite übergingen [2]. Außerhalb der Konstanzer Diözese kamen avenionische Klöster nur vereinzelt vor. Als Beispiel mögen genannt werden die Benediktiner in Neuweiler und in Schuttern, Diözese Straßburg, in Murbach und Beinwil, Diözese Basel, in Admont, und St. Lamprecht, Diözese Salzburg, das alte Kloster Werden an der Ruhr, das Frauenstift zu Essen, die Chorherren in Haslach, Diözese Straßburg, und Olenberg im Bistum Basel [3]. Daß Clemens versuchte, da und dort in Klöstern und Stiftern, die ihn nicht anerkannten, päpstliche Befugnisse zu üben [4], wird schwerlich mehr Erfolg gehabt haben als seine Bischofsernennungen.

Verwickelter war die Obedienzfrage für die monarchisch geleiteten Orden, die Cisterzienser, die Kartäuser und die Bettelmönche.

Citeaux lag im Bereich der avenionischen Obedienz [5]. Dadurch war ausgeschlossen, daß sich der regierende Abt von Clemens VII. trennte. Aber die unvermeidliche Folge war, daß Urban VI. ihm seine Jurisdiktionsgewalt entzog. Das bedeutete die Zerreißung des Ordens in zwei selbständige Teile. Auch das Generalkapitel im bisherigen Sinne hörte auf. Mehr als dreißig Jahre lang fand in Citeaux kein Kapitel des ganzen Ordens

---

[1] Die Namen nach Eubels Provis. prael. und den Konstanzer Regesten; über Kappel Valois II S. 277 Anm. 3. Auf der röm. Seite standen von den Klöstern und Stiftern u. a. St. Gallen, Stein a. Rh., St. Georgen, Blaubeuren, Denkendorf. Aus der Masse der bei Göller verzeichneten Namen läßt sich über die Stellung der Korporationen als solcher nichts Sicheres folgern.

[2] Ergibt sich aus den Reg. Man vgl. z. B. über Reichenau 7026. 7038; St. Blasien 7325. 7734 u. a.

[3] Eubel, Prov. prael. S. 417, 416, 414; Sauerland VI S. 576 Nr. 1422 ff. Über Murbach Haupt, ZGORh. N.F. V S. 514ff.; über Essen Sauerland VI S. 556 Nr. 1369 v. 1380; später hielt sich Essen zu Bonifaz, S. 6 Nr. 9 v. 1400.

[4] Ergibt sich ebenfalls aus den Prov. prael. Eubels. Beispiele: Das Schottenkloster in Erfurt S. 408, Weißenburg, Komburg, Neustadt a. M. S. 410 u. a.

[5] Vgl. zum Folgenden Bliemetzrieder in den Stud. und Mt. aus dem Benedikt.-O. 25. Bd., 1904, S. 62 ff.

mehr statt[1]. Die Stelle des Abts von Citeaux vertrat für die Cisterzienser der römischen Obedienz ein vom Papste ernannter Generalvikar[2]; anstatt der Generalkapitel wurden Versammlungen der Äbte des römischen Kirchengebiets abgehalten. Die erste berief schon im Beginn der Spaltung der Kardinallegat Pileus für die Äbte aus Deutschland, Böhmen und Polen nach Nürnberg[3]. Die zweite fand im September 1382 in Rom statt[4]. So blieb es auch später. Man hört von Generalkapiteln der römischen Obedienz in den Jahren 1390 und 1397 in Rom und Wien[5]. Das letzte fand i. J. 1406 in Heilsbronn bei Ansbach statt[6]. Die Klöster der beiden Kirchengebiete blieben also vereinigt; aber die Einheit des Ordens war dahin. Von den deutschen Klöstern stand ein Teil der Konstanzer auf seiten Clemens' VII.: St. Urban, Tennenbach, Kappel, Wettingen, Günterstal und Wonnental[7], außerdem Orval in der Diözese Trier.

Das gleiche Bild zeigt der Kartäuserorden. Auch hier bewirkte die Lage des Stammklosters in der avenionischen Obedienz, daß die Ordensleitung sich für Clemens entschied: der Prior Wilhelm und eine Anzahl Definitoren erklärten sich für ihn; das Generalkapitel vom April 1380 erkannte ihn als Papst an. Aber damals war die Trennung des Ordens bereits vollzogen. Urban hatte schon im Dezember 1379 den Prior Johann von Prisulti zum Generalvisitator ernannt und den Besuch der Generalkapitel in der Chartreuse verboten. Ein von Johann Ende Mai 1380 in der Certosa bei Florenz abgehaltenes Kapitel sprach unter Vorbehalt der Entscheidung eines Generalkapitels des ganzen Ordens die Anerkennung des römischen Papstes aus. Was Deutschland anlangt, so bestellte Urban im September 1380 den Prior Heinrich von Mauerbach, Diözese Passau, zum Visi-

---

[1] Bliemetzrieder S. 64 Anm. 3.

[2] Mon. Vat. res gest. Boh. ill. V, 1 S. 46 Nr. 49, Anweisung an den KL. Pileus; er sollte einen oder einige Vikare aufstellen; vgl. Valois I S. 238 Anm.

[3] Schreiben des KLeg. v. 10. Mai 1379, Stud. und Mt. XVI S. 277. Die Versammlung sollte am 15. Aug. stattfinden.

[4] Mon. Vat. res gest. Boh. ill. V, 1 S. 72 Nr. 97 v. 17. Juni 1383.

[5] Mon. Vat. Hung. III S. 101 f. Nr. 120 v. 10. Dez. 1390; Mon. Vat. res gest. Boh. ill. V. 1 S. 227 Nr. 415 v. 12. Dez. d. J. über das Generalkapitel v. 17. Spt. 1390. Dasselbe bestellte den Abt v. Ebrach zum Generalvisitator im Süden des Reichs. Über das GK. v. 1397 Bliemetzrieder S. 70 f.

[6] Bliemetzrieder S. 72.

[7] Dagegen waren Salem und Bebenhausen urbanistisch. Reg. 7066. 6964.

tator der oberdeutschen Klöster; im Februar des nächsten Jahres übertrug Johann von Prisulti die Leitung der ober- und der niederdeutschen Ordensprovinz dem Prior Johann Castoris von Mariengarten bei Prag [1]. Die deutschen Klöster blieben Urban treu; nur die Kartause St. Johann bei Freiburg i. Br. hing seinem Gegner an [2]. Daneben fehlte es jedoch im Orden auch nicht an Männern, denen eine neutrale Haltung sicherer erschien [3].

Am wichtigsten war die Haltung der Bettelorden. Bei den Minoriten [4] stand im Jahr 1378 der Neapolitaner Leonardo Giffo an der Spitze. Wie sein Heimatland entschied er sich für Clemens VII. Die Provinziale und Konvente in dessen Obedienz folgten seinem Vorgang [5]. Aber Urban VI. war nicht gemeint, den wichtigen Orden dem Papst von Avignon zu überlassen. Er entzog Leonardo die Leitung und übertrug sie dem Magister der Theologie Ludovico Donati als Generalvikar. Im nächsten Jahre wählte das Generalkapitel von Gran den bedeutenden und gelehrten Mann [6] zum General. Auch bei den Minoriten wiederholte sich also die Spaltung der Kirche. Den deutschen Brüdern galten im allgemeinen Ludovico und seine Nachfolger als die rechtmäßigen Generale. Aber wieder machte sich der Einfluß der Clementisten in Oberdeutschland geltend. Zwar blieb der Provinzial Hesso von Lampertheim Urban treu [7]. Allein die zahlreichen Anhänger, die Clemens in der Ordensprovinz hatte,

---

[1] Nach den von Bliemetzrieder in den Mt. d. Ver. f. G. d. Deutsch. in Böhmen, 47. Bd., 1909, S. 47 ff. bekannt gemachten Schriftstücken; vgl. auch den anonymen Bf. S. 382 ff. Er ist an Karthäuser gerichtet. s. S. 390: Vobis qui estis inclusi. Aber der Verfasser selbst war kein Kartäuser. Er unterscheidet sich bestimmt von ihnen in den Worten: Nec vos nec nos possumus habere recursum ad superiorem, S. 391. Für einen Ordensmann wird man ihn nicht zu halten haben; er sagt: Indigeo oracionum vestrarum. Nach dem Inhalt des Bfs. ist er nicht unter den Theologen, sondern unter den Kanonisten zu suchen. Rom und die Kurie kannte er nicht, S. 400.

[2] S. Reg. 6837, 14. Mai 1392; 6905, 19. Sept. 1402.

[3] S. den Anm. 1 angeführten anonymen Bf.

[4] Das Folgende beruht zumeist auf der Chronik Glaßbergers S. 212 ff. Die Urkunden im Bullar. Francisc. VII. Über Leonardo Giffo auch Vita I Clem. S. 491. Wadding, Annal. min. IX S. 17 ff.; Eubel. Die avignonesische Obedienz der Mendikanten-Orden, Paderborn 1900. Man vgl. Holzapfel S. 86 ff.

[5] Beispiel: Metz, Bull. Franc. VII S. 276 Nr. 789 v. 31. Mai 1385.

[6] Glaßberger S. 213: Vir magnae facultatis et scientiae.

Glaßberger erwähnt seine Wahl zu 1372 S. 209, seinen Tod und

fielen von ihm ab und stellten ihm in der Person des Magisters Liebhart von Regensburg einen eigenen Provinzial entgegen. Liebhart war ein eifriger Agitator für Avignon [1]. In Friedrich von Amberg fand er einen gleichgesinnten Nachfolger [2]. Man erstaunt kaum, daß Frankreich bei diesem Widereinander seine Hand im Spiele hatte. Karl VI. schickte 1382 oder 1383 den Minoritengeneral Angelus nach Deutschland, um für Avignon zu werben [3].

Die Vorgänge bei den Minoriten wiederholten sich im Predigerorden: auch hier die Spaltung des Ordens durch die Anerkennung der verschiedenen Päpste, eine doppelte Reihe von Generalen [4] und doppelte Generalkapitel [5]. Wie dort, so setzte sich auch hier der Zwiespalt in Deutschland fort: dem Avignon anhängenden Provinzial Peter von Löwen stand als von Rom anerkannter Provinzial Peter Engerlin gegenüber [6]. Jenem gehorchten die lothringischen Konvente, auch der in Freiburg i. Br. [7], diesem die meisten Deutschen von Basel bis Reval und von Groningen und Löwen bis Wien und Landshut [8]. Statt nach Paris schickten die deutschen Konvente jetzt ihre Studenten nach Bologna [9]. Doch handelte es sich nicht nur um eine landschaftliche Trennung: die Frage nach dem wahren Papst löste die Einheit im Orden völlig auf [10]. Es kam vor, daß Brüder

---

die Nachfolge Johanns v. Heilbronn zu 1386 S. 216. Dessen Nachfolger wurde 1389 Markward v. Lindau S. 218.

[1] Vgl. Eubel, Avig. Obedienz S. 50 Nr. 396. Eine Äußerung über Liebhart in Wenzels Bf. an Augsburg v. 13. Dez. 1382, UB. d. St. Augsb. II S. 208 Nr. 696.

[2] Vgl. Eubel S. 89 Nr. 737, 1392; S. 118 f. Nr. 932—935, 1404. Clemens VII. ließ ihm 1392 das Magisterium erteilen, Bull. Franc. VII S. 293 Nr. 867. Benedikt XIII. verlieh ihm 1404 Vollmachten behufs Unterdrückung seiner Gegner im Orden, S. 325 Nr. 957.

[3] Bull. Franc. VII S. 247 Nr. 680 v. 25. Apr. 1383.

[4] Cron. ord., Monum. VII S. 26 f.

[5] Reichert gibt die Kapitel der aven. Obedienz S. 1 ff., die der römischen S. 92 ff.

[6] Vgl. Acta cap. gen. III S. 1, 15, S. 19, 6 u. S. 24, 19. Über P. Engerlin Reichert, Zur Gesch. d. d. Dominik., RQS. XIV, 1900, S. 87 f. Er war 1384—1390 und dann wieder 1399—1402 Provinzial.

[7] Eubel, Avig. Ob. S. 108 Nr. 875, 1403; S. 77 Nr. 639. 1390. Act. cap. gen. III S. 19, 58.

[8] Act. cap. gen. III S. 24. S 97 f., 107, 130 ff.

[9] Reichert, Zur Gesch. d. deutschen Dominikaner, RQS. XIV, 1900, S. 81.

[10] Cron. ord. S. 26 f.

desselben Klosters verschieden gesinnt waren: in den Urban gehorsamen Konventen zu Basel und Gebweiler fanden sich auch Anhänger des französischen Papsts; sie wurden ausgewiesen [1]. Umgekehrt begegnete man in Klöstern der avenionischen Obedienz Männern, die überzeugt waren, Urban sei im Rechte. Sie erschienen so gefährlich, daß das Generalkapitel in Rodez 1388 gebot, sie in Haft zu nehmen [2].

Im Unterschied von den Generalen der beiden älteren Bettelorden hielt Bonaventura Baduarius, der General der Augustinereremiten, Urban VI. die Treue. Gleichwohl ergriff ein Teil der deutschen Klöster die Partei Clemens' VII. Es waren wieder die Konvente des Südwestens: Freiburg i. Br., Straßburg, Basel, Freiburg i. U. [3]. Hier wirkte der Einfluß des Provinzials der rheinisch-schwäbischen Provinz, Johann Hiltalinger. Er war von Anfang an ein Vertrauensmann des Hofs in Avignon. Clemens VII. machte ihn zum General seiner Obedienz [4]. Er benutzte ihn zu zahlreichen Sendungen und anderen Geschäften. Aber sein Einfluß auf den Orden ging niemals über den Südwesten hinaus.

Nicht unwichtig war, daß der deutsche Orden sich von Anfang an auf die römische Seite stellte [5]. Clemens VII. versäumte nicht, dem Prokurator des Ordens seine Wahl kundzugeben. Aber die Deutschherren ließen diese Höflichkeit unbeachtet. Der Papst beschwerte sich im August 1384, daß der Orden auf seine Zuschriften nicht antworte [6]. Mit Rom stand er dagegen in ununterbrochenem Verkehr [7].

---

[1] Act. cap. gen. S. 19, 10; S. 24, 24. Die Vertriebenen sollten im Freib. Konvent Aufnahme finden. [2] Act. cap. gen. S. 39, 12.

[3] Haupt, ZKG. VI S. 384 ff.; Eubel, Avign. Ob. S. 7 Nr. 58, 1379. Die Klöster blieben bis 1411 der avenionischen Obedienz treu, Haupt ZGORh. N.F. V S. 52. Über die Agitation des Augustiners Engel gegen Urban VI. UB. d. Stadt Straßburg V S. 1021 Nr. 1398 v. 6. Dez. 1380.

[4] Eubel, Avig. Ob. S. XII f.; S. 7 Nr. 57 v. 18. Sept. 1379; über seine Tätigkeit in Deutschland Bull. Franc. VII S. 219 Nr. 589 v. 26. Okt. 1379; S. 221 Nr. 597 v. 4. Mrz. 1380. Er siedelte 1381 nach Frankreich über, S. 22 Nr. 166, war aber auch jetzt noch gelegentlich in Deutschland tätig. Valois II S. 287 Anm. 1; S. 306 Anm. 1; Göller S. 129. Ernennung zum B. v. Lombès, Erzd. Toulouse, Eubel S. 66 Nr. 559 v. 10. Mrz. 1389. Vgl. auch Eubel, RQS. VIII S. 261 f.; Göller S. 129. Von den wenigen Karmeliterklöstern Deutschlands hing das zu Metz Clemens VII. an, Eubel S. 89 Nr. 738, 1392; S. 96 Nr. 802 a, 1395.

[5] Voigt, Gesch. Preußens V S. 350, 487 f. [6] C. d. Pruss. IV S. 21 Nr. 19.

[7] Das. IV S. 41 Nr. 34; S. 51 Nr. 42; S. 66 Nr. 50. Livl. UB. III S. 340 ff. Nr. 1134, 1140, 1142, 1144—1149.

Schließlich mag an die Haltung der jungen deutschen Universitäten erinnert werden. Sie standen sämtlich auf der römischen Seite. Bei den beiden römischen Hochschulen zu Heidelberg und Köln verstand sich das von selbst. Sie sind Kinder der Zeit des Schismas; Urban VI. hat ihre Gründung genehmigt, Bonifaz IX. ihre weitere Entwickelung gefördert [1]. Auch Wien war an Urban gebunden: die Errichtung der theologischen Fakultät geschah unter seiner Zustimmung [2]. Daß die Universität zu Prag unverrückt zu ihm hielt, folgte aus der Stellung, die Karl IV., ihr Gründer, einnahm. Wenn Clemens VII., um sie zu schrecken, ihre Privilegien vernichtete, so glaubte er selbst schwerlich an die Wirkung seiner Worte. Seine Feindseligkeit hatte nur die Folge, daß Prag bei Urban und Bonifaz um so größere Gunst fand [3]. Man könnte bei dieser Sachlage erstaunen, daß der Rat von Erfurt die Bewilligung zur Gründung der dortigen Universität 1379 in Avignon erbat und erhielt [4]. Aber der Schritt des Rats war bedingt durch die Haltung, die Erzbischof Adolf in dieser Zeit einnahm. Durch den Stellungswechsel des Erzbischofs verlor er alle Bedeutung. Das von Clemens VII. genehmigte Generalstudium trat nicht ins Leben; erst nachdem Erfurt von Urban einen neuen Stiftungsbrief erhalten hatte [5], wurde die Gründung der Universität vollzogen.

Vergegenwärtigt man sich die Gesamtlage Deutschlands gegen Ende des ersten Jahrzehnts seit der Spaltung der Kirche, so ist nicht zu leugnen, daß die Absicht Karls IV., das Reich vor den Erschütterungen zu bewahren, die aus der Anerkennung verschiedener Päpste folgen mußten, nicht vollständig verwirklicht war. Das Ziel war schwerer zu erreichen, als in den geschlossenen Monarchien des Westens. Aber völlig verfehlt wurde es ebensowenig. Sieht man von den auf französischem Sprachgebiet gelegenen Diözesen ab, so blieb die Gleichheit der Obedienz im größten Teile Deutschlands erhalten. Im Süd-

---

[1] Über Heidelberg: Winkelmann, UB. der Univ. H. I S. 3 Nr. 2 v. 23. Okt. 1385; Begünstigungen durch Bonifaz IX. S. 46 ff. Nr. 26 f., 46—50. Vgl. den Bericht des Marsilius von Inghen über die Entstehung der Univers. S. 1 Nr. 1. Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg S. 9 ff. Denifle I S. 380 ff. Über Köln: Ennen, Quellen V S. 576 Nr. 410 v. 21. Mai 1388; auch bei Schmitz, Mitt. aus d. Akten der Univ. Köln, Köln. Schulprogr. 1878 S. 4. Privilegien Bonifaz' IX., Ennen V S. 602 ff. Nr. 433 f.; VI S. 76 Nr. 37; S. 282 Nr. 185.

[2] Denifle I S. 619 f.

[3] Denifle I S. 602 ff.

[4] Akten der Erfurt. Univ. I S. 1 Nr. 1 v. 16. Spt. 1379.

[5] Akten S. 3 Nr. 2 v. 4. Mai 1389.

westen wurde sie nach den ersten, viel verheißenden Vorstößen, die von Avignon aus geschahen, im wesentlichen hergestellt. Daß Clemens an nicht wenigen Orten unter dem Klerus wie unter den Laien einzelne Anhänger hatte, war für die allgemeine Lage ohne Bedeutung [1]. Denn sie waren nirgends zahlreich genug, um die Tatsache zu erschüttern, daß Urban VI. der in Deutschland anerkannte Papst war.

In dieser Tatsache lag die große Niederlage der französischen Politik. Die mit soviel Eifer verfolgte Absicht, das Schisma dadurch zu beseitigen, daß der Anhang Urbans VI. zum Übertritt auf die Seite seines Gegners bestimmt wurde,

[1] Anhänger Clemens' VII. werden da und dort in Böhmen genannt. Die bedeutendsten: Konrad Heinrich und Hinko Kluk sind schon erwähnt. Den ersteren nennt Johann v. Jenzenstein mehrfach, Bfbuch 2 S. 299; 24 f. S. 329 f.; 45 S. 368; vgl. Vita Joh. 16 Font. rer Boh. I S. 463. Über den letzteren und seinen Bruder Heinrich v. Stwoleka Valois I S. 290 Anm. 4 u. II S. 287 Anm. 2. Von anderen böhmischen Gesinnungsgenossen hört man im Bericht Konrad Heinrichs, Mon. Vat. Boh. V S. 14. Von Olmütz behauptet Joh. v. Jenzenstein, daß der B. Peter Gelyto die Clementisten dulde, Bf. 45 S. 368. In Posen hatte Clemens einen Anhänger an dem Domherrn Nik. Ticzkonis; er erhielt von ihm zwei Kanonikate in Breslau und ein drittes in Prag, Valois I S. 292 Anm. 4, vgl. C. d. Pruss. VI S. 5 Nr. 6. Im B. Dorpat fand der von Clemens ernannte Albert Hecht tatkräftge Unterstützung, Livl. UB. III S. 339 Nr. 1133 v. 21. Dez. 1378. Was die rein deutschen Diözesen anlangt, so eifert Joh. v. Jenzenstein gegen die Agitation der Clementisten in den Diöz. Meißen, Bamberg u. Regensburg; mit wieviel Recht, läßt sich nicht entscheiden, C. d. Sax. reg. II, 2 S. 192 Nr. 669 v. 29. Apr. 1381. Doch gab es in Bamberg sicher Anhänger des französischen Papsts, s. Valois I S. 289 Anm. 6. Ebenso werden sie erwähnt in Mainz, Eubel, Provis. S. 404 Anm. 2, Limburg a. d. L., das. S. 418 Anm. 4, Thüringen, Valois II S. 294 Anm. 4, in Köln und sonst, Eubel, Provis. S. 417 und Sauerland VI S. 561 Nr. 1384 v. 19. Juli 1390; S. 566 Nr. 1396 v. 9. Apr. 1381; in den Diözesen Münster, Valois II S. 295 Anm. 4, Utrecht, Sauerland VI S. 574 Nr. 1416 v. 6. Spt. 1382, Trier, S. 580 Nr. 1432 v. 18. Febr. 1385 u. S. 495 Nr. 1216 v. 16. Apr. 1399; in Augsburg, Forsch. XVI S. 354, UB. d. St. Augsb. II S. 208 Nr. 696; endlich auch im Anhaltischen, C. d. Anh. IV S. 425 Nr. 549 v. 8. Dez. 1379. Über Salzburg s. o. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich das Urteil des geschwätzigen Johann v. Jenzenstein, daß die Treue Deutschlands gegen Urban unsicher sei, Bfbuch S. 361 Nr. 43, nach 3. Mrz. 1387. Daß die Stadt Würzburg einmal Miene machte, zu Clemens überzutreten, M.B. 44. Bd. S. 270 ff. Nr. 138 f. v. 18. Okt. 1392 u. S. 394 Nr. 207 v. 24. Nov. 1395, war nur ein Kampfmittel und hatte mit kirchlichen Überzeugungen nichts zu tun; vgl. über die Episode Haupt, Zur Gesch. der revol. Bewegung in Würzburg, Hist. V. f. UF. 1891.

mißlang Deutschland gegenüber vollständig. Da Frankreich England gegenüber keinen besseren Erfolg hatte, so war der Beweis geliefert, daß die Spaltung der Kirche auf diesem Wege überhaupt nicht zu versöhnen war. Die Kräfte der beiden Gegner wogen sich auf und beide waren ihres Anhangs sicher: so wenig Clemens VII. den Abfall Frankreichs zu befürchten hatte, so wenig mußte Urban mit der Möglichkeit rechnen, daß Deutschland ihm untreu werden könne. Der Kampf stand. Aber darin lag, daß die Obedienz Deutschlands dem römischen Papsttum den Dienst nicht leistete, den es erwartete: wenn Frankreich Urban nicht stürzen konnte, so vermochte ihn Deutschland nicht zum Siege zu führen. Man sprach wohl von dem Wege der Tat; aber wirklich beschritten wurde er nicht. Und war er überhaupt gangbar? Man kann die Frage nur verneinen.

Längst war auf einen anderen Weg hingewiesen, der zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit führen sollte [1].

Als die französischen Kardinäle den Bruch mit Urban vollzogen, hielten sich die vier Italiener, die dem Kollegium angehörten, Peter Corsini, Simon Borsano, Jakob Orsini und Franz Tebaldeschi [2], zurück. Ihre Namen fehlten unter dem Ausschreiben vom 2. Aug. 1378. Doch darf man sie nicht als Anhänger Urbans betrachten: Jakob Orsini war der einzige Kardinal, der ihm bei der Wahl seine Stimme versagt hatte; auch bei den übrigen waren Bedenken gegen die Giltigkeit seiner Erwählung vorhanden [3]. Sie hielten sich zurück, da sie besser als der Übermut der Franzosen erkannten, wie bedenklich die durch die letzteren geschaffene Lage für die Kirche und das Papsttum werden konnte. Ihr Bestreben war, eine Basis für die Herstellung eines von allen Seiten anerkannten Rechtszustands zu gewinnen. Von diesem Gesichtspunkte aus machten Corsini, Borsano und Orsini in den Verhandlungen vom 5. und 6. August den Vorschlag, die Frage, ob Urbans Wahl rechtsgiltig sei, der Entscheidung eines Konzils zu übergeben [4]. Dieser

---

[1] A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie, Rom 1893; F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im gr. abendl. Schisma, Paderb. 1904; Ders., Stud. und Mt. aus d. Ben.-O. XXIV, 1903, S. 360 ff. XXXI. 1910, S. 44 ff.

[2] Der letzte, der Krd. von St. Peter, starb bereits am 7. Sept. 1378.

[3] S. über den Krd. Corsini oben S. 682; über Jakob Orsini Baluz. I S. 1098; über die drei Italiener Peter von Luna, De concil. gen., ALKG. VII S. 527.

[4] Bericht über drei Kardinäle an Urban v. 6. Aug. 1378, Rain. z. 1378 S. 313 Nr. 42; Trakt. des Kard. Peter Flandrin v. St. Eustach., Bliemetz-

Gedanke ist damals nicht zum erstenmale ausgesprochen worden. Soviel wir wissen, war es Peter von Luna, der zuerst auf diesen Weg hingewiesen hat [1]: er, der Jurist, wollte eine unanfechtbare Rechtsgrundlage für die Beseitigung Urbans. Man ist an die Haltung der Colonna zur Zeit Bonifaz' VIII. erinnert [2]. Einige Wochen nach dem Vorschlag der Kardinäle wurde der Wunsch nach einer konziliaren Entscheidung der Rechtsfrage auf französischer Seite laut; es geschah auf der Pariser Versammlung im September 1378 [3]: sie erklärte wie etwas Selbstverständliches: das allgemeine Konzil ist der wahre Richter in diesem Streit. Dieselbe Anschauung äußerte kurz vor der Wahl Clemens' VII. ein ungenannter Italiener, wahrscheinlich Raimund von Capua [4]. Weder Peter von Luna, noch Raimund, noch die Franzosen gingen von der sog. konziliaren Theorie aus: sie forderten einfach, was nach dem älteren Kirchenrecht geboten war [5].

Man wird auch den drei Kardinälen darüber hinausgehende Anschauungen und Absichten nicht zuzuschreiben haben. Ihr Vorschlag schloß einen gewissen Gegensatz gegen Urban in sich: die Rechtsgiltigkeit seiner Wahl wurde als anfechtbar betrachtet. Aber da er mit Vorwissen Urbans nach den in seiner Gegenwart getroffenen Verabredungen gemacht war [6], so war er nicht ein Versuch, ihn zu stürzen [7]. Der Plan wird gewesen

---

rieder, Publ. d. Österr. Hist. Instit. I S. 14; Trakt. Peters de Luna De concil. gener., ALKG. VII S. 527; Acta super facto schism. des EB. v. Toledo, Mart. und Dur. Thes. II S. 1116.

[1] Aus dem Komment. des Alfons Pecha, Rain. z. 1379 S. 359 Nr. 19. Peter selbst schweigt im angef. Traktat von der Tatsache. Aber das ist kein Grund, sie zu bezweifeln.

[2] Scholz, Publizistik S. 198 f.

[3] Bliemetzrieder S. 1, 26; S. 3, 6; auch Rain. z. 1378 S. 312 Nr. 42; vgl. Apol. pro gen. conc. Str. 9. Die Schwierigkeiten zeigten sich schon hier. Denn über die Berufungsfrage gingen die Meinungen weit auseinander.

[4] In dem Pamphlet „Quid agitis" gegen die Kardinäle, herausgegeben v. Bliemetzrieder, H.JB. XXX, 1909, S. 242 ff., gegen den Schluß: Si de eo — Urban — quecumque dubia oriantur, conciliorum sunt hec, non vestra, S. 264.

[5] S. z. B. das Dict. Grat. zu I, 17, 6 und II, 7, 41.

[6] Bf. v. 6. Aug. 1378: Iuxta condicta coram vestra presentia. Bf. eines ungenannten Pragers, Mt. d. Ver. f. Gesch. d. D. in B. 47. Bd., 1909, S. 401: Urb. obtulit per tres card. Italicos . . supponere se declaracioni concilii generalis.

[7] Jakob Corsini sagte zum B. v. Viterbo: Via concilii videtur mihi

sein, daß Urban die Synode berufe und von ihr das Urteil über die Rechtsgiltigkeit seiner Wahl verlange [1]. Aber darin lag für die opponierenden Kardinäle die unüberwindliche Schwierigkeit: ein von ihrem Gegner berufenes Konzil war ein von ihm beherrschtes Konzil. Je entschiedener sie auf dem kirchenrechtlich unanfechtbaren Satz bestanden: der Papst verleiht dem Konzil Autorität, um so unmöglicher war für sie eine von Urban berufene Synode. Einmütig lehnten sie den Vorschlag der drei Italiener ab: er sei verderblich und schließe die Entscheidung schon im voraus in sich [2].

Man möchte vermuten, daß gerade das drohende Konzil sie veranlaßte, durch die Wahl Clemens' VII. rasch den entscheidenden Schritt zu tun [3].

Die italienischen Kardinäle ließen ihren Plan nicht fallen. Aber wenn sie ihren Vorschlag nach der Wahl von Fondi wiederholten, so war er nicht mehr der gleiche wie vorher. Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um das Urteil über die Rechtmäßigkeit einer bestrittenen Papstwahl, sondern jetzt sollte die Synode entscheiden, wer von den beiden, vom gleichen Kollegium gewählten Päpsten in Wahrheit der Nachfolger des Petrus

---

utilis pro eo — Urban —, pro me, pro tota christianitate, Rain. z. 1379 S. 351 Nr. 3.

[1] So nach einer Äußerung des Kard. Nikolaus von St. Cyriak: Quod dominus noster promitteret eis tenere concilium, in quo dominus non subiceret se, sed sicut verus papa teneretur, Baluz. I S. 1109. Die Italiener dachten übrigens bei ihrem Vorschlag nicht an eine Versammlung des gesamten Episkopats, sondern an die Zusammenkunft einer beschränkten Anzahl von Vertretern, je zu einem Drittel aus Italien, Frankreich und den übrigen Ländern, Angabe bei K. Flandrin, Baluz. I S. 1107, also an das, was man mit einer irreführenden Bezeichnung concilium particulare nannte. Vgl. Heinr. v. Langenstein, Ep. de cath. Petri bei Kneer, Entstehung usw. S. 138. Über das Repräsentativprinzip in den kirchl. Anschauungen s. Gierke, Althusius S. 211.

[2] Traktat des Kard. Peter Flandrin S. 14, 62 f.; Denkschrift des Kard. Peter v. Sortenac, Baluz. II S. 869. Sie entstammt aus dem Frühjahr 1380. Ferner die Bemerkung des EB. Peter v. Toledo, Super facto schism., Thes. II S. 1116 f. und die Erwiderung des Kard. Flandrin S. 88. Der letztere versichert: Nec in collegio nec extra vidi tunc hominem, qui laudaret illam viam.

[3] Zwischen der Ablehnung des Konzils und der Wahl Clemens' VII. spielt ein vom Kard. Flandrin erwähnter Vorgang: die Kard. verständigen sich über die Berufung kirchlicher Notabeln, mit denen gemeinsam sie eine Entscheidung treffen wollen. Die Angabe darüber, woran diese Verabredung schließlich scheiterte, ist alles eher als durchsichtig, Replik S. 88.

sei [1], und ihrer Entscheidung sollten beide sich unterwerfen, schon ehe sie gefällt war [2]. Ohne daß es bezweckt wurde, rückte das Konzil in eine Stellung ein, die es über die Päpste erhob. Clemens VII. und seine Ratgeber verkannten das nicht: sie wiesen den Konzilsplan unbedingt zurück. Dabei stellten sie sich wieder auf den Standpunkt des päpstlichen Rechts: ein Konzil sei für den Papst, den heiligen Stuhl und das Kardinalskollegium schimpflich und nachteilig, für die Beseitigung des Schismas nutzlos; es werde den manchfachsten Anstoß geben und statt die Spaltung zu beendigen, sie vielmehr verlängern [3].

Die Gründe, die für die Zurückweisung geltend gemacht wurden, entbehrten des Gewichts nicht. Es kamen sowohl die fast unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, wie ernste grundsätzliche Bedenken in Betracht. Schon die politische Lage Europas war ungünstig: Staaten und Völker standen einander in offener Feindseligkeit, mindestens voll Mißtrauen gegenüber, und doch war das Konzil unmöglich, wenn nicht über Zeit und Ort ein Einverständnis zwischen den Staaten hergestellt wurde. Dann die verwickelten Rechtsfragen: Wer sollte das Konzil berufen, wer den Vorsitz führen, wo war die rechtliche Grundlage für seine Entscheidung? Mußte nicht dem Rechte des Papstes durch die Synode Eintrag geschehen.

---

[1] Schreiben der drei Kard. an Urban v. 17. Jan. 1379, Rain. z. d. J. S. 350 Nr. 2; Benedikt XIII., De conc. gen., ALKG. VII S. 527.

[2] Unter den Gründen Clemens' VII. gegen das Konzil spielt auch die Tatsache eine Rolle, daß Urban sich ihm nicht unterwerfe, Denkschr. des Kard. v. Sortenac v. 1380, Baluz. II S. 870.

[3] Traktat des Kard. Peter Flandrin S. 62; Denkschrift aus der ersten Hälfte des Jahrs 1379 bei Rain. z. d. J. S. 351 Nr. 3 u. 4; Traktat des Krd. Peter Amelii, 1379, von Bliemetzrieder herausgeg., S. 91 ff.; Denkschrift des Kard. Peter Sortenac, Mai oder Juni 1380, Baluz. II S. 864 ff. Anweisung für einen avenionischen Gesandten, Baluz. II S. 854 f.; vgl. Bened. XIII. De conc. gen. S. 528 f. Die Zeit der Anweisung war bis vor kurzem nicht sicher festzustellen. Baluze zog sie zu 1379. Das war unrichtig. Denn es wird der Abfall von Castilien und Aragon vom Konzilsgedanken und die von den Königen angestellte Untersuchung erwähnt. Dabei ist bemerkt: Et reversis ambaxiatoribus suis se declararunt, S. 855. Da die Erklärung Aragons für Clemens erst 24. Fbr. 1387 erfolgte, so würde dieses Jahr als Abfassungsjahr zu gelten haben. Allein Bliemetzrieder hat mit Recht bemerkt, daß im Wort declararunt ein Fehler liegt; es ist zu lesen declarabunt. Stud. und Mt. aus d. BO. XXXI S. 402 f. Demnach ist die Anweisung 1380, während die Untersuchungen im Gange waren, verfaßt.

und schädigte nicht die Beteiligung der weltlichen Fürsten die Freiheit der Kirche? War angesichts solcher Befürchtungen die Versammlung eines Konzils überhaupt zulässig?

Erst durch den Konzilsplan trat die ganze Größe der Gefahr, in die die Kardinäle die katholische Kirche gestürzt hatten, klar zutage. Die Entwickelung von Jahrhunderten hatte die Papstidee in der Kirche zur Herrschaft gebracht. Die Vereinigung aller kirchlichen Gewalt in einer Hand und die unbedingte Unverantwortlichkeit des Trägers dieser Gewalt bestanden zu Recht. Die Kirche ohne den Papst konnte nicht handeln. Jetzt aber mußte sie handeln, um einen Papst zu erhalten, den alle anerkannten. Das war die unlösbare Schwierigkeit.

Clemens und sein Anhang glaubten dem Konzilsplan jeden Boden zu entziehen, indem sie erklärten, nur die Kardinäle seien befähigt und befugt, über die Rechtmäßigkeit der Wahl zu urteilen, sie aber hätten bereits gesprochen [1]. Doch das hieß nichts anderes als das oberste Urteil in der Kirche einem Kollegium übertragen, dessen Macht rechtlich mindestens sehr anfechtbar war [2]. Wer aber über die Rechtmäßigkeit des Herrschers entscheidet, ist der Herr des Herrschers.

Daß Urban VI. nach der Wahl des Gegenpapstes seine Zustimmung zum Konzilsvorschlag zurückzog, ist sofort verständlich [3]. Jetzt war das Konzil nicht mehr ein Mittel, sein bestrittenes Recht zu sichern; es sollte über ihn richten. Besonders die Frage der Berufung und des Vorsitzes scheint seinen Argwohn wachgerufen zu haben. Den Gedanken, daß die Kardinäle beides in Anspruch nehmen könnten, erklärte er rundweg für schismatisch.

Urban und Clemens waren Gegner. Aber beide waren

---

[1] Rainald S. 351: Ista conclusio est iam determinata et definita per sacrum collegium. Vgl. die Traktate des Kard. Peter Flandrin S. 62 ff., S. 89 und des Kard. Peter Amelii S. 108 ff.

[2] Vgl. über die Haltung der Kanonisten gegenüber den Ansprüchen der Kardinäle Souchon I S. 4 f.

[3] Anweisung für einen aven. Gesandten, Baluz. II S. 856: Iam per annum non potuit haberi consensus ipsius. Angabe des Krd. Peter Flandrin S. 88 f., vgl. Baluz. I S. 1110 f.; Bericht des kastil. Gesandten Roderich Bernardi v. 1380, das. I S. 1109 f. Man vgl. das Gutachten des Juristen Joh. v. Legnano für Urban. Er bestreitet, daß die Kardinäle in dieser Sache entscheiden könnten und bemerkt: Res ista requirit concilium. Aber er fügt hinzu: Quod ante electionem secundi requirere debuerunt, c. 28, Rain. XXVI S. 611.

Päpste; sie waren weit davon entfernt, auf die Stellung zu verzichten, die dem Papste in der Kirche zukam.

Wie die Päpste so zogen auch die in Avignon residierenden Kardinäle die Möglichkeit einer Synodalentscheidung in Erwägung [1]. Das Ergebnis war, daß sie ihre Zulässigkeit mit derselben Entschiedenheit ablehnten wie jene. Sie urteilten, als rechtmäßiger Papst sei Clemens befugt, über Urban zu richten. Da der Papst über dem Rechte stehe und durch Gesetze nicht gebunden sei, so sei er nicht verpflichtet, ein Generalkonzil zu berufen, nicht einmal den Rat der Kardinäle in Anspruch zu nehmen [2].

Man wird nur urteilen können, daß der Konzilsplan, wie die Dinge lagen, hoffnungslos war. Gleichwohl verschwand er nicht von der Bildfläche. Die italienischen Kardinäle hielten an ihm fest und sie fanden da und dort Zustimmung: in Frankreich bei Ludwig de Male, Grafen von Flandern [3], in Deutschland bei Leopold III. von Österreich und bei des Königs Oheim, dem Herzog Wenzel von Luxemburg und Brabant [4], in Italien bei der Stadt Florenz [5], in Spanien bei den Königen von Kastilien und Aragon und dem gelehrten, hochangesehenen Erzbischof Peter von Toledo [6].

Doch das war nicht entscheidend, die Entscheidung lag in Rom und Avignon, in Paris und Prag.

Urbans ablehnende Haltung ändern zu wollen, war von Anfang an aussichtslos [7]. Er war unwandelbar von seinem

---

[1] Bericht des Rod. Bernardi, Baluz. I S. 1110.

[2] S. das von Bliemetzrieder Stud. und Mt. aus d. BO. XXXI, 1910, S. 54 ff. bekannt gemachte Bruchstück einer aven. Denkschrift über die Wahl Clemens' VII. S. 58 f.

[3] Vita I Clem. S. 492; Vita II Clem. S. 551; Rad. de Rivo, Gesta 12 S. 32 f.

[4] Gesandtsch.-Anweisung des Kard. Peter Amelii, Baluz. II S. 857; Denkschr. des Kard. Peter von Sortenac, das. S. 869; Bfe. Karls V. bei Valois I S. 294 Anm. 4 u. S. 321 Anm. 6.

[5] Bruchstücke der von Coluccio Salutato verfaßten Denkschrift bei Rain. z. 1378 S. 320 ff. Nr. 52 ff., bes. Nr. 54.

[6] Bf. Johanns I. v. Kastilien an Karl V. v. 20. Dez. (? Sept., s. Valois I S. 205) 1379, Baluz. II S. 882 ff. Nr. 208; Bericht des Roderich Bernardi I S. 1109; Anweisung für einen aven. Gesandten II S. 855 Nr. 201; Bf. eines kastil. Rats an Karl V. bei Valois I S. 206 Anm. 2; Denkschrift des EB. super facto schism. gegen den Kard. Flandrin, Thes. II S. 1099 ff., bes. S. 1116 ff.; Bf. der Kard. Corsini und Borsano an Johann I. v. Kastilien, 1. Apr. 1380, herausgeg. v. Bliemetzrieder, Stud. und Mt. aus d. BO. XXXI, 1910, S. 393 ff.

[7] S. oben S. 730 Anm. 3, ferner Denkschr. des Kard. v. Sortenac,

Recht überzeugt[1] und hat deshalb nie in seiner Haltung geschwankt. So sehr er die Herstellung der kirchlichen Einheit wünschte, den Weg zu ihr sah er nur in der Unterwerfung seiner Gegner, sei es freiwillig, sei es durch Gewalt. Noch zwei Jahre vor seinem Tod rief er zum Kreuzzug wider seine Gegner[2]. In diesem Gedankengefüge war kein Raum für die Vorstellung einer Rechtsentscheidung durch eine Synode.

Die Kurie von Avignon für ihren Plan zu gewinnen, versuchten die italienischen Kardinäle i. J. 1380 noch einmal. Man hört, daß Clemens fünf- oder sechsmal mit seinen Kardinälen über die Konzilsfrage Rats pflog. Aber man kam nicht um Handbreit von dem zuerst eingenommenen Standpunkt ab: jedermann war für die Ablehnung des Konzils: es sei unnötig, da die Wahl Urbans nichtig sei, und es sei nicht zweckmäßig, da ein Erfolg ausgeschlossen erscheine[3].

Ebensowenig zugänglich war der französische Hof. Karl V. war die unbedingt zuverlässige Stütze Clemens' VII. Wie hätte er dessen Recht der Gefahr einer Entscheidung aussetzen sollen, die von einer zum großen Teil aus Gegnern bestehenden Synode getroffen wurde? Aber er war klug und hütete sich deshalb, die Konzilsfreunde zurückzustoßen. Im Sommer 1379 sprach er den italienischen Kardinälen seine Freude darüber aus, daß sie sich bemühten, die kirchliche Einheit wieder herzustellen. Er wußte seine Worte so künstlich zu wählen, daß die Italiener in seinem Briefe die Billigung ihres Planes finden konnten[4]. Aber das war nicht entfernt seine Meinung[5]. Als im nächsten

Baluz. II Nr. 203 S. 869. Bericht des Rod. Bernardi über seine Audienz, Anf. Sept. 1380, das. I S. 1108. Auch Baldus de Ubaldis, einer der jurist. Ratgeber Urbans, sprach sich für den vorliegenden Fall gegen ein Konzil aus, Alleg. sec. pro Urb. 33 Rain. XXVI S. 597.

[1] Dietr. v. Niehm, De scism. I, 66 S. 116.

[2] Rain. z. 1387 S. 469 ff. Nr. 3 ff., 29. Aug. 1387.

[3] Denkschr. des Kard. v. Sortenac S. 864, 867, 870; Depos. sex card. in facto impress., Baluz. II S. 935 ff. Nr. 219; Allegat. super via unionis, bekannt gemacht von Bliemetzrieder, Stud. und Mt. aus d. BO. XXXI, 1910, S. 68 ff. Bemerkenswert ist der schroff kurialistische Standpunkt: Keine Mitwirkung der weltlichen Gewalt; die Berufung des Konzils durch die Kardinäle unmöglich: solus dominus papa habet ipsum authenticare et auctoritatem dare; der Papst kann sich einem Konzilsspruch nicht unterwerfen, da er keinen Richter über sich hat als Gott.

[4] Vgl. die zwei von Valois aufgefundenen und mitgeteilten Briefe an die Kardinäle Corsini und Borsano I S. 294 u. 321.

[5] Man wird das Urteil des franz. Hofs aus dem entnehmen können, was Johann Fabri. Bul. IV S. 526 Nr. 4, sagt: Eine Synode ist erst not-

Jahre durch den Herzog Wenzel von Brabant in Paris die Konzilsfrage angeregt wurde, ließ er eingehende Beratungen pflegen. Das Ergebnis war die vorbehaltlose Ablehnung einer Synodalentscheidung. Eine solche wäre wider Recht und Vernunft [1]. Beteuerte Karl auf seinem Sterbebett seine Anhänglichkeit an Clemens VII., so waren seine Worte ohne Zweifel ernst gemeint, und erklärte er zugleich seine Unterwerfung unter ein etwaiges Synodalurteil [2], so lag darin gewiß nicht, daß er in seiner Überzeugung wankend geworden war: der Sterbende wollte nur als guter katholischer Christ nach allen Seiten gedeckt sein.

An die deutschen Fürsten kam der Konzilsplan in etwas veränderter Gestalt von Paris her. Wir erinnern uns, daß Karl V. im September 1379 dem Frankfurter Reichstag den Plan vorlegen ließ, die Papstfrage durch eine Versammlung kirchlicher Abgeordneter entscheiden zu lassen [3]. Aus dem Vorschlag läßt sich nicht folgern, daß der König in seiner bisherigen Haltung schwankend geworden war. Denn die in Aussicht genommene Versammlung sollte so zusammengesetzt sein, daß ein für Clemens günstiges Urteil von vornherein feststand: sie sollte nur als Brücke dienen, um den Deutschen den Übergang auf die französische Seite zu erleichtern [4]. Aber diese Absicht mißlang, da die Fürsten fest blieben. Auch Wenzel äußerte sich sehr entschieden: er wollte weder von einem Konzil, noch von einem Abgeordnetentag, weder von einer Versammlung von Gelehrten, noch von einer solchen von Prälaten

---

wendig; denn sie ist nur zu berufen, quando papa pacifice habitus postea accusatur de haeresi. Sie ist nicht möglich; denn es gibt niemand, der sie berufen könnte. Sie ist nicht zweckmäßig; denn sie würde frühestens in einigen Jahren zusammentreten können und so lange bliebe Urban unangefochten.

[1] Gesandtschaftsanweisung des Kard. v. Embrun, Baluz. II S. 857. Über die Zeit Valois I S. 321.

[2] Notariatsinstrum. v. 16. Sept. 1380 bei Rain. z. d. J. S. 386 Nr. 10; Annuaire Bullet. de la Soc. de l'hist. de France 24. Bd., 1887, S. 251, vgl. Baluz. I S. 1271; aus einem Bf. der Univ. Oxford an die zu Prag. Bliemetzrieder, Stud. und Mt. aus d. BO. 24. Bd. S. 643 und Generalkonzil S. 32 überschätzt, wie mich dünkt, die Erklärung des Königs. Ein Ereignis, das nichts wirkt, ist niemals „von eminenter Wichtigkeit". Auch bei Wenck S. 55 f. scheint mir der Inhalt der Protestatio nicht ganz richtig wiedergegeben zu sein. Davon, daß das Verlangen des Königs auf den Zusammentritt und die Entscheidung eines allgem. Konzils stehe, sagt sie nichts.

[3] S. oben S. 696.

[4] Ergibt sich aus den beiden Briefen bei Valois I S. 294 und 321 f.

etwas wissen; es dürfe nichts geschehen, was das Recht Urbans in Zweifel zöge [1].

Der Plan der italienischen Kardinäle scheiterte somit vollständig. Sie bestätigten ihr Mißlingen, indem sie dem Urteil beitraten, Urbans Wahl sei erzwungen gewesen [2]. Das war der Verzicht auf eine Konzilsentscheidung. Es war nur folgerichtig, daß der Kardinal Borsano im August 1381 sterbend Clemens VII. anerkannte [3] und daß Peter Corsini nach Avignon übersiedelte [4].

Während der Konzilsplan von den kirchlichen und politischen Mächten abgelehnt wurde, fand er Beifall bei den Gelehrten. Dabei erhielt er einen neuen Gehalt; jetzt erst gewann er seine welthistorische Bedeutung.

Das Verdienst gebührt der Pariser Universität. Wie alle Welt hatte sie ursprünglich in Urban VI. den rechtmäßigen Papst gesehen. Sie ließ ihm im Sommer 1378 ihren Rotulus vorlegen; noch im November glaubte er ihrer Treue sicher zu sein [5]. Aber auch die abtrünnigen Kardinäle taten sofort Schritte, um die einflußreiche Korporation auf ihre Seite zu ziehen [6]. Die Wahl Clemens' VII. vollends nötigte zur Parteinahme für den einen oder den anderen der beiden Gegner. Die Entscheidung war für die Universität schwerer als für jede andere Körperschaft. Sie war eine nationale Institution auf internationaler Grundlage. Darin lag die Schwierigkeit. An sich hätte der Anschluß des Königs an Clemens VII. für die französische Hochschule bestimmend sein müssen. Indes nicht wenige ihrer Glieder entstammten Ländern, in denen Urban VI. anerkannt blieb. Konnten sie geneigt sein, mit der Kirche ihrer Heimat zu brechen? Auch abgesehen von dem Pietäts-

---

[1] Denkschr. des Krd. Peter von Sortenac, Baluz. II S. 869; vgl. das Schreiben des Königs an Richard von England v. 20. Mai 1379, Rain. z. d. J. S. 371 Nr. 40 f.

[2] Buläus IV S. 526; Gayet II, 6 S. 1 ff. u. 21; vgl. Baluz. I S. 1048 f. und Benedikt. XIII., De concil. gen., ALKG. VII S. 528.

[3] Buläus IV S. 586.

[4] Er starb daselbst am 16. Aug. 1405. Jakob Orsini war schon am 13. Aug. 1379 gestorben. Am Konzilsgedanken hielt er bis zuletzt fest, Protest. v. 13. Aug., Rain. z. 1379 S. 351 Nr. 3.

[5] Chart. III S. 553 Nr. 1606 nach d. 12. Juni 1378 u. S. 559 Nr. 1615 Brief Urbans v. 21. Nov. 1378. Der Brief gelangte nicht nach Paris.

[6] Chart. III S. 555 Nr. 1609 v. 21. Aug. 1378. Mars. von Inghen, der Bevollmächtigte der Universität an der Kurie, berichtete schon am 27. Juli über die Vorgänge in Rom, S. 554 Nr. 1608. Der EB. v. Embrun, Peter Amelii, gab der Univ. am 7. Sept. ein gegen Urban gerichtetes Gutachten, S. 556 Nr. 1610.

verhältnis, das sie mit ihr verband, war ein solcher Entschluß schon deshalb unmöglich, weil die Lossagung von Urban für sie den Verlust ihrer heimischen Pfründen bedeutete; von ihnen aber lebten sie. Diese Spannung führte dazu, daß die Universität am 8. Januar 1379[1] sich für neutral erklärte; sie bestimmte zugleich, daß zur Aufhebung der Neutralität Stimmeneinheit der Nationen und Fakultäten notwendig sein sollte, und bat den König, ihre Neutralität zuzulassen. Man sieht: im Momente lag ihr nichts ferner als die Absicht, im kirchlichen Zwiespalt eine Führerstellung einzunehmen; sie war zufrieden, wenn es ihr gelang, die üblen Folgen der Spaltung von ihren Gliedern abzuwehren. Doch sie erreichte ihr Ziel nicht. Karl V. drängte zur Anerkennung Clemens' VII. Nachdem zuerst die juristische, medizinische und theologische Fakultät, sowie die französische und die normannische Nation sich seinem Willen gefügt hatten[2], erklärte sich in den Versammlungen vom 22. und 24. Mai 1379 die Universität als solche für den Papst von Avignon. Entgegen der Verabredung vom 8. Januar faßte sie einen Mehrheitsbeschluß: die pikardische und die englische Nation beharrten dabei, neutral zu sein[3]. In jener überwog das flämische, in dieser das deutsche Element.

Seit dem 24. Mai 1379 gehörte die Universität Paris zur Obedienz Clemens' VII. Nach dem Willen des Königs sollte nunmehr die wichtigste kirchliche Frage für sie von der Tagesordnung verschwinden; er verbot, daß in den öffentlichen Disputationen über das Recht der beiden Päpste gehandelt werde[4]. Aber dadurch wurden die Schwierigkeiten nicht beseitigt, unter denen die Universität litt. Da die Gesamtheit schweigen mußte, ergriffen einzelne ihrer Mitglieder das Wort. Indem sie als Ziel die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit ins Auge faßten, stellten sie sich auf einen höheren Standpunkt als vorher die Vertreter der Neutralität. Sie näherten sich zugleich den Absichten des Königs. Aber indem sie als Weg zum Ziel den Zusammentritt einer allgemeinen Synode bezeichneten, entfernten sie sich von der königlichen Politik; sie

[1] Chart. III S. 561 Nr. 1616.

[2] Jan. bis Mai 1379, Chart. III S. 562 Nr. 1619.

[3] S. 564 Nr. 1623, 21. Mai 1379; S. 565 ff. Nr. 1624 u. 1626 f. Die englische Nation unterwarf sich Ende 1382, Auct. chart. I S. LXXI, erhielt aber nach 1392 das Recht, dem röm. Papste zu folgen. Sie hielt sich indes neutral, das. S. LXVI.

[4] Heinr. v. Langenstein, Ep. pac. 64 S. 58, auch in den Exzerpten bei Bul. IV S. 577.

nahmen den von ihr abgelehnten Gedanken der italienischen Kardinäle auf. Die Frage war, ob die Konzilsforderung, von den Gelehrten erhoben, dasselbe bedeutete, wie im Munde der Kardinäle.

Einige Jahre später wurde die Formel geprägt „Konzil nach den Festsetzungen des kanonischen Rechts“ [1]. Darin lag der unausgesprochene Gegensatz zu dem Konzil nach der Theorie der Gegenwart. Man wird in jener Formel die Erinnerung an die Synode im alten Sinn: Versammlung des Episkopats, erweitert der Prälatur, unter Autorität des Papstes zu finden haben. In der Tat begegnet man dieser Vorstellung auf der Pariser Versammlung im September 1378: Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Untergebenen, d. h. Äbte und Pröpste, bilden die Synode [2]. Auch der Kardinal Peter Flandrin ging wie unwillkürlich von ihr aus [3]. Aber so nahe sie, angesichts der meisten Synoden, die hin und her in der Kirche gehalten wurden, lag, so war sie doch in der Theorie überwunden [4]. Seit Innocenz III. war in bezug auf die allgemeine Synode der Gedanke zur Herrschaft gelangt, daß sie die Repräsentation der katholischen Kirche nach ihren verschiedenen Bestandteilen sei. Diesen Gedanken hatten in den Jahrzehnten vor dem Schisma ebenso der kurialistische Schriftsteller Augustinus Triumphus, wie die Männer der Opposition, Marsilius, Michael von Cesena und Okkam vertreten. Durch die letzteren war er zu der auf Aristoteles zurückgehenden Staatslehre in Beziehung gesetzt worden, die in der Gesamtheit der Bürger den Inhaber der staatlichen

---

[1] Concilium secundum statuta canonum. Bened. XIII.. ALKG. VII S. 243.

[2] Publ. des Österr. Hist. Inst. I S. 2, 5 f.

[3] Das. S. 63, 29 ff.

[4] Ich verweise für das Folgende auf meinen Aufsatz: Die Rezeption und Umbildung der allg. Synode im MA., Hist.VJSchr., 1907, S. 465 ff. Das dort Gesagte wiederhole ich hier nicht. Es mag aber erinnert werden, daß die herkömmlichen Redewendungen von Konrad v. Gelnhausen als dem Vater der Konzilientheorie u. dgl. besser vermieden werden. Die konziliare Theorie war die logische Folge der Übertragung der naturrechtlichen Anschauungen über das Wesen der Korporation auf die Kirche. Aber die Pariser Gelehrten erstrebten nicht, wie im Jahrhundert vorher Marsilius, die Änderung der kirchlichen Verfassung. Sie hatten die unmittelbar praktische Frage im Auge, auf welchem Wege man am besten zum kirchlichen Frieden komme. Von diesem Gesichtspunkt aus nahmen sie den Konzilsplan auf. Freilich lag die Änderung der Rechtstellung des Papsts und damit der kirchlichen Verfassung in der Konsequenz der Konzilsidee.

Gewalt erblickt. Wenn aber diese Anschauung im Rechte war, ließ sich dann der Satz: Der Papst verleiht dem Konzil Autorität, noch aufrecht erhalten? Mußte man nicht vielmehr urteilen, daß dem allgemeinen Konzil die übergreifende Gewalt eigene, da in ihm die Gesamtheit handelt?

Der erste Gelehrte, der das Wort nahm, war der Vizekanzler der Pariser Hochschule, Heinrich von Langenstein [1]. In derselben Zeit, in der die Entscheidung der Universität für Clemens VII. fiel, arbeitete er an einer umfänglichen Schrift, die zeigen sollte, daß die Lösung der Papstfrage erst gesucht werden müsse, seiner Epistola pacis [2]. Er läßt in derselben einen Anhänger Urbans und einen Clementisten Recht und Unrecht der beiden Päpste bis ins einzelne erörtern. Aber er täuschte sich nicht darüber, daß die Untersuchung der Rechtsfrage nicht zur Verständigung führen werde [3]. Deshalb fragte er nach anderen Wegen. Und hier erschien ihm unter allen, die möglich waren, „der königliche Weg der Urkirche" weitaus am empfehlenswertesten: die Versammlung einer allgemeinen Synode. Nur sie könne die Rechtsfrage lösen, nur sie eine bindende Entscheidung treffen. Es sei zu fürchten, daß ohne eine solche die Gewissen nie zur Ruhe kämen [4].

Die Vorstellung von Synode, die Heinrich bei seinem Vorschlag mehr voraussetzte als entwickelte, war nicht das Konzil nach den Festsetzungen des kanonischen Rechts. Seine Anschauung war durch die Gedanken Okkams bestimmt. Die allgemeine Synode galt ihm als die Versammlung der Universalkirche; ihre Mitglieder betrachtete er als Vertreter der verschiedenen Teile der Christenheit. Demgemäß hielt er für notwendig, daß die Auswahl der einzelnen kraft der Autorität,

[1] O. Hartwig, Henricus de Langenstein. Zwei Untersuchungen über das Leben und die Schriften Heinrichs v. Langenstein. Marburg 1857; F. W. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia. 2. Beiheft z. Centralbl. f. Bibl., Leipz. 1888; Siebert, Zur Bibliographie H. v. L., Katholik 80. Bd., 1900, S. 95 ff.; K. Wenck, H.Z. N.F. 40. Bd., 1896, S. 24 ff.; F. J. Scheuffgen, Beiträge S. 35 ff.; A. Kneer, Entstehung S. 60 ff.; K. Hirsch, Die Ausbildung der konziliaren Theorie, Wien 1903. Weitere Litteraturangaben bei B. Beß, Prot. RE. VII S. 604 f.

[2] Gedruckt in drei Helmstedter Programmen v. 1778 und 1779. Auszüge bei Buläus IV S. 574 ff. und Scheuffgen S. 43—58. Da die Versammlung v. Vincennes, 7. Mai 1379, erwähnt wird, so schrieb Heinrich nach diesem Tag. Abgeschlossen war seine Arbeit vor Anfang Juli. Sauerland, H.JB. XIV S. 859.

[3] P. 27 S. 33; 81 S. 70.

[4] P. 86 S. 79.

mindestens nicht ohne Zustimmung der weltlichen Gewalt erfolge. Denn Christus sei nicht allein der Gott der Kleriker, sondern auch der der Laien [1].

Heinrichs Schrift war für die Allgemeinheit bestimmt. Einige Monate nach ihrem Erscheinen trug ein zweiter Deutscher, der in Paris lehrte, Konrad von Gelnhausen [2], den Konzilsgedanken dem französischen König vor, zuerst mündlich, dann in einer knappen Denkschrift [3]. Konrad war ebenso sehr Jurist wie Theolog; der bedeutende und fromme Mann [4] erfreute sich in Paris größten Ansehens. Seine Absicht war, die Angelegenheit über das Gebiet der theoretischen Erörterungen hinauszuführen. Es sei nötig zu handeln: Karl V. sollte die Sache in die Hand nehmen, sich mit dem römischen König und anderen Fürsten über Zeit und Ort des Konzils verständigen und so die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens herbeiführen. Schon darin liegt, daß er von demselben Begriff des Konzils ausging wie Heinrich. Er wandte den kirchlich anerkannten Satz: Was alle betrifft, muß von allen oder an Stelle aller gebilligt oder verworfen wer-

[1] P. 75 S. 62: Tota congregatio universalis ecclesiae. P. 88 S. 82 wörtlich nach Occam Dialog. VI, 85 bei Goldast, Monarchia II S. 603: Illa congregacio, in qua diverse persone gerentes auctoritatem et vicem diversarum parcium totius christianitatis ad tractandum de bono communi rite conveniunt. Über die Berufung: p. 88 S. 81 f. Bliemetzrieder ist der Meinung, Heinrich habe bewirken wollen, daß der ganze Streitfall der Weltuniversität Paris zur Untersuchung und zum endgiltigen Schiedsspruch übergeben werde, S. 46 f. Die Annahme hat große Schwierigkeiten gegenüber der bündigen Erklärung des Urbanisten, daß ad prelatos ecclesie spectat determinare auctoritative et obligative in concilio generali, p. 86 S. 79. Sie ist auch durch die Einleitung nicht gefordert. Was H. für die Universität beanspruchte, war die Vorbereitung der Synodalberatung und der Synodalbeschlüsse durch unparteiische Erörterung der Rechtsfragen. So richtig Wenck S. 23 und 50.

[2] Über Konrad: Scheuffgen S. 75 ff.; Kneer S. 33 ff.; Wenck, H. Ztschr. N.F. 40. Bd., 1896, S. 6 ff.; Bliemetzrieder, St. und Mt. aus dem BO. 28. Bd., 1907, S. 549 ff.; D. E. Culley, Konrad v. Gelnhausen. Sein Leben, seine Werke und seine Quellen. Leipz. Diss. 1913.

[3] Epist. brevis, 31. Aug. 1379, herausgegeben v. Kaiser, H.VJSch. III, 1900, S. 381. Konrad bemerkt in der Vorrede z. Ep. concord. S. 113: Prout alias regie magnificencie dixi oraculo vive vocis et postmodum de serenitatis vestre mandato in quadam brevi epistola . . exaravi. In die gleiche Zeit, 18. Juli 1379, gehört der von Schmitz, RQS. IX, 1895, bekannt gemachte Brief an Philipp v. Mezières. Er deutet am Schluß auf die Ep. brevis hin.

[4] So charakterisiert ihn Joh. Gerson, Prop. cor. Angl. 8 S. 127.

den [1], auf den vorliegenden Fall an und urteilte, deshalb rechtfertige die natürliche Vernunft die Berufung einer allgemeinen Synode. Am Erfolg zweifelte er nicht; auf ihr werde sich beweisen, daß der mystische Leib der Kirche einmütig sei. Irgendwelche Bedenken könnten ihre Berufung nicht hindern. Denn sie würden durch die Epikie, das Notrecht, beseitigt [2]. Gemeint war, daß im Falle der Not das positive Recht fortgebildet werden muß gemäß dem, was das ius naturale et divinum an die Hand gibt.

Es ist verständlich, daß die Gegner des Konzilsplans durch diese Erneuerung desselben nicht gewonnen wurden. Im Gegenteil: ihre Zahl mehrte sich und ihr Widerspruch verlor nicht an Entschiedenheit [3]. Konrad wiederholte deshalb seine Überzeugung, daß eine allgemeine Synode zur Beseitigung des Schismas nützlich, möglich, notwendig sei, im nächsten Jahre in einer ausführlicheren Schrift, seiner Epistola concordiae [4].

Hier ist das, was in der Denkschrift für den König vorausgesetzt war, bestimmt ausgesprochen: Die Synode ist die Vertretung der Kirche nach ihren verschiedenen Ständen und Ordnungen [5]. In ihr und durch sie handelt die Gesamtheit.

---

[1] Der Satz findet sich bekanntlich unter den Reg. iur. Bonifaz' VIII. Nr. 29. Über sein Vorkommen s. Culley S. 80 f.

[2] S. 386: Exurgat ergo epikeia et membra suo capiti succurrant et ab alterutro muniantur. Hier ist die auf Aristoteles Eth. Nic. V, 10 zurückgehende Lehre von der Epikie, ἐπιείκεια, zuerst auf die Beseitigung des Schisma angewandt. In der Theologie hatte die Anschauung, daß das positive Recht durch das Naturrecht durchbrochen werden kann, seit Thomas Heimatrecht, Summa theol. II, 29. 66 a. 7 S. 476 und besonders 9. 120 a. 1 S. 161 f.

[3] Besonders in Betracht kam der Traktat des Kard. Peter Amelii, den Bliemetzrieder in den Publ. des Österr. Hist. Instit. I S. 91 ff. herausgegeben hat. Man vgl. über die Litteratur gegen den Konzilsplan das Urteil Benedikts XIII., De conc. gener., ALKG. VII S. 528 f.

[4] Unter d. Titel: Tractatus de congregando concilio, Thes. nov. II S. 1200—1226 gedruckt; neue Ausgabe von Bliemetzrieder in d. Publ. des Österr. Hist. Instituts I S. 111 f. Die Schrift ist im Mai 1380 geschrieben, s. Pastor I S. 184 Anm. 3.

[5] C. 1 S. 122: Ecclesia cath., cuius concilium generale est repraesentativum. C. 3 S. 131: Conc. gen. est multarum vel plurium personarum, rite convocatarum, representantium vel gerencium vicem diversorum statuum, ordinum et sexuum et personarum totius christianitatis, venire aut mittere valencium aut potencium, ad tractandum de bono communi universalis ecclesie in unum locum cummunem et idoneum convencio sive congregacio. Die Definition beruht auf Okkam, vgl. Dial. I, 6 c. 84, Goldast, Monarch. II S. 603. Daß Konrad eine Versammlung bevoll-

Diese Gedanken sind sodann in Zusammenhang gesetzt mit dem Kirchenbegriff. Endlich scheute sich Konrad nicht, die Folgerungen zu ziehen, die für die augenblickliche Lage von Bedeutung waren. Der religiöse Begriff von der Kirche ist im Mittelalter nie ganz vergessen worden: man findet ihn bei Bernhard, bei Thomas und besonders bei Okkam, der die Konsequenzen für die Kirche aus ihm zieht. Konrad ging von ihm aus. Die allgemeine Kirche definierte er nach Bernhard als die Gemeinschaft der Gläubigen in der Einheit der Sakramente[1]. Sie hat ihr Fundament und ihr eigentliches, nie fehlendes Haupt an Christus. Das ist der große Trost der Christen in der Drangsal des Schismas. Da ihr der Bischof und Hirt der Seelen nie fehlt, ist es unmöglich, daß ihr Glaube je aufhöre; sie kann weder irren noch in Todsünde verfallen. Aber das alles gilt nur von der Universalkirche als dem mystischen Leib Christi. Als Stellvertreter Christi ist der römische Bischof das sekundäre Haupt der Kirche. Er gehört zu ihr und ist ihr, wie ihrer Repräsentation, dem Generalkonzil, „nach der Meinung mancher“ unterworfen. Er ist nicht unfehlbar, sondern er kann irren und fallen. Wie er, so kann auch die äußere Kirche, die Kirche des Papsts und der Kardinäle, „wie viele glauben“, in Irrtum und Sünde geraten.

Was der Papst von Christus hat, die Macht, zu binden und zu lösen, hat er mit allen Bischöfen gemein. Die Vorrechte, die er vor ihnen voraus hat, hat er von der Kirche, d. i. von der allgemeinen Synode. Aber dazu gehört nicht das Recht auf die Weltherrschaft. Ein solches kennt Konrad, hier zeigt sich der Einfluß Marsilios, nicht mehr.

Diese Sätze klingen wie ein Angriff auf das Papsttum; aber sie waren nicht so gemeint. Konrad sprach weder als Opponent noch als Reformator. Er bestritt nicht entfernt, daß das Papsttum göttlichen Ursprungs sei, und er leugnete ebensowenig die Befugnisse, die den Päpsten nach dem positiven Recht zustanden. Er erkannte an, daß der Regel nach keine Synode ohne päpstliche Berufung zusammentreten könne und daß der Papst über ihr stehe. Was er wollte, war nur: Raum gewinnen für die Behandlung eines Ausnahmefalls. Zu diesem Zweck hob er hervor, wie das Verhältnis von Kirche und Papsttum

---

mächtigter Vertreter für zulässig hielt, s. c. I S. 118, 21 ff., ist kaum nötig zu bemerken. Die Synode von Vienne, 1313, war ja bereits eine Deputiertenversammlung, s. meine oben angef. Abh. S. 473.

[1] C. 3 S. 128. 28. Das Folgende nach c. 1 S. 122—124 und c. 3 S. 129—132.

an und für sich, entsprechend dem Wesen der beiden Größen, betrachtet werden müsse. Dadurch sollte bewiesen werden, daß es grundsätzlich zulässig sei, daß eine allgemeine Synode auch ohne den Papst sich versammele und handele. Die Schwierigkeit, die durch die kirchliche Rechtsentwickelung geschaffen war, dachte Konrad auch jetzt beseitigt durch die Epikie: das nach dem positiven Recht Unzulässige wird unter dem Zwang der Not zur Pflicht. Denn nicht dem Wort, sondern dem Sinn des Gesetzgebers hat man zu folgen.

Schließlich ergriff Heinrich von Langenstein noch einmal das Wort. Im Sommer 1381 veröffentlichte er seine Epistola concilii pacis [1].

In unverkennbarer Anlehnung an Konrad von Gelnhausen [2] handelte er von Synode, Kirche und Papst und ihrem gegenseitigen Verhältnis, von positivem Recht und Recht der Not. Als unanfechtbare Voraussetzung galt auch ihm der Satz, daß die Autorität des Generalkonzils höher steht als die des Papsts und des Kardinalkollegiums [3]. Neu ist die starke Betonung der Reformbedürftigkeit der Kirche und die nachdrückliche Mahnung an die Fürsten, den Herrschern der Vorzeit gleich Hand anzulegen, um das Konzil zustande zu bringen. Durch das erstere erhielt die Synode eine neue große Aufgabe, durch das letztere sollte der Zusammentritt gesichert werden. Heinrich versäumte nicht, die Einzelfragen zu erörtern, die beantwortet werden mußten, wenn das Konzil als möglich erscheinen sollte: Berufung, Zusammensetzung, Verfahren u. dgl. Er bemühte sich redlich, die Bedenken zu zerstreuen, die gegen den Konzilsplan vorhanden waren, und seine Ausführbarkeit darzutun. Ohne originell zu sein, sprach er auch dabei manchen glücklichen Satz aus.

---

[1] Als Jahr der Abfassung nennt Heinrich 1381, c. 12 S. 821. Er erwähnt noch die Universitätsversammlung v. 15. Juni c. 13 S. 823; dagegen kennt er den Tod des Krd. Borsano, 27. Aug., noch nicht, c. 13 S. 824. Ich benütze den Druck in den Werken Gersons von Du Pin, II S. 809—840. Den fehlenden Anhang findet man am bequemsten bei Hartwig II S. 28—31. Die Schreibung consilii meint nichts anderes als concilii. Schon Du Cange hat den Wechsel von c und s im m.-a. Sprachgebrauch bemerkt.

[2] Den Nachweis seiner Abhängigkeit von Konrad hat Kneer S. 106 ff. geführt, nachdem Scheuffgen bereits die engen Beziehungen zwischen beiden Schriften dargetan hatte, S. 84 ff.

[3] C. 13 S. 824. Demgemäß: Ecclesia Romana habet potestatem super omnes fideles. Ecclesia autem Romana intelligitur ecclesia universalis vel concilium generale, c. 15 S. 832.

Neben den beiden Deutschen ließ sich ein Franzose vernehmen: der junge Peter von Ailli. Er war ein Mann von mittelmäßiger Begabung und keineswegs fleckenlosem Charakter; aber er besaß das Talent, sich stets in die erste Reihe zu drängen. Im Jahr 1380 erwarb er mit ein paar kleinen Abhandlungen den theologischen Doktorgrad [1]. Er wiederholte in ihnen mit großem rhetorischen Pathos, unvergleichlicher Gewandtheit in der Benutzung logischer Distinktionen und auffälliger Inkonsequenz einzelne Gedanken Okkams über Kirche und Konzil. Wider die Konzilsgegner richtete er eine Satire, den Brief des Teufels Leviathan [2]. Sie ist unglaublich witzlos. Um auch nach der anderen Seite gedeckt zu sein, erklärte er in einem gleichzeitigen Schriftchen, er sei keineswegs für eine Synode, sondern für die Entscheidung durch ein Schiedsgericht [3].

Es ist unverkennbar, daß die Konzilsidee in den Schriften der beiden Deutschen eine würdige und eindrucksvolle Vertretung gefunden hat. Dadurch, daß sie die Fürsten anriefen, die Ausführung in die Hand zu nehmen, zeigten sie einen möglichen Ausweg aus den Wirrnissen der Gegenwart. Indem sie zugleich den Konzilsplan mit den grundlegenden Anschauungen über Kirche und Papsttum in Zusammenhang setzten, erschien derselbe nicht mehr wie eine zufällig sich darbietende Aushilfe; es ist naturgemäß, notwendig, daß, wenn die ordentliche Leitung einer Gemeinschaft versagt, die Gesamtheit handelt. Wurde demgemäß verfahren, so eröffnete sich von selbst die Aussicht auf eine Umbildung der kirchlichen Verfassung, durch die der Gesamtheit das längst verlorene Recht und Vermögen zu handeln zurückgegeben wurde. Aber ebenso unverkenn-

[1] Recommend. s. scripturae, Gers. opp. I S. 603 ff. Utrum Petri eccl. lege reguletur S. 662 ff. und Utrum Petri eccl. rege gubernetur S. 672 ff. Eine sehr wohlwollende Besprechung bei Tschackert, Peter von Ailli, S. 16 ff. Die Charakteristik Peters von Bonif. Ferrer, Thes. nov. II S. 1464 c. 43, hätte trotz ihrer Bosheit mehr Beachtung verdient, als sie bei Tschackert findet.

[2] Herausgegeb. von Tschackert im Anhang zu seinem P. von Ailli S. 15 ff. Der Bf. ist Nachahmung eines älteren Schriftstücks, das Heinrich v. Langenstein zum Verfasser hatte, s. Wattenbach, Berl. SB. 1892 S. 95 f. Er wird in das Jahr 1381 gehören. Den Kreisen der Universität werden zwei, ebenfalls i. J. 1381 verfaßte Reimereien entstammen, die Valois I S. 382—394 herausgegeben hat. Von Poesie haben sie so wenig wie Aillis Satire von Witz.

[3] Utrum indoctus in iure divino possit iuste praeesse, Gers. opp. I S. 661.

bar ist, daß der Konzilsplan der Gelehrten bei den Vertretern des Gedankens der päpstlichen Vollgewalt noch größere Bedenken hervorrufen mußte als der der Kardinäle.

Er fand denn auch die Aufnahme nicht, die er verdiente. Am schnellsten war Clemens VII. mit ihm fertig; er spottete der Pariser Theologen als Phantasten [1]. Dagegen behandelte Karl V. die Gelehrten mit der ihm eigenen entgegenkommenden Höflichkeit. Nun mag man freilich zweifeln, ob die freundliche Form viel Gehalt deckte [2]. Aber wie auch Karl urteilte. es war ihm nicht vergönnt, zu dem alten Vorschlag in seiner neuen Form Stellung zu nehmen. Ehe er ein entscheidendes Wort gesprochen hatte, starb er. Und daran ist nun kein Zweifel, daß der Eintritt der Regentschaft für den Konzilsplan ungünstig war. Denn der Herzog Ludwig von Anjou. der an ihrer Spitze stand, sah in Clemens nicht nur einen Verwandten, sondern einen eng verbundenen Freund [3]. Er war von Anfang an entschlossen, seine Sache auf jede Weise zu fördern. Seine italienischen Pläne wirkten dabei mit. Die französische Politik verband, seitdem er ihre Richtung bestimmte, mit dem alten Gedanken, die römische Obedienz für den Übertritt zu Clemens zu gewinnen, den anderen, durch die Ausdehnung und Befestigung der französischen Macht in Italien das Mittel zu gewinnen, um Urban zu stürzen. Clemens ging bereitwillig auf ihn ein: er zweifelte nicht, daß der Dank des Königs von Adria [4] oder von Neapel [5] gegen seinen Lehns-

---

[1] Mönch v. St. Denis XI. 9 S. 696. Der Ausspruch steht nicht in Bezug zum Konzilsgedanken, sondern er ist des Papsts Urteil über die Pariser Theologen überhaupt; aber dasselbe wird durch ihre kirchenpolitische Haltung bedingt sein. Daß Clemens gelegentlich mit der Konzilsidee spielte, ist bekannt. Man vgl. besonders die Verhandlungen mit Florenz Nov. 1387, Sozom. Pistor. Hist. bei Muratori. Scr. XVI S. 1135; Valois II S. 133 f. Wie er wirklich gesinnt war, ergibt sich aus der Anweisung für die Gesandtschaft nach Flandern, 1386: abweisen, ohne ein rundes Nein zu sagen, Baluz. II S. 857 f. [2] Vgl. oben S. 732.

[3] Bf. an einen ungenannten Krd.. nach d. 10. Okt. 1378, Valois I S. 151 Anm., vgl. Mem. cor. 18 S. 461.

[4] Über die Gründung dieses Königreichs die Urk. des Papsts bei Leibniz, Cod. iur. gent. dipl. I S. 239 Nr. 106 v. 16. Apr. 1379. Sie geschah de fratrum nostrorum consilio et assensu. Das Projekt wurde 1393 von seiten Frankreichs für den Herzog von Orléans erneuert, Anweisung für die französ. Gesandtschaft, die in Avignon den Plan fördern sollte, v. 14. Jan. 1393, Douet d'Arcq I S. 112, auch jetzt ohne Erfolg. P. Durrieu in Rev. d. quest. hist. 28. Bd., 1880, S. 43 ff.

[5] Adoption Ludwigs von Anjou durch die Königin Johanna, 29. Juni

herrn die Vertreibung seines Gegners aus Rom sein werde [1]. Das waren Pläne, die durch eine Synode nur gestört werden konnten. Sie war nach wie vor für Frankreich unmöglich [2].

Auch an der Universität fehlte es nicht an Gegnern des Konzilsplans [3]. Aber die Mehrheit war für ihn. Am 20. Mai 1381 beschloß eine Universitätsversammlung im Bernhardinerkonvent, die Arbeit für seine Verwirklichung zu beginnen. Sie setzte vorsichtig hinzu, wenn es ihr gestattet werde [4]. Ein zweiter Beschluß vom 15. Juni eröffnete den Universitätsgliedern die Möglichkeit einer neutralen Haltung [5]. Das waren die ersten Schritte, mit denen die Universität Paris als solche den großen Kampfplatz betrat, auf dem über die Zukunft des Papsttums entschieden wurde.

Sie führten zu einer Niederlage. Als der Magister der Theologie Jean Rousse dem Hof namens der Universität die Berufung einer Synode als Hilfsmittel für die Beseitigung des Schismas empfahl, ließ der Herzog den Sprecher der Universität in Haft nehmen. Er gab ihn nur unter der Bedingung frei,

---

1380. Dadurch sollten Urbans Absichten bezüglich Neapels abgewehrt werden.

[1] Bfe. Clemens' VII. an J. de Murol und des Herzogs v. Anjou an den König und den Herzog v. Burgund, Apr. 1382, bei Valois II S. 443 f. Die Erwartungen, die man an der Kurie v. Avignon hegte, zeigt Vita I. Clem. S. 504.

[2] Der Auszug des Herzogs erfolgte Mitte 1382. Der Krieg hatte anfangs rasche Erfolge, kam aber bald zum Stehen. Mit dem Tod des Herzogs, 1. Sept. 1384 zu Bari, brach er zusammen. Auch die Feldzüge in Flandern 1382 und 1383 hatten neben dem politischen einen kirchlichen Zweck, Valois I S. 360 f.; II S. 224 ff.

[3] Konrad v. Gelnhausen, Ep. conc. 1 S. 116: Quidam magni et famosi valde contrarium asseverant et verbo ac scriptis Parisiis et alibi dogmatizant. Vor d. 20. Mai 1381 schrieb ein Glied der Universität ein schwerfälliges Gedicht über die Lage der Kirche, herausgegeben v. Valois, Annu. Bullet. de la soc. de l'hist. de France, 31. Bd., 1894, S. 211 ff. Der Verf. ist gegen das Konzil, v. 275 S. 230: car concile ni puet sans le pape prelat.; 384 ff. S. 234, und für das Recht der Kard. v. 67 ff., 97 ff. Wünschenswert scheint ihm die gewaltsame Vertreibung Urbans v. 244 ff.

[4] Auct. chartul. I S. 607 f.; Chart. III S. 582 Nr. 1637; Heinr. v. Langenstein, Ep. conc. pac. 13 S. 826; Joh. Gerson, Propos. cor. Angl.. Werke II S. 126: vgl. die Postillen v. 1408, RA. I S. 401, 15 Nr. 268, 63 u. das von P. Meyer, Romania 24. Bd., 1895, S. 210 ff. herausgegebene Gedicht eines Urbanisten aus d. J. 1381, Str. 42, 45, 54.

[5] Heinr. v. Langenstein a. a. O. S. 823.

daß die Universität über Papstwahl und Konzil schweige [1]. Auch Clemens zögerte nicht, seine Mißbilligung auszusprechen [2].

Nun verließ eine Anzahl Magister Paris; die einen begaben sich nach Rom, andere gingen nach Deutschland. Auch die deutschen Studenten zogen in großer Zahl ab [3]. Aber die gelehrte Körperschaft als solche unterwarf sich. Ihre Erklärung vom 3. Februar 1383 ist eine Erneuerung derjenigen vom 24. Mai 1379 [4]. Der Konzilsgedanke war in Frankreich zum zweitenmal unterlegen.

Welches Schicksal hatte er in Deutschland?

Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen schrieben als Glieder der Pariser Universität: aber sie waren Deutsche und hatten die Beziehungen zur Heimat nicht fallen lassen. Konrad übersandte eine Abschrift seines Eintrachtsbriefs an König Wenzel, eine zweite erhielt der Pfalzgraf Ruprecht [5]. Um dieselbe Zeit richtete Heinrich ein langes Schreiben an den König [6]. Das pathetische, von nationalem Empfinden getragene Schriftstück sollte ihn bewegen, dem französischen Übermut gegenüber als Kaiser zu handeln, damit das Schisma durch ihn ein Ende nehme.

In den nächsten Jahren siedelten beide Männer nach Deutschland über. Konrad war Dompropst in Worms [7]: er ging nach dem benachbarten Heidelberg und hielt an der Universität

---

[1] Chart. III S. 583 Nr. 1640; Chr. d. M. v. St. Den. II. 2 S. 86. Die Vorgänge spielen wahrscheinlich in der 2. Hälfte d. J. 1381.

[2] Chart. III S. 585 Nr. 1643, 26. Okt. 1381.

[3] Chart. III S. 587 f. Nr. 1648; vgl. Denifles Anm. 5 zu Auct. chart. I S. 659.

[4] Chart. III S. 589 ff. Nr. 1650 u. 1651, vgl. den Beschluß der englischen Nation Auct. chart. I S. 646 f. Die Erklärung ist von Peter von Ailli, Prop. cor. pap. erwähnt, Tschackert, App. S. 24 Nr. 7. Am 9. Febr. 1387 wurde sie wiederholt, Chart. III S. 592 Nr. 1655.

[5] Bruchstück der Widmung an den König bei Bliemetzrieder S. 83*, vgl. Mt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 48. Bd., 1910, S. 18 ff. Die Zeit der Übersendung läßt sich nicht bestimmt feststellen; wahrscheinlich noch 1380, möglicherweise erst 1381. Widmung an den KF. bei Bliemetzrieder S. 114 ff. Das quoddam breve et leve opusculum, quem (!) dominationi vestre transmitto, ist natürlich nicht die Ep. brev., sondern die Ep. conc.

[6] Bekannt gemacht von G. Sommerfeldt, MJÖG. EB. VII. 1904, S. 436 ff. Die ecclesiastica unitas wird nur im letzten Satz des Schreibens genannt; aber der ganze Brief ist darauf zugespitzt.

[7] So bezeichnet bei seiner Inception in Paris, 1378. Auct. chart. I S. 567, 27.

theologische und kanonistische Vorlesungen [1]. Er war der erste Kanzler der Hochschule [2]. Heinrich trifft man zunächst im Kloster Eberbach. Ein Liebhaber der Einsamkeit mied er die Städte [3]. Seine Freundschaft mit dem gelehrten Abt Jakob von Eltville öffnete ihm die Pforte des Klosters, ohne daß er dem Cisterzienserorden beitrat. Manchfacher Verkehr mit den geistlichen und weltlichen Herren am Rhein brachte Anregung und Abwechselung in das stille Leben unter den Mönchen [4]. In ihrem Kreise wird er die Schriften Hildegards von Bingen kennen gelernt haben. Die Gedanken der rheinischen Prophetin fesselten ihn: er hat aus ihren Schriften ein Büchlein über die zukünftigen Gefahren der Kirche zusammengestellt [5]. Nach einiger Zeit, 1384, siedelte auch er an eine Universität über. Er wurde der hervorragendste Lehrer der in dieser Zeit von Herzog Albrecht III. neubegründeten Wiener Hochschule [6].

Seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer Synode hielt er fest. Er urteilte, daß die lange Dauer des Schismas hätte vermieden werden können, wenn gleich im Anfang eine Synode berufen worden wäre. Noch sei es nicht zu spät, diesen Weg einzuschlagen. Niemand aber liege es näher, hierfür zu wirken, als den Herzogen Albrecht und Leopold von Österreich: sie stünden auf verschiedenen Seiten, aber seien Brüder. Heinrich schrieb das in einem Briefe an Leopolds Kanzler, den Bischof Friedrich von Brixen [7]: es war eine Aufforderung, die

[1] Eintrag in das Calend. acad. z. 13. Apr., Töpke, Die Matrikel der Univ. Heidelberg I S. 632: sacre theologye ac iuris canonici professor eximius. Ebenso in der Urk. Ruprechts II. v. 10. Aug. 1390, Winkelmann, UB. d. Univ. Heidelberg I S. 51 Nr. 29.

[2] Töpke I S. 25; Winkelmann I S. 13 Nr. 10; S. 50 Nr. 28 u. 29.

[3] Brief de vita solit., Ztschr. f. kath. Theol. 30. Bd., 1906, S. 191. Einen Bf. Heinrichs an den Abt findet man daselbst 29. Bd. S. 404. Beide Stücke sind von Sommerfeldt herausgegeben.

[4] Hartwig S. 58 ff.; Falk, HJB. XV, 1894, S. 517 ff.

[5] Epist. de futuris periculis ecclesie ex dictis s. Hildegardis. Die Schrift ist ungedruckt, Hartwig I S. 58; II S. 31; Roth S. 2 Nr. 3. Heinrich bezieht sich in d. Schrift Contra vatic. Telesph. 9 S. 519 auf Hildegard. nostra Sibylla Rhenensis.

[6] Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. I S. 30 u. S. 377 ff.; Denifle, Die Univ. des MA. I S. 618 f.; Sommerfeldt, MJÖG. 29. Bd., 1908, S. 291: S. 302—309 zwei Briefe an Albrecht über die Reorganisation der Universität. Zum erstenmal wird Heinrich am 22. Apr. 1385 als sacre theologie professor erwähnt, Sauerland, HJB. XIV, 1893, S. 862.

[7] Der Bf. ist von Sommerfeldt MJÖG. EB. VII, 1907, S. 460 ff. bekannt gemacht.

er durch den Bischof an den Herzog richtete. Einige Jahre später, im Frühjahr 1389, arbeitete er eine Denkschrift über die zur Beendigung des Schismas notwendigen Schritte für Albrecht III. aus. Auch in ihr kam er auf die Rätlichkeit einer Synode zurück [1].

Aber wenn man fragt, ob der Konzilsgedanke in Deutschland einen stärkeren Widerhall fand als in Frankreich, so kann man diese Frage nur verneinen. Der Boden war für ihn noch weniger bereitet. Man war überzeugt, daß das nötigste geschehen sei, da Urban als rechtmäßiger Papst anerkannt war. Über seine Regierung hatte man sich wenig zu beklagen [2]. Die Schäden des Schismas empfand man nicht gerade stark [3]. Selbst der Gegensatz der Parteien war sehr gemäßigt; an nicht wenigen Orten standen die Anhänger der feindlichen Päpste in kirchlicher Gemeinschaft [4]. Für Fanatiker wie Johann von Malkaw war in Deutschland wenig Boden [5]. Man ließ also die Dinge gehen wie sie gingen, erfreute sich an der Wahrnehmung, daß die Sache Urbans gute Fortschritte mache, und beruhigte sich in dem Gedanken, den falschen Papst werde Gott stürzen [6].

Seit der Mitte der achtziger Jahre verschwindet die kirchliche Frage fast völlig aus den Verhandlungen der Reichstage. Denn daß die Kurfürsten dem König seine Untätigkeit zum

[1] Ebenfalls von Sommerfeldt, MJÖG. 30. Bd., 1909, S. 647 bekannt gemacht.

[2] Vgl. das Urteil Dietrichs v. Niehm über Urban, De scism. I, 69 S. 122 f.; Königshofen S. 610.

[3] Der Abt Angelus von Reun schildert: Rebus mundi sic tumultuantibus presides ecclesiarum et principes provinciarum modicum et prope nihil de matris sue affliccione, scissione, confusione compassionis animo movebantur, sed quilibet quod sibi utile videbatur coram cum sue matris dispendio procurabat. Bliemetzrieder, Ein kanon. Traktat, Graz 1902, S. 25.

[4] Traktat An quis possit esse indifferens, MJÖG. 30. Bd. S. 505: In pluribus locis sibi ipsis communicant in divinis.

[5] Über ihn Haupt, ZKG VI S. 323 ff. Bemerkenswert sind mehr seine Erfahrungen als seine Tätigkeit. In Köln verbot EB. Friedrich, um seine Predigten zu hindern, das Schisma auf der Kanzel zu behandeln. Aus Straßburg mußte er weichen; doch spielten dabei andere Gründe mit. Aus Basel entfernte ihn B. Imer. Der Parteigänger Urbans war also gerade den Anhängern der römischen Obedienz beschwerlich.

[6] Gesicht Johanns v. Jenzenstein, Österr. Archiv 55. Bd. S. 351 ff. Nr. 42; Bf. Heinrichs v. Langenstein an Wenzel c. 10 S. 457; Traktat An quis possit esse indifferens, S. 505.

Vorwurf machten, wollte nicht viel bedeuten. Forderten sie im Februar 1387, daß auf dem bevorstehenden Fürstentag in Würzburg Rat über die kirchliche Spaltung gepflogen werde, so wird das geschehen sein [1]. Nur verlautet nicht das mindeste über ein Ergebnis dieser Beratungen. Auf dem Nürnberger Reichstag im Juli 1387 vereinigten sich die Stände zu dem nichtssagenden Beschluß, Gesandte an beide Päpste zu schicken, um sie zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu mahnen [2]. Aber von Urban ließen sie sich, ohne zu widersprechen, die Antwort erteilen, er sei der wahre Papst: es sei nicht recht, das in Zweifel zu ziehen. Wenn Clemens in seiner Hoffnung, das widerstrebende Deutschland endlich doch zu gewinnen [3], dadurch bestärkt wurde, daß Wenzel einen der ersten Prälaten des Reichs, den Erzbischof Piligrim von Salzburg, an seinen Hof sandte, so wurden die wirklichen Verhältnisse durch diese Maßregel nicht im mindesten geändert: die Anerkennung des Papsts von Avignon war i. J. 1387 in Deutschland so unmöglich wie i. J. 1378.

Heinrich von Langenstein war über die Gleichgiltigkeit gegen das Schisma, die er in Deutschland wahrnahm, tief betrübt. Er klagte, es sei, wie wenn groß und klein einen Schlaftrunk bekommen hätten; alle schwiegen, wie von Schlafsucht gefesselt. Mahne man die Fürsten, so würfen sie die Briefe in den Winkel oder hinter die Türe [4].

---

[1] In dem wenigen, was über den Fürstentag erhalten ist, bezieht sich nichts auf die kirchliche Frage, RA. I S. 518 ff. Daß sie in Betracht kommen sollte, erwähnt Joh. v. Jenzenstein in einem Brief an Urban VI., Ende Febr. 1387, Österr. Arch. 55. Bd. S. 361: Electores . . regem ob scismatis precipuam causam Herbipolim evocarunt petentes concilium fieri. Die letzten Worte sind sicher nicht von einem allgemeinen Konzil zu verstehen; der Sinn ist nur: sie luden den König ein, nach Würzburg zu kommen, indem sie baten, daß eine Beratung über das Schisma stattfinde.

[2] Von einer Gesandtschaft an Urban, die von certi magni principes Alamani et prelati ausging, und die an ihn das Verlangen stellte, ut unionem faceret in ecclesia cum Clemente, berichtet Dietrich v. Niehm, De scism. I, 66 S. 116. Daß die Gesandtschaft königlich war, hat Lechner festgestellt, indem er ihre Beglaubigung bei Franz v. Gonzaga herausgab, MJÖG. Ergbd. 6 S. 354 Nr. 7 v. 20. Aug. 1387. Die päpstliche Antwort bei Dietrich. Gleichzeitig ging Piligrim v. Salzburg im Auftrag des Königs nach Avignon, s. Wenzels Vollmacht v. 25. Juli 1387 bei Lindner, D. Urkundenwesen Karls IV. usw. S. 220 Nr. 6. Über den Verkehr in d. J. 1390 u. 91 s. Valois II S. 285.

[3] Bezeichnend hierfür ist der Bericht Martins v. Alpart. S. 7.

[4] Ctra vatic. Telesph. 4 S. 511; 5 S. 513. Die Schrift stammt aus

In Deutschland fehlte das lebhafte Interesse für das Ziel, das die Pariser Gelehrten verfolgten. Wie hätte man sich für den Weg begeistern können, den sie vorschlugen, um es zu erreichen? Aber die Gleichgiltigkeit Deutschlands war für den Konzilsplan nicht minder verhängnisvoll wie der Widerspuch Frankreichs. Dort wurde er zurückgewiesen und hier wurde er überhört: das Ergebnis war das gleiche.

Der Tod Urbans VI., 18. Oktober 1389, änderte die Verhältnisse nicht. Wenn man sich in Avignon mit der Hoffnung trug, nun würden die römischen Kardinäle Clemens VII. anerkennen, so kannte man die in Rom herrschenden Anschauungen sehr schlecht. Man dachte dort so wenig an Verständigung mit dem Gegenpapst, daß die Neuwahl in verhältnismäßig kurzer Zeit zustande kam. Vierzehn Tage nach Urbans Tod hatte die römische Obedienz einen neuen Papst.

Bonifaz IX. stand in den besten Jahren [1]. Er war ein schöner, hochgewachsener Mann, kein Gelehrter, aber er wußte zu reden, und recht im Gegensatz zur Schroffheit seines Vorgängers war er mehr geneigt zu gewähren als zu versagen. An Talent und Herrschbegabung mangelte es ihm nicht. Als Urban starb, befand sich der Kirchenstaat in einem Zustand, der nahe an Auflösung grenzte. Alles, was Albornoz erreicht hatte, war wieder verloren. Bonifaz griff energisch und erfolgreich ein: durch die Beseitigung des republikanischen Regiments, die Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft in Rom und Umgebung, die Eroberung von Bologna, Perugia u. a. O. und durch die Sicherung Neapels gegen die französischen Eroberungspläne, durch die Anerkennung des jugendlichen Ladislaus als König [2]

---

dem Jahre 1392, c. 25 S. 535: vgl. auch die ersten Verse der Invectiva, Kneer S. 127. Statt des sinnlosen multos ist natürlich nullos zu lesen.

[1] Übertrieben günstig ist der Papst charakterisiert Vita Bonif., Lib. pont. II S. 507. Aber auch hier ist das simonistische Treiben an der Kurie nicht geleugnet. Unfreundliche Charakteristik bei Dietrich v. Niehm, De scism. I, 68 S. 119; II 6 ff. S. 130 ff.; II. 11 S. 137, und in der Denkschrift an die Kardinäle aus d. Mai 1410 bei Erler S. XXX ff.; Ludolf v. Sagan, De long. scism. I, 11 S. 411 f. Höchst ungünstig ist auch, was die Vita I. Clem. sagt S. 524. Die von Finke RQS. IV herausgegebene Papstschr. sagt nur: Fuit ingenio bellicosus et habuit fortunam sibi arridentem, S. 349; Gobel. Pers. c. 84 S. 136; Königshofen S. 600. Über sein Verhältnis zu den Kardinälen Souchon I S. 49 ff. Über die Steigerung der Taxen unter ihm Tangl, MJÖG. XIII S. 42 ff. Über den Personalbestand des päpstl. Hofs unter Bonifaz IX. Kochendörfer, N.A. XXX S. 551 ff.

[2] Mai 1390.

hat er sich wirkliche Verdienste um das Papsttum erworben. Aber ihm fehlte das Bewußtsein der sittlichen Pflicht. Davon zeugt seine Finanzwirtschaft. Besonders war alle Welt einig im Tadel des simonistischen Treibens, das durch ihn an der Kurie herrschend wurde. Er selbst meinte, in solchen Dingen könne ein Papst nicht sündigen [1].

So unähnlich Bonifaz seinem Vorgänger war, dem Schisma stand er genau ebenso gegenüber wie jener. Man hörte ihn wohl sagen: Ich bin der wahre Papst; ich bin im Besitz der römischen Kirche [2]. Deshalb kannte auch er nur einen Weg zur Wiederherstellung der Einheit: die Zurückführung der Schismatiker in die von ihm geleitete Kirche [3]. Diplomatische und kriegerische Mittel sollten dazu dienen: schon 1390 ließ er das Kreuz wider seine Gegner predigen [4]. Drang er in Wenzel, endlich zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom zu ziehen, so war der Gedanke, daß er als Kaiser für die allgemeine Anerkennung des römischen Papsts eintreten solle und werde [5]. Selbst der Versuch, Frankreich von Avignon zu trennen, schien ihm nicht aussichtslos [6]. Es war ausgeschlossen, daß er auch nur entfernt bereit war, sein Recht durch eine Synode prüfen und feststellen zu lassen [7].

Man kann nicht umhin, zu urteilen, daß die Verhältnisse für die Einheitsbestrebungen je länger je hoffnungsloser wurden. Alle Wege waren wie verbaut.

---

[1] Daß er begann, Kanzleiämter zu verkaufen, bemerkt Dietrich v. Niehm II, 11 S. 137.

[2] Gesandtschaftsbericht v. 1396, ALKG. VI S. 184, 6.

[3] Enzykl. v. 1. Mrz. 1391 bei d'Achery, Spicil. I S. 767; Brief an Herzog Stefan v. Bayern v. 6. Nov. 1390 bei Rain. z. 1390 S. 500 Nr. 6—8.

[4] Ein Minorit Johann de Burgo, Kreuzprediger in provincia Allemanniae, wirkte in der Diözese Trient, v. Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol in den Mt. der 3. Sektion der Zentralkommiss. 1888 f. Nr. 411, 1044, 1108, 1149, 1682, 15. u. 22. Okt. 1390.

[5] Antwort Wenzels an den Papst v. 21. Nov. 1380, RA. II S. 369 Nr. 216 f.: Brief des Papsts an den Koll. Ubaldin v. 23. Jan. 1391, das. S. 371 ff. Nr. 218 f.

[6] S. den eben angef. Bf. an Herzog Stefan.

[7] Bliemetzrieder S. 125 ist im Rechte, indem er bestreitet, daß die Stelle in der Enzyklika v. 1. Mrz. 1391: Dicunt impii perversores . . Fiat consilium — so ist zu lesen —, ut schisma sedetur, S. 767, sich auf die Berufung eines allgemeinen Konzils beziehe. Der Beweis liegt schon in der Charakteristik der Redenden: in carnali brachio confidentes. Es sind die Clementisten. Sie können aber unmöglich als Konzilsfreunde betrachtet werden. Gleichwohl ist an der Stellung Bonifaz' zum Konzilsgedanken kein Zweifel.

Ein Umschwung bahnte sich zuerst in Frankreich an [1]. Die Voraussetzungen für ihn lagen auf dem politischen wie auf dem kirchlichen Gebiet. Dort kam in Betracht, daß Clemens VII. durch den Tod des Herzogs Ludwig von Anjou, 21. September 1384, den zuverlässigsten Freund unter den französischen Machthabern verloren hatte. Die italienischen Eroberungspläne, die zum Umsturz des römischen Papsttums führen sollten, waren mindestens vertagt. Denn der Sohn des Herzogs war ein siebenjähriger Knabe; es war für lange nicht daran zu denken, daß er in die Stelle seines Vaters einrückte. Die vormundschaftliche Regierung für Karl VI. dauerte nach dem Tode des Herzogs noch einige Jahre fort. Dann, im November 1388, nahm Karl die Herrschaft selbst in die Hand. Der junge Fürst schien für Clemens VII. das werden zu sollen, was Ludwig von Anjou gewesen war: er träumte davon, seinen Papst persönlich nach Rom zu führen. Aber schon nach vier Jahren verfiel der unglückliche König in Wahnsinn. Die Krankheit war durch lichte Zeiten unterbrochen, in denen er Regierungshandlungen vollziehen konnte: aber geheilt wurde sie nie. Die entscheidende Macht im Staate ging an die beiden Oheime des Königs, die Herzoge Philipp von Burgund und Johann von Berry, über. Seit 1393 teilten sie sie mit Karls jüngerem Bruder, Ludwig von Orléans. Man braucht nicht zu sagen, daß das Nebeneinander führender Persönlichkeiten eine einheitliche, folgerichtig durchgeführte Politik erschwerte. Es wäre unvermeidlich gewesen, selbst wenn die Herren in der Hauptsache übereinstimmend gedacht hätten. Aber das war nicht der Fall. Die drei Herzoge waren weder in politischer noch in kirchlicher Hinsicht einig: in bezug auf die italienische Politik gingen die Wege Philipps und Ludwigs auseinander: in kirchlicher Hinsicht schieden sich Ludwig und Johann von Philipp. Denn während die ersteren unverrückt an der bisherigen Richtung der französischen Politik festhielten, lag eine Änderung derselben nicht außerhalb des Gesichtskreises des letzteren. Er war seit dem Juni 1369 mit Margareta, der Erbin von Flandern, vermählt und beherrschte seit 1384 die reiche Grafschaft mit ihren Nebenländern, ein Gebiet, das von Anfang an zur römischen Obedienz gehört hatte. Der Herzog trug dieser Tatsache Rechnung: er verzichtete auf jeden Versuch, die Anerkennung Clemens' VII. zu erzwingen [2]. Aber

---

[1] Man vgl. zum folgenden B. Beß, Joh. Gerson und die kirchenpolitischen Parteien Frankreichs. Marb. Diss. 1890.

[2] Valois II S. 236 ff. Daß er gleichwohl für sie wirkte, zeigt V.

gerade deshalb empfand er die Notwendigkeit, die getrennten Obedienzen zu vereinigen, lebhafter als die übrigen französischen Prinzen. In Flandern hatte der Konzilsplan Anhänger gefunden. Man kann nicht sagen, daß Philipp ihn aufnahm; aber er wies ihn auch nicht zurück. Der Gedanke, den Clemens unbedingt ablehnte, war für einen der Führer Frankreichs mindestens ein Gegenstand der Überlegung [1].

In kirchlicher Hinsicht war von Bedeutung, daß die skrupellose Geldwirtschaft des Papsts bei dem Klerus von Frankreich je länger je mehr Anstoß erregte [2]. Wenn man sich an die Einmütigkeit erinnert, mit der die französische Kirche sich für Clemens entschieden hatte, erstaunt man, daß jetzt der Zweifel laut wurde, ob Frankreich wirklich dem wahren Papst anhänge. Darin lag nicht eine Hinneigung zu Rom. Man fragte: Sollte nicht ein dritter Papst bestimmt sein, die Kirche zum Frieden zu führen und zugleich die Reform zu beginnen, deren Notwendigkeit man sich nicht verhehlen konnte? [3] Die Möglichkeit, die unter Karl V. und Ludwig von Anjou ausgeschlossen war, daß Frankreich Clemens fallen ließ, trat allmählich, ohne einen bestimmten äußeren Anstoß, in Sehweite.

Diese Verschiebungen führten nicht unmittelbar zur Aufnahme neuer Richtlinien in die französische Politik. Aber man begann die Wiederherstellung der Einheit anders zu denken als anfangs: sie deckte sich nicht mehr einfach mit der Anerkennung des Papsts von Avignon. Das trat zutage, als i. J.

S. 252 ff. Über Philipp, O. Cartellieri, Gesch. d. Herzoge v. Burgund I, Leipz. 1912, bes. S. 26 ff., 33. 67 ff.

[1] Vgl. die Anweisung des Kard. v. Embrun für die Gesandtschaft nach Flandern, 1386, Baluz. II S. 857 Nr. 202.

[2] Mönch v. St. Den. II, 2 S. 90; VI, 12 S. 398 f.: XV, 3 (Denkschr. d. Univ.) S. 154, 166 f.: Nikol. v. Clemanges, De ruina eccles. c. 4 ff.; v. d. Hardt. Conc. Const. I, 3 S. 7 ff.; Denkschrift v. 8. Juni 1394. Mönch v. St. Denis XV, 3 S. 166 ff.; Wilhelm Fillastre auf der franz. Nationalsynode v. 1406, Bourgeois du Chastenet S. 129: Dietr. v. Niehm. De scism. II, 4 S. 127; Vita I. Clem. S. 498; Valois II S. 375 ff.; Souchon I S. 177 ff.; Pastor I S. 173 f.

[3] Valois verweist II S. 393 Anm. 2 auf eine Stelle aus dem Songe du Vieil pelerin, in der Philipp von Mezières die Hoffnung ausspricht, der h. Geist werde zeigen, wer der wahre Papst sei, einer der beiden Gegner oder ein Dritter, der zur Reform der Kirche bestimmt sei. Die Stelle ist 1388 oder 1389 geschrieben. Die 1394 verbreiteten Zweifel an der Rechtmäßigkeit beider Päpste, Chart. univ. Par. III S. 613 Nr. 1689, reichen sicher über dieses Jahr zurück.

1392 das Unwahrscheinlichste geschah: es kam zu direkten Verhandlungen zwischen Rom und Paris. Sie wurden durch Bonifaz angeknüpft. Als Mittelsmann benützte er einen Mönch der avenionischen Obedienz, den Prior des Kartäuserklosters zu Asti, Namens Peter [1]. Durch ihn übersandte er dem König ein in den freundlichsten Formen gehaltenes Schreiben: kein Wort davon, daß Karl VI. im feindlichen Lager stand, um so lebhafter die Erinnerung an die alten und innigen Beziehungen der französischen Krone zur Kirche: mußte der König es nicht als seine Pflicht erkennen, für die Beseitigung der kirchlichen Spaltung zu arbeiten? Bonifaz sagte nicht mehr als dies; er hütete sich wohl, auch nur anzudeuten, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden solle und könne.

Der Pariser Hof war vorsichtig. Aber er wies den römischen Annäherungsversuch nicht zurück. Bonifaz erhielt zwar keine schriftliche Antwort, aber die mündliche Versicherung, daß der König gewillt sei, die Vereinigung der getrennten Kirche kräftig zu fördern [2].

Was in Paris geschah, blieb in Avignon nicht unbekannt. Nicht nur nahm Peter den Weg über die Residenz seines Papsts, sondern auch Karl VI. ließ das römische Schreiben dem dortigen Hofe mitteilen. Clemens VII. war voll Mißtrauen [3]. Dem Boten seines Gegners sandte er sofort einen gewiegten Juristen nach, um ihm entgegenzuarbeiten [4]. Und dabei ließ er es nicht bewenden; im Frühjahr 1393 schickte er den bedeutendsten Mann unter den Kardinälen, Peter von Luna, nach Paris. Sein offizieller Auftrag war, zur Tätigkeit für Friede und Ein-

[1] Mönch v. St. Den. XIII, 14 S. 46 ff. Der Brief ist v. 2. Apr. 1392; der Prior und sein Begleiter reisten über Avignon und wurden dort zurückgehalten: sie kamen erst im Dezember nach Paris, s. Chart. III Add. S. 668. Nach den von Denifle S. 667 f. aus den päpstl. Registern zusammengestellten Notizen war der Prior eine sehr zweifelhafte Persönlichkeit: er stand im Solde Clemens' VII. und drängte sich in dessen Auftrag an Bonifaz heran. Was Clemens dabei erstrebte, ist keineswegs klar.

[2] Mönch v. St. Den. XIII, 14 S. 56 vgl. XIV, 1 S. 106. Die Boten überbrachten außer der mündlichen Antwort nach der letzteren Stelle memorialia regia; das ist nicht ein geheimgehaltener Brief, vgl. Müller, Frankreichs Unionsverh. S. 6, sondern eine Denkschrift. Deshalb kann man das Schreiben Sedenti in Roma, s. unten S. 754 Anm. 5, nicht hierherziehen.

[3] Daß er zugleich einen Eifer für den Frieden zeigte, den er keineswegs empfand, Mönch. v. St. Den. XIII, 14 S. 56 f., ist nicht weiter auffällig. [4] Mönch v. St. Den. XIII, 14 S. 54.

tracht zu mahnen [1]. Aber niemand wird zweifeln, daß er an den königlichen Hof ging, um eine Erschütterung der avenionischen Obedienz zu verhüten [2].

Bonifaz ließ sich durch die Zurückhaltung des französischen Hofs nicht beirren. Im Juni 1393 ging ein zweites Schreiben nach Paris: indem er bedauernd die Tatsache hinnahm, daß Karl den Gegenpapst anerkannte, gab er der Hoffnung Ausdruck, der König werde zu besserer Einsicht kommen. Seine Mahnung erhielt nun die Form, Karl möge zur Einheit der Kirche zurückkehren [3]. Das war deutlicher geredet als im Jahre vorher.

Die Krankheit des Königs verzögerte die Antwort [4]; sie erfolgte erst im Jahre 1394 [5]. Aber sie zeigte ein weiteres Entgegenkommen: sie enthielt die unumwundene Erklärung, daß Karl auf Gewaltanwendung verzichte, nur friedliche Mittel sollten die Kirche zur Eintracht zurückführen. Er forderte den Papst auf, ihm Friedensvorschläge zu machen, und indem er auf die unseligen Folgen der Spaltung hinwies, fragte er: Wie kann ein Christ in einer so gefährdeten Lage der Kirche über die Herrschaft streiten?

Damit war dem Papste die Pflicht auf das Gewissen gelegt, um der Kirche willen freiwillig auf seine bestrittene Würde zu verzichten. Da das Schreiben Clemens VII. mitgeteilt wurde, so traf die Aufforderung zum Rücktritt auch ihn.

Ich möchte nicht sagen, daß hierdurch schon ein neues Programm der französischen Politik angekündigt wurde. Aber unverkennbar ist die Wendung, die sie genommen hatte: Frankreich deckte sich nicht mehr mit der Partei Avignon.

Inzwischen hatte auch die Universität Paris ihre Bestrebungen für die Beseitigung des Schismas wieder aufgenommen. Nachdem sie im Jahre 1381 so wenig Dank geerntet hatte,

---

[1] Peter verließ Avignon am 26. Fbr. 1393. Chart. III S. 599 Nr. 1669.

[2] Mönch v. St. Den. XIV. 3 S. 80: Diu Parisiis degens non faventes Clementi pape conatus fuerat confirmare. Vgl. die Denkschr. für Bened. v. Spt. 1399 ALKG. VII S. 74. 21 ff. [3] d'Achery. Spicil. I S. 769. Perugia 20. Juni 1393: ebenso Gudenus II S. 604; in der Chr. v. St. Den. XIV. 12 S. 106 ff. ist das Schreiben aus Pisa 21. Mai 1393 datiert.

[4] Mönch v. St. Den. XIV. 12 S. 110: die Krankheit des Königs besserte sich erst im Jan. 1394. XIV. 9 S. 94.

[5] Hier kommt das Schreiben Sedenti in Roma, d'Achery I S. 785, in Betracht. Müller S. 6 betrachtet es, wie gesagt, als geheim gehaltene Antwort auf den Brief v. 2. Apr. 1392. Es ist jedoch sicher jünger: das beweist schon der Anfang. Seine Abfassung fällt zwischen die Genesung des Königs und den Tod Clemens' VII., 16. Sept. 1394.

schwieg sie ein Jahrzehnt lang. Erst Ende 1390 oder Anfang 1391 beschloß eine große Universitätsversammlung, von neuem eine Vorstellung an den König zu richten. Nicht ohne Mühe erlangte ihr Beauftragter, einer der theologischen Doktoren, die Erlaubnis, vor dem König zu reden. Er sprach warm und dringend von der Notwendigkeit, die Kirche wieder zu einen. Als er geendet, sanken alle Anwesenden in die Knie, indem sie den König anflehten, er möge die Risse der Kirche heilen und sie zu ihrem früheren Zustand zurückführen. Das war eindrucksvoll; aber es war vergeblich. Karl VI. war für die Bitten der Universität unzugänglich: er gebot ihr bei seiner Ungnade, fernerhin zu schweigen [1].

Doch dieses Gebot war undurchführbar. Noch im Jahre 1391 bearbeitete einer der theologischen Doktoren, wahrscheinlich Gilles Deschamps, eine Denkschrift, in der er zu beweisen suchte, daß die Universität verpflichtet sei, für die Herstellung der kirchlichen Einheit zu wirken [2]. Das vorhandene Mißtrauen gegen Clemens VII. und seine Kardinäle kam unverhohlen zum Ausdruck. Doch die Hauptsache war, daß Deschamps auf den Beschluß der Universität vom 20. Mai 1381 zurückkam: Die Versammlung einer allgemeinen Synode ist der nächste, der gerechteste, der vernunftgemäße Weg, um die Spaltung zu beseitigen. Die Universität blieb hierbei nicht stehen [3]. Im Winter 1392—1393 verteidigte Deschamps in Gegenwart des Königs eine Anzahl Thesen, in denen der freiwillige Rücktritt beider Päpste und die Absetzung des etwa widerstrebenden ins Auge gefaßt war [4]. Sie wurden im August 1393 auch von dem Kardinal Peter von Luna vorgetragen [5].

---

[1] Mönch v. St. Den. XI, 9 S. 692 f. Chart. III S. 595 Nr. 1661. Die Dekretisten erklärten daraufhin die Universität zum Verzicht auf die Unionspläne verpflichtet, Nr. 1662, 1391. Über die Motive, die bei den Männern der Universität wirksam waren, spricht eingehend Haller S. 316 f. [2] Das. Nr. 1663. Über die Zeit Denifle S. 596.

[3] Auch des Peter von Asti nahm sie sich an. Mönch v. St. Den. XIII. 14 S. 54. Der Dank Bonifaz' IX. ist wohl Chart. III S. 601 Nr. 1672.

[4] Chart. III S. 597 Nr. 1666. Die Thesen werden am 4. Aug. 1393 als coram rege tactae erwähnt, s. Auct. chart. I S. 681, 31 ff. Da der König seit Ende Februar krank war, Chart. III S. 599 Nr. 1671, so werden sie in den Winter 1392—93 gehören. Clemens ließ den Karmeliter Joh. Goulain gegen sie predigen. Da er sich auf die 5. These bezieht, so ist es nicht möglich, weiter zurückzugehen. Die Universität schloß den Mönch von ihren öffentlichen Versammlungen aus. Mönch v. St. Denis XIII, 14 S. 58 f.; vgl. Chart. III S. 598 Nr. 1667, Febr. 1393.

[5] Chart. III S. 599 Nr. 1669 f., 18. Juli und 4. Aug. 1393.

Neben Konzil und Rücktritt wurde im Kreise der Universität die Möglichkeit einer schiedsrichterlichen Entscheidung erwogen. Sie wurde schon 1391 erwähnt [1] und kehrte in neun Sätzen wieder, die Ende 1393 oder Anfang 1394 den Magistern und Baccalaren der Theologie zur Meinungsäußerung übergeben wurden [2].

Anfang 1394 hielt die Universität die Zeit für reif, um vom Raten zum Handeln überzugehen. Mitte Januar brachten ihre Vertreter den Wunsch der alten Korporation, der König möge die Beseitigung des Schismas in die Wege leiten, von neuem vor Karl [3]. Diesmal war die Aufnahme freundlicher als vorher. Der Herzog von Berry foderte die Universität auf, Vorschläge zu machen, und stellte deren Ausführung in Aussicht, wenn sie den Beifall des königlichen Rates finden würden.

Jetzt endlich fühlte die Universität festen Boden unter den Füßen [4]. Mit fast pedantischer Sorgfalt bereitete sie eine Denkschrift für den König vor [5]. Es ist nach allem, was vorhergegangen war, verständlich, daß der Gedanke, die Einheit durch die allgemeine Anerkennung Clemens' VII. herbeizuführen, aufgegeben ist. Im übrigen versteifte sich die Universität nicht auf einen Vorschlag, vielmehr erkannte sie drei Wege als gerecht und zweckmäßig an. Voran stellte sie den Rücktritt der beiden Päpste. Verweigerten sie denselben, dann sei die Untersuchung und Entscheidung der Rechtsfrage nicht zu umgehen; sie geschehe am besten durch ein Schiedsgericht. Komme man auch so nicht zum Ziel, dann bleibe nach dem Wort Christi Dic ecclesiae nichts übrig als der Richterspruch einer allgemeinen Synode. Lehnten die beiden Päpste alle diese Vorschläge ab, so sei die Gewalt am Platz: die Kirche müsse von ihren Feinden befreit werden.

---

[1] Chart. III S. 596 Nr. 1663, 3, hier als minus apta via, quae ab aliquibus tangitur bezeichnet. Daß er schon in den Erwägungen Heinrichs v. Langenstein eine Rolle spielt, wird nicht nötig sein zu erinnern.

[2] Chart. III S. 603 Nr. 1677. Im 8. Satz sind diese drei Wege nebeneinander gestellt.

[3] Mönch v. St. Denis XIV, 9 S. 96; Bf. d. Univ. v. 6. Juni 1394, Chart. III S. 618 Nr. 1683. Die Audienz fand kurz nach der Wiederherstellung des Königs statt, also circa mensis Januarii medium, S. 94.

[4] Mönch v. St. Denis XIV, 10 S. 98; Chart. III S. 617 Nr. 1683: Maiestas regia, sine qua nichil possumus.

[5] Mönch v. St. Denis XIV, 10 S. 100, vgl. Chart. III S. 604 Nr. 1678—80. Die Denkschrift v. 6. Juni 1394 im Auszug S. 617 Nr. 1683, vollständig Mönch v. St. Denis XV, 3 S. 136—182.

In der Denkschrift waren, wie man sieht, die sämtlichen bisher gemachten Vorschläge zur Beseitigung des Schismas verknüpft: so sollte das Gelingen gesichert werden. Indem die Universität weiter den Satz aufstellte, daß der hartnäckige Schismatiker in Konsequenz seiner Haltung zum Häretiker werde [1], wies sie auf den Weg hin, auf dem die unanfechtbare Absetzung eines Papstes durch ein Konzil möglich war [2]. Daß im übrigen ihre Vorschläge vom Standpunkt des päpstlichen Rechts aus anfechtbar waren, verhehlte sie sich nicht. Aber der bloß juristischen Betrachtung gegenüber erinnerte sie an die sittliche Pflicht. Auf den Einwand: Der Papst kann sich einem Schiedsspruch nicht unterwerfen, erwiderte sie einfach: Warum nicht? War nicht Christus seinen Eltern untertan? Hat sich nicht Petrus dem Tadel des Paulus gefügt? Gilt das Wort: Es ist niemand, der zu dir sage: Warum tust du so? nicht von Gott allein? Schließlich tritt dem positiven Recht das höhere, göttliche Recht gegenüber: Es gibt kein göttliches Gebot, das dem Papste die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch verwehrte. Ist sie durch das positive Recht verboten, so steht ja der Papst über dem Gesetz.

Die Denkschrift trägt das Datum vom 6. Juni 1394. Am 30. Juni wurde sie dem König übergeben. Er nahm sie zunächst gnädig auf [3]. Aber von Anfang an fehlte es nicht an Widerspruch: der Hof von Avignon hatte an dem Erzbischof von Narbonne einen gewandten Vertreter in Paris; er tat alles, um

[1] Diese Anschauung war längst vorhanden. Clemens VII. hat schon 1378 auf sie Bezug genommen, Straßb. UB. V S. 976 Nr. 1334. 1. Nov. 1378 an Friedrich von Straßburg.

[2] Daß der häretische Papst von der Kirche gerichtet werden kann, war ein Satz des alten Rechts, s. Gratian. Decret. I d. 40 c. 6 und II c. 29. 7 c. 18. Die Begründung, die er im MA. fand, war, wie bekannt. daß der einer Häresie schuldige Papst dadurch von selbst aufhört, Papst zu sein. Aug. Triumph., Summa de potest eccl. q. 5 a. 1: Sicut homo mortuus non est homo, ita papa deprehensus in heresi non est papa: propter quod ipso facto est depositus. Das Konzil richtet also nicht über einen wirklichen Papst, sondern erklärt einen unrechtmäßigen Inhaber der päpstlichen Stellung für aus derselben entfernt, s. a. 6. Ähnlich, wenn auch nicht völlig übereinstimmend Alv. Pelag., Summa de planctu eccl. I, 34: Papa hereticus inferior est quolibet catholico. Quo casu crederem, quod synodus universalis, que est caput ecclesie loco dei, ipsum condemnare posset, quia nunquam ecclesia sic vacat, quin habeat caput Christum. Über die kanonistische Theorie v. Schulte. Die Stellung der Concilien usw. S. 188 ff.

[3] Mönch v. St. Denis XV. 2 S. 134. 4 S. 182.

zu hindern [1]. Von den politischen Führern widersprach besonders der Herzog von Berry [2]. So kam es, daß der König die Vorschläge der Universität schließlich ablehnte. Er verbot ihr, die kirchliche Vereinigung weiter zu betreiben; selbst darauf bezügliche Schriftstücke solle sie nicht annehmen, wenn sie nicht vorher dem Hofe vorgelegt seien [3].

Der Bund zwischen dem französischen Königtum und Clemens VII. erwies sich schließlich doch als unerschütterlich. Die Universität hatte eine neue Niederlage zu verzeichnen [4]. Aber nur einen Moment lang blieben die Verhältnisse auf diesem Punkte. Dann trat der Umschlag ein. Das war die Folge eines Todesfalls.

Am 16. September 1394 starb nach kurzer Krankheit Papst Clemens VII. wenig über fünfzig Jahre alt. Ein wohlwollender Biograph hat über ihn geurteilt, er sei mit Gaben der Natur und der Gnade reich ausgestattet gewesen [5]. Und gewiß, sein angenehmes Äußere, die Gewandtheit seines Auftretens, seine verschwenderische Gutherzigkeit, seine Bereitwilligkeit, die Wünsche seines Anhangs zu erfüllen [6], auch sein leichter Sinn,

---

[1] Er reiste am 13. März 1394 von Avignon ab, um sich als Nuntius nach Paris zu begeben, Valois II S. 197 Anm. 2.

[2] Mönch v. St. Denis XV, 2 S. 130 f.; 4 S. 184. Über literarische Gegner s. Denifle, Chartul. III S. 624 und Valois, Bull. annu. 27. Bd., 1890, S. 193 ff. (Honoré Bonet, Somnium super materia scismatis). Philipp v. Burgund billigte den Rücktrittsgedanken, Bericht über die Gesandtsch. v. 1395, Mart. und Dur. VII S. 497 f. c. 29. Er war nötigenfalls für die Aufkündigung des Gehorsams, S. 498.

[3] Mönch v. St. Den. XV, 4 S. 184.

[4] Die Denkschrift wurde Clemens VII. vorgelegt, Brief der Universität v. 17. Juli 1394, Chart. III S. 631 Nr. 1690; über den Bf. an die Kardinäle Denifle S. 633. Den Eindruck auf Clemens schildert der Mönch v. S. Denis XV, 5 S. 184; vgl. den nicht abgeschickten Bf. der Universität v. 22. Spt. 1394, Chart. III S. 634 Nr. 1693.

[5] Vit. I. Clem., Baluz. I S. 536. Zur Charakteristik des Papsts vgl. man S. 488, ferner Dietr. von Niehm, De scism. II, 1 S. 124 f. und die Exzerpte bei Rain. z. 1378 S. 322 Nr. 56. Feindselig ist das Urteil der Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 75, 22 ff. Auch der Mönch von St. Denis urteilt ungünstig II, 2 S. 82; XI, 9 S. 692 f. Ebenso Heinr. v. Langenstein, Ep. pac. 54 S. 49: Non aptiorem pro regimine ecclesiae ad salutem fidelium, sed potiorem in saecularibus amicis ad defendendum cardinales elegerunt. Nikolaus von Clemanges, De ruina eccles. 42 bei v. d. Hardt, Conc. Const. I, 3 S. 46 sagt vollends: Ita se servum servorum Gallicis principibus addiceret, ut vix minas et contumelias, quae illi quotidie ab aulicis inferebantur, deceret in vilissimum manicipium dici.

[6] Vgl. seine Kardinalsernennungen, Souchon I S. 173 f.

der weder Glück noch Unglück allzu schwer nahm, machten es ihm leicht, die Menschen für sich einzunehmen. Aber Clemens war klein von Talent und klein von Charakter. Unter den führenden Männern der Geschichte gibt es wenige, die so völlig gleichgiltig gegen die Pflichten waren, die aus ihrer Stellung erwuchsen, wie dieser Papst. Das Urteil seines Nachfolgers, daß man während seines Regiments an der Kurie sich nicht viel Sorgen um die Herstellung der kirchlichen Einheit machte [1], ist eine Verurteilung Clemens' VII., wie man sie nicht schärfer denken kann. Was die Sorge der ganzen Welt war, ließ den zunächst Verantwortlichen gleichgiltig. Kein Wunder, daß er nicht imstande war, die Zügel zu führen, die mehr die Ratlosigkeit der Kardinäle von 1378 in seine Hand gelegt hatte, als ihre Überzeugung von seiner Tauglichkeit für den Platz, an den sie ihn stellten. Schon ein gleichzeitiger Franzose spottete, er habe sich den französischen Prinzen gegenüber recht eigentlich als Knecht der Knechte bewährt. In der Tat wurden, solange er lebte, alle wichtigen Entscheidungen nicht in Avignon getroffen, sondern in Paris.

Als die Kunde vom Tod des Papsts durch die Welt flog, hatte man überall, in Paris, wie in Rom und in Deutschland, den naheliegenden Gedanken, daß durch die Erledigung des Stuhls von Avignon die Verständigung der beiden Teile der Kirche erleichtert sei [2]; jedermann wünschte den Aufschub der Neuwahl. Von seiten des französischen Hofs geschahen sofort Schritte, um die Kardinäle dazu zu bewegen [3]. Aber vergeblich. Am 28. September, zwölf Tage nach Clemens' Tod, wurde der spanische Kardinal Peter von Luna zu seinem Nachfolger gewählt. Es war ein Erfolg, den die Friedensbemühungen

[1] Martin v. Alpart. S. 6, vgl. dazu Vita I. Clem. S. 535. Die Einsetzung eines Ausschusses für die Einigungsbestrebungen, Ampl. coll. VII S. 549, ALKG. VI S. 259, war deshalb schwerlich ernst gemeint, noch weniger das Versprechen des Rücktritts, S. 549 D.

[2] Über Frankreich: Mönch v. St. Denis XV, 6 f. S. 192; Bericht über die Gesandtschaft der drei Herzoge c. 2 ff. Ampl. coll. VII S. 480 ff.; Beglaubigung der Gesandtschaft v. 27. Sept., das. S. 436; Brief Johanns v. Varennes an Benedikt, das. S. 559, dazu Benedikts Antwort S. 562. Über Deutschland: Bf. der KF. von Mainz und Köln und des Herzogs von Bayern an Karl VI., Thes. II S. 1132. Die Verbesserung von magnatum in Maguntiae bei Lindner II S. 339. Über Rom: 2 Bfe. Bonifaz' IX. v. 13. Okt. 1394, d'Achery, Spicil. I S. 787.

[3] Mönch von St. Denis XV, 6 S. 188 f.; Bericht über die Gesandtschaft der Herzoge S. 479 ff.: Bericht der aven. Kard., Ampl. coll. VII S. 549 f. c. 3.

hatten, daß die Kardinäle vor der Wahl sich eidlich verpflichteten, fernerhin für die Beseitigung des Schismas treulich und eifrig tätig zu sein, und daß jeder die Zusage gab, er werde, wenn er die päpstliche Würde erhielte, die Herstellung der kirchlichen Einheit als höchstes Ziel verfolgen; erscheine es dem Kardinalskollegium nützlich, so werde er um des Friedens willen auf die ihm übertragene Würde wieder verzichten [1].

Durch diese Wahlkapitulation vollzogen die Kardinäle den Bruch mit der Politik Clemens' VII. Sie erkannten das Recht der Eintrachtsbestrebungen auf der Grundlage der Verständigung der beiden Obedienzen an, demgemäß auch die Zulässigkeit des Rücktrittsgedankens. Daß sie den neuen Papst auf eine hierdurch bestimmte Politik verpflichteten und daß sie sich die Entscheidung daüber vorbehielten, ob und wann der Rücktritt zu erfolgen habe, beweist, wie völlig sie sich als Träger der Macht fühlten.

Es kam nur darauf an, ob ihr Erwählter gewillt war, sich ihnen zu fügen [2].

Benedikt XIII. war weitaus das hervorragendste Glied der Kurie von Avignon [3]. Klein und zart von Gestalt war er ausgezeichnet durch ein seltenes Maß von Tatkraft, durch Klarheit und Schärfe des Geistes wie durch Festigkeit des Willens. Wie er sich in seiner sittlichen Haltung sehr zu seinen Gunsten von den meisten Prälaten dieser Zeit unterschied [4], so übertraf

---

[1] In den Akten des Konzils v. Perpignan, ALKG. V S. 403, mit unwesentlichen Verschiedenheiten Baluz. I S. 567; Rain. z. 1394 S. 544 Nr. 6; Mönch v. St. Den. XV, 8 S. 198 f.; Souchon I S. 297 ff. Man vgl. den Bericht Martins v. Alp. S. 11 und den Bericht der Kard. 4 S. 550.

[2] Unter den Kard. fehlte es nicht an Bedenken gegen die Verpflichtung. Zu den Widersprechenden gehörte Peter v. Luna, Akt. v. Perp., ALKG. V S. 400 Anm. Doch hat er schließlich zugestimmt, VI S. 259.

[3] Die Bedeutung dieses Papstes ist erst durch die Untersuchungen u. Veröffentlichungen Ehrles, ALKG. V—VII, in helles Licht getreten. Ein Urteil wie das Finkes, Forsch. und Quell. z. Gesch. des Konst. Konzils S. 27: Ein halbirrsinniger Greis, war freilich auch vorher schon auffällig. Man vgl. Dietr. v. Niehm, De scism. II, 33 S. 179.

[4] Vgl. z. B. die Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 76; Vita Bonif. IX., Lib. pont. II S. 507: Homo elegantissimus et . . exemplaris vite et magne commendacionis, eminentisque sciencie. Auch Bonifaz IX. rühmte seine probitas, sciencia, bona consciencia, virtutes multae, Bericht des B. v. Taragona, ALKG. VI S. 177, 25. In einer französ. Denkschrift aus d. J. 1408 ist von ihm gesagt: Ab ineunte aetate dies tui laude communi et fama magna radiarunt, Ampl. coll. VII S. 849 Nr. 15; Aussage des Reimser Dekans Wilh. Filastre bei Bourgeois du Chastenet S. 216. In den höch-

auch sein Wissen das Durchschnittsmaß. Er war, ehe er an die Kurie kam, Lehrer des kanonischen Rechts in Montpellier gewesen und als Jurist allgemein anerkannt. Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß er diese Anerkennung verdiente: in seinen litterarischen Arbeiten bewährte er sich als gelehrter, scharfsinniger und konsequenter Denker. Er besaß eine ansehnliche Bibliothek und er legte Wert darauf, daß die Schriftsteller des klassischen Altertums in ihr nicht fehlten[1]. Auch das dient zur Charakteristik seiner Person. Überhaupt war er mehr als ein Mann der Rechtswissenschaft: er war ein Mann des Rechts. Sich über das geltende, anerkannte Recht hinwegzusetzen, war ihm innerlich unmöglich. Wie es die Norm für sein eigenes Handeln bildete, so forderte er seine Beobachtung von jedermann. Infolgedessen konnte er schroff und hart erscheinen bis zum Fanatismus. Aber ein Fanatiker war er in Wahrheit nicht: in allen Kämpfen seines Lebens bewahrte er sich die Unbefangenheit des Urteils, die Vorzüge auch bei Gegnern anzuerkennen vermag[2]. Der Mann des Rechts war, soweit ein Parteihaupt es sein kann, gerecht. Seine diplomatische Begabung bewährte er als Legat in Spanien im Jahre 1379. Es gelang ihm, die dortigen Königreiche für die Obedienz Clemens' VII. zu gewinnen. Aber man kennt Benedikt XIII. erst ganz, wenn man sich erinnert, daß in diesem Geist von Stahl auch weichere Töne einen Widerhall fanden: mitten im aufreibenden Ringen für das, was er als sein Recht betrachtete, fand er die innere Ruhe, die religiösen Gedanken, die ihn aufrecht erhielten, in einem Schriftchen De consolatione theologiae niederzulegen[3].

---

sten Tönen sprachen die Parteigenossen, s. Mart. v. Alp. S. 9. Souchon S. 230 macht Benedikt den Vorwurf der Simonie: er habe seinen Kollegen kolossale Summen für seine Wahl geboten. Aber soviel ich sehe, gibt es nicht einen Schein von Grund für diese Annahme. Die von Souchon aus dem Testament Johanns de Muroldo angeführte Stelle beweist nichts. Denn das Versprechen war post suam assumptionem gemacht, Baluz. II S. 1104. Es handelte sich also um das herkömmliche Krönungsgeschenk. Daß Benedikt dies machte, ist bekannt, Baumgarten, RQS. XXII S. 46.

[1] Über seine juristischen Schriften Ehrle, ALKG. VII S. 515—575. Was Ehrle mit gutem Grund über Peters schriftstellerische Art sagt, ist bei Souchon zu einem üblen Zerrbild geworden: pedantische Schwerfälligkeit, Verschlagenheit, starrer Buchstabenglaube, I S. 227. Über Benedikts Bibliothek Baluzius I S. 1193; Ehrle I S. 15 f. und VII S. 516 ff.; Schwab S. 128 nach Nik. von Clémanges ep. 38 S. 122 ed. Lydius.

[2] Man vgl. z. B. sein Urteil über den Kard. Simon von Borsano u. a., De conc. gen. S. 528 f. [3] Ehrle VII S. 515 f.

Benedikt war es nicht leicht geworden, sich von dem Papste, dem er seine Stimme gegeben hatte, loszusagen [1]. Als einer der letzten verließ er Urban VI. Ende Juni 1378 [2]. So eifrig er dann für Clemens VII. tätig war, so verhehlte er sich doch nie die Gefahren des Schismas und die Notwendigkeit, es zu beseitigen. Wie er den Konzilsplan von Anfang an erwogen hat [3], so lehnte er später den Rücktrittsgedanken nicht ab. Er hat als Kardinal die Äußerung hingeworfen, wäre er Papst, so würde er gegebenenfalls abdanken, vorausgesetzt, daß der römische Papst sich zu demselben Schritt entschlösse [4]. Man wollte wissen, daß er selbst die Aufkündigung des Gehorsams, um den Rücktritt zu erzwingen, als zulässig betrachtet habe [5].

[1] Vgl. die von ihm berichteten Äußerungen Baluz. I S. 1182, 1187 und 1462; Rain. z. 1378 S. 300 f. Nr. 29 f. Seine Erklärungen auf die Fragen des Königs von Kastilien, Gayet II S. 148 ff., geben ein etwas anderes Bild. Doch vgl. S. 154: Ipse nominavit cum intentione, quod si per tempus quovis modo potuisset esse papa, ipse fuisset contentus. Auch daraus würde sich sein Verhalten erklären.

[2] Rain. z. 1379 S. 359 Nr. 17.

[3] S. oben S. 727. Man vgl. auch den Bf. des B. v. Puy, ALKG. VII S. 262, 15. Aber man hat auf solche Äußerungen nicht allzuviel zu geben, da wir nicht wissen, an welche Bedingungen Benedikt das Konzil geknüpft dachte.

[4] Die fraglichen Äußerungen fielen 1393 und 1394. Sie werden vielfach, jedoch nicht ganz übereinstimmend, erwähnt. So vom Herzog v. Burgund in der Versammlung v. 1398, L. Douet d'Arq, Choix de pièces inédits rel. au règne de Charles VI., Paris 1863, I S. 144 Nr. 74. Ferner in der Denkschrift v. Frühjahr 1398, ALKG. VI S. 258, 37; im Traktat des Kard. Wilh. v. Agrifolio aus dems. J., Rain. z. 1398 S. 22 ff.; in der Denkschrift zugunsten Benedikts v. Spt. 1399, ALKG. VII S. 75, 20; 85, 24; in der feindlichen Denkschrift v. 1399, Thes. II S. 1177 F; in der Anklageschrift der Pisaner Synode, Nr. 3 Mansi 26, 1195; von Johann Petit, Bourgeois du Chastenet S. 106 und 107, 113 f.; Dietrich v. Niehm, De scism. II, 33 S. 179 f.; Chartul. III S. 602 Nr. 1673. Haller S. 527 lehnt die Glaubwürdigkeit sämtlicher Aussagen mit Ausnahme der des Herz. v. Burgund ab, urteilt indes, Benedikt habe sich als Kardinal wirklich zur Via cessionis bekannt; nur wüßten wir nicht, unter welchen Bedingungen. Aber in der cessio utriusque liegt doch die Bedingung. Übrigens bestritt man in der Umgebung Benedikts die Richtigkeit der Angaben des Herzogs bzw. seines Kanzlers, dem man sie zuschrieb, s. Mart. v. Alp. S. 7. Das war sicher nicht berechtigt. Der einzige direkte Zeuge der fraglichen Äußerungen ist der Herzog nicht. Auch Wilhelm v. Agrifolio hat sie selbst gehört: Dixit oretenus plurimis dominis, et forsitan omnibus, ac mihi, Rain. S. 22 Nr. 18.

[5] Appellation der Paris. Univ., Jan. 1406, Thes. II. S. 1297 CD. Die Sache ist indes mehr als zweifelhaft. Denn nach dem Gesandtschafts-

In Paris hatte man solche Äußerungen gerne gehört und nicht vergessen. Nun, nach der Erhebung Benedikts, mußten sie die Wahl des spanischen Kardinals vom Standpunkt Frankreichs als zulässig erscheinen lassen [1]. Auch verleugnete Benedikt XIII. das nicht, was Peter von Luna gesagt hatte. Nach seiner Inthronisation wiederholte er den vor der Wahl geleisteten Eid [2]. Ein gemeinsamer Boden schien vorhanden; man konnte auf beiden Seiten erwarten, daß ein weiteres Zusammengehen möglich sei.

Benedikt zögerte nicht, den Verkehr mit dem französischen Hof zu eröffnen [3]. Wenige Tage nach seiner Inthronisation ordnete er eine Gesandtschaft nach Paris ab [4]. Die Anweisung, die er ihr erteilte, ist vom höchsten Interesse. Seine Absicht war durchaus, daß sie die Fäden zwischen Paris und Avignon möglichst fest knüpfte: er wollte in Gemeinschaft mit Frankreich handeln, er war bereit, auf den Rat des Pariser Hofs zu hören. Aber er wollte nicht geführt werden, sondern Führer sein. Mit aller Klarheit legte er seinen Boten den Ausgangspunkt und die Richtlinien seiner Politik dar. Den Ausgangspunkt: die Notwendigkeit des rechtmäßigen Papsttums; ohne einen wahren Papst sei es unmöglich, die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Deshalb bestehe nicht im Schisma die größte Gefahr für die Kirche, ein größeres Unheil wäre die Anerkennung eines falschen Papstes: sie sei gewissermaßen die Anbetung eines Götzenbilds. Für die augenblickliche Lage folgte hieraus, daß Benedikt die Möglichkeit unbedingt verwarf, daß ein dritter, allgemein anerkannter Papst aus der

---

bericht v. 1395 lehnte er den Gedanken, als der Herzog von Burgund ihn aussprach, ab, Ampl. coll. VII S. 498 c. 29; Mönch v. St. Denis XVI. 5 S. 252.

[1] Vgl. die Narratio der Univers. Paris. Ende 1395, Bul. IV S. 799.

[2] Denkschr. v. 1398. ALKG. VI S. 259, 26; Bul. V S. 56; Bericht der Kard 4, Ampl. coll. VII S. 550; Bericht über die Herzogs-Gesandtsch. 56 das. S. 516.

[3] Über die ersten, für den Fortgang der Ereignisse bedeutungslosen, Briefe und Sendungen, s. Ehrle, ALKG. VI S. 148 ff.; Valois III S. 18 ff.

[4] Beglaubigungsschreiben v. 18. Okt. 1394, Mart. und Dur., Ampl. coll. VII S. 486; weit wichtiger ist die von Ehrle ALKG. VI S. 153—157 bekannt gemachte Anweisung. Vgl. die Berichte ALKG. V S. 406; Chron. v. St. Denis XV, 9 S. 204; Anweisung für die königliche Gesandtschaft v. 1395, Ampl. coll. VII S. 437 c. 4 und bei Mart. v. Alpart. S. 13 f. Kurze Notizen auch anderwärts. Die Wiedergabe des Inhalts der Instruktion bei Valois III S. 21 f. ist ungenügend.

Wahl der vereinigten Kardinalskollegien hervorgehen könne. Denn ein von unrechtmäßigen Kardinälen Gewählter wäre nicht römischer Bischof, ebensowenig irgendeiner seiner Nachfolger. Ein Schisma hätte man dann nicht, aber Götzendienst, Irrtum im Glauben.

Das war Benedikts Überzeugung; er hat bis an sein Ende an ihr festgehalten [1].

Über seinen Rücktritt sagte Benedikt in seiner Anweisung kein Wort: er stellte ihn weder in Aussicht, noch lehnte er ihn ab. Dies Schweigen war wohl überlegt. Als der Bischof von Albi, den er als Gesandten nach Spanien schickte, ihn fragte, was er über seine Absichten in bezug auf den Rücktritt sagen solle, erhielt er die Antwort, auf diesen Punkt habe er sich nicht einzulassen [2]. Erklärte Benedikt, er sei bereit, jeden für ihn möglichen Weg zu beschreiten, um das Schisma zu beendigen, so rechnete er seine Abdankung nicht zu den für ihn möglichen Wegen. Denn er war überzeugt, daß er durch sie sein Recht verdunkeln würde [3]. Als rechtmäßigen Träger der päpstlichen Würde fühlte er sich in jeder Hinsicht. Es kam ihm deshalb darauf an, daß er die Zügel führte, auch wenn es galt, das Schisma zu beendigen. Das alles war völlig aus dem kurialistischen Ideenkreis heraus gedacht. Nie befand sich der Katholizismus in einer seltsameren Lage: Dieser Schismatiker war der einzige Mann, für den die Gedanken und Ideale der großen Päpste der Vorzeit noch wirkliches Leben hatten.

So klar und entschieden Benedikt Stellung nahm, so sollte die Verbindung mit Frankreich doch keinen Eintrag erleiden. Er bat um die Abordnung französischer Gesandter, um mit ihnen über den Weg Rats zu pflegen, auf dem die kirchliche Einheit hergestellt werden könne.

Nach seinem Rat wie nach dem der Universität [4] berief der König zur Vorbereitung eine französische Nationalsynode [5] für

---

[1] ALKG. VII S. 548.

[2] Mart. v. Alp. S. 362.

[3] A. a. O. Wie sich Benedikt mit dem eben geleisteten Eid abfand, ist eine Frage, die sich nicht beantworten läßt. Da der Rücktritt nur erfolgen sollte, wenn die Kard. so beschlossen, stand die Frage augenblicklich nicht auf der Tagesordnung.

[4] Chron. v. St. Den. XV, 7 S. 192. Die Universität dachte jedoch an eine Art Nationalversammlung, gebildet aus den prelati et barones, universitates famosiores necnon aliqui sume auctoritatis burgenses.

[5] Diese Versammlungen waren nicht Synoden im Sinne des kanonischen Rechts: sie waren vom König berufen, ihre Teilnehmer wurden

den 2. Februar 1395. Schon in den Vorbesprechungen für diesen Tag zeigte sich, welche Folge der Tod Clemens' VII. hatte: das Verlangen nach dem Rücktritt beider Päpste stand im Vordergrund [1]. Die Universität wagte es dem neuen Papste gegenüber offen auszusprechen [2]. Benedikt wurde bedenklich. Er schickte im Januar 1395 eine zweite Gesandtschaft an den König. Unter dem Scheine, vorwärts zu drängen, sollte sie zurückhalten: auf der bevorstehenden Synode solle nichts Endgiltiges beschlossen werden. Recht und Vernunft forderten, daß Beschlüsse dem Papst vorbehalten blieben [3].

Das waren die ersten Anzeichen davon, daß die Wege der bisherigen Verbündeten sich schieden. Doch auch in Paris wollte man keinen Bruch: Karl VI. gab dem Papste beruhigende Versicherungen [4].

Die französische Synode tagte vom 2.—8. Februar 1395 [5]. Ihre Aufgabe war, darüber zu beraten, ob der König sich für einen bestimmten Weg zur Herstellung der kirchlichen Einheit entscheiden sollte, und für welchen [6]. Die verschiedenen Anschauungen kamen zu Worte. Daß die Versammlung sich schließlich für den Rücktritt der beiden Päpste erklärte, war schwerlich für irgend jemand eine Überraschung. Überraschen-

von ihm bestimmt, die Gegenstände der Beratung von ihm vorgelegt und die Beschlüsse von ihm vollzogen. Sie vergegenwärtigen den ungemein großen Einfluß der staatlichen Gewalt auf die kirchlichen Dinge.

[1] Diese Vorverhandlungen erwähnt der Mönch von St. Denis XV, 12 S. 226 f. Beschlüsse wurden auf ihnen nicht gefaßt. Hierher gehört ein Gutachten Peters von Ailli, das Ehrle, Mart. de Alp. S. 470 ff. bekannt gemacht hat. Er paßte sich im wesentlichen Benedikt an.

[2] Bul. 4, 714.

[3] Anweisung für die Gesandtschaft, von Ehrle bekannt gemacht. ALKG. VI S. 160—162, zu vergl. der Bericht von Perpignan V S. 406, 33 = Inform. seriosa, Baluz. II S. 1109. Über das Verhältnis beider Stücke Ehrle S. 390, vgl. auch S. 488 ff. Die Anweisung für die kgl. Gesandtsch. v. 1395, Ampl. coll. VII S. 438 c. 7 beweist, daß man in Paris den Zweck der neuen Sendung nicht erkannte oder nicht verstehen wollte.

[4] Gesandtschaftsbericht 21, Ampl. coll. VII S. 493: Bericht von Perpignan S. 407.

[5] Berichte über die Versammlung: Ampl. coll. VII S. 458—465; in der Anweisung für die drei Herzöge c. 6 ff. S. 438—446 und c. 62 S. 458; in einem anonymen Traktat, aus dem Mansi, Miscellanea II S. 590 f., Bruchstücke mitgeteilt hat; Mönch von St. Denis XV, 11 f. S. 218; Inform. serios. S. 1109 u. a. Ehrle machte im ALKG. VI S. 195 f. das Verzeichnis der Prälaten bekannt, die für den Rücktritt stimmten.

[6] So bestimmte Peter von Ailli die Aufgabe S. 471.

der war vielleicht, daß der Beschluß gegen eine nicht unbedeutende Minderheit gefaßt wurde: es wurden 87 bejahende und 22 verneinende Stimmen abgegeben.

Seit dem 18. Februar 1395 hatte die französische Politik wieder ein fest umrissenes Ziel. Um seine Erreichbarkeit machte man sich in Paris wenig Sorgen: die stets siegreiche französische Phantasie glaubte nicht nur Benedikt und die Fürsten des avenionischen Anhangs, sondern auch Bonifaz IX. und seine Obedienz für die Abdankung gewinnen zu können [1]. Schlimmsten Falls blieb ja die Aufkündigung des Gehorsams [2] ein gewiß nicht versagendes Mittel.

Während die Prälaten, Gelehrten und Staatsmänner Frankreichs in Paris tagten, fanden auch in Avignon schwerwiegende Beratungen statt [3]: es ist ein Beweis für die Autorität, die Benedikt besaß, daß die Kardinäle trotz mancher Bedenken und Vorbehalte sich dahin einigten, es sei die Rechtsfrage ordnungsmäßig zu entscheiden, eventuell auf einer Zusammenkunft der beiden Gegner. In diesem Vorschlag lebt der ganze Benedikt: er traute sich zu, die Anerkennung seines Rechts seinem Widerpart selbst abzuzwingen. Wie unmöglich war dann aber für

---

[1] Anweisung für die drei Herzöge c. 42 ff. S. 450 f.

[2] Das wird in bezug auf Bonifaz ausdrücklich ausgesprochen, c. 48 S. 451, in bezug auf Benedikt unmißverständlich angedeutet, c. 39 S. 450.

[3] Über diese Verhandlungen wurde auf der Synode von Perpignan berichtet, ALKG. V S. 407, 10 ff. = Inform. seriosa, Baluz. II S. 1110. Wichtiger noch als dieser Bericht sind die Randglossen der vatikan. Handschrift desselben, von Ehrle S. 407 Anm. 3 abgedruckt, vgl. auch S. 488 ff. Im Anhang zur Chronik Martins von Alp. hat Ehrle S. 453 die Gutachten von neun Kardinälen herausgegeben. Er sieht in ihnen die dem Papst in scriptis überreichten Meinungsäußerungen der zweiten vom Glossator erwähnten Kommission. Da die Zahlen nicht stimmen, so hat die Annahme eine gewisse Schwierigkeit. Doch gehören die Erklärungen sicher in diese Zeit, sind also hier zu benützen. Auch im Bericht über die Gesandtschaft v. 1395 werden die Vorgänge erwähnt, Ampl. coll. VII S. 520 c. 60 und S. 525 c. 67. Endlich bespricht sie Benedikt selbst in den Alleg. pro papa, ALKG. VII S. 559 f. Er behauptet, er habe die via iuris, sc. discussionis et decisionis per iustitiam, als den modus iuridicus et ordinarius vorgeschlagen und dabei die Entscheidung durch eine allgemeine Synode im Auge gehabt. Erst die Bedenken der Herzöge hätten ihn bestimmt, den Vorschlag der conventio, bzw. der compromissio zu machen. Diese Angaben stimmen mit den Randglossen der vatikanischen Handschrift nicht vollständig überein. Denn nach ihnen verständigte sich eine Kard.-Kommission schon vor der Ankunft der Prinzen über die via conventionis.

ihn der Entschluß, abzudanken! Er hätte in ihm eine Versündigung an der Wahrheit gesehen [1].

Der Gegensatz zwischen Paris und Avignon war eine fertige Tatsache, ehe die Boten des Königs, die Benedikts Zustimmung zum Beschluß der Pariser Synode erholen sollten, den päpstlichen Palast betraten. Aber auch die Einigkeit zwischen den Kardinälen und dem Papste war mehr Schein als Wirklichkeit: durch die Rücksicht der französischen Kardinäle auf Frankreich konnte sie in jedem Augenblick zersprengt werden.

Am 22. Mai 1395 traf die königliche Gesandtschaft in Avignon ein, an der Spitze die drei Herzöge von Burgund, Berry und Orléans. Sie bildet ein Prunkstück in der Geschichte der französischen Diplomatie [2].

Die Verhandlungen wurden in der höflichsten, rücksichtsvollsten Form geführt. So lebhaft man auf beiden Seiten die Schwierigkeiten erkannte, so war man doch bestrebt, den Bruch zu vermeiden. Aber der Gegensatz trat sofort an den Tag.

Es war berechnete Absicht, daß die Herzöge dem Papst den Vortritt ließen [3]. In der Audienz vom 28. Mai enthüllte er den Plan, über den er sich mit den Kardinälen verständigt hatte. Er war der Überzeugung, daß nur so die Freiheit und der Vorrang der römischen Kirche gewahrt bleibe [4]. Aber die

[1] Denkschr. für die Unterhandlung mit den röm. Gesandten 1396, ALKG. VI S. 187 ff.

[2] Die hauptsächlichsten Aktenstücke und Berichte, die in Betracht kommen, sind folgende: 1. die Anweisung für die Gesandten. Ampl. coll. VII S. 437 ff. Sie lehnt sich an die Erklärung der Versammlung v. 2. Fbr. an und zieht die verschiedensten Möglichkeiten in Betracht, nur nicht die am nächsten liegende, daß Benedikt den Rücktritt ablehnte, s. c. 59 S. 456 f. 2. Ein ausführlicher Bericht, L'ambassade de messieurs les ducs etc, verfaßt von dem Sekretär Gontier. Die Aufzeichnung beginnt mit d. 22. Spt. 1394 und reicht bis z. 8. Juli 1395. Der Schluß fehlt. a. a. O. S. 479 ff. 3. Der der Synode von Perpignan vorgelegte Bericht, ALKG. V S. 408. 10 ff., im wesentlichen identisch mit der Inform. seriosa, Baluz. II S. 1107 Nr. 238. 4. Die Erzählung des Mönchs von St. Denis XVI, 1—6 S. 248 ff. und 9—13 S. 304 ff. 5. Die Martins v. Alp. S. 14 f. 6. Ein anonymer Bericht, Baluze Mansi Misc. II S. 591 ff. Die berichteten Tatsachen stimmen im wesentlichen überein, die Beleuchtung ist natürlich verschieden. Kurze Erwähnungen finden sich vielerorts, z. B. auf der August-Vers. 1396, ALKG. VI S. 217, 5 ff.; in der Appell. der Univ., Thes. II S. 1298 f.: in der franz. Denkschr. über die Subtraktion, Mönch v. St. Den. XIX, 5 S. 610 f.

[3] Es war ihnen in ihrer Anweisung vorgeschrieben c. 37 S. 448.

[4] Von ihm vielfach ausgesprochen, z. B. in der Anweisung für den B. v. Macon, Aug. 1396. ALKG. VI S. 227. 9 und 29.

französischen Gesandten lehnten ihn rund ab: seine Ausführung sei unmöglich. Ebenso verwarfen sie alle andern etwa in Betracht kommenden Wege zur Verständigung. Es gebe nur einen Weg, der zum Ziele führe: der freie und freiwillige Rücktritt der beiden Päpste. Diesen Vorschlag machten sie in der Audienz vom 1. Juni. Man hat die Verhandlungen in den nächsten Wochen fortgesetzt. Aber man kam sich nicht näher; die Verständigung war unmöglich. Am 20. Juni erteilte Benedikt den Herzögen schriftlich seine endgiltige Antwort. Die Abdankung lehnte er ab, da sie ohne Rechtsgrundlage, ohne Präzedenz in der Geschichte der Kirche und bedenklich wegen ihrer Folgen sei. Aber er beteuerte zugleich, daß er bereit sei, alles zu tun, um der Kirche den Frieden zurückzugeben. Hielt er nach wie vor in erster Linie an seinem Vorschlag fest, so zeigte er doch dadurch ein gewisses Entgegenkommen, daß er die Entscheidung der Rechtsfrage durch eine von beiden Seiten gebildete Kommission als möglich zugab. In einer Erklärung vom 28. Juni wiederholte er unter Beziehung auf seinen Eid die Versicherung, daß er für die Einheit der Kirche alles tun werde [1].

Aber diese Erklärungen konnten darüber nicht täuschen, daß die Kluft, die den Papst und den französischen Hof trennte, nicht zu überbrücken war. Benedikts Antwort genügte den Gesandten nicht [2]. Sie suchten mehr zu erreichen; aber sie waren nicht imstande, ihn auch nur um Handesbreite weiter zu drängen. Er wäre nicht er selbst gewesen, wenn nicht seine Äußerungen je länger um so entschiedener und schroffer geworden wären. Niemand, erklärte er, könne ihn zwingen als Christus, dessen Stelle er vertrete: ihm allein sei er Rechenschaft über die Leitung der Kirche schuldig [3]. Da er ein Herr sei, werde er sich nicht zum Knecht hergeben, und was er in Händen habe, werde er nicht vor die Füße werfen [4]. Den Rücktritt, so erzählte man sich wenigstens auf französischer Seite, habe er

---

[1] Der 1. Brief „Cum dudum“ steht bei dem Mönch v. St. Denis S. 286 und bei d'Achery, Spicil. I S. 789 u. a. Der 2. „Quamvis nuper“ Spicil. S. 790 f. Dazu kommt 3. die Erklärung v. 5. Juli „Quoniam sicut“ im Gesandtschaftsbericht c. 68 S. 526 und bei Buläus IV S. 750. Zu vgl. ist endlich die Practica pro unione, von Ehrle, Mart. de Alp. S. 445 und 449 erwähnt, gedruckt Thes. II S. 1138. Sie hat kein Datum. Ehrle nimmt sie mit dem Brief v. 20. Juni zusammen; es scheint mir wahrscheinlich, daß sie zur Erklärung v. 8. Juli gehört.

[2] Vgl. Akt. v. Perp. S. 415, 15 ff.; Ges.-Ber. c. 43 f. S. 506.

[3] Mönch v. St. Den. XVI, 3 S. 262; vgl. Ges.-Ber. 57 S. 517.

[4] Mönch v. St. Den. XVI, 5 S. 280.

als diabolisch, ungerecht, Gott mißfällig bezeichnet[1]. Auch die Herzöge vergaßen je länger je mehr die anfängliche Höflichkeit. Der Herzog von Burgund drohte in nicht mißzuverstehender Weise mit der Versagung des Gehorsams[2]. Die Schlußaudienz am 8. Juli endete mit einem schrillen Mißklang.

Die Entfremdung zwischen dem Pariser Hof und Benedikt XIII., das war das eine Ergebnis der glänzenden Gesandtschaft. Das andere war das Bündnis zwischen der französischen Regierung und den Kardinälen. Denn die ersten Männer Frankreichs waren ehrlos genug, hinter dem Rücken des Papsts mit seinen Beamten zu verhandeln[3]. Diese aber hatten längst vergessen, welche Stellung ihnen von Rechts wegen in der Kirche zukam; sie fühlten sich als Träger einer selbständigen Gewalt[4]. Ohne Bedenken gingen sie auf die Anmutungen der Franzosen zur Felonie ein. Am 1. Juni erklärten sich dieselben Männer, die eben Benedikts Plan gebilligt hatten, für die Abdankung der Päpste[5]: nur der Kardinal von Pampelona widersprach. Er war kein Franzose. Seitdem wurden alle Schritte gegen den Papst gemeinsam von den Gesandten und den Kardinälen beraten und verabredet. Die letzteren sollten nach dem Wunsch der Herzöge eine urkundliche Erklärung zugunsten des Rücktritts abgeben[6]. Der Plan scheiterte an einem schroffen Verbot Benedikts[7]. Aber dadurch wurde das Bündnis zwischen dem Heiligen Kollegium und dem Pariser Hof nicht gelöst. Benedikt war im Rechte, wenn er von Ungehorsam und Untreue sprach, wenn er sich weigerte, mit den Kardinälen

[1] De init. schism. 8, Ampl. Coll. VII S. 431. Ähnliche Äußerungen hat Valois III S. 63 zusammengestellt. Doch ist nicht nachzuweisen, daß sie in der Öffentlichkeit gefallen sind.

[2] Ges.-Ber. c. 29 S. 498; Mönch v. St. Den. XVI, 5 S. 282.

[3] In allen Berichten erwähnt; von bes. Wichtigkeit sind auch hier die von Ehrle V S. 410 f. mitgeteilten Randglossen. Die erste Sonderversammlung fand am 1. Juni statt.

[4] Bezeichnend sind Wendungen wie im Bf. an den König von Aragon: Civitas Avignonensis, Romane ecclesie et nostra subdita et vasalla et tota patria comitatus Venecini, antiquum patrimonium Romane ecclesie et nostrum, ALKG. VII S. 18, 26.

[5] Zusammenstellung ihrer Voten, Ampl. coll. VII S. 466: Bericht v. Perpignan S. 410 ff.

[6] Man vgl. hierzu die von Ehrle, Mart. de Alpart. S. 217 bekannt gemachte Formel.

[7] Ges.-Ber. S. 515 und 51; Akten von Perp. S. 417, 23. Erlaß „Cum ad nostr.“, d'Achery, Spicil. I S. 794. Nach dem Mönch von St. Denis XVI, 10 S. 308 haben die Kard. die Unterschrift zugesagt.

als Partei zu verkehren [1]. Aber der in seinem Wahleid gesetzte Fall war gegeben. Das Kollegium hatte sich für den Rücktritt entschieden.

Sollte das kirchenpolitische Programm Frankreichs ausgeführt werden, so mußte es geschehen im Kampf mit dem eigenen Papste unter Unterstützung der Kardinäle.

Während in dieser Weise in Frankreich das ursprüngliche, den französischen Interessen in jeder Hinsicht gemäße kirchenpolitische Ziel durch ein neues ersetzt wurde, gegen das sich gerade vom französischen Standpunkte aus sehr viel einwenden ließ, verschob sich die Lage der Dinge auch in Deutschland.

Auch hier ist der Zusammenhang mit dem Wechsel der leitenden kirchlichen Persönlichkeiten unverkennbar. Urbans Regierung hatte wenig Ursache zu Beschwerden gegeben. Er nahm Rücksicht auf die deutschen Wünsche: über die Besetzung der Bistümer pflegte er sich mit dem König zu verständigen [2], und er war mäßig in Geldforderungen [3]. Anders Bonifaz; er ernannte Bischöfe wie es ihm beliebte; besonders aber erregte sein Finanzwesen Anstoß [4]. Die Wiederherstellung der päpstlichen Gewalt im Kirchenstaat verschlang ungeheure Summen. Überdies liebte der Papst es nicht, sich in seinen Ausgaben zu beschränken. Der große Bedarf aber mußte im wesentlichen von Deutschland aufgebracht werden. Denn die Einkünfte aus Italien und die Zuflüsse aus England bedeuteten

---

[1] Ges.-Ber. 57 S. 517; 67 S. 524. Ebenso lehnte er ab, die Abgeordneten der Pariser Universität, die allzu gerne von sich reden gemacht hätten, in einem öffentlichen Konsistorium zu hören, Ges.-Ber. 56 S. 514; Akten von Perpignan S. 418. Sie fanden einen Ersatz in einem ziemlich zwecklosen Theatercoup am 9. Juli, das. S. 422. In Frankreich dachte man alsbald weiter. Der Gedanke einer Entfernung des Papstes durch eine allgemeine Synode tauchte sofort auf. Anonymer Vorschlag Döllinger 2, 351; Thesen der Univ., Bul. 4, 753.

[2] Bf. Wenzels an Bonifaz IX. bei Palacky, Formelbücher II S. 52 Nr. 39.

[3] Dietrich von Niehm rühmt ihn in dieser Hinsicht sehr, De scism. I. 69 S. 122 f. 1382 bzw. 1383 forderte er den Zwanzigsten von einem Jahr, Mon. Vatic. Boh. V S. 60 ff. Nr. 75. 80. 98, 1385 ein Subsidium S. 77 Nr. 112, 1386 einen dreijährigen Zehnt; es scheint mir aber nicht sicher, daß der letztere für Deutschland wirklich ausgeschrieben wurde. Schon das bloße Gerücht von der päpstl. Absicht erregte Widerspruch, Sauerland VI S. 43 ff. Nr. 65 v. 22. Okt. und Nr. 66 v. 25. Nov. 1386; Chr. Mog. S. 57.

[4] M. Jansen, Papst Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg 1904.

wenig[1]. Die nordischen und östlichen Länder aber waren nie geldkräftig. Bonifaz war deshalb genötigt, seine Einnahmen zu steigern; er tat es durch die Mittel, die sich in Avignon bewährt hatten. Die Reservationen, Provisionen, Exspektanzen, Indulgenzen erreichten wieder eine ähnliche Höhe wie in der schlimmsten Avenioner Zeit[2]. Auch das Anwachsen der Inkorporationen wurde übel bemerkt[3]. Dazu kamen die besonders lästigen Gebührenforderungen für die zahlreichen päpstlichen Legaten und Nuntien[4]. Die Unzufriedenheit war allgemein. Der Konstanzer Bischof Markward von Randeck wagte es, an Bonifaz zu schreiben, man sage in Deutschland, Seine Heiligkeit trachtete nach Gold, durch mancherlei klüglich ersonnene Mittel wisse er die Welt, besonders die Deutschen und die einfältigen Schwaben auszupressen[5]. Dietrich von Niehm urteilte sarkastisch, die päpstliche Kammer gleiche dem Meer: alle Flüsse münden hinein und es läuft doch nicht über[6]. Andere spotteten des ruhelosen Treibens an der Kurie: alle Beamten samt ihren Gehilfen seien bei Tag und bei Nacht mit

[1] Denkschrift v. 1394 über die Sendung eines Legaten. Quell. und Forsch. III S. 74; Konst. Reg. 7780, 7818.

[2] Im J. 1389 erklärte B. alle Benefizien und Dignitäten für reserviert, die zu vergeben er geruhen werde, v. Ottenthal, Regul. canc. ap. S. 56 Nr. 4. Vgl. Sauerland VI S. 78 Nr. 130; Königshofen S. 600; Chr. Mog. z. 1398 S. 74; Dietr. v. Niehm, De scism. I, 68 S. 119 ff.; II, 7 ff. S. 130 ff.; II, 32 S. 178; Gobel. Pers. 84 S. 137 ff.; 86 S. 144 f.; 87 S. 147. Er verfügte 1392 die Zahlung der Annaten von allen von ihm verliehenen Benefizien, Rainald z. 1392 Nr. 1. Zu den Ablässen z. B. Sauerland VI S. 138 Nr. 292 und 293, Dez. 1390; VII S. 12 Nr. 28, März 1400; Matth. von Krakau, De squal. Rom. cur., Walch Monim. med. aevi I, Göttingen 1757, S. 3 ff. Matthaeus urteilte, die Kurie habe an sich genommen promotionem et provisionem episcopatuum, abbatiarum et aliarum dignitatum, collationem quoque omnium beneficiorum, quae sunt de iure patronatus spiritualium personarum, c. 3 S. 9 f. Einzelheiten bei Jansen S. 61 ff.

[3] B. sah sich genötigt, sie zu beschränken, dann die noch nicht oder aus ungenügenden Gründen vollzogenen zurückzunehmen, v. Ottenthal S. 70 Nr. 79, 7. Okt. 1396; S. 74 Nr. 70, 22. Dez. 1402, vgl. Jansen S. 77 ff.

[4] Denkschr. v. 1394 c. 2 S. 73. Beispiele: Sauerland VI S. 141 Nr. 297, 10. Dez. 1390: Der B. Pavo v. Tropea soll als Nuntius täglich 10 Goldgulden erhalten; S. 193 Nr. 423, 18. Sept. 1391: Der Krd. Philipp von Ostia als Legat täglich 32 Goldgulden. Die Zehnterhebungen waren nicht bedeutend, s. Hennig S. 43 f.

[5] Konst. Reg. 7780, 10. März 1403.

[6] Nem. un. VI, 37 S. 504.

nichts anderem beschäftigt, als festzustellen, welche Pfründen erledigt seien, unermüdlich würden die Register gelesen und wieder gelesen [1]. Dazu Kostenberechnungen ohne Ende: die Unterschrift des Papsts kostet so viel, ein Indult so viel, die Absolution so viel, Ablässe so viel. Der beste Beamte sei, wer die meisten Gimpel zu übertölpeln und die höchsten Geldsummen einzuheimsen verstehe [2]. Suchte man in solchem Spott Ersatz für die größere oder geringere Schädigung des Geldbeutels, die von Geschäften an der Kurie untrennbar waren, so mußten die sich häufenden Exkommunikationen von Prälaten, die mit der Zahlung der Servitien im Rückstande waren, zu ernsten Gewissensbedenken führen [3]. Denn dadurch war ihre amtliche Wirksamkeit lahmgelegt. Unter dem Klerus war die Entrüstung über diese Zustände weit verbreitet. Die Geistlichkeit Niedersachsens hielt Versammlungen ab, um über die Wahrung ihrer Rechte zu beraten. Man hörte dabei die härtesten Urteile über die Zustände in der Kirche [4]. Am meisten empörte die offenkundig betriebene Simonie: diese gottlose Ketzerei, sagt ein etwas jüngerer Zeuge, hat die ganze Welt vergiftet. Wo gibt es einen Kleriker, einen Priester, der kein Simonist wäre? Der Papst, die Kardinäle, die Erzbischöfe und Bischöfe, sie alle sind von dieser gottlosen Schlechtigkeit angesteckt. Die Simonie wird für keine Sünde gehalten [5].

Durch die Unzufriedenheit mit der Regierung Bonifaz' IX. wurde der Wunsch nach Beseitigung des Schismas in Deutsch-

---

[1] De squal. Rom. cur. 2 S. 9.

[2] Aur. spec. Pap. I, 5 S. 71, App. ad Fascic. rer. expet. ed. Brown.

[3] Baumgarten hat in der RQS. XXII, 1908, S. 51 ein Verzeichnis Exkommunizierter v. 24. Dez. 1390, d. h. aus dem zweiten Jahr des Papsts, bekannt gemacht. Es enthält die Namen von 30 Bischöfen und 65 Äbten. Darunter folgende Deutsche: die Äbte von Kempten, Kaisheim, Ebrach, St. Emmeram, St. Lorenz in Lüttich, Reichenau.

[4] Jansen S. 74 Anm. 5. Beachtenswert ist besonders die Einleitung zu De squal. Rom. cur. S. 8 f. und Gobelinus Pers. 87 S. 147 ff. Er urteilte: Auctoritas et reverentia papalis ex factis eius plurimum viluit apud omnes. Möglicherweise hing der Auftrag, den der Kard. Pileus für seine deutsche Legation am 27. Aug. 1394 erhielt, die Bündnisse mit geistlichen und weltlichen Herren gegen die Schismatiker zu erneuern. damit zusammen, daß man in Rom die veränderte Stimmung bemerkte. Quell. und Forsch. II S. 294 Nr. 8 ff.

[5] Besonders die Squalores cur. Rom. (1404) kommen hier in Betracht. Sie kritisieren die Zentralisation der Verwaltung als unmöglich: der Papst kann weder die Personen noch die Verhältnisse kennen und Unwürdige nicht wieder entfernen.

land ebenso lebendig wie vorher schon in Frankreich. Er wurde zugleich vertieft, da sich mit ihm die Überzeugung von der Notwendigkeit der kirchlichen Reform verband. Daß die ehemaligen Pariser Konzilsfreunde nun in Deutschland tätig waren, kam der allmählich einsetzenden Bewegung zu gute. Heinrich von Langenstein verfaßte im Sommer 1393 seine Invectiva contra monstrum Babylonis [1]. Er ruft in diesem Gedicht Fürsten, Priester und Laien auf, sich zu vereinigen, um das Ende des Schismas herbeizuführen. Stellte er dabei das Konzil und den Rücktritt der Päpste als geeignete Mittel nebeneinander, so sieht man, wie bereit er war, die in Paris ausgesprochenen Gedanken aufzunehmen. Alles lag ihm daran, daß endlich etwas geschehe [2]. Im nächsten Jahre wandte er sich an einen der ersten Fürsten des Reichs, den Pfalzgrafen Ruprecht III. [3]. Er erinnerte ihn an Bernhards Tätigkeit für Innocenz II. und forderte ihn auf, mit anderen Fürsten für die Beseitigung des Schismas einzutreten. Eine ähnliche Haltung nahm die Universität in Köln ein, an der der frühere Pariser Magister Gerhard von Kalkar lehrte [4]. Als sie Kunde vom Vorgehen der Pariser Hochschule erhielt, glaubte sie, ihre Zustimmung eigens aussprechen zu sollen. Sie sah davon ab, sich für den einen oder den andern der gemachten Vorschläge zu erklären. Um so nachdrücklicher betonte sie, es sei notwendig, diese Parteiurteile zurückzustellen: man müsse den geraden Weg einschlagen, der zum Ziele führe [5].

Daß diese Überzeugung auch von den leitenden Männern

---

[1] Unter dem Titel Carmen pro pace herausgegeb. von v. d. Hardt, Helmst. Programm 1715; der fehlende Anfang bei Kneer S. 127; vgl. Chart. III S. 598 Nr. 1668.

[2] Brief an Peter v. Ailli, Chart. III S. 637 Nr. 1695, Herbst 1394; vgl. Sommerfeldt, MJÖG. 29. Bd., 1905, S. 310 ff. Die Annahme von Bliemetzrieder, daß Heinrich mit Bezug auf das Gutachten v. 6. Juni seiner abweichenden Ansicht Ausdruck gebe, scheint mir nicht richtig. In seinem Schreiben handelt es sich nicht um eine Kritik des Gutachtens der Universität, sondern um die zu erwartende Haltung des Königs. Sein eigenes Urteil hält er zurück.

[3] Hartwig I S. 73. Der Bf. ist von Sommerfeldt, ZGORh. 61. Bd., 1907, S. 301 ff. herausgegeben. Sommerfeldt macht gegen Hartwig wahrscheinlich, daß der Bf. 1394, nicht 1391, geschrieben ist.

[4] Denifle, Univ. S. 395.

[5] Chart. III S. 627 Nr. 1687, 5. Juli 1394; die Pariser Antwort Nr. 1688. Die Ansicht von Bliemetzrieder S. 133, daß die Kölner sich für das Generalkonzil entschieden, scheint mir eingetragen. Das Konzil ist in dem ganzen Schreiben nicht genannt.

aufgenommen war, bewies sich beim Tode Clemens' VII. Denn nun richteten die Erzbischöfe von Köln und Mainz und der Herzog von Bayern die Aufforderung an Karl VI., er möge, um die Verständigung zu erleichtern, die Vornahme einer Neuwahl verhindern [1]. Sie sprachen zugleich die Erwartung aus, König Wenzel werde die Bemühungen um die kirchliche Vereinigung unterstützen. In der Tat ging der König auf diesen Gedanken ein. Er konnte es um so leichter, da er trotz des Gegensatzes in der Kirchenfrage die politischen Beziehungen zu Frankreich und zum französischen Königshaus nie aus den Augen verloren hatte [2]. Im Sommer 1395 sandte er seinen Kanzler Albrecht von Magdeburg nach Frankreich [3]. Die Absicht war zunächst nur, den Boden für eine Annäherung in der kirchlichen Politik zu erkunden. In Frankreich griff man sofort zu: Karl VI. erwiderte das deutsche Entgegenkommen, indem er im September Gesandte zu einem Fürstentag in Aachen schickte [4]. Wir wissen nicht, wodurch sie verhindert wurden, ihren Auftrag auszuführen. Sachliche Schwierigkeiten lagen sicher nicht vor. Denn an dem wenig später in Boppard stattfindenden Fürstentag nahmen wirklich französische Gesandte teil [5].

Eine Verständigung schien sich also anzubahnen. Aber nun bewies sich, wie vorschnell es gewesen war, daß sich Frankreich einseitig für den Rücktrittsplan entschied. Denn auf ihn einzugehen war in Deutschland niemand geneigt. In Aachen

---

[1] Thesaur. II S. 1132; vgl. oben S. 759 Anm. 3.

[2] Vgl. Pelzel I S. 92f. Nr. 72f. v. 18. Sept. und 29. Okt. 1390.

[3] Wir sind über diese Sendung schlecht unterrichtet. In einem Bf. eines sonst nicht bekannten Joh. Dieffental v. 3. Juli findet sich die Notiz, daß der EB. und ein zweiter Gesandter am 4. von Nürnberg nach Heidelberg und weiter nach Frankreich reisen würden, RA. II S. 413 Nr. 245. Erwähnt wird die Sendung in der unten zu verwertenden Urk. Wenzels v. 28. Dez. 1395, Scheidt, Bibl. hist. Gotting. 1758 S. 176 Nr. 7; in einer vor Wenzel im Jahr 1399 gehaltenen Rede eines franz. Gesandten, Font. rer. Austr. 1. Abt. VI S. 177, über die Datierung RA. VI S. 342, und in der Schöppenchronik S. 294. Aber weder hier noch dort erfährt man mehr als die Tatsache. Der Mönch von St. Denis läßt den EB. die Neigung der rhein. Fürsten ad unionem procurandam versichern XVI, 14 S. 324. Aber das sagt nichts, als was sich von selbst versteht.

[4] Die Sendung ist im Bericht über die Augustvers. v. 1396 S. 209, 34; 217, 36 erwähnt: ferner bei dem Mönch von St. Denis XVI, 14 S. 324f., und in der eben angef. Rede.

[5] Brief Friedrichs v. Köln v. 7. Okt. 1395 bei Lindner, Wenzel II S. 484; in der angef. Rede: fuerunt usque ad locum de Berg. Offenbar verschrieben für das unbekannte Boppard.

erklärten sich die Fürsten vielmehr für die Berufung einer allgemeinen Synode [1]. Wahrscheinlich hatten sie sich in Boppard in gleichem Sinne geäußert. Wenzels Erklärung vom 28. Dezember 1395 ließ keinen Zweifel daran, daß auch der König bei Bonifaz IX. verharren werde [2]. Ebenso war man in den Kreisen der Gelehrten gesinnt. Am 12. Mai 1396 beantwortete die Wiener Hochschule eine Sendung der Pariser.. Aber der einzige Satz des wortreichen Schreibens, der einen klaren Sinn hat, ist die Erklärung, daß die Anhänger Bonifaz' IX. nicht ohne sein Vorwissen auf den Rücktrittsplan eingehen könnten [3].

Die Ausführung des neuen französischen Plans begann mit einem Mißerfolg. Auch im Lande selbst fehlte es nicht an Schwierigkeiten.

Nirgends war die Feindseligkeit gegen Benedikt XIII. so lebhaft wie an der Pariser Universität. Der Mann, der sich nicht beherrschen ließ, war den Gelehrten ebenso verhaßt, wie der Vertreter des alten Rechts den Männern, die sich bereits in die Gedanken eines neuen einzuleben begannen. So drängte die Universität vorwärts, obgleich einzelne ihrer Mitglieder, wie Johann von Gerson, Bedenken hegten [4]. Am 31. August 1395 übergab sie dem Geheimen Rat eine Anzahl sehr weitgehender Forderungen [5]: Bestrafung jedes Widerspruchs gegen den Abdankungsplan [6], Maßregeln gegen Benedikt, dem die Verleihung

---

[1] Die Nachrichten über den Aachener Tag sind dürftig. Eine kurze Notiz findet man in der Lübecker Detmar-Chr. Nr. 1020 S. 80 f. Zur Ergänzung dient der eben erwähnte Brief Friedrichs v. Köln. Aber er drückt ohne Zweifel die Bedeutung des Aachener Tags herab.

[2] Scheidt, Bibl. hist. Gott. I S. 178 Nr. 7. Man vgl. sein Schreiben v. Dez. 1395, Palacky, Formelbüch. II S. 85 Nr. 84, zur Datierung Lindner II S. 345 und Wenzels Antwort an die französ. Gesandten Sommer 1396, ALKG. VI S. 218, 17 ff. Wenzel handelte demgemäß: Albrecht v. Magdeburg hatte den B. Andreas v. Kamerich am 17. Juli 1395 mit den Regalien belehnt; da aber Andreas sich zu Benedikt hielt, nahm Wenzel die Belehnung zurück, Scheidt 176 ff.; über den Ausstellungsort Lindner II S. 483.

[3] Das Schriftstück ist von Bliemetzrieder in den Stud. und Mt. aus d. Benedikt.-O., 24. Bd., 1903, S. 100 ff. herausgegeben; vgl. ALKG. VI S. 219, 7. Über die Pariser Sendung, die es beantwortete, s. u. S. 776 Anm. 2.

[4] Schwab S. 140, 142; Beß S. 16 f.; 20 ff.

[5] Mart. und Dur., Thes. II S. 1135.

[6] Es ist bare Torheit, wenn Valois III S. 74 ausruft: De là à proclamer l'infallibilité religieuse de la royauté, il n'y avait qu'un pas. Über eine solche dogmatische Folgerung aus einer Polizeimaßregel hätte ohne Zweifel jedermann nur gelacht.

der Pfründen und Gnaden entzogen und die Einkünfte aus Frankreich gesperrt werden sollten, Zusammentritt einer neuen Nationalsynode. Im Beginn des nächsten Jahrs folgte eine neue gegen Benedikt gerichtete Vorstellung[1]. Im Jahre 1397 stand die Frage auf der Tagesordnung, ob nicht die Graduierten auf den Plan des Rücktritts und der Verweigerung des Gehorsams geradezu verpflichtet werden sollten[2].

Die Haltung der Universität hat nicht nur symptomatische Bedeutung. Sie beweist, daß die einmal ergriffenen Gedanken mit logischer Notwendigkeit weiter drängten. Die Universität gab nicht zu, daß in den gegen Benedikt vorgeschlagenen Maßregeln ein Bruch des schuldigen Gehorsams liege: sie bedeuteten vielmehr die Rückkehr zum gemeinen Recht. Darin war zum erstenmal bestimmt ausgesprochen, daß der Widerspruch gegen Benedikt zum Widerspruch gegen die anerkannte Regierungsgewalt der Päpste geworden war. Die Erneuerung der Freiheit der Kirchen erschien als Ziel neben der Beseitigung des Schismas.

Während die geistigen Führer Frankreichs eine Politik des Zorns forderten, von der niemand wußte, wohin sie führen könnte, bewies Benedikt seine diplomatische Überlegenheit, indem er den eingeleitten Bruch ignorierte. Als wäre nichts geschehen, hielt er die Beziehungen zu Frankreich und den leitenden Personen aufrecht[3]. Er ging soweit, dem König unaufgefordert einen Zehnten der französischen Kirche zu bewilligen. Dadurch stellte er die Regierung vor die Notwendigkeit, ihrerseits den Bruch in aller Form zu vollziehen. Aber dazu fehlte in Paris der Mut. Man begnügte sich, Mitte August 1396 eine zweite Nationalsynode zu versammeln[4]. Es erwies sich alsbald,

[1] Mönch von St. Denis XVII, 31 S. 526.

[2] Auct. chart. I S. 753, 60. Über die Appellationen der Universität v. 21. März, Bul. IV S. 803, und 4. Aug. 1396, S. 821 s. Valois S. 86 f.; zu vgl. Mart. v. Alp. S. 29 und Ehrle z. d. St. Sie sind für die allgemeine Entwickelung ohne Bedeutung. Benedikt antwortete am 30. Mai auf die erstere mit der Erklärung, Appellationen vom römischen Bischof seien unzulässig, also die der Universität nichtig, S. 820.

[3] Mönch v. St. Denis XVI, 14 S. 328; vgl. Valois III S. 98 ff. Die Einzelheiten haben für die allgemeine Entwickelung keine Bedeutung. Das Urteil Valois', der nur Mißerfolge des Papsts sieht, ist verfehlt.

[4] Ein Bericht über diese Versammlung ist von Ehrle, ALKG. VI S. 206 ff. herausgegeben. Wichtig sind auch die beiden im Zusammenhang damit von Ehrle bekannt gemachten Aktenstücke: B.'s Anweisung für die Bischöfe von Saintes und Macon und eine Denkschrift des ersteren, S. 226 und 233. Zwei Denkschriften Peters v. Ailli für die Synode bei

daß die Mehrheit nicht für die von der Universität vorgeschlagenen Maßregeln zu gewinnen war. Ihre Meinung ging dahin, daß, ehe etwas weiteres geschehe, Benedikt noch einmal zum Rücktritt aufgefordert werden solle. Dieser Beschluß war durch den Einfluß Ludwigs von Orléans herbeigeführt. Er hatte sich in Avignon gefügt, hielt aber nach wie vor zu Benedikt. Auch Peter von Ailli arbeitete lebhaft gegen schroffe Maßregeln.

Schon vor der Synode, im Frühjahr und Sommer 1396, war der Versuch erneuert worden, Deutschland für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen. Aber die französischen Gesandten fanden bei Wenzel wenig Entgegenkommen [1]. Auch die Fürsten hielten sich zurück. Zwar wurden die Gesandten von den Erzbischöfen von Köln und Trier und von den Herzogen von Bayern und Österreich mit aller Zuvorkommenheit empfangen; aber sie erreichten nichts als allgemeine Zusagen der Bereitwilligkeit, auf die Vereinigungspläne einzugehen [2]. Daß die Kurfürsten die Absendung französischer Gesandter zum Fürsten- und Städtetag in Frankfurt, Mai 1397, anregten, schien größere Hoffnungen zu eröffnen. Da in Frankfurt auch die Universität Paris durch etliche Abgeordnete vertreten war und Richard von England Gesandte geschickt hatte, so ist es sicher, daß der Abdankungsplan nachdrückliche Vertretung fand. Aber ein Er-

Ehrle, Mart. v. Alp. S. 476 ff. Das Ergebnis ist in der Rede des Abts Arnold von Corbie auf der Versammlung von 1398, Bul. IV S. 849, und in der Bekanntmachung des Königs v. 27. Juli 1398, Rain. z. d. J. S. 17 Nr. 11, erwähnt. Haller S. 223 nimmt als fast gewiß an, daß die Angabe über das Ergebnis der Beratungen gefälscht sei. Ich bin bedenklich gegen diese Annahme. Erklärt sich nicht die Geheimhaltung daraus, daß Ludwig von Orléans keinen offenen Streit wollte? Die Universität scheint sich nicht beruhigt zu haben, Beschl. d. engl. Nat. v. 20. Nov. 1396, Auct. chart. I S. 730. Bei Hefele S. 843 ist die Synode irrig zu 1395 gezogen.

[1] Mönch v. St. Den. XVII, 1 S. 418 f.; Bericht auf der 2. franz. Synode ALKG. VI S. 218; Johann v. Posilge, Scr. rer. Pruss. III S. 205. Zur Datierung Lindner II S. 346 Anm. 2. Die Warnung des Papsts vor den Plänen der Schismatiker, Brief Bonifaz' IX. v. 9. Sept. 1396, Pelzel II S. 17 Nr. 129, war also schwerlich notwendig.

[2] Mönch v. St. Den. XVII, 1 S. 420. Hier erklären sich die Fürsten für die via cessionis. Bericht auf der 2. franz. Synode, Aug. 1396, ALKG. VI S. 218; hier sind sie für den Rücktritt, halten es aber um Bonifaz' IX. willen nicht für angemessen, das offen zu erklären. Nach der Anweisung für die B. von Saintes und Macon das. S. 227, 21 sind dagegen viele von den KF. für die declaratio iustitiae. Die Widersprüche zeigen, daß sie allgemeine Erklärungen abgaben, die jede Partei in ihrem Sinne verstand oder benutzte.

folg war nicht zu erreichen: der stark besuchte Reichstag — Wenzel war nicht anwesend — konnte sich nicht entschließen, mit der Forderung des Rücktritts vor den im Reiche anerkannten Papst zu treten[1]. Die in den Jahren 1396 und 1397 ziemlich lebhaften Verhandlungen zwischen Deutschland und der Kurie hatten sicher nicht die Abdankung Bonifaz' IX. zum Zweck[2].

Frankreich mußte auf die Bundesgenossenschaft Deutsch-

[1] RA. II S. 449 Nr. 269; Corn. Zantfliet, Chron. Ampl. coll. V S. 347; Joh. v. Posilge S. 213; über die Sendung der Univers. Auct. chart. I S. 737 f. Die kirchl. Frage ist im Ausschreiben der KF. genannt. S. 439 Nr. 251; ebenso in ihrem Briefe, im Bfe. Karls VI. an die Stadt Frankfurt S. 440 Nr. 252 und S. 449 Nr. 269, und in der Anweisung der englischen Gesandten, RA. II S. 460, 20. Dagegen ist sie im Abschied nicht erwähnt, S. 453 Nr. 275. Daraus ist auf ein negatives Ergebnis der Verhandlungen zu schließen: es wird zu keinem gemeinsamen Beschlusse gekommen sein. Der Hauptgrund lag wahrscheinlich in der Abwesenheit Wenzels, vgl. Zantfliet: qui illa vice nihil firmi concluserunt. und die schon ein paar Mal angeführte Rede der franz. Gesandten. Font. rer. Austr. VII S. 177: Quia Tuam non potuerunt habere praesentiam . . . dicta fuit usque ad alium diem Tuo mandato mutata. Der hier gemeinte Frankf. Tag im Juli, an dem wieder fremde Gesandte teilnahmen. war so schlecht besucht, daß er keine Bedeutung hatte.

[2] Im Sommer 1396 befand sich eine fürstliche Gesandschaft in Rom, vgl. den Bericht des B. v. Tarragona ALKG. VI S. 176, 12 ff.: Vidi duos episcopos et duos doctores et quatuor milites Alamanos et ambaxiatores electorum imperatoris, qui, ut existimavimus socii et ego, fuerunt expulsi, eo quod non intendebeant facere reverenciam papalem. Das letztere ist natürlich ganz unwahrscheinlich. Auch Johann v. Posilge S. 207 erwähnt kurfürstliche Gesandte. Im Herbste folgte eine königliche Botschaft: sie wurde im Okt. abgefertigt, Lindner II S. 490 aus einem Formelbuch der Stadt Schweidnitz. In der Anweisung für die B. von Saintes und Macon ist bemerkt, daß Wenzel sich Benedikt gegenüber für die via declarationis iustitiae erklärt habe, ALKG. VI S. 227, 17. Dadurch ist ausgeschlossen. daß er in Rom den Rücktritt forderte. Erwähnt Dietrich v. Niehm. daß nach dem Frankf. Tag Gesandte der deutschen Fürsten in Rom erschienen, um Bonif. zum Rücktritt aufzufordern, De scism. II, 33 S. 183. so hat man Grund, die Genauigkeit dieser Angabe zu bezweifeln. Nach der Lütticher Appellation, Thes. II S. 1253, handelte es sich vielmehr um eine Gesandtschaft der EB. v. Köln und Trier und des Klerus der drei rheinischen Kirchenprovinzen, die Bonifaz bat, ut ab illis quae ecclesiam univ. scandalizabant abstineret, ut etiam super unione ecclesiae diligentiam adhiberet. Daß diese Angabe Dietrichs zu unbestimmt ist. beweisen auch die von Valois III S. 125 Anm. 3 aus einem ungedruckten Traktat Simons v. Cramaud ausgezogenen Sätze; vgl. Lindner II S. 502 ff. Beilage 20 und 21.

lands verzichten. Dagegen gelang es ihm, England [1] und Kastilien zur Teilnahme an einer Sendung nach Avignon und Rom zu bestimmen, um beide Päpste zur Abdankung zu bewegen [2]. Aber das Unternehmen hatte, wie vorauszusehen, keinen Erfolg: Benedikt war nicht das geringste Zugeständnis abzupressen und bei Bonifaz fanden die verbündeten Mächte ebensowenig Entgegenkommen [3]. Schließlich erwies sich, daß auch der bei Richard von England erreichte Erfolg ein Scheinerfolg war: schon Ende 1397 stand es fest, daß Richard Bonifaz IX. zum Rücktritt weder nötigen wollte noch konnte [4]. Das einzige Ergebnis des französischen Vorgehens war, daß die Feindseligkeit gegen den von Frankreich anerkannten Papst in Frankreich zunahm [5]. Benedikt sollte fallen. Im Juni hatte die Gesandtschaft ihm eine letzte Frist für die Annahme der französischen Forderungen bis 2. Februar 1398 gesetzt; im September verbot Karl VI., gegen den Rücktritt zu reden oder zu schreiben [6]; im Oktober hörte man bereits die Drohung, Frankreich werde fernerhin die Ernennung von Prälaten ohne Wahl oder ordentliche Postulation nicht dulden [7]. Man befand sich auf dem Wege zur Gewaltanwendung.

Daß dieses Ende unvermeidlich sei, hatte Heinrich von Langenstein schon im Jahre vorher in seinem Brief über den

---

[1] Über die Verabredungen mit England, Nov. 1396. ALKG. VI S. 243, 9 ff. Anweisung für die englischen Gesandten an Wenzel, RA. II S. 460, 20, Sommer 1397.

[2] Die Sendung ist in den Akten von Perpignan kurz erwähnt S. 422, 7 ff.; ferner im königl. Schreiben v. 27. Juli 1398, Rain. z. d. J. S. 17 Nr. 12, und in der Denkschrift des Abts von St. Michael für den König von Aragon, Thes. II S. 1169. Auch Mart. v. Alp. S. 25 f. und der Mönch v. St. Denis XVII, 33 S. 528 berichten über sie. Endlich besitzen wir eine eingehende Nachricht, die die Vorgänge Tag für Tag verzeichnet. Sie ist am 5. Aug. wahrscheinlich in Avignon niedergeschrieben; der Verfasser war französisch gesinnt, Ampl. coll. VII S. 556 ff. Hiernach kamen die spanischen Gesandten Anfang Juni 1397, die französischen und englischen am 11. an.

[3] In Rom kamen die Gesandten erst im September 1397 an, Valois III S. 119 Anm. 3. Daß Karl VI. auch in Rom versuchte, direkt mit den Kardinälen und den städtischen Obrigkeiten zu verhandeln, das. S. 122, ist nicht weiter auffällig.

[4] Valois III S. 136 Anm. 3.

[5] Am offensten spricht sie sich in einem etwas jüngeren Aktenstück aus, dem Ausschreiben des Königs v. 27. Juli 1398. Rain. z. d. J. S. 11 ff. Nr. 8 ff.

[6] Ordonnances VIII S. 158. 12. Sept. 1397.

[7] Valois III S. 145.

Stuhl des h. Petrus ausgesprochen [1]. Er erörterte in ihm die verschiedenen Vorschläge, die bisher gemacht worden waren, um festzustellen, daß nichts erreicht sei. Auf die Hoffnung, daß ein Konzil helfen könne, hatte er verzichtet: jetzt sei dieser Weg nicht mehr so empfehlenswert wie im Beginn des Schismas. Rücktritt und Neuwahl seien unmöglich angesichts des Mißtrauens aller gegen alle. Die Hoffnung, die beiden Gegner selbst würden die Vereinigung in die Hand nehmen, sei aussichtslos: wer könne an ihrem üblen Willen zweifeln? So bleibe nur eine Möglichkeit: das Eingreifen der Fürsten. Frankreich und Deutschland müßten die Päpste zur Verständigung zwingen. Widersetzten sie sich, dann müsse die endgiltige Beseitigung dieser Feinde der Eintracht vollzogen werden.

In Frankreich bewegte man sich in den gleichen Gedanken: das Programm von 1395 erhielt eine Umbildung: es lautete nicht mehr: freiwilliger Rücktritt, sondern erzwungener Rücktritt der beiden Päpste. Aber durchführbar war diese Absicht nun vollends nur im Zusammenwirken mit Deutschland. Was nützte Benedikts Rücktritt, wenn Bonifaz blieb, und wer konnte Bonifaz zwingen als der deutsche König?

Trotz aller Mißerfolge hörte deshalb das Werben Frankreichs um die deutsche Unterstützung nicht auf. Im Herbste 1397 ließ Karl VI. eine Denkschrift über die notwendigen Schritte zur Beseitigung des Schismas in Prag überreichen. Sie forderte Zwang gegen die widerstrebenden Päpste: der französische Herrscher erinnerte den deutschen König an Heinrich III. und die Synode von Sutri und erklärte rundweg, es sei Pflicht der Könige, für den Frieden in der Kirche zu sorgen: selten oder nie sei ein Schisma anders zu Ende gekommen als durch die Fürsten [2].

Dadurch trat ein neuer Gedanke in das Gesichtsfeld: Die

---

[1] Gedruckt bei Kneer S. 134—145. Die Schrift ist dem B. Berthold von Freising gewidmet. Ihre Abfassungszeit ergibt sich daraus, daß nach S. 134 das Schisma schon mehr als 17 Jahre dauert: also zwischen 21. Sept. 1395 und 1396.

[2] Ampl. coll. VII S. 622—625. Das Schriftstück ist nach d. 21. Sept. 1397 verfaßt, da das Schisma iam per decem et novem annos dauert, S. 622 B. Die RA. III S. 66 Anm. 1 gedruckte Anweisung für französische Gesandte gehört sicher nicht zu dieser Denkschrift. Denn die Gesandten sollten Wenzel auffordern, an den beiden Höfen den Rücktritt zu fordern. Sie ist also älter und gehört in die Zeit vor dem Mißlingen der Gesandtschaft der drei Mächte, d. h. vor September 1397. Die Sendungen Wenzels nach Rom und Avignon im Okt. und Dez. 1396 sind vielleicht durch sie veranlaßt.

Fürsten hatten auch bisher gehandelt. Aber nie vorher war das Recht der weltlichen Gewalt, in die kirchlichen Dinge einzugreifen, so bestimmt ausgesprochen worden. Wieder zerbröckelte ein Stein im Bau des mittelalterlichen Kirchentums: die unbedingte Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt.

Alles kam darauf an, ob Deutschland der Wendung der französischen Politik folgen werde. Aber in Deutschland fehlte der Leiter. Wenzels Stellung war seit Jahren ernstlich erschüttert. In Böhmen stand ihm seit 1393 der tschechische Adel in offener Feindseligkeit gegenüber [1]. Der Friede vom 2. April 1396 besserte die Verhältnisse nicht wesentlich [2]. In Deutschland zielten die Pläne der rheinischen Kurfürsten auf seinen Sturz. Seine luxemburgischen Verwandten boten ihm keineswegs eine sichere Stütze. Die Folge war, daß alles, was er tat, bedingt war durch die Rücksicht auf die Erhaltung seiner Herrschaft. Eine Politik aus sachlichen Gesichtspunkten gab es für ihn nicht mehr; besonders seine Kirchenpolitik erscheint völlig steuerlos. Im Dezember 1395 hatte er seine Treue gegen Bonifaz nachdrücklich versichert. Aber ein Jahr später eröffnete er Unterhandlungen mit Benedikt XIII. Natürlich mahnte sein Bote, der Propst Nikolaus von Wohlau, zur Wiederherstellung des Friedens, aber zugleich hatte er den Wunsch ausgesprochen, daß der König über das Recht Benedikts unterrichtet werde. Hieß das nicht andeuten, daß er möglicherweise zu gewinnen sei? [3] Benedikt wahrte seine Haltung: er empfahl Anfang 1397 durch seine Gegengesandtschaft als bestes Mittel zur Beseitigung der Spaltung einen schiedsrichterlichen Ausspruch [4].

---

[1] Als die Herren im Sommer 1394 Wenzel gefangen nahmen, traf Bonifaz Anstalt, für ihn einzugreifen, J. Kaufmann, Urk. z. einer . . Legat. des Card. Pileus, Quell. und Forsch. II S. 285 ff., bes. S. 289 Nr. 1: Guggenberger, Die Legat. d. Kard. Pileus, S. 113 ff. Wie es scheint, unterblieb infolge der raschen Befreiung Wenzels die Legation.

[2] Pelzel, UB. S. 14 ff.; Nr. 126.

[3] Von dieser Gesandtsch., Dezemb. 1396, berichtet die Anweisung Benedikts für seine Gesandten, RA. III S. 64 Nr. 30, 2. Weizsäcker verlegte das Schriftstück in die Zeit zwischen Dez. 1398 und Okt. 1399. Aber Ehrle hat nach den Kammerrechnungen gezeigt, daß die von Mart v. Alpart. S. 26 in falschem Zusammenhang erwähnte Gesandtschaft Benedikts nach Deutschland in das Jahr 1397 gehört, S. 26 Anm. 2.

[4] RA. III S. 68 Nr. 31, 3. Die Stelle wird fast wörtlich in der Cedula Anglorum. RA. II S. 460. 28—30 benützt. Sommer 1397. Wenzel

Auch den neuen Annäherungsversuch Frankreichs betrachtete Wenzel vom Standpunkt seiner persönlichen Interessen aus. Es schien ihm rätlich, den Wünschen Karls entgegenzukommen. Zwar antwortete er zunächst hinhaltend [1], schließlich aber ging er auf den Vorschlag ein, den Karl ihm machen ließ: eine Zusammenkunft der beiden Könige. Sie sollte im Frühjahr 1398 in Reims stattfinden. Der Entschluß des Königs fand bei den deutschen Fürsten wenig Beifall [2]; sie ersuchten ihn geradezu, in Verhandlungen mit Karl VI., die gegen Bonifaz gerichtet seien, nicht einzutreten [3]. Aber Wenzel ließ sich nicht hindern: die Zusammenkunft fand in den letzten Märzwochen 1398 statt. Wir haben keine authentische Nach-

---

dachte schon vor der Reimser Zusammenkunft an eine neue Sendung „zu dem pabst geen Franckerijch". Er jammerte im Jan. 1398 über die Kosten, RA. III S. 58 Nr. 24.

[1] Palacky, Formelb. II S. 86 Nr. 85, vgl. die Rede der französ. Gesandten S. 178.

[2] Auf dem Reichstag zu Frankfurt, Dez. 1397, war eben die alte Klage über die Untätigkeit des Königs erneuert worden. RA. III S. 22 Nr. 9, 1.

[3] Erwähnt in der Gesandtschaftsanweisung vom Frankfurter Fürstentag 1400, RA. III S. 162, 30 Nr. 114. Weizsäcker hat, RA. III S. 54 Nr. 23, ein Schriftstück aufgenommen, das überschriftlich als Denkschrift des PG. Ruprecht bezeichnet ist. Die Meinungen gehen auseinander, ob Ruprecht II., gest. 6. Jan. 1398, oder Ruprecht III., der spätere König, gemeint ist. Weizsäcker war für das erstere, Lindner ist für das letztere. Nun hat aber Erler, ZGORh. N.F. X, 1895, S. 1 ff. daran erinnert, daß die Denkschrift sich in etwas abweichender Gestalt auch in der Chronik Zantfliets findet, hier als Gutachten eines böhmischen Bischofs, Ampl. coll. V S. 348 ff. Erler lehnte die beiden handschriftlichen Bezeichnungen ab: das Schriftstück stamme von der Kurie; es sei bestimmt gewesen, gegen Wenzels Annäherung an die französische Politik Stimmung zu machen. Um ihm größere Wirkung zu geben, habe man es zuerst einem geistlichen Berater Wenzels, dann dem KF. zugeschrieben. Erlers Einwände dagegen, daß es sich um eine kurfürstliche Denkschrift handelt, sind überzeugend; nicht ebenso seine Gründe für den Ursprung an der Kurie. Überdies ist es wenig wahrscheinlich, daß ein Mann der Kurie das Märchen von der beabsichtigten Papstwahl Karls V. wiederholte, auch ist es unmöglich, daß er die Wendung benützte, Urban habe sich in quasi possessione papatus befunden. Daran scheint mir Erlers Annahme zu scheitern. Die Angabe der Zantflietschen Handschrift läßt sich weder widerlegen noch beweisen. Bei dem gänzlichen Mangel an eigenartigem Gehalt ist freilich auch möglich, daß das Stück nur eine Stilübung ist. Bedeutung hätte es nur, wenn es kurfürstlich wäre.

richt über ihr Ergebnis. Aber da Ludwig von Orléans die Verhandlungen führte, während Philipp der Kühne nicht anwesend war, so ist sicher, daß die schroffen Gedanken der Denkschrift von 1397 nicht die Grundlage für die Verabredungen bildeten. Man zog sich vielmehr wieder auf die mittlere Linie zurück: Versuch, die beiden Päpste zur Abdankung zu bestimmen [1]. Daß Wenzel hierzu seine Unterstützung zusagte, war der Ertrag des Tags von Reims, der erste sachliche Erfolg der französischen Politik. Die Gedanken gingen sofort weiter. Wenzel plante für Weihnachten 1398 eine große Zusammenkunft mit Sigmund von Ungarn, Ladislaus von Polen, den mährischen Markgrafen, den polnischen und schlesischen Herzogen: die Fürsten des Ostens sollten der französischen Politik dienstbar gemacht werden [2].

Aber alle diese Pläne führten zu nichts. Benedikt hatte Peter von Ailli, der inzwischen seine Partei ergriffen hatte, i. J. 1397 zum Bischof von Kamerich ernannt. Wenzel erkannte ihn an, indem er ihn am 3. April 1398, unmittelbar nach seiner Abreise von Reims, mit den Regalien seines Bistums belehnte [3]. Den neuen Bischof erkor er, um in seinem Namen die Aufforde-

[1] Die Versammlung wird ziemlich häufig erwähnt. Aber die Verabredungen wurden nicht authentisch bekannt gegeben. Selbst die deutschen Fürsten wußten nur, quod publice famatur, RA. III S. 162, 33. Demgemäß gehen die Angaben auseinander. Martin v. Alp. S. 26 läßt die französischen Absichten mißglücken, dagegen verpflichtete sich nach der Kunde der deutschen Fürsten Wenzel, Bonifaz die Obedienz Deutschlands zu entziehen, wie Karl Benedikt entfernen wollte, S. 162, 34. Nach dem Mönch von St. Denis versprach Wenzel nur, den Klerus des Reichs zu versammeln, XVIII, 10 S. 570. Auf der 3. französischen Synode teilte Simon von Cramaud mit, Wenzel verhandele, nachdem Karl mit ihm Rücksprache genommen habe, mit Bonifaz über die Abdankung. ALKG. VI S. 277, 10. Daß die französischen Absichten dahin gingen, Wenzel für die französische Politik zu gewinnen, bestätigt der von Lindner II S. 506 mitgeteilte Brief des Kanzlers des Herzogs v. Berry an den MG. v. Mähren v. 23. Dez. 1397. Sehr wahrscheinlich ist, daß Wenzel irgendeine Zusage gegeben hat. Daß er es an der Ausführung fehlen ließ, ist in der Rede der franz. Gesandten S. 178 ff. betont; man wird es als tatsächlich anzunehmen haben. Noch mag bemerkt werden, daß an der Zusammenkunft auch Abgeordnete der Universität Paris teilnahmen, Auct. chart. I S. 762, 17 und 763, 9; vgl. S. 768, 38 und 769, 26.

[2] Der Plan ist in einem Bf. Wenzels an Karl VI. v. 16. Okt. 1398 ausgesprochen, RA. III S. 62 Nr. 28.

[3] Böhmer, Acta II S. 592 Nr. 879. Er war am 15. Nov. 1396 von Benedikt XIII. providiert worden. Eubel I S. 166.

rung zum Rücktritt an die beiden Päpste zu richten. Peter begab sich im Sommer 1398 zuerst nach Avignon; er sprach in einem Konsistorium vor einer großen Versammlung. Aber seine Redefertigkeit hatte nicht den mindesten Erfolg. Benedikt XIII. hatte dem Boten des römischen Königs nichts anderes zu sagen als den Gesandten des französischen: Er könne und werde nicht abdanken; sein Rücktritt wäre eine Todsünde [1]. Nachdem Peter diese Antwort erhalten hatte, scheint er auf die Reise nach Rom verzichtet zu haben [2]. Nicht besser gelang es mit den Absichten auf den Osten. Der geplante große Fürstentag kam überhaupt nicht zustande [3].

Die Verbindung mit Wenzel brachte somit der französischen Politik keinen Gewinn. Um so unausweichlicher wurde die Gewaltanwendung. Man haßte in Frankreich Benedikt nicht nur, man begann ihn auch zu fürchten [4]. Er aber ließ die Franzosen merken, daß nicht nur er sie brauchte, sondern auch sie ihn. Durch die finanziellen Schwierigkeiten, die er der Regierung bereitete, wurde sein Verhältnis zum Hofe völlig gestört; Karl VI. antwortete mit Maßregeln der gleichen Art [5]. Aber Benedikt war nicht zu schrecken; selbst die drohende Aufkündigung des Gehorsams ließ ihn kalt. Er bemerkte trocken, Petrus sei deshalb nicht weniger Papst gewesen, weil er keine Obedienz in einem Königreich Frankreich hatte [6]. Obgleich der Bruch noch nicht erklärt war, befand man sich bereits im Kriegszustand.

---

[1] Denkschr. gegen die Wiederherstellung der Obedienz Benedikts. Thes. nov. II S. 1180 BC; Art. v. 24. Apr., Mansi XXVI S. 1198 f. Nr. 5: Art. gegen Peter von Luna; das. XXVII S. 1083 Nr. 19 f. Mitteilungen aus der ungedruckten Rede Peters bei Valois III S. 133 f. Die Reise fällt in den Juli und Aug. 1398, Erklärung Peters bei Ehrle, Mart. de Alp. S. 493. Über Froissart, Chron. Bd. XVI S. 116 ff. s. Ehrle, ALKG. V S. 465 ff. Die zweite Sendung Peters nach Avignon, Tschackert S. 103. Lindner S. 511, ist zu streichen, s. Ehrle S. 471.

[2] Mansi XXVI S. 1199 ist nur von der Absicht, nach Rom zu gehen, die Rede; ebenso in der Erklärung Peters v. 7. Aug. S. 493: in Avinione existens et inde in Ytaliam profecturus. Von der Reise nach Rom weiß nur Froissart, Oeuvres XVI S. 116 ff. Aber sein Bericht erweckt vielfach Bedenken.

[3] RA. III S. 63 Nr. 29, Apr.—Sept. 1399.

[4] Das sprach Gilles Deschamps auf der Versammlung v. 1398 ziemlich unverblümt aus: Inconvenientia evenire possent ad regem et dominos et maxime ad universitatem Parisiensem. Bourgeois du Chastenet S. 47.

[5] Valois III S. 143 ff.

[6] Angabe des Kard. Brancacci, 18. Mai 1409, s. Valois III S. 142. 3.

Nicht minder scharf wurde allmählich der Gegensatz zwischen dem Papst und den Kardinälen [1]. Das Streben nach der entscheidenden Teilnahme an der Regierung der Kirche verband sich bei ihnen mit der Absicht, Benedikt zu einer Unionspolitik zu nötigen. Benedikt konnte ihre Opposition nicht brechen; aber er schnitt ihnen jede Möglichkeit, sie zu betätigen, ab. Er verbot ihnen rundweg, ferner von seiner Abdankung zu reden [2]. Sie aber sahen in ihm den gefährlichsten Begünstiger des Schismas, einen Meineidigen, einen Häretiker; sie verlangten in Paris die äußersten Maßregeln: die Aufkündigung des Gehorsams [3], die Absetzung der beiden Päpste durch ein allgemeines Konzil, die Entfernung Benedikts durch eine Generalsynode seiner Obedienz [4], seine Gefangennahme [5].

Wir reden von freien Handlungen der Menschen; aber wir reden dabei von einem Schein. Denn die späteren Handlungen sind stets bedingt durch die früheren. Die Leiter der französischen Politik waren ursprünglich von nichts weiter entfernt, als dem Gedanken der Gewaltanwendung gegen den eigenen Papst, und auch jetzt wollten sie dieselben schwerlich: sie selbst waren nicht einig und sie wußten, daß das Land nicht einer Meinung war [6]. Aber genötigt durch die Kette von Fehlern, in die die französische Politik seit dem Tode Clemens' VII. sich verstrickt hatte, mußten sie tun, was sie nicht wollten. Man versteht, daß sie, ehe der letzte Entschluß gefaßt ward, die Verantwortung auf fremde Schultern abzuwälzen

---

[1] Hierfür ist besonders die Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 65 ff. lehrreich; man vgl. auch die Denkschr. v. 1398, ALKG. VI S. 262 f.; Souchon I S. 233 ff.

[2] In der eben angef. Denkschrift aus dem Kreis der Kard., Mai oder Juni 1398, ALKG. VI S. 264, 5. Ehrle S. 254 f. vermutet die Kard. Peter de Thury und Guido de Malesec als Verfasser. Nach der etwas jüngeren Denkschr. De recus. obed., Thes. II S. 1181 E, geschah es im März 1398.

[3] Man vgl. die angeführte Denkschrift v. 1398 und die v. 1399 ALKG. VII S. 77; auch die Exzerpte aus dem Traktat des Krd. v. Agrifolio, Rain. z. 1398 S. 22 ff. Nr. 18 ff. Vorher hatten die Kardinäle sich gegen die Via substractionis erklärt, ALKG. VI S. 294, 28 ff.; VII S. 78, 23.

[4] Anweisung für die Kardinalsgesandtschaft nach Paris, Jan. 1399, ALKG. VI S. 296, 23 ff. Auch Verhandlungen mit den röm. Kard. schienen ihnen erwünscht, S. 296, 17. Man vgl. die Rede des Kard. Guido von Malesec, Nov. 1400, Thes. nov. II S. 1229 f.

[5] Mönch von St. Denis XIX, 12 S. 676 z. 1399.

[6] Vgl. Denkschr. v. Ende 1399 ALKG. VII S. 102, 1 ff.

versuchten. Eine neue, die dritte Nationalsynode, sollte sie übernehmen [1].

Sie tagte von Mitte Mai bis Anfang August 1398. Es war eine glänzende Versammlung: neben der Prälatur sah man die Vertreter der Kapitel und der Universitäten Paris, Orléans, Angers, Montpellier und Toulouse. An den Sitzungen nahmen die drei Herzoge, König Karl von Navarra, Gesandte Kastiliens und die Herren des Geheimen Rats Anteil. Auch der Graf Amadeus von Savoyen erschien dann und wann [2]. Die Frage, die zu entscheiden war, wurde dahin gefaßt, ob, um den Rücktritt des Papsts zu erzwingen, eine teilweise Entziehung seiner Befugnisse und Einkünfte oder die vollständige Einstellung des Gehorsams geboten sei [3]. In den Besprechungen kamen die verschiedenen Ansichten zu Wort. Männer, die jede Gewaltanwendung ablehnten, wurden ebenso gehört wie die Vertreter der Überzeugung, daß es Pflicht sei, dem Papste nicht zu gehorchen, und die Verteidiger der Entziehung des Gehorsams als des unfehlbaren Zwangsmittels. Fast wichtiger war, daß die Sätze vom Recht und von der Gewalt des Staats zum Eingreifen in die kirchliche Frage nachdrücklich wiederholt wurden und daß auch die radikalsten Anschauungen, die den Fortbestand der kirchlichen Korporation bedrohten, Vertreter fanden. Es gab keine kirchliche Gemeinüberzeugung mehr.

Die Versammlung zählte mehr als dreihundert stimmberechtigte Mitglieder [4]. Davon stimmten nach der offiziellen

---

[1] Außer dem von Ehrle ALKG. VI S. 274 f. bekannt gemachten Neuen Bericht haben wir die Acta tertii concilii regis bei Bourgeois du Chastenet S. 3—95, daraus bei Mansi XXVI S. 839 ff. Schon Ehrle hat darauf aufmerksam gemacht, daß beide Berichte von einem Verfasser stammen und sich gegenseitig ergänzen. Valois benützt außerdem einen ungedruckten Bericht des kastilischen Gesandten, III S. 150 Anm. 2. Die Abstimmung der drei Herzoge ist bei Douet d'Arq I S. 142 Nr. 74 zu finden. Die Erklärung der Universität bei Bourgeois du Chastenet S. 76 ff. Kurze Nachrichten geben der Mönch von St. Denis XIX, 2 S. 578 ff.: Mart. v. Alpart. S. 34 ff.; der Brief v. 27. Juli 1398 S. 18 Nr. 13 f. und die Akten von Perpignan ALKG. V S. 422 f. Man vgl. endlich das Gutachten v. 1399, das. VII S. 102, 1 ff. [2] Die Teilnahme von Gesandten Benedikts wurde verhindert, Akten v. Perpignan, ALKG. V S. 423, 3 ff.; Mönch v. St. Denis XIX, 1 S. 572; vgl. Ehrle, ALKG. VI S. 247 ff.

[3] Die subtractio particularis obedientiae bedeutete subtractio pecuniarum, subsidiorum et provisionis Episcopatuum, dignitatum ac beneficiorum. Bourgeois du Chastenet S. 4.

[4] Die Zahlen nach der Schlußrede des Kanzlers S. 81 und nach dem Neuen Bericht S. 280, 7 ff. Valois bemerkt, daß nach den erhaltenen

Angabe 247 für vollständige Gehorsamsentziehung; nicht ganz vierzig suchten so oder so eine vermittelnde Stellung, unter ihnen der Herzog von Orléans [1]; eine kleinere Anzahl von Stimmen zersplitterte sich. Aber die offizielle Zählung der Voten scheint einigermaßen durch den Wunsch beeinflußt worden zu sein, daß die Aufkündigung des Gehorsams die überwältigende Mehrheit finde. Die Bedenken gegen diese Maßregel scheinen von zahlreicheren und gewichtigeren Stimmen vertreten worden zu sein, als die nackten Zahlen erkennen lassen. Doch wie immer, die Herzoge von Burgund und von Berry erreichten ihren Zweck: die Versammlung billigte die Maßregel, die zu treffen sie entschlossen waren.

Die Versammlung erregte die lebhafteste Teilnahme der ganzen Bevölkerung. In der öffentlichen Schlußsitzung wollte man mehr als 10 000 Menschen zählen, die sich herzudrängten, um das Ergebnis der langen Verhandlungen zu erfahren [2]. Man hatte einen lichten Moment des Königs benutzt, um seine Zustimmung zum Beschluß der Mehrheit zu erlangen [3]. Demgemäß verkündigte der Kanzler Arnold von Corbie am 28. Juli bei offenen Türen, daß dem Papste Benedikt, bis er sich zur Abdankung entschließe, ohne weitere Mahnung oder Zögerung der Gehorsam Frankreichs vollständig entzogen sei [4].

Zetteln die Zahlen nicht genau seien; die Gruppe um den Herzog von Orléans habe in Wirklichkeit mindestens 30 Stimmen gezählt. Die gesamte Minderheit berechnet er auf 84—90, die Mehrheit auf 123 Stimmen, III S. 172. Ihm gegenüber verteidigt Haller S. 535 ff. die Zählung des Kanzlers. Da die Zettel nicht gedruckt sind, ist eine sichere Entscheidung nicht möglich. Denn auch die Ansätze Hallers sind nicht einwandfrei. Wurde über die Frage abgestimmt: Ist der Gehorsam einzustellen? so kann man doch unmöglich diejenigen zu den mit Ja Stimmenden zählen, die erklärten, diese Frage habe das Kard.-Kollegium zu entscheiden. Das ist kein Ja, sondern Stimmenthaltung auf Grund der Inkompetenz der Versammlung. Valois mag zu weit gegangen sein; aber unbegründet sind seine Bedenken nicht. Ich erinnere auch, daß in der Umgebung Benedikts von Anfang an Mißtrauen gegen das bekannt gegebene Abstimmungsresultat vorhanden war: Opinio maioris partis erat, quod substractio non erat facienda, Akten von Perp., ALKG. V S. 424. 9 ff.; vgl. Inf. ser. Baluz. II S. 1122. Die Angabe des Beschlusses ist nicht völlig übereinstimmend. Ich folge der des Kanzlers.

[1] Über den Herzog Valois III S. 169. Er trat im Oktober der Majorität bei, ALKG. VI S. 287.

[2] Neuer Bericht S. 285. 29 ff.

[3] Valois III S. 169 ff.

[4] Buläus IV S. 847 ff; Bourgeois du Chastenet S. 79.

Einige Tage später wurde ein offenes Schreiben des Königs über die Entziehung des Gehorsams überall bekannt gemacht [1].

Die alten Kardinäle waren mit wenigen Ausnahmen „mit diesem katholischen und löblichen Beginnen“ einverstanden [2]. Die Provence, Navarra und Kastilien folgten dem französischen Vorbild [3].

Aber die Ausführung war nicht so einfach, wie man in Paris angenommen hatte: sie führte zum Aufstand in Avignon und zur Belagerung des päpstlichen Palasts durch die Bürger der Stadt, schließlich zur Internierung des Papsts. Sein Regiment in der französischen Kirche hörte tatsächlich auf. Das weitere Vorgehen dachte man so, daß nun Deutschland und die übrigen Länder der römischen Obedienz Bonifaz IX. den Gehorsam aufkündigen würden. Sei das erst geschehen, dann solle irgendwo eine Versammlung von Prälaten, die von den verschiedenen Staaten abgeordnet werden sollten, mit den beiden Päpsten und ihren Kardinälen abgehalten werden. Hier sei der Rücktritt der Päpste in die Wege zu leiten, das Schisma zu beendigen und ein wahrer und unanfechtbarer Papst zu bestellen [4].

Es ist schwierig, die französische Politik zu verstehen. Sie ist mißdeutet, wenn man in erster Linie einen Kampf um die Freiheit der französischen Kirche in ihr sieht. So gewiß dieser Gedanke vorhanden war, so gewiß spricht er nicht ihr nächstes Ziel aus: die Entziehung des Gehorsams wurde beschlossen, da man überzeugt war, sie sei „der Schlüssel zur Einheit der Kirche“ [5]. Aber das war sie nur, wenn Benedikts Widerstand durch sie bezwungen wurde, wenn seine ganze

---

[1] Ordonnances VIII S. 258; Buläus IV S. 853; Rain. z. 1398 S. 11 Nr. 3 ff., vorausdatiert auf den 27. oder 28. Juli. Erlasse über die Ausführung Ordonnances VIII S. 269 ff., 27. Juli 1398.

[2] Schlußrede des Kanzlers S. 82: Exceptis tribus. In einem Schreiben v. 17. Sept. 1398 erklärten 18 Kard. ihr Einverständnis, Ampl. coll. VII S. 600 CD, das sind 17 alte und ein neuer, Peter Blau von St. Angelo, s. ALKG. VII S. 18, 17. Wenn nach den Akten von Perpignan 7 Kard. die Subtraktion ablehnten, ALKG. V S. 424, 22, so sind dabei die von Benedikt ernannten mitgezählt.

[3] Ampl. coll. VII S. 602, 613 und 629.

[4] Pract. viae cess., Thes. nov. II S. 1150 f. Karl VI. entwickelte diesen Plan in einem Schreiben an Florenz, 2. Jan. 1399, Ampl. coll. VII S. 627; vgl. die Instruktion für die französ. Gesandten nach England Valois III S. 292. Der Gedanke war von Simon von Cramaud bereits auf der Pariser Versammlung mitgeteilt worden, ALKG. VI S. 284.

[5] Simon von Cramaud auf der Pariser Synode, Bourgeois du Chastenet S. 26.

Obedienz sich von ihm lossagte, wenn auch die römische Obedienz Bonifaz IX. zum Rücktritt zwang. Diese Bedingungen aber waren lauter Unmöglichkeiten. Kannte man in Paris den unbeugsamen Spanier so schlecht, daß man hoffte, durch Gewalt und Unrecht Eindruck auf ihn zu machen? Und selbst wenn er sich gefügt hätte, war eine erzwungene Abdankung giltig? Seine Anhänger antworteten sehr bestimmt: Nein, und wer konnte sie widerlegen? Die Haltung Frankreichs seit 1378 hatte den Satz zum Ausgangspunkt, daß erzwungene Handlungen nichtig sind; konnte man ihn jetzt vergessen? [1] Die französischen Politiker redeten sich ein, die übrigen Fürsten der avenionischen Obedienz würden dem Vorgang Frankreichs folgen [2]. Aber sie konnten sehr genau wissen, daß das nicht der Fall war. Martin von Aragon dachte nicht daran, Benedikt die Treue zu brechen [3]. Und wie er, so waren die Fürsten von Savoyen, Cypern, Schottland gesinnt [4]. Endlich der Rücktritt Bonifaz' IX. In Paris wußte jedermann, daß er so wenig wie Benedikt zur Abdankung geneigt war, und daß er nur vom Reiche dazu gezwungen werden könne. Ein Redner der Universität urteilte auf der Pariser Synode, die Deutschen würden dem französischen Plan nicht widersprechen [5]. Die abtrünnigen Kardinäle hielten es für möglich, daß Deutschland Bonifaz den Gehorsam entziehen werde; dann könne ein Universalkonzil zusammentreten und der Friede sei da [6]. In Wahrheit war es völlig ausgeschlossen, daß Deutschland Bonifaz gegenüber die Rolle versuchte, die Frankreich mit so wenig Glück Benedikt gegenüber spielte [7].

---

[1] Vgl. die Denkschrift des B. v. Saintes, Sommer 1396, ALKG. VI S. 238; Denkschrift v. Dez. 1399, das. VII S. 83, 3; 84, 18. Auch P. v. Ailli wies schon 1396 auf diesen Punkt hin, Gutachten für die 2. Pariser Synode S. 477.

[2] ALKG. VI S. 286, 4.

[3] Vgl. die Anweisung für die nach Paris gesandten 3 Kard., Jan. 1399, ALKG. VI S. 297: über das Verhältnis Martins zu Benedikt Ehrle. a. a. O. VII S. 1 ff.

[4] Tract. card. Pict. (Guido von Malesec), Thes. nov. II S. 1194; Script. desselben S. 1228; vgl. Valois III S. 268 ff.

[5] Buläus IV S. 839.

[6] Anweisung für die drei Kardinäle, Jan. 1399, ALKG. VI S. 295 f.: Mönch v. St. Denis XIX, 12 S. 678. Bliemetzrieder nennt das „einen groß angelegten Konzilsplan" S. 146. Es war überhaupt kein Plan, sondern nur ein unausführbarer Einfall.

[7] In Paris plante man Anfang 1399 eine Sendung königlicher Prinzen an die verschiedenen Höfe, um einen Fürstenkongreß sub titulo

Wenn Politik ein zweckmäßiges Handeln zur Erreichung eines möglichen Ziels ist, so hatte Frankreich in diesen Jahren überhaupt keine Politik.

Und wie widerspruchsvoll war die Lage, in die man sich selbst versetzt hatte. Benedikt galt offiziell nach wie vor als rechtmäßiger Papst: er war „unser Herr‘; aber jede Regierungshandlung war ihm unmöglich gemacht. War das nicht Aufruhr? Natürlich gab niemand das zu. Man konstruierte Recht und Pflicht des auf ihn ausgeübten Zwangs aus der Analogie der Zwangsmaßregeln, die gegen die Kardinäle geübt wurden, um eine lange Dauer des Konklaves zu verhindern [1]. Aber wer konnte dadurch überzeugt werden? Oder man ging zurück auf das Naturrecht: da Benedikt die päpstliche Gewalt mißbrauche, so sei es ein Gebot der natürlichen Vernunft, sie ihm zu entziehen [2]. Aber waren solche Sätze anwendbar gegenüber dem Gott allein verantwortlichen Stellvertreter Gottes und Christi, dem der gesamte Episkopat Gehorsam geschworen hatte? Kein Wunder, daß man schließlich die Rechtmäßigkeit Benedikts in Zweifel zog. Auf der dritten Synode äußerte der Führer des französischen Episkopats, der Patriarch Simon von Cramaud. er glaube, daß Benedikt nicht dem Rechte zuwider erwählt sei; aber er könne sein Recht verlieren [3]. Später urteilte er, seine Rechtmäßigkeit sei im höchsten Maße anfechtbar [4]. War das richtig, dann entbehrte die französische Politik völlig der rechtlichen Basis. Welche Schwierigkeiten für das kirchliche Leben aus dem papstlosen Zustand erwuchsen, braucht man kaum zu erwähnen. Denn die Übung der päpstlichen Rechte war für den geregelten Fortgang der kirchlichen Leitung unentbehrlich [5]. Vollends neuen Bedürfnissen der Kirche konnte nach dem bisherigen Recht nicht Genüge geschehen. Auch die Universität machte die Erfahrung, daß sie des Papstes nicht entbehren konnte [6]. Endlich die Freiheit der Kirche. Schon auf der

---

unitatis et pacis ecclesie zustande zu bringen. Daß der König im Frühjahr auf den Plan verzichtete, beweist, daß er sich selbst sagte, daß nichts zu erreichen sei, ALKG. VII S. 45 f., 6. Apr. 1399.

[1] Denkschr. v. Frühjahr 1398, ALKG. VI S. 257, 33.

[2] Das. S. 258, 34.

[3] Bourgeois du Chastenet S. 22.

[4] Brief an den EB. v. Canterbury, Febr. oder März 1401. Mart. und Dur., Thes. II S. 1238; vgl. ALKG. VII S. 156, 22.

[5] Betont in der Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 92, 1 ff.; in der Rede des B. v. St. Paris auf der 3. Syn., Bourgeois du Chastenet S. 8 f. und vor dem König 1402, ALKG. VII S. 205, 10 ff.

[6] Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 86 mit Ehrles Anmerkung.

dritten Pariser Synode konnte man den Satz hören, die weltliche Gewalt sei befugt, ohne Aufforderung von seiten der Kirche Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse des Königreichs zu treffen [1]. Was dabei aus ihrer Freiheit zu werden drohte, zeigte die vierte Pariser Synode im Februar und März 1399 mit unerfreulicher Anschaulichkeit [2]: man schaffte einerseits alle Zahlungen an die apostolische Kammer ab und hob alle Exspektanzen auf und man bewilligte andererseits dem König einen dreijährigen Zehnten und beschloß, daß tausend von der Universität Vorgeschlagene durch die Prälaten mit Pfründen zu versehen seien. Man wundert sich kaum, daß man da und dort in Frankreich erwartete, der König werde einen neuen Papst ernennen [3].

Frankreich hatte sich einseitig zu seiner gewaltsamen Maßregel entschlossen. Es mußte nachher versuchen, was vorher hätte geschehen müssen: Deutschland zur Mitwirkung zu bestimmen.

Nun wirkte der Bruch mit dem Papste sofort auf den französisch redenden Westen des Reichs. Schon im Oktober 1398 erklärte sich der Erzbischof von Besançon im Einverständnis mit seinem Domkapitel, im Dezember der Klerus und die Stadt Kamerich für neutral [4]. Der Bischof, Peter von Ailli, hatte Bedenken; aber beweglich, wie er war, sah er schon im Januar 1399 ihre Grundlosigkeit ein und stimmte der Neutralität zu [5]. Das gleiche taten die Herzoge von Bar und Lothringen, die Bischöfe und der Klerus der drei lothringischen Bistümer [6]. Im Juni 1399 folgten die Städte Lüttich, Huy, Dinant, Thuin [7]. Damit begann auch der Abfall von Bonifaz IX. Der Bischof Johann von Lüttich zögerte einen Moment, erklärte aber am 6. Oktober 1399 ebenfalls seine Neutralität [8].

---

[1] Gilles Deschamps, Bourgeois du Chastenet S. 37, natürlich extra articulos fidei.

[2] Mönch von St. Denis XX, 2 S. 688; Schreiben eines Ungenannten, ALKG. VII S. 42 ff.; Erlaß des Königs v. 7. Mai 1399, Bul. IV S. 866. Zur Sache Valois III S. 305 ff.; Haller S. 243 f.; Kehrmann S. 86 ff.

[3] Denkschrift v. Sept. 1399, ALKG. VII S. 68, 3.

[4] Ampl. coll. VII S. 601, 610, 611.

[5] Erklärung v. 31. Jan. 1399 bei Ehrle, Mart. v. Alp. S. 494.

[6] Valois III S. 282 Anm. 3.

[7] Ampl. coll. VII S. 659; Gobel. Pers. 84 S. 137; vgl. das Regest eines Bfs. der Univ. Paris an die Stadt Lüttich, ZGORh. 56. Bd., 1902, S. 25 Nr. 2.

[8] Buläus IV S. 869; vgl. Dietr. v. Niehm II, 31 S. 177; Gobel. Pers. 84 S. 137; Mönch v. St. Denis XX, 2 S. 690; RA. III S. 138, 26 Nr. 93.

Auch sonst wurde die Aufkündigung des Gehorsams da und dort gebilligt [1].

Doch diese leicht errungenen Erfolge konnten dem französischen Hofe nicht genügen. Der König sollte Bonifaz IX. den Gehorsam entziehen. Um ihn dazu zu bestimmen, erschienen im Sommer 1399 französische Gesandte in Prag [2]. Aber von Wenzel waren, wie es scheint, nur allgemeine Erklärungen, die ihn nicht banden, zu erreichen. Um so bestimmter nahmen die Fürsten Stellung. Der Tag zu Frankfurt, Ende 1399, zeigte sie entschlossen, von der Aufrechterhaltung der Obedienz Bonifaz' IX. nicht zu weichen. Sie forderten die Städte auf, ebenfalls bei ihr zu verharren. Diese zögerten, sich zu erklären. Aber eine selbständige, der der Fürsten entgegengesetzte, kirchliche Politik war von ihnen nicht zu erwarten [3]. Deutschland war nach wie vor einig.

Einen unsicheren Punkt bildete jedoch die Haltung Wenzels. Er war auf die Wünsche Frankreichs noch nicht eingegangen; aber daß er für Frankreich zu gewinnen war, hatte er bewiesen. Es kam nur darauf an, was man ihm bot. In Rom war man weit entfernt, ihn fallen zu lassen. Daß Bonifaz im September 1398 die Kaiserkrönung von neuem anregte, war eine Erinnerung daran, daß auch er etwas zu gewähren hatte [4].

Hier griff Wenzels Absetzung ein [5]. Sie drohte längst [6].

Ausführliche Appellation des Bischofs, des Klerus und der Bevölkerung v. 18. Mrz. 1400, Mart. und Dur., Thesaur. II S. 1250—1263. Sie begründet das Recht der Gehorsamsentziehung mit der Epieikie, S. 1255 f., behauptet entschieden das Recht Bonifaz' IX., S. 1257, und sucht den Bruch des Obedienzeides zu rechtfertigen, S. 1257.

[1] In dem Brief RA. III S. 138 wird erwähnt, daß außer den Lüttichern auch quidam de Traiectensibus neutral geworden seien.

[2] Brief der 3 Kardinäle v. 5. Apr. 1399, ALKG. VII S. 45; zu dieser Gesandtschaft gehört die von Höfler Font. rer. Austr. 1. Abt. VI S. 174 ff. herausgegebene Rede. Über die Datierung Weizsäcker, RA. VI S. 342.

[3] RA. III S. 136 ff. Nr. 90—93, Nov. 1399. Anwesend waren von den KF. nur Ruprecht und Johann v. Mainz. Auf dem Tag zu Frankfurt, Mai und Juni 1400, drängte die bevorstehende Absetzung Wenzels alles andere in den Hintergrund, S. 201 ff. Nr. 154 ff.

[4] Durch Sigmund von Ungarn, RA. III S. 60 f. Nr. 26 und 27, 4. Spt. 1398.

[5] Zum Folgenden: Weizsäcker, Die Urk. der Approbation K. Ruprechts, Abh. der Berl. Akad. 1888, S. 24 ff.; L. Frey, Verhandlungen mit d. Kurie über die Approb. Ruprechts, Leipz. Diss. 1886.

[6] Schon i. J. 1384 hatte man „in großer Heimlichkeit“ vernommen, daß Veränderungen im Reich bevorstünden: die Fürsten wollten einen König in deutschen Landen haben, RA. I S. 428 Nr. 236, 5. Fbr. 1384.

So wenig die Kurfürsten mit Wenzels Untätigkeit der kirchlichen Frage gegenüber zufrieden waren [1], so wenig mit seiner auswärtigen Politik. Aber unter den Gründen, die zu seiner Absetzung führten, kamen doch diese Gegensätze nicht in erster Linie in Betracht. Sie lagen zunächst auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Daß der Träger der Krone den Ansprüchen der Kurfüsten auf Teilnahme an der Reichsregierung sich nicht fügte, daß er den großen Fragen gegenüber, die das Reich in Spannung hielten: Landfriede, Fürstentum und Städte, Fürstentum und Rittertum, versagte, überhaupt seine Schwäche und Unzuverlässigkeit drängte zu dem Gedanken, ihn zu entfernen; sein willkürliches Eingreifen in Zollsachen u. dgl. ließ den Gedanken nicht zur Ruhe kommen. Aber die Absetzung des Königs war für die kirchliche Lage von Wichtigkeit: sie konnte ebenso leicht zum Bruch der Fürsten mit Rom, wie zur engsten Verbindung mit Bonifaz führen.

Die rheinischen Kurfürsten gingen von der Voraussetzung aus, daß die Absetzung Wenzels und die Neuwahl eines Königs Angelegenheiten des Reichs seien, in die einzugreifen die Kurie kein Recht habe. Aber es lag ihnen viel daran, das Einver-

---

Im J. 1388 schlossen der EB. v. Mainz und die Städte Mainz, Worms und Speier eine Übereinkunft für den Fall, daß Wenzel stürbe oder das Reich auf andere Weise ledig würde, II S. 66 Nr. 30. Im Dez. 1393 ist dann wieder von einem „großen heimlichen Gespräch" die Rede, das eine Anzahl Fürsten in Nürnberg gehalten hatten und das gegen Wenzel gerichtet war, II S. 368 Nr. 215. Die Habsburger strebten 1394 offenkundig nach der Krone, II S. 393 Nr. 225. Doch griff der Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im Juli 1394 nach der Gefangennahme Wenzels zugunsten des Königs ein, II S. 389 Nr. 222. Seitdem kam der Stein ins Rollen: im Herbst 1395 drohten die Kurfürsten, Bf. an Straßburg, 3. Dez. d. J., S. 426 Nr. 246; im Sommer 1397 stellten sie ihre Klageartikel zusammen, III S. 22 Nr. 9.

[1] Schon das kurfürstliche Ausschreiben des Frankf. Tags, Fbr. 1397, erinnert an die große Not der Kirche, RA. II S. 439 Nr. 251. In den Klageartikeln v. Dez. 1397 weist der erste auf die Untätigkeit des Königs der kirchl. Spaltung gegenüber, RA. III S. 22 Nr. 9. Das Bündnis zwischen Pfalz, Mainz und Köln, Boppard 11. Apr. 1399, das den Absetzungsplan als fertig voraussetzt, ist im Hinblick auf alle Sachen, die die Kirche und den Stuhl von Rom des Papsttums wegen betreffen, geschlossen, RA. III S. 81 Nr. 41. In der Verkündigung der Absetzung steht die kirchl. Frage voran, S. 255 Nr. 204, 1, 20. Aug. 1400. Man vgl. die Gesandtsch.-Anweisung v. Fbr. 1400 S. 162 Nr. 114, 3 und 4, die Rede des Johann v. Dalberg, 4. Juni 1400, S. 188 Nr. 142, und die Berichte v. 20. und 21. Aug. 1400 S. 272 Nr. 212, 7; Nr. 213, 7. Auch Ulman Stromer, St.-Chr.. Nürnb. I S. 51; Deutsche Weltchr., das. III S. 298; Kölner Bericht, Köln I S 332 ff.

ständnis des Papsts für ihr Vorgehen zu erlangen. Die Kurie andererseits hielt an dem Recht, die Königswahl zu bestätigen, fest, demgemäß auch an dem Anspruch, daß eine Absetzung nur vom Papste vollzogen werden könne. Überdies hatte sie Wenzel ausdrücklich anerkannt. Konnte sie ihn nun den Fürsten zu Dienst fallen lassen?

Zunächst kam es zu keiner Verständigung. In dem Schreiben, durch das die Kurfürsten im Februar 1400 Bonifaz ihren Entschluß eröffneten, Wenzel des Reichs zu entsetzen [1], sind die kirchlichen Gesichtspunkte, die gegen Wenzel sprachen, stark hervorgehoben; selbst die Drohung mit der Neutralität des Reichs, falls der Papst sich dem Beginnen der Fürsten entgegenstellen sollte, fehlte nicht. Aber Bonifaz ließ sich nicht aus seiner Zurückhaltung hinausdrängen: er billigte weder, noch verwarf er den Plan der Kurfürsten [2]. Diese handelten also ohne ihn: am 20. August 1400 spachen die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf Ruprecht III. vor dem Tore von Lahnstein die Absetzung Wenzels aus. Am nächsten Tag wählten die ersteren am Kaiserstuhl zu Rense den Pfalzgrafen zum deutschen König [3].

Damit war über das Verhältnis zu Rom noch nicht entschieden. Denn für Ruprecht und seine Wähler war es von großer Wichtigkeit, daß Bonifaz den Sturz Wenzels, den er nicht gutgeheißen hatte, wenigstens nicht verwarf. Von nicht geringerer Bedeutung war es für Wenzel, daß der Papst an seinem Rechte festhielt; dadurch wäre seine Stellung ungemein verstärkt worden.

Die Verhandlungen mit der Kurie setzten nach der Königswahl sofort wieder ein. Wenn die geistlichen Kurfürsten dem Papste nicht nur das Gericht über Wenzel und die Wahl Ruprechts mitteilten, sondern auch baten, Bonifaz möge den König

---

[1] RA. III S. 162 Nr. 114, Febr. 1400.

[2] RA. III S. 163 Nr. 115, 21. [? 26.] Apr. 1400; vgl. Rain. z. 1400 S. 71 Nr. 12. Daß er im Fbr. 1400 Konrad von Soltau von Verden nach Kamerich versetzte und einen Günstling Wenzels, Konrad v. Vechta, zum B. v. Verden ernannte, zeigt, daß er eher auf die Seite Wenzels als auf die der KF. zu treten geneigt war. K. v. Soltau stand dem PfG. nahe. Seine Ernennung nach Kamerich war das Geschenk eines Schattens; denn dieses Bistum befand sich sicher im Besitz Peters v. Ailli. K. v. Soltau behauptete sich, wie bekannt, in Verden.

[3] C. Höfler, Ruprecht von d. Pfalz, Freiburg 1861; R. Kötzschke, Ruprecht von d. Pf. und das Konzil zu Pisa, Leipz. Dissert. 1889; J. Chmel, Regesta Ruperti. Frankf. 1834.

anerkennen[1], so lag darin nicht, daß sie das Bestätigungsrecht der Kurie zugaben; aber unverkennbar ist die Rücksicht, die sie auf die in Rom herrschenden Anschauungen nahmen[2]: Ruprecht war durch seine Vergangenheit, seine Überzeugung und sein politisches Interesse an Bonifaz gebunden; auch er teilte dem Papst seine Wahl mit[3]. Klar und unmißverständlich äußerte er sich dabei über ihren Rechtscharakter: sie sei nach dem Recht und der anerkannten Gewohnheit des Reichs gesetzmäßig vollzogen. Er sprach als von Gottes Gnaden römischer König. So viel den Fürsten an der Zustimmung des Papsts lag, so hüteten sie sich doch, sie ihm durch Verhüllung ihrer Rechtsüberzeugung zu erleichtern. Auch Wenzel regte sich; in diesem Augenblick schien er seiner Schwerfälligkeit Herr zu werden. Er war entschlossen, zu handeln[4]. Dabei rechnete er auf die Unterstützung aller Glieder des Hauses Luxemburg, zugleich suchte er Anlehnung an Frankreich[5] und Unterstützung durch den Papst[6].

Bonifaz stand vor der schwierigsten Entscheidung. Er sollte zur Rechtsfrage Stellung nehmen, ehe tatsächlich entschieden war, wer die deutsche Krone behauptete. Gewiß: Wenzel war unbedeutend; aber die Machtmittel, über die er verfügte, waren nicht gering. Wer konnte voraussehen, wem der Sieg zufallen würde, wenn er „mit seiner ganzen Macht in die deutschen Lande zog"? Denn auch Ruprecht war nicht der Mann durchgreifender Entschlüsse und kühner Taten. Und wie

---

[1] RA. III S. 279 Nr. 219, 24. Aug. 1400: „personam eius approbare". Der Begriff deckt sich nicht mit der confirmatio der Wahl. Gleichzeitig ging ein Schreiben an die Kardinäle, Nr. 220. Sie sollen Bonifaz bestimmen, ut Rupertum pro vero Rom. rege teneat et habeat . . eius personam ut talem misericorditer approbando.

[2] Die röm. Ansprüche sind zusammengefaßt z. B. v. Bonifaz VIII.: Ius et auctoritas examinandi personam in regem Rom. electam eiusque inunctio, consecratio, coronatio, manus impositio necnon denuntiatio seu reputatio ydoneitatis persone vel forme — d. i. des Wahlvorgangs — et nominatio regia seu ratione indignitatis persone vel forme reprobatio. Const. imp. IV, 1 S. 87, 16.

[3] S. 282 Nr. 222. Anfang Sept. 1400; Nr. 223 v. 9. Nov. 1400 kündigt die Krönung an.

[4] S. 292 ff. Nr. 235—239 Schreiben an die Städte, Sept.—Nov. 1400.

[5] S. 224 Nr. 184, Juni. S. 297 ff. Nr. 240—242, Sept. 1400.

[6] Über seine Sendung nach Rom gibt das päpstliche Schreiben v. 26. Aug. 1400 S. 225 Nr. 185 Auskunft; vgl. auch die Vollmacht für Sigmund v. Ungarn, S. 221 Nr. 181 f., 15. Juni 1400.

viel fehlte daran, daß er das ganze Reich für sich hatte! Besonders die norddeutschen Fürsten und Städte hielten sich ferne.

Bonifaz zögerte, Stellung zu nehmen. Ruprecht und die Kurfürsten ließ er ohne Antwort. Wenzel erwiderte er, er werde über sein Recht und seine Ehre wachen, und müßte er sein eigenes Blut darüber vergießen[1]. Das schien alles und war nichts. Durch die Gesandtschaft Ruprechts, die im beginnenden Frühjahr 1401, nachdem er an ungewohntem Orte, zu Köln, gekrönt worden war, in Rom eintraf, wurde der Papst genötigt, sich zu entscheiden[2]. Sie erbat die Anerkennung des Königs und die Zusage der Kaiserkrönung. Der Bischof von Verden, Konrad von Soltau, der an ihrer Spitze stand, verhieß zugleich, daß, wenn Ruprecht zum Empfang der Krone von Italien komme, er die Schismatiker zum Gehorsam zurückführen und die Einheit der Kirche herstellen werde.

Bonifaz hielt Ruprecht für stärker oder zuverlässiger wie Wenzel[3]. Er entschloß sich also, ihn anzuerkennen, ohne sich dadurch hindern zu lassen, daß Wenzel im Rechte war. Aber er vergab dem römischen Standpunkte nichts. Noch war Ruprecht für ihn nicht König, nicht einmal erwählter König, sondern nur Fürst, und er stellte seine Bedingungen. Sie wurden im März 1401 durch Anton Monte Catino nach Deutschland überbracht[4]. Man erstaunt, wie umfassend sie waren: Leistung

---

[1] Schreiben des Papsts v. 26. Aug. 1400 S. 225 Nr. 185; über dasselbe und seine Benutzung Weizsäcker S. 30 f.; vgl. die Schreiben an Basel u. a. Städte, 16. Nov. 1400, S. 296 Nr. 239.

[2] RA. IV S. 17 ff. Nr. 1—3. Die Vollmacht für die Gesandten ist v. 14. Dez. 1400; der Papst erteilte den Gesandten am 8. Fbr. 1401 Geleit. Sie werden diese Urkunde erst in Italien erbeten und erhalten haben. Der Absendung der Gesandtschaft war eine wiederholte briefliche Ankündigung derselben vorausgegangen, RA. III S. 282 Nr. 223, 9. Nov. 1400. Man erstaunt, daß Ruprecht Konrad v. Soltau zum Gesandten wählte. Dieser befand sich über sein Bistum in Widerspruch mit der Kurie, s. o. S. 749 Anm. 2. Die Rückversetzung ist erst am 25. Sept. 1402 ausgesprochen worden.

[3] Im Dezember 1400 hatte Bonifaz eine Gesandschaft an beide Könige geschickt, s. RA. IV S. 2, 8. Sie wird ihn über die Sachlage unterrichtet haben.

[4] RA. IV S. 22 ff. Nr. 4—6, 25. Mrz. 1401. Die Ankunft der Gesandten in Nürnberg, Mai 1401, erwähnt Ulman Stromer, St.-Chr. I S. 54. Wenzel wurde durch Verrat von den Schritten des Papsts unterrichtet. Dem böhmischen Spion galt Bonifaz deshalb als Antichrist, RA. IV S. 26 Nr. 7, nach 25. März 1401.

der herkömmlichen Eide, Schutz für den Papst und die Kirche, das Versprechen, die päpstliche Regierung der Kirche nicht zu stören noch zu hindern, in bezug auf das Schisma die Verpflichtung, weder mit Karl VI. noch mit einem andern schismatischen Fürsten in Bündnis oder Verwandtschaft zu treten, mit Benedikt XIII. und seinen Kardinälen keinen Vertrag abzuschließen, überhaupt ohne Erlaubnis, Rat und Auftrag der Kurie nichts zu unternehmen, um das Schisma zu beseitigen, auf die Pläne der Gegner zu diesem Zweck niemals einzugehen, dagegen alles zu tun, um die schismatischen Fürsten Benedikt und seine Anhänger zur Einheit der Kirche zurückzuführen, wenn nötig selbst durch Gewalt, endlich die nicht ausgesprochene aber tatsächliche Anerkennung der Obergewalt der Kurie über das deutsche Königtum [1]. Als Gegenleistung bot Bonifaz die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit von Wenzels Absetzung, die Bestätigung Ruprechts und die Kaiserkrönung.

Durch Annahme dieser Bedingungen hätte Ruprecht auf jede selbständige Position verzichtet und sich vorbehaltlos in den Dienst der Kurie gestellt. Er hätte zugleich die kurialistische Anschauung über das Verhältnis des Papsttums zum deutschen Königtum und zur deutschen Kirche als tatsächliches Recht anerkannt.

Der Fehler, den die päpstliche Diplomatie beging, ist leicht zu erkennen. Bonifaz übersah, daß er Ruprecht ebensosehr bedurfte wie dieser ihn. Die Lage war nicht so, daß der König gezwungen war, sich mit gebundenen Händen dem Papste zu überliefern. Die Antwort Ruprechts war demgemäß eine nicht mißzuverstehende Ablehnung der päpstlichen Bedingungen. Er sah in ihrer Erhebung nur eine Verzögerung der Angelegenheit. Ohne auf einzelnes einzugehen, wiederholte er deshalb das Verlangen schleuniger Anerkennung [2].

Währenddessen begann man auch in Paris zu handeln. Die Kurfürsten hatten Karl VI. im Juni 1400 von der bevorstehenden Absetzung Wenzels in Kenntnis gesetzt und ihm versichert, der neue König werde ernstlich auf die Vereinigung der Kirche bedacht sein [3]. Nach Ruprechts Wahl ging Herzog Stephan II.

---

[1] Das liegt im ersten Entwurf der Anerkennungsbulle, S. 25 Nr. 6, Mrz. 1401.

[2] S. 26 Nr. 8 und 9, 12. Mai 1401. Doch wird Anton von Monte Catino auch mündliche Aufträge gehabt haben, Nr. 8 S. 27, 6: iuxta exponenda per dictum Ant.

[3] RA. III S. 199 Nr. 152 f., 4. Juni 1400; vgl. das Bf.-Regest ZGORh. 56. Bd., 1902, S. 25 Nr. 3.

von Bayern nach Frankreich, um die Anerkennung des neuen Königs beim Pariser Hof zu betreiben [1]. Dadurch war ein Anknüpfungspunkt gegeben. Freilich waren die führenden Persönlichkeiten nicht einig. Denn während die Königin Isabeau und Philipp von Burgund bereit waren, mit Ruprecht zusammenzugehen, da sie hofften, ihn für die französische Kirchenpolitik zu gewinnen, galt dem Herzog von Orléans Wenzel als der rechtmäßige Herrscher im Reiche [2]. Man wußte, daß er jetzt bereit war, die Wege Frankreichs einzuschlagen [3].

Zunächst kam es zu Verhandlungen mit Ruprecht. Auf dem Mainzer Reichstag im Dezember 1400 trug eine französische Gesandtschaft den Rücktrittsplan vor [4]: der König solle Bonifaz zur Abdankung bestimmen; widerstrebe er, so solle ihm der Gehorsam entzogen werden. So wenig wie die Fürsten [5] war Ruprecht geneigt, auf dies Ansinnen einzugehen. Er erwiderte mit dem Vorschlag einer Konferenz, die im Juni 1401 in Straßburg oder Metz tagen sollte [6]. Karl VI. ging mit Eifer auf diesen Gedanken ein: man dachte in Paris den Metzer Tag zu einer großen Fürstenversammlung zu machen [7]. Aber das war nicht nach dem Sinn der Deutschen. Ruprecht und der Nürnberger Reichstag im Mai 1401 lehnten ab: es genüge, wenn von jeder Seite ein Bischof und einige Doktoren kämen. In Metz solle nichts beschlossen, sondern nur vorberaten und vor-

---

[1] Mönch v. St. Denis XXI, 3 S. 761.

[2] Mönch v. St. Denis XXI, 4 S. 764 f.; Valois III S. 297.

[3] Brief Wenzels an Karl VI., Herbst 1400, RA. III S. 297 f. Nr. 240.

[4] RA. IV S. 210 Nr. 180, 2. Dez. 1400. Die Gesandtschaft hatte zugleich einen politischen Zweck; sie sollte zwischen den beiden Königen vermitteln. Mönch v. St. Denis XXI, 4 S. 764.

[5] Mönch v. St. Denis XXI, 4 S. 766. Simon von Cramaud glaubte das Gegenteil, ALKG. VII S. 156, 12.

[6] RA. IV S. 211 Nr. 181, nach 2. Dez. 1400: die Antwort verschoben bis nach Epiphan. 1401. Sie erfolgte durch den EB. von Köln und den Herzog Stefan v. Bayern, RA. IV S. 351 f. Nr. 296, 11. Der Vorschlag wird in einem Briefe Simons v. Cramaud an d. EB. v. Canterbury, Febr. oder März 1401, Thes. nov. II S. 1249 f., erwähnt.

[7] Schreiben Karls VI. v. 2. Apr. und 13. Juli 1401, Ordonn. VIII S. 431 und 455; Gesandtschaftsanweisung Ruprechts für seinen Sekretär Albrecht, 6. Mai 1401, RA. IV S. 352, 18 Nr. 296, 11 e; desgl. f. Johann v. Valterra, 14. Mai 1401, S. 377 Nr. 317, 5; Bf. Simons v. Cramaud an einen Kardinal v. 6. Juni 1401, ALKG. VII S. 155, 4; 157, 3; Anweisung für einen Gesandten Martins von Aragon, v. Juni 1401, bei Ehrle, Mart. de Alp. S. 324; Mart. v. Alp. S. 115.

bereitet werden. Sei das geschehen, dann möge ein Fürstentag stattfinden [1].

In Paris fügte man sich [2]. Weit schlimmer für die französischen Pläne war, daß in Metz der unversöhnliche Gegensatz der deutschen und der französischen Auffassung in seiner ganzen Größe hervortrat. Es klingt wie Spott, daß Ruprecht folgende Vorschläge machen ließ [3]: allgemeine Anerkennung Bonifaz' IX., Versammlung eines Konzils, vor dem Benedikt XIII. seine Einreden vorbringen könne, eventuell Erscheinen beider Päpste zur Vertretung ihrer Sache, Entscheidung durch das Konzil. Sei dieser Vorschlag undurchführbar, so sollten die europäischen Fürsten sich dahin vereinigen, daß er, Ruprecht, eine Synode berufe; sie solle über die Vereinigung der Kirche beschließen und die Fürsten ihren Beschluß ausführen.

Diese Vorschläge waren für Frankreich unannehmbar. Die Metzer Zusammenkunft führte also nicht zur Verständigung der beiden Mächte [4]. Ruprecht war das ganz recht. Er bereitete seinen Romzug vor und hoffte, das Eingreifen in die italienischen Verhältnisse werde ihm die Möglichkeit eröffnen, das Schisma ohne Einvernehmen mit Frankreich zu Ende zu bringen [5]: sein Ziel blieb die Anerkennung Bonifaz' IX. als des rechtmäßigen Papsts.

Je entschiedener er daran festhielt, um so notwendiger war, daß seine Verhandlungen mit der Kurie zu einem glücklichen Ende kamen. Sie wurden im Sommer 1401 wieder aufgenommen [6]. Aber die alten Gegensätze traten sofort wieder her-

---

[1] In der eben angeführten Anweisung RA. IV S. 351 f. Nr. 296, 10 und 11; Bf. Simons v. Cramaud S. 155 f.

[2] Bf. Simons v. Cram. S. 156, 7: Quod rex eis concessit. An dem Gedanken eines Fürstentags hielt man in Paris fest, Anweisung für die Gesandten nach Mailand v. 14. Aug. 1401, Douet d'Arcq, Choix de pièces inédites I S. 206 f. Nr. 97.

[3] RA. IV S. 355 Nr. 299.

[4] Ruprecht in der Anweisung für eine Gesandtschaft nach Rom, Juli 1401, RA. IV S. 30 Nr. 11, 19—23; Schreiben des B. v. Puy, 11. Okt. 1401, ALKG. VII S. 162. In Metz wurde eine zweite Versammlung für den 1. Sept. 1401 verabredet; sie sollte von Anfang an ergebnislos sein, s. die angef. Anweisung S. 31 Nr. 11, 25.

[5] Anweisung für Johann v. Valterra, 14. Mai 1401, RA. IV S. 378 Nr. 317, 6. In Paris hoffte man den Fürstentag auf dieser Versammlung zur Annahme zu bringen, s. die oben Anm. 2 erwähnte Anweisung.

[6] Die Verhandlungen wurden, wie es scheint, von Rom aus wieder eröffnet. Denn auf dem Mainzer Reichstag, Juni und Juli 1401, waren

vor; sie wurden durch die Schwierigkeiten verschärft, die sich aus der politischen Lage Italiens ergaben [1].

Wenzel hatte i. J. 1395 Mailand zu einem Herzogtum erhoben und Johann Galeazzo Visconti damit belehnt. Dadurch war die für die kleinen Staaten des oberen und mittleren Italiens längst bedrohliche Macht des Herrn von Mailand bedeutend verstärkt worden. In Florenz und anderwärts hatte man deshalb Wenzels Absetzung und Ruprechts Wahl mit Freuden begrüßt. Man erwartete, daß der Romzug des neuen Königs dem durch den alten geschaffenen Herzogtum ein Ende bereiten werde. Daß das geschah, lag durchaus im Interesse der Kurie. Johann Galeazzo war der Schwiegervater Ludwigs von Orléans. Das Anwachsen der Mailänder Macht war deshalb nicht nur eine Gefahr für den Kirchenstaat, sondern es bedrohte auch die Sicherheit des römischen Papsttums. Gewiß drängten diese Verhältnisse Bonifaz auf Ruprechts Seite, aber sie verleiteten ihn zugleich, neue Forderungen zu stellen, von denen es fraglich war, ob dieser sie gewähren konnte. Nach wie vor war er bereit, ihn zu bestätigen; nur blieb er dabei, daß die Bestätigung in einer Form erfolgen müsse, die die Anerkennung der päpstlichen Obergewalt über die deutsche Krone in sich schloß [2]. Seine Forderungen in dieser Hinsicht wurden eher bestimmter, als daß er sie abgeschwächt hätte. Ebenso war er bereit, Ruprecht die Kaiserkrönung zu gewähren. Aber

päpstl. Gesandte anwesend, RA. IV S. 476, 10 Nr. 398. Im Juli 1401 folgte die Sendung des Nürnberger Pfarrers Albert nach Rom, RA. IV S. 28 ff. Nr. 10—14. Im Aug. 1401 ging eine päpstliche Gesandtschaft, der B. Nik. v. Imola und der Mag. Michael v. Dulcigno, nach Deutschland, S. 33 Nr. 15 f.; nach einer französischen Nachricht wurde sie ungnädig aufgenommen, ALKG. VII S. 191. Im Oktob. 1401 wurde Konrad v. Verden zum zweiten Mal nach Italien geschickt, S. 35 ff. Nr. 17—22; er blieb bis Oktob. 1402 in Rom. Dagegen kehrte sein Begleiter Nik. Buman im Dez. 1401 mit Aufträgen des Papsts zum König zurück, der sich damals in Venedig befand; mit ihm ging der päpstl. Sekretär Franz von Montepulciano, S. 40 ff. Nr. 23—27. Ende Jan. 1402 schickte Ruprecht Phil. v. Falkenstein nach Rom, S. 59 ff. Nr. 47—68. Endlich weilte der B. Raban von Speier v. März bis Okt. 1403 als sein Gesandter dortselbst, S. 92 Nr. 81—111.

[1] Über diese Verhältnisse A. Winkelmann, D. Romzug Ruprechts von der Pfalz, Innsbr. 1892.

[2] Ergibt sich aus den weiteren Entwürfen für die Bestätigungsbulle, zwei Entw. Aug. 1401, RA. IV S. 34 Nr. 16 a. 4; drei Entw. Spätherbst 1401, S. 38 Nr. 21 a. 4 und 6. Der vierte Entwurf S. 106 Nr. 102 ist die letzte Vorstufe vor der Ausfertigung.

er stellte die Bedingung, daß er gegen jeden Angriff Johann Galeazzos gesichert werde[1]. Seine Meinung war, daß Ruprecht vor der vollständigen Niederwerfung des Herzogs Italien nicht verlassen solle; die Verhandlungen mit ihm sollten an die Vermittlung der Kurie gebunden sein. Wie in der Kirchenfrage sollte also ausgeschlossen werden, daß der König selbständig handele. Am deutschen Hofe war man sehr bereit zum Kampf gegen den Visconti; aber man dachte ihn als einen mit Unterstützung durch die geistlichen Waffen der Kirche geführten Krieg des Reichs[2]. Die Gesichtspunkte, von denen man hier und dort ausging, lagen sehr weit auseinander. Eher war eine Verständigung über die Haltung des Königs zum Schisma möglich; denn hier war Bonifaz zum Nachgeben bereit. Im Dezember 1401 ermäßigte er die früheren Bedingungen nicht unbedeutend[3]. Anfang Januar 1402 schien es einen Moment lang, Ruprecht werde sich dem Papste fügen[4]. Aber schon Ende des Monats war daran nicht mehr zu denken[5]: man kam sich gegenseitig nicht näher[6]. Bonifaz entließ am 19. März die deutschen Gesandten, ohne die Bestätigung Ruprechts ausgesprochen zu haben[7].

Ruprecht hatte im September 1401 den italienischen Zug begonnen. Das Unternehmen war mißlungen, ehe es wirklich

[1] Eröffnung an den König, 25. Dez. 1401, S. 42 Nr. 27; Bescheid durch Philipp v. Falkenstein, S. 82 Nr. 73, 19. Mrz. 1402. Durch Anton v. Monte Catino hatte er, März 1401, nur nach den Absichten des Königs gefragt, S. 23 Nr. 5, 4 und 5.

[2] Vgl. RA. IV S. 29 f. Nr. 11, 2, 3, 7—9.

[3] An die Stelle der 5 Forderungen v. März 1401, s. o. S. 796 f., traten drei: 1. die Versicherung, daß Ruprecht in bezug auf das Schisma mit keiner Macht in einem Vertragsverhältnis stehe, 2. die Zusage, ohne Zustimmung des Papsts nichts zur Beseitigung des Schismas unternehmen zu wollen, es sei denn die Zurückführung der Schismatiker zur Kirche, 3. Schutz gegen Galeazzo Visconti, RA. IV S. 41 Nr. 25—27, Dez. 1401. Dazu kam wie früher die Anerkennung der päpstl. Obergewalt, 3. Entwurf S. 38 Nr. 21.

[4] Anweisung für die nicht abgegangene Gesandtschaft Philipps v. Falkenstein, RA. IV S. 42 Nr. 28, 1.—3. Jan. 1402.

[5] Anweisung für Philipp v. Falkenstein, S. 59 ff. Nr. 47, 3. 4. 5. 12. 22.—23. Jan. 1402. Ruprecht beurteilte die Lage günstig. RA. V S. 247 Nr. 185 f., 14. und 27. Jan. 1402.

[6] Vgl. den Bericht v. 3. Mrz. 1402 S. 72 f. Nr. 66 und die Angaben über die Verhandlungen seit Jan. 1402 in der Anweisung für den Gesandten an die KF., Nik. Buman, RA. V S. 282 f. Nr. 207, 2—5 Apr. bis Mai 1402.

[7] RA. IV S. 78 ff. Nr. 69—72.

angefangen hatte; denn es fehlte dem König an Geld, sein Heer war zu schwach, den Widerstand der Gegner zu brechen. So unterlag er zwar nicht, aber noch weniger hatte er gesiegt.

In diesen Verhältnissen lag einer der Gründe für die Zurückhaltung des Papsts. Ruprecht selbst verhehlte sich schließlich nicht, daß er nicht auf einen Erfolg rechnen konnte. Er entschloß sich, das italienische Unternehmen abzubrechen. Im April 1402 kehrte er nach Deutschland zurück. Seine letzte Erklärung vom 14. April war die vorläufige Ablehnung aller päpstlichen Forderungen [1]; nur die herkömmlichen Eide zu leisten war er bereit [2].

Das Mißlingen des Romzugs war eine Niederlage Ruprechts, von der er sich nie wieder erholte. Er war entrüstet über die Kurie [3]; eher, sagte er, werde er sich mit Frankreich verbinden, als daß er die päpstlichen Forderungen beschwöre [4]. Das war keine leere Drohung; denn ehe er Italien verließ, war von Paris aus ein neuer Versuch gemacht worden, ihn für die französische Politik zu gewinnen [5]. Der Preis, der ihm geboten wurde, war Unterstützung gegen Galeazzo Visconti. Er war nicht abgeneigt, auf diese Anerbietungen einzugehen [6]. Aber war es wahrscheinlich, daß die deutschen Fürsten sich zum Übertritt auf die französische Seite bestimmen ließen? Nach Mitte Juni 1402 fand ein Kurfürstentag in Mainz statt. Ruprecht legte den Kurfürsten die päpstlichen Forderungen vor; sie sollten sich darüber erklären [7]. Im August folgte ein Fürsten- und Städtetag in Nürnberg [8]. Wir kennen die Be-

---

[1] S. 84 ff. Nr. 76 und 77: Adimplere nullatenus valet ad praesens, 14. Apr. 1402; Mitteilung an die KF., V S. 283 Nr. 207, 3.

[2] RA. IV S. 86 Nr. 77, 3.

[3] Vgl. die Anweisung für N. Buman RA. V S. 283 f. Nr. 207, 3 und 6, Apr. 1402; auch S. 285 Nr. 208, 2.

[4] Anweisung für geheime Unterhandlungen über diese Sache mit Friedrich v. Köln, RA. V S. 285 Nr. 208, Apr. 1402; vgl. die Briefe Franz' v. Carrara v. 20. Apr. d. J. S. 173 Nr. 134 f.

[5] S. d. angef. Anweisung; Beschluß des Rats von Venedig v. 6. Apr. 1402, S. 137 Nr. 81. Die französische Gesandtschaft muß also spätestens im März bei Ruprecht eingetroffen sein.

[6] Vgl. den Bf. des Reichsvikars Franz v. Carrara v. 20. Apr. 1402. S. 173 Nr. 134. [7] S. 283 f. Nr. 207, 4 ff.; Nr. 209, 8: Nr. 210, 3. Gemeint sind die Forderungen RA. IV S. 80 Nr. 71—73.

[8] Aufzeichnung über die mündliche Mitteilung an die Städte; S. 385 Nr. 282, S. 291 Nr. 21 Briefe Ruprechts an die Städte, Apr. und Mai 1402; S. 388 Nr. 284 Mitteilung von Mainz an Köln über den Nürnberger Tag.

schlüsse der beiden Versammlungen nicht; aber es ist kaum zu bezweifeln, daß die Stände die Bedenken des Königs teilten [1]. Nie war der Übertritt Deutschlands auf die französische Linie so nahe, wie in diesem Augenblick [2]: er hätte das Ende des römischen Papsttums bedeutet.

Da starb, jedermann unerwartet, am 3. September 1402 der Herzog von Mailand. Er hatte den Krieg seit Ruprechts Abzug mit dem größten Erfolg geführt. Sein Tod änderte die Lage im Felde und, was mehr bedeutete, die ganze politische Situation. Von den Forderungen des Papsts fiel eine der anstößigsten hinweg und Frankreich verlor den Preis, mit dem es den Übertritt des Königs hatte erkaufen wollen.

An der Kurie, wo Ruprechts Rückzug nicht ohne Eindruck geblieben sein wird, bemerkte man den Umschwung sofort. Noch im Spätjahr 1402 eröffnete Bonifaz die Verhandlungen von neuem. Er stellte dem König Anerkennung und Krönung in Aussicht, wenn er im nächsten Frühjahr den italienischen Zug erneuern würde [3]. Von den geforderten Bedingungen blieben nur übrig die Anerkennung der päpstlichen Rechte bei der Königswahl, die Zusage des Kampfes gegen die Erben Galeazzos und die Verpflichtung, nur im Einverständnis mit dem Papst die Lösung des Schismas zu unternehmen [4]. Nun war zwar die Wiederaufnahme des Romzugs i. J. 1403 unmöglich. Aber die Verhandlungen, die seit dem März 1403 der Bischof Raban von Speier und der Heidelberger Magister Matthäus von Krakau führten, hatten gleichwohl ihren Fortgang. Trotz mancher Schwierigkeiten [5] kam man schließlich zur Verständi-

[1] Es folgt aus der Mitteilung an England S. 400 Nr. 294, 5, nach 27. Aug. 1402.

[2] Vgl. die Anweisung für Ludwig v. Bayern, nach 27. Aug. 1402, S. 391 Nr. 289; auch Nr. 290. Freilich hielt Ruprecht am Konzilsgedanken fest, s. S. 392 Nr. 289, 7; auch S. 402 Nr. 294, 16, und war er überzeugt, daß auch die Franzosen ihre Pläne nicht aufgaben, V S. 396 Nr. 292.

[3] Anweisung für die königlichen Gesandten. RA. IV S. 93 Nr. 81, 5. März 1403. Konrad von Verden war gegen Ende 1402 mit den päpstlichen Anerbietungen nach Deutschland zurückgekehrt, S. 91 Nr. 78. 16. Okt. 1402; vgl. die Nachrichten der Florentiner Gesandten, S. 86 ff. Nr. 77 a—c. v. Sept. und Okt. 1402.

[4] RA. IV S. 93 f. Nr. 81, 8, 14, 18—21.

[5] An der päpstlichen Forderung bezüglich des Schismas nahm Ruprecht auch in der neuen Form Anstoß, Anweisung für Raban S. 93 Nr. 81, 8. Wiewol vil gelerter pfaffen meinen das der artikel etwaz zu herte si. S. 99 f. Nr. 87—89. März 1403.

gung. Ruprecht gab in bezug auf das Schisma Zusicherungen, die seinen Übertritt auf die Seite Benedikts ausschlossen [1]. In seinem Namen leisteten sodann die Gesandten den Eid, daß er, wenn er nach Rom komme, die römische Kirche und den Papst, soviel er vermöge, erhöhen, auch die päpstliche Herrschaft nicht stören werde [2]. Daraufhin verkündete Bonifaz IX. am 1. Oktober 1403 in einem öffentlichen Konsistorium in Gegenwart vieler Prälaten, Pfaffen und Laien die Anerkennung Ruprechts. Der König hatte im wesentlichen gesiegt. Aber Bonifaz wiederholte, um die Folgen abzuschneiden, das Spiel, das Gregor XI. bei der Wahl Wenzels getrieben hatte, und Ruprecht gestand, wie einstmals Karl IV., zu, daß die päpstliche Bulle die Vorgänge in einer der Wirklichkeit widersprechenden, aber der kurialistischen Theorie gemäßen Weise darstellte: da die Absetzung des Königs nur dem Papste zustehe, hätten die Kurfürsten sie vollzogen, nachdem sie vom Papste Vollmacht dazu erhalten hatten; Ruprecht selbst habe die Billigung der Absetzung, seiner Wahl und „was daraus folgte", d. h. der Krönung und Regierung, vom Papste erbeten [3].

Man erstaunt weniger über die Tatsache der Fiktion, als über die Zuversicht, daß es möglich sei, Tatsachen, die offen vorlagen, durch trügerische Worte ungeschehen zu machen.

Seit dem 1. Oktober 1403 waren Ruprecht und Bonifaz Verbündete, die nicht mehr voneinander lassen konnten. Die französischen Absichten in bezug auf Deutschland und den römischen Papst waren damit endgiltig gescheitert. Es war nicht die einzige Niederlage, die Frankreich in diesem Jahr erlitt. Eine nicht minder bedeutende hatte ihr Benedikt XIII. schon im Frühling desselben beigebracht. In der Nacht vom 11. auf den 12. März war er aus der Haft, in der er seit Jahren im päpstlichen Palast in Avignon gehalten wurde, entflohen:

[1] RA. IV S. 100 Nr. 88 und 89.

[2] S. 108 Nr. 104 die Bestätigungsbulle; S. 114 Nr. 106 Bericht Rabans an den König v. gleich. Tag. Der Eid der Gesandten S. 107 Nr. 103. Dietrich von Niehm war im Konsistorium anwesend, De scism. II, 14 S. 143; ebenso Jacopo Salviati, der florentinische Gesandte; dessen Aufzeichnung RA. IV S. 122 Nr. 111. Schreiben des Papsts an die Stadt Dortmund v. 1. Okt., UB. III S. 125 Nr. 168.

[3] Weizsäcker hat S. 15 die Verschiedenheit vom 3. Entwurf, S. 38 Nr. 21, betont. Aber sie betrifft doch nur die Form. In der Sache enthält der Satz: Cum eius deposicio ad nos dumtaxat spectaret, genau dasselbe, was im 3. Entwurf durch die vom Papste ausgesprochene Absetzung behauptet war. Ebenso in bezug auf die Wahl Ruprechts: sie wird erst vollendet dadurch, daß der Papst sie ratifiziert.

er war frei. Die Entziehung des Gehorsams hatte ihren Zweck verfehlt.

Denn Benedikt gegenüber war so gut wie nichts erreicht. Unter Vermittelung des Königs Martin von Aragon hatte er sich im April 1399 widerstrebend zu dem Versprechen verstanden, er werde abdanken, wenn Bonifaz zurücktrete, sterbe oder verjagt werde [1]. Das war weniger als der Eid von 1394. Aber Benedikt glaubte sich berechtigt, auch dies Weniger in einem geheimen Protest für unverbindlich zu erklären [2]. Dem Pariser Hof genügte die Zusage nicht; er stellte im Herbst 1399 das fast unglaubliche Ansinnen an Benedikt, er solle sich verpflichten, daß er in bezug auf die Beendigung des Schismas sich allem unterwerfe, was der Herzog von Orléans im Einvernehmen mit den beiden Oheimen des Königs ihm vorschlagen werde [3]. Man versteht kaum, daß in Paris jemand wähnen konnte, der selbstbewußte Greis werde sich jemals mit gebundenen Händen einem fremden Willen unterwerfen. Doch man rechnete auf die Annahme der Forderung. Aber Benedikt bewies, daß er den plumpen Politikern an der Seine weit überlegen war. Zuerst zögerte er mit der Antwort [4], dann, gegen Ende des Jahrs, lehnte er ab [5]. Als das Verlangen im Frühjahr 1400 wiederholt wurde, bat er um Frist für die Antwort [6]. Er zögerte wieder, bis die Frist abgelaufen war; dann lehnte er von neuem ab [7]. Die Unterwerfung war für ihn nicht diskutierbar. Das einzige, wozu man ihn vermochte, war, daß er am 30. März 1401 die Zusage vom April 1399 wiederholte [8].

[1] Ampl. coll. VII S. 638 und 640; die Annahme S. 636; Bericht v. Perpignan S. 430 f., 435 f.; Denkschr. von Ende 1399, ALKG. VII S. 105; Mart. v. Alp. S. 76, 84, 114.

[2] Der erste Protest ist v. 9. Mai 1399; am 21. Mai und 11. Juni folgten zwei weitere, ALKG. VI S. 303 ff. Später formulierte Benedikt seine Ansicht dahin, daß der Rücktritt zulässig sei, non propter dubium sed ad sedandum scandalum, VII S. 547.

[3] Ampl. coll. VII S. 663 E; vgl. das Gutachten von Ende 1399, ALKG. VII S. 105, 33 und S. 107, 1. Man erinnert sich bei dem Ansinnen an die Fälschung v. 1394, Valois III S. 30.

[4] Er versprach durch eine Gesandtschaft zu antworten, Ampl. coll. VII S. 664 BC, vgl. ALKG. VII S. 126, 23.

[5] Die Gesandtschaft erklärte dem Herzog von Orléans, quod non videbatur expediens, quod . . se submitteret dicto domino duci, S. 126, 35.

[6] Protokoll v. 25. Mai 1400, S. 129, 40. Er stellte seine Antwort für den Juli in Aussicht, S. 130, 31. [7] Anweisung für seine Gesandtschaft Aug. oder Sept. 1400, ALKG. VII S. 131 ff.; bes. S. 134, 32 ff.

[8] Akten von Perpignan, ALKG. V S. 434 f.; Mart. v. Alpart. S. 114.

Während Benedikt unverrückt auf seinem Standpunkt verharrte, wurden seine Gegner durch die Konsequenz der Tatsachen vorwärts gedrängt. Ich habe erwähnt, daß aus der Verweigerung des Gehorsams wie von selbst Zweifel an dem Recht des Papsts entsprangen; sie verstärkten sich sehr rasch. Schon im Januar 1399 stellten die Kardinäle durch drei aus ihrer Mitte in Paris vor, Peter von Luna sei ein Häretiker, deshalb nicht Papst; man könne nur zweifeln, ob er durch seine Häresie die päpstliche Würde bereits verloren habe, oder ob sie ihm erst durch ein Synodalurteil abgesprochen werden müsse [1]. Was die Kardinäle hier sagten, hörte man bald auf allen Gassen; denn die Gegner Benedikts führten gegen ihn einen Verleumdungsfeldzug, der in der Geschichte schier ohne gleichen ist [2]. Der lange angesammelte Haß gegen den Spanier, den Meineidigen, den Häretiker, den Patarener durchbrach alle Schranken der Vernunft und hielt die tollsten Dinge für glaublich. Man entblödete sich nicht, dem eigenen Papste nachzureden, er habe seinen Vorgänger ermorden lassen [3]. Ein Zurück auf dem einmal eingeschlagenen Wege schien unmöglich.

Und doch war niemand mit dem Wege zufrieden, auf dem man sich seit dem 28. Juli 1398 befand [4]. Das hatten die Kardinäle zu erfahren: in Avignon drohten Unruhen, in Paris schmähte sie das Volk auf den Gassen, in der Bretagne erhob sich der Klerus gegen die Bischöfe, da diese den Kardinälen Gefolgschaft leisteten. Selbst die vierte französische Synode lehnte ihre Forderungen ab [5].

---

[1] Anweisung für die 3 Kardinäle, Jan. 1399, ALKG. VI S. 295, 28 ff. Zu der vorausgesetzten Rechtsanschauung s. o. S. 757 Anm. 2.

[2] Man vgl. z. B. den Bf. der Kard. an Martin v. Aragon, Okt. 1398, ALKG. VII S. 17 ff. Auch die Denkschrift v. Sept. 1399. das. S. 65 ff. gibt Belege, z. B. S. 68, 2; 69, 5; 77, 20; 81, 16.. Beachtenswert ist ferner das Gutachten v. Ende 1399. das. S. 106, 9 ff. Der Mönch von St. Denis erwähnt die Sache gleichfalls, XIX, 12 S. 678.

[3] Denkschr. v. 1399 S. 75, 17.

[4] Gutachten v. 1399, ALKG. VII S. 102. 14: Homines omnes in Francia videntes se seductos per mendacia et videntes, quod nullus fructus sequitur nisi confusio istius partis. dolent de subtractione et libenter vellent, quod per bona media remediaretur. Das war einseitig geurteilt, aber nicht grundlos. Bf. des Bisch. v. Puy v. 18. Nov. 1402 (? 1401), ALKG. VII S. 261. 18 ff.; Bf. des Straßburgers Nik. Becherer aus Paris 10. Juni 1403, RA. V S. 397, 6 Nr. 293: Quamplurimis tacite non consencientibus. [5] Mart. v. Alp. S. 73. 101. 104; Mönch v. St. Denis XIX, 12 S. 680 f.: vgl. das Gutachten des Kard. v. Malesec v. 1401 oder 1402, Thes. nov. II S. 1194 f.

Benedikt kannte die Verhältnisse und er verstand sie mit ungewöhnlichem Geschick zu benützen [1]. Besonders gelang es ihm, die Prinzen zu trennen. Ludwig von Orléans hatte 1398 der Aufkündigung des Gehorsams zugestimmt. Benedikt ließ ihn trotzdem nicht fallen; fast könnte man sagen, er drängte ihm die Beschützerrolle auf [2]. Ludwig wies dies Entgegenkommen nicht zurück; er galt bald wieder als der einflußreichste Freund, den der Papst in Frankreich hatte [3]. Daß der alte Zwiespalt mit Philipp d. K. sich erneuerte, drängte Ludwig vollends auf die Seite des Papsts. Er arbeitete an der Wiederherstellung des Friedens zwischen Paris und Avignon.

Es war nicht zu verkennen, daß man sich allmählich diesem Ziele näherte.

Ende 1400 stand es schon so, daß selbst im Kreis der Kardinäle Bedenken gegen die Behandlung Benedikts und ihre Folgen laut wurden [4]. Der Papst hoffte auf eine Verständigung, wenn Ludwig von Orléans die Vermittelung übernähme [5]. Doch diese Hoffnung war verfrüht. Zwei Jahre später griff ein französischer Bischof die Haltung der abtrünnigen Kardinäle nachdrücklich an [6]. In derselben Zeit erhob sich im Kreis der Universitäten Widerspruch gegen die bisherige Politik: Orléans forderte im Februar 1402 die Wiederherstellung des Gehorsams gegen Benedikt XIII., Toulouse, Angers, Montpellier traten diesem Verlangen bei [7]. Seit dem Spätjahr 1401 waren unter Vermittelung des Herzogs Ludwig die Verhandlungen mit den Kardinälen wieder im Gang; sie dauerten ins nächste Jahr hinein, ohne zum Ziele zu führen [8]. Aber im Herbste dieses Jahrs hatte die Friedensbewegung den ersten großen Erfolg:

---

[1] Vgl. Mönch v. St. Den. XIX, 8 S. 656.

[2] Man vgl. besonders die Denkschrift v. 1399, ALKG. VII S. 65 ff.; dann Ampl. coll. VII S. 661 ff.; und die Briefe v. 25. Apr. 1399 bei Mart. v. Alp. S. 89 ff. und 99 f., dazu S. 73 f.; 80 f.; 91 ff.

[3] Denkschr. v. Sept. 1399, ALKG. VII S. 66, 11.

[4] Rede des Kard. Guido de Malesec, Nov. 1400, Thes. nov. II S. 1227 f.; Gutachten desselben 1401 oder 1402 S. 1193 ff.; vgl. Mart. v. Alp. S. 73; Bericht von Perpignan S. 438.

[5] Gesandtschaftsanweisung v. Frühling 1401, ALKG. VII S. 150, 7.

[6] Bf. des B. Peter von St. Pons an den Kard. Peter Blau v. 24. Fbr. 1402, ALKG. VII S. 194 ff.

[7] Valois III S. 257 ff. Über Montpellier, Mönch v. St. Denis XXIV, 5 S. 88. Die Gegner Benedikts wollten schon 1398 seinen Einfluß auf die Universitäten, besonders Paris und Toulouse, bemerken, ALKG. VI S. 264.

[8] ALKG. V S. 441 ff.; VII S. 225 ff.; Mart. v. Alp. S. 125; 131; 134 ff.

im August kehrte die Provence zum Gehorsam gegen Benedikt zurück [1]. Damals stand es bereits fest, daß Kastilien den gleichen Schritt tun werde [2].

In diese Bewegung griff die gelungene Flucht Benedikts ein. Der Eindruck, den sie machte, war nirgends tiefer als in Avignon. Noch im März 1403 machten die Kardinäle und die Bürgerschaft ihren Frieden mit dem Papste [3]. Zwei Monate später folgte Frankreich nach [4]. Karl VI., augenblicklich im Besitz seiner Geisteskräfte, erklärte, gedrängt von Ludwig von Orléans, am 28. Mai vor zwei Kardinälen, daß er für sich und seine Untertanen dem Papste den vollen Gehorsam zurückgebe. Die königliche Entschließung wurde am 30. in Notre Dame bekannt gemacht. Peter von Ailli hatte so wenig Achtung vor sich selbst, daß er die Festpredigt hielt [5].

Frankreich hatte wieder einen anerkannten Papst. Sofort begann die französische Phantasie ihre Arbeit: man sprach davon, daß der Herzog von Orléans Benedikt mit einem Heere nach Rom führen und Bonifaz vertreiben werde. Zum Danke werde ihn Benedikt zum Kaiser krönen [6]. Das waren Hirn-

---

[1] Mart. und Dur., Thes. II S. 1263, 30. Aug. 1402: Akten von Perpignan, ALKG. V S. 438; Mart.. v. Alpart. S. 136. Voraus ging eine geistlich-weltliche Versammlung in Aix, die die Wiederherstellung des Gehorsams forderte, da die Aufhebung desselben völlig nutzlos gewesen sei, S. 1264 CD.

[2] Mönch v. St. Denis XXIII, 1 c. 22: Ostern 1402 sprechen die kastil. Gesandten für die Wiederherstellung des Gehorsams; ebenso im Febr. 1403, XXIII, 13 S. 64. Sie erfolgte endlich am 28. Apr. 1403. Mart. v. Alp. S. 143.

[3] Vertrag von Chateau-Renard, 29. März 1403, ALKG. V S. 449—455; über den Abdruck im Thesaur. Martènes Ehrle S. 392 f. Der Papst gewährte Amnestie, verpflichtete sich aber im übrigen nur zu den Zusagen v. 1399 und 1401. Die Berufung einer Synode vor Herstellung der vollen Obedienz lehnte er ab. Mönch v. St. Den. XXIV. 4 S. 84 f.; Mart. v. Alp. S. 139 ff.

[4] Protokoll, ALKG. VII S. 279 ff. = Bourgeois du Chastenet S. 84 ff.; Ampl. coll. VII S. 677; Mönch v. St. Den. XXIV, 5 S. 86 ff. Die Univers. Paris übersandte dem Papst im Okt. 1403 wieder ihre Rotuli, Chart. IV S. 58 ff. Nr. 1783. Sie lassen an Unterwürfigkeit nichts zu wünschen übrig. Die Urkunden von Tarascon stehen bei Rain. z. 1404 S. 112 f. und in der Ampl. coll. VII S. 681—684, vgl. ALKG. VII S. 287—291, dazu die Einleitung Ehrles S. 282 ff. Über die irrige Notiz des Mönchs von St. Den., XXIV, 16 S. 128: Dux Aurel. nil . . impetravit, Ehrle S. 286 f.

[5] ALKG. VII S. 280. Auf den 15. Mai 1403 war die 5. Nationalsynode berufen. Die Wiederherstellung der Obedienz geschah indes ohne sie.

[6] Bf. des Nikol. Becherer v. 16. Juni 1403, RA. V S. 398 Nr. 293.

gespinste. Ernster war die Frage, ob die Rückkehr zu dem Abdankungsplan von 1395 oder 1398 möglich war?

Zu den Zusagen, die Frankreich bei der Wiederanerkennung Benedikts forderte, gehörte die Erneuerung des Versprechens, zurückzutreten, falls Bonifaz IX. abdanke, sterbe oder seiner Würde entkleidet werde. Der Gedanke, den alten Weg von neuem einzuschlagen, war also vorhanden. Aber während der Jahre der Verwirrung war der 1395 in den Hintergrund gedrängte Konzilsgedanke wieder stärker hervorgetreten. Dabei war von Wichtigkeit, daß er in Deutschland nie aufgegeben war. Ich habe erwähnt, daß ihn Ruprecht für die Verhandlungen in Metz benützte. Einen eifrigen Fürsprecher hatte er an Dietrich von Niehm, der in diesen Jahren in Deutschland weilte. Erfüllt von der Erinnerung an die ehemalige Macht des Reichs vertrat er die Ansicht, daß der Kaiser die Synode zu berufen habe [1]. In Italien wurde der Konzilsplan 1398 von dem angesehenen Juristen Baldus de Ubaldis wieder aufgenommen [2]. Für die Zukunft entscheidend war, daß die avenionischen Kardinäle, ursprünglich die entschiedensten Gegner desselben, sich ihm zuwandten.

Ihr Stellungswechsel hing mit der Absicht, Benedikt zu stürzen, zusammen. Seitdem die Gegner des Papstes ihn zum Häretiker gestempelt hatten, schien ein allgemeines Konzil die gewünschte Handhabe zu bieten. Die Schwierigkeit, daß kein Papst vorhanden war, die Berufung zu vollziehen, war nicht unüberwindlich. Schon Augustinus Triumfus hatte die Ansicht vertreten, im Falle der Häresie eines Papstes genüge zur Berufung die Autorität der Kardinäle und anderer Bischöfe und Doktoren [3]. Er ging dabei von der rechtlich unanfechtbaren Vorstellung aus, daß unfehlbar in Glaubenssachen nicht der Papst, sondern die Kirche sei, daß also ein häretischer Papst von der allgemeinen Synode als der Vertretung der Gesamtheit gerichtet werden könne [4]. Beim ersten Auftauchen des Konzilsplanes hatte Heinrich von Langenstein die Berufung durch die Kardinäle als einen Notausweg neben andern besprochen [5] und Konrad von Gelnhausen ihre rechtliche Zulässigkeit kurz be-

---

[1] Vgl. die von Mulder, Dietrich von Nieheim II S. 1 ff. herausgegebenen Fragmente der Chronik Dietrichs, bes. das 6. Fragment S. 60 ff.

[2] Souchon I S. 60 f.

[3] De pot. eccl. q. 5 a. 6.

[4] q. 3 c. 2; 4 a 1—8; 6 a b vgl. Gratian Decr. I d. 40 c. 6, II c. 29. 7 c. 13.

[5] Ep. pac. 88 S. 81, vgl. Ep. conc. pac. 15 S. 832.

gründet [1]. So traten denn die Kardinäle nach dem Metzer Tag mit dem Plane hervor, die Entscheidung über Benedikt solle auf einer Synode der avenionischen Obedienz gefällt werden; dieselbe solle zugleich den Zusammentritt eines allgemeinen Konzils vorbereiten [2]. Man dachte die Synode berufen durch die Kardinäle; Benedikt sollte sie höchstens in dem Teil der avenionischen Obedienz ausschreiben, der ihm noch anhing. Tagen sollte sie in Avignon; als Mitglieder waren vorgesehen die Kardinäle und eine Anzahl eigens ausgewählter Prälaten und anderer Männer. Der Papst sollte verpflichtet sein, sich ihrem Beschluß zu unterwerfen, und die Fürsten eingeladen werden, sie mit Rat und Tat zu unterstützen [3].

Aber die Absicht dieses Planes war zu durchsichtig. Er scheiterte am Widerspruch des Herzogs von Orléans und der Anhänger Benedikts. Aufgegeben wurde er deshalb nicht. Er wurde nur geändert. Nun verstand man sich zu einer Synode nach den Vorschriften des kanonischen Rechts. Dies Verlangen wurde auf einer Versammlung in Senlis im Herbst 1401 ausgesprochen, die Herzöge von Berry, Burgund und Bourbon stimmten zu [4]. Am 2. März 1402 beantragte der Kardinal von Malesec namens des Kollegiums vor dem König und dem Hof die Berufung einer allgemeinen Synode der avenionischen Obedienz in Avignon [5].

Damit stand der Konzilsgedanke wieder auf der Tagesordnung. Die Gesinnungsgenossen Benedikts waren voll Bedenken [6]: sie wollten den Satz von der Erhabenheit des Papsts

---

[1] Ep. concord. 4 S. 138, 28.

[2] So nach der Anweisung für die drei Kard. aus d. Jan. 1399, ALKG. VI S. 295, 28 ff., und nach der Denkschrift des Kard. Guido de Malesec, Thes. nov. II S. 1193 ff. 1401 oder 1402. Der Kard. hatte schon in seiner Rede v. Nov. 1400 bemerkt: Videtur multis valentibus viris, quod si congregetur per dom. cardinales concil. gen. huius ecclesiae, quod ibi pene omnia ista mala tollentur, Thes. nov. II S. 1229. Vgl. auch Mönch v. St. Denis XIX, 12 S. 676. [3] Bf. des B. Elias v. Puy, 11. Okt. 1401, ALKG. VII S. 162 f., vgl. S. 255, 20 ff.

[4] Bf. des B. Elias v. Puy v. 18. Nov. 1401, S. 255: Petitur in forma iuris. Über das Datum s. Valois III S. 251 Anm. 3. Die Versammlung in Senlis fand also in diesem Jahr statt.

[5] Bf. des B. v. St. Pons v. 17. Mrz. 1402, ALKG. VII S. 204; Denkschrift des Kardinals v. 1401 oder 1402, Thes. nov. II S. 1193 ff., bes. S. 1195 f. Die aven. Synode betrachtete er als Vorbereitung für eine gemeinsame Synode beider Obedienzen.

[6] Das zeigen besonders die Äußerungen des B. von Pampelona zum Bf. des B. von Puy v. 18. Nov. 1401, ALKG. VII S. 266, 8; 270, 13;

über die Konzilien nicht ins Schwanken gebracht sehen; selbst im Falle der Häresie hatte ihrer Überzeugung nach die Synode nicht richterliche Gewalt über den Papst. Aber unbedingt ablehnend verhielten sie sich nicht[1].

Wie Benedikt selbst urteilte, wissen wir aus späteren Äußerungen[2]. Er hielt an und für sich eine Synode nicht für notwendig, um das Schisma zu beenden; es gebe noch andere Wege. Und er hob die Schwierigkeiten hervor, die jetzt vorlägen: Im Anfang sei ein Konzil beider Parteien möglich gewesen, da damals die Gegner noch der Kirche angehörten. Jetzt sei das nicht mehr der Fall. Deshalb sei es unmöglich, eine Synode mit ihnen gemeinsam zu halten; es könne nur eine Synode über sie gehalten werden, um sie zu belehren, zurückzuführen, zu richten. Daß Dinge, die den Papst und die allgemeine Kirche betreffen, nur auf einer allgemeinen Synode beschieden werden könnten, hat er stets anerkannt. Aber die Voraussetzung dabei war, daß die Synode vom Papst berufen sei[3].

Benedikts Vorstellung von der Synode berührte sich kaum mit der der Kardinäle. Aber er war klug genug, ihren Plan nicht vollständig zurückzuweisen. Im Frühjahr 1402 erklärte er sich zu einem Konzil nach dem kanonischen Recht bereit[4]. In den Unterhandlungen mit den Kardinälen im Frühjahr 1403 lehnte er zwar die Berufung eines Konzils für den Augenblick ab, aber er behielt sie sich für die Zukunft vor[5]. Nun war auch von französischer Seite bei der Wiederherstellung der Obedienz im Mai 1403 die Forderung erhoben worden. daß Benedikt binnen

---

273, 23; 277, 11. Bemerkenswert ist, daß auch Joh. von Gerson Bedenken gegen ein Konzil hatte, Schwab S. 155 ff. Doch sprach er sich 1404 wieder für dasselbe aus, S. 177.

[1] Schon 1399 ist von einem Anhänger Benedikts der Vorschlag gemacht worden: Si non possit obtineri restitutio, saltim concludatur ad viam congregacionis nostre. Zweck: Herstellung der Einheit in der aven. Obedienz, Vorbereitung der unio ecclesie, ALKG. VII S. 104, 20. Der B. von Pampelona sprach sich im Sommer 1401 für eine Synode aus, das. S. 159, 33. Der Bischof von Puy ging ebenfalls auf den Vorschlag ein, ALKG. VII S. 257, v. 18. Nov. 1401. Im Sommer 1403 erzählte man sich in Paris, Benedictum fore celebraturum concilium cum omnibus prelatis aliorum et Francie regnorum de sua obediencia existencium, Bf. des Nik. Becherer, RA. V S. 396 Nr. 293, 10. Juni 1403.

[2] Tractat. de conc. gen., ALKG. VII S. 530 f. Die Schrift ist nach dem endgiltigen Abfall der Kardinäle, d. h. nach 1408 verfaßt.

[3] Denkschr. des Bisch. v. Saintes, Sommer 1396, ALKG. VI S. 236.

[4] In den Verhandlungen mit den abtrünnigen Kardinälen. ALKG. VII S. 243. 41 ff. [5] S. oben S. 808 Anm. 3.

eines Jahres eine Synode seiner Obedienz berufen werde, die über die Vereinigung der Kirche und ihre Reform entscheiden solle. Im Vertrag mit dem König vom 8. Januar 1404 sagte Benedikt die Berufung einer Synode zu [1]. Aber er verhehlte dabei nicht, daß er eine Synode nach den Normen des kanonischen Rechts im Auge hatte. Erklärte er mit Bezug auf die Wiederholung der früheren Zusagen, daß sie in keiner Weise der Freiheit der Kirche Eintrag tun, ihn dem Urteil eines Menschen unterwerfen oder zu irgend etwas verpflichten sollten, wozu er nicht ohnehin verpflichtet sei [2], so lag darin, daß er auch durch eine Synode nicht gebunden sein wollte. Der Gedanke der schlechthin uneingeschränkten päpstlichen Gewalt verließ diesen Mann nie.

Durch die Verabredungen von Tarascon schien zwischen Frankreich und der Kurie das Einverständnis über ein Konzil hergestellt [3]. Aber verständigt hatte man sich nur über ein Wort, nicht entfernt über die Sache [4].

Vollends unerledigt war die Frage, welche Stellung der römische Papst der Erneuerung des Konzilsplans gegenüber einnehmen würde.

Der Eifer, mit dem der französische Hof Jahre lang den Rücktritt der beiden Päpste zu erzwingen strebte, hatte eine ungewollte Wirkung: er drängte zu dem Versuch einer direkten Verständigung zwischen Avignon und Rom [5].

Benedikt hatte im Jahr 1395 die Entscheidung der Rechtsfrage in Vorschlag gebracht, um die Einheit der Kirche herzustellen. Die Ausführung dachte er sich so, daß zunächst jeder Papst die Kardinäle seines Gegners als rechtmäßig an-

---

[1] Ampl. coll. VII S. 682. Gerson hielt am Neujahrstage 1404 eine berühmte Predigt vor dem Papst, in der er sich für ein Konzil aussprach, s. Schwab S. 171 ff. Man wird anzunehmen haben, daß ihm das Zugeständnis Benedikts damals schon bekannt war.

[2] Rain. z. J. 1404 S. 113 Nr. 5.

[3] Benedikt hat im Spätjahr 1406 die Berufung eines Konzils noch einmal zugesagt, Akten v. Perpignan, ALKG. VII S. 593.

[4] Für Peter von Ailli ist es charakteristisch, daß er es zeitgemäß fand, dem Konzilsgedanken wieder näher zu treten. Das zeigt sein Traktat de varietate viarum ad unionem ecclesiae aus d. J. 1403 bei Ehrle, Mart. v. Alp. S. 497. Er erklärte sich noch nicht für das Konzil, behandelte aber diesen Weg sorgfältiger als die anderen Möglichkeiten.

[5] In Frankreich betrachtete man die Verhandlungen sehr argwöhnisch; man fürchtete eine Verständigung gegen den Frieden, Denkschr. v. 1398, ALKG. VI S. 261. 30; Appellation der Univers. v. 6. Jan. 1405, Thes. nov. II S. 1300.

erkannte: dadurch wäre das Schisma in bezug auf das Kardinalskollegium beseitigt worden. Sodann sollte in derselben Weise der gesamte Klerus gegenseitig anerkannt werden. Endlich sollte die Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, von einer Anzahl von Vertrauensmännern entschieden werden [1]. Er zweifelte nicht, daß sein Recht Anerkennung finden werde.

Für diesen Gedanken gewann er den König Martin von Aragon [2]. Er war kühn genug, zu hoffen, daß auch Bonifaz IX. auf ihn eingehen werde. Man versteht seine Hoffnung, wenn man sich erinnert, daß er grundsätzlich Bedenken dagegen hatte, daß die weltlichen Fürsten die Vereinigung in die Hand nähmen. Er war der Überzeugung, daß hierfür jede rechtliche Grundlage fehle [3]. Der Vertreter der alten Papstidee wird in Rom Verständnis für sie erwartet haben.

Seit 1395 verhandelte man also zwischen beiden Kurien [4]. Aber von einer Annäherung war man weit entfernt. Für Benedikt war das eigene Recht die unverrückbare Voraussetzung [5]. Aber auch Bonifaz wollte nichts wissen von Rücktritt, nichts von Konzil, nichts von Schiedsgericht, nichts von einer persönlichen Zusammenkunft, nichts von Entscheidung der Rechtsfrage: er glaubte nicht an die Möglichkeit der Verständigung [6]. Denn der einzige Weg, um eins zu werden, war in seinen Augen der Übertritt der avenionischen Obedienz auf seine Seite. Aber Benedikt blieb bei seinem Plan. Im September 1397 setzte er von neuem ein [7], wieder vergeblich. Aber er ließ nicht los.

---

[1] Practica pro unione eccl. v. 1395, Thes. nov. II S. 1138; dieselbe umgearbeitet, 1397, S. 1140, vgl. Allegat. pro pap., ALKG. VII S. 559 ff.

[2] Bf. Martins v. 3. Sept. 1397, ALKG. VII S. 4.

[3] Denkschr. des B. v. Saintes, Sommer 1396, ALKG. VI S. 235.

[4] Bf. Bonifaz' IX. v. 8. Apr. 1396, Rain. z. 1396 S. 569 Nr. 3; Bericht des B. Fern. Perez v. Tarragona, Sommer 1396, ALKG. VI S. 172 ff.; Denkschr. v. 1402 oder 1403, Thes. nov. II S. 1180 f.; Akten v. Perpign., ALKG. V S. 421 f.; Mart. v. Alpart. S. 19 ff. Ehrle, ALKG. VI S. 162 ff.; Valois III S. 88 ff.

[5] Denkschr. v. 1396 für die Verhandlung mit den röm. Bevollmächt., ALKG. VI S. 187; Denkschr. des B. v. Saintes, Sommer 1396, S. 234; Bericht des Eremiten Robert über seine Sendung nach Avignon und Rom 1397, Ampl. coll. VII S. 592; besonders Benedikt selbst in seiner Replicatio, ALKG. VII S. 548.

[6] Hierfür ist die Unterredung des B. Perez mit Bonifaz am 23. Juli 1396 am wichtigsten, ALKG. VI S. 177 ff.; 180, 38.

[7] Anweisung für die Gesandtsch. Martins und Benedikts, ALKG. VII S. 3 ff., S. 10 ff. Über die Gesandtsch. Ehrle S. 7.

Nachdem er in Frankreich wieder anerkannt war, begab er sich, um Italien näher zu sein, nach Marseille, November 1403 [1]. Im Sommer 1404 nahm er die Verhandlungen wieder auf. Aber Bonifaz antwortete rein ablehnend: die Vorschläge seines Gegners gefielen ihm nicht; eigene wollte er nicht machen. Er habe seine Gewalt von Gott und werde nicht zurücktreten. Das Ende war ein unerfreulicher Wortwechsel zwischen dem Papst und den Gesandten seines Gegners. Das war am 29. September 1404 [2].

Am 1. Oktober starb Bonifaz IX.

Benedikts Gesandte hatten die Stadt noch nicht verlassen [3]. Sie handelten im Sinne ihres Herrn, wenn sie die Kardinäle aufforderten, die Neuwahl zu unterlassen; sie stellten in Aussicht, daß Benedikt nach Rom kommen werde. Aber nichts war den römischen Kardinälen bedenklicher: sie forderten den Rücktritt des Gegenpapsts. Da die Gesandten ihn weder erklären noch zusagen konnten, so fand am 17. Oktober 1404 die Wahl statt. Nur dadurch kamen die Kardinäle den Friedenswünschen entgegen, daß sie die gleiche Verpflichtung übernahmen, wie es in Avignon 1394 geschehen war: jeder von ihnen werde im Falle seiner Wahl alles für die Beendigung des Schismas tun, bis zum Rücktritt [4]. Das war das erste Anzeichen davon, daß die

---

[1] Mart. v. Alp. S. 145.

[2] Akten v. Perpign., ALKG. VII S. 580; Berufungsschreiben der Syn., Ampl. coll. VII S. 782 f.; Bf. Benedikts an Karl VI. v. 27. Juni 1405, Ampl. coll. VII S. 686 ff. Die Vorgänge sind im Bfe. Innocenz' VII. an den B. Jakob v. Florenz v. 23. Apr. 1405 vom röm. Standpunkt aus beleuchtet, Rain. z. 1405 S. 134 Nr. 12, auch im Bfe. des Papsts an die Univers. Paris v. 17. Fbr. 1405 kurz erwähnt, Mönch v. St. Denis XXVI, 2 S. 244. Man vgl. die Berichte Dietrichs v. Niehm, De scism. II, 23 S. 164 f. und Martins v. Alp. S. 147.

[3] Wir haben für das Folgende eine doppelte Zeugenreihe, einerseits in den Akten von Perpignan S. 585 und im Bf. an Karl VI. S. 690 f., andererseits in den beiden erwähnten Briefen Innocenz' VII. und in dem an den Herzog Johann von Berry, Ampl. coll. VII S. 704. Die Aussagen stimmen insofern nicht überein, als nach den aven. Berichten nur ein Kardinal die Erklärung des Rücktritts forderte, nach den röm. dagegen das Kollegium den Rücktritt als Voraussetzung für die Verschiebung der Wahl verlangte. Dietrich von Niehm, De scism. II, 24 S. 166, bestätigt weder die eine noch die andere Angabe. Nach ihm stellten die Gesandten Benedikts ein Entgegenkommen ihres Herrn in Aussicht, vermochten aber dadurch die Wahl nicht aufzuhalten.

[4] Comprom. card. v. 14. Okt. 1404, Thes. nov. II S. 1274, neuer Druck bei Souchon I S. 280, Beilage 1. Dietr. von Niehm, De scism. II, 34 S. 186; Gobel. Pers. 88 S. 154; Glaßberger z. 1404 S. 225. Wenn

kirchlichen Einigungspläne auch unter den römischen Kardinälen Zustimmung fanden. Die Wahl traf den Kardinalpresbyter Cosimo Megliorati von Santa Croce in Gerusalemme. Er nannte sich Innocenz VII. [1].

Der neue Papst war durch die gelehrte Laufbahn hindurchgegangen. Er war Doktor des kanonischen Rechts und hatte in jüngeren Jahren in Padua über dasselbe gelesen. Später bewies er als Legat wie als Verwaltungsbeamter nicht gewöhnliches Geschick. Persönlich war er zugänglich und freundlich. Aber sein Privatleben war nicht fleckenlos und die kirchliche Verwaltung wurde unter ihm nicht besser, als sie unter Bonifaz gewesen war. Überdies mangelte ihm ebensosehr die Geradheit und Zuverlässigkeit der Gesinnung wie die nachhaltige Kraft des Willens. Dietrich von Niehm urteilte, Tugenden und Laster seien bei ihm im Streite gelegen [2].

Die erste Frage, vor die er sich gestellt sah, war das Verhältnis zu Benedikt XIII. Er war wenig geneigt, auf dessen Pläne einzugehen. Die Verhandlungen mit seinen Gesandten endeten nach anfänglichem Entgegenkommen mit einem schrillen Mißklang [3].

Souchon II S. 224 von dem „konstitutionellen Einfluß" der Kardinäle spricht, so ist das lediglich falsche Anwendung eines nichtverstandenen Fremdworts. Unter konstitutionellem Einfluß versteht man den den Vertretern des Volkes durch verfassungsmäßige Einrichtungen gesicherten Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. In der Stellung der Kardinäle fehlt jede Analogie hierzu.

[1] Bf. eines Ungenannten über die Wahl Thes. nov. II S. 1277.

[2] Das Urteil der Zeitgenossen über Innocenz ist im ganzen eher günstig als ungünstig, doch wird sein Mangel an Energie vielfach hervorgehoben. Leon. Bruni, der durch ihn an die Kurie berufen wurde, bezeichnet ihn als vir aetate grandaevus ac multarum magnarumque rerum experientia callens, Rer. s. t. gest. comm. bei Muratori Scr. XIX S. 921. Aber etwas weiter unten liest man: Cupidus otii et presente contentus statu, modo frui sineretur. S. 923: Vir pacificus et mitis, a cuius lenitate mihil magis abhorrebatur quam caedes et humani sanguinis effusio. Ähnlich die anonyme Papstchr. RQS. VI S. 351: Cum esset benignus et pius et abhorreret effusionem sanguinis humani, non timebatur a Romanis. Dietr. v. Niehm charakterisiert den Papst nicht ganz übereinstimmend De scism. II, 39 S. 196 f. und Nem. un. VI, 39 S. 515. Valois III S. 382 Anm. 2 führt ein günstiges Urteil eines der Gesandten Benedikts über den neu gewählten Papst an. Man vgl. Joh. v. Posilge z. 1404 S. 275 und das von Kneer, HJB. XII, 1891, S. 347 bekannt gemachte Stück der ep. de schism. des Peter von Ancorano.

[3] Akten v. Perpign. S. 586; Bf. an Karl VI. S. 692 ff.; Innocenz an den B. Jakob von Florenz S. 135: Mart. v. Alp. S. 148.

Sodann mußte er zum Konzilsgedanken Stellung nehmen[1]. Er wurde in dieser Zeit in Deutschland und Italien von neuem laut. Wahrscheinlich kurz nach dem Tode Bonifaz' IX. verfaßte einer der Heidelberger Theologen, Matthäus von Krakau, in Verbindung mit einem ungenannten Juristen einen Traktat über den kläglichen Zustand des Klerus[2]. Die Schuld daran schrieb er dem an der Kurie herrschenden Provisionswesen zu. In diesem Zusammenhang kam er auf die Synode zu reden. Seine Meinung war, das Schisma wäre längst zu Ende, wenn zur rechten Zeit ein Konzil versammelt worden wäre. Das Schriftchen zeigt zugleich, daß die Reformforderungen Heinrichs von Langenstein nicht überhört worden waren. Denn auch in ihm ist mit dem Gedanken des Konzils der der Reform verbunden. Matthäus hat den hierarchischen Kirchenbegriff aufgegeben: nicht die Hierarchie ist die Kirche, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen; die Hierarchie repräsentiert sie, wie der König die Volksgemeinschaft. Die Prälaten haben ihre Macht von der Kirche und durch die Kirche. Gegner der Kurie war er nicht: der apostolische Stuhl galt ihm als Wurzel und Grundlage der ganzen Kirche; er erkannte den Prinzipat der römischen Kirche über alle anderen an, nicht minder die oberste Schlüsselgewalt des Papstes, er forderte Verehrung für ihn. Aber das Haupt und der Bräutigam der Kirche ist er nicht.

---

[1] Bliemetzrieder, St. und Mt. aus d. Ben.-O. XXVII, 1906, S. 355.

[2] Th. Sommerlad, Matth. v. Krakau, Hallesche Dissert. 1891; Sommerfeld in d. ZGORh. N.F. XVIII, 1903, S. 417 ff.; ders. in den Mt. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, 43. Bd., 1905, S. 193 ff.; Haller S. 483 ff. Die erste Schrift wird herkömmlich mit dem unpassenden Titel De squaloribus curiae Romanae bezeichnet. Sie ist nicht allzu lange vor dem Tode Bonifaz' IX., also 1403 oder 1404, geschrieben. Die Abfassung durch Matthäus und die Tatsache, daß ein Dr. iuris utriusque mitgearbeitet hat, ist durch den von Sommerfeld S. 420—423 herausgegebenen Bf. v. 2. Dez. 1405 entschieden. Er zeigt zugleich, daß Monate vergingen, bis die Abfassung vollendet war. Gedruckt bei Walch, Monimenta medii aevi I S. 3 ff. Das Aureum speculum ist von Walch als Arbeit des Albert Engelstet, Mon. II, 1 S. 67 ff., herausgegeben; man findet beide Schriften auch bei E. Brown, Appendix ad fascic. rer. expet. et fugiend., London 1690, S. 63—101. Das Specul. aureum endlich Goldast, Monarch. II S. 1527 ff. Es ist ebenfalls 1404 vor dem Tod des Papsts verfaßt, S. 216, wahrscheinlich nach de squal. Daß es Matthäus gehört, hat Sommerfeld S. 425 ff. dargetan. Er nimmt jedoch die Mitarbeit des Albert Engelschalk als wahrscheinlich an, Mt. d. Ver. usw. S. 201; vgl. N.A. 39. Bd. S. 761 ff. Ebenso Haller, nur daß er darauf verzichtet, den jurist. Mitarbeiter namhaft zu machen.

sondern Christus allein. Er heißt das Haupt, weil er das oberste Glied der Kirche ist. Aber auch das ist er nicht als Person, sondern wegen seines Amtes. Ohne die Kirche ist er nichts und kann er nichts, so wie der Fürst nichts vermag ohne das Volk. Seine Herrschaft ist nicht absolut, sondern beschränkt. Auch war Matthäus überzeugt, daß die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung nicht nur undurchführbar, sondern im höchsten Maße schädlich sei: ihre Frucht sei die Simonie, das Verderben für die Kirche und das Verhängnis für Papst und Kurie. Dem Mißbrauch der päpstlichen Gewalt m u ß die Kirche Widerstand leisten. Ja mehr: will der Träger der Gewalt nicht tun, was seine Pflicht ist, dann kann die Gesamtheit oder ihre Vertreter ihn richten. Deshalb fordert er, wie die Franzosen: Zurück zum alten Recht! d. h. Beseitigung der päpstlichen Ämterverleihung und der für die Ämter entrichteten Gebühren. Der Gedanke war in Frankreich schon 1395 und 1398 ausgesprochen worden. Aber zunächst nur gedacht als Zwangsmittel, um Benedikt zum Rücktritt zu nötigen. Allgemeine Bedeutung als Reformmaßregel erhielt er erst jetzt. In einer zweiten, kurz nachher verfaßten Schrift, dem „Goldenen Spiegel“, legte Matthäus die Voraussetzung dieser Anschauung dar: der Grundschaden liege im Wahn von der päpstlichen Vollgewalt. Er müsse zerstört werden. Denn die pästliche Gewalt sei beschränkt 1. durch das göttliche Gesetz, 2. durch das Naturrecht, 3. durch die Autorität der Gesamtkirche, d. h. durch die allgemeine Synode. Der Träger einer geistlichen Gewalt sei nicht Herr, sondern Diener, Verwalter derselben. Deshalb sei das alte Recht der Kirche auch für den Papst unantastbar.

Schon dadurch versündige sich der Papst aufs schwerste, daß er die Rechte der Bischöfe an sich ziehe. Diese müsse er daher den ursprünglich Berechtigten zurückgeben. Man sieht: hier ist zuerst das Programm aufgestellt worden, an dessen Verwirklichung man in den nächsten Jahren gearbeitet hat.

Matthäus war kein leichtherziger Opponent: er gesteht, daß die Wahrheit über den Zustand der Kurie, die er sich nicht verhehlen konnte, ihn erschrecke. Er wage nicht, sie auszusprechen, ja nicht einmal ganz sich selber einzugestehen. Aber sie ließ ihn doch nicht schweigen.

Ähnliche Gedanken vertrat in Italien der Paduaner Rechtsgelehrte Franz Zabarella [1]. Auch bei ihm erscheint das Konzil

---

[1] De scismatibus autoritate imperii tollendis. Das Werk besteht aus einer Anzahl zu verschiedenen Zeiten verfaßter Abhandlungen. Die erste ist 1403 für Ruprecht geschrieben. Das Ganze kam erst nach der Wahl

als Hilfe in den Schwierigkeiten, unter denen die Kirche litt. Er glaubte die Kardinäle berechtigt, es zu berufen: nach Konrad von Gelnhausen der erste, der diesen Satz juristisch zu begründen versuchte. Auch er behauptet, daß das Schisma zur Häresie führt. Aber er ging noch einen Schritt weiter: jedes notorische Verbrechen stempelt den Papst, wenn er sich nicht bessert, zum Häretiker [1]. Und auch er gelangte von dem Gedanken, daß das Konzil die Vertretung der Gesamtkirche sei, zu der Forderung der Beschränkung der päpstlichen Gewalt: die Vollgewalt eignet nicht dem Papst, sondern der Kirche und ihrer Vertretung.

Diese Gedanken wurden nicht nur im Kreise der Gelehrten erörtert. Bedeutsam ist, daß König Ruprecht auf sie einging. Als er die Kunde empfing, Bonifaz sei gestorben, schlug er den Kardinälen die Abhaltung einer Synode vor [2]. Er dachte sie als Reformsynode für die römische Obedienz. Nach der Wahl Innocenz' VII. wiederholte er ihm gegenüber seinen Vorschlag: dem kirchlichen Frieden und der Reform sollte die Synode dienen [3].

Mit dem Wunsche des Königs trafen die Gedanken des Papsts zusammen. Am 27. Dezember 1404, ehe die Botschaft Ruprechts an ihn abgegangen war, berief er eine Versammlung seiner Getreuen geistlichen und weltlichen Standes für den 1. November 1405 nach Rom [4], um über die Beendigung des Schismas Rats zu pflegen. Es schien, als wolle endlich der römische Bischof die Führung der Vereinigungsbestrebungen in die Hand nehmen.

In Deutschland begrüßte man den Entschluß des Papstes mit Freuden. Die Mißstimmung über das lange Schisma hatte sich auch hier verstärkt [5]. Der Erzbischof Johann II. von Mainz

---

Gregors XII. zum Abschluß. Ich benutze den Druck im Anhang der Straßb. Ausgabe der beiden Schriften Dietrichs v. Niehm, 1609, S. 541 ff. Man vgl. Scheuffgen, Beitr. S. 97 ff.; Kneer, Krd. Zabarella, Münst. Diss. 1891 S. 57 ff.; Bliemetzrieder S. 185 ff.

[1] Er beruft sich auf Gratian, Decr. 1 d. 40 c. 6.

[2] Anweisung für den Gesandten Ulrich v. Albeck, Okt. 1404. RA. V S. 553 Nr. 405, 6. Ulrich blieb bis ins folgende Jahr in Italien.

[3] Anweisung für die Gesandtschaft an den Papst, Mainz 1405. RA. V S. 683 Nr. 470, 17 und 18.

[4] Rain. z. 1404 S. 116 Nr. 12 f. Innocenz vermeidet die Worte Konzil oder Synode; er beruft seine Getreuen, um ihre Ratschläge zu hören; vgl. den Beschluß des Rats von Venedig, RA. V S. 687 Nr. 473, 3. Aug. 1405.

[5] Es mag hier die Oracio des Matth. v. Krakau erwähnt werden,

berief für den September 1405 eine Provinzialsynode, um Vorberatungen zu pflegen [1]. Ruprecht sandte im November 1405 eine neue Gesandtschaft nach Italien, um den Papst in seinen Absichten zu bestärken [2]. In Prag veranstaltete man Prozessionen und sang man Messen für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche [3]. In Italien verfaßte, veranlaßt durch den Kardinal Baltasar Cossa, der Jurist Peter von Ancarano im April 1404 — damals in Ferrara — ein ausführliches Gutachten über die Beendigung des Schismas [4]. Der freiwillige Rücktritt und die dadurch ermöglichte gemeinsame Neuwahl schien ihm am meisten Aussicht zu haben. Gelinge sie nicht, so bleibe nichts übrig als Zwang durch die weltliche Gewalt. Die Wiedervereinigung der Kirche schien in erreichbare Nähe gerückt. Aber diese Hoffnung trog. Ein Aufstand der Römer hatte den Papst im August aus der Stadt vertrieben [5]. Er vertagte die beabsichtigte Versammlung zuerst auf den 11. November 1405, dann auf den 1. Mai 1406 [6]. Aber die Verschiebung wurde zur Aufhebung: sie ist nie zusammengetreten. Überhaupt tat Innocenz nichts, um seinen Eid, alles für die Beendigung der Spal-

---

die Sommerfeld, ZGORh. N.F. VII, 1892, S. 726 f. herausgegeben hat. Freilich darf man aus dem wortreichen Gebet nicht allzu viel folgern.

[1] RA. V S. 685 Nr. 472 v. 20. Juli 1405. Die Synode kam zustande. RA. V S. 740, 1 f. Nr. 484. Doch ist nichts über die Verhandlungen und die Beschlüsse bekannt.

[2] RA. V S. 688 Nr. 474 ist das Regest einer Vollmacht für den EB. v. Riga und Ulrich v. Albeck als Unterhändler für die Geschäfte des Reichs per Italiam, Tusciam et Lombardiam v. 22. Nov. 1405 gedruckt. Von Verhandlungen mit dem Papste enthält sie nichts. Nun aber hat Sommerfeld, ZGORh. 60. Bd., 1906, S. 34 ff., und Bliemetzrieder, Stud. und Mt. aus d. Ben.-O. XXVII, 1906, S. 355 ff., eine ebenso wortreiche als inhaltlose Rede mitgeteilt, die Ulrich am 29. Dez. 1405 vor dem Papst hielt. Die Gesandtschaft war also auch für Rom bestimmt. Von einer Versammlung sagt Ulrich nichts.

[3] Syn. v. 18. Okt. 1405, c. 3, Höfler S. 48; v. 18. Okt. 1406 S. 54; v. 15. Juni 1407 S. 56 c. 6; v. 18. Okt. 1407 S. 59 c. 7.

[4] Souchon 2, 241 ff.

[5] Rain. z. 1405 S. 131 f. Nr. 7; Leon. Bruni ep. I, 4 f. S. 6—11; Dietr. v. Niehm, De scism. II, 36 S. 189 f.

[6] Rain. z. 1405 S. 135 f. Nr. 15 f. v. 25. Nov. 1405; hier: non per viam generalis concilii, sed particularis et fidelis consilii; Mönch v. St. Denis XXVI, 27 S. 360; Gob. Pers. 88 S. 155. Bf. des frater Hugo Claperii, RQS. VII S. 484: Intrusus prorogavit consilium usque Kal. Madii, quod multi valde moleste ferunt, opinantes, quod tercia dilatio erit usque ad diem iudicii.

tung zu tun, zu erfüllen. Er bemängelte dessen Verbindlichkeit [1].

Ich habe vorhin erwähnt, daß Benedikt XIII. nach seiner Wiederanerkennung nach Marseille übersiedelte. Er zeigte sich auch darin seinen Gegnern überlegen, daß er nicht nur mit einer Möglichkeit rechnete. Während er mit der römischen Kurie verhandelte, hielt er den Gedanken fest, dem Schisma wenn möglich ein gewaltsames Ende zu bereiten. Die Ansprüche Ludwigs II. von Anjou auf den Thron von Neapel schienen ihm das Mittel zur Verwirklichung dieses Plans zu bieten: ein französisch-sizilisches Heer sollte Innocenz VII. vertreiben und Rom dem Papste von Avignon unterwerfen [2]. Seine Übersiedelung an die Küste des mittelländischen Meers hing mit diesen Absichten zusammen. Es gelang ihm in der Tat, in Italien Boden zu gewinnen: im Sommer 1404 trat der Erzbischof von Genua, der Kardinal Ludwig Fieschi. zu seiner Obedienz über, im Oktober folgte ihm die Stadt [3]. Ende 1404 nahm Benedikt seinen Sitz in Nizza, am 16. Mai 1405 verlegte er ihn auf italienischen Boden, nach Genua [4]. Auch sonst knüpfte er manchfache Beziehungen zu italienischen Orten an, um sie auf seine Seite zu ziehen [5]. Eine Zeitlang schienen seine Pläne nicht unausführbar.

Allein das Widereinander der führenden Männer in Frankreich vernichtete seine Hoffnungen. Ludwig von Orléans stand nach wie vor zu ihm: er sollte den italienischen Zug ins Werk setzen. Aber mit Rücksicht auf die Feindseligkeit Johanns ohne Furcht [6] trug er Bedenken, sich an ein ausländisches Unternehmen zu fesseln. Benedikt mußte also auf den Kriegsplan verzichten. Noch übler für ihn war, daß seine Wiederanerkennung die Feindseligkeit der Franzosen gegen ihn nicht beseitigt hatte. Schon ein halbes Jahr nach dem Friedensschluß

---

[1] Dietr. v. Niehm will wissen, daß Innocenz seine Haltung in bezug auf die kirchl. Vereinigung änderte, De scism. II. 38 S. 195.

[2] Diese Pläne reichen bis 1396 zurück, Ehrle, ALKG. VII S. 8 ff. Im Frühjahr und Sommer 1405 wurden sie wieder aufgenommen. Mart. v. Alp. S. 149, vgl. S. 340 ff. Peter von Ailli warnte S. 504. Innocenz hatte im Novemb. 1404 Ladislaus Neapel garantiert, Rain. z. 1404 S. 117 Nr. 14.

[3] Valois III S. 392 ff. Genua stand damals unter französischer Oberhoheit.

[4] Akten v. Perpignan, ALKG. VII S. 587; natürlich erscheinen die Unionspläne als Motiv. Über das einzelne Valois III S. 398 und 405.

[5] Ehrle, ALKG. VI S. 165 f.

[6] Er war der Sohn und Erbe Philipps v. Burgund. Dieser war 1404 gestorben..

war der Zwiespalt offenkundig [1]. Die Universität Paris war blind genug, auf den Abdankungsplan zurückzukommen; sie wähnte, Innocenz VII. durch schöne Worte zum Rücktritt bewegen zu können [2]. Es war folgerichtig, daß sie im Frühjahr 1406, nicht belehrt durch die Erfahrungen, die man eben gemacht hatte, verlangte, daß Benedikt von neuem der Gehorsam aufgekündigt werde [3]. Im November 1406 trat die 6. französische Nationalsynode in Paris zusammen [4]. Auch sie nahm eine höchst feindselige Haltung gegen den Papst ein. Das Schlagwort von der Wiederherstellung der kirchlichen Freiheiten begann zu wirken: man forderte, daß die Abgaben an die Kurie abgetan, das päpstliche Besetzungsrecht geistlicher Stellen abgeschafft werde. Dabei hörte man die entschiedensten Erklärungen gegen die Rechte des Papsts: er sei nicht der oberste Herr in weltlichen und geistlichen Dingen, besonders habe er keine Macht über den französischen König, wohl aber sei dieser befugt, Maßregeln zur Beseitigung des Schismas zu treffen [5]. Der Angriff richtet sich somit nicht mehr gegen den

---

[1] Ordonnances VIII S. 622, v. 29. Dez. 1403; vgl. ALKG. VII S. 588 f.

[2] Die Universität schrieb am 9. und 26. Nov. 1404 an Innocenz. Mönch v. St. Denis XXVI, 2 S. 240; im Sommer des nächsten Jahrs ging eine Gesandtschaft nach Rom, die im Frühjahr 1406 unverrichteter Sache zurückkam, XXVI, 27 S. 360. Auch der Herzog von Berry schrieb über die Abdankung nach Rom, Ampl. coll. VII S. 695 ff. Innocenz bestand natürlich auf seinem Recht, S. 705. Der König von Kastilien erneuerte im Febr. 1406 den Vorschlag einer Doppelgesandtschaft. Es gingen aber im Sommer nur seine Gesandten ab. Vortrag derselben, Thes. nov. II, S. 1278; Akt. v. Perpig. S. 590 ff.; Mönch v. St. Denis XXVI, 27 S. 358 f. Nach ihm sind die französischen Gesandten ob pecuniarum defectum nicht abgereist. Die kastil. Gesandten trafen Benedikt in Savona; sie waren also vor d. 26. Juni 1406 bei ihm, vor d. 19. Juli kamen sie von Rom zurück.

[3] Audienz v. 17. Mai 1406, Mönch v. St. Denis XXVII, 2 S. 374: vgl. Akten v. Perpign. S. 589; Rede des Johann Petit bei der Audienz, Thes. nov. II S. 380 f. Appellation der Univ. v. Jan. 1407. Thes. nov. II, 1304 f.; Mart. v. Alp. S. 154.

[4] Die auf der Versammlung gehaltenen Reden bei Bourgeois du Chastenet S. 95 ff.; Mönch v. St. Denis XXVII, 17 S. 464 ff.; Instrum. super facto colationis beneficiorum, 4. und 12. Jan. 1407, Thes. nov. II S. 1307 und 1310; Deliberatio super facto unionis eccl., 21. Jan. 1407, S. 1312. Man vgl. zu letzterem Stück den Bf. der Kardinäle an den Herzog v. Berry v. 31. Jan. 1407. Thes. nov. II S. 1293 f. Valois III S. 455 f.; Haller S. 279 ff.

[5] Über die bei der Opposition in Frankreich verbreiteten Ideen über das Papsttum s. Haller S. 346 ff.

Träger der päpstlichen Gewalt, sondern gegen diese selbst. Als die nächste erforderliche Maßregel betrachtete die Synode die erneuerte Forderung des Rücktritts. Bleibe Benedikt bei seiner ablehnenden Haltung, so solle die Versagung des Gehorsams wieder in Kraft treten. Die Kardinäle seien verpflichtet, dann ohne ihn zu handeln.

Nun ließ sich die Ungeduld der Universität nicht mehr zähmen. Am 3. Januar 1407 erklärte sie, daß sie Benedikt, soviel bei ihr stehe, den Gehorsam entziehe. Sie forderte den König auf, das gleiche zu tun [1].

Doch ging der Hof nicht so weit: er begnügte sich noch einmal, den Rücktritt Benedikts zu verlangen unter der Drohung, daß ihm sonst als Schismatiker der Gehorsam verweigert werde [2]. Zwei Erlasse, in denen der König nach den Forderungen der Synode die Einstellung der Abgaben an die Kurie und die Beseitigung der Reservationen und Exspektanzen, endlich die Wiederherstellung des alten Rechts der kanonischen Wahl anordnete, bis durch eine allgemeine Synode anders bestimmt werde, wurden nicht bekannt gemacht. Sie sollten als Schreckmittel dienen, um Benedikts Rücktritt zu erzwingen [3]. Aber sie trafen zugleich Ordnungen, die die päpstliche Herrschaft über die französische Kirche auflösen sollten. Das Ringen um die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit führte zugleich zur Auflösung des kirchlichen Zusammenhalts.

Frankreich war im Begriff zum zweiten Mal mit seinem Papst zu brechen. Inzwischen hatte sich der römische Stuhl von neuem erledigt. Am 6. November 1406, in der Zeit, in der die Mitglieder der Pariser Versammlung sich in der Hauptstadt einfanden, war Innocenz VII. gestorben. Man stand von neuem vor der Frage, ob nicht die Unterlassung der Neuwahl die Beendigung des Schismas erleichtern werde. Frankreich, Florenz, auch ein Teil der Kardinäle waren dafür. Sie hofften, auf diese Weise den Rücktritt Benedikts herbeiführen zu können. Diesen erreichte die Todesnachricht auf der Rückreise von Marseille. Auch er mahnte, die Wahl auszusetzen; er machte den Kardinälen den Vorschlag einer Zusammenkunft [4].

In Rom konnte man auch diesmal sich nicht entschließen,

[1] Buläus V S. 134 ff.

[2] Ordonn. IX S. 294, 18. Febr. 1407; Buläus V S. 141.

[3] Ordonn. IX S. 180 und 183; Chart. un. Par. IV S. 142 Nr. 1835.

[4] Akten von Perpign., ALKG. VII S. 595; Bf. Johanns v. Lüttich an Ruprecht, RA. VI S. 175 Nr. 128, Anf. Dez. 1406. Über andere Briefe, die dieser Absicht dienten, Valois III S. 489.

auf die Wahl zu verzichten. Die Kardinäle begnügten sich wie i. J. 1404 mit der Zusage des eventuellen Rücktritts [1]. Aber indem sie dabei aussprachen, es müsse geschehen, was tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich förderlich sei, verzichteten sie auf die Behauptung des unbedingten Rechtsstandpunkts [2]. Setzten sie zugleich eine Anzahl Maßregeln fest, zu deren Durchführung der neue Papst in genau bestimmten Fristen verbunden sein sollte [3], so schien eine Gewähr dafür geboten, daß die Unionstätigkeit wirklich und ernstlich aufgenommen werde. Unter Voraussetzung des doppelten Rücktritts faßten sie eine gemeinsame Neuwahl durch die beiden Kollegien ins Auge. Ein erster Schritt der Verständigung entgegen war geschehen.

Acht Tage später, am 30. November 1406, wurde Angelo Correr zum Papste gewählt [4]. Er bestätigte unmittelbar nach der Wahl die eben abgegebenen Zusagen noch einmal eidlich. Sie wurden in seinem ersten Konsistorium öffentlich verkündet, auch durch amtliche Schreiben dem Gegenpapste, sowie den Fürsten, Prälaten, Universitäten und Kommunitäten bekannt gemacht [5].

Gregor XII.[6] war bereits ein Greis, ein großer, ungewöhn-

[1] Die Wahlverabredung v. 23. Nov. 1406 ist vielfach gedruckt, z. B. bei Dietr. v. Niehm, De schism. III, 3 S. 206, Rain. z. 1406 S. 156, 11 f., zuletzt bei Souchon I S. 287. Im Ausschreiben des Konzils nach Pisa, RA. VI S. 380 Nr. 267 unterschlugen die Kardinäle die Bedingung: Si et quando antipapa . . consimiliter renunciabit . . sive decebat.

[2] Möglicherweise war hierfür ein Rechtsgutachten entscheidend, das der Bologneser Jurist Peter von Ancarano 1405 auf Anlaß des Krd. B. Cossa bearbeitet hatte. Auszüge bei Souchon II S. 242.

[3] Dazu gehörte die Unterlassung von Kardinalsernennungen, so lange das Unionsverfahren nicht erledigt war.

[4] Berichte über die Wahl Gregors: Bf. der Kard. an die Univ. Köln, 10. Dez. 1406, Thes. nov. II S. 1280, Bf. des Kard. Joh. v. Lüttich an Ruprecht, RA. VI S. 175 Nr. 128; Bf. des Leon. Bruni an den Fürsten von Cortona, Ep. II, 3 S. 32 ff., Bericht dess. im Comment. S. 925; Bf. des Tilemann Gast an d. Rat v. Frankfurt, v. 1. Dez. 1406, Frkf. RC. 1 S. 133 Nr. 310; zwei anon. Papstchron. RQS. IV, 1890, S. 360 u. Lib. pont. II App. S. 554; Dietr. v. Niehm, De schism. III, 1 f. S. 204 ff.; Glaßberger z. 1406 S. 226; Zabarella, De schism. S. 562 f., Barthol. de Monticulo in s. Appellat., ZKG. XXVIII S. 192 f.

[5] So nach der Wahlverabredung.

[6] Die Urteile über Gregor XII. gehen weit auseinander. Ungünstig urteilen Dietr. v. Niehm, De schism. II, 42 S. 202 und 8.; noch mehr Barthol. de Monticulo S. 192 ff. Der Biograph, RQS. IV S. 352 f. tadelt den Bruch der Wahlverabredung und hebt sein hohes Alter hervor: der Krd. v. Aquileja schlägt seine Wahl mit den Worten vor: Quid vobis de

lich magerer Mann; man spottete, nur Geist, Haut und Knochen. So bereitwillig man seine theologische Bildung anerkannte, so bemängelte man doch, daß er mit dem kanonischen Recht nicht hinlänglich vertraut sei; man wollte wahrnehmen, daß die Erledigung der Geschäfte dadurch litt. Schlimmer war, daß die Folgen des Alters sich überall bemerklich machten: er hatte nicht mehr die geistige Elastizität, die für niemand so notwendig ist, wie für den Herrscher. Wohl nahm er Gedanken, die ihm entgegengebracht wurden, mit einer gewissen Lebhaftigkeit auf. Aber es war, als büßten sie alsbald ihr Gewicht ein: das eben als notwendig Ergriffene vermochte er nicht festzuhalten [1]. Dieselbe geistige Schwäche zeigte sich im Verhältnis zu seiner Umgebung, besonders zu seinen Verwandten: er stand mehr als billig unter ihrem Einfluß. Gebrach es ihm an Konsequenz im großen, so war er, wie sein Verhältnis zu den Kardinälen beweist, in Einzelheiten eigenwillig und eigensinnig, von unkluger Rücksichtslosigkeit. Man wird seine Wahl, so wenig seine Person tadelnswert war, schwerlich als glücklich bezeichnen können. In Deutschland hatte man zunächst das beste Vertrauen zu ihm. Man hielt ihn für einen frommen, graden Mann, und hoffte, er werde das Einigungswerk durchführen [2]. So urteilte auch König Ruprecht [3]. Er selbst äußerte sich in diesem Sinne; man wollte wissen, daß er gesagt habe, er werde den Frieden herstellen, auch wenn er zu Fuß, mit dem Stock in der Hand, ausziehen müsse, um das Ziel zu erreichen [4].

Seine ersten Handlungen nach der Wahl und Inthronisation [5], auch das Entgegenkommen Benedikts

---

isto antiquo? Et si eciam malignare vellet, tamen senex et decrepitus est, et sic diu non superviveret. Weit ungünstiger urteilt Leon. Bruni, Comment. S. 925; ep. II, 17 S. 55, Johann v. Lüttich, RA. VI S. 175 Nr. 128, der Kard. Gaetani, Bourgeois du Chastenet S. 249, der Kard. Philargi, Coll. ampl. VII S. 870, Johann v. Bensheim, RA. VI S. 677, 38. Theod. Vrie, Hist. conc. Const. V, 9 S. 163 f. Tilem. Gast sagt Geheiszen ein gotlicher biederber man. Über das Äußere De Greg. XII, Murat. III, 2 S. 837 f.

[1] Peter Philargi: Momentaneis rebus dumdaxat innititur, S. 815 E.

[2] Schreiben an d. Papst und die Kard. Dez. 1406, RA. VI S. 176 ff. Nr. 129—131, an Johann v. Lüttich S. 180 Nr. 132.

[3] Leon. Bruni, ep. II, 3 S. 34, auch Comm. S. 925. Zum Folgenden: Sauerland, Gregor XII. bis zum Vertrag v. Marseille, H.Z. 34. Bd., 1875, S. 75 ff.

[4] Bf. an Benedikt XIII. v. 11. Dez. 1406, Rain. S. 158 Nr. 14 f., auch Dietr. v. Niehm, De scism. III, 4 S. 209; vgl. Leon. Bruni ep. II, 7 S. 89. Den günstigen Eindruck in Deutschland zeigen Ruprechts Bfe., RA. VI

XIII.[1] schienen diese Hoffnung zu bestätigen. Es gewann den Anschein, daß Benedikts Plan, das Schisma durch eine persönliche Zusammenkunft der beiden Gegner zu lösen, schließlich doch zum Ziele führen werde. Gregor ging ohne Schwierigkeiten zu machen, auf ihn ein. Zwar dauerte es länger, als die Ungeduldigen wünschten, bis die ersten Verabredungen getroffen wurden. Doch schien es, daß die Gegner einer Verständigung näher kamen. Im Frühjahr 1407 verhandelten sie bereits über den Ort der Zusammenkunft. Im Vertrag von Marseille, 21. April 1407, einigte sich Benedikt mit den römischen Bevollmächtigten dahin, daß sie Ende September in Savona stattfinden solle[2]. Die Stadt stand unter französischer Herrschaft; doch war zu erwarten, daß Frankreich die Sicherheit beider Päpste garantieren würde.

Man schien vor dem Ende des Schismas zu stehen, und es schien erreicht, daß die lange Spaltung ohne Mitwirkung der staatlichen Gewalten durch die Männer der Kirche selbst beigelegt werde[3]. Mit der Wahlverabredung von 1406 hatten die Kardinäle die Verantwortung dafür übernommen, daß das Rücktrittsversprechen ausgeführt wurde.

Diese Aussicht wurde durch das Eingreifen Frankreichs zerstört. Wie wir sahen, war man in Paris trotz der früheren Niederlage zu dem Plan zurückgekehrt, den bedingungslosen Rücktritt Benedikts zu erzwingen. Im Mai 1407 wurde ihm durch eine große Gesandtschaft das alte Verlangen von neuem vorgelegt[4]. Aber die Zumutungen und Drohungen, die die Gesandten aussprachen, waren wenig geeignet, die Verständigung zu fördern; sie konnten den selbstbewußten, argwöhnischen

S. 177 Nr. 130 ff., Ende Dez. 1406. Encyklika Gregors, 19. Dez. oder kurz nachher, Ampl. coll. VII S. 730. Die Bfe. ähnlichen Inhalts an Fürsten, Kardinäle und Universitäten hat Erler zu Dietr. III, 6 S. 214 aufgezählt. Antwort an Benedikt, 15. Mrz. 1407, Ampl. coll. VII S. 745. In Rom wurden Gregors Schritte mit Freude aufgenommen, s. die Bfe. der Krd. v. Lüttich und Thurey an die Universität Paris, Thes. nov. II S. 1291 f.

[1] Antwort Benedikts v. 31. Jan. 1407 bei Dietr. v. Niehm III, 5 S. 211; Bfe. der aven. Kard. an Gregor und die röm. und deren Antworten, Nem. un. I, 5 S. 272 ff.; 8 f. S. 280 ff.

[2] Vertrag Thes. nov. II S. 1314; Akten von Perp. S. 597; Mönch v. St. Den. XXVIII, 1 f. S. 528 ff.; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 13 S. 227; Mart. v. Alp. S. 160.

[3] Vgl. die anonyme franz. Mitteilung v. 13. Aug. 1407, Ampl. coll. VII S. 769 Nr. 2.

[4] Akten v. Perp. S. 599 f.; Erklärung Karls VI. v. 18. Fbr. 1407, Bul. V S. 141, auch Nem. un. I, 7 S. 277 (mit falschem Jahr); Anweisung

Greis nur reizen. Daß sie Einwendungen gegen die Zusammenkunft der Päpste, gegen Savona und damit gegen den Marseiller Vertrag erhoben, störte das kaum hergestellte Übereinkommen zwischen den beiden Kurien. Ihre Besprechungen mit den Kardinälen zeigten vollends, wohin der Pariser Hof zielte. Benedikt durchschaute seine Absichten. Zwar vermied er, den Bruch herbeizuführen; er wahrte, indem er an seine oft ausgesprochene Bereitwilligkeit zum Rücktritt erinnerte, die freundliche Form. Aber er traf seine Vorbereitungen. Während die Gesandten an der Kurie verweilten, ließ er eine Bulle abfassen, in der er alle mit dem Bann belegte, die ihm den Gehorsam versagen oder seine Jurisdiktion stören würden; die Länder der Fürsten sollten mit dem Interdikt belegt werden, die Prälaten ihrer Benefizien verlustig gehen [1]. Die Bulle wurde nicht bekannt gemacht; aber sie lag bereit. Die französischen Gesandten trugen Bedenken, den letzten Schritt zu tun: die Aufkündigung des Gehorsams blieb unausgesprochen. Aber jeder Rest von Vertrauen zwischen Frankreich und seinem Papst war dahin [2].

Das war das Ergebnis der großen Gesandtschaft in Marseille. Noch bedenklicher waren die Erfolge, die sie in Rom hatte.

So viel Gregor XII. gegen Savona einzuwenden hatte und so ungünstig in der Tat dieser Ort für ihn war, so war er doch bis gegen Mitte Juni bereit, den Verabredungen von Marseille zu genügen. Er traf bereits Vorbereitungen für die Reise [3]. Nun aber änderte er seinen Sinn: er erhob Bedenken.

---

für die Gesandten, 13. Mrz. 1407, Thes. nov. II S. 1358 ff.; Bulle Benedikts v. 19. Mai, Bul. V S. 143. Bericht des Mönchs v. St. Den. XXVIII, 3 ff. S. 562 ff.; eine franz. Denkschr., Thes. nov. II S. 1347 ff.; Mart. v. Alp. S. 161. Über einen ungedruckten Bericht, Valois III S. 508; Note der franz. Gesandtsch. an die Gesandten Benedikts v. 16. Apr. 1408, Ampl. coll. VII S. 773.

[1] Aus den Akten v. Perpignan S. 599. Die Bulle, wie oben bemerkt bei Bulāus V S. 143. Valois III S. 516 hält es für möglich, daß die französ. Gesandten Kenntnis von ihr erlangten. Aber wäre es dann verständlich, daß sie die Aufkündigung des Gehorsams unterließen?

[2] Mönch von St. Denis XXVIII, 13 S. 624 ff. Dazu die Motivierung des Aufschubs durch 4 Gesandte, darunter Peter v. Ailli und Johann Gerson, Thes. nov. II S. 1329.

[3] Bitte an Heinrich v. England um Unterstützung, 1. Juni 1407, Rain. S. 167 Nr. 6. Schreiben an die Kommune und den Rat von Savona v. 13. Juni, Ampl. coll. VII S. 754 f. Am 1. Juli sprachen die Kardinäle von Bedenken Gregors, Mönch v. St. Denis XXVIII, 15 S. 644 f.; Denkschrift über die franz. Gesandtschaft, Thes. nov. II S. 1349 Nr. 11.

machte Schwierigkeiten, schließlich, Ende Juli, lehnte er ab, sich nach Savona zu begeben [1]. Damit war der Marseiller Vertrag zerrissen, die geplante Zusammenkunft, die erhoffte Verständigung gescheitert durch Schuld des römischen Papsts. Der Eindruck in Rom war niederschmetternd. Was konnte uns Schändlicheres, Häßlicheres, Schimpflicheres begegnen? schreibt Leonardo Bruni [2].

Daran änderte es nichts, daß Gregor die Verhandlungen mit Benedikt nicht abbrach [3] und daß er im August 1407 Rom verließ; er begab sich über Viterbo und Siena nach Lucca. Dort ist er am 27. Januar 1408 eingetroffen [4].

Die Frage ist: Wodurch wurde dieser Wandel herbeigeführt? Man mußte von Anfang an mit der Möglichkeit eines Gesinnungsumschlags rechnen; denn gebunden fühlte sich Gregor durch sein Wort nicht. Als Papst glaubte er über dem Rechte zu stehen [5]. Aber was drängte ihn aus der bisherigen Bahn? Er selbst kam immer wieder auf die Unsicherheit Savonas zurück [6]. Aber dadurch sollte nur die Änderung seines Entschlusses gerechtfertigt werden; wer möchte glauben, daß sie durch einen so nichtigen Grund herbeigeführt wurde? [7] In

---

[1] Entscheidend waren die beiden Antworten an die Gesandten Benedikts v. 29. und 31. Juli, Thes. nov. II S. 1366 ff. Am 4. Aug. schlug Gregor Pisa, Florenz oder Siena vor, S. 1374. Vorbereitet war der Rücktritt vom Marseiller Vertrag durch die Erklärung Gregors v. 13. Juli, daß er den verabredeten Zeitpunkt nicht einhalten könne, Rain. z. 1467 S. 168 Nr. 8.

[2] Ep. II, 21 S. 60.

[3] Daß Gregor die Fortsetzung der Verhandlungen mit Benedikt nicht abgeschnitten haben wollte, zeigt eine zweite Bulle v. 31. Juli, Rain. z. 1407 S. 166 Nr. 6.

[4] Dietr. v. Niehm, De scism. III, 19 ff. S. 236 ff.; Nem. un. VI, 12 S. 417 f.

[5] Bf. an die geesamte Christenheit, Ampl. coll. VII S. 732 D: Adversus eum, qui supra leges potestatem habet, vis legum obtusa est.

[6] Es genügt, auf das Schriftstück hinzuweisen, das Gregor Allerheil. 1407 in Siena zu seiner Verteidigung bekannt machen ließ, Thes. nov. II S. 1382 ff. Vgl. auch Akten von Perpign. S. 614 ff. Dietr. v. Niehm, De scism. III, 14 S. 229.

[7] Valois III S. 531 hat für das Schwanken Gregors zwei Gründe: entweder faiblesse sénile oder un calcul astucieux. Aber weder das eine noch das ander paßt zu dem, was wir von Gregor wissen: er war weder altersschwach noch ein schlauer Diplomat. Seine Gesinnungsänderung weist auf äußere Einwirkungen. Gutgemeinte und unverständige private Warnungen, an denen es nicht fehlte, genügen natürlich

Rom riet man auf den üblen Einfluß der päpstlichen Nepoten, oder man nahm an, daß Ladislaus von Neapel die Hand im Spiele habe [1]. Das letztere ist nicht unwahrscheinlich. Sicher ist, daß Anhänger des Papstes — Wenzel, Venedig, Sigmund von Ungarn — ihn abmahnten [2]. Daneben wurde eine andere Vermutung laut: der Vertragsbruch sei das Werk der französischen Gesandten [3]. Die Annahme mußte also sehr wahrscheinlich erscheinen. Denn sie war den Leitern der französischen Politik so peinlich, daß sie eine eigene Denkschrift abfassen ließen, um sie zu widerlegen. Aber sie wußten eigentlich nichts vorzubringen als den wenig überzeugenden Grund, Gregor sei schon vor der Ankunft der französischen Gesandten in Rom vom Marseiller Vertrag zurückgetreten.

Vergegenwärtigt man sich die Sachlage, so gewinnt es recht große Wahrscheinlichkeit, daß der Vertragsbruch wirklich das Werk der Pariser Politik war [4]. Frankreich war zum Abdankungsplan zurückgekehrt; die größte Gefahr für denselben war die ohne Frankreich vollzogene Verständigung der beiden Päpste [5]. Diese mußte gehindert werden, wenn nicht das er-

---

nicht. Man muß eine Einwirkung von stärkerem Gewicht annehmen. Auch den Einfluß der kurialistischen Theorie auf den Träger der Tiara darf man gewiß nicht gering veranschlagen: war er nicht verpflichtet, das ihm übertragene Amt zu nehmen?

[1] Leon. Bruni, Comment. S. 926; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 15 S. 230; De Greg. XII., Muratori III, 2 S. 838. Johann v. Bensheim, RA. VI S. 678, 6. Über Ladislaus auch Leon. Bruni, ep. II, 7 S. 40 v. 5. Apr. 1407.

[2] RA. VI S. 208 Nr. 147, Anm. 2. Thes. nov. 2, 1383. Göller, S. 20, Anm.

[3] Denkschrift über die Gesandtschaft c. 13 S. 1349: Nullo modo potest impingi dictis nunciis, quod ipsi . . dederint . . Gregorio occasionem quaerendi loci mutationem, sicut postea aliqui de suis dictis nunciis regis imponere voluerunt. Auch die Gesandten Benedikts protestierten gegen jedes Hindernis, das per tractata vel per tractanda per vestras paternitates — die französischen Gesandten — aut vestrorum singulos provenerit, ALKG. VII S. 605.

[4] Die Kardinäle Orsini und von Lüttich erwähnten am 1. Juli in Viterbo den übeln Eindruck, den die von Frankreich an Gregor übersandten Aktenstücke: literae substractionis, instructiones legationis et alia quaedam, machten, XXVIII, 15 S. 646. Gregor selbst bestätigt die französische Nachricht in der Sieneser Erklärung, S. 1383. Von anderer Seite hört man, daß die Kardinäle Gregor mit der Aussicht schmeichelten, Frankreich werde ihn anerkennen, wenn Benedikt den Rücktritt verweigere, so Simon Cramaud bei Finke, Acta conc. Const. I S. 280.

[5] Die Kardinäle behaupteten später, die beiden Päpste hätten im Einverständnis miteinander gehandelt. Pisaer Anklageschr. Nr. 15 und 16.

sehnte Ziel zum zweiten Mal verfehlt werden sollte. Ehrlich war die französische Politik dabei nicht. Bei Benedikt, der nach Savona gehen wollte, machten die französischen Gesandten Schwierigkeiten gegen die Wahl dieser Stadt. Gregor, der gegen Savona bedenklich war, drängten sie, dorthin zu reisen, und machten es ihm zugleich unmöglich, indem sie für die Fahrt französische Schiffe anboten, d. h. verlangten, daß er sich schutz- und hilflos Frankreich anvertraue. Die Absicht ist mit Händen zu greifen. Überdies steht es völlig fest, daß die Gesandten in Rom gegen jede Verständigung wirkten. Die Beweise schließen jeden Zweifel aus: das Zeugnis Gregors [1], der

22, 33, Mansi 26 S. 1210. Es fehlt jeder Beleg für den Vorwurf. Auch französischerseits hat man gefabelt, quod contendentes de papatu sunt confoederati per promissum et iuramentum tractare materiam unionis per se et suos et non per consilium principum aut aliorum de suo consilio non existentium. Anon. Schreiben v. 13. Aug. 1407 an einen ungenannten Bischof. Der ungenannte Verfasser, der offenbar dem niederen Klerus angehörte, beruft sich für seine Nachrichten auf ungenannte Zeugen, die aber seines Erachtens glaubwürdig sind. Zu den mithandelnden Persönlichkeiten gehörten sie offenbar nicht. Danach wird man allen tatsächlichen Angaben kritisch gegenüber zu stehen haben: sie fallen in das weite Gebiet des Klatsches von Subalternen. Dagegen ist der Bf. bedeutsam für die Gesichtspunkte, von denen man in Frankreich ausging: die Absicht, das kirchliche Schisma als kirchliche Frage zu lösen, erscheint schon als Verbrechen. Es ist auffällig, daß Valois auf die Angaben des Briefs Gewicht legt, III S. 536 Anm. Was er sonst beibringt, um une sorte de connivence zwischen den beiden Kurien wahrscheinlich zu machen, steht noch um einen Grad tiefer: man guckte und paßte auf, wer im Palaste erschien und zu welcher Zeit, wußte von dem, was vorging, nichts, aber schüttelte voll Argwohn das kluge Haupt. Offenbare Wirkung von Bedientengerede.

[1] Erklärung v. Siena 1. Nov. 1407 Thes. nov. II S. 1383 F; Erwiderung auf die Appellation der Kardinäle, 14. Juni 1408, Rain. z. d. J. S. 196 Nr. 9. In der Ampl. coll. VII S. 767 f. ist ein Schriftstück unter der Überschrift Copia litterae per Gregor. intrusum Benedicto missae gedruckt. Die Überschrift ist offenkundig falsch. Der angebliche Bf. besteht aus zwei nicht zusammengehörigen Stücken: 1. dem Anfang eines Briefs Gregors an Benedikt, 2. dem Bericht eines Gregorianers über die französische Gesandtschaft, v. 10. Sept. 1407. Wie jenem der Schluß, so fehlt diesem der Anfang. Der Brief ist älter als der v. 25. Aug., S. 759; wahrscheinlich ist er identisch mit dem dort erwähnten, von dem Gregor vermutet, daß er nicht an Benedikt gelangte. Der Bericht ist den gebrauchten Wendungen nach nicht an Benedikt gerichtet, sondern an irgendeinen Gregorianer, und geschrieben ist er nicht von einem der Kardinäle, sondern von einem Kurialen Gregors. Die Echtheit beider Bruchstücke zu bezweifeln, sehe ich keinen Grund. Sind sie echt, so

Protest der Gesandten Benedikts, die Verwahrung einiger Glieder der französischen Gesandtschaft [1].

In dem Mißlingen der Verständigung hat man einen Erfolg der französischen Politik zu sehen, sie ging sofort weiter: auch Gregor sollte fallen. Demgemäß wiederholte die große Gesandtschaft das wenig ehrenvolle Spiel, das die drei Herzöge in Avignon getrieben hatten. Sie reizte die Kardinäle und das Volk zum Abfall von dem Herrscher, bei dem sie beglaubigt war [2]. Und sie arbeitete nicht umsonst. Die römischen Kardinäle erwiesen sich als zugänglich [3]. Und in der Stadt gab es Verräter; Johann und Paul Orsini boten die Herr-

---

zeigen sie die Tätigkeit der französischen Gesandten in einem höchst merkwürdigen Licht. Dasselbe Urteil, das Gregor über die franz. Gesandtschaft Benedikt gegenüber fällte, sprach er auch Karl VI. gegenüber aus, Bf. v. 17. Aug. 1407 Rain. S. 170 f. Nr. 10. Noch in der Erklärung von 1410 macht Gregor den französischen Gesandten zum Vorwurf, daß sie conceperant dividere nostros cardinales a nobis dolose . . in urbe . .. deinde Luce, Andreas v. Regensburg S. 238.

[1] Akten von Perpignan S. 683 ff. Der erste Protest ist vom 28., der zweite v. 29. Juli. Die 3 Franzosen protestieren gegen den Bescheid Gregors vom gleichen Tage als im Widerspruch mit den früheren Verabredungen stehend und fahren dann fort: Si per aliquos de nostris data est audiencia vel occasio, ut talem responsionem facerent, dissentimus ab eis et eos . . desauoamus et ab eis recedimus. Kein Leser wird zweifeln, daß das, was sie bedingungsweise aussprechen, eine ihnen bekannte Tatsache war. Zu den Protestierenden gehörte nicht nur Peter von Ailli, sondern auch Johann von Gerson.

[2] Die französ. Gesandten richteten eigene Schreiben an das römische Volk, die auf dem Kapitol verlesen wurden. Merkwürdigerweise fand man in Paris darin nichts Arges. Auch ging es nach den französischen Berichten auf dem Kapitol so gehalten und erhaben zu wie auf der Bühne, Denkschr. über die Gesandtsch. 18 S. 1351; Mönch v. St. Denis XXVIII, 20 S. 666 ff. Wie Gregor die Sache beurteilte, lehren die Sieneser Erklärung S. 1383 und die Anweisung für eine Gesandtsch. nach Deutschl. Dez. 1408, RA. VI S. 373 Nr. 266, 6. Selbst französischerseits konnte man die verräterische Tätigkeit der Gesandten nicht einfach ableugnen; man beschönigte sie in der seltsamsten Weise, Denkschr. über die Gesandtsch. 22 S. 1352 f. Auch in Deutschland wußte man von ihr, Postillen 38, RA. VI S. 395.

[3] Daß es den französischen Gesandten gelang, die Kardinäle für den Abfall von Gregor zu bestimmen, beweist die Erklärung von 8 Kardinälen: quod sperant indubie, quod dominus noster faciet debitum suum. In casu autem quod non, quod Deus avertat, ipsi domini cardinales . . nominati facient debitum eorum, Thes. nov. II S. 1376. Florenz und Baltasar Cossa wirkten mit, s. Erler, Dietr. v. Niehm S. 167.

schaft über Rom dem geisteskranken König von Frankreich an; er sollte die Stadt bis zum Ende des Schismas behalten [1].

Seit dem Sommer 1407 hatte Frankreich das Spiel wieder in der Hand: der alten Verbündeten, der Kardinäle von Avignon, war man sicher und die römischen Kardinäle waren bereit, sich der französischen Leitung zu unterstellen. Daß die hoffnungslosen Verhandlungen zwischen den beiden Päpsten fortgesetzt wurden, hinderte die Kardinäle nicht. Dadurch wurde der Schein gewahrt und sie gewannen Zeit, ihren Abfall vorzubereiten. Sie rüsteten sich zu ihm, indem sie sich durch Gutachten von Gelehrten die Pflicht, wenn nötig auch ohne Gregor sich nach Savona zu begeben [2], und das Recht, ihm äußersten Falls den Gehorsam aufzukündigen, bestätigen ließen [3]. Die Antworten der Gelehrten gingen weiter als die Frage: sie legten das Recht der Kardinäle dar, in einem Notfall wie der gegenwärtige eine allgemeine Synode zu berufen, um über den Papst zu richten. Das war schwerlich gegen den Sinn der Kardinäle. Aber Gregor ahnte, was sich vorbereitete: sein Verhältnis zu den Kardinälen spitzte sich immer mehr zu. Am 4. Mai 1408 verbot er ihnen jede eigenmächtige Versammlung und jeden Verkehr mit Benedikt oder den französischen Gesandten [4]. Nun drängten diese zum Abfall [5]. Gregor aber

---

[1] Das Anerbieten wurde dem Patriarchen Cramaud nach der Abreise der Gesandtschaft von Rom gemacht, Anweisung der französ. Gesandten für den Mag. Joh. Francisci Thes. nov. II S. 1345 C.. Daraus ergibt sich die Zeit: Oktober 1407. Im April 1408 verriet Paul Orsini die Stadt an Ladislaus von Neapel.

[2] Drei juristische Gutachten v. 11. u. 12. Okt. 1407 bei Bzovius z. J. 1407 S. 266 ff.; Souchon II S. 247 f. Beilage über das des P. v. Ancarano. In den ersteren ist die Verweisung auf das Konzil enthalten.

[3] Baltasar Cossa vermittelte Äußerungen der theol. und jurist. Fakultät von Bologna, Ampl. coll. VII S. 894 v. 20. und 22. Dez. 1407 und 1. Jan. 1408. Auch hier ist auf die Notwendigkeit eines Konzils hingewiesen. Die Möglichkeit der Obedienzentziehung war längst erwogen. Schon bei Alvar Pelagius liest man: Si papa incorrigibiliter in heresi permaneret . . nec renuntiare vellet papatui sicut posset . ., tunc cardinales possent et deberent ab eo recedere et alium eligere, Summa de planctu eccl. I, 34.

[4] Schreiben der franz. Gesandten an die Kard., Bourgeois du Chastenet S. 523; Appellation der Kard. v. 13. Mai 1408, Nemus union. VI, 10 S. 408 und Thes. nov. II S. 1394 ff.; vgl. das Ausschreiben der Synode von Pisa, RA. VI S. 381 Nr. 267, 37; Akten von Perpign. S. 641; Dietr. v. Niehm. De scism. III, 32 S. 280.

[5] S. das eben erwähnte Schreiben, Bourgeois du Chastenet S. 522 ff. Es ist zwischen dem 4. und 9. Mai verfaßt.

ernannte, um die zuverlässigsten Elemente im H. Kollegium zu verstärken, wenige Tage später vier neue Kardinäle [1]. Diese Maßregel war ein Bruch des Wahlabkommens von 1407: sie führte zur Katastrophe [2]. Am Morgen des 11. Mai 1408 entwich der Kardinal von Lüttich aus Lucca. Zwei Stunden vor Sonnenuntergang verließen sechs andere die Stadt. In den nächsten Tagen folgten zwei weitere [3]. Sie begaben sich nach Pisa, d. h. in den Schutz der mit Frankreich verbündeten Republik Florenz [4]. Von dort aus richteten sie am 13. Mai eine Appellation gegen Gregor an eine allgemeine Synode und den künftigen Papst. Was sie beabsichtigten, sagten Schreiben an die Fürsten und Prälaten der Welt vom 12. und 14. Mai: ihre Flucht sollte der Herstellung der kirchlichen Einheit dienen, indem sie Gregor zum Rücktritt nötigten [5]. Die römischen Kardinäle waren wie die von Avignon auf den französischen Plan eingegangen.

In Lucca blieben nur drei der alten Kardinäle zurück. Die Bestürzung und Verwirrung war im ersten Augenblick groß [6]. Doch wich Gregor nicht. In einem Konsistorium am

[1] Ausschreiben der Syn. v. Pisa S. 382; Dietr. v. Niehm, Nem. un. VI, 33 S. 492; Leon. Bruni ep. II, 21 S. 62 ff. Die Personen Eubel, Hierarch. I S. 30. Die Ernennung war wider das Wahlabkommen.

[2] Es handelte sich aber nicht um einen plötzlich gefaßten, sondern um einen längst vorbereiteten Entschluß. Die Ausführung war möglich, nachdem Florenz am 21. April den Kardinälen Pisa als Aufenthaltsort zugestanden hatte, Mansi XXVII S. 495. Ihre Flucht war demgemäß von den Verständigen längst erwartet, Leon. Bruni, ep. II, 21 S. 59 f. Treffend ist Leonardos Urteil 22 S. 66: Magna profecto res et nisi fallor initium maximarum novitatum.

[3] Schreiben der Kard. v. 11. Mai, Ampl. coll. VII S. 778; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 32 S. 281 ff.; Nem. un. VI, 33 S. 493 f.; vgl. auch VI, 20 f. S.435 den Bf. an Johann v. Lüttich v. 24. Mai 1408 und dessen Antwort; Leon. Bruni ep. II, 21 S. 59 f.

[4] Über die florent. Politik dieser Zeit Erler, Hist. Taschenbuch VI, 8, 1889, S. 179 ff.

[5] Die Appellation und das Schreiben an die weltlichen Herren bei Dietr. v. Niehm, Nem. un. VI, 10 f. S. 408 ff., die erstere, wie S. 831 Anm. 4 bemerkt, auch Thes. nov. II S. 1394; vgl. De scism. III, 32 S. 281 ff.; 34 S. 286; Nem. un. VI, 33 S. 494. Akt. v. Perp. S. 643. Ein Schreiben v. 12. Mai wird bei v. d. Hardt II S. 62; ein anderes vom gleichen Tag in den Postillen erwähnt S. 399, 60. Es ist nicht erhalten. Über dies und andere Schreiben gleichen Inhalts RA. VI S. 399 Anm. 2. Man vgl. die Konklusionen der Univ. Paris und Bologna S. 382 Nr. 65—88.

[6] Vgl. die Bfe. Dietrichs v. Niehm v. 8. Juni, Nem. un. VI, 24 S. 447 f., und Leon. Brunis II, 21 S. 64 f. Die Befriedigung auf der Gegen-

12. Mai erklärte er, er halte an dem Ziele fest, die Kirche zu einen; aber den Rücktritt lehnte er ab; er sei rechtswidrig[1]. Das war eine klare Erklärung gegen Frankreich. Aber schwerlich geeignet, seinen Wortbruch zu rechtfertigen.

Ganz anders stand Benedikt XIII. da. Was immer seine letzten Absichten waren, sein Verhalten war unanstößig: er löste sein Wort ein. Am 24. September 1407 begab er sich nach Portovenere[2]; Gregor hatte diesen Hafenplatz für die Zusammenkunft in Vorschlag gebracht. Auch in den Unterhandlungen mit Gregor zeigte er sich nicht kleinlich. Aber für Frankreich war er nur ein Hindernis. Die Ermordung des Herzogs Ludwig von Orléans, 23. November 1407, beraubte ihn des zuverlässigsten Bundesgenossen am französischen Hofe. Um so fester stand die Absicht, ihn zum Rücktritt zu zwingen. Am 12. Januar 1408 beschloß der König, ihm zu erklären, daß, wenn der kirchliche Friede nicht bis zum Himmelfahrtstage, dem 24. Mai, hergestellt sei, Frankreich sich neutral verhalten werde[3]. In einem offenen Schreiben verkündigte er diesen Entschluß der ganzen Christenheit[4]. Niemand konnte zweifeln, daß Frankreich im Begriff war, sich zum zweiten Mal von seinem Papste loszusagen. Benedikt beantwortete die französische Eröffnung am 18. April 1408 ohne alle Schärfe gegen die Person des Königs, aber mit der ihm eigenen Entschiedenheit: die Neutralität sei eine Verletzung der göttlichen Majestät, sie gefährde das Heil der Seelen, hindere die kirchliche Einigkeit und schädige die Ehre des Königs und des königlichen Hauses. Er verlangte die Zurücknahme des königlichen Beschlusses und teilte Karl VI. zugleich die Bulle vom 19. Mai 1407 mit[5], die Drohung mit Bann und Interdikt. Die französische Antwort war die Bekanntmachung

---

seite beweist die Satire Nem. un. VI, 41 S. 523, auch bei Andreas v. Regensburg S. 171.

[1] Nem. un. VI, 33 S. 495; vgl. die Responsio super appellatione olim cardin. v. 14. Juni, Rain. z. 1408 S. 196 ff. Nr. 9 ff.

[2] Akt. v. Perp. S. 612 ff.; 628. Leon. Bruni ep. II, 21 S. 60 ff.

[3] Ampl. coll. VII S. 770; Mitteilung an Gregor XII., d'Achery, Spicil. I S. 803. Die franz. Gesandtschaft, die den Brief überbrachte, kam erst Mitte April an die Kurie, Valois III S. 605 Anm. 2. Über die Gesandten, Akten v. Perpign. S. 635.

[4] Nem. un. VI, 1 S. 381; Bourgeois du Chastenet S. 257. S. 259 ein französ. Ausschreiben gleichen Inhalts und vom gleichen Tag. Beide auch bei Bul. V S. 147 ff.

[5] Bulüus V S. 152 ff. Über die Bulle v. 19. Mai 1407 oben S. 826.

der bis dahin geheimgehaltenen Erlasse vom 18. Februar 1407 [1], „die Erklärung der gallikanischen Freiheiten" [2]. Sie geschah am 14. Mai. Der ernsthaften Tat folgte ein possenhaftes Schauspiel: man ließ am 21. Mai vor dem Hof in Gegenwart einer ungeheuren Volksmasse die päpstliche Bulle zerreißen [3]. Am 25. erging die Neutralitätserklärung [4].

Benedikt hatte während dessen neue Pläne erwogen. Eine Verständigung mit Gregor erschien nun zwecklos. Es war gewiß in seinem Sinn, daß seine Gesandten am Tage der Flucht der Kardinäle unter Protest Lucca verließen [5]. Aber eröffnete nicht der Bruch zwischen Gregor und seinen Kardinälen die Möglichkeit, mit den letzteren zu einem Einverständnis zu kommen? Diese machten den Vorschlag, mit ihnen in die geplanten Unionsverhandlungen einzutreten [6]. Benedikt ging auf ihren Gedanken ein [7]. Die Verhandlungen in Livorno zwischen vier römischen Kardinälen und einer von Benedikt beauftragten Gesandtschaft, Ende Mai und Anfang Juni 1408, sollten zur Vereinigung führen; Benedikt dachte an ein Konzil beider Obedienzen, er selbst gegenwärtig an der Spitze der Seinen: das wäre seiner Überzeugung nach sein Sieg gewesen. Aber zum ersten Mal täuschte er sich in seinen Gegnern. Während die römischen Kardinäle mit seinen Boten unterhandelten, betrieben sie den Abfall der Seinen von ihm [8]. Zu allem Unheil traf in diesem Augenblick die Nachricht von der Neutralitätserklärung Frankreichs in Italien ein. Auch wurde bekannt, daß bereits Maßregeln ergriffen waren. um Benedikt in französische Gewalt zu bringen [9].

---

[1] Ordonn. IX S. 331; Mönch v. St. Denis XXIX, 2 S. 4.

[2] Haller S. 303.

[3] Mönch v. St. Denis XXI, 4 S. 12 f.

[4] Ordonnanc. IX S. 342; Bourgeois du Chastenet S. 261; vgl. Mönch v. St. Denis XXIX, 6 S. 18.

[5] Akten von Perpign. S. 642.

[6] Vgl. den Brief Benedikts v. 7. Nov. 1408, d'Achery. Spicil. I S. 821. Mansi 26, 1180.

[7] Anweisung für die 4 Kard. und die 4 Prälat., das. S. 644. Nach B.'s Rechtsanschauung war dazu freilich ihre reconciliatio et nova promotio nötig, ALKG. VII S. 547, 24.

[8] Akten von Perpign. S. 646; Bf. v. 7. Nov. 1408 S. 821; Brevis nota, Mansi XXVII S. 158. Bf. der Kard. Benedikts an diesen v. 25. Jan. 1409, das. S. 207 f. Die röm. Kard. selbst sagen im Konzilsausschreiben: Firmavimus nos unire cum dominis alterius collegii. Phantasien über die Verhandlungen bei Souchon II S. 10 f.

[9] Akten v. Perpign. S. 646; Bf. Karls VI. an die röm. Kardinäle, 12. Mai 1408. Bourgeois du Chastenet S. 293.

Jetzt verhehlt sich dieser nicht, daß für ihn nichts mehr zu erreichen sei; aber unerschütterlich blieb er in der Behauptung seines Rechts. Am 13. Juni richtete er ein Schreiben an Gregor, in dem er die Schuld am Mißlingen des Einigungswerkes ihm zuschob [1]. Zwei Tage später machte er die Berufung einer allgemeinen Synode nach Perpignan zum Behufe der Beilegung der Kirchenspaltung bekannt [2]. Am 16. Juni verließ er Italien. Begleitet von vier Kardinälen begab er sich nach Perpignan, wohin er den Sitz der Kurie verlegte [3]. Die übrigen blieben in Italien zurück, darunter drei der nach Livorno abgeordneten [4]. Da die Feindseligkeit Frankreichs ihm selbst sicheres Geleite für seine Bevollmächtigten versagte [5], war ihm der Einfluß auf die weitere Entwickelung der Dinge abgeschnitten.

Ebensowenig Einfluß hatte Gregor XII. Von den alten Kardinälen hielten ihm nur noch drei die Treue. Daß er in seiner Enzyklika vom 21. Mai 1408 die ärgsten Vorwürfe auf Benedikt und die abtrünnigen Kardinäle häufte [6], bewies von neuem, daß er jeden Gedanken an Versöhnung aufgegeben hatte. Berief auch er — für Pfingsten 1409 — eine allgemeine Synode [7], so war das mehr eine Demonstration als eine Handlung, die die Lage änderte. Mitte Juli verließ er Lucca; bis zum Herbst verweilte er in Siena; dann begab er sich zu Karl Malatesta nach Rimini. Die Entwickelung der Dinge hatte, ohne daß die Päpste zurücktraten, dahin geführt, daß sie für die Vereinigungsverhandlungen ausschieden.

Diese wurden in Livorno zwischen den Kardinälen der beiden Päpste weiter geführt. Unter dem Eindruck, den Frank-

---

[1] Ampl. coll. VII S. 780, auch bei Dietr. v. Niehm, Nem. un. VI, 25 S. 449; vgl. das Schreiben an Paul Guinigi, De scism. III, 35 S. 288 und Nem. un. VI, 26 S. 450. Über andere Schreiben analogen Inhalts Valois IV S. 11.

[2] Ampl. coll. VII S. 781. Die Synode sollte an Allerheiligen zusammentreten.

[3] Akten von Perpign. S. 654.

[4] Dietrich v. Niehm, De scism. III, 38 S. 298.

[5] Akten v. Perpign. S. 649 f.; Berufungsschreiben S. 786.

[6] Rain. z. 1408 S. 191 Nr. 4 ff.

[7] Dietr. v. Niehm, De scism. III, 36 S. 290; vgl. RA. VI S. 274 Nr. 20 und S. 375 Nr. 266, 5. Über das Datum, 2. Juli, S. 275 Anm. 1. Der Ort der Synode war nicht bestimmt: in provincia Aquileiensi vel exarchatu Ravennatensi, d. h. an einem für Deutschland bequemen Ort. Über die Synode, die am 26. Mai 1409 in Cividale eröffnet wurde, Meister, H.JB. XIV, 1893, S. 320 ff.: Schmitz RQS. VIII, 1894, S. 217 f.

reichs Bruch mit Benedikt auf dessen Anhang machte[1], kamen die bisherigen Gegner rasch zu einer Verständigung. Schon am 13. Juni hatten sie sich soweit genähert, daß die Hoffnung ausgesprochen werden konnte, es werde nur wenige Tage dauern, bis aus den zwei Kollegien eines geworden sei[2]. Am 29. Juni wurde die Vereinigung in Gegenwart der französischen Gesandten vollzogen. Die Grundlage bildete die Annahme, daß das Recht jedes Papsts zweifelhaft sei, daß deshalb kein Teil den andern als schismatisch betrachten könne, daß vielmehr die Kardinäle berechtigt seien, sich gegenseitig als katholisch anzuerkennen[3]. Die vereinigten Kardinäle erklärten sodann, daß sie genötigt seien, sich von ihren Päpsten zu trennen, und daß sie, um der Kirche den Frieden zurückzugeben, den Zusammentritt eines allgemeinen Konzils für notwendig erachteten. Die Urkunde ist von dreizehn Kardinälen beider Obedienzen unterzeichnet; der Vertreter zweier Abwesenden stimmte zu: sieben andere traten im Verlauf der nächsten Monate bei[4].

So trat der Gedanke einer allgemeinen Synode wieder in den Vordergrund. Sofort aber erhoben sich die alten Fragen: Wer hat sie zu berufen? Sind die Kardinäle dazu berechtigt? Ist sie befugt, über die Päpste zu richten? und auf Grund welcher Verfehlungen? Im Kreis der Kardinäle hat man sich diese Schwierigkeiten nicht verhehlt; man suchte ernstlich zu einer sichern Entscheidung zu kommen[5]. Aber nachdem man

---

[1] Vgl. das interessante Stück, das Valois IV S. 11 Anm. 1 aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek mitteilt.

[2] RA. VI S. 411, 34 Nr. 268, 117; vgl. auch den Bf. der Kard. Gregors an den Patr. v. Aquileja v. 23. Juni 1408, Mansi XXVII S. 143, und den Bf. Peter Philargis an Heinrich IV. v. England, Ampl. coll. VII S. 815 f. v. D.

[3] Von Benedikt bestritten, ALKG. VII S. 546, 14 ff.

[4] Ampl. coll. VII S. 798 ff. Über die Haltung der Kardinäle Benedikts s. Ehrle, ALKG. V S. 401 f. Die Kardinäle Gregors entzogen ihm am 1. Juli die Obedienz, Mansi XXVII S. 46, auch Nem. un. VI, 13 S. 418.

[5] Diese Schwierigkeiten sind in den Prima avisamenta, Ampl. coll. VII S. 797 Nr. 15 ff. (= S. 777 Nr. 15 ff.) hervorgehoben. Auch beschäftigt sich mit ihnen eine Anzahl Denkschriften dieser Zeit. Die Kardinäle benutzten Conclusiones der Univers. Bologna und Paris, RA. VI S. 382 f. Nr. 267, 64—88. Sie erklärten eine allgemeine Synode für notwendig. Daß die Kardinäle das Recht hätten, sie zu berufen, ist in den Conclus. nicht behauptet. Ausgesprochen ist dagegen, daß Hartnäckigkeit im Schisma zur Häresis wird. Einen Traktat, Quod domini card possunt convocare concilium, hat Bliemetzrieder, St. und Mitt. XXIV S. 110 ff. und XXVII S. 67 ff. herausgegeben. Über andere Schriften

einmal gehandelt hatte, gab es kein Zurück. So unmöglich es war, die von den Kardinälen in Anspruch genommene Befugnis überzeugend zu begründen — sie hatten als solche ja überhaupt keine Jurisdiktionsgewalt —, so mußte man sie gleichwohl als solche behaupten und demgemäß vorwärts gehen. Auch über die Art der Berufung war man unsicher. Anfangs dachte man an eine eigene Synode für jede Obedienz; jede Synode sollte zuerst ihren Papst entfernen, dann erst sollten beide zu einer Versammlung zusammentreten [1]. Schließlich entschied man sich für den einfachen Weg: ein gemeinsames Konzil, von jedem Kollegium für seine Obedienz ausgeschrieben. Die Päpste wurden aufgefordert, der Berufung zuzustimmen und vor der Synode zu erscheinen, um ihren Rücktritt zu erklären. Weigerten sie sich dessen, so werde das Konzil gegen sie einschreiten. Dadurch sollte die Bahn für die Wahl eines neuen gemeinsamen Papstes frei werden. Als Ort für die Synode wurde, dank dem ungern gewährten Entgegenkommen der Stadt Florenz, Pisa, als Termin der 25. März 1409 bestimmt [2].

Man mag durchaus anerkennen, daß, nachdem alle bisher eingeschlagenen Wege, um zum Frieden zu kommen, nicht zum Ziel geführt hatten, kaum etwas anderes übrig blieb, als es auch mit einer Synode zu versuchen. Aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß, indem es geschah, die Grundlagen der

---

gleichen Inhalts s. Souchon II S. 35. Peter von Ailli erklärte sich jetzt für eine Synode; er betrachtete sie als Repräsentation der Gesamtkirche, Ampl. coll. VII S. 909, 1. Jan. 1409. Ebenso Johann von Gerson, De unit. eccles., Opp. II S. 113 ff. v. 29. Jan. 1409.

[1] Prima avisam. S. 795 Nr. 2 f., 8, 10 f. Auch über den Ort waren die Kardinäle lange unsicher, Dietr. v. Niehm, Nem. un. VI, 45 S. 533, vgl. De scism. III, 38 S. 296.

[2] Ausschreiben der röm. Kard., datiert v. 24. Juni 1408 RA. VI S. 377—386, auch bei Rain. S. 203 Nr. 21 ff.. Das Datum ist, wie sofort bemerkt wurde, s. RA. VI S. 417, 26; S. 475, 14; S. 560, 37, falsch. Die Berufung kann erst nach d. 26. Juli, wahrscheinlich erst Ende August, stattgefunden haben; S. 418, 10 Nr. 288, 149, vgl. S. 499, 26 Nr. 296 und S. 516, 24 Nr. 298. Weizsäcker S. 319 ff. Göller, K. Sigmunds Kirchenpolitik S. 187 ff. Einladung Gregors, der nicht mehr als Papst gilt, v. 16. Juli bei Rain. S. 208 Nr. 33 ff. Das Ausschreiben der avenion. Kard. v. 14. Juli 1408 bei Mansi XXVI S. 1161 ff. Einladungen an Benedikt v. 14. Juli und 24. Sept. das. S. 1131 und 1175; er wird noch als Papst behandelt. Zwei weitere Schreiben an ihn v. 13. Juli und 10. Okt. in den Akten von Perpignan S. 657 ff. Schreiben an Karl VI. und andere Fürsten Ampl. coll. VII S. 788—795, 820—825.

katholischen Kirche ins Schwanken kamen. Wenn das Konzil der Richter über jedes notorische Verbrechen des Papsts war [1], und wenn auch kirchenpolitische Handlungen unter den Begriff „Verbrechen“ befaßt werden konnten, so war der Satz aufgegeben, daß der Papst von niemand gerichtet werden kann. Mit ihm aber fiel seine Unverantwortlichkeit Menschen gegenüber. Er war nicht mehr souverän. Und was war aus dem Satze geworden, daß allgemeine Synoden nur vom Papste berufen werden können? Galt er aber nicht mehr, so war der Papst nicht mehr der einzige Träger der Kirchengewalt. Die vereinigten Kardinäle hatten den Mut, sich zu diesem Nein zu bekennen. Sie bezeichneten das Verhältnis von Papst und Bischöfen mit Cyprians Worten: Hoc erant ceteri apostoli, quod Petrus fuit, pari consortio praediti honoris et potestatis [2].

Indem die augenblicklichen Inhaber der Kirchengewalt diese Sätze in einem öffentlichen Aktenstück wiederholten, erhob sich neben der Frage des Schismas eine größere und wichtigere. Die drohende Frage, die seit den Tagen Philipps d. Sch. und Ludwig d. B. in der Welt vorhanden war, wurde nun gestellt: Kann die päpstliche Kirchengewalt so, wie sie in den Jahrhunderten von Nikolaus I. bis Bonifaz VIII. sich gestaltet hatte, fortbestehen? Es war die Folge der Entdeckung der gallikanischen Freiheiten, daß sie nicht im Hinblick auf den Konziliarismus gestellt war, sondern im Gedanken an den Episkopalismus. Man blickt nicht vorwärts, sondern rückwärts. Aber war es möglich, daß die Kirche zur Rechtslage einer längst verklungenen Zeit zurückkehrte?

Seit der Berufung der Synode von Pisa war die kirchliche Verfassungsfrage die Frage des Jahrhunderts [3].

Doch zunächst mußte sich zeigen, ob das Konzil der Kardinäle überhaupt ausführbar war.

---

[1] Ausschreiben der röm. Kard.: Incurrit crimen notorium, propter quod subicitur provisioni concilii, RA. VI S. 382, 73 Nr. 267. Die Häresie kommt nur hinzu.

[2] Aus De unit. eccl. 4, RA. VI S. 379, 6. Der ganze Abschnitt stammt wenig verändert aus Cyprian. Es entspricht dieser Voraussetzung, daß die Rechtmäßigkeit der Konzilsberufung darauf begründet wird, quia saltem casualiter canones inferioribus concilii congregacionem permittunt, S. 384, 108. Die Synode ist als Hierarchiesynode gedacht; die Vertreter der Fürsten erscheinen, um benignum auxilium zu gewähren, S. 385, 137 ff. Ebenso in den Zuschriften an Karl VI., Ampl. coll. VII S. 790, und Karl v. Navarra, S. 791.

[3] Über die juristische Literatur, die in Italien durch die Ausschreibung der Synode hervorgerufen wurde, s. Souchon II S. 35 ff.

Daß die Päpste die Vorladung ablehnten, hatte jedermann erwartet. Gregor XII. tat es in der schroffsten Form. Er nahm die Boten der Kardinäle nicht an. Für ihn stand der Satz in unerschütterlicher Geltung, daß ein allgemeines Konzil vom Papst berufen werden muß [1]. Er war der Überzeugung, daß durch das Vorgehen der Kardinäle die Grundlage der päpstlichen Gewalt zerstört, jede göttliche und menschliche Ordnung gestürzt werde [2]. Benedikt dachte nicht anders, aber er handelte maßvoller: seine Antwort war die Aufforderung an seine Kardinäle, auf der Synode in Perpignan zu erscheinen: dort werde das Nötige zur Beilegung des Schismas geschehen [3].

Aber über die Synode entschieden nicht die Päpste, sondern die Staaten. Eine sichere Stütze hatte der Synodalplan an Frankreich. Der Erfolg der französischen Politik sollte vollendet werden durch das vom französischen Einfluß beherrschte Konzil. Die fünfte Nationalsynode verpflichtete demgemäß ihre Mitglieder am 22. Oktober 1408 eidlich, festzuhalten an den Kardinälen, am Rücktritt der Päpste und an der Synode [4]. Auch Peter von Ailli vollzog jetzt seinen Übergang zur Partei der Kardinäle. Aber Frankreich war nicht die avenionische Obedienz. Ein Teil derselben blieb Benedikt treu. Auf seiner Synode in Perpignan sammelte sich eine stattliche Anzahl von Prälaten, die meisten aus Spanien, aber einzelne auch aus Frankreich, Savoyen, der Provence und Gascogne [5]. Die Kardinalssynode war von der avenionischen Obedienz nicht einhellig anerkannt.

Doch die Schwierigkeit lag nicht hier; sie lag auf der römischen Seite. Diese war mächtiger und geschlossener als jene. War es möglich, sie zu gewinnen? Ein Anfang wurde gemacht; im Laufe des Herbstes gelang es, Heinrich IV. von England zu bestimmen, daß er die Beschickung der Synode in Aussicht stellte; aber den Gehorsam kündigte er Gregor nicht [6].

---

[1] Schreiben an Venedig, Mansi XXVII S. 489, Artic. Pis. XXXIV, Rain. z. 1409 S. 274 Nr. 69; Dietr. v. Niehm. De scism. III, 38 S. 297 f.

[2] Gesandtschaftsanweisung v. Dez. 1408 RA. VI S. 375 Nr. 266, 4: Exkommunikation der Kardinäle, 14. Jan. 1409, Mansi 28 S. 73.

[3] d'Achérie, Spicileg. I S. 820 ff. v. 7. Nov. 1408.

[4] Valois IV S. 37; Kehrmann S. 120; Hefele VI S. 986 f.

[5] Schreiben an die Kardinäle v. 7. Nov., Ampl. coll. VII S. 822: man vgl. das Verzeichnis der Mitglieder der Synode v. Perpignan, Akten S. 669 ff.

[6] Im Sommer plante Heinrich, die Synode Gregors zu beschicken. RA. VI S. 276 ff. Nr. 261 und 262. Am 12. Nov. teilte er Gregor mit, er werde Gesandte nach Pisa senden, Mansi XXVII S. 108 f.

Das war höchstens ein halber Erfolg. Nicht einmal so viel ließ sich bei Sigmund von Ungarn erreichen: er beklagte den Zwiespalt zwischen Gregor und den Kardinälen. Ein Konzil lehnte er nicht ab; jedoch dachte er es berufen von Gregor und abgehalten unter Teilnahme der weltlichen Fürsten. Sein Recht beschränkte er auf die Entscheidung der Frage, ob der Papst durch sein Rücktrittsversprechen gebunden sei [1]. Das kam einer Ablehnung der Kardinalssynode fast gleich. Ähnlich standen Karl Malatesta von Rimini und die Stadt Venedig [2]. Am bedenklichsten war die Haltung Deutschlands.

Hier waren, während die geschilderte Entwickelung sich vollzog, die Verhältnisse im großen und ganzen gleich geblieben: Gregor XII. war der anerkannte Papst, der Konzilsgedanke fand Beifall: aber man war wenig geneigt, zu handeln. Die Kraft des Reichs verzehrte sich in den Schwierigkeiten der inneren Politik. Unsicher war die Lage nur dadurch, daß es zwei Könige gab: Wenzel war abgesetzt, aber nicht beseitigt: Ruprecht war erhoben, aber nicht allgemein anerkannt.

Die Einladung zur Synode kam im September 1408 über die Alpen [3]. Sie erging an die beiden Könige, an die Prälaten. Fürsten, Städte und Universitäten. Wenzel war von Anfang an geneigt, sie anzuerkennen. Diesen Entschluß legten ihm ebensosehr seine alten Beziehungen zum französischen Hof wie sein neues Bündnis mit den Brüdern Johann von Burgund und Anton von Brabant nahe [4]. Entscheidend war sein Verhältnis zu den beiden Päpsten. Nach Ruprechts Anerkennung durch die römische Kurie hatte Benedikt XIII. versucht, ihn auf seine Seite zu ziehen [5]; aber er hatte seine Absicht nicht erreicht. Wenzel hoffte vielmehr, daß Gregor XII. die Entscheidung seines Vorgängers zurücknehmen werde [6]. Aber auch ihn trog diese Hoffnung. Jetzt, nach dem Abfall der Kardinäle, schien sich ihm eine neue Türe zu öffnen: Konnte nicht mit ihrer Hilfe seine Absetzung rückgängig gemacht werden? In diesem Ge-

[1] RA. VI S. 600 Nr. 324. Frühsommer 1408. Die Einladung nach Pisa erfolgte am 8. Sept., Ampl. coll. VII S. 860. Sigmund betrachtete jedoch die Synode Gregors als rechtmäßig, RA. VI S. 602 Nr. 325. Demgemäß war er in Pisa nicht vertreten, S. 695 Nr. 370. 108.

[2] Das. S. 602 Nr. 325, 23. Okt. 1408.

[3] Weizsäcker, RA. VI S. 322.

[4] Pelzel, Wenzel II S. 535 ff.; vgl. RA. VI S. 342, 26.

[5] Sendung Heinrich Baylers nach Böhmen, Sommer 1405, RQS. VIII S. 259; vgl. Mart. v. Alp. S. 151 und die Bulle mit der Adresse des franz. Königs, 27. Juni 1405, Ampl. coll. VII S. 686 ff.

[6] RA. VI S. 212 f. Nr. 152 und 153. Ende 1407 oder Anf. 1408.

danken trat er ihnen schon im Sommer 1408 nahe: die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und seine eigene Wiedererhebung, die Beseitigung des Doppelpapsttums in der Kirche und des Doppelkönigtums im Reich bildeten in seinen Vorstellungen gewissermaßen ein zusammengehöriges Unternehmen [1]. Demgemäß erklärte er sich am 26. November 1408 zur Beschickung der Pisaner Synode bereit. Seine einzige Bedingung war, daß seine Gesandten als die des römischen Königs auf der Synode anerkannt würden [2]. Am 22. Januar 1409 folgte die Aufkündigung des Gehorsams gegen Gregor XII.[3]. Einige Wochen später, am 16. und 17. Februar, schloß Wenzel ein enges Bündnis mit den Kardinälen. Im Namen der letzteren verbürgte ihm der Kardinal Landulf von Bari, daß der neu zu wählende Papst ihn für den römischen König erklären und Ruprecht von Bayern vernichten werde [4].

Man versteht die Parteinahme der Kardinäle für die verlorene Sache des böhmischen Fürsten nur, wenn man sich erinnert, daß inzwischen auch Ruprecht Stellung genommen hatte. Auch mit ihm suchten die Kardinäle sofort Beziehungen anzuknüpfen. Schon am 12. Mai 1408 meldeten sie ihm ihre Flucht aus Lucca, im Juli unterrichteten sie ihn über den Synodalplan [5], im September erhielt er die Einladung zum Konzil. Aber Ruprecht erfuhr von den Vorgängen in Italien nicht nur durch die Kardinäle, sondern auch durch Gregor [6]. Er war nicht nur zur Pisaner Synode geladen, sondern auch zu der des römischen

[1] RA. VI S. 574 Nr. 310, Bf. an die Kardinäle v. 19. Juli 1408; Nr. 311, Rede der Gesandtschaft.

[2] Das. S. 582 Nr. 312. Wenzel sagt in seinem Schreiben, er handele in Übereinstimmung mit dem böhm. Episkopat. Das war unrichtig. Der Prager EB. Sbinco hielt noch an Gregor XII. fest.

[3] Das. S. 582 Nr. 315.

[4] Das. S. 583 Nr. 316 und 317.

[5] Die beiden Briefe sind nicht erhalten. Der erste wird erwähnt in den sog. Postillen, RA. VI S. 399 Nr. 268, 60 und in den Art. Ulrichs v. Verden S. 499 Nr. 296. 10. Er gehört in die Reihe der oben S. 832 Anm. 5 erwähnten Schreiben, muß aber mit Rücksicht auf die Stellung des Königs die Feindseligkeit gegen Gregor nicht so offen ausgesprochen haben wie andere. Das zweite Schreiben ist ebenfalls in den Art. Ulrichs erwähnt, S. 499 Nr. 296, 10; vgl. Postillen S. 411 Nr. 268, 117 und S. 418 Nr. 268, 149 und Ruprechts Appellation S. 508 Nr. 297, 8. Über die Nachrichten von der Kurie im allgemeinen seit dem Mai 1408 s. die Gesandtschaftsanweisung S. 466 Nr. 280, Febr. 1409.

[6] In dem eben angef. Schreiben v. Fbr. 1409 erwähnt, RA. VI S. 466 Nr. 280. 1.

Papsts; die Einladung zur letzteren war bereits in seinen Händen, als die zum Konzil der Kardinäle eintraf [1]. Er mußte sich für die eine oder die andere der hadernden Parteien entscheiden.

Sein nächstes Bestreben war, dahin zu wirken, daß Deutschland in der kirchlichen Frage einig blieb [2]. Zu diesem Zweck lud er schon im April 1407 Kurfürsten und Fürsten zu einer Besprechung ein [3]. Für Ende Juli 1408 berief er die Kurfürsten nach Bacharach, für den Oktober geistliche und weltliche Große zu einem Fürstentag nach Nürnberg, für den Januar 1409 noch einmal die Kurfürsten nebst anderen Herren nach Frankfurt a. M. Aber er hatte wenig Erfolg. In Bacharach scheint man über Vorbesprechungen nicht hinausgekommen zu sein [4]. In Nürnberg fand sich zwar ein Legat Gregors XII. ein [5]. Aber der Tag war schlecht besucht [6]; die wenigen Anwesenden trugen Bedenken, irgend etwas zu beschließen; sie verschoben die Erledigung der Angelegenheit auf den Frankfurter Tag [7].

Die Anschauungen, durch die die Politik des Königs Richtung und Maß erhielt, lernt man aus den sogenannten Postillen kennen [8]. Das anonyme Schriftstück ist eine scharfsinnige, mitunter schneidende Kritik des Synodalausschreibens der römischen Kardinäle. Der Verfasser gehörte wahrscheinlich dem Gelehrtenkreis der Heidelberger Universität an. In bezug auf die Rechtsfrage vertrat er den alten Standpunkt Deutschlands [9]: überhaupt war er ein Mann der alten Schule. Die Voraussetzung seiner Erörterungen bildete das päpstliche Recht im Sinne

---

[1] Das päpstliche Schreiben v. 5. Juli 1408 forderte von Ruprecht, daß er die Ausschreibung des Konzils im Reiche bekannt gebe, RA. VI S. 274 Nr. 200. Es kam Ende Juli in seine Hände, s. RA. VI S. 418 Nr. 268, 149. Am 23. Sept. schickte Ruprecht eine päpstl. Bulle nach Straßburg, vermutlich das Berufungsschreiben, s. RA. VI S. 274 Anm. 1.

[2] Schreiben v. Fbr. 1409, RA. VI S. 467, 10 Nr. 280, 3.

[3] Schreiben des EB. Johann v. Mainz an Bernhard I. v. Baden v. 6. Apr. 1407, RA. VI S. 181 Nr. 133.

[4] Über diesen Tag Weizsäcker, RA. VI S. 262—264. Erwähnt ist der Tag in Ruprechts Schreiben aus dem Fbr. 1409. S. 466 Nr. 280.

[5] Aus dem Nürnb. Schenkbuch, RA. VI S. 311, 25 Nr. 236.

[6] Ergibt sich aus den Eintragungen in dem eben angef. Schenkbuch.

[7] Das berichteten die Pisaner Kardinäle nach Frankreich, RA. VI S. 306 Nr. 232, Nov. 1408.

[8] RA. VI S. 387—422 Nr. 268. Vermutungen über den Verfasser bei Weizsäcker S. 323 und Kötzschke S. 28. Der Verfasser schrieb vor Weihnachten 1408, Weizsäcker S. 387 Anm. 2.

[9] S. 403 Nr. 68; 409 Nr. 100: constantissima Alemannia; vgl. 402 Nr. 65.

Innocenz' III. und Bonifaz' VIII.: die von Gott den Päpsten verliehene Vollgewalt als die oberste Gewalt auf Erden, ihre Erhabenheit über das positive Recht und jede vertragsmäßige Verpflichtung, ihre unbedingte Unverantwortlichkeit, endlich der Gehorsam gegen sie als oberste Christenpflicht [1]. Von diesen Voraussetzungen aus beurteilte der Verfasser die Politik der Kardinäle. Sie dünkte ihn in jeder Hinsicht im Widerspruch zu dem, was Rechtens war. Nicht ohne Grund schrieb er ihnen die Absicht zu, den Papst zu beschränken; er sah darin einen Verstoß gegen den obersten Grundsatz von der päpstlichen Vollgewalt [2]. Das ganze Kardinalsregiment in der Kirche verwarf er als jeder rechtlichen Grundlage entbehrend [3]. Ebenso bestimmt lehnte er eine Konzilsherrschaft in der Kirche ab; auch sie wäre ein Eingriff in die päpstliche Vollgewalt [4]. Damit sollte das Recht, gegebenenfalls die Notwendigkeit allgemeiner Synoden nicht geleugnet sein. Der Verfasser gab als möglich zu, daß ein Papst die Berufung eines Konzils unterlassen könne, obgleich sie notwendig sei. Aber er bestritt, daß dann die Kardinäle einzugreifen hätten: die Geschichte lehre, daß in einem solchen Fall der römische König die Synode zu berufen habe [5].

Man hört überall einen Juristen reden. Aber dieser Jurist war Politiker genug, um den Einfluß Frankreichs auf den Gang der Dinge wahrzunehmen. Nicht mit Unrecht sah er im Abfall der Kardinäle von Gregor XII. ihren Übertritt auf die französische Seite [6]. Bemerkenswert ist, daß er das Mißlingen der französischen Politik bestimmt voraussah: ihr Erfolg werde nur darin bestehen, daß man zu den zwei Päpsten noch einen dritten bekomme [7].

Im Vergleich zu den beweglichen Romanen, die ohne viel Rücksicht auf das bestehende Recht sich ein Recht zusammenfügten, wie sie es für den Moment bedurften, und die Tatsachen gestalteten, so wie sie sie brauchten, erscheint dieser Gelehrte, obwohl auch er vom Parteistandpunkte aus urteilte, als ein zäher, das

[1] S. 402 Nr. 65; S. 404 Nr. 71 und 72; 405 Nr. 80; 411 Nr. 111; 416 Nr. 140.

[2] S. S. 392 Nr. 23; S. 394 Nr. 35; 395 Nr. 37; 404 Nr. 71 u. ö.

[3] S. 407 Nr. 81 und 85; vgl. S. 394 Nr. 35.

[4] S. 408 Nr. 88; vgl. S. 410 Nr. 109.

[5] S. 411 Nr. 110; 412 Nr. 119.

[6] S. 408 Nr. 90; 412 Nr. 118; 421 Nr. 177. Sein Argwohn gegen die französische Politik ist auch sonst zu bemerken, S. 414 Nr. 137. Er war einer der ersten Männer, die den Einfluß des Bankwesens auf die Politik wahrnahmen, S. 416 Nr. 138.

[7] S. 411 Nr. 116, 414 Nr. 133, 420 Nr. 161.

was wirklich Rechtens und wirklich Tatsache war, behauptender Deutscher. Aber das heißt nicht, daß er den Zuständen, die er verteidigte, ohne Bedenken gegenüberstand. Er bekannte sich unverhohlen zur Notwendigkeit kirchlicher Reformen und er urteilte, beginnen müßten sie an der Kurie [1]. Er gab zu, daß Zweifel am Recht päpstlicher Maßregeln ganz gewöhnlich seien [2]. Ja, ohne Tadel wiederholte er die Meinung „etlicher bedeutender Männer“, es könne in der Kirche fünf, sieben, ja zehn Päpste zugleich geben, von denen jeder in einem Teil der Kirche herrsche [3]. Er selbst wirft den Gedanken hin, es habe vielleicht seit dreihundert Jahren — d. h. doch: seit Heinrich IV. — keinen Papst gegeben, der klar beweisen könne, daß er ein wahrer Papst sei [4].

Daß es in der Kirche Männer gab, die solche Gedanken hegten, war für den Bestand des mittelalterlichen Kirchentums nicht minder bedenklich, als daß die Frage aufgeworfen wurde, ob sich ein Rückweg zum Episkopalismus der alten Kirche finden lasse. Denn hier erwachte bei einem Manne, der alles eher als radikal war, die Vorstellung einer Kirche ohne Papst. Es gibt Gedanken, die man nicht als Erzeugnis der Einzelpersonen betrachten kann; wie der Funke aus dem Stahl sprühen sie hervor aus dem geistigen Gemeinbesitz, wenn dieser durch die Ereignisse getroffen und erschüttert wird. Dann ist der Einzelne nur Sprachrohr des Gesamtempfindens. Solchen Gedanken gehört die Zukunft.

Von deutschem Standpunkt aus war noch eine zweite Beurteilung der augenblicklichen Lage möglich. Auch sie ist durch eine namenlose Schrift, die Informatio summaria, ver-

---

[1] S. 414 Nr. 134.

[2] S. 405 Nr. 76.

[3] S. 406 Nr. 81. Diese Anschauung geht bekanntlich auf die von Okkam besprochene Möglichkeit zurück: Christus non dedit unum caput ecclesiae, sed dedit ecclesiae potestatem instituendi sibi unum caput vel plura, secundum quod ei expedire videtur, Dial. IV, 24 Goldast, Mon. II S. 987. Heinrich v. Langenstein erörterte in der Ep. conc. pac. 12 S. 821 bzw. S. 833 den Gedanken: Fortassis divina voluntas est, quod uterque electorum regnet et papatus sit divisus pro tempore vel perpetuo. Er lehnte ihn ab, meinte aber, es sei möglich, daß er vel miraculo vel revelatione speciali bestätigt werde. Das war 1381. Im Schreiben der Universität an Clemens VII. v. 17. Juli 1394 ist bemerkt, daß die Ansicht, es könne mehrere Päpste nebeneinander geben, vielfach ausgesprochen werde, Chart. univ. Par. III S. 633 Nr. 1690.

[4] S. 410 Nr. 102; vgl. auch S. 405 Nr. 79. Der Gedanke wird in der anonymen Erwiderung auf die Denkschrift des Dr. Franz v. Padua S. 561. 30 wiederholt.

treten. Der Verfasser betrachtete ein Konzil als notwendig. Aber da auch für ihn der Satz feststand, daß es vom Papste autorisiert sein müsse, forderte er die Berufung durch Gregor. Benedikt und sein Klerus seien einzuladen. Die Aufgabe der Synode sei, den Rücktritt der beiden Päpste in die Wege zu leiten; die Ausführung ihrer Beschlüsse komme dem Kaiser und den Fürsten zu [1]. Das war der französische Plan, deutschen Voraussetzungen gemäß umgebogen.

Die Kardinäle wußten, daß sie in Deutschland große Schwierigkeiten finden würden. Sie sandten deshalb im November 1408 ein angesehenes Glied des Kollegiums, Landulf Marramaldi von Bari, über die Berge [2]. Man hat ihn mit allen Ehren empfangen; der eitle Italiener sonnte sich an den Höflichkeiten, die man ihm erwies [3]. Aber er leistete den Kardinälen auch wirkliche Dienste. Denn es gelang ihm, eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten für ihre Absichten zu gewinnen. Schon im Dezember verpflichtete sich der Herzog Friedrich von Österreich, die Pisaner Synode zu beschicken und den dort zu wählenden Papst anzuerkennen [4]. Auch die Zustimmung des Markgrafen von Baden zu den Plänen der Kardinäle glaubte Landulf erlangt zu haben [5]. Noch wichtiger war, daß der Mainzer Erzbischof Johann II. von Nassau die Partei der Kardinäle ergriff. Er war der jüngere Bruder des Erzbischofs Adolf, ein kleines Männlein — das Volk nannte ihn das Hänschen —, aber voll Mut und Kraft [6]. Dank der Unterstützung des Pfalzgrafen Ruprecht war er im Januar 1397 von Bonifaz IX. unter Ablehnung des vom Domkapitel gewählten und von Wenzel empfohlenen

---

[1] Im Auszug RA. VI S. 263 f. Hefele S. 922 nahm italienischen Ursprung der Schrift an aus den Kreisen von Florenz, Venedig und Siena. Das scheint mir sehr wenig wahrscheinlich. Weizsäcker schrieb sie den Kreisen zu, denen Dietrich v. Niehm angehörte, S. 263.

[2] RA. VI S. 306 Nr. 232. Der französ. Hof war von der Sendung verständigt, S. 463 Nr. 278. Über die Sendung berichtet Dietr. v. Niehm. De scism. III, 39 S. 298.

[3] Bericht Landulfs an die Kardinäle, RA. VI S. 349 Nr. 239. Die Anhänger Ruprechts beurteilten seine Tätigkeit sehr abschätzig, s. S. 700, 20 Nr. 370, 152.

[4] Bericht Landulfs S. 352 f. Die Verhandlungen fanden am 20. und 21. Dezember statt. Bf. des Herzogs an die Kardinäle, Ampl. coll. VII S. 908 f. Der Brief ist demnach vom 21. oder einem der folgenden Tage.

[5] Bericht an Heinrich IV. v. England S. 464 Nr. 278.

[6] Nikol. v. Siegen. Ausg. v. Wegele S. 401.

Grafen Joffried von Leiningen zum Erzbischof ernannt worden [1]. Aber nachdem Ruprecht König war, bewies er ihm wenig Dank. Seine Politik war der seines Bruders nur allzu ähnlich; ein Gegner hat sie ganz richtig beurteilt: entscheidend sei nur der eigene Nutzen [2]. Als Führer des Marbacher Bundes trat er in den Fragen der Reichspolitik dem König entgegen. Es war nur konsequent, daß er sich auch in der Kirchenpolitik von ihm trennte und Fühlung mit Frankreich suchte: der deutsche Kurfürst bekannte sich im April 1409 als Vasall Karls VI. Dabei verpflichtete er sich zur Anerkennung der Synode und ihrer Beschlüsse [3]. Schon vorher hatte er den Hebel angesetzt, um den Episkopat der Mainzer Kirchenprovinz in die gleiche Richtung zu drängen. Zu diesem Zweck hielt er am 8. Januar 1409 unter Teilnahme des Legaten eine Provinzialsynode [4]. Wäre seine Absicht geglückt, so wäre der Anschluß Deutschlands an das Pisaner Konzil so gut wie entschieden gewesen. Aber er drang bei den Bischöfen nicht durch. Dagegen trat der Erzbischof Friedrich von Köln auf die Seite der Kardinäle. Um ihn bemühte sich neben Landulf Heinrich IV. von England. Auch Dietrich von Niehm tat das seine, ihn vom Rechte des Konzils zu überzeugen [5]. Von den Kölner Suffraganen war der

---

[1] Über diese langwierige Angelegenheit gibt eine große Anzahl von Aktenstücken Kunde: Würdtwein, Subsid. dipl. III S. 152 ff. Nr. 31—40; Nov. subs. I S. 412 Nr. 112; II S. 318 ff. Nr. 42 und 45; Gudenus III S. 615 ff. Nr. 389—395; RA. II S. 437 Nr. 248; Palacky, Formelb. II S. 60 Nr. 52; Lindner II S. 494 Beil. 17: R. Gerits, Z. Gesch. d. EB. Johann II. v. Mainz, Haller Diss. 1882; E. Sthamer, EB. Johann II. v. Mainz und die Absetzung König Wenzels, Jena 1909. Joffrid verzichtete am 5. Mai 1401, Nov. subs. II S. 404 Nr. 67. [2] RA. VI S. 699, 19. Nr. 370, 142.

[3] Valois IV S. 73 f. König Ruprecht verübelte dem EB. diesen Schritt sehr entschieden, s. RA. VI S. 747 Nr. 413, 21. Mai 1410.

[4] Berufungsschreiben an Joh. v. Würzburg v. 22. Nov. 1408, RA. VI S. 346 Nr. 237. Der EB. verhehlte in demselben kaum seine Stellungnahme auf seiten der Kardinäle und seinen Gegensatz gegen den König. Die Berufung der Versammlung ist von Gobelin, Persona S. 168 f., auch im Mag. chr. Belg., Pistorius-Struve, Scr. rer. Germ. III S. 377 berichtet. Endlich erwähnt der Kard. Landulf die bevorstehende Synode und seine Absicht, an ihr teilzunehmen S. 355, 24 Nr. 239, 9. Über das Ergebnis des Tags sind wir nur durch eine Bemerkung in den Noten zu einem Schreiben des Joh. v. Bensheim unterrichtet, wo es vom EB. heißt: Spretis consiliis suffraganeorum suorum fere omnium in provinciali concilio per eum convocato sibi unam viam consulentium aliam preelegit, RA. VI S. 699 Nr. 370, 143.

[5] Weizsäcker erwähnt einen Brief Heinrichs IV. v. 13. Nov. 1408 an den EB., in dem er ihn für die Pisaner Kard. zu gewinnen suchte,

Lütticher Bischof Johann von Bayern für die Kardinalssynode [1].

Unter den Universitäten ergriff besonders Wien Partei für die Politik der Kardinäle. Sie war in diesem Sinn bei den österreichischen Herzögen, dem Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Passau u. a. tätig [2].

Man kann sich kaum wundern, daß die Berufung der Synode auch auf dem literarischen Feld Verteidiger fand. Einer der Wiener Lehrer vertrat in einer ohne seinen Namen bekannt gemachten Flugschrift das Recht und die Pflicht der Kardinäle zu ihrem Vorgehen mit dem größten Eifer. Er schrieb als schroffer Parteimann: von einem Rechte Gregors wollte er so wenig wissen, wie von einem solchen Benedikts. Die Synode habe ohne Zögern eine Neuwahl vorzunehmen [3]. Ähnliche Anschauungen vertrat der Dominikaner Heinrich von Falkenberg [4] In gleichem Sinne äußerte sich der treffliche Abt Ludolf von Sagan. Er erörterte die einschlägigen Fragen ohne viel Polemik, in der Weise der Kanonisten in seinem Soliloquium [5]. Auch sein Ergebnis war der Bruch mit Gregor und die Anerkennung des Rechts der Kardinäle: Jener ist durch die Förderung des Schismas zum Häretiker geworden und ist deshalb der päpstlichen Gewalt verlustig. Die Entziehung des Gehorsams ist berechtigt, ja heilsnotwendig. Diese sind befugt, die Synode auszuschreiben; ihre Aufgabe ist die Verurteilung des Papsts und die Vornahme einer Neuwahl [6]. Ludolf verhehlte sich nicht, daß die juristische Begründung dieser Ansichten auf schwachen Füßen stand. Er kehrte deshalb zur Annahme des Notrechts zurück: Wenn alle Gesetzgeber, die von Anfang der Welt an Gesetze und Rechte festgesetzt haben, zusammen kämen, so

---

S. 279 Anm. 1: vgl. S. 355 Nr. 239. 9. Über Dietrich v. Niehm Erler S. 183 f.

[1] Valois IV S. 64 ff.

[2] Hansiz, Germ. sacr. I S. 490: Aschbach, Geschichte der Univ. Wien, S. 243 ff.

[3] Das Schriftstück „Quia secundum" ist von Bliemetzrieder herausgegeben: Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil, Graz 1902.

[4] S. über seinen Tractat de renuntiatione papae Pastor I S. 186.

[5] Herausgegeben v. Bliemetzrieder. Stud. und Mt. aus d. B.-O. XXVI, 1905. S. 29, 226, 434 ff.

[6] Bemerkenswert ist das Schwanken in der Fassung der Synode. Als anerkannt gilt ihm, daß sie omnis cleri congregatio ist, S. 450. Aber auf der nächsten Seite liest man, sie sei totius ecclesie congregata numerositas vel eorum, qui principales existentes in ea aliorum vices repraesentant.

würden sie sagen: Wir wollen nicht, daß man über die Buchstaben unserer Rechtssätze streitet. Der Not gegenüber sollen alle unsere Ordnungen, Vorschriften und Verbote aufgehoben sein: geschehen soll, was geschehen muß [1].

So lagen die Verhältnisse, als im Januar 1409 der Fürstentag zu Frankfurt zusammentrat. Der König verharrte ohne Wanken bei Gregor XII. Der Abfall der Kardinäle war in seinen Augen nicht eine rühmenswerte Handlung zur Rettung der Kirche, sondern Empörung, Anmaßung des Primats, ein neues Schisma [2]. Aber ihm gegenüber stand eine nicht unbedeutende Konzilspartei, auch sie ihrer Überzeugung völlig sicher. Die Einigkeit Deutschlands war dahin [3].

Der Frankfurter Tag war gut besucht [4]. Den König begleiteten seine Söhne. Von den geistlichen Fürsten sah man die Erzbischöfe von Mainz und Köln, zahlreiche Bischöfe und Äbte. Von den weltlichen erschienen der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Landgraf Hermann von Hessen, der Markgraf Friedrich von Meißen, der Burggraf Friedrich von Nürnberg und eine Menge Grafen und Herren [5]. Als Vertreter Gregors war der Kardinal Anton von Porto, ein Neffe des Papsts, anwesend [6]; im Auftrag der Pisaner fand sich Landulf von Bari ein [7]. Dazu kamen Gesandte Frankreichs [8] und Englands [9].

---

[1] S. 478. Über die gleichzeitige italienische Literatur für die Kardinäle Souchon II S. 35 ff.

[2] Nach der Vollmacht für seine Gesandtschaft nach Pisa, RA. VI S. 492 Nr. 294, 3.

[3] Das haben die Konzilsfreunde nicht ohne Übertreibung hervorgehoben, z. B. Johann v. Mainz, RA. VI S. 347, 29 Nr. 237.

[4] Zu den RA. VI gedruckten Aktenstücken über den Tag kommt hinzu der von Schmitz, H.JB. XVI S. 590 bekannt gemachte Bf. des Abts Johann v. S. Justina in Padua.

[5] Die Angaben nach Dietr. v. Niehm, De scism. III, 39 S. 299 und dem eben angef. Brief. Die Söhne des Königs sind RA. VI S. 370, 36 Nr. 264 erwähnt.

[6] Schreiben Gregors v. 13. Dez. 1408 RA. VI S. 371 Nr. 265; vgl. d. Schreiben Ruprechts v. Fbr. 1409 S. 467 Nr. 280 und die Anweisung für eine nicht genannte Gesandtschaft; sie war möglicherweise für Anton bestimmt, S. 374 Nr. 266.

[7] RA. VI S. 360 f. Nr. 251 und 254 v. 9. und 11. Jan. 1409; vgl. das angeführte Schreiben Ruprechts Fbr. 1409 S. 467 Nr. 280, 3.

[8] Schreiben Johanns v. Burgund an Frankfurt, RA. VI S. 357 Nr. 242 v. 26. Dez. 1408; vgl. das Schreiben Karls VI an die Pisaner, Jan. 1409 S. 262 Nr. 258. Die Sendung geschah auf Wunsch der Kardinäle S. 306 Nr. 232.

[9] Es war die auf dem Weg nach Italien befindliche Gesandtschaft;

Der Frankfurter Fürstentag ist die einzige Versammlung im Verlauf des Schismas, auf der die Gegner sich Auge in Auge gegenüberstanden und ihre Kraft maßen. Insofern bezeichnet er einen Höhepunkt im geistigen Kampf dieser Jahrzehnte. Seine Verhandlungen sind fast gehaltvoller als die des Pisaner Konzils.

Zuerst, am 16. Januar, sprach der Kardinal Landulf. An seine Darlegungen knüpfte sich eine eingehende Verhandlung. Am 18. kamen die französischen Gesandten zu Worte, am 21. Anton von Porto [1]. Er hatte die undankbare Aufgabe, das Verhalten Gregors zu rechtfertigen und dessen Anklagen wider die Kardinäle vorzulegen. Man mag es Dietrich von Niehm glauben, daß er dabei wenig Beifall erntete [2]. Um so beachtenswerter waren die Vorschläge, die er überbrachte. Gregor war bereit, auf die von ihm ausgeschriebene Synode zu verzichten und dem König als dem Vogt der Kirche die Bestimmung von Zeit und Ort für eine neue Synode zu überlassen. Er sagte sein Erscheinen zu unter der Voraussetzung, daß die Kardinäle sich einfinden würden. Um ihnen die Teilnahme zu erleichtern, forderte er nicht, daß sie ihm päpstliche Ehren erzeigten. Die Frage, über die das Konzil zu entscheiden hatte, war seiner Ansicht nach: ob er die bei seiner Wahl geleisteten Eide gehalten habe. Bejahte sie das Konzil — so wird man die vorsichtige Wendung des Legaten zu verstehen haben —, dann war die Rechtmäßigkeit seines Pontifikats entschieden. Es blieb nur übrig, die Einheit der Kirche durch seine allgemeine Anerkennung wiederherzustellen. Verneinte das Konzil jene Frage, so erklärte sich Gregor gewillt, seinen Eiden sofort genug zu tun; überhaupt werde er auf die Einigung der Kirche bedacht sein, soviel er immer könne [3].

Durch diese Vorschläge kam der Papst den deutschen Anschauungen so weit entgegen, daß es Ruprecht unmöglich gemacht war, ihn fallen zu lassen. Aber eine allgemeine Verständigung auf dieser Grundlage war ausgeschlossen. Denn die Vor-

---

sie machte in Frankfurt Station, Mansi XXVII S. 3 A und 336 D. Dietr. v. Niehm, De scism. III, 39 S. 299; Mönch v. St. Denis XXX, 2 S. 210; Bf. Johanns von S. Justina S. 529.

[1] Brief des Abts Johann S. 528 f.

[2] De scism. III, 39 S. 299; vgl. das Urteil des Kard. Landulf, RA. VI S. 464 Nr. 278, 5, des Abts Johann S. 592 und das des Königs S. 467 Nr. 280, 3. Was er sagte, ergibt sich aus der Anweisung S. 374 Nr. 266.

[3] Von Ruprecht erwähnt, RA. VI S. 467 Nr. 280, 4; vgl. S. 473 Nr. 283, 2; ebenso im Bericht des Gobel. Pers. Rec. A S. 171. Auffälligerweise in der Anweisung des Gesandten nicht enthalten.

aussetzung Gregors war das unanfechtbare Recht des römischen Papsttums.

Das zeigte sich sofort. Der Kardinal Landulf lehnte jede Änderung der Zeit und des Orts der Synode [1] ab, d. h. er bestand auf der Rechtmäßigkeit des Kardinalskonzils und wies die Berufung einer gemeinsamen Synode durch den König zurück.

Das Recht der Kardinäle wurde in offenem Gegensatz zu dem in den sogenannten Postillen vertretenen deutschen Standpunkt durch den Konsistorialadvokaten Robert de Fronzola verfochten [2]. Er sprach die kühnsten Sätze aus; aber man möchte fast bezweifeln, ob der redegewandte Dialektiker sich der Tragweite seiner Worte ganz bewußt war. Denn er ließ nicht nur die mittelalterliche Papstidee fallen, sondern er brach mit dem katholischen Kirchenbegriff.

Er legte dar, die Einheit der Kirche beruhe auf dem einen Glauben, der einen Taufe, dem einen Opfer, dem einen Christus [3]. Daraus folgerte er: also sind die beiden Obedienzen, obgleich sie verschiedene Päpste haben, in der einen Kirche [4]. Verflucht sei, rief er aus, wer die Gegner Schismatiker schilt! Möge er lieber lebendig in die Hölle fahren, als daß wir dahin kommen, daß ein Teil den andern als von der Kirche losgetrennt, als ungläubig, als draußen befindlich verachtet. Aber gesegnet sei jeder, der sagt und schreibt, daß wir alle Gläubige Christi sind. Brüder im Glauben, Kinder Abrahams nach der Verheißung. Auch Benedikt und Gregor seien an sich nicht Schismatiker: denn jeder sei der Überzeugung, daß bei ihm die Kirche sei [5].

Wenn Robert nun die alte Forderung wiederholte, die beiden Päpste sollten abdanken, so wollte er sie nicht unter dem Gesichtspunkt des Rechts, sondern unter dem der Pflicht betrachtet haben: denn wenn es das Beste der Kirche fordere, müsse auch der rechtmäßige Papst zurücktreten [6]. An diesem Punkt setzte der Widerspruch gegen Gregor ein: daß er den gelobten Rücktritt verweigere, sei nicht nur Meineid, sondern mache ihn zum notorischen Schismatiker und lasse ihn der

[1] S. 468 Nr. 280, 5.

[2] RA. VI S. 422 Nr. 269. Wenn dem Abte Johann zu glauben ist, so wurde ihm verweigert, in der Versammlung zu reden, S. 592. Seine Darlegungen müssen dann schriftlich verbreitet worden sein.

[3] S. 437, Concl. 11.

[4] S. 422, Concl. 1. Auch durch die Exkommunikation des Gegenpapsts und seiner Anhänger sind sie nicht ausgeschlossen, S. 423, 25 ff.

[5] S. 428, 33. Ähnliche Gedanken sprach Gerson schon 1392 aus, s. Schwab S. 89. [6] S. 427, 12, Concl. 5.

Häresie verdächtig erscheinen [1]. Deshalb sei es berechtigt, ihm den Gehorsam zu versagen [2]. Denn der des Schismas, der Häresie oder einer notorischen Todsünde schuldige Papst gehöre vor das Gericht [3]. Richter über ihn aber sei das allgemeine Konzil. Dasselbe sei nichts anderes als die allgemeine, eine, unfehlbare Kirche selbst, der in der Person des Petrus die Schlüsselgewalt übertragen ist [4]. Wohl komme das Recht, sie zu berufen, zunächst dem Papste zu; wenn dieser sein Recht nicht ausüben wolle oder könne, so gehe es an den Kaiser über. Sei auch die Berufung durch den Kaiser unmöglich, wie im gegenwärtigen Fall, so hätten die Kardinäle sie zu vollziehen. Denn was dem Gemeinwesen frommt, muß geschehen; geschehe es nicht vom ursprünglich Berechtigten, so hätten die nächsten einzugreifen [5]. Robert zog die letzten Folgerungen aus seinen Sätzen, indem er erklärte, mit der Berufung der Synode habe die Obedienz der beiden Päpste ein Ende. Wer an ihnen festhalte oder das Konzil zurückweise, verfalle den Strafen, die die Kirche den häretischen Schismatikern und ihren Begünstigern androhe [6].

Wir hören nicht, welchen Eindruck Roberts Darlegungen in Frankfurt machten. Aber überzeugt hat er die Vertreter des alten Rechts nicht [7]. Der König und seine Gesinnungsgenossen urteilten, gegen Gregor sei nichts vorgebracht, was die Entziehung des Gehorsams rechtfertige, sein Anerbieten sei annehmbar, man habe vorläufig bei seiner Obedienz zu verbleiben.

---

[1] S. 428, Concl. 5; S. 431, Concl. 7; S. 443, Concl. 14.

[2] S. 429 f., Concl. 6; S. 435, Concl. 9.

[3] S. 436, Concl. 10. [4] Ebendas.

[5] S. 437, Concl. 11 und 12. [6] S. 442 f., Concl. 14.

[7] Die Angaben über das Ergebnis des Frankf. Tags gehen auseinander. Ruprecht gibt in seinem Ausschreiben v. Febr. 1409 nur sein und seiner Anhänger Urteil wieder, RA. VI S. 466 ff. Nr. 280, ohne zu verhehlen, daß die Fürsten nicht einig waren, S. 469 Nr. 9. Dagegen behauptet der Kard. Landulf, daß alle Fürsten einmütig die Beschickung der Pisaner Synode beschlossen hätten, S. 464 Nr. 278, 6. Der Abt Johann gibt an, der König mit den B. von Worms und Speier habe sich für vorläufige Neutralität erklärt, die EB. von Mainz und Köln, sowie die Vertreter von Trier und Salzburg für die Pisaner Synode; ihnen hätten sich die anderen Fürsten und Gesandten angeschlossen, S. 593. Übereinstimmend läßt Gobelinus Persona S. 170 f. und ihm folgend das Magn. chron. Belg. bei Pistor. Struve III S. 377 die Majorität der Erzbischöfe, Prälaten und Fürsten auf die Seite der Kardinäle treten, wenige erklären sich mit dem König für Gregor. Doch ist bei Gobel. Persona. Rec. B S. 170, nicht nur an den Frankf. Tag, sondern an die Parteinahme überhaupt gedacht. Die Nachricht Dietrichs v. Niehm. De scism. III. 39

In den Kardinälen sah Ruprecht Anhänger der französischen Politik; er war schon deshalb argwöhnisch gegen sie. Aber es fehlte viel, daß alle Anwesenden, geschweige denn alle Glieder des Reichs diese Ansicht teilten. Die beiden Erzbischöfe sprachen sich für die Beschickung der Pisaner Synode aus und sie fanden so viele Zustimmung, daß der Kardinal Landulf behaupten konnte, es sei einmütig beschlossen worden, die Synode zu besuchen. Das war vom Parteistandpunkte aus geurteilt. Aber unbestreitbar war, daß die Meinung des Königs die Mehrheit der versammelten Fürsten nicht für sich hatte. Auch von denen, die in Frankfurt fehlten, traten nur der Erzbischof von Trier, der Erwählte von Paderborn, die Herzöge von Bayern und wenige andere entschieden auf seine Seite [1].

Während nach dem Frankfurter Tag der Kardinal Landulf und die französischen Gesandten die Werbung für die Pisaner Synode bei den deutschen Ständen fortsetzten [2], nahm der König entschieden Stellung gegen sie: er mahnte, „ihm und Deutschland zu Ehren, Gott zu Lobe und der Gerechtigkeit zu Liebe“ bei Gregor zu verharren [3]. Am 23. März 1409 protestierte er zu Heidelberg öffentlich gegen die Kardinalssynode und legte in seinem und des Reichs Namen gegen alle Beschlüsse derselben Berufung an den wahren Stellvertreter Jesu Christi und eine rechtmäßige allgemeine Synode ein [4]. Danach stand der Mißerfolg der Pisaner Synode fest.

Zwei Tage später, den 25. März 1409, ist sie eröffnet worden [5]. Man hatte in Paris die glänzendste Vertretung der

---

S. 299 f., man habe beschlossen, quod rex Rupertus suos ac Magunt. et Colon. archiepiscopi et marchio Misnensis eorum ambaxiatores ad Italiam mittere vellent ad sollicitandum factum unionis, findet in den auf den Fürstentag bezüglichen Akten keine Bestätigung. Das Mag. chr. Belg. sagt richtig: Unde — infolge der Meinungsverschiedenheiten — tandem rex et principes divisim miserunt viros solemnes versus Pisas.

[1] Der Abt Johann rechnete von den Abwesenden den EB. v. Magdeburg und seine Suffragane infallibiliter zu den Anhängern des Konzils: über den von Bremen konnte er nichts erfahren. S. 593. Über die Haltung Werners v. Trier täuschte er sich.

[2] Schreiben Ruprechts v. Fbr. 1409, RA. VI S. 470 Nr. 280, 12.

[3] 1. Rundschreiben, RA. VI S. 466 ff. Nr. 280 und 281, Febr. und März 1409; 2. Rundschreiben, S. 471 Nr. 283, Juni 1409; 3. Rundschreiben S. 479 Nr. 285 f., Aug. 1409.

[4] S. 495 Nr. 295.

[5] Akten bei Mansi Bd. 26 und 27; Ergänzungen bei Ehrle, Mart. de Alp., S. 357 ff. Ein etwas ungleichmäßiger Bericht bei dem Mönch v. St. Denis XXX. 2 — 4 S. 206 ff.; zu vgl. Joh. v. Posilge S. 298 ff.;

französischen Kirche geplant. Für die elf Kirchenprovinzen des Königreichs wurden 129 Vertreter gewählt; dazu kamen die Bischöfe, die in eigenem Rechte Mitglieder der Synode waren, die Abgeordneten der Kapitel, Abteien und Universitäten [1]. Man konnte auf mehrere Hunderte von Synodalmitgliedern aus Frankreich rechnen. Aber das Konzil war von seiten des Episkopats nur mäßig besucht [2]. Schon aus Frankreich erschienen nicht entfernt alle Erwarteten. Deutschland vollends war anfangs ganz unvollständig vertreten; erst allmählich fanden sich Konzilsteilnehmer von diesseits der Alpen ein: von den Bischöfen waren es nur zwei: Thiemo von Meißen und Johann von Lebus. Jener war Rat Wenzels und wurde von ihm als Gesandter nach Pisa geschickt [3]. Dieser erschien als Bevollmächtigter des Markgrafen Jodok von Brandenburg; man konnte ihn kaum zum Episkopat des Reichs zählen; denn er war Suffragan des Erzbischofs von Gnesen. Größer war die Zahl der Prälaten, die Gesandte schickten oder sich sonst vertreten ließen. Zu ihnen gehörten die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg, Magdeburg und Prag, sodann ziemlich vollzählig die Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Trier, Salzburg und Magdeburg; es fehlten nur Vertreter von Freising, Seckau und Havelberg. Von den Bischöfen des Erzbistums Riga war etwas mehr als die Hälfte vertreten: Samland, Pomesanien, Kulm, Ermland; dagegen aus dem ganzen übrigen Reich nur vier: Lüttich, Utrecht, Olmütz und Breslau [4]. Der Episkopat der großen Kirchen-

Königshofen S. 612; Cornel. Zantfliet, Chron., Coll. ampl. V S. 393 ff.; Andreas v. Regensburg S. 199 ff.; 2 Briefe, R.QS. IX S. 372 und XI S. 449; Hefele VI S. 992 ff.; F. Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils, Berl. Diss. 1891; L. Schmitz, Zur Geschichte des Konzils v. Pisa, R.QS. IX S. 351 ff.; Souchon II S. 41 ff., über die Stellung der Kardinäle auf der Synode; L. Dax, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. Freib. Diss. 1910.

[1] Valois IV S. 39 ff.

[2] Es gab in den abendländischen Staaten ungefähr 600 Bistümer. In der Zeit der höchsten Frequenz waren nach Hefele S. 993 in Pisa 80 Bischöfe anwesend, dazu 102 Prokuratoren. Von einer auch nur annähernden Vertretung des Gesamtepiskopats war also keine Rede. Benedikt XIII. hat das mit Recht betont, ALKG. VII S. 552. Die anwesenden Cisterzienseräbte hat Bliemetzrieder, St. und Mt. aus d. Ben.-O. XXV. 1904. S. 73 zusammengestellt. Aus Deutschland waren Johann v. Kaisheim und 5 Äbte aus der Diözese Lüttich anwesend.

[3] Vollmacht Wenzels v. 15. März 1409. RA. VI S. 586 Nr. 318; über Johann v. Lebus Mansi XXVII S. 343. [4] Sein Vertreter war Abt Ludolf von Sagan, Catal. abb. Sag., Scr. rer. Siles. I 253.

provinzen Mainz und Hamburg, sowie des rechtsrheinischen Teils von Köln verschmähte also in Beziehungen zur Synode der Kardinäle zu treten. Auch die weltlichen Fürsten hielten sich zurück: persönlich erschien nicht ein einziger. Durch Gesandte ließ sich, wie erwähnt, Wenzel vertreten [1]. Seinem Beispiel folgte der Kurfürst Jodok von Brandenburg, der Herzog Wilhelm von Bayern, der auch in Holland, Seeland und Hennegau regierte, die Brüder Friedrich und Wilhelm, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, die Herzöge von Brabant, Karl von Lothringen, Boguslav von Pommern, Ernst und Karl von Österreich, die Grafen von Kleve, Heinrich und Günter von Schwarzburg und Meinhard von Tirol, endlich der Hochmeister des Deutschen Ordens. Von den Universitäten schickten Wien, Köln und Prag Abgeordnete; Heidelberg und Würzburg waren also nicht vertreten. Die Menge der aus den romanischen Ländern herbeigeeilten Doktoren der Theologie, des kanonischen und bürgerlichen Rechts war um so größer: man schätzte sie in Pisa auf mehr als achthundert [2].

König Ruprecht hatte im Februar 1409 eine ansehnliche Gesandtschaft nach Italien geschickt. Sie war ebenso für Verhandlungen mit Gregor, wie zur Vertretung der Anschauungen des Königs vor der Pisaner Synode beauftragt. An der Spitze stand der Erzbischof von Riga; ihn begleiteten die Bischöfe von Worms und Verden, der Protonotar Johann von Wieheim und der Magister Konrad von Soest [3].

Die Verhandlungen mit Gregor boten keine Schwierig-

---

[1] S. o. S. 840 f. Vollmacht für seine Gesandten, den Kanzler Wenzel Kralik, Thiemo v. Meißen, einen böhmischen Baron und zwei Doktoren v. 15. Mrz. 1409, RA. VI S. 586 Nr. 318. Am 8. Juni verpflichtete sich Wenzel zu einem Romzug binnen eines Jahres nach der Papstwahl, wogegen ihm die Kardinäle die Anerkennung durch den Konzilspapst zusagten, RA. VI S. 592 Nr. 321. Eine böhm. Denkschr. für die Kardin.. Gesch.-Schr. II S. 134—138.

[2] Bf. an die Wiener Univ.. R.QS. IX, 1895, S. 375. Der Mainzer Protonotar Joh. v. Bensheim gibt an: 125 Magister d. Theol., ungef. 314 Doktoren beider Rechte, also wenig über die Hälfte, RA. VI S. 680, 25. Leon. Bruni, Ep. III, 12 S. 87: Ita frequens iam multitudo coivit et quidem excellentissimorum hominum, tamque in dies singulos cumulatur . ., ut vix suffectura haec urbs magnitudini conventus videatur. Über Wien Firnhaber, Österr. Arch. XV S. 7.

[3] Vollmachten für die Gesandten v. 12. Fbr. 1409, RA. VI S. 489 Nr. 292—294; Beglaubigung ders. bei der Stadt Udine v. 14. Fbr., S. 565 Nr. 302. Die Sendung sowohl zu Gregor wie auch nach Pisa ist in Ruprechts zweitem Rundschreiben v. Juni 1409 erwähnt. S. 472 Nr. 283, 1.

keiten, führten indeß nicht weiter: das Einvernehmen zwischen König und Papst war nach wie vor vollständig [1].

Ende März 1409 kamen die Gesandten in Pisa an. Sie versuchten zuvörderst durch Unterredung mit einzelnen Kardinälen Stimmung für die Absichten des Königs zu machen [2]. Aber vergeblich. Dabei gewannen sie den ungünstigsten Eindruck nicht nur von den Kardinälen, sondern von der ganzen Synode. Sie erschien ihnen kaum besser als ein Gaukelspiel: Was die Cardinale in yrer samenunge zu Pyse beschliessen wollent, daz handeln sie alles vor under yn heimelich allein und ziehent dann die prelaten und andere die da sint, eyntzlingen zu yn und komment dann in die gemeyn sammenunge und sprechent dann: unser herren die cardinale sint des zu rate worden gemeinlich. So sprechent die andern alle: amen [3].

Inzwischen hatte die Synode ihre ersten Sitzungen gehalten. In der dritten, am 30. März, erklärte sie die beiden Päpste, da sie der wiederholten Vorladung vor die Synode nicht Folge leisteten, für des hartnäckigen Ungehorsams schuldig, die Vorbereitung für ihre Absetzung [4]. In der vierten Sitzung am 15. April erschienen die deutschen Gesandten [5]. Ihr Sprecher, Ulrich von Verden, vertrat in Anlehnung an die Postillen den Standpunkt des Königs: er legte die Bedenken dar, die gegen die Zulässigkeit der Obedienzentziehung und gegen die Rechtmäßigkeit der Kardinalssynode sprachen, und lud die Synode namens des Königs ein, an einem dritten Orte zu gelegener Zeit von neuem zusammenzutreten. Vor der neuen Synode könne Gregor seine Zusage einlösen: so werde die Vereinigung der Kirche zustande kommen. Es war wenigstens ein formelles Zugeständnis an die Kardinäle, daß Ulrich erklärte, der König werde auf ihre Seite treten, wenn Gregor die Vereinigung hindern sollte.

---

[1] Angabe Ruprechts in dem erwähnten zweiten Rundschreiben S. 472, 38—473, 27.

[2] Das. S. 473, 25—476, 7; vgl. das von Weizsäcker S. 332, 25 ff. bekannt gemachte Fragment eines Konzilsberichts.

[3] Rundschreiben Ruprechts S. 475, 22. Auch die Abhängigkeit der Synode von Frankreich war ihnen anstößig, S. 474, 32.

[4] Mansi XXVII S. 122 f.

[5] Mansi XXVI S. 1138 und 1187; XXVII S. 5 ff.; 123 f.; 361 f.; Mönch v. St. Denis XXX, 3 S. 216; RA. VI S. 476 Nr. 283, 5; S. 332, 36. Die Rede Ulrichs S. 496 Nr. 296. Sauerland hat RQS. XI S. 449 einen nicht uninteressanten Bf. über diese und die nächsten Sitzungen bekannt gemacht, der von einem ungenannten deutschen Teilnehmer an der Synode stammt. Er nimmt 120 mitrati als anwesend an.

Aber auf dieser Grundlage war die Verständigung unmöglich, selbst Verhandlungen waren ausgeschlossen. Demgemäß beschloß die Synode, Ruprecht eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die Gesandten verstanden die Zurückweisung, die darin lag. Am 19. April protestierte Konrad von Soest im Namen des Königs vor Notar und Zeugen in der Dominikanerkirche wider das Vorgehen der Kardinäle; von ihrer Synode appellierte er an Jesus Christus und an ein rechtmäßig berufenes allgemeines Konzil. Diesen Protest ließen die Gesandten an den Türen des Doms anschlagen. Dann verließen sie die Stadt am 21. April [1].

Die Mitglieder der Synode haben den Protest Ruprechts sehr leicht genommen [2]; allein das war Torheit. Daß der deutsche König sich nicht nur von Pisa ferne hielt, sondern in aller Form Einsprache gegen die Synode erhob, bewies, daß die Pisaer Versammlung das Unionskonzil nicht war, als das sie Frankreich und die Kardinäle mit so viel Eifer angekündigt hatten: sie vermochte die Spaltung nicht zu beseitigen. Alles, was sie seit dem 19. April unternahm, konnte nur dazu dienen, die Uneinigkeit zu vermehren.

An dieser Tatsache änderten die Reden nichts, die die Synode gegen Ruprechts Einwendungen halten ließ [3]. Die französische Politik hatte, nachdem es ihr geglückt war, den Einfluß der beiden Päpste auszuschalten und die Kardinäle für ihre Ziele zu gewinnen, eine neue, die schwerste Niederlage

---

[1] RA. VI S. 503 Nr. 297; Mansi XXVI S. 1138 E; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 39 S. 301; Mönch v. St. Denis XXX, 3 S. 220; Johann v. Posilge S. 301.

[2] RQS. XI S. 450 von den Einwänden Ulrichs: Apud intelligentes satis reputantur exilia. Von der Appellation der Gesandten: cadit in derisum. Ebenso Dietr. v. Niehm, De scism. III, 39 S. 301. Corn. Zantfliet S. 395: Appellatio et eorum allegata ab omnibus frivola et unionis ecclesiae impeditiva reputata fuerunt.

[3] Im Auftrag der Syn. hielt der Bologneser Jurist Peter von Ancharano am 4. Mai eine lange Rede, RA. VI S. 521 Nr. 300. Über Peter Souchon II S. 241 ff. Am 8. Mai predigte Simon v. Cramaud gegen die von den Gesandten erhobenen Einwände, Mönch v. St. Denis XXX, 3 S. 226. Über zwei kürzere Denkschriften gegen Ulrich, RA. VI S. 515 Nr. 298 u. 299, s. Weizsäcker S. 335 f. Bliemetzrieder vermutet als Verfasser von 298 Franz Zabarella, Ein kanon. Trakt. S. 72. Über 299 f. Kötzschke S. 74 Anm. 4. Bemerkenswert ist, daß Ancharano den episkopalistischen Standpunkt der Synode nicht teilte. Er begründete die Zulässigkeit der Konzilsberufung durch die Kardinäle nur auf das Devolutionsrecht, S. 539 ff.

erlitten. Wenn das Schisma beseitigt werden sollte, so konnte das nur von Deutschland aus geschehen.

Doch die Synode war entschlossen, sich im weiteren Vorgehen nicht aufhalten zu lassen. Sie glaubte alle Einwände abzuschneiden, indem sie in der achten Sitzung, am 10. Mai, erklärte, die Berufung durch die Kardinäle bestehe zu Recht, sie selbst repräsentiere als ein allgemeines Konzil die katholische Kirche und sei befugt, die Papstfrage zu untersuchen und zu entscheiden [1]. Aber diese Erklärung sprach mit nichten die Meinung aller Anwesenden aus [2]. Konnte man erwarten, daß durch sie irgend jemand überzeugt wurde, der nicht bereits Parteigenosse war?

Den Worten folgten die Taten, am 17. Mai die Entziehung des Gehorsams in bezug auf beide Päpste [3], am 5. Juni die Absetzung beider und ihr Ausschluß aus der Kirche [4], endlich, nachdem die Kardinäle für den Fall ihrer Wahl das Versprechen abgegeben hatten, die Reform der Kirche in die Hand zu nehmen [5], am 26. Juni die Neuwahl eines Papstes. Sie traf den Kardinal-Erzbischof von Mailand, Peter Philargi, als Papst Alexander V. [6].

Wenn der neue Papst das Ziel erreichen sollte, um das die katholische Welt sich seit drei Jahrzehnten bemühte, ohne ihm näher zu kommen, so mußte ihm ein ungewöhnliches Maß von Verstand, Willenskraft, Zähigkeit und selbstloser Hingabe an

---

[1] Mansi XXVI S. 1220 D, vgl. S. 1140 die sehr bezeichnende Bemerkung: Responsum fuit iocose, quod sic; XXVII S. 126 f.; 365 f.

[2] Andreas von Regensburg hat einen Traktat aufbewahrt, der wahrscheinlich zur Synode von Pisa gehört. In ihm ist daran festgehalten, daß eine allgemeine Synode vom Papst berufen werden muß. Die Zulässigkeit der Pisaner Synode wird nur auf das sog. Notrecht begründet, S. 257. Der Verfasser dachte überhaupt streng kurialistisch, s. Nr. 4 u. 10.

[3] Mansi XXVI S. 1140; S. 1221 D; XXVII S. 394 f.; Mönch v. S. Denis XXX, 3 S. 232 f.

[4] Mansi XXVI S. 1146 f.; 1225 f.; XXVII S. 27; S. 402 f.; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 44 S. 307; Mönch v. St. Denis XXX, 4 S. 238; Andr. v. Regensburg S. 189. Vgl. den von L. Schmitz, RQS. IX S. 372 f. bekannt gemachten Brief an die Wiener Universität.

[5] Mansi XXVI S. 1149, Rain. Nr. 71 z. 1409 undatiert; vgl. über das Aktenstück Souchon II S. 56 f.

[6] Über die Wahl berichtet ein ausführlicher Brief des Priors Robert, des Vertreters der Kongregation von Cluni, an den Abt v. Cluni, Ampl. coll. VII S. 1113; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 51 S. 319 u. in d. Vit. Joann. XXIII v. d. Hardt, Conc. Const. II S. 355; außerdem die Nachrichten über die 19. Sitzung der Synode.

die Kirche eignen. Denn noch war für ihn alles zu tun. Aber Alexander V. besaß von diesen Eigenschaften sehr wenig[1] Seine Heimat war die Insel Kreta. Daß diese sich im Besitz der Venetianer befand, hatte ihm ermöglicht, in Italien zu studieren. Auch die Pariser Universität hatte er besucht. In dieser Zeit war er als Lehrer und Schriftsteller auf dem theologischen Gebiete tätig gewesen, denn man rühmte auch später noch sein theologisches Wissen; dann wurde er Bischof. Im J. 1394 hatte er am Hofe Wenzels die Interessen Johann Galeazzos mit Geschick und Erfolg vertreten; sein Lohn war das Erzbistum Mailand. 1405 wurde er Kardinal; als Legat hat er sich da und dort Verdienste erworben. Aber allgemach war er ein alter Herr geworden, der gerne aß und trank und der es liebte, freundliche Gesichter um sich zu sehen. Er genehmigte also lieber, als er versagte; mit Vorliebe förderte er Glieder des Minoritenordens, ein Zoll der Dankbarkeit für die Wohltaten, die er in seiner Jugend von den Franziskanern empfangen hatte. Aber er war kein Menschenkenner. Seine Gebelaune führte deshalb zur übelsten Verschleuderung von Ämtern und Pfründen. Er selbst war den Geschäften nicht gewachsen: er vermochte die Kurie nicht zu leiten, geschweige denn die Kirche[2].

Alexander hat am 31. Januar 1410 die Absetzung Gregors und Benedikts, sowie alle Beschlüsse der Pisaner Synode bestätigt und jeden Widerspruch mit kirchlichen Strafen bedroht[3]. Andererseits lehnten seine Gegner die Anerkennung der Synode ab[4]. Aber das eine wie das andere waren formelle Akte ohne Einfluß auf den Stand der Dinge. Dieser hing nicht von päpstlichen Erlassen, sondern von der Haltung der Staaten ab. Sie

---

[1] Zur Charakteristik Alexanders V. vgl. Dietr. v. Niehm, De scism. III, 51 S. 320 ff. De difficult. reform. bei v. d. Hardt I 6 S. 260 ff.: Prorsus inexpertus erat eorum, quae officii pastoralis honor et sublimitas exigebat, quamvis erat magnus theologus.

[2] In der 18. Sitzung am 10. Juni hatten die Kardinäle eine Urkunde verlesen lassen, durch die sie sich für den Fall ihrer Wahl zu Reformen verpflichteten, Rain. zu 1409 Nr. 71. Alexander traf Anstalten, seinen Eid zu erfüllen, indem er in der 19. Sitzung die Bildung eines Reformausschusses anordnete, Ampl. coll. VII, 1105. Dessen Vorschläge sollten an einen Ausschuß der Kardinäle gehen, dann an das Plenum, S. 1119 f. Es kam aber zu nichts. Vielmehr wurde die Reform auf eine neue Synode verlegt, S. 1111. S. 1124—32 ein Reformantrag mit Antworten Alexanders.

[3] Mansi XXVII S. 83 Nr. 15.

[4] Erklärung Gregors XII. an König Sigmund nach dem Tod Ruprechts, Andr. v. Regensburg S. 234 ff.

aber waren am Ende der Synode so wenig einig wie an ihrem Beginn. Das Ergebnis der mit so viel Geräusch ins Werk gesetzten Unionssynode war also, wie die Gegner vorausgesagt hatten, nur, daß die Kirche statt zweier drei Päpste hatte.

In Frankreich wurde Alexander sofort anerkannt. Die Nachricht von seiner Wahl kam am Vormittag des 8. Juli nach Paris. Die leicht erregbare Stadt feierte den Tag wie einen Siegestag [1]. Nicht minder trat England unter seine Obedienz, nach einigem Zögern auch Sigmund von Ungarn [2]. Was die italienischen Landschaften anlangt, so erklärte sich fast das ganze obere Italien für ihn, im mittleren Florenz und Siena. Dagegen blieben Karl Malatesta und Ladislaus von Neapel vorerst Gregor treu, unter ihrem Einfluß auch Rom und der größte Teil Mittelitaliens. Benedikt XIII. behauptete sein Ansehen auf der Pyrenäenhalbinsel und in Schottland.

In Deutschland ist erst infolge der Synode und ihrer Papstwahl die kirchliche Einheit wirklich zerrissen worden. König Ruprecht war an Gregor gebunden und er ließ auch nach der Pisaner Wahl keinen Zweifel daran aufkommen, daß er ihm die Treue halten werde. So aussichtslos Gregors Synode in Cividale war und so wenig Ruprecht sich darüber täuschte, so hat er sie doch beschickt und ihre Anerkennung durch die deutschen Fürsten gewünscht [3]. Er wurde in der Überzeugung nicht wankend, daß Gregor im Rechte sei. Alexander galt ihm nur als zweiter Gegenpapst, die Pisaner Synode nicht als allgemeines Konzil. Auch sein Argwohn gegen die Ziele der französischen Politik war nicht unbegründet [4]. Gregor tat alles, um den König festzuhalten; er wäre selbst zu einer neuen Synode mit dem Programm der Abdankung bereit gewesen [5].

Hier war ein fester Punkt gegeben. Aber den Bemühungen

---

[1] Bericht v. 11. Juli, Douet d'Arq, Choix de pièces inédites II S. 318 Nr. 139.

[2] Nach gewöhnlicher Annahme im Sommer 1410, nach Göller, Sigmunds Kirchenpolitik S. 61, schon in der zweiten Hälfte des Jahrs 1409.

[3] RA. VI S. 47 f. Nr. 283, 8, Juni 1409; S. 570 Nr. 306, 7. Aug. 1409. Daß sie fruchtlos sein werde, sah er voraus, S. 477, 23. Zur Lit. s. oben S. 835 Anm. 17.

[4] Drittes Rundschreiben, Aug. 1409 S. 479 Nr. 285 u. 286; Frkf. RC. I S. 144 Nr. 346. Man vgl. auch das anonyme Schriftstück S. 557 Nr. 301. Es stammt vermutlich von demselben Gelehrten wie die Postillen.

[5] RA. VI S. 573 Nr. 309 u. Sauerland VII S. 282 Nr. 702, 5. Sept. 1409; Dietr. v. Niehm, De scism. III 46 ff. S. 312 f. Vgl. S. 566 ff. Nr. 303 u. 305, 15. Juni u. 16. Juli 1409.

Ruprechts, Deutschland auf Seiten Gregors festzuhalten, fehlte der Erfolg.

Den Kern der Gegenpartei bildeten Mainz und Köln. Die beiden Erzbischöfe schlossen am 16. Okt. 1409 ein Bündnis zur Verteidigung gegen jedermann, der sie um ihrer kirchlichen Haltung willen angreifen werde [1]. Wie sie, so erkannten die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen [2], Magdeburg [3], Salzburg [4] und Prag [5] sowie die überwiegende Mehrheit der deutschen Bischöfe Alexander an [6]. Auf Gregors Seite [7] verharrten nur die Erz-

---

[1] Ausführl. Regest. RA. VI S. 717, Anm. 1.

[2] Vgl. die Datierung Brem. UB. IV S. 517 Nr. 400 f. v. 15. u. 21. Fbr. 1410.

[3] Urk. v. 16. Juni 1410, RA. VI S. 743 Nr. 411, UB. d. H. Halberstadt IV S. 529 Nr. 3279. Genannt sind neben dem EB. Günther folgende Bischöfe: Heinr. v. Halberstadt, Joh. v. Hildesheim, Walther v. Merseburg, Gerard v. Naumburg, Hennig v. Brandenburg u. Otto v. Havelberg.

[4] S. oben S. 853.

[5] Der EB. Sbinko gehörte der röm. Obedienz an; Gregor ernannte ihn 15. Juli 1409 zum Legaten in Böhmen, RQS. VIII S. 239. Aber unter dem Drucke Wenzels trat er 2. Sept. 1409 zu Alexander über, Concil. Prag. S. 62 Nr. 33. Es geschah im Einverständnis mit seinen Suffraganen u. dem Domkapitel; vgl. Chron. Bohem. Lips., Docum. Jo. Hus, S. 733.

[6] Über die B. der KProv. Magdeburg s. oben S. 853 u. oben Anm. 3. Über die Salzb. Bischöfe S. 853. Der in Pisa nicht vertretene Bertold v. Freising erkannte Alexander an, s. Meichelbeck II S. 218 Nr. 310 v. 31. Mrz. 1410. Von den Mainzer Bischöfen sind Halberstadt u. Hildesheim oben Anm. 3 genannt; in Verden bestätigte Alexander den schon 1407 gewählten Heinrich von Hoya, quod utinam non fuisset factum, chr. S. 221. Der Konstanzer B. Albrecht stand, wie es scheint, von Anfang an auf Alexanders Seite, s. Reg. 8156 v. 5. Dez. 1409. Wahrscheinlich auch Eberhard v. Augsburg, da Johann XXIII. seinen Nachfolger ernannte. Wilh. v. Paderborn trat unter dem Einfluß der Stadt zu ihm über, Gob. Pers. S. 173, vgl. S. 182 f. Das gleiche tat Wilhelm von Straßburg, Guden. IV S. 59 Nr. 24 v. 1410, RA. VI S. 656, 38. Unsicher ist Gur. Von den Kölner Bischöfen waren Utrecht und Lüttich in Pisa vertreten. Otto v. Münster erkannte Alexander an; denn dieser ernannte ihn zum B. v. Osnabrück, GQ. I S. 85. Wie Wutbrand v. Minden sich hielt, ist nicht festzustellen. Auch über die Bischöfe der Hamburger Kirchenprovinz finde ich nichts. Daß Metz, Toul und Verdun in Pisa vertreten waren, ist oben erwähnt. Dasselbe gilt von den Rigischen Bistümern Samland, Pomesanien, Kulm und Ermland. Dorpat erledigte sich 1409; B. Bernhard wurde von Gregor ernannt, ging aber 1411 auf die Seite Johanns XXIII. über. Für Pomesanien ernannte Gregor 1409 Heinrich v. Schauenburg z. Bischof. Derselbe kam aber nicht in Besitz. Eubel, RQS. X, 1096, S. 110.

[7] Vgl. zum folgenden Eubel, RQS. X, 1896 S. 99 f.

bischöfe Werner von Trier [1] und Johann von Riga [2]. Unter den Bischöfen hatte er zuverlässige Anhänger an Matthäus von Worms, Ulrich von Verden und Raban von Speier [3]. Mitte April 1410 erklärten sich die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstätt für sein Recht [4]. Von den norddeutschen hielt Nikolaus von Kamin zu ihm [5], wahrscheinlich auch Dorpat. Der einst so mächtige Anhang des römischen Papstes war also auf den zehnten Teil der deutschen Diözesen zusammengeschmolzen. Und wenigstens im Lager der Pisaner wollte man wissen, daß auch in ihnen der Klerus zum weitaus größten Teil Alexander zuneige [6]. In der Tat kam es da und dort zu Spaltungen innerhalb der Diözesen [7].

Unter den weltlichen Fürsten stand es nicht anders. Wie Wenzel [8], so hielten die in Pisa vertretenen Fürsten zum Papst der Synode. Die Zahl seiner Anhänger mehrte sich durch den Hinzutritt Heinrichs von Bayern [9] und Friedrichs von Tirol [10]. Ruprecht hielt die Obedienz Gregors für so ernstlich erschüttert, daß er zu ihrer Aufrechterhaltung am 4. März 1410 mit etlichen

[1] Vgl. Gregors Schreiben v. 13. Dez. 1409, RA. VI S. 719 Nr. 393. Werner erhielt 28. Dez. 1410 die Vollmacht, übertretende Schismatiker zu absolvieren, 22. Juni 1412 wurde er Legat, Eubel, RQS. X S. 102, Anm. 2.

[2] RA. VI S. 722 Nr. 395, 19. Febr. 1410; Johann wurde 3. Juni 1410 Legat, RQS. X S. 102.

[3] In der a. Urk. Nr. 395 genannt. Gregor übertrug Ulrich 15. Juni 1409 die Jurisdiktion über die Mainzer Untertanen Ruprechts, S. 566 Nr. 303; am 5. Sept. 1409 ernannte er ihn zu seinem Legaten in Deutschland, S. 722 Anm. 1. Doch starb Matthäus bereits am 5. März 1410. Nun wurde Raban Legat, 20. Juni 1410, RQS. X S. 102. Johann v. Worms, der Nachfolger des Matthäus, blieb auf Gregors Seite, s. v. d. Hardt, Conc. Canst. II S. 468.

[4] RA. VI S. 740 Nr. 408, 16. Apr. 1410.

[5] Auch ihm übertrug Gregor die Legatenwürde, Rain. z. 1409, S. 288 Nr. 83.

[6] Joh. v. Bensheim, RA. VI S. 681, 30, von den Bist. Worms u. Speier.

[7] Dabei war freilich der Anschluß an diesen oder jenen Papst nur Mittel zum Zweck, s. die Vorgänge in Paderborn, von denen Gobel. Pers. VI, 90 S. 180 ff. berichtet.

[8] In Pisa schlossen seine Gesandten am 8. Juni 1409 mit den Kardinälen einen Vertrag, in dem sie ihm zusicherten, daß der neue Papst ihn anerkennen werde, wogegen Wenzel Obedienz und einen Romzug versprach, RA. VI S. 592 Nr. 321. Alexander erkannte den Vertrag an, vgl. S. 599 Nr. 323.

[9] Reg. Boic. XII S. 50 z. 12. Nov. 1409.

[10] Nach seiner späteren Haltung anzunehmen.

Fürsten ein Bündnis abschloß. Teilnehmer waren die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig und der Landgraf Hermann von Hessen [1]. Auch Gregor war nicht untätig [2]. Er täuschte sich so sehr über seine Lage, daß er auch jetzt noch mit der Möglichkeit rechnete, nach Rom zurückzukehren und die Anhänger Alexanders zum Abfall zu bringen oder gegen sie einzuschreiten [3].

Während die Fürsten und Prälaten mit mehr oder weniger Entschiedenheit Stellung nahmen, lehnten die Städte nach wie vor ab, Partei zu ergreifen. Auf Ruprechts Mahnung, dem Konzilspapst gegenüber an Gregor festzuhalten, antwortete Straßburg, das sei eine Sache der Kirche. Die Laien verstünden sich nicht darauf; die Entscheidung müsse denen überlassen werden, deren Pflicht es sei, sie zu treffen [4]. Nicht anders dachte man in Nürnberg, Frankfurt, Worms, Augsburg u.a.[5] Ruprecht berief unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verwirrung in der Kirche für den 22. Januar 1410 einen Städtetag nach Heidelberg [6]. Aber weder hier noch auf einer neuen Versammlung zu Speier, Ende Februar, kam man weiter [7]. Den Städten genügte es, daß die kirchliche Tätigkeit in Deutschland nicht aufhörte: „Wir haben Prälaten, Pfarrer und andere, die uns die heiligen Sakramente reichen, und denen wir in geistlichen Sachen, der Seelen Heil betreffend, gehorsam sind.“ Damit war für das Notwendigste gesorgt; wer Papst war, war den Bürgern ziem-

---

[1] RA. VI S. 733 Nr. 40; die Spitze des Bündnisses war gegen Kur-Mainz gerichtet, Nr. 404. Über die Haltung Heinrichs v. Braunschw. s. Chron. Luneb. Leibniz 3, 197. Über Hermann v. Hessen vgl. Frkf. RC. I S. 150 Nr. 356, 25. Jan. 1410; Rain. z. 1412 S. 332 Nr. 1. Rommel, Gesch. v. Hessen II S. 250 ff. Ruprechts Söhne hielten auch nach seinem Tod an Gregor fest, Andr. v. Regensburg, Chron. S. 134 u. 164 ff.

[2] Er schickte z. B. die Beschlüsse von Cividale an EB. Werner von Trier, RA. VI S. 719 Nr. 393. 13. Dez. 1409 vgl. S. 656.

[3] RA. VI S. 722 Nr. 395 f.

[4] RA. VI S. 486 Nr. 287, Aug. 1409. S. 488 Nr. 291 nach 19. Sept. 1409.

[5] Nürnberg S. 487 Nr. 289, 13. Sept. 1409; S. 727 f. Nr. 398 u. 399, 8. Fbr. 1410; Frankfurt S. 471 Nr. 282, März 1409; S. 487 Nr. 290; S. 730 Nr. 401, März 1410; Frkf. RC. I S. 148 Nr. 348 u. 350, Sept. u. Okt. 1409. Worms, RA. VI S. 670 Nr. 366 f., 4. u. 11. Okt. 1409; Augsburg S. 729 Nr. 400, Fbr. 1410; hier sind noch genannt Ulm, Gmünd u. 17 schwäbische Städte, Nürnberg, Frankfurt, Weißenburg, Schweinfurt, Windsheim, Friedberg u. Gelnhausen; vgl. auch S. 669 Nr. 364 v. 27. Sept. 1409.

[6] RA. VI S. 707 Nr. 379, 21. Dez. 1409; S. 716 Nr. 390, 2.

[7] S. 727 ff. Nr. 398—400; S. 717 Nr. 390, 3.

lich gleichgiltig. Sie wußten sich zu trösten: Wir vertrauen zu Gott, daß er diese Irrung gnädig versehen werde.

In die Anschauung und die Stimmung auf beiden Seiten geben ein paar Schriftstücke dieser Zeit Einblick. Das Recht der Pisaner Synode und ihrer Erwählten fand einen Vertreter an Johann von Bensheim, einem kurmainzischen Protonotar [1]. Ihm gegenüber verteidigte ein ungenannter Jurist die Kirchenpolitik des Königs [2]. Neue Gedanken vermochte weder dieser noch jener vorzubringen; bezeichnend ist jedoch die Art, wie sie urteilten. Johann von Bensheim sehnte sich nach Frieden. Die ganze Schuld an dem Unheil, das er beklagte, warf er auf die beiden Päpste; dagegen stand das gute Recht der Synode für ihn außer Zweifel. So voreingenommen er war, sprach er doch im ganzen ruhig und würdig; besonders suchte er den Motiven Ruprechts gerecht zu werden. Sein Gegner ließ sich dadurch nicht beirren. Johann von Bensheim galt ihm nur als ein im Auftrag des Erzbischofs für Pisa tätiger Agitator. Doch galt sein Zorn weniger dem Diener als dem Herrn: der ganze Grimm, den die Anhänger Ruprechts wider den Störer der Einmütigkeit in Deutschland empfanden, kommt in seinen Sätzen zu Wort. Dem gegenüber, was er als Recht erkannte, verfing bei ihm die Erinnerung an das, was nützlich war, nicht im mindesten. Sagte er: Ich glaube nicht, daß es der Gewissenhaftigkeit, der Ehre, der Frömmigkeit, dem Frieden dient, wenn man in irgendeiner Sache nicht nach dem Rechte handelt, so war das sein Glaubensbekenntnis. Die Konzilsfreunde waren der entgegengesetzten Meinung. Bei ihnen galt nicht das Recht, sondern das Wohl der Allgemeinheit [3].

Seit dem Abschluß entgegengesetzter Bündnisse drohte die Gefahr eines kriegerischen Zusammenstoßes [4]. Sie wurde dadurch vermehrt, daß die Päpste eifrig an der Ausbreitung ihres

[1] In einem Schreiben an die Dekane von Speier und Worms, Nik. Burgman u. Jakob Hambach, RA. VI S. 673 Nr. 369, 29. Sept. 1409.

[2] RA. VI S. 683 Nr. 370.

[3] Vgl. den oben S. 847 Anm. 3 erwähnten Traktat Quia secundum, S. 42 f.

[4] Bezeichnend ist die Äußerung Ruprechts an Worms, RA. VI S. 670 f. Nr. 366, schon vom 4. Okt. 1409, also vor dem Abschluß zwischen Mainz u. Köln. Zusage an die Stifter von Worms u. Speier, Sept. 1409, S. 717 Nr. 391. Befürchtungen Karls VI. S. 746 Nr. 413, 21. Mai 1410. Der Kampf um das Bistum Lüttich 1406—1408 entsprang nicht aus dem kirchlichen Gegensatz, wenn auch der Gegner des B. Johann v. Bayern, Dietrich Parwys, auf die avenionische Seite trat, s. Höfler S. 363 ff.; Schneider S. 35 ff.

Anhangs arbeiteten. Besonders war Gregor bestrebt, den verlorenen Boden wieder zu gewinnen. Um in Deutschland ständige Vertreter zu haben, ernannte er i. J. 1409 Matthäus von Worms und Ulrich von Verden, 1410 Johann von Riga und Raban von Speier zu Legaten [1]. Er plante die Neubildung des deutschen Episkopats durch Entfernung der Führer der Gegenpartei [2] und war sehr bereit, den Parteiwechsel zu belohnen [3]. Andererseits warb Alexander um die Anerkennung von seiten der Städte [4]. An Johann von Mainz hatte er einen einflußreichen und unerschrockenen Legaten [5]. Wie scharf die Gegensätze allmählich wurden, sieht man daraus, daß im Mai 1410 Frankreich sich anschickte, in die deutschen Verhältnisse einzugreifen [6]. Nun schien der Ausbruch des Kriegs unvermeidlich. Aber in diesem Moment starb König Ruprecht, 18. Mai 1410. Seiner Regierung waren nicht viele Erfolge beschieden gewesen. Doch tut man unrecht, wenn man ihm zum Vorwurf macht, daß er die Kardinäle hinderte, den Frieden in der Kirche zu begründen. Denn dazu waren die von Frankreich abhängigen Kardinäle nicht in der Lage. Man wird vielmehr zu urteilen haben, daß er durch die Störung der französischen Pläne die Möglichkeit einer ersprießlichen Lösung des Schismas offen hielt. Er selbst konnte sie nicht herbeiführen; dazu war seine Politik zu starr und unbeweglich. Es fehlte ihm die Gabe, die stets wechselnden Verhältnisse ruhig abzuwägen und ihnen gemäß rasch und kräftig zu handeln. War er kein bedeutender Fürst, so verweilt man doch nicht ungern bei seinem Bilde. Die Zeitgenossen schätzten seinen Charakter und seine Zugänglichkeit für die wissenschaftliche Betrachtung der Dinge [7]. Noch schwerer wiegt, daß seine Haltung im Schisma im wesentlichen

---

[1] S. oben S. 861 Anm. 2 u. 3.

[2] Besonders sollte Johann von Mainz entfernt werden, RA. VI S. 566 Nr. 303 u. 305, 15. Juni u. 16. Juli 1409.

[3] Vgl. die Vollmacht S. 722 Nr. 395 v. 19. Febr. 1410.

[4] Schreiben Ruprechts an Straßburg, 20. Aug. 1409, RA. VI S. 478 Nr. 284. Anfrage Basels an Straßburg, S. 656, 34.

[5] RA. VI S. 701 Nr. 370, 155; Dietr. v. Niehm, De scism. III, 53, S.

[6] Schreiben Karls VI. u. der Herzöge von Brabant und Burgund an die Stadt Frankfurt, RA. VI S. 746 ff. Nr. 412—414, 20. u. 21. Mai 1410.

[7] Kölner JB., StChr. Köln 2 S. 96: Er waz ein gotverdich erber Here alzit gewest. Heinrich v. Langenstein spricht von R.'s generosus animus litteris deditus sacris, Bf. an Ruprecht, ZGORh. 61. Bd. S. 301. An die dem König gewidmete Schrift des Kartäuserpriors Michael, De regimine principum hat Sommerfeld, das. S. 312, erinnert. Ruprecht ist einer der Unterredner in diesem Dialog.

durch sittliche Motive bedingt war: er ließ sich von dem, was er für recht hielt, nicht abdrängen. Und ist nicht auch die ruhige Stetigkeit seiner Haltung gegenüber der nervösen Vielgeschäftigkeit der französischen Politiker wahrhaft wohltuend? Man sollte sich durch ihre großen Worte nicht beeinflussen lassen: sie haben tatsächlich ebensowenig erreicht wie Ruprecht. Die Beilegung des Schismas gelang erst Sigmund und der Konstanzer Synode.

Der Tod des Königs wirkte auf die Verhältnisse in Deutschland beruhigend. Es kam nicht zum Kampfe. Ruprechts Erbe, der Pfalzgraf Ludwig, blieb zwar Gregor treu; aber er schloß am 3. Mai 1411 zu Hembach einen Waffenstillstand mit Johann von Mainz. Dafür wurde dem Klerus von Mainz und Worms die Freiheit zugesichert, „in Sachen der heiligen Kirche zu glauben, wohin eines jeden Gewissen ihn hintreibt“ [1]. Was hieß das anders, als daß man mindestens vorläufig darauf verzichtete, den Weg zur kirchlichen Einheit zu finden? Man nahm das Schisma als eine nicht zu beseitigende Tatsache hin. Ich glaube, so hatte schon zwei Jahre vorher einer der Heidelberger Juristen geäußert, daß Verstand und Bemühung der Menschen diese Spaltung nicht beruhigen werden [2].

Aber die Tatsache, in die man schließlich glaubte sich schicken zu können, erschütterte die Gesamtlage der Kirche. Besonders hat das Schisma der Autorität des Papsttums den größten Eintrag getan. Der Deutsche des fünfzehnten Jahrhunderts bedurfte für sein religiöses Leben der Pfarrkirche, in der ihm die Sakramente gereicht und die Absolution erteilt wurde; aber des Papsts und der Kurie bedurfte er nicht. Denn „an die Kirche glauben“ bedeutete ihm die Gewißheit, daß in der Kirche durch den Heiligen Geist Sündenvergebung geschieht. Er war überzeugt, daß dieser Artikel so wenig ins Schwanken kommt, wenn zwei Päpste regieren, als er hinfällig wird, wenn der Papst stirbt. Denn nur der Name Christi, nicht der eines Papsts werde in der Absolutionsformel genannt [3]. Für die Person der Päpste hatte man so geringes Interesse, daß es eine Menge Leute gab, die nicht einmal den Namen des regierenden Papstes kannten, geschweige denn, daß sie irgend etwas von ihm wußten [4]. Selbst einem Manne

---

[1] Johannis, Res Mog I S. 727 Anm. 2.
[2] RA. VI S. 698, 27 Nr. 370, 140.
[3] Traktat An quis possit esse indiff., MJÖG. 30 S. 507 f.
[4] Das. S. 505.

wie Ulman Stromer konnte es begegnen, daß er Clemens VII. für einen römischen Bischof hielt [1].

Diese Gleichgiltigkeit gegen die kirchliche Zentralgewalt wurde durch das Schisma noch gesteigert. Wie die Städte geneigt waren, in der kirchlichen Spaltung nur einen Streit innerhalb der Klerisei zu sehen [2], so auch der Laienadel. Man konnte das Urteil hören: Was geht uns die Zwietracht der Kleriker an? Mögen sie einig werden, wenn sie wollen. Priester, die bereit sind, uns die Messe zu lesen, finden wir immer [3]. Mit überraschender Offenheit lehnte der Rat von Worms ab, sich um der Päpste willen in Krieg einzulassen und dadurch in Schaden zu bringen. Das sei der Stadt nicht not; „denn sie fragen sehr wenig nach uns“ [4]. Das war gleichgiltig, aber dabei blieb es nicht. Das Nebeneinander der beiden Päpste führte mit einer gewissen Notwendigkeit zum Zweifel an beiden, der Zweifel an beiden schließlich zum Zweifel an allen. Urteilte ein Mystiker, daß, wenn es recht zugehe, keiner der beiden Päpste Papst wäre [5], so gestand ein Chronist ganz offen: Ich weiß nicht, wer von Urban VI. bis Martin V. Papst gewesen ist [6]. Meinte ein Gelehrter, es sei zweifelhaft, ob es seit Jahrhunderten einen wahren Papst gegeben habe [7], so hörte man von einem andern: Wenige Nachfolger Petri waren Nachahmer Petri und doch stehen sie alle im Katalog der römischen Bischöfe [8]. Der Papst, vordem ein Gegenstand der Verehrung, wurde zum Objekt der Satire. In einem deutschen Schriftstück dieser Zeit ist er unter der Bezeichnung des Genserich verhöhnt; er erscheint als Schirmer und Förderer jeder Liederlichkeit [9]. Die Schrift stammte keineswegs aus dem Kreise der

---

[1] StChr., Nürnb. I S. 54, 23. [2] S. oben S. 862.

[3] Heinrich von Langenstein, Bf. an Wenzel c. 10, MJÖG. EB. VII S. 457, Bf. an den PG. Ruprecht S. 309.

[4] An Ruprecht 11. Okt. 1409, RA. VI S. 671 Nr. 367.

[5] Ch. Schmidt, Nikol. v. Basel S. 342.

[6] Werner Rolewink, Fasc. temp. bei Pistorius-Struve II S. 567.

[7] Der Verfasser der Postillen, s. o. S. 135, 2.

[8] Der anonyme Gegner Johanns v. Bensheim, RA. VI S. 688, 23.

[9] Die Schrift ist, wie es scheint, nicht auf uns gekommen. Die Erwiderung Heinrichs von Langenstein hat Sommerfeldt, Mt. d. V. f. Gesch. d. D. in Böhmen, 45. Bd., 1907, S. 151 ff. herausgegeben. Es mag gelegentlich erinnert werden, daß von den angeblichen Propheten keiner ein Deutscher war: der Parteigänger des franz. Papsts, der sog. Telesforus, war ein Franzose oder ein franzosenfreundlicher Italiener. Kampers, Kaiserprophet, S. 235 ff., der Mönch Wilhelm, der in Eberbach weissagte, ein Franzose, Heinr. v. Langenstein, gegen Telesf. 8 S. 516.

frivolen Jugend; ihr Verfasser sah die Zustände in der Kirche für so unhaltbar an, daß er sich mit dem Gedanken trug, das Ende der Welt stehe unmittelbar bevor. Er sprach aus, was viele empfanden und bereitwillig annahmen. Heinrich von Langenstein war empört über die Verbreitung, die seine Schrift fand, noch mehr über den Eindruck, den sie machte [1]. Man konnte noch schlimmere Urteile hören: Die einst goldene Kurie ist zu Schmutz und Unflat geworden; Christus wird an ihr von neuem gekreuzigt [2]. Wenn aber die Verehrung gegen das Papsttum dahin war, war dann die Institution noch aufrecht zu erhalten? Man konnte das Nein von den verschiedensten Seiten hören: Besser wärs, sagte Peter Suchenwirt, wir hätten keinen Papst, denn daß uns zwei worden sind [3]. Andere rieten geradezu, man solle die Kirche in dem Zustand der Spaltung lassen, in dem sie sich befinde, oder man solle die monarchische Verfassung derselben abtun [4]. Wie mächtig diese Gedanken auf die Zeit wirkten, zeigt nichts so deutlich, als daß ein so besonnener Mann wie Ludolf von Sagan sie aufnahm [5]. Auch er urteilte, der Glaubensartikel von der einen heiligen Kirche sei nicht so zu verstehen, daß sie auf Erden immer ein sterbliches Haupt habe, sondern er sei so zu verstehen, daß die Kirche ein Gemeinwesen, ein Haus, die eine Genossenschaft sei, die dem einen Gott den einen Glauben bewahrt, außer der es kein Heil gibt, daß sie als ihr eines und wesentliches Haupt den Herrn Christus hat, der sie in Ewigkeit nicht verlassen wird.

Was hieß dies anders als darauf verzichten, daß das Papsttum eine für die Kirche wesentliche Institution ist? Es erscheint als etwas Akzidentelles.

---

[1] Missa est principibus, transscribitur magnatibus, requiritur a laicis, omnibus, pro solatio legitur. Aures inclinant plurimi, de lecto iocundantur, cachinant, rident, corrident derisoribus, S. 154 f.

[2] Theod. Vrie, Hist. conc. Const. I M. 2 v. d. Hardt I S. 11:

Aurea quae quondam fuit, hinc argentea, papae
Curia, procedit deteriore modo.
Ferrea dehinc facta, dura cervice quievit
Tempore non modico. Sed modo facta lutum.
Postque lutum quid deterius solet esse? Recordor:
Stercus. Et in tali curia tota sedet.
Singula degenerant, putrescit curia papae,
Ipse caput scelerum dedecus omne parat.
Papa illum sponsumque meum dirus crucifigit,
Sicque iterum patitur dira flagella Deus.

[3] Ausg. v. Primisser S. 107.

[4] Traktat Quia secundum S. 51.

[5] Soliloq. scism. S. 232.

Wären diese Gedanken von Opponenten ausgesprochen worden, so würde man sie nicht für besonders bedenklich zu halten haben. Das Gefährlichste lag darin, daß man sie gerade unter den treuen, um das Wohl der Kirche ernstlich besorgten Männern fand. Selbst an der Kurie konnte man die Befürchtung hören, ob die Entwickelung der päpstlichen Herrschaft nicht zu einem unmöglichen Zustand geführt habe [1]. Die Überzeugung von der Notwendigkeit des Papsttums war auch bei seinen Freunden erschüttert. Wohin sollte das führen? Mit gutem Grund warnte der Verfasser der Postillen, daß, wenn die Unterordnung unter die Kurie in Deutschland einmal aufgehoben sei, es unmöglich sein werde, sie jemals wiederherzustellen [2].

Die Gefahr wuchs, da die Erben der Päpste schon auf dem Platze waren.

Infolge der kirchlichen Spaltung stieg wie von selbst der Einfluß der politischen Mächte. Benedikt XIII. lebte noch in dem katholischen Gedanken, daß die Laien in der Kirche nicht zu leiten, sondern zu gehorchen hätten. Aber was war davon in Wirklichkeit geblieben? Was war Gregor ohne Deutschland und Benedikt ohne Frankreich? Die Fürsten bestimmten, wer für die Gläubigen ihrer Gebiete der Stellvertreter Gottes und der Nachfolger des Petrus war [3]. Daß ohne das Eingreifen der Fürsten die Beseitigung des Schismas unmöglich sei, wurde schon im zweiten Jahr desselben ausgesprochen [4]. Diese Überzeugung ergriff schließlich die Streitenden selbst. Als Gregor XII. an seinen Hoffnungen verzweifelte, legte er die Entscheidung über Ort und Zeit der Synode in die Hände der drei Könige Ruprecht, Sigmund und Ladislaus [5]. Auch die Väter

---

[1] Trakt. Quamvis iure v. 1394, Quell. u. Forsch. III S. 77 c. 9. Im folgenden wird die Beschränkung der päpstl. Gewalt auf die spiritualia verlangt, c. 11 S. 78. Auch die Fürstengewalt der Bischöfe in Deutschland wird mißbilligt, c. 12 S. 80 f.

[2] RA. VI S. 406 Nr. 268, 81.

[3] Das bemerkte bereits Heinrich v. Langenstein, Bf. an d. PG. Ruprecht: Si paulo profundius videre velimus, puto, inveniemus . . plures de episcopis et religiosis aliisque clericis et laicis, qui assensum secularium principum quomodocunque informatorum sequentes se determinaverunt, si urgente pura consciencia aut principum potencia aut quo alio, ipsi viderint . . . Invenietur, quod magnis et parvis secularium principum determinaciones et adhesiones fuerunt cause assentiendi pseudopape, S. 308.

[4] Konrad v. Gelnhausen, Ep. br. HVJSch. III S. 381 f.

[5] RA. VI S. 573 Nr. 309, 5. Sept. 1409.

von Pisa waren offenherzig oder gedankenlos genug, als einen der Gründe für die Absetzung der Päpste den Vorwurf anzuführen, daß sie die Einheit der Kirche allein, ohne Mitwirkung der Fürsten herstellen wollten [1]. Die Frage war, ob der beherrschende Einfluß der politischen Mächte auf die Kirche, selbst wenn es gelang, das Schisma zu beendigen, noch zurückgedrängt oder gebrochen werden konnte? Wenn aber nicht, war dann die Auflösung der katholischen Kirche in einzelne Landeskirchen zu vermeiden?

Von einer anderen Seite her drohte dem mittelalterlichen Katholizismus eine kaum geringere Gefahr durch das Wiederaufleben des Episkopalismus und durch das Hervortreten des Konziliarismus.

Mit einem Worte: indem sich erwies, daß die Lösung des Schismas unter Voraussetzung der absoluten Papstgewalt in der Kirche eine unmögliche Aufgabe war, erhob sich die Frage, ob die Entwickelung der päpstlichen Gewalt nicht zu einem unhaltbaren Zustand geführt hatte, ob nicht in dieser oder jener Richtung die kirchliche Verfassung umgebildet werden mußte.

Aber diese Frage stand nicht allein. Denn bereits war durch einen kühnen Geist auch der Bruch mit einem Teil der dogmatischen Anschauungen des Mittelalters vollzogen.

Wir haben, ehe wir verfolgen, welche Lösung die Verfassungsfrage fand, uns das Übergreifen der Lehren Wiclifs auf den Kontinent zu vergegenwärtigen.

---

[1] Denkschr., vorgelegt in der 5. Sitzung Nr. 33, Mansi XXVI S. 1215. Wenn es in die Polemik paßte, hörte man das Gegenteil, z. B. in der Rede Peters von Ancharano in d. 7. Sitzung, XXVII S. 368.

Drittes Kapitel.

Die wilcifische Bewegung in Böhmen.

Böhmen war seit dem zehnten Jahrhundert dem Namen nach ein christliches Land. Aber die Kirchengeschichte hat wenig von ihm zu berichten. Frommer Glaube und reine Sitte vermochten im Lande nicht Wurzel zu schlagen. Für Kirche und Christentum haben die Tschechen so wenig geleistet, wie die übrigen slawischen Stämme.

Die Bischöfe von Prag gehörten zum Reichsfürstenstand. Sie waren zum Teil deutscher Herkunft; der eine und der andere hat sich im Dienste der deutschen Könige politische Verdienste erworben. Aber sieht man auf ihre kirchliche Tätigkeit, so läßt sich nicht sagen, daß auch nur ein einzigeer Hervorragendes leistete. Mehr als einer hätte die Worte wiederholen können, in denen der Bischof Hermann sterbend die Summe seines Lebens zog: er habe die Mächtigen geehrt und geliebt, statt sie zu tadeln und zu strafen, sei traurig gewesen, wo er hätte handeln müssen, und habe geschwiegen, wo es seine Pflicht war, zu reden [1]. Am Ende des zwölften Jahrhunderts verloren sie den Reichsfürstenstand; sie wurden zu Untertanen der böhmischen Könige. Aber aus der Verflechtung in die weltlichen Händel wurden sie durch diese Veränderung ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht gelöst. Im Gegenteil: der immer wiederholte Streit um die Krone, der unablässige Hader zwischen König und Adel, die Eifersucht der Herren auf die Rechte und Privilegien der Geistlichkeit: dies alles verwickelte sie in endlose Streitigkeiten. An ruhige Förderung des kirchlichen Lebens war nicht zu denken.

Daß das Mönchtum in seinen verschiedenen Zweigen in Böhmen mächtig wurde, führte keine Veränderung der Verhältnisse herbei.

---

[1] Cosm. III, 49 Scr. IX S. 124.

In diese wenig hoffnungsvollen Zustände griff die Regierung Karls IV. ein. Durch ihn wurde Prag für Jahrzehnte die Hauptstadt des Reichs, und was wichtiger war, die einzige Großstadt Böhmens, ein Sitz des Handels und des Reichtums. Die Kunstliebe des Kaisers, besonders seine Lust zu bauen, kam in erster Linie seiner Residenz, doch nicht ihr allein zugut. Im vierzehnten Jahrhundert hatte die Gotik in Böhmen eine Blütezeit. Prag konnte mit deutschen und französischen Städten wetteifern. Durch die Gründung einer Universität erhielt die Stadt eine vorher kaum geahnte Bedeutung: Jahrzehnte hindurch war sie der wichtigste Sitz der Studien für die benachbarten Landschaften, von überall her aufgesucht, bewundert, geliebt. Die Erhebung Prags zum Erzbistum verlieh dem ersten Prälaten des Landes nicht nur äußerlich eine glänzende Stellung; es wurde ihm auch die Möglichkeit gegeben, auf einem ausgedehnten, im wesentlichen gleichartigen kirchlichen Gebiet selbständig zu handeln.

Besonders aber wurde Prag unter der Regierung Karls eine Stadt der Kirchen und kirchlichen Stiftungen. Die von ihm gegründete Neustadt hatte außer den Pfarrkirchen das Augustinerchorherrenstift Karlshof, zwei Benediktinerklöster, St. Ambrosius und Emmaus, den Karmeliterkonvent Mariaschnee und das Katharinenstift für Chorfrauen. In der ganzen Stadt zählte man außer dem Dom und den Pfarrkirchen fünf Stifter, zehn Mönchs- und acht Frauenklöster.

Wie in der Hauptstadt, so war es im Lande. Am Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts gab es in Böhmen nahezu 150 Klöster und Stifter. Die Zahl der Pfarrkirchen wird auf 1935 angegeben [1]. Demgemäß war die Zahl der Kleriker außerordentlich groß. Am Dom allein waren 240 Geistliche der verschiedenen Grade angestellt [2]. Das alte, reiche Stift Wischehrad scheint den Dom noch übertroffen zu haben; man findet die Nachricht, daß ihm 350 Kleriker angehörten [3]. Die Angabe, daß im Lande überhaupt mehr als 5000 Leutpriester tätig waren [4], hat nichts unwahrscheinliches. Die Gesamtzahl aller

[1] Höfler, Prager Conc. S. 1. Eine Notiz bei Loserth, Hus u. Wicl. S. 261 nennt 1931, außer den Klöstern und Kapellen.

[2] Frind, KG. Böhmens III S. 1. Die Konstanzer Synode gibt die Zahl 300, Bf. an Sigmund, Docum. S. 649.

[3] Chr. Procop., Höfler, Geschichtschreiber der hussit. Bewegung I S. 68. Hier werden am Dom außer den Prälaten 500 Priester gezählt.

[4] Prager Conc. S. 1.

böhmischen Geistlichen wird mindestens das Drei- bis Vierfache dieser Ziffer betragen haben [1].

Schon vor Karl IV. war die Kirche nicht arm: ihr Zehntrecht und ihre Steuerfreiheit, auch ihre Gerichtshoheit über ihre Hintersassen waren anerkannt. Auch hatten die Bischöfe stets die Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten, die Leistung der ihr schuldigen Abgaben und Dienste nachdrücklich vertreten [2]. Unter der Regierung Karls mehrte sich ihr Reichtum so bedeutend, daß der Kaiser Maßregeln ergriff, um das weitere Anwachsen des Besitzes der toten Hand zu hemmen [3]. Huß wollte wissen, daß mehr als ein Viertel des Grundes und Bodens im Königreich im Eigentum der Kirche stehe; der Klerus beziehe den dritten bis vierten Teil der Einkünfte des Landes [4]. Doch war die Kirche ihres Besitzes nicht ebenso sicher wie in Deutschland, da die Krone das Obereigentumsrecht am gesamten Kirchengut in Anspruch nahm [5].

Erhielt so das Kirchenwesen Böhmens unter Karl einen neuen, in seiner Art großartigen Zuschnitt, so fehlten doch sehr tiefe Schatten nicht.

Der dunkelste Punkt war der Zustand der Geistlichkeit. Alle Zeugen stimmen darin überein, daß derselbe alles zu wünschen übrig ließ. Schon das war von Übel, daß es vielen Gliedern des geistlichen Standes an Bildung gebrach [6]. Man hörte nicht nur von der Einfalt und Unwissenheit der Priester und Kapellane, die im Dienste der adeligen Herren standen und auf ihren Burgen nicht selten eine sehr unwürdige Stellung einnahmen, sondern auch von Pfarrern, die infolge ihrer Unwissenheit den einfachsten Amtspflichten nicht genügen konnten [7].

---

[1] Wenzel spricht einmal von der efrenata multitudo clericorum in Böhmen, Pelzel I S. 79 Nr. 59.

[2] Vgl. Cancell. Arnesti VI, 7 Öst. Arch. 61. Bd. S. 413.

[3] Bachmann, Gesch. Böhmens II S. 65. Majestas Caroli 32. Reg. Carls 2747, 3096. 4342. 5124.

[4] De ablat. temp. Opp. I Bl. 122 f. Sicher ist die Angabe freilich nicht, denn Huß hat sie aus Wiclif abgeschrieben, vgl. Wiclif: de verit. s. scripturae, Pol. Schr. ed. Buddensieg I S. 87 f.; Loserth, Hus u. Wicl. S. 28.

[5] Bachmann, Gesch. Böhmens II S. 47.

[6] Ein Mangel, der freilich nicht nur den Klerikern eignete. Das Lob Petrarcas, daß es keinen gebildeteren Mann gebe als Karl und „einige" Herren in seiner Umgebung, Fracassetti, Epist. famil. III, 581 ist doch genau genommen der herbste Tadel der Prager Unbildung.

[7] Stat. v. 1361 S. 7; Konrad v. Waldhausen, Resp., Gesch.Schr. II S. 26: Synodalpredigt des Matth. v. Krakau, Exzerpt in den Prag. Conc.

Schlimmer noch war die Tatsache, daß ein großer Teil der Geistlichen in bodenlose Unsittlichkeit versunken war. Die Beobachtung des Zölibats scheint fast völlig außer Übung gekommen zu sein; man weiß von dem Prager Dompropst Georg von Janowitz, daß er Vater von drei Söhnen war [1]. Die niederen Kleriker lebten ungescheut im Konkubinat, nicht selten in ehebrecherischen Verhältnissen. Sie schämten sich nicht, Bordelle zu besuchen, selbst widernatürliche Laster wurden ihnen vorgeworfen. Dabei traten sie auf wie die tollsten Modegecken. Ihre Stunden vergeudeten sie in den Wirtshäusern bei Tanz und Spiel. Das waren Verstöße gegen die Moral; aber auch Verbrechen gegen das Strafgesetz gingen bei dem tschechischen Klerus im Schwange: man konnte unter den Priestern Hehler und Wucherer, selbst Diebe und Räuber finden. Das geistliche Amt galt vielen nur als Erwerbsquelle: sie ließen sich Pfarreien übertragen, um die Einkünfte beziehen zu können; aber bis sie ihr Amt wirklich antraten, ließen sie Jahre verstreichen. Noch schlimmer wirkte die nicht auszurottende Unsitte, daß mehrere Pfründen demselben Priester übertragen wurden. Für diejenigen, die im Amte standen, schienen die Sakramente, besonders die Absolution, nur dazu vorhanden zu sein, um Geld zu erlangen [2]. Am schlimmsten waren die zahlreichen Kleriker ohne feste Anstellung: sie spielten, je nachdem es ihnen vorteilhaft schien, bald den Priester, bald den Laien [3].

In der geistlichen Versorgung des Volks wurde der Pfarrklerus durch die zahlreichen Bettelmönche unterstützt. Am

---

S. LII f. Anm. Hier auch über die unwürdige Lage der Kleriker an den Höfen der Herren: Si quis dominorum vult habere scriptorem, coquinarium, villanum, pedagogum, garaonum (? vielleicht zu lesen: caronium, Wagner), hec per unum capellanum omnia vult habere.

[1] Sein Testament in den Mitt. d. Ver. 21. Bd. S. 93.

[2] Die Einzelzüge sind entnommen aus den Prager Concilien vor Huß S. 9, 11, 16 f., 20 f., 35 f., 42, der angeführten Synodalpred. des Matth. v. Krakau. den Exzerpten von Predigten in den SB. der böhm. G. d. W. 1890 S. 312—17, der Cancellaria Arnesti, Österr. Arch. 61. Bd. S. 269 ff. u. den sehr lehrreichen Exzerpten aus dem Visitationsbuch v. 1379 bei Loserth, Hus u. Wiclif S. 261 ff. Beil. 2. Schon Peter von Mainz hat 1311 über die Unzucht des tschechischen Klerus Klage geführt, Palacky, Formelbücher I S. 334 Nr. 131; nicht minder tat es Wenzel mit Bezug auf Olmütz, Formelbücher II S. 204 Nr. 237. Auch Äneas Silv. Piccol. urteilte über den tschechischen Klerus sehr ungünstig, Hist. Boh. 35 S. 67.

[3] Prager Conc. S. 7, 1361: Sepe contingit. SB. d. b. G. d. W. a. a. O. S. 314.

Ende des vierzehnten Jahrhunderts gab es in der Diözese Prag 42 Klöster der drei Bettelorden: 19 der Minoriten, 13 der Dominikaner und 10 der Augustinereremiten. Aber zwischen dem Klerus und den Bettelmönchen herrschte in Böhmen wie anderwärts die übelste Eifersucht. Im Jahr 1334 sprachen die Prager Pfarrer den Bann über die Mönche aus. Diese wehrten sich, es kam in den Kirchen zu den unwürdigsten Raufereien [1]. Auch später predigten Priester und Mönche gegen einander [2]. Mathias von Janow hielt die Verhältnisse für so hoffnungslos, daß er sagte, seines Erachtens werde man nur zum Frieden kommen, wenn man entweder die einen oder die anderen entferne [3]. Ein ruhiges Nebeneinander-, geschweige denn ein einträchtiges Zusammenarbeiten der beiden Vertreter der Religion schien unmöglich.

Wie die Priester, so die Laien. Die Tschechen bildeten kein in gesunder Weise sich aufbauendes Volk. Sie bestanden aus wenigen Herren und vielen Knechten [4]. Die große Menge der Landbewohner war unfrei, sie hatte nicht das Eigentum, sondern nur das Nutzungsrecht an Grund und Boden und befand sich in der ärmlichsten Lage. Die Aussetzung tschechischer Bauern nach deutschem Recht verbesserte zwar die Verhältnisse im einzelnen, aber veränderte die Gesamtlage nicht. Die Armut auf dem Lande scheint sich in den Jahren Wenzels eher vermehrt als vermindert zu haben. Dagegen verfügten die großen adeligen Familien, gestärkt durch ihren Geschlechtsverband und die mit ihm verbundenen Rechte, über unermeßlichen Grundbesitz. Ihre absichtliche Zurücksetzung durch Wenzel führte schon 1386, dann seit 1393 wiederholt zu gewaltsamen Erhebungen [5]. Sie waren entschlossen, sich das entscheidende Wort in allen Angelegenheiten nicht nehmen zu lassen. Der niedere Adel war nicht geeignet, ein Bindeglied zu bilden; er stand selbst an der Grenze der Armut [6]. Ein tschechisches Bürgertum aber gab es nicht. Man kannte offene Marktorte und befestigte

---

[1] Chron. Franc. Prag. II, 3 c. 2 Font. rer. Bohem. IV S. 415. Für die nächste Zeit Cancell. Arn. VI, 20 ff. S. 424 ff.

[2] Stat. v. 1365 S. 9; Math. v. Janow, Reg. III, 6, 3. Bd. IV S. 12 nennt dies Treiben nocentiosima abominatio in ecclesia; vgl. c. 4 S. 14 f.; c. 1 S. 2 von der üblichen Kanzelpolemik überhaupt.

[3] Reg. III, 6, 4 S. 15.

[4] Vgl. aber Palacky 3, 2.

[5] Vgl. Bachmann 2 S. 37.

[6] Die Adligen sind keck, verschlagen, unbeständig, redefertig, begierig nach Raub: nichts ist ihnen genug. Äneas Silv. H. B. I S. 5.

Flecken. Aber bis zum dreizehnten Jahrhundert war Prag die einzige Stadt in Böhmen. Das Städtewesen begann erst mit der deutschen Einwanderung.

Die Rechtssicherheit im Lande war gering; selbst Karl IV. konnte Friede und Ordnung nicht durchführen.

Nichts ist verständlicher, als daß die religiösen und sittlichen Zustände unter den Tschechen überaus traurig waren [1]. Überall hört man von Wucher, Diebstahl, Straßenraub, vor allem von der grauenhaftesten Unzucht [2]. Die Laster wider die Natur waren unausrottbar eingewurzelt; Mathias von Janow stellte Prag mit Sodom und Gomorra zusammen [3]. Von Gottesfurcht war wenig zu finden; es war unter den Tschechen eine sprichwörtliche Rede: Eine Sache, die man Gott überläßt, ist verloren [4]. Um so größer war der Aberglaube: altes Erbe aus dem Heidentum und neue Unvernunft vereinigten sich, um unglaubliche Torheiten hervorzubringen [5].

An ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Volke und der Geistlichkeit war nicht zu denken. Der Adel beneidete und haßte den Klerus um seines Reichtums willen: er war lüstern nach dem Kirchengut. Das gewöhnliche Volk stand den Priestern nicht wohlwollend gegenüber. Man hört, so schildert ein Zeitgenosse, nichts anderes als Verurteilung, Tadel, Herabsetzung der Mönche und Pfaffen; es ist eine landläufige Rede: Hab nichts gemein mit einem Kleriker oder Priester [6]. Ernste Männer nahmen die Tatsache: Wir sind den Weltlichen verhaßt, als unbestreitbar hin; sie fragten höchstens, woher das komme [7]. Nur dadurch, urteilte Matthäus von Krakau, sei bei den Laien noch etwas von Scheu und Ehrfurcht vor dem Klerus gerettet, daß die Priester das Sakrament verwalteten [8]. Aber diese Scheu hatte mit Vertrauen und Hingebung nichts zu tun: sie war abergläubisch. Das ganze Unheil der Zustände spricht sich grell

---

[1] Äneas tadelt S. 8 besonders die Trunksucht und den Aberglauben.

[2] Quellen hierfür sind die S. 873 Anm. 2 angeführten Schriftstücke.

[3] Stat. v. 1377 c. 6 Prag. Conc. S. 20: Quia scelus illud nimis inolevit; wiederholt in den Stat. v. 1387 S. 36. Math. v. Janow, Reg. III, 5, 11 Bd. III S. 362.

[4] Math. v. Janow, Reg. II, 11 Bd. I S. 224.

[5] Lehrreich ist besonders das Exzerpt, SB. der böhm. G. d. W. 1890 S. 315; Stat. v. 1366 c. 8 S. 11; v. 1381 c. 7 S. 28; Erlaß des EB. Ernst v. 20. Dez. 1357, Abh. d. böhm. G. d. W. 6. Folge 11. Bd. 4. Heft S. 17.

[6] Math. v. Janow, Reg. I, 2 S. 160.

[7] Militsch, SB. d. böhm. G. d. W. 1890 S. 312.

[8] Synodalrede, Prager Conc. S. LIII.

in der sprichwörtlichen Rede aus, die ein paar mal angeführt wird: Hast du einen Priester beleidigt, so bring ihn um; sonst hast du keinen Frieden [1].

Die nationale Spaltung erhöhte die Schwierigkeit der Lage. Bis gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts war Böhmen ein rein slawisches Land. Seit Ottokar I. begann die planmäßige Kolonisation der ungeheuren böhmischen Waldgebiete durch die Fürsten. Sie aber siedelten grundsätzlich nicht Tschechen, sondern Deutsche auf dem Kronbesitz an: so entstand eine Menge deutscher Dörfer mit einem freien Bauernstand. Alsbald folgten die deutschen Städtegründungen; sie erst gaben Böhmen ein unabhängiges Bürgertum. Seitdem bewohnten Tschechen und Deutsche dasselbe Land, hausten in den gleichen Städten; aber sie fühlten sich nicht als zusammengehörig. Die Deutschen, obgleich an Zahl weit geringer, hielten lange Zeit treulich an ihrer väterlichen Art fest und besaßen den Tschechen gegenüber die wirtschaftliche und geistige Überlegenheit. Sie traten überall in den Vordergrund: die Altstadt Prag nahm deutsches Recht an; die neuen Städte: Königgrätz, Pilsen, Leitmeritz, Mies, Saaz, Brüx, Budweis, Kuttenberg u. a., auch die Neustadt Prag, wurden nach deutschem Rechte gegründet. Deutsche Dichtung wurde nach Böhmen verpflanzt; sie schien in dem fremdsprachigen Land eine neue Heimat zu finden [2]. Das waren, von deutschem Standpunkt aus betrachtet, glückliche, zukunftreiche Anfänge. Aber die Tschechen urteilten anders: sie betrachteten sich als die eigentlichen Besitzer des Landes und fühlten sich durch die Deutschen in jeder Hinsicht zurückgedrängt. Blind dafür, daß die Blüte ihrer Heimat auf der Einwanderung der Deutschen beruhte, haßten sie in ihnen Eindringlinge, die ihnen den Platz wegnahmen [3]. Im dreizehnten und in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts hatte sich der Adel zugänglich für deutsche Art und Bildung bewiesen; im weiteren Verlauf zeigte gerade er sich den neuen

[1] Das Wort wird fast in der gleichen Form von Math. v. Janow, Reg. I, 2 S. 137, u. von Huß, Serm. syn. I Bl. 26 angeführt. Es erhielt sich also Jahrzehnte lang.

[2] Auch die Steinmetzen, die Karl IV. beschäftigte, waren Deutsche, Neuwirth in Mt. d. Ver. für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 38 (1900) S. 131. Ebd. S. 153 über deutsche Maler.

[3] Für Wenzel war die deutsche Nation iure incolatus regni Bohemiae prorsus expers, die tschechische eiusdem regni iusta heres, Docum. S. 347. Huß dachte nicht anders. Bezeichnend sind die Aussagen des Hieronym. v. Prag in Konstanz, v. d. Hardt IV S. 758.

Bewohnern des Landes abgeneigt. Die Städte wurden allmählich mit tschechischen Elementen durchsetzt, die ihre nationale Art zur Geltung zu bringen suchten, die Nachkommen der deutschen Ansiedler vielfach entnationalisiert. Besonders in Prag scheint die Unterschicht allmählich tschechisch geworden zu sein. Diese Stimmung ging durch das ganze Volk. Die Bischöfe, auch Karl IV. rechneten mit ihr: der Bischof Johann IV. gründete i. J. 1333 das Augustinerkloster in Raudnitz ausschließlich für Tschechen [1]; Karl IV. erhob bei dem Abt von Citeaux Einsprache dagegen, daß die böhmischen Cisterzienser nur Fremde in ihre Klöster aufnähmen; sie sollten verpflichtet werden, auch den Landeskindern den Eintritt in den Orden zu gestatten [2]. Er verfügte, daß vor dem Stadtrichter in Prag auch in tschechischer Sprache verhandelt werde [3]. Auch die Gründung des Emmausklosters in Prag i. J. 1347 bezweckte die Hebung des tschechischen Ansehens.

Die religiösen Zustände unter den Deutschen waren von den bei den Tschechen herrschenden durchaus verschieden. Gewiß fehlte es an Mißständen auch unter ihnen nicht. Die Klagen über Luxus und Üppigkeit werden besonders die deutschen Bürger der Städte treffen. Aber man bemerkte doch auch andere Züge: die wenigen erhaltenen Predigten und Predigtbruchstücke, geistlichen Lieder und Spiele in deutscher Sprache, die auf uns gekommen sind [4], reichen nicht aus, um ein anschauliches, im einzelnen ausgeführtes Bild zu gewinnen; aber sie geben das Recht, anzunehmen, daß die religiöse Entwickelung der Deutschen in Böhmen sich in derselben Richtung bewegte, wie in ihrem deutschen Heimatland. In den Predigten steht das sittliche Moment stark im Vordergrund: sie sind weder dogmatisch noch asketisch, sondern mahnen zu den Tugenden, die für das ersprießliche Zusammenleben der Menschen not-

---

[1] Regest. Bohem. III 2008.

[2] Palacky, Formelbücher I S. 361 No. 161.

[3] Bachmann III S. 157.

[4] Predigten und Predigtbruchstücke aus d. 12. oder 13. Jahrh. sind von Diemer, Germania III S. 360 ff., solche aus d. 15. Jahrh. von Kelle, Serapeum 21. Bd., 1860, S. 57 herausgegeben; vgl. Linsenmeyer S. 314; Wolkan, Böhmens Anteil an d. deutsch. Literatur, 3. Teil, Prag 1894 S. 211. Zwei Marienklagen aus Böhmen bei Schönbach, Über Marienklagen, Graz 1874 S. 53 ff.; Über geistliche Lieder und Spiele Wolkan S. 218 ff. Auch altkirchliche Stücke erbaulichen Inhalts wurden den Deutschen zugänglich gemacht. Die Soliloquia Augustins hat Bischof Johann von Leitomischl ins Deutsche übersetzt, Wolkan 3, 233 f.

wendig und förderlich sind. Überall zeigt sich ein gesundes sittliches Urteil auf der Grundlage gut katholischer Frömmigkeit und fester kirchlicher Sitte. Da und dort wird man durch eine feinere Bemerkung erfreut. Die poetischen Stücke fügen einen anderen Zug hinzu: sie zeigen, daß die betrachtende Versenkung in das Leben und Leiden Jesu bei den Deutschen in Böhmen ebenso heimisch war, wie die Verehrung der Maria und das Mitfühlen mit ihren Schmerzen und Freuden. Wichtiger noch ist ein Drittes. Nicht wenige deutsche Bibelhandschriften stammen aus Böhmen [1]. Man hat den Eindruck, daß kaum irgendwo in Deutschland das Interesse für die Heilige Schrift so lebhaft war, wie dort. Und zwar waren es gerade die Laien, die den Wunsch hegten, daß sie leichter und allgemeiner zugänglich werde als bisher. Karl IV. hatte Bedenken; er verbot im Jahre 1369 die Herstellung deutscher Bücher über die Bibel, da es nach den kirchlichen Vorschriften den Laien nicht zustehe, die Heilige Schrift zu benützen [2]. Aber das Verbot war vergeblich. Schon vorher hatte Heinrich von Mügeln nach Nikolaus von Lyra einen glossierten deutschen Psalter bearbeitet. Schlichte Einfachheit gehörte sonst nicht zu den Eigenschaften dieses Schriftstellers. Aber den Psalmen gegenüber erinnerte er sich daran, daß Verständlichkeit die erste Forderung an jedes Schriftwerk ist [3]. Im Jahr 1372 ließ sich ein Bürger zu Eger, Namens Ludwig, eine Abschrift anfertigen. Man kennt noch zahlreiche andere Handschriften des Werks. Eine zweite Übersetzung des Psalters wurde 1386 von einem Prager Bürger, Peter Beyer, erworben [4]. Wie der Psalter, so wurde auch das Neue Testament in Böhmen ins Deutsche übersetzt. Hier ist die Heimat der in einer Handschrift des Prämonstratenserstifts Tepl erhaltenen Übersetzung, wahrscheinlich auch der mit ihr verwandten, die eine Freiberger Handschrift gibt [5]. Der Tepler Codex wurde für einen Waldenser geschrieben. Daß auch der Übersetzer zu den Waldensern gehörte, läßt sich nicht beweisen; man wird ihn eher unter den böhmischen Katholiken deutscher Herkunft zu suchen haben. Fast das ganze Alte Testament enthält die Wenzelbibel [6]. Wieder war es ein Laie, der das umfängliche Werk herstellen ließ, der Prager Bürger Martin

[1] W. Walther, Die deutsche Bibelübersetzung des MA. S. 588 ff. 718.
[2] Regesta Karoli Nr. 7287.
[3] Wolkan S. 214.
[4] Walther S. 600.
[5] Walther S. 154 ff.
[6] Walther S. 291 ff.

Rotleb, seit 1378 Münzmeister in Kuttenberg. Der Schreiber der Handschrift rühmt ihn, daß er „manch gut testament czeuget vnd meret deine Heilige schrift". Als seine Absicht gibt er an, daß das Tor der Schrift, das manchem noch versperrt sei, aufgeschlossen werde, damit Gottes Kinder, die der Schwindel dieser Welt betäubt, geirrt und von Gott weggeführt habe, Hilfe empfangen, wieder zu Gott zurückzukehren. Darf man auch die in Schlesien entstandene Übersetzung des Alten Testaments herbeiziehen, so befand sich die einzige bis jetzt bekannte Abschrift derselben ebenfalls im Besitz eines Laien. Sie ist im Jahre 1380 hergestellt worden [1]. Diese deutschen Laien betrachteten die Bibel nicht wie später Huß als eine Waffe der Polemik gegen die Kirche, sondern als einen Quell der Frömmigkeit.

Das aber charakterisiert, wie mich dünkt, überhaupt die kirchliche Haltung der Deutschen in Böhmen. Von jenem Haß gegen das Priestertum, den wir bei den Tschechen bemerkten, war bei ihnen nichts zu finden. Ebensowenig von Neigung zur Opposition gegen Hierarchie und Kirche. Was sie beschäftigte, war die Frage nach dem Heil des einzelnen, nicht Erwägungen über die kirchlichen Zustände als solche. Man kann dieses Leben im Gedankenkreis der Einzelpersönlichkeit, nur nach einer anderen Seite gewandt, in dem schwermütigen Werk eines unbekannten Deutschen, dem Ackermann aus Böhmen, ebenfalls wahrnehmen [2]. Der Verfasser schrieb keinen erbaulichen Traktat; aber er hat das Leid, in das der Tod das Menschenherz versenkt, tief empfunden und er ringt sich ab an dem Widerspruch, der in der unentrinnbaren Herrschaft des Todes in der schönen Gotteswelt liegt: Je mer Dir liebes wirt, je mer Dir leides widerfert. Je großer freud, lieb zu bekennen, je großer leid, zu emperen lieb. Alle irdische lieb muß zu leide werden: leid ist liebes ende, der freuden ende ist trauern, nach lust unlust muß kommen, willens ende ist unwillen. Zu sollichen ende laufen alle lebendige Ding. Aber der Mensch kann nichts tun, als sich zu fügen; denn das Leben ist um des Sterbens willen geschaffen: die Lösung des Rätsels, das im Leben liegt, ist Resignation.

---

[1] Jetzt im Besitz des Minoritenklosters zu Krummau. Über dieselbe Bernt, Mitt. des Ver. usw. 38. Bd. 1900 S. 353 ff.

[2] Herausgegeb. von Joh. Knieschek, Prag 1877. Wahrhaft wohltuend ist gegenüber dem tschechischen Schmutz die Anschauung der Ehe, die im Ackermann herrscht.

In dieser Stimmung lag die Voraussetzung dafür, daß die mystische Frömmigkeit bei den Deutschen in Böhmen Aufnahme fand. Meister Eckart war eine Zeitlang unter ihnen tätig gewesen[1]. Aber es fehlt jede Spur davon, daß er Gesinnungsgenossen fand oder gewann. Dagegen wissen wir, daß der Name Taulers auch über den Böhmerwald drang. Das Klarissenkloster in Eger besaß eine Handschrift seines Traktats von 24 Stücken eines vollkommenen Lebens. Eine Anzahl verwandter Schriften, die in Böhmen selbst entstanden sein werden, zeigt, daß die von Tauler angeschlagenen Töne fortklangen[2]. Für sie ist die Hauptfrage, wie man zu einem vollkommenen Leben gelangen kann. Die Antwort weist, ganz im Sinne Taulers, auf die Abgeschiedenheit von allen vergänglichen Dingen. Die weiteren Voraussetzungen sind Reinheit des Herzens und echte Liebe. Wo sie vorhanden sind, gelangt der Mensch zur Anschauung des „einig ewigen Guts". Es entspricht der Liebe zur Bibel, die wir wahrnahmen, daß im Zusammenhang mit diesen mystischen Gedanken das Leiden Christi stark betont wird: Wären hunderttausend Welten, so gefällt dem himmlischen Vater doch das würdige Leiden Christi besser, denn ihm aller Welt Sünden mißfallen mögen.

Noch verwickelter wurde die kirchliche Lage in Böhmen durch die Verbreitung oppositioneller Richtungen im Lande. Ich habe früher erwähnt, daß man im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts da und dort Waldensern auf die Spur kam[3]. Es ist wenig wahrscheinlich, daß in den nächsten Jahrzehnten ihre Zahl und ihr Einfluß zurückgingen[4]. In Mähren wenigstens waren sie am Ende des Jahrhunderts so verbreitet wie am Anfang[5]. Fanden sie, wie es scheint, besonders bei den eingewanderten Deutschen für ihre Anschauungen Boden[6], so ist doch nicht anzunehmen, daß die Tschechen sich gegen sie abschlossen. Die Waldenser waren sicher nicht die einzigen Vertreter häretischer Anschauungen; auch die Katharer dehnten ihre Propaganda nach Böhmen aus. Aber die Nachrichten, die

[1] Vgl. oben S. 274.

[2] Wolkan S. 237 ff.

[3] Oben S. 403 f. Zu den dort angeführten Stellen sind hinzuzufügen C. d. Saxon. reg. II, 1 S. 298 Nr. 366 u. Rain. z. 1318 Nr. 43 S. 93; Flacius, Catal. test, verit., Ausgabe v. 1608 S. 1505; Palacky, Sekten in Böhmen S. 15.

[4] Vgl. Preger, Abh. d. Münch. Akad. XVIII S. 8 ff.

[5] Monum. Bohem. Vatic. V, 1 S. 469 No. 858 v. 30. Sept. 1394.

[6] Oben S. 404.

wir besitzen, sind zu dürftig und zu wirr, als daß es möglich wäre, das einzelne zu erkennen[1].

Kirchlicher- und staatlicherseits hielt man die Ketzergefahr für sehr ernst. Die Synoden faßten Beschlüsse gegen die Häretiker[2]; neben den bischöflichen waren päpstliche Inquisitoren[3] tätig, sie nebst ihren Helfern und Schützern zur Rechenschaft zu ziehen[4]. Schon König Johann drang auf die Verfolgung

---

[1] Einzelheiten gibt nur das Schreiben Johanns XXII. v. 1. Apr. 1318 Inter universas bei Dudik, Iter Rom. II S. 136 ff. auf Grund der Denuntiation des Propsts Heinrich v. Schönburg. Sie passen zum Teil auf die Waldenser; anderes läßt sich nicht auf sie anwenden, sondern spricht eher für Katharer. Doch ist es sehr fraglich, ob die Angaben des Propsts in jeder Hinsicht glaubwürdig sind: er wird Züge, die von verschiedenen hergenommen waren, verbunden haben. Nach Joh. v. Viktring V, 6 S. 130 waren gerade in Böhmen mancherlei Ketzereien verbreitet. Vgl. Chron. Aulae Reg. 2, 9. Abh. d. böhm. G. d. W. II 4 S. 300; Frind, König Karl IV. S. 193 ff.

[2] Syn. v. 1353 S. 2; 1355 S. 5; 1371 S. 15; 1351 S. 26.

[3] Päpstliche Inquisitoren findet man in Böhmen schon im 13. Jahrhundert. Alexander IV. ernannte im Mai 1257 zwei Minoriten zu solchen, Cod. dipl. Morav. III S. 238 Nr. 252. Am 1. Mai 1318 ernannte Johann XXII. die Dominikaner Colde und Peregrin und die Minoriten Hartmann und Nikolaus zu Inquisitoren, VI S. 101 ff. Nr. 131—133. Colde ernannte den Dominikaner Nik. Otchari zu seinem Subdelegaten, Reg. Bohem. III S. 520 Nr. 1334. Mathias Flacius kannte Inquisitionsakten gegen Waldenser unter König Johann um 1330, Catal. test. verit. S. 1505; Palacky S. 15. Am 29. Nov. 1334 wird der Minorit Hermann als Inquisitor erwähnt, Reg. Bohem. IV S. 39 Nr. 109. Benedikt XII. ernannte am 1. Juli 1335 den Dominikaner Gallus zum Inquisitor für Prag, Vatik. Akt. S. 589 Nr. 1740, am 22. August d. J. 1335 zum Inquisitor für Olmütz, C. d. Morav. VII S. 52 ff. Nr. 73—75. Über die Tätigkeit des Gallus hört man in Schreiben des Papsts v. 6. Mrz. 1340, C. d. Morav. VII S. 190 Nr. 262 u. v. 13. Sept. 1341, Vatik. Akten S. 762 Nr. 2111 vgl. 2287. Der Haß gegen die Inquisitoren machte sich in der Ermordung eines derselben bei St. Clemens Luft, Franz v. Prag III, 3 Königss. GQ. S. 568.

[4] Frind II S. 86 läßt um 1342 das ständige Inquisitionsgericht in Prag hergestellt werden, Bachmann nennt das Jahr 1342 bestimmt u. läßt das Gericht durch den EB. Ernst eine Vorschrift über sein Verfahren erhalten. Diese Annahmen sind nicht völlig richtig. Aus Cancell. Arn. III, 23 f. S. 338 ergibt sich, daß der EB. nach dem Tode des von Benedikt XII. ernannten (S. 550) Inqusitors Gallus zwei Inquisitoren, den Prior Leo von St. Clemens u. den Lektor Svatibor von Iglau ernannte. Er hatte schon vorher den Dr. decret. Johann Paduanus mit dem gleichen Amt betraut, S. 340. Dasselbe sollte durch die neue Ernennung nicht aufhören. Ein vierter von ihm bestellter Inquisitor war der Minorit Sigfried von Görlitz III, 15 S. 330. Nach 24 S. 340 ist anzunehmen, daß die Inquisitoren in

der Ketzer. Karl IV. verwies sie i. J. 1376 aus dem Lande; er drohte allen, die bleiben würden, mit dem Feuertod[1]. Nicht anders Wenzel: er verpflichtete die geistlichen und weltlichen Behörden zur Unterstützung der Inquisitoren[2]. Aber erreicht wurde durch alles das nicht viel. Die Tschechen mochten noch so oft versichern, daß nie ein echter Tscheche ein Ketzer sei: die Häretiker blieben in ihrem Lande heimisch.

An Bemühungen, klärend und fördernd in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, fehlte es nicht. Besonders ist der erste Prager Erzbischof, Ernst von Pardubitz, rühmend zu erwähnen[3]. Man hat den gewandten Diplomaten als einen Mann apostolischer Gesinnung gerühmt[4]. Um dieses Lob zu begründen, reicht jedoch das, was wir von seiner kirchlichen Tätigkeit wissen, nicht aus. Die Größe Ernsts lag nicht auf dem religiösen Gebiet; er war vielmehr der Mann der kirchlichen Verwaltung[5]. Als solcher bewährte er sich im Großen wie im Kleinen, im Weltlichen wie im Kirchlichen. Er stellte die bischöflichen Burgen wieder her und brachte die bischöflichen Orte empor. Wie er das große Werk des Dombaus nachdrücklich förderte, so trug er auch Sorge, daß die baufällige Stiftsschule erneuert wurde[6]. Die Erhaltung und Vermehrung des

einzelne Landesteile abgeordnet wurden; aber ihre Ernennung lautete auf die Diözese. Sie erhielten von der erzbischöfl. Kammer wöchentlich 20 grossi, sollten aber auch vom Klerus der Archidiakonate, in denen sie eben tätig waren, unterstützt werden, XXIV. 56 S. 549. Karl IV. förderte die Einrichtung dadurch, daß er bestimmte, daß den Inquisitoren der 3. Teil des Besitzes verurteilter Ketzer zuzuweisen sei, XXIV, 57 S. 550 f. Schon als Markgraf trug er Sorge, daß die zur Unterbringung der Inquisition in Prag angekauften und Gallus übergebenen Häuser aus dem eingezogenen Vermögen verurteilter Ketzer bezahlt wurden, Summa Gerh. 45 Österr. Arch. Bd. 63 S. 369. Die Verurteilungen konnten in jedem beliebigen Ort: in quibuscunque civitate, castro, oppido, villa vel dominio. stattfinden.

[1] 18. Sept. 1376.

[2] 15. Febr. 1384, Pelzel I S. 63 Nr. 43.

[3] Eine kurze Biographie des EB. verfaßte der Dekan Wilhelm von Wyschehrad. Man fndet sie Font. rer. Austr. 1. Abt. VI S. 1 ff., auch Font. rer. Boh. I S. 387. Seine Synodalstatuten von 1353 an stehen in Höflers Prager Concilien. Wichtig ist die Cancellaria Arnesti, herausgegeb. v. F. Tadra im Archiv f. Österr. Gesch. 61. Bd. 1880. Man vgl. auch Loserth, Hus u. Wiclif S. 29 ff.

[4] Lechler, Wiclif II S. 114.

[5] Das Folgende zumeist nach der Vita. Wo andere Quellen benutzt sind, sind sie angeführt.

[6] Cancell. II, 3 S. 306.

Bücherschatzes des Doms und anderer Stiftungen [1], der Erwerb von mancherlei Kunstwerken für seine Kirchen beschäftigte dauernd seine Aufmerksamkeit. Dieser Aufwand erforderte große Mittel; er wußte sie sich durch die Sorgfalt zu verschaffen, mit der der bischöfliche Besitz verwaltet wurde: das Einkommen sowohl der bischöflichen Mensa wie der Domgeistlichkeit mehrte sich unter seiner Amtsführung. Überall sollte sichere Ordnung herrschen; deshalb ließ er eine verständige Geschäftsanweisung für den erzbischöflichen Offizial und das Konsistorium bearbeiten [2]. Den Domkapiteln in Prag und Olmütz und dem Ägidiusstift gab er neue Statuten: überall sind Rechte und Pflichten, die Amtstätigkeit und das Einkommen der Mitglieder genau festgesetzt [3]. Nichts ist für die Art Ernsts bezeichnender, als daß er den Wert statistischer Aufzeichnungen zu schätzen wußte: er ließ ein Verzeichnis der gesamten Diözesangeistlichkeit anlegen; nur die darin eingetragenen Personen sollten an den Standesprivilegien des Klerus teil haben [4]. Die auf seine Anordnung hergestellten Libri erectionum und Libri confirmationum der Prager Diözese werden überall gerühmt [5].

Kein Bischof war gewissenhafter in der Abhaltung der Jahressynoden und der Vornahme der Kirchenvisitationen als er [6]. Aber die überkommenen Einrichtungen genügten ihm nicht. Um die Disziplin unter dem Klerus noch schärfer durchführen zu können, schuf er das Amt der Correctores cleri [7]. Mit derselben Strenge überwachte er die Laien. Die Häretiker hatten an ihm einen unversöhnlichen Feind; er erklärte, er sei entschlossen, die Ketzerei mit der Wurzel auszurotten [8]. Die Inquisition betrieb er mit dem größten Nachdruck. Er ver-

[1] Über die Bibliothek des Domkapitels s. Wolkan III S. 56 f.

[2] Abhandl. d. böhm. G. d. W. a. a. O. S. 6 Nr. 2.

[3] Stat. des Prager DK. v. 1350, herausgeg. v. Dudik, Arch. f. Öst. Gesch. Bd. 37 S. 413 ff.; Erläuterungen v. 1358, Abh. d. böhm. G. d. W. 6. Folge 11. Bd. 4. Heft Nr. 7 S. 24; Statuten des Olmützer DK., ebenf. v. Dudik herausgeg. Auch Bd. 41 S. 195 ff., des Ägidiusstifts v. 1355, herausgeg. v. Mencik, Abh. d. böhm. G. d. W. 6. Folge 11. Bd. 4. Heft Nr. 1 S. 1.

[4] Cancell. III, 9 S. 310.

[5] Vgl. Frind, KG. Böhmens II S. 96. Die ersteren sind von C. Borovy Prag 1875 ff., die letzteren von F. A. Tingl u. J. Emler Prag 1865 ff. herausgegeben.

[6] Visitationsbescheide für das Kloster Brewnow u. das DKap. in den Abh. d. böhm. G. d. W. a. a. O. S. 12 Nr. 3 u. S. 18 Nr. 6.

[7] Vita S. 6; vgl. die Formeln Cancell. III, 6 S. 322 u. 26 S. 341.

[8] Statut v. 1353 S. 2. Dieselbe Erklärung in der Cancell. S. 330 Nr. 15.

pflichtete die Geistlichen, ihm oder seinen Inquisitoren die Namen aller Häretiker, ihrer Gönner und Schützer anzugeben, um sie zur Rechenschaft ziehen zu können [1].

Daß Ernst seinem jungen Erzbistum umfassende Synodalstatuten gab, gehört in die Reihe dieser nach allen Seiten hin gerichteten organisatorischen Maßregeln [2]. Es geschah auf einer Synode i. J. 1349. Sie bezeichnet den Anfang der kirchlichen Gesetzgebung in der Prager Erzdiözese. Aber über die religiöse Gesinnung Ernsts und über die eigenartigen Verhältnisse in seinem Bistum läßt sich aus dieser Urkunde nichts entnehmen. Denn die vielbewunderten Prager Diözesanstatuten sind nichts anderes als eine, zumeist kürzende, Bearbeitung der Mainzer Statuten von 1310. Sie folgen ihnen von Anfang bis zu Ende, Kapitel für Kapitel [3].

Veranlassung und Zweck dieses kirchlichen Gesetzgebungswerks sind völlig klar. Prag war seit fünf Jahren von Mainz getrennt. Infolgedessen hatten die dort herrschenden kirchenrechtlichen Ordnungen ihre Giltigkeit verloren. Indem der Erzbischof die umgearbeiteten Mainzer Statuten als Gesetz für seine Diözese bekannt machte, wahrte er lediglich die Kontinuität des kirchlichen Rechts. Die Statuten entstammen nicht religiösen, sondern juristischen Erwägungen.

Der Erzbischof hat wiederholt neue Statuten erlassen [4]. Sie lassen die mancherlei Schwierigkeiten erkennen, mit denen das kirchliche Leben zu ringen hatte. Aber die dagegen getroffenen Anordnungen haben so wenig Eigenartiges wie die ersten Statuten: sie entstammen den Durchschnittsanschauungen des vierzehnten Jahrhunderts oder sind von anderwärts übernommen.

Die Nachfolger Ernsts, Johann I. Ozko v. Wlaschim [5] und

---

[1] Im angef. Statut; wiederholt im Statut v. 1355 S. 5.

[2] Hartzheim IV S. 381 ff.

[3] Es ist seltsam, daß weder Höfler noch Lechler auf den Gedanken gekommen sind, sich nach der Quelle der Prager Statuten umzusehen; selbst Loserth, Hus u. Wiclif S. 31 spricht von „neuen Normen“. Aber Ernst sagt ganz offen, daß er die Mainzer Konstitutionen wiedergebe, quae olim — d. h. bis vor 5 Jahren — in nostra provincia tenebantur. Fügt er hinzu etiam statutorum synodalium per nos et nostros praedecessores editorum, so war das eitel Großsprecherei: er hatte keine Quelle als die Mainzer Sammlung. Inhaltlich stammt selbst dieser Satz aus dem prohemium von Mainz. Die Vita Arnesti S. 3 macht aus der Übernahme der Mainzer Statuten die Beseitigung derselben.

[4] In den JJ. 1353, 1355 u. 1361, Prager Conc. S. 2—8.

[5] 1364—1378. Eine Charakteristik bei Benesch v. Weitm. S. 532.

der aus einem Weltmann zum Asketen gewordene Johann II. von Jenzenstein [1] waren in ihrer Art tüchtige Männer [2]. Sie arbeiteten auf dem von Ernst gelegten Grund weiter; besonders Johann I. erließ eine Menge neuer Statuten. Aber wenn man fragt, ob es gelang, die Zustände wesentlich zu bessern, so geben gerade die Erlasse der Nachfolger Ernsts eine verneinende Antwort. Alle Mißstände, gegen die er angekämpft hatte, bestanden ungemindert fort. Ja, man wird annehmen müssen, daß sie sich verschärften. Denn mit dem Tode Karls IV. und dem Regierungsantritt Wenzels hörte das bisherige Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalt auf. Wenzel hegte einen unverhohlenen Widerwillen gegen den Klerus. Die Streitigkeiten mit Johann von Jenzenstein hatten kein Ende, bis der Erzbischof zurücktrat. Den Erzbischof Wolfram behütete wohl nur sein früher Tod vor dem gleichen Schicksal. Das war keine Zeit, in der die Arbeit der Kirche gedeihen und Frucht tragen konnte.

Die Frage liegt nahe, ob von der Universität und ihren Theologen ein förderlicher Einfluß auf die kirchliche Lage ausgegangen ist [3]. Soviel ich sehe, war es nicht der Fall. Die junge Universität war eine Schule der alten Theologie, unberührt von den neuen geistigen Strömungen. Auch entbehrte sie unter ihren Lehrern hervorragender Persönlichkeiten, die geeignet gewesen wären, führend und anregend an die Spitze zu treten. Besonders in der theologischen Fakultät fehlten sie. Es ist bekannt, daß nicht einmal die Namen ihrer frühesten Mitglieder sämtlich festzustellen sind [4]. Die bedeutendsten, von denen wir wissen, Heinrich von Oyta, Konrad von Soltau und Matthäus von Krakau [5], waren Fremde. Sie waren nur

---

[1] 1379—1396. Sein Codex epist. ist von Loserth, Arch. f. Österr. Gesch. 55. Bd. S. 267 ff. herausgegeben; seine Hymnen vgl. Hymnen Joh. von Jenzenstein hrsg. von Drews Prag 86 (für die gesamte Literatur); eine kurze Selbstcharakteristik bei Höfler, Gesch.Schr. der hussit. Beweg. II S. 12 ff.; eine Biographie in den Font. rer. Bohem. I S. 439. Über ihn besonders Loserth a. a. O. S. 272 ff.

[2] Dagegen waren die Nachfolger Johanns II., Wolfram von Stworetz, Sbinko von Hasenburg, Albich, Konrad von Vechta, ihrem Amte nicht gewachsen.

[3] Karl IV. u. Wenzel suchten die Zahl der Studierenden durch nicht einwandfreie Mittel zu heben, s. den Bf. an die Cisterzienseräbte, Formelbüch. II S. 156 Nr. 193.

[4] W. Tomek, Geschichte der Prager Universität I S. 39.

[5] Konrad 1377—1386, Matthäus von 1387—1391, doch beide vorher längere Zeit in der Artistenfakultät, Konrad seit 1368, Matthäus seit 1367.

vorübergehend in Prag tätig. Matthäus hat die offenste Kritik an den kirchlichen Zuständen geübt [1]; sie erschienen ihm trostlos. Wohin er nur blickte: auf die Orden, die Universitäten, die Stifter, auf Geistliche und Laien, Fürsten und Kommunen, überall der gleiche Verfall. Am meisten bedrückte ihn die Versunkenheit des Klerus. Er konnte von der Gegenwart geradezu als von einer antichristlichen Zeit reden. Um so notwendiger schienen ihm durchgreifende Reformen. Er hielt sie für möglich. Denn notwendig seien nur drei Stücke: bessere Unterweisung, Vertiefung des sittlichen Lebens und glühender Eifer für das Rechte. Aber waren diese in Böhmen irgendwo zu finden?

Ein Tscheche war der Scholastikus am Dom Adalbert Ranconis [2]. Er hatte sein Studium in Paris, wahrscheinlich auch in Oxford gemacht und an beiden Orten gelehrt. Seine Landsleute wußten es kaum genug zu rühmen, daß er als der erste Tscheche 1348 die Magisterwürde in Paris erhielt und wieder als der erste Tscheche 1355 zum Rektor der Universität gewählt wurde [3]. Als er Mitte der sechziger Jahre im Besitz eines reichen Bücherschatzes nach Prag zurückkam, galt er als der gelehrteste Theologe des Landes. Daß er sich als eifriger Förderer des Tschechentums bewies, mehrte sein Ansehen. Man glaubte an seine außerordentliche Begabung und bewunderte seine Redefertigkeit. Huß feierte ihn als den klarsten Redner seiner Zeit [4]. Aber der eitle, streitsüchtige und wenig ehrenhafte Mann war schlecht geeignet, etwas wirklich Ersprießliches zu leisten. In seinen literarischen Fehden aber zeigte er sich in einem so bedenklichen Licht, daß man sich wundern möchte, daß seine Landsleute nicht dauernd an ihm irre wurden [5]. Er starb 1388.

[1] Höfler, Prager Conc. S. LII f. Exzerpte aus der Synodalrede am Lukastag 1384; sein Urteil über die Gegenwart in der Rede, die er in Genua vor Urban VI. an Advent 1385 hielt, MJÖG. 24. Bd. S. 376 ff.

[2] Über ihn Loserth, Öst. Arch. 57. Bd. S. 205 ff. u. Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen, XVII S. 201 ff.; vgl. Hus u. Wicl. S. 55 f. Am erstgenannten Ort S. 248 ff. Auszüge aus der Apologie Adalberts, S. 275 sein Testament v. 4. Mrz. 1358. Ein Brief an die Prag. Univers. aus d. J. 1372 steht bei Palacky, Formelbücher II S. 151 Nr. 192; er bezieht sich auf den Streit mit Heinrich v. Oyta, in dem Adalbert eine mehr als zweifelhafte Rolle spielte, und ist ebenso arm an sachlichem Gehalt wie reich an Wortschwall.. Die höchst unbedeutende Rede auf Karl IV. in den Font. rer. Bohem. III S. 433 ff.

[3] Thomas von Stitny bei Loserth S. 214 f.

[4] Loserth, Mitt. des Ver. usw. 23. Bd. S. 292.

[5] Or. in comm. Car. Opp. II Bl. 41 v.

[6] Auf seine Orthodoxie legte er großes Gewicht, Apol. S. 255.

Standen die Universitätslehrer nicht in der ersten Linie, so fehlte es dagegen unter den Prager Geistlichen, Deutschen und Tschechen, nicht an eigenartigen, charaktervollen Persönlichkeiten, die sich verpflichtet fühlten, zur Besserung zu reden und zu raten [1].

Der älteste von ihnen war ein Deutscher, Konrad, Chorherr im Stift Waldhausen in der Passauer Diözese [2]. Er war ein ernster, gerader Mann, für den die sittlichen und die kirchlichen Gebote mehr als Worte waren, und der den Mut hatte, das Unrecht zu tadeln, wo er es fand. In diesem Sinne predigte er im Österreichischen. Was er sagte, packte und erschütterte das Volk. Auch Karl IV. wurde, vielleicht bei einem Besuch in Wien, auf ihn aufmerksam. Man möchte sein Urteil über die böhmischen Zustände darin erkennen, daß er ihn nach Böhmen zog. Seit 1358 wirkte Konrad als Prediger an der Galluskirche in Prag, 1365 wurde er Pfarrer an der Teynkirche, im nächsten Jahre verschaffte ihm der Kaiser die päpstliche Erlaubnis, aller Orten in den Kirchenprovinzen Prag und Salzburg predigen zu dürfen [3]. Er starb am 8. Dezember 1369. Auch in Prag bewährte sich die Gewalt seiner Rede. Er predigte in deutscher Sprache, also nur für den deutschen Teil der Prager Bürgerschaft; die Tschechen verstanden ihn nicht [4]. Trotzdem vermochte die geräumige Galluskirche die Menge der Zuhörer nicht zu fassen: er mußte seine Predigten auf den offenen Markt verlegen.

Nach dem, was wir von seinen Reden wissen, waren sie

---

[1] Über die sog. Vorläufer des Huß: Palacky [Jordan], Die Vorläufer des Husitentums in Böhmen, Leipzig 1846; Loserth, Hus und Wiclif S. 41 ff.; Lechler, Hus S. 10 ff.; Bachmann III S. 147 ff. Die Kategorie, unter die Palacky nach dem Vorgang Älterer diese Männer gestellt hat und die noch Lechler festhielt, ist verfehlt. Sie macht die rein historische Beurteilung ihrer Bedeutung und ihrer Tätigkeit unmöglich.

[2] Von den Schriften Konrads sind gedruckt die Responsio in den Gesch.-Schr. der huss. Bewegung II S. 22 ff. und eine Anzahl Briefe in den Abh. d. böhm. G. d. W. 6. Folge 11. Bd. S. 14 ff. Über seine Studentenpredigten berichtet am eingehendsten Loserth, Hus u. Wiclif S. 42—48; zu vgl. Wolkan III S. 234 ff. Von den Volkspredigten scheint nichts erhalten zu sein. Eine Würdigung bei Benesch v. Weitmühl zu 1369, Font. IV S. 540.

[3] Brief 11 S. 23 v. 22. Fbr. 1366. Über Handschriften seiner Predigten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und der Schweiz Loserth, Hus u. Wiclif, S. 42.

[4] Beides sagt er selbst, Resp. S. 29 u. 31.

[5] Resp. S. 31.

Moralpredigten; das dogmatische Element trat völlig zurück. Er strafte die Sünden der aufblühenden Großstadt: den Hochmut, die Geldsucht, den Leichtsinn und die Üppigkeit der Prager. Dabei mögen starke, wohl auch sarkastische Worte gefallen sein. Während sie den einen zu Herzen gingen, wurden sie von den andern übel aufgenommen. Man konnte hören, das seien alte Geschichten, Konrad werde, wenn er es am wenigsten glaube, in einen Sack gesteckt und in die Moldau geworfen werden. Doch Konrads Tadel traf nicht nur die Sünden der Laien; er richtete sich auch gegen das Handeln der Kirche und ihrer Diener und den Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen durch gewissenlose Priester. Konrad nahm Anstoß an dem Unfug, der mit zweifelhaften Reliquien getrieben wurde; er entrüstete sich über simonistische Handlungen; er war unzufrieden mit den Predigern der böhmischen Hauptstadt, fand sie zum Teil unwissend, zum Teil feig. Auch in den Klöstern bemerkte er vieles, was nicht so war, wie es sein sollte: Üppigkeit in der Lebenshaltung, unlautere Geldgeschäfte, Unfähigkeit zum Predigen u. dgl. Von dem allen sprach er auf der Kanzel offen und ohne Scheu, Anstoß zu erregen. Darüber brach der alte Streit zwischen den Bettelmönchen und dem Pfarrklerus von neuem aus. Die Dominikaner und die Augustinereremiten brachten 1363 oder 1364 ein paar Schriftstücke mit zahlreichen Anklagepunkten gegen den unbequemen Tadler zustande [1] und übergaben sie dem Erzbischof. Konrad blieb ihnen die Antwort nicht schuldig; sie zeichnet sich durch Geradheit und Offenheit aus: er wahrte seinen Standpunkt in jeder Hinsicht. Der Erzbischof aber hütete sich wohl, Partei zu ergreifen [2]. Ein später an der Kurie angestrengter Prozeß zwischen den Pfarrern und den Mönchen endete mit einem Vergleich [3].

Das waren Reibungen, wie sie auch an anderen Orten vorkamen. Ein Gegensatz in den kirchlichen, dogmatischen und ethischen Anschauungen war nicht vorhanden. Wenn die Mönche Konrad einen Häretiker und Antichrist schalten, so beweist das nur, daß ihre Leidenschaft größer war als ihre Einsicht. Ein Reformator war er freilich nicht. Die Zeitgenossen werden ihn richtig geschätzt haben, wenn sie ihn als einen

[1] Gesch.-Schr. a. a. O. S. 17—22; vgl. Bf. 3 S. 18. Die Dominikaner drohten, sie würden ihn steinigen, Bf. 1 S. 14. Ein anschauliches Bild des unwürdigen Treiben der Minoriten gibt der 8. Bf. S. 22.

[2] Resp. S. 23.

[3] Bf. 13 S. 27 v. 12. Mai 1369. Die Reibungen gingen indes fort, s. Mon. Boh. Vat. V, 1 S. 226 Nr. 413 v. 9. Dez. 1390.

frommen, gottergebenen Mann und als Zeugen der Wahrheit betrachteten[1]. Eine bleibende Wirkung scheint nicht von ihm ausgegangen zu sein: nichts ist ja vergänglicher als der Einfluß eines Predigers[2].

Es mag unter den Prager Geistlichen nicht an Männern ähnlicher Gesinnung gefehlt haben. Was der deutsche Pfarrer Johann bei St. Gallus in seiner großen Summa collectionum über die Aufgaben der Priester sagt, auch die ganze Art, wie er das Leben und seine Pflichten betrachtet, läßt vermuten, daß dieser Gesinnungsgenosse Konrads auch in seiner Tätigkeit gleiche Ziele verfolgte. Aber wir können es nicht feststellen[3].

Diese Männer und die Gesinnungsgenossen, die sie etwa hatten, waren recht geeignet, eine Wirksamkeit unter den Deutschen in Böhmen zu finden. Ihre Überzeugungen und die ihrer Hörer wurzelten in demselben Boden. Völlig andere Wege als die verständigen deutschen Sittenprediger gingen etliche tschechische Priester, die gleichzeitig mit ihnen und nach ihnen in Prag tätig waren: Militsch von Kremsier, Johann von Stiekna und Mathias von Janow.

Militsch[4] war, ehe er nach Prag kam, Jahre lang als Korrektor und Registrator in der kaiserlichen Kanzlei tätig gewesen; er war also mit der deutschen Sprache und der deutschen Art vertraut. Obgleich in Mähren aus niederem Stande entsprossen, wurde er Domherr und Erzdiakon in Prag. Aber im Jahre 1363 verzichtete er auf diese Doppelstellung: er wollte

---

[1] Math. v. Janow, Reg. III, 5, 11, 6 S. 357 u. 8 S. 365; Vit. Mil., Font. rer. Bohem. I S. 416; Benesch von Weitmühl z. J. 1369 S. 540.

[2] Die herkömmlichen Urteile über den großen Erfolg Konrads und der Späteren, s. z. B. Bachmann II S. 148, bedürfen sehr der Einschränkung. Dabei ist der augenblickliche Eindruck mit der bleibenden Wirkung verwechselt. Der Beweis ist einfach. Hätte Konrad das Bürgertum der Hauptstadt umgestaltet, so hätten Militsch, Mathias von Janow und Huß nicht mit denselben Mißständen zu kämpfen gehabt wie er.

[3] Seine Summa collectionum oder Communiloquium, eine Art Staatskunde, ist handschriftlich erhalten, aber nicht gedruckt. Eine Inhaltsübersicht mit einzelnen Exzerpten gibt Höfler, Prager Concil., S. XXXIV ff.

[4] Von den Schriften des Militsch sind gedruckt der Libell. de Antichristo in SB. d. böhm. G. d. W. 1890 S. 328 u. in den Reg. V. et N. T. des Mathias v. Janow Bd. III S. 368, und der Brief an Urban V. in den SB. a. a. O. S. 318. Ungedruckt sind die Predigtsammlungen: eine Postille zu den Evang. unter dem Titel Gratiae Dei und eine Sammlung von Sermonen mit dem seltsamen Titel Abortivum. Eine längere Stelle aus den Gratiae Dei bei Math. v. Janow a. a. O. Bd. II S. 98 ff. Eine anonyme Vita ven. presb. Milicii steht Font. rer. Bohem. I S. 403 ff. Dem

nichts sein als Prediger. Nach dem Tode Konrads trat er in dessen Stelle an der Teynkirche ein; er predigte sowohl tchechisch wie deutsch.

Die beiden Biographen des Prager Predigers schildern ihn als schroffen Asketen: selbst die Freude an einem schönen Baumgarten erschien ihm als sündlich. Aber er war nicht rauh und hart, sondern von überströmender Liebe gegen jedermann. In der seelsorgerlichen Arbeit konnte er sich kaum genug tun: er war unermüdlich, Beichte zu hören, Kranke und Gefangene zu besuchen, den Sündern nachzugehen und die Reuigen zu trösten. Berühmt war seine große Stiftung für gefallene Mädchen. Doch vor allem war er Prediger; er predigte täglich, an Festtagen zwei- bis dreimal; es kam vor, daß er fünf Predigten an einem Tag hielt. Er sprach feurig und leidenschaftlich, gelegentlich überlaut. Mathias von Janow urteilte, seine Rede habe geleuchtet wie eine Fackel [1]. Auf den Inhalt gesehen waren seine Predigten mehr noch als die Konrads Bußpredigten [2]. Ihr Eindruck, besonders auf den weiblichen Teil der Prager Bevölkerung, muß ungewöhnlich groß gewesen sein. Aber sie erregten auch Bedenken und Widerspruch: der Erzbischof veranlaßte eine Prüfung derselben, die jedoch nichts Nachteiliges ergab. Und die Mönche waren Militsch so wenig geneigt wie Konrad. Sie verübelten ihm besonders, daß er ihr Recht, Beichte zu hören, bestritt [3], schalten ihn einen Häretiker und verklagten ihn beim Erzbischof.

Doch mit dem allen ist das Eigenartige dieses Predigers noch nicht berührt. Es lag einerseits darin, daß seine Gesamtanschauung durch eschatologische Gedanken bestimmt war, andererseits darin, daß er zu den Inspirierten gehörte. Beides hing eng zusammen. Im Büchlein vom Antichrist hat Militsch ein Stück Selbstbiographie gegeben. Was er hier sagt, ist für beides höchst lehrreich. Er war überzeugt, daß der Geist Gottes

---

Verfasser fehlt das Augenmaß für seinen Helden völlig. Er behauptet z. B., daß durch M. die Kirche der Gegenwart zur alten Schönheit apostol. Gnade u. Kraft wieder aufgeblüht sei. Verständiger ist des Math. v. Janow Narratio de Milicio, a. a. O. III S. 358; auch bei Höfler, Gesch.-Schr. II S. 40 ff. Eine Anzahl Zeugenaussagen ohne großen Wert in den SB. a. a. O. S. 317. Die folgenden Einzelzüge zumeist nach den beiden Biographien. Andere benutzte Stellen sind angeführt.

[1] Reg. V. et N. T. III, 5, 11, 6 Bd. 3 S. 356, 31; vgl. S. 363, 10: cum clamore et zelo valido.

[2] Loserth S. 52 f.; Linsenmayer S. 465; vgl. auch die Auszüge. SB. 1890 S. 312 f.

[3] Zeugenverhör S. 317 f.

in seinem Herzen rede, ihm religiöse Wahrheiten erschließe, aber auch Anweisungen für sein Handeln gebe. Militsch war nicht immer ganz sicher, ob die Worte, die er „im innern Ohr" vernahm, von Gott seien. Es dünkte ihn wohl auch, sie seien Versuchungen; dann betete er, Gott möge ihn davon befreien. Aber so vorsichtig er im einzelnen Fall war, daran kam ihm nie ein Zweifel, daß es wirklich der heilige Geist sei, der in ihm und zu ihm sprach. Besonders stand ihm unbedingt fest, daß die Überzeugung, das Kommen des Antichrist stehe unmittelbar bevor, vom Geiste gewirkt sei. Als sie ihm zuerst aufging, hat sie ihn in der Tiefe der Seele beunruhigt. Aber obwohl ihn der Geist drängte, nun die biblische Weissagung zu erforschen, wagte der gut katholische Mann nicht, irgendein biblisches Buch aufzuschlagen, ehe ihm sein Beichtiger die Erlaubnis dazu gegeben hatte. Endlich glaubte er aus dem Propheten Daniel den Eintritt des großen Ereignisses erkunden zu können. Die 1290 Tage, Dan. 12, 11, führten ihn auf das Jahr 1365: mit ihm hat „die Verwüstung des Heiligtums" begonnen; die 1335 Tage des nächsten Verses ergaben das Jahr 1367: es eröffnet die Endzeit. Aber war seine Berechnung sicher, wenn sie nicht durch die kirchliche Autorität bestätigt wurde? In diesem Gedanken ging er i. J. 1367 nach Rom, um sich dem Papste zu erschließen und sein Urteil einzuholen. Es war in der Zeit, da Urban V. sich anschickte, Avignon zu verlassen. Militsch wartete Monat um Monat auf seine Ankunft. Der Aufenthalt in Rom machte ihn seiner Sache nur gewisser. Er erzählt: Da fragte ich den Geist: Wer ist der Antichrist? Der Geist verweist ihn auf das widerchristliche Wesen in der Kirche. Aber diese Antwort genügte ihm nicht; er ließ nicht ab, nach dem „großen Antichrist" zu fragen, dessen Kommen dem Ende der Welt vorangehen soll und von dem er überzeugt war, daß er schon geboren sei. Aber er erhielt die Antwort: Es ist dir für jetzt nicht gegeben, das genau zu wissen; du kannst es vermuten. Damit beruhigte er sich. Aber unverrückt blieb er dabei: Es ist die letzte Stunde, der Tag des Gerichts steht bevor; nur die genaue Bestimmung des Tags ist verborgen, da er die Gottlosen plötzlich überfallen soll.

Militsch kam durch seine eschatologischen Erwartungen in Konflikt mit den Trägern der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Wir wissen nicht, wodurch ihn Karl IV. entrüstete. Aber Militsch scheute sich nicht, ihn öffentlich als einen großen Antichristen zu bezeichnen. Der Kaiser nahm ihn infolgedessen eine Zeitlang in Haft. Ein ähnliches Schicksal hatte er in Rom.

Dort nahm die Inquisition an der Behauptung Anstoß, daß der Antichrist schon vorhanden sei. Er wurde wieder gefangen gesetzt. Zu seiner Rechtfertigung schrieb er den Traktat über den Antichrist. Aber er hatte nur einen halben Erfolg. Zwar wurde er nach der Ankunft des Papsts aus der Haft entlassen; aber es wurde ihm Schweigen auferlegt [1].

Die Überzeugung von der Nähe des Endes führte Militsch zu Reformgedanken. Wieder glaubte er vom Geist den Auftrag erhalten zu haben, den Papst zur Zurückführung der Kirche in den Zustand der Gesundheit aufzufordern. Er erfüllte die Weisung durch eine Eingabe an Urban V. Es gibt kaum eine zweite Schilderung der kirchlichen Zustände dieser Zeit, die so trüb gehalten wäre, wie das Bild, das Militsch zeichnet. Er sah nirgends einen Lichtblick: die Fürsten Genossen der Diebe, die Bischöfe die verkörperte Gewissenlosigkeit, befleckt durch Simonie und untreu gegen ihr Amt in jeder Hinsicht, die Stiftsherren verweltlicht, die Mönche heruntergekommen durch den Bruch des Armutsgelübdes, die Nonnen liederliche Dirnen, die Pfarrer Mietlinge, die die Kirche zerstören, statt sie zu bauen, dazu in der ganzen Welt Krieg, Pest und Hungersnot. Das einzige Mittel, um diesem Unheil zu steuern, sah Militsch in der alsbaldigen Versammlung einer allgemeinen Synode [2].

Wir wissen nicht, ob Urban Militsch eine Antwort erteilte. Wenn er es tat, so konnte sie nur ablehnend lauten; tat er es nicht, so war seine Rückkehr nach Avignon Antwort genug.

Wie durch seine Ansichten über die Endzeit, so machte Militsch durch seine Empfehlung des häufigen, womöglich täglichen Abendmahlsgenusses auch der Laien großen Eindruck. Hier kam der mystische Zug in seinen Anschauungen zur Geltung. Er erstrebte das Einswerden mit Christus: wie die Regentropfen, die in den Quell fallen, ihm eingeleibt, ein Wasser mit ihm werden, so erhalten die Gläubigen, indem sie Christo eingeleibt werden, teil an seiner Gottheit [3]. Aber auch damit rief er Widerspruch hervor. In manchen Prager Kreisen war die entgegengesetzte Meinung verbreitet, es sei für die Laien nicht nur, sondern selbst für die Priester besser, auf das Sakrament zu verzichten [4]. Besonders seine Amtsgenossen waren mit ihm unzufrieden. Im Jahr 1373 erhob die Prager Geistlichkeit Klage

[1] Math. v. Janow, Reg. III, 5, 11, 3 S. 345, 10.

[2] Mit dem Brief an Urban ist die Stelle de Antichr. 4 S. 379 f. zu verbinden. Man hört hier, was M. von der allg. Synode erwartete.

[3] Auf diese Frage bezieht sich das angeführte Exzerpt aus den Gratiae Dei. [4] Matth. v. Krakau, De celebr. missae.

wider ihn an der Kurie, dabei Wahres mit Falschem mischend [1]. In Avignon erschrak man über die Irrtümer, die der Prager Prediger verbreiten sollte. Gregor XI. erließ eine Anzahl Schreiben an den Kaiser, die Erzbischöfe von Prag und Gnesen und die böhmischen Bischöfe, um die Unterdrückung dieser Lehren zu fordern [2]. Militsch aber appellierte und begab sich im Frühjahr 1374 selbst nach Avignon, um seine Sache zu betreiben. Er ist dort vor der Entscheidung am 29. Juni 1374 gestorben.

Militsch war eine eigenartige Persönlichkeit voll glühenden Eifers und selbstloser Hingebung an seinen Beruf, aber haltlos gegenüber den Vorspiegelungen seiner Phantasie und den Wallungen seines Gefühls. Sein geistiges Eigentum waren die Anschauungen, die ihn in ihrem Banne hielten, mit nichten: sie gehörten der Zeit an. Das gilt von seinen eschatologischen Erwartungen: am päpstlichen Hofe in Avignon hat i. J. 1358 ein Minorit für das Jahr 1365 die Erscheinung des Antichrist verkündet. Und in den Rheinlanden waren in derselben Zeit Schriftstücke verbreitet, nach denen der Antichrist bereits geboren sei [3]. Nicht anders ist es bei der Empfehlung des häufigen Abendmahlsgenusses: sie war in der deutschen wie in der romanischen Mystik längst heimisch [4]. Nur für Böhmen scheint beides neu gewesen zu sein. Mathias von Janow meinte, Militsch habe das lange Schweigen über die Wiederkunft Christi und den Antichrist gebrochen, und von seinen Predigten leitete sein Biograph es ab, daß häufiges Beichten und Kommunizieren auch in Prag anfing üblich zu werden [5].

Enge an Militsch schloß sich ein zweiter tschechischer Kleriker an, Mathias von Janow. Seine Tätigkeit reicht bis unmittelbar an die Zeit, in der Huß in den Vordergrund zu treten begann [6].

---

[1] Die 12 Klageartikel hat Palacky, Vorläufer S. 39, in deutscher Übersetzung mitgeteilt; lateinisch stehen sie Formelbücher II S. 183 Nr. 225 b.

[2] Rainald z. 1374 Nr. 10 f. S. 237 ff., Jan. u. Febr. 1374; Formelbücher II S. 182 Nr. 225 a.

[3] Heinr. der Taube S. 565 f.; Chr. Mog. S. 5 f.

[4] Math. v. Janow bringt Reg. V. et N. T. III, 3, 8 ff. S. 75 ff. eine Zusammenstellung von Zeugen für den häufigen AM.genuß, worauf hier verwiesen sein mag.

[5] Reg. V. et N. T. III, 5, 11, 6 S. 356, 26; Vita an. Mil. S. 417.

[6] Mathias starb am 30. Nov. 1394, Huß wurde in demselben Jahr Baccalaureus der Theologie. Die Hauptschrift des Mathias, die Regulae Veteris et Novi Testamenti, wird von V. Kybal herausgegeben. Der

Der Sprößling eines adeligen, aber armen Hauses [1], machte er seine Studien seit 1373 in Paris; er hat der dortigen Universität stets begeisterte Anhänglichkeit bewahrt [2]. Im J. 1381 kehrte er in die Heimat zurück, um auf Grund einer päpstlichen Provision in das Prager Domkapitel einzutreten [3]. Er hatte also von Anfang an eine angesehene äußere Stellung. Auf die Entwickelung seines inneren Lebens spielt er da und dort an. Die Einzelzüge, die er gibt, reichen indes nicht aus, um ein sicheres Bild seines Werdens zu entwerfen. Doch lassen sie erkennen, daß in seiner Seele auseinanderstrebende Triebe und Neigungen schlummerten. Was er war, ist er im Kampf und unter lange währenden Schwankungen geworden.

Wir hören auf der einen Seite, daß er seit seinen Jünglingsjahren die Heilige Schrift liebte „wie eine Freundin und Braut" und daß er sie, „die Mutter der Liebe, der Erkenntnis, der Furcht und der heiligen Hoffnung", eifrig durchforschte [4]. Auch seine Liebe zu dem „mehr als himmlischen" Sakrament des Leibes und Blutes Christi wird in seine Jünglingsjahre zurückgereicht haben [5]. Aber neben das Bild des für jede religiöse Anregung offenen, sich ihr begeistert hingebenden Jünglings tritt das des jungen Mannes, den unstillbares Sehnen nach Reichtum, Ruhm und Ehre verzehrte [6]. Noch zwei Jahre vor seinem Tod schreibt Mathias, er habe von Jugend auf bis jetzt geschwankt, was er erwählen solle: Pfründen und Ehren erjagen, oder die Armut und die Schmach Christi auf sich nehmen, ein behagliches Leben suchen oder der evangelischen Wahrheit anhangen. Er trauert, daß er nie verstanden habe, fest zu werden [7].

Der Schwankende, Unsichere kam, wir wissen nicht, wie und wodurch, in den Bannkreis von Militsch: er verbrachte vielleicht Monate, vielleicht auch nur Wochen in seiner Umgebung [8]. Das war das entscheidende Ereignis in seinem Leben. Nicht

---

größte Teil liegt in 4 Bänden bereits vor, Innsbruck 1908—1913. Über seine Homilien Palacky, Vorläufer S. 50 f.; Loserth, Hus u. Wiclif S. 57 ff.; Nägle in den Mt. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, 48. Jhrg. 1909 S. 1 ff.

[1] Proöm. 2 S. 14, 9.

[2] III, 5, 11, 3 S. 345, 8; 6, 31 S. 134, 8; vgl. auch III, 5, 5, 9 S. 34, 15 u. S. 35, 10.

[3] Mon. Boh. Vatic. V, 1 S. 54 Nr. 59; vgl. Loserth S. 268 f. Beilage 4.

[4] Proöm. 2 S. 11, 25; 12, 10 ff.

[5] Das. 2 S. 11, 17.

[6] III, 6, 8 S. 37, 16.

[7] III, 6, 78 S. 357, 20.

[8] III, 5, 11, 6 S. 360, 7: tempore brevissimo.

nur die Person und die Tätigkeit des Prager Predigers machte den tiefsten Eindruck auf ihn, sondern er wurde wie überwältigt von dessen eschatalogischen Gedanken [1]. Es dünkte ihn, daß sie Militsch weit über seine ganze Umwelt hinaushoben; er glaubte in ihm den Elias, der kommen soll, zu erkennen [2].

Der Aufenthalt in Paris bestärkte ihn in seinen eschatalogischen Gedanken: er lernte hier die Schrift Wilhelms von St. Amour über die Gefahren der letzten Zeit kennen. Sie bot ihm eine Bestätigung der Überzeugung, daß die Gegenwart die Endzeit der Welt sei [3]. Dann kam der Ausbruch des Schismas. Das verhängnisvolle Ereignis erschütterte den leicht erregbaren Mann im tiefsten Grund: er sah in ihm den Tatbeweis für die unheilvolle Macht der Lüge. Das neue Unheil fügte sich wie von selbst in die eschatologischen Vorstellungen ein: der durch die Macht der Lüge zur päpstlichen Würde gekommene Clemens VII. ist der Mensch des Verderbens, das Gegenbild Christi, der Antichrist [4].

In dieser Überzeugung verfaßte Mathias, ehe er Paris verließ, seine erste Schrift, einen Traktat vom Antichrist [5].

Man bemerkt wieder den Einfluß von Militsch: Mathias schrieb als Inspirierter. Er versichert, er hätte nicht vermocht noch gewagt zu schreiben, wenn nicht der Herr und sein Geist ihn gesandt hätten; das Zeugnis des Geistes habe er so offenbar und so überwältigend empfangen, daß er nicht widerstehen konnte [6]. In der anschaulichsten Weise spricht er von seiner Inspiration. Es brannte gleichsam ein Feuer in seinem Innern, das ihn nicht ruhen ließ; er fühlte es körperlich: zart und stark, ungewohnt und gar süß [7]. Er war davon durchdrungen, daß Jesus in ihm sei und aus ihm und durch ihn rede, so gut wie

---

[1] Vgl. III, 5, 11, 8 S. 365, 24.

[2] III, 5, 11, 6 S. 356, 26 nach Matth. 17, 11.

[3] Mathias hat später die Schrift Wilhelms in seine Reg. V. et N. T. aufgenommen, Bd. III S. 252—332. Für eine ganze Reihe von ihm vielfach wiederholter Gedanken lassen sich die Wurzeln bei Wilhelm nachweisen, z. B. daß die falschen Prediger die größte Gefahr für die Kirche bilden, S. 265, 10, daß die Gläubigen durch simulata religio betrogen werden, S. 265, 25, daß die Verführer nicht aus Heiden und Juden, sondern aus den Christen hervorgehen, S. 292, 32, speziell aus den Gelehrten, S. 293, 34, ferner die Betonung der Sünde der Heuchelei, von der fast die ganze Kirche angesteckt sei, S. 316, 11 ff.

[4] III, 5, 5, 7 ff. S. 28—35.

[5] Er ist im 5. Traktat des 3. Buchs in überarbeiteter Gestalt erhalten.

[6] III, 6, 8 S. 37.

[7] III, 5, 10, 1 S. 208, 22; III, 6, 23 S. 97; 34 S. 154, 11.

durch Petrus [1]. Das, was Propheten und Evangelisten von ferne schauten, glaubte er gegenwärtig zu sehen; was sich für sie in Bild und Gleichnis hüllte, meinte er nackt und offenbar zu erblicken; was sie als zukünftig voraussagten, sah er zum Teil erfüllt, zum Teil auf dem Punkte, sich zu erfüllen [2].

Daß Mathias in Berührung mit deutschen Inspirierten kam, konnte seine Überzeugung nur verstärken [3].

Als er nach Prag zurückkam, war er ein Mann mit fertigen Überzeugungen. Er wirkte nun in derselben Art wie Militsch, indem er täglich predigte, auf häufiges Beichten drang und den täglichen Abendmahlsgenuß empfahl [4]. Daneben setzte er die in Paris begonnene literarische Tätigkeit fort. In den Jahren 1389—1392 arbeitete er ein umfängliches Werk aus unter dem Titel Regulae Veteris et Novi Testamenti. Als schriftstellerische Arbeit betrachtet ist dasselbe eine ungewöhnlich schwache Leistung. Eine verhältnismäßig kleine Zahl von Gedanken wird in ermüdender Breite unter unzähligen Wiederholungen vorgetragen. Gleichwohl liest man es nicht ungern, denn in dem ungeschickten Buch spricht ein ernsthafter, wahrhaftiger Mann, dem das Unheil der kirchlichen Zustände auf der Seele brannte, und der sich verpflichtet fühlte, zum Besseren zu weisen.

Wir versuchen uns seine Anschauungen zu vergegenwärtigen.

Dabei bemerkt man sofort, daß Mathias so wenig wie Militsch an und für sich ein kirchlicher Opponent war: er liebte die Kirche und freute sich an ihren Ordnungen und Einrichtungen [5]. Er wurde nicht müde, zu versichern, daß er sich selbst und alles, was er behaupte und schreibe, dem kirchlichen Urteil unterwerfe [6]. Urban VI. und Bonifaz IX. galten ihm ebenso entschieden als rechtmäßige Päpste, wie Clemens VII. als Eindringling [7]. Er erklärte nachdrücklich, er glaube, daß Christus bei dem römischen Teil der Kirche sei [8]. Auch dem Klerus und den Orden stand er an sich nicht feindselig gegenüber; er war bereit, das Gute bei ihnen anzuerkennen [9]. Wohl war er ent-

[1] III, 6, 8 S. 33, 2.

[2] III, 5, 10, 2 S. 212 f., vgl. Proöm. S. 2 ff.

[3] I, 2, 17 S. 163, 17; er nennt ausdrücklich Nürnberg.

[4] I, 22 S. 110, 30; II Prol. 2 S. 173, 20; III, 6, 23 S. 98, 15; 24 S. 100, 10.

[5] III, 4, 4 S. 200, 12.

[6] Proöm. 2 S. 14, 23; II Prol. 2 S. 172, 6; III, 6, 8 S. 37, 13 u. ö.

[7] III, 5, 5, 9 S. 34, 32; II Prol. 2 S. 172, 14.

[8] II, 4, 10 S. 295, 8.

[9] II Prol. 2 S. 171 f.; II, 9 S. 211, 21; III, 4, 5, 31 S. 277, 26 ff.

schiedener Biblizist; aber die Hochstellung der Bibel war nicht entfernt im Gegensatz zum kirchlich Überlieferten gedacht. Als die erste Wahrheitsregel nannte er Leben und Lehre Jesu und der Apostel; aber er setzte hinzu: und der übrigen später Erwählten [1].

Doch die Überzeugung, daß die Gegenwart unmittelbar vor dem Gericht stehe, machte ihn zum Kritiker der kirchlichen Zustände.

Unermüdlich suchte er der Christenheit das Unchristliche im Kirchentum der Gegenwart zum Bewußtsein zu bringen. Er gab die Ansicht, Clemens VII. sei der Antichrist, bald auf; er urteilte, die Person des großen Widersachers sei noch nicht aus der H. Schrift geoffenbart, sondern nur seine Eigenschaften [2]. Aber nach wie vor sah er im Schisma einen Beweis für den Eintritt der Endzeit: nun sei, nach Offenb. 16, 19, Babel, die Kirche der fleischlichen Christen, in drei Teile zerrissen, die Kirche der Griechen, der Römer und der Franzosen [3].

Der immer wiederkehrende Grundgedanke seiner Kritik der Kirche ist, daß sie zu einer Stätte der Heuchelei geworden sei. Das Entgegengesetzte sei in ihr verbunden: das Leben dieser Welt und das Leben Jesu, des Gekreuzigten; man preise das Leiden und den Tod Christi und liebe zugleich das behagliche Leben. In dieser Heuchelei bestehe das Wesen des Antichristentums. Jeder Christ, der diese Welt lieb habe, sei ein Glied vom Leibe des Antichrist [4]. Dieses Nebeneinander von Gegensätzen, die sich ausschließen, fand Mathias besonders häufig bei den Priestern und den Mönchen: alles zugleich wollte die Priesterschaft sein: geistlich und fleischlich, religiös und weltlich; ihr Leben stehe in unversöhnlichem Gegensatz zu ihrem Bekenntnis zum gekreuzigten Christus [5]. Nicht anders die Mönche: in ihrem ganzen Tun und Treiben, ihren prächtigen Kirchenbauten, ihren Messen, Predigten und Festen, in der Aufstellung wundertätiger Bilder und Statuen liege Heuchelei: denn das alles habe nur den Zweck, das Volk anzulocken, um ihm sein Geld abzunehmen [6].

---

[1] Proöm. 2 S. 13, 11; 14, 12; III, 3. 2 S. 71, 24; III, 4, 4 S. 146, 30; III, 6, 8 S. 37, 9.

[2] III, 6, 69 S. 322, 22. vgl. S. 321, 11.

[3] III, 6, 62 S. 284 f.

[4] II, 5 S. 194, 24; II, 6 S. 199, 28; III, 5, 10, 5 S. 233, 1; III, 6, 2 S. 8, 17; III, 6, 6 S. 24; III, 6, 56 S. 253, 3; 58 S. 264 ff.; 80 S. 370, 12.

[5] III, 5, 9, 3 S. 152; 6, 6 S. 24; 6. 10 S. 42; 6, 26 S. 111 u. ö.

[6] III, 6, 83, S. 387—391.

Von diesen Voraussetzungen aus konnte Mathias sich nicht genug tun im herbsten Tadel des verweltlichten Klerus bis hinauf zu den Bischöfen und dem Papste. Wie er die Priester als Antichristen bezeichnete [1], so scheute er nicht vor dem Urteil zurück, alle, oder fast alle, Bischofssitze seien oder waren von Gliedern des Antichrist eingenommen [2]. Dies Verderben in der Kirche aber gehe größtenteils auf die Handlungen der Päpste zurück: es habe seinen Anfang genommen, als sie sich an die Fürsten hingen und die bischöflichen Rechte an sich zogen, und es werde immer größer durch ihre Provisionen, Privilegien, Exemtionen u. dgl.[3]

Schon damit ging der Tadel der Personen in den Tadel von kirchlichen Einrichtungen über. Das ist auch an anderen Punkten zu bemerken. Der Heiligendienst war Mathias höchst anstößig: unendlicher Aberglaube, Menschenlehre und Menschenerfindung stützten ihn und schädigten die Frömmigkeit [4]. Er widersprach der Verehrung der Bilder, der Reliquien und ähnlicher Heiligtümer; er mißbilligte das Ausbieten der Ablässe: das alles betrachtete er als Lügenwerk, unternommen um des Geldes willen [5].

Am stärksten waren seine Bedenken gegen das Mönchtum: die große Menge der Orden, Regeln, Brüderschaften und ähnlicher Verbindungen hätte ihre Wurzeln in der Selbstliebe, sie zerstöre die Einheit des christlichen Volks; nur zur Zwietracht habe die Verbreitung des Mönchtums in der Christenheit geführt [6].

Es war nur der letzte Schritt, daß ihm schließlich an der Kirche kaum etwas Gutes blieb: die fleischlichen Christen hätten sich nach Art des mosaischen Gesetzes aus unzähligen Zeremonien, Gewohnheiten, Geboten und Menschenlehren ein neues Gesetz gemacht, mit dem sie den Menschen unerträgliche Lasten auferlegten; sie hätten griechische Ordnungenn als notwendig für das Reich Gottes eingeführt: die aristotelische Gerechtigkeit, die platonische Heiligkeit, die heidnische Ehrbarkeit. Die Folge sei,

[1] II, 2, 3 S. 263, 8.
[2] III, 6, 7 S. 31, 7; 30 S. 125, 14.
[3] III, 4, 4, 22 S. 224, 15; 6, 31 f. S. 133—143.
[4] III, 5, 9, 15 S. 190, 14.
[5] III, 5, 5, 10 S. 38, 10; 6, 1 S. 56, 23; 6, 22 S. 92, 6; 10, 2 S. 213, 31. Die Ablaßfrage scheint in Böhmen besonders durch den Wyschehrader Jubelablaß v. 1392 in Fluß gekommen zu sein, Chr. univ. S. 14. Sie berührte also nur die letzten Lebensjahre des Mathias.
[6] III, 4, 4, 1 S. 142 f.; 6, , 2 S. 12 f.; 6, 52 S. 240, 9 u. ö.

daß die Gebote Gottes in Vergessenheit gekommen seien, daß die Dankbarkeit für den Tod Cristi verschwunden, die Freiheit des H. Geistes vernichtet sei [1].

Mathias hat einmal bemerkt, daß sein Urteil über die Gegenwart aus dem Studium der Bibel und dem Vergleich dessen, was jetzt in der Welt geschieht, mit den alten Zeiten erwachsen sei [2]. Man versteht, daß er die bereits vorhandene Reformforderung: Zurückführung der Kirche zu ihrem Ursprung, aufnahm. Über den Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden konnte, war der Freund der Bibel nicht zweifelhaft: es sei nichts nötig als die Beobachtung des Gesetzes des H. Geistes und des Evangeliums [3]. Die Rettung bestehe darin, daß die Christen den gekreuzigten Jesus als das höchste Heil und die vollkommene Gerechtigkeit suchen und erwarten. Durch seinen Geist werde der Gläubige im Innern über die Wahrheit unterrichtet; die Regel, die der Geist gibt, enthalte ein einziges Gebot: die Liebe [4].

In diesem Sinn redete und schrieb der Prager Domherr manches Jahr, ohne gehindert zu werden. Schließlich kam es doch zu einem Zerwürfnis. Es knüpfte an eine Einzelfrage an, ohne den Mittelpunkt seiner Überzeugungen zu berühren [5].

Seitdem Militsch den täglichen Abendmahlsgenuß der Laien empfohlen hatte, spaltete die Frage nach dem Recht der neuen Übung die Prager Geistlichkeit. Der Mehrheit gereichte sie zum Anstoß; man fürchtete, die Folge könnte die Entwertung des Sakraments sein, und warnte also von der Kanzel [6]. Auch die Laien waren im allgemeinen dagegen [7]. Doch fand sie auch Verteidiger. Unter den Männern der Universität sprach Matthäus von Krakau für sie [8], mit einer gewissen Vorsicht, doch ebenfalls zustimmend äußerte sich Adalbert Ranconis [9]: auch

---

[1] II, 9 S. 209, 17; II, 2, 5 S. 271, 9.

[2] Proöm. 2 S. 14, 12.

[3] III, 4, 4, 30 S. 263, 11.

[4] II, 2, 6 S. 273, 15; III, 1 Proöm. S. 2, 11: Jhesus est et fuit et semper erit illa unica regula omnibus apostolis et cum hoc omni homini venienti in hunc mundum, sola necessaria et sufficiens ad omnia, in omnibus et in omni loco et tempore. III, 1, 5 S. 12, 13; 6 S. 16, 15.

[5] Vgl. z. Folgenden Loserth S. 64—73.

[6] I, 2, 1, 10 S. 76, 17; III, 6, 62 S. 282, 30.

[7] I, 2, 1, 10 S. 80.

[8] In seinem Dialogus rationis et conscientiae de communione. Ein Auszug daraus bei Math. v. Janow III, 3, 6 S. 82—86.

[9] Sein Brief an den Pfarrer Martin in Prag, III, 3, 7, S. 86—92.

von den Predigern traten einige für sie ein. Die Zahl der täglichen Abendmahlsgäste schien langsam zu wachsen [1]. Mathias hatte Anfangs Bedenken, änderte dann aber seine Ansicht und schloß sich auch in diesem Punkt den Anschauungen seines Meisters an [2]. Nun aber griff die Kirche ein. Die Prager Herbstsynode von 1388 verfügte, daß kein Laie öfter als einmal in vier Wochen zur Kommunion zuzulassen sei. Auch untersagte sie den Predigern, die Laien zur täglichen Kommunion aufzufordern [3]. Daraufhin verbot auch Wenzel die tägliche Kommunion; sein Erlaß wurde auf den Straßen ausgerufen [4]. Die Folge war natürlich, daß das Für und Wider von den Ernsten um so eifriger besprochen wurde [5], und daß der Prager Pöbel in seiner Weise Partei nahm: Prediger, die als Verteidiger der täglichen Kommunion bekannt waren, wurden beschimpft oder sonst belästigt [6].

Mathias wurde persönlich nicht betroffen. Doch nahm er Anlaß, die ganze Frage im dritten Buch seiner Regulae ausführlich zu besprechen. Dadurch erbitterte er die Gegner. Sie nötigten ihn auf der Oktobersynode v. 1389, seine Ansicht über den täglichen Abendmahlsgenuß der Laien zu widerrufen, ebenso Äußerungen über die Verehrung der Bilder, der Heiligen und ihrer Reliquien. Zugleich untersagte ihm die Synode für ein halbes Jahr das Predigen, Beichthören und die Verwaltung der Eucharistie außer seiner Pfarrkirche [7].

Mathias hatte den Mut nicht gefunden, den Widerruf zu verweigern. Aber was er auf der Synode erlebte, war die herbste Erfahrung seines Lebens: er war zur Lüge gezwungen worden [8]. Zwei Gesinnungsgenossen, die ebenfalls vor die Synode gestellt wurden, widerriefen wie er [9]. Schließlich erklärten auch die Ma-

---

[1] Mathias spricht I, 2, 1, 11 S. 80, 23 von quidam, licet pauci, accedentes cottidie, bemerkt aber I, 2, 2, 2 S. 100, 6: Crebra sacramenti comescio magis ac magis invalescit; vgl. oben S. 893 Anm. 5.

[2] I, 2, 4, 2 S. 111. Er führte seine Sinnesänderung auf Offenbarung zurück: Cum adhuc non eram singulari lumine super hoc de excelso visitatus.

[3] Diese Synode ist nur aus den Reg. bekannt. Hier wird sie wiederholt erwähnt I, 2, 1, 10 S. 76, 15 ff.; S. 77, 1 f.; III, 5, 7, 3 S. 110, 4; III. 6, 62 S. 283, 3.

[4] I, 2, 2, 2 S. 100, 26.

[5] III, 3, 1 S. 70, 10.

[6] I, 2, 2, 2 S. 100, 22.

[7] Prag. Cocil. S. 37 ff. Nr. 17.

[8] III, 5, 5, 11 S. 42, 6; 5, 7, 7 S. 110, 6.

[9] Ein Priester, namens Jakob, und ein „Herr" Andreas. Sie gingen in ihrem Widerspruch weiter als Mathias, Prag. Conc. a. a. O. Über

gister und Doktoren der Theologie und der Rechte sich im Sinne der Synode: das Volk solle nicht zur täglichen Kommunion aufgefordert werden [1]. Die von Mathias vertretene Ansicht unterlag völlig. Darunter litt sein Ansehen. Er klagte, es gebe keine Kneipe in der Stadt, wo man nicht über ihn herziehe und spotte [2].

So klingt das Leben dieses nach Besserung der kirchlichen Verhältnisse verlangenden Mannes tragisch aus. Es ist der Reflex dieser Erlebnisse, daß er in seinen letzten Jahren für die ersehnte Reform von den Leitern der Kirche nichts mehr erwartete. Es dünkte ihn wahrscheinlich, daß die Veränderung der Zustände von unten her einsetzen werde. Ein neues Volk, das nach Gott geschaffen ist, werde aufkommen; dadurch werde die Reform des Klerus möglich werden [3].

Militsch und Mathias von Janow lehren die Empfänglichkeit des tschechischen Volks für das Exzentrische kennen. Was wir von zwei anderen, gleichzeitig mit ihnen wirkenden Männern, Johann von Stiekna und Thomas Stitny, hören, zeigt ein ganz anderes Bild. Der erstere war ein Cisterzienser, gehörte also einem reichen, vornehmen Orden an. Die Chronik der Universität bezeichnet ihn als Baccalar der Theologie. Huß zählte ihn zu seinen Lehrern; er rühmt ihn als hervorragenden Prediger. Wie er predigte, läßt der Vergleich mit einer schallenden Posaune vermuten. Als Prediger wird er auch sonst erwähnt. Andreas von Brod stellt ihn mit Konrad von Waldhausen und Militsch zusammen, da er wie sie die Laster des Klerus tadelte. Aber wollte man daraus auf Neigung zu kirchlicher Opposition schließen, so wäre das irrig. Stiekna hielt auch an solchen kirchlichen Einrichtungen fest, die bei Mathias von Janow Tadel fanden. Als i. J. 1393 ein Jubelablaß ausgeboten wurde, mahnte er das Volk, diese außerordentliche Gnade ja nicht zu vernachlässigen. Man wundert sich nicht, daß er später zu den entschiedensten Gegnern der Wiclifiten gehörte [4].

Jakob ist zu vgl. die Urk. Bonifaz' IX. v. 13. Dez. 1390, Mon. Boh. Vatic. V, 1 S. 231 Nr. 420.

[1] III, 6, 62 S. 283, 7.

[2] III, 5, 7, 6 S. 106, 20. Auch die Stelle III, 6, 23 S. 96, 21 bezieht sich wahrscheinlich auf diese Erlebnisse.

[3] III, 6, 37 S. 179, 9 ff. Es entsprach seiner Überzeugung, daß die Nachfolger Jesu sich vornehmlich unter den geringeren Leuten finden, III, 6, 7 S. 30, 19; vgl. I, 2, 13 S. 85; II, 6 S. 199, 20; an vielen Stellen wiederholt.

[4] Das Gesagte beruht auf folgenden Stellen: Chron. univ. S. 15;

Thomas v. Stitny war ein böhmischer Edelmann. Im Ernst der Gesinnung war er den genannten Predigern verwandt; im übrigen aber war der Unterschied sehr groß; bei ihnen trat überall die Kritik der herrschenden Zustände hervor; bei Stitny scheint sie ganz in den Hintergrund getreten zu sein; jene schrieben lateinisch, also für die Gebildeten, dieser bediente sich ausschließlich der tschechischen Sprache: er wollte nur auf das Volk wirken. Was er ihm bot, war mystische Frömmigkeit und darauf gegründete Sittlichkeit. Dabei war er von nichts weiter entfernt als von der Absicht, der Kirche und ihrer Autorität sich entgegenzustellen [1].

Das Bild, das die kirchlichen Zustände Böhmens in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bieten, ist, wie das Gesagte zeigt, bunt genug: auf einem verhältnismäßig engen Gebiet die größte Verschiedenheit der Anschauungen, Gegensätze der mannigfachsten Art, die sich nicht überbrücken ließen. Dabei unter den führenden Männern keine einzige wirklich große Persönlichkeit, die fähig gewesen wäre, die rege Teilnahme für die kirchlichen Zeitfragen, der man weithin begegnete, den lebhaften Wunsch und den guten Willen, wo es nottat, zu bessern, auf ein erreichbares Ziel zu lenken und zur Tat zu führen. Die Aussichten für die Zukunft waren nicht glänzend.

Die Verhältnisse wurden dadurch noch komplizierter, daß ein fremdes Element, das geeignet war, die vorhandene Spannung zu verschärfen, zu den sich stoßenden und drängenden Gegensätzen hinzutrat: die Anschauungen Wiclifs wurden in Böhmen bekannt und fanden alsbald ebensowohl Anhänger wie Gegner.

Wiclif war fast mehr Engländer, als Luther Deutscher war. Es hat deshalb etwas Erstaunliches, daß die von ihm entfesselte Bewegung in das ferne Böhmen übersprang [2]. Die Tatsache erklärt sich aus den Beziehungen der Universitäten. Unter den nordischen Hochschulen war neben der Pariser die von Oxford die

---

Huß, Oratio in comm. Caroli Bl. 41 v. und Bf. an Christ. v. Prachatitz, Doc. S. 56; Bf. des Andreas v. Brod an Huß, das. S. 520.

[1] Da Thomas v. Stitny nur tschechisch schrieb, habe ich kein selbständiges Urteil über ihn. Das Gesagte beruht auf Höfler, Prager Conc. S. XXXIX f. und Loserth, Hus und Wiclif S. 56 f. Stitny starb um d. J. 1400.

[2] Daß die Böhmen in Paris zur englischen Nation gehörten, Wolkan III S. 95, mag die Brücke gebildet haben.

älteste und angesehenste. Daß von lange her einzelne Böhmen dort studierten, hat nichts Unwahrscheinliches. Adalbert Ranconis wird nicht der einzige Tscheche gewesen sein, der die englische Hochschule kannte. Ihre Lehrer galten in Prag als den Gelehrten von Paris ebenbürtig. Die Prager philosophische Fakultät erließ i. J. 1367 ein Statut, wonach Baccalare Hefte der Lehrer dieser beiden Universitäten ihren Vorlesungen zugrunde zu legen hatten [1]. Als vollends 1382 eine böhmische Prinzessin, Karls IV. Tochter Anna, durch ihre Vermählung mit Richard II. Königin von England wurde, mehrte sich die Zahl der Böhmen, die England und die Oxforder Universität aufsuchten. In Böhmen sah man das gerne. Adalbert Ranconis hat in seinem Testamente eine nicht unbedeutende Stiftung für Tschechen, die in Paris oder Oxford studierten, gemacht [2]. Diese Studenten lernten die Bücher Wiclifs, denen es, selbst nach ihrer Verdammung, unter der akademischen Jugend in Oxford nicht an Bewunderern fehlte [3], kennen und schätzen: sie brachten sie mit in die Heimat [4]. Daß sie gefährliche Ware einführten, ver-

[1] Monum. univ. Prag, 1, 11, 50, Tomek I S. 29.

[2] Das Testament ist, wie oben S. 886 Anm. 2 bemerkt, von Loserth, Österr. Arch. 57. Bd. S. 275 herausgegeben.

[3] Bf. des EB. v. Canterbury, Dez. 1409, Wilkins, Conc. III S. 322.

[4] Huß sagt in der 1411 geschriebenen Replica contra Jo. Stokes Bl. 108: Ego et membra nostrae universitatis habemus et legimus illos libros ab annis viginti et pluribus. Diese Angabe führt auf die Zeit um, wahrscheinlich vor 1390 als Datum für das erste Eindringen wiclifischer Schriften in Böhmen. Bei der bekannten Unzuverlässigkeit aller tatsächlichen Angaben, die Huß macht, ist diese Annahme zwar nicht sicher, aber sie wird durch die Bemerkung König Sigmunds, er sei ein Jüngling gewesen, als die Wiclifische Sekte in Böhmen entstand, bestätigt. Sigmund war 1390 22 Jahre alt. Man bezieht die Bemerkung gegen Stokes herkömmlich nur auf die philosophischen Schriften Wiclifs, da Huß in Konstanz am 7. Juni 1415 aussagte, er habe vor zwölf Jahren, ehe Wiclifs theolog. Schriften in Böhmen vorhanden waren, an dessen philosoph. Werke Wohlgefallen gefunden, Peter v. Mladen. S. 280. Die ersteren würde er danach erst nach 1402 oder 1403 kennen gelernt haben. Aber die Beziehung auf die philosoph. Schriften ist unzulässig, denn Huß hat seine Behauptung in der Polemik gegen den Satz ausgesprochen, daß niemand Bücher Wiclifs lesen könne, ohne Häretiker zu werden. Er dachte also gerade an die theologischen Schriften. An sie dachte auch Sigmund, da er von ista secta spricht. Die Angabe, die Huß in Konstanz machte, ist also wertlos. Ebenso die meisten Angaben Späterer über die Männer, die wiclif. Schriften nach Böhmen brachten, s. die Kritik der Nachrichten bei Loserth S. 79 ff. Wertvoll ist nur die Bemerkung Ludolfs von Sagan, De long. schism. 27, S. 425,

hehlten sie sich nicht. Von Wiclifs strenger Wahrheitsliebe aber waren sie entfernt genug, daß sie eine Urkunde der Universität Oxford fälschten, in der diese Zeugnis von der Rechtgläubigkeit Wiclifs gab [1]. In Prag, wohin sie i. J. 1406 kam, hat man sie unbedenklich für echt genommen. Die Bücher Wiclifs fanden an der jungen Universität vielfach Beifall. Nach dem ältesten Katalog der Universitätsbibliothek war diese im Besitz einer ganzen Reihe größerer und kleinerer Schriften des englischen Theologen. Man fand sie in großer Zahl auch sonst in Böhmen [2]. Seine philosophischen Traktate wurden Prager Vorlesungen in der Artistenfakultät zugrunde gelegt [3], seine theologischen Werke machten Eindruck auf einen Teil der Lehrer der theologischen Fakultät; es waren die Tschechen, die ihr angehörten: Stanislaus und Peter von Znaim, Stephan Paletsch, Johann Huß und andere. Sie bewunderten den englischen Reformator; Stanislaus nannte ihne einen erhabenen Theologen und Philosophen [4]. Unter den Predigern eignete sich besonders der feurige, leidenschaftliche Jakob von Mies seine Überzeugungen an.

er wisse nicht, wer diese Bücher nach Prag gebracht habe. Denn sie beweist, daß es durch Namenlose, also zufällig geschah. Auch der Notar Prokop spricht nur von „gewissen Leuten“ S. 68. Sicher ist sodann, daß Hieronymus von Prag 1401 oder 1402 den Dialogus und Trialogus, v. d. Hardt IV S. 635 f., und daß Nikolaus Faulfisch u. Georg von Knyesincz i. J. 1407 oder 1408 die Bücher de veritate s. scripturae, de ecclesia und de dominio divino, s. Loserth, Mitt. des Vereins p. XXII S. 220, Mt. d. Inst. usw. XII S. 259, nach Böhmen brachten. Hieron. soll noch andere Bücher mitgebracht haben, v. d. H. S. 651. Aber daraus folgt nicht, daß diese Bücher bis dahin in Böhmen unbekannt waren, geschweige denn alles Theologische, das Wiclif geschrieben hatte. Über die Verbreitung der Wiclifischen Schr. in Böhmen i. J. 1410 s. Loserth, Mt. d. Inst. usw. XII S. 257 f. Wenn Huß 1405 den Trialogus kannte, Loserth S. 97, so ist dies also nicht auffällig.

[1] P. v. Mladenowitz, Relat. S. 313; Procop. notar. S. 68. Der Überbringer der Fälschung war Nikolaus Faulfisch. Hieronymus von Prag war in die Sache verwickelt, Art. c. Hier. v. d. Hardt IV S. 644. Die Verteidigung der Urkunde durch Lechler scheint mir mißlungen.

[2] Loserth, Mt. d. Inst. XII S. 258.

[3] Es scheint ziemlich sicher, daß Huß seinen ersten Vorlesungen philosophischen Inhalts seit 1398 Traktate Wiclifs zugrunde gelegt hat.

[4] Die Angaben stammen aus der Responsio, die Huß an seinen „ehemaligen Freund“ Stefan Paletsch richtete, Bl. 255 v., 267. Die Angabe des Priors Stephan v. Dolnin, Huß sei unter allen Prager Magistern der erste und fast der einzige gewesen, der die Schriften Wiclifs mit Freuden aufnahm und studierte, Ep. ad. Huss. II, 1 S. 527, ist demgegenüber sehr unwahrscheinlich.

Was sie anzog, war der sittliche Ernst Wiclifs, sein furchtloses Ankämpfen gegen kirchliche Mißstände, besonders gegen die Sünden des Klerus, endlich die Betonung der Rechte des Staats in der Kirche [1]. Die Konsequenzen, die sich aus der Ablehnung des Papsttums und der Hierarchie ergaben, haben sie schwerlich mit voller Klarheit gezogen. Aber daß nicht alles, was Wiclif gelehrt hatte, am kirchlichen Maßstab gemessen zulässig war, konnten sie sich nicht verhehlen. Seine Ablehnung der Transsubstantiationstheorie war ja offenkundig [2]. Aber sie wurden dadurch nicht an ihm irre. Stanislaus z. B. nahm seine Abendmahlslehre nicht an; doch wollte er sie auch nicht verdammt haben [3]. Andere Prager Magister vertraten sie um so eifriger [4]. Selbst der alte Thomas von Stitny wurde dadurch in seiner kirchlichen Überzeugung wankend [5]. Ein rücksichtsloser Agitator für die wiclifischen Gedanken war der junge Hieronymus von Prag [6].

Dagegen hielten die deutschen Lehrer der Universität sich zurück.

Der Zwiespalt der kirchlichen Anschauungen war um so bedenklicher, je weniger die politischen Verhältnisse im Lande gesichert waren. König Wenzel war aus der Gefangenschaft, in der er seit dem Herbst 1402 in Wien gehalten wurde, am 11.

---

[1] Vgl. Huß, Tschech. Pred. I S. 48.

[2] Loserth, Mitt. d. V. f. Gesch. d. D. in Böhm., 30. Bd. S. 1 ff.

[3] Resp. ad scr. Stanisl., Bl. 267 und 288. Huß führt an diesen Stellen Äußerungen seines Gegners aus dessen Kommentar zu den Sentenzen an, aus denen sich der Sachverhalt mit voller Klarheit ergibt. Im 27. Bf. an Chr. v. Prachatitz aus d. J. 1413 behauptet er dagegen, Stanislaus habe die Abendmahlslehre Wiclifs geteilt, einen eigenen Traktat zur Verteidigung der remanentia panis geschrieben und ihn, Huß, gedrängt, Wiclifs Ansicht anzunehmen, Docum. S. 55 f., vgl. Resp. Bl. 255 v. Wieder ein nicht auszugleichender Gegensatz in den Aussagen über dieselbe Sache. Ich halte die Angaben des 27. Briefs für eine der bei Huß nur allzu häufigen Verunglimpfungen der Gegner. Der wirkliche Hergang läßt sich aus dem Bruchstück der Erwiderung des Stanislaus bei Höfler, Huß u. d. Abzug usw. S. 163 Anm. 132, vermuten: Stanislaus hat in seinem Traktat das Pro und Contra in der Weise der Scholastik erörtert.

[4] Loserth erwähnt eine Abhandlung über die Remanenz des Brots in einer Wiener Handschrift, die aus dem Freundeskreis des Huß stamme, Mitt. d. Ver. usw. 30. Bd. S. 15.

[5] Nach Loserth S. 82.

[6] Er vertrat auf dem sog. Quodlibet von 1400 die wiclifischen Anschauungen, v. d. Hardt IV S. 630; 646 Nr. 11 ff.

November 1403 entkommen. Er war wieder Herrscher von Böhmen. Sigmund hatte seine ehrgeizigen Pläne mindestens vertagt. Aber Wenzels Regierung seit dem November 1403 war nicht besser als vorher: es fehlte ihr Kraft und Stetigkeit: niemand konnte ahnen, wie er sich einem kirchlichen Konflikt gegenüber verhalten würde.

In dieses Widereinander der Ansichten griff im Frühjahr 1403 die kirchliche Autorität ein. Der Erzstuhl war erledigt; deshalb handelte das Domkapitel. Als der Sitz des Wiclifitismus galt ihm die Universität. Es beauftragte demgemäß den Offizial Johann Kbel und den Erzdiakon Wenzel von Bechin, dem Rektor der Universität 45 wiclifische Sätze vorzulegen: die Universität sollte schlüssig werden, welche Maßregeln in bezug auf sie ihre Ehre erfordere [1]. Die 45 Sätze bestanden aus den 24 auf der Londoner Synode von 1382 verurteilten wiclifischen Artikeln und aus 21 andern, die der Magister Johann Hübner aus den Schriften Wiclifs ausgezogen hatte [2]. Sie beziehen sich auf das Abendmahl, die Beichte, den weltlichen Besitz der Kirche, die Exkommunikation, das Recht zu predigen, besonders auch auf die Frage nach der Gewalt und dem Recht sündiger Prälaten und Herren. Am 28. Mai 1403 wurde in einer Versammlung der sämtlichen Magister [3] über das Ansinnen des Kapitels verhandelt. Die Meinungen stießen heftig aufeinander. Einige Wiclifiten erklärten die Hübnerischen Auszüge für gefälscht. Das war ein Fechterstreich, der ermöglichen sollte, eine klare Stellungnahme zu umgehen. Die Mutigeren scheuten vor ihr nicht zurück: sie vertraten das Recht der wiclifischen Sätze. Zu ihnen gehörte Stanislaus von Znaim; er warnte dringend davor, sie zu verwerfen: sie seien nicht häretisch, irrig oder anstößig. Noch entschiedener sprach Stefan Paletsch: er warf ein Buch Wiclifs auf den Tisch und rief den Versammelten zu, es möge einer aufstehen und nur ein Wort bestreiten: er sei bereit zur Verteidigung. Unter den älteren Doktoren erregte das entschiedene Eintreten eines Teils der Anwesenden für die Sätze Wiclifs solchen Anstoß, daß nicht wenige die Versammlung verließen. Aber auch unter den Zurückbleibenden verfügten die Gegner Wiclifs über die Mehrheit der

---

[1] Docum. S. 327 ff. = Prag. Conc. S. 43 ff.

[2] Docum. S. 148.

[3] Über diese Magisterversammlungen s. Matthäsius, Mitt. d. Ver. usw. Bd. 52 S. 466 f., der Tomek, Gesch. d. Prager Univers. S. 12 f. berichtigt. Es wurde in ihnen nach Köpfen, nicht nach Nationen abgestimmt, S. 468 f.

Stimmen. Es waren wohl vornehmlich die deutschen Magister, die gegen ihn waren. Aber gewiß nicht sie allein. Die Versammlung beschloß, daß niemand fernerhin, sei es öffentlich, sei es insgeheim, die 45 Artikel lehren, predigen oder behaupten dürfe [1].

Mit diesem Beschluß beginnt der Streit um den Wiclifitismus in Böhmen.

An der Versammlung in der Fakultätsstube des Karlskollegiums hat auch der Mann Anteil genommen, dessen Name in den nächsten Jahren im Vordergrund stand, der Magister Johann Huß [2]. An der sachlichen Besprechung hat er sich, soviel wir wissen, nicht beteiligt. Er rief nach Gewalt: Johann Hübner verdiene als Fälscher verbrannt zu werden, die ersten urkundlich beglaubigten Worte des tschechischen Agitators, die wir kennen. Dem Verbot der 45 Sätze zuzustimmen, lehnte er ab, da viele von ihnen, recht verstanden, wahr seien [3].

Seine Vergangenheit ließ nicht erwarten, daß er einer der geistigen Führer seines Volkes werden würde. Armer Leute Kind hatte er sich dem Priesterstande zugewandt, weil man auf diesem Wege am ersten zu einem behaglichen Leben und einer angesehenen Stellung gelangen konnte [4]. Er durchlief das theologische Studium in Prag, ohne sich irgendwie auszuzeich-

---

[1] Docum. S. 331 = Prag. Concil. S. 46; Chron. univ. S. 17; Huß, Resp. Bl. 260, 262, 265 v. Der Vorwurf gegen Hübner war unbegründet. Die 21 Art. enthalten sämtlich wiclifische Gedanken, s. Höfler, Huß u. der Abzug usw. S. 160; Loserth S. 100.

[2] Ich glaube nicht, daß über Huß bereits das letzte Wort gesprochen ist. Das Bild, das Neander, Palacky, Lechler u. a. von ihm entwarfen, war durch Sympathien, sei es für den Tschechen oder für den Vorläufer Luthers stark beeinflußt. Daß Lechler diesen Mann von überspanntem Selbstgefühl, der sich in rücksichtsloser Polemik und Verunglimpfung jedes Gegners nie genug tun konnte, als „zartbesaitete Seele“, als ein „Kind Gottes“ im Unterschied von „Mann Gottes“ charakterisieren konnte, genügt zum Beweise dafür, wie sehr das Sehen durch Vorurteile gehindert werden kann. Eine wirkliche Förderung unserer Kenntnisse verdanken wir Loserth. Ich versuche, Huß zu schildern, so wie er sich selbst gibt, nicht wie ihn andere sahen. Ich zitiere nach der Nürnberger Ausgabe v. 1583 und der Prager Ausgabe von W. Flaischhans, 1903 ff. Die tschechischen Predigten nach der Übersetzung von Nowotny, Görlitz 1855. Eine Übersicht über die Literatur gibt Loserth, P. Rf. VIII S. 472. Hinzu kommen meine „Studien über Joh. Huß“, Leipz. Programm 1916.

[3] Docum. S. 178 f.

[4] De simon., Docum. S. 722 Nr. 1.

nen [1]; dann ließ er sich die niederen Weihen erteilen, aber seine Pflichten als Kleriker machte er ab ohne innere Teilnahme [2]. Er blieb an der Universität; im September 1393 wurde er Baccalaureus artium, im nächsten Jahr erhielt er den gleichen Grad in der Theologie, 1396 wurde er Magister in der philosophischen Fakultät, seit 1398 hielt er Vorlesungen. Aber ein Gelehrter war der Universitätslehrer nicht: der Umfang seines Wissens war beschränkt, sein Urteil niemals sachlich, seine Gedankenentwickelung selten durchsichtig, und gänzlich gebrach es ihm an eigenen Gedanken.

Huß ist nicht geblieben, was er im Jahre 1403 war; seine Gesinnung hat sich gereinigt und vertieft, sein Charakter gefestigt. Gegen die sittliche Haltung seines Lebens ist nie ein Vowurf laut geworden [3]; er selbst hatte die Empfindung, daß man ihn überschätze [4]. Man bemerkt überall, daß er Verständnis für die geringen Leute hatte; aber jene fast leidenschaftliche .Hingebung an den Dienst der Verkommenen, die Militsch groß machte, war ihm, dem Sohne der Armut, fremd. Die kleinen Güter des äußeren Lebens wußte er zu schätzen: er gefiel sich in prunkvollen Gewändern; manche Stunde vergeudete er mit guten Gesellen beim Schachspiel; dabei ging es mitunter laut und heftig her [5]. Groß war er als Redner. Aber die Kraft seiner Worte entstammte mehr der Energie, mit der er die einmal ergriffene Sache vertrat, und der vollen Herrschaft über die tschechische Sprache, die ihn auszeichnete, als dem geistigen Gehalt, den er in seine Reden zu legen wußte. Denn eigene Gedanken hatte er nicht; er arbeitete mit geliehenem Gut. Der Beifall, den er fand, gewährte ihm Befriedigung; er nährte das Selbstgefühl, das er je länger je mehr rücksichtslos zu äußern liebte. Aber indem er zum Mittelpunkt eines Kreises von Anhängern wurde, die ihn bewunderten und liebten, wurde er das nicht, was man bei einem religiösen Führer sucht: eine in sich einige, durch Lauterkeit und schlichte Wahrhaftigkeit anziehende Persönlichkeit.

---

[1] Palacky, Gesch. v. Böhmen III, 1 S. 191. Meisterlin, StChr. II S. 172: man hielt ihn auf der schuel für einen listigen und klepprigen (= wortfertigen) laien.

[2] Docum. S. 722 Nr. 2. Wir wissen nicht, wann Huß die Priesterweihe erhalten hat; sicher nach 1399, vgl. seine eigene Aussage Docum. S. 175.

[3] Testim. univ. v. 11. Sept. 1416, Gesch.-Schr. II S. 243; Aen. Silv. Piccol., Hist. Boh. 35 S. 66: Mundioris vitae opinione clarus.

[4] Serm. 24 S. 94, 36.

[5] Bf. 38 S. 74 f.; De simon. S. 723.

Fragt man nach den Anschauungen, in denen er lebte, als er zuerst öffentlich hervortrat, so stellt man ein Problem, das viel schwerer zu beantworten ist als bei anderen Männern, die, indem sie schreiben, ihre Gesinnung und ihre Überzeugungen vor der Mitwelt enthüllen. Denn die Bücher, die Huß schrieb, sind zum geringsten Teil die Früchte des eigenen Nachdenkens oder der Widerschein des eigenen inneren Erlebens. Mathias von Janow hat einmal die literarischen Diebe gegeißelt, die bald mit Exzerpten arbeiten, um sich den Schein der Gelehrsamkeit zu geben, bald fremdes Eigentum benützen, als stamme es von ihnen, um die Ehre, die den Ausgeplünderten gebühre, für sich einzuheimsen [1]. Er schrieb diese Sätze ungefähr zwanzig Jahre, ehe Huß sein erstes Buch verfaßte. Aber sie zeichnen die Arbeitsweise des Prager Magisters so getreu, als hätte Mathias ihn gekannt. Huß arbeitete mit fremdem Gut; er tat es nicht in der Weise, daß er sich in ein fremdes Gedankensystem vertiefte, um es sich zu eigen zu machen, sondern er übernahm eine Fülle einzelner Gedanken, die ihn ansprachen, für die — aus diesem oder jenem Grund — Empfänglichkeit bei ihm vorhanden war. Anderes, vielleicht wichtigeres, ließ er beiseite liegen. Dabei lernte er nicht von vielen Meistern; er schöpfte je länger, je mehr aus einer einzigen Quelle, den Schriften Wiclifs [2]. Zum Wiclifiten in dem Sinne, wie man von Thomisten oder Skotisten spricht, ist er gleichwohl nicht geworden. Denn er übernahm nicht alles, was Wiclif lehrte, und er hielt an nicht wenigem fest, was sich mit dessen Anschauungen nicht reimte. Von einer Entwickelung seiner Überzeugungen kann man genau genommen nicht reden, wohl aber von Verschiebungen, die in ihr eintraten. Diese aber waren nicht durch das Werden und Reifen des Mannes bedingt, sondern durch äußere Verhältnisse veranlaßt.

Die Grundlage seiner Überzeugungen war gemeinkatholisch. Seine Gegner haben ihm vorgeworfen, er sei von den Waldensern abhängig. Er selbst hat diesen Vorwurf zurückgewiesen, ohne Zweifel mit Recht [3]. Der Mann, der nichts so sehr verabscheute wie die Ketzerei, hat gewiß nicht von einer Gemeinschaft gelernt, die seit Jahrhunderten als ketzerisch galt. Bei Wiclif stand es anders; denn ihn betrachtete er als gut katholisch [4].

---

[1] Reg. V. et N. T., Proöm. I S. 4, 6 ff.

[2] Den Beweis hat Loserth in seinem Buche: Huß und Wiclif, Prag 18 abschließend geführt.

[3] Resp. 3 Bl. 296 v.

[4] Vgl. die Geschichte von dem gefälschten Dokument der Universität Oxford, Procop. not., Gesch.-Schr. I S. 68.

Auch traten dessen Sätze nur zu den Anschauungen hinzu, in denen er herangewachsen war und in denen er lebte. Sie aber verdankte er dem Durchschnittskatholizismus der Zeit. Von den Gedanken, die in diesem lebten, hatten für ihn besondere Bedeutung die Vorstellung des menschlichen Verdienstes, die Betonung des Wertes der Askese und die Verehrung der Jungfrau Maria [1]. Die letztere gewährte in der nie zu überwindenden Unsicherheit über die Zukunft des Menschen seiner Hoffnung auf Heil und Seligkeit einen Halt. Von der zweiten war sein Christusbild und damit seine Vorstellung von der Kirche bedingt. Die erstere war entscheidend für seine gesamte Lebensanschauung. Man kann nun bemerken, wie in diesen Vorstellungskreis wiclifische Gedanken eintraten. Vor allem die Prädestinationstheorie. Huß verwertete sie von Anfang seiner öffentlichen Tätigkeit an: schon in den Predigten aus den Jahren 1402—1407 schied er die Menschen in praedestinati und praesciti [2]; schon hier begegnet man dem Satze, daß die Kirche die Summe der Prädestinierten sei [3]. Er wird als ein keines Beweises bedürftiges Axiom ausgesprochen. Aber wahrhaft zu eigen wurde ihm der Gedanke der unbedingten freien göttlichen Erwählung nie. Denn er fand in ihm nicht die Lösung des Rätsels der göttlichen Wege, im Gegenteil, er war für ihn das schwerste Rätsel. Im Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus lehnt er die Frage ab, ob in der Prädestination die Notwendigkeit des Geschehens für die Menschen liege. Darüber wolle er nicht reden. Ich will, fügt er hinzu, versuchen, gut zu leben und so in der Hoffnung das Ziel der Prädestination demütig erwarten. Denn die Prädestination ist der geheime Vorsatz Gottes. Je mehr man mit Vernunfterwägungen auf ihn einzudringen sucht, durch um so schwerere Gedanken fühlt man sich beunruhigt. So oft ich Armer an meine Prädestination denke, packt mich grause Furcht. Doch weiß ich im Glauben, daß unser Heiland nicht umsonst das Elend und die Pein des Todes erlitten hat, sondern damit diejenigen, die nach ihren Kräften ihm ähnlich lebten, die Selig-

[1] Ich gehe hier auf das einzelne nicht ein, sondern verweise hierfür auf meine Studien über Joh. Huß.

[2] S. z. B. 5, 5 S. 21, 3; 20, 7 S. 74; 24, 1 S. 93, 13; 38, 1 S. 163, 21; 164, 23; 49, 7 S. 253, 17; 54, 6 S. 292, 11.

[3] Serm. 47 S. 242, 24; vgl. den Komm. zu den Sent. IV, 19 S. 616, 37; Tschech. Pred. I S. 19. Die Vorstellung ist an sich nicht oppositionell; man findet sie auch bei Thomas v. Aquino, s. Gottschick, Z.KG. IX S. 345 ff., bes. S. 350 f.

keit erlangten, diejenigen aber, die so zu leben verschmähten, ewig verdammt würden [1]. Damit war die Bedeutung des Prädestinationsgedankens für das eigene Leben beseitigt. Ebenso hinderte ihn die übernommene Definition der Kirche nicht, über sie, die Hierarchie und das Priestertum im wesentlichen katholisch zu denken. Sie diente ihm nur dazu, seinem Tadel unwürdiger Priester und ihres Treibens die größte Schärfe zu verleihen: ihr Handeln beweist, daß sie nicht prädestiniert, also keine Glieder der Kirche sind, in deren Namen sie doch zu handeln vorgeben [2].

Die Voraussetzung für seinen Tadel des Lebens der Kleriker lag in seiner asketischen Lebensanschauung. Er war tief davon durchdrungen, daß das weltliche Leben und die weltliche Tätigkeit, wenn nicht sündlich, so doch für die Seele gefährlich sei. So beurteilte er den Handel und das Handwerk: sie bieten Anlaß zur Sünde. Vollends reich zu sein erschien ihm höchst bedenklich: kein Christ ist wirklich arm im Geiste, der nicht den überflüssigen weltlichen Reichtum abtut; denn für ihn ist er nur eine Last; er verlockt ihn zum Hochmut, zur Üppigkeit, zur Ausschweifung. Die Virginität steht weit über der Ehe: sie ist von einer solchen Erhabenheit, daß nur wenige für sie geeignet sind. Der Einsiedler, der auf alles Irdische verzichtet, ist ein Gott [3].

Von diesen Gedanken aus gestaltete Huß sein Ideal des Priesters. Dieser ist zum Verzicht auf das Irdische verpflichtet. Er soll arm sein, wie Jesus arm war, dem er nachzufolgen hat [4].

Darin lag an und für sich kein Widerspruch gegen die Kirche, ihre Leiter und ihre Institutionen. Gerade weil Huß hoch vom Priestertum dachte, empörte es ihn, soviele unwürdige Träger des erhabensten Amtes sehen zu müssen. Daß er die vorhandene, von Militsch und Mathias von Janow in Prag nachdrücklich verkündigte Ansicht von der Nähe des Weltendes annahm, verschärfte seine Unzufriedenheit [5]. Er glaubte urteilen zu müssen, nur wenige Kleriker seien Diener Christi, bei der großen Überzahl herrsche der antichristliche Geist [6]. Daß

[1] S. 165.

[2] Auch hierfür verweise ich auf meine Studien.

[3] Das Gesagte beruht auf folgenden Stellen: Serm. 39, 2 S. 167, 17; 40, 1 S. 171, 26; 65, 2 S. 343, 6; 45 A. 1 S. 207, 10; 28 S. 109 f.; 47, 1 S. 233, 19; 68 S. 355 ff.; 61, 5 S. 325, 8.

[4] Serm. 44, 5 S. 197, 5; 45, 3 S. 204 f.; adv. indulg. Bl. 182 v; serm. syn. 1 Bl. 25 v, 28; Tschech. Pred. 2 S. 28 ff.

[5] Serm. 40, 5 S. 174; 46, 2 S. 226.

[6] Serm. 30, 5 S. 127, 13; 34, 12 S. 146, 14.

er den Tadel des Klerus bei Wiclif fand, machte diesen ihm um so werter [1].

Noch ein Punkt muß hervorgehoben werden. Mit ganzer Seele hing Huß an seinem Volk und am Slawentum überhaupt. Hier vergaß er alle Kritik. Die Tschechen galten ihm geradezu als heiliges Volk; er trug kein Bedenken, Prag, die Heimat der schlimmsten Laster, als hochheilige Stadt zu bezeichnen [2]. Man hatte in Böhmen längst die Entdeckung gemacht, daß einer der vier großen Kirchenlehrer, Hieronymus, ein Slawe gewesen sei; man wußte, daß er die Bibel nicht nur ins Lateinische, sondern auch ins Slawische übersetzt habe. Ihm zu Ehren wurde im Emmauskloster der Gottesdienst in tschechischer Sprache gehalten [3]. Huß gehörte zu den Bewunderern des „heiligen, ruhmvollen Slawen“ [4]. Vor allem aber war er stolz auf die in Böhmen heimische Rechtgläubigkeit: er erklärte jeden für einen Lügner, der sage, daß irgendein Tscheche je ein Häretiker gewesen sei [5].

Huß errang in Prag rasch eine sehr angesehene Stellung. Im Wintersemester 1401—02 stand er als Dekan an der Spitze der Artistenfakultät; damals mag er 35—36 Jahre alt gewesen sein. Im nächsten Wintersemester führte er das Amt des Rektors. Daß er im März 1402 die Predigerstelle an der Bethlehemskapelle erhielt, läßt ermessen, wieviel die national gesinnten Kreise der Hauptstadt von ihm erwarteten [6]. Denn diese ansehnliche Kirche, im Herzen der Stadt, nahe dem Rathaus gelegen, war eine der Pflegestätten des exklusiven Tschechentums. Seine Haltung auf der Universitätsversammlung im Mai

---

[1] Tschech. Pred. I S. 48.

[2] Gesch.Schr. S. 111, 121, 125. Wie es in Prag wirklich aussah, wußte er sehr gut, vgl. z. B. Serm. 40, 4 S. 174, 8.

[3] Urk. Karls IV. v. 21. Nov. 1347 bei Frind II S. 438.

[4] Serm. 35, 4 S. 150, 5; De sang. Chr. 25 S. 20.

[5] Gesch.-Schr. II S. 121.

[6] Monum. univ. Prag. II, 1 S. 397. Der Kapellan hatte an jedem Feiertag Vormittag und Nachmittag tschechisch zu predigen, mit Ausnahme der Advent- u. Fastenzeit, in der nur Frühpredigt stattfand. Stiftungsurk. des Joh. v. Mühlheim v. 24. Mai 1391 bei Pelzel I S. 102 Nr. 81; Bestätigung durch Wenzel, 2. u. 13. Sept. 1391 das. S. 101 Nr. 80 u. S. 107 N. 82, durch Gregor XII., 15. Mai 1408, Docum. S. 340; vgl. die Angaben des Huß in seiner Appellation, Docum. S. 394. Im J. 1391 wurde eine zweite Predigerstelle gestiftet, 1394 den Besuchern der Kapelle ein 40tägiger Ablaß gewährt, 1396 eine 3. Pfründe errichtet, Höfler, Huß und d. Abzug usw. S. 141 f. Än. Silv. Piccol. nennt die Kirche haud ignobile templum, Hist. Boh. 35 S. 66. Am Dom wurde erst i. J. 1400 eine tschechische Predigerstelle gestiftet, Frind III, 5.

1403 verübelte ihm niemand, am wenigsten die kirchlichen Führer. Er hatte sich nicht einfach als Jünger Wiclifs gegeben: nur das Wahre, was sich bei ihm fand, wollte er nicht verurteilt haben. Niemand verlangte mehr. Der neue Erzbischof Sbinko, der im Spätjahr 1403 sein Amt antrat, schenkte ihm sein ganzes Vertrauen. Er forderte ihn geradezu auf, wenn er etwas Mangelhaftes in der Leitung der Erzdiözese wahrnehme, ihn mündlich oder schriftlich darauf aufmerksam zu machen [1]. Wiederholt übertrug er ihm die Synodalpredigten [2]. Die Reden, die Huß nun vor der versammelten Geistlichkeit der Prager Diözese hielt, entsprachen seinen Erwartungen [3]. Wie herkömmlich waren sie nicht karg im Tadel. Aber der Tadel richtete sich nur gegen die Personen. Kaum daß Huß da und dort sachliche Fragen berührte. Aber auch dann wählte er seine Angriffspunkte so, daß er der Zustimmung, mindestens der Ernstgesinnten sicher sein konnte. Er sprach gegen die Subsidienforderungen des Papsts und der Prälaten [4]; aber wer klagte nicht über sie? Er hatte ernste Worte gegen falsche Reliquien, Bilder und dergleichen, auch gegen das Übermaß der Ablässe [5]; aber wer tadelte dies alles nicht? Daß er die Stolgebühren angriff [6], konnte Bedenken erregen; aber gerade hierbei gründete er sich auf unanfechtbare kirchliche Autoritäten. Diese Predigten waren geeignet, das Ansehen, das Huß bereits genoß, noch zu vermehren. Er sprach ernst und mutig. Freilich, Reformgedanken wußte er nicht darzubieten. Mißstände tadeln, heißt noch nicht reformieren.

In Böhmen mochte man glauben, durch das Verbot der 45 Sätze die wiclifische Frage gelöst zu haben. Denn sie beschäftigte zunächst die Gelehrten, und für sie hatte die Universität gesprochen. Inzwischen aber war die Kunde vom Eindringen des Wiclifitismus in Böhmen auch an die Kurie gekommen. Hier betrachtete man die Sache in einem sehr ernsten Licht. Innocenz VII. richtete i. J. 1405 an den Erzbischof die Aufforderung, gegen die Verbreitung der Lehren Wiclifs einzuschreiten [7]. Auch in Böhmen kam die Bewegung nicht zur

[1] Bf. I S. 3.

[2] Die 4 Synodalpredigten stehen im 2. Bd. Bl. 25 ff. Die zweite ist v. 1405, die dritte v. 1407, die erste und vierte sind undatiert.

[3] Art. anni 1409 Docum. S. 167.

[4] 2 Bl. 29 v.

[5] 3 Bl. 36.

[6] 3 Bl. 36; 4 Bl. 39. Daß auch in diesen Reden Gedanken Wiclifs wiederkehren, ist fast selbstverständlich.

[7] Chron. univ. z. 1405 S. 17.

Ruhe: die tschechischen Professoren hielten an ihrer Verehrung für Wiclif fest; bei den Altgesinnten erregte dessen Angriff auf das kirchliche Abendmahlsdogma immer größeren Anstoß; sie klagten, man höre die neue Lehre an den Fürstenhöfen, in den Kollegien, von den Lehrstühlen der Priester, wie in den Schulen der Studenten [1]. Der Erzbischof Sbinko war kein Gelehrter [2]. Um so eher wird er bereit gewesen sein, der päpstlichen Weisung zu folgen. Im Juni 1406 gebot er dem Klerus, sich genau an das kirchliche Abendmahlsdogma zu halten, d. h, er verbot die Lehre Wiclifs [3].

Nun zeigte sich, daß die Wiclifiten sich unter dem Klerus noch in der Minderheit befanden. Von allen Kanzeln hörte man heftige Reden wider die neue Ketzerei und ihre Anhänger [4]. Gegen einige Priester und Laien wurden Untersuchungen eingeleitet [5]. Aber sie förderten wenig zutage. Erst im Mai 1408 wurde ein Glied der Universität, der Magister Mathias von Knin, genannt Pater, zur Abschwörung der wiclifischen Abendmahlslehre genötigt [6].

Die Universität griff sofort ein: am 18. Mai erneuerte sie das Verbot der 45 Sätze [7], am 20. erklärte die tschechische Na-

---

[1] Bf. des Andreas von Brod an den EB., Gesch.-Schr. II S. 170 f. Nr. 16; der Brief ist undatiert; er wird vor dem Oktober 1406 geschrieben sein. Medulla tritici des Karthäuserpriors Stephan bei Pez, Thes. IV, 2 S. 151 ff. Die im Text benutzte Stelle steht S. 157 f. Das Buch ist nach einer Bemerkung am Schluß S. 360 i. J. 1408 begonnen u. 1411 vollendet.

[2] Man findet nur abschätzige Urteile über Sbinko, vgl. z. B. Bachmann II S. 72. Ich zweifele, ob sie berechtigt sind. Äneas Silv. Piccol. bezeichnet ihn als consilio et animo illustris, Hist. Boh. 35 S. 69. In der Tat ist seine Haltung der hussit. Bewegung gegenüber verständig und folgerichtig.

[3] Prag. Conc. S. 51 und 53 = Docum. S. 332 Nr. 2 und 335 Nr. 3; Chron. univ. z. 1406 S. 17. Über die Datierung Berger S. 43 Anm. 1.

[4] Univ.-Rede v. 1409, Gesch.-Schr. II S. 122, vgl. S. 124.

[5] Chron. univ. S. 17 f. Huß gehörte nicht zu den Verdächtigen; er hat noch 1407 als Synodalprediger gesprochen. Wie bekannt, teilte er Wiclifs Abendmahlslehre nicht.

[6] Docum. S. 338 Nr. 5; Chron. univ. S. 18.

[7] Diese Versammlung steht nicht völlig fest. Sie ist von dem Contin. Benessii ab Horzowitz erwähnt, vgl. Pelzel, Wenz. II S. 533, Anm. 1: wahrscheinlich auch bei Przibram, Profess. fidei cath. 48 Cochläus S. 539 gemeint. Sonst findet sich meines Wissens nirgends eine Nachricht über sie. Denn die Stelle in der Resp. doct., Prag. Conc. S. 105: 45 art. sunt condemnati per tres communitates famosas: per universitatem Prag.

tion in einer Versammlung ihrer sämtlichen Doktoren, Magister und Glieder einstimmig ohne irgendwelchen Widerspruch, keines ihrer Glieder dürfe die 45 Sätze in ketzerischem, irrigem oder anstößigem Sinn lehren oder verteidigen. Wiclifs theologische Hauptschriften, der Dialogus, Trialogus und de eucharistia sollten den Vorlesungen nicht zugrunde gelegt und über wiclifische Sätze nicht disputiert werden [1].

Die Universität und die tschechische Nation waren bereit, sich in der wiclifischen Frage der Kurie und dem Erzbischof, wenigstens äußerlich, zu fügen: sie wollten keinen Bruch.

Huß nahm an den Verhandlungen teil. Es ist durchaus glaublich, daß die Fassung des Beschlusses der tschechischen Nation auf ihn zurückgeht.

Die Synoden im Sommer und im Herbst 1408 brachten, wahrscheinlich auf eine neue Anregung der Kurie hin, weitere Maßregeln des Erzbischofs [2]: nicht nur wiederholte er die Verwerfung der Abendmahlslehre Wiclifs, sondern er forderte jetzt die Ablieferung seiner Schriften an die erzbischöfliche Kanzlei, um die in ihnen enthaltenen Irrtümer zu verbessern, und verbot, daß fernerhin in Predigten gegen den geistlichen Stand geredet werde, wie es, vermutlich auf Grund der Lehrmeinungen Wiclifs, bisher geschehen sei. Erklärte er zugleich, daß er eine genaue Untersuchung der Diözese und Kirchenprovinz Prag vorgenommen, aber nirgends einen Irrgläubigen oder Ketzer gefunden habe, so wird diese Versicherung den Eindruck, den die vorausgegangenen Anordnungen machen mußten, schwerlich ausgeglichen haben [3].

---

omnium nationum, per nationem Bohemicam singulariter et per doctores theologice facultatis, entscheidet nicht, da die Universität die 45 Sätze schon 1409 verurteilt hatte.

[1] Apol. des Mag. Joh. Przibram, Gesch.-Schr. II S. 138 f.; ders., Profess. fid. cath. 48 Cochläus S. 539; Rain. z. 1408 S. 230, z. 1409 S. 297; vgl. Palacky III, 1 S. 221 f.

[2] Prag. Conc. S. 51 f. Nr. 26, 2 f. = Docum. S. 333; Conc. S. 60 Nr. 31, 1. Daß die Verfügung über die Predigten zur Juni-Synode gehört, ist sicher. In der Klage des Prager Klerus gegen Huß wird auf sie als de anno presenti erlassen Bezug genommen; hier auch das Datum, Docum. S. 155. S. 57 Nr. 29; diese Statuten gehören zur Herbstsynode 1408; das zeigt die Erwähnung des Allerheiligenfestes § 2. Die Erwähnung Gregors schon 26, 2.

[3] Appell. des Huß v. 25. Juni 1410, Docum. S. 392; vgl. die Rede der Gesandten Wenzels in Pisa, Juli—Nov. 1408, RA. VI S. 575 Nr. 311. Huß nennt den 17. Juli. Das ist vermutlich ein Schreibfehler. Denn es

Der Erzbischof war zu seiner Untersuchung durch den König veranlaßt worden. Dieser erwies sich auch sonst als Gegner der Wiclifiten. Er berief für den 17. Juni eine Versammlung der Prälaten und Barone, um über die Beilegung des Zwiespalts zu beraten. Man riet, das Verbot der 45 Sätze durchzuführen und die Widerstrebenden aus dem Predigtamt zu entfernen [1]. Wenzel war mit Gewaltmaßregeln durchaus einverstanden: er ließ den Kardinälen durch seine Gesandten eröffnen, er sei bereit, etwaige Anhänger der Irrlehren Wiclifs verbrennen zu lassen [2].

Huß wurde, soviel wir wissen, weder auf dieser Versammlung noch auf der Juni-Synode genannt. Auch Stephan von Dolein nennt ihn in seiner 1408 verfaßten Medulla tritici nicht [3]. Er stand also noch nicht im Vordergrund. Aber er hatte Gegner und sie hielten den Augenblick für geeignet, einen Angriff auf ihn zu richten. Im Sommer oder Herbst 1408 erhob der Prager Klerus Beschwerde über seine Predigten bei dem Erzbischof. Er fühlte sich, nicht mit Unrecht, dadurch gekränkt, daß Huß die Verfehlungen einzelner der Geistlichkeit überhaupt schuld gab; eigens hervorgehoben wurde sein Widerspruch gegen die Stolgebühren und seine Anhänglichkeit an Wiclif [4]. Huß antwortete mit einer breiten, aber wenig glücklichen Rechtfertigung [5]; die Hauptsache war, daß er erklärte, wie ein gehorsamer Sohn werde er sich demütig der Unterweisung, dem Tadel und dem Schutz des Erzbischofs unterwerfen. Dadurch wurde Sbinko befriedigt. Er ging auf die Klage nicht weiter ein; das Verhältnis beider Männer blieb vorerst ungetrübt.

---

ist sehr wenig wahrscheinlich, daß vier Wochen nach der ordentl. Synode eine zweite stattfand.

[1] Diese Versammlung ist nicht sicher. Erhalten ist ein Berufungsschreiben Wenzels an einen Bischof zu einer Versammlung der Prälaten und Barone am Sonntag nach Fronleichnam, d. i. im Jahr 1408 am 17. Juni. Dem Schreiben fehlt Adresse und Datum. In den tschechischen Predigten II S. 28 tadelt Huß eine Versammlung, die auf dem Rathaus stattfand und auf der die Bischöfe, Doktoren usw. den weltlichen Richtern den Rat gaben, viele Stücke der göttlichen Wahrheit zu verspotten und ihre Verteidiger von der Verkündigung des göttlichen Worts zu entfernen. Man wird beide Nachrichten kombinieren dürfen. Der Vorgang paßt am besten in das Jahr 1408. Das von Höfler, Prag. Conc. S. 61 f. herbeigezogene Aktenstück ist jünger.

[2] RA. VI S. 577, 35 Nr. 311. [3] Loserth S. 84.

[4] Docum. S. 153 Nr. 1. Das Datum ergibt sich aus der Erwähnung der Synode nach dem Veitsfest; S. 155.

[5] Dass. S. 155—163.

Die führenden Männer im Staat, in der Kirche und an der Universität waren demnach zwar nicht einig; aber sie gingen zusammen.

Während dessen hatten die Untersuchungen gegen verdächtige Priester ihren Fortgang genommen. Gegen den Prediger der H. Geistkirche, Nikolaus von Welemowitz, genannt Abraham, schritt der Generalvikar ein, da er das Recht der Laienpredigt vertrat. Dem Baccalar Sigismund von Gistebnitz wurde das Predigen untersagt [1].

Aber auch die Wiclifiten ruhten nicht. Sie weigerten sich, die Schriften Wiclifs auszuliefern. Eine Anzahl Magister und Studenten legten gegen das Gebot des Erzbischofs Berufung an den Papst ein [2]. Andere erhoben lärmenden Widerspruch: sie schlugen mächtige Schmähschriften gegen den Erzbischof und seine Anhänger öffentlich an [3]. Der Zwiespalt war nicht beigelegt, sondern nur verschärft.

Für Huß fing die Lage an schwierig zu werden. Doch war er noch Anfang 1409 entschlossen, es um Wiclifs willen nicht zu einem Konflikt kommen zu lassen. Er benützte eine Universitätsrede, um sich über sein Verhältnis zu dem englischen Reformator auszusprechen [4]. Er betrachtete Wiclif als Gelehrten und bemerkte, er habe seine Bücher wie andere studiert und viel Gutes aus ihnen gelernt. Aber für Glaubenswahrheit halte er nicht, was ein Gelehrter schreibe. Glaubenswahrheit biete nur die H. Schrift. Er ermunterte die Studierenden zum Studium der Schriften Wiclifs: was sie in ihnen noch nicht ver-

---

[1] Protokoll v. 30. Juni 1408, Docum. S. 342 Nr. 7; vgl. S. 184 f. u. Bf. I S. 3.

[2] Erlaß des EB. Prag. Conc. S. 64; Appell. des Huß v. 25. Juni 1410 Docum. S. 380 f.; Ordo proced. S. 189; Entscheid. des Kard. Colonna S. 402. Huß fälschte in beiden Schriftstücken den Erlaß des Erzbischofs, indem er von der Verbrennung der Bücher Wiclifs sprach, S. 188 u. 388, während der EB. die Auslieferung verlangt hatte propter errores in eisdem contentos corrigendos, Prag. Conc. S. 60. Die Zeit der Appellation der 5 Scholaren läßt sich nicht bestimmt feststellen. Es scheint mir wahrscheinlich, daß sie an Alexander V. gerichtet war, also erst nach dem 15. Juni 1409 erfolgte.

[3] Chr. Boh. z. 1408, Docum. S. 9.

[4] Gesch.-Schr. II S. 112 ff. Die Rede ist anonym. Aber die Art, wie der Redner sich über Wiclif äußert, stimmt so völlig mit dem überein, wie Huß über ihn zu reden pflegte, daß die Wahrscheinlichkeit, er sei der Redende, sehr groß ist. Sie ist vor dem Frühjahr 1410, Entscheidung Alexanders V., gehalten. Vgl. die Äußerung über Wiclif im Kommentar zu den Sentenzen IV Diss. 20, 3 S. 621.

stünden, sollten sie zurückstellen für später; Ansichten, die dem Glauben zuwider seien — solche fänden sich bei Wiclif —, sollten sie weder verteidigen noch annehmen. Sie hätten sich dem Glauben zu unterwerfen [1].

Konnte der Erzbischof mehr verlangen?

Inzwischen kam eine andere Frage zur Entscheidung, die an und für sich mit dem Streit um die wiclifischen Sätze nichts zu tun hatte, deren Ausgang aber für die Haltung des Königs bestimmend wurde.

An der Prager Universität überwog von Anfang an das deutsche Element [2]. Zwar standen neben den zwei deutschen zwei slawische Nationen; aber die Glieder der polnischen Nation waren fast durchweg Deutsche: man hat wohl von drei deutschen Nationen an der Universität gesprochen [3]. Im späteren vierzehnten Jahrhundert war nur etwa der zehnte Teil der Glieder der Universität tschechisch [4]. Demgemäß waren die Fremden fast ausschließlich im Besitz der Pfründen der beiden zur Universität gehörigen Stifter, des Karls- und des Wenzelskollegiums. Diese Verhältnisse führten schon in den Jahren 1384 und 1390 zu heftigen Streitigkeiten [5]. Dank der Unterstützung des Königs und des Erzbischofs hatten die Tschechen Erfolg [6]. Auch neue Stiftungen kamen ausschließlich ihnen zugut [7]. Man sieht die Wirkung daraus, daß seit 1390 die Zahl der deutschen Studenten zurückging [8]; dagegen mehrte sich die Zahl der tschechischen Dozenten seit diesem Jahr zusehends.

---

[1] In den Art. der Konst. Syn. gegen Hieronymus ist eine Verwerfung der 45 Art. durch die böhmische Nation im Aug. 1409 erwähnt, von d. Hardt IV S. 652. Möglicherweise liegt eine Verwechselung mit dem Vorgang am 23. Mai 1408 vor. Doch ist auch eine Wiederholung nicht ausgeschlossen.

[2] F. Matthäsius, D. Auszug d. deutschen Studenten aus Prag, Mitt. des Vereins usw. 52. Bd. S. 451 ff.

[3] So z. B. Wenzel in seinem Erlaß v. 18. Jan. 1409, Docum. S. 347 Nr. 10; Hieronymus v. Prag in Konstanz, v. d. Hardt IV S. 758.

[4] Appell. v. 1384, SB. d. böhm. G. d. W. 1890 S. 305. Tomek I S. 47.

[5] Chr. univ. S. 13 f.; Appell. v. 1384, SB. d. böhm. G. d. W. 1890 S. 303 u. 306; Mon. univ. Prag. II, 1 S. 292 Nr. 23; Vorstellung der Deutschen an Wenzel v. 1409, Docum. S. 351. Über die Kollegien Tomek I S. 22 ff.; über die Streitigkeiten S. 47 ff.; Matthäsius S. 470 ff.

[6] Chr. univ. S. 14, vgl. Höfler, Huß und der Abzug usw. S. 124 ff.; Matthäsius S. 477 f. Über den dadurch bedingten Rückgang der Zahl der Auswärtigen S. 481 f.

[7] Tomek S. 53 ff.; S. 59.

[8] Das gilt von der bayrischen Nation. Tomek S. 47.

Das Ziel war nun nicht mehr Gleichstellung mit den Deutschen, sondern Herrschaft an der Universität. In den Verwickelungen, die das Schisma mit sich brachte, schien sich die Möglichkeit zu eröffnen, das Ziel zu erreichen.

Als Wenzel sich für die Pisaner Synode entschied, forderte er vom böhmischen Klerus und von der Universität die Anerkennung derselben. Aber er stieß hier wie dort auf Widerspruch: weder der Erzbischof noch das Domkapitel, noch die Universität war geneigt, Gregor XII. die Treue zu brechen [1]. Dagegen ging die böhmische Nation auf das Verlangen des Königs ein [2]. Nun kam es, nicht ohne Zutun der eben anwesenden Gesandten der Pariser Universität, zu der bekannten Verfassungsänderung: um den Widerstand der Universität zu brechen, übertrug Wenzel der böhmischen Nation in allen Universitätsangelegenheiten drei Stimmen [3]. Sein Erlaß wurde sämtlichen Magistern bekannt gegeben; vergeblich versuchten die drei geschädigten Nationen ihn rückgängig zu machen [4]: am 9. Mai 1409 wurden dem Rektor Hennig von Boltenhagen die Insignien, das Siegel und die Matrikel der Universität abgenommen. Wenzel ernannte einen neuen Rektor und einen neuen Dekan der Artistenfakultät [5]. Die deutschen Lehrer und Studenten aber verließen Prag. Die Universität war für immer zugrunde gerichtet.

Bei diesen Vorgängen stand Huß in der vordersten Reihe. Daß Gregor XII. der Gehorsam aufgekündigt wurde, lag im Interesse der böhmischen Wiclifiten. Demgemäß ergriff er Partei: er versicherte später, er habe den Fürsten und Herren, dem Klerus und Volk beständig und erfolgreich den Anschluß an die Kardinäle angeraten [6]. Die Macht der Deutschen in Böhmen war ihm von lange her anstößig [7]; nun gewann er Nikolaus von

[1] Chr. univ. S. 18.

[2] Bruchstück eines Bfs. der böhm. Nation an die Kard. 1408, Docum. S. 346.

[3] Docum. S. 347 Nr. 10 v. 18. Jan. 1409: vgl. Chr. Boh. S. 9 f.; Chr. univ. S. 18; Chr. Procop. S. 69 f.; Lud. v. Sagan, De long. schism. 30, Österr. Arch. 60. Bd. S. 429, und den Bericht des Nik. Tempelfeld, Österr. Arch. 61. Bd. S. 135. Dazu die Aussage des Andr. v. Brod, Docum. S. 181, des Wenzel v. Wodierad S. 183 und die Art. des Mich. de Causis S. 196 f.

[4] Eingabe v. 6. Fbr. 1409, Docum. S. 350 Nr. 12.

[5] Chr. Boh. S. 9 f.; vgl. Höfler, Hus und d. Abzug usw. S. 244 Anm. 254; Loserth, Mitt. d. Ver. usw. Bd. 26 S. 224 f.

[6] Bf. an die Kardinäle, Sept. 1411, Docum. S. 20 Nr. 10.

[7] Depos. test., Docum. S. 177.

Lobkowitz, die tschechischen Wünsche bezüglich der Universität bei Wenzel zu vertreten [1]. Huß war einer der Teilnehmer an der entscheidenden Besprechung zu Kuttenberg [2]. Als er den Erlaß des Königs erhielt, triumphierte er: Wir sind Sieger [3]. Die getroffene Änderung verteidigte er ausführlich; jeden Widerspruch dagegen bezeichnete er als Verrat an König und Königreich [4]. Er fand nicht Worte genug, den Entschluß der Deutschen, lieber aus Prag zu weichen, als die Kränkung ihres Rechts hinzunehmen, zu tadeln: er nannte ihn töricht, unrecht, vom Teufel und seinen Gesellen eingegeben. Mit Hilfe der unehrlichsten Polemik brachte er es zustande, den Deutschen den Bruch des Stiftungsprivilegiums der Universität zuzuschieben [5].

So ward Huß zum Bundesgenossen des Königs und förderte dieser die Absichten, die Huß hegte. Der Anhänger Wiclifs und der den Wiclifiten bisher abgeneigte Fürst standen zusammen. Den Vorteil hatte Huß: er gewann Einfluß am Hofe. Man wird es seinem Rat zuzuschreiben haben, daß Wenzel i. J. 1409 durch Laien eine Kirchenvisitation vornehmen ließ [6]. Wie am Hofe, so stieg sein Ansehen an der Universität und bei dem tschechischen Volk. Im Winter 1409 auf 1410 wurde er zum zweiten Mal Rektor. Er gehörte zu den großen Männern Prags: die Schmeicheleien, die ihm seine Gesinnungsgenossen sagten, grenzen an Wahnsinn [7]. Aber der Erfolg hatte einen schwachen Punkt: dem Erzbischof gereichte seine Haltung in der Obedienzfrage zum größten Anstoß: seine Anlehnung an Wiclif konnte er übersehen, den Abfall von Gregor XII. verzieh er ihm nicht. Das gute Verhältnis zwischen den beiden Männern war gestört. Mündlich und schriftlich bezeichnete ihn der Erzbischof als ungehorsam. Huß fürchtete, er werde ihm das Recht zu predigen entziehen. Es drohte der Bruch. Noch war Huß entschlossen, ihn zu vermeiden. Zu diesem Zweck richtete er eine mehr als seltsame Erklärung an seinen kirchlichen Vorgesetzten [8]. Er

---

[1] Docum. S. 183; Mon. Univ. Prag. 1, 403.

[2] Chr. univ. S. 18; Aussage des Andreas von Brod und des Huß selbst, Docum. S. 181; Aussage des Joh. Naso S. 282.

[3] Docum. S. 183.

[4] Docum. S. 355 Nr. 15; S. 181.

[5] Zu den Sent. III, 35 S. 482, 30 ff.; IV Inc. 3 S. 503, 24; Bf. 9 S. 19; Docum. S. 281.

[6] Gesch.-Schr. I S. 77. Es ging unglaublich roh dabei zu.

[7] Bruchstück aus einer Rede des Mag. Eliä bei Höfler S. 277.

[8] Die herkömmlichen Darstellungen, die in Huß nur den Fanatiker, den rücksichtslosen Eiferer u. dgl. sehen, vgl. z. B. Bachmann II S. 180,

versicherte, es sei nicht seine Absicht, vom Gehorsam gegen die Kirche zu weichen; er werde dem Papst Gregor XII. und dem Erzbischof in allem, was recht sei, zu Dienst stehen. Aber auf den Streit zwischen Papst und Gegenpapst lasse er sich nicht ein, ebensowenig auf die Frage, ob Gregor durch seinen Eid zum Rücktritt verbunden sei: in dieser Hinsicht sei er neutral. Er ließ nicht unerwähnt, daß er am Sonntag vorher von der Kanzel eine öffentliche Erklärung über seinen Gehorsam gegen die römische Kirche und Papst Gregor abgegeben habe [1].

Der Brief war eine Unterordnung unter die Autorität der Hierarchie. Aber er zeigt durch seine Form, wie sehr das Selbstbewußtsein des Prager Predigers gestiegen war. Sein Inhalt läßt erkennen, daß Huß in der neuen Frage dieselbe Politik zu verfolgen gedachte wie in der wiclifischen: durch Erklärungen, die ihn nicht banden [2], sollte der Erzbischof zufriedengestellt werden.

Allein er beherrschte die Sachlage nicht. Seine Gegner unter der Geistlichkeit waren zahlreich [3] und rührig. Sie reichten i. J. 1409 neue Klageartikel gegen ihn ein, Neues und Altes, Berechtigtes und Grundloses verbindend. Nun tat Sbinko den ersten Schritt gegen Huß: er forderte die Abgabe einer Erklärung über die einzelnen Klagepunkte vor dem erzbischöflichen Inquisitor Mauritius [4]. Dagegen drängten die Gesinnungsgenossen des Huß zum Widerstand: sie waren überzeugt, daß die Anhänglichkeit des Erzbischofs an Gregor ihnen bei Alexander V. leichtes Spiel geben werde, und wünschten deshalb offenen Anschluß an den letzteren. Wirklich erreichten sie, daß

scheitern an dieser und ähnlichen Erklärungen. In ihnen liegt Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Freilich fehlte es dieser Rücksicht völlig an wirklicher Klugheit.

[1] Bf. 2 S. 5, Ende 1408. Höfler, Hefele u. a. lassen den EB. infolge der Denuntiation Huß das Predigen verbieten. Der Brief zeigt, daß das nicht der Fall war; Huß sagt: Rogo, ne paternitas vestra mihi praedicationis suspendat officium S. 6. In dem jüngeren Bf. an die Kardinäle, Sept. 1411, sagt Huß, der EB. habe den Anhängern der Kardinäle, namentlich ihm, die priesterlichen Amtshandlungen untersagt, Bf. 10 S. 21. Unmöglich kann man diese Nachricht mit dem Predigtverbot, das Huß ausschließlich getroffen hätte, kombinieren. Das Predigtverbot war Folge der Bulle v. 20. Dez. 1409.

[2] Auch auf der Kanzel erklärte er nur, er werde in omnibus licitis gehorchen.

[3] Sie sind Chron. univ. S. 20 aufgezählt.

[4] Docum. S. 164. Die Beantwortung der einzelnen Artikel ist, wie schon Palacky bemerkt hat, einige Jahre nach 1409 geschrieben.

ein päpstlicher Kommissär, Heinrich Krumhart von Westerholz, am 8. Dezember 1409 den Erzbischof zur Entscheidung seines Streites mit den Prager Wiclifiten vor die römische Kurie forderte [1].

Aber das war nur ein Scheinsieg. Denn inzwischen hatte Sbinko unter dem Druck Wenzels seine kirchliche Stellung geändert: seit dem 2. September stand er auf seiten des Konzilspapsts [2]. Er hatte ihn sofort über die Prager Vorgänge unterrichtet, ihm die Akten der Wiclifitischen Sache vorgelegt und auf die Gefahr hingewiesen, die der kirchlichen Autorität durch die Ausbreitung jener Anschauungen drohe [3]. Jetzt war nicht mehr daran zu denken, daß die Kurie gegen ihn einschreiten werde. Vielmehr erließ Alexander am 20. Dezember 1409 eine Bulle, die die Aussichten der Wiclifiten gründlich zerstörte: von glaubwürdiger Seite sei ihm hinterbracht worden, daß in Prag, in Böhmen, Mähren und anderwärts die Lehren Wiclifs zahlreiche Anhänger hätten. Es sei notwendig, dagegen einzuschreiten. Demgemäß erteilte er dem Erzbischof den Auftrag, eine Kommission von vier Magistern der Theologie und zwei Doktoren des kanonischen Rechts mit der Untersuchung der Schriften Wiclifs zu betrauen, das Predigen in Privatkapellen zu verbieten, Anhänger der wiclifitischen Lehren zum Widerruf und zur Auslieferung der Schriften Wiclifs zu nötigen, damit diese den Augen der Gläubigen entzogen, d. h. vernichtet werden könnten. Etwa Widerstrebende sollten ohne Rücksicht auf eine Appellation bestraft werden [4].

Die Bulle traf in der zweiten Märzwoche 1410 in Prag ein [5].

Jetzt fühlte der Erzbischof festen Boden unter den Füßen. Er ernannte die von Alexander angeordnete Kommission. Diese fand bei der Untersuchung der Schriften Wiclifs Irrtümer genug, besonders in der Abendmahlslehre. Zwar legte Huß sofort Be-

---

[1] Chr. Boh. S. 11; Erlaß Sbinkos. Prag. Conc. S. 64; Appell. des Huß S. 389; Huß, Adv. sacerd. arch. S. 726 Nr. 12; Ordo proced. S. 188, hier der Vorwurf der Häresie gegen den EB. Er ist eine Prachtleistung hussischer Sophistik. Entscheidung des Kard. Colonna S. 402.

[2] Docum. S. 372 Nr. 20; vgl. oben S. 919.

[3] Chr. univ. S. 19 f., vgl. die Angabe des Huß im Ordo proced., Docum. S. 189, in einer tschech. Predigt, Docum. S. 724 Nr. 10 u. in seiner Appellation S. 389.

[4] Docum. S. 374 Nr. 21. Die Anhänger des Huß behaupteten, die Bulle sei durch Geschenke u. dgl. erlangt worden, Chr. univ. S. 20.

[5] Chr. Boh. S. 11.

rufung an Alexander ein [1]; auch erklärte die, jetzt rein tschechische, Universität in einer Versammlung am 15. Juni, der drohenden Verbrennung der Bücher Wiclifs nicht zustimmen zu können [2]. Aber der Erzbischof ließ sich nicht irre machen. Vor seiner Synode verkündigte er am 16. Juni 1410 im erzbischöflichen Hof die Verdammung von achtzehn eigens genannten Schriften Wiclifs; sie sollten verbrannt werden. Zugleich verbot er, indem er von neuem die Auslieferung der wiclifischen Bücher forderte, unter Drohung mit den strengsten Strafen das Lehren seiner Sätze. Endlich untersagte er die Predigten in Privatkapellen: er hielt sich genau an die päpstlichen Anordnungen [3].

Wenige Tage später, am 21. Juni, machte die Universität ihre Einsprache gegen die Verbrennung der Bücher Wiclifs öffentlich bekannt. Huß aber und sieben Genossen, darunter drei, die schon i. J. 1408 appelliert hatten, richteten am 25. Juni eine neue Berufung an Johann XXIII.[4] Sie ist zugleich im Namen aller Glieder der Universität, der Barone und Herren, Provinzen, Städte und Orte, sowie aller Gläubigen, die ihm beitreten würden, erlassen. Das umfängliche Aktenstück ist erfüllt von tiefer Leidenschaft und strotzt von Beleidigungen des Erzbischofs. Die Bulle Alexanders wird als erschlichen, wenn nicht als gefälscht behandelt, alles, was Sbinko daraufhin getan hatte, für frivol und nichtig erklärt. Huß und seine Genossen sprachen offen aus, sie seien entschlossen, nicht zu gehorchen, versicherten aber zugleich ihre Rechtgläubigkeit: sie hielten und verteidigten keinen Irrtum, mit Herz, Mund und Werk bekannten sie sich zum apostolischen Stuhl.

Der Fortgang der Dinge wurde dadurch nicht aufgehalten. Am 16. Juli 1410 ließ der Erzbischof die Verbrennung der verurteilten Bücher vollziehen. Es geschah im erzbischöflichen Hof

---

[1] De eccl. 18 Bl. 235 v: Ab ipso mandato ad ipsum Alexandrum pro meliori ipsius informatione appellavi et me prosequente appellationem papa proximo exspiravit. Alexander starb am 3. Mai 1410. Die Appellation muß also zwischen dem 9. März und diesem Tag erfolgt sein. Huß wiederholt seine Angabe c. 23 Bl. 253. Wie in den angeführten Sätzen, so erweckt er auch an der zweiten Stelle den Schein, als sei er selbst in Rom gewesen: Nunquam habere audientiam potui. Es war bekanntlich nicht der Fall.

[2] Beschluß v. 15. Juni, Gesch.-Schr. III S. 187; Erklärung v. 21. Juni, Docum. S. 386 Nr. 24.

[3] Prag. Conc. S. 64 ff. = Docum. S. 378 Nr. 23, vgl. Art. procur. S. 201; Instr. appell. S. 391; Chron. univ. S. 20 f.; Hefele S. 260 Nr. 22.

[4] Docum. S. 387 Nr. 25.

in Gegenwart des Domkapitels und zahlreicher Glieder der Prager Priesterschaft; man läutete dazu mit allen Glocken und die Geistlichkeit sang das Tedeum [1]. Am 18. Juli folgte die Verhängung des Banns über Huß und seine Genossen; sie sollte in allen Kirchen und Klöstern bekannt gemacht werden [2].

Der Bruch war vollzogen. Aber das Strafgericht an den Schriften Wiclifs verfehlte seinen Zweck. Statt abzuschrecken richtete es die Aufmerksamkeit erst recht auf sie; sie wurden nie eifriger gelesen und abgeschrieben, als in dieser Zeit [3]. Auch sonst erwies sich, wie stark die Anhängerschaft war, die sich um Huß scharte: die Studenten spotteten des Erzbischofs, auf den Straßen lärmte man wider ihn; wer etwas gegen Wiclif zu sagen wagte, setzte sich Mißhandlungen aus [4]. Selbst in den Kirchen kam es zu den unwürdigsten Auftritten [5]. Der große Haufe ergriff die Partei der Opposition. Die wiclifisch gesinnten Magister Huß, Jakob von Mies, Prokop von Pilsen, Zdislaus von Wartenberg, Simon von Tissnow konnten es wagen, in öffentlichen Reden die verurteilten Schriften zu verteidigen [6]. In dieser Zeit mag Huß Wiclifs Trialogus ins Tschechische übersetzt haben. Er übersandte ihn dem Markgrafen Jodok von Mähren und anderen Herren [7]. Er suchte sie auf die Seite der Wiclifiten zu ziehen.

Den Bann und seine Rechtsfolgen ließ er völlig unbeachtet. Er predigte nach wie vor in der Bethlehemskapelle und schlug hier Töne an, wie man sie selten von der Kanzel vernommen hat. Alexander V., so hörte man ihn sagen, habe den Erzbischof aufgefordert, die wiclifische Ketzerei in Böhmen auszurotten. Ich aber behaupte und danke Gott, daß ich nie einen Böhmen

---

[1] Chron. univ. S. 21.

[2] Docum. S. 397 Nr. 26.

[3] Stephan von Dolein, Antihuss. 6 S. 386, vgl. Loserth S. 114 f.

[4] Vgl. den Chr. Boh. z. 1410 S. 11 erwähnten Vorgang am 25. April.

[5] Steph. Dolan., Antihuss. 6 S. 386; 16 S. 417; Invect. c. Huss., Gesch.-Schr. I S. 621; Tschech. Chron., das. III S. 229; Chron. univ. S. 21.

[6] 27. Juli bis 6. Aug. Chron. univ. S. 22; die Rede des Huß steht opp. I Bl. 105 ff. Sie enttäuscht; denn sie enthält nichts zur Verteidigung Wiclifs. Auszüge aus den übrigen Reden bei Loserth S. 270—290. Über Simon von Tissnow, ders. in den Mitt. des Ver. usw. XXVI S. 221 ff.

[7] Die Nachricht stammt von Steph. von Dolein, Ep. ad Huss. II, 1 S. 527. Da Jodok am 18. Jan. 1411 starb, ist das Jahr 1410 der letzte mögliche Zeitpunkt. Vorher ist eine so offene Parteinahme nicht wahrscheinlich. Die Sendung an Jodok von Mähren hängt wohl damit zusammen, daß der EB. im Juni dem König die Zusage gab, er werde mit der Verbrennung der Bücher bis zur erwarteten Ankunft des MG. warten.

sah, der ein Häretiker war. Alles Volk schrie: Er lügt, er lügt. Huß fuhr fort: Jetzt ist die Weissagung erfüllt, daß i. J. 1409 einer aufstehen wird, der das Evangelium, die Episteln und den Glauben Christi unterdrückt. Der verstorbene Papst — ich weiß nicht, ob er im Himmel oder in der Hölle ist — schreibt auf seinen Eselshäuten, der Erzbischof solle die Bücher Wiclifs verbrennen, in denen doch viel Gutes steht. Ich habe appelliert und appelliere: wollt ihr mir beitreten? Die Masse schrie: Wir wollen es, wir treten dir bei! Darauf Huß: Ich muß entweder predigen oder das Land räumen oder im Kerker sterben. Das bedenkt, die ihr mir beitreten wollt. Den Bann fürchtet nicht. Denn ihr habt zugleich mit mir nach Brauch und Gewohnheit der Kirche appelliert. Er schloß mit den Worten: Es wird notwendig sein, daß, wie im alten Bunde durch Moses geboten war, es solle jeder das Gesetz Gottes verteidigen und sich mit dem Schwert umgürten, so auch wir das Schwert anlegen, um Gottes Gesetz zu schirmen [1].

Wenzel glaubte, den ausbrechenden Streit unterdrücken zu können. Er verbot einerseits das Singen von Spottversen bei Todesstrafe [2], andererseits verurteilte er den Erzbischof zum Schadenersatz für die verbrannten Bücher; um ihn zu erzwingen, legte er Beschlag auf die Einkünfte des Erzbischofs und des Klerus, wobei mit manchem Priester gar übel verfahren wurde [3]. Das alles war recht geeignet, die Verwirrung in Prag noch zu steigern.

Huß freilich sah die Verhältnisse im günstigsten Licht. Er erhielt im Herbst 1410 eine Sympathiekundgebung eines englischen Wiclifiten. In der Antwort schilderte er die Zustände in Böhmen: das ganze Volk nehme das neu aufgegangene Licht mit Feuereifer an; es wolle nichts hören als die H. Schrift. Wo in der Stadt oder auf dem Land ein Prediger der Wahrheit auftrete, ströme es massenhaft zusammen. Der König und der ganze Hof, die Königin, die Barone und das Volk seien Verteidiger des Wortes Jesu Christi. Daher der Zorn des Satans. Aber Huß und die Seinen arbeiteten daran, daß sein Haupt zerschmettert werde [4].

---

[1] Aus einem Prager Bericht an die Kurie, Docum. S. 405; vgl. Depos. test. v. 1414, Docum. S. 176. Huß bestritt die Richtigkeit verschiedener Stellen, s. Resp. ult. S. 232; Art. Mich. de Caus. S. 171; P. v. Mlad. S. 281.

[2] Steph. Dolan., Antih. 16 S. 418.

[3] Chron. univ. S. 22; Docum. S. 735 f.; P. v. Mladen. S. 283: Steph. Dolan., Antih. 5 S. 383; App. zu Procop. not. S. 77.

[4] Die beiden Briefe sind Gesch.-Schr. II S. 211 ff. Nr. 4 u. 5, der zweite auch Docum S. 12 Nr. 6 gedruckt. Huß hat viel gesagt und geschrieben.

Während die Dinge in Prag sich in dieser Weise entwickelten, kam an der Kurie die Appellation zur Entscheidung. Johann XXIII. übertrug sie dem Kardinal Colonna. Dieser billigte nicht nur die von Sbinko getroffenen Maßregeln, sondern er verfügte zugleich, der Erzbischof habe entsprechend dem Erlaß Alexanders V. weiter vorzugehen; wenn nötig, solle er die Hilfe des weltlichen Arms anrufen [1]. Sbinko hatte längst angeregt, daß Huß vor die Kurie geladen werde. Auch dieser Anregung gab der Kardinal Folge. Die Vorladung erging wahrscheinlich zugleich mit dem Erlaß an den Erzbeischof [2].

Ehe die römische Entscheidung in Prag bekannt wurde, geschahen von dort Schritte zugunsten der Wiclifiten. Jetzt erwies sich Wenzels Parteinahme als wirksam. Am 12. September richtete er in einem ziemlich plumpen Schreiben Vorstellungen sowohl gegen das Predigtverbot, wie gegen die Verbrennung der wiclifischen Bücher an Johann XXIII. Besonders empörte ihn die „perfide Verleumdung", daß es in seinem Königreich Leute gebe, die aus Wiclifs Büchern Häresien angenommen hätten. Briefe der Königin Sophie, einiger Barone

---

was er besser unterlassen hätte. Das Schlimmste von allem ist sein Brief an den Engländer. Die Schilderung der böhmischen Zustände ist so übertrieben günstig, daß man schwer an eine unbewußte Selbsttäuschung glauben kann. Und was soll man dazu sagen, daß er seinem englischen Gesinnungsgenossen sagt, sein Brief komme herab von dem Vater des Lichts, er sei so unvergleichlich, daß, wenn der Antichrist alia scripta singula, d. h. doch die biblischen Bücher, vernichten würde, er für die Gläubigen zum Heil ausreichen würde? Eine Vermutung über den Verfasser des englischen Bfs. bei Loserth, Mt. d. Inst. usw. XII S. 260 u. 269.

[1] Bologna 25. Aug. 1410, Docum. S. 401 ff.; Art. procur. S. 201 f. Die Darstellung, die Huß Ord. proc. S. 189 f. gibt, ist ungenau. Die Verhandlung über die Verbrennung der Bücher Wiclifs im Hause des Kard. Colonna im August 1410 erweckt große Bedenken. Ich bin geneigt, die notarielle Urkunde für eine Fälschung des Johann von Jessenitz zu halten. Doch liegt nicht viel daran, da die Erklärung der Magister, auch wenn sie echt sein sollte, ohne jede Wirkung blieb.

[2] Chron. univ. S. 20; Ord. proc. S. 190; Art. proc. S. 202. Der Kardinal war zur Vorladung ausdrücklich ermächtigt, s. die Anweisung Docum. S. 406. Die Zeit der Vorladung ist nicht überliefert. Da Wenzel am 30. Sept. Einsprache gegen sie erhob, muß sie spätestens in der ersten Septemberwoche erfolgt sein. Die mißverständliche Angabe im Chron. Bohem. S. 12 ist unmöglich, wenn man sie nicht auf die Eröffnung der Vorladung bezieht. Dann muß der 20. Sept., nicht der 1. Okt. gemeint sein. Dazu würde die Ausfertigung am 25. Aug. passen.

und des Prager Rats unterstützten seine Beschwerde [1]. Als in Prag bekannt wurde, daß Huß nach Rom vorgeladen sei, griff Wenzel von neuem ein. In einem Briefe, dessen barscher Ton außer allem Verhältnis zu seiner Macht stand, forderte er die Niederschlagung des gegen Huß anhängigen Prozesses; den Parteien sei beständiges Stillschweigen aufzuerlegen. Er wolle, daß der Streit über die Bücher Wiclifs aufhöre; in ganz Böhmen gebe es nicht einen Häretiker. Er wolle, daß die Bethlehemskapelle in ihrem Rechte bleibe; er wolle, daß Huß, sein Kapellan, dort in Frieden predigen könne; er wolle, daß die Vorladung des Magisters aufgehoben werde; seien Klagen gegen ihn vorzubringen, so sollten sie in Böhmen entschieden werden [2].

Huß folgte der Vorladung nicht. Aber er fügte sich soweit, daß er Prokuratoren an die Kurie schickte, um sein Fernbleiben zu entschuldigen. Da der Kardinal Colonna die von ihnen vorgebrachten Entschuldigungen nicht annahm, so appellierten sie an den Papst. Der Kardinal aber erklärte im Februar 1411, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, Huß für widerspenstig und sprach die Exkommunikation über ihn aus [3]. Nun griff der Papst ein. Er entzog die Sache dem Kardinal Colonna und übertrug die endliche Entscheidung zuerst einem Ausschuß von vier Kardinälen, später dem Kardinal Brancacci [4]. Länger als ein Jahr wurde ergebnislos hin und her verhandelt; die Prokuratoren, die vorübergehend in Haft genommen wurden, verließen schließlich die Kurie [5].

In Prag wartete man die endgiltige Entscheidung nicht ab. Schon im September 1410 schritt der Erzbischof von neuem gegen Huß ein [6], am Sonntag Oculi, 15. März 1411, ließ er in

---

[1] Wenzels Schreiben an den Papst v. 12. Sept. 1410, Docum S. 409; Bf. von demselben Tag an die Kardinäle S. 412; die übrigen Bfe. sind v. 12., 16., 19. Sept. S. 411 ff.

[2] Bf. Wenzels v. 30. Sept. S. 422, zwei Bfe. der Königin v. 1. und 2. Okt. S. 423; Anweisung für den Gesandten, Joh. Naso S. 425; die Angaben im ord. proced. sind ungenau.

[3] Ord. proced. S. 190 f.: Art. procur. S. 202.

[4] Das. Die Zeit dieser Vorgänge ist nicht genau festzustellen. Sicher ist nur, daß die Viererkommisison nach d. 6. Juni 1411 und vor dem Jan. 1412 ernannt wurde. Denn am ersteren Tag erhielten Brancacci und Zabarella die Kardinalswürde, im Januar 1412 aber starb der Kardinal von Aquileja.

[5] Huß behauptet, Johann XXIII. habe von ihm Geld gefordert, Adv. sac. arch., Docum. S. 726 Nr. 12.

[6] Art. procur. S. 202.

allen Kirchen der Stadt den Bann über ihn verkündigen [1]. Am 2. Mai folgte die Exkommunikation des Bürgermeisters, der Geschworenen und Schöffen der Altstadt, Neustadt und Kleinseite, da sie der Anordnung Wenzels gemäß, Häuser und Einkünfte der Kleriker mit Beschlag belegt hatten [2]. Da diese Maßregel keinen Erfolg hatte, so verhängte Sbinko am 18. Juni das Interdikt über die Stadt. Nun zeigte sich, daß auch der Klerus bereits Partei genommen hatte: der Gottesdienst wurde nur in einem Teile der Kirchen eingestellt [3], in anderen wurde dem Erzbischof zum Trotz Messe gelesen. Wenzel aber verbot unter Drohung mit den schwersten Strafen, daß Landesangelegenheiten vor ein auswärtiges geistliches Gericht gebracht würden [4].

Die Gegensätze standen scharf und schroff einander gegenüber. Es kam bereits zu Gewalttaten [5]. Fragt man aber, für welche religiöse Wahrheit die Parteien kämpften, so fehlt die Antwort. Denn der Gegenstand des Streits war lediglich die Frage, ob die Bücher Wiclifs häretisch seien oder nicht. Es ist deshalb verständlich, daß noch einmal ein Versuch zur Beilegung des Streits gemacht wurde. Er ging von der wiclifischen Seite aus. Aber König Wenzel wird die Hand im Spiele gehabt haben. Denn da ihm der Tod des zu Ruprechts Nachfolger gewählten Jodok von Mähren, am 17. Januar 1411, und die Verständigung mit Sigmund, 9. Juli 1411, die Aussicht auf die Erlangung der Kaiserkrone eröffneten, mußte ihm die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens dringend erwünscht sein. Der Vorschlag war, daß ein Schiedsgericht im Namen des Königs den Zwist zwischen dem Erzbischof und den Lehrern der Universität entscheide. Schiedsrichter sollten sein der Herzog Rudolf von Sachsen, der Graf Stibor von Siebenbürgen, Sigmunds Bevollmächtigter in Prag, und der Landeshauptmann

[1] Chron. Bohem. S. 12: die Verkündigung unterblieb nur in St. Michael und St. Benedikt.

[2] Docum. S. 429 Nr. 38.

[3] Docum. S. 736 z. 1411; vgl. S. 432 Nr. 39; Declar. St. Paletz in der Chron. d. Univ. S. 23 f. Die Angabe bei Loserth S. 123, daß der Gottesdienst wie bisher abgehalten wurde, ist unrichtig. An der zuerst angeführten Stelle heißt es ausdrücklich: fuit cessatio a divinis; vgl. auch Bf. 11 S. 23, über die Datierung unten S. 930 Anm. 4.

[4] 5. Juni 1411, Bachmann III S. 187.

[5] In Konstanz wurde Hieronymus von Prag vorgehalten, er habe im Aug. 1411 einen Gegner Wiclifs derartig mißhandelt, daß er infolgedessen starb, v. d. Hardt IV S. 666.

von Mähren Lazko von Kvawar. Der Erzbischof nahm am 3. Juli 1411 den Vorschlag an [1]. Ein paar Tage darauf erfolgte der Schiedsspruch. Er gab dem Erzbischof in jeder Hinsicht Unrecht und band ihn für die Zukunft an die Anordnungen Wenzels: Bann und Interdikt sollten aufgehoben werden; der Erzbischof sollte an den Papst berichten, daß ihm von irgendwelchen Irrlehren in Böhmen nichts bekannt sei, seinen Streit mit den Prager Theologen habe er dem König zur Beilegung übergeben. Er sollte den Papst ersuchen, auch seine Zensuren zurückzunehmen, die in Rom anhängigen Prozesse niederzuschlagen und Huß vom Erscheinen in Rom zu entbinden [2].

Wenn schon die Wahl der Schiedsrichter vermuten ließ, daß die politischen Gesichtspunkte für den Entscheid maßgebend sein sollten, so bestätigt das der Schiedsspruch. Die Frage, über die man uneinig war, ist in ihm überhaupt nicht berührt; es kam den Richtern nur darauf an, Böhmen als von jedem Makel der Häresie unbefleckt erscheinen zu lassen. Demgemäß mußten alle kirchlichen Maßregeln, die Verdacht erregen konnten, zurückgenommen werden.

Das entsprach den Absichten des Königs. Aber auch Huß wünschte nichts anderes. Er hoffte, auf dieser Grundlage auch zum Frieden mit der Kurie kommen zu können. In einem Brief an Johann XXIII. vom 1. September 1411 erklärte er sich für unanfechtbar orthodox: lieber wollte er sterben als etwas behaupten, das dem Willen Christi und seiner Kirche entgegen sei. Die gegen ihn erhobenen Anklagen seien grundlos. Es sei sein Wunsch, der Vorladung zu folgen und an der Kurie zu erscheinen; aber da ihm auf dem Weg durch Deutschland Gefahr drohe, dürfe er Gott nicht versuchen. Deshalb bitte er vom persönlichen Erscheinen entbunden zu werden. Mit dem Erzbischof sei er vollständig versöhnt. Ein ähnliches Schreiben richtete er an das Kardinalskollegium. Hier gab er sich als Anhänger der Kardinäle, dem der Erzbischof, der alte Gefolgsmann Gregors XII., feind sei [3]. Seinen Brief an den Papst machte er am Abend des 1. September vor dem Rektor Simon von Tissnow und zahlreichen Gliedern der Universität in der

[1] Docum. S. 434 Nr. 40. Stibor weilte als Gesandter Sigmunds in Prag.

[2] Docum. S. 437 Nr. 41 u. 42. Eine ungenaue Darstellung des Vorgangs im Ord. proc. S. 193.

[3] Ep. 9 u. 10, Docum. S. 18 ff.; vgl. P. v. Mlad., Rel. S. 271 f., auch Ep. 14 S. 32; doch ist der apologetische Charakter dieser Stelle zu beachten.

Fakultätsstube des Karlskollegiums bekannt [1]. Er zweifelte offenbar nicht am Erfolg.

Huß schien aller Schwierigkeiten Herr zu werden: er war der Schützling des Königs und des Hofs, der Führer der Universität, die Autorität des Adels [2], der Abgott des Volks. Wenn er predigte, so drängten sich Tausende um seine Kanzel [3]. Die Beobachtung des Interdikts glaubte er durch den Adel verhindern zu können [4].

Aber seine Lage war keineswegs so günstig, wie es den Anschein hatte. Wenn die Schiedsrichter und ihre theologischen Ratgeber glaubten, den Weg zum Frieden gefunden zu haben, indem sie den Erzbischof knebelten, so befanden sie sich in einer argen Täuschung. Ihr Schiedsspruch war so einseitig, daß er für Sbinko unannehmbar war. In denselben Tagen, in denen Huß seinen Brief an die Kurie schmiedete, kam der Erzbischof zum Entschluß, vom Vergleich zurückzutreten. Am 5. September kündigte er das dem König an. Dann verließ er das Land; er sollte die Heimat nicht wieder sehen. Am 28. September 1411 ist er in Preßburg gestorben [5].

Für die Wiclifiten schien dieser Todesfall ein neuer Gewinn. Denn Sbinkos Nachfolger wurde des Königs Leibarzt Albik, ein Mann ohne kirchliche und theologische Interessen. Er war ein Bischof, wie er für Wenzel paßte: sein Lieblingsspruch war: Es gibt nur ein Getränke, den Wein, nur eine Speise, das Fleisch, und nur eine Freude, das Weib [6]. Es war zu erwarten, daß er dem König in allem zu Willen sein werde.

---

[1] Pelzel II S. 144 Nr. 230.

[2] Vgl. die Erklärungen in Konstanz, P. v. Mlad., Rel. S. 283; Berger, Joh. Hus S. 70.

[3] Huß spricht von nahezu 10000 Menschen, Bf. 6 S. 12. Das ist natürlich Unsinn; um eine solche Menschenmasse zu fassen, hätte die Bethlehemskapelle größer sein müssen als der Kölner Dom. Sie reichte aber für seine Zuhörer aus. Man hört nicht, daß Huß im Freien predigte, wie einstmals Konrad von Waldhausen. Michael de Causis nennt 3000 Menschen und mehr, Docum. S. 169. Auch diese Zahl ist wahrscheinlich zu hoch. Denn auch eine Kirche, die für 3000 Menschen Platz hat, ist ungewöhnlich groß.

[4] Bf. 11 S. 23 f. an die böhm. Herren. Eine Schreibernotiz bezeichnet den Bf. als Mitte Dez. 1412 geschrieben. Da jedoch nur Ereignisse der Jahre 1410 und 1411 (Tod des EB., 28. Sept.) erwähnt werden, ist es viel wahrscheinlicher, daß er in das letztere Jahr gehört.

[5] Docum. S. 445 Nr. 43; S. 736.

[6] Gesch.-Schr. III S. 45 Anm. 2. Eine sehr üble Charakteristik bei Än. Silv. Piccol., Hist. Boh. 35 S. 71.

Aber die Schwierigkeiten lagen in der Sache. Huß und seine Gesinnungsgenossen wollten mit dem Papsttum und der Hierarchie in Frieden bleiben, aber auf die Anschauungen Wiclifs wollten sie nicht verzichten. Das war ein unerreichbares Ziel. Denn im Ernste konnte niemand bestreiten, daß Wiclif, abgesehen von seiner Abendmahlslehre, Ansichten vertrat, die die römische Kirche verwarf. Huß täuschte sich darüber nicht. Er hütete sich sorgsam, auf bestimmte Lehren Wiclifs einzugehen, und begnügte sich, bis zum Überdruß zu wiederholen: Wiclif war ein Ketzer, in Böhmen gab und gibt es keine Ketzer. Solche Worte mochten auf die tschechischen Barone Eindruck machen; auf die Hierarchie gewiß nicht. Sie war mit ihrem Urteil längst fertig. Wie es lautete, bewies das offene Schreiben des Erzbischofs von Canterbury aus dem Frühjahr 1411; er erklärte Wiclifs theologische Ansichten für häretisch, seine philosophischen für irrig [1]. Auf die Tschechen machte das Schreiben des Erzbischofs geringen Eindruck. Noch im Herbst 1411 mißlang es dem Engländer John Stokes, der Wiclifs Schriften kannte, sie davon zu überzeugen, daß ihr Gewährsmann kein Mann der Kirche sei [2]. Sie blieben dabei, Wiclifiten, aber keine Ketzer zu sein.

Natürlich stieg die Erbitterung der Gegner; zu ihnen gehörte ein nicht unbeträchtlicher Teil der böhmischen Geistlichkeit. Ihr Zorn richtete sich besonders gegen Huß. Sie verzieh es ihm nicht, daß er die weltliche Gewalt dazu drängte, gegen unwürdige Priester einzuschreiten [3], und sie betrachtete ihn als den Führer der Wiclifiten. Schon im Spätjahr 1411 glaubte er Grund zu haben, sich über das Domkapitel zu beklagen [4]. Im nächsten Frühjahr richtete der Prager Klerus eine Vorstellung an die Kurie, um sie zu neuem Einschreiten gegen die Anhänger Wiclifs zu drängen [5]. Er berichtete über die Verbreitung der

---

[1] Bf. v. 7. Mai 1411, Gesch.-Schr. II S. 193 Nr. 28.

[2] Huß, Replica contra J. Stokes, v. 13. Sept. 1411, Opp. I Bl. 108. Auch hier gleitet Huß an den sachlichen Fragen vorüber. Stokes kannte Wiclif. Er hat das, was die Forschung des vorigen Jahrhunderts wieder entdeckt hat, schon auf der Konstanzer Synode ausgesprochen. Er sagte zu Huß: Quid tu gloriaris in his scriptis et doctrinis, tibi eorum titulum vane ascribendo? Cum hae doctrinae et sententiae non sunt tuae, sed potius Wiclif, cuius viam sequeris, P. v. Mlad., Relat., Docum. S. 308.

[3] Vgl. die Schrift Contra occult. adversar., Opp. I Bl. 135—143.

[4] Bf. 11 S. 22 an die böhmischen Herren.

[5] Docum. S. 457 Nr. 47 A = Prager Conc. S. 73. Das Schriftstück ist nicht datiert. Die Zeit ergibt sich aus der Bemerkung S. 459, daß Huß

wiclifitischen Meinungen in Böhmen: die Führer seien Huß, Johann von Jesenitz, Zdislaus von Wartenberg, Jakob von Mies, Prokop von Pilsen, Markus von Königin-Gräz; sie hätten unzählige Gesinnungsgenossen im Lande, ihr Anhang wachse täglich. Es sei nötig, daß der Papst das Urteil des Erzbischofs bestätige, Wiclif als Häretiker verdamme, Huß und seine Genossen für Ketzer erkläre.

In derselben Zeit begann die literarische Polemik gegen Wiclifs Lehren. Im Mai 1411 vollendete der Kartäuserprior Stephan von Dolein seine längst begonnene Medulla tritici. Er widmete sie dem Generalvikar Kbel. Sein Angriff richtete sich gegen die Abendmahlslehre Wiclifs und gegen dessen Bekämpfung des Mönchtums [1]. Die Heftigkeit, mit der er sprach, ist ein Beweis für die Gefahr, die er in der Verbreitung der Lehren Wiclifs sah. Huß hat den Angriff sehr ernst genommen [2] und die Hussiten haben sich später dafür durch die Zerstörung des Klosters Dolein gerächt.

Es war klar, daß, wenn der Wiclifitismus in Böhmen zahlreiche Anhänger zählte, er doch auch entschiedene Gegner hatte.

Huß war schier wider seinen Willen zu einem Kämpfer für Wiclif geworden. Jetzt nahm der Streit eine Wendung, die ihn zum Führer machte. Das hing mit einer Maßregel der Kurie zusammen, die außer Zusammenhang mit den böhmischen Verhältnissen stand.

Der gefährlichste Gegner Johanns XXIII. in Italien war der König Ladislaus von Neapel. Er hatte an Gregor festgehalten; seine militärischen Erfolge i. J. 1410 ließen ihn hoffen, Gregor nach Rom zurückführen zu können. Seine Niederlage bei Roccasecca 19. Mai 1411 wußte er rasch wieder auszugleichen [3]. Um ihn zu bewältigen, verkündigte der Papst einen Kreuzzug wider ihn. Den Teilnehmern am Kampf, auch solchen, die ihn unterstützen würden, verhieß er den herkömmlichen Ablaß. Die Bulle wurde durch den Passauer Dekan Wenzel Tiem im Mai

---

vor $1^1/_2$ Jahren vom Kard. Colonna gebannt wurde. Vom Ablaßstreit ist in diesem Stück nicht die Rede.

[1] Gedruckt bei Pez, Thesaur. anecd. IV, 2 S. 153 ff. Über Stephan Loserth in der Zeitschr. f. Gesch. Mährens I, 4 S. 2 ff. Eine Schreibernotiz am Schluß S. 360 sagt: Collectus est libellus iste a. d. 1408, sed scriptus et finitus a. d. 1411 feria 3 post Urbani. Ich sehe keinen Grund, die Nachricht abzulehnen. Sie wird durch Huß' Schreiben, Docum. S. 31 Nr. 14 bestätigt.

[2] S. das eben angeführte Schreiben.

[3] Göller S. 104 ff.

1412 nach Prag gebracht. Sowohl der König wie der Erzbischof gaben ihre Zustimmung zur Bekanntmachung [1].

Es ist schwer zu sagen, wodurch Huß bewogen wurde, gegen die Kreuzzugsbulle aufzutreten. Zwar ist sicher, daß er längst von den Ablässen wenig hielt. In einer Predigt, die er ein Jahrzehnt vorher gehalten hatte, spottete er, es wundere ihn, daß Paulus, als er für die armen Heiligen in Jerusalem Almosen sammelte, nicht Ablässe ausgeboten habe [2]. Aber zu den Einrichtungen, die ihm besonders anstößig waren, gehörte der Ablaß nicht. Vor 1412 hat er ihn nur gelegentlich erwähnt, und noch 1411 verwahrte er sich dagegen, daß er lehre, die Ablässe seien nichts [3]. Ich möchte vermuten, daß er vor allem daran Anstoß nahm, daß der Papst Krieg führte. Darin sah er einen unversöhnlichen Widerspruch gegen die Nachfolge Jesu, zu der seiner Überzeugung nach der Papst verpflichtet war [4]. Den Ablaß verwarf er als Mittel zum Zweck. Darüber war er sich klar, daß ein Angriff auf diesen Punkt zum Bruch führen konnte. Er hatte bei dem Erzbischof eine Zusammenkunft mit dem päpstlichen Legaten. Derselbe fragte ihn, ob er den apostolischen Geboten gehorchen wolle. Er wich aus, indem er in seiner Weise mit dem Wort apostolisch spielte, schließlich aber erklärte er, wenn er in einem päpstlichen Erlaß etwas finde, das der Lehre der Apostel entgegen sei, so werde er nicht gehorchen [5]. Er hatte sich unter dem Einfluß Wiclifs allmählich von der Idee des Papsttums frei gemacht [6].

Er löste sein Wort ein, indem er in seinen Predigten gegen

---

[1] Die Kreuzzugsbulle v. 9. Sept. 1411 Opp. I Bl. 171, die Anweisung für die Kommissäre v. 2. Dez. 1411 das. Bl. 172 v. Über die Bekanntmachung Docum. S. 449 Nr. 45; Huß, De eccl. 26 Bl. 227 v; Schilderung einer tschech.. Chronik, Gesch.-Schr. III S. 230 f. Der Kreuzzug wurde durch den Frieden zwischen Neapel und dem Papst im Juni 1412 gegenstandslos. Freilich brach Ladislaus schon im Mai 1413 wieder mit Johann.

[2] Serm. 64, 6 S. 341, 22 ff.

[3] Bf. 9 S. 19 an Johann XXIII.

[4] Vgl. Adv. indulg. Bl. 176; Resp. ad scr. octo doct. 13 Bl. 316. Daß es ihm hierfür nicht an Beifall fehlte, zeigt das Schriftstück Gesch.-Schr. II S. 201 Nr. 32.

[5] Resp. 8 Bl. 303 v.

[6] Auf die Ablehnung der Formel „Credere in papam" möchte ich nicht so großes Gewicht legen, wie Loserth S. 128. Sie war nach den katholischen Anschauungen seit Augustin völlig unmöglich. Daran hat nie ein Katholik gezweifelt.

den Ablaß sprach [1]. Noch wichtiger wurde, daß er für den 7. Juni 1412 eine Disputation im Karlskollegium ankündigte, bei der über die Frage verhandelt werden sollte, ob es nach dem Gesetz Jesu Christi zulässig und zur Ehre Gottes und zum Heil des christlichen Volkes sowie zum Besten des Königreichs ersprießlich sei, die Kreuzzugsbulle den Gläubigen Christi anzupreisen [2]. Denn darüber kam es zum Bruch zwischen Huß und der theologischen Fakultät.

Huß hat vielfach behauptet, daß die Prager Theologen, seine Kampfgenossen in der Verteidigung Wiclifs, auch in der Verwerfung der Kreuzzugsbulle anfänglich mit ihm einig gewesen seien [3]. Es läßt sich nicht feststellen, ob der Vorwurf des Gesinnungswechsels, der darin liegt, begründet war oder nicht. Sicher ist nur, daß die Fakultät den Widerspruch gegen die päpstliche, von König und Erzbischof angenommene Bulle als eine Handlung des Aufruhrs mißbilligte [4]. Sie stand in kirchlicher Hinsicht anders als Huß. Ebenso dachte die Mehrzahl der übrigen Universitätslehrer, der Prager Pfarrklerus und der deutsche Teil der Einwohner [5]. Demgemäß veranlaßte die Fakultät den Erzbischof, die angekündigte Disputation zu untersagen; sie selbst verbot durch öffentlichen Anschlag ihren Baccalaren, die päpstliche Bulle zu bestreiten [6]. Aber Huß ließ sich nicht hindern: die Disputation fand statt und wenigstens bei der Studentenschaft hatte sie großen Erfolg [7].

Die Anschauungen, die Huß vertrat, kennen wir aus seiner Schrift Adversus indulgentias [8]. Sie sind die Wiclifs; aus dessen Schriften De ecclesia und De absolutione a poena et culpa ist, was er gegen den Ablaß einwandte, größtenteils wörtlich entnommen [9]. Selbst wenn er sich den Anschein gab, ganz persönlich zu reden, wenn er betonte: Ich sage, hätte er wahrheitsgemäß schreiben müssen: Wiclif sagt [10].

---

[1] Docum. S. 736 zu 1412: Ctra bull. pap. Joh. XXIII. Bl. 189 v.

[2] De indulg. Bl. 174; Tschech. Chron., Gesch.-Schr. III S. 230 f.

[3] De eccl. 26 Bl. 227 v: Resp. ad art. Palecz S. 223; Tschech. Pred. I S. 48 f.; Peter v. Mladenowic. Relat. S. 246. Hier ist auch der Vorwurf der Feigheit gegen Stephan Palecz erhoben.

[4] Docum. S. 449 Nr. 45 A. Protest der theol. Fakultät. Juni 1412.

[5] Append. zu Procop. not. S. 76.

[6] S. das eben angef. Aktenstück.

[7] Tschech. Chron., Gesch.-Schr. III S. 231.

[8] Opp. I Bl. 174—189.

[9] Von Loserth nachgewiesen S. 209 ff.; vgl. auch Mitt. d. Ver. usw. XXIV S. 395.

[10] Vgl. Bl. 175 mit Wiclif De eccl. S. 583 ff.

Nun steht es nicht so, daß Huß hier Gedanken aussprach, die seinen bisherigen Ansichten entgegen waren. Sie waren nur etwas schärfer zugespitzt als vorher. Der Kreuzzugsablaß sagte Lösung von Schuld und Pein zu. Huß folgerte: Er gewährt Sündenvergebung. Daß er sich auf die Strafe beziehe, erklärte er, Wiclif folgend, für eine von den Theologen und Kanonisten vollzogene Umtaufe des Begriffs. Betonte er nun nachdrücklich, daß Sündenvergebung nur unter Voraussetzung der Reue möglich sei, so stand er dabei auf dem katholischen Boden. Aber wenn er daraufhin nur bedingte Absolution für zulässig hielt, so rührte er an die Grenze, wo nach der Überzeugung des fünfzehnten Jahrhunderts das Unkatholische anfing. Denn er dachte die priesterliche Absolution als Ankündigung der göttlichen Sündenvergebung; er nahm an, daß der Reumütige auch ohne sie Vergebung erlange. Solche Vorstellungen waren im früheren Mittelalter als zulässig erschienen; jetzt nicht mehr: man war überzeugt, daß das priesterliche Handeln die Sündenvergebung nicht nur ankündige, sondern bewirke, und daß die priesterliche Vermittlung zwischen Gott und dem Sünder unerläßlich sei. Huß stellte seine Anschauungen den Worten der Bulle: Veniam indulgemus et salutis aeternae pollicemur augmentum, gegenüber: an jenen gemessen dünkten ihn diese eine ungeheure Überhebung, ein Seitenstück zu dem Hochmut, durch den Lucifer fiel. Er hatte in früheren Schriften Ansichten ausgesprochen, die auf seine jetzige Überzeugung hinführten. Auch im Kommentar zu den Sentenzen hatte er dargelegt, daß Gott allein Sünden vergibt und daß die Binde- und Lösegewalt der Priester darin besteht, daß sie urteilen und anzeigen, die Sünden seien von Gott vergeben oder nicht [1]. Aber er hatte dabei stark hervorgehoben, daß Gott den Priestern die Gewalt gegeben hat, als seine Werkzeuge Sünden zu vergeben oder zu behalten. Der Stellvertreter Christi handelt in Kraft des Herrn. Der Unterschied des Tons ist das bezeichnende.

Man bemerkt ihn ebenso in den Aussagen über die Wirkung der Ablässe. Noch einige Jahre vorher hatte er sich begnügt, zu bemerken, es sei nicht nötig, nach päpstlichen Bullen zu suchen, da, wer in Christo bleibt, Vergebung der Sünden durch sein Gebet erlangte [2]. Jetzt konnte er sich nicht genug tun in der Schilderung der üblen Folgen der Indulgenzen:

---

[1] Zu IV, 5, 4—8 S. 543 f.; 18, 1 ff. S. 605 f. vgl. Serm. 6, 1 S. 22, 9; 22, 11 S. 86, 3.

[2] Serm. 54 S. 293, 20.

sie erleichtern das Sündigen, verführen zu eitler Hoffnung und zur Verachtung des Gesetzes Gottes. Sie sind Simonie, Beraubung des Volkes. Mahnte er demgegenüber zur Nachfolge Christi in Demut und Geduld, zum Vertrauen auf den Anteil am Verdienst, das Gott dem Christusverehrer schenken würde, so wurzelten alle diese Gedanken in der mittelalterlichen Frömmigkeit; aber sie erhielten dadurch eine neue Färbung, daß sie im Gegensatz gegen den Heilsweg, auf den die Kirche hinwies, ausgesprochen waren.

Den völligen Bruch mit der Hierarchie wollte Huß auch jetzt nicht. Er sprach gegen eine päpstliche Maßregel; aber er erkannte nach wie vor an, daß dem Stellvertreter Petri Gewalt in der Kirche übertragen sei [1].

Wenige Tage später, nach der Synode am Veitstag, ließ Huß eine kurze Flugschrift ausgehen, in der er seine Einwände gegen die Kreuzzugsbulle knapp zusammenfaßte: sein Urteil war: die Indulgenzen gelten nichts [2].

Während Huß in offenen Widerspruch gegen eine päpstliche Maßregel trat, stellten sich seine Freunde an der Universität ohne Vorbehalt auf den päpstlichen Standpunkt. Sie erklärten: Wir glauben, wie unsere Väter glaubten, wie die Christenheit Jahrhunderte hindurch gehalten und geglaubt hat, daß der Papst volle Vergebung aller Sünden erteilen kann. Wir glauben auch, daß er in seiner Notlage die Gläubigen aufrufen und ihre Hilfe zur Verteidigung Roms und der Kirche und zur Unterdrückung der Gegner fordern kann, indem er seinen Helfern Vergebung aller Sünden gewährt [3].

Die Wege der bisherigen Bundesgenossen schieden sich nicht nur, aus den Freunden wurden Gegner. Daß der Bewunderer Wiclifs gegen eine anerkannte kirchliche Einrichtung auftrat, daß er seine Angriffe unmittelbar auf den regierenden Papst richtete, machte die Prager Theologen an Wiclif irre. Jetzt gingen ihnen die Augen darüber auf, daß sie ein gefährliches Spiel mit dem Feuer getrieben hatten. Sie brachen völlig mit seinen Anschauungen: so leidenschaftlich Stefan Paletsch vordem für sie eingetreten war, so heftig

---

[1] Bl. 187.

[2] Ctra bull. pap. Joh. XXIII., Opp. I Bl. 189 ff. Der Satz: Indulgentiae nihil valent Bl. 190 unten. Huß hat später erklärt, es sei eine Lüge, daß er gelehrt habe, quod indulgentiae a papa concessae nihil prosint, Bemerk. zu den Art. Michaels de Causis, Docum. S. 170.

[3] Docum. S. 450 Nr. 45 A. Huß führt die Erklärung Adv. indulg. Bl. 187 an. Vgl. auch Docum. S. 725 aus der Postille.

sagte er sich jetzt von ihnen los: er sprach gegen Wiclif als einen Häretiker. Das Urteil traf auch Huß; man kann kaum zweifeln, daß es ihn treffen sollte [1].

Selten hat der katholische Gedanke seine Macht über die Gemüter so augenfällig bewährt, wie in diesem Zusammenbruch Jahre lang festgehaltener Überzeugungen.

Und nun hieß es vorwärts schreiten. Am 10. Juli 1412 stellten die Gegner Wiclifs an der Universität in einer öffentlichen Erklärung die Forderung auf, daß um des Reichs wie um der Kirche willen die Verurteilung der 45 Sätze durch den Erzbischof, den Klerus und die Universität wiederholt werde und daß der König Gewalt gegen die Widerstrebenden androhe. Sie fügten sechs neue Artikel bei, die die Ansichten wiedergaben, die Huß über die Absolution, den Kreuzzug und den Ablaß ausgesprochen hatte: auch sie sollten verboten werden [2]. Noch hatte Huß Freunde an der Universität [3]. Diese eignete sich also das Verlangen der Theologen nicht an; aber sie wies es auch nicht geradezu ab: sie forderte den Nachweis, daß die verworfenen Artikel irrig seien [4]. Aber dieses Zögern hielt den Fortgang der Sache nicht auf. Die Erklärung wurde im Rate des Königs verlesen und gebilligt und nach seinem Befehl am 16. Juli auf dem Altstädter Rathaus bekannt gemacht; wer die verworfenen Artikel halte und lehre, wurde mit Verbannung bedroht [5]. Wahrscheinlich in derselben Zeit verbot Wenzel bei Todesstrafe den Widerspruch gegen die päpstlichen Bullen und Schmähungen gegen den Papst [6]. Der Bewerber um die Kaiserkrone wollte König eines orthodoxen Böhmens sein.

Wie die Theologen der Universität so trat auch die Prager Geistlichkeit in ihrer überwiegenden Mehrzahl Huß entgegen.

---

[1] Chr. univ. S. 27; vgl. Gesch.Schr. II S. 142.

[2] Prag. Conc. S. 74 f. = Docum. S. 451 Nr. 46 A; vgl. Huß, Defens. quorund. art. Bl. 111; Tschech. Pred. I S. 48.

[3] Der Zwiespalt zwischen den Theologen und der übrigen Universität trat bei der Rektorwahl im Herbst 1412 an den Tag, Chr. univ. S. 27.

[4] Huß, Defens. Bl. 111 und Tschech. Pred. I S. 48. Die zweite Stelle sagt wieder viel mehr als die erste.

[5] Docum. S. 456 f. = Gesch.Schr. II S. 203 Nr. 33. Das Notariatsprotokoll bei J. Sedlak, Studie a texty I S. 55 ff. Der Rektor der Universität äußerte sich auch jetzt sehr zurückhaltend, S. 62 f., wogegen die Theologen ohne Vorbehalt zustimmten, S. 63.

[6] Vgl. Stef. Dolan., Antihuss. 5 S. 380.

Sie hatte eine Denkschrift verfassen lassen, in der die Irrlehren zusammengestellt waren, die die Prager Huß schuld gaben. Michael von Brod, bis vor kurzem Pfarrer an St. Adalbert, befand sich in Rom, um sie der Kurie vorzulegen[1]. Jetzt, nach dem Angriff auf den Ablaß, richtete sie eine neue Denuntiation gegen ihn an den Papst als den Bestreiter des Kreuzzugsablasses[2].

Mit seinem Angriff auf die Bulle Johanns XXIII. hatte Huß eine Sache unternommen, die er nicht durchzuführen vermochte. Seine ganze Lage war verändert.

Die Bundesgenossenschaft, die ihm blieb, bestand aus höchst bedenklichen Elementen. Das zeigt der bekannte, der Stadt Prag würdige Aufzug, den der tschechische Edelmann Wok von Waldstein veranstaltete[3]. Auch der Pöbel von der Straße lärmte weiter. Als ein paar der lautesten Schreier hingerichtet wurden, galten sie Huß und den Seinen als Märtyrer; es wurde ihnen ein Grab in der Bethlehemskapelle bereitet[4].

Huß schien, je heftiger die Angriffe wurden, um so mehr an Mut zu wachsen. Er wagte es, in bezug auf eine Anzahl der angefochtenen wiclifischen Lehren den Nachweis zu führen, daß sie nichts Irriges, d. h. Schriftwidriges enthielten. Er wählte Sätze, die den kirchlichen Anschauungen offen entgegen waren; sie betrafen die Freiheit der Predigt, das Recht der weltlichen Gewalt zum Einschreiten gegen Kleriker und zur Einziehung der Temporalien, die Zehnten, die Folgen der

---

[1] Docum. S. 169 Nr. 3 = Gesch.Schr. I S. 188. Über Michael s. P. v. Mladen., Rel. S. 246. Huß nennt ihn noch im Dez. 1411 Pfarrer von St. Adalbert, Bf. 11 S. 23. Da der Widerspruch gegen die Kreuzzugsbulle nicht erwähnt ist, so werden die Sätze vor d. 7. Juni 1412 zusammengestellt sein.

[2] Docum. S. 460 Nr. 47 B. Das Stück ist undatiert. Da erwähnt wird, daß Huß länger als zwei Jahre im Bann sei, ist es Ende Juli oder etwas später geschrieben.

[3] Bericht eines Augenzeugen Gesch.Schr. II S. 172 Nr. 17; Mansi XXVII S. 855 Nr. 53. Auch Hieronymus war beteiligt, v. d. Hardt IV S. 672; aber mit falschem Datum: Pfingsten 1411. An Wok ist ein Bf. des Lord Cobham, eines der Führer der englischen Lollarden, v. 8. Sept. 1410 gerichtet, herausg. v. Loserth, Mitt. des Instit. usw. XII S. 266.

[4] 11. Juli 1412, Docum. S. 736; Tschech. Chr., Gesch.-Schr. III S. 230, 232 f.; Pet. v. Mlad., Rel. S. 312 f. Huß behauptet Tschech. Pred. I S. 49, es seien noch mehrere eingezogen, gefoltert und eingekerkert worden, De eccl. 21 Bl. 245 v, es seien noch andere hingerichtet worden. Das letztere ist sicher unrichtig; aber bezeichnend dafür, wie sich in seiner Phantasie die Ereignisse steigerten.

Todsünden. Wie in der Schrift gegen die Ablässe, so ging er auch jetzt auf die Sache ein; aber wie dort, so war auch hier, was er sagte, geistiges Eigentum Wiclifs [1].

Aber die Entscheidung lag am Hof und an der Kurie, und hier wie dort war man wenig geneigt, auf seine Gründe zu hören. Der König hatte den bisherigen Günstling fallen lassen. Das Urteil der Kurie erfolgte noch im Monat Juli durch den Kardinal Peter von S. Angelo. Er verhängte über Huß den großen Kirchenbann mit den üblichen Rechtsfolgen und sprach eventuell auch den Bann über seine Anhänger und das Interdikt über seinen Aufenthaltsort aus [2]. Die Ausführungsverfügung ordnete an, daß Huß verhaftet und die Bethlehemskapelle zerstört werden solle [3].

Gegen dieses Urteil legte Huß, „den Spuren Christi folgend wie Chrysostomus, Andreas von Prag und Robert von Lincoln", Berufung an den höchsten Richter Jesus Christus ein [4]. Sein Anwalt, Johann von Jessenitz, verfaßte im Dezember eine umfassende Denkschrift zur Verteidigung seines Freundes. Er wagte den unmöglichen Nachweis, daß die gegen Huß ergangenen Entscheidungen ipso iure nichtig seien [5].

Natürlich hatte diese Verteidigung so wenig Erfolg als jene Appellation.

Die Stimmung der Parteien wider einander ward immer erregter. Huß selbst kannte keine Mäßigung: er sprach von

---

[1] Defensio quorund. artic. Jo. Wicleff, Opp. I Bl. 111. Die Gedanken stammen aus Wiclif, De ecclesia.

[2] Docum. S. 461 Nr. 48. Das Stück hat kein Datum; der Monat Juli 1412 ist in den Artic. procur. S. 202 genannt. Huß nennt im Ordo proced. S. 192 den Kard. Brancacci als Urheber des Urteils; auch seine Angaben über den Inhalt sind ungenau. Chron. univ. S. 24 f.

[3] Nicht erhalten. Den Inhalt gibt Chron. univ. S. 26.

[4] Docum. S. 464 Nr. 49; Art. proc. S. 202 f. Man findet überall, Huß habe an ein ökumenisches Konzil appelliert. Die Annahme beruht auf der Stelle Ordo proc. S. 192. Aber diese Angabe aus d. J. 1414 wird dadurch widerlegt, daß Huß De eccl. 18 Bl. 235 v, also i. J. 1413 begründet, weshalb er nicht an ein allg. Konzil, sondern an Christus appellierte. Vgl. auch Bf. 36 S. 71 u. Peter v. Mladen. S. 319. Die Behauptung im Ordo proced. ist lediglich eine Captatio benevolentiae der Konstanzer Synode.

[5] Opp. I Bl. 334 v ff. (falsche Seitenzahlen). Die Denkschrift ist unerträglich umständlich und langweilig. Interessant ist nur, daß Jessenitz, der ein ebenso fanatischer Tscheche war, wie Huß, auf die Vermutung kommt, das Urteil des Kardinals sei von einem „durch die gemästeten und fetten böhmischen Säue" bestochenen Notar gefälscht.

seinen Gegnern als von Antichristen, bezeichnete Papst und Erzbischof als Hunde des Teufels, die Bischöfe und Prediger als die größten Feinde Christi und rühmte sich, er vertrete die Sache Gottes [1]. Seine Anhänger setzten etwas drein, allerlei Roheiten gegen die Altgesinnten zu verüben [2]. Umgekehrt sagte man diesen nach, sie wollten die Bethlehemskapelle zerstören, ja Huß ermorden [3]. Die früheren Freunde: Stanislaus von Znaim und Stefan Paletsch, hielten Predigten gegen den Wiclifitismus: sie hoben seinen Widerspruch gegen die katholische Gesamtanschauung hervor, erklärten ihn für eine gefährlichere Ketzerei als die des Arius und Sabellius [4]. Von Mähren her ließ sich Stephan von Dolein von neuem vernehmen: jetzt wandte er sich, gereizt durch einen Brief, den Huß an die Mönche seines Klosters gerichtet hatte, gegen diesen. Sein Antihuß ist im Sommer 1412 geschrieben [5]. Der Streit über Sätze seines Gegners wird hier ein Angriff auf die Person und das Verhalten des Huß: um dessen hochmütige Selbstüberschätzung und um seinen Ungehorsam gegen das Predigtverbot.

Huß verhehlte sich nicht, daß die Lage gefahrdrohend war. Nachdem er schon im Sommer sich für einige Wochen von Prag

[1] Bf. 8 S. 16 u. 18 v. 25. Mai 1411; Bf. 43 S. 82 v. 16. Nov. 1414; Tschech. Pred. I S. 7; Adv. sac. arch. Docum. S. 727 Nr. 12.

[2] Vgl. den von Stephan Dol., Antihuss. 5 S. 382 erzählten Vorgang im Karmeliterkloster in Prag. Besonders Hieronymus tat sich in Gewalttätigkeiten hervor, s. die Angaben auf der Konstanzer Synode, v. d. Hardt IV S. 666 f. das Datum 28. Sept. 1412.

[3] Tschech. Pred. II S. 74 f. Beide Nachrichten scheinen mir wenig wahrscheinlich. Von dem Haufen des B. Chotek, der ihn angeblich ermorden wollte, sagt Huß: Der Herr machte sie irre, daß sie nicht wußten, was sie tun sollten. Daraus wird bei Palacky, daß die Zuhörer sich ihnen beherzt entgegenstellten S. 287 und daraus wieder bei Lechler, daß das Vorhaben durch die Entschlossenheit der versammelten Gemeinde vereitelt wurde. Aber aus den Worten des Huß läßt sich das nicht entnehmen. Über die Zerstörung der Kapelle sollen Beratungen stattgefunden haben; sie sei schließlich unterblieben, weil keine Übereinstimmung zwischen Deutschen und Tschechen herzustellen war. Das sieht sehr nach Gerede aus. Das tschechische Lied, das Invect. c. Huss. S. 624 erwähnt ist, führt auch nicht weiter.

[4] Chron. univ. S. 27.

[5] Auch diese Schriften stehen bei Pez, Thes. anecd. IV, 2. Den Antihuß widmete Stephan dem ehemaligen Freund des Huß Stanislaus v. Znaim. Die Schrift ist nach dem 3. März 1412 und ehe Huß Prag verließ, geschrieben, S. 363, 382 u. 426. Der Bf., der zu ihr Anlaß gab, steht auch Docum. S. 31 Nr. 14.

entfernt hatte, verließ er gegen Ende des Jahres 1412 zum zweiten Mal die Stadt [1].

Nun glaubte Wenzel die Beilegung des Zwiespalts in die Hand nehmen zu können. Im Einverständnis mit dem Erzbischof Albik und der theologischen Fakultät hielt er im Dezember 1412 eine Versammlung der Barone. Auf derselben einigte man sich über eine öffentliche Erklärung, die die Rechtgläubigkeit des böhmischen Königreichs und seine Unterordnung unter die Kurie für jedermann dartun sollte. Von kirchlichem Standpunkt aus war an der Erklärung nichts auszusetzen [2]. Aber unmöglich konnte Huß sie anerkennen. Das erwies sich sofort. Der Erzbischof war kurz nach der Versammlung der Barone zurückgetreten. Der Bischof Konrad von Olmütz leitete als Administrator in geistlichen und weltlichen Dingen das Erzbistum. Am 6. Februar 1413 fand im erzbischöflichen Hof zu Prag, von ihm mit ausdrücklicher Zustimmung des Königs und im Einverständnis mit dem Adel berufen, eine Synode statt [3]. Die Prager Theologen legten eine Denkschrift vor, in der im Anschluß an jene Erklärung der vorhandene Gegensatz konstatiert und die Richtlinien für das einzuschlagende Verhalten gezogen wurden: es müsse mit den schwersten kirchlichen und bürgerlichen Strafen dafür Sorge getragen werden, daß in kirchlichen Angelegenheiten niemand anders halte und lehre als die römische Kirche. In bezug auf Huß forderten die Prager Theologen Gehorsam gegen die Verfügung der Kirche; es komme ihnen nicht zu, zu entscheiden, ob der Bann über ihn gerecht oder ungerecht sei [4]. Auch Huß

[1] Die Motive sind nicht durchsichtig, da Huß bald dies bald jenes sagt. Man hört, er habe bei seiner Flucht aus Prag Wort und Beispiel Christi vor Augen gehabt, Bf. 21 S. 46, oder er habe nicht Anlaß zur Verweigerung der Abendmahlsfeier — infolge des Interdikts über seinen Aufenthaltsort — sein wollen, Bf. 15 S. 34, Bf. 21 S. 47, auch, er habe auf den Rat vieler Männer gehandelt, deren Füße zu küssen er nicht wert sei, Docum. S. 727 Nr. 14, oder er habe sich dem Willen des Königs gefügt, indem er dem Predigen entsagte, Bf. 27 S. 57. Das letztere, der Wille Wenzels wird wohl entscheidend gewesen sein.

[2] Prager Concilien S. 61. Die Übereinstimmung der 3 Sätze mit der Denkschrift der Theologen für die Febr.-Synode 1413 beweist, daß die Versammlung in die letzte Zeit des EB. Albik gehört. Er trat gegen Ende 1412 zurück.

[3] Die Synode sollte in Böhmisch-Brod tagen, sie fand jedoch in Prag statt. Prag. Conc. S. 73 Nr. 38 = Docum. S. 472 Nr. 51 v. 3. Jan. 1413.

[4] Docum. S. 475 Nr. 51 C = Prag. Conc. S. 78: Ausführungsbe-

und seine Freunde sandten eine kurze Denkschrift ein: sie bewegte sich in einer völlig anderen Richtung. Hier ist der Rückgang auf den Vergleich zwischen Sbinko und der Universität vorgeschlagen. Die Absicht war, Huß und Böhmen endgiltig vom Vorwurf der Ketzerei zu befreien. Deshalb wurde für Huß die Zulassung zur Synode gefordert. Auch die Gegner sollten vor ihr erscheinen, um ihre Anklagen zu beweisen; vermöchten sie es nicht, so sollten sie bestraft werden. Der König und der Erzbischof sollten alles Verketzern verbieten, der erstere eine Gesandtschaft nach Rom schicken, um Böhmen von allen Vorwürfen zu reinigen [1].

Einen eigenartigen Ratschlag legte Jakobell von Mies, ein Gesinnungsgenosse von Huß, vor. Hier zum ersten Mal begegen uns Reformgedanken: das Notwendigste sei die Besserung der kirchlichen Zustände, die Beseitigung der Simonie, der herrschenden Unzucht, vor allem die Reform des geistlichen Standes durch Beseitigung des Übergewichts der weltlichen Interessen. Dadurch solle der Klerus frei werden für die Erfüllung der priesterlichen Pflichten. Geschehe das, so werde die äußere Eintracht und der gute Ruf Böhmens sich von selbst wiederherstellen [2].

Bei dieser Sachlage war an Ausgleich der Gegensätze nicht zu denken. Sie verschärften sich nur. Huß lehnte die Denkschrift der theologischen Fakultät unbedingt ab; er sagte wohl, er werde sie nicht annehmen, auch wenn er vor dem ihm bereiteten Feuer stehe [3]. Nicht minder entschieden lautete die Erwiderung, die sich bei den wiclifitisch gesinnten Prager Magistern fand: sie wollten nichts wissen von der Anerkennung des Papsts und der römischen Kirche im Sinne der Gegner, nichts von der Gehorsamspflicht gegen die römische Kurie; nur was mit der H. Schrift übereinstimme, sei anzuerkennen. Die gegen Huß gefällten Entscheidungen seien von Rechts wegen nichtig: alle, die sie verteidigten, seien Gotteslästerer, Ruchlose, dem Bann Verfallene, Ketzer [4].

---

stimmungen S. 486 Nr. 51 E = Prag. Conc. S. 87. Nach Huß waren Stanislaus von Znaim und Stephan Paletsch besonders an der Abfassung beteiligt, De eccl. 13 Bl. 220; 26 Bl. 227. Eine Gegenerklärung von Huß Docum. S. 53 Nr. 25.

[1] Docum. S. 491 f. Nr. 51 G = Prag. Conc. S. 82. Huß schrieb noch eigens gegen die Denkschrift der Theologen, Bf. 25 S. 32.

[2] Docum. S. 493 Nr. 51 H = Prag. Conc. S. 92.

[3] Bf. 25, 27, 28—30 S. 53 ff.

[4] Docum. S. 495 Nr. 51 J = Prag. Conc. S. 96. Hier als Replik

Von der anderen Seite äußerte sich der Bischof Johann von Leitomischl durchaus im Sinne der Denkschrift der Fakultät. Er forderte schärfere Überwachung der Prager Magister und Studenten; Huß und seine Genossen hätten ihre das Volk erregenden Predigten einzustellen. Die päpstlichen Entscheidungen gegen Huß müßten durchgeführt werden [1].

Aber Wenzel gab seinen Plan nicht auf; was der Synode mißlungen war, sollte durch eine Kommission von Vertrauensmännern erreicht werden. Er wählte den gewesenen Erzbischof Albik, den Rektor der Universität Christian von Prachatitz, den Propst Sdenko von Allerheiligen und den Dekan Jakob von Wyschehrad. Christian und Sdenko waren durch genaue Freundschaft mit Huß verbunden [2]. Als Vertreter der Fakultät wurden Peter von Znaim und Stephan von Paletsch zu den Besprechungen eingeladen, von der Gegenseite Johann von Jessenitz, Jakob von Mies und Simon von Tissnow. Aber die neuen Verhandlungen waren völlig vergeblich: der Gegensatz der Überzeugungen trat sofort bei der Erörterung des Kirchenbegriffs hervor. Nachdem man zwei Tage mit Hin- und Herreden vergeudet hatte, erschienen die vier Theologen nicht mehr zu den Verhandlungen: die Kommission war gesprengt [3].

Das Mißlingen seines Planes empörte Wenzel auf das tiefste. Er änderte nun seine Haltung von neuem. Sie wurde Huß wieder günstiger. Die vier Doktoren dagegen beraubte er ihrer Pfründen, ließ sie von der Universität ausschließen und verbannte sie für immer aus Böhmen [4]. Dadurch wurden die Katholiken ihrer Führer beraubt.

Während Wenzel in völliger Verkennung der Tiefe des Gegensatzes sich um eine Verständigung bemühte, die unerreichbar war, geschah in Rom ein Schritt vorwärts. Johann XXIII. verdammte auf einer römischen Synode im Februar

---

Joh.s v. Jessnitz. Eine Erwiderung auf das letzte Stück (Contra falsa consilia S. 499 f.) schrieb Andreas von Brod; sie ist von Loserth, Mitt. d. Ver. usw. XXV S. 342 ff. herausgegeben. Sie gehört also in d. J. 1413.

[1] Docum. S. 501 ff. Nr. 51 K = Prag. Conc. S. 83.

[2] Bf. 57 S. 98; Carm. an., Docum. S. 693.

[3] Chron. univ. S. 28 ff.; der Bericht Stephans von Paletsch an die theol. Fakultät auch Docum. S. 507 Nr. 53; vgl. Bf. 28—30 S. 57 ff., Loserth, Mitt. d. Ver. usw. XXIV S. 396 Anm. 2. Das Datum ist nicht überliefert. Aus dem Bericht Stephans ergibt sich nur, daß die Verhandlungen an einem Freitag und Samstag stattfanden, also vermutlich am 14. und 15. April 1413.

[4] Chron. univ. S. 28 f., auch Docum. S. 510.

1413 die Schriften Wiclifs: sie sollten verbrannt werden, niemand sollte sie lesen, erklären oder halten. Eine Bulle vom 8. Februar verfügte die Bekanntmachung der Verdammung, erklärte, daß alle Kleriker, die Schriften Wiclifs besaßen, seine Irrtümer billigten oder vertraten, dem großen Kirchenbann verfallen seien, und gebot, mit Strafen gegen sie einzuschreiten. Die Verbrennung der Bücher fand in Rom am 10. Februar auf dem Platz vor der Peterskirche statt [1]. Damit war das Schicksal, das Huß treffen mußte, entschieden.

In Böhmen beherrschte er noch die Lage. Seine Abwesenheit aus Prag brachte seiner Sache kaum Schaden. Auch der Sturz des deutschen Übergewichts in der Altstadt Prag durch den König, Oktober 1414, kam Huß und seiner Partei zugute [2]. Durch die Predigten, die er unermüdlich bald da bald dort hielt, trug er die Bewegung auch unter das Landvolk. Er selbst schildert: Ich predige in Flecken und Burgen, auf den Gassen der Städtlein und Dörfer, in Feld und Wald, zwischen Hecken und unter Linden [3]. Mit seinen Gesinnungsgenossen in Prag stand er in ununterbrochenem Verkehr sowohl durch mehrfach wiederholte Besuche [4], als besonders auch durch seine Briefe. Diese sind ein eigenartiges Gemisch von warm empfundenen religiösen Gedanken, wohl berechneter Aufreizung wider die Gegner und unbedenklicher Verherrlichung der eigenen Person. In allen seinen Gegnern, dem Papst und seinen Propheten, den Magistern, Doktoren und Juristen sah er Diener des Antichrist [5]. Sich selbst betrachtete er als den Vorkämpfer wider denselben: indem er mit der tschechischen Bedeutung seines Namens spielte, äußerte er wohl: die Gans muß ihre Flügel regen wider die Flügel des Behemoth [6]. Am liebsten stellte er sich mit dem Herrn zusammen; er trug kein Bedenken zu sagen, es erhöben sich gegen ihn mehr Feinde als gegen Jesus [7]. So sah er sich denn auch, obgleich ihm augenblick-

[1] Bulle Johanns XXIII., Docum. S. 467 Nr. 50 A v. 2. Fbr. 1413; Befehl zur Bekanntmachung und zum Einschreiten gegen die Gesinnungsgenossen Wiclifs v. 8. Fbr., Mitt. des Ver. usw. XXV S. 331; vgl. die Propos. commiss. bei Sedlak I S. 68 ff. Art. procur. Docum. S. 203; Bf. aus Rom, Docum. S. 469 Nr. 50 B. Finke, Acta I S. 123.

[2] Bachmann III S. 202.

[3] Bf. 17 S. 40; Post. Docum. S. 728 Nr. 18.

[4] Bf. des Andr. v. Brod, Docum. S. 521; Post. Docum. S. 727 Nr. 14; vgl. auch S. 737; aus De sex error. Gesch.-Schr. II S. 222 Nr. 12.

[5] Bf. 26 S. 55; vgl. 16 S. 36; 17 S. 37 f. [6] Bf. 26 S. 55.

[7] Bf. 37 S. 73: der Bf. ist etwas jünger: er ist während der Reise nach Konstanz geschrieben.

lich keine Gefahr drohte, bereits umstrahlt vom Glanz der Märtyrerkrone [1].

Am wichtigsten war, daß er seine literarischen Arbeiten fortsetzte. In den Monaten Februar bis Juni 1413 verfaßte er gegen die Denkschrift der theologischen Fakultät seine Schrift De ecclesia. Nun gehört sie ihm freilich nur in derselben Weise an wie die Schrift gegen die Ablässe. Denn auch in ihr wiederholt er Gedanken, Worte und Sätze Wiclifs [2]; aber sie wirkte, als wäre sie sein Eigentum. Wie er in ihr unverhohlen als Parteihaupt sprach [3], so wurde sie in der Bethlehemskapelle öffentlich verlesen.

Sie gab dem Streit eine neue Richtung. Handelte es sich zuerst um die Schriften und Lehren Wiclifs, dann um die Zulässigkeit des Ablasses, so jetzt um die Kirche und die Hierarchie selbst.

Will man seine Schrift recht würdigen, so darf man sie nicht als theoretische Arbeit betrachten. Gewiß sind die in ihr vorgetragenen Anschauungen etwas geschlossener, als es früher der Fall war. Aber das bedeutet nicht gerade viel; denn Unebenheiten kommen auch jetzt noch vor [4]. Neu ist dagegen der rücksichtslos durchgeführte Bruch mit der Pflicht der unbedingten Unterordnung unter die Hierarchie: das Buch ist ein Angriff auf die Stellung des Papstes in der Kirche. Dabei ist nicht die Hauptsache, daß Huß die Hochstellung der Heiligen Schrift von Wiclif übernahm [5], auch nicht, daß er den Gedanken

---

[1] Bf. 17 S. 37; 19 S. 43; 21 S. 47; 27 S. 56. Ich glaube nicht, daß der überall wiederholte Satz von der Sehnsucht des Huß nach dem Martyrium richtig ist. Wäre er es, dann hätte Huß die Reise nach Rom nicht abgelehnt, noch weniger hätte er die Ablehnung durch die ihm in Deutschland drohenden Gefahren begründet. Auch die letzten Briefe aus Konstanz mit der immer wieder hervorbrechenden Hoffnung auf Freisprechung beweisen, daß er am Leben hing.

[2] Das Buch ist in seinem ersten Teil ein Auszug aus Wiclifs Werk unter dem gleichen Titel; der zweite Teil beruht auf der Schrift De potestate papae, s. Loserth S. 161 ff. u. Mitt. d. Ver. usw. XXIV S. 397 f.

[3] Er spricht vielfach von „nostra pars", z. B. 16 Bl. 227 f.; 17 Bl. 231.

[4] Huß spricht z. B. den unter Voraussetzung der Definition der Kirche als congregatio praedestinatorum sinnlosen Satz aus, daß ein praescitus in corpore mystico ecclesiae sei, Bl. 204; vgl. auch Bl. 200, wo solche, denen das donum perseverantiae fehlt, als de s. matre ecclesiae bezeichnet werden. Dergleichen zeigt, daß er mit fremdem Gedankengut arbeitete, das er sich nicht völlig zu eigen gemacht hatte.

[5] Huß hat das Schriftprinzip von Wiclif übernommen. Für seine Polemik war es ihm unentbehrlich. Aber es schloß für ihn nicht die

wiederholte, die Entstehung des Papsttums beruhe auf der konstantinischen Schenkung, und daß er demgemäß die Notwendigkeit der päpstlichen Leitung der Kirche bestritt und von einem Zustand der Kirche träumte, in dem jeder Priester unmittelbar von Christus eingesetzt würde [1]. Wichtiger ist, daß er an und für sich den autoritativen Charakter jeder päpstlichen und priesterlichen Maßregel in Frage stellte.

Sein Ausgangspunkt war wie früher die Wiclifische Definition der Kirche als Gemeinschaft der Prädestinierten. In der Verfolgung dieses Gedankens rührte er gelegentlich an die Vorstellung der unsichtbaren Kirche; aber er hat sie nicht vollzogen [2]. Gebunden durch die katholische Vorstellung, nach der die Kirche als Heilsanstalt sich mit der hierarchisch organisierten Kirche deckt, vermochte er nie zwischen der Kirche als auf Erden bestehender Rechtsgemeinschaft und der Kirche als der nicht an Zeit und Raum gebundenen Gemeinschaft der Erwählten zu unterscheiden. Er fand die letztere in empirischen Größen wieder: der Kirche von Prag, der Kirche von Rom [3]. Er konnte deshalb davon sprechen, daß die Kirche der Prädestinierten in vieler Hinsicht verderbt sei [4]. Darin lag nach der anderen Seite, daß die Nichterwählten in Wahrheit auch nicht als Glieder dieser Gemeinschaften anerkannt werden konnten. Indem er diesen Gedanken auf den Klerus und die Hierarchie anwandte, gewann er die Satzreihe: Das Priester-

---

Unterordnung unter die Lehrtradition der Kirche und die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien aus, vgl. De sacr. corp. et sang. Dom. I Bl. 38 v. Die Schrift stammt aus d. J. 1415. Daß diese Beschränkung in der Polemik nicht hervortritt, ist verständlich. Hier konnte er sagen: Confiteor, quod nihil volo . . credere . ., nisi demonstrationem . . istam habeam: Hoc dicit scriptura s., Resp. ad scr. VIII doct. Bl. 294 v. Aber es ist sehr bezeichnend für ihn, daß er vor seinem eigenen Gedanken erschrak, wenn ein Gegner ihm denselben vorhielt. De eccl. 16 Bl. 227 erklärt er es für eine Lüge, quod solum scripturam s. . . pro iudice habere volumus.

[1] C. 13 Bl. 220 v; c. 15 S. 223 v f.

[2] C. 5 Bl. 204 v: Fidelis congaudeat veritati, quod s. mater ecclesia sit sibi tantum incognita hic in via. Die Voraussetzung ist der häufig wiederholte Gedanke Wiclifs, daß niemand weiß, wer prädestiniert ist, der Zielpunkt Huß' Lieblingsmeinung, daß auch dadurch das Verdienst erhöht wird.

[3] C. 1 Bl. 196 v: Omnes iusti nunc viantes sub regimine Christi in archiepiscopatu Prag. et praesertim praedestinati sunt ecclesia s. Pragensis.

[4] C. 2 Bl. 198.

tum ist ein von Gott geordneter Stand, betraut mit der Verwaltung der Sakramente und des Meßopfers; aber unwürdige Kleriker gehören nicht zu den Prädestinierten, sind also nicht Glieder der Kirche, sie werden nur nach der Meinung der Welt Häupter und Glieder der Kirche genannt. In Wahrheit sind sie Glieder des Teufels und Diener des Antichrist. Und nun die praktische Folge: In der Kirche haben sie demnach nichts zu sagen und zu gebieten: es ist Recht und Pflicht, ihnen Widerstand zu leisten [1]. Diese Sätze waren aufgestellt mit direkter Abzweckung auf die Beurteilung der päpstlichen Gewalt und ihrer Träger. Er gab auch jetzt zu: Die römische Kirche ist die führende Kirche, Papst und Kardinäle sind der vorzüglichste Teil der Kirche; aber sie sind es nur, wenn sie Christus nachfolgen. Wo der Papst ist, da ist die Autorität des Petrus; aber der Satz gilt nur, wenn der Papst nicht vom Gesetz des Herrn abweicht. Denn jede Person, die in der abendländischen Kirche als Papst gilt, ist nicht wirklich Papst. Denn dann wäre auch ein Laie, eine Frau, ein Häretiker, ja ein Antichrist Papst [2]. Das hieß: die äußere Rechtsstellung gibt in der Kirche noch kein Recht; dieses beruht ausschließlich auf der religiösen Qualität: auf ihr beruht die sakramentale Gewalt des Priesters.

Es ist klar, daß in diesem Ineinander-Kneten des Rechtlichen und des Religiösen ein sehr schwacher Punkt der Gedankenentwickelung lag. Aber die Schwäche der Vorstellung wurde für die Polemik zur Stärke. Denn nichts mußte einleuchtender erscheinen, als daß ein der lex evangelica gehorsamer Christ den Dienern des Antichrist den Gehorsam versagen muß. Und nichts erschien einfacher, als die Vikare des Antichrist zu erkennen; gibt doch der Herr selbst die Früchte als den Maßstab an, an dem die zu messen sind, die in seinem Namen reden.

Man wird bezweifeln dürfen, ob Huß den Zustand in der Kirche, zu dem die Ausführung seiner Gedanken geführt hätte, sich lebhaft vorgestellt hat. Wir Protestanten billigen manchen einzelnen Satz, den er ausgesprochen hat. Aber wir kennen keine Hierarchie und die Bindung aller kirchlichen Einrich-

---

[1] Vgl. c. 5 Bl. 204 f.; c. 11 Bl. 217; c. 18 f. Bl. 235 ff.

[2] C. 7 Bl. 207 v; c. 9 S. 212 v; c. 12 f. Bl. 218 ff.; c. 14 S. 222 v. Am klarsten Bf. 29 S. 60. In Konstanz gab Huß mit bezug auf De eccl. 13 seine Meinung dahin ab, das Papsttum stamme quoad ornatum extrinsecum et bona temporalia von Konstantin, aber quantum ad spiritualem administrationem et officium spiritualiter regendi ecclesiam von Jesus Christus, Gesch.-Schr. I S. 249 Nr. 12; vgl. dazu De eccl. 15 S. 225 unten.

tungen an die H. Schrift ist für uns selbstverständlich. Huß dagegen wollte die hierarchisch organisierte Kirche nicht abtun, noch entwerten [1]; für sie aber hätten seine Gedanken zu einem Zustand dauernder Revolution geführt: jeder Befehl und jede Maßregel eines kirchlichen Oberen sollte von jedermann an der H. Schrift geprüft und jedermann verpflichtet sein, ihm zu widersprechen und zu widerstehen, wenn er sich von der Übereinstimmung nicht überzeugen konnte. Das Leben der kirchlichen Oberen sollte als Maßstab für das Recht ihrer Stellung gelten und jedermann verpflichtet sein, einen unwürdigen Oberen nicht anzuerkennen. Denn sich gegen einen fehlenden Papst erheben, heißt Christo gehorchen [2]. Von den Folgen, die sich hieraus ergeben mußten, sah Huß nichts; er war überzeugt, daß, wenn man ihm folgte, Wahrheit und Gerechtigkeit, Friede und Eintracht auf Erden gedeihen würden [3].

Friede mit der Hierarchie war nach dieser Schrift unmöglich. Stephan von Paletsch und Stanislaus von Znaim ließen den auf sie gerichteten Angriff nicht unerwidert; besonders Stanislaus ermüdete nicht in der Polemik gegen Wiclif und seine Anhänger [4]. Auch die theologische Fakultät als solche antwortete [5]. Es mögen noch andere das Wort genommen haben [6]. Huß setzte den Streit mit allen diesen Gegnern fort. Er war der herrschende Theologe in Böhmen. Aber einer Verständigung kam man nicht näher [7].

---

[1] Den päpstlichen Ansprüchen gegenüber wiederholte er die episkopalistische Theorie, auch die Gleichstellung von Bischof und Priester, z. B. c. 10 Bl. 217, c. 15 Bl. 225, aber das Priestertum hielt er für notwendig, c. 15 Bl. 224 v; c. 4 Bl. 203 spricht er von einem Capitaneus der einzelnen Kirche a Deo sibi pro regimine ordinatus.

[2] C. 18 Bl. 236 v f.

[3] Ad script. octo doct. Bl. 296. Die Schrift ist kurz nach De eccl. verfaßt.

[4] S. das Verzeichnis seiner polemischen Schriften bei Loserth, Hus und Wiclif S. 144 Anm. 3; die Stephans sind S. 145 Anm. 2 genannt.

[5] Im Scriptum octo doctorum.

[6] Sedlak hat Studie I S. 319—348 eine sehr unbedeutende Gegenschrift gegen das Buch von der Kirche bekannt gemacht. Sie trägt keinen Verfassernamen.

[7] In Betracht kommen die Schriften Resp. ad scripta St. Paletz, Blatt 255 v ff.; Resp. ad scr. Stanislai, Bl. 265 ff. und Refut. scripti octo doctorum, Bl. 292 v ff. Die Anschauung ist die gleiche. Stephan Paletsch suchte ihm klar zu machen: Esse papam est officii non meriti et sanctitas, quae sibi adscribitur, non personae sed officio deputatur, Bl. 258. Aber dieser Gedanke war ihm völlig unverständlich. Seltsam ist, daß

Die Lage war höchst eigenartig: auf der einen Seite Huß, gebannt von der Kirche, von dem tschechischen Klerus und den tschechischen Theologen als Ketzer angegriffen, aber vom König geschützt, von einem großen Teil des tschechischen Volks als nationaler und religiöser Führer leidenschaftlich hochgehalten und auch von dem damaligen Erzbischof, Konrad von Vechta, nicht als Ketzer betrachtet [1], entschlossen, lieber zu sterben als seine Haltung zu ändern [2]. Auf der anderen Seite die Kurie, die eben Wiclifs Lehren verurteilt hatte, angegriffen mit den Waffen Wiclifs. Sie hatte mit einer mächtigen Opposition in der ganzen abendländischen Welt zu ringen. Aber über die Unzulässigkeit der Lehren Wiclifs bestand kein Zwiespalt: in diesem Punkt waren England, Deutschland und Frankreich mit der Kurie einig. In England verlangte die Universität Oxford die Verurteilung von 267 Sätzen Wiclifs. König und Erzbischof waren von der Absicht beseelt, die Wiclifiten auszurotten [3]. Von Frankreich her schrieb Johann von Gerson am 27. Mai 1414 dem Prager Erzbischof einen langen Brief, um ihn zu bestimmen, daß er gegen die Wiclifiten einschreite, wenn es sein müsse, mit Hilfe der weltlichen Gewalt; daß Wenzel ihm den Arm leihen werde, bezweifelte er nicht. Er nahm so ziemlich an allem Anstoß, was Huß in der letzten Zeit behauptet hatte [4]. Wie er, so mahnte auch der Kardinal von Reims, Simon von Cramaud, zur Unterdrückung der Ketzer [5]. An den deutschen Universitäten hatten die Lehren Wiclifs nirgends Eingang gefunden. Besonders in Wien war man ihnen abgeneigt; man argwohnte, die Prager Universität sei überhaupt eine Heimstätte der neuen Ketzerei [6]. Im März 1411 ver-

---

er trotzdem zugab, daß auch ein schlechter Papst minister sacramentorum sei, durch den Gott zum Besten der Kirche wirke, Bl. 256.

[1] Das versicherten ein paar tschechische Barone 7. Okt. 1414 dem König Sigmund, Docum. S. 532 Nr. 63.

[2] Vgl. den Bf. des Andreas v. Brod, Docum. S. 519 Nr. 58.

[3] Lechler, Wiclif I S. 76 f.

[4] Docum. S. 523 Nr. 59; die nichtssagende Antwort des EB. Nr. 60, 2. Aug. 1414. Die 20 irrigen Sätze, die Gerson aus der Schrift De ecclesia auszog, stehen S. 185 Nr. 5. Gerson übersandte sie am 24. Sept. 1414 dem Prager EB., S. 527 Nr. 61. Gerson nahm besonders daran Anstoß, daß Huß die Rechtsstellung in der Kirche und im Staat von dem religiösen Verhältnis zu Gott abhängig machte, 1—5, 13, 16.

[5] Docum. S. 529 Nr. 62, 26. Sept. 1414.

[6] Vgl. den Bf. des Prager Rektors an die Wiener Universität, Docum. S. 512 Nr. 55, v. 8. Juli 1413.

faßte Dietrich von Niehm seine Schrift „Wider die verdammten Wiclifiten zu Prag". Er sah in den Hussiten nur Ketzer[1]. Selbst Ferdinand von Aragon drang nach dem, was er von Huß hörte, auf dessen Bestrafung[2].

Bei dieser Sachlage konnte Huß nur so lange unbehelligt bleiben, als die Aufmerksamkeit der Kurie ausschließlich auf die Beendigung der Kirchenspaltung gerichtet war.

Das führt uns zur Untersuchung dieser Verhältnisse zurück.

---

[1] Herausgegeben von Erler in der Ztschr. f. Gesch. Westfalens 43. Bd., 1885, S. 184 ff.

[2] Bfe. an Sigmund v. 27. Mrz. u. 28. Apr. 1415, Docum. S. 539 f.

Viertes Kapitel.

Die Beendigung des Schismas, die Unterdrückung des Wiclifismus und die kirchliche Reform.

Während das tschechische Volk, geführt von einem tatkräftigen, aber die Folgen seines Tuns nicht übersehenden Agitator sich stürmisch gegen Papsttum und Hierarchie erhob, blieb das Ziel aller kirchlich gesinnten Männer der abendländischen Welt die endliche Beseitigung der kirchlichen Spaltung und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Dem Papsttum sollte seine Regierungsgewalt in der Kirche, ihrem Umfange nach gemindert, aber allgemein anerkannt, zurückgegeben werden. Dies erschien als ein Ziel, das unbedingt erreicht werden mußte. Denn die Fortdauer der bisherigen Zustände bedrohte je länger je mehr die Christenheit mit der Auflösung der katholischen Kirche. Man tröstete sich damit, daß, wenn auch das Papsttum aufhöre, doch die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen und Gerechten, die Braut Christi bleibe [1]. Man warf mit Okkam die Frage auf, ob die Kirche ein sichtbares Oberhaupt unbedingt brauche und ob es nicht möglich sei, den einzelnen Ländern einander rechtlich gleich geordnete Vorsteher zu geben, und erörterte allen Ernstes die Frage: Gibt es in diesem Schisma wirkliche Schismatiker und wirkliche Katholiken? Wer sich so trösten oder so fragen konnte, war auf dem Wege, mit dem katholischen Kirchenbegriff zu brechen. Man erwog die Möglichkeit, ob Katholiken berechtigt seien, sich von der Obedienz dessen loszusagen, den sie als den wahren Papst betrachteten, ob sie berechtigt seien, ihn vor eine ohne seine Autorität berufene und versammelte allgemeine Synode zu laden und, wenn er nicht erscheine, als Schismatiker oder Häretiker zu verdammen, ob sie ihn von Rechts wegen der apostolischen Gewalt entkleiden könnten — lauter Fragen, deren

[1] Theod. Vrie, Hist. conc. Const. II d. 3 u. 4, v. d. Hardt I S. 31 ff.

Bejahung den Bruch mit anerkannten Fundamentalsätzen des kanonischen Rechts in sich schloß [1]. Aber welche Möglichkeit für die Beseitigung des Schismas blieb übrig, wenn man sie verneinte? Man war so völlig ratlos, daß ein ernster Mann auf den bizarren Gedanken kommen konnte, es müsse durch ein Gottesurteil entschieden werden, wer der rechte Papst sei [2].

Im allgemeinen behauptete sich trotz des Mißerfolgs der Pisaner Synode die Überzeugung, daß nur ein neues allgemeines Konzil Hilfe bringen könne. Sie wurde in dieser Zeit mit großem Nachdruck in zwei Schriften vertreten, deren Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach Dietrich von Niehm war [3]. Dieser, eine in Deutschland wie an der Kurie wohl bekannte Persönlichkeit, ein geborener Westfale, vornehmlich durch Rechtsstudien gebildet, war in verhältnismäßig jungen Jahren an den päpstlichen Hof gekommen; wahrscheinlich in der letzten Zeit Urbans V. erhielt er die Stelle eines päpstlichen Notars. Mit der Kurie siedelte er von Avignon nach Rom über. Er blieb nun Jahrzehnte lang im päpstlichen Dienst. Dabei lernte er das Leben und Treiben am Hof, besonders den Geschäftsbetrieb, genau kennen und gelangte zu Ämtern und Pfründen [4]. Aber er wurde nicht, was man einen Kurialen nennt. Er wahrte sich sein Urteil über Personen und Einrichtungen und er wurde der Heimat nicht entfremdet: mit ganzer Seele hing er an Deutschland und dem Kaisertum. Der Verfall des letzteren war der große Schmerz seiner Seele. Die Anschauungen des Defensor pacis mögen ihm nicht unbekannt geblieben sein. Daß ihn Bonifaz IX. 1399 des Bistums Verden beraubte, das er ihm einige Jahre vorher übertragen hatte, machte ihn zum Gegner der unbeschränkten päpstlichen Gewalt. Am 1. Mai 1408 richtete er einen offenen Brief an Ruprecht, um ihn zum Eingreifen in die Vereinigungshandlungen zu veranlassen. Ein nach der Flucht der Kardinäle Gregors aus Lucca verfaßtes Sendschreiben an den Ritter Jo-

---

[1] Finke hat in seinen Forsch. u. Quell. S. 323 f. eine Reihe von Fragen aus den Konzeptbänden der Kanzlei Benedikts XIII. mitgeteilt. Ihnen sind die im Text benützten entnommen.

[2] Ebenfalls von Finke mitgeteilt, S. 2 Anm. 1.

[3] Erler, Dietrich von Nieheim, sein Leben und seine Schriften, Leipzig 1867; Mulder, Dietrich von Nieheim, zijne opvatting van het concilie, Amsterdam 1907.

[4] In Deutschland war er einige Jahre als erwählter Bischof von Verden tätig. Seine Habe vermachte er dem deutschen Hospiz in Rom und dem von ihm erbauten Hospital in Hameln, Erler S. XXIV ff. Nr. 10—12.

hann de Monte Gargano war ebenfalls bestimmt, in diesem Sinne auf Deutschland zu wirken [1].

Nun, im Herbste 1410, verfaßte er eine Denkschrift über die Weisen, wie die Kirche auf einer allgemeinen Synode geeint und reformiert werden könne [2]. Man bemerkt die schwere

[1] Nem. un. VI, 33 S. 477. Nach Erlers Vermutung S. 169 ist der Verfasser eine fingierte Person.

[2] De modis uniendi et reformandi ecclesiam, gedruckt in den Werken Gersons II S. 161—201 und bei von der Hardt I, 4 S. 68—142. Diese Schrift, sowie die mit ihr zusammengestellten Stücke De difficultate reformationis in concilio unversali und Monita de necessitate reformationis ecclesiae in capite et in nembris mit dem von Finke, Forsch. u. Quellen S. 267 ff. als Schluß herausgegebenen Stück sind anonym. Die Frage, wem sie angehören, ist noch nicht entschieden. Für Dietrich als Verfasser erklärte sich zuerst M. Lenz, Drei Traktate aus dem Schriftencyklus des Konstanzer Konzils, Marb. 1876. Seinem Ergebnis stimmte außer anderen besonders H. Finke zu, Forsch. u. Quell. S. 132 ff. Dagegen lehnte Erler die Annahme von Lenz ab. Ebenso Haller S. 505 ff., wenigstens in bezug auf De modis unionis, während er die Monita de necess. ref. ihm zuzuschreiben eher geneigt ist. Mit großer Bestimmtheit erklärt Mulder S. 111 ff. De necessitate für ein Werk Dietrichs. Die beiden anderen Traktate spricht auch er ihm ab S. 163 ff. Von einem einheitlichen Ergebnis ist die Forschung also sehr weit entfernt. Mir scheint sicher, daß nicht alles, was Finke herausgegeben hat, zu den Monita gehört. Haller ist im Recht bei seiner Erinnerung an den Wandel der Form: bis S. 272 eine Abhandlung, dagegen das weitere von Per quem autem ein Dialog. Die dialogische Form fügt dieses Stück sicher an De diffic. an. De diff. ist nach allgemeiner Annahme im Herbst (Aug.) 1410 verfaßt. Aber kann die Stelle S. 275, die über die Amtsführung Johanns XXIII. handelt, schon damals geschrieben sein, einige Monate nach seinem Amtsantritt? Das scheint mir unmöglich: certum est et experientia docet. Dazu gehört doch eine gewisse Zeit. Dann muß man annehmen, daß der Verfasser seiner ursprünglichen Publikation Nachträge oder Zusätze hat folgen lassen. Auch der Satz: Quid vobis videtur, si ipse dominus Joh. papa remaneat? weist auf die Zeit, wo die Frage der Entfernung Johanns brennend geworden war. Die Unterschrift: Hec reverendus magister T. Nyem kann ich nicht für so bedeutungslos halten wie Haller: sie wird gestützt durch den Satz: quas ego legi de verbo ad verbum S. 275 f. Die Beziehung auf die Privilegia imperatorum drängt sich hier von selbst auf. Die Streichung des Absatzes „Quo defuncto — sepelitur“ c. 14 S. 99 aber, zu der Haller sich genötigt sieht, um Dietrich als Verfasser auszuschließen, ist ein Gewaltstreich, der die Schwierigkeit nicht beseitigt. Nicht anders steht es mit der Streichung der Worte „me quadam vice praesente“ Cod. Pal. Finke S. 146. Auf diese Weise läßt sich jede Schwierigkeit beseitigen, aber schwerlich irgendein Leser überzeugen. So sehr ich also die Bedenken anerkenne, die gegen

Erschütterung der kirchlichen Überzeugungen auch bei diesem Beamten des Papsts: seine Äußerungen über die Kirche und über das Konzil entfernen sich von denen des kanonischen Rechts. Wir begegnen hier wieder der religiösen Fassung des Kirchenbegriffs, aber so, daß der Gedanke der Kirche als Rechtsanstalt darunter leidet. Er unterscheidet zwischen der Universalkirche und der apostolischen Kirche. Jene ist die Gemeinschaft des geistlichen Volks: die höchste, edelste, liebenswerteste von allen durch Christus geordneten Genossenschaften. Christus allein ist ihr Haupt. Ihr gehören die 7 Sakramente, ihr die Schlüsselgewalt. Sie kann nie irren. Weder Häresien noch Schismen berühren sie. Der Papst und die Prälaten, die Könige, Fürsten und Bürger sind ihre Glieder. Sie sind verschiedenen Standes und Berufes, aber sofern sie gläubig sind, eins in Christo. Diese ist die römische Kirche, die Hierarchie. Sie hat ihre Gewalt nicht unmittelbar von Christus, sondern sie ist ihr von der Universalkirche übertragen. Sie ist gewissermaßen die Exekutive der Universalkirche. Schon diese Anschauung wich von der kirchlichen Linie ab. Noch weiter entfernte sich Dietrich von derselben, indem er den Satz aussprach, daß die römische Kirche irren und abfallen könne. Denn nach der kirchlichen Anschauung ist die Hierarchie unbedingte Autorität und über jede Prüfung ihres Rechtes erhaben. Diese Kirche ist es nun, die jetzt gespalten ist und der Reform bedarf. Ihre Wiederherstellung aber muß erstrebt werden um der Universalkirche willen, d. h. um der Gläubigen willen, die in die Irre gehen und geschädigt werden, wenn die Macht der Universalkirche Einbuße erleidet. Dafür zu arbeiten ist wie die Pflicht des Papsts, der Bischöfe und Prälaten, so auch die der weltlichen Fürsten, ja der Bauern und der Arbeiter. Kommt das Wohl der Kirche in Frage, so gibt es kein Recht, das die dafür notwendigen Maßregeln hindern könnte. Um des Heils der Kirche willen ist auch die Absetzung eines Papsts zulässig [1]. Denn um des gemeinen Besten willen ist das Papsttum einge-

---

Dietrich als Verfasser erhoben werden, so scheinen sie mir doch nicht stark genug, um seine Urheberschaft gegenüber den äußeren Zeugnissen endgültig auszuschließen.

[1] Dietrich kennt die Schriften des Matthäus von Krakau, Squalores und Aureum speculum, Haller S. 504. Er entnimmt ihnen den Gedanken, daß in der päpstlichen Stellenbesetzung Simonie liege. Vgl. 6. Fragm. der Chronik Mulder S. 63 f., 70 f. Auch der Ablaß ist Simonie, ebd. S. 60. D. kennt weiter auch Marsilius, vgl. Defensor pacis 2, 4 mit Finke S. 276 f. und ebd. Goldast 2, 195 f. mit De modis 5 S. 79.

setzt. Das päpstliche Recht, das dem entgegenzustehen scheint, beruht zum guten Teil auf Usurpation. Der Papst ist ein sündiger Mensch. Er kann irren. Gehorsam gegen die streitenden Päpste ist Sünde, weil dadurch die Kirche gespalten wird. Wenn also die Einheit der Kirche nicht auf friedlichem Wege wiederhergestellt werden kann, dann mag das Ziel erreicht werden durch List, Betrug, Waffen, Gewalttätigkeit, Macht, Versprechungen, Geschenke, Geld, ja Kerker und Tod. Das ist recht. Denn die ganze Rechtsordnung ist nur um der Gesamtheit willen da. Doch das gegebene Mittel, um zum Ziel zu gelangen, ist die Versammlung einer allgemeinen Synode. Diese steht, da sie die Universalkirche vertritt, über dem Papste: sie kann seine Gewalt beschränken, sie aufheben, neue Rechte begründen, einen Papst erwählen, ihn zum Rücktritt nötigen, selbst seiner Würde entsetzen, und er ist verbunden, ihr zu gehorchen. Da die Berufung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vom Papste ausgehen kann, so sind die Prälaten und Fürsten dazu verpflichtet, und da die Berufung durch die Kardinäle und den Episkopat zurzeit untunlich ist, so vor allen der römische Kaiser als der erste Fürst und der Vogt der Kirche. Er hat seine Gewalt unmittelbar von Gott [1]. Er ist befugt, über alle zu richten, auch über den Papst und die Bischöfe [2]. Es war Dietrichs Überzeugung, daß, solange es nicht einen gerechten, strengen, allgemein anerkannten römischen Kaiser oder König gebe, der mit Zwangsgewalt gegen die hadernden Päpste einschreite [3], die Spaltung nicht nur fortdauern, sondern immer mehr sich verschlimmern werde. Als Aufgabe der Synode dachte er

---

[1] In diesem Zusammenhange führt er die Stelle Defensor pacis 2, 27 S. 442 an. Er nennt jedoch Marsilius nicht, sondern bezeichnet ihn nur als modernus theologus, c. 18 S. 100 f. Über das Recht des Kaisers zur Berufung des Konzils vgl. auch Nemus unionis VI, 33 S. 479. Daß diese Vorstellungen damals auch von anderen Leuten geteilt wurden, zeigt Erler S. 137 f.

[2] Vgl. De scism. 3, 7 ff. S. 216 ff., geschrieben 1410. Der Papst muß sich von etwaigen wider ihn erhobenen Beschuldigungen vor dem Kaiser reinigen. 5. Fragm. der Chron. Mulder S. 41 ff. D. billigt ausdrücklich den Satz, daß der Papst nicht nur wegen Häresie belangt werden könne, Erler S. 173.

[3] Da die Gegenpäpste zwar nicht de jure, aber de facto noch anerkannt sind, so kann auch die Beseitigung Johanns notwendig werden, c. 16 S. 105. Denn die gewaltsame Beseitigung der Gegenpäpste ist, so wie die Dinge einmal liegen, undurchführbar. Darum muß auch Johann verzichten. Weigert er sich dessen, so ist er aus der Kirche auszustoßen, ja zu töten, vgl. De diff. 3 S. 260.

sowohl die Herstellung der Freiheit als auch die Reform der Sitten und die Beschränkung der päpstlichen Gewalt nach Maßgabe des alten Rechtes. Er empfahl das Konzil also nicht nur als Ausweg aus einer unerträglichen Zwangslage, sondern auch als ein Mittel, die Stellung des Papsts in der Kirche zu ändern. So treten die Folgerungen, die Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen aus ihren Sätzen noch nicht zu ziehen gewagt hatten, jetzt in den Vordergrund. Was Matthäus von Krakau zuerst ausgesprochen hatte, wird von Dietrich aufs bestimmteste gefordert: die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung an der Kurie muß aufhören. Petrus hat von Christus nur die Binde- und Lösegewalt erhalten [1]. Die Bischöfe dürfen ihrer von Gott und den Konzilien ihnen gegebenen Autorität nicht beraubt werden.

Die rücksichtslose Energie, mit der Dietrich in seiner Schrift das erstrebte Ziel ins Auge faßt, war wohl geeignet, Eindruck zu machen, doch fehlte es auch nicht an Bedenken. Dietrich setzte sich mit ihnen in einem kurzen Nachtrag auseinander, den er seiner Schrift folgen ließ [2]. Er wich nirgends von dem einmal eingenommenen Standpunkte zurück. Indem er für den Kaiser den Vorsitz auf dem Konzil in Anspruch nahm, verschärfte er eher das vorher Gesagte.

Der von ihm in die Verhandlungen geworfene Gedanke, daß der Kaiser die Leitung der Einheitsbestrebungen in die Hand nehmen müsse, wurde von einem ungenannten Tschechen aufgenommen und in einer Zuschrift an Sigmund wiederholt [3]. Der Verfasser war nicht unberührt von hussitischen Gedanken. Er betrachtete die weltliche Gewalt des Papsts als einen Widerspruch gegen das Evangelium und die Lehren der alten Kirche

[1] Vgl. c. 15 S. 102: Zwei sind es, durch die diese Welt regiert wird, das Priestertum und das Königtum. Der Priester betet, der König herrscht. Der Priester vergibt die Schuld, der König bestraft die Fehler. Der Priester bindet und löst die Seelen, der König peinigt und tötet die Leiber. Beide vollziehen das göttliche Gesetz und geben einem jeden, was er schuldig ist.

[2] De difficultate reformationis, Werke Gersons II S. 867—875, v. d. Hardt I, 6 S. 255—260.

[3] Traktat „Quia summum", herausgegeben von Finke, Forsch. und Quellen S. 278—281. Auf einen Tschechen als Verfasser weisen nicht nur die deutlich hervortretenden hussitischen Gedanken, sondern auch die Wendung: Noster Sclavus s. Jeronimus. Das Schriftchen ist kurz vor der Konstanzer Synode geschrieben, s. S. 279. Es fand eine Entgegnung in dem Traktat Quoniam nonnulla S. 281, der ebenfalls Sigmund gewidmet ist.

und als einen Eingriff in das Recht und die Freiheit des Kaisertums. Dagegen sah er in den Fürsten die Nachfolger Melchisedeks, mit Recht würden sie als Priester bezeichnet. Er erinnerte daran, daß die ersten allgemeinen Synoden von den Kaisern bestätigt wurden, während die Päpste nicht an ihnen teilnahmen. Sein Wunsch war, daß Sigmund die streitenden Päpste in Haft nehme.

In Italien war es besonders Karl Malatesta, der nicht müde wurde, für den Frieden zu reden und zu ihm zu raten[1]. Er hielt zunächst am Gedanken des gleichzeitigen Rücktritts der drei Päpste fest. In zweiter Linie faßte er ein im Einvernehmen der drei Päpste berufenes und von ihnen autorisiertes Konzil ins Auge. Es sollte von ihnen volle Gewalt erhalten, das Schisma zu beendigen, und jeder sollte sich verpflichten, seiner Entscheidung als wahr und rechtmäßig zuzustimmen. Der letzte Ausweg war auch für ihn die Absetzung Johanns. Er führt den Brief eines ungenannten Anhängers Johanns an, der das klipp und klar ausspricht[2]. Derselbe betont, daß auch die Pariser Universität hiermit einverstanden sei. Sie wünschte ein Konzil diesseits der Alpen[3].

Das waren Pläne, Wünsche, Vorschläge. Für die Ausführung kam alles auf die leitenden Persönlichkeiten an.

Alexander V., der Papst der Pisaner Synode, war nach einem Pontifikat von wenig über zehn Monaten am 3. Mai 1410 gestorben. Sein Tod war kein Verlust; denn von dem Greise war tatkräftiges Handeln nicht zu erwarten. Dagegen war die Wahl seines Nachfolgers wenig glücklich. Sie traf den Kardinallegaten Baltasar Cossa, der sich als Papst Johann XXIII. nannte[4]. Er stand noch im kräftigen Mannesalter[5]. Unter Bonifaz IX. an die Kurie gekommen, seit 1402 Kardinal, hatte er unter Alexander großen Einfluß gewonnen[6]. Was ihn aus-

[1] Man vgl. über seine Bemühungen die Informatio ad regem Roman. v. 1411, ampl. coll. VII S. 1186 ff. In Betracht kommen besonders die von ihm vorgeschlagenen Modi ad prosequendum unionis tractatum, die er Johann XXIII. vorlegte und in seiner Informatio Sigmund mitteilte, S. 1193. [2] S. 1201 E. [3] Vita Joh. XXIII., Muratori Scr. III, 2 S. 846 ff.

[4] Über Johann besonders Dietrich von Niehm, De vita ac factis Joannis p. XXIII. bei v. d. Hardt II S. 336 ff. Von den maßlosen Vorwürfen der Invectiva v. d. Hardt II S. 295 ff. kann man absehen. Das Urteil über Johann steht gleichwohl fest.

[5] Dietrich von Münster bezeichnet ihn i. J. 1415 als nondum senio confractus sed robustus et quasi in optimo statu corporalis sue perijodi.

[6] Dietr. von Niehm, Vita I, 3 S. 340; I, 15—17 S. 355 f.; De scism. III, 51 S. 321.

zeichnete, war Kraft und Zähigkeit des Wollens, Schärfe des Blicks in der Beurteilung der Menschen und jene niedrige Klugheit, die mehr mit den Schwächen der Personen als mit der Notwendigkeit der Verhältnisse rechnet, dazu Erfahrungen in den verschiedensten Geschäften, ausgebreitete Kenntnis der führenden Personen und eine gewisse Beweglichkeit des Geistes, die es ihm leicht machte, stets neue Wege und neue Mittel zu entdecken, um zum Ziel zu gelangen. Ein Gelehrter war er nicht, eher eignete er sich zum Kriegsmann; aber er wußte die Gelehrten zu schätzen und zu benutzen: das Ansehen, das Wissen, den Scharfsinn der Juristen machte er seinen Plänen und Absichten dienstbar [1]. Als Legat von Bologna seit 1402 bewährte er sich sowohl im Felde, wie in der Verwaltung. Auch die kirchlichen Ausgleichsverhandlungen hat er gelegentlich gefördert [2]. Aber alle diese Vorzüge wurden dadurch aufgewogen, daß es ihm gänzlich an geistlicher Gesinnung gebrach [3]. Das leugnete er selbst nicht; er gestand [4] ganz offen zu, quod non sit magnae conscientiae. Die Zeitgenossen wollten wissen, daß er, ehe er Papst ward, niemals zur Beichte gegangen sei, sich auch des Abendmahls gänzlich enthalten habe, daß er nicht an die Unsterblichkeit der Seele glaubte; sicher ist, daß er es vermied, sich die Priesterweihe erteilen zu lassen [5]. Und keinem Zweifel unterliegt es, daß an seinem sittlichen Verhalten vieles auszusetzen war [6]. Seine Simonie erregte bei den Kardinälen offenen Anstoß [7]; überhaupt war ihm jedes Mittel, Geld zu erwerben, recht [8]; und das Geld war für ihn wieder das Mittel zur

---

[1] Vgl. z. B. die von ihm veranlaßten Conclusiones per studium Bononiense, Ampl. coll. VII S. 894; Fillastre S. 257 über das Eintreten Peters de Anchorano und Rafaels de Fulgosiis für den Papst; den Bf. des B. Paul von Cervia an K. Malatesta S. 1178 und die Informatio Karls S. 1190, 1197. Souchon II S. 101 f. und S. 241 ff.

[2] Der Jurist Anton de Butrio nennt ihn, Mansi XXVII S. 324, huius unionis zelator ferventissimus.

[3] Ins Gewicht fällt z. B. das Urteil Fillastres, der von seiner Wahl sagt: Quam electionem fuisse vitiosam fama est, et quantum ad merita persone, certum, Mansi XXVII S. 533. Leon. Aret. bezeichnet ihn als vir in temporalibus magnus, in spiritualibus vero nullus omnino atque ineptus, Murat. Scr. XIX S. 927. Auch Karl Malatesta urteilte unter Bezugnahme auf die Worte eines Anhängers Johanns höchst ungünstig, Ampl. coll. VII S. 1200 f.; ebenso Gobel. Persona, Cosm. 90 S. 186.

[4] Vgl. Ampl. Coll. VII S. 1164.

[5] Finke, Forsch. u. Quell. S. 1 Anm. 1.

[6] Pastor, Gesch. d. Päpste I[3] S. 192 Anm. 2.

[7] Fillastre S. 208.

[8] Dietr. von Niehm, Vita I c. 3—5 S. 340 ff.

Macht. Von Treue und Zuverlässigkeit wußte er nichts; er fühlte sich nie durch eine Zusage oder einen Eid gebunden: das Wort war für ihn nur ein Mittel, um andere seinem Willen gefügig zu machen. Man hat ihm aber auch sonst die schlimmsten Sünden zugetraut.

Für seine Politik kamen höhere, allgemein kirchliche Gesichtspunkte nicht in Frage: sie war durchaus egoistisch, bestimmt durch den kleinen persönlichen Ehrgeiz, der im Besitze der Macht Befriedigung findet.

Für die Durchführung der längst geforderten, in Pisa zugesagten Reform war dieser Papst der ungeeignetste Mann [1].

Wie die Dinge lagen, war eine kräftige, aber überwiegend auf die Verhältnisse des Kirchenstaats gerichtete Politik von Johann zu erwarten. Im Frühjahr 1411 nahm er seinen Sitz in Rom; am 11. April ist er dort eingezogen [2].

Auf kirchliche Erfolge verzichtete sein Ehrgeiz gleichwohl nicht. Er fühlte sich als der Erbe des Konzilspapstes. Demgemäß umgab er sich mit den Männern der Pisaner Synode: Zabarella, Deschamps, Fillastre, Peter von Ailli, Cramaud und andere Pisaner haben von ihm die Kardinalswürde empfangen [3]. Die Gegenpäpste waren vom Konzil gerichtet; sein eigenes Recht erschien ihm unanfechtbar. Er glaubte nur noch die Aufgabe zu haben, sie zum Verzicht auf ihre Stellung zu bewegen und ihren Anhang von ihnen zu trennen und zur Anerkennung seines eigenen Rechts zu bestimmen. Von einem Verzicht seinerseits wollte er nichts wissen [4]. Demgemäß richtete er am 2. Februar 1411 an Gregor und Benedikt die Aufforderung, sich mit ihm auszusöhnen, d. h. sich ihm zu unterwerfen [5]. An einen Erfolg dieses Schrittes wird er selbst schwerlich geglaubt haben. Mehr Recht hatte die Hoffnung, endlich ganz Deutschland unter seiner Obedienz zu vereinigen [6]. Der Tod König Ruprechts schien ihr eine sichere Grundlage zu gewähren. Noch günstiger gestalteten sich die Verhältnisse in Italien, als Ladislaus von Neapel im Frieden vom 17. Juni bzw. vom 26. Oktober 1412 Johann als

---

[1] Vgl. Dietrichs Urteil bei Finke, Forsch. und Quellen S. 275.

[2] HJB. 17 S. 63.

[3] Eubel, Hier. cath. I S. 32, Ernennungen v. 6. Juni 1411 und 13. Apr. 1413; vgl. Dietr. v. Niehm, Vita I, 23 S. 367.

[4] Vgl. die Inform. K. Malatestas, Ampl. coll. VII S. 1189 ff.

[5] Rain. zu 1411 Nr. 2.

[6] Bericht des Gesandten Malatestas v. 20. Juni 1410, Ampl. coll. VII S. 1176.

rechtmäßigen Papst anerkannte [1]. Denn dadurch verlor Gregor XII. seinen mächtigsten Anhänger. Es schien nicht unmöglich, daß Gregors Obedienz sich nach und nach völlig auflösen werde. Festeren Halt hatte Benedikt XIII. in Spanien. Der energische Greis hatte noch nicht auf den Gedanken verzichtet, selbst in Italien Boden zu gewinnen [2]. Doch hielt es Johann für möglich, auch seine Obedienz zu sprengen. Die darauf gerichteten Bemühungen setzten auf seiner römischen Synode ein [3].

Irgend entscheidende Schritte zur Lösung der kirchlichen Aufgaben waren bei dieser Sachlage von Rom her nicht zu erwarten. Die beiden anderen Päpste aber waren zu schwach, als daß sie die Führung in die Hand nehmen konnten. Sie mußte an die Träger der weltlichen Gewalt übergehen. Da Frankreich dafür nicht mehr in Frage kam, so blieb nur Deutschland übrig.

Hier war nach kurzem Schwanken König Sigmund von Ungarn, Wenzels Bruder, zum Nachfolger Ruprechts gewählt worden [4].

Sigmund war nicht der König, dessen Deutschland bedurfte. Er war tief in das wirre Getriebe der osteuropäischen Politik verwickelt und dadurch gehindert, seine politischen Ziele lediglich den Bedürfnissen des Rechts gemäß zu wählen [5]. Aber er war kein unbedeutender Mann. Wie er in seinem öffentlichen Auftreten darauf hielt, daß ihn königlicher Pomp umgab, so übertraf er auch an Begabung seinen dissoluten Bruder weit: Gewandtheit des Geistes eignete ihm ebenso wie Mut und Lust zu handeln. Wenn er in seinem Selbstgefühl nicht selten durch heftige Worte und rasche Handlungen andere verletzte und zurückstieß, so erschwerte das, aber verhinderte nicht, daß er die Menschen zu nötigen wußte, ihm zu Willen zu sein. Und

[1] Erler, Florenz, Neapel und das päpstliche Schisma, Hist Taschenb. 1889 S. 198. Lladislaus war einstmals von Bonifaz IX. gefördert worden; er sollte die französischen Eroberungspläne zunichte machen. Aber er strebte alsbald seine Herrschaft über ganz Mittelitalien auszudehnen. Dadurch wurde er zum gefährlichsten Gegner der römischen Päpste. Ein Kampfmittel für ihn war die Förderung des Schismas. Daher sein Widerstand gegen die Pisaner Synode und Alexander V.

[2] Finke, Acta I S. 312 Nr. 79 vom Oktober 1414.

[3] Er sandte nach dem Wunsch der Synode am 18. Mai 1413 den Patriarchen Johann von Konstantinopel als Legaten nach Spanien, Finke, Forsch. u. Quell. S. 311 Nr. 6; vgl. Acta I S. 317 Anm. 2.

[4] Göller, König Sigmunds Kirchenpolitik, 1404—1413, Freiburg 1902.

[5] Das bemerkte bereits Dietrich von Niehm, De diff. ref. I S. 868.

daß er im einzelnen nicht immer konsequent war [1], schloß zähe Beharrlichkeit in der Behauptung seiner großen Pläne keineswegs aus. Als echter Luxemburger spielte er gerne mit großen Gedanken und weitaussehenden Entwürfen. Besonders hielt ihn die Kaiseridee in ihrem Zauberbanne. Er dachte sich als den Wiederhersteller des Reichs und betrachtete sich als den Schirmherrn der Kirche. Er sprach gerne von seiner Pflicht, für die Kirche Sorge zu tragen [2].

Die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit beschäftigte schon vor seiner Wahl seine Gedanken [3]; seit seiner Wahl wurde sie eines der Hauptziele seiner Politik [4]. Was ich ersehnte, sagte er später, wurde zu einer Pflicht [5]. Dazu hatte er am 5. August 1410 seinen ersten Wählern gelobt, er werde im Falle seiner Wahl fleißig daran arbeiten, daß volle Eintracht in der Kirche gergestellt werde und sie einen einmütig anerkannten Papst erhalte [6]. Als Mittel, um diese Zusage zu verwirklichen, dachte er die Versammlung einer neuen allgemeinen Synode.

Wir wissen nicht, wann er diesen Plan ergriffen hat [7]. Es geschah spätestens im Jahr 1410 oder Anfang 1411. Denn im Frühjahr des letzteren Jahrs verhandelte er bereits mit Johann XXIII. über Gegenstände, die auf der Synode zur Verhandlung kommen sollten [8]. Er steckte ihr die höchsten Auf-

---

[1] Für diese Charakterzüge gibt das Tagebuch Fillastres manche anschauliche Beispiele.

[2] Schreiben an Karl VI. von Frankreich, v. d. Hardt VI S. 8; an Gregor XII. das. VI S. 6, beide aus dem Okt. 1413.

[3] Übereinkunft mit den österreich. Herzögen, 16. Aug. 1402, RA. V S. 413 Nr. 305, 7; Verständigung mit Venedig, s. Mansi XXVIII S. 258 f.;

[4] Erklärung gerichtet an die Kard. Gregors, Sommer 1408, RA. VI S. 600 f. Nr. 324.

[5] Schreiben an Karl VI., v. d. Hardt VI S. 8.

[6] RA. VII S. 24 Nr. 11, 5. Aug. 1410. Bei der zweiten Wahl verpflichtete er sich dagegen zur Anerkennung Johanns, S. 106 Nr. 64 f.

[7] Er lag ihm von Anfang an nahe. Im Schreiben an die Kardinäle 1408 bezeichnet er die Versammlung eines Konzils als via utilior, melior, sanccior et securior, S. 601, 10. In den Verhandlungen mit Venedig wird ein communi consensu der drei Parteien zu berufendes Konzil ins Auge gefaßt; so Karl Malatesta, Mansi VXXII S. 258. Ob die Vorschläge Malatestas in seiner Informatio vom Sommer 1411, Ampl. coll. VII S. 1186 ff., von Einfluß auf die Pläne des Königs waren, ist nicht festzustellen. Es ist aber mindestens möglich.

[8] Brief an den Kaiser Manuel, Finke, Acta I S. 393, 4 Nr. 111, Mai oder Juni 1411, vgl. den Brief an Heinrich V. von England S. 89 Nr. 21, nach 12. März 1412. Die S. 91, 18 genannten Gesandten waren 1411 am Hofe Sigmunds.

gaben: die Beseitigung des Schismas genügte ihm nicht; er träumte von der Vereinigung der morgenländischen mit der abendländischen Kirche, von der Veranstaltung eines Kreuzzugs zur Befreiung des heiligen Landes, vom Sturz der Türkenherrschaft [1]. Die Synode sollte also auch seiner europäischen Politik dienen und deshalb nicht nur eine kirchliche Versammlung sein, sondern ein gemeinsames Unternehmen der europäischen Fürsten [2]. Sie sollte sobald als möglich zusammentreten. Solange Sigmund hoffte, im November 1412 die Kaiserkrone zu erhalten, dachte er das Jahr 1413 als Jahr der Synode [3]. Nun kam zwar der Kreuzzug nicht zur Ausführung; aber dadurch wurde der Konzilsplan nicht erschüttert: je länger, je mehr erschien dem König die Versammlung einer neuen allgemeinen Synode als das höchste, nützlichste und notwendigste Unternehmen für Kirche und Welt [4].

Es ist klar, daß der Konzilsgedanke, indem der deutsche König ihn ergriff, aus dem Stadium der unverantwortlichen Vorschläge und der theoretischen Erwägungen in die Reihe der festen Pläne eintrat. Das haben schon die Zeitgenossen gefühlt, indem sie Sigmund als den zur Durchführung der notwendigen Neuordnung der kirchlichen Dinge von Gott bestimmten Fürsten betrachteten [5]. Die große Frage war nur, ob es ihm gelingen werde, die Versammlung einer lebens- und arbeitsfähigen Synode zu erreichen.

Die Schwierigkeiten waren nicht gering.

Die Haltung Sigmunds im Schisma war wie die Wenzels durch die Stellungnahme Karls IV. bedingt. Gleich seinem Vater und seinem Bruder bekannte er sich zur römischen Obedienz. Gregor XII. war in seinen Augen der rechtmäßige Papst [6]. Auf der Pisaner Synode war er nicht vertreten gewesen [7]. Noch nach der Wahl Alexanders erklärte er mündlich

---

[1] Nach beiden eben angeführten Schreiben.

[2] S. das angeführte Schreiben an Heinrich von England; auch das Schreiben an die Kardinäle, S. 600, 26, 36, S. 601, 3.

[3] Nach dem Brief an Heinrich von England; vgl. auch die Briefe an Heinrich und Karl VI. vom August 1413, Finke, Acta I S. 239 Nr. 43 u. 44.

[4] RA. VII S. 190, 9 Nr. 129 v. 1. Nov. 1414.

[5] Theod. Vrie, Brief an Sigm., v. d. Hardt I, 1 S. 8 f.; VI, A. 6 S. 102; VII A. 7 S. 190 u. ö.

[6] RA. VI S. 600, 15 Nr. 324, Sommer 1408.

[7] Auf einer Universitätsversammlung in Wien am 22. Fbr. 1409 erklärte der Rektor, quod d. rex Ungariae non esset bene inclinatus ad

und schriftlich, daß er nicht vorhabe, die Obedienz zu wechseln [1]. Aber wenige Monate später änderte er seinen Standpunkt: wahrscheinlich im August 1409 erkannte er Alexander V. an [2]. Es war vergeblich, daß Gregor ihm seine Gründe für die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. und seine Einwände gegen die Pisaner Synode eingehend vorlegte [3]. Mit Johann XXIII. trat er sofort in Beziehungen [4]. Man kann die Gründe, die ihn zum Parteiwechsel bestimmten, nur vermuten. Am nächsten liegt es, an den Vorgang Wenzels und an dessen Anerkennung durch die Pisaner Synode und ihren Papst zu denken. Das Interesse des Hauses Luxemburg wird den Ausschlag gegeben haben [5].

Aber durch die Entscheidung für den Papst des Konzils wollte Sigmund nicht zum Parteimann werden. In seinen Augen war das Schisma durch das Urteil und die Wahl von Pisa nicht endgiltig beseitigt. Die Lösung mußte erst gefunden werden. Durch die Ausführung des Urteils? Sie war unmöglich und lag nie in Sigmunds Absichten: schon im August 1410 gab er den deutschen Gregorianern die Zusicherung, daß sie nicht behelligt werden sollten [6]. Oder durch die Entfernung der drei Päpste? Es läßt sich nicht beweisen, daß Sigmund schon im Anfang seiner Regierung diese Möglichkeit ins Auge faßte. Aber er kannte Johann; durch die Fülle von Gnadenerweisungen, die der Papst über den neuen Anhänger ausgoß [7], wurde er sicher in seinem Urteil über das, was von ihm zu erwarten war, nicht beeinflußt. Er wußte, daß die Hoffnung, er werde den Weg zur Aufstellung eines einmütig anerkannten Papstes ebnen, ausgeschlossen war.

---

concilium d. cardinalium, ut saltem ibi aliquid concluderetur, Kink, Gesch. der Univ. Wien I, 2 S. 37.

[1] Vgl. RA. VI S. 694, 35 Nr. 670, 107. Gregor XII. betrachtete Sigm. am 5. Sept. 1409 noch als Anhänger, RA. VI S. 573 Nr. 309.

[2] Joh. von Bensheim kannte am 29. Sept. 1409 das Schreiben Sigmunds an Alexander, durch das er ihn anerkannte, RA. VI S. 680, 14 Nr. 369. Gregor setzt den Übertritt später an: ein Jahr nach der Pisaner Synode, Finke, Acta I S. 300, 29 Nr. 73.

[3] Bei Andreas von Regensburg S. 234—244.

[4] Finke, Acta I S. 93 Nr. 22 v. Juni 1410, bes. S. 95, 20 (Brevis nota): Rain. z. 1410 Nr. 27 f.; Ampl. coll. VII S. 1176 D; Theiner, Mon. hist. Ung. II S. 185 Nr. 345 v. 3. Aug. 1410.

[5] Dafür spricht, daß Sigmund den Kardinälen mitteilte, zwar könne er keine Gesandtschaft nach Pisa senden; aber Wenzel habe solche abgeordnet, et quod ipse a voluntate dicti fratris sui deviare non intendebat, Mansi XXVII S. 353.

[6] RA. VII S. 24 Nr. 11.

[7] Finke, Forsch. u. Quell. S. 5; Göller S. 68 ff.

Vertrauen zu seinem Papste hatte er wohl nie; es dauerte nicht lange, so stand er ihm mit unverhohlenem Mißtrauen gegenüber [1].

Doch zunächst mußte er mit Johann gemeinsam handeln. Zu dessen Anerkennung war er durch sein Wahlversprechen vom 22. Juli 1411 verpflichtet [2]. Seine erste Aufgabe war, ihn zur Berufung der in Aussicht genommenen großen Synode zu bestimmen.

Johann hatte schon am 29. April 1411 die in Pisa beschlossene neue allgemeine Synode für den 1. April 1412 nach Rom ausgeschrieben [3]. Er hoffte dadurch die Sympathien der Konzilsfreunde zu erwerben. Er versicherte wohl, er werde den Konzilsplan seines Vorgängers durchführen, und wenn er ein gewöhnlicher Kleriker bleiben müßte, so solle an ihm der Friede der Kirche nicht scheitern [4]. Wahrscheinlich hat er den König von seinem Schritt verständigt und sich seiner Zustimmung versichert [5]. Aber die neue Synode war bedeutungslos. Das entsprach ohne Zweifel den Wünschen und Absichten Johanns [6]; denn er fürchtete von einem Konzil seine Absetzung [7]. Für Sigmunds Absichten war sie ein Hindernis: er wollte eine Synode, die etwas bedeutete und auf der er den überwiegenden Einfluß hatte. Die Vertagung der Synode bis zum 1. Dezember 1413 und die Verlegung ihrer Fortsetzung an einen Ort, der später bekannt gemacht werden sollte [8], geschah deshalb sicher mit Billigung, wenn nicht auf Veranlassung des Königs [9].

Über den Ort gingen die Ansichten des Papsts und des

---

[1] Vgl. Finke, Acta I S. 240, 15 Nr. 43, Aug. 1413: Dum de parlamento ad parlamentum differetur responsio, usw. Nach S. 376, 19 Nr. 103, Ende Juli 1414, traute er ihm zu, daß er nicht nach Konstanz kommen werde; vgl. v. d. Hardt V S. 6, Mai 1414.

[2] RA. VII S. 106 ff. Nr. 64 u. 65 an Kurmainz und Kurköln.

[3] Finke, Acta I S. 127 Nr. 31. Man vgl. über die Synode Finke S. 121 ff.

[4] Inform. Karl Malatestas S. 1190.

[5] Vgl. den Brief an den Kaiser Manuel, Finke, Acta I S. 393, 4 Nr. 111, Mai oder Juni 1411.

[6] Vgl. die Bemerkung des Krd. Fillastre in d. Origo gen. conc. Const., Mansi XXVII S, 533: Quae impedimenta Johannes papa, ut dicebatur et creditur a multis, procurabat et fovebat, ne fieret Concilium.

[7] Nach dem in der Inform. K. Malatestas benutzten Bf. Ampl. coll. VII S. 1201.

[8] v. d. Hardt VI, 1 S. 9 f.; Rain. z. 1413 Nr. 16 f.; Finke, Acta I S. 165 Nr. 40, 3. März 1413.

[9] Vgl. Sigmunds Brief an Heinrich V. von England, Aug. 1413, Finke, Acta I S. 240, 5 ff. Nr. 43.

Königs weit auseinander. Johann täuschte sich nicht darüber, daß die Synode nur dann ungefährlich für ihn sein werde, wenn sie an einem Orte tagte, den er in der Hand hatte [1]. Alles liegt am Ort, äußerte er seinem Geheimschreiber gegenüber. Ich will nirgends hin, wo der Kaiser mehr vermag, als ich [2]. Er wünschte Bologna als Sitz des Konzils [3]. Dagegen faßte Sigmund eine der süddeutschen Reichsstädte ins Auge; er dachte an Straßburg oder Basel, schließlich entschied er sich für Konstanz [4]. Er verhandelte darüber mit den deutschen Fürsten, auch mit England und Frankreich [5]: es kam ihm darauf an, daß kein Widerspruch gegen den Sitz der Synode erhoben werde.

So abgeneigt Johann den Wünschen des Königs gegenüberstand, so war er doch nicht in der Lage, sie zurückzuweisen. Denn der Friede von 1412 zwischen ihm und Ladislaus hatte keinen Bestand. Schon im Frühjahr 1413 ergriff der König von Neapel von neuem die Waffen gegen ihn. Im Juni mußte Johann die von ihm eroberte Stadt Rom verlassen: er war bedingungslos auf Sigmunds Hilfe angewiesen. Überdies drängten die Kardinäle [6]. Es wurde ihm schwer, sich darein zu fügen. Er dachte zuerst, die Gesandten, die mit dem König verhandeln sollten, durch eine Geheimanweisung an bestimmte Orte zu binden. Im letzten Augenblick entfiel ihm der Mut: er überließ ihnen die Entscheidung [7]. Das hieß, er gestattete ihnen, den Vorschlag Sigmunds anzunehmen.

Das war denn auch das Ende. Die Gesandten erschienen im Oktober 1413 in Tesserete bei Lugano oder dem benachbarten Sala vor Sigmund und erklärten sich mit Konstanz als Ort des Konzils einverstanden [8]. Es war die erste Niederlage des Papsts

---

[1] Das war seine Überzeugung schon, als es sich um die Berufung der römischen Synode handelte, s. den Bericht Karl Malatestas Ampl. coll. VII S. 1200 f.

[2] Lion. Bruni, Murat. 19, 928.

[3] Finke, Acta I S. 171, 16 ff.

[4] Vgl. Finke, Acta I S. 242 Nr. 45 aus d. Sept. 1413.

[5] Finke, Acta I S. 239 ff. Nr. 43 u. 44, Aug. 1413. Die Franzosen wünschten ursprünglich, daß die Synode in Savoyen oder in Frankreich zusammentrete, Bericht Malatestas S. 1201; vgl. Vita Joh. XXIII. bei Muratori Scr. III, 2 S. 846.

[6] Krd. Fillastre in der Origo gen. conc. Const., Mansi XXVII S. 533.

[7] Lion. Bruni a. a. O.

[8] Anweisung für die Gesandten v. 25. Aug. 1413 bei Palacky, Docum. S. 513 Nr. 56; eine zweite Anweisung v. 30. August bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 243; Brief Johanns an Sigm., Sommer 1413, Finke, Acta I

in der Konzilssache. Der König sicherte seinen Erfolg, indem er am 30. Oktober 1413 ein offenes Schreiben erließ, in dem er der Christenheit kund tat, daß Konstanz zum Sitze der Synode bestimmt sei; dort werde sie am 1. November 1414 zusammentreten. Zugleich nahm er alle Besucher derselben unter seinen Schutz. Welche Stellung er bereits errungen hatte, zeigt die Mahnung, die er an alle richtete, denen es zukam, auf einer Synode zu erscheinen, sich zur Synode in Konstanz einzufinden. Schließlich stellte er in Aussicht, daß er selbst dorthin kommen werde, zugleich versicherte er, daß der Papst dort in voller Freiheit seines Amtes werde walten können [1].

Durch dies Schreiben wurde Johann der Rückzug abgeschnitten.

Ende November fand in Lodi eine Zusammenkunft des Königs mit dem Papste statt. Jener sprach wie von der Herstellung der kirchlichen Einheit auf der Synode, so auch von der Reform der Kirche. Seine Worte machten einen tiefen Eindruck, wenn nicht auf den Papst, so doch auf dessen Umgebung [2]. Aber auch Johann entschloß sich nun, den unvermeidlichen Schritt zu tun: am 9. Dezember 1413 erklärte er in einem Generalkonsistorium in Gegenwart des Königs seinen Entschluß, die Synode zu versammeln. Ein päpstliches Schreiben vom gleichen Tag berief sie für den 1. Dezember des nächsten Jahrs nach Konstanz [3]. Sie erscheint in seinem Ausschreiben als Fortsetzung der vertagten römischen Synode von 1412. Indem er außer den Prälaten auch die weltlichen Fürsten zur Teilnahme einlud, fügte er sich den Gedanken Sigmunds. Aber der Zwiespalt zwischen den beiden trat erkennbar darin hervor, daß der Papst als Aufgabe des neuen Konzils nur die Durchführung der in Pisa vertagten Reform nannte. Von Herstellung der kirchlichen Einheit ist in dem Berufungsschreiben nicht die Rede.

S. 238 ff. Nr. 42; Brief Sigmunds vom Aug. 1413 das. I S. 240, 17 Nr. 43, Akten über die Verhandlungen bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 243 ff.; Palacky, Docum. S. 515 Nr. 57 v. 31. Okt. 1413; v. d. Hardt VI, 1 S. 10.

[1] v. d. Hardt VI, 1 S. 5 f.

[2] v. d. Hardt I S. 559; Konstanzer Anklageart. 36 f., v. d. Hardt IV S. 243 f. Auch Ulrich v. Richental S. 18 f. und Dietr. v. Niehm, Vita I, 37 S. 383 erwähnen die Zusammenkunft. Vgl. Finke, Acta I S. 176 f. Er benützt noch nicht gedruckte Stücke.

[3] v. d. Hardt VI, 1 S. 9; nach dem Exemplar für Mainz bei U. v. Richental S. 20. Nach einem Bericht für Benedikt XIII., um Aug. 1414, erhielten nicht nur der französische König, sondern auch das Parlament und die Universität Paris Einladungsbullen.

Der Zusammentritt der Synode war nunmehr gesichert. Die nächste Aufgabe war, für einen möglichst zahlreichen Besuch Sorge zu tragen. Auch ihre Lösung nahm Sigmund in die Hand.

In Deutschland fand er nur geringe Schwierigkeiten. Der Anhang Johanns konnte die vom Papst berufene Synode nicht ablehnen. Er wurde aber durch den Tod Ruprechts und die Tatsache, daß der neue König auf Johanns Seite stand, ebenso verstärkt, wie der Gregors gemindert. Unter ausdrücklichem Bezug auf Sigmunds Haltung sagten sich die drei ostfränkischen Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstätt von Gregor XII. los und traten auf Johanns Seite über [1]. Nun gab zwar Gregor seine bisherige Obedienz nicht verloren: in seinem Auftrag wirkte Konrad von Soest in Franken, um sie zu erhalten [2]. Aber was vermochte er den Bischöfen gegenüber? Größere Bedenken konnte der Streit um das Erzbistum Köln nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich, 9. April 1414, erwecken; aber er nahm den Sigmund erwünschten Ausgang. Der von ihm geförderte, von Johann bestätigte Bewerber, Dietrich von Mörs, behauptete sich im Besitze des Erzstifts [3]. Sigmund war des Kölner Erzbischofs sicher. Selbst der nicht ganz unbedeutende Anhang, den Gregor noch in Deutschland hatte [4], trat seinen Absichten nicht entgegen. Sigmund mußte mit ihm rechnen. Denn seine ersten Wähler gehörten der Obedienz Gregors an. Unter allen Reichsfürsten stand ihm der Führer der Gregorianer, der Pfalzgraf Ludwig, am nächsten. Sigmund wußte von Anfang an jeden aus dem kirchlichen Gegensatz entspringenden Zwiespalt zu verhüten, indem er ihnen am 5. August 1410 die Zusicherung gab, daß bei der Herstellung der kirchlichen Einheit Gregor persönlich unangetastet bleiben, auch sein Anhang nicht beunruhigt werden solle [5]. Über seine Konzilspläne unterrichtete er sie, sobald sie feste Gestalt gewonnen hatten, im Sommer 1413 [6]. Sie stimmten im September lebhaft zu: Beseitigung der

---

[1] Artic. dati nation., Finke, Forsch. u. Quell. S. 306.

[2] Finke, Forsch. u. Quell. S. 306; vgl. RQS. X, 1896, S. 101 Anm. 4.

[3] Städtechr., Köln II S. 51, 356, 360; RA. VII S. 237, 1; NRh. UB. IV S. 91 ff. Nr. 85; Finke, Forsch. u. Quell. S. 249.

[4] ZKG. VI S. 356 f. Zu ihm gehörten außer dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Landgraf von Hessen, von geistlichen Fürsten der Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Speier, Worms und Verden.

[5] RA. VII S. 24 Nr. 11.

[6] Finke, Acta I S. 242 Nr. 45, Bf. des PG. Ludwig und des EB. Werner an Sigmund, Sept. 1413; vgl. S. 265, 10 Nr. 60, Bf. desselben

kirchlichen Spaltung und Reform der Kirche waren auch nach ihrer Überzeugung Aufgaben, die nur eine allgemeine Synode lösen konnte [1]. Nur über die Berufung der Synode gingen die Meinungen auseinander; sie dachten sie entweder von den drei Päpsten oder von Sigmund vollzogen. Indem Sigmund die Entscheidung des Streits zwischen dem deutschen Orden und Polen dem Konzil zuwies, erreichte er, daß auch die Deutschherren in Konstanz vertreten waren [2]. Den Städten endlich gab er im Januar 1414 eigens von seinem Konzilsplan Kunde; er benutzte später den Speierer Reichstag im Juli des Jahres, um den städtischen Gesandten ans Herz zu legen, daß auch die Reichsstädte das Konzil beschicken sollten [3].

Doch für die Durchführung seiner Absichten genügte die Zustimmung Deutschlands nicht; notwendig war vor allem das Zusammenwirken der Westmächte mit dem deutschen König. Darauf legte Sigmund das größte Gewicht. Er war überzeugt, daß, wenn das Reich einmütig mit England und Frankreich handeln werde, das Konzil nicht mißlingen könne, selbst wenn keiner der drei Päpste nach Konstanz käme [4].

Im August 1413 machte er dem Pariser Hofe die ersten Eröffnungen über seine Absichten, um sich seiner Zustimmung zu versichern [5]. Kaum war er mit dem Papste über den Ort einig, so richtete er an Karl VI. die Aufforderung, sich in Konstanz entweder persönlich einzufinden oder durch Gesandte vertreten zu lassen, auch die französischen Prälaten zur Teilnahme an der Synode anzuhalten [6]. Er ließ sein Schreiben dem König durch eine eigene Gesandtschaft übergeben [7]. Sie war am 9. Oktober in Paris. Sie sollte dem König vortragen, daß auf der Synode das Ende der Spaltung durch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der drei Päpste herbeigeführt werden sollte. Dadurch lüftete Sigmund zum ersten Mal den Schleier, der den Weg, den er in Konstanz einzuschlagen gedachte, bisher ver-

---

an Gregor XII., Sept. 1413, und S. 267, 29 Nr. 63 Bf. des PG. an denselben, einige Monate später.

[1] Finke, Acta I S. 242 f. Nr. 45.

[2] RA. VII S. 270 Nr. 177, 4. Sept. 1414.

[3] RA. VII S. 189 Nr. 129, 20. Jan. 1414; S. 195 Nr. 136, Juli 1414.

[4] Finke, Acta I S. 376, 13 Nr. 103, Ende Juli 1414; vgl. Nr. 104 v. Ende August.

[5] Finke, Acta I S. 241 Nr. 44.

[6] Schreiben Rex pacificus, v. d. Hardt VI S. 7. Es hat kein Datum, ist aber sicher am 31. Okt. oder in den nächsten Tagen abgefaßt.

[7] Mönch von St. Denis 34, 42. Bd. 5, 207 ff.

hüllt hatte: er stellte Johann auf gleiche Linie mit Gregor und Benedikt [1].

Aber er fand in Paris nicht das erwartete Entgegenkommen: die Antwort Karls war hinhaltend. Klar war nur, daß er entschlossen war, nicht von Johann zu lassen.

Damit war Sigmund nicht gedient: er wollte eine endgiltige Verständigung [2]. Um sie zu erreichen, schlug er eine persönliche Zusammenkunft mit den französischen Prinzen, mit Pariser Theologen und Juristen vor. Aber der Vorschlag kam nicht zur Ausführung. Er scheiterte weniger an den wirklichen Schwierigkeiten, die seinem Vollzug im Wege standen, als an der geringen Bereitwilligkeit des Pariser Hofs, auf ihn einzugehen [3]. Sigmund mußte sich damit begnügen, daß Frankreich bereit war, die Konstanzer Synode anzuerkennen und zu beschicken [4].

War der Hof mehr als zurückhaltend, so war dagegen die Universität Paris und ein Teil der Prälatur sehr bereit, den Wünschen des deutschen Königs entgegenzukommen: man rühmte seinen Eifer für die Herstellung der Einheit der Kirche, mit Herz und Wille trete er dafür ein, und man traute ihm zu, daß er eine unparteiische Entscheidung der Papstfrage herbeiführen werde [5].

Neben den Verhandlungen mit Frankreich gingen die mit England her [6]. Sie hatten einen weit glatteren Verlauf; denn seit dem Frühjahr 1414 wurde zugleich über ein Bündnis Sigmunds mit Heinrich V. beraten. Dadurch war gesichert, daß der

---

[1] Demgemäß sprach er auch von den drei Päpsten als illis usurpantibus sedem papalem, Finke, Acta I S. 376, 20 Nr. 103, Ende Juli 1414. Es mag auch hier daran erinnert werden, daß Sigmund den Gedanken, das Schisma durch die Entfernung der hadernden Päpste zu Ende zu bringen, schon vor der Pisaner Synode gehegt hat, RA. VI S. 600 Nr. 324, 3, Sommer 1408.

[2] Finke, Acta I S. 359, 10 Nr. 97. Sigmund an Karl VI.: er glaubt nicht, daß die Fürsten durch Gesandte tam commode ad finalem conclusionem, sicud eorum negotiorum dispositio requireret, gelangen können.

[3] Die Verhandlungen darüber lernt man aus den Briefen Acta I S. 388 ff. Nr. 97—99 Febr. oder März 1414, S. 367 Nr. 100, Ende Mai oder Anfang Juni d. J. kennen.

[4] Das wurde im August 1414 von Anhängern Benedikts diesem gemeldet, Acta I S. 346, 24 Nr. 93.

[5] Nach dem angef. Bericht S. 345, 1 und S. 346, 21. Über die Universität Buläus V, 266 f.

[6] M. Lenz, König Sigismund und Heinrich der Fünfte von England, Berlin 1874.

englische König den Konzilsplänen des deutschen sich nicht ablehnend gegenüberstellte [1]. Sigmund wünschte eine Vorberatung mit englischen Theologen und Juristen über die Angelegenheiten, die auf der Synode entschieden werden sollten [2]. Aber sie kam ebensowenig zustande wie die mit den französischen Gelehrten.

Sigmund begnügte sich nicht, die Vertretung Englands und Frankreichs in Konstanz zu sichern; er sandte sein Einladungsschreiben an fast alle Könige und Fürsten, weltliche und geistliche, der katholischen Welt [3]. Auch den griechischen Kaiser Manuel unterließ er nicht zur Teilnahme aufzufordern [4]. Erfolg hatte er nicht überall: die Obedienz Benedikts XIII., Spanien und Schottland, und der geringe italienische Anhang Gregors XII. hielt sich fern. Aber zu einer scharfen Zurückweisung kam es nur von seiten Ferdinands von Aragon. Er schickte im Herbst 1414 eine Gesandtschaft nach Deutschland: sie sollte in Konstanz öffentlich dafür Zeugnis ablegen, daß Benedikt XIII. der einzige zweifellose Papst und oberste Bischof der gesamten Kirche sei, und zugleich Einsprache gegen die Rechtmäßigkeit der Konstanzer Synode erheben [5].

War durch die Bemühungen des Königs verhütet, daß die Konstanzer Synode eine ähnlich unscheinbare und machtlose Versammlung wurde, wie die römische Synode von 1412, so fehlte doch viel daran, daß sie als Repräsentation der drei Obedienzen zusammentreten konnte. Die Frage war, ob sich das durch Verhandlungen mit den Gegenpäpsten erreichen ließ [6].

---

[1] Schon 1411 war zwischen Sigmund und Heinrich IV. von England von einem Konzil die Rede, s. Sigmunds Bf. an den englischen König aus dem Frühjahr 1412 Acta I S. 91 Nr. 21. Dabei dachte er aber vermutlich an Johanns röm. Synode von 1412. An Heinrich V. schrieb er im Aug. 1413 über die Synode nach seinem Plan, S. 239 Nr. 43. Über die Verhandlungen, die sich auf das Bündnis bezogen, s. Finke, Acta I S. 226 f.

[2] Bf. an Heinrich V., Ende Juli 1414, Acta I S. 375, 17 Nr. 103.

[3] Bf. an Amadeus von Savoyen v. 6. Juni 1414, Acta I S. 291, 27 Nr. 71; vgl. auch den Bf. an Heinrich V. aus dem Aug. 1413 S. 240, 25 Nr. 43. Ebenso der Mönch von St. Denis 5, 204—210.

[4] Acta I S. 399 Nr. 113.

[5] Einladung Ferdinands I. von Aragon, Döllinger, Beiträge II S. 371 Nr. 6 v. 4. Febr. 1414. Die Protestgesandtschaft Finke, Acta I S. 332 ff. Nr. 88 v. 1. Okt. 1414. Über die dazwischen liegenden Verhandlungen unterrichten die Stücke S. 316 ff. Nr. 80 ff.

[6] J. Hollerbach, Die gregor. Partei, Sigmund und das Konstanzer Konzil, RQS. XXIII, 1909. S. 129 ff.

Gregor XII. hat seine Verpflichtung, zurückzutreten, stets ernster genommen als seine Nebenbuhler. Er hatte längst einen bestimmten Unionsplan. Bereits in der achten Sitzung seiner Synode in Cividale machte er ihn bekannt. Das Wesentliche war, daß die Spaltung durch den gleichzeitigen, an demselben Ort persönlich vollzogenen Rücktritt der drei Päpste beseitigt werden sollte. Danach sollte die Einheit des Papsttums hergestellt werden durch die gemeinsam von den drei Kardinalskollegien vollzogene Wahl eines neuen Papsts. Er verzichtete also darauf, sein Recht geltend zu machen, auch darauf, daß die Rechtsfrage entschieden würde; aber er forderte von seinen Gegnern den gleichen Verzicht. Über Ort und Zeit für die gemeinsame Handlung sollten drei Fürsten seiner Obedienz, Ruprecht, Sigmund und Ladislaus, sich mit seinen Gegnern verständigen [1].

Anfang 1413 gab Gregor seinen Vorschlägen eine neue Gestalt, indem er sie mit dem Konzilsplan verband. Er urteilte, der Rücktritt der drei Päpste allein führe die Einheit der Kirche nicht herbei, auch über die Neuwahl eines Papstes könnten viele Zweifel entstehen. Diese würden am sichersten durch die Versammlung einer allgemeinen Synode beseitigt: erkenne sie einmütig oder in ihrer Mehrheit den Neugewählten an, dann sei der eine, von allen anerkannte Hirte vorhanden. Die allgemeine Synode dachte er als Konzil „der Katholiken und Schismatiker“, also der drei Obedienzen. Demgemäß sollte es von den drei Päpsten nach gemeinsamer Übereinkunft berufen und autorisiert werden, so daß seine Rechtmäßigkeit von keiner Seite angefochten werden könne. Daneben faßte Gregor die Berufung der Synode durch einen dazu geeigneten Fürsten ins Auge [2]. Auf einer von Johann XXIII. allein berufenen Synode zu erscheinen, lehnte er unbedingt ab; denn in seiner Teilnahme würde die Anerkennung der Jurisdiktionsgewalt seines Gegners liegen [3].

Der schwache Punkt dieser Vorschläge ist einleuchtend: sie machten die Beseitigung des Schismas von dem guten Willen

---

[1] 5. Sept. 1409. Mansi XXVII S. 1090; Rain. z. 1409 Nr. 83; auch bei Dietr. v. Niehm, De schism. III, 46 S. 312; RA. VI S. 573 Nr. 309; vgl. Schmitz, RQS. VIII S. 242 f. Schon in der 4. und 5. Sitzung wurde über die Vereinigung verhandelt, das. S. 247 f., 254. Zum Rücktritt war Gregor schon 1405 entschlossen, Bf. Dietrichs von Niehm an den Krd. v. Lüttich v. 24. Mai d. J. Nem. un. VI, 20 S. 436.

[2] Finke, Acta I S. 48—60 Nr. 9, Rimini Anfang 1413.

[3] Finke, Acta I S. 81 Nr. 17, Frühjahr 1413.

der drei Päpste abhängig. Wer aber konnte ihn erwarten? Man wäre durch sie wieder zu den Zuständen vor der Synode von Pisa zurückgeführt worden.

Aber Gregor war von ihrer Durchführbarkeit überzeugt. Die Erklärung von Cividale sandte er nicht nur an den Erzbischof Werner von Trier, sondern er ließ sie auch Sigmund vortragen [1]. Den Vorschlägen von 1413 suchte er eine möglichst weite Verbreitung zu geben: wieder wurden sie König Sigmund vorgelegt; sie kamen nach Frankreich und nach Spanien, an die Stadt Florenz und an den deutschen Anhang Gregors. Selbst Benedikt XIII. ließ er sie mitteilen [2]. Man kann den Glauben des Greises an sich und sein Handeln belächeln; jedenfalls beweist der Eifer, mit dem er handelte, daß es ihm mit seinen Einigungsbestrebungen Ernst war.

Nach der Berufung der Konstanzer Synode, gegen Ende 1413 oder Anfang 1414, ließ Gregor dem König eine Erklärung vortragen, in der er noch einmal seine Bereitwilligkeit, das Seine zur Herstellung der kirchlichen Einheit zu tun, kund gab: er war unter Wahrung seines Rechtsstandpunkts gewillt, sich in die Entziehung des Gehorsams, in einen Rechtsspruch, in die Entscheidung eines allgemeinen Konzils, in den Rücktritt zu finden; seine Bedingung war nur: gleiche Behandlung der drei Päpste, also in bezug auf den Rücktritt: der Rücktritt des einen bedeutet den Rücktritt aller; in bezug auf das Konzil: nicht Berufung durch einen der Päpste, sondern durch den römischen König und gleiches Recht für die drei Obedienzen [3].

Ohne Zweifel dachte Gregor seine Erklärung als Entgegenkommen gegen Sigmunds Wünsche. Tatsächlich durchkreuzten sie dieselben. Denn das Konzil sollte nicht erst berufen werden, es war bereits berufen. Die Bedingungen Gregors lehnten es ab. So verstand sie dieser selbst: er fürchtete, daß die Konstanzer Synode nur eine Wiederholung der Pisaner sein werde. Seine deutschen Anhänger schienen ihm dem feindlichen Unternehmen

---

[1] RA. VI S. 719 Nr. 393. 13. Dez. 1409; vgl. Göller S. 153; Mandonnet, HJB. XXI S. 390.

[2] Über Sigmund: Bf. Gregors an den PG., 27. Fbr. 1414, Acta I S. 268 Nr. 64; Schreiben des Krd. Joh. Dominici an Sigmund, Frühjahr 1414, S. 272 Nr. 67; vgl. S. 306 Nr. 73, Aug. 1414. Frankreich: S. 75 Nr. 15, Frühjahr 1413. Spanien: S. 71 Nr. 14, gleichzeitig. Florenz: S. 77 Nr. 16, ebenso. PG. Ludwig: S. 78 Nr. 17, ebenso. Benedikt XIII.: S. 65 Nr. 13, nach 3. Mrz. 1413.

[3] v. d. Hardt I S. 163 ff. und Finke, Acta I S. 272 Nr. 67; dazu Finke, Forsch. u. Quell. S. 14 ff.

gegenüber weder vorsichtig noch tatkräftig genug, er drängte sie zum Handeln wider dasselbe: wie die Pest müsse jeder Katholik das Konstanzer Konzil meiden [1].

Schwerlich war es Sigmund unbekannt, daß Gregor so dachte [2]. Er ließ sich dadurch nicht hindern, ihn in aller Form nach Konstanz einzuladen [3]. Der Erzbischof Andreas von Calocza, der das Schreiben Ende Juli 1414 nach Rimini überbrachte, hatte zugleich namens des Königs dem Papste und seinem Anhang sicheres Geleit zuzusagen, selbst für den Fall, daß das Konzil ihn verurteile. Aber bei den Verhandlungen ergab sich die Unmöglichkeit einer Verständigung. Da Gregor von der Rechtmäßigkeit seiner Würde überzeugt war, konnte er nicht auf der vom unrechtmäßigen Papst berufenen und geleiteten Versammlung erscheinen. Ein Nachgeben erschien ihm wie eine Verleugnung seines Hirtenamts: es sei seine Pflicht, die Freiheit und Würde des heiligen römischen Stuhls, des Hauptes aller Kirchen, zu wahren [4]. Den Papst von diesem Standpunkt abzudrängen, schien dem Erzbischof hoffnungslos. Er schloß die Verhandlungen, indem er erklärte, würden Gregor und die Seinen nicht erscheinen, so werde dadurch die Synode nicht verhindert werden. Das war am 14. August [5].

Die Erklärung des Gesandten machte den tiefsten Eindruck auf Gregor. Nun zum ersten Male gingen ihm die Augen über seine völlige Machtlosigkeit auf: er sah, daß er vor einem Abgrund stand. Er mußte zurück. Demgemäß griff er noch einmal nach dem Rücktrittsplan, indem er dem Erzbischof eröffnete, daß, wenn die gleichzeitige Abdankung der drei Päpste hoffnungslos sei, er sich in ein Konzil wie das Konstanzer finden

---

[1] Nach seinen Schreiben Acta I S. 266 ff. Nr. 62, 64, 65, Nov. 1413 bis Apr. 1414.

[2] Am 6. Juni 1414 gab er dem Grafen Amadeus von Savoyen den Auftrag, mit Gregor und seinem Anhang über den Besuch zu verhandeln, Acta I S. 290 Nr. 71. Finke S. 196 bezweifelt indes, ob der Auftrag ausgeführt wurde. Dasselbe Ansinnen stellte er an Venedig; hier ist die Zurückweisung gewiß, S. 293 Nr. 72 v. 19. Juli 1414.

[3] v. d. Hardt VI S. 6: Mansi XXVIII S. 3, undatiert, nach Acta I S. 301, 28 Nr. 73: v. 12. Dez. 1413. Übergeben wurde die Einladung erst Ende Juli 1414.

[4] Das war seine Überzeugung schon vorher, s. Acta I S. 81, 2 ff. Nr. 17 aus d. Frühjahr 1413.

[5] Acta I S. 294—307 Nr. 73 ist das Protokoll der Verhandlungen. Zum Tag s. Hollerbach a. a. O. S. 158 Anm. 1.

werde [1]. Das war noch nicht die Anerkennung desselben; aber die Möglichkeit weiterer Verhandlungen war gegeben.

Sigmund hatte seine Absicht nicht erreicht, aber auch nicht verfehlt.

Dagegen verhielt sich Benedikt XIII. unbedingt ablehnend.

Seines spanischen Anhangs glaubte er sicher zu sein [2]; bei Sigmund erhob er Einsprache gegen die Konstanzer Synode und forderte Aufhebung der Pisaner Beschlüsse [3]; seinen französischen Anhängern verbot er den Besuch der Synode; sei derselbe nicht zu vermeiden, so hätten sie die öffentliche Erklärung abzugeben, daß dieselbe nicht als ein allgemeines Konzil anerkannt werden könne [4]. Das einzige, was Sigmund erreichte, war, daß Benedikt sich zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem König bereit erklärte. Aber seine Stellung war nicht so unbedingt sicher, wie er wähnte. In derselben Zeit, in der Andreas von Calocza vergeblich zu einem Einverständnis mit Gregor zu gelangen suchte, fanden auch in Spanien schwerwiegende Besprechungen statt. Dort verhandelte Ferdinand I. in Anwesenheit Benedikts XIII. mit Gesandten Sigmunds und Karls VI. Auch solche von Kastilien und eine Anzahl spanischer Bischöfe und Theologen waren anwesend [5]. Die Stimmung der Spanier war für die Konstanzer Synode ungünstig: der Widerspruch gegen die Pisaner Entscheidung und den Pontifikat Johanns XXIII. wurde mit großer Schärfe ausgesprochen. Aber in bezug auf die Verständigung zwischen den drei Teilen der Kirche wußten die Spanier keinen anderen Rat als: der Rücktritt der drei Päpste sei wünschenswert [6]. Die Abkehr von der Obedienz Benedikts XIII. lag nicht außerhalb des Gesichtskreises seiner spanischen Anhänger.

---

[1] Theiner, Mon. hist. Hung. II S. 181 Nr. 340. Die Einfügung dieser Äußerung in die Erklärung Gregors, Hollerbach S. 160, scheint mir unmöglich. Die Verhandlungen mit Sigmund endeten mit einem schrillen Mißklang, s. die Antwort Gregors auf einen verlorenen Bf. Sigmunds v. 4. Okt. 1414, bei Theiner S. 182 Nr. 341 v. 18. Nov. 1414.

[2] Vgl. über die spanischen Verhältnisse B. Fromme, Die span. Nation und das Konstanzer Konzil, Münster 1896. Ich gehe auf die Einzelheiten als für die KG. Deutschlands belanglos nicht ein.

[3] Acta I S. 340, 18 Nr. 91, Okt. 1414.

[4] Acta I S. 350 f. Nr. 94, 8. Sept. 1414; vgl. S. 355, 19 ff. Nr. 96, um 21. Sept. 1414.

[5] Die Verhandlungen fanden in Morella, einem kleinen Ort an der Grenze zwischen Katalonien und Valencia statt. Über sie Finke, Acta I S. 209 ff.; vgl. S. 320 Nr. 84—86.

[6] Finke S. 211.

So lagen die Verhältnisse, als der für die Eröffnung der Synode bestimmte Termin herankam.

Daß die Neigung Johanns, mit dem Konzil Ernst zu machen, sehr gering war, war für niemand ein Geheimnis. In Frankreich bezweifelte man, ob er wirklich die Absicht habe, sich nach Konstanz zu begeben [1]. Er selbst bestätigte den Argwohn, indem er nach dem Tode des Königs Ladislaus, 6. August 1414, den Plan ergriff, nach Rom überzusiedeln, um mit Hilfe Ludwigs von Anjou die Wiedereroberung der von Ladislaus eingenommenen Teile des Kirchenstaats zu betreiben. Das hätte die Vertagung des Konzils bedeutet. Nur durch den Widerspruch der Kardinäle wurde die Ausführung dieses Plans verhindert [2].

Johann war gebunden. Am 5. Oktober 1414 brach er von Bologna auf [3]. Aber er war voll Mißtrauen und schlimmer Erwartungen. Als er auf die Gefahren hingewiesen wurde, die ihm in Konstanz drohten, entgegnete er: Ich gestehe, daß das Konzil nicht für mich ist. Aber was soll ich machen, da mein Geschick mich hinzieht? [4] Am wenigsten Vertrauen hatte er zu Sigmund. Um sich zu sichern, schloß er mit dem jungen, unternehmungslustigen Herzog Friedrich von Österreich, den er schon vorher an sich zu fesseln gewußt hatte, in Meran am 15. Oktober ein Bündnis [5]. Der Herzog sagte ihm seinen Schutz in Konstanz zu. Dabei wurde bereits die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß er sich genötigt sehen werde, Konstanz wieder zu verlassen. Aber seine Befürchtungen wurden dadurch nicht beruhigt. Als er vom Gebirge gegen den Bodensee herabritt und des Sees zuerst ansichtig wurde, bemerkte er: So werden Füchse gefangen [6].

Am 28. Oktober langte er, umgeben von einem stattlichen Gefolge, in Konstanz an, von der Bevölkerung mit Freuden begrüßt: man sah in seiner Ankunft die Gewähr für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche [7].

---

[1] Acta I S. 344, 25 Nr. 93, Aug. 1414.

[2] Fillastre, Mansi XXVII S. 533 f.; Rain. z. 1414 Nr. 6; vgl. Finke S. 183 f.

[3] G. Schmid, Itinerarium Johanns XXIII. zum Konzil von Konstanz, in der Festschrift zum Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, Freib. 1897, S. 196 ff.

[4] Arch. storic. ital. IV, 1 S. 262, Vita di B. Valori.

[5] v. d. Hardt II S. 146 (l. 246). Über das Verhältnis Johanns zum Herzog G. Schmid a. a. O. S. 197 ff.

[6] Richental S. 25.

[7] Mönch von St. Denis 35, 35 Bd. 5 S. 438.

Johann eröffnete die Synode am 5. November, die erste Sitzung fand am 16. November statt. Aber die Zahl der Anwesenden war noch sehr unbedeutend. An der ersten Sitzung nahmen nur 16 Kardinäle und 32 Prälaten teil. Es waren zumeist Italiener [1]. Vor allem fehlten noch der König und die deutschen Fürsten: Sigmund war am 8. November in Aachen gekrönt worden und befand sich noch auf dem Wege. Aus Frankreich und England war noch niemand erschienen. Dort wurden die Vertreter der Kirchenprovinzen erst im Laufe des November gewählt [2]. Johann sah sich veranlaßt, am 6. Dezember eine dringende Aufforderung, zu erscheinen, an die französischen Prälaten zu richten [3].

Endlich an Weihnachten traf Sigmund ein. Seitdem mehrte sich die Zahl der in Konstanz anwesenden deutschen Fürsten und Vertreter der Städte; auch die Gesandten der auswärtigen Mächte: England, Frankreich, Polen, der skandinavischen Staaten langten in den ersten Monaten des Jahrs 1415 allmählich an, dazu eine rasch steigende Anzahl von Bischöfen und anderen Prälaten, sowie Vertretern der Universitäten. Die anfangs so kleine Versammlung gewann eine sehr ansehnliche Größe; man zählte zwischen 600 und 700 Mitglieder und eine mindestens ebenso große Anzahl von Fürsten und fürstlichen Gesandte, Grafen und Herren. Die Synode vereinigte in sich alle kirchlichen Männer, die durch Eifer für das Wohl der Kirche, durch Ansehen und Gelehrsamkeit sich auszeichneten. Unter den Kardinälen ragten Peter von Ailli, Wilhelm Fillastre und Franz Zabarella besonders hervor, unter den Gelehrten der Pariser Kanzler Johann Gerson. Von den deutschen Fürsten standen in der ersten Linie der Pfalzgraf Ludwig und der Burggraf Friedrich von Nürnberg, den Sigmund während der Synode mit der Mark Brandenburg belehnte. Die deutschen

---

[1] Lenné, RQS. XXVIII S. 7 nach dem ungedruckten Tagebuch des Cerretanus; vgl. Fillastre S. 164. Souchon gibt an, daß bis 20. Nov. 18 Kardinäle in Konstanz eintrafen, II S. 131. Über den Wechsel in der Zusammensetzung des Kollegiums während der Synode S. 173 ff.

[2] Eine Versammlung in Paris am 18. Nov. 1414 beschloß, daß nicht sämtliche Prälaten Frankreichs, sondern gewählte Vertreter der einzelnen Kirchenprovinzen sich nach Konstanz begeben sollten. Thesaur. II S. 1538.

[3] Finke, Forsch. u. Quell. S. 316 Nr. 18, 6. Dez. 1414. Am 17. Jan. 1415 waren weder Engländer noch Franzosen anwesend, Bf. 2 der Kölner Gesandten. Thesaur. II S. 1611. Die ersteren kamen am 23. Jan. Bf. 3 S. 1612.

Universitäten Köln, Wien, Erfurt, Leipzig, Heidelberg, Prag waren durch Abgeordnete vertreten.

Im Vordergrund des Interesses stand die endliche Herstellung des kirchlichen Friedens. Aber damit war der Zwiespalt mit Johann gegeben. Denn für ihn und seinen Anhang war das Schisma erledigt. Schon die Predigt bei der Eröffnung des Konzils ließ die Gesinnung erkennen, die in seiner Umgebung herrschte: sie betonte die päpstliche Autorität; jeder Vorwurf, der gegen Johann erhoben wurde, erschien wie ein Unrecht: Principem populi tui non maledices [1]. Dem entsprechend lautete die päpstliche Vorlage, die in der ersten Sitzung verlesen wurde: als die Aufgaben der Synode erscheinen hier die Erledigung der den katholischen Glauben betreffenden Fragen, d. h. das Einschreiten gegen die Lehren Wiclifs und Huß', die pflichtgemäße Reform und die Herstellung der erwünschten Ruhe in der Kirche, d. h. die Beseitigung der Gegenpäpste [2].

Es fehlte diesem Programm nicht an Zustimmung: ein Synodalredner forderte Anfang Dezember Erhaltung und Bewahrung — nicht Herstellung — der Einheit; als Mittel dazu betrachtete er die Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse gegen Gregor und Benedikt: sie müßten mit Hilfe des weltlichen Arms vernichtet, aus der Welt der Lebenden ausgerottet werden [3]. In derselben Richtung bewegte sich ein Antrag, der am 7. Dezember von seiten der italienischen Nation in einer Generalkongregation vorgelegt wurde: er faßte ins Auge die Bestätigung der Pisaner Beschlüsse, die Verschärfung der Maßregeln gegen die beiden Gegenpäpste und dann die Auflösung des Konzils [4].

Aber das waren nicht die Pläne, die Sigmund hatte, noch die Erwartungen, mit denen man sich in Deutschland trug. Die letzteren lernt man aus einem kurzen Schriftstück kennen, das kurz vor der Eröffnung der Synode verfaßt und an die Mitglieder der Synode gerichtet ist. Es will von nichts wissen als vom Rücktritt der drei Päpste: eine richterliche Entscheidung ist

---

[1] Über diese Predigt Lenné S. 5 f., ebenfalls nach Cerretanus. Sie wurde von dem Benediktiner Joh. de Vinzellis gehalten.

[2] v. d. Hardt IV, 1 S. 18, Mansi XXVII S. 538 f.

[3] Bei Andreas von Regensburg S. 244—248.

[4] Fillastre S. 164; der Wortlaut ist nicht überliefert. v. d. Hardt IV S. 23 f. und Mansi XXVII S. 541 f. geben das Stück Praesupposita materia fidei als den italienischen Antrag. Dagegen hat sich Finke, Forsch. u. Quell. S. 120 ff. erklärt. Mit Recht: vgl. Lenné S. 21 f.

unmöglich, die Überführung aller zu einer Obedienz nicht minder, dagegen ist die via cessionis humilis et placida, facilis et serena, stabilis et fructuosa. Aber Tapferkeit und Festigkeit gehört zur Durchführung. Der Verfasser erwartet von Sigmund, dem zweiten Moses, daß er diese Gedanken durchführt und dadurch die Christenheit wie aus einer ägyptischen Knechtschaft befreit [1].

Was in Paris verhandelt war, blieb nicht verborgen. Schon im August 1414 glaubte man in Spanien zu wissen, daß Sigmund auf der Konstanzer Synode werde untersuchen lassen, wer von den drei Päpsten der wahre Vikar Christi sei, und ob vielleicht keiner [2]. Und auch auf der Synode war der Widerspruch weit lebhafter und nachhaltiger als die Zustimmung. Vor allem trat Peter von Ailli im Verein mit Fillastre und einigen andern französischen Prälaten und Gelehrten dem italienischen Antrag entgegen [3]. Er lehnte die Bestätigung der Pisaner Beschlüsse ab, betonte, daß die Herstellung der Einheit und die Durchführung der Reform die Aufgaben des Konzils seien; wer vor Lösung derselben seinen Schluß verlange, begünstige das Schisma [4].

Der eigentliche Gegensatz ist in keinem der beiden Anträge genannt. Aber er ist klar. Die Italiener forderten die Bestätigung der Pisaner Beschlüsse, um die Stellung Johanns XXIII. unangreifbar zu machen. Die Gegner lehnten sie ab, weil sie auf die Möglichkeit nicht verzichten wollten, die Einheit unter Beseitigung Johanns zustande zu bringen. Die große Frage, ob das Konzil im Notfall seinen Papst der Einheit zum Opfer bringen wolle und könne, stand, ohne daß sie deutlich ausgesprochen wurde, auf der Tagesordnung.

Nichts ist verständlicher, als daß auch Stimmen sich erhoben, die an dieser Frage meinten vorübergleiten zu können [5]. Auch ein Anhänger Johanns ließ sich noch einmal hören, der

---

[1] Andreas von Regensburg S. 199—202.

[2] Bericht Berengars von Muntmany an Ferdinand von Aragon v. 30. Aug. 1414, Finke, Acta I S. 259 Nr. 56.

[3] Durch die cedula Sequuntur, Offiz. Konz.-Akten, Finke, Forsch. u. Quell. S. 249; Fillastre S. 164; sie ist bei v. d. Hardt II S. 194 und Mansi XXVII S. 542 gedruckt.

[4] Über zustimmende Äußerungen s. Hollerbach, RQS. XXIV S. 9 f.

[5] Vgl. das Schriftstück Praesupposita, v. d. Hardt IV S. 23 f., Mansi XXVII S. 541. Lenné S. 25 f. hat den Patriarchen von Konstantinopel, Joh. Rupescissa, als Verfasser nachgewiesen. Zabarella in seinen Apostille s. dubia, bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 250 f.

Minorit Johann Gracia. Er wiederholte die alten Sätze: Die Frage der kirchlichen Einheit sei entschieden, zu weiteren Verhandlungen sei der Papst nicht verpflichtet; was übrig bleibe, sei Gewalt [1]. Aber Peter von Ailli gab nicht nach. Er ergriff wiederholt das Wort [2]; zuletzt in seinen zwölf Schlußsätzen [3]. Hier hob er nachdrücklich die Tatsache hervor, daß die Pisaner Synode ihre große Aufgabe nicht gelöst habe: die Spaltung der Kirche ist nicht beseitigt; sie bildet bis auf die Gegenwart die übelste Entstellung der Gesamtkirche: Reform der Kirche heißt also vor allem Ausrottung des Schismas. Sie geschieht am besten durch eine allgemeine Synode. Wieder bemerkt man, daß Peter mit aller Vorsicht Sorge trug, den Weg frei zu halten, der zur Entfernung Johanns führen konnte: er urteilte über die Pisaner Synode, wenn man auch glauben könne, daß sie die allgemeine Kirche vertreten habe, so sei doch die Annahme nicht notwendig, daß sie unfehlbar gewesen sei.

In dem Ausschuß, der über die 45 Sätze Wiclifs verhandelte, drängte der Widerspruch der Gegner Peter von Ailli zu dem Ausspruch: Das Konzil steht über dem Papst, es kann ihn absetzen [4]. In seiner Adventsrede von 1414 [5] milderte er wieder: der Satz Nec vera unio sine reformatione, nec vera reformatio sine unione esse potest entsprach sicher seiner Überzeugung. Aber er bezeichnet nicht nur Johann als „unsere Sonne“, sondern er hofft auch an ihm tranquilla signa optatae unionis et pacis zu sehen. Der Milderung ist aber eine Drohung angehängt, indem er von der Vernichtung der drei römischen Götzenbilder spricht.

Diese Verhandlungen, die im Dezember 1414 spielten, waren inhaltsschwer; aber sie hatten kein Ergebnis: die Synode kam zu keinem Beschluß. Fillastre spottete: die Union sei für manche die Krankheit Noli me tangere [6]. Der Zwiespalt über

---

[1] Schriftstück Quia secundum Tullium. Über dasselbe Lenné S. 37.

[2] Schriftstück Quia in praesenti, v. d. Hardt II S. 196, Mansi XXVII S. 544 und Ad humilem instanciam S. 198 und S. 545. Über beide Lenné S. 31 ff.

[3] Duodecim conclusiones bei Andreas von Regensburg S. 209—213. Über diese Schrift Finke, Forsch. u. Quell. S. 124 ff.; Lenné S. 61 ff.

[4] So erzählt Ailli selbst, De pot. eccl. II, 2, v d. Hardt VI S. 61. Das Datum der Äußerung steht nicht fest. Sicher ist nur, daß sie vor der Absetzung Johanns gehalten ist.

[5] v. d. Hardt I S. 438 ff. Die Rede beginnt mit einer Stelle aus dem Evangelium des 2. Adventssonntags. Sie war also für den 9. Dezember 1414 bestimmt. Sed tunc mihi audientia non dabatur. Tschackert App. S. 37. App. S. 47.

[6] Fillastre S. 164.

die Stellung gegenüber Johann war aber nicht der einzige Gegensatz, der die Synode spaltete.

Von Anfang an war ein solcher auch zwischen den Kardinälen und den Nationen vorhanden. Die ersteren konnten die Stellung nicht vergessen, die sie sich während des Schismas angeeignet hatten. Sie fühlten sich als der Rat des Papstes und erhoben demgemäß den Anspruch, bei allen Fragen gehört zu werden. Es fehlte unter ihnen nicht an bedeutenden Männern. Zabarella galt als hervorragender Jurist. Peter von Ailli war ein außerordentlich gewandter Schriftsteller. Fillastre zeigt sich in seinem Tagebuche als ein scharfer Beobachter. Aber die herrschende Sucht nach Geld war auch unter ihnen nur allzu verbreitet [1], und dazu waren sie eigentlich nie einig [2]. Von seiten der Nationen bestritt man die Ansprüche der Kardinäle nicht direkt. Aber man ließ sie möglichst außer acht. Man legte ihnen die Beschlüsse der Nationen so spät vor, daß sie dieselben nicht mehr in Beratung ziehen konnten [3]. Es gab unter den Mitgliedern der Synode ausgesprochene Gegner der Kardinäle. Zu ihnen gehörte Dietrich von Niehm [4]. Er verhehlte seine Geringschätzung der prachtliebenden Herren nicht im mindesten. Aber das waren Ausnahmen. Entscheidend war für die Stimmung der Nationen doch die Überzeugung, daß die Kardinäle die geborenen Gegner einer durchgreifenden Reform des Papsttums seien. Dazu kam noch, daß Sigmund in allen Nationen ausgesprochene Anhänger hatte. Von den Franzosen gehörte dazu der Titularerzbischof von Antiochien, von den Italienern der Erzbischof von Mailand, von den Engländern der Bischof Robert von Salisbury, von den Prälaten des Reiches die Erzbischöfe von Riga und Besançon. Die Deutschen und Engländer waren ihm überhaupt unbedingt ergeben. Sein Einfluß war daher von der größten Bedeutung.

---

[1] Finke, Forsch. S. 83 f.

[2] Das wichtigste Aktenstück für ihre Stellung zu der Papstfrage sind die 10 Thesen bei v. d. Hardt II S. 207. Die römische Kirche — d. h. der Papst und die Kardinäle — hat ihre Gewalt unmittelbar von Gott. Sie ist das Haupt des Generalkonzils. Die römische Kirche und das Konzil repräsentieren die allgemeine Kirche. Auf dem Konzil vertritt das Kardinalskolleg den abwesenden Papst. Ohne die römische Kirche ist das Konzil nicht beschlußfähig. Der Papst und die Kardinäle haben die Reform der übrigen Glieder der Kirche durchzuführen. Diese Rechte kann das Konzil der römischen Kirche nicht nehmen.

[3] Fillastre S. 175.

[4] Vgl. De necess. VI S. 888.

Am 29. Dezember 1414 erschien er zum ersten Male in einer Generalkongregation. Er berichtete über seine Verhandlungen mit den Gegenpäpsten und forderte, daß die Synode vor irgendeinem entscheidenden Schritt das Eintreffen der Gesandten derselben abwarte [1]. Dies Verlangen war wohl begründet, denn Gesandte der beiden Päpste waren bereits unterwegs. Die Benedikts sollten freilich mit dem König nur über Zeit und Ort der geplanten Zusammenkunft verhandeln [2]. Dagegen hatte Gregor die Folgerung gezogen, die sich aus dem Wechsel seines Standpunktes im August ergab. Schon im Oktober hatte er die Abordnung einer Gesandtschaft an die Synode beschlossen. An ihrer Spitze stand der bedeutendste Mann seines Hofes, der Kardinal Johann Dominici [3]. Bereits Mitte November war er in Konstanz eingetroffen.

Sigmund gewährte den Abgesandten der Gegenpäpste ausdrücklich die Freiheit, in Konstanz zu verweilen, und Sicherheit für ihre Person auf der Hin- und Rückreise [4]. Offene Gewaltanwendung war damit ausgeschlossen. Indem er sodann, unterstützt von Peter von Ailli, es durchsetzte, daß Johann Dominici als Kardinal vor der Synode erscheinen durfte [5], war ausgesprochen, daß die Verhandlungen mit den Gegenpäpsten nicht als mit verurteilten Schismatikern geführt werden sollten. Die von Peter von Ailli vorgelegten Anträge vom 10. und 30. Januar 1415, die sich gegen Gewaltanwendung richteten und ehrenvolle Behandlung der beiden Gegenpäpste forderten [6], zogen die Konsequenz aus diesem Beschluß: der Boden von Pisa war tatsächlich verlassen.

Das erwies sich sofort in den Verhandlungen mit den Gesandten Gregors. Sie begannen am 25. Januar 1415 vor dem König. Von einseitigem Verzicht Gregors war nicht die Rede;

---

[1] v. d. Hardt IV S. 31.

[2] Vgl. Acta I S. 330 Nr. 87, 4; P. Pulka, Bf. 1 S. 13; Fillastre S. 165. Über die Gesandtschaft Ferdinands von Aragon Fromme S. 3 f.

[3] Rainald z. J. 1414 Nr. 2, Beglaubigung an die Synode, 14. Okt. 1414; vgl. Theiner, Mon. hist. Hung. 2 S. 181. Schreiben vom 17. Okt. und 18. Nov. 1414, das. Nr. 340, 341.

[4] Das. S. 32.

[5] Das. S. 34; Bf. 3 der Kölner Gesandten S. 1612; Fillastre S. 164, 4. Jan. 1415.

[6] Quia Christi fidelibus, v. d. Hardt II S. 183 ff.; Quia in praesenti concilio S. 196 und Mansi XXVII S. 544 f. Über die Datierung der beiden Schriftstücke s. Keppler, Die Politik des Kardinalskolleg., Münst. Dissert. 1899 S. 1.

die Gesandten faßten nur den gleichzeitigen Rücktritt der drei Päpste ins Auge. Die deutschen Anhänger Gregors: der Pfalzgraf Ludwig, die Bischöfe von Worms und Verden und die Gesandten des Erzbischofs von Trier, wußten die Lage geschickt zu benützen. Sie erklärten ihre Bereitwilligkeit, den Rücktritt Gregors herbeizuführen, unter der Voraussetzung, daß seine Nebenbuhler ebenfalls weichen würden. Auf diesem Wege werde man zum Ziel kommen: zur kirchlichen Vereinigung und zur Aufstellung eines Papsts, gegen den niemand Bedenken hege. Möge Gregor auf diesen Plan eingehen oder sich dessen weigern, sie würden sich bei den Beschlüssen des Konstanzer Konzils beruhigen [1].

Die Anhänger Johanns erschraken über diese Vorgänge; in einer Erklärung vom 27. Januar wiesen sie das Entgegenkommen der Gregorianer schroff zurück: sie wiederholten, die Union sei in Pisa bereits hergestellt [2]. Aber wie hätte es ihnen gelingen sollen, irgend jemand davon zu überzeugen? Entscheidend war vielmehr, daß der Vorschlag Gregors aus der Mitte der Versammlung heraus Zustimmung fand. Ein Glied des Kollegiums der Kardinäle, Fillastre, verfaßte eine Erklärung, in der er sich für den Rücktritt der drei Päpste als möglich und nützlich aussprach. Sollte sich Johann dessen weigern, so könne er dazu genötigt, ja entsetzt werden [3]. Er legte sie Peter von Ailli vor; dieser war einverstanden. Vollends erfreut war der König; er ließ Abschriften der Erklärung herstellen und in den Versammlungen der Nationen verteilen: auch hier fand sie Zustimmung [4].

Um so entrüsteter war Johann: er sah, daß sein Verhängnis sich zu erfüllen begann. Noch wehrten seine Anhänger ab [5]. Aber ihre Entgegnungen machten geringen Eindruck. Peter

---

[1] Fillastre S. 164 f.; Cerretanus bei v. d. Hardt IV S. 37 f. Das vom PG. übergebene Schriftstück Si placet regiae bei v. d. Hardt II S. 206 und Mansi XXVII S. 552 f. Vgl. P. Pulka, Bf. 1 S. 13.

[2] Consilium concilii bei v. d. Hardt IV S. 38. Für das Recht Sigmunds, mit den Gesandten der Gegenpäpste zu verhandeln, trat P. v. Ailli ein, Schriftstück Sciendum quod bei v. d. Hardt II S. 202 und Mansi XXVII S. 549 f.

[3] v. d. Hardt II S. 208 f.; Mansi XXVII S. 553 „In generali concilio". In wenig abgeänderter Fassung bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 298 ff.

[4] v. d. Hardt II S. 208; Mansi XXVII S. 553; vgl. den Bf. der Vertreter der Pariser Universität an Karl VI., v. d. Hardt IV S. 130.

[5] S. die bei v. d. Hardt II S. 214 ff. und Mansi XXVII S. 556 ff. zusammengestellten Schriftstücke; zu vgl. ist S. 559 oben.

von Ailli[1] und Fillastre[2] wurde die Erwiderung leicht; sie ließen die Tatsachen reden: die Lage sei wieder wie vor der Synode zu Pisa, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Unterwerfung der Gegner unter Johann, sei unmöglich; durch den Rücktritt der drei Päpste werde die Absicht der früheren Synode ausgeführt werden. Im Anschluß daran sprach Ailli einen Satz aus, der Johann zeigte, daß seine Sache bereits verloren war: der rechtmäßige Papst kann unter den augenblicklichen Verhältnissen von der Gesamtkirche oder dem sie repräsentierenden Generalkonzil, um den Frieden der Kirche herzustellen, mit Recht zum Rücktritt genötigt werden. In Übereinstimmung damit stellte Fillastre den Rechtssatz auf: Die katholische Kirche, die virtuell in der allgemeinen Synode vorhanden ist, kann jeden ihrer Diener, auch den obersten, durch dessen Gegenwart der Zustand der Kirche in Verwirrung gebracht wird, auch ohne seine Schuld entfernen. In demselben Sinn erklärte sich der Vertreter der Kölner Universität, Dietrich von Münster: Wenn der Papst seine Würde zu behaupten sucht, statt der Kirche durch seinen Rücktritt den Frieden zu geben, so verfehlt er sich gegen das göttliche Gesetz. Diejenigen, die ihm den Rücktritt widerraten, tragen die Schuld an all den Übeln, die aus der längeren Dauer des Schismas sich ergeben. Die Kirche, die dem Papste seine Autorität und Gewalt verlieh, kann sie ihm wieder entziehen, wenn er sie mißbraucht und gegen die Herstellung der Einheit verwendet[3]. Fillastre rechtfertigte außerdem die Teilnahme der Fürsten an den Beschlüssen der Synode, da ohne sie die Ausführung der letzteren unmöglich sei. Man sieht: der Plan war fertig, Johann zu opfern.

Er wurde im Hinblick auf die Zwangslage gefaßt, in der sich die Synode befand. Aber es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Johanns Verhalten den Entschluß, ihn fallen zu lassen, erleichterte. In einem etwas jüngeren Schreiben der Synode wird ausgesprochen, daß es Johann nur um die eigene Anerkennung zu tun sei; er stelle die eigene Lage der Einheit der Kirche voran, während die Synode den Rücktritt der drei Päpste für geboten erachte, um zum Frieden zu ge-

---

[1] „Summopere caveant“, v. d. Hardt II S. 220 und Mansi XXVII S. 559.

[2] „Licet via executionis“ v. d. Hardt II S. 222 und Mansi XXVII S. 560; daß das Schriftstück von Fillastre ist, sagt er selbst, Tagebuch S. 165.

[3] Finke a. a. O. S. 301 ff.

langen[1]. Diese Erwägung wird entscheidend gewesen sein: die Rücksicht auf die Kirche forderte die Entfernung des Mannes, der sie nicht kannte, obgleich er mehr als jeder andere verpflichtet war, sie im Auge zu behalten.

Aber wie konnte diese Überzeugung auf der Synode zur rechtlichen Geltung gebracht werden, angesichts der Überzahl der an Johann hängenden Italiener?[2]

Diese Schwierigkeit wurde dadurch beseitigt, daß die Weise der Abstimmung geändert wurde. Im fünfzehnten Jahrhundert hatte das Nationale im ganzen Leben der europäischen Völker eine weit größere Bedeutung als im früheren Mittelalter. Das trat auch auf der Synode zutage. Schon in Pisa hielten die Angehörigen der verschiedenen Nationen eigene Beratungen und verhandelten als Körperschaften miteinander. Sie waren als solche ganz offiziell anerkannt. Ein Reformausschuß sollte so gebildet werden, daß die einzelnen Nationen Mitglieder für denselben ernannten. Nicht anders war es in Konstanz. Die Angehörigen der verschiedenen Nationen fühlten sich fast weniger als Vertreter der einen Kirche, denn als Vertreter der verschiedenen Reiche. Wie Sigmund von seiner Nation sprechen konnte, so bezeichneten sich die französischen und englischen Synodalmitglieder als Gesandte ihrer Könige[3]. Die Italiener hielten, wie es scheint, am Anfang eigene vorberatende Versammlungen; ihrem Vorbild folgten die Engländer, dann die Glieder der übrigen Nationen, so jedoch, daß die Vertreter der kleinen Völker des Ostens und Nordens sich an die Deutschen anschlossen. Die deutsche Nation war schon im Januar 1415 ordentlich konstituiert: in der Woche vom 2.—7. Januar hielt sie zwei Versammlungen[4]. Es entstand nun der Gedanke, daß in den Generalkongregationen, in denen die Entscheidung über die Beschlüsse getroffen wurde, nicht mehr nach Köpfen, sondern nach Nationen abzustimmen sei. Darüber wurde seit dem Januar 1415 zwischen den Nationen verhandelt, ohne daß man

---

[1] Schreiben an die Fürsten v. 13. Apr. 1415, v. d. Hardt IV S. 108; Schreiben an Ladislaus von Polen S. 132.

[2] Im Februar 1415 kam es bei ihnen zu dem Antrag, daß kein der italienischen Nation angehöriger Prälat, sei es auf der Synode, sei es außerhalb derselben, einem Vorgehen zustimmen dürfe, das sich gegen die Person Johanns oder gegen den Rechtsbestand seines Pontifikats usw. richte, v. d. Hardt II S. 230, Andreas von Regensburg S. 214.

[3] Französ. Protest v. 3. März 1417, v. d. Hardt V S. 56 und Antwort auf denselben v. 31. Mrz., v. d. Hardt V S. 76.

[4] Bf. 1 der Kölner Gesandten v. 7. Jan. 1415, Thesaur. nov. II S. 1610.

zu einer Verständigung kam [1]. Endlich erklärten die Engländer und Deutschen am 6. Februar 1415, sie würden in den Generalkongregationen nicht mehr erscheinen, wenn weiterhin nach Köpfen abgestimmt werde. Am Tage danach traten die Franzosen dieser Erklärung bei [2]. Die Folge war, daß seit dem 7. Februar 1415 die Abstimmung in den Sitzungen und Generalkongregationen nach Nationen stattfand [3]. Damit war die Majorität der italienischen Stimmen beseitigt, zugleich aber die Autorität der Fürsten und ihrer Gesandten und besonders die der Verteter der Universitäten wesentlich erhöht. Denn in den Versammlungen der Nationen nahmen sie an den Beratungen und Beschlüssen hervorragenden Anteil [4]. Die Stimmenmehrheit entschied [5]. In den öffentlichen Sitzungen stimmten lediglich die Prokuratoren der Nationen ab gemäß den vorher gefaßten Beschlüssen der Nationen. Hier wurde also nun öffentlich festgestellt, was beschlossen war, und dies dann bekannt gemacht. Zur Beschlußfassung aber war Einstimmigkeit der Nationen erforderlich [6]. Seitdem war ein gegen den Papst gerichteter Beschluß der Synode möglich.

Johann täuschte sich nicht über seine Lage: er suchte das Verhängnis aufzuhalten, indem er in Worten auf die Absichten seiner Gegner einging. Er floß über von Versicherungen, daß er der Kirche den Frieden geben werde; wenn es sein müsse, stellte er auch seinen Rücktritt in Aussicht; er schwur, lieber

[1] P. Pulka, Bf. 2 S. 14 v. 7. Febr. 1415; vgl. Mansi XXVII S. 563 DE. Da die Engländer am 21. Jan. 1415 ankamen und sie bei diesen Erörterungen im Vordergrund standen, werden die letzteren nicht früher begonnen haben. Die ganze Angelegenheit ist zuerst von Finke, Forsch. u. Quell. S. 29 ff. klargelegt worden.

[2] Finke, Forsch. u. Quell. S. 256 f.; Summa conc. Const., Ampl. coll. VII S. 1411.

[3] Ein dahingehender Beschluß wurde nicht gefaßt, s. den franz. Protest v. 3. Mrz. 1417, v. d. Hardt V S. 67.

[4] Vgl. die Denkschrift der Deutschen, v. d. Hardt I S. 34, und die Entschließung der Pariser Universität bei Finke S. 303.

[5] Man vgl. für das einzelne den Antrag v. 14. Mai 1415 in der deutschen Nation. Er wollte nichts Neues, sondern Übernahme des anderwärts, besonders bei den Franzosen bereits Üblichen, v. d. Hardt IV S. 190 ff.

[6] Die Abstimmung nach Nationen erfüllte ihren Zweck. Aber sie hatte auch Nachteile: sie verschärfte den Gegensatz der Nationen, der durch die politischen Verhältnisse ohnehin wach gehalten war. Engländer und Franzosen standen stets wider einander. Dagegen nationes Germaniae et Angliae sibi invicem semper in bono consentiunt, P. Pulka, Bf. 21 S. 48, 29. Aug. 1416.

wolle er die rechte Hand verlieren, als daß er das unterlasse[1]. Aber mit solchen Worten wird er niemand getäuscht haben. Bedenklicher war, daß er seinen Anhang zu mehren und zu festigen wußte. Versprechungen, Geldgaben und dergleichen dienten ihm als Mittel[2]. Noch scheinen seine Gegner über den ersten Schritt, den sie zu tun hatten, nicht einig gewesen zu sein. Da griff die Handlung eines Unbekannten ein. Kurz vor Mitte Februar 1415 wurde den vier Nationen ein Schriftstück übergeben, in dem alle Verbrechen aufgezählt waren, die die öffentliche Stimme mit Recht oder Unrecht dem Papste schuld gab[3].

Sollte darüber öffentlich verhandelt werden? Die Führer der Synode erschraken vor den Folgen, die daraus für das Ansehen der Hierarchie erwachsen mußten. Sie suchten nach einem Ausweg; es gab nur einen: den Rücktritt des Papsts[4]. Darüber verständigten sich jetzt die drei nordischen Nationen und Sigmund; am 15. Februar trat ihnen die italienische Nation bei[5]. Der Pfalzgraf und der Bischof von Speier stimmten zu, indem sie erklärten, auch Gregor habe zurückzutreten[6]. Durch eine eigene Gesandtschaft unterrichteten sie ihn von den letzten Vorgängen[7]. Jedermann war überzeugt, er werde demgemäß handeln[8]. Auch Johann sah ein, daß er angesichts dieser Anklagen als Papst unmöglich sei. Er entschloß sich deshalb, den ihm angebotenen Ausweg einzuschlagen und seinen Rücktritt zu erklären. Am Abend des 16. Februar 1415 fand in Gegenwart Sigmunds eine Generalkongregation statt. In ihr sprach er zuerst selbst über seinen Verzicht, sodann ließ er durch den Kardinal Zabarella eine Urkunde verlesen, durch welche er erklärte, er habe, nicht gebunden durch irgendein Versprechen, um der Ruhe des christlichen Volkes willen den

---

[1] P. Pulka, Bf. 2 v. 7. Febr. 1415 S. 14; Bf. 5 der Kölner Gesandten S. 1613 f.

[2] P. Pulka; ebenso Dietr. v. Niehm, Vita Joh. II, 2 S. 389; Consult. card. 18, v. d. Hardt II S. 230.

[3] Dietr. v. Niehm, Vita Joh. II, 3 S. 391, vgl. v. d. Hardt IV S. 41. Die Abfassung einer zweiten Anklageschrift veranlaßte die gregor. Partei, Hollerbach RQS. XXIV S. 25.

[4] Fillastre S. 166 = Mansi XXVII S. 564; v. d. Hardt IV S. 41.

[5] Finke, Forsch. u. Quell. S. 257, vgl. Mansi XXVII S. 564; v. d. Hardt IV S. 41 f.; Bf. 4 der Kölner Gesandten S. 1613.

[6] v. d. Hardt II S. 232; Mansi XXVII S. 564.

[7] v. d. Hardt IV S. 41; der Bf. v. 7. Febr. 1415 II S. 469.

[8] Bf. 6 der Kölner Vertreter v. 1. März 1415, Thes. nov. II S. 1617.

Beschluß gefaßt, freiwillig zurückzutreten, wenn Peter von Luna und Angelo Correr gleichfalls auf ihr vermeintliches Recht verzichten würden.

Diese Erklärung erschien den Nationen und Universitäten [1] nicht genügend. Unter Teilnahme Sigmunds verhandelte man über eine genauere Fassung. Schließlich verständigte man sich über folgende Form: Ich, Papst Johann XXIII., erkläre, verpflichte mich, gelobe und schwöre Gott, der Kirche und dieser heiligen Synode, um des Friedens des ganzen christlichen Volkes willen, aus eigenem freien Willen der Kirche den Frieden zu geben durch meinen einfachen Verzicht auf das Papsttum, ihn tatsächlich zu vollziehen und auszuführen gemäß dem Ratschlag des gegenwärtigen Konzils, wenn und sobald Peter von Luna und Angelo Correr der von ihnen beanspruchten päpstlichen Würde, sei es in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, entsagen [2].

In dieser Form erklärte Johann XXIII. zuerst in der Generalkongregation vom 1. März, sodann in der öffentlichen Sitzung am nächsten Tag seinen Rücktritt von der päpstlichen Würde.

König Sigmund dankte ihm sowohl in seinem wie in des Konzils Namen. Die Sänger stimmten das Te Deum an; man läutete mit allen Glocken der Stadt. Jedermann glaubte, daß die Herstellung der kirchlichen Einheit einen mächtigen Schritt vorwärts gekommen sei; nun werde die Sache zu einem guten Ende kommen [3]. Man faßte bereits die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Johann nach seinem Rücktritt eine angemessene Stellung zu verleihen, ins Auge [4].

Den ersten Schritt zur Ausführung seines Versprechens schien Johann zu tun, indem er eine an alle Gläubigen gerichtete Bulle erließ, in der er das Gelöbnis des Rücktritts

---

[1] Über die letzteren s. die Notiz Dietrichs von Niehm, Mansi XXVII S. 566; RQS. I S. 49. Über die deutsche Nation s. deren Avisamenta, Mansi S. 566.

[2] v. d. Hardt IV S. 41 ff.; II S. 233 ff.; Mansi XXVII S. 564; Off. Bericht, Finke, Forsch. u. Quell. S. 258; Andreas von Regensburg S. 274 ff.; Bericht der Frankfurter Gesandten v. 16. Febr. 1415, RA. VII S. 283 Nr. 187.

[3] v. d. Hardt II S. 241 und IV S. 46; Mansi XXVII S. 567; Fillastre S. 166 f.; Richental S. 55; Bf. an die Fürsten, v. d. Hardt IV S. 108 f.; Bf. 6 der Kölner Gesandten v. 1. März, Thes. II S. 1616 f.; Bf. der Pariser Vertreter an Karl VI., v. d. Hardt IV S. 130.

[4] Conclus. univ. Paris. Nr. 1, Finke, Forsch. u. Quell. S. 303.

kund machte[1]. Aber bald zeigte sich, daß er keineswegs gesonnen war, den Worten die Tat folgen zu lassen. Schon die Aufstellung eines Vertreters, der den Rücktritt vor Benedikt XIII. vollziehen sollte, um auch diesen zum Verzicht zu nötigen, lehnte er ab; er selbst wolle sich nach Nizza zu einer Zusammenkunft mit Benedikt begeben[2]. Man sah darin nur den Versuch, den Einfluß des Konzils zu beseitigen. Auch die Verlegung der Synode schien er zu planen[3]. Obwohl er hoch und teuer versicherte, er denke nicht daran, Konstanz zu verlassen, wurde der Argwohn, daß er heimlich entweichen wolle, so lebhaft, daß der König die Stadttore bewachen ließ, um ihn an der Flucht zu hindern[4]. Bei seinem Widerstreben konnte Johann der Zustimmung der Kardinäle und der italienischen Nation sicher sein[5]. Aber auch der Erzbischof Johann von Mainz begünstigte ihn[6]. Selbst die sichere Haltung der französischen Nation schien bedroht[7]. Man war also noch sehr weit davon entfernt, klare Bahn vor sich zu haben.

Die Spannung der Lage wurde durch die Flucht des Papsts gelöst. Am Abend des 20. März 1415 verließ Johann die Stadt und begab sich nach Schaffhausen zu seinem Bundesgenossen, dem Herzog Friedrich von Österreich[8].

In Konstanz war die Bestürzung und Verwirrung groß; nicht wenigen schien es, als sei der ganze Zweck der Synode jetzt vereitelt und damit zugleich alle Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft hinfällig geworden. Denn, so fragten die Köl-

---

[1] v. d. Hardt IV S. 53 f.

[2] Mansi XXVII S. 573; Fillastre S. 167; Finke, Forsch. u. Quell. S. 261 ff.; Bf. an die Fürsten, v. d. Hardt IV S. 109 f.; an Ladislaus von Polen S. 132.

[3] Finke, Forsch. u. Quell. S. 263 f.; vgl. das Schreiben der Pariser Vertreter an Karl VI., Döllinger, Beiträge II S. 311 ff. Was Döllinger gibt, ist die Fortsetzung des Schreibens v. d. Hardt IV S. 129—131; Conclus. univ. Paris. Nr. 5 S. 304.

[4] Finke, Forsch. u. Quellen S. 261; Bf. an die Fürsten, v. d. Hardt IV S. 109.

[5] Offiz. Konzilsakten, Finke, Forsch. u. Quell. S. 263 f.; vgl. auch die Rede des Bened. Gentian, v. d. Hardt II S. 279 f.

[6] v. d. Hardt IV S. 55; Richental S. 60.

[7] Offiz. KA., Finke S. 263 f.; v. d. Hardt IV S. 57 f., II S. 157 (l. 257); dazu die Anträge der Gesandten des franz. Königs, Mansi XXVII S. 576.

[8] Fillastre S. 169; Dietrich v. Niehm II, 6 ff. S. 395 ff. Richental S. 60 und 62; Andreas von Regensburg S. 217 f.; Bf. an die Fürsten, v. d. Hardt IV S. 110; Bericht der Gesandten der Pariser Universität. Döllinger, Beiträge II S. 311 ff. Nr. 3.

ner Gesandten: Kommt das Heil der Kirche nicht auf dieser Synode, wann kommt es dann? [1] Ebenso groß war die Entrüstung über den Papst: nichts Schändlicheres und Verwerflicheres habe er tun können [2]. In diesem bedenklichen Augenblick hat Sigmund von neuem sich ein großes Verdienst um die Synode erworben: er verlor die Geistesgegenwart nicht; indem er die Flucht des Papstes in der Stadt bekannt machen ließ, forderte er zugleich zur Ruhe auf. In einer Generalkongregation am 22. März verbürgte er sich für die Sicherheit der Synode. Am Tage danach hielt er eine Versammlung der Fürsten, in der der Herzog Friedrich vorgeladen wurde, um sich wegen Verrats an der Kirche und am Reich zu rechtfertigen [3].

Mehr noch schien auf die Haltung der Kardinäle anzukommen. Einzelne von ihnen, wie Ailli und Fillastre, hatten von Anfang an auf dem Konzil eine Rolle gespielt. Aber das Kollegium als solches war bisher kaum hervorgetreten. Jetzt konnte und mußte es handeln. Allein die Schwierigkeit war sehr groß. Es gab keinen führenden Mann unter ihnen, dessen Autorität sich alle gebeugt hätten. Sie waren daher keineswegs unter sich einig. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß einige von Johanns Fluchtplan wußten. Andere mißbilligten sein Verhalten. Darnach blieb ihnen kaum etwas anderes übrig, als eine vermittelnde Stellung zwischen der Synode und dem Papst einzunehmen. Sie erklärten, in Konstanz aushalten zu wollen, warnten aber zugleich davor, etwas gegen den Papst zu tun, und sandten am 22. März drei ihrer Kollegen nach Schaffhausen, um Johann zum Einlenken zu bestimmen [4].

Die Vertreter der Pariser Universität endlich gaben, um die Erregung zu beschwichtigen, dem Kanzler der Universität, Johann Gerson, den Auftrag, am 23. März eine Rede über Konzil und Papst zu halten. Gersons Rede ist der Form nach eine steife scholastische Auseinandersetzung, der Sache nach be-

---

[1] Bf. an die Fürsten S. 110; Mansi XXVII S. 575; Fillastre S. 169; Bf. 7 der Kölner Gesandten, S. 1618 f.

[2] Brief an die Fürsten S. 110; Bf. der Gesandten der Pariser Univers. S. 312. Zu vergleichen ist die Invektiva, v. d. Hardt II S. 295 ff., die Erklärung des B. Vitalis von Toulon, v. d. Hardt IV S. 72, und die Anklageschrift des Bened. Gentianus II S. 279 ff.

[3] v. d. Hardt IV S. 63 f.; Brief der Synode v. 13. Apr. 1415, S. 110 f.; Mansi XXVII S. 575; Richental S. 63; Theod. Vrie VII, 1 S. 177 f.

[4] v. d. Hardt IV S. 65; Mansi XXVII S. 575 f.; Fillastre S. 170.

deutend, da er die für den Augenblick entscheidenden Folgerungen aus der konziliaren Theorie zog. Er betonte die Pflicht des Gehorsams, die jedes Glied der Kirche, auch der Papst, der allgemeinen Synode schulde; auch er könne synodale Festsetzungen über die Leitung der Kirche nicht eigenmächtig beiseite setzen. Andererseits ist das Konzil zwar nicht berechtigt, die von Christus stammende Fülle der päpstlichen Gewalt aufzuheben, aber es kann ihren Gebrauch zur Erbauung der Kirche beschränken. Der Bräutigam der Kirche ist Christus, die Verbindung mit ihm ist unauflösbar. Dagegen kann ihre Verbindung mit dem Stellvertreter Christi von beiden Seiten aus gelöst werden. Ein Generalkonzil konnte und kann in vielen Fällen ohne die ausdrückliche Zustimmung oder den Befehl des Papsts sich versammeln, besonders in einem ernstlichen Streit um die päpstliche Würde. Der Papst ist verpflichtet, den von einem Generalkonzil vorgeschriebenen Weg zur Beendigung eines Schismas einzuschlagen: zum Rücktritt muß er bereit sein. Ein wirksameres Mittel zur Durchführung einer allgemeinen Reform der Kirche gibt es nicht, als die Wiederholung der allgemeinen Synoden [1].

Am Tage nach Gerson sprach ein Deutscher, der Regensburger Scholastikus Friedrich von Parsberg, über die Frage, ob die Macht der Päpste über dem Konzil oder die Autorität des Konzils über dem Papst stehe. Er beantwortete sie im letzteren Sinn. Der Papst besitzt die kirchliche Vollgewalt, aber nicht für sich allein, sondern als Haupt der Gesamtheit. Die Vollgewalt beruht in der letzteren als ihrem Fundament, sie eignet dem Papst als deren vornehmstem Diener. Deshalb hat dieser kein Recht, sich dem Konzil entgegenzustellen. Tut er es doch, so ist ihm nicht zu gehorchen. Der Kaiser ist berechtigt, ja verpflichtet, am Konzil teilzunehmen: er ist ein Teil desselben. Nicht nur um den Glauben zu schirmen, sondern auch, wenn nötig, mit Gewalt gegen diejenigen einzuschreiten, die Spaltungen verursachen [2].

Durch Gersons Rede war die Frage der kirchlichen Verfassungsänderung in Fluß gebracht worden: Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch die Einfügung wiederkehrender allgemeiner Synoden in die kirchliche Verfassung. Dadurch scheint sie den Anhang Johanns erschreckt zu haben. Denn am 24. März verließen nicht weniger als acht Kardinäle und

---

[1] Opp. II S. 201—206; v. d. Hardt II S. 165 (l. 265)—274.

[2] Andreas von Regensburg S. 278—283.

zahlreiche Kurialen die Stadt, um sich nach Schaffhausen zu Johann zu begeben [1].

Dieser hatte alsbald nach seiner Ankunft in Schaffhausen dem König Nachricht von seiner Entfernung aus Konstanz gegeben, indem er versicherte, es sei nicht seine Absicht, das Versprechen des Rücktritts zurückzunehmen; er werde ihn von Schaffhausen aus, wo er sich in Freiheit befinde, durchführen [2]. Schreiben gleichen Inhalts richtete er an die Kardinäle [3].

Seine wahre Absicht war, das Konzil zu sprengen. Zu diesem Zweck forderte er am 23. März die Kurie nach Schaffhausen [4]. Weitere Schritte auf diesem Wege waren die Schreiben, die er an Wenzel, den König von Frankreich, die Herzöge von Orléans, Burgund und Berry und an die Pariser Universität richtete [5]. Sie waren voll Klagen über die Zustände in Konstanz: die Weise der Abstimmung sei unberechtigt, die Synode unfrei, die Rechte des Papsts würden nicht anerkannt; während Sigmund die Synode beherrsche, werde Johannn persönlich bedroht und sei außerstande, irgend etwas anzuordnen oder zu bestimmen, ohne befürchten zu müssen, daß es später für erzwungen und deshalb für nichtig erklärt werde. Der Zweck der Schreiben konnte nur sein, die Fürsten zu bestimmen, die Anerkennung der Synode zurückzunehmen.

Bei dieser Sachlage konnte die Kardinalsgesandtschaft, der sich, von den Vertretern des französischen Königs aufgefordert, der Erzbischof von Reims anschloß, nichts ausrichten. Johann hielt sie mit der Versicherung hin, er habe Konstanz nur seiner Gesundheit halber verlassen; nach wie vor sei er entschlossen, seine Zusage zu erfüllen, auch sei er bereit, Sigmund zu einer Zusammenkunft mit Benedikt zu begleiten. Die Konstanzer Synode werde er nicht auflösen, ehe die kirchliche Einheit hergestellt sei. Es war ein ziemlich plumper Versuch, die Kardinäle an sich zu fesseln, daß er sie insgesamt nebst etlichen Vertretern der Nationen zu Bevollmächtigten für die Erklärung seines Rücktritts ernannte [6].

---

[1] Bf. 7 der Kölner Gesandten S. 1619; Fillastre S. 169 f.; Richental S. 62; Bf. der Gesandten der Pariser Universität S. 313.

[2] v. d. Hardt II S. 152 (l. 252); Mansi XXVII S. 577.

[3] v. d. Hardt II S. 151 (l. 251).

[4] v. d. Hardt II S. 253 f., vgl. IV S. 110 f.; Mansi XXVII S. 578; Fillastre S. 170.

[5] v. d. Hardt II S. 153—164 (l. 253—264); Mansi XXVII S. 578 f. v. 23. März; P. Pulka, Bf. 3 S. 17 f.

[6] v. d. Hardt IV S. 68, 94 ff.; Mansi XXVII S. 582; Bf. der Synode S. 110 f.

Inzwischen hatten die vier Nationen in der Überzeugung, Johann beabsichtige die Auflösung der Synode [1], sich, wie es scheint, ohne erhebliche Schwierigkeiten über eine Entschließung verständigt, die der Kardinal Zabarella in der dritten Sitzung am 26. März 1415 in Gegenwart Sigmunds kund gab. Durch dieselbe nahm die Synode die führende Stelle in der Kirche in Anspruch: sie sei rechtmäßig im Heiligen Geiste versammelt, bilde ein Generalkonzil und repräsentiere die streitende Kirche; sie habe ihre Gewalt unmittelbar von Christus und jedermann, selbst der Papst, sei verbunden, ihr in allem, was den Glauben, die Beseitigung der Spaltung und die Reform der Kirche anlange, zu gehorchen. Durch die Entfernung des Papstes sei sie nicht aufgelöst; ihr Recht und ihre Autorität bleibe bestehen, auch wenn entgegengesetzte Anordnungen getroffen seien oder getroffen werden sollten. Die Auflösung der Synode vor der Beseitigung des Schismas und dem Vollzug der Reform sei unzulässig; ebenso ihre Verlegung an einen anderen Ort, es sei denn, daß sie selbst zustimme [2].

Die Flucht Johanns drängte die Synode, Hand an die Änderung der Verfassung zu legen und mit dem wichtigsten Punkt zu beginnen: mit der Beschränkung der päpstlichen Vollgewalt. Aber es zeigte sich sofort, wie schwierig dies Unternehmen war. Denn die Kardinäle blieben mit Ausnahme von zweien, Peter von Ailli und Franz Zabarella, dieser Sitzung fern: ein verständlicher Protest. Die beiden Erschienenen erklärten, sie würden, wenn Johann seine Zusage erfülle, bei ihm verharren; breche er sie, so würden sie bei dem Konzil stehen, das hieß: ihm gehorchen [3].

Am Abend des 26. März kehrte die Kardinalsgesandtschaft von Schaffhausen zurück. Sie berichtete am nächsten Tag über die Erklärungen Johanns. Dabei wurden sie unterstützt durch die Gesandten des französischen Königs. Bei der Haltung der Mehrheit des Kollegiums ist es verständlich, daß auf Grund der Erklärungen Johanns nun der Versuch gemacht wurde, die Synode von Beschlüssen zurückzuhalten, die zum Bruch mit Johann führen mußten. Die Kardinäle widerrieten selbst das Einschreiten gegen den Herzog Friedrich: es bedeute die Zerstreuung des Konzils, die Unterbindung der Zufuhr von Nah-

[1] Bf. der Synode S. 111.

[2] v. d. Hardt IV S. 70 ff.; Mansi XXVII S. 579.

[3] v. d. Hardt IV S. 73 f.; Mansi XXVII S. 581; bei Mansi ist das Wort assistere vor huic sacro concilio ausgefallen; Bf. 7 der Kölner Gesandten S. 1619; Summa conc. Const. S. 1412.

rungsmitteln, für Johann den Anlaß zu weiterer Flucht. Dagegen erstaunt man, daß Sigmund jetzt mit den Kardinälen zusammenwirkte. Denn er hatte nicht das mindeste Vertrauen zu Johanns Zusagen. Er fürchtete ohne Zweifel, daß die Majorität des Kollegiums die Synode verlassen werde [1].

Während die drei nordischen Nationen am 29. März für die nächste Sitzung vier Artikel aufstellten, die die Entschließung vom 26. an Bestimmtheit noch übertrafen [2], verständigte sich Sigmund unter Mitwirkung der französischen Gesandten mit den Kardinälen über drei andere, die weit hinter jener zurückblieben. Es wurde aus ihr zwar der erste Artikel aufgenommen, aber dadurch abgeschwächt, daß unter den Aufgaben der Synode die Reform der Kirche gestrichen wurde. Alles andere wurde ersetzt durch die Erklärung, daß Johann die Kurie nicht ohne Zustimmung der Synode von Konstanz verlegen könne, und daß alle von ihm seit seit seiner Entfernung gegen Mitglieder der Synode getroffenen Maßregeln nichtig seien.

Obwohl Sigmund die Zustimmung der nordischen Nationen zu dieser Vorlage nicht erreichte, wurde sie in der vierten Sitzung am 30. März als Beschluß der Synode bekannt gemacht [3].

Allein kaum war das geschehen, so traf, noch am 30. März, in Konstanz die Nachricht ein, daß Johann am Tage vorher Schaffhausen verlassen habe; er verweile in Lauffenberg und wolle sich nach Freiburg i. B. begeben. Seine Konstanzer Versprechungen habe er für erzwungen und also für kraftlos erklärt [4].

Der Eindruck, den die neue Flucht Johanns machte, war ihm höchst ungünstig [5]. Von den Kardinälen, die ihm nach

---

[1] Fillastre S. 171; v. d. Hardt IV S. 76 ff.; Mansi XXVII S. 582.

[2] v. d. Hardt IV S. 81; Mansi XXVII S. 584.

[3] v. d. Hardt IV S. 89 f.; Mansi XXVII S. 584 f.; Bf. 8 der Kölner Gesandten v. 9. April 1415 S. 1625; Fillastre S. 171; Dietrich von Niehm RQS. I S. 50; Bened. Gentian, v. d. Hardt II S. 281; anonymer Anschlag (Audite qui sequimini), Thesaur. II S. 1620.

[4] Dietr. v. Niehm, Vit. Joh. III, 10 S. 399, vgl. v. d. Hardt IV S. 84; Richental S. 64; Bf. der Synode an die Fürsten, v. d. Hardt IV S. 111.

[5] Vgl. den Bf. der Synode an König Ladislaus, v. d. Hardt IV S. 133 f.; an die Universität Köln, Thesaur. II S. 1626, beide v. 17. April 1415. Ein öffentlicher Anschlag bezeichnet ihn als den Stein des Anstoßes und den Fels des Ärgernisses. Er müsse entfernt werden, wie einst Benedikt IX. und Johann XII., vgl. v. d. Hardt II S. 279, auch Thesaur. II S. 1620. Montag der 8. März ist Schreibfehler, es muß heißen April. Der 8. April fiel auf einen Montag. Welcher fanatische Haß bei einzelnen Mitgliedern der Synode gegen Johann zu finden war.

Schaffhausen gefolgt waren, begleitete ihn nicht ein einziger [1]. Gerade sein Anhang war entschlossen, die kirchliche Vereinigung nun auch gegen seinen Willen durchzuführen [2]. Bei den Deutschen war jede Spur von Vertrauen zu ihm dahin. Peter Pulka urteilte, er habe so gehandelt, daß niemand mehr seinen Versprechungen glauben könne [3]. Von anderen konnte man hören, er habe nie eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gewollt und wolle sie auch jetzt nicht; seine Obedienz sei unheilbar besudelt und geärgert durch seine Simonie und seine anderen Ausschreitungen und Laster; zur Führung des Papsttums sei er gänzlich untüchtig: er sei trügerisch, voller Lügen, unzuverlässig und veränderlich in allem, was er tue; die Annahme habe ein Recht, daß, was er auch versprochen habe oder verspreche, er nicht im mindesten halten werde [4]. In ähnlich schroffer Weise äußerte sich der französische Jurist Benedikt Gentian [5].

Nun erließ zwar Johann am 4. April ein offenes Schreiben an alle Christen, um seine neue Flucht zu rechtfertigen. Er habe Schaffhausen unter dem Eindruck verlassen, daß ihm Gewalt drohe; besonders habe er befürchtet, die beiden Gegenpäpste möchten im Hinblick auf den Zwang, der gegen ihn ausgeübt worden sei, das ganze Einigungswerk aufgeben [6]. Aber wer hätte solchen trügerischen Worten noch Glauben schenken sollen?

Der Wortbruch Johanns stellte wenigstens äußerlich die Einigkeit auf der Synode her [7]. Zwar hielten die Kardinäle an ihren Bedenken gegen den Beschluß vom 26. März fest. Sie wollten der neuen Sitzung nicht anwohnen, in der die Obergewalt des Konzils auch über den Papst verkündet werden sollte. Schließlich fanden sich doch acht bereit dazu, vier, darunter Ailli, entschuldigten sich mit Krankheit. Aber auch die ersteren hielten für gut, gemeinsam mit den französischen Gesandten

---

zeigt die sog. Invectiva in Joh. XXIII. bei v. d. Hardt II S. 295—330, die Erler Dietrich von Niehm zuschreibt.

[1] Fillastre S. 171.

[2] P. Pulka, Bf. 4 S. 20 v. 27. Apr. 1415.

[3] Bf. 6 S. 25 v. 24. Juli 1415.

[4] Cedula nacioni Germanice presentata vom April 1415 bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 305.

[5] v. d. Hardt II S. 279.

[6] v. d. Hardt IV S. 102; Richental S. 64; Mansi XXVII S. 597.

[7] Vgl. den 9. Bf. der Kölner Gesandten v. 18. Apr. S. 1629; v. d. Hardt IV S. 97.

vorher insgeheim einen Protest gegen die Beschlüsse der Synode zu unterzeichnen und zu erklären, daß sie nur, um Ärgernis zu vermeiden, gekommen seien[1]. So wurde die 5. Sitzung am 6. April ein Glanztag der Synode: Sigmund nahm an ihr im Kaiserornat Anteil. Der Bischof von Posen verlas die von den Nationen angenommenen Artikel. Der erste wiederholte die Erklärung der dritten Sitzung. Der zweite bestimmte, daß, wer immer, sei es selbst der Papst, den Befehlen der Konstanzer Synode oder eines anderen Generalkonzils den Gehorsam verweigere, der schuldigen Buße zu unterwerfen und zu bestrafen sei. Die beiden weiteren Artikel wehrten der Verlegung der Kurie von Konstanz hinweg und allen Maßregeln des Papsts gegen die Synode als solche und ihre Mitglieder. Der letzte endlich erklärte, daß Johann und die Mitglieder der Synode sich in Konstanz in voller Freiheit befunden hätten und befänden[2].

Dieser Beschluß schloß jeden Zweifel daran aus, daß die Synode entschlossen war, gegen Johann einzuschreiten: er begründete ihr Recht dazu[3]. Von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich die Haltung der Kardinäle: sie waren gegen jede Einschränkung der Autorität der römischen Kirche und die Änderung der päpstlichen Machtstellung, aber sie billigten die Entfernung Johanns. Ihr Standpunkt ist vertreten in den zehn Thesen[4], die am 18. April 1415 den Nationen übergeben wurden. Dagegen waren die Vertreter der konziliaren Theorie hoch befriedigt. Johann Gerson meinte, man sollte Inschriften, die diesen Beschluß wiedergäben, öffentlich aufstellen und in allen Kirchen anbringen als eine grundlegende und unfehlbare Ordnung[5].

Die Synode zögerte nicht, die ersten Schritte, die dazu erforderlich waren, sofort zu tun: sie erklärte, Johann sei zum Rücktritt verpflichtet und habe sich dabei an das zu halten, was die Synode verfügen werde; im Falle seiner Weigerung sei er als abgesetzt zu betrachten und ihm der Gehorsam zu entziehen. Seine Entfernung von Konstanz sei unberechtigt gewesen; er habe zurückzukehren, unterlasse er es, so werde gegen

[1] v. d. Hardt II S. 287, vgl. IV S. 135.

[2] v. d. Hardt IV S. 98; Mansi XXVII S. 584; Fillastre S. 171; Summa conc. Const. S. 1412.

[3] Peter Pulka, Bf. 4 v. 27. Apr. S. 20: Omnium animis firmatis, quantum in nostra stabit obedientia, procedere conabitur ad unionem, etiam si oporteret domino papa invito.

[4] v. d. Hardt II S. 287, vgl. S. 135.

[5] Rede v. 21. Juli 1415, v. d. Hardt II S. 275.

ihn wegen Begünstigung des Schismas und Verdacht der Häresie eingeschritten werden [1].

Die Synode handelte in vollem Einverständnis mit Sigmund. Dieser erklärte sich bereit, für die Rückkehr Johanns Sorge zu tragen [2]. Dagegen suchten die Kardinäle nach wie vor eine Mittelstellung zu behaupten [3].

Die Dinge kamen nun verhältnismäßig rasch zu Ende. In der 6. Sitzung am 17. April setzte die Synode den Wortlaut der Rücktrittsurkunde fest, die Johann auszustellen habe [4]. Gleichzeitig suchte sie durch Schreiben an die Fürsten und Universitäten das Unrecht Johanns weltkundig zu machen [5]. Daß der Herzog Friedrich durch die Acht genötigt wurde, sich zu unterwerfen, beraubte den Papst seines einzigen Beschützers. Er erklärte demgemäß am 29. April, nachdem er vergeblich versucht hatte, nach Frankreich zu entkommen [6], urkundlich, er werde zurücktreten, selbst wenn seine beiden Gegner diesen Schritt nicht zugleich mit ihm tun würden. Seine einzige Bedingung war jetzt die Sorge für seine künftige Stellung [7]. Dagegen gelang es nicht, ihn zur Rückkehr nach Konstanz zu bestimmen. Infolgedessen wurde in der 9. Sitzung am 13. Mai die Eröffnung des Prozesses gegen ihn beschlossen. Am 14. wurde seine Suspension ausgesprochen. Eine Kommission von dreizehn Mitgliedern begann die Belastungszeugen vorzuladen

---

[1] Mönch von St. Denis V, 642 f.; Mansi XXVII S. 591. Sendung der Synode an Johann, v. d. Hardt IV S. 111 f.; Fillastre S. 172.

[2] v. d. Hardt IV S. 100 f.

[3] Ebd. IV S. 101, vgl. Fillastre S. 172 f. Sie drangen in Johann, sofort zurückzutreten, Fillastre S. 173 f. Fillastre erklärte sich dagegen, daß der Papst wegen Häresie in Anklagezustand versetzt werde, ebd. S. 177; er suchte offenbar nach einem Grund, die Anklage für nichtig zu erklären. Er lehnte aber auch gleich Zabarella ab, die Verteidigung Johanns zu übernehmen, v. d. Hardt IV S. 167, 169 f. zum 13. Mai, und beteiligte sich am Zeugenverhör, ebd. S. 171. Zu dem Anklageakt lieferten eine ganze Anzahl Kardinäle belastende Aussagen, ebd. S. 214, 236, und der Absetzung des Papstes stimmte das Kollegium als solches zu, ebd. S. 282.

[4] v. d. Hardt IV S. 114—116; Mansi XXVII S. 606 ff.; Pulka, Bf. 3 v. 18. Apr. 1415 S. 16; Bf. 9 der Kölner Gesandten v. 18. Apr. S. 1629.

[5] „Decet ex" vom 17. April, vgl. v. d. Hardt IV S. 108 ff., 125 ff.; zur Sache vgl. Finke a. a. O. S. 65 f.

[6] Vgl. die Angaben Fillastres S. 172 f. Ebd. S. 173 f. Nachricht über die Verhandlungen mit Johann wegen seines Rücktritts in Breisach und Freiburg am 24. und 26. April.

[7] Mansi XXVII S. 622; Fillastre S. 174 f.

und zu vernehmen: sie war bald in der Lage, ein langes Schuldregister des Papsts aufzustellen [1].

Inzwischen hatte dieser Freiburg verlassen. Im Auftrag des Königs führten ihn der Burggraf von Nürnberg mit etlichen Bevollmächtigten der Synode nach Radolfzell: er war der Gefangene seiner Gegner. Seine Widerstandskraft war gebrochen; er erklärte am 24. Mai den Bevollmächtigten seine Bereitwilligkeit zum Rücktritt, selbst zur Unterwerfung unter ein Absetzungsurteil [2]. Aber dadurch wurde das im Gange befindliche Verfahren nicht unterbrochen.

Die Synode setzte in ihrer elften Sitzung am 25. Mai die durch Zeugen bewiesenen Anklagepunkte endgiltig fest. Es waren nicht weniger als 54, obgleich die Vorwürfe, die sich auf Johanns Lebenshaltung vor seiner Wahl zum Papste bezogen, nicht aufgenommen wurden [3]. Die Anklageschrift wurde dem Papste am 27. Mai vorgelegt. Er verzichtete darauf, sich zu verteidigen, indem er erklärte, das Konzil sei hochheilig, es könne nicht irren; er wolle ihm niemals widersprechen [4]. Zwei Tage später, in der zwölften Sitzung, wurde seine Absetzung ausgesprochen. Die Synode begründete sie durch Johanns Entfernung aus Konstanz, die schlechte Verwaltung des päpstlichen Amts und sein anstößiges Leben. Sie entband alle Glieder der Kirche von dem ihm schuldigen Gehorsam und bestimmte, daß weder er noch die Gegenpäpste je zu Päpsten gewählt werden könnten. Zugleich wurde verfügt, daß die Wahl eines neuen Papsts nicht ohne Beratung und Zustimmung der Synode vorgenommen werden dürfe [5].

Der Absetzungsbeschluß wurde einstimmig angenommen.

Das Urteil wurde Johann am 31. Mai in Radolfzell eröffnet. Er unterwarf sich ohne Vorbehalt. Durch offene Schreiben gab die Synode Fürsten und Völkern der christlichen Welt Kunde von der Absetzung des Papsts [6].

Der 29. Mai 1415 bildet nicht den Abschluß einer Tragödie. Denn Johann XXIII. war kein Held. Er war ein gewissenloser,

---

[1] v. d. Hardt IV S. 166, die Klagepunkte S. 196—208; Mansi XXVII S. 643 und 662 ff.; Fillastre S. 177; Andreas von Regensburg S. 220 f.; Bf. 10 und 11 der Kölner Gesandten S. 1630 ff.

[2] Mansi XXVII S. 682.

[3] v. d. Hardt IV S. 237—248; Mansi XXVII S. 684—696; Bf. 12 der Kölner Gesandten S. 1636: Multi articuli, quia nimis sordidi erant, omissi.

[4] Mansi XXVII S. 701—703; Bf. 12 der Kölner Gesandten S. 1636.

[5] v. d. Hardt IV S. 269—285; Mansi XXVII S. 713 ff.

[6] Mansi XXVII S. 717 f. Aschbach II S. 94.

nach dem Glanz der führenden Stellung begieriger Egoist, ohne sachliche, geschweige denn kirchliche Interessen, selbst ohne den großen Ehrgeiz, den man bewundert, indem man ihn verurteilt. Er verlor seine Fassung völlig, weinte und schob die Schuld an seinem Schicksal auf diese und jene, die ihn schlecht beraten hätten [1]. Niemand erhob seine Stimme für den Abgesetzten. Nur der Pariser Hof war mit dem Schritte der Synode unzufrieden: die französische Eitelkeit war verletzt, da die Maßregel ohne die Genehmigung Frankreichs erfolgt war [2]. In Konstanz hatte niemand das Gefühl, daß man zu streng verfahren habe. Pulka erklärte das Urteil vielmehr als zu mild: Johann hätte der klerikalen Würde entsetzt werden müssen [3].

Bei der Begründung der Absetzung Johanns vermied die Synode den bequemen Ausweg, die Förderung des Schismas als Häresie zu bezeichnen. Dadurch hätte ihr Urteil nach dem alten Kirchenrecht eine rechtsgiltige Unterlage erhalten: so wie es lautete, fehlte sie ihm. Niemand wird das für zufällig halten: sie wollte durch ihr Urteil ihr uneingeschränktes Recht, auch den Papst zu richten, beweisen [4]. Der 29. Mai bezeichnete einen Schritt weiter auf der am 26. März eingeschlagenen Bahn.

Es war nur konsequent, daß die Synode die Regierung der Kirche nun in die Hand nahm. Sie nahm sogleich die Aufsicht über die päpstlichen Einkünfte in Anspruch [5]. Sie traf Bestimmungen über die nächste Papstwahl, indem sie alle entgegenstehenden Rechte und Gewohnheiten aufhob [6]; sie verfügte, daß die Literae de justitia, die bisher von der Kurie ausgefertigt worden waren, im Namen und unter dem Siegel der Synode auszustellen seien, und ließ die Gnadenbriefe Johanns

---

[1] Bf. eines ungenannten Kartäusers v. 19. Mai 1415, Thesaur. II S. 1635.

[2] Mönch v. St. Denis V, 698 (cap. 34).

[3] Bf. 6 S. 25.

[4] Vgl. die Rede Gersons v. 21. Juli 1415, WW. II S. 276, sec. direct. und das Gutachten Dietrichs von Münster aus dem gleichen Jahr bei Finke, Forsch. u. Quell. S. 303 Nr. 14.

[5] Als Vorstand der Kammer erscheint unter Johann XXIII. der Kardinal Challant, s. Souchon II S. 128. Es scheint, daß er nach dem Sturz Johanns XXIII. auf seine Stellung verzichtete. Denn nun tritt als Kämmerer der in Avignon residierenden Kämmerer der ehemal. Kurie Benedikts auf. Er ernannte den Ptr. v. Antiochia zum Vizekämmerer, 9. Sitzung vom 13. Mai 1415, v. d. Hardt IV S. 167, 458; Richental S. 73; Fillastre S. 204. Dieser wurde aber 1417 seiner Stellung wieder enthoben, ebd. S. 213.

[6] 14. Sitzung, 4. Juli 1415, v. d. Hardt IV S. 375 f.

sowie die Ernennungsurkunden für höhere Stellen unter Autorität der Synode neu ausfertigen [1]; sie vergab päpstliche Legationen [2], autorisierte die Amtsführung der Beamten der Kurie [3] und stellte überhaupt ihre Bullen den päpstlichen gleich [4]. Sie bestätigte weiter Bischofswahlen [5] und setzte zur Entscheidung der vor das Konzil gebrachten Klagen eine richterliche Behörde ein [6]. Daß sie die Carolina, einen Schutzbrief Karls IV. für die Kirchenprovinzen Magdeburg, Mainz und Köln, erneuerte und ihr allgemeine Geltung verlieh, gehört in die Reihe dieser Regierungsmaßregeln [7]. Ebenso, daß sie alle päpstlichen Erlasse aufhob, welche den Fürsten die Besteuerung des Klerus gestatteten [8]. War zu erwarten, daß sie die durch das alles in Anspruch genommene Stellung werde behaupten können?

Zunächst hatte sie weitere Erfolge. Seit dem Januar 1415 fanden Verhandlungen mit den Gesandten Gregors XII. über dessen Rücktritt statt. Sie boten weit weniger Schwierigkeiten als die mit Johann. Denn Gregor war wirklich zum Rücktritt bereit, wenn derselbe ohne Verletzung seiner Rechtsüberzeugungen durchgeführt werden konnte. Sigmund war von Anfang an voll guter Hoffnung [9]. Anfang März 1415 erklärten ihm die Anhänger Gregors, daß sie entschlossen seien, ihn zu verlassen und dem Konzile anzuhängen, falls er nicht zurücktrete [10]. Die Absetzung Johanns beseitigte die größte Schwierigkeit. Denn

---

[1] 16. Sitzung, 11. Juli 1415, v. d. Hardt IV S. 458; 18. Sitzung, 17. Aug. 1415, S. 493; 19. Sitzung, 23. Sept. 1415, S. 530.

[2] In der 17. Sitzung, 15. Juli 1415, ernannte die Synode den bisherigen Papst Gregor zum Kardinallegaten in der Mark Ancona, v. d. Hardt IV S. 474. Sie übertrug sogar das Bistum Olmütz als Kommende an Johann von Leitomischl. 25. Sitzung, 14. Dez. 1416, ebd. S. 1043.

[3] 16. Sitzung, Anweisung an den Kämmerer, die Kardinäle und andere Prälaten aus den Einkünften der Kammer zu versorgen. v. d. Hardt IV S. 458. Die Urkunden wurden vom päpstlichen Vizekanzler und von vier Vertretern der Nationen, darunter Dietrich von Niehm, ausgefertigt, ebd. S. 490. 530.

[4] 18. Sitzung, 17. Aug. 1415, v. d. Hardt IV S. 493.

[5] Ebd. S. 300. Bestätigung der Wahlen der Bischöfe von Schwerin und Brandenburg.

[6] Ebd. S. 492, August 1415.

[7] Ebd. S. 522 ff. 561. 573. 19. Sitzung, 23. Sept. 1415.

[8] Ebd. S. 575 f.

[9] Pulka, Bf. 1 S. 13. Ende Jan. 1415.

[10] Bruchstück eines Tagebuchs, bekannt gemacht von Knöpfler, HJB. XI S. 278.

wenn auch Gregor nicht mehr auf dem gleichzeitigen Rücktritt Johanns und Benedikts bestand, so hielt er doch daran fest, daß Johanns Vorsitz in Konstanz ausgeschlossen sein müsse, und daß er als der rechtmäßige Papst der Synode ausdrücklich Recht und Autorität zu verleihen habe [1]. Auf diese Forderungen gingen die Nationen, nicht ohne Bedenken von seiten der Kardinäle [2], nach der Absetzung Johanns in Konstanz ein [3]. In der 14. Sitzung am 4. Juli 1415 führte Sigmund den Vorsitz: Ehe die gottesdienstlichen Formen, die den Verhandlungen regelmäßig vorangingen, begannen, verließ er seinen gewöhnlichen Platz und nahm seinen Sitz vor dem Altar der Synode gegenüber. Vor ihm gab Johann Dominici die Erklärung ab, daß er im Namen seines Herrn die heilige, allgemeine Synode zu Konstanz berufe und alles, was durch sie zu geschehen habe, autorisiere und bestätige. Nun erklärte Karl Malatesta, von Gregor dazu bevollmächtigt, den Rücktritt des bisherigen Papstes. Die Synode erklärte auf Grund dessen die beiden Obedienzen für vereinigt. Gregor trat in die Reihe der Kardinäle zurück, er wurde Bischof von Porto und Kardinallegat von Ancona. Seine Kardinäle wurden in das Kollegium aufgenommen und alle von beiden Seiten verhängten Zensuren aufgehoben [4].

Damit hatte das Schisma für Deutschland ein Ende. Die Freude darüber war allgemein. Der Gesandte der Kölner Universität schrieb in die Heimat, er habe lange unterlassen, zu schreiben: aber jetzt wolle er die Universität an der großen Freude, die dem Konzil widerfahren sei, teilnehmen lassen [5]. Auch die Synode war überzeugt, daß ein großer Schritt vorwärts geschehen sei: sie forderte alle, bisher nicht erschienenen

---

[1] Bulle Gregors an seine Vertreter in Konstanz, v. d. Hardt IV S. 192. Die Bulle ist Idus Maji datiert: es ist zu lesen Martias; wiederholt mit dem richtigen Datum S. 370.

[2] Fillastre S. 192.

[3] Bf. 13 der Kölner Gesandten, Thesaur. nov. II S. 1638; Andr. von Regensburg S. 222; vgl. Hollerbach, RQS. XXIV S. 34 Anm. 1.

[4] v. d. Hardt IV S. 346 ff. und 474; Mansi XXVII S. 730 ff. und 774; Richental S. 75. Die Vollmacht für Malatesta v. 10. März 1415 v. d. Hardt IV S. 373. Vgl. auch die wahrscheinlich mit Rücksicht auf die geplante Zusammenkunft Sigmunds mit Benedikt ausgestellte Bulle v. 15. März 1415, Finke, Acta I S. 270 Nr. 66, und Dietr. v. Niehm, Vita Joh. XXIII. III, 6 S. 413.

[5] Bf. 13, Thesaur. nov. II S. 1638. Vgl. auch die Rede eines Ungenannten am 2. Febr. 1416, Walch, Monim. I, 2 S. 222 f.

Prälaten auf, sich in Konstanz einzufinden[1]. Die gleiche Aufforderung[2] erging durch eine eigene Gesandtschaft an die italienischen Städte und Fürsten, die bisher in Konstanz nicht vertreten gewesen waren. Freilich die Einsichtigen täuschten sich schon jetzt darüber nicht, daß es unendlich schwierig sein werde, die verschiedenen Obedienzen und die Kardinäle zu einer einmütigen Papstwahl zu bestimmen.

Um Benedikt XIII. zum Rücktritt zu bestimmen, begab sich Sigmund, begleitet von Bevollmächtigten der Synode, persönlich nach dem Süden[3]. Mitte Juli 1415 verließ er Konstanz[4]. Hier hoffte man sicher, er werde seinen Zweck erreichen. Als Ende September die Nachricht nach der Stadt kam, Benedikt habe verzichtet, nahm sie jedermann für wahr: man läutete vor Freuden mit allen Glocken[5]. Aber dem von der ausschließlichen Rechtmäßigkeit seines Pontifikats überzeugten Greise gegenüber fehlte Sigmund der Erfolg. Dagegen führte der Vertrag von Narbonne[6], 13. Dezember 1415, die spanischen Königreiche Aragon, Navarra und Kastilien und die Grafschaften Foix und Armagnac auf die Seite des Königs[7].

[1] Döllinger, Beiträge II S. 325 Nr. 9 v. 17. Aug. 1415.

[2] v. d. Hardt IV S. 493; Finke a. a. O. S. 290; Hollerbach S. 129.

[3] Fromme S. 4 ff.

[4] Der Tag steht bekanntlich nicht fest: 18., 19. oder 21. Juli.

[5] Bf. 15. der Kölner Gesandten S. 1641, 1. Aug. 1415; Pulka, Bf. 15 S. 38, 22. Dez. 1415.

[6] v. d. Hardt II S. 540 ff.; Döllinger, Beiträge II S. 328 ff.; Bfe. des EB. Jakob von Tours und König Sigmunds an die Synode, 14. Dez. 1415, Thesaur. II S. 1655 f.; Aschbach II S. 146—148; Regesten Sigmunds Nr. 1906 a. Die Synode nahm den Vertrag am 4. Februar 1416 an, v. d. Hardt IV S. 586; Mansi XXVII S. 829.

[7] Aragon: Bruch mit Benedikt, 6. Jan. 1416, v. d. Hardt II S. 554 ff.; IV S. 883 ff.; Anschluß an das Konzil, 15. Okt. 1416, damit Bildung der spanischen Nation, v. d. Hardt IV S. 910 ff.; Bf. 26 der Kölner Gesandten S. 1668. Navarra: Bruch mit Benedikt, 16. Juni 1416, v. d. Hardt IV S. 887; Aufnahme in die Synode 24. Dez. 1416, v. d. Hardt IV S. 1027. Kastilien: Bruch mit Benedikt, 15. Jan. 1416, Fromme S. 17; Erklärung an die Konst. Synode über die Bereitwilligkeit zum Beitritt, 3. Apr. 1417, v. d. Hardt IV S. 1216; Bf. 32 der Kölner Gesandten v. 31. Mai S. 1675; Vereinigung mit der Synode, 18. Juni 1417, v. d. Hardt IV S. 1336; Fillastre S. 205. Portugal hielt sich von Anfang an nicht zu Avignon, sondern zu Johann XXIII., s. Fillastre, Origo gener. conc., Mansi XXVII S. 532 f. Gesandte trafen jedoch erst am 1. Juni 1416 ein, v. d. Hardt II S. 455; IV S. 779 und 785.

Auch Schottland verließ Benedikt [1]: die vollständige Einheit der abendländischen Kirche war wiederhergestellt [2].

Im wesentlichen verdankte man diesen Erfolg den Bemühungen Sigmunds. Ohne ihn, schrieben die Kölner Gesandten an die Universität, hätten wir nichts zustande gebracht, weder hierbei noch in anderen Punkten [3].

Seinem Einflusse war es auch zuzuschreiben, daß die hussitische Frage vor die Synode kam. Sie erschien ihm neben der kirchlichen Reform als von geringerer Bedeutung [4]. Aber er war der Erbe Böhmens; es mußte ihm daran liegen, daß die gestörte kirchliche Ordnung wiederhergestellt werde; der kürzeste Weg, dies Ziel zu erreichen, war, eine Entscheidung der obersten kirchlichen Autorität herbeizuführen — das war augenblicklich das Konzil. Überdies hatte er Beziehungen zum böhmischen Adel, der für Huß war [5]. Er selbst richtete also an Huß das Ansinnen, vor der Synode zu erscheinen.

Sind wir recht unterrichtet, so wurde dabei der Gedanke in den Vordergrund gestellt, es solle dadurch der weit verbreitete Argwohn gegen die Rechtgläubigkeit sowohl des Prager Predigers wie des ganzen böhmischen Königreichs zerstreut werden [6]. Dadurch war Huß die Ablehnung erschwert. Er sagte denn auch zu, obgleich er sich darüber nicht täuschte, daß vor dem Konzil erscheinen bedeutete, sich dem Rechte stellen, und daß die Entscheidung des Konzils auf Grund des kanonischen Rechts gefällt werden mußte [7]. Nur eine Forderung stellte er: sicheres Geleit des Königs. Er wollte, wie er

---

[1] Schottland wurde durch einen Gesandten der Synode zum Anschluß aufgefordert. Er überbrachte in der Kongregation v. 4. Jan. 1417 ein Schreiben des Reichsverwesers, in dem dieser die Absendung einer Gesandtschaft behufs der Union ankündigte, v. d. Hardt IV S. 1086. Vgl. Bf. 80 der Kölner Gesandten S. 1674 v. 16. Febr. 1417.

[2] Benedikt wurde am 28. Nov. 1416 und dann wiederholt vorgeladen. Seine Absetzung wurde in der 37. Sitzung, 26. Juli 1417, v. d. Hardt IV S. 1373, Richental S. 110 f., Fillastre S. 230, vollzogen. Sie hatte nur noch formelle Bedeutung.

[3] Bf. 13, Thes. II S. 1638.

[4] Finke a. a. O. S. 253.

[5] Peter v. Mladen., Rel. S. 237; Bf. des Michael von Priest v. 8. Okt. 1414 S. 533 Nr. 64.

[6] Johann Chlum, Wenzel von Duba, Windecke 118 S. 118, 152 (156) S. 183.

[7] Vgl. seinen Anschlag v. 26. Aug. 1414: Vult respondere, iuri stare ac iuxta sanctorum decreta et canones suam innocentiam demonstrare. Docum. S. 66 Nr. 33.

in einem Brief an den König sich ausdrückte, in Frieden kommen, also nicht als bereits verurteilter Ketzer der Synode ausgeliefert werden. Deshalb bat er den König, zugleich dafür Sorge zu tragen, daß er vor der Synode seinen Glauben öffentlich bekennen könne und das erlange, was seinen Vertretern von der Kurie nicht gewährt worden war: er wünschte öffentliches Verhör, öffentliche Untersuchung und Verteidigung. Daß der Geleitsbrief ihn nicht vor der Verurteilung schützen konnte, wußte er, und daß die Verhandlung zu seinem Tode führen konnte, sagte er sich selbst. Aber diese Gefahr hielt ihn nicht zurück [1].

Sigmund hatte ein Interesse daran, daß Huß mit der Kirche versöhnt werde. Darauf beruhte die Wiederherstellung des Friedens in Böhmen, darauf auch die Sicherheit seiner Erbfolge im Falle von Wenzels Tod. Er gewährte ihm daher ohne Schwierigkeit das gewünschte Geleit. In dem etwas später ausgestellten Geleitsbrief erklärt er, daß er ihn in seinen und des Reiches Schutz und Schirm genommen habe. und verpflichtete die geistlichen und weltlichen Behörden, für die Sicherheit seiner Reise hin und zurück zu sorgen [2].

---

[1] Bf. an Sigmund v. 1. Sept. 1414, Docum. S. 69 f. Nr. 36; vgl. den Anschlag v. 30. Aug. S. 69. Es ist allerdings möglich, daß er seinen Geleitsbrief nach dem für Gregor XII. beurteilt hat, der diesen vor den Rechtsfolgen einer Verurteilung schützte, Finke, Acta I S. 296 Nr. 73, 4. Sigmund hatte der Synode schon am 4. Jannuar 1415 mit Bezug auf Huß erklärt: quod concilium in causis fidei liberum esse debet et potest in procedendo contra eos quos constat de heresi esse infamatos, ita tamen quod in publico vocati servatis servandis iuxta ipsorum merita iudicentur. Finke, Forsch. S. 254.

[2] Nur dies enthält der Geleitsbrief, Docum. S. 237: Daß Huß später aus dem Geleite mehr ableitete, als er am 1. Sept. verlangte, ist sicher. Aber für den Gehalt des Geleites beweist es nicht das mindeste. Was man am Hof unter dem Geleite verstand, zeigt überdies die Äußerung des Kaisers, ut libere te venientem non opprimant, sed ut tibi publicam darent audientiam, ut possis de fide tua respondere, Pet. v. Mlad., Rel. S. 284, und der Bf. des Notars Michael von Priest S. 533 Nr. 64. Der Geleitsbrief ist bekanntlich erst nach der Abreise des Huß von Prag ausgestellt; er trägt das Datum vom 18. Okt. 1414. Aber er wurde ersetzt durch das Geleite durch die zwei böhmischen Herrn. Die Frage des Geleits wird bei Hefele, Berger, Lindner, Bachmann besprochen; außerdem sind zu erwähnen die Untersuchungen von P. Uhlmann, Hall. Beitr. V, 1894, und Karl Müller, Hist. VJSchr. III, 18 S. 41 ff. Müller betont die mündlichen Zusagen des Königs. Aber was wir über sie wissen, beruht nur auf der Glaubwürdigkeit des Huß. sie aber ist sehr gering. Huß be-

Dadurch war dafür gesorgt, daß er frei vor die Synode treten konnte, nicht als ein ihr übergebener Verbrecher. Aber er befand sich seit Jahren im Bann des Erzbischofs und des Papstes, seine Gegner beschuldigten ihn, die Anschauungen Wiclifs, eines verurteilten Ketzers, zu hegen. Er wußte, daß, sobald er vor der Synode erschien, diese Tatsachen gegen ihn geltend gemacht werden würden. Deshalb rüstete er sich für die Verhandlungen, die er erwartete, indem er sich in der Heimat seine Orthodoxie bestätigen ließ. Am 26. August 1414 erklärte er sich in öffentlichen Anschlägen zu Prag und anderwärts bereit, vor dem Erzbischof und der nächsten Prager Synode sowie vor dem Konzil zu Konstanz zu erscheinen, um sich gegen alle Anklagen zu rechtfertigen, die gegen ihn erhoben werden würden [1]. Ankläger erschienen nicht [2]. Huß forderte den Eintritt in die Synode am 27. August; als er ihm nicht sofort gewährt wurde, verschmähte er ihn [3]. Er forderte jetzt von König Wenzel, daß er ihm in aller Form bestätige, daß in Böhmen niemand als Ankläger gegen ihn aufgetreten sei [4]. Vom päpstlichen Inquisitor in Böhmen, Nikolaus, Bischof von Nazaret, erhielt er mündlich und schriftlich das Zeugnis, er habe sich in allen seinen Worten, Taten und Handlungen als zuverlässiger und katholischer Mann bewährt [5]. Der Erz-

---

hauptete später, Sigmund habe ihm zugesagt, quod vellet mihi ordinare sufficientem audientiam et si me non submitterem iudicio, quod evellet me dirigere salvum vice versa, Bf. 70 S. 114. Das letztere ist ein juristischer Unsinn. In einem früheren Bf., 36 S. 70, ist daher auch davon nicht die Rede; hier heißt es vielmehr: Nec verebor mortem pati.

[1] Docum. S. 66 Nr. 33 und 34 der lateinische und tschechische Text, der deutsche Gesch.-Schr. III S. 73 f. Anm. Der letztere ist offenbar eine Übersetzung des lateinischen. Um so sicherer ist, daß die Abweichungen nicht zufällig, sondern beabsichtigt sind. Die wichtigste ist die Ersetzung der Worte: iuxta sanctorum patrum decreta et canones, durch die anderen: bey der heylichen Schrift ordnung. Die letzteren waren für die Laien, die ersteren für die Gelehrten berechnet. Der tschechische Text ist selbständig: er unterscheidet sich durch seine agitatorische Haltung von der Sachlichkeit des lateinischen. P. v. Mlad., Relat. S. 238 f.

[2] Loserth, Hus und Wiclif, S. 152 und 243 ff.

[3] P. v. Mladen., Relat. S. 240. Der Vorgang ist für das anmaßende Auftreten, das Huß beliebte, bezeichnend: er verlangte, daß man die im Gang befindliche Beratung unterbreche, da er geruhte, zu erscheinen, und weigerte sich, zu warten, bis der Gegenstand erledigt war.

[4] Docum. S. 68 Nr. 35.

[5] Docum. S. 242 f. v. 27. Aug. 1414. Das Dokument wurde in Konstanz den Deputierten der Nationen und dem König vorgelegt, S. 266.

bischof hielt sich vorsichtiger zurück; aber auch er erklärte in einer Versammlung der Barone, eine Irrlehre oder eine Häresie des Huß kenne er nicht [1].

Ende September oder Anfang Oktober 1414 brach Huß von Prag auf, im Auftrage Sigmunds von zwei böhmischen Herren, Johann von Chlum und Wenzel von Duba, geleitet [2]. Am 3. November ist er in Konstanz angekommen [3]. Die erste Aufnahme war nicht feindselig. Er blieb auf freiem Fuß. Der Papst, der Rücksicht auf Sigmund nehmen mußte, suspendierte sogar Bann und Interdikt; er erklärte ausdrücklich, er werde nicht gewaltsam vorgehen [4]. Ebenso war seine Umgebung gesinnt: Huß selbst rühmt die freundliche Behandlung, die er bei den Gliedern der päpstlichen Kammer fand [5]. Er war gutes Muts: Die Gans, scherzte einer seiner Freunde, ist noch nicht gebraten und fürchtet nicht gebraten zu werden [6]. Vielmehr erwartete er seinen Triumph. Er hatte schon in Böhmen ein paar Reden vorbereitet, mit denen er die Synode glaubte für sich gewinnen zu können [7].

Daß einige wohlgesinnte Bischöfe ihm den Rat erteilen ließen, er solle sich stillschweigend unterwerfen, bestärkte ihn in seiner Siegesgewißheit. Er war der Meinung, auf dem Konzil sehe man voll Schrecken dem entgegen, was er in einer öffentlichen Verhandlung vorbringen werde, selbst vor einer Predigt, die er halten wolle, fürchte man sich [8]. Stolz erklärte er, er

---

[1] P. v. Mladen., Relat. S. 239; Bf. dreier Herren an Sigmund, S. 266.

[2] Der Tag der Abreise ist nicht sicher. Bf. 37 S. 71 f. ist datiert post festum s. Wenceslai in recessu ad Constantiam; er stammt also wahrscheinlich vom Tag der Abreise. Der Wenzelstag ist der 28. Sept. Aber da die Angabe des Wochentags nach dem Wenzelsfest ausgefallen ist, wissen wir nicht, wie lange nach dem 28. Sept. Huß abreiste. P. v. Mladen. gibt als Tag der Abreise den Donnerstag vor St. Gallus an, S. 244; das wäre der 11. Okt. Aber die Richtigkeit dieser Angabe ist durch die Datierung des Briefs ausgeschlossen.

[3] Bf. 40 S. 77.

[4] Bf. des M. Joh. v. Reinstein, 42 S. 80; Huß selbst 43 S. 83; die Äußerung des Papsts Bf. 40 S. 77. Peter v. Mlad., Relat. S. 246 und 251.

[5] Die Bemerkung steht in einem etwas jüngeren Bf. aus dem Gefängnis, gilt aber natürlich auch für die vorhergehenden Wochen, Bf. 47 S. 87.

[6] Bf. 42 S. 80.

[7] De sufficientia legis Christi ad regendam ecclesiam, de elucidatione fidei suae, und de pace Bl. 44 v ff. Auch sie beruhen auf Wiclif, Loserth S. 152.

[8] Bf. 41 S. 78 f. v. 6. Nov. 1414; 42 S. 80.

werde auf dem Konzil seinen Glaubenn darlegen, damit seine Gegner den wahren Glauben hörten [1].

In Wirklichkeit war die Lage für ihn keineswegs so günstig wie er wähnte. Auf der Synode waren die führenden kirchlichen Männer, die angesehensten Theologen der abendländischen Christenheit, vereinigt; aber Huß hatte unter ihnen nicht einen einzigen Gesinnungsgenossen, kaum jemand, der gewillt oder fähig war, ihn und sein Tun objektiv zu beurteilen. Sie waren einig in der Ablehnung Wiclifs und seiner Anschauungen und er war so blind dafür, daß er den Inhalt der Reden, durch die er das Konzil für sich zu gewinnen dachte, aus Wiclifs Schriften entlehnte [2]. Nicht minder verhängnisvoll war, daß dem Kritiker aller kirchlichen Zustände Verständnis und Teilnahme für die Reformpläne der Synode völlig abging, und daß die letztere in dem ziellosen Gegensatz gegen Kirche und Hierarchie, in den sich Huß nach und nach hineingeredet hatte, nichts Berechtigtes sah noch sehen konnte. Ihr Ziel war, offenkundige, allgemein empfundene Mißstände in der Regierung der Kirche durch gesetzliche Maßregeln einzudämmen, womöglich zu beseitigen. Er redete unaufhörlich gegen Papst, Bischöfe und Priester, da sie nicht waren, wie sie sein sollten. Aber die Frage nach dem Weg, der zur Besserung führen konnte, machte ihm wenig Sorge: er hat sie sich offenbar nie ernstlich vorgelegt. Gestützt durch das Wirrsal aller böhmischen Zustände hatte er sich über alle kirchlichen Ordnungen, über das ganze kirchliche Recht hinweggesetzt. Seit fünf Jahren war er im Bann. Er hatte das kirchliche Urteil unbeachtet gelassen, geschweige denn einen Schritt getan, um die Lösung vom Bann zu erlangen. Auch in Konstanz las er die Messe, als ginge ihn das kirchliche Recht nichts an. Jetzt stand er vor der höchsten kirchlichen Autorität; konnte sie über diese Tatsache hinwegsehen? Daß Johann XXIII. den Bann suspendierte, bewies klar, daß er das Urteil als zu Recht bestehend betrachtete. Dazu seine Abhängigkeit von Wiclif. Für die Synode war dieser der verurteilte Häretiker. Und hier waren die Männer vereinigt, die besser als König Wenzel und der Prager Gassenpöbel zu beurteilen imstande waren, ob Huß die Meinungen Wiclifs teile. Die Synode aber war nach allem kirchlichen Recht ebenso befugt wie verpflichtet, gegen Häresien einzuschreiten.

---

[1] Ordo proced. am Schluß S. 139.

[2] Ebd.

Vergegenwärtigt man sich diese Verhältnisse, so wird man nur urteilen können, daß die Lage für Huß von Anfang an hoffnungslos war. Er konnte sich darüber täuschen, weil er die Gesamtlage der Kirche nach den schließlich doch engen und kleinen Verhältnissen Böhmens beurteilte. Da er unter den Tschechen ein großer Mann war, wähnte er, auch für das Konzil eine Autorität zu sein, an die sich niemand heranwagen werde. Er mußte inne werden, daß er sich mächtig überschätzte.

Die Sache kam in Fluß durch das Treiben seiner tschechischen Gegner, deren Führer Stephan von Paletsch, Michael von Deutschbrod und andere in Konstanz anwesend waren. Man hatte in Böhmen zahlreiche Gegner über Huß vernehmen lassen. Ihre von einem Notar aufgenommenen Aussagen [1] befanden sich in Stephans Besitz. Schon am Tage nach seiner Ankunft erhob Michael durch einen großen Anschlag im Dom Klage gegen ihn als einen Gebannten, Widerspenstigen und der Häresie Verdächtigen [2]. Er ließ in den nächsten Tagen die Anschläge auch an anderen Orten anbringen [3]. Größeren Eindruck mußten die Auszüge aus dem Buch von der Kirche machen, die Stephan von Paletsch den Kardinälen und hervorragenden Mitgliedern der Synode vorlegte. Auch die Mönche, besonders die Dominikaner, wußte man gegen Huß mobil zu machen [4]. Seine Freunde drangen in den Papst, die Anklagen niederzuschlagen. Aber dazu war Johann nicht zu bewegen; er erwiderte: Was kann ich tun, eure Leute machen die Sache [5]. Michael legte schließlich ein Schriftstück mit acht Anklagepunkten dem Papste vor [6]. Sie bezogen sich auf das, was Huß über das Abendmahl, die Kirche und das kirchliche Amt lehrte. Zum Teil waren die Anklagen unbegründet; so, wenn Michael behauptete, Huß habe Wiclifs Abendmahlslehre übernommen. In Wahrheit war er soweit davon entfernt, daß er das Berengar abgenötigte Bekenntnis durchaus billigte [7]. Zum größe-

---

[1] Depositiones testium contra M. J. Hus. anno 1414, Docum. S. 174.

[2] Bf. 40 S. 77 v. 4. Nov. 1414.

[3] Bf. 41 S. 78 v. 6. Nov. 1414.

[4] Pet. v. Mlad., Rel. S. 246.

[5] Bf. 41 S. 79.

[6] Docum. S. 194 Nr. 7, undatiert. Nach S. 196 Absatz 3 ist das Schriftstück vor der Einsetzung der Untersuchungskommission, s. S. 1009 Anm. 3 verfaßt.

[7] Rede über das Abendmahl. Sedlak I S. 487.

ren Teil jedoch gaben sie Anschauungen wieder, die Huß wirklich vertrat, wenn auch da und dort die Formulierung den Gegner verrät. Sodann machte Michael Huß für den Abzug der Deutschen von der Prager Universität verantwortlich; ferner gab er ihm schuld, er vertrete die 45 wiclifischen Artikel; endlich hob er hervor, sein Treiben sei eine Gefahr für Böhmen und den böhmischen Klerus, wie für die Nachbarländer. Er forderte daraufhin die Bestellung einer Untersuchungskommission durch den Papst und das Konzil, vor der Huß über die Anklagepunkte in Gegenwart von Zeugen, denen die Sachlage bekannt sei, verhört werde, und die Niedersetzung eines Ausschusses von Gelehrten zur Prüfung seiner Schriften.

Während die Dinge in Konstanz sofort eine für Huß bedenkliche Wendung nahmen, taten seine Freunde in Böhmen einen Schritt, der geeignet war, seine Lage noch zu verschlimmern: sie begannen ach den Laien beim Abendmahl den Kelch zu reichen [1]. Da auch in ihrem Kreise Bedenken gegen diese Neuerung laut wurden, befragten sie Huß um seine Meinung [2]. Er erwiderte in einer kurzen Denkschrift, der Laienkelch sei erlaubt und heilsam. Zwar seien Leib und Blut Christi unter jeder der beiden Gestalten vorhanden, aber Christus habe nicht ohne Grund den Genuß unter beiden Gestalten angeordnet [3]. Aber er wollte keinen neuen Streit; er riet deshalb, womöglich zu warten, ob nicht der Kelch gestattet werde [4].

Als Huß den letzten Rat erteilte, befand er sich nicht mehr auf freiem Fuß: er war am 28. November in Haft genommen worden [5]. Die Anerkennung der Verhaftung schloß in sich, daß die Synode berechtigt sei, über Huß zu entscheiden. Die

---

[1] Lor. de Brez. z. 1414, Gesch.-Schr. I S. 324: vgl. die Notiz III S. 157 f. Bf. Peters v. Pulka über Christian von Prachatiz S. 15 Nr. 2.

[2] Bf. 46 S. 86, undatiert, aus den ersten Monaten des Jahres 1415.

[3] De sang. Chr. Opp. I Bl. 42. Das Stück ist vor d. 28. Nov. 1414 geschrieben. Das, was Huß hier sagte und was er etwas später in der Schrift De sacr. corp. et sang. domini aussprach, stimmt nicht überein. Aber die Konkomitanzlehre ist für Huß hier wie dort Voraussetzung.

[4] Bf. 51 S. 91. Dieser Brief ist während der Untersuchung durch die erste Kommission geschrieben, aber nach Bf. 46, also in den ersten Monaten des Jahres 1415, jedenfalls vor dem 20. März.

[5] Ausführlicher Bericht bei Peter v. Mladen. S. 248; Lorenz von Brez. S. 327.

Verhaftung ging nicht vom Papste, sondern von den Kardinälen aus; für sie kamen die politischen Erwägungen, die Johann bestimmten, nicht in Betracht. Paletsch und Michael de Causis wirkten bei ihnen [1]. Der König, der erst nach der Verhaftung eintraf, sah in ihr eine Verletzung seines Geleites; er widerstrebte, fügte sich aber schließlich: er wollte und konnte einen Konflikt mit der Synode nicht hervorrufen. Der Konflikt wäre aber vorhanden gewesen, wenn der König die Kompetenz der Synode, über Huß ein Urteil zu fällen, bestritten hätte [2]. Sollte er um eines Mannes willen, dessen Sache er nach allem, was bereits geschehen war, für verloren halten mußte, das Konzil, an das sich so viele Hoffnungen knüpften, sprengen? Das war die Frage, vor die Sigmnd sich gestellt glaubte. Er konnte sie unmöglich bejahen.

Der Papst hatte schon Anfang Dezember 1414 unter Zustimmung der Synode die Kardinäle Ailli, Fillastre, Brancacci und Zabarella, den Dominikanergeneral Leonard und den Minoriten Magister Anton de Pareto nebst sechs anderen Gelehrten mit der Untersuchung beauftragt [3]. Einige Tage später war dann dieselbe dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem und den Bischöfen Johann von Lübeck und Bernhard von Citta di Castello übertragen worden. Sie sollte der Information des Papstes und des Konzils dienen. Das Urteil hatte man dem letzteren vorbehalten [4].

Huß hatte erwartet, daß die Untersuchung sich auf seinen Widerspruch gegen die Kreuzzugsbulle, die Verachtung der Exkommunikation und seine Appellation vom Papst an Christus richten werde. Er meinte, andere Beschwerden gegen ihn lägen

---

[1] Doc. S. 248. 250.

[2] Vgl. Sigmunds Schreiben an die böhmischen Barone v. 21. März 1416 S. 611 f.; Bf. 2 der Kölner Gesandten v. 17. Jan. 1415 S. 1611. Est hodie occasio perturbationis non modicae propter salvum conductum sibi praestitum; Richental, Gesch.-Schr. II S. 401.

[3] v. d. Hardt IV S. 23; Fillastre S. 164. Die Namen auf Doc. S. 199 Nr. 8. Das Datum ist nicht überliefert. Aber da Huß am 16. Nov. schreibt: Scitis Antichristum contumeliis in nos esse invectum ac multis adhuc ne pilo quidem nocuit, exempli gratia mihi, Bf. 43 S. 83, so muß man annehmen, daß die Beauftragung nach dem 16. Nov. erfolgt ist; nach Peter v. Mlad. S. 252 Anfang Dezember. Aus dem 1. Briefe Peters von Pulka S. 13 Ende Januar 1415 ergibt sich, daß Ailli damals noch mit Unterstützung mehrerer Magister die 3 Schriften des Huß prüfte.

[4] vgl. Rainald zu 1414 Nr. 10 S.

nicht vor[1]. Aber er täuschte sich. Stephan von Paletsch legte seine Auszüge aus der Schrift De ecclesia, durch einige weitere Sätze ergänzt, den Kommissären vor[2]. Durch sie wurde der Kirchenbegriff in den Vordergrund gerückt. Der Prager Theologe hob besonders die Gleichsetzung der katholischen Kiche mit der Gemeinschaft der Prädestinierten als anstößige hervor, nicht minder die Ableitung der päpstlichen Würde vom Kaiser und die Behauptung, daß die geistliche Gewalt an die Würdigkeit ihres Trägers gebunden sei. Das waren die Punkte, an denen der unversöhnliche Gegensatz zwischen den Lehren Wiclifs und den katholischen Grundanschauungen offen zutage trat. Die Kommissäre übergaben die Schriftstücke Huß zur Beantwortung[3]. Huß erschrak, als er hörte, daß der Synode sein Buch über die Kirche vorlag[4]. Man kann denn auch nicht sagen, daß er seinen Standpunkt frei und mutig verteidigte. Er gab ausweichende Erklärungen und machte ungemein weitgehende Zugeständnisse. Den Satz, daß die päpstliche Gewalt vom Kaiser stamme, schränkte er jetzt durch die nähere Bestimmung ein: dabei sei an die weltliche Gewalt, den Glanz der päpstlichen Stellung, die Überordnung über die anderen Bischöfe und die Unterwerfung der übrigen Kirchen gedacht, während die päpstliche Würde als solche ihren Ursprung unmittelbar von Christus habe[5]. Hielt er an dem Satz, der schlechte Papst sei nicht Vikar Christi, fest, so entkleidete er ihn seines Inhalts, indem er erklärte: hinsichtlich der Verdienste, jedoch nicht des Amts[6]. Nur die Sätze über die Prädestination

[1] Bf. 49 S. 89. Wie sich aus der Beziehung auf Bf. 44 ergibt, ist der Bf. in der 2. Hälfte des Jan. 1415 geschrieben.

[2] Docum. S. 204 Nr. 9.

[3] Pet. v. Mladen. S. 254. Huß schrieb seine Beantwortung in seinem ersten Gefängnis, d. h. zwischen dem 28. Nov. und 6. Dez., Resp. ult. S. 233.

[4] Bf. 63 v. 5. Juni 1415 S. 105. Die Schrift Contra occult. advers. wußte er wirklich der Kenntnis des Konzils zu entziehen, Bf. 66 S. 108. Daran scheitert die Annahme Bachmanns S. 216: „Huß verfocht die kirchlich-irrigen Anschauungen Wicliffs und wußte es nicht.“ Er wußte es sehr wohl; aber er leugnete es.

[5] Nr. 18 S. 211. Huß bestritt, daß der Satz: Dignitas papalis a Caesare habet ortum, in seinem Buch vorkomme. Das war aber nur eine Silbenstecherei; denn der Gedanke ist Bl. 224 v ausgesprochen und durch die Konstantinische Schenkung begründet: vgl. 25 S. 213.

[6] Nr. 31 S. 212, 24 und 26 S. 213. Die Distinktion war ihm durch Stephan von Paletsch dargeboten.

hielt er ohne Einschränkung fest. Hier fühlte er sich durch Augustin und die Heilige Schrift gedeckt[1].

Die Kommission begnügte sich nicht, Huß über die von Stephan von Paletsch gesammelten Sätze zu hören. Sie stellte vielmehr ein sehr ausgedehntes Zeugenverhör an. Unter den von ihr Vernommenenn befanden sich zwei der aus Prag nach Leipzig übergesiedelten Doktoren der Theologie: Münsterberg und Peter Storch[2]. Auch bearbeiteten die Prokuratoren der Synode für sie einen Bericht über Huß und sein Verhalten seit dem Jahre 1409: die Absicht war, seinen Ungehorsam gegen den Erzbischof und die Kurie und seine Abhängigkeit von Wiclif darzutun[3]. Auch in Beziehung auf den letzteren Punkt wich Huß aus. Als ihm der Patriarch von Jerusalem die Frage vorlegte, ob er die 45 Artikel verteidigen wolle, antwortete er mit Nein; er erwarte die Entscheidung des Konzils[4].

Indes führte das alles schließlich nicht zum Ziel. Denn nach dem Bruch der Synode mit Johann XXIII. erschien der Auftrag der von diesem eingesetzten Kommission als erloschen. Aber die Synode nahm nun den Prozeß auf, den der Papst eröffnet hatte. Sie übertrug die Untersuchung einem neuen Ausschuß, dem die Kardinäle Peter von Ailli und Fillastre von S. Marco angehörten[5].

Er hatte auch die Untersuchung über die Wiclifische Sache zu führen. Beide Angelegenheiten wurden also als untrennbar betrachtet. Danach unterliegt es kaum einem Zweifel, daß das Schicksal, das Huß traf, bereits entschieden war. Daß Sigmund am 8. April alle Geleitsbriefe, die er für Konstanz aus-

---

[1] Nr. 1—13 S. 204 ff.

[2] Pet. v. Mladen. S. 252.

[3] Docum. S. 199 Nr. 8. Der Bericht unterscheidet sich durch seine Zuverlässigkeit vorteilhaft von den Erklärungen, die Huß abgab. Er ist frühestens Ende Dez. 1414, s. S. 203, verfaßt.

[4] Bf. 51 S. 92.

[5] 5. Sitzung, 6. April 1415, v. d. Hardt IV S. 99 f. In der 6. Sitzung wurden neue Kommissäre aus den 4 Nationen ernannt, welche die Untersuchung bis zum Schlußurteil weiter führen sollten, ebd. S. 118. Ihr Verhältnis zu der bisherigen Kommission ist nicht klar; vgl. Brief 11 der Kölner Gesandten S. 1633 und Summa conc. Constant. S. 1413. Der in der 13. Sitzung vom 15. Juni 1415 gebildete Ausschuß pro ceteriori haeresium exstirpatione, v. d. Hardt IV S. 355 f., hatte mit der hussitischen Sache nichts zu tun. Ailli lehnte überdies die Führung des Prozesses ab. Dieselbe sei Sache der Juristen. Er wolle nur über die Lehre Wiclifs Bericht erstatten, Erklärung vom 9. April 1415, ebd. IV S. 104.

gestellt hatte, für nichtig erklärte [1], entfernte eine Schwierigkeit. Am 4. Mai sprach dann das Konzil die Verdammung Wiclifs und seiner Schriften, insbesondere der 45 Sätze, aus. Er wurde als Anführer und Fürst im Kampf wider die Kirche bezeichnet [2]. Es fragte sich nur noch, wie der Prozeß gegen Huß zu Ende geführt werden würde.

Die neue Kommission setzte die Untersuchung in der bisherigen Weise fort. Huß wurde im Schloß Gottlieben, wo er sich seit Johanns Flucht befand, verhört [3]. So kühn er mitunter sprach, so scheint seine Zuversicht doch allmählich erschüttert worden zu sein. Überdies wurden eine Menge Zeugen verhört. Er selbst hatte von Anfang an eine öffentliche Verhandlung gefordert. Der König war damit einverstanden gewesen [4]. Er konnte jetzt um so weniger davon abweichen, je entschiedener die Tschechen für Huß Partei ergriffen; besonders der tschechische Adel sah in dem bisherigen Verfahren gegen Huß ein schreiendes Unrecht [5]. Er forderte, daß ihm freie Rückkehr nach Böhmen gewährt werde [6]. So unerfüllbar diese Forderung war, das Mindeste, was ihr gegenüber geschehen mußte, war die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Demgemäß sagte der Titularpatriarch von Antiochia den tschechischen Herrn namens der vier Nationen am 31. Mai zu, daß Huß in öffentlicher Sitzung gehört werden solle [7]. Aber die Art, in der der tschechische Prälat sich dabei über Huß äußerte, zeigte nur allzu deutlich, daß er wohlwollende Richter nicht finden werde [8].

Das Verhör fand am 5., 7. und 8. Juni im Refektorium des Minoritenklosters unter dem Vorsitz Peters von Ailli statt. Es waren die meisten Prälaten und eine Menge Doktoren anwesend.

---

[1] Docum. S. 543 Nr. 70, Reg. 1578, vgl. 1599 a.

[2] 8. Sitzung, v. d. Hardt IV S. 153 ff. In der 9. Sitzung, 13. Mai, wurden weitere 260 Art. Wiclifs verurteilt, S. 156.

[3] Bf. 65 S. 107 v. 7. Juni 1415: in audientiis privatis valde multis.

[4] vgl. Thesaurus II S. 1635, Brief eines ungenannten Karthäusers vom 19. Mai 1415: Nunquam vidi ita audacem et temerarium ribaldum.

[5] Bf. 46 S. 85.

[6] Docum. S. 547 ff. Nr. 73, 74 und 75, Vorstellungen der mährischen und böhmischen Barone an Sigmund v. 8. und 12. Mai 1415; S. 256 an die Synode v. 13. Mai; S. 260 v. 18. Mai; S. 266 v. 31. Mai. Vgl. Gesch.-Schr. II S. 278 Nr. 10 und den eben angef. Bf. Peters v. Pulka. Anfang 1415 hatte eine Anzahl böhm. Herren nur öffentliches Verhör gefordert mit der Erklärung: Si iure in errore deprehendetur, fiat quod iustum erit, Docum. S. 536 Nr. 65.

[7] Pet. v. Mladen. S. 270.

[8] Er nannte ihn einen Menschen, dem in keiner Weise zu glauben sei.

Man ging aus von dem aus dem Buch von der Kirche ausgezogenen Sätzen. Aber die Synode betrachtete Huß als einen Angeklagten, der sich nur darüber zu äußern habe, ob er seine Sätze behaupten oder zurücknehmen wolle, Huß dagegen nahm an, daß über das Recht seiner Sätze verhandelt werden würde, er also sie rechtfertigen und erklären könne. Die Verhandlung des ersten Tags führte infolgedessen nur zu heftigen Zusammenstößen, man kam eigentlich nicht zur Sache [1]. Am 7. Juni wohnte der König der Verhandlung bei; sie verlief infolgedessen etwas geordneter. Es handelte sich zuerst um die Abendmahlslehre. Man verlas die Zeugenaussagen, nach denen Huß Wiclif in der Ablehnung der Transsubstantiationstheorie folgen sollte. Er bestritt das lebhaft; aber er fand bei niemand Glauben. Wir können, sagte Peter von Ailli, dich nicht nach deinem Gewissen richten, sondern nach dem, was hier bewiesen ist. Dann kam sein Verhältnis zu Wiclif überhaupt in Frage. Huß verschmähte es auch jetzt, sich einfach zu dem Manne zu bekennen, mit dessen Gedanken er arbeitete: Wiclif sei weder sein Vater noch ein Tscheche; habe er Irrtümer ausgesät, so sollten die Engländer zusehen: er habe weder die irrige Lehre Wiclifs noch irgendeines anderen verkündigt. Der Verdammung der 45 Artikel habe er nur widersprochen, weil er nicht zugeben könne, daß kein einziger unkatholisch sei: aber hartnäckig behauptet habe er keinen einzigen dieser Artikel. Er wisse nicht, daß irgendein Böhme irgendeinen Irrtum Wiclifs verteidigt habe oder verteidige [2].

Aber Huß mochte so weit als möglich von Wiclif abrücken: er überzeugte niemand: Peter von Ailli erklärte ihm namens des Konzils, er solle die aus seinen Büchern ausgezogenen irrigen Sätze widerrufen und die ihm durch Zeugen nachgewiesenen abschwören. Er riet ihm, daß er sich der Zurechtweisung und Belehrung des Konzils unterwerfe, dann werde es barmherzig mit ihm handeln. Das war eine unmißverständliche Drohung [3]. Sie wurde noch dadurch verschärft, daß der König den Rat des Kardinals wiederholte und Huß keinen Zweifel daran ließ, daß er ihn im Falle seiner Verurteilung nicht vor dem Tod schirmen werde [4].

In der Sitzung am 8. Juni kam besonders der Kirchenbegriff zur Sprache. Es wurden Huß 39 aus seinem Buch von

[1] P. v. Mladen. S. 275; Bf. 63 v. 5. Juni S. 104.
[2] P. v. Mladen. S. 276 ff.
[3] Bf. 65 S. 106 ff. v. 7. Juni: P. v. Mladen. S. 283.
[4] P. v. Mladen. S. 284.

der Kirche und seinen Streitschriften gegen Stephan von Paletsch und Stanislaus von Znaim entnommene Sätze vorgelegt. Einigen gegenüber wiederholte er die schon früher gemachten Einschränkungen, an anderen hielt er fest. Man kam genau genommen nicht von der Stelle, denn die Voraussetzungen waren auf beiden Seiten unvereinbar. Die Theologen der Synode hatten, wenn sie von der Kirche sprachen, die katholische Kirche im Sinn; Huß ging vom Gedanken der Gemeinschaft der Prädestinierten aus, wußte freilich diese religiöse Gemeinschaft nicht in ein klares Verhältnis zur Rechtsgemeinschaft der sichtbaren katholischen Kirche zu stellen. Demgemäß handelte es sich für die Theologen um die Rechtsstellung von Papst und Bischöfen, für Huß dagegen um ihre tatsächliche Zugehörigkeit zur unsichtbaren Gemeinschaft der Erwählten. Vollends dadurch wurde das Verständnis unmöglich, daß Huß nur allzu geneigt war, aus der Nicht-Zugehörigkeit zur unsichtbaren Kirche Folgerungen für die Rechtsstellung in der sichtbaren zu ziehen. Er ging so weit, auch das Recht der Fürsten von ihrer sittlichen Tüchtigkeit abhängig zu machen [1]. Peter von Ailli schloß endlich die Verhandlungen, indem er Huß vorstellte, es gebe für ihn einen doppelten Weg: entweder er stelle seine Sache ganz dem Konzil anheim; dann werde dasselbe aus Rücksicht auf Sigmund und Wenzel und ihm zu gut mild und menschlich mit ihm verfahren; oder er setze die Verteidigung seiner Behauptungen fort; dann solle ihm weiteres Gehör gegeben werden. Aber er möge bedenken, wen er gegen sich habe, und sich vor weiteren Irrtümern hüten. Andere stimmten zu. Nun bat Huß um ferneres Gehör, erregte aber dadurch nur den Unmut der Versammlung. Schließlich tat der Kardinal einen weiteren Schritt: er eröffnete ihm die Forderungen, die im Auftrag des Konzils an ihn gestellt werden sollten: das Bekenntnis, geirrt zu haben, Abschwörung der Irrtümer, öffentlicher Widerruf, das Versprechen, die Gegenlehre anzunehmen [2].

---

[1] Doc. S. 299 f.

[2] Ders. S. 285 ff. Die aus der Schrift De eccles. ausgezogenen Sätze sind in der Hauptsache dieselben, die Paletsch in seinen Artikeln angeführt hatte; der Wortlaut ist da und dort genauer gewahrt. Über den Ursprung des Papsttums sagte Huß jetzt: Quantum ad spiritualem administrationem et officium spiritualiter regendi ecclesiam, tunc talis dignitas habet ortum immediate a domino J. Chr. S. 291 Nr. 12: die frühere Erklärung S. 211 Nr. 18. Ebenso über die Würdigkeit der Amtsträger: Papa, episcopi, praelati etc. si sint praesciti et in peccatis mortalibus.

Allein diese Forderungen waren für Huß unannehmbar; er erklärte, Sätze, die er nie behauptet habe, könne er nicht abschwören. Das verbiete ihm sein Gewissen. Dabei blieb er allen wohlgemeinten Versuchen gegenüber, ihm die Unterwerfung unter das Verlangen der Synode möglich zu machen [1].

Auf niemand machte die Haltung, die Huß in den Verhandlungen eingenommen hatte, einen schlimmeren Eindruck als auf den König Sigmund: er verlor jedes Zutrauen zu seiner Aufrichtigkeit und riet jetzt selbst zu seiner Verurteilung. Auch die Ausrottung seiner Anhänger schien ihm notwendig [2].

Es war gewiß nicht zufällig, daß acht Tage nach dem Verhör eine Entscheidung der Synode über die Frage des Laienkelchs erfolgte. Schon in der ersten Anklageschrift Michaels von Deutschbrod gegen Huß fand sich die Behauptung, er fordere die Kommunion unter beiden Gestalten, seine Schüler übten sie [3]. Als später der Bischof Johann von Leitomischl in einer Versammlung der deutschen Nation und hierauf vor dem Konzil diese Neuerung erwähnte, unterließ auch er nicht hervorzuheben, daß sie von den Wiclifiten in Böhmen ausgehe [4]. Wenn jetzt die Synode beschloß, daß die in der Kirche herrschend gewordene Übung, den Laien das Sakrament unter einer Gestalt zu reichen, gesetzliche Kraft habe, und daß der Widerspruch dagegen als häretisch zu bestrafen sei [5], so begann damit das von Sigmund angeregte Einschreiten gegen den Anhang, den Huß in Böhmen hatte. So betrachtete er den Beschluß. Er gab wider ihn das Schlagwort aus: nicht die Gewohnheit verpflichtet. sondern das Beispiel Christi und die Wahrheit [6].

So sehr die leitenden Männer der Synode entschlossen waren, bei der Verurteilung der wiclifischen, von Huß wiederholten Sätze zu beharren, ihn selbst suchten sie zu retten. Aber möglich war dies nur, wenn sich eine Form des Widerrufs finden ließ, die für Huß annehmbar war und zugleich der Synode

---

non sunt vere tales quoad merita, nec digna coram deo pro tunc, sunt tamen quoad officia tales, sc. papae, episcopi, praelati etc. S. 310; vgl. die früheren Erklärungen S. 211 ff. Nr. 21, 24, 26.

[1] P. v. Mladen. S. 309 ff.

[2] Ders. S. 314 f.

[3] Docum. S. 194 Nr. 7, 1.

[4] Pet. v. Mladen. S. 259. Der Vorgang spielte im Mai.

[5] v. d. Hardt IV S. 332, 13. Sitzung v. 15. Juni 1415. Wie man in Böhmen den Beschluß beurteilte, zeigt Lor. v. Brez. S. 329.

[6] Bf. 80 S. 128 v. 21. Juni 1415.

genugtat. Aber dies erwies sich nach wie vor als unmöglich: Huß bestand darauf, die angegriffenen Sätze seien nicht aus der Heiligen Schrift widerlegt [1].

Seine Verurteilung war also unvermeidlich; sie erfolgte in der 15. Sitzung der Synode am 6. Juli 1415. Verurteilt wurde er als Schüler Wiclifs; die dreißig Sätze, die das Recht der Verdammung beweisen sollten, sind sämtlich aus dem Buch von der Kirche und den beiden Streitschriften gegen Stephan von Paletsch und Stanislaus von Znaim entnommen [2]. Das Urteil wurde noch am gleichen Tag vollzogen.

Man kannte in Konstanz die Lage der Dinge in Böhmen gut genug, um zu wissen, daß die Hinrichtung des kirchlichen und nationalen Führers von den Tschechen nicht ruhig hingenommen werden würde. Die Synode traf deshalb sofort Maßregeln, um die Erregung zu beruhigen, wenn nötig zu unterdrücken. Am 26. Juli erließ sie ein langes Schreiben an den tschechischen Adel und die Stadt Prag, um die Anhänger des Hingerichteten zu bestimmen, sich in die vollzogene Tatsache zu finden [3]. Sie machte zugleich dem Erzbischof zur Pflicht, die wiclifische Häresie in seiner Kirchenprovinz auszurotten [4]. Ende August sandte sie den energischen Bischof Johann von Leitomischl nach Böhmen mit dem Auftrag, die Unterdrückung des Hussitentums in die Hand zu nehmen [5].

Man verhehlte sich die Gefahr der Lage nicht; aber man war weit entfernt, die böhmischen Wiclifiten durch irgend welche Zugeständnisse gewinnen oder beruhigen zu wollen.

---

[1] Vgl. Bf. 74—77; 79; 82; 84; 87 S. 121 ff.; Pet. v. Mladen. S. 316; v. d. Hardt IV S. 345; anon. Bf. v. 7. Juli, Docum. S. 559 f. Daß die Synode bis zuletzt mit der Möglichkeit eines Widerrufs rechnete, zeigt der vorbereitete Beschluß über seine Absetzung und Einschließung, v. d. Hardt IV S. 431; vgl. Sedlak, Studie I S. 353 ff.

[2] v. d. Hardt IV S. 436. Die 30 Artikel S. 407—412. Docum. S. 225 mit den Bemerkungen des Huß. Sie sind, mit Ausnahme von Nr. 4, aus den Art. v. 8. Juni, s. o. S. 1013 f., entnommen. Huß hat sie durch seine Erläuterungen abzuschwächen versucht. Über die Verurteilung und Hinrichtung v. d. Hardt IV S. S. 433 ff.: auch Dietr. v. Niehm, Vita Joh. XXIIII. III, 2 S. 409 f.

[3] Docum. S. 568 Nr. 81.

[4] Docum. S. 571. Ebenso an den B. und den Klerus von Breslau, Cochläus S. 120 f.

[5] Docum. S. 574 Nr. 83, 31. Aug. 1415. Der Klerus von Stadt und Diözese Prag wurde verpflichtet, den B. in jeder Hinsicht zu unterstützen, S. 578 Nr. 84, 2. Sept. 1415. Vgl. auch Dietr. v. Niehm, De vita Joh. XXIII., 13 S. 425 f.

Das zeigt besonders der Prozeß gegen Hieronymus von Prag. Dieser galt als einer der eifrigsten Genossen, die Huß hatte. Vordringlich, wie er war, erklärte er in einem offenen Brief an Sigmund und die Synode sich bereit, freiwillig nach Konstanz zu kommen, um seine Rechtgläubigkeit darzutun [1]. Anfang April 1415 fand er sich wirklich in Konstanz ein. Aber die Männer der Synode waren von tiefem Mißtrauen gegen ihn erfüllt; sie glaubten ihm nicht ein Wort [2]. Demgemäß wurde er am 17. April zur Verantwortung vorgeladen [3]. Aber schon dabei wurde ihm freies Geleit nur unter dem Vorbehalt gewährt, daß dadurch seine Verurteilung nicht ausgeschlossen werde [4]. Er erkannte, daß sein Schicksal entschieden war. Nun entfiel ihm der Mut: er entfloh, wurde aber in Hirschau in der Oberpfalz verhaftet und wieder nach Konstanz gebracht [5]. Nach mehrmaligem Verhör verstand er sich am 23. September 1415 zu einem öffentlichen Widerruf [6]. Aber dadurch erkaufte er nicht einmal seine Freilassung. Vielmehr begann die Untersuchung im Februar 1416 von neuem [7]. Sie führte, nachdem ihm

---

[1] v. d. Hardt IV S. 684.

[2] Vgl. Addit. ad art. Hieron., v. d. Hardt IV S. 680; Peter v. Pulka, Bf. 10 S. 31: Cui d. cardinales sunt iudices generosissimi, sed alii sibi parum de perseverantia et cordis sinceritate confidunt.

[3] v. d. Hardt IV S. 686 f.; Bf. Peters v. Pulka v. 18. Apr. 1415 S. 18.

[4] S. 687: Justitia semper salva.

[5] Andr. v. Regensb., Chron. S. 143; Lor. v. Brez. S. 331; Richental S. 78 f.; v. d. Hardt IV S. 215. Nach Bf. 4 Peters von Pulka ging schon am 22. Apr. in Konstanz die Rede, H. sei gefangen, am 23. langte der Bericht des Herzogs Johann v. Bayern an, S. 20. Am 3. Mai wurde die baldige Ankunft des Gefangenen erwartet, Bf. 5 S. 21. Der Bf. des Herzogs Johann, mit dem Hieron. übergeben wurde, ist vom 8. Mai. Er enthält nichts als Phrasen. Döllinger, Beiträge II S. 318 Nr. 6. Dankschreiben der Synode S. 320 Nr. 7.

[6] v. d. Hardt IV S. 499 ff.; vgl. S. 687; Lor. v. Brez. S. 335; Bericht eines Ungenannten über einen Widerruf am 10. Sept., Docum. S. 596 Nr. 88, gemeint ist wahrscheinlich der Widerruf vom 11., v. d. Hardt IV S. 497; Schreiben an Lazko von Krawar, Docum. S. 598, v. 12. Sept. Peter von Pulka schreibt schon am 23. Juli: Speratur ex responsis suis, quod sit peniturus. Utinam sinceriter et ex corde! Bf. 6 S. 24. Am 24. Aug. hört man: Ipse nullum fatetur errorem et promittit se velle stare determinationi concilii in omnibus, etiam quoad dampnationem articulorum et personarum Joh. Wykleff et Joh. Huss, Bf. 8 S. 29. Über den Widerruf vom 23. Sept. Bf. 10 S. 31.

[7] v. d. Hardt IV S. 615, Generalkongregation v. 24. Febr. 1416; Lor. v. Brez. S. 335 f. Vortrag der Anklageart. in der Generalkongreg. v.

am 23. und 26. Mai, seinem Verlangen gemäß, öffentliches Verhör gewährt worden war und er seinen Widerruf zurückgenommen hatte [1], zu seiner Verurteilung und Hinrichtung. Am 30. Mai 1416 folgte er Huß im Tode nach [2].

Man kann Hieronymus Huß nicht gleichstellen. Bei diesem fehlte das religiöse und theologische Interesse nie, wenn es auch nicht allein bestimmend war; dagegen war Hieronymus kaum mehr [3] als ein leidenschaftlicher Agitator, dem die Opposition als solche Befriedigung gewährte, von dem man aber bezweifeln muß, ob es ihm jemals mit dem, was er sagte, wirklich ernst war. Ein gegebenes Wort galt ihm nichts; er war stets bereit, Wort und Eid zu brechen. Gegen die Ableugnung offenkundiger Tatsachen hatte er nie Bedenken. Zum Agitator befähigte ihn seine Redefertigkeit; er beherrschte die tschechische Sprache nicht minder wie Huß; ja wenn er neben diesem sprach, verdunkelte seine Beredsamkeit die seines Freundes [4]. Auch durch seine Lieder riß er seine Landsleute mit sich fort [5]. Er imponierte ihnen durch seine rohe Gewalttätigkeit; es kam ihm nicht darauf an, mit der Faust dreinzuschlagen, Gegner zu mißhandeln und sonst zu schädigen [6].

Wie in Frankreich, so war er auch in England gewesen [7].

---

27. Apr. 1416, v. d. Hardt IV S. 634 ff. Peter v. Pulka bemerkt schon am 15. Okt., daß man ihn beargwohnte, Bf. 12 S. 35.

[1] v. d. Hardt IV S. 748, 754; Lor. v. Brez. S. 336 f.; Bericht Peters v. Pulka Bf. 19 S. 44 v. 7. Juli 1416.

[2] v. d. Hardt IV S. 628—691; 763—771; Brief Poggios an Leonardo Aretino, Docum S. 624 Nr. 100; Chr. univ. S. 34.

[3] Sein törichtes scutum fidei, s. Gesch.-Schr. III S. 20, wird niemand als Beweis theologischer Einsicht betrachten. Dietr. v. Niehm charakterisiert ihn mit den Worten: Magnus et crassus, satis eloquens, sed imprudens, De vita Joh. XXIII. III, 34 S. 449 f.

[4] Tschech. Chr., Gesch.-Schr. III S. 231; Bf. der tschech. Herren, Docum. S. 582; Poggio S. 624; freilich sind die Proben von Beredsamkeit, die der italienische Humanist mitteilt, höchst seltsamer Art. Auch Aen. Silv. Piccol. urteilte, Hieronymus sei im Vergleich mit Huß doctrina ac facundia der überlegene gewesen, Hist. Boh. 36 S. 72.

[5] Addit. ad art. Hier., v. d. Hardt IV S. 669.

[6] Vielfach erwähnt, Art. S. 641, 642; Addit. ad art. S. 666, 667, 671; Verhör vom 23. Mai 1416 S. 751 f. Hieronymus leugnetete natürlich, mußte aber die Vorgänge zum Teil zugeben.

[7] Er ist verhältnismäßig jung nach Oxford gekommen; er selbst bezeichnet sich als adolescens, v. d. Hardt IV S. 635. Damit, daß er Magister Parisiensis, Coloniensis, Heidelbergensis, Pragensis war, hat er gelegentlich geprahlt, S. 654.

Dort hatte er die Schriften Wiclifs kennen gelernt. Eine Anzahl, darunter die Schrift De corpore Christi, den Dialog und Trialog, hat er eigenhändig abgeschrieben und sie mit sich nach Böhmen genommen [1]. Er bewunderte Wiclif; in seinem Hause in Prag ließ er dessen Bild malen [2]. Aber noch weniger als von Huß kann man von ihm sagen, daß er auf Wiclifs Gesamtanschauung eingegangen ist [3]. Was er von ihm übernahm, war kaum mehr als der Haß gegen die Kurie und den Klerus und die Ablehnung einzelner kirchlicher Einrichtungen, wie des Ablasses, der Bilder und Reliquien [4]. Hierfür agitierte er wie in Prag und Böhmen, so in deutschen Orten: Heidelberg [5], Köln, Wien, nicht minder in Paris, vornehmlich aber im slawischen Osten: in Mähren, Polen, Litauen, Rußland, endlich in Ungarn [6]. Die Reisen des unruhigen Geistes erstreckten sich bis Jerusalem [7].

Anstoß erregte er schier überall: vor allem in Oxford; an der Universität wurde er der Häresie bezichtigt [8]. In Paris forderte der Kanzler der Universität, Johann von Gerson, Widerruf seiner Behauptungen. Er entzog sich weiteren Verhandlungen durch die Flucht [9]. Aus Ungarn wurde er ausgewiesen [10]. In Wien leitete der Offizial des Bischofs von Passau ein Verfahren gegen ihn ein. Da er unter Bruch seines Eides die Stadt verließ, wurde der Bann über ihn ausgesprochen [11]. Er küm-

---

[1] v. d. Hardt S. 635 und S. 651.

[2] Angeblich mit einem Heiligenschein. Hieronymus hat das aber bestritten, v. d. Hardt IV S. 654 und 751.

[3] S. 767: Die kath. Kirche ist multitudo salvandorum oder omnium fidem Christi profitentium, zugleich aber communio praelatorum et rectorum. Et illis praelatis et rectoribus est obediendum, etiam discolis, mandantibus legem Dei.

[4] Vgl. S. 670 f., 674 f. Im Verhör v. 23. Mai 1416 schwächte er seinen Widerspruch gegen den Ablaß jedoch bedeutend ab: er erkannte Indulgenzen der Päpste und Kardinäle an sich als berechtigt an und erklärte sich nur gegen die indulgentiae emptae: sie seien abusiones indulgentiarum, S. 752 f.

[5] Holtzmann, Aus d. Gesch. d. theol. Fakultät in Heidelberg.

[6] Vielfach erwähnt, S. 636—645; 651, 679, 681 f.

[7] Von ihm selbst erwähnt, S. 643. Die Reise fiel in das Jahr der Verdammung der 45 Sätze, also 1408.

[8] Docum. S. 336 Nr. 4.

[9] v. d. Hardt IV S. 680 f.

[10] S. 636, Hieronymus bestritt die Ausweisung. Der Vorgang spielte im Nov. oder Dez. des Jahres 1409.

[11] Über die Wiener Untersuchung berichtete der Offizial ausführlich an den EB. Sbinko, Docum. S. 417 Nr. 32; vgl. v. d. Hardt IV S. 637—

merte sich nicht darum, obwohl der Erzbischof Sbinko seine Exkommunikation bestätigte und wiederholte [1]. In Krakau zog ihn der Bischof Albert ins Verhör. Aber sein komödiantenhaftes Auftreten bewirkte, daß ihn der Bischof nicht ernst nahm. Nachdem er die wiclifischen Irrlehren verworfen hatte, schickte er ihn mit der spöttischen Begründung nach Böhmen zurück, Polen sei nicht das geeignete Ackerland für seinen Samen [2].

Man kann sich nicht wundern, daß dieser Vertreter des Wiclifitismus so wenig wie Huß den aufrichtigen Mut hatte, zuzugeben, daß er Anschauungen Wiclifs teile und vertrete: er war feig genug, schließlich zu erklären, er habe Wiclif nur als Philosophen, nicht als Häretiker gelobt [3].

Auch darin stand er auf demselben Boden wie Huß, daß er unbedingt für alles Tschechische und Slawische eintrat [4]. Er war sein Mitkämpfer bei der Änderung der Universitätsverfassung [5]. Seine absichtlich zur Schau getragene Hinneigung zur orientalischen Kirche beruhte ohne Zweifel darauf, daß diese die Kirche der Hauptmasse der Slawen war [6]. Die eigentliche Ursache seiner Verurteilung sah er nur in der Eifersucht der Deutschen auf seinen Einfluß [7].

Die schwierigste unter den Aufgaben der Konstanzer Synode war die kirchliche Reform. Sie war auch die wichtigste: denn ihre Lösung entschied über die Zukunft der Kirche. Das verhehlte sich niemand. Schon in der ersten Sitzung mahnte Johann XXIII. alle Versammelten, eifrig zu erwägen, wie die pflichtgemäße Reformation der Kirche durchgeführt

---

639, 682, 683. Hieronymus kam im Dezember 1409 von Ungarn nach Wien. Im September 1410 entfloh er, Brief an den Passauer Offizial, Docum. S. 416 Nr. 31 v. 12. Sept. 1410. Er gab das Wesentliche des Vorgangs zu. Seine Exkommunikation nahm er sehr leicht: Dixit, quod post suum recessum poterant scribere, quidquid volebant.

[1] S. 639 f.

[2] Bf. des Bischofs Albert v. Krakau v. 2. Apr. 1413, Docum. S. 506 Nr. 52. Hieronymus gab sich in Krakau als Gegner Wiclifs.

[3] Verhör v. 23. Mai, S. 751. Schon in seinen Bemerkungen zu den ihm vorgehaltenen Artikeln äußerte er sich über Wiclif sehr vorsichtig, S. 637.

[4] Besonders bezeichnend sind seine Äußerungen im Verhör v. 26. Mai 1416, v. d. Hardt IV S. 757 f.: vgl. Chr. Taborit S. 477: Deo et nationi Bohemicae fidelis.

[5] P. v. Mladen. S. 282: Depos. test. v. 1414, Gesch.-Schr. I S. 217; Verhör v. 26. Mai, a. a. O.

[6] v. d. Hardt IV S. 643, 678 ff.

[7] P. v. Pulka, Bf. 19 S. 44 v. 7. Juli 1416.

werden könne. Er erklärte zugleich, es sei seine Absicht und sein Wille, daß jedermann mit völliger Freiheit reden, raten und handeln solle in bezug auf alles, was sich auf die Reformation beziehe [1]. Nicht anders dachte Sigmund; ihm erschien die hussitische Frage verglichen mit der Reform verhältnismäßig geringfügig: die letztere sei der oberste Zweck der Synode [2]. Von den Prälaten, den Gesandten und Doktoren schrieben die Kölner Gesandten am 17. Januar 1415, sie hätten insgesamt großen Eifer für sie [3]. Die Einheit der Stimmung, aus der durchgreifende Entschlüsse hervorgehen konnten, war also vorhanden: freilich zunächst nicht mehr.

Das gleiche Wort deckt nicht selten einen ganz verschiedenen Gehalt. Man tut der Konstanzer Reformation Unrecht, wenn man sie mit der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts zusammenstellt. Diese erwuchs aus der unversöhnlichen Spannung zwischen einer neuen Frömmigkeit und den wichtigsten kirchlichen Einrichtungen, auf die die alte Frömmigkeit nicht verzichten wollte noch konnte. Sie führte folgerichtig zur Bildung einer neuen Kirche. Die Ziele der Konstanzer Reformation waren von Anfang an nicht so hoch gesteckt. Die einmütige Verurteilung der Lehren Wiclifs und die Hinrichtung seines tschechischen Nachfolgers bewiesen mit aller Deutlichkeit, daß die Synode das wirklich war, was sie zu sein behauptete, die Repräsentation der katholischen Kirche. Mit derselben Klarheit zeigte die gottesdienstliche Umrahmung aller Handlungen der Synode, daß die leitenden Männer in der Frömmigkeit ihrer Zeit ihre Befriedigung fanden. Auch aus den erbaulichen Schriften Peters von Ailli und Johanns von Gerson geht das deutlich hervor. Reformen, die vom Boden der mittelalterlichen Frömmigkeit, des mittelalterlichen Dogmas, überhaupt der kirchlichen Ideale des Mittelalters abführten, lagen außerhalb des Kreises der Pläne und Absichten der Synode. Sie wollte eine Reform, aber sie konnte nur eine kirchliche Reform erstreben und durchführen. Ihr Ziel war nicht ein Neubau, sondern Zurückführung der Kirche zu einem Zustand der Reinheit und Gesundheit, in dem sie das wirklich war, was sie sein wollte. Diesen Zustand suchte man nicht in der vom Schimmer der Legende umstrahlten Urkirche. Man war zufrieden, wenn alles so wurde, wie es von 150 Jahren gefrieden, wenn alles so wurde, wie es vor 150 Jahren ge-

[1] v. d. Hardt IV S. 18.

[2] Finke, Forsch. und Quell. S. 253.

[3] RA. 2 S. 1611.

Gerade da die Aufgabe in dieser Beschränkung gedacht wurde, gab es Anlaß genug, die bessernde Hand anzulegen. Davon sprach und schrieb man seit Jahrzehnten. Alsbald nach dem Tode Alexanders V. hatte Dietrich von Niehm eine Denkschrift über die notwendigen Reformen an einen der Kardinäle gerichtet [1]. Das Mißlingen des Pisaner Konzils, die Berufung der Konstanzer Synode und die Verhandlungen, die vorhergingen, forderten geradezu auf, mit den Reformwünschen und Plänen von neuem hervorzutreten. Das geschah auch. Im Herbste 1414 erschienen die „Mahnungen über die Notwendigkeit der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern“ [2]. Sie sind höchstwahrscheinlich ein Werk Dietrichs, jedenfalls eines Deutschen. Ihr Zweck war, nicht nur das Bewußtsein zu verschärfen, daß vieles reformbedürftig sei, sondern sie sollten zum Handeln drängen. Denn der Verfasser richtete sie als Zuschrift an die Mitglieder der Synode. Überblickt man die bunte, ungeordnete Reihe seiner Vorschläge, so treten zwei Gesichtspunkte klar hervor. Zunächst die Beseitigung der mannigfachen Übelstände, die nach dem allgemeinen Urteil der päpstlichen und bischöflichen Kirchenleitung anhafteten: vornehmlich der Reservationen, aber auch der Exspektanzen, Kommenden, Dispensationen, Spolien, Zehntverleihungen, des unwürdigen Handels mit kirchlichen Pfründen: das alles sollte fallen. Dagegen sollten die Kirchenvisitationen und Provinzialsynoden wieder in Übung kommen, die Bischöfe verpflichtet werden, sich die Weihe alsbald erteilen zu lassen: auch die Sorge für geordnete Vertretung erkrankter Bischöfe und dergleichen schien dem Verfasser notwendig. Er kannte die Kurie gut genug, um zu wissen, daß diese Wünsche dort lebhaften und zähen Widerstand finden würden. Deshalb forderte er Änderungen im Personalbestand der Kurie durch die Synode: ihre unwürdigen Mitglieder sollten entfernt werden. Was der Verfasser in erster Linie verlangte, war demnach die durchgreifende Reinigung der gesamten kirchlichen Verwaltung unter Beseitigung der unwürdigen Träger kirchlicher Ämter. Aber seine Gedanken gingen darüber hinaus. Er hatte im Jahre 1410 die Entfernung der drei Päpste gefordert. Auf dieses Verlangen kam er zurück.

---

[1] Erler S. XXX ff.: vgl. das Schreiben an Joh. XXIII. Hist. Jahrbuch V S. 163 ff.

[2] Monita de necessitate reformationis ecclesiae in capite et in membris, Sept. oder Okt. 1414, v. d. Hardt I S. 277—309, auch in Gersons Werken II S. 885—902. Der Schluß aus dem Cod. Pal. Nr. 595 bei Finke, Forsch. und Quell. S. 267. Vgl. Finke im HJB. VIII. 1887, S. 284.

Er fordert den erzwungenen Rücktritt und die Neuwahl durch 12 Bevollmächtigte der Synode cum concursu cardinalium. Jetzt aber nicht nur von dem Gesichtspunkte aus, daß sie allein die Herstellung der kirchlichen Einheit ermögliche und daß diese die nächste, unbedingt notwendige Aufgabe der Synode sei. Jetzt erscheint die Absetzbarkeit des Papsts als Gewähr für die Gesundheit der kirchlichen Zustände. Dietrich erinnerte an die Lehre des Thomas von Aquino, wonach ein König, der seine Gewalt tyrannisch mißbrauche, abgesetzt werden kann. Er war der Meinung, daß dieser Grundsatz noch viel mehr auf die päpstliche Würde Anwendung finden müsse: auch der Papst, der seine Gewalt mißbraucht, kann und soll seines Amtes entsetzt werden. Der neue Papst ist an die Reformbeschlüsse der Konstanzer Synode gebunden. Beobachtet er sie nicht, so hört damit sein Anspruch auf die Obedienz auf. Die Ordnung der Verhältnisse fällt einer neuen allgemeinen Synode zu. Damit ist der zweite Gesichtspunkt, von dem die Reformpläne Dietrichs bedingt waren, gegeben: er wünschte eine Reform der kirchlichen Verfassung: die Änderung der Stellung des Papsts in der Kirche. Die päpstliche Gewalt müsse ihrer Unverantwortlichkeit entkleidet, der Papst der allgemeinen Synode untergeordnet werden. Denn, das behauptet Dietrich sehr nachdrücklich, der Papst ist nicht heilig. Man redet zwar nach alter Gewohnheit den Papst als Heiligen Vater an, aber durch seine Erhebung wird er so wenig heilig als Petrus, der den Herrn verleugnete. Endlich gehörte auch die Beseitigung der weltlichen Gewalt der Päpste zu Dietrichs Reformwünschen.

Das war das Reformprogramm eines Deutschen; es war nicht zu bezweifeln, daß es bei dem Episkopat und an der Universitäten Deutschlands vielfach auf Zustimmung rechnen konnte.

Noch eifriger als in Deutschland beschäftigte man sich in Frankreich mit den Reformplänen. Schon im Jahre 1411 wandte sich Peter von Ailli, eben zum Kardinal erhoben, mit einem Schreiben an Johann XXIII., um ihn zu bestimmen, die Reform in die Hand zu nehmen. Er machte den zweckmäßigen Vorschlag, am päpstlichen Hof einen Ausschuß zu bilden, um die nötigen Maßregeln vorzubereiten [1]. Im gleichen Jahr ließ die Universität Paris eine umfassende Denkschrift über die kirchliche Reform bearbeiten; die hier zusammengestellten Forderungen sollten von ihren Vertretern auf der römischen Synode

---

[1] Gersons Werke II S. 882 f. Über das Datum des Bfs. — zwischen 7. Juli 1411 und 10. Jan. 1412 — Tschackert, ZKG. I S. 455.

von 1412 oder dem nächsten Pariser Konzil vorgelegt werden [1]. In der Tat beriet diese Synode eingehend darüber, was auf der römischen Synode angestrebt werden solle. Ende 1412 übergab die Universität dem Papste eine knappe Zusammenfassung ihrer Reformvorschläge [2]. Im Jahre 1414 nahm Peter von Ailli noch einmal das Wort. Er richtete einen zweiten Brief an Johann XXIII. [3], eine Klage über die Verkommenheit der Prälaten und eine dringende Aufforderung an den Papst, im Verein mit der inzwischen berufenen Synode die Besserung zu erzwingen und dadurch die zerrissene, entstellte, dem Verderben verfallene Kirche zu retten. Sigmund und den übrigen Fürsten und Königen machte er zur Pflicht, die Helfer des Papsts bei diesem heilsamen Werke zu sein.

Die französischen Vorschläge stimmten insofern mit den Forderungen Dietrichs von Niehm überein, als auch sie die Wurzel des Übels im Zustand der kirchlichen Verwaltung erkannten und deshalb eine durchgreifende Reform derselben in Antrag brachten. Dagegen klang der zweite Gedanke Dietrichs, Änderung der Stellung des Papsts in der Kirche, in ihnen nirgends an. Auch in der knappen Denkschrift, die Peter von Ailli kurz nach dem Beginn der Synode König Sigmund überreichte, näherte er sich ihm noch nicht [4]. Er lenkte die Aufmerksamkeit des Königs auf die mangelhafte Zusammensetzung des Kardinalskollegiums und die üblen Folgen, die sich aus ihr für die Papstwahl ergaben. Aber seine Absicht war dabei nur, den überwiegenden Einfluß einer Nation auf die Leitung der Kirche zu beseitigen, nicht die Stellung des Papstes neu zu regeln: er vertrat französische Interessen den italienischen gegenüber.

In England verfaßte, veranlaßt durch den Bischof Robert von Salisbury, der Oxforder Theologe Richard Ullerston 1408 eine Petition um Reform der streitenden Kirche. Er forderte ebenfalls außer Herstellung der kirchlichen Einheit nur eine Reform der kirchlichen Verwaltung [5].

[1] Avisata per universit. Par. in generali concilio prosequenda. Finke. Acta I S. 131 Nr. 32.

[2] Puncta in pres. d. n. exposita, das. S. 155 Nr. 35.

[3] Gersons Werke II S. 876.

[4] Consultationes cardinalium, v. d. Hardt II S. 584—587. Daß das Schriftstück von P. v. Ailli verfaßt ist, hat Finke, Forsch. und Quell. S. 107 Anm. 1 bemerkt. Daß es der ersten Zeit der Synode angehört, ergibt sich aus dem Eingang.

[5] v. d. Hardt I S. 1126 ff. Petitiones quoad reformationem ecclesiae militantis. Das Jahr nach der Unterschrift.

Endlich fehlte es auch nicht an Äußerungen über die Reform von italienischer Seite. Karl Malatesta betonte in einem für König Sigmund bestimmten Bericht ihre unbedingte Notwendigkeit; er dachte sie als Reform der Hierarchie und des Klerus [1]. Von anderer Seite erkannte man den Klagen über das päpstliche Regiment eine gewisse Berechtigung zu; aber man beschränkte die Besserungsvorschläge auf das Mindestmaß: Milderung bei der Erhebung der Abgaben für die päpstliche Kammer, bessere Regelung des Geschäftsgangs und dergleichen [2]. Weiter gingen die Ansichten, die der Erzbischof Pileus von Genua in einem Gutachten über die Aufgaben der Synode Ende 1414 oder Anfang 1415 vortrug [3]. Sie näherten sich denen jenes ungenannten Deutschen: auch der italienische Erzbischof suchte die Unverantwortlichkeit der Päpste zu beseitigen, indem er ihnen die allgemeinen Synoden überordnete: von diesen sollten sie zur Rechenschaft gezogen werden können, und zwar nicht nur wegen Häresie, sondern auch wegen Simonie, Mißbrauchs der päpstlichen Vollgewalt und jedes offenkundigen Verbrechens, das der Kirche Ärgernis gibt. Und an ihre Beschlüsse sollten sie gebunden werden: es sollte ihnen verwehrt sein, sie durch Dispensationen um ihre Geltung zu bringen. Ein zweites Mittel zur Beschränkung der päpstlichen Machtfülle sah er im Kardinalat: bei allen wichtigeren päpstlichen Regierungshandlungen dachte er die Mitwirkung des Kollegiums als notwendig. Auch die Vorschläge, die Pileus über die Umgestaltung der Abgaben an die päpstliche Kammer machte, waren sehr durchgreifend.

In diesen Gedankenkreisen bewegten sich die Mitglieder der Synode, als sie ihre Beratungen begannen. Für den weiteren Verlauf war es von Wichtigkeit, daß die italienische Nation im Februar 1415 eine methodische Sammlung und Durcharbeitung der mancherlei Reformwünsche in Angriff nahm [4]. Wir wissen nicht, ob und wie weit dieser Plan ausgeführt wurde. Aber fruchtlos war er nicht. Wie es scheint, fand er bei den übrigen Nationen Nachahmung. Denn eine Sammlung von Reformwünschen, die aller Wahrscheinlichkeit nach

---

[1] Informatio an Sigmund, Ampl. coll. VII S. 1200.

[2] Arch. stor. ital. 4. Ser. XIII, 1884, S. 339. 344. 353.

[3] Informationes super reformatione ecclesiae, Nov. 1414 bis Apr. 1415. Döllinger, Beiträge II S. 301—311.

[4] Quoddam avisamentum nac. Ital. bei Andreas v. Regensburg S. 21? —216. Vgl. Finke, Forsch. und Quell. S. 35.

der französischen Nation angehört, liegt uns noch vor [1]. Sie enthält nichts eigentlich Neues; ihre Bedeutung beruht vielmehr darauf, daß die wichtigsten der bisher gemachten Vorschläge in sie aufgenommen sind: die Ausgestaltung der Generalsynoden zu einer ordentlichen kirchlichen Einrichtung, die Neuordnung des Kardinalskollegiums und, hierin den alten Zielen der Kardinäle entgegenkommend, in allen wichtigen Angelegenheiten die Bindung des Papsts an dessen Beirat, endlich in Wiederaufnahme eines Pisaner Beschlusses die Wahrung der Selbständigkeit des Episkopats der Kurie gegenüber durch Verhinderung der willkürlichen Versetzung der Prälaten.

Während die romanischen Nationen eine Übersicht über das Gesamtgebiet der Reformen zu gewinnen suchten, beschäftigten sich die Deutschen mit einer der wichtigsten Einzelfragen: sie erwogen die Neuordnung der Stellenbesetzung. Anfang 1415 wurde eine darauf bezügliche Denkschrift ausgearbeitet; sie enthielt tief einschneidende Anträge [2].

Jedermann war für die Beratung von Reformmaßregeln gerüstet und war bereit, bei ihrer Durchführung mitzuwirken. Zum Handeln kam es dann aber auf eine Weise, die niemand vorausgesehen hatte. Die Flucht Johanns XXIII. drängte, wie wir sahen, dazu, die Überordnung der allgemeinen Synode über den Träger der päpstlichen Würde grundsätzlich anzuerkennen. Damit schien das Fundament für die Neugestaltung der kirchlichen Verfassung gelegt. Es schien nichts weiter nötig, als die Folgerungen im einzelnen aus dem angenommenen Rechtssatz zu ziehen.

Aber das einstimmig Beschlossene entsprach keineswegs der einstimmigen Überzeugung der Versammelten. Johann Gerson rühmte den Beschluß vom 6. April 1415 [3]. Durch ihn glaubte er die Macht der allgemeinen Synoden gesichert: er

---

[1] Capitula agendorum, v. d. Hardt I S. 503 ff. Über dieselben Kehrmann, die Cap. ag., München 1903. Er sieht in ihnen eine im Febr. 1415 hergestellte Sammelschrift, in der Stücke von P. v. Ailli, Pileus, Gerson u. a. vereinigt sind. Sein Ergebnis ist insofern nicht sicher, als wir nur einen unvollständgen Text der Cap. besitzen. Es löst aber, wie mich dünkt, das Rätsel der Cap. einfacher als die Annahme Tschackerts, P. v. Ailli sei der Verfasser des Stücks.

[2] Avisamenta . . super materia apost. reservationum et collatione beneficiorum, v. d. Hardt I Proleg. S. 32. Da die Abstimmung nach Köpfen vorausgesetzt ist, ist das Schriftstück vor dem Febr. 1415 entstanden.

[3] Rede v. 21. Juli 1415, Werke II S. 273 ff.

dachte sie als unumschränkt, erhaben über das positive Recht, mag dasselbe auf päpstlichen Anordnungen oder Synodalbeschlüssen beruhen: jedes Gesetz kann durch sie erklärt, geändert, aufgehoben werden. Steht es den Konzilien nicht zu, die päpstliche Vollgewalt zu beseitigen oder zu mindern, so haben sie doch das Recht, ihren Gebrauch durch Gesetze und Verordnungen zu beschränken. In gleichem Sinne sprach einer der Vertreter der Universität Köln, Dietrich von Münster [1]. Er hob besonders hervor, daß in bezug auf die Reformmaßregeln die Autorität und Gewalt der Synode größer sei als die des Papsts. Habe der letztere den Vorsitz auf der Synode, so liege darin nicht, daß er richterliche Gewalt über sie besitze. Die Reform sei wichtiger als die Erhaltung des Papsts in seiner bisherigen Stellung. Eine anonyme Denkschrift [2] erklärte es geradezu für untunlich, daß der Papst bei den Beschlüssen über die Reform den Vorsitz führe. Denn die Synode als Repräsentantin der Universalkirche stehe unbedingt über dem Papst. Vor der Herstellung der Einheit habe er auf ihr überhaupt keine Gewalt. Demgemäß wurde in der 6. Sitzung, 17. April 1415, der Antrag gestellt, weder den Papst noch die Kardinäle zu den Sitzungen zuzulassen; sie könnten nicht Richter in eigener Sache sein [3]. Aber die so sprachen, waren Männer der Partei; sie vertraten keineswegs die herrschende Gesamtanschauung. Daß die Kardinäle auf der Gegenseite standen, war gewissermaßen naturnotwendig. Sie waren der Rat des Papsts; durch jede Beschränkung der päpstlichen Gewalt wurde ihr Einfluß auf die Kirche herabgedrückt. So hatten sie denn ihrer Bedenken kein Hehl. Schon gegen die Artikel vom 29. März wandte Zabarella, einstmals ein entschiedener Vertreter der Superiorität der Synode über den Papst, ein, der Satz, daß das Konzil in bezug auf die Reform über dem Papste stehe, sei rechtlich unzulässig [4]. Die Beschlüsse vom 6. April weigerte er sich zu verlesen [5], andere entzogen sich der Teilnahme an der Sitzung [6], das eine wie das andere ein verständlicher Protest. Dem Antrag vom 17. April stellten sie daher eine Verteidigung der Autorität der römischen Kirche, des Papst-

[1] Finke, Forsch. und Quell. S. 301 f.; vgl. auch seine Rede am 16. Febr. 1415, Walch, Monim. III S. 111.

[2] Andreas von Regensburg S. 203 f.

[3] Gob. Pers. 94 S. 212 f. = v. d. Hardt V S. 205.

[4] Fillastre S. 171.

[5] Das.

[6] S. oben S. 994 f.

tums und des Kollegiums gegenüber [1]. Und daran war es nicht genug: die unverkennbare Absicht der Kardinäle war, die Rechtsgiltigkeit des Beschlusses zu beseitigen, daß die Synode bei ihren Reformmaßregeln unbedingten Gehorsam zu beanspruchen habe [2]. Daß die Kardinäle in der italienischen Nation viele Gesinnungsgenossen hatten, ist nicht zu bezweifeln. Den Italienern erschien die Verminderung der päpstlichen Gewalt wie ein Angriff auf den Einfluß Italiens in der Kirche [3].

So wenig man in Konstanz über die grundsätzlichen Fragen einig war, so wenig über die Reformmaßregeln im einzelnen. Das zeigte sich überall. Während die einen die schädlichen Folgen der Unumschränktheit der päpstlichen Gewalt dadurch glaubten mildern zu können, daß sie dem Kollegium der Kardinäle selbständiges Recht dem Papste gegenüber verliehen und den Satz vertraten, die beste Regierung auch für die Kirche sei die mit aristokratischen und demokratischen Elementen gemischte Königsgewalt [4], hielten andere die Tätigkeit der Kardinäle für so wenig ersprießlich, daß sie die Beseitigung des Kollegiums als wünschenswert betrachteten [5]. Ebenso verschieden waren die Anschauungen über die Annaten. In der französischen Nation wurde ihre Abschaffung in Antrag gebracht, dagegen war die italienische für ihre Beibehaltung und die Kardinäle sowie die apostolische Kammer sahen in der Aufhebung dieser Gebühr lediglich eine grobe Rechtsverletzung [6]. Ein anderer Gegensatz trat bei der Frage der Stellenbesetzung an den Tag: hier forderte der Episkopat die Wiederherstellung des alten Rechts, wogegen die Vertreter der Universitäten die Vergebung der Pfründen durch die Kurie weit vorzogen [7]. Auch sonst fehlte es nicht an Verteidigern der päpstlichen Ansprüche auf das Verfügungsrecht über alle Pfründen [8].

---

[1] v. d. Hardt II S. 287 ff.

[2] S. S. 995.

[3] Avis. nac. Ital. bei Andreas von Regensburg S. 214.

[4] P. v. Ailli, De pot. eccl. 2, 1; v. d. Hardt VI S. 50 f.

[5] Das behauptet wenigstens P. v. Ailli, Reform. eccl. 2; v. d. Hardt I S. 418.

[6] Protokolle der Verhandlungen der französischen Nation über die Annaten, 15. Okt. 1415—19. März 1416, Thesaur. II S. 1543—1609; v. d. Hardt I S. 761—791. Mansi XXVIII, 161 ff.

[7] Vgl. z. B. Bf. 36 der Gesandten von Köln und die Antwort der dortigen Universität S. 1685 ff.

[8] Vgl. die anonyme Oratio de imper. clericorum, Walch, Monim. I, 2 S. 176 ff.

Mit einem Wort: einig war man in Konstanz eigentlich nur über das Wort Reform; sobald man zur Sache kam, gingen die Meinungen und Absichten weit auseinander. Bei dieser Lage der Dinge ist es nur zu verständlich, daß die von jedermann geforderte Reform lange nicht von der Stelle rückte. Das Zaudern erregte schließlich ernste Bedenken. Am 4. Juli 1415 hielt Dietrich von Münster eine Rede über die Notwendigkeit der Reform [1]. Er stellte die Sittenreform des Klerus voran; denn in dieser Hinsicht sei das Verderben unerträglich. Unterbleibe sie, so seien die schlimmsten Folgen zu erwarten: neue Schismen, die Erhebung der Laien gegen den Klerus. Im gleichen Sinne äußerte sich der Dominikaner Hugenettus wenige Wochen später [2]. Solche Befürchtungen scheinen weit verbreitet gewesen zu sein. Denn die Synode entschloß sich endlich zu handeln. In einer Generalkongregation am 24. Juli 1415 faßte sie den Beschluß, die Reform ernstlich in Angriff zu nehmen [3]. Namens der Kardinäle erklärte Zabarella, sie seien bereit, sie einmütig mit den Vertretern der Nationen zu beginnen. Es war ein übles Omen, daß seine Rede durch den Patriarchen von Antiochia eine höchst unerfreuliche Erwiderung fand. Peter von Ailli vermehrte durch sein wenig glückliches Eingreifen noch den Streit. Doch führte die von den Kardinälen gegebene Anregung einen Schritt weiter. Denn wahrscheinlich schon in dieser Versammlung wurde ein Ausschuß gebildet, um die Reformbeschlüsse vorzubereiten. Er bestand aus 35 Mitgliedern: den drei Kardinälen Franz Zabarella, Peter von Ailli und Alamann Adimar und je acht Vertreter der vier Nationen [4].

Der Reformausschuß begann seine Arbeit sofort [5]. Er

---

[1] Walch III S. 221: Alias augebitur plus solito contemtus fidei. S. 22 f.

[2] Walch III S. 221: Alias angebitur plus solito contemtus fidei, fiet haeresium multiplicatio, prorogatio schismatum, seditio principum et saecularium, profanatio sacrorum. monopolium Lollardorum.

[3] Pulka, Bf. 6 und 7 S. 24 ff., 24. und 26. Juli 1415.

[4] Über die Bildung des Ausschusses stimmen die Angaben Pulkas und eines der Kölner Gesandten, Bf. v. 1. Aug. 1415 S. 1641, nicht überein. Nach dem ersteren hatte jede Nation 8 Vertreter, nach dem letzteren nur 6. Pulkas Angabe scheint richtig zu sein, s. Hübler S. 9 f., obgleich der Schreiber des Kölner Bfs. dem Ausschuß angehörte. Sicher unrichtig ist, was Fillastre S. 178 erzählt.

[5] Ihr Ergebnis liegt vor in den Avisamenta reformatorum conc. Const. bei v. d. Hardt I S. 583—644. Am Schluß die Bemerkung: Finitum VIII. Octobris anno MCCCC XVI mo. S. 485 (l. 578).

nahm den schwierigsten Punkt in Angriff, die Reform der päpstlichen Verwaltung. Von hier aus zog er das verschiedenste in Betracht: vor allem beschäftigte ihn die große kirchliche Verfassungsfrage, indem er über die Einführung regelmäßig wiederkehrender Generalkonzilien und die Bedingungen für die Absetzung eines Papstes beriet. Sodann erwog er Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Rechte des Kardinalskollegiums, über die Regelung der päpstlichen Stellenbesetzung und die Neuordnung des kurialen Finanzwesens. Auch auf die Verwaltung der Diözesen richtete er seine Aufmerksamkeit: er plante die Wiederbelebung der Provinzial- und Diözesansynoden. Schließlich fanden auch verhältnismäßige Kleinigkeiten Berücksichtigung.

Die Tätigkeit des Ausschusses war von der allgemeinen Teilnahme getragen. Wie sehr die Reform jedermann beschäftigte, sieht man aus den Predigten und Reden, die in dieser Zeit in Konstanz gehalten wurden. Es ist eine große Anzahl derselben erhalten [1]. Man kann nicht sagen, daß ein wirklich hervorragendes Werk unter ihnen wäre: anspruchsvolle Rhetorik, Zurschaustellung scholastischer Gelehrsamkeit und Wiedergabe von Durchschnittsgedanken — das charakterisiert sie. Aber sie haben Wert, weil sie einen Blick auf das gewähren, was man von der Reform erwartete und erhoffte. Hier ist bemerkenswert, daß der Gedanke der sittlichen Hebung des Klerus in diesen Reden im Vordergrunde steht. Sie erscheint als das notwendigste.

---

[1] Man findet sie zum großen Teil in den Monimenta medii aevi Walchs. Ich gebe eine chronologische Übersicht. Aug. 1415 Joh. Hugonetus, III S. 207; 18. Aug. 1415 Bertrand Vaquerus, I, 2 S. 105; 8. Sept. 1415 Ungenannt I, 2 S. 121; 15. Sept. 1415 ebenso, I, 2 S. 147; 10. Okt. 1415 B. Jakob v. Lodi, v. d. Hardt V S. 115; 27. Okt. 1415 H. Abendon, Monim. I, 2 S. 183; 26. Dez. 1415 Joh. Zacharias, III S. 59; 2. Febr. 1416 Ungenannt, I, 2 S. 209; 16. Febr. 1416 Dietr. v. Münster, III S. 97; 1. März 1416 Leon. Statius, III S. 127; 5. Apr. 1416 Ungenannt, III S. 165; 7. Juni 1416 ebenso, III S. 196; 18. Juni 1416 der B. von Fermo, ungedruckt, Hefele S. 285; 28. Juni 1416 Stefan v. Prag, ebenso, Hefele S. 286; 26. Juli 1416 Moritz von Prag, ebenso, Hefele S. 287; 16. Aug. 1416 Bernhard de Gasconia, v. d. Hardt I S. 879; 23. Aug. 1416, M. Theobald, das. S. 898; 6. Sept. 1416 P. v. Pulka, Andr. v. Regensb. S. 249, vgl. Hefele S. 290; 20. Sept. 1416 Moritz v. Prag, Hefele S. 293; 28. Sept. 1416 Ungenannt, das.; 6. Dez. 1416 ebenso, Monim. III S. 29; 6. Jan. 1417 ebenso, IV S. 47; 28. Febr. 1417 ebenso, IV S. 1; 27. Juni 1417 Stephan v. Prag, v. d. Hardt I S. 823; Herbst 1417 Matth. Röder, Monim. I, 2 S. 34.

In den ersten Monaten schienen die Arbeiten des Reformausschusses rasch fortzuschreiten [1]. Doch wurden nur einige wenige Punkte völlig abgeschlossen und zur Vorlage bereitgestellt [2]. Und seit dem Beginn des Jahres 1416 gerieten die Beratungen allmählich ins Stocken, im Oktober dieses Jahres hörten sie, wie es scheint, völlig auf [3]. Die Folge war, daß es zu Reformbeschlüssen der Synode zunächst überhaupt nicht kam. In einer Versammlung von Vertretern der vier Nationen am 19. Dezember 1415 führten die Deutschen bittere Klage darüber, daß alle Mißbräuche, um deren willen Papst Johann abgesetzt worden sei, noch in Flor stünden und die Synode unterlasse sie zu verdammen [4]. Im April 1416 richtete König Sigmund von Paris aus die dringende Mahnung nach Konstanz, mit der Reform Ernst zu machen [5]. Allein das ganze Jahr 1416 verging, ohne daß irgend etwas geschah. Die Reformation der Kirche erwies sich als ein weit schwierigeres Werk wie die Vereinigung der getrennten Obedienzen.

Der hauptsächstlichste Grund dieser Schwierigkeiten lag im Gegensatz der Anschauungen, der nicht zu beseitigen war. Am 1. Oktober 1416 ließ Peter von Ailli seine Schrift über die Kirchengewalt in der Paulskirche öffentlich verlesen [6]. Er besprach in ihr eine Menge der strittigen Fagen: das Recht des Kardinalats und der Papstwahl, die Abstimmung nach Nationen und die Bildung derselben, das Kirchengut und das Besitzrecht an demselben, die Bedingungen für die Absetzung eines Papsts und die Kontrolle der päpstlichen Verwaltung. Am wichtigsten war, daß er sich über die päpstliche Gewalt und ihr Verhältnis zur Kirche und zum Konzil äußerte. Er suchte eine mittlere Linie zwischen den vorhandenen Gegensätzen zu finden, indem er darlegte, die kirchliche Vollgewalt eigne dem Papst als dem Subjekt, das sie empfängt und übt, sie eigne aber auch der allgemeinen Kirche, da deren Erbauung Grund und Zweck der kirchlichen Gewalt ist, sie eigne endlich der

---

[1] Bf. 15 und 16 der Kölner Gesandten S. 1641 und 1647 v. 1. Aug. und 11. Okt. 1415; Bf. Pulkas S. 28 und 34 v. 22. Aug. und 7. Dezember d. J. Vgl. auch das Protokoll über die Annatenverhandlungen, Thesaur. II S. 1585.

[2] Nur c. 1—6 S. 583—597 und c. 31—34 S. 631—638 sind als Beschlüsse formuliert.

[3] Vgl. die Notiz S. 1029 Anm. 5.

[4] v. d. Hardt IV S. 556.

[5] Auszug nach Cerretanus, v. d. Hardt IV S. 780.

[6] v. d. Hardt VI S. 15—78.

allgemeinen Synode, da diese die Kirche repräsentiert und leitet. Zur Versöhnung der Gegensätze konnten diese Ansichten des Kardinals schwerlich dienen: dazu waren sie zu künstlich. Die Vertreter der konziliaren Theorie folgerten aus ihnen sofort, er habe die Absicht, die Autorität der allgemeinen Synoden herabzudrücken. Er war entrüstet über diesen Einwand. Um ihn zu widerlegen, wiederholte er nachdrücklich seine früheren Sätze über die Unterordnung des Papsts unter das Urteil der allgemeinen Synode. Er sagte sich nicht, daß er dadurch den eben in den Vordergrund gerückten Satz: Der Papst besitzt die kirchliche Vollgewalt, auflöste. Mochte er sich darüber täuschen, so bewies doch seine Schrift, daß die Frage: Ob Papst oder Konzil? durch die Beschlüsse der dritten und fünften Sitzung mit nichten endgiltig entschieden war.

Am wenigsten waren die Kurialisten geneigt, auf ihre Überzeugungen zu verzichten. In einer Denkschrift [1], die dem gleichen Jahr angehört, wie Aillis Abhandlungen, ist der Grundsatz an die Spitze gestellt: Der Papst muß prächtig und mächtig auftreten, damit alle Völker einsehen, daß die Kirche Gottes Pracht und Macht besitzt. Für die Stärkung und Erhaltung des Papsts zu arbeiten, ist deshalb die Pflicht aller ihrer Glieder. Je weniger Exekutivgewalt der Papst besitzt, um so leichter wird er gering geachtet: dadurch schwindet sein Ansehen und sein Einfluß; die Kirche wird den Königen und Fürsten ausgeliefert. Die Beschränkung der päpstlichen Gewalt ist deshalb nicht nur wider das Recht, sondern sie ist auch für die Kirche im höchsten Maße schädlich.

Wenige Monate, nachdem die Schrift Peters von Ailli bekannt gegeben war, verfaßte Johann Gerson eine Abhandlung unter dem gleichen Titel [2]. Er bestritt die Behauptungen seines Lehrers nirgends ausdrücklich. Aber seine Gedanken sind mehr beherrscht durch die Voraussetzungen des Naturrechts als der kirchlichen Rechtsbildung und bewegen sich daher in einer sehr verschiedenen Richtung. Er verlegt den Schwerpunkt der Kirche in die Gesamtheit. Demgemäß geht er davon aus, daß die Vollgewalt der Kirche und deshalb der allgemeinen Synode als ihrer Repräsentation eigene. Sie besitzt sie in der göttlichen Ordnung der Hierarchie, deren Träger die Kirchengewalt verwalten. Deshalb ist sie unveränderlich in

[1] Finke, Forsch. und Quell. S. 283—287.
[2] Werke II S. 225—260.

der Kirche; aber insofern sie verwaltet wird, ist sie veränderlich und kann ihren Trägern entzogen werden. Das gilt auch vom Papst: seine Macht wird ihm entzogen, wenn er stirbt, und kann ihm entzogen werden durch Absetzung. Da die Vollgewalt der Kirche eignet, so regelt diese, d. h. ihre Vertretung in der allgemeinen Synode, ihren Gebrauch, das geschieht, indem sie den Mißbrauch abschneidet und indem sie, wenn nötig, die Leitung der Dinge in die Hand nimmt. Der Papst besitzt also keine Gewalt, die ausschließlich durch ihn ausgeübt werden könnte. Denn die allgemeine Synode kann die Gewalt, die ihr eignet, auch gebrauchen [1]. Die päpstliche Gewalt schließt die Jurisdiktion über alle Gläubigen nicht in sich, sie gewährt dem Papst kein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Kirchengut, sie gibt ihm nicht die Befugnis, durch Reservationen und ähnliche Maßregeln die von allgemeinen Synoden eingeführten Ordnungen zu durchbrechen. Die Kirche hat Recht und Möglichkeit, einen Papst aus seinem Amte zu entfernen. Man muß zwischen der kirchlichen Gewalt und ihren Trägern unterscheiden: so gewiß die erstere von niemand gerichtet werden kann, so gewiß ist es zulässig, die letzteren zur Rechenschaft zu ziehen.

Aus diesen Sätzen ergab sich von selbst die Folgerung: es bedarf einer neuen Festsetzung über den Umfang der päpstlichen Gewalt. Gerson hätte kaum nötig gehabt, auf die Gefahren hinzuweisen, die die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung an der Kurie mit sich brachte, um seinen Lesern diese Tatsache zum Bewußtsein zu bringen.

Inzwischen hatte Peter von Ailli, in Anlehnung an das Consilium Pacis Heinrichs von Langenstein, eine Denkschrift über die Reform der Kirche vollendet [2]. Sie enthält manchen wertvollen Vorschlag; aber unverkennbar ist auch in ihr, daß der Kardinal keine Änderung der päpstlichen Machtstellung wünschte. Die Bedeutung der Konzilien erkannte er durchaus an: wie er den Verfall der Kirche von ihrer Unterlassung ableitete, so hob er hervor, daß sie gerade für die Gegenwart notwendig seien. Aber sie galten ihm nicht als die eigentlichen

---

[1] P. v. Ailli vertrat III, 1 S. 57 den Satz: Papa potest quamlibet ecclesiasticam potestatem exercere, quod non potest universalis ecclesia. Daß Gerson diesen Satz im Auge hatte, scheint mir unverkennbar. Auch sonst bemerkt man Beziehungen.

[2] Canones reformandi ecclesiam, am 1. Nov. 1416 veröffentlicht, v. d. Hardt I S. 409—433. Eine ungedruckte Gegenschrift erwähnt Finke, Forsch. und Quell. S. 104 f.

Träger der kirchlichen Gewalt, vielmehr fand er ihre Bedeutung darin, daß sie eine wirksame Kontrolle des kirchlichen Lebens sicherten. Dementsprechend dachte er die Reform des Papsttums: nicht Beschränkung der päpstlichen Gewalt, sondern Änderung der päpstlichen Verwaltung. Daß diese nur möglich war, wenn das päpstliche Finanzwesen auf eine neue Grundlage gestellt wurde, verhehlte er sich nicht. Er griff, um diese schwierige Aufgabe zu lösen, auf den richtigen alten Gedanken, Besteuerung der Gesamtkirche zum Besten der päpstlichen Kasse, zurück. Die Reform der Prälatur, des Mönchtums und des niederen Klerus sollte dadurch erreicht werden, daß durch die Wiederbelebung der außer Übung gekommenen Ordnungen und durch bessere Kontrolle zunächst der sittliche Zustand gehoben wurde. Die Beseitigung der alles überwuchernden Mißbräuche sollte dann weiter führen. Zu den letzteren rechnete er nicht nur die Auswüchse des Gebührenwesens, sondern auch das Übermaß der Bilder in den Kirchen, die Unzahl der Feste und der Heiligsprechungen, die übergroße Menge der Gottesdienste, der Orden und Klöster, besonders auch die das Bedürfnis weit überschreitende Zahl der Geistlichen. Sein besonderes Augenmerk richtete er auf die Hebung der Bildung des Klerus. Die Reform der Laienwelt suchte er so gut wie ausschließlich in der Besserung der Sittlichkeit: in allen Ständen von den Fürsten an müsse sie durchgeführt werden.

Mit einer Menge dieser Vorschläge konnten Gerson und seine Gesinnungsgenossen einverstanden sein; aber der Zwiespalt in der Hauptsache ist unverkennbar. War eine Verständigung möglich?

Die Schwierigkeit wurde durch die lange Abwesenheit des Königs vermehrt. Es fehlte die Autorität, der sich im Beginn der Synode jedermann gefügt hatte. Das empfand man besonders auf deutscher Seite. Schon im Januar 1416 bemerkt Peter von Pulka, es komme für die Synode viel darauf an, daß der König bald zurückkehre [1]. Aber es dauerte bis Ende Januar 1417, bis er wieder in Konstanz eintraf. Und jetzt war die Lage der Dinge für ihn nicht mehr so günstig wie zur Zeit seiner Abreise. Damals war jedermann einig gewesen in der Anerkennung seiner Verdienste um die Arbeiten der Synode, in der Dankbarkeit für sein energisches Eintreten in ihre Ziele. Jetzt fand er Gegner. Durch sein Eingreifen in die englisch-französischen Zwistigkeiten seit seiner Abreise von

[1] Brief 18 S. 43.

Konstanz, vollends durch das Bündnis von Canterbury, 15. August 1416, und die Kriegserklärung an Frankreich, Frühjahr 1417, hatte er die wichtigste Konzilsnation zurückgestoßen und verbittert [1]. Dadurch verschoben sich die Parteiverhältnisse: während anfangs die drei nordischen Nationen Hand in Hand gegangen waren, näherten sich nun die Franzosen den Kardinälen [2]. Diesen hatte ihr unsicheres Verhalten gegenüber der Flucht Johanns bei den Deutschen ungemein geschadet. Man betrachtete sie als Mitschuldige des Papsts: sie hätten seinen Rücktritt gehindert und seien deshalb nicht wert, fernerhin zur Synode zugelassen zu werden. Indem man den schon 1381 von Heinrich von Langenstein ausgesprochenen Gedanken: ecclesia cardinales manifeste abusos sua potestate seu inemendabiliter errantes eligendi potestate privare potest et ipsamet eligere [3], aufgriff, erklärte man: schon die Wahl eines Mannes wie Johann sei ein Mißbrauch des Wahlrechts gewesen; dieses sei ihnen zu entziehen [4]. Als die Kardinäle am 2. Mai 1415 forderten, daß ihnen gleich den Nationen eine Stimme eingeräumt werde, lehnten die Nationen dies Verlangen ab: sie sollten bei ihren Nationen stimmen [5]. Andererseits erhoben die Kardinäle Vorwürfe gegen den König: er handele, als wäre er das Haupt des Konzils, alles solle nach seinem Willen gehen [6]. Auch gegen die Synode hatten sie Beschwerden: man kündige ihnen die Sitzungen nicht an und lege ihnen die Anträge nicht vor [7]. Der Zwiespalt zwischen den Nationen war seit dem Ausbruch des Kriegs zwischen England und Frankreich unheilbar verschärft. Peter von Ailli bestritt das Recht der Engländer, eine eigene Nation zu bilden; sie sollten sich an die Deutschen anschließen [8]. In der 28. Sitzung, 3. März 1417, erhoben die

[1] Im Juni 1417 forderten die Franzosen mit Rücksicht auf den Krieg uberiorem priore salvum conductum. Der König verweigerte ihn, Pulka, Bf. 23 S. 50 v. 16. Juni 1417.

[2] Fillastre S. 171: das gleiche bemerkte Pulka im August 1416. Bf. 21 S. 48 v. 29. Aug.

[3] Epist. conc. pacis, v. d. Hardt II S. 35.

[4] Hierfür kommen in Betracht der anonyme Anschlag v. 8. Apr. 1415, v. d. Hardt II S. 279, und die ebenfalls anonymen Avisamenta v. 17. Apr. 1415, das. S. 285; vgl. Gobel. Pers. c. 94 S. 212 f.

[5] Ebd. IV S. 140 bis, Summa C. C. S. 1412.

[6] Diese Stimmung tritt im Tagebuch Fillastres vielfach hervor, z. B. S. 189 ff. 192. 206 f. 215.

[7] Generalkongregation vom 4. Sept. 1416, v. d. Hardt IV S. 823, 826.

[8] De potest. eccl. I 4 S. 40, vgl. Bf. 27 der Kölner Gesandten S. 1676 v. 16. Nov. 1416.

Gesandten des französischen Königs einen förmlichen Protest gegen das Recht der Engländer auf Bildung einer eigenen Nation [1]. Auch der Eintritt der Spanier in die Synode als fünfte Nation wirkte verwirrend; denn sie erhoben Anspruch auf den Vorrang vor England, die englischen Prälaten aber waren nicht im mindesten geneigt, dies zuzugestehen. Schließlich kreuzte Peter von Ailli, bis vor wenigen Jahren Bischof einer zum Reiche gehörigen Stadt, auch die Tätigkeit des Königs, indem er Bedenken erregte, ob das Konzil wirklich frei sei [2].

Alle diese Gegensätze traten an den Tag, als die Frage aufgeworfen wurde, ob die Reform vor oder nach der Wahl eines neuen Papsts vorgenommen werden solle. Die Synode hatte in der zwölften Sitzung, 29. Mai 1415, die Wahl an ihre Zustimmung gebunden und diesen Beschluß in der vierzehnten Sitzung, 4. Juli 1415, dahin erweitert, daß Art, Form, Ort und Zeit der nächsten Wahl von ihr zu bestimmen seien [3]. Nicht ohne Grund fürchteten die Kardinäle für ihr Wahlrecht. Es war schon in Pisa nicht unangefochten geblieben. Doch hatte die Synode sich schließlich damit begnügt, auszusprechen, daß sie diesmal kraft der Autorität des Konzils wählten [4]. Schon vor dem Beginn der Synode hatte Dietrich von Niehm widerraten, ihnen die Wahl eines neuen Papsts zu überlassen; sie sei von Bevollmächtigten des Konzils im Einvernehmen mit ihnen zu vollziehen [5]. Später war, wie erwähnt, das Verlangen erhoben worden, ihnen das Wahlrecht abzusprechen [6]. Von anderer Seite wurde bestritten, daß ihnen überhaupt ein Recht, den Papst allein zu wählen, zukomme; das sei nur eine stillschweigend anerkannte Observanz, die aber im gegenwärtigen Fall, wo die Kirche versammelt sei, nicht gelte: das allgemeine Konzil sei befugt, sie ganz von der Wahl auszuschließen [7].

In der Besorgnis um ihr Wahlrecht suchten die Kardinäle im April 1417 mit Hilfe der inzwischen in Konstanz erschienenen Kastilier die Giltigkeit der Beschlüsse der zwölften und

---

[1] Ebd. V S. 56 ff. Englische Antwort S. 76 ff.

[2] Beides nach dem angef. Bf. der Kölner Gesandten; zum letzteren Punkt vgl. auch Pulka, Bf. 23 S. 50 v. 16. Juni 1417.

[3] v. d. Hardt IV S. 282 und 375.

[4] 17. Sitzung, Ampl. coll. VII S. 1100.

[5] De necess. ref. 2 S. 278; vgl. De diffic. ref. 3 S. 260 f.

[6] s. S. 1035.

[7] Impugn. cath. sed. Rom. eccl. v. 1417 bei Finke, Forsch. und Quell. S. 288 ff.

vierzehnten Sitzung zu beseitigen [1]. Dadurch hätten sie die Möglichkeit gewonnen, sofort zur Wahl zu schreiten; die Reform wäre dann von Papst und Konzil vorgenommen worden. Die italienische Nation kam ihnen zu Hilfe, indem sie beschloß, der Papst sei gemäß dem herrschenden Recht von den Kardinälen zu wählen. Aber dafür fand sie bei den übrigen Nationen keine Zustimmung [2]. Und besonders war Sigmund dagegen. Er hatte während seiner Abwesenheit die Überzeugung nicht geändert, daß die Reform so bald als möglich begonnen werden müsse. Nun kamen die Kardinäle ihren Gegnern einen halben Schritt entgegen, indem sie sich bereit erklärten, mit den Nationen über eine bessere Art der Wahl in Beratung einzutreten. Aber auch darüber kam es nicht zu einer Verständigung [3]. Nur ein halber Erfolg des Königs war es, daß am 10. Mai die Mehrheit der Nationen sich dahin entschied, daß die Absetzung Benedikts und die Reform der neuen Papstwahl vorangehen solle und daß die früheren Beschlüsse rechtsgiltig seien [4]. Weiter führte der Vorschlag der Kastilianer, daß für diesmal die Wahl gemeinsam von den Kardinälen und dem Konzil zu vollziehen sei [5]. Denn ihn eigneten sich die Kardinäle am 29. Mai 1417 in der Form an, daß sie unter Verzicht auf ihr ausschließliches Wahlrecht zugestanden, daß Bevollmächtigte der Synode an der Wahl teilnähmen. Ihre Zahl sollte die der Kardinäle nicht überschreiten und zur Giltigkeit der Wahl sollte eine Zwei-Drittel-Mehrheit in jeder der beiden Wählerklassen notwendig sein [6]. Auch jetzt noch gab es Schwierigkeiten, besonders bestand Sigmund auf der Reihenfolge: Absetzung Benedikts, Reform, mindestens in bezug auf das Papsttum, Neuwahl [7]. Schließlich einigte man sich am 13. Juli dahin, daß die Kardinäle diese Reihenfolge zugaben, wogegen der König sich darein fand, daß die Reform vor der Wahl

---

[1] Fromme, Der erste Prioritätsstreit, RQS. X, 1896, S. 509 ff.; ders., Die spanische Nation und das Konst. Konz. S. 46 ff.

[2] Fillastre S. 193 ff. zwischen d. 19. Apr. und Anf. Mai.

[3] Fillastre S. 194 f., vgl. S. 196 f. Mai.

[4] Fillastre S 197.

[5] Fillastre S. 198 f. Dietrich v. Niehm hatte diesen Vorschlag bereits in seiner Schrift De necess. ref. 2 S. 278, gemacht.

[6] Der Wortlaut bei v. d. Hardt II S. 586; Fillastre S. 199 f.; Bf. 32 der Kölner Gesandten S. 1675, Mai 1417; Pulka Bf. 23 S. 51 v. 16. Juni 1417. P. v. Ailli empfahl den Vorschlag in seiner Pfingstpredigt, v. d. Hardt IV S. 1330.

[7] v. d. Hardt IV S. S. 1335; Pulka, Bf. 24 S. 54 v. 20. Juli 1417.

sich auf Papst und Kurie beschränke und die Reform der übrigen Kirche vom neuzuwählenden Papst gemeinsam mit der Synode vorgenommen werde [1]. Der Zwiespalt zwischen dem König und den Kardinälen sollte durch den Vertrag vom 12. Juli 1417 für immer beigelegt werden [2].

Damit schien der feste Boden erreicht. Ende Juli oder Anfang August wurde der Reformausschuß neu gebildet; er bestand jetzt aus je fünf Mitgliedern jeder der fünf Nationen [3]. Die Kardinäle waren in ihm nicht vertreten. Wieder ging man eifrig an die Arbeit. Der Ausschuß versammelte sich in jeder Woche an drei Tagen; seinen Beratungen legte er die Beschlüsse des ersten Reformausschusses zugrunde. Sie wurden unter Beiziehung von Gelehrten noch einmal durchgesehen, dabei einzelnes geändert, anderes fortgeführt oder nur bestimmter gefaßt [4].

Aber die ganze Reformarbeit wurde alsbald dadurch gestört, daß die Wahlfrage von neuem in den Vordergrund gedrängt wurde. Jetzt trat besonders Peter von Ailli gegen die weitere Verschiebung der Neuwahl in die Schranken. Am Ludwigstag 1417 hielt er eine Rede [5], in der er zwar die Notwendigkeit der Reformen durchaus anerkannte, aber zugleich betonte, daß sie unmöglich seien, wenn die Kirche kein Haupt, keinen apostolischen Leiter und Verwalter habe. Die Kirche sei dadurch am meisten entstellt, daß ihr das Haupt fehle. Deshalb müsse die Reform der Glieder so lange vertagt werden, bis die des Hauptes, die Neuwahl, vorgenommen sei.

Was Ailli sagte, dachten auch andere: man machte den Deutschen den Vorwurf, sie erwiesen sich durch ihren Widerspruch gegen die Papstwahl als angesteckt von hussitischen Irrlehren. Dem König wurde vorgeworfen, er schädige durch

---

[1] Bf. 34 der Kölner Gesandten v. 14. Juli 1417 S. 1676 f.; Pulka, Bf. 24 S. 55 f.; vgl. das Übereinkommen „Inclytae Germanica" v. 19. Juli, Thesaur. III S. 1679, nach Pulkas Bf. v. 20. Juli S. 56.

[2] Fillastre S. 212; auch Thesaur. II S. 1678 „Quia bonorum".

[3] Fillastre S. 215 f.; Gobel. Pers. c. 96 S. 223; v. d. Hardt IV S. 1395. Was Souchon II S. 196 sagt, ist gegenüber den von ihm selbst angeführten Stellen völlig haltlos.

[4] Avisata in reformatorio per XXV praelatos et doctores, v. d. Hardt I S. 650 ff. Geändert wurde hauptsächlich das vom Papste abzulegende Bekenntnis, vgl. c. 4 S. 655 mit c. 2 der Avisamenta S. 586 f. Über die Arbeiten des Ausschusses bemerkt Richental S. 112: Die Reformatores sassen alle Tage . . aber es mocht nicht gan.

[5] v. d. Hardt IV S. 1399.

sein Eingreifen die Freiheit der Synode [1]. Zweifellos hatte Ailli die im Kollegium der Kardinäle herrschende Anschauung ausgesprochen: sie wollten keine Reform durch die Synode ohne Papst, sondern eine Reform durch die Kurie. Nur wenn ein Papst die Reformbeschlüsse überwachte, schien die drohende Beschränkung der päpstlichen Gewalt zu vermeiden. Demgemäß erließen sie am 9. September 1417 einen öffentlichen Protest gegen die weitere Verschiebung der Wahl [2]. Sie schienen gewillt, Konstanz zu verlassen, um dadurch die Synode zu sprengen [3].

Für ihren Protest fanden sie die Zustimmung der Romanen. Diese übergaben gemeinsam mit den Kardinälen der deutschen Nation eine Erklärung [4], in der sie die Nachteile, die der augenblickliche Zustand im Gefolge hatte, lebhaft schilderten und daran das Verlangen knüpften, daß deutsche Vertreter zur Festsetzung der Wahlordnung sofort ernannt würden, damit die Wahl alsbald erfolgen könne. Sie machten die Deutschen für alle Schäden verantwortlich, die aus einer längeren Verzögerung erwachsen konnten. Den Einfluß, den der König bisher auf den Gang der Sache gehabt hatte, erklärten sie für ungesetzlich.

Über dieses Schriftstück wurde in einer Kongregation am 11. September verhandelt. Es kam zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen, aber zu keinem Ergebnis. Die Gegensätze wurden so gespannt, daß der Fortbestand des Konzils bedroht erschien [5].

Die französische Erklärung beantworteten die Deutschen in einer nicht ohne Heftigkeit abgefaßten Denkschrift [6]. Für sie stand nach wie vor die Reform des Papsttums unter den Aufgaben der Synode obenan. Denn sie waren überzeugt, daß nur dadurch die Gefahr neuer Spaltungen abgeschnitten werden könne. Zwölfhundert Jahre lang habe die Kirche, von frommen Päpsten geleitet und von Kaisern und Königen beschützt und

---

[1] Vgl. das anonyme Schriftstück „Ad obviandum“, v. d. Hardt I S. 922. Es scheint mir älter zu sein als die Rede des Kardinals.

[2] v. d. Hardt I S. 916 „Sanctae Rom. eccl.“

[3] Fillastre S. 222 f. Er leugnet natürlich, daß an der Sache etwas gewesen sei.

[4] v. d. Hardt I S. 917 „Audite haec“; vgl. Fillastre S. 221 ff.

[5] S. die bei v. d. Hardt I S. 921 aus Poggios Panegyrikus auf Zabarella ausgezogenen Stellen; Fillastre S. 221 f.

[6] v. d. Hardt IV S. 1419. Sie wurde am 15. Sept. vor den Kardinälen verlesen, Fillastre S. 223.

erhöht, geblüht; aber seit ungefähr hundertundfünfzig Jahren sei der päpstliche Hof verweltlicht. Besonders die Begierde nach Geld habe zu zahllosen Mißbräuchen geführt. Dieser widerchristlichen Unordnung und diesem schauerlichen Sittenverfall, der schlimmer sei als das Schisma, zu wehren, sei die Absicht der deutschen Nation. Die Kirche Gottes müsse zurückgeführt werden zu dem Zustand, wie er vor hundertundfünfzig Jahren war. Sei dies Werk vollbracht, dann sei die Wahl eines neuen Papsts an der Zeit. Seine Aufgabe werde sein, die Reform der Glieder der Kirche durchzuführen.

Hier war das Reformziel der Deutschen noch einmal klar und eindringlich vorgetragen. Aber was sie sagten, blieb ohne Wirkung. Die gegnerischen Nationen verharrten auf ihrem Standpunkt, die wenigen Romanen, die bisher mit den Deutschen gegangen waren, traten zu ihnen über, selbst einzelne deutsche Prälaten, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Chur, wurden ihren Überzeugungen untreu [1]. Entscheidend war, daß die englische Nation sich von Sigmund und den Deutschen trennte und die Vermittelung zwischen den Gegnern in die Hand nahm [2]. Bei dieser Sachlage verzichtete die deutsche Nation im Einverständnis mit dem König auf den Widerspruch gegen die alsbaldige Vornahme der Papstwahl, die übrigen Nationen aber sagten zu, daß ein eigenes Synodaldekret die Durchführung der Reform nach der Wahl gewährleisten und daß die von den Nationen bereits angenommenen Reformbeschlüsse sofort kundgemacht werden sollten. Die Ordnung der Neuwahl sollte durch Bevollmächtigte der Synode festgesetzt werden [3].

Diese Zusagen wurden ausgeführt. Die 39. Sitzung am 9. Oktober 1417 gab fünf Reformbeschlüsse bekannt [4]. Der

---

[1] v. d. Hardt IV S. 1418 und 1427.

[2] Für die Haltung der englischen Nation war ein Befehl Heinrichs V. entscheidend, s. v. d. Hardt IV S. 1425 und Fillastre S. 224 ff. Die Engländer erklärten, quod si placeret collegio, ipsi interponerent se pro pace et concordia inter regem et cardinales. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie dabei im Einverständnis mit Sigmund handelten. Daß der Tod des B. Robert v. Salisbury — gest. 5. Sept. 1417 — bei der Änderung ihrer Haltung mitgewirkt hat, wird bestritten, ist jedoch nach der angeführten Stelle Fillastres wahrscheinlich. Den Vermittler machte der B. von Winchester, v. d. Hardt IV S. 1447; Fillastre S. 227.

[3] v. d. Hardt IV S. 1431. 1447.

[4] v. d. Hardt IV S. 1432; Hübler S. 118—127. Die ersten drei Art. entsprechen mit kleinen Abänderungen Art. 1—4 der Avisata, der

erste, das berühmte Dekret Frequens, machte die allgemeinen Synoden zu einer ordentlichen Einrichtung der Kirche; sie sollten regelmäßig von zehn zu zehn Jahren wiederkehren, die nächsten jedoch schon nach fünf und sieben Jahren stattfinden. Der zweite Beschluß traf Vorsorge für die Beilegung eines etwa neu ausbrechenden Schismas. Der dritte machte die Ablegung eines Bekenntnisses durch den neugewählten Papst zum Gesetz. Die beiden letzten bezogen sich auf die päpstliche Verwaltung: sie wehrten den willkürlichen Versetzungen von Prälaten und der Reservation von Prokurationen und Spolien.

Sodann wurde durch einen Beschluß der vierzigsten Sitzung am 30. Oktober 1417 der künftige Papst verpflichtet, in Gemeinschaft mit der Synode oder mit Vertretern der Nationen die Reform vorzunehmen [1]. Zugleich wurden die Punkte namhaft gemacht, auf die sie sich zu erstrecken habe. Es kam vornehmlich die päpstliche Verwaltung in Betracht. Darüber hinaus gingen nur die erstrebten Festsetzungen, weshalb und wie gegen einen Papst eingeschritten werden könne.

Die Ordnung der Papstwahl führte zu längeren und schwierigen Kommissionsverhandlungen [2]. Am 27. Oktober einigten sich vier Nationen; noch widersprachen die Italiener; doch gaben sie schließlich nach. Daraufhin beschloß die vierzigste Sitzung, daß jede Nation zur Wahl sechs Bevollmächtigte abzuordnen habe, die sie gemeinsam mit den Kardinälen vollziehen sollten. Die deutschen Abgeordneten waren die Erzbischöfe Johann von Riga und Nikolaus von Gnesen, der Bischof Simon von Trau, der Prior des Cluniacenserklosters Bertrée, Diözese Lüttich, Lambert Stock (de Stipite) und die beiden Doktoren Nikolaus von Dinkelsbühl und Konrad von Soest [3].

Das Konklave begann am 8. September 1417. Die rege Eifersucht der Nationen ließ einen harten Wahlkampf befürchten. Diese Gefahr wurde dadurch beseitigt, daß zuerst die deutsche, dann auch die englische Nation erklärte, sie sehe da-

---

vierte wiederholt etwas umgestaltet den neunten Art. derselben, der fünfte entspricht dem 8. Art. der Avisamenta, ist aber eine neue Arbeit.

[1] v. d. Hardt IV S. 1449 und 1452; Thesaur. II S. 1685. Der Text der Aufzeichnungen stimmt nicht genau überein.

[2] v. d. Hardt IV S. 1452; über die Vorverhandlungen S. 1448; Pulka, Bf. 25 und 26 v. 18. und 29. Okt. S. 57f.; Fillastre S. 228f. In der 41. Sitzung wurden Ausführungsbestimmungen getroffen, v. d. Hardt IV S. 1461.

[3] v. d. Hardt IV S. 1473.

von ab, einen Kandidaten aus der eigenen Mitte aufzustellen, und daß Franzosen und Spanier, nicht ohne Widerstreben, sich zum gleichen Verzicht entschlossen. Dadurch war die Wahl des französischen Kandidaten, Peters von Ailli, unmöglich gemacht: die Erneuerung des französischen Papsttums war verhütet. Nunmehr wurde am 11. November 1417 der Kardinal von St. Georg ad velum aureum, Odo Colonna, einmütig zum Papste gewählt [1]. Das Ende der kirchlichen Spaltung war damit besiegelt: nach neununddreißg Jahren des Zwiespalts hatte der abendländische Katholizismus wieder ein überall anerkanntes Haupt. Der Jubel darüber war in Konstanz allgemein. Die schwäbische Sinnigkeit wollte bemerken, daß auch die Tierwelt an der Freude der Christenheit Anteil nehme [2].

Odo nahm mit Rücksicht auf den Tag der Wahl den Namen Martin V. an. Die Salbung und Krönung erfolgte am 21. November [3].

Er stand im 49. Lebensjahre. Auf der Universität Perugia durch das Studium des kanonischen Rechts gebildet, war er in jungen Jahren unter Urban VI. an die Kurie gekommen. Innocenz VII. hatte ihn am 12. Juni 1405 zum Kardinal erhoben. Johann, dem Gönner seiner Familie, stand er nahe; er gehörte zu den Kardinälen, die dem Papste, als er Konstanz verließ, folgten. An den Arbeiten und Kämpfen der Synode beteiligte er sich verhältnismäßig wenig. Er galt denn auch nicht gerade als geistig hervorragend; dagegen rühmte man seine Freundlichkeit und sein Wohlwollen, seine Welterfahrenheit. Seine Politik bewies indes, daß es ihm weder an Klugheit noch an Energie fehlte.

Von dem Anhänger Johanns XXIII. war nicht zu erwarten, daß er irgend welche Sympathie für die Reform, geschweige denn für die Ziele der konziliaren Partei hegte. Auch verhehlte

---

[1] v. d. Hardt IV S. 1481 ff.; Bf. des Frankf. Gesandten an den Rat v. 25. Nov., Aschbach 2, 446; Verkündigung der Wahl durch die Wähler bei Andr. v. Regensburg S. 225 ff.; Schreiben des Papsts und der Kardinäle an die Universität Köln, Urk. der Univ. Heidelberg über die Bfe. an die dortige Hochschule. Thesaur. II S. 1688—1694: Fillastre S. 231 ff. Das in der 39. Sitzung geforderte Bekenntnis legte Martin am 14. Dez. ab, Fillastre S. 236. Über die Wahl Lenz S. 181; B. Fromme, RQS. X S. 133 ff.

[2] Richental S. 123.

[3] Biographien Martins V. bei Muratori, Scr. III, 2 S. 857 ff. Bullen bei Mansi. Bd. XXVIII und bei Rainaldus. Funk, Martin V. und das Konzil zu Konstanz. ThQS. 70. Bd. S. 451.

Martin seine Ansichten nicht. Am Tage nach seiner Wahl erließ er wie üblich Kanzleiregeln: sie unterschieden sich in nichts von denen seiner Vorgänger [1]. Sofort begann er auch mit der Erteilung von Exspektanzen [2]. Es dauerte nicht lange, so folgte die Verleihung eines großen Zehnten an den König [3]. Sechs Wochen später verbot er, von dem obersten Richter, dem römischen Bischof, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, zu appellieren oder sein Urteil in einer Sache des Glaubens abzulehnen [4]. Das alles redete eine deutliche Sprache: der von der Synode erwählte Papst hielt an allem dem fest, was die Synode als mißbräuchlich beseitigen wollte. Der Vertreter der Wiener Universität hatte nur allzu recht, wenn er urteilte: die Praxis der Kurie wird, wie ich fürchte, bleiben, wie sie war [5].

Aber der Beschluß lag vor, der den Papst zur Reform verpflichtete, und weder der König noch die Synode dachte auf seine Ausführung zu verzichten. Sigmund und die Nationen forderten vielmehr den Papst auf, sie zu beginnen [6]. Das Wort: Wird die Reform nicht auf dieser Synode durchgeführt, so werden wenige von uns sie in diesem Leben sehen, wird die allgemeine Überzeugung ausgesprochen haben [7].

Martin schien bereit. Im Einverständnis mit ihm wurde ein neuer, aus Kardinälen und Abgeordneten der Nationen bestehender Reformausschuß wiedereingesetzt [8]. Wieder begann er mit der Frage des Stellenbesetzungsrechtes; es lag ein deutscher Antrag zur Sache vor [9]. Aber sofort zeigte sich, daß die alten Gegensätze unüberwunden fortbestanden: sollte das alte Recht wieder in Geltung treten oder sollten die Gewohnheiten der letzten Zeit, wie sie im Liber sextus und den Clementinen vorlagen, anerkanntes Recht werden? Das letztere war die Meinung der Italiener und der Kardinäle; die Spanier und Engländer stimmten zu; dagegen vertraten die Deutschen und

[1] v. d. Hardt IV S. 1486. Die Regeln selbst Bd. I S. 965—991.

[2] Pulka, Bf. 31 v. 16. Febr. 1418 S. 66.

[3] 26. Jan. 1418, v. d. Hardt II S. 590.

[4] Konsistorium v. 10. März 1418, v. d. Hardt IV S. 1532.

[5] Bf. 25 S. 57 v. 18. Okt. 1417.

[6] Gobel. Pers. c. 96 S. 226.

[7] Pulka, Bf. 28 S. 61 v. 11. Nov. 1417

[8] Fillastre S. 235 f.; Pulka, Bf. 29 S. 62 v. 27. Dez. 1417. Hier auch über die Verhandlungen.

[9] v. d. Hardt IV S. 1493 f. Auf diese schedula cardinalibus ad reformationem deputatis exhibita nehmen die Avisamenta v. Jan. 1418 Bezug, v. d. Hardt I S. 999.

Franzosen das erstere. Die Sonderwünsche der Universitäten vermehrten den Zwiespalt. Die Einigkeit war nicht größer, als der Ausschuß zur Beratung über die Wahl und Bestätigung der Prälaten fortschritt. Schließlich stellte er die Sitzungen für länger als einen Monat ein: er verzweifelte an der Lösung seiner Aufgabe.

Martin hütete sich, eine klare Stellung zu nehmen. Auf die an ihn gerichteten Anfragen gab er freundliche Antworten, die ihn zu nichts verbanden [1]. Sein Bestreben schien nur, einen möglichst baldigen Schluß der Synode herbeizuführen [2]. Den Wünschen der Versammelten kam er damit entgegen; sie waren zum großen Teil längst konzilsmüde [3].

Wie die Dinge lagen, war es nicht unmöglich, daß sich der klägliche Ausgang der Reform von Pisa wiederholte und die Synode auseinanderging, ohne etwas erreicht zu haben. Es war das Verdienst der deutschen Nation, daß dies vermieden wurde. Da die Ausschußberatungen zu nichts führten, ergriff sie den Ausweg, ihre Reformwünsche im Januar 1418 dem Papste unmittelbar in einer ausführlichen Denkschrift vorzulegen [4]. Dabei ließ sie den Gedanken, die kirchliche Verfassung umzubilden, fallen, ohne ausdrücklich auf ihn zu verzichten. Von den früheren Plänen wurden nur zwei festgehalten: der Erlaß genauer Bestimmungen über das Einschreiten gegen den Papst und über die Neuordnung des Kollegiums der Kardinäle. Im übrigen bezogen sich die Anträge der Deutschen ausschließlich auf die päpstliche Verwaltung: sie forderten Erleichterung der finanziellen Belastung der Geistlichen, erkannten aber zugleich die Pflicht zur Leistung von Servitien und Annaten für die nächsten fünf Jahre an; sie verlangten Beschränkung der Exemtionen, Inkorporationen, Kommenden, der Dispensationen und Ablässe, besonders auch der Zehnt-

[1] Pulka, Bf. 29 S. 63.

[2] Ders., Bf. 31 S. 66 v. 10. Febr. 1418.

[3] Ders., Bf. 28 S. 61 v. 11. Nov. 1417. Die 40. Sitzung beschloß mit Rücksicht hierauf, daß die Nationen Bevollmächtigte für die Durchführung der Reform gemeinsam mit dem Papste ernennen sollten. Dann liceat aliis de papae licentia libere ad propria remeare, v. d. Hardt IV S. 1453. Pulka selbst hoffte schon im Dez. 1415 auf den baldigen Schluß des Konzils, Bf. 15 S. 38; im Jan. 1416 rechnete er mit dem kommenden Sommer als äußerstem Termin, Bf. 17 S. 42. Die Gesandten der Erfurter Universität waren am 16. Nov. 1416 bereits abgereist, Bf. 27 der Kölner Gesandten S. 1668.

[4] Avisamenta nationis Germanicae, v. d. Hardt I S. 999—1011.

verleihungen, und wollten endlich den Übergriffen der päpstlichen Justiz gewehrt haben.

Ähnliche Denkschriften wurden dem Papste von den übrigen Nationen übergeben[1].

Martin antwortete in einem an alle Nationen gemeinsam gerichteten Erlaß[2]. In einer großen Reihe von Punkten kam er den ihm vorgetragenen Wünschen entgegen. Das deutsche Zugeständnis in bezug auf die Servitien und Annaten erleichterte es ihm, deren Notwendigkeit für die Erhaltung der Kurie hervorzuheben. Den wichtigsten Punkt, Festsetzungen über das Einschreiten gegen unwürdige Päpste, lehnte er ab. Der Antrag der Deutschen hatte nicht bei allen Nationen Zustimmung gefunden. Darauf stützte er sich.

Durch den Antrag der Deutschen und die päpstliche Antwort fiel die Entscheidung über die Konstanzer Reform. Daß der Papst sich dem Standkunkt des Konzils sehr bedeutend annäherte, machte die Verständigung möglich. Aber es war eine Verständigung auf der Grundlage der päpstlichen Reformgedanken, eine unverkennbare Niederlage der Nationen. Martins Zugeständnisse verhüllten sie nur, hoben sie aber nicht auf: möglich blieb lediglich eine Verwaltungsreform; was darüber hinausging, war ausgeschlossen.

Über den päpstlichen Erlaß wurde sowohl im Schoße der Nationen, wie im Reformausschuß verhandelt[3]. Das Ergebnis dieser Beratungen sind die sieben Reformdekrete der 43. Sitzung vom 21. März 1418[4]. Das erste hebt alle seit dem Tode Gregors XI. erteilten Exemtionen auf, auch die Martins selbst. Das zweite bestimmt dasselbe für die nicht sachlich berechtigten Unionen und Inkorporationen geistlicher Stellen. Das dritte spricht den Verzicht des Papsts auf die Einkünfte erledigter Pfründen aus. Die drei nächsten handeln von der Unterdrückung simonistischer Handlungen, der Beseitigung unzulässiger Dispensationen und der Beschränkung von Zehnt-

---

[1] Nicht erhalten. Martin nimmt im 13. Art. seiner Reformakte, Hübler S. 146, auf sie Bezug.

[2] Die eben erwähnte Reformakte v. 20. Jan. 1418 bei Hübler S. 128—157; bei v. d. Hardt I S. 1021—1039; vgl. Bf. 37 ff. der Kölner Gesandten S. 1694 ff. und den 30. Bf. Pulkas v. 1. Febr. 1418 S. 63.

[3] Bf. 31 und 35 Pulkas v. 10. Febr. und 23. März 1418 S. 66 und 69; Bf. 37 der Kölner Gesandten S. 1694; vgl. die bei v. d. Hardt I S. 1019 f. mitgeteilten Randglossen.

[4] Hübler S. 158—163; v. d. Hardt IV S. 1533—1540; Fillastre S. 241; Pulka, Bf. 34 S. 69 v. 20. März 1418.

verleihungen. Das letzte erneuert die älteren Vorschriften über das äußere Gehaben der Kleriker, Tonsur, Tracht und dergleichen.

Diese Dekrete hatten allgemeine Geltung für die ganze Kirche. Wir wissen nicht, von wem der Gedanke ausgegangen ist, daß alle sonst nötigen Reformen durch Verträge mit den einzelnen Nationen erledigt werden sollten. Aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von der Kurie. Denn durch Verträge wurde der Papst strenger gebunden als durch Erlasse, die unter seinem Namen ausgingen. Die Einzelverträge werden den Wünschen der Nationen genug getan haben [1].

Die Besprechungen über sie waren am 21. März im wesentlichen erledigt, wenn auch noch nicht völlig abgeschlossen [2]. Die Verträge wurden in der Sitzung dieses Tags von den betreffenden Nationen in aller Form gebilligt. Zugleich gab der Papst die Erklärung ab, daß durch die sieben Reformdekrete und die Konkordate dem Beschluß vom 30. Oktober 1417 über die Reform genügt sei. Die Nationen stimmten zu [3].

Das deutsche Konkordat [4] kam im Laufe der nächsten Wochen zum Abschluß. Es wurde am 15. April 1418 in das päpstliche Kanzleiregister eingetragen und am 2. Mai in der Kanzlei kundgemacht [5].

Sein Inhalt lehnt sich an die deutsche Denkschrift und die Antwort Martins V. an. Demgemäß bezieht sich von den elf Artikeln desselben nur ein einziger, der erste, auf die kirchliche Verfassung. Er trifft Bestimmungen über das Kardinalskollegium, beschränkt die Zahl seiner Mitglieder auf vierundzwanzig, fordert, daß sie aus den verschiedenen Nationen gewählt werden, und erörtert die Anforderungen, die in sittlicher,

---

[1] Pulka schrieb schon am 18. Okt. 1417 nach Wien, er habe nicht die Hoffnung, daß auf dem gegenwärtigen Konzil viele Reformen verwirklicht werden könnten, quod difficillimum sit, tam diversorum statuum sententiam brevi tempore concordare, Bf. 25 S. 57. In diesen Schwierigkeiten liegt die Wurzel der Konkordate.

[2] Vgl. Pulka, Bf. 34 S. 69 v. 20. März: Super certis articulis, super quibus non poterat fieri concordia nationum, ut super collatione beneficiorum et qualificatione beneficiandorum et aliis pluribus, super quibus etiam non expediret conformis ordinatio pro omnibus mundi partibus, concordaverunt nationes singillatim quaelibet pro se cum cardinalibus pro parte papae deputatis.

[3] v. d. Hardt IV S. 540.

[4] Hübler S. 164—193; v. d. Hardt I S. 1055—1069.

[5] Eingang des Konkordats S. 165.

wissenschaftlicher, auch politischer Hinsicht an die zu Wählenden gestellt werden sollen [1]. Von der Mitwirkung der Kardinäle bei der Leitung der Kirche enthält er nichts. Mehrere Artikel betreffen das Stellenbesetzungsrecht. Grundlegend ist der zweite, der das im vierzehnten Jahrhundert ausgebildete Recht über die päpstlichen Reservationen als maßgebend anerkennt. Demnach gebührt die Besetzung aller Stellen, die an der Kurie oder durch einen päpstlichen Akt oder durch den Tod eines Glieds der Kurie ledig werden, dem Papste. Für die bischöflichen Kirchen und die päpstlichen Klöster wird das Wahlrecht und die Bestätigung der Wahl durch die Kurie festgehalten. Für alle übrigen Pfründen wird bestimmt, daß sie abwechselnd vom Papste und dem ursprünglich Berechtigten zu vergeben seien. An den Dom- und Kollegiatstiftern sollte der sechste Teil der Kanonikate für Graduierte vorbehalten werden. Auch die größeren Pfarrkirchen wurden ihnen zugesprochen. Zur Ergänzung dienen der fünfte der Artikel, der die Vergebung aller größeren Kirchen oder wichtigeren Pfründen als Kommenden abschafft, und der neunte, der die Verleihung solcher Stellen an Kardinäle verbietet. Kein Kardinal soll aus kirchlichen Einkünften mehr als 6000 Gulden beziehen. Die Erhaltung der Kurie wird im dritten Kapitel wie im Reformerlaß Martins vornehmlich auf die Servitien und Annaten begründet: sie sollen nach der Kammertaxe innerhalb zweier Jahre entrichtet werden. Dabei wird die Beseitigung mancher Härten und die Befreiung armer Pfründen ausdrücklich zugesagt. Von Wichtigkeit ist der vierte Artikel, der den Mißbrauch abschneiden sollte, daß die verschiedensten Rechtssachen vor das päpstliche Gericht gezogen wurden; er stellt den Grundsatz auf: in Rom ist nur zu verhandeln, was nach dem Recht und der Natur der Sache vor die Entscheidung der Kurie gehört. Der siebente, achte und zehnte Artikel ermäßigen die Rechtsfolgen des Bannes, schaffen die anstößigsten Dispensationen ab und beschränken die Überzahl der Ablässe, der sechste

[1] Die Beschränkung der Zahl der Kardinäle wurde von Anfang an gefordert: Die Pariser Universität hielt 12 für genügend, Ref.-Vorschl. v. 1412, Finke, Acta I S. 158 Nr. 35, 8. In den Capita agend. wird vorgeschlagen 24—30, c. 7, v. d. Hardt I S. 515; die Deutschen hielten 18 für genügend, gaben aber auch 24 zu, Art. de reform. I, das. S. 999; der EB. Pileus war für die letztere Zahl, Döllinger, Beiträge II S. 305. In den Avisam. des 1. Reformausschusses ist die Zahl auf höchstens 18 festgesetzt, c. 5, v. d. Hardt I S. 594. Dagegen entschied sich Martin V. für 24, Hübler S. 128.

ermöglicht Klerikern, die sich simonistischer Handlungen schuldig gemacht hatten, Vergebung dieser Sünde zu finden, ohne äußerlich Schiffbruch zu erleiden.

Der Schlußartikel endlich bestimmt, daß das Konkordat fünf Jahre in Geltung stehen solle; nach Ablauf derselben treten die bisherigen Rechte wieder in Kraft. Der Gedanke war wohl, daß das nächste Konzil die Verhältnisse endgiltig ordnen sollte.

Wie mit der deutschen Nation, so wurde auch mit der englischen ein eigenes Konkordat abgeschlossen [1], dagegen verständigten sich die drei romanischen Nationen gemeinsam mit dem Papste [2]. Der englische Vertrag wurde zugleich mit dem deutschen am 15. April 1418 eingetragen, der romanische erst am 12. Juli. Ihr Inhalt steht im wesentlichen auf der gleichen Linie wie der des deutschen. Die Verschiedenheiten waren durch die Rechtslage in den einzelnen Ländern verursacht. Das romanische Konkordat war wie das deutsche auf fünf Jahre abgeschlossen, dagegen fehlte diese Bestimmung im englischen.

In der 44. Sitzung, 19. April 1418, bestimmte Martin im Hinblick auf den Beschluß vom 9. Oktober 1417 Pavia als Ort des Konzils, das nach fünf Jahren zusammentreten sollte. Sigmund und die Synode stimmten zu. Wenige Tage später, am 22. April, schloß der Paspt das Konzil.

Die päpstliche Erklärung vom 21. März hatte die letzte Aufgabe der Synode als gelöst bezeichnet. War sie es auch?

Will man billig urteilen, so wird man anerkennen müssen, daß in Konstanz manches erreicht wurde, um die unerträglich gewordenen Zustände zu bessern. Am wichtigsten ist, daß die unbedingte Rechtlosigkeit der kirchlichen Körperschaften wie der einzelnen Kleriker dem Papste gegenüber aufhörte. In vieler Hinsicht trat das durch die päpstlichen Verwaltungsmaßregeln des letzten Jahrhunderts tatsächlich beseitigte kirchliche Recht wieder in Geltung; die Willkür der Päpste wurde wieder an Norm und Regel gebunden. Sodann wurde der auf dem Klerus lastende finanzielle Druck wenigstens einigermaßen erleichtert. Mehr konnte nicht geschehen, weil der Gedanke, durch eine gleichmäßige Besteuerung der zahllosen kirchlichen Institute eine sichere Grundlage für die notwendigen Einnahmen der Kurie zu schaffen, von der Synode nicht aufgenommen wurde. Die Mittel mußten nach wie vor durch Gebühren auf-

---

[1] Hübler S. 207—215.

[2] Das. S. 194—206.

gebracht werden, Einrichtungen, die man als Mißbräuche empfand und tadelte.

Ungenügender als die Verwaltungsreform war die Verfassungsreform der Konstanzer Synode. Sie übertrug den allgemeinen Konzilien die höchste Gewalt in der Kirche. Aber sie traf eine einzige Maßregel, um diese Anschauung praktisch durchzuführen: die Anordnung der Wiederkehr allgemeiner Synoden von zehn zu zehn Jahren. Die der konziliaren Theorie widersprechende Rechtsbildung und Verwaltungspraxis der Kirche blieb im wesentlichen unangetastet. Die Synode verkannte, daß eine Institution, die nur einmal in einem Jahrzehnt zu handeln vermag, zur Machtlosigkeit gegenüber den bleibenden Trägern der Gewalt verurteilt ist. Sie unterließ es deshalb, Einrichtungen zu schaffen, die eine Wirksamkeit der Synoden in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Tagungen ermöglichten. Was in Konstanz in bezug auf die allgemeinen Synoden beschlossen wurde, war keine Reform: es hatte nur den Wert einer Resolution. Die Frage war nun, ob das, was man in Konstanz versäumt hatte, überhaupt durchgeführt werden konnte.

Am wenigsten war für die Sittenreform unter dem Klerus geschehen. Die den Simonisten in der 43. Sitzung gewährte allgemeine Amnestie war wenig geeignet, dem Verbrechen zu wehren, das am Mark des Klerus nagte. Und was dieselbe Sitzung unter der Überschrift „vom Leben und der Ehrbarkeit der Kleriker" gebot, erscheint wie ein Hohn auf eine wirkliche Reform. Und doch war diese unbedingt notwendig, wenn die Gefahren überwunden werden sollten, von denen die Kirche bedroht war.

Fünftes Kapitel.

Das Erliegen des Hussitentums und die Niederlage der konziliaren Theorie.

Die Kunde von dem, was in Konstanz am 6. Juli 1415 geschehen war, erreichte Prag in wenigen Tagen. Sie entfesselte bei dem Anhang des Hingerichteten einen Sturm der Entrüstung. Die Häuser katholisch gesinnter Priester wurden verwüstet und geplündert, der erzbischöfliche Hof umlagert, der Erzbischof selbst bedroht. Daß einzelne Priester der Wut des Volkes zum Opfer fielen, läßt sich kaum bezweifeln [1]. Ähnlich stand es in Leitomischl. Bischof Johann galt den Hussiten als der gefährlichste Feind ihrer Sache in Böhmen. Huß selbst stellte ihn an die Spitze seiner Gegner auf dem Konzil. Jetzt war zu befürchten, daß seine Kirche von dem empörten Volk überfallen und verwüstet werden würde [2].

Die Anhänglichkeit an Huß schien in diesen Tagen des Sturms nur zu wachsen: die Tschechen rühmten ihn als Märtyrer, als Heiligen; sie stellten sein Bild in den Kirchen auf. Man sang hin und her in den Häusern und in den Schenken Lieder ihm zu Ehren [3].

Daß Hieronymus gefangen genommen wurde und schließlich das Schicksal seines Freundes teilte, steigerte die Erbitterung noch mehr: die Tschechen sahen in dem kecken Wortmacher einen großen Mann [4].

Diese Vorgänge bewiesen, daß es dem tschechischen Volk an einem Manne fehlte, der imstande war, die von Huß ent-

[1] Dietrich v. Niehm, V. Joh. XXIII. III, 2, v. d. Hardt II S. 410: Addit. ad artic. Hieron., das. IV S. 648; Brief der Synode an Sigm., Doc. S. 647 Nr. 108. Nov. oder Dez. 1416.

[2] Huß, Bf. 85 S. 139 v. 26. Juni 1415: Bf. der Synode an Johann v. Neuhaus v. 25. Aug. 1415. Docum. S. 572.

[3] Bericht der Synode an Sigmund, Docum. S. 647 Nr. 108, Nov. oder Dez. 1416; Procop. not. S. 71; der B. Dietrich von Dorpat an den Großfürsten Witold, Monum. med. aevi res gest. Polon. illustr. VI S. 382 Nr. 723 v. 16. Mai 1417.

[4] Vgl. Peter v. Pulka Bf. 17 S. 42.

fesselte Bewegung in ein sicheres Bett zu leiten und zu einem glücklichen Ende zu führen. Das war das Verhängnis des Wiclifitismus in Böhmen. Dank der Schwäche des Königs und der Unfähigkeit des Erzbischofs war der Adel augenblicklich der Herr im Lande. Die Führung auch in den kirchlichen Fragen ging auf ihn über. Aber von den religiösen Gedanken, die Wiclif beseelt hatten, war er kaum berührt; es genügte ihm, ein paar Schlagworte aufzunehmen, mit denen er das Volk an sich fesselte: die Reinheit Böhmens von jeder Ketzerei, die Herrschaft des göttlichen Gesetzes und die Freiheit der Predigt. Sein Ziel war nicht Reform, sondern Bruch der Macht der Hierarchie. Man darf es einem an diesen Vorgängen beteiligten Manne, Johann Przibram, wohl glauben, daß die tschechischen Herrn, ohne Verständnis für die kirchlichen Fragen, ihr Augenmerk nur auf das Kirchengut richteten [1].

Einige Monate nach Huß' Tode, Anfang September 1415, tagte der böhmische Landtag in Prag. Die dort versammelten Herrn richteten einen flammenden Protest gegen seine Hinrichtung wie gegen die Verhaftung des Hieronymus an die Synode. Sie legten zugleich entrüstet Verwahrung dagegen ein, daß in Böhmen irgend welche Ketzereien zu finden seien; seitdem es den christlichen Glauben angenommen, habe dieses Land sich durch Anhänglichkeit an die römische Kirche und Gehorsam gegen sie ausgezeichnet. Endlich erklärten sie, sie würden die Sache Böhmens bei dem künftigen Papst, dem sie in allem, was erlaubt und ehrenhaft sei, gehorchen würden, weiter betreiben, im übrigen aber das Gesetz Christi und seine Verkündigung bis zum Tode verteidigen und schirmen [2].

Nahezu ein halbes Tausend böhmischer und mährischer Herren hingen ihre Siegel an dieses Aktenstück [3].

Zur Durchführung der in dem Proteste ausgesprochenen Gedanken schlossen die in Prag versammelten Herrn einen Bund. Die Leitung übertrugen sie dem Burggrafen Tschenko von Wartenberg, Lazko von Krawar und Bozko von Kunstat. Der Bund war auf sechs Jahre geschlossen: es wurde aber seine Erneuerung bereits vorgesehen.

Er bedeutete einen offenen Angriff auf die bischöfliche, in letzter Linie auch auf die päpstliche Jurisdiktion. Die Herren nahmen die Entscheidung darüber, wer auf ihren Gütern berechtigt sein solle, zu predigen, in die eigene Hand. Sie be-

[1] Professio 43 S. 535.

[2] Docum. S. 580 ff. v. 2. Sept. 1415: vgl. Peter von Pulka, Bf. 17 S. 42 v. 15. Jan. 1416. [3] S. 584 ff.

stimmten, was gepredigt werden dürfe. Die Gehorsamspflicht gegen Papst und Bischöfe erkannten sie nur mit dem Vorbehalt an, daß ihre Entscheidungen dem göttlichen Gesetze nicht zuwider seien [1].

Das waren mehr als Worte: aller Wahrscheinlichkeit nach begann auf den adeligen Gütern schon im Jahre 1415 die Austreibung katholischer Priester und ihre Ersetzung durch Hussiten [2].

Dem Adel zur Seite trat die Stadt Prag.

Dorthin war Johann von Jessenitz, der sich seit Jahren im Banne befand, zurückgekehrt [3]. Das Domkapitel nahm davon Anlaß, Anfang November 1415 das Interdikt über die Stadt zu verhängen. Die gleiche Maßregel verfügte der Erzbischof Ende Januar 1416 [4]. Im Dom und in nicht wenigen anderen Kirchen wurde der Gottesdienst eingestellt. Aber diese Maßregeln hatten eine Wirkung, die nicht vorauszusehen war: nicht nur erhoben die Bürger dagegen Beschwerde bei den Räten der drei Städte, [5], sondern auch der König griff ein: er war entrüstet über das Einschreiten gegen einen Mann, den er begünstigte [6], und legte deshalb Beschlag auf den Besitz der Priester, die das Interdikt beobachteten [7]. Es kam nun auch in Prag zur Entfernung der katholischen Geistlichen. An ihre Stelle traten in fast allen Kirchen der Stadt Hussiten. Priester und Kleriker, die ihm nicht zu willen waren, ließ der Rat gefangen setzen, ihrer Güter berauben, selbst töten [8].

Diese Vorgänge waren von Bedeutung, da die Teilnahme an den religiösen Fragen in Prag viel lebhafter war als unter

---

[1] Docum. S. 593—595.

[2] Huß hat im Juni 1415 dazu aufgefordert: Obsecro vos per viscera Jesu Christi, quod malos sacerdotes fugiatis, Bf. 78 S. 126. Docum. S. 646 Nr. 107, 4; S. 649 Nr. 108.

[3] Huß erwähnt seine Abreise von Konstanz in einem Brief von Ende März 1415. Docum. S. 99 Nr. 58.

[4] Docum. S. 666 Nr. 94; S. 649 Nr. 105; Procop. not. S. 71; Brez. S. 336. Die Konstanzer Synode drängte zum Einschreiten gegen den Magister, Docum. S. 641 Nr. 105.

[5] Eingabe der Bürger noch aus d. J. 1415, Docum. S. 605 Nr. 93.

[6] Über seinen Verkehr mit dem Gebannten s. die Anklagen gegen Wenzel, Docum. S. 639 Nr. 105.

[7] Ergibt sich aus dem Brief des Domkapitels an Wenzel, Docum. S. 608 Nr. 94; vgl. S. 639 Nr. 105.

[8] Docum. S. 639 Nr. 105; vgl. S. 608 Nr. 94; S. 694 Nr. 108; Brez. S. 336; Chron. univ. S. 35.

den adeligen Herren. Das trat besonders gegenüber der Frage des Laienkelchs an den Tag.

Die neue Weise der Abendmahlsfeier war nicht in dem näheren Kreise, der Huß umgab, aufgekommen. Ihr Urheber war ein Deutscher, der Dresdener Magister Peter, der, aus der Heimat geflüchtet, seit vielen Jahren sich in Prag aufhielt [1].

In den Erklärungen des Adels wird diese Sache nicht mit einem Worte berührt. Dagegen griffen die Prager Hussiten sie mit Eifer auf. Jakob von Mies [2] hielt in der Universität eine

[1] Ihn nennt die Bresl. Handschr. des Lor. von Brez. S. 324 ausdrücklich; vgl. Chr. univ. S. 34; Bachmann III S. 224 Anm. 3. Zu vgl. der anon. Traktat Gesch.-Schr. III S. 156. Er ist vielleicht identisch mit dem Peter von Dresden, der im Februar 1374 in Prag baccalaureus artium wurde, Mon. hist. univ. Prag. I S. 159. 1409 verließ er Prag mit den übrigen Deutschen, Aen. Sylv. Hist. Bohem. 35 S. 69. Er wandte sich, wie es scheint, nach Dresden; denn dort begegnet er in der Folge als Leiter der städtischen Schule (Kreuzschule)), N. Arch. f. Sächs. Gesch. XIII (1892) S. 346 f. Aus dieser Zeit stammt ein von ihm verfaßter grammatischer Traktat, den Meltzer in den Dresdener Gesch.-Bl. 1907 Nr. 4 bekannt gemacht hat. Am 18. Okt. 1411 verbot der Bischof Rudolf von Meißen den Lehrern an allen Partikularschulen seiner Diözese, insbesondere in Dresden, insgeheim oder öffentlich die Bücher der Hl. Schrift und des kanonischen Rechts zu lesen und zu erklären, Cod. Dipl. Sax. veg. I 13 Bd. 3 Nr. 220. Dieser Erlaß bezieht sich allem Anschein nach auf Peter. Nach Aen. Sylv. a. a. O. wurde er als Waldenser ausgewiesen. In der Folge errichtete er in der Prager Neustadt eine Schule, Anonymer Traktat bei Höfler, Gesch.-Schr. III S. 156. Die communio sub utraque hatte er schon in Dresden vertreten. In Prag leugnete er das Purgatorium und die Anrufung der Heiligen, erklärte den Papst für den Antichrist und forderte öffentlich den Laienkelch, ebd. Er begann dann aber auch in Gemeinschaft mit seinen Gesinnungsgenossen, Magister Nikolaus Englisch und Nikolaus Loripes, heimlich den Laien das Blut Christi zu reichen, Auszug aus der tschech. Chron., ebd. 3 S. 234, und öffentlich gegen das Papsttum zu agitieren, vgl. Procop in Gesch.-Schr. I S. 176. Im Jahre 1421 wurde er in Regensburg als Wiclifit verbrannt, Oefele SS. rer. Boic. 2 S. 511. Aber aus den Aussagen des Bartholomäus Rautenstock bei Döllinger, Beiträge II S. 628, ergibt sich, daß er mit seinen Freunden in Prag waldensische Anschauungen andeutete. Von seinem Gesinnungsgenossen Nikolaus von Dresden verzeichnet Truhlar, Catalogus cod. mscr. lat., qui in bibliotheca Prag. asservantur Nr. 534, 553, 747, 944, 971, 1557, 1889 eine Anzahl noch nicht untersuchter Schriften. Vgl. auch den Artikel Friedrich von Dresden von Herm. Haupt. in der Allg. Deutschen Biographie.

[2] Nach der tschech. Chronik Gesch.-Schr. III S. 234 hatten die Dresdener Magister erst den Magister Giczin und dieser dann Jakob für die neue Anschauung gewonnen.

Disputation über das Recht der Kommunion unter beider Gestalt. Dem Konstanzer Beschluß stellte er eine eingehende Widerlegung entgegen [1]. Die hussitischen Geistlichen, an ihrer Spitze der einflußreiche, allgemein angesehene Prediger Jakob von Mies, führten die neue Form der Abendmahlsfeier ein [2]; sie glaubten sie nicht nur durch die Heilige Schrift, das göttliche Gesetz geboten, sondern sie waren der Überzeugung, daß der Genuß des Blutes des Herrn die Bedingung des ewigen Lebens sei [3]. Die Vertreibung der katholischen Geistlichen kam der Sache zugute: schon Ende 1416 war der Laienkelch in den meisten Prager Pfarrkirchen und einigen Klöstern im Gebrauch [4]. Die Universität, von verschiedenen Kommunen um ihre Meinung angegangen, billigte die Neuerung: sie erklärte [5], der Genuß der beiden Gestalten vermehre die Gnade und diene dem Heil. Auch Wenzel legte dem Bruch mit der Sitte der katholischen Kirche kein Hindernis in den Weg [6]. Es ist verständlich, daß das übrige Land dem Vorgang der Hauptstadt folgte [7]. Überall ergriff das Volk mit Begeisterung die neue Einrichtung. Widerspruch dagegen duldete man nicht [8].

Man wird sich hüten müssen, diesen Vorgängen eine große sachliche Bedeutung zuzuschreiben. Denn die Anschauungen über das heilige Abendmahl änderten sich nicht; man irrt schwerlich, wenn man in dem stürmischen Begehren der Laien nach dem Kelch ein Stück Zauberwahn sieht. Wie hätte man sonst selbst den Täuflingen den geweihten Wein reichen können? Aber auch wenn die Forderung aus reineren Motiven hervorging, so betraf sie doch nur eine Einzelheit: mit der Änderung einer

---

[1] v. d. Hardt III S. 591—657.

[2] Brez. S. 324; Bericht der Konst. Syn. an Sigmund, Docum. S. 648 Nr. 108; Anonym. Traktat. Gesch.-Schr. III S. 156 f. Über Jakob v. Mies Aen. Sylv. Piccol.: Literarum doctrina et morum praestantia iuxta clarus, Hist. Boh. 35 S. 90.

[3] Tr. de orig. Huss., Gesch.-Schr. II S. 345 nach Joh. 6, 53. Demgemäß im Schreiben der Konstanzer Synode an Sigmund: Populum debere communicare sub utraque specie sub poena damnationis aeternae.

[4] Brez. S. 324.

[5] Pelzel II S. 655.

[6] Öffentliche Erklärung der Magister v. 10. März 1417, v. d. Hardt III S. 761 ff., bei Cochläus S. 159 ff. Anonym. Bericht. Mon. I S. 386 Nr. 168.

[7] Ders. S. 324 und 325.

[8] S. d. Widerruf des Dominikaners Peter aus dem Clemenskloster, Loserth, Hus und Wiclif S. 296.

Zeremonie reformiert man die Welt nicht. Unverkennbar ist jedoch, daß die Neuerung für den Fortgang der hussitischen Bewegung von großer Wichtigkeit war: sie bot gewissermaßen ein Panier, um das sich die Gesinnungsgenossen schaaren konnten: eine klare, jedermann verständliche Forderung. Überdies bildete die neue Abendmahlsfeier ein religiöses Einheitsband für alle Genossen.

Das erkannte niemand so deutlich wie die adeligen Herren. Sie machten den Laienkelch zum Unterscheidungszeichen zwischen den Hussiten und ihren Gegnern. Tschenko von Wartenberg verlangte als Vormund Ulrichs von Rosenberg auf den weitausgedehnten Rosenbergischen Gütern von allen Pfarrern die Einführung der Kommunion unter beiden Gestalten: wer sich des weigerte, mußte die Stelle räumen [1]. Die Prager Studenten, die Tschenko durch den Weihbischof Hermann ordinieren ließ, feierten alle das Abendmahl nach der neuen Form; sie begannen überdies die Messe tschechisch zu lesen [2]. Nun gewann die Vertreibung der altgesinnten Priester immer weitere Ausdehnung. Besonders der Königin Sophie machten die Katholiken den Vorwurf, daß sie in ihren Städten und Dörfern nur hussitische Priester dulde [3].

Doch, so zahlreich die hussitisch Gesinnten waren, daran war nicht zu denken, daß sie das ganze Land hinter sich hatten [4].

Vor allem war Wenzel, obwohl er nicht gegen das Treiben der Hussiten einschritt, weit davon entfernt, offen ihre Partei zu ergreifen. Obgleich in seiner Umgebung die hussitisch gesinnten Herren das Übergewicht hatten, ließ er sich nicht bestimmen, dem Adelsbund beizutreten. Als die Kommunion unter beiden Gestalten aufkam [5], stellte er sich alsbald so, daß er

---

[1] Scr. rer. Bohem. III S. 23 nach Pal. III. 1 S. 399. 17. Juni 1417.

[2] Procop. not. S. 72. 75; Carm. anon.. Docum. S. 695; Böhm. Chron. z. 1417. Gesch.-Schr. II S. 62 = Docum. S. 737. Konst. Dekret, Gesch.-Schr. II S. 241 Nr. 13. Über Hermann: Frind III S. 64. Der EB. entsetzte ihn am 15. März 1417 seines Amts. Cochläus S. 169. Er wurde später von den Taboriten umgebracht. Brez. S. 409.

[3] Das Domkapitel an den König. Anf. 1416. Docum. S. 608 Nr. 94; Übereinkommen des EB. mit der Universität Nr. 4 und 5. Ende 1416, S. 646 Nr. 107; Beschwerde der Konst. Synode. aus ders. Zeit. S. 649 Nr. 108; Bfe. Sigmunds an die Böhmen und die Königin. Docum. S. 659, Arch. f. Österr. Gesch.. 59. Bd. S. 55 ff.. Sept. 1417: Anklageschr.. Docum. S. 640.

[4] Vgl. Reg. 4009. 4306. vgl. 4441 über Pilsen; ebd. 4430 über Kaaden.

[5] Die Nachrichten über seine Haltung in dieser Frage geben auseinander. Nach Brez. S. 324 hat er gedroht und einzelne Utraquisten

beide Meinungen gewähren ließ. Er erließ Schreiben an einzelne böhmische Orte, um sie zum Frieden, zu gegenseitiger Duldung der Parteien, zur Leistung der kirchlichen Abgaben und zur Rückgabe entwendeten kirchlichen Besitzes und Wiederaufnahme der vertriebenen Pfarrer zu mahnen. Den Gehorsam und die Ehrerbietung gegen die römische Kirche wollte er nicht erschüttert haben [1]. Aber das waren Worte: irgendwelche durchgreifende Maßregeln gegen die Hussiten und zum Schutze der katholischen Sache unternahm er nicht.

Auch der Erzbischof Konrad von Vechta stand noch auf der katholischen Seite. Er bestand auf dem katholischen Grundsatz, daß kein Kleriker ohne seine besondere Erlaubnis zum Predigen zugelassen werden dürfe [2]. Wenn die hussitischen Herren in ihrem Bundesbrief erklärten, daß auf ihren Gütern und Herrschaften das Evangelium frei ohne jedes Hindernis gepredigt und gehört werden solle, daß fremde Prediger die Befugnis erhalten sollten, dort das Wort Gottes nach der Heiligen Schrift zu verkündigen, so waren diese Sätze gegen den Erzbischof gerichtet. Kurze Zeit nach dem Abschluß des Bundes erließen denn auch seine geistlichen Vikare eine Verfügung, in der sie darauf drangen, daß die Pfarrer stellenlose Kleriker nicht zur Predigt zuließen: sie drohten mit dem Banne [3]. Eine zweite, in derselben Zeit erlassene Bekanntmachung verbot unter Erinnerung an den Beschluß der Konstanzer Synode den Laienkelch. Auch dabei fehlte die Drohung mit dem Banne nicht [4].

Ein entschiedener Gegner war auch der Bischof Johann von Leitomischl. Er berichtete am 11. Juli 1415 an Wenzel über die Hinrichtung von Huß und die Untersuchung gegen Hieronymus von Prag und verschwieg nicht, daß Wenzel als Anhänger des Huß gelte. Er drängte um so nachdrücklicher

---

gefangen gesetzt, nach dem anonymen Bericht Mon. I S. 386 Nr. 168 den Utraquismus gefördert. Da Lorenz auch über die Haltung der Universität nicht zutreffend berichtet, so scheint der anonyme Bericht den Vorzug zu verdienen. Möglicherweise hat Wenzel auch seinen Standpunkt geändert. Daß er gegen die Kinderkommunion war, sagt auch der anonyme Bericht.

[1] Doc. S. 642 ff. Nr. 106. Am wichtigsten sind hier die fünf Artikel am Schluß. Die Schreiben haben kein Jahresdatum. Sie werden dem Dezember 1415, März oder Juni 1416 gehören.

[2] S. den Erlaß seiner Vikare nächste Anm.

[3] Docum. S. 600 Nr. 90. v. 18. Sept. 1415.

[4] Docum. S. 595 Nr. 87 v. 5. Sept. 1415.

daß Wenzel die ganze Bewegung unterdrücke. Mit dem Konzil möge er durch Gesandte oder Boten zu diesem Zwecke in Beziehung treten [1]. Ein zweites Schreiben vom gleichen Tag ging an den Erzbischof Konrad. Es brachte die Nachricht, daß die Synode das schärfste Einschreiten gegen die Hussiten ins Auge fasse, nur der Bitte Johanns sei es gelungen, zu bewirken, daß zuvor noch einmal eine Ermahnung, von den Irrtümern zu lassen, nach Böhmen und Schlesien gerichtet werden solle — eine unmißverständliche Aufforderung, daß der Erzbischof endlich handele [2]. Wie die Bischöfe, dachte überdies auch der höhere Klerus.

Legten der König und der Erzbischof dem Vordringen des Hussitentums Schwierigkeiten in den Weg, so stand ein Teil des tschechischen Adels ihm sogar offen feindselig gegenüber. Am 1. Oktober 1415 hatte der Erzbischof zu Böhmisch-Brod eine Zusammenkunft mit einer Anzahl böhmischer Herren. Das Ergebnis der Besprechung war, daß diese den Beitritt zum hussitischen Adelsbunde ablehnten; sie erließen eine öffentliche Erklärung, daß sie gemeinsam mit dem König auf Seite der Kirche stehen wollten [3]. Damit trat ein katholischer Bund dem Hussitenbunde gegenüber. Freilich war er dem letzteren an Zahl der Mitglieder nicht entfernt ebenbürtig [4]. Aber da Wenzel und Sigmund sich ausdrücklich für ihn erklärten, entbehrte er des Gewichtes nicht ganz [5].

Auch die städtische Bevölkerung war nicht durchweg hussitisch gesinnt. Das gilt von Böhmen, wo die Deutschen den Halt der katholischen Partei bildeten; noch entschiedener von Mähren. Brünn war von Anfang an Sigmund treu [6]. In Olmütz wurde im Juli 1415 ein ehemaliger Prager Student, namens Johannes, als Häretiker verbrannt [7].

Auch die deutschen Bauern hielten hier fest an der alten Kirche.

Fast überrascht ist man, daß die Universität sich der hussiti-

---

[1] Docum. S. 564 Nr. 79.

[2] Ebd. S. 566 Nr. 80.

[3] Bericht aus Konstanz, Docum. S. 601 Nr. 91; Brief Sigmunds v. 21. März 1416, das. S. 614 Nr. 96; auch in Nr. 95 erwähnt Sigmund die foedera des Adels, S. 612. Vgl. auch den Bf. der Konst. Synode an die kathol. Herren S. 615 Nr. 97. Windecke S. 108 § 124.

[4] Im Konst. Bericht ist von 14 Baronen die Rede; als Teilnehmer am Tag in Böhm. Brod sind 7 genannt et alii quam plures.

[5] Bericht aus Konstanz: Bf. Sigmunds S. 614.

[6] Vgl. Reg. 4323 [1].

[7] Bf. der Univers. v. 8. Juli 1415. Docum. S. 561 Nr. 78.

schen Bewegung mehr als zurückhaltend gegenüberstellte. Sie schloß im November oder Dezember 1416 eine Übereinkunft mit dem Erzbischof, durch welche der kirchliche Rechtsstand ausdrücklich anerkannt werden sollte: die Pflicht des gesamten Klerus zum Gehorsam gegen die römische Kirche und den Erzbischof, die Freiheit des Erzbischofs und des Klerus in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse, Sicherheit der Pfarrer in ihrer Stellung und in ihren Einkünften [1]. Der Rektor, der über diese Punkte sich mit dem Erzbischof verständigte, war Johann von Reinstein, der zwei Jahre vorher Huß nach Konstanz begleitet hatte. Nur über das Recht des Laienkelchs vermochte man sich nicht zu vereinigen. Hier wünschte Johann, daß wenigstens in einigen Kirchen Prags die Kommunion unter beiden Gestalten beibehalten werde [2]. Wenige Monate später erklärte die Universität sich sehr entschieden für das Recht der neuen Übung [3].

Doch, so wenig die Böhmen einig waren, daran ist nicht zu zweifeln, daß die hussitische Richtung das Übergewicht besaß.

Die Maßregeln der Konstanzer Synode hatten in Böhmen nicht den geringsten Erfolg. Weder der König noch der Erzbischof waren zu durchgreifendem Handeln zu bestimmen. Es machte nicht den mindesten Eindruck auf Konrad, daß Johann Gerson in ihn drängte, mit Hilfe des weltlichen Arms endlich die Wiclifischen Irrtümer in Böhmen auszurotten. Es klingt wie Hohn, daß er nach zwei Monaten erwiderte, er werde, wie er mit Erfolg getan habe, allen seinen Fleiß daran setzen, daß diese Irrtümer ausgerottet würden [4].

Bischof Johann, den, wie erwähnt, die Konstanzer Synode nach Böhmen gesandt hatte, um die Unterdrückung des Hussitentums in die Hand zu nehmen, stieß auf offenen Widerstand: er glaubte nicht nur Hab und Gut, sondern selbst sein Leben bedroht: kaum wagte er den bischöflichen Hof zu verlassen [5]. Im November 1415 hatte er eine Zusammenkunft mit Wenzel, aber es gelang ihm nicht, ihn für tätiges Eingreifen gegen die Hussiten zu gewinnen [6]. Das einzige, was er tat, war, daß er

---

[1] Docum. S. 645 Nr. 107.

[2] Am Schluß der Urkunde S. 647, allerdings nur usque ad declarationem futuri summi pontificis.

[3] Erklärung v. 10. März 1417 bei Cochläus S. 159.

[4] Docum. S. 523 Nr. 59, 60 vom 27. Mai und 2. August 1414.

[5] Dietr. v. Niehm. Vit. Joh. XXIII. II, 13, v. d. Hardt II S. 425.

[6] Johann hatte schon am 11. Juli 1415 an den König geschrieben, um ihn zu bewegen, irgend etwas zu tun. Docum. S. 563 Nr. 79. Von

mit Rücksicht auf das Domkapitel Johann von Jessenitz veranlaßte, sich für den Augenblick aus Prag zu entfernen. Er forderte daraufhin die Aufhebung des Interdikts. Aber das Domkapitel lehnte dies Verlangen ab[1]. In Konstanz stieg die Unzufriedenheit mit Wenzel und seiner Gemahlin, der offenen Gönnerin der Hussiten, immer mehr. Die Synode dachte an die Erhebung einer Anklage wider beide[2]. Auch über die Notwendigkeit, gegen den Erzbischof einzuschreiten, wurde ernstlich verhandelt[3].

Der Protest des Adelsbundes wurde am 30. Dezember 1415 der Synode vorgelegt[4]. Sie beantwortete ihn mit der Eröffnung eines Prozesses gegen die Genossen: sie wurden am 20. Februar 1416 vorgeladen, binnen 50 Tagen zur Verantwortung in Konstanz zu erscheinen[5]. Nun griff Sigmund ein: er warnte die Herren dringend, ihr Vaterland ins Verderben zu stürzen, und erklärte sich bereit, die Vermittelung zwischen den böhmischen Pateien in die Hand zu nehmen[6]. Aber vergeblich. Die Vorgeladenen erschienen nicht. Die Synode wiederholte die Vorladung[7] und forderte später Sigmund auf, gegen die Gewalttaten der Hussiten in Böhmen einzuschreiten[8]. Das war Ende 1416. Die Synode ist im nächsten Jahre wiederholt auf die hussitische Sache zurückgekommen. Sie verbot den Besuch der Universität Prag[9] und sie stellte Anfang 1418 eine Reihe von Artikeln zusammen, die diejenigen Maßregeln enthielten, die für die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung im Lande

---

der Zusammenkunft an Martini erfährt man durch ein kurzes Schreiben des Königs an Tschenko von Wartenberg S. 603 Nr. 92 v. 31. Okt. Wie Wenzel gesinnt war, ergibt sich daraus, daß er den Burggrafen zur Teilnahme an der Besprechung aufforderte.

[1] Erklärung des Domkapitels. Docum. S. 608 Nr. 94, Anfang 1416.

[2] Docum. S. 638 Nr. 105.

[3] Docum. S. 622 Nr. 99, Bericht aus dem April 1416.

[4] v. d. Hardt IV S. 558.

[5] Das. S. 607 und 609; Generalkongregation v. 4. Sept. S. 821—852. Brief Kunzos von Zwola an das Domkapitel, Gesch.-Schr. II S. 270 Nr. 8. Danach forderte die deutsche Nation auch die Erhebung einer Anklage gegen den EB.

[6] Docum. S. 609 Nr. 95 v. 21. März 1416. Sigmund erwähnt die Vorladung ausdrücklich und bemerkt, er fürchte, daß, wenn sich die Böhmen nicht fügten, das Konzil den Heiligen Krieg gegen sie beschließen werde.

[7] v. d. Hardt IV S. 827 und 829 ff., 4. Sept. 1416.

[8] Docum. S. 647 Nr. 108. Nov. oder Dez. 1416.

[9] Palacky 3. 1 S. 399 f.

erforderlich schienen[1]. Doch weder der eine, noch der andere Beschluß hatte irgendwelche Wirkung. Ebensowenig erreichte die Synode durch die auf ihren Wunsch verfaßten Streitschriften gegen die Gewährung des Laienkelchs. Wiederholt ergriff Moritz von Prag in dieser Sache das Wort[2]; auch Gerson hat eine kurze Denkschrift zu dieser Frage verfaßt[3].

Martins Bulle vom 22. Februar 1418, die in der schroffsten Form sich gegen die Hussiten wandte[4], war nur geeignet, Öl in das Feuer zu gießen.

Währenddessen gährte es in Böhmen weiter. Die Erregung der Gemüter ließ immer neue Fragen auftauchen. Zum Teil entsprangen sie offenkundig aus mißverstandenen Schriftstellen, zum Teil handelte es sich um Bedenken, die schon zu Lebzeiten des Huß laut geworden oder die von älteren oppositionellen Parteien, besonders den Waldensern, übernommen waren, zum Teil wirkte auch die Erinnerung an Wiclif fort[5].

Schon im Jahre 1415 grübelte und stritt man darüber, ob es recht sei, die Kinder vom Empfang des heil. Abendmahls auszuschließen[6]. Man kann kaum bezweifeln, daß der abergläubische Wahn, der das Mahl des Herrn entweihte, indem er darin ein Zaubermittel für den Empfang ewigen Lebens zu besitzen glaubte, zu dieser Frage und zu ihrer Verneinung drängte[7]. So entschieden sich die Hussiten in großer Zahl für die Kinderkommunion: schon bei der Taufe ließen sie die Säuglinge vom geweihten Weine kosten.

War es recht, die Feier des Abendmahls auf die Messe zu beschränken und sie ausschließlich von den Priestern vollziehen zu lassen? War das letztere durchführbar, da doch schlechte Priester den Leib des Herrn nicht herstellen können?

---

[1] v. d. Hardt IV S. 1514 = Gesch.-Schr. II S. 240 ff.

[2] v. d. Hardt III S. 779 und S. 805.

[3] Contra haeresim de communione laicorum sub utraque specie, Werke I S. 457 ff.; vgl. Schwab S. 604 ff.

[4] v. d. Hardt IV S. 1518.

[5] Hier liegt der Ursprung des Taboritentums. Prager, Münch. Abh. 18. Bd. S. 1 ff., führte es ausschließlich auf die Waldenser zurück. Das ist bei dem feststehenden Zusammenhang mit Huß unmöglich. Einwirkungen der Waldenser sind natürlich zuzugeben. Der Bf. Christians von Prachatitz an Koranda beweist, wie mich dünkt, nichts: den Vorwurf eines Gegners kann man nicht einfach als Tatsache annehmen.

[6] Brez. S. 329 f.; Chr. univ. z. 1416 S. 35.

[7] Vgl. De orig. Tab. S. 528.

Es fehlte nicht an Männern, die auch diese Fragen verneinten. Sie feierten das Abendmahl auch außerhalb der Kirchen, in Scheunen und Häusern und konsekrierten selbst mit ein paar Gebeten [1].

Wenn aber die Priester für die Eucharistie nicht notwendig waren, konnte dann die Berechtigung des priesterlichen Handelns überhaupt festgehalten werden? Schon Hieronymus von Prag hatte das Recht der Laienpredigt vertreten; man sagte von ihm, er habe sich dahin ausgesprochen, daß Laien auch konsekrieren, taufen, die Beichte hören, überhaupt die Sakramente verwalten könnten [2]. Jetzt hörte man solche Sätze vielfach und begann man ihnen gemäß zu handeln: Laien tauften in Fischteichen und Bächen; sie hörten die Beichte in den Häusern; sie segneten die Gestorbenen ein mit der Formel: Ich befehle dich dem Gott Jesus Christus mit bischöflicher Autorität; denn ich vermag so viel wie ein Erzbischof [3].

Das war konsequent: bedurfte man keines Priesters, dann auch keines Bischofs, dann auch nicht des Papsts [4], dann aber auch nicht aller bisherigen kirchlichen Einrichtungen. Deshalb sollten alle von Menschen erfundenen Riten fallen: die Gegenwart habe in allem zu der Einfachheit der Urkirche zurückzukehren [5]. Also hinweg mit der Menge der Benediktionen, Weihen unnd Exorzismen, hinweg mit der letzten Ölung, den Satisfaktionen, der Feier der Sonn- und Festtage, hinweg mit den Bildern Christi und der Heiligen und der Anrufung der letzteren, mit dem Weihwasser und den Reliquien, den Gebeten und Almosen für die Verstorbenen, den Ablässen [6]. Denn ein Fegefeuer gibt es nicht. Auch die Berechtigung des Mönchtums, des Besitzes weltlicher Güter durch die Geistlichen, des Eides und der Todesstrafe wurde geleugnet, das Recht der Firmung,

---

[1] Bericht über die Vorgänge in und bei der Burg Kozi und in der Stadt Austi an der Luschnitz. Docum. S. 636 Nr. 104, 1416.

[2] v. d. Hardt IV S. 669. Hieronymus gab zu, daß er das Recht der Laienpredigt vertreten habe, und leugnete nur, daß es in öffentlichen Predigten geschehen sei, S. 753.

[3] Docum. S. 636 f. Nr. 104; Lor. v. Brez. S. 484.

[4] Vgl. die der Bulle Martins V. v. 22. Febr. 1418 beigefügten Fragen, v. d. Hardt IV S. 1528 f.

[5] Sätze des Pfarrers Koranda von Pilsen. Docum. S. 633 Nr. 163 v. 1416.

[6] Erklärung der Magister der Prager Universität v. 25. Jan. 1417, Docum. S. 654 Nr. 110; Art. des Prag. Klerus v. 1418 S. 677 Nr. 118; Fragen Martins V. a. a. O.

der priesterlichen Absolution und Trauung mindestens bezweifelt [1].

Diese Zweifel, Bedenken, Widersprüche richteten sich, wie man sieht, fast durchweg auf das Gebiet des kirchlichen Handelns, auf Dinge, von denen jeder Laie tatsächlich berührt wurde. Nur an einem Punkte wurde das Dogma betroffen. Hier aber sollen Fremde den Anstoß gegeben haben. Im Jahre 1418 kamen etwa 40 fremde Pikarden, d. i. Begarden, mit Weib und Kind nach Prag. Von den dortigen Hussiten wurden sie mit Freuden aufgenommen. Sie sollen die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl geleugnet und gelehrt haben, dasselbe werde von den Gläubigen zum Gedächtnis des Leibes des Herrn empfangen [2]. Man sieht in diesen Fremdlingen romanische Waldenser, schwerlich mit Recht. Denn die Waldenser hielten an der kirchlichen Abendmahlslehre fest. Aber auch davon abgesehen ist die Annahme, daß der Bruch mit dem Transsubstantiationsglauben im hussitischen Lager auf diese Fremden zurückzuführen sei, wenig wahrscheinlich. Wie hätten die Hussiten armen Fremden das glauben sollen, was Huß dem bewunderten Meister, Wiclif, nicht geglaubt hatte? Überdies wissen wir, daß Männer wie Johann Teutonicus von Saaz und Martin Loquens die Abendmahlslehre direkt aus Wiclifs Schriften schöpften; auch Peter Payne folgte in der Abendmahlslehre stets

---

[1] A. a. O.; vgl. Prokop. not. S. 72.

[2] Lor. v. Brez. S. 412 ff., 451 ff., 483 f., 499 f.. vgl. Przibr. Apol. S. 140. Ich möchte die Geschichte von den fremden Pikarden nicht geradezu verwerfen, so wenig sie glaubwürdig klingt. Der Bezeichnung Begharden läßt sich nichts entnehmen. Sie wurde wohl nur gewählt, weil man nichts Bestimmtes über sie wußte. Dafür, daß sie aus dem romanischen Europa kamen, spricht die Notiz über den vir latinus qui in eorum linguagio libellos eis legebat, Brez. S. 414. Johann von Papousek, ein etwas jüngerer Zeitgenosse, erklärt sie für Waldenser, Gesch.-Schr. III S. 158, aber ihm gilt auch Wiclif als Waldenser. Übrigens verschwinden sie so rätselhaft, wie sie gekommen waren: nescitur, quo devenerint. Brez. S. 414. Der Widerspruch gegen die Transsubstantiation ist schwerlich erst im Lauf des Jahres 1418 aufgekommen. Schon die Fragen Martins V. beschäftigten sich mit ihm, S. 1528; sie stammen aber aus dem Anfang dieses Jahrs. Den Ausgangspunkt braucht man nicht zu suchen: er liegt bei Wiclif klar zutage. Die nicht greifbaren Pikarden sind wohl nur zu Ehren der tschechischen Rechtgläubigkeit vorgeschoben. Die bekannte Deutung der Worte: Dies ist mein Leib, daß der Herr dabei mit dem Finger auf seinen Leib gedeutet habe, findet man schon hier, Brez. S. 413.

seinem Meister[1]. In Prag, nicht minder in Saaz und Pilsen fand der Widerspruch gegen die kirchliche Lehre vielfach Zustimmung[2]. Man begann die äußeren Ehrenbezeugungen vor der Hostie zu unterlassen[3]. Auch die Opfertheorie gab man auf, aber ohne hierauf Gewicht zu legen[4].

Der Satz, daß die Bibel allein die christliche Glaubenswahrheit enthält, war bei Huß ein nachgesprochenes Wort ohne Gehalt gewesen. Jetzt regte sich der Sinn des Wortes da und dort im Volke und führte zu Behauptungen, denen es, wenigstens zum Teil, nicht an Berechtigung fehlte. Aber die Männer, die einstmals mit Huß Hand in Hand gegangen waren, erschraken über das, was sie jetzt hörten. Als Jakob von Mies sich für das Recht der Kinderkommunion erklärte, fand er einen heftigen Gegner an Simon von Tissnow[5]. Gegen den Pfarrer Koranda von Pilsen, der die kritischen Folgerungen aus dem Ideal: Rückkehr zu den Einrichtungen der Urkirche, zog, trat Christian von Prachatitz auf[6]. Gegen die Geringschätzung der kirchlichen Einrichtungen erklärten sich die Lehrer der Prager Universität einmütig, der Rektor Johann von Reinstein an der Spitze. Sie stellten den Grundsatz auf, in allen Stücken, über die die Heilige Schrift nichts Sicheres bestimme, seien die Sitten und Einrichtungen der Vorfahren als Gesetz zu betrachten. Die Verächter der kirchlichen Gewohnheiten galten ihnen nicht für besser als diejenigen, die sich an den göttlichen Geboten versündigten[7]. Der gleichen Meinung war die Mehrheit der Prager Geistlichen. Ende September 1418 fand eine Versammlung von Magistern und Priestern in Prag statt. Hier suchte man eine Grenzlinie zu ziehen, die nicht überschritten werden durfte, und bemühte sich zugleich, beiden Richtungen genug zu tun. Demgemäß

[1] Daraus, daß in den 23 Art. des Prager Klerus von 1418 des Gegensatzes gegen die Transsubstantiation keine Erwähnung geschieht, Docum. S. 677 Nr. 118, ist nichts zu folgern; denn in den Fragen, die der Bulle Martins V. v. 22. Febr. 1418 beigefügt sind, wird darauf Bezug genommen, v. d. Hardt IV S. 1528.

[2] Brez. S. 413.

[3] Ders. a. a. O.

[4] Bekenntnis von 1431 Nr. 12 S. 613.

[5] Simon wollte aus der Schrift und der Vernunft beweisen, daß die Kinderkommunion irrig sei, quoad materiam et quoad formam, Docum. S. 673 Nr. 116.

[6] Brief an Koranda, Docum. S. 633 ff. Nr. 103.

[7] Erklärung v. 25. Jan. 1417, Docum. S. 654 Nr. 110. Eine ähnliche Erklärung v. 7. Febr. 1417 Monum. Conc. gen. I S. 385.

verbot man alle eigenmächtigen Neuerungen, erkannte aber die Kinderkommunion an. Man gestand zu, daß alles zum Heile Dienliche in der H. Schrift enthalten sei, verwarf aber den Satz, daß nur das geglaubt werden dürfe, was die Schrift ausdrücklich ausspricht. Denn ausdrücklich und offenkundig sei nicht alles Heilsnotwendige in ihr zu finden; auch könne niemand alles verstehen, was in ihr verschlossen sei. Der Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit wurde zur Pflicht gemacht, aber auch das Recht des Widerstands unerlaubten Forderungen gegenüber. Kirchliche Anordnungen und Vorschriften, Gewohnheiten und Riten sollten beobachtet werden, wenn sie dem Gesetze Christi nicht zuwider seien. Die Anwendung des Satzes war, daß die angefochtenen Einrichtungen und Gewohnheiten sämtlich festgehalten wurden, nicht nur Eid und Todesstrafe, Festtage und Bilder, sondern auch das Fegefeuer und die Heiligenverehrung, die kirchlichen Benediktionen und Satisfaktionen, die letzte Ölung, der Gebrauch der lateinischen Sprache im Gottesdienst, besonders das ausschließliche Recht der Priester, zu konsekrieren, und die Giltigkeit der Amtshandlungen unwürdiger Priester. Dabei sollte aber an den in der Heiligen Schrift begründeten Lehren der Urkirche unweigerlich festgehalten werden [1].

Das Bedeutendste an dieser Erklärung ist das entschlossene Abrücken vom wiclifischen Schriftprinzip und damit zusammenhängend der Verzicht auf jede Reformtendenz. Das einzige Zugeständnis, das in dieser Hinsicht gemacht wurde, war, daß Evangelium und Epistel in der Messe tschechisch gelesen werden sollten. Die Prager verhehlten sich offenbar nicht, daß die Durchführung des Schriftprinzips zum Bruch mit der katholischen Kirche und ihren Ordnungen führe; ihn aber wollten sie so wenig, wie Huß ihn gewollt hatte. Die Prager Bürgerschaft der Altstadt, ebenso die Bürgerschaft der meisten übrigen Städte darf als einverstanden betrachtet werden.

Wie die bisherigen theologischen Führer, so erschrak auch der tschechische Adel über die neuen Forderungen, die nun laut wurden. Die Herren in der Umgebung Wenzels erklärten, sie würden sich der hussitischen Sache nicht mehr annehmen [2]. Wenzel selbst scheint bedenklich geworden zu sein; noch mehr

---

[1] Docum. S. 677 Nr. 118.

[2] Brief Christians v. Prachatitz an Koranda, Docum. S. 634 Nr. 103: Scio, quod nostri quidam . . coram principe seduli promotores valde ex his superius scriptis sunt deiecti, dicentes per amplius nolle se propter nos involvere.

war es Sigmund. Er glaubte voraussehen zu müssen, daß das Hussitentum in Böhmen das Übergewicht erlangen werde, und er fürchtete die Folgen, die daraus hervorgehen mußten. Deshalb drang er unter sehr ernsten Drohungen Ende 1418 und Anfang 1419 von neuem in seinen Bruder, sich endlich aufzuraffen [1].

Dieser griff nun wirklich ein; er nötigte Johann von Jessenitz, Prag zu verlassen, und verfügte, daß den vertriebenen katholischen Priestern ihre Stellen zurückgegeben werden sollten. Infolgedessen wurde das Interdikt endlich aufgehoben; am Sonntag Estomihi, den 26. Februar 1419, wurde der Gottesdienst in Prag wieder aufgenommen [2]. Aber die Hoffnung, daß die Stimmung der Bevölkerung dadurch beruhigt werden würde, trog; im Gegenteil steigerte die Entfernung der Hussiten aus den Prager Kirchen nur die Erregung: es kam zu Unruhen in der Stadt. Wenzel tat dadurch erschreckt einen Schritt nach der anderen Seite; er verfügte, daß drei Prager Kirchen, Maria im Schnee, St. Ambrosius und St. Benedikt den Utraquisten für ihren Gottesdienst eingeräumt würden [3]. Einer vierten, St. Nikolaus, bemächtigten sie sich mit Gewalt [4]. Das waren Erfolge, die die Zuversicht der Hussiten nur verstärken konnten. Nun suchte zwar Wenzel auch in die andere Wagschale wieder ein Gewicht zu legen: bei der Erneuerung des Rates in der Prager Neustadt trug er Sorge, daß das Kollegium aus Gegnern der Hussiten zusammengesetzt wurde [5]. Aber diese widersprechenden Maßregeln waren nur allzu geeignet, die Erregung zu steigern und die Gegensätze zu spannen. Auch fehlte es nicht an Männern, die vorwärts drängten. In der Kirche Maria im Schnee predigte ein aus dem Kloster Seelau entwichener Prämonstratenser, namens Johann. Er legte in seinen Reden die Apokalypse aus, d. h. er wandte sie auf die Gegenwart an und zeichnete die Gegner der hussitischen Meinungen mit den Farben, die er den gewaltigen Gesichten des Apostels von der Endzeit entnommen hatte. Besonders gegen König Sigmund, den Gegner des Laienkelchs, den „feuerroten Drachen", waren seine Reden gerichtet: ihm sollte man kühn-

---

[1] Docum. S. 684 Nr. 119, Bf. an Wenzel v. 4. Dez. 1418; Antwort der Gesandten Wenzels auf Sigmunds Forderungen, 19. Jan. 1419, Pelzel, UB. S. 169 Nr. 250.

[2] De orig. Taborit. S. 528.

[3] Pelzel, UB. S. 171 Nr. 251 v. 25. Febr. 1419; Procop. not. S. 73.

[4] 18. Juni 1419, Palacky 3, 1 S. 413.

[5] De orig. Tabor. S. 530.

lich Widerstand leisten. Begierig lauschten Tausende solchen Reden: sie wären bereit gewesen, für die Wahrheit des Laienkelchs Hab und Gut, ja das Leben zu opfern [1].

Ähnlich ging es anderwärts: die hussitischen Prediger, die den katholischen Pfarrern wieder hatten weichen müssen, schwiegen nicht und sie hatten den größten Teil des Volkes auf ihrer Seite. Siebzig bis achtzig Kilometer südlich von Prag lag das Städtchen Austi. Die vertriebenen utraquistischen Geistlichen fanden in der Nähe der Stadt eine Zuflucht auf einem von der Luschnitz, einem Nebenfluß der Moldau, umflossenen Hügel. Dort errichteten sie in der Osterzeit 1419 ein Zelt als Kapelle und hielten tschechischen Gottesdienst. Aus allen umliegenden Ortschaften strömten Scharen von Landleuten nach der neuen Predigtstätte; hatten sie sie erreicht, so dünkten sie sich wie die Jünger auf dem Berge der Verklärung: sie nannten den Hügel Tabor; sich selbst bezeichneten sie gegenseitig als Brüder und Schwestern. Die Sache zog immer weitere Kreise: aus ganz Böhmen und Mähren strömten Wallfahrer zu Fuß und zu Roß nach dem tschechischen Tabor. Gegenmaßregeln erwiesen sich als völlig fruchtlos. Am Magdalenentag, den 22. Juli 1419, sollen mehr als 40 000 Menschen dort versammelt gewesen sein: Predigt, Beichte, Abendmahlsfeier erfüllten den Tag; den Beschluß machte eine große Prozession, bei der die Versammelten Kelch und Hostie singend um den Berg trugen. Die Begeisterung — man wußte eigentlich nicht, wofür — flammte hoch empor [2]. Was auf dem Tabor geschah, fand da und dort im Lande Nachahmung; auf den verschiedensten Höhen fanden religiöse Versammlungen statt. Man schätzte die Zahl der Teilnehmer nach Zehntausenden [3]. Man sprach alsbald nach dem neuen Namen des Hügels von Taboriten [4]. Es waren Leute aus dem gewöhnlichen Volk, die, erregt durch die Predigten der hussitischen Geistlichen, sich für betrogen vom katholischen Klerus achteten und wähnten, derselbe habe sie um den wahren Glauben, den rechten Gottesdienst und die christliche Gerechtigkeit betrogen. Ihr Ideal war ein Klerus ohne irdischen Besitz, lehrend und lebend nach der Lehre Christi [5]. Aber auch einzelne Männer

---

[1] Brez. S. 354: De orig. Tab. S. 531; Procop. not. S. 74.

[2] Brez. S. 339 und 388 f.; De orig. Tab. S. 528; Chron. Tabor. I. 1 S. 478.

[3] De orig. Tab. a. a. O.

[4] Brez. S. 388: Monti nomen Tabor imponunt, ad quem venientes Taborite sunt nuncupati. Ebenso De orig. Tab. S. 528.

[5] Chron. Tab. S. 478 f., besonders die 5 Artikel.

des niederen Adels, Johann Ziska von Tratzenau und Nikolaus von Pischtna, begünstigten dieses Treiben und traten alsbald als Führer auf.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Erregung des Volks schließlich zu einem gewaltsamen Ausbruch führte[1]. Am 30. Juli 1419 veranstaltete Johann von Seelau in Prag von Maria im Schnee aus eine Prozession nach der Stephanskirche. Auf dem Rückwege führte er die erregten Scharen am Neustädter Rathaus vorbei. Und nun ereigneten sich die bekannten Szenen: die Störung der Prozession am Rathaus, die Erstürmung des letzteren und die Ermordung der Ratsherrn[2].

Es scheint mir sicher, daß die Führer einen Zusammenstoß beabsichtigten. Warum hätte Johann von Seelau seine Leute sonst zum Rathaus geführt? Auch daß Johann Ziska zur Stelle war, um den Sturm auf das Rathaus zu leiten, dient zum Beweise, mehr noch der Umstand, daß die Empörten sofort vier Hauptleute wählten, die die Leitung der weiteren Schritte in die Hand nehmen sollten. Das war vorbereitet. Nicht vorbereitet war die Art, wie der Zusammenstoß erfolgte. Aber das Nebeneinander von Gottesdienst und Mord ist bezeichnend für die hussitische Frömmigkeit.

Nirgends erregte dieser Aufstand größeren Zorn und größeres Entsetzen als am Hofe des Königs. Wenzel wütete; jetzt war er bereit, die äußerste Gewalt gegen die Hussiten anzuwenden. Aber seine Zeit war abgelaufen: am 16. August 1419 erlag er den Folgen eines Schlaganfalls.

Der Tod des Königs beseitigte jede Möglichkeit, den Aufruhr zu unterdrücken. Im Gegenteil flammte das Feuer jetzt erst recht empor. Am 17. August stürmte das Volk die Kirchen; überall wurden die Altäre, Bilder und Orgeln zerstört, die Reliquien vernichtet und alles Wertvolle geraubt. Am Abend drang die Masse in das Kartäuserkloster ein und plünderte es; am nächsten Morgen legte man Feuer an die Gebäude: es blieben nur die nackten Mauern stehen. Die Mönche wurden weggeführt: sie verließen in den nächsten Tagen die Stadt[3]. Auch die Deutschen Prags konnten sich nur durch die Flucht vor dem Untergang retten. Seit dem August 1419 hatte das

[1] Nach Brez. S. 408 hingen die Beginen in Prag den Taboriten an.

[2] Brez. S. 340; Procop. not. S. 74; Chr. vet. coll. Prag. S. 78; De orig. Tab. S. 531; Aen. Silv. Piccol., Hist. Boh. 37 S. 77.

[3] Chr. univ. S. 36; Chr. Treb. S. 50; Chr. vet. coll. Prag S. 78 f.; Lor. v. Brez. S. 341; De orig. Tab. S. 533 f.; Urk. Beitr. I S. 3 Nr. 6, S. 13 Nr. 10.

deutsche Element in der Hauptstadt keine Bedeutung mehr [1]. Der Abzug setzte sich 1420 und 1421 fort. Was die Abziehenden besaßen, wurde konfisziert und den Tschechen überlassen.

Der in Prag entfesselte Sturm brauste durch das ganze Land. In den nächsten Tagen und Wochen wurden die Klöster in Pisek, Klattau, Pilsen, Saaz, Laun, Kadan, Kommotau, Beraun, Böhmisch- und Deutsch-Brod, Trautenau, Königsgrätz zerstört, dazu über hundert Kirchen hin und her im Lande [2]. Die Verwüstung der kirchlichen Institute setzte sich im nächsten Jahr fort. Lorenz von Brezowa zählt 43 Klöster auf, die in dieser Zeit dem Vernichtungstrieb der Hussiten zum Opfer fielen [3]. Dabei wurden Priester, Mönche und Nonnen in Menge getötet. Es gab schließlich meilenweit keinen Priester mehr; sie waren alle umgebracht [4].

Sigmund hatte in einem Brief an seinen Bruder ein halbes Jahr vor dessen Tod geäußert, er könne die Zeit kaum erwarten, wo er die Wiclifiten und Hussiten ersäufen werde [5]. Jetzt sollte er die Probe auf die Ausführbarkeit solcher Gedanken machen.

Als Wenzel starb, befand er sich in Ofen; er rüstete zum Krieg gegen die Türken. In diesem Plan ließ er sich durch die Rücksicht auf Böhmen nicht beirren. Er begnügte sich, vorerst der Königin Witwe die Regentschaft zu übertragen. Auch Tschenko von Wartenberg behielt seine bisherige Stellung. Das hieß: der neue König war bereit, sich mit den Hussiten zu verständigen. Im Herbst 1419 versammelte sich der böhmische Landtag. Er brachte die Wünsche des Adels und der Städte vor den König. Man bemerkt leicht, daß sie sich ganz auf der Linie hielten, die die Septemberversammlung des vorhergehenden Jahrs gezogen hatte. Man war zufrieden, wenn der Laienkelch und der Gebrauch der Volkssprache bei den biblischen Lektionen gestattet und dem Verketzern Böhmens gewehrt wurde. War also von religiösen Reformen so gut wie nichts geblieben, so war die Absicht, die Macht der Hierarchie und des Priestertums zu beschränken und die Deutschen zu unterdrücken, um so unverkennbarer: päpstliche Bullen sollten nur

[1] Vgl. S. Binder, Die Hegemonie der Prager I S. 10 f.

[2] Brez. S. 342; De orig. Tab. S. 529 f.; Chr. univ. S. 37.

[3] S. 395; vgl. S. 357 f., 363 ff. Er nennt 17 Klöster der Bettelmönche, 26 der Orden mit Besitz und 6 Frauenkonvente. Bei den ersteren ist jedoch ein Teil der 1419 zerstörten mit angeführt.

[4] Brez. S. 408, 411; De orig. Tab. S. 529.

[5] Docum. S. 684, Nr. 119 v. 4. Dez. 1418.

mit Genehmigung des königlichen Rates bekannt gemacht werden; kein Geistlicher solle ein weltliches Amt oder weltliche Herrschaft erhalten; kein Böhme dürfe vor ein weltliches oder geistliches Gericht außerhalb des Landes gezogen, kein Fremder in einem geistlichen oder weltlichen Amt geduldet werden [1], die aus dem Lande Verwiesenen aber sollten nicht zurückkehren dürfen. Sigmund nahm diese Wünsche weder an, noch lehnte er sie ab: er werde sie mit den Prälaten, Herren und Städten in Beratung ziehen und nach deren Gutbefinden entscheiden [2]. Ja, er ließ es geschehen, daß die Königin öffentlich verkündigte, er werde die Kommunion unter beiden Gestalten nicht hindern [3].

Da der König nicht handelte, konnte man in Böhmen handeln. Das wurde versucht. Am 17. September [4] schloß die Königin ein Bündnis mit einem Teil der Stände zur Wahrung der Freiheit des Gesetzes Gottes, zum Schutz der Ehre des Reichs und der tschechischen Sprache [5]. Da Glieder der entgegengesetzten Parteien in das Bündnis eintraten, konnte sie glauben, des Landes wenigstens vorläufig sicher zu sein.

Allein währenddessen hatten die Volksversammlungen unter freiem Himmel ihren Fortgang. Die Unternehmer erklärten, dieselben hätten nur den Zweck, das Volk über Gottes wahres Gesetz und das Sakrament des Altars zu belehren, im rechten Glauben zu einigen und im Mut für die Wahrheit zu stärken [6]. Aber diese bald hier bald dort stattfindenden, stets von Tausenden besuchten Versammlungen mußten die herrschende Gährung wach erhalten und verstärken; sie trugen die Erregung durch das ganze Land. In Prag führten sie zur Erneuerung der Unruhen. Seit September 1419 wurden Kirchen und Klöster wieder angegriffen, die Bilder zerstört, das große Kruzifix auf der Karlsbrücke zerschlagen und dergleichen mehr. Was das Ziel war, bewies die von Nikolaus von Hussinetz und Zizka an die Universität gerichtete Frage nach dem Recht des

[1] In deutscher Übersetzung bei Windeke S. 121 ff. § 144. Bericht nach dem tschechischen Original bei Palacky 3, 2 S. 52 ff.; er wird als nicht zuverlässig getadelt, Bachmann III S. 250 Anm. 1; Binder S. 12.

[2] Palacky S. 54; vgl. aber Binder S. 16 Anm.

[3] Urk. Beitr. I S. 1 Nr. 3, Okt. 1419.

[4] Bachmann S. 251.

[5] Beitrittserklärung der Prager Altstadt zum Bunde, 6. Okt. 1419, Urk. Beiträge z. Gesch. des Hussitenkrieges, 1. Bd. S. 2 Nr. 4; desgl. Ulrichs von Rosenberg S. 3 Nr. 5, Regest.

[6] Erklärung v. 17. Sept. 1419, Urk. Beitr. 1. Bd. S. 1 Nr. 2, Regest; vgl. Brez. S. 342: Exhortationes variae ad se in Deo diligendum et Christi veritatem viriliter prosequendum.

Kriegs [1]. Nun war zwar Prag Anfang Oktober dem Bunde mit der Königin beigetreten [2]. Aber das hinderte nicht, daß es schließlich zu den ersten Kämpfen zwischen den Hussiten und den königlichen Truppen kam [3]. Dabei behaupteten die ersteren unverkennbar das Übergewicht. Die Königin erwies sich als zu schwach, die Ruhe im Lande und die königliche Autorität aufrecht zu erhalten. Sie unterhandelte nun mit den Pragern. Am 13. November 1419 wurde ein Waffenstillstand bis zum 23. April des nächsten Jahres abgeschlossen [4]. Im Dezember kam Sigmund nach Brünn. Dort huldigten ihm die böhmischen und mährischen Herren und Städte als ihrem König [5]. Selbst die Stadt Prag unterwarf sich ihm. Aber weder der Waffenstillstand noch die Huldigung führten zu einem sicheren Friedensstand im Lande.

Inzwischen hatte Martin V. die Leitung der Kirche übernommen. Seine Bulle Inter cunctas vom 22. Februar 1418 zeigte ihn entschlossen, jedes Zugeständnis an die Hussiten zu verweigern [6]. Auch Sigmund verbarg seinen Argwohn und seine Abneigung gegen die Hussiten kaum mehr. Nachdem die Königin die Regentschaft niedergelegt hatte, wurden die Hussiten aus den königlichen Ämtern entfernt. Selbst Prag mußte sich den Anordnungen Sigmunds fügen [7]. Im Januar 1420 begab er sich von Brünn nach Breslau, um dort die Huldigung der schlesischen Fürsten und Städte entgegenzunehmen. Wie er gegen die Hussiten gesinnt war, trat immer bestimmter an den Tag. Er dachte an Krieg. Das ließ schon das Ausschreiben des Breslauer Reichstags erkennen [8], und das sprach er auf dem Reichstag offen aus: er wollte die Hussiten strafen

---

[1] Palacky 3, 2 S. 64 f.

[2] S. 1069 Anm. 5.

[3] Brez. S. 342 ff.

[4] Urk. Beitr. S. 11 Nr. 8. Hier ist nur von rechtem christlichen Frieden die Rede. Dagegen sagt Lor. v. Brez. S. 345, daß sich einerseits die Königin verpflichtete, die Freiheit des göttlichen Gesetzes und bes. des Abendmahls unter beiden Gestalten zu vertreten, andererseits die Prager zur Verhinderung der Bilderstürme und dgl.

[5] Sigmund an Ladisl. von Polen, 5. Juli 1420, Mon. med. aev. Polon. VI S. 482; Brez. S. 347 f.; vgl. Palacky 3, 2 S. 76 ff.

[6] v. d. Hardt IV S. 1518; die etwas abweichende Ausfertigung für die rheinischen Erzbischöfe bei Rain. z. 1425, 15 ff.

[7] Das. S. 77 f. Der Rücktritt der Königin erfolgte in Brünn, Dez. 1419.

[8] RA. VII S. 393 Nr. 266 v. 1. Okt. 1419.

Breslauer Kirchen auf Befehl des päpstlichen Legaten der Kreuzzug verkündigt[1]. Das war die Entscheidung für den Krieg. Die Tschechen nahmen ihn an; in Prag verpflichteten sich die utraquistischen Bürger in aller Form, den Laienkelch gegen jedermann bis aufs äußerste zu verteidigen. Das bisherige Stadtregiment wurde gestürzt. Um die nötigen Maßregeln zu leiten, wählte man je vier Hauptleute für die Alt- und die Neustadt, 3. April 1420. Zugleich erließen die Prager ein Ausschreiben an alle getreuen Böhmen, sie luden zu einer gemeinsamen Beratung ein, was zum Schutze Böhmens zu geschehen habe[2]. Inzwischen war Tschenko von Wartenberg von Breslau nach Böhmen zurückgekehrt. Der Beamte des Königs trat nun auf die Seite der Empörer. Gemeinsam mit ihm erließen die Prager und andere Stände am 20. April ein zweites Ausschreiben, in dem sie erklärten, Sigmund nicht als König von Böhmen anerkennen zu wollen[3].

Alsbald begann der Krieg. Sigmund führte ihn zur Behauptung seines Erbrechts, aber da die Hussiten seine Anerkennung verweigerten, nicht minder zur Unterdrückung des Hussitentums. Erreichte er nun auch, daß er am 28. Juli 1420 in Prag zum König gekrönt wurde[4], so war das doch kein entscheidender Erfolg. Denn gerade der Kampf führte zur Vereinigung der hussitischen Parteien: des Adels, der Stadt Prag und der radikalen Elemente. Und in ihrer Vereinigung waren sie für Sigmund unüberwindlich.

Ich verfolge den Gang des Krieges nicht im einzelnen. Entscheidend für denselben war einerseits, daß Sigmund sich nicht in seinem Königreich behaupten konnte: im März 1421 verließ er das Land, zu dessen König er im Jahre vorher gekrönt worden war. Andererseits, daß die verbundenen Hussiten jeden Widerstand im Lande unterdrückten. Im Laufe des Jahres 1420 wurden Rokyzan, Pilsen, Luditz, Maschau, Kaaden, Komotau, Laun, Schlan, Melnik, Beraun, Böhmisch-Brod, Kaurim, Nimburg, Kolin, Kuttenberg, Chrudim, Pardubitz, Leitomischl zur Unterwerfung genötigt[5].

---

[1] Brez. S. 352 f.; Windeke S. 129 § 147.

[2] Urk. Beitr. I S. 24 Nr. 16, Regest; schwerlich schon Ende März, sondern nach dem 3. April.

[3] Das. S. 26 Nr. 19, Regest. Ablehnende Antwort von Kaaden, wie es scheint, auf ein früheres Schreiben, 24. Apr. 1420, S. 26 Nr. 20. Aen. Silv. Piccol. läßt Tschenko von den Pragern bestochen sein, Hist. Boh. 39 S. 82.

[4] Binder I S. 84 ff.

[5] Bachmann II S. 268.

um ihren Unglauben [1]. Am 10. Februar erklärte er den Ständen des Saazer Kreises, er sei verpflichtet, das Königreich zum Gehorsam gegen die römische Kirche zurückzuführen; er gebot deshalb jedermann, von der Wiclifie zu lassen. Den hussitischen Städten sollten sie weder mit Rat noch mit Tat beistehen [2]. Anfang März forderte er die Städte der Oberlausitz geradezu auf, sich zum Krieg wider die Hussiten bereit zu halten [3]. Die Stadt Prag und die Führer des Adels galten ihm als Empörer [4]. Auch gegen die einzelnen kannte er keine Schonung. Er gab seine Einwilligung dazu, daß am 15. März der Prager Bürger Johann Krasa vom päpstlichen Legaten, dem Bischof Ferdinand von Lucca, als Hussit zum Feuertod verurteilt und hingerichtet wurde. Der Legat hatte von ihm gefordert, daß er die Konstanzer Synode als ein rechtmäßiges, im Heiligen Geist vesammeltes Konzil anerkenne, demgemäß auch seine Beschlüsse, besonders die Hinrichtung von Huß und Hieronymus, als gerecht und heilig billige, ebenso die Verurteilung des Laienkelches. Da Johann Krasa diese Anmutung zurückwies, wurde er verurteilt [5]. Ein Abgesandter der Universität, der einen Brief derselben zu übergeben hatte, in dem sie Sigmund anerkannte, wurde gefangen gesetzt [6] und gezwungen, die Kommunion unter beiderlei Gestalt abzuschwören. Dem entsprachen die Vorschriften, die Sigmund am 15. März 1420 der Stadt Bautzen über die Behandlung der Wiclifiten gab: Geistliche sind dem Bischof auszuliefern, Weltliche, wenn sie sich bekehren, zu begnadigen, wenn nicht, zu bestrafen [7].

Im März 1420 erließ Martin V., um Sigmund zu unterstützen, die Aufforderung zum Kreuzzug gegen Wiclifiten und Hussiten an die ganze Christenheit [8]; am 17. wurde in den

---

[1] Das. S. 408, 28 Nr. 280; vgl. Schöppenchron. S. 349.

[2] Urk. Beitr. I S. 15 Nr. 11.

[3] Das. S. 21 Nr. 13, v. 7. März 1420.

[4] Bf. an die Stadt Kaaden v. 19. Apr. 1420, Urk. Beitr. I S. 25 Nr. 18.

[5] Brez. S. 351 ff.: Chr. Pal. S. 48; Chr. vet. coll. Prag. S. 79.

[6] Anon. Bericht Mon. I S. 387 Nr. 169.

[7] Urk. Beitr. I S. 22 Nr. 15. Vgl. die Warnungen an die Städte Kaaden und Budweis, ebd. S. 25 Nr. 18. Reg. 4133.

[8] Urk. Beitr. I S. 17 Nr. 12; vgl. S. 46 Nr. 41, Reg. Sigm. 4233 a. Der Erzbischof Eberhard v. Salzburg sandte die Bulle am 19. Sept. 1420 an den B. Albrecht v. Regensburg, Andr. v. Regensb. S. 346: dieser machte sie seinen Diözesanen am 19. Dez. 1420 bekannt, S. 52 Nr. 53. Der Kard.-Legat Branda wurde am 13. Apr. 1421 beauftragt, den Kreuzzug zustande zu bringen, S. 70 Nr. 74. Anordnungen des Kard. S. 108 Nr. 110, 5. Juni 1421.

Dadurch wuchs die Macht der Hussiten. Unter Leitung Ziskas und anderer Führer vermochten sie sich gegen die Angriffe des Königs zu behaupten. Nachdem der Plan, Pilsen zur Burg der Hussiten zu machen, mißglückt war, hatten Ziska und die Seinen einen sicheren Stützpunkt an der Februar 1420 neu gegründeten Stadt Tabor in der Nähe von Austi. In den ersten Jahren des Kampfes fanden die Tschechen eine kaum versteckte Unterstützung bei dem greisen König Ladislaus von Polen, der seit 1411 der bitterste Feind Sigmunds war. Offen trat auf ihre Seite der junge kriegstüchtige Großfürst von Littauen, Alexander Witold, ein entschlossener Feind Sigmunds, dem die Böhmen 1421 ihre Krone anboten. Seit 1427 konnten die Hussiten zur Offensive übergehen.

Die Hilfe, die das Reich Sigmund gewährte, genügte nicht, um das Stärkeverhältnis zu seinen Gunsten zu verschieben. Böhmen war für ihn unüberwindlich.

Man versteht, daß er wiederholt sein Verfahren änderte und den Versuch machte, durch Zugeständnisse die Anerkennung der Tschechen zu erkaufen. Aber verstärkt wurde dadurch seine Stellung nicht.

Der Krieg war nicht nur ein Kampf der Tschechen gegen Sigmund, sondern zugleich der Hussiten gegen die tschechischen Katholiken[1]. Nicht wenige Städte und Dörfer wurden zerstört. Deutsch-Brod blieb z. B. fast 14 Jahre wüst[2]. Kirchen und Klöster hatten das gleiche Schicksal. Mühlhausen, Nepomuk, Münchengrätz, Beneschau wurden schon im April 1420 verheert, Goldenkron, Traunau und Postelberg im Mai, Königssaal im August, Heiligenfeld im Dezember. Aber die Verwüstungen hatten damit kein Ende. Von den Prager Klöstern fielen Strahow, St. Katharina, St. Magdalena, St. Anna, St. Thomas, St. Clemens und der Konvent der Kreuzträger auf dem Zderaz den Aufständischen zum Opfer[3]. Außerdem wurden ungezählte Menschen zum Teil auf die grausamste Weise umgebracht. Noch schlimmer hausten die Hussiten aber später in Deutschland.

Die wenigen, bei denen das religiöse Interesse nicht ganz in tschechischem Fanatismus unterging, hatten dem Kriege gegenüber ein böses Gewissen. Schon im Jahre 1419 wurde

---

[1] Als Ulrich von Rosenberg 1420 auf die katholische Seite trat, verfolgte er seine bisherigen Gesinnungsgenossen, Palacky 3, 2 S. 119 f.

[2] Aen. Sylv. 44 S. 91.

[3] Damit vergleiche, was Palacky 3, 2 S. 98 über die tief religiöse Gesinnung der Tschechen sagt.

die Frage aufgeworfen, ob Krieg zur Verteidigung der Wahrheit erlaubt sei. Die einen beantworteten sie mit einem unbedingten Ja, andere machten dagegen Vorbehalte. Die Prager Magister und andere Priester, welche damals das Volk leiteten, d. h. die Radikalen, denen man die Sache vorlegte, entschieden, daß die gläubige Gemeinde, wenn die Obrigkeit versage und damit ihr göttliches Recht verliere, befugt sei, für die Verteidigung der Wahrheit zu den Waffen zu greifen [1]. Demgemäß hat die Denkschrift der Taboriten von 1431 die Behauptung aufgestellt, das tschechische Volk sei nur gezwungen und wider seinen Willen zum Kriege gekommen [2]. Das behauptet auch später noch Nikolaus von Pelhrzymow [3]. Aber er fügte hinzu, daß der Krieg im Laufe der Zeit einen anderen Charakter angenommen habe: viele Teilnehmer hätten andere Absichten verfolgt und so sei er, entgegen den Zielen und Wünschen der Gläubigen, zur Ursache großer Unordnungen geworden.

Während die hussitischen Tschechen einmütig den Kampf gegen Sigmund und alles Deutsche führten, sonderten sie sich in kirchlicher und politischer Hinsicht in mehrere offen auseinander strebende Richtungen [4]. Der Hussitismus war von Anfang an keine einheitliche Größe: er war durch schroffe Gegensätze in sich gespalten. Der Politiker wird geneigt sein, Sigmund zu tadeln, daß er diese Gegensätze nicht zu benutzen verstand, um die Gegner zu trennen und einen Teil auf seine Seite zu ziehen. Aber ich bezweifele, ob ein solcher Versuch auch einem bedeutenderen Mann, als Sigmund war, gelungen wäre. Denn verschieden dachten die Hussiten zumeist über religiöse und kirchliche Fragen. Aber das Interesse für sie war bei dem größten Teil der Aufständischen nicht entfernt so kräftig und so lebhaft, wie die Hingabe an den nationalen Gedanken und der Haß gegen die Deutschen [5]. Hierin waren die Tschechen einig und diese Einmütigkeit ließ die kirchlichen Gegensätze nicht wirklich zur Geltung kommen. Höchst bezeichnend hierfür ist das Schreiben, das die Prager nach der Niederlage Sigmunds am Wischehrad, 31. Oktober 1420, an die tschechischen Herren und Kommunen richteten [6]. Was sie Sig-

[1] Vgl. das von Jakob von Mies und Christian von Prachatitz verfaßte Gutachten bei Goll, Quellen und Untersuchungen II S. 51.

[2] Gesch.-Schr. II S. 687 f.

[3] Chron. Tabor. S. 481: vgl. S. 479.

[4] Vgl. den Brief vom 2. Juli 1421 Mon. medii aevi Pol. VI S. 521.

[5] Vgl. das von Palacky 3. 2 S. 177 f. mitgeteilte Gedicht.

[6] Brez. S. 427 f.: auch bei Windeke S. 136.

mund zum Vorwurf machten, war seine Absicht, die böhmische Sprache zu vertilgen, die Deutschen in Böhmen emporzubringen und ihnen die Städte, aus denen die Tschechen vertrieben werden sollten, zu übergeben. In bezug auf die kirchlichen Fragen begnügten sie sich mit dem allgemeinen Vorwurf, Sigmund suche die Freiheit des göttlichen Gesetzes zu unterdrücken. Dabei konnten die Verschiedenen das Verschiedenste denken.

Die vorhandene Spannung trat Ende Mai 1420 grell zutage. Damals befand sich eine große Menge Taboriten, auch Hussiten aus Saaz, Laun und Schlan, und mährische Orebiten in Prag, um der Stadt gegen die königlichen Truppen beizustehen [1]. Das Leben und Treiben in der Stadt hatte völlig den alten Charakter bewahrt. Aber den fremden Gästen gereichte das zum größten Anstoß: sie empörten sich über den Luxus und das leichtfertige Treiben der Prager. In der ihnen eigenen rohen und gewaltsamen Weise suchten sie die Einfachheit, die ihnen als Christenpflicht galt, zu erzwingen. Die Weiber blieben hinter den Männern nicht zurück. Ihnen erschien die Duldung der Nonnen bei St. Katharina als unzulässig; sie verwüsteten also das Kloster [2].

Mit dem Gegensatz in den sittlichen Anschauungen verband sich die Verschiedenheit der politischen Ziele. Man war einig in der Ablehnung Sigmunds. Aber der tschechische Adel, auch die Stadt Prag, war weit davon entfernt, mit dem Königtum als solchem brechen zu wollen; er bot wiederholt, im Mai, im August, im November oder Dezember 1420 Ladislaus von Polen die Krone an [3]. Das ganze Hussitentum stand dabei nicht hinter ihm. Unter den Führern der Taboriten galt Nikolaus von Hussinetz als der verschlagenste Kopf [4]: er war ein offener Gegner des polnischen Königsplans: er wollte nur von der Wahl eines Landeskindes etwas wissen. Das sei der einhellige Wille der Taboriten [5]. Wenzel hatte einstmals ihm selbst ehrgeizige Pläne auf den Thron zugetraut [6]. Wer möchte sagen, ob er wirklich diesen Gedanken hegte? Aber klar ist jedenfalls, daß, während die einen das böhmische Königtum als ein Glied in der Gemeinschaft der europäischen Herrscher erhalten sehen woll-

[1] Binder I S. 52 ff.
[2] Brez. S. 364 ff.
[3] Vgl. den Bf. Sigmunds v. 11. Aug. 1420, Urk. Beitr. I S. 45 Nr. 40; Brez. S. 429. J. Goll, Kg. Sigmund und Polen in d. MJÖG. XV S. 441 ff.
[4] † 24. Dez. 1420. Brez. S. 364: Homo magni consilii et providentie.
[5] Brez. S. 429.
[6] Ders., S. 339 f.

ten, die anderen ihre Blicke ausschließlich auf Böhmen und das Tschechentum beschränkten.

Das waren Gegensätze, die gemeinsames Handeln erschweren, wenn nicht unmöglich machen mußten. Die Führer verbargen sich denn auch die drohende Gefahr nicht. Um zu einer Verständigung zu gelangen, wurden die bisherigen Rats-Herren der Alt- und Neustadt [1] Prag entfernt. Mit den neu eingesetzten Räten schlossen die Taboriten Ende Mai 1420 ein Übereinkommen, das nun in der Tat den Frieden wahrte [2].

In demselben wurde ausgesprochen, daß die Verbündeten insgesamt für einen Mann wider Sigmund und jeden Gegner des göttlichen Gesetzes, besonders des Laienkelchs, stehen wollten; sodann, daß der Klerus zum apostolischen Leben zu nötigen und alle Todsünden, besonders die öffentlichen, abzutun seien; endlich wurde bestimmt, daß die Gegner aufgesucht und unter Bedrohung mit der Verweisung aus der Stadt zum Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten aufgefordert werden sollten. Bei den Todsünden war an Luxus und Übermaß in Essen und Trinken, Kleiderpracht und dergleichen gedacht.

Dies Übereinkommen bedeutete ein Zugeständnis der Gemäßigten an die sittlichen Anschauungen der schroffen Hussiten.

Im Laufe der nächsten Wochen wurden auf der Grundlage desselben die sog. 4 Prager Artikel formuliert [3]. Wem sie die Gestalt verdanken, in der sie uns vorliegen, wissen wir nicht. Sicher ist nur, daß Prag ihre Heimat ist: Bürgermeister, Ratsherrn und Schöffen der Stadt bekannten sich ausdrücklich zu ihnen [4]; im Auftrag der Prager Kommune wurden sie am 1. August der Universitätsversammlung vorgelegt und von ihr mit allen gegen eine Stimme gebilligt [5]. Nicht minder eigneten die Herren und nicht wenige Kommunen in Böhmen und

[1] Über die Verfassung Prags vgl. Palacky 3, 2 S. 180 f.; Binder 1. Teil.

[2] Brez. S. 366.

[3] Man findet die 4 Art. mit Belegen aus Schriftstellen und Theologenzitaten bei Brez. S. 381—384, ebenso, aber die Belege gekürzt, im Schreiben der Prager an den Markgrafen von Meißen v. 6. Juli 1421 bei Cochläus S. 198; ohne die Belege in der Delib. studii Prag., Monum. I S. 389 Nr. 171. In abweichender Reihenfolge im Chron. Taborit. S. 480 und in dem offenen Schreiben des Legaten Ferdinand von Lucca, Urk. Beitr. I S. 34 f. Nr. 34, Juli 1420.

[4] Brez. S. 380.

[5] Monum. I S. 389 Nr. 171. Vgl. die Erklärung an den König von Polen v. 6. Juni 1422, Monum. med. aev. Pol. VI S. 595 Nr. 1092.

Mähren, ebenso auch die Taboriten sich die 4 Artikel an[1]: dieselben bildeten das gemeinsame Bekenntnis der Hussiten.

Ihr Inhalt ist kaum ein anderer als der des Prager Übereinkommens: 1. freie, d. h. nicht an die missio canonica gebundene Predigt des göttlichen Wortes, 2. die beiden Gestalten im H. Abendmahl, 3. die Priester nicht Herrn über das Weltliche, sondern zur Nachfolge des Lebens Christi und der Apostel verbunden, 4. Beseitigung der Todsünden. Hier allgemeiner gefaßt als vorher. Die biblische Begründung ist dürftig, nicht selten verfehlt.

Betrachtet man die 4 Artikel als Reformprogramm, so kann man sich nur über ihre Dürftigkeit wundern. Aber das waren sie nicht. Sie sollten lediglich eine Grundlage für das Zusammenwirken auseinanderstrebender Richtungen bilden. Diesen Dienst haben sie dem Hussitentum geleistet. Ihre Annahme wurde sofort zur Bedingung für die Aufnahme in den Hussitenbund gemacht[2]. Dieser erhielt dadurch einen festeren Halt. Man ermißt seine Macht daran, daß am 21. April 1421 der Erzbischof Konrad, nachdem er die 4 Artikel als erlaubt, katholisch und heilsam anerkannt und sich zu ihrer Durchführung verpflichtet hatte, förmlich in den Bund aufgenommen wurde[3]. Damit hatte der Führer der Kirche auf jeden Widerstand verzichtet. Dadurch, daß der Landtag von Tschaslau am 7. Juli 1421 die 4 Artikel annahm und daß im nächsten Jahre Sigmund Korybut als Landesverweser auf sie verpflichtet wurde, erhielten sie gewissermaßen landesrechtliche Geltung[4]. Die Gegner des Laienkelchs an der Universität wie unter der Geistlichkeit

---

[1] Nr. 2 der 12 tabor. Art. v. 1420 bei Brez. S. 385; Chron. Taborit. S. 479.

[2] Vgl. Urk. Beitr. I S. 50 Nr. 48, 52 Nr. 1 (Regest) über den Waffenstillstand Ulrichs von Rosenberg mit den Taboriten am 18. Nov. 1420; desgleichen über Pilsen (18. März 1431) Brez. S. 450, Melnik (zur selben Zeit) ebd. S. 454, Kuttenberg UB. I S. 92 Nr. 94; ferner die Aufnahmsurk. Urk. Beitr. I S. 77 Nr. 76 und S. 78 Nr. 77, beide v. Apr. 1421; S. 90 Nr. 87 und 89 v. Mai 1421 u. a., auch S. 87 Nr. 84 und Brez S. 431 f. und 458.

[3] Urk. Beitr. I S. 78 ff. Nr. 78—80. Die Taboriten versöhnte er durch seinen Anschluß nicht, s. das Urteil über ihn in der Tabor.-Chron. S. 647. Dem Beispiel des EB. folgte im Juni 1421 die Äbtissin von St. Georg; freilich reute es sie alsbald, Brez. S. 460.

[4] Urk. Beitr. I S. 116 Nr. 111, Regest, 7. Juni 1421; Brez. S. 460 ff: vgl. dazu das Schreiben des Landtags an Sigmund. ebd. S. 473. Über Korybut Palacky 3, 2 S. 303.

entwichen aus Prag [1]. Denn Priester, die sie ablehnten, wurden umgebracht [2].

Es ist verständlich, daß sie sofort für die Verhandlungen mit den katholischen Gegnern benutzt wurden. Das geschah schon bei dem Prager Gespräch im Juli 1420 [3].

Aber so groß der Wert der 4 Artikel als einer Unionsurkunde war, so konnte ihre Annahme doch nicht verhindern, daß sich die verschiedenen Richtungen unter den Tschechen zu geschlossenen Parteien fortbildeten. Die Wahrung der Einheit nach außen hielt die sich vertiefende Zerklüftung im Innern nicht auf. Diese Entwicklung ist seit 1420 klar ersichtlich.

In Prag fehlte es unter der niederen Bevölkerung nicht an Hinneigung zum Taboritentum. Auch eine Anzahl Pfarrer und Prediger, an der Spitze Johann von Seelau neigte nach dieser Seite. Dagegen hielt die Universität sich zurück und unter ihrem Einflusse stand die obere Schicht der Bevölkerung. Sie entschied, wenn auch unter gelegentlichem Schwanken, über die Haltung der Stadt.

Am 5. August legten nun die Taboriten der Prager Kommune 12 Artikel vor. Sie enthielten eine Anzahl Forderungen zur Durchführung der Prager Artikel. Aber sie fanden nicht die gewünschte Aufnahme. Zwar die Neustadt billigte sie. Aber die Altstadt [4] lehnte sie wenigstens zum Teil ab. Gegen die in derselben Zeit verbreiteten 14 taboritischen Artikel, die sich besonders auf die kultischen Handlungen bezogen, erklärten sich die Prager Magister und Prediger mit großer Entschiedenheit [5]. Die Folge war der hauptsächlich durch Johann von Seelau herbeigeführte Sturz des Altstädter Rates und die Wahl eines den Taboriten günstigen neuen Rates [6]. Wie wenig die führenden Männer in Prag geneigt waren, sich weiter drängen zu lassen, zeigt vollends ein Beschluß, den die Prager Kommune am 14. November des Jahres im Einverständnis mit einigen Baronen faßte. Er war gegen alle Neuerungen gerichtet [7]. Damit schlossen sich die Prager gegen die Taboriten

---

[1] Brez. S. 411.

[2] Ebd. S. 458, Pfingsten 1421.

[3] Über das Gespräch vgl. das offene Schreiben der Prager vom Februar 1421, Urk. Beitr. II S. 490 Nr. 2. auch den Bf. Ferdinands von Lucca vom Juli 1420, I S. 33 Nr. 32.

[4] Brez. S. 385 ff.

[5] Ebd. S. 391 ff.

[6] Ebd. S. 387.

[7] Ebd. S. 429: Quod nullus per amplius attentet aliquas novitates in populo seminare, nisi bene sciverit has novitates in scripturis fun-

ab. Sie stellten sich auf den Boden des konservativen Prinzips. Demgemäß setzten sie am 19. November die Ratsherren, die den Taboriten geneigt waren, wieder ab und gemäßigte ein [1].

Die vorwärts drängenden Elemente befanden sich unter den Taboriten. Ihr sicherer militärischer Stützpunkt war die Stadt Tabor. Außerdem hatten sie die Höhen bei Leitmeritz, die Städte Nimburg, Kolin, Brod, Budweis und andere fest in der Hand [2]. Von den Baronen hielten nur wenige zu ihnen, dagegen ziemlich viele Ritter, die Masse des Landadels und die Bewohner der kleinen Städte [3].

Die Anschauungen, denen man bei ihnen begegnet, haben nun aber keineswegs ausschließlich religiösen Gehalt. Vom Nationalen abgesehen [4], kamen wirtschaftliche Forderungen und Bestrebungen für sie von Anfang an sehr stark in Betracht. So verwarfen sie die Zehntpflicht, als im Widerspruch stehend mit dem Gesetz der Gnade. Der letzte Gedanke war Überführung des Kirchenguts überhaupt in den Gemeindebesitz [5]. Daneben stand die Forderung einer den sittlichen Anschauungen und den wirtschaftlichen Interessen der kleinen Leute entsprechenden Regelung des Erwerbslebens [6]. Man erkennt leicht, daß die gedrückte wirtschaftliche Lage des tschechischen Landvolks die Voraussetzung für den raschen Aufschwung des Taboritentums war. Die Bauern hofften, sich von dem Druck befreien zu können, der durch die Leistungen an die Kirche auf sie ausgeübt wurde. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Gedanken bald weiter gingen: die Gegner warfen den geist-

---

dere . . nec eandem novitatem publicet, nisi prius quatuor magistris a communitate deputatis illam proponat; qui si sibi consensum ad publicandum ea populo prebuerint, extunc populo, alias non publicare. Demgemäß soll der alte Meßritus aufrechterhalten werden.

[1] Ebd. S. 430. Palacky 3, 2 S. 186.

[2] Brez. S. 410. In Kaaden, Kommotau, Beraun, Böhmisch- und Deutsch-Brod, Trautenau brachten sie alle um, die ihnen widersprachen, De orig. Tabor. S. 529.

[3] Vgl. Palacky 3, 2 S. 59 f.

[4] Gerade die Taboriten forderten, quod iura paganica et Teutonica, que non concordant cum lege Dei, tollantur, Nr. 7 der 12 Art. v. 1420 S. 386. Sie erklärten, daß jeder Deutsche nostri linguagii naturalis existit inimicus, Chron. Tabor. S. 647.

[5] So in den 5 Sätzen, die nach der Taboritenchronik i. J. 1419 in allen Bergversammlungen gepredigt wurden, S. 478; vgl. Nr. 10 der 12 tabor. Art. v. 1420 S. 386; Nr. 11 der 14 Art. v. 1420 S. 392; Nr. 15 der 72 Sätze v. 1420, Lor. v. Brez. S. 436.

[6] Nr. 6 der 12 Art. v. 1420 S. 386.

lichen Agitatoren vor, sie hätten ihren Anhängern die Freiheit von Wasser, Wald und Weide in Aussicht gestellt [1]. Selbst der Grundsatz, niemand dürfe etwas Besonderes haben, alle Gebiete sollten gleich geteilt werden, mag ausgesprochen worden sein [2].

Sieht man auf die religiösen Gedanken, die sich bei den Taboriten als wirkungskräftig erwiesen, so fällt im Anfang besonders ein starker Einschlag eschatalogischer Gedanken auf [3]. Sie lebten der Überzeugung, daß die Endzeit für die Welt bereits angebrochen sei. Die Gegenwart sei nicht mehr die Zeit der Gnade und des Erbarmens, sondern die Zeit der Rache und der Vergeltung. Deshalb sei es die Pflicht aller Gläubigen, der Wahrheit freie Bahn zu schaffen, das Gesetz Gottes zu fördern, für das Heil der Menschen zu sorgen und die Sünden zu vertilgen. Denn alle Schlechten, die Feinde der Wahrheit, müßten ausgerottet werden, während die Guten in fünf Städten Sicherheit und Erhaltung finden würden: in Pilsen, der Sonnenstadt, in Saaz, Laun, Schlan und Klattau. Der Sammlung der Gläubigen würden unmittelbar die erste Auferstehung und Christi Wiederkunft folgen. Diese Ereignisse seien in wenigen Jahren zu erwarten. Die Taboriten waren dessen so sicher, daß sie verkündeten, von denen, die jetzt lebten, würden einige Huß als Auferstandenen wiedersehen. In der dem jüngsten Gericht vorangehenden Herrschaft Christi auf Erden kommt die streitende Kirche zu ihrer Vollendung: alles, was Sünde, Ärgernis, Unreinheit heißt, ist abgetan. Auch Leid und Tod ist überwunden: die Frauen gebären ohne Schmerz und die von ihnen geborenen Kinder sind unsterblich. Wie es keine menschliche Herrschaft mehr geben wird, so werde auch das geschriebene Gesetz Gottes und die Bibel ihre Bedeutung verlieren; denn das Gesetz Christi werde in die Herzen geschrieben sein und eines Lehrers werde man nicht mehr bedürfen.

---

[1] Invect. c. Huss., Gesch.-Schr. I S. 628.

[2] Windeke S. 128 § 146 c.; Nr. 10 der 12 Art. v.1420 S. 386: Ut omnes census sacerdotum ad bonum commune convertant, zeigt mindestens den Ansatz.

[3] Das Folgende nach Brez. S. 349 f. und 399 ff. und nach den 72 Art. v. Dez. 1420 S. 434 ff. Preger, Münch. Abh. 18 S. 42 f. unterschätzt, wie mich dünkt, die Bedeutung der Sache. Unrichtig ist vollends die Annahme, daß sich die 9 Art. v. 1424 S. 482 ff. gegen den Chiliasmus richteten: sie verwerfen die Art der hussitischen Kriegführung, geben aber das Getadelte nicht den Taboriten, sondern den communitates legi Dei se praetendentes adhaerere, d. h. den Pragern schuld.

Die Fragen, deren Hervortreten in den Jahren 1415—1419 wir bemerkten, waren unter den Taboriten nicht vergessen. Aber man erkennt den Fortschritt: was zuerst eine Frage gewesen war, ist jetzt zu einer bestimmten Behauptung geworden. Die Grundlage dafür bot die Heilige Schrift. Dem entsprach es, daß das wiclifische Schriftprinzip verschärft wurde. Nun lautete die Formel: Nur was ausdrücklich im biblischen Kanon enthalten ist, haben die Gläubigen anzunehmen: man berief sich hierfür auf Apok. 22, 18 [1] und unterschied zwischen den kanonischen und apokryphischen Büchern der Bibel [2]. Von hier aus kam man einerseits zur unbedingten Verwerfung der Tradition, andererseits zur Ablehnung der Theologie und der Studien überhaupt [3]. Die praktische Folge war der Bruch mit fast allen bisherigen kirchlichen Ordnungen und Einrichtungen [4]: die zahllosen Benediktionen der mittelalterlichen Kirche erschienen als unerlaubt, ebenso die Ablässe, die Reliquien und Bilder, die Altäre, die kostbaren Kirchengeräte, die ganze überlieferte kirchliche Formung von Tag und Jahr: die kanonischen Stunden, die Fasten, Vigilien, besonders alle Feste, mit einziger Ausnahme des Sonntags. Verworfen wurde die Verehrung der Heiligen und das gesamte Mönchtum, die Bettelorden nicht weniger entschieden als die alten reichen Kongregationen. Aber der Widerspruch machte auch vor dem geistlichen Amte und vor den Sakramenten nicht halt: zwar unterschieden auch die Taboriten zwischen Geistlichen und Laien, und auch ihnen erschien die geistliche Tätigkeit um der Sakramente willen als unerläßlich; aber sie leugneten den wesentlichen Unterschied zwischen Priester und Bischof, besonders für die Übertragung der priesterlichen Gewalt durch die Bischöfe fand man keinen Grund

---

[1] 14 Art. v. 1420 Nr. 1—3. Brez. S. 391; 72 Art. S. 440 Nr. 53; Denkschrift v. 1431, Chron. Tab. S. 598 c. 22. Auslegungsgrundsatz in Nr. 1 der 9 Art. v. 1424, Chr. Tab. 2 S. 482.

[2] Verhandlung von Konopischt, 1423, Chron. Tabor. c. 13 S. 577. Auch der Vulgata standen sie ganz unbefangen gegenüber, a. a. O.

[3] Nr. 1—3 der 14 Art. v. 1420, Brez. S. 391; Verhandlungen zu Konopischt S. 578.

[4] Das Folgende nach Brez. S. 391 f.; den 12 Art. v. 1420 S. 386; den 14 Art. v. 1420 S. 391; den 72 Art. v. 1420 S. 439 f.; den Verhandlungen von Konopischt 1423, Gesch.-Schr. II S. 576 ff.; der Denkschrift v. 1431 in der Taboritenchron. S. 598 ff.; den 28 Art. v. 1433, Urk. Beitr. II S. 343 Nr. 845. Vgl. auch Meisterlin, StChr., Nürnberg III S. 173 ff. Sehr wenig bietet Andreas von Brod De orig. Huss., Gesch.-Schr. II S. 327.

in der H. Schrift; man urteilte, sie sei nur gewohnheitsmäßig [1]. Die Ohrenbeichte [2] und letzte Ölung galten mindestens als überflüssig, wenn nicht als schädlich, dagegen das Sündenbekenntnis auch vor einem Laien als wertvoll. Ebenso wurde der Glaube an das Purgatorium, diese menschliche Erfindung, beurteilt; damit fiel das Recht der Fürbitte und der Leistungen für die Verstorbenen. Am einschneidendsten mußte die Ablehnung der herkömmlichen Form der Messe wirken; als Grundsatz galt: die Messe ist nach dem Beispiel Christi und der Apostel zu begehen, also ohne die kirchlichen Gesänge, nicht im priesterlichen Gewand, sondern im gewöhnlichen Kleid, ohne Altar, nicht nur in der Kirche, sondern an jedem beliebigen Ort; die lateinische Sprache der Liturgie ist unzulässig; das, was in der Versammlung des Volks gelesen oder gesungen wird, muß dem Volke verständlich sein. Der Priester hat die Konsekration mit lauter Stimme zu vollziehen, ohne daß er dabei die Elemente erhebt.

---

[1] Bekenntnis v. 1431 S. 609: Ordo vocatur potestas, data a Deo homini idoneo, ministerio humano quodam quandoque concurrente, ad debite, differenter a laicis, sacramentaliter ecclesiae ministrandum. Nach S. 613 ist für den Vollzug des Sakraments außer der materia notwendig certa forma verborum, ordo sacerdotalis, intentio debita sacramentum consecrandi et fides debita de ipso sacramento. Für den Vollzug der Ordination wurde als nützlich bezeichnet das Gebet, Fasten und sorgfältige Untersuchung der Tauglichkeit des Erwählten, S. 610. Die Gleichstellung von Priester und Bischof ergibt sich aus der Ablehnung des Satzes episcopum plus sacramentalis auctoritatis essentialis habere ultra alios unos et simplices sacerdotes, S. 610. Das Wort unos ist wahrscheinlich Schreib- oder Lesefehler. Aber viros, wie Preger S. 76 nach Lydius liest, kann auch nicht ursprünglich sein. Denn von einer sakramentalen Gewalt der Laien wußten die Taboriten nichts. Wahrscheinlich ist bonos zu lesen. Pregers Änderung von debite in debita S. 76 scheint mir nicht nur überflüssig, sondern störend. Die Annahme, daß die taboritischen Priester durch die Gemeinden eingesetzt würden, S. 75, ist nicht zu beweisen; Preger hat den Patronat übersehen.

[2] 14 Art. von 1420 Nr. 7: Confessiones auriculares non sunt curande aut observande nec ad eas peccatores etiam criminales obligantur, sed soli Deo sufficit mente tenus confiteri, Brez. S. 391; vgl. Denkschrift v. 1431 S. 607. Hier ist aber das mündliche Bekenntnis als nützlich bezeichnet. — Die Konfirmation ist nicht von Christus und den Aposteln eingesetzt, ebd. § 3 S. 604 (zweimaliges Zitat aus dem doctor evangelicus, d. h. Wiclifs trialogus). Sie verwarfen jedoch nur die Salbung; per gratiam manus impositionis ad pugnam roboramur, § 4 S. 606. — Die Taufe findet in jedem Wasser und an jedem Orte, ohne Exorzismus, Taufpaten und Benediktion des Wassers statt, N. 5 Art. von 1420, Brez. S. 391.

Das waren nicht theoretisch gemeinte Sätze, sondern ihnen gemäß handelten die taboritischen Priester. Sie gaben die Tonsur auf, gingen mit Bärten in grauen Gewändern einher und feierten das Abendmahl in Privathäusern, wohl auch unter freiem Himmel. Die Liturgie bestand lediglich in der Verlesung des aus Joh. 13, Luk. 22, Matth. 26 und 1. Kor. 11 zusammengefügten Berichts über die Einsetzung des Sakraments. Die Konsekration vollzogen sie in tschechischer Sprache [1].

Daß die Taboriten seit 1420 in der Person des Nikolaus von Pelhrzymow einen eigenen Bischof hatten, erscheint wie eine Inkonsequenz. Es hängt vielleicht mit der Entstehung der Stadt Tabor zusammen [2].

Was die Abendmahlslehre [3] anlangt, so dauerte es einige Zeit, bis sich eine taboritische Gemeinanschauung bildete. Daß Huß in diesem Punkt am kirchlichen Dogma festhielt, läßt vermuten, daß auch unter den Taboriten die Wandelungslehre ihre Bekenner hatte. Andererseits war der strenge Wiclifit Peter Payne gerade bei ihnen eine Autorität; er aber hielt an Wiclifs Abendmahlslehre fest [4]. Und er arbeitete für ihre Anerkennung. Durch ihn erhielt Johann Teutonicus von Saaz die Schriften Wiclifs; unter den Tschechen galt er bald als der beste Kenner der Schriften des englischen Theologen. Wie einstmals Huß wurde er von seinen Gedanken gefesselt, auch seine Abendmahlslehre eignete er sich an. Den Zwiespalt zwischen dem scholastischen Dogma und den Anschauungen der Theologen der alten Kirche erkannte er völlig klar; er stellte sich auf die Seite der letzteren, indem er die Wandelungslehre ablehnte und zur sinnbildlichen Fassung des Abendmahls zurücklenkte; er erklärte: das Brot ist Christi Leib in sakramentlicher und sinnbildlicher Weise. Johann vertrat seine Anschauung nachdrücklich; er schrieb in lateinischer und tschechischer Sprache über

---

[1] Brez. S. 393 f., 451; Urk. Beitr. II S. 522 Nr. 2. Daß einzelne noch weiter gingen und die Konsekration durch Laien, auch durch Frauen anerkannten, Lor. v. Brez. S. 484, hat nichts Unwahrscheinliches.

[2] Nikolaus wird am 10. Dez. 1420 und 28. Febr. 1421 zuerst als electus episcopus Taboritarum erwähnt, Brez. S. 442 und 451. Sein Ordinator war Martin Loquens, Gesch.-Schr. II S. 828. Die von Palacky 3, 2 S. 227 zitierte Stelle steht nicht in Chron. Univ.

[3] Loserth, Mitt. d. Ver. usw. 30. Bd. S. 1 ff.; Preger a. a. O. S. 43 ff.

[4] Daß die taborit. Abendmahlslehre von Wiclif stammt, also nicht von den sog. Pikarden, hat Johann Prschibram sehr bestimmt ausgesprochen, Apol. S. 140. Daß auch er ihre Bekenner als Pikarden bezeichnet, ist um so lehrreicher.

den Leib des Herrn [1]. Was er sagte, blieb nicht ohne Eindruck. Wichtig war, daß er an dem jungen, ungewöhnlich begabten und unter den Taboriten sehr einflußreichen mährischen Priester Martin Loquens einen Gesinnungsgenossen hatte. Auch Martin schrieb tschechisch: er sprach gegen die Wandelungslehre, das römische Verständnis der Einsetzungsworte, die Verehrung des Sakraments. Seine Anschauung formulierte er noch etwas schärfer als Johann: im Abendmahl ist nicht Leib und Blut Christi, sondern nur Brot und Wein; diese aber sind Zeichen des Leibes und Blutes des Herrn [2].

Diese Männer fanden vielfach Zustimmung, besonders in Tabor. Man sprach von mehr als 400 Anhängern, die Martin in der Stadt hatte; sie fehlten auch in Prag nicht; man fand sie unter den Handwerkern wie unter den Ratsfähigen [3]. Aber bei andern erregten ihre Lehren ebenso lebhaften Widerspruch. Das war in Prag der Fall, nicht minder war Ziska ein fanatischer Gegner „der Häresie der Pikarden" [4]. Martin und viele Dutzende seiner Gesinnungsgenossen sind als Märtyrer ihrer Überzeugungen gestorben. Unter den taboritischen Theologen waren der Bischof Nikolaus und der Priester Johann von Gitschin voll Bedenken gegen die von Huß abgelehnte Lehre. Nikolaus hat gegen Peter Kanis, einen Gesinnungsgenossen Martins, geschrieben [5]. Bei Jakob von Mies und Johann Prschibram, Männern, die über das Abendmahl wie Huß dachten, erholten er und Johann sich Rats, wie man der neuen Lehre am besten entgegentreten könne [6]. Aber sie beharrten nicht auf diesem Standpunkt. Es gelang Johann Teutonicus, den Ta-

---

[1] Prschibr. Prof. 55 S. 544; seine Artikel über das Abendmahl Gesch.-Schr. II S. 824 ff. Das est erklärt er: efficaciter figuratur corpus meum. Mitt. d. V. usw. 26.

[2] Brez. urteilt über ihn: elegantis ingenii supra modum magne memorie, S. 399. Er verfaßte zwei kleine Schriften, nach Prschibram uterque repletus haeretica blasphemia venerabilis sacramenti, Prof. 55 S. 544, vgl. die Auszüge Gesch.-Schr. II S. 828. Lorenz betrachtete ihn als seminator omnium errorum Taboritarum principalis, S. 448. Er wurde am 21. Aug. 1421 verbrannt, S. 479. Über seine Abendmahlslehre S. 478. 451.

[3] Brez. S. 451 f. Im Juli 1421 wurde in Prag ein Schuster namens Wenzel verbrannt, S. 452; er ist wohl identisch mit dem Schenkwirt Wenzel, qui ultra omnes in biblia notus novum per antiquum et e converso exponebat testamentum. S. 399. Vgl. auch S. 455, 480, 484. 492.

[4] Das. S. 452 f.: 478.

[5] Über Peter Kanis Brez. S. 452. 511 f.

[6] Das. S. 452.

boritenbischof an der Wandelungslehre irre zu machen und für Wiclifs Anschauung zu gewinnen [1]. Das taboritische Schriftprinzip wird dabei entscheidend gewesen sein. Nun lehnte Nikolaus die Vorstellung ab, daß Christi Leib irgendwie in oder unter dem Brot vorhanden sei. Sein Grund war: der Leib des Herrn ist bis zum jüngsten Gericht im Himmel und nicht auf Erden: das Brot bleibt Brot, aber es bedeutet den Leib Christi, es ist der Leib des Herrn im Bilde; er hat uns sein Fleisch gegeben, jedoch nicht das leibliche, sondern das geistliche [2].

Auch Johann von Gitschin, Wenzel Koranda, Prokop Rasus und andere nahmen die sinnbildliche Fassung des Abendmahls auf [3]. Sie erlangte bei den Taboriten rasch die Alleinherrschaft. Das zeigte sich schon bei den Verhandlungen in Konopischt im Jahre 1422 [4]. Im Bekenntnis von 1431 ist sie in folgender Form ausgesprochen [5]: Das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn ist kraft göttlicher Einsetzung ein Zeichen, bestimmt, wirksam die geistliche Speisung des Menschen in Gott darzustellen. Das Brot ist wahres Brot, in ihm ist der wahre Leib Christi auf wahrhaftige, sakramentliche und geistliche Weise, nicht jedoch in seinen körperlichen Eigenschaften, in denen er sich im Himmel befindet. Die Taboriten legten solches Gewicht auf die Übereinstimmung in dieser Lehre, daß sie von allen Priestern in taboritischen Orten ein schriftliches Bekenntnis zu ihr verlangten [6].

Mit der Wandelungslehre fielen ihr Konsequenzen: die Anbetung der Hostie und die Darbringung der konsekrierten Elemente als Wiederholung des Opfers Christi [7]. Das Abendmahl wurde wieder ausschließlich Sakrament.

---

[1] Aus der Apol. Prschibrams, Gesch.-Schr. II S. 824.

[2] Auszüge Gesch.-Schr. II S. 822 f.; vgl. S. 587 f. und bei Goll. Quellen und Unters. z. Gesch. d. böhm. Br., 2. Heft S. 61 ff.: Ludewig Reliq. man. VI S. 124 ff.

[3] Über Koranda s. die Artic. sac. heret. Gesch.-Schr. II S. 511; über Prokop Prschibram bei Cochläus S. 225 f. Ferner kommt in Betracht der ebenfalls von Prschibram erwähnte anonyme Traktat Nota duo, der Wiclifs Abendmahlslehre wiedergibt, Prof. 55 S. 544. Wahrscheinlich war das auch der Fall bei dem Traktat des Priesters Lukas und anderen anonymen Schriften, die Prschibram an derselben Stelle anführt.

[4] Hier die Formel: Panis sacramentalis, in natura sua manens panis, est sacramentaliter corpus Christi, Chron. Tab. c. 18 S. 587.

[5] § 4 S. 606 f.

[6] Tabor. Synodalbeschluß v. 13. Jan. 1430. Urk. Beitr. II S. 89 Nr. 628.

[7] Der Bisch. Nikolaus schrieb eine lateinische Abhandlung De non

In den hussitischen Kämpfen leisteten stets die Taboriten das größte. Das war zum großen Teil das Verdienst ihrer Führer; besonders Ziska war ein geborener Feldherr und Prokop d. K. stand wenig hinter ihm zurück. Aber bemerkenswert ist, daß ihre Kriegslust und ihr Kriegsmut enge mit ihren eschatologischen Anschauungen zusammenhingen. Wie sie die Gegenwart als die Zeit der göttlichen Rache betrachteten, so sahen sie in sich selbst die Werkzeuge zum Vollzug der Rache: sie sind sowohl das Heer, das Gott durch die Welt sendet, um jedes Ärgernis aus dem Reiche Christi zu entfernen und Rache zu üben an den Völkern, wie die Scharen der Engel, die ausgesandt sind, die Frommen auf den rettenden Bergen zu sammeln. Deshalb glaubten sie sich berechtigt, wenn nicht verpflichtet, den Feinden Christi ihr Hab und Gut wegzunehmen, es zu verwüsten und zu zerstören. Alle ihre Städte, Dörfer und Burgen müssen verbrannt und vernichtet werden. Das furchtbare Wort: Verflucht ist, wer sein Schwert zurückhält vom Blut, betrachteten die Taboriten als jedem Gläubigen, ja jedem Priester gesagt; er soll seine Hände baden im Blut der Feinde Christi [1].

Das waren Anschauungen, die bei den Tschechen auf einen nur allzu fruchtbaren Boden fielen. Die im Nationalcharakter liegende Grausamkeit machte sich furchtbar geltend; erbarmungloser Mord erschien dem tschechischen Landvolk wie eine Lustbarkeit [2]. Aber wenigstens zum Teil tragen die Gedanken der Theologen die Schuld an den hussitischen Greueltaten. Dadurch gewannen die Kriege eine Gestalt, die selbst die taboritischen Führer bedenklich machte: sie verhehlten sich nicht, daß Beutegier und Mordlust für die Masse ihrer Krieger weit stärkere Motive waren als der Gedanke an das göttliche Gericht [3]. Aber das Unheil war geschehen: es konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wie Huß den Taboriten stets als der religiöse und nationale Heros galt, so hielten sie auch unerschütterlich an Wiclif fest: er war ihnen der Doctor evangelicus schlechthin. Seine Schriften benützten sie als Autoritäten [4]. Man hat ihnen vorgeworfen,

adorando Christo in sacramento, Gesch.-Schr. II S. 830. Der Opfergedanke tritt in den Verhandlungen über die Eucharistie ganz zurück. Daß er aufgegeben war, ergibt sich aus der Ablehnung der Meßliturgie.

[1] Brez. S. 399 f.; 408 f.; 411.

[2] Vgl. Brez. S. 411.

[3] 9 Art. v. 1424 S. 482 ff.; Bekenntnis v. 1431 c. 19 S. 687 f.

[4] Tabor. Syn. v. 1430, Urk. Beitr. II S. 88; Vergleich v. 1434, Chron. Tab. S. 704.

sie betrachteten ihn gewissermaßen als fünften Evangelisten [1]. Der Einfluß beider Männer ist denn auch unverkennbar. Wie Huß nicht ohne Wiclif gedacht werden kann, so das Taboritentum nicht ohne Huß; es ist eine Wirkung des Stoßes, der von ihm ausgegangen ist.

Aber so gewiß das ist, so groß ist doch der Unterschied zwischen den Anschauungen, die einstmals Huß vertreten hatte, und den Überzeugungen, zu denen sich die Taboriten bekannten. Die Verschiedenheit besteht nicht nur darin, daß die taboritische Lehre eine Steigerung oder Verschärfung der hussitischen Meinungen war. Das ist in einzelnen Punkten sicher der Fall. Huß — das zeigt schon sein stetes Spiel mit der Vorstellung des Antichrist — war von den eschatologischen Gedanken der Bibel nicht unberührt; bei den Taboriten wurde das bei ihm fast Zufällige zur Grundlage für die Beurteilung der Zeit, ihrer Aufgaben und Pflichten. Das kann man als eine in gerader Linie sich vollziehende Steigerung eines gegebenen Gedankens betrachten. Aber auf diese Weise erklärt sich der Unterschied der gesamten Anschauungen mit nichten. Die Bewegung setzte sich bei den Taboriten nicht einfach in der Richtung des ursprünglichen Stoßes fort. Die Anschauungen sind nicht nur gesteigert; sie sind da und dort einander entgegengesetzt. Die Verschiedenheit der Abendmahlslehre zeigt das mit voller Deutlichkeit. Hier aber liegt auch der Grund klar zutage, warum beide auseinandergingen: seitdem Huß nicht mehr der Führer war, verstärkte sich der Einfluß von Wiclifs Gedanken; die Taboriten hielten fest, was er hatte fallen lassen. Auch diese Entwickelung ist leicht verständlich: das Ursprüngliche trat wieder in sein Recht, nachdem die Hemmung beseitigt war. Auf diese Weise wird sich besonders auch die Verschärfung des Schriftprinzips bei den Taboriten erklären. Doch genügt auch diese Beobachtung nicht, um die Eigenart des Taboritentums ganz zu verstehen. Man muß noch weitere Einwirkungen hinzunehmen. Dabei wird die eben erwähnte Tatsache, die Verschärfung des Schriftprinzips, in Betracht kommen. Der Utraquist Lorenz von Brschezowa leitete die Irrtümer der Taboriten daraus ab, daß sie die Heilige Schrift falsch, nach ihrem eigenen Kopf erklärten [2]. Das war der Vorwurf eines Gegners; aber es wird ihm eine richtige Beobachtung zugrunde liegen: ein Teil

[1] Prschibram, Apol. Gesch.-Schr. II S. 140. Mit den moderni plurimi sind natürlich die Taboriten gemeint.

[2] S. 390: Fundamentum omnium malorum sequentium fuit erroneus scripturarum intellectus. Vielfach wiederholt, z. B. S. 349, 392 ff., 401.

der taboritischen Lehren, besonders die Kritik am Katholischen, wird unmittelbar der Bibel entstammen. Denn sicher ist, daß die Taboriten Ernst mit ihrem Prinzip machten [1]. Doch kommen noch weitere Einwirkungen in Betracht. Es ist kaum beachtet worden, daß Matthias von Janow keineswegs vergessen war; sein Name begegnet in den Verhandlungen zwischen den hussitischen Parteien wiederholt; der Pariser Magister war für beide Autorität [2]. Ist es nun zu viel vermutet, wenn man annimmt, daß die eschatologischen Überzeugungen der Taboriten — nicht geradezu verursacht — aber mitbedingt waren durch sein Urteil über die Gegenwart? Die durch ihn und seinen Meister Militsch unter das tschechische Volk geworfenen Gedanken wirkten im Taboritentum weiter. Und sollte das nicht auch der Fall sein bei der Ablehnung des Heiligendienstes, der Reliquien und dgl., bei der Verurteilung der Mönche und ihres Treibens? In dem allen sprachen die Taboriten nichts aus, was in Böhmen neu war: sie wiederholten bekannte Sätze mit neuem Nachdruck. Endlich werden auch waldensische Gedanken auf sie gewirkt haben. So übertrieben der Satz ist, die Taboriten seien die geistigen Söhne der Waldenser [3], so sicher ist doch, daß auch sie ihren Beitrag zur Bildung der Anschauungen der neuen Partei gegeben haben. Bei Huß selbst war davon noch nichts zu bemerken; wohl warfen ihm die Gegner vor, er folge den Waldensern. Aber er war dagegen geschützt durch den Stolz auf seine Orthodoxie; denn er stimmte dem Urteil zu, daß die Waldenser Häretiker seien [4]. Aber schon im Jahre nach seinem Tode wurde von einem seiner nächsten Freunde, Christian von Prachatitz, jener Vorwurf nicht ausdrücklich, aber ganz unmißverständlich gegen Wenzel Koranda erneuert [5].

---

[1] Einen Beleg für das Gesagte bietet die von Martin Loquens vertretene Ansicht, die Laien müßten die Hostie selbst unter sich teilen, habe doch Christus gesagt: Accipite et dividite inter vos, Brez. S. 449. Man versteht den Gedanken, wenn man sich erinnert, daß die Bibel den Taboriten als lex Dei galt.

[2] S. die Denkschrift der Prager in der Taboritenchron. S. 530 f.: Venerabilis magister Mathias Bohemus, mellifluus Mathias. Prschibram nannte Mathias dominum suum amabilem et in scientia et in fide divinissimi sacramenti praecellentem alios, doctorem sine pari, Cochläus S. 117; vgl. S. 227.

[3] Preger S. 110.

[4] Resp. 3 Bl. 296 v und 5 Bl. 302: Non innitor Waldensium haeresi.

[5] Bf. an Koranda, Docum. S. 633. Ich halte hier Pregers Verständnis des Briefs S. 103 f. für richtig.

Und jetzt schwerlich mit Unrecht. Eine gemeinsame Grundlage bildete das Schriftprinzip, bildete sodann die auch bei Mathias von Janow sich findende Idealisierung der Urkirche. Von hier aus mußte die waldensische Polemik gegen die Lehre vom Purgatorium und die Fürbitte für die Verstorbenen, ihre Verwerfung der Bilder und Reliquien, ihre Beseitigung aller gottedienstlichen Formen der katholischen Kirche Eindruck machen. Sicher ist ihr Einfluß bei der Einführung der Volkssprache in der Feier der Eucharistie [1].

Das Taboritentum war demnach ein unter den verschiedensten Einflüssen um- und fortgebildeter Hussitismus. Aber es stellte doch keine geschlossene Partei dar. Es zerfiel, wie es scheint, seit der Fastenzeit des Jahres 1422 in zwei Gruppen: die eigentlichen Taboriten und die Anhänger Ziskas, die in ihren religiösen Anschauungen gemäßigter waren [2].

Den Taboriten gegenüber stand die Partei der Prager, wie man sie alsbald bezeichnete, der Utraquisten oder Calixtiner. Sie gingen auf dem Wege weiter, den man in Prag seit 1416 eingeschlagen hatte. Auch sie bewahrten das Erbe von Huß und Wiclif nicht unverändert. Aber die Abweichung vollzog sich in anderer Richtung als bei den Taboriten.

An der Hochstellung der Bibel hielten auch sie fest: sie verpflichteten alle Priester, die H. Schrift, mindestens das Neue Testament zu besitzen, zu lesen und zu lernen und das Wort Gottes beständig zu predigen [3]. Aber des ungeachtet setzte sich die Abwendung vom strengen Schriftprinzip unaufhaltsam fort. Denn nicht genug, daß die Prager die Authentie der Vulgata behaupteten [4], sie banden die Auslegung der Bibel an die Erklärung der anerkannten Kirchenlehrer [5], sie stellten die Autorität der Kirche also neben die der Bibel:

---

[1] Die Maßregel ist ohne Vorbild bei Huß oder Wiclif, auch ohne direkten Schriftgrund, erklärt sich also, wenn man das Zusammentreffen nicht für zufällig halten will, nur aus der Herübernahme von den Waldensern. Damit ist ein fester Punkt gegeben. Bilder- und Reliquienverehrung hatte Huß anerkannt, obgleich er die Mißbräuche, die dabei vorkamen, nicht übersah, Expos. decal. S. 6; De erect. cruc. 6 Bl. 190 v; Serm. syn. 3 Bl. 36. Bei der Ablehnung des Fegefeuers bemerkte schon Brez. die Übereinstimmung mit den Waldensern, S. 397.

[2] Mit Ziska waren 1422 im Bunde die Städte Pisek, Klattau, Tauß. Schüttenhofen, Prachatitz, Wodnan, Horazdowitz, Saaz, Laun, Tschaslau, Königgrätz, Jaromir, Königinhof, vgl. Palacky 3, 2 S. 296.

[3] Prager Syn. v. 7. Juli 1421 c. 4, Urk. Beitr. I S. 130.

[4] Verhandlungen zu Konopischt 1423, Chron. Tabor. S. 577.

[5] Das.: Prager Sätze v. 1424 S. 278.

alle kirchlichen Einrichtungen, die das Gesetz Gottes nicht stören, sondern fördern, die ohne Sünde beobachtet werden können, müssen von den Gläubigen gewahrt werden[1]. Als Regel für Lehre und Glaube betrachteten sie die Übereinstimmung der vier großen Kirchenlehrer[2]. Ja, sie scheuten vor der äußersten Konsequenz nicht zurück, indem sie erklärten, bei Gefahr der ewigen Verdammnis seien die Christen verpflichtet, nicht allein die Statuten der Apostel und der anderen Alten zu beobachten, sondern auch die Verfügungen der in Verfall geratenen Kirche, wenn sie nur vernünftig und dem Gesetze Gottes nicht zuwider seien[3].

Die Anwendung dieser Grundsätze führte dazu, daß die Prager alle von den Taboriten getroffenen Änderungen ablehnten[4]. Sie hielten an der Heilsnotwendigkeit der 7 Sakramente fest, ebenso an der kirchlichen Fastenordnung, der Heiligenverehrung, der Lehre vom Purgatorium und ihren Folgesätzen, ebenso an der Unterordnung der Kleriker unter den Episkopat und der Übertragung der priesterlichen Gewalt durch die vom Bischof vollzogene Weihe. Sie verpflichteten die Geistlichen zum Tragen des priesterlichen Gewandes und zum kanonischen Stundengebet und verboten ihnen unbedingt die Teilnahme am Krieg. Sie billigten die weltlichen Studien. Sie ließen die ganze Ordnung des Gottesdiensts ungeändert[5]; nur die Spendung des Laienkelchs, das Dringen auf häufigen Empfang des Abendmahls und die Kinderkommunion erinnerten an den Ursprung der Partei. In der schroffsten Weise wiesen sie die symbolische Fassung des Abendmahls zurück; ihre Behauptung war: Christus ist sowohl unter der Gestalt des Brotes wie unter der des Weines als wahrer Gott und Mensch mit seinem eigenen

---

[1] Prager Denkschr. v. 1421, Chr. Tab. S. 503, 543; Syn. v. 1426 c. 1 S. 315 f.

[2] Verh. zu Konopischt S. 577.

[3] Prager Denkschr. S. 543. Hier fehlen die Worte et legi Dei directe non repugnantia. Da sie aber S. 585 in der Gegenerklärung der Taboriten angeführt sind, so ist sicher, daß sie zum ursprünglichen Text gehören. Sie können nur durch ein Versehen ausgefallen sein.

[4] Das Folgende nach der Prager Synode v. 7. Juli 1421, der Denkschrift aus demselben Jahr, den Verhandlungen zu Konopischt 1423 und zu Prag 1424, der Prager Synode v. 26. Juni 1426 und den Prager Verhandlungen v. 1. Mai 1431. Die Prager Sätze, die auf dem Tage von 1424 vorgelegt wurden, und das Synodalprotokoll v. 1426 bei Prochaska, Miscell. S. 271—279, unrichtig zu 1420, und S. 315—324.

[5] In einem Bf. an Joh. v. Ragusa v. 1432 wird berichtet, quod in veteri Praga in omni loco ecclesiastico nuntius non alia vidit in Bohe-

Leib und Blut in realer Gegenwart mit uns [1]. An Lätare 1421 wurde in allen Prager Kirchen auf Befehl des Rats gegen die taboritische Abendmahlslehre gepredigt. Es fehlte daher auch nicht an Märtyrern der wiclifischen Abendmahlslehre, die von den angeblichen Bewunderern des evangelischen Lehrers umgebracht wurden [2].

Die Kluft, die die beiden hussitischen Parteien schied, war unüberbrückbar; dessen war man sich auf beiden Seiten bewußt. Gerade die alten Genossen des Huß wollten von einem weiteren Fortschreiten vom Boden der Kirche hinweg nichts wissen. So dachte Johann von Reinstein, so auch Christian von Prachatitz. In der Michaelskirche, deren Pfarrer er war, stand der ganze Meßritus noch in Übung; Christian wollte nichts von der Einführung der tschechischen Sprache im Gottesdienst wissen; auch die Kinderkommunion wies er zurück [3]. Der Mitarbeiter des Huß an der Betlehemskapelle, Havlik, einst von allen Hussiten hoch gehalten, lehnte den Laienkelch auf das entschiedenste ab [4].

Wer hatte sich freudiger für die Bücher Wiclifs erklärt als Simon von Tißnow? [5] Noch 1417 war er für die Lehren Wiclifs eingetreten. Jetzt richtete er eine herbe Kritik der 4 Prager Artikel an die Mitglieder des Landtags von Tschaslau. Er nahm nicht nur an der Forderung der Kommunion unter beiderlei Gestalt Anstoß, sondern besonders an den Übergriffen der weltlichen Gewalt in das kirchliche Gebiet und an der Auflehnung gegen die Hierarchie. Nun hörte man von dem früheren Opponenten das Wort: Niemand anderm gebührt auf Erden die Entscheidung in Glaubensfragen und kirchlichen Angelegenheiten, als dem römischen Papst. Er verwarf es daher auf das entschiedenste, daß der Klerus Böhmens irgend etwas in Glaubens-

---

morum cerimoniis nisi sicut in nostris ecclesiis, excepta practica communicandi sub utraque specie. Vgl. über den verschiedenen Gottesdienst der hussit. Parteien in Basel Joh. v. Rag. S. 259.

[1] So die Formel der Prager Synode 1421 c. 6 S. 130; wörtlich wiederholt in der Vorlage für Konopischt S. 576. Etwas umgebildet in c. 8 der Syn. v. 1426 S. 316, hieraus wiederholt in den 23 Art. v. 1436 S. 711. Die Wandelungslehre ist weder hier noch dort ausgesprochen. Gegen „die pikardische Lehre" hatte sich die Prager Kommune schon am 21. Juli 1421 ausgesprochen, Urk. Beitr. I S. 140 Nr. 130 (Regest).

[2] Brez. S. 452.

[3] Ebd. S .490 f.

[4] Invect. c. Huss., Gesch.-Schr. I S. 623.

[5] Vgl. über ihn Loserth in Mitt. d. V. usw. 26 S. 221 ff.

sachen oder kirchlichen Dingen festsetzen könne, was die ganze Kirche angehe [1].

Er legte die Abhandlung dem Tschaslauer Landtag vor [2].

Auch an die Prager richtete er eine Zuschrift gegen die 4 Artikel. Er fordert ordinata libertas verbi Dei und warnt vor der ordinata libertas predicandi. Er ist bedenklich in bezug auf die Durchführbarkeit der Forderung, die Sünden zu entfernen. Er erklärt: Wenn ihr dem Klerus seinen Besitz nehmt, werdet ihr Böhmen seines Klerus berauben.

Schon im November 1420 drohte der Ausbruch eines blutigen Streites zwischen den Pragern und Taboriten [3]. Nikolaus von Hussinetz traute den ersteren so wenig, daß er argwohnte, sie wollten ihn bei einem Gastmahl ermorden [4]. Und im März 1421 deutete ein taboritischer Priester Anthoch zu Prag die zwei Hörner des Tiers in der Apokalypse bereits auf den Rat der Altstadt und die Prager Magister: sie hinderten die heilige Wahrheit [5]. Dagegen standen die Prager in allem wesentlichen der katholischen Kirche so nahe, daß die Versöhunng von Anfang an im Bereiche der Möglichkeit lag. Nur die nationalen und politischen Verhältnisse ließen es nicht zu ihr kommen. Sie drängten vielmehr immer von neuem zu dem aussichtslosen Versuch, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen.

Diese Bemühungen setzten schon im Jahre 1420 ein. Ulrich von Neuhaus und einige andere Herren machten Ende November in Prag den Vorschlag zu einer Besprechung der beiden Prager Gemeinden mit den Taboriten zum Ausgleich der vorhandenen Gegensätze. Sie fand am 8. Dezember 1420 statt, hatte aber kein Ergebnis [6]. Nun sollten die Prager Geistlichen mit den taboritischen Geistlichen verhandeln, um zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlung fand am 10. Dezember statt. Aber ihr sehr bewegter Verlauf diente nur dazu, den vorhandenen Gegensatz zu vertiefen [7]. Auch der Schriftenwechsel, der sich an das Gespräch anknüpfte, führte nicht weiter [8]. Daß Anfang Januar 1421 Koranda in Prag erschien, um die Grundsätze der Taboriten öffentlich zu vertreten, machte die Sache nicht

---

[1] Loserth, Mitt. d. Ver. usw. 25 S. 338—42.

[2] Ebd. 26 S. 222.

[3] Palacky 3, 2 S. 167.

[4] Brez. S. 433.

[5] Ebd. S. 434.

[6] Ebd. S. 433.

[7] Ebd. S. 433—444; Tabor. Chron. S. 488 c. 2.

[8] Chron. Tabor. S. 488 ff. c. 3.

besser [1]. Daß vollends die Taboriten am 20. Januar 1421 in Sobieslav die öffentliche Erklärung erließen, sie würden jeden Priester, der im Meßgewand celebriere, verbrennen [2], und daß andererseits Ulrich von Neuhaus Martin Loquens in Haft nahm [3], zeigte die ganze Gefahr der Lage. Dadurch war der Landtag zu Tschaslau im Juni 1421 [4] gewissermaßen genötigt, die Verständigungsabsichten aufzunehmen. Unter Teilnahme der verschiedenen hussitischen Parteien und Richtungen, aber unter Überwiegen der gemäßigten, organisierte er den Widerstand gegen Sigmund, den er des Reichs für unwürdig erklärte. Für ihn war deshalb der Ausgleich der Gegensätze, welche die Prager und Taboriten trennten, ein Gebot der Politik. Zu diesem Zweck berief er für den Juli eine große Versammlung der böhmischen Geistlichen nach Prag [5]. Sie tagte seit dem 4. Juli 1421 im Karlskollegium und war aus allen Teilen Böhmens und Mährens sehr gut besucht; Katholiken fehlten natürlich. Der Erzbischof, angeblich krank, hielt sich von ihr fern. Leiter der Versammlung waren die Führer der Prager Johann von Prschibram, Prokop von Pilsen, Jakob von Mies, dazu der den Taboriten nahestehende Johann von Seelau. Das Übergewicht in der Versammlung lag durchaus auf der Prager Seite. Demgemäß sprachen die Beschlüsse vom 7. Juli die Anschauungen dieser Partei aus [6]. Die Folge davon war aber nur, daß die Synode ihr Ziel völlig verfehlte. Ihre Beschlüsse hatten nicht die geringste Wirkung auf die Taboriten. Nicht einmal in Prag gelang es, die Einigkeit wirklich herzustellen [7]. Wie Christian von Prachatitz, so standen auch Jakob von Mies und Peter Payne Johann von Seelau entgegen.

Der Gegensatz verschärfte sich noch weiter. Martin Loquens wurde als Anhänger der wiclifischen Abendmahlslehre am 21. August 1421 von den Pragern in Raudnitz verbrannt [8]. An-

[1] Brez. S. 445 f.

[2] Ebd. S. 448. [3] Ebd.

[4] Ausschreiben v. 19. Mai 1421, Urk. Beitr. I S. 96 Nr. 98; v. Brez. S. 460 ff.

[5] Brez. S. 473.

[6] Die Beschlüsse Urk. Beitr. I S. 128, auch bei Hartzheim V S. 198 und bei Brez. S. 486 ff.

[7] Bericht über den vergeblichen Versuch am 12. Nov. 1421 ebd. S. 515 ff.

[8] Ebd. S. 478 f. Eigentümlich ist, daß Ziska seine Hinrichtung forderte. Es beweist, daß er an seiner Abneigung gegen die pikardische Häresie festhielt, auch als die symbolische Abendmahlslehre bei den Taboriten die Herrschaft erlangt hatte.

dererseits ließen die Extremen Johann Sadlo von Kosteletz, einen der Barone, die mit den Pragern zusammengingen, am 20. Okt. 1421 enthaupten [1]. Johann von Seelau, der, gestützt auf das niedere Volk in der Stadt, nach und nach eine sehr beherrschende Stellung errungen hatte [2] und unter dessen Einflusse fast alle altgläubigen Pfarrer verdrängt worden waren, wurde am 9. März 1422 mit mehreren Gesinnungsgenossen in Prag enthauptet [3]. Daß, seitdem Sigmund Korybut [4] als Landesverweser tätig war, das Taboritentum aus Prag völlig verdrängt wurde [5], erbitterte die Taboriten vollends [6]: die Parteien warben im November 1422 gegeneinander Truppen, im September suchten sie sich Prags zu bemächtigen. Im Frühjahr 1422 befanden sich die Streitenden im offenen Kampf [7]. Neue Verhandlungen, die am 24. Juni in der Burg Konopischt stattfanden, sollten den Frieden wieder herstellen. Sie verhinderten für den Augenblick auch weiteren Streit mit den Waffen. Aber die beiden Parteien gelangten weder über das Schriftprinzip, noch über die Gottesdienstform, noch über die Abendmahlslehre zu einer Verständigung [8]. Bei diesen Verhandlungen ist auf Seiten der Prager neben den bisherigen Führern Johann Rokyzana in den Vordergrund getreten; er wurde seitdem der maßgebende Mann der Partei.

Kein besseres Ergebnis hatten die Prager Konferenzen nach

---

[1] Brez. S. 498.

[2] Der neue Stadthauptmann war seine Kreatur, v. Bezold I S. 63; vgl. Brez. S. 497; Binder II S. 52 f. Er wußte sich in lebhaftem Gegensatze zu dem Adel.

[3] Brez. S. 535. Die Folge davon war ein Aufstand, bei dem Prag furchtbar verwüstet wurde, Aen. Sylv. 44 S. 91 f.; Bachmann II S. 278 f.

[4] Am 16. Mai 1422 war er nach Anerkennung der 4 Prager Artikel in Prag eingezogen, v. Bezold I S. 66. Am 11. Juni ward er von Ziska anerkannt, ebd. S. 69.

[5] Über ihn Palacky 3, 2 S. 300 ff.

[6] v. Bezold I S. 128.

[7] Chron. Tab. S. 574; Palacky 3, 2 S. 331 f.; v. Bezold II S. 12 ff.

[8] Chron. Tab. S. 576 ff. Die hier Anm. 1 als Beschluß der Versammlung mitgeteilten 3 Artikel sind vielmehr die S. 587 erwähnten Propositionen der Prager. Die Taboriten haben sie nur mit dem Vorbehalt anerkannt: Istas propositiones concedimus ad sensum catholicum verum, primarium et principalem, salva declaratione terminorum, d. h. sie wahrten sich die Freiheit, in die Worte der Gegner ihre eigene Meinung hineinzulegen. Umgekehrt gestanden die Prager die taboritischen Formeln mündlich zu, weigerten sich aber, das schriftlich zu tun, S. 587. Nicht ohne Interesse sind die Verhandlungen über Schriften der beiderseitigen Führer, des Bisch. Nikolaus und Joh. Prschibram, S. 587—589.

Ziskas Tod (11. Oktober) im Herbst 1424; die erste Zusammenkunft, Mitte Oktober, wurde in gegenseitiger Erbitterung abgebrochen; eine zweite Tagung einige Wochen später endete damit, daß jeder Teil bei seiner Meinung blieb [1].

Über diesen Punkt kam man in den nächsten Jahren nicht hinaus: man stand auf verschiedenem Boden, bald schloß man Waffenstillstand, bald führte man die Waffen gegeneinander; gegen Sigmund und die Deutschen aber hielt man zusammen. Daß die Kämpfe aufhören mußten, sagte man sich auf beiden Seiten. Am 18. Oktober 1425 wurde ein förmlicher Friedensvertrag zwischen den Pragern und den Taboriten abgeschlossen [2]. Über die vorhandenen Streitfragen sollte ein Schiedsgericht entscheiden; es scheint nicht dazu gekommen zu sein. Daß auf dem Prager Landtag vom Januar 1426 die utraquistischen Priester zum Gehorsam gegen den Erzbischof verpflichtet wurden [3], war nur geeignet, einen neuen Stein des Anstoßes für die Taboriten zu bilden. Doch hielten die letzteren am Frieden fest. Auf einem Tag zu Pisek, 6. Februar 1426, stellten sie sich von neuem ausdrücklich auf den Boden der vier Artikel, erklärten sich zugleich zum Frieden mit allen bereit, die sie nicht bedrückten, und wollten Krieg nur gegen den äußeren Feind. In einem sehr entgegenkommenden Schreiben teilten sie diesen Beschluß den Pragern mit [4]. Sie schienen nichts zu wünschen als einen Anfang christlicher Vermittelung zwischen den Parteien. Allein die Antwort aus dem utraquistischen Lager lautete keineswegs entgegenkommend. Die Prager Synode vom 26. Juni 1426 wiederholte nicht nur die Prager Anschauungen ohne irgend welche Einschränkung, sondern sie verdammte auch in der schärfsten Form alle Schriften über das Abendmahl, die ihrer Lehre zuwiderliefen [5].

Inzwischen trat ein neuer Streitpunkt hervor. Die Utraquisten hatten sich von den Anschauungen Wiclifs je länger je mehr entfernt; die Bekenner seiner Abendmahlslehre belegten sie mit den schlimmsten Ketzernamen. Aber den Namen des evangelischen Doktors hielten sie nach wie vor in hohen Ehren. Es lag in der Natur der Sache, daß dieser Widerspruch schließlich dem einen oder andern unerträglich

[1] Chron. Tabor. S. 589 und 593. Prochaska S. 271—79 irrig zu 1420.
[2] Urk. Beitr. I S. 409 Nr. 354, Regest; Palacky 3, 2 S. 393 f.
[3] Palacky 3, 2 S. 400 f.
[4] Urk. Beitr. I S. 430 Nr. 381, Regest; Palacky 3, 2 S. 401 ff.
[5] C. 8 Prochaska S. 316 f.

wurde. Johann von Prschibram, ein Mann, der in einem engen Vertrauensverhältnis zu Huß gestanden hatte [1] und der von Anfang an der neuen Abendmahlslehre entgegengetreten war, wagte es, mit der bisherigen Haltung der Partei zu brechen. Auch er war ursprünglich ein Bewunderer Wiclifs, selbst für die kirchliche Abendmahlslehre glaubte er sich auf ihn berufen zu können [2]. Aber das war eine Fiktion, die sich für die Dauer nicht festhalten ließ. Er erkannte den Gegensatz in der Abendmahlslehre an, bald entdeckte er aber noch andere Ketzereien an dem englischen Reformator. So unternahm er es, seine Autorität zu stürzen. Er fand Widerspruch bei den Pragern: weder Jakob von Mies noch Rokyzana wollten von Wiclif lassen, außer ihnen trat ihm Peter Payne entgegen; besonders aber geriet das ganze Lager der Taboriten in Aufregung. Weihnachten 1426 fand vor dem Prinzen Sigmund Korybut und den Lehrern der Universität eine Verhandlung zwischen Prschibram und Peter Payne statt, an der auch andere Verteidiger Wiclifs teilnahmen [3]. Der erstere hat kurz danach, um seinen Standpunkt zu rechtfertigen, seine Apologie geschrieben [4]. Nicht ohne Grund berief er sich auf Huß und das Verbot der 45 wiclifischen Sätze. Daß Huß in Konstanz Wiclif verleugnet hatte, kam ihm natürlich zu gut.

Der Streit dauerte während der nächsten Jahre fort. Sigmund Korybut trat immer entschiedener auf die Seite derjenigen, die Wiedervereinigung mit der Kirche erstrebten. Aber er wurde im April 1427 aus der Stadt verwiesen. Sein Schicksal teilten seine theologischen Gesinnungsgenossen: Prschibram, Christian von Prachatitz, Prokop von Pilsen, Peter von Mladenowitz und andere. Dabei hatte Rokyzana, der Prediger an der Teynkirche, seine Hand im Spiele. Er beherrschte die Lage. Unter seinem Einfluß wurden Ende April oder Anfang Mai 1427 eine Anzahl von Artikeln bekannt gemacht, die Eintracht und Frieden wiederherstellen sollten: sie sprachen die utraquistischen Anschauungen beson-

---

[1] P. v. Mladen. S. 241.

[2] Apol. Gesch.-Schr. II S. 140; Prof. S. 546.

[3] Auszüge aus den tschechischen Chroniken, Gesch.-Schr. III S. 236. Prschibr. bezieht sich, Apol. S. 139, auf diese pridie in praesentia domini principis, rectoris et magistorum stattgehabte Verhandlung. Palacky S. 423 f.

[4] Die Schrift ist ungefähr 18 Jahre nach den Verhandlungen im Mai 1408 verfaßt, S. 138, also 1426.

ders in der Abendmahlslehre aus [1]. Die Folge war, daß Peter Payne sich von den Pragern trennte [2].

Die Politiker verhehlten sich nicht, wie bedenklich der Streit für die hussitische Sache war. Demgemäß beschloß der böhmische Landtag 1429, eine neue Verständigungsverhandlung zwischen Prschibram und Peter Payne zu veranstalten. Sie fand in Prag im Oktober 1429 statt. Aber das Urteil der beiden Parteien über das Ergebnis der Besprechung war völlig verschieden: während die Taboriten glaubten, Payne habe alle angefochtenen wiclifischen Sätze, besonders die über die Eucharistie, als richtig und katholisch erwiesen [3], erklärten die Calixtiner, Prschibram habe Payne gegenüber den Beweis für mehr als 200 irrige Sätze, die dieser lehre, geführt [4]. Der von den bevollmächtigten Zeugen gefällte Schiedsspruch ließ die Sache gänzlich unberührt, indem er sich begnügte, die beiden Gelehrten zu verpflichten, über das H. Abendmahl nur nach den Richtlinien der H. Schrift und der Kirchenlehre zu handeln. Im übrigen verbot er das gegenseitige Verketzern nnd suchte den Fortgang der literarischen Debatte zu erschweren [5]. Das hieß den Streit abschneiden, aber nicht schlichten.

Auf diesen Gesichtspunkt ging man auf Seiten der Prager ein. Als sie den wegen Hinneigung zur katholischen Sakramentslehre vertriebenen Priestern die Rückkehr gestatteten, verpflichteten sie sie, keine Schrift und keinen Satz von Huß und Jakob von Mies für ketzerisch zu erklären, auf der Kanzel den Streit zwischen Payne und Prschibram nicht zu erwähnen und über die strittige Frage zu schweigen [6]. Allein die Taboriten waren von einer ähnlichen Zurückhaltung weit entfernt. Sie verboten auf ihrer Synode im Januar 1430 zwar, gegen die Prager in den Predigten zu reden. Aber unter den Punkten, über die man schweigen sollte, nannten sie die Abend-

---

[1] Urk. Beitr. I S. 499 Nr. 438, Regest; Palacky 3, 2 S. 426 f.

[2] Ebd. S. 426. Das Gespräch von Zebrak am 29. Dez. 1427 fand nicht zwischen den hussitischen Parteien statt, sondern zwischen Hussiten und Katholiken. Das Wort für die ersteren führte Simon von Tißnow, ebd. S. 459.

[3] Taboritenchron. S. 593 ff.

[4] Tschech. Denkschrift in deutscher Übersetzung bei Prochaska S. 234 ff.; vgl. Prschibram, Prof. S. 326 f. Eine Notiz Prschibrams über das Gespräch bei Cochläus S. 230 f. Danach spielte Peter Payne nicht gerade eine glänzende Rolle.

[5] Taboritenchron. S. 595 f. v. 20. Okt. 1429.

[6] Urk. Beitr. II S. 64 f. Nr. 610; zu vergl. S. 66 die Bestimmungen über die Rückkehr der Glieder der Universität.

mahlslehre nicht und sie verpflichteten zugleich ausdrücklich alle ihre Geistlichen auf ihre Abendmalslehre: überhaupt mußten alle Priester in taboritischen Orten im Glauben mit ihnen übereinstimmen [1].

Auch Prschibram band sich nicht an den Schiedsspruch. Er gab 1430 seine Professio fidei antiquae heraus [2], in der er den Streit nachdrücklich fortsetzte. Die Schrift ist die Antwort auf die taboritische Synode. Sie zeigt, daß Prschibram völlig auf den katholischen Standpunkt zurückgekehrt war. Er mißbilligte alles, was seit dem Tode des Huß in Böhmen geschehen war [3]. Hielt er am Laienkelch fest, so hütete er sich, die Gegner desselben zu tadeln. Die Anhänger der wiclifischen Abendmahlslehre dagegen galten ihm als die Ketzer der Gegenwart [4]. Wiederholte er die Wandlungslehre nicht ausdrücklich, so setzte er ihr Recht doch voraus [5]. Auch die Stellung des Papstes als des höchsten und unmittelbaren Stellvertreters Christi erkannte er an. Unumwunden sprach er aus, er wolle bis zu seinem Tod der römischen Kirche und dem rechtmäßigen Papst untertan und gehorsam sein [6]. Das hussitische Ideal tritt kaum in seinem Wunsche an den Tag, die Priester möchten auf den weltlichen Besitz verzichten und von ihrer Hände Arbeit oder von freiwilligen Gaben leben, arm wie Christus und die Apostel. Dadurch würden sie sich von der Welt lösen und den Stand der Vollkommenheit erreichen [7].

So geriet Prschibram je länger je mehr auf die rückläufige Linie. Man versteht es, da er mit den Zuständen, wie sie sich seit Huß' Tod gebildet hatten, im höchsten Maß unzufrieden war. Nicht nur die unaufhörlichen Kriege mit ihren wirtschaftlich und sittlich unheilvollen Folgen machten ihn irre, den größten Anstoß nahm er an der Änderung des Kultus und an der Trennung Böhmens von der katholischen Kirche [8]. An den Hussiten aber sah er nichts Gutes: so viele Herrn, so viele Räuber, so viele Bauern, so viele Krieger, so viele Priester, so viele Bischöfe und Prälaten. In den vom Volke vergötterten Führern der Hussiten sah er nichts als Vorläufer des Anti-

[1] Urk. Beitr. II S. 87 Nr. 628.
[2] Cochläus S. 503—547.
[3] S. 544.
[4] S. 511.
[5] S. 511, 512.
[6] S. 523, 525.
[7] S. 529.
[8] S. 544 f.

christ [1]. Das Urteil seines einstigen Meisters über die Zustände war bei ihm gerade umgekehrt.

Eine neue Verhandlung, die in Prag am 1. Mai 1431 stattfand, führte zu keiner Verständigung: sowohl hinsichtlich des Vollzugs der Messe wie hinsichtlich der Abendmahlslehre und der 7 Sakramente blieben beide Parteien auf ihrem Standpunkt [2]. Die beiden Parteien waren die Prager und die taboritischen Priester. An der Spitze der ersteren stand Johann Rokyzana. Die 7 Klagepunkte, über die er in einer ausführlichen Denkschrift handelt, beziehen sich zum größten Teile auf Abweichungen der Taboriten von katholischen Lehren und Einrichtungen [3]. Demgegenüber bestanden die Taboriten mit allem Nachdruck auf dem Schriftprinzip: nur was im Gesetz Christi ausgesprochen ist oder direkt aus ihm abgeleitet werden kann, ist verpflichtend. Demgemäß ist die Firmung, die Wandlungslehre, die Ohrenbeichte, die bischöfliche Priesterweihe, die letzte Ölung, die Meßform abzutun [4].

Standen Utraquisten und Taboriten einander geradezu feindlich gegenüber, so war auch das Verhältnis der beiden Parteien zu den böhmischen Herren alles eher als gut. Ulrich von Rosenberg kämpfte schon 1420 mit katholischer Hilfe gegen die Taboriten. Ambrosius von Königgrätz aber äußerte sich bereits 1421 in heftigster Weise über die Barone [5] und Johann von Seelau sprach unumwunden aus, die letzteren seien Verräter, Ungläubige, sie hingen der Wahrheit nicht aufrichtig an [6]. Wie tief die Abneigung ging, zeigt die verräterische Hinrichtung Johann Sadlos durch die Prager [7].

Der von den Baronen gemachte Vorschlag, am 17. August 1421 in Böhmisch-Brod eine Zusammenkunft zu veranstalten, um eine Übereinkunft behufs einmütiger Verteidigung der Wahrheit abzuschließen, fand bei den Pragern nur halbe Zustimmung. Der Erfolg blieb denn auch aus [8].

Im Herbst 1421 kam es geradezu zu einem Bruch zwischen den Pragern und einem großen Teil des Adels [9].

---

[1] S. 228 f.

[2] Auszüge aus den tschech. Chroniken Gesch.-Schr. III S. 236. Chron. Tab. 21 S. 596 f.

[3] Sakramentslehre, Fürbitte für die Verstorbenen, Anrufung der Heiligen, Fasten und Meßordnung.

[4] Chron. Tab. S. 711 ff.

[5] Brez. S. 474. [6] Ebd. S. 493.

[7] Ebd. S. 498. [8] Ebd. S. 493 f.

[9] Ebd. S. 515.

Die Verhältnisse wurden nun aber noch dadurch erschwert, daß nicht nur die Utraquisten und Taboriten einander gegenüberstanden. Neben und zwischen ihnen traten noch andere Richtungen mit eigenartigen Anschauungen und Zielen hervor.

Man kann dabei von den Orebiten und den „Waisen“ oder Orphaniten absehen. Die ersteren hatten keine eigenartigen kirchlichen Grundsätze und Ziele, sondern waren mehr eine landschaftliche Partei. Die letzteren bildeten nach Ziskas Tod eine eigene Fraktion neben den Taboriten. Beide Parteien standen den letzteren näher als den Pragern. Die vier Artikel galten ihnen als Grundgesetz [1]. Aber die Waisen hielten, Ziska folgend, an der Wandlungslehre fest, ebenso an der herkömmlichen Messefeier [2].

Dagegen ist bezeichnend, daß in Mähren sich von den großen Parteien die Leute der Mitte, die mediocres, schieden. Am Laienkelch hielten sie fest. Aber damit war ihr kirchliches Interesse erschöpft. Was sie erstrebten, lag auf dem wirtschaftlichen Gebiet. Ihr Grundsatz war: nur gesetzmäßige Leistungen an die gesetzmäßigen Herren [3]. Dem Radikalismus der Taboriten standen sie also ebenso fern, wie dem Zusammengehen der Prager mit dem Adel. Sie wurden im Jahre 1431 von Albrecht von Österreich unterdrückt.

Die Auflösung alles Bestehenden, zu der das Hussitentum hindrängte, entband aber auch ganz anders gerichtete Strömungen. Man hat in Böhmen seit 1418 von einer pikardischen Häresie gesprochen. Allmählich traten bestimmtere Züge der Anschauungen hervor, die man mit diesem Namen belegte. Nun sind die pantheisierenden Elemente ihrer Lehren unverkennbar: sie betonten die Immanenz Gottes; sie spotteten darüber, daß Gott im Himmel wohne; er wohne in den guten Menschen, wie die Behausung des Teufels nicht die Hölle sei, sondern die bösen Menschen. Im Vaterunser beteten sie

[1] Über die Orebiten Aen. Silv. Piccol., Hist. Boh. 43 S. 88. Sie spalteten sich von den übrigen Hussiten im Frühjahr 1420 ab. Sie sammelten sich auf einem Hügel bei Hohenbrück, Kreis Königgrätz, den man Oreb nannte. Ihr Führer war der Priester Ambros, Palacky 3, 2 S. 100 f. Über die Waisen Aen. Silv. c. 47 S. 100 f. Die Waisen verpflichteten die von ihnen eroberten Orte auf die 4 Prager Artikel, s. Urk. Beitr. II S. 181 Nr. 719. Daß sie auf demselben Boden wie die Taboriten standen, doch gemäßigter waren, bemerkt Joh. Papußko, Gesch.-Schr. III S. 160. Er ist freilich nicht gerade gut unterrichtet.

[2] Tschech. Chron. S. 237.

[3] Bartossii chron. bei Dobner, Monum. I S. 169; s. Palacky 3, 2 S. 293 A. 250.

nicht: der du bist im Himmel, sondern: der du in uns bist. Es paßt dazu, daß sie das Abendmahl ablehnten: jede Speise sei Leib Gottes. Der Gedanke der Erlösung durch Christus hatte in ihren Anschauungen keinen Raum: sie nannten ihn einfach ihren Bruder. Dagegen trauten sie auf den unsterblichen Geist. Das Gesetz Gottes sei in den Herzen geschrieben. Demgemäß hatten sie kein Glaubensbekenntnis. Auch den äußeren Dienst der Feier- und Fasttage lehnten sie ab [1]. Das alles bewegte sich in einer ganz anderen Richtung als die Gedanken der Hussiten; nur darin war ein Berührungspunkt mit den Taboriten gegeben, daß auch die Pikarden die Gegenwart für die Endzeit hielten.

Die Hussiten beschuldigten sie der schlimmsten Ausschweifungen. Als man ihnen in Tabor auf die Spur kam, wurden sie deshalb dort nicht geduldet. Am 21. Oktober 1421 hat Ziska, soviel er ihrer habhaft wurde, umgebracht. Ein Zusammenhang mit den Pikarden von 1418 ist nicht nachweislich. Als ihr Führer wird ein Bauer, der sich Moses nannte, bezeichnet. Aber diese Gedanken waren nicht sein Eigentum: sie sind ein Reflex derjenigen, die im vierzehnten Jahrhundert von den Brüdern des freien Geistes verkündigt worden waren. Man fand ihre Anhänger auch in Böhmen. Jetzt bezeichnete man sie als Adamiten oder Nikolaiten [2].

Man wird kaum bezweifeln können, daß auch die böhmischen Waldenser [3] während dieser Jahre der Unruhe Zuwachs

---

[1] Das Gesagte nach den Aufzeichnungen, die Ziska machen ließ, nachdem er die Pikarden umgebracht hatte, Brez. S. 499 ff. Sie sind roh, nicht ohne offenbare Mißverständnisse. Zu vergl. S. 452, Abh. d. böhm. G. d. W., 2. Abt. IV S. 200 ff., Pez, Scr. Austr. 2, 533. 546. Windecke S. 129 § 146 d hebt nur ihr unsittliches Treiben hervor. Haupt, PRE. I S. 165, sieht in ihnen eine enthusiastisch-chiliastische Fraktion des Taboritentums, die aber auch durch das Waldensertum beeinflußt war. Das letztere ist mir sehr unwahrscheinlich. Die Analogie mit dem Gedanken der Brüder des freien Geists scheint mir dagegen unverkennbar. Daß es solche in Böhmen gab, wird man Andreas von Brod glauben dürfen, De orig. Huss. S. 336.

[2] S. oben S. 1062. Die Artic. de Pik., Gesch.-Schr. I S. 503, bieten nichts hierher Gehöriges; sie enthalten nur die Anschauungen der Taboriten, von gegnerischer Seite zusammengestellt. Lediglich feindseliges Gerede sind die Articuli hereticorum Waldensium S. 505. Dagegen enthalten die Art. sacerdot. heret. et Pikhard. S. 511 einzelne brauchbare Notizen. Aen. Silv. Piccol. läßt die Adamitensekte von einem belgischen Pikarden, der nach Böhmen kam, gegründet werden, Hist. Boh. 41 S. 85.

[3] S. oben S.   : Preger, Münch. Abhandlungen 18. Bd. S. 5 ff.

erhielten. Ernste, wirklich religiös gesinnte Männer konnten vom Hussitentum, so wie es geworden war, nur abgestoßen werden. Und wo sollten sie eher Anschluß gefunden haben als bei den Waldensern! Aber nachweisen läßt sich, soviel ich sehe, eine Zunahme der Waldenser in Böhmen in dieser Zeit nicht. Sicher dagegen ist, daß waldensische Gedanken einen gewissen Einfluß auf kleine hussitische Kreise gewannen. Ein unbekannter Beobachter, der dem Kreise der Universität angehörte, unterschied im Jahr 1433 drei verschiedene Richtungen bei den Hussiten [1]. Das Ziel der einen sei die Trennung von Rom. Davon ließen sie nicht, auch wenn ihnen tausend Artikel freigegeben würden. Denn es komme ihnen vornehmlich darauf an, daß dem Klerus seine Güter entzogen würden. Die zweiten hielten an ihrer Zugehörigkeit zur Kirche fest, seien auch bereit, zu gehorchen; sie kämpften nur für den Laienkelch. Den so charakterisierten Taboriten und Utraquisten stellt er gegenüber die geringere Anzahl solcher, die zwar am Laienkelch festhielten, aber den Kampf verwürfen: sie seien bereit, zu dulden und zu leiden, und erhofften Frieden von Gott. Das waren die waldensisch beeinflußten Hussiten.

Das Auseinandergehen des Hussitentums in verschiedene Richtungen führte naturgemäß dazu, daß die katholische Partei an Kräften gewann. Als Erzbischof Konrad zu den Hussiten überging, sagte sich das Domkapitel von ihm los. Ihm gesellten sich von Anfang an auch Männer aus dem Adel zu [2]. Das Erstarken des Taboritentums führte dann eine große Anzahl der Herren, die eine Zeitlang mit den Hussiten gegangen waren, auf die katholische Seite zurück: Tschenko von Wartenberg, der unübertreffliche Meister im Verrat, trat schon im Mai 1420 in geheime Verhandlungen mit dem König, die ihn wieder auf die katholische Seite führten; er endete als Katholik. Ulrich von Rosenberg und andere ließen sich Ende Mai 1420 vom päpstlichen Legaten absolvieren. Er unterdrückte nun auf seinen Besitzungen die Kommunion unter beiden Gestalten [3].

---

[1] Monum. concil. gener. I S. 387 Nr. 169.

[2] Namen im Comm. dom. cath., Gesch.-Schr. I S. 552; Bericht v. 2. Juli 1421 an den Großfürsten Witold von Lithauen: Der Herren is noch vil die unsirm Herren deme koninge ei abetronnig seien würden. Mon. med. aev. Pol. VI S. 521 Nr. 948. Vgl. die Beschlüsse der kath. Herren des Pilsener Kreises 1426, 28. Okt., Urk. Beitr. I S. 476 Nr. 422.

[3] Brez. S. 371; vgl. Chron. univ. S. 46; Urk. Beitr. I S. 30 Nr. 26. 12. Juni 1420. Über den Bruch mit den Pragern Lor. v. Brez. S. 519.

Die Abkehr des Adels von der früheren Partei dauerte auch im nächsten Jahrzehnt fort [1].

Nicht anders war es in den Städten. Kuttenberg, ein überwiegend deutscher Ort, stand von Anfang an auf Seite der alten Kirche. Schon im Jahre 1416 predigte dort ein Priester Hermann gegen die Ketzerei der Tschechen [2]. Ebenso war Kommotau überwiegend deutsch und katholisch. Es wurde aber am 16. Mai 1421 von den Hussiten erobert. Jaromir ergab sich am 13. Mai 1421. Auch in Leitmeritz hatten anfangs die Katholiken die Oberhand, ebenso in Bischofteinitz, Kaaden, Tschaslau, Kolin, Nimburg [3]. In Prag gab es noch 1431 geheime Katholiken genug [4]. Selbst Pilsen, die Sonnenstadt, wandte sich, nachdem Ziska die Stadt geräumt hatte, Anfang der zwanziger Jahre auf die katholische Seite zurück [5].

Am stärksten waren die katholischen Überzeugungen in Mähren. Hier hatte das Hussitentum niemals in derselben Weise die Oberhand gewonnen wie in Böhmen [6]. Der Bischof Johann von Olmütz besonders hatte sich als tatkräftiger Gegner desselben bewährt. Seine Verdrängung konnte deshalb hier früher einsetzen. Im November 1421 huldigte der Landtag im Neuen Kloster zu Brünn Sigmund als König. Er verzichtete zugleich auf die vier Artikel und gelobte eidlich, dem Christenglauben treu zu bleiben, dem Papst und den Bischöfen gehor-

---

Ulrich stand seit seinem Abfall in engen Beziehungen mit Sigmund, s. Reg. 4144, 4148 f., 4151 f., 4265 u. ö.

[1] Urk. Beitr. I S. 378 Nr. 825, 12. Febr. 1425: eine „erberige Person", gewillt, auf die kathol. Seite zu treten; II S. 235 Nr. 757, Abfall einer Anzahl Ritter und Knechte, Aug. 1431; Joh. v. Ragus., De reduct. Bohem. Monum. I S. 189, Febr. 1432.

[2] Docum. S. 631 Nr. 102; für die spätere Zeit Lor. v. Brez. S. 346, 523 f.; Chron. palat z. 1415 S. 47.

[3] Über Leitmeritz, Tschaslau, Kolin, Nimburg Brez. S. 411; über Bischofteinitz Reg. Sigm.'s 5545 v. 5. Mai 1423, Kaaden das. 4117 v. 19. Apr. 1420.

[4] Bericht des Überbringers der Einladung zum Baseler Konzil bei Joh. v. Ragusa S. 140.

[5] Im Jan. 1420 war Pilsen noch eine der Städte, da die Ketzer „ir sampnung haben", Urk. Beitr. I S. S. 16 Nr. 11. Im Dezember d. J. waren die Wiclifiten aus der Stadt entflohen. Sigmund schenkte ihren Besitz den katholischen Bürgern.

[6] Andr. v. Regensb. bemerkt, daß es bis 1421 in Mähren wenig Hussiten gegeben habe; seitdem hätten sie sich auch dort ausgebreitet, S. 368; Bericht an den Großfürsten Witold v. 2. Juli 1421, Mon. med. aev. Pol. VI S. 521 Nr. 948.

sam zu sein und die Ketzer und ihre Gönner zu vernichten [1]. Dem entsprach die Haltung der mährischen Städte und des mährischen Adels: Brünn, Olmütz, Znaim waren katholisch [2]. Eine Menge Herren ließen sich auf dem Brünner Landtag absolvieren [3]. Schon seit 1421 war Mähren für das Hussitentum verloren. Im April 1422 gebot Sigmund, den Besitz der Wiclifiten in Mähren einzuziehen. Im Juli erklärte er die Gegner der christlichen Kirche für ausgeschlossen von dem Recht und jeder Freiheit [4].

Während das tschechische Volk sich in dieser Weise immer mehr in Parteien zersplitterte und der Krieg im Lande und an den Grenzen seinen Fortgang hatte, wurden die Unterhandlungen mit Sigmund nie völlig abgebrochen. Das Ziel des Königs war nicht nur die Anerkennung seiner Herrschaft, sondern zugleich die Zurückführung Böhmens zum Gehorsam gegen die katholische Kirche.

Die Verhandlungen begannen schon sehr bald nach dem Bruch. Schon im Juli 1420 richtete der päpstliche Legat eine Zuschrift an die Prager, in der er sich bereit erklärte, mit den Hussiten über die 4 Artikel zu verhandeln. Sigmund gewähre ihnen hierzu freies Geleit [5]. Dann suchte der Adel, der auf Seite des Königs stand, einen Waffenstillstand zu vermitteln. Bei den Verhandlungen hierüber forderten die Prager öffentliches Gehör, um die 4 Artikel zu rechtfertigen. Das wurde ihnen auch zugesagt. Aber die Sache kam nicht zur Ausführung [6]. Um den 20. Juli fand dann auf der Prager Kleinseite zwischen dem Patriarchen Ludwig von Aquileja, Simon von Ragusa, Bischof von Trau und hussitischen Priestern und Magistern eine Verhandlung über die Artikel statt. Nach dem Prager Manifest vom 5. Februar 1421 gelangte man dabei zu einem Übereinkommen [7]. Strittig blieb nur, ob die Kommunion

---

[1] Urk. Beitr. I S. 166 ff. Nr. 156, der Landtagsbeschl. v. 17. Nov.; Windecke S. 118 f. § 140 f.; Brez. S. 520 f.; Reg. Sigm.'s 4660.

[2] Brünn, Windecke S. 115 § 135; Reg. Sigm.'s 4323; Olmütz stand im Kampf gegen die Hussiten, Urk. Beitr. I S. 372 Nr. 321 und 326, Febr. 1425, S. 422 Nr. 374, 30. Dez. 1425 u. ö.; ebenso Budweis, I S. 89 Nr. 86, 5. Mai 1421; Znaim erscheint als Sigmund treu, Reg. Sigm.'s 4467 v. 28. Febr. und 4487 v. 25. März 1421.

[3] Brez. S. 522 die Absolutionsformel.

[4] Reg. Sigm.'s 4857. 4879. Im Febr. 1423 wurde Mähren an Albrecht von Österreich übertragen, 5470. 5621. 5625 f.

[5] Urk. Beitr. I S. 33 Nr. 34.

[6] Ebd. II S. 490 Nr. 1; Brez. S. 390 nach dem 3. Juli.

[7] Urk. Beitr. II S. 487 ff. Nr. 2.

unter beiderlei Gestalt göttliches Gebot sei [1]. An dieser Frage scheiterte die Verständigung. Denn die Prälaten wollten sich nicht in Widerspruch zu einem Beschluß des Konstanzer Konzils setzen [2]. Ebenso erfolglos blieb ein weiterer, von Königgrätz ausgehender, Verständigungsversuch zwischen dem König und den Pragern [3]. Als dann im Mai 1421 der böhmische Landtag in Tschaslau tagte, sandte Sigmund zwei böhmische Herren an denselben. Sie erlangten nicht ohne Schwierigkeit Gehör für ein Schreiben Sigmunds, dessen Überbringer sie waren. Der König erklärte sich bereit, die Tschechen über die vier Artikel zu hören. Seine Absicht sei, die beiden Parteien zu befriedigen, indem jeder bei dem, was vor Gott gerecht sei, verbleibe. Würden die Böhmen dies Anerbieten ablehnen und ihn fernerhin aus dem Königreiche ausschließen, so werde er sein Recht mit Gewalt durchsetzen [4].

Das Entgegenkommen des Königs hatte keinen Erfolg: der Landtag erwiderte es, indem er am 7. Juni 1421 Sigmund eine Sammlung seiner Beschwerden und Forderungen übersandte [5]. Daß er dieselben zugleich bekannt machte [6], war eine beabsichtigte Kränkung des Königs. Sigmund antwortete, indem er die Beschwerden in wenig glücklicher Weise zurückwies; zugleich wiederholte er die Zusage des Gehörs über die vier Artikel, unterließ aber nicht, vor der Fortsetzung der tschechischen Gewalttaten zu warnen [7].

Er war von der Notwendigkeit, den Krieg fortzusetzen, überzeugt. Man hörte wieder das Wort: Vernichtung der Ketzer aus seinem Munde [8].

Im nächsten Jahr wandten sich die Prager an den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den Führer des Reichsheers gegen die Böhmen. Es sollte in Kaaden eine Zusammenkunft zwischen ihm und dem Prinzen Sigmund Korybut stattfinden. Es kam indes nur zu unfruchtbaren Verhandlungen [9];

---

[1] Urk. Beitr. II S. 491.

[2] Ebd. S. 492.

[3] Brez. S. 416 f.

[4] Das Schreiben bei Brez. S. 467 bzw. 468. Urk. Beitr. I S. 105 Nr. 107 ungenügendes Regest.

[5] Brez. S. 471.

[6] Schreiben an die Lausitzer v. 7. Juni bei Cochläus S. 202.

[7] Brez. S. 476.

[8] Schreiben an den KL. Branda, RA. VIII S. 76 ff. v. 19. Juli 1421.

[9] v. Bezold I S. 117 f.; Relation des Markgrafen ebd. S. 152, dazu UB. I S. 264 Nr .238 vom 3. Nov. 1422.

um zu versuchen, wie die Sache zu einem guten Ende kommen könne, verabredete der Markgraf eine Zusammenkunft in Zittau für den 30. November 1422. Er lud auch den Markgrafen von Meißen und die schlesischen Fürsten zu dem Tage ein [1]. Aber die Versammlung unterblieb zugunsten eines Tags zu Zebrak, auf dem über den Frieden geredet werden sollte [2]. Der Tag scheint nicht zustande gekommen zu sein. Der Markgraf verließ im Dezember Böhmen.

Im Sommer 1423 legte [3] Ladislaus von Polen Sigmund nahe, die Hussiten auf friedlichem Wege zur Kirche zurückzuführen. Sigmund war dazu geneigt. Witold übernahm die Vermittlung. Ein Landtag in Kolin beschloß die Veranstaltung eines Religionsgespräches über die 4 Artikel.

Seit Mitte Oktober 1423 tagte ein großer Landtag in Prag. Es waren Männer der verschiedensten Parteien auf ihm versammelt. Das Übergewicht besaßen die Utraquisten. Hier kam der Wunsch nach Versöhnung mit der Kirche offen zum Durchbruch. Am 1. November wurde der Koliner Vorschlag erneuert; das Gespräch sollte zu Neujahr 1424 in Brünn zwischen Katholiken und Hussiten veranstaltet werden. Was aus der Heiligen Schrift erwiesen werde, sollte von beiden Teilen angenommen werden [4].

Darüber verhandelte man weiter; aber es war ein schlimmes Omen für das beabsichtigte Gespräch, daß in denselben Tagen, in denen der Vorschlag dazu gemacht wurde, die Synode zu Siena die Verdammung der wiclifischen und hussischen Lehren bestätigte und alle Gewaltmaßregeln gegen die Hussiten billigte [5].

Die Verhandlungen führten denn auch nicht zum Ziel. Zuerst war Sigmund entgegenkommend [6]; aber die Prager

---

[1] Daß die Sache von den Pragern ausging, erwähnt Ulrich von Rosenberg in einem Brief an den MG. v. 6. Nov. 1422, Urk. Beitr. I S. 266 Nr. 242; über die Verabredungen gibt der MG. selbst Nachricht, S. 264 Nr. 239 v. 4. Nov. 1422.

[2] Bf. des MG. v. 22. Nov. 1422 S. 272 Nr. 248. Der Tag scheint nicht zustande gekommen zu sein.

[3] v. Bezold II S. 14. Brief Sigmunds vom Juli 1423 Mon. medii aevi Pol. VI S. 599, vgl. 603.

[4] Urk. Beitr. I S. 308 Nr. 277, Regest. Die Beschlüsse bei Palacky 3, 2 S. 342 f.

[5] Joh. v. Ragusa S. 23 und 27, 8. Nov. 1423.

[6] Urk. Beitr. I S. 309 Nr. 280, 30. Nov. 1423, Regest. Andr. v. Regensburg S. 669.

machten Schwierigkeiten [1]. Dann drängte im März 1424 Ladislaus von Polen, die Verhandlungen aufzunehmen. Sigmund lehnte nicht ab, verbarg aber sein Mißtrauen nicht [2].

Im Oktober 1424 faßten die Tschechen auf dem Landtag zu Zditz den Beschluß, die Beilegung des kirchlichen Streits auf einer Versammlung der beiden Teile im März 1425 zu versuchen [3]. Aber jetzt verhielt sich Sigmund unbedingt ablehnend [4]. Im Spätjahr 1425 wünschten die Prager von neuem Gehör; nun verwies Sigmund sie an den Papst [5]. Als jene im Frühjahr 1426 den Vorschlag eines Religionsgesprächs wiederholten, schien Sigmund bereitwilliger: er teilte ihn dem Kardinallegaten Jordan Orsini mit; aber dieser widersprach mit der größten Lebhaftigkeit. Er erklärte, es sei ein teuflischer Gedanke, über Glaubensartikel zu verhandeln; denn was zu glauben sei, stehe längst fest. Daran könne ohne Häresie nichts geändert werden [6].

Eine Wendung schien im Herbste 1426 einzutreten. Denn damals wurde durch Sigmund Korybut Papst Martin V. in die Verhandlungen hereingezogen. Er erklärte sich bereit, den Tschechen an der Kurie Gehör zu geben; die Bedingung war freilich, daß sie sich seiner Entscheidung unterwürfen und für die Zukunft Gehorsam gelobten [7]. Aber dieses Zugeständnis war für die Hussiten unmöglich. Daß die alten Freunde des Huß: Prschibram, Christian von Prachatitz, Peter Mladenowitz und andere, geneigt waren, hierauf einzugehen, führte nur dazu, daß sie in den Sturz des Prinzen verwickelt wurden: sie mußten Prag verlassen, April 1427 [8].

Die Verständigung schien weiter in die Ferne gerückt als vorher. Doch verzichtete man nicht auf sie. Schon vor Korybuts Sturz hatten Verhandlungen mit dem Markgrafen Friedrich stattgefunden. Er stand in Verbindung mit der hussitischen

---

[1] Urk. Beitr. I S. 321 Nr. 283, 20. Jan. 1424, Regest; S. 324 Nr. 286, Frühjahr 1424.

[2] Ebd. I S. 324 Nr. 286 ohne Datum.

[3] Palacky 3, 2 S. 375.

[4] Urk. Beitr. I S. 365 Nr. 314 f. v. 28. Okt. 1424, Regest.

[5] Ebd. I S. 415 Nr. 365 vom 3. Dez. 1425, Regest.

[6] RA. VIII S. 491 Nr. 406 v. 13. Juni 1426. Verhandlungen fanden schon Ende 1425 statt, Reg. Sigm.'s 6464 v. 3. Dez. d. J.

[7] Urk. Beitr. I S. 474 Nr. 419, Bf. Martins an Ladislaus von Polen, 4. Okt. 1426.

[8] Palacky 3, 2 S. 424 ff.

Rechten [1], auch mit den Pragern [2]. Jetzt, nach dem ganz mißglückten vierten Kriegszug [3] im Juli 1427 richtete der Kardinallegat Heinrich von Winchester in der entgegenkommendsten Form eine Mahnung zum Frieden an die Stadt Prag [4]. Auch in Böhmen verstärkten sich die Friedenswünsche: im September beschlossen die Stände der katholischen und utraquistischen Seite eine Vergleichsverhandlung [5]. Der Kardinallegat erklärte sich einverstanden; er hatte die größten Hoffnungen, es dünkte ihn, die Hussiten könnten leicht zum katholischen Glauben zurückgeführt werden. Die Verhandlung fand auf der Burg Zebrak am 29. Dezember 1427 statt; als Vertreter der Katholiken führte der einstige Wiclifit Simon von Tißnow das Wort. Aber sie erfüllte die Hoffnungen nicht, die der Legat auf sie gesetzt hatte: man konnte sich nicht einmal über die bloß formellen Fragen verständigen [6]. Dem Papste war das ganz recht. Er war von Anfang an gegen das Gespräch gewesen [7].

Während Utraquisten und Katholiken, obgleich sie sich in der Sache ungemein nahestanden, den Punkt nicht finden konnten, von dem aus eine Vereinigung möglich war, gewann der Verständigungsgedanke auch bei den Taboriten Raum. Schon im Herbst 1421 hatten sie durch Ulrich von Rosenberg Gehör bei Sigmund begehrt [8]. Ende 1428 arbeitete dann Prokop für eine Verständigung [9]. Im Beginn des Jahres 1429 machten sie endlich Sigmund direkt den Vorschlag, mit ihnen zu verhandeln. Sigmund ging darauf ein [10]. Anfang April dieses Jahres erschienen die Taboritenführer und andere Hussiten in der Tat

---

[1] v. Bezold II S. 105, 161.

[2] Urk. Beitr. I S. 516 Nr. 448, 451.

[3] v. Bezold S. 121.

[4] Zeitschr. f. Gesch. Mähr. I, 2 S. 62 f.

[5] Urk. Beitr. I S. 545 Nr. 475, Regest.

[6] Ebd. I S. 545 Nr. 476; Schreiben des KL. an Simon von Tißnow v. 21. Sept. 1427. Im Anfang ein Bruchstück des Berichts über das Gespräch.

[7] Schreiben Martins V. an den Kard. v. Olmütz v. 11. Nov. 1417, Urk. Beitr. I S. 555 Nr. 484.

[8] Reg. 5996.

[9] v. Bezold III S. 5.

[10] Bf. Sigmunds an den Deutschmeister v. 6. Febr. 1429. Sie wollten am 6. März bei Sigmund erscheinen, Monum. med. aevi res gest. Polon. illustr. VI S. 813 Nr. 1343. Sie hatten schon im Herbst 1424 Gehör verlangt; Sigmund hatte auch damals eingewilligt, Reg. 5996, 10. Okt. 1424.

vor ihm in Preßburg [1]. Es waren Prokop d. Gr., Meinhard von Neuhaus, Peter Payne und viele Herren, Ritter und Knechte, im ganzen ungefähr 200 Personen. Der König war umgeben von einer Anzahl von Fürsten. Von den Prälaten waren zehn anwesend; an ihrer Spitze der Kardinal von Olmütz, Johann der Eiserne. Dazu eine Anzahl Theologen aus Wien und Paris.

Die Verständigung zwischen den beiden Parteien war sehr schwierig: die Katholiken setzten, wie einst in Konstanz, voraus, daß die Hussiten ihre „Unterweisung" annehmen würden. Diese waren aber von dem Gedanken, sich zu unterwerfen, weit entfernt; sie dachten an theologische Erörterungen über Recht und Unrecht der entgegengesetzten Anschauungen. Das Verdienst, daß man sich nicht in ein Streitgespräch verlor, das von Anfang an aussichtslos war, gebührt Sigmund. Als er sah, daß eine Verständigung unmöglich sei, trat er mit dem Vorschlag hervor, die Hussiten sollten sich der Entscheidung des bevorstehenden Konzils unterwerfen, bis dahin sollten die Waffen völlig ruhen.

Er hatte mit diesem Vorschlag keinen glatten Erfolg. Die Tschechen waren gegen die allgemeinen Synoden bedenklich geworden; sie wollten nicht zugeben, daß auf dem Konzil der Papst und die Kardinäle allein Macht hätten; dafür forderten sie eine schriftliche Zusage. Wichtiger war für den Augenblick, daß die Taboritenführer erklärten, sie seien nicht berechtigt, über Sigmunds Vorschlag zu entscheiden; sie würden die Sache vor den Landtag bringen. Für ihre Person scheinen sie bereit gewesen zu sein, sich vor dem Konzil „hören zu lassen". Es gab noch andere Schwierigkeiten. Sigmund forderte seine Anerkennung als König von Böhmen unter Zusage der Duldung des Glaubens der Hussiten bis zum Konzil. Aber diese fühlten sich als die Herren in Böhmen: sie antworteten mit der Forderung, der König solle sich dem Hussitentum anschließen: das sei die Bedingung für seine Anerkennung. Über ein solches

[1] Über den Tag in Preßburg geben Auskunft ein anonymer Bericht eines Katholiken, Urk. Beitr. II S. 22 ff. Nr. 574, und der Bericht des Kasp. Schlick an den MG. von Brandenburg, RA. IX S. 303 Nr. 226. Beide stimmen nicht ganz überein. Mir scheint Schlick urteilsfähiger gewesen zu sein. Eine 3. Nachschrift im Dialog des Andr. v. Regensburg S. 675 f. Übereinstimmende kurze Notizen in den Schreiben Sigmunds, RA. IX S. 290, 43 Nr. 216 v. 10. Apr.; S. 292, 31 Nr. 217 v. 16. Apr.; S. 307, 13 Nr. 229 v. 10. Aug. 1429. Mon. med. aev. Pol. VI S. 821 Nr. 1348 v. 17. Apr., S. 845 Nr. 1365 v. 27. Juli, S. 850 Nr. 1366 v. 30. Juli 1429.

Verlangen waren die anwesenden Fürsten auf das tiefste empört: sie wollten nur von Erneuerung des Krieges hören.

Die Preßburger Verhandlungen endeten also mit einem schrillen Mißklang. Die Zusammenkunft schien völlig ergebnislos. So urteilte Sigmund: Wir haben, schrieb er am Tag nach dem Schluß des Gesprächs, alles angeboten, was wir mit Gott und Ehren tun konnten. Aber es hat nichts geholfen [1]. Und das war der Eindruck der Anwesenden: der Friede ist vorbei, berichteten die Breslauer Gesandten in die Heimat [2].

Aber ganz richtig war das nicht. Der Vorschlag, das letzte Urteil dem bevorstehenden Konzil zu überlassen, wirkte weiter: er wurde je länger je mehr entscheidend.

Schon bei den Verhandlungen des Prager Landtags im Mai 1429 stand er im Mittelpunkt [3]. Die Tschechen beschlossen nach dem Rat der Theologen, sich zur Beschickung des Konzils bereit zu erklären. Sie machten nur zwei Bedingungen: Teilnahme der Orientalen und Entscheidung nach Gottes Gesetz, nicht nach den Dekreten der Päpste. Auf diese Bedingungen konnte Sigmund nicht eingehen; noch weniger auf die politischen Forderungen der Tschechen. Aber die Unterhandlung brach er nicht ab [4]; so wenig hoffnungsvoll er war, so verzichtete er doch nicht auf die Hoffnung, die Tschechen zur Unterwerfung unter das Konzil zu bestimmen [5]. Im Reich wollte man

---

[1] RA. IX S. 290 f. Nr. 216, 10. Apr. 1429; ebenso Mon. med. aev. Pol. VI S. 821 Nr. 1348 v. 17. Apr. 1429.

[2] RA. IX S. 294 Nr. 218, 18. Apr. 1429.

[3] Bericht über die Beschlüsse Urk. Beitr. II S. 514 Nr. 33. Kurze Nachricht des K. Schlick, RA. IX S. 304, Nr. 226.

[4] Sigmund nahm im Juni 1429 die Unterhandlungen mit den Taboriten wieder auf, Reg. 7309 v. 6. Juni. Er schreibt am 30. Juli von Unterhandlungen, die er mit ihnen führte, Monum. med. aev. Polon. VI S. 851 Nr. 1366. Im August hört man von einem Schreiben Prokops, das ihm eben überbracht worden war, ebd. S. 823 Nr. 1349. Ihre Bedingungen für den Besuch des Konzils blieben freilich im wesentlichen die alten, Urk. Beitr. II S. 50 Nr. 595. Die Verhandlungen führten also zu keinem Ergebnis, RA. IX S. 347, 27 Nr. 275 v. 1. Okt. 1429. Gleichzeitig unterhandelte er mit den Utraquisten; am 24. Juni erwartete er eine große Gesandtschaft, Urk. Beitr. II S. 41 Nr. 588. Am 10. Aug. berichtet er, die Hussiten seien wieder vor ihm erschienen; sie wollten zum Konzil kommen, RA. IX S. 307, 8 Nr. 229. Im April 1430 verhandelte er mit den mährischen Hussiten: sie forderten, daß Sigmund den 4 Art. zustimme, Mon. med. aev. Pol. S. 895 Nr. 1406 v. 12. Apr.

[5] Am 17. Apr. schrieb er, daß noch etwas Hoffnung sei, daß sie sich vielleicht der Entscheidung des Konzils unterwerfen würden, Mon.

wissen, der Friede sei zustande gekommen [1]. Aber die Aussicht, daß es ihm gelingen werde, einen Frieden nach seinem Sinn zu erreichen, war sehr gering.

Einen Schritt weiter führten die Unterhandlungen, die Friedrich von Brandenburg nach dem großen Einfall in Oberfranken im Februar 1430 im Einverständnis mit den benachbarten Reichsständen auf dem Schloß Beheimstein bei Nürnberg mit den Hussiten führte [2]. Hier wurde eine unverbindliche und gütliche Besprechung über die vier Artikel verabredet, die am 23. April in Nürnberg stattfinden sollte. Es wurde den Tschechen zugestanden, die Lehre der 4 Artikel aus der H. Schrift und den Kirchenlehrern zu begründen. Man faßte aber auch die Möglichkeit ins Auge, daß es zu keinem Einverständnis kommen werde. Man wollte auch dann irgendwie zum Frieden gelangen: also ein Religionsfriede ohne Unterdrückung des einen oder anderen Teils. Der Gedanke lag außerhalb der Richtung der bisherigen Verhandlungen. Der Nürnberger Tag kam nicht zustande: der Markgraf bat um die Zustimmung des Papstes, dieser aber versagte sie [3]. Nicht anders verhielt sich der deutsche Episkopat [4].

In Böhmen aber machte man sich die Zugeständnisse von Beheimstein alsbald zunutze. Das zeigt der im September 1430

---

med. aev. Pol. VI S. 821. Aber am 5. Aug. versah er sich eher des Kriegs als des Friedens, Urk. Beitr. II S. 53 Nr. 597. Am 10. Aug. schrieb er, daß er „keinen glauben habe, daz sie sich zu einichem rechten wege werden lenken lassen“, RA. IX S. 307, 18 Nr. 229. Aber bei den Unterhandlungen hatte er das alte Ziel im Auge, Urk. Beitr. II S. 42 Nr. 588.

[1] Urk. Beitr. II S. 42 Nr. 588. v. Bezold bezieht auch Nr. 574 B auf diese Zeit, wahrscheinlich mit Recht.

[2] Der Beheimsteiner Vertrag ist im Wortlaut nicht erhalten. Er wird in einem Schreiben des MG. an einen ungenannten Fürsten erwähnt und gerechtfertigt, RA. IX S. 383, 36 Nr. 292, undatiert. Sodann erwähnt ihn Sigmund in einem Brief an Ulrich von Rosenberg v. 16. März 1430, Urk. Beitr. II S. 129 Nr. 666. Eine kurze Mitteilung in einem Schreiben Nürnbergs an Erfurt v. 17. Febr. 1430, das. S. 116 Nr. 656 . Auch Andreas von Regensburg spricht von ihm, S. 473. Vgl. ferner RA. IX S. 402 ff. Nr. 313—315; S. 413 Nr. 325 und den Bf. Sigmunds an den Großfürsten Witold v. 12. Apr. 1430, Mon. m. aev. Pol. VI S. 895.

[3] Andreas v. Regensburg. Eine weitere Zusammenkunft zwischen dem MG. und den Hussiten fand im Mai 1430 statt, RA. IX S. 407, 3 Nr. 318 und S. 426, 27 Nr. 338. Über Zweck und Erfolg ist nichts bekannt.

[4] v. Bezold III S. 58.

dem Nürnberger Reichstag zugesandte Ketzerbrief, ein von Prokop dem Kahlen und andern hussitischen Führern unterzeichnetes Manifest, das für die Forderungen und Anschauungen der Hussiten bei den anderen Völkern Stimmung machen sollte [1].

Im März 1431 verhandelte dann Ladislaus von Polen in Krakau unter Vorwissen des Papstes von neuem mit den Hussiten über die Anerkennung der Synode [2], die im Frühjahr 1431 in Basel eröffnet werden sollte. Dadurch trat der von Sigmund in Preßburg gemachte Vorschlag wieder in den Vordergrund. Aber die Verhandlungen führten zu keiner Verständigung über die strittigen Punkte. Die Hussiten fühlten sich daher nicht veranlaßt, die Synode anzuerkennen.

Dazu war an der Kurie wenig Neigung zum Frieden vorhanden. Martin V. hatte am 1. Januar 1431 den Kardinal Julian Cesarini zum Legaten für einen neuen Kreuzzug ernannt und am 11. Januar, wenige Tage vor seinem Tode, eine neue Bannbulle erlassen, die von Cesarini am 20. März veröffentlicht wurde [3]. Der Kardinal war befugt, überall, sei es in eigener Person, sei es durch andere, das Kreuz zu predigen.

Aber in Böhmen bedurfte man des Friedens. Das Land und das Volk verkamen in dem seit 10 Jahren dauernden Krieg. Die Plünderung der Nachbarländer machte Böhmen nicht reich. Wohl aber drohte die Überlegenheit der Zahl, sich schließlich auch auf dem Schlachtfeld zu bewähren. Man machte demgemäß den Vorschlag zu einer neuen Zusammenkunft. Dieselbe fand in Eger im Mai 1431 statt [4]. Sigmund fand sich selbst ein; ihn begleiteten etliche Fürsten, darunter der Markgraf Friedrich, auch einige Juristen und Theologen. Überdies folgten ihm die Gesandten des inzwischen eröffneten Baseler Konzils, die ihn in Nürnberg aufgesucht hatten, nach Eger [5]. Hussiti-

---

[1] Vgl. ebd. III S. 85 und unten S. 1115.

[2] S. den Bf. des polnischen Königs an Sigmund v. 7. April und den Bf. Sigmunds an Ladislaus von Ende Mai 1431, Urk. Beitr. S. 205 Nr. 734 und 210 Nr. 737.

[3] Cochläus S. 236 ff. 240 ff. 242 f.

[4] Ausführliche Nachricht in einem Briefe Sigmunds an Ladislaus von Polen, Urk. Beitr. II S. 209 Nr. 737; dazu S. 221 Nr. 746. Eine Bemerkung über den Ausgang in Sigmunds Schreiben v. 27. Mai 1431 RA. IX S. 552 Nr. 417. Kurze Nachrichten bei Joh. v. Ragus., Init. Bas. conc. S. 82, Andreas v. Regensburg S. 475, in einer Nürnberger Chronik, St.-Chr. I S. 380 f.

[5] Bfe. v. 22. Mai 1431 bei Joh. v. Rag. S. 81 f. Vgl. v. Bezold III S. 125.

scherseits waren die sämtlichen Parteien mit Ausnahme der Waisen und der Neustadt Prag vertreten. Es war eine Versammlung so stattlich wie niemals vorher.

Jetzt sollte entschieden werden, ob die Hussiten die Synode anerkennen konnten oder nicht. Sie waren dazu bereit, aber unter Vorbehalt des wiclifischen Schriftprinzips: sie würden anerkennen, was auf dem Konzil auf Grund des göttlichen Gesetzes oder der Lehrmeinung der heiligen Lehrer, die sich in Wahrheit auf dasselbe gründeten, festgestellt werden würde. Dagegen forderte der Kaiser einfache Unterwerfung unter die Beschlüsse der Synode. Diese Forderung lehnten die Hussiten unbedingt ab. Ein Ausgleich der Gegensätze war nicht möglich: man stand wieder vor einem Mißlingen.

In einem offenen Schreiben an die Böhmen und Mähren verwahrte sich der Kaiser dagegen, daß er die Schuld daran trage [1]. Auch die Hussiten wandten sich an die Allgemeinheit. Am 21. Juli 1431 erließen sie ein Ausschreiben an die ganze Christenheit, um ihre Haltung zu rechtfertigen [2]. Sie gingen aus von den vier Artikeln; in diesen mageren Sätzen erblickten sie die Summe der göttlichen Offenbarung: sie seien unwiderlegliche Wahrheiten, förderten den Glauben, stärkten die Hoffnung, mehrten die Liebe, regelten das Leben und führten zum ewigen Heil. Ihr Wunsch und Begehren sei die allgemeine Annahme derselben. Sie seien bereit, sie auf dem Konzile vorzulegen und zu rechtfertigen; dann solle die ganze streitende Kirche nach ihnen reformiert werden. Die Unterwerfung unter das Konzil müßten sie ablehnen. Denn über göttliche Wahrheiten, die ihre Rechtfertigung in sich selbst trügen, könne kein menschlicher Spruch entscheiden. Die Männer, die jene Wahrheiten als Irrtum und die Hussiten als Irrende verdammt hätten, könnten nicht Richter sein. Zu entscheiden habe die unfehlbare Regel der H. Schrift.

Nie ist ein dürftigeres Reformprogramm mit hochtönenderen Worten verkündigt worden.

Die beiden Parteien sprachen sehr kriegerisch; aber sie wünschten den Frieden. Als Sigmund am 26. Juni 1431 dem Markgrafen Friedrich von neuem die Führung der Reichstruppen übertrug, gab er ihm zugleich unbeschränkte Vollmacht zu Unterhandlungen [3]. Und indem die Utraquisten eine Erläuterung ihrer Egerer Erklärung Sigmund überreichten, wußten

[1] Reg. Sigm.'s 8674.
[2] Urk. Beitr. II S. 228 Nr. 751; auch bei Joh. v. Ragus. S. 147 u. a.
[3] Urk. Beitr. II S. 218 Nr. 745 v. 26. Juni 1431.

sie sie unter der Hand einigermaßen abzuschwächen [1]. In entgegenkommendem Sinne äußerte sich auch Julian Cesarini. Obgleich für den Sommer 1431 ein neuer Kreuzzug gerüstet wurde, richtete er am 5. Juli 1431 ein offenes Schreiben an das böhmische Volk. Er forderte Vertrauen und redete zum Frieden [2].

Doch erst der unglückliche Ausgang des Kampfes im Sommer 1431 brachte die Dinge in Fluß. Denn unter dem Eindruck desselben beschloß die Synode die Einladung der Tschechen zum Konzil, 15. Oktober 1431: sie verhieß ihnen volles Gehör und sicheres Geleit [3].

Dieser Entschluß wurde in Deutschland beifällig aufgenommen [4].

Die Hussiten klagten seit Jahren, es werde ihnen das Gehör verweigert; noch im Schreiben an die deutschen Bürger hatten sie diesen Vorwurf wiederholt. Konnten sie, nachdem dies Verlangen gewährt war, die Einladung nach Basel ablehnen? In Prag gingen die Meinungen auseinander: die Utraquisten nahmen das Schreiben der Synode wohl auf. Der Rat der Altstadt ließ es vor dem Volk verlesen: der Eindruck war günstig [5]. Aber war nicht zu erwarten, daß die Taboriten Widerspruch erheben würden?

Es erschien vor allem notwendig, daß die Hussiten sich untereinander verständigten. Zu diesem Zweck stellten die Prager der Alt- und Neustadt, die Waisen und andere Kommunen und Herrn eine Reihe von Artikeln auf, die sie vor dem Konzil zu vertreten entschlossen waren [6]. Es gehörte wenig Mut dazu, diese Artikel anzunehmen; denn sie gaben in allen Punkten die gemeinkatholischen Anschauungen wieder. Selbst der Laienkelch blieb unerwähnt. Der Eindruck, den sie auf

---

[1] Urk. Beitr. II S. 221 Nr. 746 undatiert.

[2] Ob er so friedlich dachte, wie er sprach, ist freilich sehr die Frage, s. Joh. v. Segov. I 17 S. 27.

[3] Mansi 29 S. 233; auch bei Joh. von Ragusa S. 135 und Joh. von Segovia I, 23 S. 38; vgl. die Schreiben Urk.. Beitr. II S. 250 ff. Nr. 772—775.

[4] Bf. von Nürnberg v. 27. Nov. 1431 RA. IX S. 641, 20 Nr. 479; vgl. v. Bezold III S. 164.

[5] Bf. v. 25. Febr. 1232, Urk. Beitr. II S. 271 Nr. 792, Regest; Joh. von Ragus. S. 140 f. Bericht des Überbringers des Einladungsschreibens; S. 144 Bericht Ulrichs von Rosenberg an den König.

[6] Joh. von Ragusa S. 182 ff., beschlossen am 6. Jan. 1432; vgl. Windecke S. 335 § 367.

die Taboriten machten, konnte nur sehr ungünstig sein: sie lehnten ihre Annahme mit aller Entschiedenheit ab [1].

Inzwischen hatte man Mitte November, um die Sympathie der Deutschen zu gewinnen, den sogenannten Ketzerbrief von neuem ausgehen lassen [2]. Das Schreiben ist nicht ohne Geschick verfaßt: es sät Argwohn gegen den Klerus und die Kurie; es bestreitet kirchliche Einrichtungen, wie den Ablaß, gegen die in weiten Kreisen bereits Bedenken vorhanden waren; es häuft Anklagen auf die Mönche, wie sie auch in Deutschland erhoben wurden. Den breitesten Raum nehmen die Anklagen gegen die Priesterschaft ein: sie erscheint in jeder Hinsicht als reformbedürftig. Aber die Reformvorschläge, die das Schreiben bringt, beschränken sich schließlich auf die vier Prager Artikel. Die unvergleichliche Armut des Hussitentums an religiösem Gehalt tritt auch in diesem Schriftstücke in auffälliger Weise an den Tag.

Im Februar 1432 trat der Landtag in Prag zusammen [3]. Hier überwog die Friedenspartei. Der Landtag beschloß am 27. Februar die Abordnung einer Gesandtschaft nach Basel. Aber ehe sie abging, sollte zuerst in Eger mit Bevollmächtigten der Synode eine Zusammenkunft stattfinden, um sich über alle Einzelheiten, die die Beschickung des Konzils betrafen, zu verständigen [4].

In Basel hatte man längst persönliche Verhandlungen mit den Tschechen gewünscht. Als Abgesandte der Synode, die die Verhandlungen führen sollten, befanden sich Johann Nider, Prior des Predigerklosters in Basel, und der Mönch Johann von Maulbronn seit Anfang Januar 1431 in Nürnberg [5]. Sie erklärten sich am 20. März 1432 bereit, mit den Hussiten in Eger

---

[1] Ulrich von Rosenberg an den König 31. Jan. 1432, Joh. v. Rag. S. 145.

[2] Deutsch im Auszug bei Windecke S. 300 § 326, in lateinischer Übersetzung des Pfarrers Heinrich Nithart von Ulm bei Joh. von Ragusa S. 153—170. Der Bf. ist datiert proxima septimana post Martini. Die Synode beantwortete ihn mit einem offenen Schreiben v. 28. Dez. 1431, Joh. v. Rag. S. 170—174.

[3] Er war für den 10. Febr. berufen; Urk. Beitr. II S. 263 Nr. 783, Regest. Das Schreiben der Synode war von Nürnberg an den Rat der Prager Altstadt gesandt worden. Dieser legte es dem Landtag vor, S. 266 Nr. 787.

[4] Bfe. an Johann Nider und den Rat von Eger v. 27. Febr. 1432, Mansi XXIX S. 632 und 644; auch bei Joh. von Rag. S. 190 f.

[5] Nürnberg an Eger, Urk. Beitr. II S. 260 Nr. 780 B v. 5. Jan. 1432. Sie waren kürzlich nach Nürnberg gekommen, nachdem sie am 25. Nov. 1431 von Basel abgereist waren, Joh. v. Rag. S. 138. Am 5. Jan. mach-

zu verhandeln. Die Synode stellte ihnen den Magdeburger Stiftsherrn Heinrich Tocke und den Regensburger Dekan Friedrich von Parsberg zur Seite. Auf den Wunsch der Synode schlossen sich zwei Nürnberger Geistliche, der Abt Heinrich von St. Egidien und der Pfarrer Albert von St. Sebald den beiden Gesandten an [1].

Aber es dauerte wieder eine Reihe von Wochen, bis die Verhandlungen in Eger begannen [2]. Die Katholiken trafen am 27. April in der Stadt ein. Außer der Baseler Gesandtschaft erschienen der Markgraf Friedrich, der sich schon vorher um die Förderung der Zusammenkunft bemüht hatte [3], der Herzog Johann von Bayern und eine Botschaft der Stadt Nürnberg. Der dortige Rat war längst eifrig bemüht um die Herbeiführung des Friedens [4]. Die Tschechen ließen auf sich warten; sie langten erst am 8. Mai an. Auch sie kamen in stattlicher Zahl mit 90 Pferden. Die Verhandlungen begannen am nächsten Tag. Sie führten dazu, daß die Tschechen die Beschickung des Konzils endgültig zusagten. Am 18. Mai wurde zwischen ihnen und den Baseler Abgesandten ein Vertrag abgeschlossen, der alle Einzelheiten regelte. Die Hauptsache ist, daß er den Tschechen volles und freies Gehör zusagte und daß er bestimmte, daß die Entscheidung über das Recht der vier Artikel auf Grund der Heiligen Schrift und der anerkannten Konzilien und Kirchenlehrer gefällt werden solle. Endlich gewährte er ihnen Entbindung von den Rechtsfolgen der Exkommunikation und Freiheit ihres Gottesdienstes in ihren Herbergen.

---

ten sie den Tschechen den Vorschlag, Gesandte nach Nürnberg zu senden, Bf. bei Joh. v. Rag. S. 142. Die Tschechen machten am 27. Febr. den Vorschlag zu einer Zusammenkunft in Eger, „einer beiden Teilen benachbarten Stadt", das. S. 190. Auf diesen Vorschlag gingen die Gesandten ein, Bfe. v. 20. März.

[1] Joh. v. Rag. S. 206 Nr. 6107 und S. 210 Nr. 110.

[2] Über den Tag von Eger geben Auskunft die bei Joh. von Rag. erhaltenen Briefe Niders S. 214 ff. Nr. 117 ff.; der Bericht des Johann von Maulbronn, das. S. 217 Nr. 120 v. 18. Mai 1432, die Mitteilung von Nürnberg an Ulm und andere Städte, Urk. Beitr. II S. 284 Nr. 804 f. v. 23. Mai. Die Vollmacht der Synode für die Gesandten v. 28. März bei Joh. von Rag. S. 206 Nr. 107, vgl. das Schreiben vom gleichen Tag S. 205 Nr. 106; die ihnen erteilte Anweisung für die Verhandlungen S. 208 Nr. 109. Das Übereinkommen v. 18. Mai S. 219 Nr. 121.

[3] Bf. der Gesandten an die Syn. v. 16. Febr. 1432, Mansi XXIX S. 614 B C.

[4] Ebd. S. 615 B: Qui optimi sunt et fideles in hoc negotio cooperatores.

Sigmund war von dem Abkommen hoch befriedigt [1]; in der Tat bedeutete es einen großen Schritt vorwärts.

Die Synode bestätigte in ihrer 4. Sitzung am 20. Juni 1432 das von den Gesandten beschlossene Abkommen [2]. Noch machte die Frage des Geleites Schwierigkeiten; aber auch sie wurde gelöst [3]. Am 5. September 1432 ernannte der in Kuttenberg tagende böhmische Landtag vierzehn Abgeordnete zur Synode: drei aus dem Herrenstande, ebensoviele Vertreter der Städte und acht Geistliche: unter diesen den Führer der Prager, Johann von Rokyzana, den Taboritenbischof Nikolaus, auch Peter Payne und andere. Sie erhielten Vollmacht, dem Konzil die Meinung der Böhmen über die vier Artikel vorzutragen und mit ihm abzuschließen [4].

Im Dezember brachen die tschechischen Abgesandten auf; Anfang Januar 1433 langten sie in Basel an [5]. Sigmund hatte am 3. Dezember 1432 den Herzog Wilhelm von Bayern und den Bischof Johann von Chur bevollmächtigt, an seiner Statt in Gemeinschaft mit der Synode die hussitische Sache beizulegen [6].

Der gute Wille, zu einer Verständigung zu gelangen, war auf beiden Seiten vorhanden. Aber die Schwierigkeiten waren doch sehr groß: die Tschechen fühlten sich als Sieger; aber

[1] Bericht Johanns v. Maulbronn S. 225 f.

[2] Mansi XXIX S. 27 ff. Der Punkt über die Entscheidung der Zulässigkeit der 4 Artikel wurde genau in der Form, wie er in Eger beschlossen war, wiederholt: Quod in causa IV articulorum . . lex divina, praxis Christi, apostolica et ecclesiae primitivae, una cum conciliis doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem pro verissimo et indifferente iudice in hoc Basileensi concilio admittentur, S. 28.

[3] Schreiben der Bevollmächtigten der Synode, des Abts Hermann von Ebrach und Johanns von Maulbronn an den Landtag v. 2. Sept. 1432 bei Joh. v. Rag. S. 244 Nr. 141.

[4] Über den Landtag berichten die Prager an die beiden Bevollmächtigten am 12. Sept. 1432 S. 246 Nr. 143, Joh. von Rokyzana an Johann v. Maulbronn und Matthias Glumpzan an denselben am gleichen Tag S. 248 Nr. 145 und 146. Der Landtagsbeschl. v. 5. Sept. Urk. Beitr. II S. 309 Nr. 823. Vollmachten für die tschechischen Gesandten pro parte regni und pro parte universitatis Prag. bei Joh. v. Rag. S. 262 f. Nr. 153 und 154. Über neue Zwischenverhandlungen im Okt. s. Urk. Beitr. II S. 325 Nr. 833; Joh. v. Rag. S. 253 und 254; Joh. v. Segov. III, 40 S. 267. Die Hussiten wünschten die Einladung der Griechen.

[5] Schreiben des Nürnb. Rats v. 8. Dez. 1432 Urk. Beitr. II S. 333 Nr. 836; ders. an Sigmund, 29. Dez.. S. 333 Nr. 839; ders. an den Rat von Eger 7. Febr. 1433, S. 346 Nr. 847: Andr. von Regensb. S. 761, 25; Joh. v. Rag. S. 258; Aen. Silv. Piccol. Hist. Boh. 49 S. 109 f.

[6] Mansi XXX. 223 ff.: wiederholt am 1. Februar 1433, Reg. 9356.

konnte eine allgemeine Synode sie als solche anerkennen? Sie waren der Überzeugung, sie brauchten nur zu reden, um jedermann mit fortzureißen. Aber diese Überzeugung hatte nicht mehr Grund als einstmals in Konstanz.

Die Schwierigkeiten zeigten sich schon, als am 9. Januar die Tschechen zum ersten Mal vor der Synode erschienen [1]. Cesarini begrüßte sie mit einer pathetischen Rede: sie war getragen von dem Bewußtsein der Erhabenheit des katholischen Kirchenbegriffs; erfüllt von hohem Ernst, stellte sie die religiösen und sittlichen Motive, die zur Vereinigung drängten, stark in den Vordergrund. Namens der Tschechen antwortete Johann von Rokyzana. Er klagte über das Unrecht, das ihnen widerfahren sei und widerfahre, indem sie als Ketzer getadelt würden, und dankte der Synode für die Einladung zum Erscheinen. Dann erinnerte er an die Herrlichkeit der Urkirche und stellte ihr die traurigen Zustände der Gegenwart gegenüber, eine Mahnung zur Reform, als deren Vorkämpfer sich die Tschechen gaben. Die Rede lief aus in die Forderung öffentlichen freien Gehörs [2].

Cesarinis Rede befriedigte die Deutschen in hohem Maße: als eine treffliche, wohlgesetzte, göttliche Rede bezeichnete sie der Rat von Nürnberg, als einen würdigen, schönen Sermon rühmte sie der Herzog Wilhelm von Bayern. Aber bei den Tschechen war der Eindruck ein anderer: was der Kardinal sagte, gefiel nicht allen [3]: die Empfänglichkeit für die von ihm ausgesprochenen Gedanken war ihnen verloren gegangen.

Die Verhandlungen begannen am 16. Januar im Predigerkloster. Fast zwei Wochen hindurch, vom 16. bis 28. Januar, setzten die tschechischen Theologen alle ihre Kraft daran, das Recht der vier Artikel darzutun [4]. Den Anfang machte Rokyzana mit der Verteidigung der Kommunion unter beiden Gestalten; der Taboritenbischof Nikolaus folgte, indem er die Pflicht, die Todsünden zu unterdrücken, begründete. Nach

---

[1] Über die Vorgänge am 9. Jan. berichtet Herzog Wilhelm von Bayern an seinen Bruder Ernst, 12. und 20. Jan., Urk. Beitr. II S. 335 Nr. 841 und S. 342 Nr. 844; der Nürnb. Rat an den von Eger 7. Febr., S. 346 Nr. 847. Die Rede Cesarinis Mansi XXIX S. 492 ff. Ausführlicher Bericht bei Joh. von Segov. IV, 9 S. 298 ff.

[2] Die Berichte über die Rede Johanns von Rokyzana bei Johann v. Rag. S. 261, Johann v. Seg. IV, 10 S. 316 und Aen. Silv., H. Boh. 50 S. 110 f., stimmen nicht völlig überein. Eine ganz andere Rede ist bei Cochläus S. 248 f. gedruckt.

[3] Joh. v. Rag. S. 261.

[4] Über die 4 Reden berichtet Joh. v. Rag. S. 261 ff., Peter von Saaz S. 292 ff.; vgl. Urk. Beitr. II S. 358 Nr. 859.

ihm sprach Ulrich von Znaim, ein Prediger der Waisen. Zuletzt ließ Peter Payne sich vernehmen; er suchte zu erweisen, daß für den Klerus zwar der Gebrauch irdischen Gutes zulässig sei, nicht aber dessen Übermaß; völlig unzulässig sei jede Art von Herrschaft des Klerus [1].

Man hatte ohne Zweifel absichtlich Männer aus den verschiedenen Parteigruppen als Redner gewählt. Die Einigkeit der Hussiten sollte dadurch vor ihren Gegnern bewiesen werden. In der Tat stimmten in der Behauptung der vier Artikel alle Tschechen überein [2]. Prokop der Kahle trug keine Bedenken, zu erklären, ohne die vier Artikel könne kein Mensch selig werden [3].

Aber das Hussitentum war nachgerade bekannt genug, daß jedermann wußte, daß die Mannigfaltigkeit der Lehren und Anschauungen, die in seiner Mitte vorgetragen und geglaubt wurden, von den vier Artikeln nicht entfernt gedeckt wurde. Deshalb boten die Reden über diese kein Bild des Gegensatzes zwischen Katholiken und Hussiten. Daran erinnerte der Kardinallegat in seiner Erwiderung auf das Gehörte [4]: um wirklich zur Einigkeit zu gelangen, sei notwendig, daß alles Trennende vorgelegt werde: es sei unerläßlich, daß nichts verborgen werde, sondern daß alles, was man auf beiden Seiten glaube und denke, an den Tag komme. Auch drohe die Gefahr, daß der Streit, kaum beigelegt, von neuem ausbreche. Um die Hussiten zu veranlassen, ihre Überzeugungen offen zu bekunden, übergab er ihnen 28 Sätze, über die sie sich erklären sollten [5]: er wünschte keine langen Erörterungen, sondern einfach ein Ja oder Nein. Die Sätze bezogen sich auf alle Punkte, in denen die Hussiten sämtlich oder zum Teil das katholische Dogma aufgegeben und mit Einrichtungen der katholischen Kirche gebrochen hatten, auf diejenigen Punkte, über die die Hussiten zum großen Teil nicht einig waren [6]. In Betracht kamen die Transsubstantiationstheorie, die Lehre vom Purgatorium, die Gebete für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Bilder und Reliquien, die Prädestinationslehre und ihre Konsequenzen, der Kirchenbegriff. Ferner das Recht der Firmung,

[1] Vgl. dazu Urk. Beitr. II S. 346 Nr. 846.

[2] Joh. v. Rag. S. 271.

[3] Urk. Beitr. II S. 360 Nr. 859.

[4] Joh. von Rag. S. 272.

[5] Joh. von Rag. S. 273 f.; auch Urk. Beitr. II S. 343 Nr. 845.

[6] Vgl. den Bericht über die Verhandlungen am 2. Febr. 1433 bei Peter von Saaz S. 298.

Beichte, letzten Ölung, die Weise des Vollzugs der Sakramente, die Fastengebote und Heiligenfeste, die priesterliche Tracht, das Mönchtum, die Exkommunikation, der Ablaß und Eid, das Recht der gelehrten Studien, endlich die Anschauung, daß der sittliche Zustand die Voraussetzung für den Rechtszustand sei. An die Verlesung der 28 Sätze knüpfte der Kardinal noch eine Anzahl Fragen, über die er Auskunft begehrte: die Konsekrationsformel, die Beobachtung des kirchlichen Eherechts, die Anerkennung der Macht allgemeiner Synoden, des Papsts und der Bischöfe.

Damit waren die Fragen berührt, die genau genommen eine Verständigung zwischen beiden Teilen ausschlossen: die Tschechen sollten grad und offen bekennen, wie sie zu den Resten aus dem Erbe Wiclifs standen, die bei ihnen noch vorhanden waren, wie zu den Folgerungen, die sie — zum Teil — aus dem wiclifischen Schriftprinzip gezogen hatten, wie zu den grundlegenden Verfassungseinrichtungen der katholischen Kirche.

Sie waren zu nichts weniger geneigt als hierzu: sie lehnten die Antwort auf die 28 Sätze unter nichtigen Vorwänden wiederholt ab [1]: unehrlich, wie sie waren, wollten sie Friede mit der Kirche ohne Verzicht auf ihre Sondermeinungen.

Die Verhandlungen über die vier Artikel hatten ihren Fortgang. Die unendlich langen Reden, mit denen das Konzil die Darlegungen der tschechischen Redner beantworten ließ [2], förderten indes die Verständigung ebensowenig wie die nicht minder umfänglichen Erwiderungen der letzteren. Man vergeudete mit diesem unfruchtbaren Hin und Wider die Monate Februar und März, ohne sich irgendwie näher zu kommen. Die Katholiken betrachteten die Hussiten als Ketzer, diese fühlten sich als die Verfechter der Wahrheit [3]. Wie hätte man sich verstehen können?

Schließlich drängte sich jedermann die Einsicht auf, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei. Man bildete einen Ausschuß aus beiden Parteien, in dem die Verhandlungen fortgeführt werden sollten [4]. Er hielt am 13. März 1433 seine erste Sitzung. In derselben wurde ein neuer Gedanke in die Ver-

---

[1] Joh. von Rag. S. 274. 285; Peter von Saaz S. 316.

[2] Mansi XXIX S. 699—1168; vgl. Joh. v. Segov. IV, 12 S. 322 f.

[3] Katholischerseits wollte man freilich bemerken, daß „die Gelerten leigin, die nicht Pfaffin sint, mercken das sie geirret haben". Neue Zeitung vom Conc., Urk. Beitr. II S. 351 Nr. 851.

[4] Pet. von Saaz S. 323.

handlungen geworfen. Der Herzog Wilhelm von Bayern, der die Stelle des Kaisers an der Synode vertrat, ließ durch Nikolaus von Kues den Tschechen die Frage vorlegen, ob ihnen die Zulassung des Laienkelchs genügen würde, um sich in bezug auf die übrigen Punkte zufrieden zu geben [1]. Der Vorschlag, der hierin lag, mußte an sich den Utraquisten durchaus annehmbar erscheinen; denn er enthielt das Zugeständnis, das sie verlangten. Aber seine Annahme hätte die hussitische Partei gesprengt. Denn damit konnte das Siegesbewußtsein der Taboriten sich nicht zufrieden geben. So führte der Vorschlag des Herzogs noch nicht zum Ziel: er blieb unbeantwortet. Am 15. März lehnten die Tschechen den Eintritt in die Synode ab [2].

Der neugebildete Ausschuß erwies sich alsbald als ebenso schwerfällig wie die Synode selbst. Man wählte also am 19. März einen kleineren, der nur aus acht Mitgliedern bestand [3]. Aber auch dies war fruchtlos.

Die Tschechen waren, nachdem sie geredet hatten, der Verhandlungen schnell müde geworden. Sie verließen Mitte April 1433 Basel, um in die Heimat zurückzukehren [4]. Damit sprachen sie aus, daß die Anerkennung der vier Artikel unerreichbar sei. Doch sollten die Verhandlungen nicht abgebrochen werden. Eine Gesandtschaft des Konzils begleitete die Rückkehrenden, um die Verhandlungen in Prag fortzusetzen. Sie bestand aus den Bischöfen Peter von Augsburg und Philibert von Coutances, dem Kanonisten Johann von Palomar und einer Anzahl Theologen verschiedener Nationalität. Sie war angewiesen [5], die Vereinigung mit den Tschechen durch die Unterwerfung der letzteren unter das Urteil des Konzils zu erstreben, und sie war bevollmächtigt, unter dieser Voraussetzung sie als Glieder der katholischen Kirche anzuerkennen und alle kirchlichen Strafen, die über Böhmen und seine Einwohner verhängt waren, aufzuheben. Erwies sich die Unterwerfung als unerreichbar, so sollte die Absendung einer neuen Gesandtschaft nach Basel mit möglichst weitgehenden Vollmachten erstrebt werden.

---

[1] Peter v. Saaz S. 328 f.

[2] Ders. S. 330.

[3] Ders. S. 333.

[4] Ders. S. 349 f. Die Gesandten sprachen schon am 13. März von ihrer Rückkehr, das. S. 328; am 2. Apr. berichteten sie nach Hause, daß sie im Juni mit Abgeordneten der Synode nach Böhmen kommen würden, Urk. Beitr. II S. 352 Nr. 853, Regest; vgl. S. 358 Nr. 859. Die Abgeordneten wurden am 8. Apr. gewählt, Joh. v. Segov. IV, 12 S. 324.

[5] Ihre Anweisung bei Ägid. Carl. Monum. I S. 378.

Die Gesandtschaft langte am 8. Mai in Prag an. Für die Verhandlungen war der Landtag auf den 7. Juni 1433 einberufen. Er war ungewöhnlich gut besucht; besonders fanden sich die Taboriten in großer Zahl ein [1].

Die Verhandlungen begannen am 12. Juni und dauerten bis zum 4. Juli [2]. Daran war nicht zu denken, daß der Vorschlag der Unterwerfung unter das Konzil Annahme gefunden hätte. Vielmehr schoben die Tschechen sofort die Anerkennung der vier Artikel in den Vordergrund. Man mühte sich um eine Formulierung, die für beide Teile annehmbar war. Aber damit war nichts zu erreichen; denn die Gesandten lehnten eine Erklärung über die vier Artikel ab; dazu fehle ihnen die Vollmacht. Wichtig war, daß sie auf den Gedanken des Herzogs Wilhelm zurückkamen: sie stellten den Tschechen die Bewilligung des Laienkelchs durch die Synode in Aussicht, wenn sie eine zum Abschluß der Vereinigung ermächtigte Gesandtschaft nach Basel schicken würden.

Darauf gingen die Tschechen ein [3]. Freilich hielten sie daran fest, daß die Synode die Anerkennung der vier Artikel aussprechen müsse. Aber da sie in bezug auf die Auslegung der vier Artikel den katholischen Anschauungen Zugeständnisse machten [4], so war ein Schritt zur Verständigung geschehen. Es

---

[1] Bericht Ulr. Stockels an den Abt von Tegernsee, Urk. Beitr. II S. 376 Nr. 876; Ägid. Carl. S. 366.

[2] Über die Verhandlungen berichten Ägid. Carlier Monum. I S. 361 ff., Thomas Ebendorfer von Haselbach in seinem Diarium, das. S. 703 ff., und Johann de Turonis in seinem Regestrum, das. S. 787 ff. Vgl. Johann v. Segovia V, 17 ff. S. 417 ff. und den Bericht Stockels; einen Bf. Haselbachs v. 4. Juli, Urk. Beitr. II S. 366 Nr. 867.

[3] Ihre Bedingungen Ägid. Carl. S. 374 f.

[4] Die Barone verlangten von der Universität eine Erklärung der 4 Art. Sie war sehr gemäßigt, Ägid. Carl. S. 430. Sie ist undatiert; es scheint mir aber sicher, daß sie der Erklärung v. 21. Juni, S. 368, zugrunde liegt. Diese behauptet in bezug auf die Comm. sub utraq. nur die necessitas conditionata, will, daß die öffentlichen Sünden in secularibus per seculares, in ecclesiasticis per ecclesiasticos gestraft werden, lehnt ab, daß jedermann predigen dürfe; das stehe nur den Priestern, die apti ad hoc et adhuc probati seien, an bestimmten Orten zu, erklärt endlich, daß die Priester bona et redditus sufficientes haben sollen; nur dominia sive iudicia secularia seien ihnen verwehrt. Die schriftliche Formulierung 309 Nr. 160 stimmte mit diesen Erklärungen nicht völlig überein; sie wurde durch eine neue ersetzt, die am 29. übergeben wurde, S. 373 Nr. 162.

war der Einfluß des Adels, der den Ausschlag gab [1]. Die Gesandten hatten bei den Herren von Anfang an Entgegenkommen gefunden. An der Forderung des Laienkelchs mußten diese wie alle Hussiten festhalten, aber im übrigen neigten sie sich sehr entschieden auf die katholische Seite. Sie legten am 1. Juli bereits den Entwurf einer Vereinigungsurkunde vor.

Die neue Botschaft langte am 2. August in Basel an; am 1. erschien sie vor der Synode. Sie legte die vier Artikel in gekürzter und gemilderter Gestalt vor und forderte, daß die Synode ihre Zustimmung dazu gebe, daß sie in dieser Gestalt in Böhmen, Mähren und den abhängigen Gebieten gehalten würden. Zugleich übergaben sie die in Prag vorgeschlagene Formel für die kirchliche Vereinigung. Das Wesentliche war das Versprechen des Gehorsams gegen die kirchlichen Oberen in allem, was sie nach Gottes Gebot vorschreiben würden; anderes verpflichte sie nicht [2].

Zur Beratung der böhmischen Vorlage wählte die Synode einen Ausschuß von 24 Mitgliedern [3]. Die Richtung, in der sich seine Ratschläge bewegen sollten, war dadurch gegeben, daß Sigmund dringend das Zugeständnis des Laienkelchs forderte [4]; ebenso drängten Herzog Wilhelm, die Gesandten des Markgrafen Friedrich, des Herzogs Johann von Bayern und der Stadt Nürnberg auf den Frieden [5]. Im Ausschuß fehlte es nicht an Bedenken [6]. Man verkannte das Gewicht der Gründe, die für die Erlaubnis des Laienkelchs sprachen, nicht: sie lagen auf dem politischen Gebiet. Gerade deshalb waren sie nicht allgemein überzeugend: man fürchtete, daß dies Zugeständnis

---

[1] Über Meinhard von Neuhaus u. a. Ägid. Carl. S. 366; über Verhandlungen mit den Baronen am 25. Juni, das. S. 371, vgl. den Bericht Ulrich Stockels an den Abt von Tegernsee S. 377; Verhandlungen am 1. Juli, Ägid. S. 374. Hier die vorgeschlagene Vereinignugsurkunde. Auch Haselbach urteilt: Multis inclinatis ad pacem praevaluit populus, quem nostis.

[2] Ägid. Carl. S. 444; Stockel S. 378; Joh. v. Segov. V, 21 ff. S. 426 ff. Die neue Form der 4 Art. war im Juli in Prag festgestellt worden, s. Ägid. Carl. S. 375 f. und vgl. Haselbach S. 366. Sie unterscheidet sich durch ihre Kürze sehr bedeutend von der v. 29. Juni.

[3] Joh. v. Segov. V, 24 S. 431; Stockel S. 378; die dem Ausschuß vorgelegten Fragen bei Thomas von Haselbach S. 731 f. Die Mitgliederzahl wurde später erhöht.

[4] Joh. v. Segov. V, 15 S. 416.

[5] Ders. V, 24 S. 432.

[6] Den Beweis geben die zwei Denkschriften des Thomas von Haselbach. S. 723 und 728. Ihnen sind die nächsten Angaben entnommen.

in religiöser Hinsicht schädlich wirken könne: es würde die bei den Hussiten weit verbreitete Annahme bestärken, der Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten sei heilsnotwendig; es könne auch bei den Katholiken zu dem Vorurteil führen, daß diese Weise der Feier größeren Segen bringe und dergleichen. Auch der Bruch mit der Überlieferung, der Gegensatz gegen die Stellungnahme der Konstanzer Synode, wurde nicht leicht genommen. Und könnte der Papst nicht die Zulassung des Laienkelchs benützen, um zum Schaden der Autorität des Baseler Konzils von einer neuen Synode das Recht derselben untersuchen zu lassen? Schließlich überwog doch die Sehnsucht nach Frieden. Der Ausschuß beantragte, daß, nachdem die Tschechen sich der Kirche und dem Konzil unterworfen hätten, den Erwachsenen, die darum bäten, im Königreich Böhmen der Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten freigegeben werde [1]. Der Antrag wurde am 26. August in einer eingeladenen Kongregation, dann von den Vertretern der vier Deputationen angenommen; aber man hielt den Beschluß noch geheim [2]. Demgemäß wurde den tschechischen Gesandten in der Generalkongregation vom 2. September nur eröffnet, das Verlangen der Synode sei, alles für die Vereinigung mit den Tschechen zu tun, was unter Wahrung des Glaubens und der Ehre der Kirche geschehen könne. Zu diesem Zweck würden vier der Gesandten sich unverzüglich nach Böhmen begeben [3]. Eine Erklärung über die vier Artikel wurde den Gesandten zugestellt [4]. Das Wenige von Reformgedanken, was einstmals in dieser Urkunde des Hussitentums enthalten war, würde durch dieselbe völlig ausgeschaltet.

Die Unterhandlungen in Prag begannen Mitte November 1433 [5]. Noch machten die Tschechen manche Schwierigkeiten. Aber erreicht wurde dadurch nichts: sie waren offenbar zum Frieden entschlossen. Am 30. dieses Monats wurde endlich die lang erstrebte Übereinkunft zwischen dem Konzil und den Tschechen abgeschlossen, die sogenannten Prager Kompaktaten [6]. Sie bedeutet die endgültige Beseitigung der Einwirkun-

---

[1] Thomas von Haselbach S .732.

[2] Joh. v. Segov. V, 25 S. 432 und 434. Bachmann S. 318 f. spricht mit Unrecht von einer Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

[3] Ders. V, 26 S. 434 f.

[4] Ders. V, 27 S. 436.

[5] Ein eingehender Bericht über die Konzilsgesandtschaft bei Carl., Monum. I S. 446 ff.; kurzer Bericht des Dekans Martin v. Tours vor der Synode bei Johann von Segov. VII, 3 und 4 S. 581.

[6] Monum. I S. 495 Nr. 190; auch Mansi XXXI S. 273; Carl. S. 455 f.

gen Wiclifs auf Böhmen. Von den Reformgedanken des großen englischen Theologen blieb den kleinen Geistern, die sich in Böhmen um Worte zankten, nicht das mindeste erhalten. Die Tschechen waren, trotz ihrer oppositionellen Reden, stets katholisch gewesen, jetzt waren sie es auch äußerlich. Sie kehrten zur Gemeinschaft mit der Kirche zurück und nahmen deren Ordnungen wieder an. Das einzige, was ihnen als Sonderrecht gewährt wurde, war die Abendmahlsfeier unter beider Gestalt. Dies Zugeständnis aber wurde noch weiter beschränkt: der Laienkelch sollte nur da zulässig sein, wo er bereits in Übung war [1]. Der katholische Standpunkt wurde endlich auch dadurch gewahrt, daß die Zulassung des Kelchs als kraft der Autorität Christi und der Kirche geschehen erklärt wurde. Nicht minder kam den drei übrigen Prager Artikeln gegenüber die katholische Auffassung ausschließlich zur Geltung.

Nun erwies sich, wie stark die katholische Richtung im Lande war. Die Konzilsgesandten nahmen alsbald nach dem Abschluß des Friedens Meinhard von Neuhaus und einige Prager Universitätslehrer, auf ihrer Rückreise in Eger eine weitere Anzahl Magister kraft der Autorität des Konzils wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche auf. Unter ihnen Christian von Prachatitz, der wieder als Rektor an der Spitze der Universität stand, Buzko von Knyn. Dekan der Artistenfakultät, Prokop von Pilsen, Johann Prschibram und andere [2]. Zahlreiche Pfarrer predigten wieder in katholischem Sinn [3]; ein Mann, der die Verhältnisse kannte, Johann von Rokyzana, erwartete nichts anders, als daß die Kommunion unter einer Gestalt wieder das Übergewicht gewinnen würde [4]. Vor allem wünschte der Adel nichts als Frieden mit der Kirche. Er trat so entschieden auf die katholische Seite, daß der Kaiser auf die Unterstützung der hussitischen Herren beim Entsatz von Pilsen rechnete [5].

Aber das Hussitentum war in sich viel zu sehr gespalten, als daß der Abschluß der Übereinkunft zu wirklicher Einigkeit

---

[1] S. 496: Illi et illae, que talem usum habent, communicabunt sub duplici specie cum auctoritate domini nostri J. Ch. et ecclesie, vere sponse eius.

[2] Urk. Beitr. II S. 401 Nr. 900, 28. Jan. 1434.

[3] Ulr. Stockel an den Abt von Tegernsee S. 403 Nr. 901 v. 19. Febr. 1434.

[4] Bf. R.'s v. 13. Jan. 1434 Urk. Beitr. S. 400 Nr. 899.

[5] Bf. Sigmunds v. 9. Apr. 1434, Urk. Beitr. II S. 409 Nr. 905, Regest.

hätte führen können. Die Gegensätze traten gerade am Verglichenen wieder hervor. In den Kompaktaten hieß es: Diejenigen Böhmen, die diesen Gebrauch haben, werden unter beiden Gestalten kommunizieren. War das eine Erlaubnis oder ein Gebot? Daß die Worte im ersteren Sinn gedacht waren, unterlag nach dem ganzen Gang der Verhandlungen nicht dem mindesten Zweifel [1]. Aber was kümmerte das die Tschechen? Johann von Rokyzana erklärte sich für das Gegenteil; er meinte, aus der Freiheit werde unendlicher Streit entstehen, und er fand Zustimmung genug: man forderte, daß der Laienkelch in Böhmen Gesetz werde. Den entgegengesetzten Standpunkt vertraten Johann von Prschibram und seine Gesinnungsgenossen [2]. In den Kompaktaten war das Recht auf den Empfang des heiligen Abendmahls auf diejenigen Personen beschränkt, die in das Unterscheidungsalter eingetreten seien. Aber die Kinderkommunion war Sitte geworden. Auch auf sie wollten die Hussiten nicht verzichten: sie schickten einen Priester, Martin Lupatsch, nach Basel, um an der Synode die Abänderung des Vertrags zu erreichen [3]. Unzufrieden waren die Tschechen endlich auch mit der Fassung des vierten Artikels, da in ihm die Usurpation von Kirchengut als Sakrilegium bezeichnet wurde. Man kann sich kaum wundern, daß die Taboriten sich schließlich überhaupt gegen den Frieden erklärten. Sie hatten auch hierbei an Prokop d. K. einen entschlossenen und rücksichtslosen Führer [4]. Ein halbes Jahr nach Abschluß der Übereinkunft, die den allgemeinen Frieden hatte herbeiführen sollen, standen die hussitischen Parteien einander in Waffen gegenüber. Am 7. Mai 1434 bemächtigten sich die Utraquisten der taboritisch gesinnten Prager Neustadt [5]. Am 30. Mai 1434 wurden die Taboriten und Waisen von den Baronen bei Lipan geschlagen. Es war kein großes Heer, das die Niederlage erlitt; man schätzt die taboritischen Haufen auf 12—14 000 Mann. Ungefähr der zehnte Teil fiel im Kampf, unter den Toten befand sich auch Prokop d. K., seit Ziskas

---

[1] Erklärung der Konzilsgesandten bei Ägid. Carl. S. 499 Nr. 192.

[2] Bf. Joh.'s von Rokyzana v. 13. Jan. 1434 Urk. Beitr. II S. 399 Nr. 899; Bericht U. Stockels v. 19. Febr. d. J. S. 402 Nr. 901.

[3] Bericht U. Stockels S. 404 Nr. 901.

[4] Ebd. S. 403.

[5] Bf. Prokops d. K., undatiert, Urk. Beitr. II S. 411 Nr. 908; der Rat von Nürnberg an den von Ulm, S. 412 Nr. 910 v. 19. Mai 1434; der Vogt von Neumark an den Hochmeister des Deutschen Ordens S. 413 Nr. 911 v. 21. Mai 1434; Andr. v. Regensb. S. 702.

Tod der erfolgreichste Führer der Hussiten [1]. Diese Niederlage war für die Bedeutung der Partei vernichtend — so urteilte man in Deutschland. Die Baseler Synode erhielt durch ein Schreiben des Kaisers Nachricht von dem Sieg: die Freude war überaus groß; um ihre Dankbarkeit zu beweisen, veranstaltete die Synode zwei Prozessionen; an der zweiten nahmen mehr als 90 Bischöfe teil [2]. In Nürnberg sang man in allen Kirchen das Te Deum; man zog in Prozession um den Markt „und jedermann, jung und alt, trugen Lichtlein in der Hand, Gott zu Lob und Ehren" [3].

Daß die Macht der Taboriten gebrochen war, zeigte sich sofort. Am 24. Juli fand eine Versammlung des Landtags statt [4]. Hier schlossen die verschiedenen Parteien Frieden; auch über die kirchlichen Forderungen wurde Einverständnis hergestellt [5]. Mit den Katholiken kam es zu einem einjährigen Waffenstillstand. Der Landtag beschloß, daß am 25. Juli 1434 eine Versammlung der Priester der hussitischen Parteien stattfinden solle, um auch unter ihnen die Einigkeit herzustellen: wer sich nicht füge, solle das Land räumen.

Die Synode fand an dem in Aussicht genommenen Tag in Prag statt [6]. In ihren Beschlüssen steht Wichtiges und Unwichtiges nebeneinander. Aber unverkennbar ist die Tendenz: weitere Annäherung an die Kirche. Bezeichnend für den Geist, der auf ihr herrschte, ist die Umbildung des Schriftprinzips: jede Schriftstelle ist nach dem wahren, heiligen, katholischen Sinn zu verstehen. Damit war grundsätzlich auf jede Reform verzichtet, die sich vom kirchlichen Boden entfernte. Dem ent-

---

[1] Brief eines Mitkämpfers v. 30. Mai 1434, Mansi XXIX S. 640 Nr. 110; zwei Berichte an den Kaiser v. 31. Mai und 2. Juni, das. S. 647 f. Nr. 116 f.; Bf. an den Kardinalleg. v. 3. Juni, das. S. 639 Nr. 109; zwei Berichte über die Schlacht v. 1. und 2. Juni Urk. Beitr. II S. 414 ff. Nr. 912; Bf. des Kaisers an das Konzil v. 3. Juni Mansi XXIX S. 594. Über die Stärke der Taboriten und die Zahl der Gefallenen vgl. Wulf in den Mitt. d. Ver. usw. 31. Bd. S. 96 f.

[2] Joh. von Segov. VIII, 4 S. 674.

[3] St.-Chr. I S. 392.

[4] Über den Landtag v. 24. Juni 1434 zwei Berichte in den Urk. Beitr. II S. 419 ff. Nr. 916 und 917; Bf. an den Kaiser v. 2. Juli Mansi XXIX S. 645 Nr. 114; Bf. des Kaisers an das Konzil, v. 13. Juli, S. 594 Nr. 75.

[5] Bf. des Kaisers: Omnes Bohemi in unam sententiam unamque voluntatem tracti sunt in materia articulorum fidei.

[6] Ihre Beschlüsse Urk. Beitr. II S. 425 Nr. 392, auch im Diarium des Thomas von Haselbach S. 741.

spricht, daß die altkirchlichen Symbole neben die Bibel gestellt werden. Die vier Artikel sind festgehalten. Aber indem die Kommunion unter beiden Gestalten als heilsam und notwendig bezeichnet wird, ist zugleich die kirchliche Abendmahlslehre als unerläßlich festgehalten; indem das Recht der täglichen Abendmahlsfeier der Erwachsenen wie der Kinder behauptet wird, ist zugleich die Verehrung des Sakraments in der herkömmlichen Weise als Pflicht anerkannt. Wird die Verbindung des Abendmahls mit allen übrigen Sakramenten gefordert, so wird in bezug auf die letzteren Glaube und Ritus der katholischen Kirche vorbehaltlos wieder angenommen. Dementsprechend ist der Glaube an das Purgatorium, das Recht der Heiligenanrufung und der Fastenordnung, die Beibehaltung der priesterlichen Tracht und der Tonsur, der Anspruch der Kirche auf die Zehnten anerkannt. Die Entscheidung über abgeschaffte Riten ist der Zukunft vorbehalten. Kaum daß in der Forderung, daß die Priester die Bibel kennen und Epistel und Evangelium in der Volkssprache verlesen sollen, und in der Ablehnung der Stolgebühren die Erinnerung an frühere Ideale noch zur Aussage kommt. Die Prager Theologen, die dem katholischen Standpunkt noch näher standen, unterließen aber nicht, ihren Vorbehalt zu einzelnen Punkten zu machen [1]. Auf der anderen Seite ist jedoch klar, daß die Tschechen die ausschließliche Herrschaft ihrer Abendmahlsfeier in Böhmen erstrebten. Das blieb vorerst ihr Ziel.

Während die Führer der Hussiten sich auf ein Programm zu vereinigen suchten, das nur den Anschauungen der im Übergewicht befindlichen Partei entsprach, gingen die Unterhandlungen mit Sigmund weiter. Sie betrafen zunächst seine Anerkennung als König. Aber die kirchlichen Fragen waren von den politischen nicht zu trennen. Die Tschechen wünschten deshalb die Teilnahme von Abgeordneten des Konzils. Da auch die kaiserlichen Gesandten in Böhmen dazu rieten [2], ging Sigmund auf den Gedanken ein [3]. Die Verhandlungen wurden in der zweiten Hälfte des August 1434 in Regensburg geführt [4]. Die Synode ordnete eine ansehnliche Botschaft dorthin ab.

---

[1] Ihre respons. stehen nur bei Haselbach.

[2] Mansi XXIX S. 637 Nr. 107 v. 5. Juli 1434.

[3] Bf. an die Synode v. 13. Juli.

[4] Bericht über die Gesandtschaft des Konzils Carl. S. 505 ff.; Thomas von Haselbach S. 736 ff.; Andr. von Regensburg S. 485 f.; 702, 29; Joh. v. Segov. VIII, 4 S. 674 f. Denkschr. der Konzilsgesandtsch. Urk. Beitr. II S. 429 Nr. 924.

Alles schien auf dem besten Weg. Allein es erwies sich sofort, daß die kirchlichen Schwierigkeiten noch nicht gelöst waren. Die Tschechen waren bereit, Sigmund als König anzuerkennen, aber sie forderten Einheit des Abendmahlsritus im ganzen Königreich; nur so könne Friede und Eintracht in Böhmen gewahrt werden [1]. Aber damit riefen sie den Widerspruch der Konzilsgesandten hervor. Ihr Sprecher, Johann von Palomar, erklärte das Zugeständnis für unbedingt ausgeschlossen, daß diejenigen, die die beiden Gestalten ablehnten, zu ihrem Empfang gezwungen würden. Die Communio sub utraque beruhe nicht auf einem Befehle Christi, sei also nicht notwendig. Wenn die Tschechen sich schließlich dahin erklärten, daß über die Kinderkommunion und die Frage, ob der Laienkelch von Christus geboten sei, das Konzil im Einvernehmen mit den hussitischen Gesandten entscheiden möge [2], so war das als Entgegenkommen zu betrachten. Aber den Vertretern der Synode genügte es nicht entfernt. Eine Verständigung war unmöglich. Diese Tatsache konstatierten die böhmischen Gesandten in einem eigenen Schriftstück, indem sie zugleich erklärten, sie würden über die Sache dem demnächst zusammentretenden Landtag berichten [3]. Der Kaiser versicherte den Gesandten der Kurie wiederholt, er werde in der Glaubensfrage nichts ohne ihren Rat tun [4]; er begnügte sich, die tschechischen Gesandten zur Beobachtung der Kompaktaten zu mahnen [5].

Der Landtag tagte in der zweiten Hälfte des Oktober 1434. Er erhob neue Forderungen. Schon in Regensburg war die Frage der Wiederbesetzung des Prager Erzbistums angeregt worden [6]. Jetzt verlangte der Landtag die Erneuerung des alten Wahlrechts von Klerus und Volk [7]. Der Zweck war durchsichtig genug. Der Landtag vom März 1435 endlich gab eine zusammenfassende Erklärung über die Forderungen, die an den Kaiser als Bedingung seiner Anerkennung gestellt wur-

---

[1] Carl. S. 508; Thomas von Haselb. S. 737.

[2] Ders. S. 510 f., 513.

[3] Ders. S. 518 Nr. 200. Die Darstellung Bachmanns S. 331 ist auch hier irrig.

[4] S. 508 und 512.

[5] S. 514.

[6] S. 517.

[7] Bf. an die Gesandten v. 8. Nov. 1434 bei Carl. S. 632 Nr. 209; die böhm. Forderungen sind auch in die Anweisung für die Gesandten des Konzils nach Brünn aufgenommen, Carl. S. 620; vgl. den Bf. des Bischofs v. Coutances v. 7. Jan. 1435. Urk. Beitr. II S. 435 Nr. 931.

den [1]. Sie bezogen sich zumeist auf die politischen Verhältnisse. In bezug auf die Anerkennung des Laienkelchs gingen sie weiter als alle bisherigen Äußerungen: sie banden nicht nur die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amts, sondern auch den Eintritt in den kaiserlichen Rat, selbst die Aufnahme in die Bürgerschaft an die Teilnahme an der Kommunion unter beiderlei Gestalten. Den Gegnern derselben unter den Geistlichen suchte man jede Tätigkeit abzuschneiden, den Laien, die ihr entgegen waren, sollte sie aufgezwungen werden: Deutschen sollte die Aufnahme und die Bekleidung jedes Amts verwehrt sein, selbst wenn sie das Abendmahl unter beiden Gestalten empfingen. Der Landtag ging so weit, vom Kaiser zu fordern, daß er selbst, wie seine Beamten, sich den Kelch reichen lassen solle.

Daß der Kaiser auf diese Forderungen nicht einging, ist verständlich. Die Verhandlungen hatten also ihren Fortgang. Sie fanden im Juli 1435 in Brünn statt [2]. Wir wissen aus der Anweisung, die die Konzilsgesandten erhielten, daß die Synode entschlossen war, alle Zugeständnisse zu verweigern, die über die Prager Kompaktaten hinausgingen. Zu den Punkten, die bisher schon Schwierigkeiten gemacht hatten, war durch die Forderung des Oktoberlandtags ein neuer hinzugekommen. Die Wiederherstellung des Friedens mit der Kirche machte die Wiederbesetzung des Prager Erzbistums nötig; aber wie sollte sie geschehen? So, wie die Tschechen verlangten: durch Wahl von Klerus und Volk? Das hätte geheißen, ihnen einen Erzbischof aus der hussitischen Geistlichkeit zusichern. Aber gerade dies suchte die Synode zu verhindern: sie schlug vielmehr vor: Besetzung durch die Synode.

Von wirklicher Einigkeit war man also noch sehr weit entfernt. Es wurde immer deutlicher, daß die Tschechen sich durch die Prager Übereinkunft nicht gebunden glaubten. Zwar kam es zur Aufstellung eines Vertragsentwurfs, der zwischen den Legaten der Synode und den Vertretern Böhmens verab-

---

[1] Urk. Beitr. II S. 440 Nr. 940, auch bei Carl. S. 537 Nr. 204. Vorher ging eine Verhandlung des Kaisers mit den böhmischen Herren zu Preßburg, Dezemb. 1434. Bachmann läßt S. 332 hier den Kaiser nachgeben. Aber davon weiß der Bericht Urk. Beitr. S. 433 Nr. 928 nicht das geringste.

[2] Anweisung für die Gesandten des Konzils Carl. S. 619 Nr. 205; Acta princ. S. 635 ff. Nr. 211; ausführliche Nachrichten über die Reise nach Brünn und die Vorgänge daselbst S. 549 ff. Bericht der Gesandten von der Synode. 16. Sept. 1435 S. 664 ff. Nr. 229; Thomas von Haselbach S. 746 ff. Entschließung der Synode v. 29. Okt., Mansi XXIX S. 412 Nr. 15; Andr. von Regensburg S. 403.

redet wurde [1]. Trotzdem scheiterte schließlich die Verständigung.

Entscheidend wurde Sigmunds Eingreifen: am 26. Juli machte er den Tschechen bedeutende Zugeständnisse [2]. Die Abendmahlsfeier unter beiden Gestalten sollte zur Regel in Böhmen werden: der katholische Ritus sollte nur an Orten geduldet sein, in denen die Kommunion unter beiden Gestalten nicht eingeführt war. Nicht minder wichtig war, daß er auf die tschechischen Wünsche bezüglich der Wahl des Erzbischofs einging: derselbe solle vom Adel, den Städten und dem Klerus gewählt werden: doch behielt er sich die Bestätigung vor. Die Bistümer Olmütz und Leitomischl waren mit Katholiken besetzt; Sigmund sagte zu, daß beide Bischöfe zur Anerkennung der Kommunion unter beiden Gestalten verpflichtet sein sollten. Endlich versprach er, bei Papst und Konzil Sorge zu tragen, daß diese Zusagen verwirklicht würden. Dafür versprachen die Böhmen nicht nur Sigmunds Anerkennung als König, sondern auch die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche.

Es waren ohne Zweifel die Zusagen des Kaisers, die den im September zusammentretenden böhmischen Landtag bestimmten, den in Brünn getroffenen Verabredungen zuzustimmen [3]. Am 21. Oktober 1435 wählte der Landtag Johann von Rokyzana zum Prager Erzbischof, Martin Lupatsch und Wenzel von Hohenmauth zu Bischöfen von Olmütz und Leitomischl. In Prag war alle Welt hoch erfreut über diesen Ausgang: man sang auf den Gassen Te Deum laudamus und läutete mit allen Glocken. Hättet ihr, schreibt der kaiserliche Gesandte Kaspar Schlick, solche Freude bei Arm und Reich gesehen, ihr hättet das Weinen nicht unterdrücken können [4]. In Nürnberg feierte man die Herstellung des Friedens am 29. Oktober 1435 [5].

An Widerspruch fehlte es freilich auch jetzt nicht. Die Taboriten hatten ihre Niederlage nicht leicht genommen; sie erblickten in ihr ein Gottesgericht über ihre Sünden, auch über ihre Verbindung mit den Baronen. Aber eben darum waren sie nicht geneigt, ihre Überzeugungen aufzugeben. Sie haßten Sigmund und sahen in den Baslern nur Verführer und Antichristen.

---

[1] Carl. S. 635—657 Nr. 220 und 221.

[2] Carl. S. 662 Nr. 228, auch Urk. Beitr. II S. 445 Nr. 946; vgl. die Bewilligung der Religionsfreiheit an die Prager Städte v. 6. Juli, Reg. 11 124.

[3] Urk. Beitr. II S. 448 Nr. 948 v. 21. Sept. 1435, Regest.

[4] Bei Windecke S. 396 § 421.

[5] St.-Chr. I S. 395.

Sie verhehlten sich freilich nicht, daß für jetzt sowohl die Ritter wie die Bauern sich von ihnen zurückgezogen hatten. Aber ihr Mut war noch nicht gebrochen [1]. Am 21. Dezember 1435 hielten sie in Tabor eine Versammlung zur Reorganisierung der Partei [2]. Hier trat der Gegensatz gegen den Kaiser und die Bereitschaft zum Kriege deutlich hervor. Schon vorher war es in Prag zu Unruhen gekommen, die sich gegen den neuen Erzbischof richteten [3]. Aber gegenüber der allgemeinen Friedenssehnsucht vermochten die Kriegstreiber nichts.

Der Kaiser vollzog am 6. Januar 1436 seine in Brünn gemachten Zusagen [4]. Zwei Tage später bestätigte er die zwischen dem Konzil und den Tschechen geschlossene Übereinkunft [5]. Der Abschluß des ganzen Friedenswerkes erfolgte zu Iglau am 5. Juli 1436. Auf dem Marktplatz der Stadt erschienen vor Sigmund, der den kaiserlichen Ornat trug, und den Gesandten der Baseler Synode die Vertreter des Königreichs Böhmen. Hier wurden die Urkunden der Übereinkunft verlesen und ausgetauscht. Vertreter der tschechischen Priesterschaft verpflichteten sich, dem Prager Erzbischof, dem Papste und dem Konzil Gehorsam zu leisten [6]. Der Kaiser sagte den Tschechen zu, daß er bei Papst und Konzil für die Bestätigung Rokyzanas als Erzbischof eintreten werde [7]. Er selber bestätigte dessen Wahl am 13. Juli [8]. Inzwischen machte er ihnen, wie es scheint, noch weitere Zugeständnisse [9].

---

[1] Monum. I S. 529 f., 530—533 (taboritische Reden). Prokop von Pilsen warnte schon Ende 1434 eindringlich vor einer Erneuerung des Kriegs, ebd. S. 533 Nr. 202.

[2] Urk. Beitr. II S. 451 Nr. 954 = Mon. I S. 536 Nr. 203, hier mit falschem Datum. Vertreten waren die Städte Pisek, Prachatitz, Königgrätz, Königinhof, Tschaslau, Jungbunzlau und andere.

[3] Bf. Rokyzanas vom 14. Dez. 1435 Mon. I S. 673, vgl. 678.

[4] Joh. de Turon., Regestr., Monum. I S. 841.

[5] Carl. S. 696 Nr. 236; vgl. die Bfe. des Kaisers v. 17. Jan. und 19. März 1436, Urk. Beitr. II S. 453 Nr. 955 und 958, Regesten.

[6] Berichte über die Vorgänge in Iglau Urk. Beitr. II S. 456 ff. Nr. 962—965; Joh. de Tur., Registr. S. 811 ff.; die Urkunden gesammelt im Diarium Haselbachs S. 775 ff.; vgl. auch Cochläus S. 289 ff. und Regest. Sigmunds Nr. 11 360—11 364. Vollzugsvorschriften der Legaten an den böhm. Episkopat, Urk. Beitr. II S. 461 Nr. 968 v. 13. Juli 1436.

[7] Joh. de Tur. S. 825, vgl. aber S. 835 oben.

[8] Urk. Beitr. II S. 464 Nr. 969, Regest; vgl. Reg. Sigm. 11 371 A vom 23. Juli 1436.

[9] Aen. Sylv., Hist. Boh. 52 S. 121: Inter Bohemos et imperatorem aliae pactiones intervenere: quibus ecclesiarum praedia occupatoribus

Die Freude unter der Bevölkerung war allgemein [1]. Auch die Taboriten blieben nicht beiseite stehen. Sie unterhandelten schon im Frühsommer 1436 mit Sigmund [2]. Sie forderten Freiheit für ihren Ritus für jetzt und die Zukunft. Nach dem Abschluß der Iglauer Kompaktaten wurde die Lage noch schwieriger: weder die Gesandten der Synode noch Rokyzana waren zu irgend welchen Zugeständnissen geneigt, die über das Konkordat hinausgingen. Am 18. November 1436 schlossen aber die Bevollmächtigten des Kaisers dennoch mit den Taboriten eine Übereinkunft, die den Frieden zunächst sicherte [3]. Wenige Tage vorher hatten sie sich mit Johann von Rokyzana als Prager Erzbischof dahin geeinigt, daß über die zwischen ihnen und den Utraquisten strittigen Fragen der Gottesdienstform und dergleichen ein Schiedsgericht auf Grund der Bibel entscheiden sollte [4].

Der Brief der Synodalgesandten, der den Abschluß des Friedens verkündete, langte am 25. Juli 1436 in Basel an [5]. Die Synode nahm die Nachricht mit der größten Freude auf. Mit Recht. Die Iglauer Übereinkunft bedeutete den endgiltigen Sieg des Katholizismus über die kirchliche Revolution in Böhmen. Daß die Tschechen ihr früheres Spiel wiederholten und in wenig ehrenhafter Weise nach Abschluß des Vertrags die Abänderung desselben erstrebten [6], änderte daran nichts. Denn sie vermochten ihre Absicht nicht zu erreichen. Die Baseler Synode beharrte dabei, daß der Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten nicht pflichtgemäß sei; die Kirche habe in Kraft des Heiligen Geistes zu bestimmen, wie das Sakrament gereicht werde; die Kelchentziehung sei eine löbliche Gewohnheit [7]. Sigmund, dem die Stände am 14. August

iure pignorum relicta sunt, donec certa pecunia reluerentur. Religiosis utriusque sexus quibus adempta monasteria essent, exulibus quoque spes reditus interdicta. Rochezanae Prag. ecclesiae praesulatus promissus; vgl. den Majestätsbrief vom 20. Juli 1436 Palacky 3, 2 S. 224 f.

[1] Bf. der Legaten v. 5. Juli, Urk. Beitr. II S. 458 Nr. 965; Bf. Palomars v. 24. Aug. S. 466 Nr. 974.

[2] Taboritenchron. II, 6 S. 724; Joh. de Tur. S. 837 ff. Vgl. den Bf. Sigmunds v. 22. Okt., Urk. Beitr. II S. 470 Nr. 978.

[3] Chron. Tabor. II, 7 S. 726 f.; Joh. de Tur. S. 841.

[4] Ebd. II, 8 S. 728 ff.

[5] Joh. v. Segov. X, 11 S. 894.

[6] Verhandlungen im Herbst 1437 in Basel, Joh. v. Segov. XII, 16 ff. S. 1061 ff. Reg. Sigm.'s Nr. 11 884 f.

[7] 30. Sitzung, 23. Dez. 1437, Mansi XXIX S. 158; über die vorhergehenden Verhandlungen Joh. v. Segov. XII, 28 ff. S. 1083 ff.

1436 huldigten und der am 23. August seinen Einzug in Prag hielt, übertrug die einflußreichen Ämter im Lande den Führern der katholischen Partei [1].

Es war nur folgerichtig, daß in Böhmen die kirchlichen Dinge nun wieder auf katholischen Fuß gesetzt wurden. In Prag wurden alsbald die Kreuze und Bilder wieder in den Kirchen angebracht und an den Türen die entfernten Weihwasserbecken wieder aufgestellt. Mariä Lichtmeß und der Aschermittwoch wurden schon 1437 ganz in der früheren Weise wieder begangen [2]. Am tätigsten war in dieser Richtung der Bischof Philibert von Coutances, der als Legat der Synode nach Böhmen gekommen war und nun im Lande blieb, um die Katholisierung durchzuführen. Er begann sofort, das Sakrament der Firmung zu spenden und Altäre zu weihen [3]. Am 13. April 1437 erließ er dann Ausführungsbestimmungen zu dem Iglauer Übereinkommen [4], in denen er zwar die Kommunion unter beiden Gestalten anerkannte, aber nur mit dem Zusatze, „wo sie bisher in Übung gewesen sei", und unter ausdrücklichem Verbot jedes Angriffes auf Andersdenkende. Im übrigen forderte er Rückkehr zu den katholischen Gewohnheiten und Ordnungen. So in bezug auf die Sakramente, die Feier der Messe und die sonstigen Gottesdienste, die Ausstattung der Kirchen und Altäre, die Wiedereinführung der Benediktionen, Oblationen und Wallfahrten, die Verpflichtung der Priester zum Horengebet und dergleichen mehr. Auch die Archidiakonatssynoden sollten wieder gehalten werden [5].

Auf ernsthafteren Widerstand stieß die Wiederherstellung des Katholischen nur in Königgrätz und einigen anderen Orten, wo die Taboriten noch Einfluß besaßen [6]. Im ganzen entsprach sie jedenfalls der Stimmung des größten Teils der Bevölkerung. Die Gesinnung des Klerus ergibt sich schon daraus,

---

[1] Reg. 11 400 a.

[2] Joh. v. Segovia X, 34 S. 942; Joh. de Tur. S. 835, 849; Aen. Silv. Piccol. H. Boh. 52 S. 122; vgl. Urk. Beitr. II S. 472 Nr. 982 v. 15. Dez. 1436 (Regest).

[3] Joh. de Tur. S. 834, 836. Die Jakobskirche wurde von ihm am 14. März 1437 rekonziliert, der Prager Dom am 10. November; bei der letzteren Gelegenheit weihte er gleich 8 Altäre, ebd. S. 836, 852. Über die Firmung vgl. Joh. v. Segovia X, 34 S. 943.

[4] Urk. Beitr. II S. 476 Nr. 986.

[5] Auch die Landdekane wurden im April 1437 wieder eingesetzt, Joh. de Tur. S. 860.

[6] Königgrätz wurde Mai 1437 unterworfen, ebd. S. 855. 857; Bachmann II S. 336.

daß die Prager Geistlichen im November 1439 Prschibram und Prokop von Pilsen zu Leitern der kirchlichen Dinge wählten [1]. Wie stark der Rückschlag bei den Laien war, zeigt die Tatsache, daß es nicht an solchen fehlte, die den Empfang des Kelches nunmehr als eine Sünde beichteten. Nicht weniger als 300 Tschechen konnte der Legat an einem Tage die Hostie ohne den Kelch reichen und auch der Fronleichnamstag wurde schon 1437 wieder mit einer Prozession gefeiert [2]. Alsbald begann auch gemäß dem Wunsche und mit Unterstützung des Kaisers [3] die Wiederaufrichtung der Klöster und Stifte. Die Prager Domherrn kehrten zurück [4]. Auch das Apollinarisstift wurde wieder besetzt. Schon im Jahr 1437 zählte man 15 Mönchs- und Nonnenklöster, in denen die vota religiosa wiederhergestellt waren [5]. Zur selben Zeit kamen eine Menge Burgen und Ortschaften wieder in den Besitz ihrer ehemaligen katholischen Herren. Sie richteten sogleich wieder katholischen Gottesdienst ein [6]. Auch die von den Hussiten vertriebenenen katholischen Bürger kehrten in großer Zahl zurück. In Kuttenberg wurden die deutschen Bergleute wieder in ihre Rechte eingesetzt. Sie erhielten eine eigene Kirche für die katholische Kommunion [7]. Die katholische Partei fühlte sich schon so vollständig wieder als Herrin der Lage, daß sie nicht einmal die Bedingungen des Iglauer Vertrags einhielt. Der Legat Philibert erkannte Rokyzana nicht als Erzbischof an [8]. Auch der Kaiser trat für diesen nicht mehr ein. Mit beider Zustimmung ward von den Ständen am 11. Juni 1437 Christian von Prachatitz zum Administrator des Erzbistums gewählt [9]. Darauf verließ Rokyzana am 16. Juni die Stadt [10]. Ebenso hielt es der Legat mit der Kinderkommunion, über deren Zulässigkeit erst das Konzil entscheiden sollte. Er verpflichtete alle Geistlichen, die er einsetzte, den Kindern nicht die Kommunion zu spenden [11].

[1] Tschech. Chron. S. 239.
[2] Joh. de Tur. S. 865.
[3] Ebd. S. 851, 859; Aen. Sylv. c. 52 S. 123.
[4] Joh. de Tur. S. 857; Joh. de Segovia a. a. O.
[5] Bf. des B. Philibert v. 19. Nov. 1437, Urk. Beitr. II S. 481 Nr. 987: Aen. Silv. c. 52 S. 123.
[6] Joh. de Tur. S. 854.
[7] Reg. Sigm. 11 729; Joh. de Tur. S. 851.
[8] Joh. de Tur. S. 858.
[9] Ebd. S. 866.
[10] Ebd.
[11] Ebd. S. 854. 857.

So standen die Dinge, als das Konzil in die Verhandlung über diese strittige Frage eintrat. Es entschied am 23. Dezember 1437: Die Laien und die nicht amtierenden Kleriker sind durch ein göttliches Gebot nicht zur Kommunion unter beiderlei Gestalt verpflichtet. Es steht der Kirche zu, Anordnungen über die Reichung der Sakramente zu treffen. Die Kommunion gereicht dem würdigen Empfänger stets zum Heile, mag er unter einer oder unter beiden Gestalten sie empfangen [1].

[1] Joh. de Segovia S. 1112.

Bischofslisten.

Vgl. im allgemeinen K. Eubel, Hierarchia Catholica vol. 1 [2], Monasterii 1913; die Servitientaxen teile ich nicht mit, weil die von Eubel ohne Datierung angegebenen Zahlen der nötigen Sicherheit ermangeln und die von Döllinge , Beiträge 2, 1ff., veröffentlichte Liste voller Lesefehler ist, E. Göller in »Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken« 8, 113ff., vgl. oben S. 602, 2; 609, 1.

I. Erzbistum Mainz.

1. Mainz.

Gerhard I., Wildgraf von Daun und Kirberg, Domherr in Köln, eingesetzt von dem Legaten Hugo von S. Sabina 1251 ca. Juli, vgl. Aldinger Neubesetzung S. 152 f.; zum Priester geweiht 1252 nach Febr. 4, Böhmer-Will Nr. 12; konsekriert März 24 in Braunschweig, ebd. Nr. 17; gest. 1259 Sept. 25 in Erfurt, ebd. Nr. 261.

Wernher von Eppenstein, Domkantor und Propst von St. Peter daselbst, gew. 1259 Sept. Ende Okt. Anfang; konsekriert zu Rom 1260 Okt. Nov., Regesten Nr. 28; gest. 1284 April 2 in Aschaffenburg.

Heinrich II. von Isny O. M., transferiert von Basel 1286 Mai 15 gegen die in discordia gewählten Kandidaten des Kapitels Peter Reich von Reichenstein, Dompropst, und Gerhard von Eppenstein, Domherrn daselbst; gest. 1288 März 17 (18).

Gerhard II. von Eppenstein, Domherr daselbst, gew. 1288 nach März 18 in discordia mit Emmerich von Schöneck, Scholaster daselbst; konfirmiert 1289 März 6, vgl. Vogt Nr. 41; konsekriert von dem Papste vor März 30, ebd. Nr. 43; gest. 1305 Febr. 25.

Peter Aspelt, transferiert von Basel und prov. 1306 Nov. 10 gegen die in discordia erwählten Kandidaten des Kapitels, den Domscholaster Emicho von Schöneck und den Domherrn Emicho von Sponheim, ebd. Nr. 1085; gest. 1320 Juni 5, Nr. 2211.

Mathias Graf von Bucheck, Custos am Kloster Miesbach O. S. B., Diöz. Basel, prov. 1321 Sept. 4 gegen den von dem Kapitel postulierten EB. Balduin von Trier, ebd. Nr. 2285; konsekriert 1323 Juli 3 in Aschaffenburg, Nr. 2445; gest. 1328 Sept. 9, Nr. 2960.

Heinrich III. von Virneburg, Domherr in Köln, prov. 1328 Okt. 11 (Eubel) gegen den von dem Kapitel postulierten EB. Balduin von Trier, der erst 1337 Jan. 10 die Administration niederlegt; abgesetzt 1346 April 7, gest. 1353 Dez. 21.

Gerlach Graf von Nassau, Domdekan daselbst, prov. 1346 April 7, gelangt aber erst nach dessen Tode 1353 Dez. 21 in Besitz des Erzbistums; gest. 1371 Febr. 12, vgl. Fritz Vigener, Regesten der Mainzer Erzbischöfe II, 1. (1913).

Johann I., Graf von Luxemburg-Ligny, transferiert von Straßburg und providiert 1371 April 28; gest. 1373 April 4, Chron. Mogunt. p. 27 f., 32.

Ludwig, Markgraf von Meißen, transferiert von Bamberg und prov. 1374 April 28 gegen die in discordia postulierten Kandidaten des Kapitels Adolf Bischof von Speier und Kuno EB. von Trier, kann sich aber gegen Adolf nicht behaupten, vgl. oben S. 651 f.; Chron. Mog. p. 32—64.

Adolf I. von Nassau, 1379 April 18 von Clemens VII. anerkannt, hierauf auch von Urban VI., 1381 Febr. 4 von König Wenzel; gest. 1390 Febr. 6, oben S. 698; Chron. p. 35 ff.

Konrad II. von Weinsberg, Domscholaster daselbst, gew. 1390 Febr. 27, Chron. Mog. p. 64; geweiht 1391 April 10 (Eubel), introductus in Mainz 1393 Aug. 24, ebd. p. 67; gest. 1396 Okt. 19, ebd. p. 70.

Johann II., Graf von Nassau, Domherr daselbst, gegen den 1396 Nov. 17 (Würdtwein Subsidia 3, 158 Nr. 32) vom Kapitel gewählten Domherrn Joffrid (Schaffrüde) von Leiningen prov. 1397 Jan. 16, Würdtwein Nova subs. 2 Nr. 42; anerkannt in Mainz Nov. 6, ebd. Nr. 47; gest. 1419 Sept. 13 zu Aschaffenburg, vgl. Nic. Serarius bei G. Chr. Joannis Rer. Mogunt. t. 1 (1732) p. 734; Gustav Gerits in Hallische Beiträge zur Gesch. ed. Lindner Heft 3.

Konrad III., Wild- und Rheingraf zum Stein, Domherr daselbst, gewählt zu Rüdesheim 1419 Okt. 10; konsekriert Dez. 14, Serarius bei Joannis 1, 735; gest. 1434 Juni 10, ebd. p. 747.

Dietrich I., Schenk zu Erbach, Domkantor daselbst, gewählt zu Bingen 1434 Juli 6; konfirmiert Okt. 19, ebd. p. 748; gest. 1459 Mai 4, s. die Grabschrift in der Stiftskirche zu Aschaffenburg.

Regesten der Erzbischöfe von Mainz von Boehmer-Will, 2 Bde.[2] bis 1288, 3. Bd. 1. Hälfte von C. Vogt bis 1328, 2. Hälfte von Vigener 1353—71. Chronicon Moguntinum ed. C. Hegel in SS. rer. Germ. 1885. Würdtwein, Subsidia diplomatica und Nova subsidia diplomatica. G. Ch. Joannis, Rer. Moguntiacarum 3 tomi. Paul Aldinger, Die Neubesetzung der Bistümer 1243—54, 1900. Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in K. Zeumers Quellen und Studien 1, 2 (1906). Joh Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908, § 7.

2. Augsburg.

Hartmann, Graf von Dillingen, gew. Ende 1247 oder Anfang 1248, zuerst erwähnt 1249 Juni 1, vgl. Aldinger, Die Neubesetzung S. 87 f.; konsekriert 1254 nach Mai 4, vor 1255 Febr. 5, ebd.; gest. 1286 Juli 4, Necr. 1, 65.

Sigfried IV. von Algishausen, Domherr daselbst, gew. 1286 Juli 19. Necr. 1, 55; gest. 1288 Juni 26, Necr. 1, 64, Mon. Boica 33, 1 S. 184 und 35 S. 69.

Wolfhard von Rot, Dompropst daselbst, gew. 1288 nach Juni 26, bestätigt Aug. 17, vgl. SS. 10, 10; noch 1289 April nicht konsekriert MB. 33, 1, 188; gest. 1302 Jan. 13, Necr. 1, 56.

Degenhard von Hellenstein, Domherr daselbst, gew. vor 1303 Mai 30, Mon. Boica 33, 306; gest. 1307 Nov. 26, Necr. 1, 71.

Friedrich I., Spät von Faimingen, Domdekan zu Würzburg, gew. vor 1309 Juni 3, ebd. 33, 347; gest. 1331 März 14, Necr 1, 59.

Nicolaus von Kenzingen, Propst von Embrach, Diöz. Constanz, prov. 1331 April 15, kann aber nie zum Posseß gelangen, wird 1334 April 13 nach Constanz transferiert, s. Constanz, vgl. Vatik. Akten Nr. 1648, 1652, Eubel S. 116, 3.

Ulrich II. von Schöneck, gew. und bestätigt von dem EB. von Mainz 1331 vor Juni 13, vgl. Mon. Boica 33, 2, S. 1; behauptet sich im Besitz des Bistums, nennt sich aber stets nur electus et confirmatus, vgl. ebd. S. 66; gest. 1337 Juli 25, Necr. 1, 66.

Heinrich III. von Schöneck, Dompropst daselbst, gew. 1337 nach Juli 25, wird aber nicht von der Kurie anerkannt und nach 1347 Okt. 1 von dem Folgenden verdrängt, vgl. MB. 33, 2, 137; verzichtet endgültig erst 1350 Jan. 6, ebd. S. 161 ff.

Marquard von Randeck, Dompropst zu Bamberg, gew. vor 1348 Jan. 24, Mon. Boica 33, 2 S. 139; prov. Mai 30; vergleicht sich mit seinem Vorgänger 1350 Jan. 6, ebd. S. 161 ff.; transferiert nach Aquileja 1365 Aug. 23.

Walter II. von Hochschlitz, Domherr daselbst, prov. 1365 Nov. 19; gest. 1369 Okt. 4, ebd. 35, 96, Necr. 1, 69.

Johann I., Schadland OP., transferiert von Worms und prov. 1371 Juni 16; resigniert Anfang 1373; gest. 1378 April 1 in Koblenz, vgl. P. Braun 2, 484 f.

Burkhard von Ellerbach, Domherr daselbst, prov. 1373 Dez. 12; gest. 1404 März 9, Necr. 1, 59.

Eberhard II. von Kirchberg, Domdekan in Straßburg, gew. 1404 Febr. 22, Chroniken der deutschen Städte 22, 50; konfirmiert Mai 30; gest. 1413 Aug. 12, Necr. 1, 111. 239.

Friedrich II. von Grafeneck, Abt von Szerád, Diöz. Fünfkirchen in Ungarn, prov. 1413 Sept. 24 gegen den Aug. 23 von dem Kapitel postulierten Domherrn Anselm von Nenningen, Chroniken 5, 339 ff.; 22, 57 ff.; in Augsburg eingeführt 1414 Aug. 12, ebd. 5, 344; transferiert nach Brandenburg schon von Johann XXIII. 1414 Sept. 24, behauptet sich aber in Augsburg, bis auch Martin V. 1418 Juli 18 sich gegen ihn erklärt, vgl. M. B. 34, 1, 228 ff.; noch beim Einzuge König Sigismunds in Augsburg 1418 Okt. 3 ist er daselbst als Bischof tätig, erst Okt. 16 verläßt er mit dem König die Stadt, Chroniken 5, 339 ff.

Anselm von Nenningen, Kustos daselbst, prov. 1414 Sept. 24, konsekriert 1414 Sept. 29, abgesetzt 1423 Sept. 13, vgl. ebd. und Chroniken 22, 475; 5, 38 ff.; Mon. Boica 34, 289; gest. 1429 Jan. 11, ebd. 35 a, 7; Necr. 1, 56.

Heinrich VI. von Erenfels, apostolischer Protonotar, prov. 1423 Sept. 7; tritt aber sein Amt nicht an; erwähnt nur Mon. Boica 34, 259.

Peter von Schaumburg, Domkaplan zu Bamberg, postuliert vor 1424 Febr. 27, ebd. 34, 1, 292 ff., prov. ebd. 27, Reg. Boica XIII, 31; Einritt in A. Juni 4, Chron. 4, 223; investiert mit den Regalien 1425 Aug. 10, Mon. Boica 34, 1, 303; gest. 1469 April 12, Chron. 5, 55; Necr. 1, 16.

Monumenta Boica 33—35. MG Necrologia Bd. 1. Chroniken der deutschen Städte Bd. 4, 22, 23. Pl. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg, 4 Bde., Augsburg 1813—15. Steichele, Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, 5 Bde., Augsburg 1864—95. Joh. Simon a. a. O. § 13.

3. Bamberg.

Berthold von Leiningen, Domherr daselbst, gew. 1257 nach Sept. 17, konfirm. 1259 Jan. 11 (13); gest. 1285 Mai 17.

Manegold von Neuenburg, Domherr daselbst, gew. 1285 nach Mai 17, von der Kurie nicht bestätigt.

Arnold Graf von Solms, Propst von S. Severin in Köln, prov. 1286 Mai 15, Kaltenbrunner Nr. 303; konsekriert in Rom; gest. 1296 Juli 17.

Lupold I. von Gründlach, Dompropst daselbst, gew. 1296 ca. Okt., prov. 1297 März 21; gest. 1303 Aug. 14.

Wulving von Stubenberg, transferiert von Lavant und prov. 1304 Jan. 31 gegen die in discordia erwählten Kandidaten des Kapitels, den Dompropst Johann von Müchel und den Magister Gerlach, Propst von Völkermarkt, Diöz. Salzburg, Kaltenbrunner Nr. 577, 616 f., 620; gest. 1318 März 14.

Johann I. von Güttingen, transferiert von Brixen und prov. 1322 Juni 16 nach Abweisung der in discordia erwählten Kandidaten des Kapitels Ulrich von Schlüsselburg, Domherrn, und Konrad von Giech, Dompropst daselbst; transferiert nach Freising 1323 Dez. 23.

Heinrich II. von Sternberg O. P., päpstlicher Pönitentiar, prov. 1324 Juli 4, konsekriert in Avignon im August, in Bamberg seit Ende Aug. 1326; gest. 1328 April 1.

Johann Graf von Nassau, Propst von S. Florin in Koblenz, gew. 1328 April 26; gest. 1329 April 18, ohne die Konsekration empfangen zu haben. Das Kapitel wählt 1328 den Domherrn Werntho Schenk von Reicheneck, vgl. die Wahlkapitulation bei Höfler, Rechtsbuch S. CI.

Werntho (Werintho) Schenk von Reicheneck ist seit 1328 April 16 tatsächlich Bischof, wird aber nicht von der Kurie anerkannt; gest. als electus ohne die Konsekration 1335 April 8.
Lupold II. von Egloffstein, Dompropst daselbst, gew. 1335 Mai 11, prov. 1336 April 24, konsekriert in Avignon Mai 19; gest. 1343 Juni 27.
Friedrich I. Graf von Hohenlohe, Domherr daselbst, gew. gegen den Dompropst Marquard von Randeck, prov. 1344 Okt. 20; gest. 1352 Dez. 21.
Lupold III. von Bebenburg (Bemberg an der Brettach), Archidiakon daselbst, gew. 1353 Jan. 12, prov. April 15, mit dem Pallium beliehen 1355 Juni 20; gest. 1363 Okt. 28.
Friedrich II. Graf von Truhendingen, Domdekan daselbst, gew. 1363 ca. Nov. 11, prov. 1364 Jan. 4; gest. 1366 Mai 19.
Ludwig Markgraf von Meißen, transferiert von Halberstadt und prov. 1366 Juni 6, inthronisiert Aug. 30; transferiert nach Mainz 1374 April 28.
Lambert von Burne, transferiert von Straßburg 1374 April 28; resigniert 1398 vor Okt. 18; gest. 1399 Juli 16.
Albert Graf von Wertheim, Domkantor, gew. 1398 Nov. 28, prov. 1399 Jan. 13 von Bonifaz IX., investiert 1400 Febr. 9, ward nie konsekriert; gest. 1421 Mai 19.
Friedrich III. von Aufseß, Domherr daselbst, gew. 1421 Juni 3, konfirmiert Sept. 1, konsekriert in Würzburg nach Sept. 4, mit dem Pallium beliehen 1422 Juli 21, resigniert 1431 Sept. 10.
Anton von Rotenhan, Domdekan daselbst, gew. 1432 vor Jan. 16, konfirmiert Mai 16, beschwört die Wahlkapitulation Aug. 23, konsekriert wohl Aug. 24; gest. 1459 Mai 5.
Ussermann, Episcop. Bamberg., San-Blasien 1802. Joh. Looshorn, Gesch. des Bist. Bamberg 2, 2—4, München-Bamberg 1889—1900; hier alle Belege, auch aus Archivalien, ausführlich mitgeteilt. Joh. Simon a. a. O. § 16. Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive, hrsg. von der Wiener Akademie, 1889, Bd. 1.

4. Chur.

Heinrich IV. Graf von Montfort, O. P., gew. 1251 Okt. 16—Dez. 13, vgl. Codex 1, 351, 2; konsekriert wohl erst kurz vor 1270 April 20, vgl. ebd. p. 383; gest. 1272 Nov. 14, Annivers. Cur. in MG Necrologia 1, 644.
Konrad III. von Belmont, Domherr daselbst, gew. 1272 nach Nov. 21, Codex p. 393 Nr. 264, vor 1273 Mai 17, ebd. p. 400 Nr. 270; electus zuletzt 1275 Juli 14, ebd. Nr. 279, episcopus 1282 Jan. 20, ebd. 2. Bd. Nr. 9; gest. 1282 Sept. 25, Necr. 1, 667.
Friedrich I. Graf von Montfort, gew. 1282 vor Nov. 21; gest. 1290 Juni 3 Necr. 1, 631.
Berthold II. von Heiligenberg, Domherr daselbst, gew. 1290 nach Juni 3, vor 1291 Febr. 28, Codex 2 Nr. 53; nennt sich stets confirmatus und electus, ist also vermutlich nie konsekriert worden; gest. 1298 Jan. 17, Necr. 1, 620.
Siffrid von Gelnhausen, Stiftsherr zu Aschaffenburg, prov. 1298 Nov. 20 gegen die in discordia gewählten Domherren Wolfhard von Veringen und Hugo von Montfort; konsekriert vor 1299 Aug. 8, Codex 2 Nr. 88; gest. 1321 Juli 19, Necr. 1, 634.
Rudolf II. von Montfort-Feldkirch, Dompropst daselbst, postuliert von der Mehrheit des Kapitels vor 1322 März 19, vgl. Regesten der Konstanzer Bischöfe Nr. 3937; prov. 1322 März 19, ebd.; transferiert im selben Jahre Okt. 1 nach Constanz, ebd. 3942; administriert aber noch bis 1325 Juni als electus et confirmatus Curiensis das Bistum, Eichhorn p. 109; Codex 2 Nr. 196.
Hermann von Eschenbach, Abt von Pfäfers, postuliert 1325 vor Juni 12, aber nicht konfirmiert, Eichhorn p. 104; gest. ? Jan. 15, Necr. 1, 661.

Johann I. Pfefferhart, Domherr von Konstanz, auditor rotae, prov. 1325 Juni 12, Vatik. Akten Nr. 218, 1; gest. 1331 Mai 23, Necr. 1, 631.

Ulrich V. von Lenzburg, Augustinereremit und päpstlicher Pönitentiar, prov. 1331 Juni 14, konsekriert vor 1332 Nov. 14, Codex 2 Nr. 237; gest. 1355 März 24, Necr. 1, 626, 627.

Peter I. Gelyto, Kanzler Karls IV., prov. 1356 Juni 10; konsekriert vor 1357 Mai 31, Codex 2 Nr. 341; transferiert nach Leitomischl 1368 Juni 9.

Friedrich II. von Erdingen, Kanzler Leopolds von Österreich, prov. 1368 nach Juni 9; transferiert nach Brixen 1376 April 1, s. Brixen.

Johann II. von Ehingen, Pfarrer in Ehingen, Ammann von Bern, österreichischer Kanzler, prov. 1376 April 2; gest. 1388 Juni 30, Necr. 1, 633, 643.

Hartmann II. Graf von Werdenberg, Präzeptor des Johanniterordens in Wädenswyl, prov. von Clemens VII. 1388 Okt. 24; gegen ihn ward von Urban VI. zur selben Zeit ein gewisser Bartholomaeus und nach dessen Tode oder Resignation vor 1389 Okt. 25 der österreichische Vizekanzler Anton providiert, der dann, als H. zu den Urbanisten übergeht, resigniert und 1391 Mai 18 mit der Propstei des Allerheiligenstiftes in Wien abgefunden wird, vgl. Eubel. H. war 1389 April 20 noch nicht konsekriert, Codex 4 Nr. 138, erst 1390 Juli 25 nennt er sich episcopus, ebd. Nr. 150; gest. 1416 Sept. 6, Necr. 1, 638.

Johann III. Abundius (Habundi), Propst von Herrieden, Diöz. Eichstätt, gewählt 1416 Nov. 27, konfirmiert 1418 Febr. 28, transferiert nach Riga 1418 Juli 11, s. Riga.

Johann IV. Naso, auditor causarum, prov. 1418 Juli 11; gest. 1440 Jan. 24, Necr. 1, 621.

M.G. Necrologia 1. Th. von Mohr und C. von Moor, Codex diplomaticus ad hist. Rhaet., 4 Bde., 1848—69. Ambrosius Eichhorn, Episcopatus Curiensis, 1797. J. G. Mayer, Gesch. des Bistums Chur, 1907 ff. (mir nicht zugänglich). Simon § 12.

5. Eichstätt.

Engelhard, Scholaster daselbst, gew. 1259 Juni 7 (älteste Wahlkapitulation vgl. Ludwig Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Eichstätt, Freiburger theol. Studien 18, 123 ff.); gest. 1261 Mai 4.

Hildebrand von Mörn (Möhren), Archidiakon daselbst, gew. vor 1261 Juni 16 (vgl. Sax S. 125); gest. 1279 März 26.

Reimboto von Mylenhart, Domherr daselbst, gew. 1279 nach Juni 6 vor Sept. 4; gest. 1297 Aug. 27.

Konrad II. von Pfeffenhausen, Domherr daselbst, gew. 1297 Sept. 3, konfirmiert vom EB. Nov. 3, konsekriert Nov. 10 in Mainz; gest. 1305 16 Kal. Jun. SS. 7, 252 = Mai 17. (In der Grabschrift ist Kal. zu 16. Juni zu ergänzen.)

Johann I. von Dürbheim, Kanzler König Albrechts, gew. gleich nach der Beisetzung Konrads 1305 Mai, als Bischof erwähnt 1305 Aug. 15, transferiert nach Straßburg 1306 Febr. 18, s. Straßburg.

Philipp von Rathsamshausen, O. Cist., Beichtvater König Albrechts, prov. 1306 Febr. 18, inthronisiert Juni; gest. 1322 Febr. 25.

Marquard I. von Hageln, Prokurator des Stifts, gew. 1322 nach Febr. 25, erst im März oder April Priester, 1323 Juli 3 konsekriert zu Aschaffenburg; gest. 1324 Febr. 8.

Gebhard III. Graf von Graisbach, gew. 1324 Febr. 8 (Wahlkapitulation schon vom 27. Januar, vgl. Bruggaier S. 124 f.); gest. 1327 Sept. 14 zu Pisa.

Friedrich III. Graf von Leuchtenberg, O. Cist., Abt von Ebrach, prov. 1328 April 11, aber von dem Kapitel nie anerkannt; gest. 1329 März 27.

Heinrich V. Schenk von Reichenek, Domherr zu Regensburg, prov. 1329 Nov. 17, in Eichstätt tätig seit 1331 März; gest. 1344 Febr. 10 zu Nürnberg.

Albert I. von Hohenfels, Prokurator des Stifts, gew. 1344 März 9, von der Kurie nie anerkannt, resigniert 1351 ca. Okt.; gest. 1355 Jan. 12.

Berthold Burggraf von Nürnberg, Komthur des Deutschordens, prov. 1351 Mai 20, erhält in Avignon die niederen Weihen und Subdiakonat Mai 25, Diakonat Juni 5, Priesterweihe Juni 11, bischöfliche Konsekration Juni 26, inthronisiert Oktober, investiert 1354 Juni 24 in Regensburg; gest. 1365 Sept. 16.

Raban Truchseß von Wildbergstetten, Dompropst daselbst, gew. 1365 nach Sept. 16 vor Okt. 3, prov. Dez. 17, konsekriert von Urban V. in Avignon Dez. 21; gest. 1383 Okt. 18/19.

Friedrich IV. Graf von Öttingen, Domherr daselbst, gew. 1383 Okt. 23 (Wahlkapitulation vgl. Bruggaier S. 125 f.), konfirmiert noch vor Dez. 31 von Urban VI., Febr. 1385 investiert mit den Regalien; gest. 1415 Sept. 19. Clemens VII. ernennt 1385 Febr. 27 zum Bischof den Speirer Propst Albert Hofwart von Kirchheim.

Johann II. von Heidek, Dompropst von Bamberg, gew. 1415 Okt. 2 (Wahlkapitulation vom 7. Nov. bei Bruggaier S. 126 ff.), Okt. 29 vom EB. von Mainz zum Administrator eingesetzt, empfängt kurz nacheinander in Bamberg vom EB. von Mainz sämtliche Weihen und die bischöfliche Konsekration; gest. 1429 Juni 3.

Albert II. von Hohenrechberg, Domherr daselbst, gew. 1429 Juli 20 (Kapitulation vom 5. Nov. vgl. Bruggaier S. 17), prov. Aug. 26; gest. 1445 Sept. 9.

Michael Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt Bd. 2, 3; Julius Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, Landshut 1884/5; Bruggaier a. a. O.; hier die nötigen Nachweise; Joh. Simon § 14.

6. Halberstadt.

Ludolf von Schladen, 1253 Jan. 7 zuerst erwähnt als electus et confirmatus, abgesetzt von Innocenz IV. wegen Betrugs Nov. 29, vgl. P. Aldinger, Die Neubesetzung, S. 159 ff.

Volrad von Kranichfeld, Domscholaster daselbst, gew. nach 1253 Nov. 29, prov. 1254 Aug. 27; Ludolf tritt aber erst 1256 Febr. 9 zurück, vgl. U.B. des Hochstifts Halberstadt Nr. 903; V. resigniert 1296 nach Juli 1, vgl. ebd. Nr. 1652.

Hermann Graf von Blankenburg, Domherr daselbst, prov. 1296 Sept. 8; gest. 1303 Okt. 27/28, vgl. ebd. Nr. 1739.

Albrecht I. Graf von Anhalt, konsekriert 1304 März 15, vgl. den Eid ebd. Nr. 1741; gest. 1324 Sept. 17, ebd. Nr. 2133.

Albrecht II. Herzog von Braunschweig, gew. 1325 vor Mai 16, ebd. Nr. 2142, gegen den Domherrn Ludwig von Neindorf, der zurücktritt; Johann XXII. providiert 1324 Nov. 14 den Grafen Giselbert von Holstein, Kanoniker an St. Gereon in Köln, ebd. Nr. 2145, der aber nicht zum Posseß gelangt. Nach seinem Tode providiert Clemens VI. den Merseburger Domherrn Albrecht von Mansfeld 1346 Juli, ebd. Nr. 2385, gest. nach 1356 Nov. 6, vgl. ebd. Nr. 2467. Darauf providiert Innocenz VI. 1357 März 17 den Würzburger Domkantor Markgraf Ludwig von Meißen, ebd. 2471. Nun resigniert Albrecht endlich, vgl. den Vertrag zwischen ihm und Ludwig von 1357 Juni 3, Nr. 2482.

Ludwig von Meißen, prov. 1357 März 17; transferiert nach Bamberg 1366 Juni 5 (Eubel).

Albrecht III. von Rickmersdorf, Pfarrer von Laa in der Diöz. Passau, Gesandter des Hauses Österreich, Domherr von Hildesheim, prov. 1366 Okt. 21, ebd. Nr. 2714; gest. 1390 Juli 8, ebd. Nr. 3039.

Ernst I. Graf von Hohenstein, Domherr daselbst, gew. 1390 Juli 8, vgl. die Kapitulation ebd. Nr. 3040; konfirmiert Nov. 28, ebd. Nr. 3043; gest. 1400 Dez. 5/6, ebd. Nr. 3161.

Rudolf II. Graf von Anhalt, Domherr daselbst, prov. 1401 Febr. 23 von Bonifaz IX., ebd. Nr. 3162; gest. 1406 Nov. 28, Nr. 3237.
Heinrich von Warberge, Domherr daselbst, gew. und konsekriert 1407 Mai 30, Nr. 3238; gest. 1410 Dez. 24, Nr. 3280.
Albrecht IV. von Wernigerode, Propst daselbst, gew. 1411 nach Febr. 16, Nr. 3282; konf. März 28 (vgl. Eubel S. 271); gest. 1419 Sept. 11, Nr. 3372.
Johann von Hoym, Domherr daselbst, gew. 1420 Febr. 24, vgl. die Kapitulation Nr. 3379; gest. 1437 April 8.
U.B. des Hochstifts Halberstadt, hrsg. von G. Schmidt (Publ. der preuß. Staatsarchive), Bd. 2—4, vgl. Joh. Simon a. a. O. § 17.

7. Hildesheim.

Johann I. Edler von Brakel, Domherr daselbst, gew. 1257 Juni; gest. 1260 (1261) Juni 14. SS. 7, 862.
Otto I. Herzog von Braunschweig, Domherr daselbst, 14 Jahre alt, gew. 1260 Okt. 9, konfirmiert 1264 Aug. 23, konsekriert 1274 Juni in Lyon während des Konzils von EB. Werner von Mainz, SS. 7, 863; gest. 1279 Juli 4, ebd. p. 865.
Sigfried II. Edler von Querfurt, Domdekan zu Magdeburg, gew. 1279 Juli 18 (Wahlkapitulation s. Neues Vaterld. Archiv 1870 S. 351), konsekriert von EB. Werner von Mainz nach Juli 18, SS. 7, 865; gest. 1310 April 27, ebd. p. 867.
Heinrich II. Graf von Woldenberg, Domherr daselbst, gew. 1310 vor Juli 5, konfirmiert vom EB. von Mainz Juli 5; gest. 1318 Juli 13 in Avignon, ebd. p. 867 f.
Otto II. Graf von Woldenberg, Propst von S. Moritz daselbst, konfirmiert 1319 Mai 23; resigniert vor 1331 Juli 31; gest. 1331 Aug. 22, ebd. p. 868 f.
Heinrich III. Herzog von Braunschweig, Domherr daselbst, gew. 1331 Aug. 28; Johann XXII. providiert jedoch den Grafen Erich von Homburg, genannt von Schauenburg, 1331 Juli 31, der erst im Juni 1345 von H. besiegt wird und 1352 stirbt. H. unterwirft sich und wird 1354 Mai 26 providiert; gest. 1363 Febr. 6, ebd. 869 f.
Johann II. Schadland aus Köln O. P., transferiert von Kulm und prov. 1363 März 22; transferiert nach Worms 1365 Aug. 20, ebd. p. 870.
Gerhard vom Berge, transferiert von Verden und prov. 1365 Aug. 20, inthronisiert 1367 Jan. 3; gest. 1398 Nov. 15; ebd. p. 870 ff.
Johann III. Graf von Hoya, Bischof von Paderborn, Koadjutor des vorigen seit 1395, gew. 1398 nach Nov. 15, transferiert 1399 Febr. 7; gest. 1424 Mai 12, ebd. p. 872 f.
Magnus Herzog von Sachsen, früher Bischof von Kamin, gew. zum Koadjutor des vorigen 1424 vor Febr. 22, von Martin V. bestätigt Mai 10, eingeführt in Hildesheim 1424 Dez. 30, beschwört die Wahlkapitulation 1425 Dez. 26, resigniert 1452 Mai 20; gest. Sept. 21.
Chronicon Hildesh. SS. 7, 850 ff. UB. des Hochstifts von Hildesheim hrsg. von H. Hoogeweg, Bd. 2—6; der Stadt Hildesheim, hrsg. von R. Doebner. Adolf Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesheim 1896. Ders., Gesch. des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899, Bd. 1, hier die wichtigsten Belege. J. Simon § 18.

8. Konstanz.

Rudolf II. von Habsburg, Vetter König Rudolfs I., Dompropst zu Basel, gew. 1274 ca. März 16, Regesten 2355; konsekriert von Gregor X. in Lausanne 1275 Jan. 18/21 — 2398; gest. 1293 April 3 — 2844.
Heinrich II. von Klingenberg, gew. 1293 nach Juni 7 — 2847, von der Minderheit des Kapitels gegen Friedrich I. von Zollern, der etwa im

Mai zurücktritt und die Dompropstei übernimmt (gest. 1300 Febr. 24) — 2849. Konsekriert 1294 März 28 in Konstanz von dem EB. von Mainz — 2880; gest. 1306 Sept. 12 — 3436.

Gerhard IV. (Gerald), Archidiakon von Avallon am Dome von Autun, prov. von Clemens V. 1307 Dez. 5 gegen die in discordia gewählten Domherren Rudolf von Hewen und Ludwig von Straßberg — 3453; gest. 1318 Aug. 19 — 3815.

Rudolf II. von Montfort, Bischof von Chur (s. Chur), transferiert von Chur und prov. von Johann XXII. 1322 Okt. 1 — 3942; gest. 1334 März 27/28 — 4350.

Nicolaus I. von Frauenfeld, Domherr daselbst, Erwählter von Augsburg, gew. 1334 Anfang April von den in Konstanz residierenden Mitgliedern des Kapitels — 4414; prov. von Johann XXII. April 13 — 4418. Die nicht in Konstanz residierenden Kapitelsglieder wählen den Domherrn

Albrecht V. von Hohenberg — 4414. Dieser wird von Kaiser Ludwig anerkannt und mit den Regalien belehnt — 4431, aber schon Ende Aug. wird N. auch von dem Kaiser anerkannt — 4458; konsekriert 1335 zwischen Juni 20 und September 20 — 4481; gest. 1344 Juli 25 — 4686.

Ulrich III. Pfefferhard, Domdekan, gew. 1344 nach Juli 25, prov. Okt. 19 — 4757; eingeführt in Konstanz 1345 April 25 — 4779; gest. 1351 Nov. 25 — 5047.

Johann III. Windloch, Domherr daselbst und seit 1349 Aug. 3 Kanzler Albrechts III. von Österreich — 5071, postuliert vom Kapitel und dann prov. von Clemens VI. 1352 Juli 6 — 5072; zum Priester geweiht 1334 vor Juli 7, konsekriert und inthronisiert Juli 8 — 5137; Primiz Juli 20 — 5140; ermordet 1356 Jan. 21 — 5210.

Heinrich III. von Brandis, seit 1349 Abt von Einsiedeln, prov. 1357 Mai 15 — 5209, nachdem Papst Innocenz VI. die beiden 1356 Febr. 5 in discordia postulierten Kandidaten des Kapitels, die Domherren Ulrich von Friedingen und Albrecht von Hohenberg zurückgewiesen und der von ihm März 6 providierte Bischof Lupold von Bamberg abgelehnt hat, vgl. 5217 f., 5229; konsekriert in Villeneuve-les-Avignon an der Kurie Juni 25 — 5283; inthronisiert Aug. 5 — 5299; gest. 1383 Nov. 22 — 6725.

Mangold von Brandis, erwählter Abt der Reichenau, gew. von 9 Domherren gegen Nicolaus von Riesenburg (s. diesen) 1384 Jan. 27 — 6740; bestätigt durch EB. Adolf von Mainz 1384 vor Mai 17 — 6752; kann sich gegen den Urbanisten Nicolaus nicht behaupten — 6757, 6951; gest. 1385 Nov. 19 zu Kaiserstuhl — 6784 f.

Nicolaus II. von Riesenburg, Propst von S. Cassius in Bonn, gew. 1384 Jan. 27 von 6 Domherren — 6945; von Urban VI. prov. vor Juni 7 — 6950; zieht in Konstanz ein Juni 14 — 6952; verzichtet auf das Bistum 1387 Mai 4 — 7169.

Heinrich Bayler, Domherr zu Konstanz, prov. von Clemens VII. 1387 März 22 — 6804; prov. von demselben zum Bischof von Valence-Diè, 1388 Juni 15 — 6811; erhält von Clemens VII. auf Lebenszeit das Bistum Konstanz in commendam 1388 Juli 3 — 6813; transferiert als B. nach Alet in Frankreich 1390 Mai 27 — 6819; verzichtet von Paris aus auf die Administration von Konstanz 1407 Jan. 22 — 6930; gest. vor 1421 Jan. 8 — 6936.

Burkhart von Hewen, Dompropst in K., gew. zum Bischof an Stelle von Nicolaus 1387 vor Mai 18 — 7070; wird Generalvikar des Bistums 1387 Dez. 13 — 7098; prov. von Urban VI. 1388 Mai 4 — 7104; inthronisiert in K. Aug. 19 — 7178; gest. 1398 Sept. 30 — 7545.

Friedrich I. Graf von Nellenburg, Domherr zu Konstanz, Basel und Straßburg, gew. 1398 Okt. 16 — 7558; verzichtet auf das Bistum Okt. 25 — 7559.

Marquard von Randeck, Bischof von Minden, transferiert von Bonifaz IX. 1398 Okt. 25 bis Nov. 26 — 7577; belehnt mit den Regalien 1400 Jan. 8 — 7634; gest. 1406 Dez. 28 — 7991.

Albrecht Blarer von Konstanz, Dompropst daselbst, gew. 1406 Dez. 29 bis 1407 Jan. 10 — 8001; prov. 1407 vor April 18 — 8027; belehnt mit

den Regalien 1408 März 23 — 8061; verzichtet auf das Bistum 1410 vor Dez. 10 — 8205.

Otto III. Markgraf von Hochberg-Sausenberg, Domherr zu Basel, verhandelt seit 1409 Dez. 5 mit B. Albrecht über die Abtretung des Bistums — 8156, vgl. 8179, 8187; prov. von Johann XXIII. 1410 Dez. 10 — 8216; übernimmt 1410 Febr. 2 die Regierung des Bistums — 8224; wird von Eugen IV. von seinem Amt entbunden 1434 Sept. 6 — 9585; gest. 1451 Nov. 15 — 9590.

Friedrich II. Graf von Zollern, Domherr zu Straßburg, prov. 1434 Sept. 6 — 9602; gest. 1436 Juli 29 — 7699.

Regesta episcoporum Constantiensium, 3 Bde., Innsbruck 1896—1913. Die Zahlen im Text bezeichnen die Nummern der Regesten. Simon § 11.

9. Paderborn.

Otto Graf von Rietberg, gew. 1277 nach Aug. 14 vor Aug. 18 (vgl. Lögel S. 39, 4) in discordia gegen Heinrich (wohl von Schwalenberg), Propst von Schildesche, vgl. Westf. UB. 4, 845. Die streitenden Parteien vergleichen sich 1278 Juli 7, ebd. Nr. 1519. Otto wird neu gewählt und von Mainz bestätigt vor Okt. 24, ebd. Nr. 1562, aber noch 1285 März 13 wird Dietrich von Beilstein, Propst von S. Patroklus in Soest, als Gegenbischof erwähnt, ebd. Nr. 1824, und verfügt, daß die Parteien auf den Kölner EB. kompromittieren. Otto wird konsekriert erst 1287 vor April 28, Nr. 1936, vgl. Schaten ad 1287; gest. 1307 Okt. 23, ebd. ad 1307.

Gunther von Schwalenberg, gew. und konfirmiert nach etwa zweijähriger Sedisvakanz (Gobelinus p. 52) 1309 vor Juli 1, vgl. die Urk. bei Schaten 1, 156, gegen Dietrich von Itter, tritt aber nach 1310 Aug. 1 zurück, ebd. S. 157.

Dietrich von Itter, Domherr daselbst, als electus et confirmatus erwähnt 1310 Dez. 3, ebd. 159; gest. 1321 Sept. 20.

Bernhard V. von Lippe, Dompropst daselbst, gew. 1321 nach Sept. 20, Gobelinus p. 53; gest. nach Gobelin p. 54 1340 Jan. 13.

Balduin von Steinfurt, Domherr von Münster, Schaten 1, 213; gew. 1341 vor März 23, ebd. S. 215; konsekriert vor Dez. 13, S. 216; resigniert 1361 vor März 17; gest. März 31, ebd. S. 250.

Heinrich von Spiegel, Abt von Corvey, Koadjutor des vorigen seit 1360, prov. 1361 März 17 (Schaten 253 f., erste Provision hier, vgl. Gobelin p. 57, 72 f.); gest. 1380 März 27, ebd. p. 127, Lögel S. 73, 2.

Simon II. von Sternberg, Domdekan daselbst, prov. und konsekriert in Rom 1380 vor Juli 15, sollemniter admissus in Paderborn Juli 15, ebd. p. 127; gest. 1389 Jan. 25, p. 129.

Rupert von Jülich-Berg, Elekt von Passau, postuliert vom Kapitel, transferiert und prov. von Urban VI. 1389 März 15, ebd. p. 130, von Bonifaz IX. Nov. 9, vgl. die Bulle bei Lögel S. 89 ff.; inthronisiert 1390 April 6, Gobelin p. 130 f.; gest. 1394 Juni 25, p. 133.

Johann Graf von Hoya, Domherr von Köln, gew. und postuliert, konfirmiert von Bonifaz IX. 1394, transferiert nach Hildesheim 1399 Febr. 28, Gobelin p. 140 f.

Bertrand de Arvazano, auditor apostolicus, Domherr zu Ravenna, prov. von Bonifaz IX. 1399 März 4, ebd. p. 141, admissus Okt. 28, flieht Nov. 24, wird zur Resignation gezwungen und 1401 März 14 aus der Haft entlassen, ebd. p. 142 ff.

Wilhelm von Jülich-Berg, Domherr in Köln, postuliert, prov. 1400 Nov. 5, admissus 1401 März 14, p. 143 f., läßt sich nie weihen; 1415 April 13 ernennt Johann XXIII. den EB. von Köln zum Administrator des Hochstifts (Eubel), in Paderborn admissus Okt. 2, p. 209. W. resigniert und heiratet 1416 Febr. 19.

Westfäl. UB., Bd. 4. Gobelinus Persona, Cosmodr. ed. M. Jansen 1900. Nic. Schaten, Annal. Paderb. 1693, 3 vol. Otto Lögel, Die Bischofswahlen in Münster, Osnabrück, Paderborn, 1256—1389, Paderborn 1883.

10. Speier.

Friedrich von Bolanden, Domherr daselbst, gew. 1272 März 4, vgl. die Wahlkapitulation vom 3. März bei Remling 1, 517 f.; gest. 1302 Jan. 28, vgl. die Inschrift des Grabsteins ebd. S. 558 Anm.

Sigibodo II. von Lichtenberg, Domscholaster daselbst, gewählt in discordia gegen den Domsänger Philipp 1302 vor April 30, prov. 1303 Juli 8, Kaltenbrunner Nr. 530 vgl. 539; gest. 1314 Jan. 12, ebd. S. 572 Anm.

Emicho Graf von Leiningen-Dagsburg, gew. 1314 vor Juni 21, ebd. S. 574, tritt sein Amt an Juni 21, ebd.; gest. 1328 April 20, S. 586 Anm.

Berthold Graf von Bucheck, Komthur des Deutschordens zu Koblenz, prov. 1328 Mai 7, transferiert nach Straßburg 1328 Nov. 28.

Walram Graf von Veldenz, Dompropst daselbst, gew. 1328 vor Juni 8, ebd. S. 587, prov. 1329 Mai 9, gest. 1336 Aug. 28, S. 595 Anm. Seit 1331 vor Aug. 9 funktioniert Balduin EB. von Trier als Pfleger des Hochstifts, S. 593 Anm.

Gerhard Herr von Ehrenberg, Domizellar daselbst, gew. 1326 Nov. 25, ebd. S. 596, prov. 1350 Juni 14; gest. 1363 Dez. 28, S. 629 Anm.

Lambert von Burne, erwählter Bischof von Brixen, prov. gegen den Erwählten des Kapitels, Eberhard von Randeck, Domdekan daselbst, 1364 Febr. 14, der erst 1365 Jan. 20 resigniert, S. 633; L. zieht erst 1365 März 8 in Speier ein; wird transferiert nach Straßburg 1371 April 28, s. Straßburg.

Adolf Graf von Nassau, Propst von Limburg, Diöz. Trier, gew. 1371 vor Juli 9, beschwört die Wahlkapitulation Juli 9, urkundet als electus seit Juli 11; nach seiner Anerkennung als Mainzer EB. durch Clemens VII. 1379 April 18 providiert Clemens seinen Bruder, den Würzburger Domherrn Johann von Nassau mit dem Bistum, aber 1380 März 12 beauftragt der Papst Adolf wieder mit der Administration von Speier, da Johann nicht imstande sei, dem Bistum die nötige Sorgfalt zuzuwenden, Eubel S. 460 n. 9; gest. 1390 Febr. 6.

Nicolaus von Wiesbaden, auditor rotae und Kanonikus von St. Peter in Mainz, prov. von Urban VI. ca. 1380, belehnt von König Wenzel 1386 Juni 29, Remling UB. S. 684 f., konsekriert 1388 Juli 12 auf der Kestenburg; ist Herr des Hochstifts ganz erst seit dem Tode des vorigen; gest. 1396 Juni 7 in Bruchsal, Remling Gesch. 1, 682 f.

Raban von Helmstett, Domherr daselbst, gew. 1396 Juni 20 von der Minderheit gegen den Domherrn Gottfried von Leiningen, konfirmiert von Bonifaz IX. Anfang 1397, transferiert nach Trier 1430 Mai 22, behält aber die Administration von Speier bei.

Adolf von Eppenstein, Propst von Frankfurt, prov. 1430 Mai 22, gelangt nie zum Posseß, stirbt 1433 in Mainz. Raban bleibt Administrator und wird als solcher 1436 Sept 18 von Eugen IV. anerkannt, ebd. 2, 59 f.

Remling, UB. von Speier. Ders., Gesch. der Bischöfe von Speier, 2 Bde., Mainz 1854. Kaltenbrunner s. Bamberg. Simon § 9.

11. Straßburg.

Walther von Geroldseck „über Rine“, Dompropst daselbst, gew. 1260 März 27, Bellum Walther. c. 1, SS. 17, 105, konf., zum Priester geweiht und konsekriert im Sommer, Primiz 1261 Febr. 2, ebd., gest. 1263 Febr. 14, vgl. ebd. c. 31 S. 113.

Heinrich IV. von Geroltzeck an den Wasichen (bei Hoch Barr in den Vogesen), Domherr daselbst, gew. 1263 zw. März 10 u. April 21; gest. 1273 Febr. 12.

Konrad III. von Lichtenberg, Domherr daselbst, gew. 1273 nach Febr. 12; gest. 1299 Aug. 1.

Friedrich I von Lichtenberg, Dompropst daselbst, gew. 1299 Sept. 15, vgl. die Wahlkapitulation UB. der Stadt Straßburg 2, 175 f.; bestätigt am selben Tage vom EB. von Mainz; gest. 1305 Dez. 20.

Johann I. von Dürbheim, transferiert von Eichstätt und gew. 1306 Febr. 18 gegen 4 in discordia gewählte Kandidaten des Kapitels, Kaltenbrunner 661 f.; gest. 1328 Nov. 6.

Berthold II. Graf von Buchegg, transferiert von Speyer und prov. 1328 Nov. 18, Hauviller Nr. 161, inthronisiert Dez. 21, Closener S. 92; gest. 1353 Nov. 25 oder 24.

Johann II. von Lichtenberg, Dompropst daselbst, gew. 1353 Dez. 2; konsekriert 1354 Jan., prov. Jan. 15, gest. 1365 Sept. 13.

Johann III. Graf von Luxemburg-Ligny, Domherr zu Trier, prov. 1365 Dez. 23 inthronisiert 1366 Juni 11; transferiert nach Mainz 1371 April 28.

Lambert von Burne (Born), transferiert von Speier 1371 April 28, inthronisiert Sept. 7; transferiert nach Bamberg 1374 April 28 s. Bamberg.

Friedrich II. von Blankenheim, Domdekan von Trier, prov. 1375 Juli 5, Amtsantritt Sept. 22, Inthronisation Dez. 26; entflieht aus Straßburg 1393 Juli 21; transferiert nach Utrecht 1393 Juli 7, s. Utrecht.

Wilhelm II von Diest, prov. 1393 Juli 7 von Bonifaz, IX UB. 6, 472 f. Das Kapitel wählt gegen ihn erst den Abt von Einsiedeln, Graf Ludwig von Thierstein, ebd. S. 479 f. vom 10. August, nach dessen Tode dann vor Okt. 18 den Dompropst Burkard II. Graf von Lützelstein, ebd. S. 482 ff., der aber 1394 Juli 28 resigniert, S. 525 m. 823. W. hält darnach Dez. 14 seinen Einritt in Straßburg; gest. 1439 Okt. 6.

Vgl. die Quellenbelege in der Liste Chroniken der deutschen Städte 9, 1058 ff. UB. der Stadt Straßburg, Bd. 2—6. MG. SS. 17. Ernst Hauviller, Analecta Argentinensia, 1. Bd., 1900. J. Simon § 10.

12. Verden.

Gerhard I. Graf von Hoya, Dompropst daselbst, gew. 1251 vor Nov. 14, konsekriert vor 1252 Mai 5, vgl. die Belege bei Aldinger, Neubesetzung S. 155; gest. 1269 Mai 4, Pfannkuche S. 124.

Konrad I. von Braunschweig, Dompropst in Bremen, gew. 1269 nach Juni 26, Orig. Guelficae 4 praef. 18 ff.; nennt sich postulatus 1271 Febr. 2. Verdener Gesch.quellen 2, 139; postulatus et tutor noch 1281 Jan. 31, ebd. S. 151 f.: erst seit 1286 episcopus, Pfannkuche S. 127; gest. 1300 Sept. 15, ebd. S. 134.

Friedrich I von Honstädt, Domherr daselbst, gew. 1300 nach Sept. 15; gest. 1312 Jan. 9; ebd. S. 165 ff.

Nikolaus von Kesselhut (Kettelhodt) Domherr daselbst, gew. 1312 nach Jan. 9; gest. 1331 Febr. 11, ebd. 168 ff.

Johann I. (Hake-Westerholt) aus Göttingen, päpstlicher Leibarzt in Avignon, prov. 1331 März 27, Abhandl. Münch. Akademie 17, 2, 310; konsekriert vor Juli 22, Vatik. Akten Nr. 1473; transferiert nach Freising 1341 Okt. 10; bleibt aber Administrator von Verden kraft päpstlicher Ermächtigung vom 26. Juni 1342, ebd. Nr. 2124.

Daniel von Wichtrich, O. Carm., prov. 1342 Nov. 27; gest. 1364 März 7, Pfannkuche S. 178 ff.

Gerhard II. vom Berge, gew. 1364 nach März 7, prov. Mai 27; transferiert nach Hildesheim 1365 Aug. 20, s. Hildesheim.

Rudolf II. Rühle aus Friedberg in der Wetterau, Sekretär Karls IV., prov. 1365 Aug. 20; gest. in Prag 1367 Juli 5, Pfannkuche S. 186 f.

Heinrich I. von Langeln (Langlingen), Domherr daselbst und Propst von Lüne, gew. nach 1367 Juli 5, prov. 1369 Jan. 8; gest. 1281 Jan. 23 in Rethem, ebd. S. 188 ff.

Johann II, Domdekan in Bremen, gew. 1381 nach Jan. 23 (Stader Archiv 10, 17 f.); gest. 1388 Dez. 11, ebd. S. 195 ff.

Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Propst von S. Blasius in Braunschweig, postuliert nach 1388 Dez, 11, prov. 1389 Mai 5, transferiert von Bonifaz IX. nach Bremen 1395 ca. Okt. 2, s. Bremen.

Dietrich von Niehm, scriptor apostolicus, prov. 1395 im Juni, vgl. Georg Erler, Dietrich von Nieheim S. 109 und in Zeitschr. des hist. Vereins

für Niedersachsen 1887 S. 165, blieb immer Electus, ebd. S. 166 f., verläßt V. nach 1396 Okt. 31, wird aber von Bonifaz IX. bis 1399 Frühjahr als Bischof betrachtet, ebd. S. 168; noch 1401 Ostern läßt er sich als electus Verd. in die Erfurter Matrikel eintragen, ebd. S. 172.

Konrad II von Soltau aus Lüneburg, Professor in Heidelberg, Kanzler des EB.s von Mainz, prov. von Bonifaz IX. 1399 ca. Aug. 8, ebd. S. 169, blieb ebenfalls Electus, transferiert nach Cambrai 1400 vor Febr. 6, weigert sich aber die Versetzung anzuerkennen, ebd. S. 170 f.

Konrad III. von Vechta, Kanzler König Wenzels, prov. 1400 vor Febr. 6, kann sich aber gegen Soltau nicht behaupten; dieser wird 1402 Sept. 25 von Bonifaz IX. wieder als Bischof anerkannt, ebd. S. 177 f. Er stirbt 1407 Jan. 12, Pfannkuche S. 212.

Heinrich II. Graf von Hoya, Domdekan daselbst, gew. 1407 Febr. 21, ebd. S. 217. Gegen ihn providiert Papst Gregor XII. auf Bitten König Ruprechts 1407 vor Juni 11 den königlichen Protonotar Ulrich Alpeck (Albich bei Alzey?). Alexander V. kassiert diese Ernennung und providiert 1409 Sept. 4 Heinrich. Dieser resigniert 1426 Aug. 14; gest. 1441 Febr. 15, ebd. S. 216 f.

Johann III. von Asel (Atzel im Hildesheimschen), Domherr in Hildesheim, clericus camerae apostolicae, postuliert 1426 vor Mai 22, prov. Mai 22, introductus 1427 Januar, ebd. S. 235, resigniert 1470 Mai 18; gest. 1472 Juni 21, ebd. S. 258.

W. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen Bd. 2 (Urkunden, nur bis 1317). Älterer Nekrolog, benutzt von Chr. G. Pfannkuche, Die ältere Gesch. des Bistums Verden, 1830; jüngerer, hrsg. von Joh. H. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden 9, 263 ff. Chronicon episcoporum Verdensium, verfaßt um 1430, ed. Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II, 211 ff.; vgl. dazu Wichmann in Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1904 S. 275 ff. Simon § 20.

13. Worms.

Eberhard I. Raugraf von Beynburg (Neuenbaumberg an der Alsenz südlich Kreuznach, Erzdiöz. Mainz), Propst zu Neuhausen, gew. 1257 Dez. 28, bestätigt von dem EB. 1258 Febr. 23, Chron. Wormat. Quellen 3, 193, gegen den Domdekan Burchard, der sich mit einer jährlichen Rente abfinden läßt; hält 1258 Jan. 13 seinen Einritt in Worms, urkundet aber noch 1259 Nov. 29 als electus, Quellen 1 Nr. 287; gest. 1277 März 22 zu Montpellier, vgl. ebd. 3, 57 Anm.

Friedrich I. Raugraf, Bruder des vorigen, Dompropst daselbst, gew. 1277 Ende März, vgl. ebd. 3, 60, nennt sich 1278 Jan. 11 noch electus, Jan. 25 zuerst episcopus, 1 Nr. 383, 384; gest. 1283 April 20, 3 S. 60 f.

Simon von Schöneck, Domdekan in Mainz, gew. 1283 nach Juni 24, vgl. 1 Nr. 405, vor Aug. 1, vgl. Nr. 408 ff.; gest. 1291 Okt. 22, 3, 63 Anm.

Gerhard Raugraf, Propst an S. Paul daselbst, gew. 1292, aber nicht bestätigt; gest. 1293 Juni 5, vgl. ebd. 3, 64 Anm.

Eberhard II. von Strahlenberg, Domscholaster zu Speier, gew. gegen Gerhard, soll 1293 Juni 16 bestätigt worden sein; gegen seine Erhebung protestieren die Stadt und das Kapitel, vgl. 1 Nr. 450; gest. 1293 Nov. 16, vgl. 3, 64 f., 65 Anm.

Emicho Raugraf von Neu-Bamberg (Neuenbaumburg), Dompropst daselbst, gew. 1293 Dez. 22, konsekriert 1294 April 18, ebd. 3, 65 Anm.; gest. 1299 Juli 24 (UB. 1 Nr. 503 bis crastino Matthiae = Febr. 25).

Eberwin von Kronenberg, Domherr daselbst, gew. 1299 nach Juli 24 vor Dez. 21, bestätigt Dez. 21, nennt sich electus et confirmatus noch 1300 Febr. 1; gest. 1303 April 19, vgl. 3, 65 f.. Nach seinem Tode Doppelwahl zwischen dem Dompropst Heinrich und dem Kanonikus Johann von Nassau. Beide Parteien appellieren an Benedict XI., also nach 1313 Okt. 20. Dieser ernennt:

Emerich von Schöneck, Domscholaster in Mainz, 1304 vor Juli 7; erneut prov. von Clemens V., weil es zu einer schriftlichen Beurkundung dieser Provision nicht mehr gekommen war, 1307 Sept. 16, Kaltenbrunner Nr. 720; 1308 Febr. 1 gibt der Papst Befehle im Hinblick auf seine Konsekration, ebd. Nr. 750, aber noch 1308 Sept. 7 nennt er sich electus et confirmatus; in Worms wird er erst 1308 März 12 anerkannt; gest. 1318 Febr. 10, Quellen 3, 67.

Heinrich III. von Daun, Dompropst, gew. 1318 März 31, konfirmiert Juni 5; gest. 1319 Juni 8, vgl. 3, 3, 68.

Kuno (Konrad IV.) von Schöneck, Kustos daselbst, gew. 1319 Aug. 11, konfirmiert Okt. 16, feierlicher Einritt Okt. 3, konsekriert 1320 Febr. 22; gest. 1329 Juni 1, ebd. 3, 69.

Salmann Kleman aus Mainz, Propst von S. Stephan in Mainz, prov. 1329 Juni 21 gegen den Erwählten des Kapitels Gerlach Schenk von Erbach, gew. nach Juni 8, der faktisch bis zu seinem Tode 1332 Dez. 18 Bischof bleibt, 3, 69. Auch danach erkennt das Kapitel S. nicht an. Erst 1343 April vergleicht es sich mit S. S. zuletzt erwähnt 1359 April 18, 3, 70 Anm.

Dietrich I. Beyer von Boppard, zum Koadjutor des vorigen gew. 1359 vor April, von Innocenz VI. als solcher anerkannt April 16, urkundet zuerst als Bischof April 18, konfirmiert Mai 15; nach Metz transferiert 1365 Aug. 13, ebd.

Johann I. Schadland O. P., transferiert von Hildesheim und prov. 1365 Aug. 20; nach Augsburg transferiert 1371 Juni 16, 3, 71 f.

Eckart von Ders (Dersch), Propst an S. Paul daselbst, prov. 1371 Aug. 11; gest. 1405 Mai 14, 3, 72 ff.

Matthaeus Krakow (Crochove), Kanzler der Universität Heidelberg, prov. 1405 Juni 19; gest. 1410 März 5, 3, 75 ff.

Johann II. von Fleckenstein, Domherr daselbst, gew. 1410 vor Mai 15, vgl. Eubel 1, 535 Nr. 12; gest. 1426 Mai 18, 3, 77 f.

Eberhard von Sternberg, gew. 1426 Mai 19, verzichtet Juni 6, Eubel a. a. O.

Friedrich von Domneck, Domdekan daselbst, gew. 1426 nach Juni 6, prov. Aug. 23, Einritt 1427 Febr. 4; gest. 1445 Mai 1, vgl. 3, 78 ff.

H. Boos, Quellen zur Gesch. der Stadt Worms. Bd. 1, 2 Urkunden. Bd. 3 Annales Wormatienses, Chron. Wormatiense usw. J. Simon § 8.

14. Würzburg.

Iring von Hohenburg, Domherr daselbst, gew. 1254 nach März 3, bestätigt von Gerhard EB. von Mainz vor April 11, geweiht in Erfurt zum Priester April 11, zum Bischof von demselben April 12, Cron. s. Petri mod. ad 1254, Monum. Erphesfurt. ed. Holder-Egger p. 246. Gegen ihn sucht der Abt von Eußernthal im Auftrag Innocenz' IV. Heinrich von Leiningen zum B. zu befördern. Aber Alexander IV. desavouiert ihn 1255 Jan. 30, MG. EE. 3, 333, und entscheidet 1256 Jan. 4 zugunsten Irings, ebd. 3, 382 ff. Iring stirbt 1265 Nov. 22, Aldinger S. 180.

Boppo von Trimberg, Dompropst daselbst, gew. 1265 nach Nov. 22 von der Majorität des Kapitels gegen den Domdechanten Graf Berthold von Henneberg; die Hennebergische Partei unterliegt 1266 Aug. 8 in dem Gefecht von Kitzingen, vgl. Michael de Leone Annotata bei Boehmer Fontes 1, 466 f.; SS. 17, 405; 24, 828 f.; 25, 706, Cron. Erf. mod. S. 256. Berthold wird trotzdem vor 1267 Dez. 2 von EB. Werner von Mainz bestätigt und konsekriert, vgl. Reg. Boica 3, 293, Kaltenbrunner Nr. 57, aber von der Kurie 1268 März 28 kassiert, EE. 3, 721 f. Boppo wird prov. 1268 Mai 24, stirbt aber auf dem Rückwege von Rom vor Clemens IV. (1268 Nov. 29), Michael a. a. O. Berthold urkundet bis 1272 weiter als Bischof, vgl. Wirt. UB. 7, 158—161, 188.

Berthold II. von Sternberg, Domdekan daselbst, gew. 1270 nach Juni 17; Mon. Boica 37, 440; vor Sept. 19, Reg. Boica 3, 355; prov. in Lyon 1274 Okt. 23, Kaltenbrunner Nr. 60; gest. 1287 Nov. 13, vgl. Ussermann p. 94.

Manegold von Neuenburg, Dompropst daselbst, gew. und vom EB. bestätigt nach 1287 Dez. 8, Reg. Boic. 4, 353, vor 1288 Febr. 23, Mon. Boic. 38, 1; gest. 1303 Juli 29, Denkmal im Dom. Ussermann p. 98.

Andreas von Gundelfingen, Domherr daselbst, gew. 1303 vor Aug. 29, Mon. Boic. 38, 313; gest. 1313 Dez. 14, vgl. Henner im Archiv für Gesch. Unterfrankens 42, 66.

Gottfried III. von Hohenlohe, Domherr in W., gew. 1314 nach Febr. 6 von der Majorität gegen den Domherrn Friedrich von Stahelberg (Stolberg); der letztere appelliert, aber stirbt April 20; Johann XXII. providiert 1317 Juni 20 Gottfried III., Vat. Akten zur Dtsch. Gesch. Nr. 67, vgl. Henner ebd. S. 59 ff.; G. gest. 1322 Sept. 4, Denkmal im Dom, Ussermann p. 104.

Wolfram von Grumbach, Dompropst daselbst, gew. 1322 Nov. 16, prov. 1323 Aug. 26; gest. 1333 Juli 6, Denkmal im Dom, die jetzt verschwundene Legende bei Ussermann p. 104.

Hermann II. von Lichtenberg, Domscholaster zu Speier und Kanzler Ludwigs des Bayern, gew. 1333 Juli 30 von der Majorität des Kapitels gegen den dortigen Domherrn Otto von Wolfstal, Michael de Leone bei Böhmer Fontes 1, 456. Johann XXII. providiert Dez. 2 Otto, ebd., aber Hermann behauptet sich bis zu seinem Tode 1335 März 21 im Besitz des Bistums.

Otto II. von Wolfstal, konsekriert in Lüttich 1334 Juli 21, introductus in Würzburg 1335 Aug. 30, vom Kapitel anerkannt Dez. 7, ebd.; gest. 1345 Aug. 23, ebd. S. 462, Denkmal im Dom.

Albert I. Graf von Hohenberg, Domherr zu Konstanz, prov. 1345 Okt. 19 gegen den einstimmig Sept. 5 gewählten Würzburger Dompropst Albert von Hohenlohe, ebd. S. 464 f.; transferiert nach Freising 1349 Okt. 6, ebd.

Albert II. von Hohenlohe, prov. 1350 Febr. 8 (Eubel), Juni 18, ebd. S. 465; gest. 1372 Juni 27, Denkmal im Dom.

Gerhard Graf von Schwarzburg, transferiert von Naumburg 1372 Okt. 6, Mon. Boic. 45, 284 ff.; gegen ihn erhebt das Domkapitel erst den Bamberger Dechanten Wittig, dann nach dessen Versetzung auf den Stuhl von Naumburg 1372 Okt. 9, den Würzburger Dompropst Albrecht II. von Heßberg; aber Albrecht kann sich gegen Gerhard nicht behaupten und unterwirft sich 1376; G. gest. 1400 Nov. 9, Denkmal im Dom.

Johann I. von Egloffstein, Dompropst in W., gew. 1400 Nov. 19 gegen den Domherrn Rudolf von Wertheim, prov. ca. 1402 Mai 9; gest. 1411 Nov. 22, Denkmal im Dom.

Johann II. von Brunn (Borne, Elsaß). Domherr in W., gew. 1411 Dez. 8, prov. 1412 März 18; gest. 1440 Jan. 9, Denkmal im Dom.

Urkunden: Mon. Boica 38—46. Michael de Leone bei Boehmer Fontes I. Aem. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, San-Blasien 1794. Lorenz Fries, Hist. der Bischoffen zu Wirtzburg (1544) bei J. P. Ludewig, Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg, 1713. Fr. Stein, Gesch. Frankens, 1. Bd. 1885. Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Bd. 3, Abt. XII, bes. S. 64 ff. Simon § 15.

II. Erzbistum Köln.

1. Köln.

Konrad von Hochstaden, Propst von S. Mariengraden und Domherr daselbst, gew. 1238 vor April 30, konfirmiert 1239 (April), konsekriert Okt. 28 in Köln; gest. 1261 Sept. 18. Knipping III Nr. 107—963, 2180.

Engelbert II. von Falkenburg (östl. Maastricht), Dompropst daselbst, gew. 1261 Okt. 2, ebd. Nr. 2181, konfirmiert und konsekriert zu Orvieto von Urban IV. 1263 Dez. 31, ebd. Nr. 2226 ff.; gest. 1274 Okt. 20 in Bonn — 2587.

Sifrid II. von Westerburg, Domherr daselbst, gew. 1274 Nov. 15 in Bonn von dem Dompropst Peter von Vianden gegen den Kandidaten der Majorität, Domherrn Conrad von Berg. Papst Gregor X. hatte sich bereits vor Nov. 3 die Wahl reserviert, providierte 1275 März 26 in Lyon Sifrid und konsekrierte ihn vor April 3, ebd. Nr. 2591, 2594; gest. 1297 April 7 in Bonn — 3535.

Wikbold I. von Holte, Domdekan daselbst, gew. 1297 Mai 3 in Neuß — 3539; prov. Aug. 22 von Bonifaz VIII. in Orvieto — 3546; konsekriert zwischen Sept. 9 und 24 — 3550—52; gest. 1304 März 28 — 3972.

Heinrich II. von Virneburg, Dompropst daselbst, gew. 1304 April/Mai zugleich mit den Domkapitularen Wilhelm von Jülich und Reinhard von Westerburg, Knipping IV, 6. Papst Benedict XI. prov. H., stirbt aber vor Publikation der Entscheidung. Clemens V. prov. ihn 1305 Dez. 18, vgl. Eubel; konsekriert in Lyon 1306 vor Febr. 4, vgl. Knipping 137 f.; gest. 1332 Jan. 6, ebd. 2017.

Walram von Jülich, Thesaurar in Köln, prov. 1332 Jan. 27, gest. 1349 Aug. 14, vgl. Waldeyer, Programm des Realgymnasiums in Bonn 1890.

Wilhelm von Gennep, Thesaurar in Köln, prov. 1349 Dez. 18, gest. 1362 Sept. 14.

Adolf II. von der Mark, transferiert von Münster und prov. 1363 Juni 21 gegen die in discordia gewählten Kandidaten des Kapitels, Johann von Virneburg, Dekan in Köln, und Engelbert, Bischof von Lüttich; resigniert 1364 April 15, um zu heiraten; hatte nie eine geistliche Weihe empfangen, vgl. Kreisel, Adolf von der Mark, 1885.

Engelbert III. von der Mark, transferiert von Lüttich und prov. 1364 April 15; gest. 1369 Aug. 26.

Kuno von Falkenstein, EB. von Trier, seit 1366 Dez. 23 Koadjutor des vorigen, wird 1370 März 27 von der Kurie zum Administrator ernannt, Vatik. Regesten Nr. 674, und vom Kapitel zum EB. postuliert, will aber nicht, wie die Kurie fordert, auf Trier verzichten, vgl. Jakob von Soest bei Seibertz, Quellen zur westfäl. Gesch. 1, 207, bleibt jedoch Administrator bis 1371 Juli 2, Goerz, Regesten der EB. von Trier 106.

Friedrich III. Graf von Saarwerden, Domherr daselbst, Schwestersohn des vorigen, postuliert auf Betrieb desselben 1370 nach März 27, vgl. Northoff, Chron. Contin. bei Seibertz 2, 419; prov. Nov. 13, Vatikan. Regesten 5 Nr. 680 vgl. 681, von Papst Urban V. „gesalbt", Grabschrift; introductus und inthronisiert 1372 Juni 21; gest. 1414 April 9 zu Poppelsdorf, vgl. den Grabstein in der Liebfrauenkapelle des Kölner Domes; Josef Fecker, Friedrich E.B. von Köln, 1. Teil, Münstersche Diss. 1880. Nach seinem Tode Doppelwahl. Ein Teil des Kapitels wählt 1414 April 18 im Dome zu Köln den Kölner Domherrn und Paderborner Elekten Wilhelm Herzog von Jülich-Berg, der von Gregor XII. vor 1415 Juli 12 providiert wird (Eubel); der andere Teil in Bonn 1414 April 24 den Kölner Domherrn Dietrich von Mörs, Neffen des vorigen, der 1414 Aug. 30 von Johann XXIII. prov., Vatik. Regesten 7 Nr. 1031, und Anfang 1415 auch von dem Paderborner Kapitel als Administrator angenommen und als solcher April 13 von Johann XXIII. gleichfalls bestätigt wird, ebd. Nr. 1072. Wilhelm entsagt darauf dem geistlichen Stande und läßt sich 1415 Dez. 3 von Dietrich bestimmen, Gräfin Adelheid von Tecklenburg zu heiraten. Die Ehe wird 1416 Febr. 20 von Dietrich in Arnsberg geschlossen, vgl. zu dem Wahlstreit Chroniken der deutsch. Städte 13, 97 ff. M. Birck, Dietrich von Mörs, Bonn 1889, S. 1 ff.

Dietrich II. von Mörs, gew. 1414 April 24, prov. Aug. 30, Primiz Nov. 8 im Münster zu Aachen, konsekriert vor 1415 Febr. 6, Vat. Reg. Nr. 1053; gest. 1463 Febr. 14.

Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln (Publ. der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde Nr. 21 Bd. 2, 3, 4). Sauerland, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vatik. Archiv (ebd. Nr. 23), 7 Bde., 1902 ff. W. Kisky, s. Mainz. Wilhelm Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909.

2. Lüttich.

Johann III. von Enghien, Bischof von Tournay, transferiert und prov. 1272 Juli 28 (Eubel); introductus Okt. 31, Hocsem p. 304; gest. 1281 Aug. 24, vgl. ebd. p. 311.

Johann IV. Graf von Flandern, Bischof von Metz, transferiert und prov. 1282 Juni 9 gegen die in discordia gewählten Kandidaten des Kapitels, Burkard von Avesnes, Domherr, und Wilhelm von Auvergne, Archidiakon in Lüttich, Jahrbuch für die Gesch. Lothr. 10, 209 Nr. 233; Ann. S. Iacobi Leod. SS. 16, 643; introductus 1282 Okt. 31, Hocsem p. 315 n. 1; gest. 1292 Okt. 14, ebd. p. 322.

Guido von Hennegau, Archidiakon daselbst, gew. 1292 Nov. 28 von der Majorität des Kapitels gegen den Archidiakon Wilhelm Berthout, Herrn von Mecheln, Hocsem p. 322 f.; von dem EB. von Köln bestätigt; geht Anfang 1293 nach Rom, um dort eine Entscheidung des Wahlstreites zu erlangen, kehrt Juni 1293 unverrichteter Sache zurück, weil der päpstliche Stuhl erledigt ist; erhält von Adolf von Nassau die Regalien 1294 Juni 19, ebd. p. 323.

Hugo von Châlon, Archidiakon von Laon, prov. 1295 Dez. 12 von Bonifaz VIII. nach Annullierung der Wahlen Guidos und Wilhelms, konsekriert an der Kurie 1296 vor Jan. 2 (Eubel); nach Rom zitiert und abgesetzt 1301 vor Sept. 1, Kaltenbrunner Nr. 501; transferiert nach Besançon 1301 Dez. 11 (Eubel).

Adolf I. von Waldeck, Dompropst in Trier, Kanonikus in L., prov. 1301 Sept. 1, Kaltenbrunner Nr. 501; introductus etwa Dez. 25, Hocsem p. 336; gest. 1302 Dez. 13, sub luce Luciae Grabschrift vgl. ebd. p. 340.

Theobald Graf von Bar, Canonicus in L., damals in curia, gewählt auf Vorschlag des zuerst von dem Kapitel erhobenen Magisters Wilhelm von Arras, ebd. p. 340 f.; prov. 1303 März 13, Kaltenbrunner Nr. 523 vgl. Nr. 527; konsekriert wohl an der Kurie, introductus 1304 Nov. 1, Hocsem p. 344; gest. 1312 Mai 13 in Rom, ebd. p. 354.

Adolf II. Graf von der Mark, Domkantor in Münster, prov. 1313 April 4, Hocsem p. 364, April 8 in Avignon von Clemens V. zum Subdiakon, April 14 zum Diakon, Juni 9 zum Priester, Juni 10 zum Bischof geweiht, introductus Dez. 25, ebd.; gest. 1344 Nov. 3. ebd. p. 475.

Engelbert von der Mark, Dompropst in L., prov. 1345 Febr. 23, ebd. p. 478; introductus April 12, ebd.; transferiert nach Köln 1364 April 15 (Eubel), legt die Regierung des Bistums nieder Mai 13, vgl. Radulf de Rivo p. 17.

Johann V. von Arkel, Bischof von Utrecht, transferiert und prov. 1364 April 15 (Eubel); introductus Juli 30, Radulf p. 15; gest. 1378 Juli 1, ebd. p. 28.

Eustachius Persand de Rochefort, Domherr daselbst, prov. 1378 Juli 5, ebd. p. 40. Die Wahlgesandtschaft läßt ihn von Clemens VII. bestätigen Nov. 8, ebd. und Eubel. Urban VI. prov. jedoch 1379 nach Oktober den damals in Rom anwesenden Bischof von Utrecht,

Arnold von Horn, der kurz vor Weihnachten seinen Einzug in Lüttich hält, Radulf p. 40, vgl. oben S. 707; gest. 1389 März 8, Radulf p. 66 f. Persand geht nach Avignon, wo er 1395 stirbt.

Johann VI. von Bayern-Straubing, gew. 1389 Nov. 14, vgl. Cartulaire de St. Lambert ed. Poncelet 5 Nr. 1814 f. Annexes Zantfliet bei Martène-Durand Ampl. Coll. 5, 338; konfirmiert von Bonifaz IX. 1390 März 13, vgl. oben S. 707; introductus Juli 10; seit 1391 Febr. 6 auch Administrator von Cambrai (Eubel), wird nie konsekriert; resigniert 1418 Mai 22, um zu heiraten, vgl. Dynter, Chronique des ducs de Brabant 3, 336; gest. 1425 Jan. 6 als Herzog von Luxemburg, vgl. Fr. Schneider, Herzog Johann von Baiern, Berlin 1913 S. 122 ff. Benedict XIII. stellt gegen ihn als Bischof auf 1407 März 18 den Lütticher Kleriker Dietrich von Horn und Perwez (Eubel), gefallen im Kampfe gegen Johann in der Schlacht von Othée 1408 Sept. 23, vgl. Chapeaville 3, 100 f., 108.

Johann VII. von Wallenrode, EB. von Riga, transferiert und prov. 1418 Mai 30 (Eubel); konsekriert in Konstanz bald danach, Chapeaville 3, 112; introductus Juli 4, ebd.; gest. 1419 Mai 28, ebd. p. 114.

Johann VIII. von Heinsberg-Looz, Archidiakon von Hasbain, gew. 1419 Juni; ebd. p. 115: introductus Sept. 15, ebd.; konfirmiert von Martin V. Sept. 20 (Eubel); zum Priester geweiht im Dez., Chapeav. 3, 116; zum Bischof 1420 in quadragesima, ebd.; resigniert 1455 Nov. 22; gest. 1459 Okt. 18, ebd. p. 130 f.

Cartulaire de Saint-Lambert, 5 Bde. De abb. S. Laurentii Contin. SS. 20. Johannes Hocsem, Gesta pontif. Leod. ed. Jo. Chapeaville, Qui gesta pont. Leod. scripserunt auctores 2, Leodii 1613, p. 273 ff. bis 1348. Radulfus de Rivo, Gesta pontif. Leod., ebd. 3, p. 1 ff. (bis 1389). C. Zantfliet, Chron. ed. Martène-Durand, Ampl. Coll. 5. Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de la Belgique 24, 433 ff.; 25, 318 ff. J. Daris, Hist. de la diocèse et du principauté de Liège, 10 vol., 1868—90. G. Kurth, La cité de Liège au Moyen-Age, 3 vol. 1909/10. Wilhelm Pelster s. Köln § 3.

8. Minden.

Wedekind I. Graf von Hoya, Dompropst daselbst, gew. 1253 Jan. 25, gest. 1261 Sept. 21. Mindener Quellen I, 9, 64 f.; 183 ff.

Kono von Diepholz, gew. 1261 Okt. 17, gest. 1266 Febr. 22, ebd. I, 9, 188 f.

Volkwin Graf von Schwalenberg, Propst in Engers und Domherr in Hildesheim, erwähnt als electus 1266, Westfäl. UB. 5, 673 Anh, verzichtet vor 1267 Aug. 14., vgl. ebd.

Otto Kaplan von Stendal, Kaplan des Kardinals Heinrich de Bartholomeis von Ostia und Velletri, O.P., prov. 1267 Aug. 18, ebd. Nr. 673. 1272 Sept. 25 urkundet er noch in Orvieto, vgl. ebd. 6 Nr. 1005, gest. 1275 Nov. 17 in Rom. Gegen ihn erwählt das Kapitel 1273 Anfang den Dompropst Otto Graf von Wölpe, erwähnt als electus ebd. Nr. 1016 vom 16. Mai 1273, der aber kurz darnach verzichtet zu haben scheint, da er 1273 Aug. wieder als Propst urkundet, ebd. Nr. 1018, vgl. 1025 und 1016 Anm.

Volkwin Graf von Schwalenberg (s. o.), gew. 1275 Dez., gest. 1293 Mai 5. Böhmer Fontes IV, 497 Mindener Quellen I, S. 9.

Konrad II. von Wardenberg, Domdekan, gew. 1293 Juni, gest. 1295, Juli 2, ebd. IV, 408, aber Westfäl. UB. 6, Nr. 1540 gibt das Mindener Kapitel bereits eine Urkunde sede vacante 1295 Juli 1.

Ludolf von Rosdorf, Domherr daselbst, gew. 1295 vor Sept. 27, vgl. ebd. Nr. 1544, nennt sich konfirmiert zuerst Okt. 5, ebd. Nr. 1547, Bischof 1296 März 12, ebd. Nr. 1565; gest. 1304 März 1, Quellen S. 70, nach dem Necr. jedoch Febr. 28 ebd. Anm. 5.

Gottfried, Graf von Waldeck, Thesaurar in Münster, gew. 1304 April 5; gest. 1324 Mai 14, ebd. S. 71.

Ludwig Herzog von Braunschweig-Lüneburg, gew. 1324 Juni 18 von der major et sanior pars capituli gegen den Domherrn Brüning von Enghelebostele, Quellen S. 71 f.; gest. 1346 Juli 18, ebd. S. 80.

Dietrich III., Sohn eines Tuchmachers aus Stendal, Mönch in Lehnin, O. Cist., Bischof von Sarepta ca. 1347, von Schleswig transferiert 1351 Mai 23, und prov. 1353 Febr. 20; nach Magdeburg transferiert 1361 Juni 8, ebd. S. 73 f. Mit dem Beinamen Kagelwit (Kuttenwitz) begegnet er erst in der Chronica novella des Herm. Korner, vgl. G. Sello im 23. Jahresbericht des Altmärk Ver. für vaterl. Gesch. zu Salzwedel 1910, S. 1 ff.

Gerhard II. Graf von Schauenburg, Domdekan, prov. 1362 Jan. 8; gest. 1366 Sept. 28, ebd. S. 74.

Otto II. von Wettin, Domherr und Dekan in Mainz, prov. auf Betrieb Karls IV. 1368, introductus in Minden Juni 7; gest. Juli 17, ebd. S. 76.

Wedekind II. von dem Berge, prov. 1369 Juni 12, introductus Okt. 7; gest. 1383 Aug. 3, ebd. S. 77.

Otto III. von dem Berge, Propst an St. Moritz in Hildesheim, prov. 1384, Febr. 17, Quellen S. 212; resigniert 1397 Dez. 22, gest. 1398 Jan. 1, vgl. ebd. S. 227 (decret. electionis), 213 ff.

Gerhard Graf von Hoya, postuliert 1397 Dez. 22, gest. 1398 Jan. 27, ebd. S. 227.

Marquard von Randeck, prov. 1398 März 27 gegen den Febr. 12 von dem Kapitel postulierten Dompropst Wilhelm (Wilkin) von dem Bussche, ebd. S. 227 ff.; introductus in Minden Juli 15, ebd. S. 220; transferiert nach Konstanz 1398 Dez. 10.

Wilhelm von dem Bussche, prov. 1398 Nov. 26, gest. 1402 April 3, ebd. S. 221 ff.

Otto IV. Graf von Rietberg, prov. 1403 März 17 gegen den vom Kapitel postulierten und introduzierten Herzog Gerhard von Berg, Dompropst zu Cöln, ebd. S. 229 ff.; introductus 1404 Dez. 23, ebd. S. 232; gest. 1406 vor Okt. 7, S. 233.

Wulbrand Graf von Hallermund, Abt von Corvey, gew. 1406 Okt. 14, ebd. S. 237, introductus Okt. 21, ebd., prov. 1407 von Gregor XII., S. 238; gest. 1436 Dez. 23, S. 257.

Mindener Geschichtsquellen Bd. 1, 1917. Mooyer in Westfäl. Provinzialblätter IV, 1 (1847) S. 25 ff. Pelster § 7.

4. Münster.

Wilhelm von Holte, Dompropst daselbst, gew. 1259 nach Juni 21 vor Sept. 7, urk. erwähnt 1260 März 12, vgl. Westf. UB. 3 nr. 654; gest. 1260 Dez. 30, Münster Geschs.quellen I, 34, 118.

Gerhard von der Mark, Domprobst daselbst, postuliert vor 1261 Jan. 27, approbiert von Urban IV. 1262 nach Nov. 3, vor Dez. 31, ebd. 5, 1 nr. 622; gest. 1272 Aug. 11, G.Q. I, 35. Nach seinem Tode Wahl zwischen Wikbold von Holte und Eberhard von Diest, Propst von Deventer. Der erstere tritt 1275 März 25 zurück. Das Kapitel ernennt den Grafen Otto von Tecklenburg 1273 Mai 29 zum Stiftsverweser, ebd. 3 nr. 136, Kaltenbrunner Nr. 78, Loegel S. 15 f.

Eberhard von Diest, prov. 1275 April 20, ebd. 5, 1 nr. 702, gest. 1301 April 5, GQ. I, 36.

Otto III. Graf von Rietberg, Dompropst zu Paderborn, gew. 1301 April 28 vgl. die Wahlkapitulation ebd. 8 nr. 12, konfirmiert vom EB. vor Juni 7, ebd. nr. 20; von Bonifaz VIII. 1302 Jan. 28, ebd. nr. 32, Kaltenbrunner Nr. 507; abgesetzt 1306 Okt. 3, UB. nr. 362 f.; gest. an der Kurie 1308 Okt. 23.

Konrad von Berg, Domherr daselbst, gew. 1306 Okt. 18 gegen Otto, von der Kurie anerkannt bis 1310 März 18, vgl. Kisky S. 42, Lögel S. 49 f.

Ludwig II. Landgraf von Hessen, Domherr und Scholaster in Mainz, prov. 1310 März 18; gest. 1357 Aug. 18. Lögel S. 50 ff.

Adolf von der Mark, Domherr daselbst, postuliert 1357 nach Aug. 18, prov. 1357 Nov. 6, transferiert nach Köln 1363 Juni 21, ebd. S. 51 ff.

Johann I. von Virneburg, Dekan von Cöln, prov. 1363 Juni 21, transferiert nach Utrecht 1364 April 24, ebd. S. 54 ff.

Florenz von Wevelinghofen, Subdekan zu Köln, prov. 1364 April 24, transferiert nach Utrecht 1378 nach Juli 1, ebd. S. 56 ff.

Johann II. Potho von Pothenstein, prov. 1378 nach Juli 1; das Kapitel überträgt gegen ihn die Regierung dem Domscholaster Heidenreich Wolf von Lüdinghausen, vgl. GQ. I, 72; P. wird nach Schwerin transferiert 1381 nach April 28, vgl. ebd.

Heidenreich Wolf von Lüdinghausen, postuliert und prov. 1382 vor Nov. 9, vgl. ebd. S. 73; gest. 1392 April 9, ebd. S. 78.

Otto IV. Graf von Hoya, Dompropst daselbst, gew. 1392 April 11, inthronisiert Aug. 18, ebd. S. 78 f.; gest. 1424 Okt. 4.

Heinrich II. Graf von Mörs, Administrator von Osnabrück, gew. 1424 Okt. 31 von der Majorität des Kapitels gegen den Dompropst Heinrich von Nassau, prov. 1425 März 14, gest. 1450 Juni 2, ebd. S. 244 ff.

Vgl. Julius Ficker, Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 1. Bd. Münster 1851. Westfäl UB. 3 und 8. Pelster § 5. Oskar Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn, Paderborn 1883.

5. Osnabrück.

Bruno Graf von Altena-Isenberg, gew. 1251 vor Febr. 5, Osnabr. UB. 3, nr. 8, 9, gest. 1258 Dez. 20, ebd. nr. 203.

Baldewin von Rüssel, gew. 1259 vor Febr. 19, ebd. nr. 209, gest. 1264 Febr. 13, ebd. nr. 297.

Engelbert von der Mark, gew. 1264 vor Nov. 27, ebd. nr. 313, von Clemens IV. verworfen 1265 Juni 11, ebd. nr. 323.

Widekind Graf von Waldeck, gew. 1265 Mai 7, ebd. nr. 231, gest. 1269 vor Nov. 18, ebd. nr. 412.

Konrad II. Graf von Rietberg, gew. 1270 Jan. 18, ebd. nr. 416 f.; gest 1297 April 16, Loegel S. 34, 2.

Ludwig Graf von Ravensberg, gew. 1297 vor Juni 20, ebd. IV nr. 487, gest. 1308 Nov. 5, Loegel S. 36, 1.

Engelbert II. von Weihe, gew. nach 1308 Dez. 20, vgl. Loegel S. 36, 2; 81; electus et confirmatus zuerst in einer Urkunde von 1309 Okt. 30, ebd. S. 81; gest. 1320 nach Nov. 1, Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück I, 176.

Gottfried Graf von Arnsberg, gew. 1321 vor April 13, nimmt die Wahl an April 13, Loegel S. 59, konfirmiert Mai 14, transferiert nach Bremen 1348 Juni 13, ebd.

Johann II. Hoet, prov. 1349 Juli 27. Die Postulation des Dekans Konrad von Essem (vor 1349 März 25) wird 1349 März 25 von Clemens VI. abgelehnt. Über die angebliche Wahl des Domherrn Lubbert Went (Ertmann p. 97) vgl. Loegel a. a. O. J. stirbt 1366 Aug. 17, ebd. S. 60 f., 64. Grabschrift Ertmann p. 104.

Melchior Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, prov. 1368, introductus 1369 Juli 18, ebd. S. 65, 1. (Die Postulation des Hamburger Propstes Graf Bernhard von Schaumburg wird verworfen, vgl. darüber Loegel S. 64). M. wird transferiert nach Schwerin 1375 Okt. 17.

Dietrich von Horne, Dompropst, postuliert 1374 Sept. 14, prov. 1377 März 4, introductus Sept. 17, gest. 1402 Jan. 19, ebd. S. 66 f.

Heinrich II Graf von Holstein, prov. von Bonifaz IX. 1408 Aug. 18, verläßt Osnabrück nach dem Tode seines Bruders des Herzogs von Holstein 1404 Aug. 4, Ertmann p. 127; resigniert 1410 ca. Juli 15, s. den Folgenden.

Otto III. von Hoya, Bischof von Münster, übernimmt 1404 ca. Okt. die Pflege des Stifts, erhält es 1410 Juli 15 von der Kurie in commendam, ebd. p. 127, 137; gest. 1424 Okt. 5, s. Münster.

Johann III. von Diepholz, Kleriker der Diözese Osnabrück, gew. 1424 Okt. 18, Ertmann p. 141 f.; prov. 1425 Aug. 3, konsekriert ebd. p. 142 f.; gest. 1437 März 29, ebd. p. 147.

Osnabrücker UB. Calendarium eccl. cath. Osnabr. in Mitt. des Hist. Vereins zu Osnabrück 4 (1855). Sudendorf, Beiträge zur Gesch. des Landes Osnabrück, 1840. Ertwin Ertmann Cronica ed. H. Forst in Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 1, 1891. Levold von Northof Chronica ed. Tross, 1859. Heinrich von Herford, Liber de rebus memorabilibus, ed. Potthast, 1859. C. Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück. Pelster a. a. O. Loegel a. a. O.

6. Utrecht.

Heinrich I. Graf von Vianden, Dompropst in Köln, prov. 1249 nach April 3 vor Juli 4. Die Utrechter Kapitel erkennen ihn nicht an, sondern

wählen gegen ihn den Kölner Domdekan Goswin von Randenrath, Chron. reg. Colon. Cont. a. 1249 ed. Waitz p. 297, der aber nach 1249 Dez. 2 (vgl. Regesten der Stad nr. 16) zu Gunsten H.s resigniert, vgl. Aldinger, Die Neubesetzung S. 116 ff. H. stirbt 1267 Juni 4, so Beka 88, Juni 2, Heda p. 214.

Jan I. von Nassau, Domherr daselbst, gew. 1267 nach Juni, läßt sich nie weihen, resigniert 1288, Beka p. 95.

Jan II. von Sierk, Kaplan Nikolaus' IV., Domherr in Trier, Archidiakon in Carden, prov. 1291 Jan. 10, Kaltenbrunner Nr. 429; konsekriert vor Mai 8, transferiert nach Toul 1296 Febr. 3, Beka p. 79 ff.

Wilhelm II. Berthout, Herr von Mecheln, Propst von Lüttich, auditor causarum in Rom, prov. 1296 Febr. 4, konsekriert in Rom, ebd. p. 101; gefallen im Kampfe gegen den stiftischen Adel 1301 Juli 4, ebd. p. 103.

Guido Graf von Hennegau, Thesaurar in Lüttich, gewählt von der Majorität der Kapitel 1301 Juli gegen den Trierer Dompropst Adolf von Waldeck, ebd. p. 105 ff.; konfirmiert von Bonifaz VIII. vor 1301 März 15, Kaltenbrunner Nr. 509; noch 1303 April 20 nicht konsekriert, vgl. Regesten der Stad nr. 87, gest. 1317 Mai 29, Beka p. 109.

Friedrich II. von Sierk, Propst von St. Peter in Utrecht, gew. 1317 ca. Juni von der Majorität gegen den Grafen Heinrich von Sponheim-Starkenburg, Propst von Aachen, konfirmiert 1317 Nov. 21, vgl. Regesten nr. 127; konsekriert an der Kurie, Beka p. 111; gest. 1322 Juli 19, ebd. p. 112.

Jakob van Oudshorn, Domdekan daselbst, gew. 1322 Juli 25 von der Majorität gegen den Generalvikar des vorigen, Jakob van Denemarken, und den Dompropst Florenz von Juthaas, vgl. Regesten nr. 138 f.; gest. vor der Konsekration 1322 Sept. 22, Matthaeus 5, 345.

Johann III. von Diest, Propst von Cambrai, prov. 1322 Nov. 8 gegen den gleich nach Jakobs Tode einstimmig gewählten Dompropst Jan van Bronkhorst, ebd. p. 346 ff.; der letztere urkundet bis 1323 Jan. 30 als Electus, vgl. Regesten der Stad nr. 140—142, Regesten der Bischoppen nr. 449. Jan gest. 1. Juli wahrscheinlich 1340, Beka nr. 115: 1341, ebenso Chron. de Trajecto bei Matthaeus p. 346, vgl. aber Moll-Zuppke 2, 64.

Nicolaus da Caponi, auditor causarum und Propst von St. Omer, prov. 1341 Jan. 10 gegen die schon 1340 nach Juli 5 in discordia gewählten Kandidaten der Utrechter Kapitel Jan von Bronkhorst und den Domherrn Jan von Arkel; kommt aber nie nach Utrecht, resigniert schon vor 1342 Nov. 20, nach Beka p. 117 noch 1341.

Jan IV. van Arkel, Domherr daselbst, prov. 1342 Nov. 20, Regesten van de Bissch. nr. 747, konsekriert in Avignon, introductus 1343 Mai 8, Beka p. 117; transferiert nach Lüttich 1364 April 15.

Jan V. Graf Virneburg, Bischof von Münster, prov. und transferiert 1364 April 24, introductus Sept. 8; gest. 1371 Juni 23 angeblich an Gift, Heda p. 256. Chron. bei Matthaeus 5, 363 ff.; vgl. Regesten der Stad nr. 329.

Arnold II. Graf von Hoorn, Domherr daselbst, postuliert 1371 Juni 30 von den 4 Stiftskapiteln gegen den Elektus des Domkapitels, den Dompropst Zweder Uterlo, ebd. p. 380 ff., vgl. auch Reg. der Stad nr. 370; konfirmiert Juli 9, konsekriert in Avignon, introductus Sept. 28, Heda p. 257; transferiert nach Lüttich von Urban VI. 1378 nach Aug. 26, vgl. Reg. Bissch. nr. 1010 und 1011.

Florenz (Floris) von Wevelinghofen, Bischof von Münster, transferiert und prov. von Urban VI. 1378 nach Aug. 26 (s. oben), introductus 1379 Nov. 7, Heda p. 259, Chron. bei Matthaeus 5, 384 ff.; gest. 1393 April 3, Regesten der Stad nr. 475, April 4, Heda p. 260. Gegen ihn prov. Clemens VII. 1379 Nov. 28 den Thesaurar Reinald van Vianden zum Gegenbischof, Eubel S. 491, 10 f.

Friedrich III. von Blankenheim, Bischof von Straßburg, postuliert 1393 April 28, von der Majorität der wahlberechtigten Kapitel gegen den

Elektus der Minderheit Roger van Bronkhorst, Thesaurar in Köln, Chron. bei Matthaeus 5, 394 ff.; prov. und transferiert von Bonifaz IX. Juli 7, Reg. Bissch. nr. 1160, introductus Nov. 11, Heda p. 265; gest. 1423 Okt. 9, ebd. p. 274, vgl. 283.

Zweder von Kuilenburg, Dompropst, gew. 1423 Nov. 10 nur von einer Minorität der stimmberechtigten Kapitel gegen Rudolf von Diepholz, Domherrn in Köln und Dompropbst in Osnabrück, und Walram von Mörs, Domprobst in Köln. Rudolf wird sogleich in Utrecht anerkannt, Matthaeus Anal. 5, 404 ff. Aber Martin V. providiert zuerst 1424 Bischof Raban von Speier und als dieser ablehnt und Zweder empfiehlt, 1425 Febr. 6 Zweder, ebd. p. 421 ff. Derselbe wird darauf August 21 in den üblichen Formen in Utrecht introduziert, ebd. p. 426 ff., vermag sich aber nur 6 Monate im Besitze des Stifts zu behaupten. Rudolf wird seit 1426 Okt. 6 faktisch als Bischof und Herr des Stifts in Utrecht auch von dem Klerus anerkannt. Im Frühjahr 1432 erklärt sich auch ein von Eugen IV. nach Utrecht entsandter Legat für Rudolf. 1432 Dez. 10 wird er von dem Papst providiert. Z. stirbt 1433 Sept. 21 zu Basel.

Rudolf von Diepholz, introductus 1433 ca. Jan. 10, van Mieris IV bl. 1010; Sept. 17 von den Ständen des Stifts anerkannt, ebd. bl. 1028. Die vertriebenen Anhänger Zweders erwählen gegen ihn Walram von Mörs zum Bischof, der von dem Konzil von Basel anerkannt und später von dem Konzilspapst Felix V. zum Kardinal befördert wird. Erst durch die Erhebung W.s auf den Stuhl von Münster 1450 Juli 5 erreicht das Schisma ein Ende. R. stirbt 1455 März 24, Matthaeus 5, 516.

Johannes de Beka, Catalogus episc. Traject. ed. A. Buchelius, 1643. Wilh. Heda, Hist. Episc. Ultraject. ed. Buchelius Ultrajecti 1642. Chronica de Trajecto ed. Antonius Matthaeus, Analecta 5, 303 ff. mit vielen urkundlichen Beilagen. Batavia sacra, deel 2, 3, Antwerpen 1715/6. G. Brom, Bull. Trajectense 2 Bde. S. Muller, Regesten van het Archief der Bisschopen van Utrecht, eerste deel 1917. Derselbe, Regesten van het Archief der Stad Utrecht, 1896. W. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland, 1864--69; deutsch von P. Zuppke, Leipzig 1895. Pelster § 4.

III. Erzbistum Trier.

1. Trier.

Heinrich II. von Finstingen (Vinstingen, Fénétrange), prov. 1260 August nach Zurückweisung der beiden am 5. Dez. 1259 in Zwiespalt gewählten Kandidaten des Kapitels Heinrich von Bollanden und Arnold von Sleida; gest. 1286 April 26 in Boulogne-sur-Mer.

Bohemund I. von Warnesberg, postuliert in zwiespältiger Wahl mit dem Domkantor Ebert und dem Archidiakon Johann von Sierk bald nach 1286 April 26. Der letztere verzichtet, Ebert stirbt. Hierauf findet auf Veranlassung des Kardinalkollegs in Trier eine Neuwahl statt; das Kapitel postuliert B. und den Archidiakon Gerhard von Eppenstein. Nikolaus IV. prov. B. 1289 März 6. B. wird in Rom geweiht, erhält 3. April das Pallium, stirbt 1292 Dez. 9.

Diether von Nassau, O. P., prov. 1300 Jan. 18 gegen den Kandidaten des Kapitels Heinrich von Virneburg, gest. 1307 Nov. 22.

Heinrich von Virneburg, gew. vom Kapitel 1300 Jan. 26, nennt sich seitdem electus von Trier; 1306 Jan. 26 prov. für Köln.

Balduin I. von Luxemburg, postuliert von der Mehrheit des Kapitels 1307 Dez. 7 gegen den Lütticher Archidiakon Emicho Grafen von Sponheim-Kreuznach, der aber schon 1308 Febr. 12 resigniert; prov. 1308 Febr. 12, 1308 März 10 zum Priester, März 11 zum Bischof geweiht; gest. 1354 Jan. 21.

Bohemund II. von Saarbrücken, Archidiakon von Dietkirchen (Wetzlar), gew. 1354 Febr. 3, prov. 1354 März 8, resigniert Ende 1361, die Kurie stimmt dem zu Ende Mai 1362; gest. 1367 Febr. 10 in Saarburg.

Kuno II. von Falkenstein aus dem Hause Bolanden, seit 1360 April 4 Koadjutor des vorigen, als solcher urkundet er bis 1362 März 19; postuliert 1362 Mai, prov. 1362 Mai 27, geweiht zum Priester und Bischof zwischen 1362 Sept. 21 und 1363 März 25; Administrator von Köln 1363 Juni 12 bis Sept. 15; 1366 Dez. 23 Koadjutor des EBs. Engelbert von Köln, 1368 Aug. 28 bis 1371 April 25 Generaladministrator von Köln, resigniert 1388 Jan. 6; gest. 1388 Mai 21 auf Burg Wellmich bei S. Goar; vgl. Kisky S. 128.

Werner von Falkenstein, Propst von S. Paulin in Trier und S. Florin in Koblenz, 1388 Jan. 6 Koadjutor des vorigen, prov. 1388 April 3, Priester und Bischof nach Sept. 9; gest. 1418 Okt. 4; schon 1399 März 10 hatte er in dem Bischof Friedrich von Utrecht einen Koadjutor erhalten.

Otto von Ziegenhain, Dompropst daselbst, gew. 1418 Okt. 13, konfirmiert 1418 Dez. 22, konsekriert 1419 März 12, mit den Regalien investiert 1420 Jan. in Breslau; gest. 1430 Febr. 13 in Koblenz.

Raban von Helmstatt, transferiert von Speier und prov. 1430 Mai 20, bleibt Administrator von Speier bis 1438 Jan. 8, erhält 1439 April 10 Jakob von Sierk als Koadjutor; gest. 1439 Nov. 4 in Speier.

A. Görz, Die Regesten der EB. von Trier bis 1503, Trier 1859, 1861. Derselbe, Mittelrhein. Regesten bis 1300, 4 Bde., Koblenz 1876—80. J. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier, 5 Bde., 1859 ff. Kurt Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer EB. des 10.—15. Jahrhunderts, Greifswalder Diss. 1908, hier die Quellennachweise.

2. Metz.

Philipp von Flörchingen, Thesaurar daselbst, gew. 1260 Dez. 29 von der Lothringer Partei gegen den Kandidaten der Barer Partei Theobald von Porcelet, Domkantor daselbst, vgl. das Protokoll Jahrbuch 14, 442; von dem Erzbischof Heinrich von Trier, nachdem Theobald verzichtet hat, bestätigt und konsekriert, aber von Urban IV. 1263 Sept. 24 kassiert, jedoch im Besitz des Bischofstitels gelassen und wieder mit der Thesaurarie prov., Regesten Nr. 135, 150—152, 172, 177, 181—183, 185 f., vgl. auch 197 und die Urkunde vom 29. April 1264 Jahrb. 14, 446 ff.; zu dem Wahlstreite Richer, Chron. Sen. SS. 25, Regesten, Cronica p. 313 f.; gest. 1297 Nov. 27, Cron. p. 314.

Wilhelm von Trainel, Neffe des Grafen Theobald von Bar, Kanonikus von Senones und päpstlicher Kaplan, seit 1263 Sept. 22 durch päpstliche Provision auch Domherr von Metz, Regesten Nr. 134, prov. 1264 Febr. 12, ebd. Nr. 149; gest. 1270 Jan. 4 in Châlons-sur-Marne, Cronica p. 316.

Lorenz von Lichtenberg, Domscholaster in Trier und päpstlicher Notar, gew. vor 1271 Jan. 27, Calmet, Hist. de Lorraine II[1], Preuves 498; gest. an der Kurie 1279 vor Okt. 7, vgl. Regesten Nr. 230, Cron. p. 316 f. Sauerland in Jahrbuch 7, 2, 72.

Johann II. von Flandern aus dem Hause Dampierre, Domherr in Metz, Propst von St. Peter in Lille und von St. Donatian in Brügge, prov. 1279 Okt. 7, Regesten Nr. 230; transferiert noch vor der Konsekration nach Lüttich 1282 Juni 9, ebd. Nr. 233, vgl. Cronica p. 317.

Burkard II. von Hennegau, Sohn Johanns von Avesnes, Grafen von Flandern, Domherr und Elekt von Lüttich, prov. 1282 Juni 9, Kaltenbrunner Nr. 239, Regesten Nr. 234; gest. 1296 Nov. 29, Cronica p. 379. Nach seinem Tode Doppelwahl zwischen Theobald von Bar und Friedrich von Lothringen, Bischof von Orléans. Theobald verzichtet in die Hände des Papstes, s. Lüttich und Quellen zur Gesch. Lothr. 1, 20 Nr. 28. Bonifaz VIII. prov.:

Gerhard von Relangen (Relanges), Archidiakon zu Cambrai, 1297 April 24, ebd. Nr. 28; investiert mit den Regalien 1299 März 14, Calmet II Preuves 551; gest. 1302 Jan. 25, Cronica p. 320.

Reinold (Reginald) Graf von Bar, einstimmig gewählt und bestätigt vom EB. von Trier 1302 nach Jan. 25, konfirmiert von der Kurie 1302 Sept. 19, Kaltenbrunner Nr. 512, vgl. Jahrbuch 6, 129 ff.; konsekriert 1303 nach Jan. 30, Kaltenbrunner Nr. 521; gest. 1316 Aug. 3, Cronica p. 321, zum Datum vgl. die Note Wolframs daselbst. Nach seinem Tode Doppelwahl zwischen dem Domherrn Philipp von Sierk und Peter von Treva, ebd. p. 321, Vatik. Urk. Nr. 262, 291, Jahrb. 7, 2, 75 ff.; die Kurie providiert endlich:

Heinrich I. Delphin von Vienne 1319 Mai, Vatik. Urk. Nr. 291, durch Provision seit 1317 Juni 3 Elekt von Passau, s. Passau; verläßt spätestens 1324 Juli das Stift, Jahrbuch 7, 2, 89; verzichtet 1325 vor Aug. 26, um die Regierung des Dauphiné für seinen Neffen zu übernehmen, ebd. S. 168 Nr. 82.

Ludwig I. von Poitiers, Bischof von Langres, transferiert und prov. 1325 Aug. 26, ebd., introductus 1326 Febr. 1, Cronica p. 324; gest. 1327 Aug. 17 zu Saon, Diöz. Die (Drôme), Quellen zur Gesch. Lothr. I Nr. 458 f.

Ademar von Monteil, Neffe des vorigen, Archidiakon zu Reims, prov. 1327 Aug. 21, ebd. I Nr. 533; gest. 1361 Mai 12, Cronica p. 327.

Johann III. von Vienne, transferiert von Besançon und prov. 1361 Nov. 15, Quellen II Nr. 1389; transferiert nach Basel 1365 Aug. 13, ebd. Nr. 1501. Cronica p. 327 f.

Dietrich V. Beyer von Boppard, Bischof von Worms, transferiert und prov. auf Wunsch Karls IV. 1365 Aug. 13, ebd.; gest. 1384 Jan. 18, Publ. Lux. 24, 117 Nr. 176, Cronica p. 328 ff. Nach seinem Tode wählen die Urbanisten frühestens Ende Januar den Domherrn Tilemann Vuss von Bettemburg (zwischen Luxenburg und Diedenhofen), prov. von Urban IV. März 28, Jahrbuch 25, 399, 5, der aber nur in einem Teil der Diözese anerkannt wird; die Clementisten:

Peter Graf von Luxemburg-Ligny, erst 15 Jahre alt, prov. von Clemens VII. 1384 Febr. 10, durch das Kapitel anerkannt und introductus Mai 29, Cronica p. 335, 138; April 15 Kardinal, Eubel S. 28; gest. in Avignon 1387 Juli 2, Cronica ebd. Die Pariser Universität betreibt schon seit 1388 Dez. 18 seine Kanonisation, vgl. Denifle, Chartularium Univ. Paris. III, 481 Nr. 1551, Act. SS. Julii I, 486—628.

Radulf (Raoul) de Coucy, Domherr von Reims und Châlons-sur-Marne, prov. 1387 Aug. 13 (Eubel); rezipiert in Metz 1388 Jan. 6, Cronica p. 336; transferiert nach Noyon 1415 März 20 (Eubel).

Konrad II. Beyer von Boppard, primicerius daselbst, prov. von Johann XXIII. 1415 März 20 (Eubel); gest. 1459 April 20, Cronica p. 336. Seit 1455 bis 1456 Mai 28 war ihm als Koadjutor beigegeben EB. Jakob von Trier, seit 1457 Okt. 5 Georg von Baden, Jahrb. 21, 1, 101 f.

Vatikanische Regesten zur Gesch. Deutsch-Lothringens, mitgeteilt von Wiegand und Sauerland im Jahrbuch der Gesellschaft für lothr. Geschichte 5, 1, 139 ff.; 10, 195 ff. Chron. episc. Mett. in SS. 10, 531 ff. Bertram von Koblenz O.P., Cronica episc. Metensium, zitiert Cronica, ed. Wolfram im Jahrbuch 10, 312 ff. Quellen zur Gesch. Lothringens Bd. 1 und 2. Sauerland, Gesch. des Metzer Bistums im vierzehnten Jahrhundert im Jahrbuch 6, 2, 119 ff.; 7, 2, 69 ff. L. Ehlen, Das Schisma im Metzer Sprengel, Bonner Dissert. 1909, im Jahrbuch 21, 1 ff.; 25, 380 ff. Benno Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, Bonner Dissert. 1911. A. Calmet, Hist. ecclésiastique et civile de la Lorraine, Nancy 1728. Gallia christiana 13, 677 ff.

8. Toul.

Gilo (Ägidius) de Sorcy, Domdekan daselbst, gew. von der Mehrheit nach 1252 Jan. 1 gegen den Domherrn Simon de Ponte, konfirmiert 1255 März 20, EE. pontif. saec. XIII. 3, 287, vgl. Regesta imp. V Nr. 8802, 8961; gest. 1269, Cedulae CCXXIX, E. Martin, Hist. des diocèses de

Toul, de Nancy et de St.-Dié 1, 217 ff. Danach Doppelwahl zwischen dem Domdekan Johann von Fontenoy und dem Domherrn Walter von Beaufremont. Der letztere verzichtet, der erstere stirbt. Es folgt eine zweite Doppelwahl zwischen Roger de Marcey, Archidiakon von Port, und dem Domkantor Johann von Parvis, Regesten Nr. 229. Nikolaus II. providiert endlich:

Konrad Probus aus Tübingen O.M., minister provinciae Alemanniae superioris, 1279 Okt. 4. ebd. vgl. Sbaralea, Bull. Francisc. 3, 422 Nr. 134; resigniert Anfang 1296, Quellen I Nr. 14.

Johann I. von Sierk, Bischof von Utrecht, transferiert und prov., ebd. I Nr. 13; gest. 1305 in Bordeaux in curia, also im Juli-August, da sich damals Clemens V. in Bordeaux aufhielt, vgl. Regestum Clem. V. I annus 1. Über den angeblichen Bischof Vitus Venosa, der von Gams und Eubel 1305 angesetzt wird, vgl. E. Martin 1, 340, 1.

Otho II. von Granson, Scholaster daselbst, gew. und von der Kurie konfirmiert vor 1306 Febr. 23 (Eubel); transferiert nach Basel 1306 Nov. 3, Kaltenbrunner Nr. 681.

Guido von Pernes, Abt von Beaulieu-en-Argonne, Diöz. Verdun, prov. 1306 Nov. 13, Regest. Clementis V. Nr. 1213 vgl. 1516, Vatik. Urk. Nr. 122, Kaltenbrunner Nr. 683; gest. 1307 vor Juni, s. den Folgenden.

Oddo IV. Colonna, päpstlicher Protonotar, prov. 1307 vor Juni 3, Kaltenbrunner Nr. 713, vgl. Nr. 749; läßt das Stift durch Oktavian von Tivoli und den Touler Domherrn Guido verwalten, Picard, Hist. de Toul, Preuves p. 106; resigniert 1310 vor Mai 31, s. den Folgenden.

Johann II. von Arsillières, Domherr von Châlons-sur-Marne, gew. 1310 vor Mai, von der Kurie konfirmiert Mai 31, Reg. Clem. V. Nr. 5446; gest. in Avignon 1320, Benoit p. 473.

Amadeus Graf von Genf, Domherr in Genf, Lyon, Vienne, Valence, Viviers, Paris, Langres, Mainz, Köln, prov. 1321 Juli 18, Quellen I Nr. 388; gest. 1330 April, Gallia chr. 13, 1052.

Thomas de Bourlémont, Domherr und Archidiakon daselbst, Domdekan in Verdun, gew. 1330 ca. April, konfirmiert Juni 18, Quellen I Nr. 617; gest. 1353 April, Gallia chr. 1025.

Bertrand de la Tour d'Auvergne, Abt von S. Genesius in Clermont-Ferrand, prov. 1353 Aug. 12 gegen den von dem Kapitel einstimmig gewählten Touler Domherrn Heinrich de Germiny, Quellen II Nr. 1168; transferiert nach Le Puy-en-Velay (Haute-Loire) 1361 Nov. 5, ebd. Nr. 1368.

Peter Raimund de la Barrière, Bischof von Leon (Kastilien), transferiert und prov. 1361 Nov. 19, ebd. Nr. 1390; transferiert nach Mirepoix, Provinz Toulouse, 1363 Juli 21, ebd. Nr. 1441.

Johann III. de Heu, Primicerius in Toul, Administrator von Metz (seit 1361), prov. 1363 Juli 21, ebd. Nr. 1442, konsekriert 1367, ebd. Nr. 1446, 1525, Martin 1, 368; gest. 1372 Aug. 19, ebd.

Johann IV. von Neufchâtel, Archidiakon in T., Bischof von Nevers, transferiert und prov. 1372 Aug. 27 (Eubel); introductus 1373 Mai 4, Gallia christ. 1030; 1383 Dez. 23 Kardinal Clemens' VII. (ebd.); resigniert 1384 ca. Jan. 29, wird Protektor von Avignon, vgl. Cedulae bei Calmet, Preuves CCXXXIV.

Savin von Fiorano, Archidiakon in Turin, prov. von Clemens VII. 1384 Jan. 29 (Eubel); transferiert nach Maurienne 1385 Mai 18 (Eubel). Seit Mai 29 (Benoit p. 496) administriert Neufchâtel das Stift bis zu seinem Tode 1398 Okt. 4, Gallia chr. 1032. Bonifaz IX. ernennt zum Administrator gegen ihn 1391 Juni 31 Friedrich von Mühlhausen, Weihbischof von Mainz, der aber in Toul nicht durchdringen kann und daher in Mainz bleibt und 1393 März 3 mit Accon in partibus infidelium providiert wird, Gallia chr. 1032 (Eubel).

Philipp de Ville-sur-Ilon, Domherr daselbst, gewählt zum Administrator 1398 Dez. 26, zum Bischof 1399 März 26, Cedulae ebd.; konfirmiert von Benedikt XIII. 1401 Aug. 26 (Eubel); gest. zu Perpignan an der Kurie

Benedikts 1408 vor Dez. 10, der Todestag ist nicht überliefert, vgl. Gallia chr. 1034.

Heinrich II. de Ville-sur-Ilon, Bruder des vorigen, Thesaurar in T., prov. von Benedikt XIII. 1408 Dez. 10 (Eubel); gest. 1436 März 12, vgl. die Grabschrift Gallia chr. 1036.

Friedrich von Clézentaine, Archidiakon daselbst, prov. nach 1436 März 12, die Wahl wird aber von Eugen IV. kassiert.

Ludwig von Haraucourt, Bischof von Verdun, postuliert, transferiert 1437 vor Mai 17, retransferiert nach Verdun 1449 Febr. 24.

Regesten von Wiegand und Sauerland im Jahrbuch für Gesch. Lothr. 7, 3 und 10. Quellen zur Gesch. Lothr. I und II. Cedulae cujuslibet episc. Tull. bei Calmet, Hist. de Lorraine I p. CCX ff.; Benoit (Picard), Hist. ecclésiast. de Toul, 1707. Gallia christ. 13. A. D. Thiéry, Hist. de Toul 1. Bd., 1841. Morret a. a. O. E. Martin a. a. O.

4. Verdun.

Jakob von Troyes, Sohn des Schusters Pantaleon de Court-Palais, Archidiakon in Lüttich, prov. 1253 Dez. 18, EE. pontif. 3, 207 f., Patriarch von Jerusalem 1255 April 9, Papst (Urban IV.) 1261 Aug. 29.

Robert II. von Mailand, Kämmerer des Kardinals Gaetani, prov. 1255 Okt. 5, EE. pont. 3, 374; gest. 1271 Sept. 7, Necr. 210.

Ulrich de Sernay (Cernay-en-Donnois dép. Marne), Archidiakon daselbst, gewählt 1271 Okt. 28, gest. 1274 Febr. 24, Necr. 183. Nach seinem Tode Doppelwahl zwischen dem Dekan Thomas, der verzichtet, und dem Primicerius Gottfried, der stirbt, Mitteil. aus dem Vatik. Arch. II S. 56 Nr. 50. Gregor X. providiert:

Gerhard Granson, päpstlicher Kaplan, Primicerius in V., 1275 ca. Juli 10, Regesten Nr. 219, vgl. Mitt. I Nr. 87; gest. 1278 nach Mai in Vienne, vgl. Aimond p. 49 Note und Gallia chr. 1217. Nach seinem Tode Doppelwahl zwischen dem Domherrn Heinrich Granson von Lyon und dem Verduner Kanonikus Rudolf de Torota, Regesten Nr. 242, Bruder des vorigen. Martin IV. entscheidet für:

Heinrich III. Granson, prov. 1284 Juni 10, ebd.; gest. 1286 Juni 11, Necr. 228. Hierauf Doppelwahl zwischen dem Touler Archidiakon und auditor rotae Jakob von Revigny (im Barrois) und Johann von Apremont, Propst von Montfaucon und Archidiakon von Argonne, Regesten Nr. 272. Nicolaus IV. entscheidet zugunsten des ersteren.

Jakob II. von Revigny, prov. 1289 Dez. 13, ebd., Kaltenbrunner Nr. 368; konsekriert von dem Papst in Rom 1290 März 13, Regesten Nr. 275; gest. in Florenz auf der Rückreise von Rom, also in curia, 1297 vor März 11, s. den Folgenden.

Johann III. von Apremont, Rivale des vorigen 1286, prov. 1297 März 11, Foucon, Registres de Boniface VIII. Nr. 1743; gest. 1303 März 31, Necr. 197. Danach Doppelwahl zwischen Thomas von Blâmont, Primicerius von Verdun, Kandidat Philipps des Schönen von Frankreich, und Walther von Fremorevilla, Kanoniker in V. und primicerius von Metz; der letztere verzichtet, Quellen zur Gesch. I Nr. 80.

Thomas von Blâmont, prov. 1303 Juli 8, ebd., vgl. Kaltenbrunner Nr. 534; konsekriert nach 1304 Febr. 5, ebd. Nr. 549, 553, 583 f.; gest. 1305 Juni 22, Necr. 233.

Nicolaus I. von Neuville, gew. 1305 nach Juni 22, von der Kurie anerkannt erst 1310 Aug. 27, Quellen I Nr. 172, resigniert 1312 vor Juni 20, ebd. Nr. 194.

Heinrich IV. von Apremont, Kanoniker in V., prov. 1312 Juni 23, ebd. Nr. 195; gest. 1350 Jan. 5, vgl. Necr. 163 Nr. 13.

Heinrich von Germiny, Archidiakon in V., gew., aber nicht von der Kurie bestätigt, 1350 nach Jan. 5, Ann. v. Vitoni SS. 10, 529.

Otto von Poitiers, Abt von Châlons-sur-Marne O.S.B., auditor rotae, prov. 1350 Febr. 12, Quellen II Nr. 1059; resigniert 1351 vor Juli 4, ebd. Nr. 1091, vgl. Aimond p. 148 f.

Hugo III. Graf von Bar-Pierrefort, Domherr daselbst, prov. 1351 Juli 4, ebd.; gest. 1361 nach Aug. 13 auf einer Reise ins hl. Land, Gallia chr. 1225.

Johann IV. von Bourbon und Montpéroux, Domdekan in Autun, prov. 1362 April 8, Quellen II Nr. 1411; resigniert 1371, nach Gallia chr. 1226 gest. 1371.

Johann V. von Saint-Dizier (Dampierre), Archidiakon in Cambrai, prov. 1372 April 19 (Eubel); gest. 1375 Mai 4, Necr. S. Vitoni, Neues Archiv 15, 128.

Guido III. von Roye (Picardie), auditor rotae in Avignon, prov. 1375 Mai 28 (Eubel) gegen den von dem Kapitel unter burgundischem Einfluß gewählten Lienard von Neufchâtel, Ch. Aimond, Les relations de France et du Verdunois, Paris 1910, p. 176, 1; resigniert 1379 ca. Aug. Sept., vgl. Aimond p. 170 f., Fr. Kummer, Bischofswahlen zur Zeit des Schismas S. 55 f. Das Domkapitel wählt danach den Abt Nicolaus von Gorze, aber Clemens VII. providiert:

Liébaud (Leobald) von Cusance, Prior von Clairmont, Diöz. Le Mans, O.Cist. vor 1380 Juni 11, N. Valois, Le grand schisme 1, 284; gest. 1403 Mai 10, Gallia chr. 1229. Gegen ihn suchen die Urbanisten 1384 vergeblich den Metzer Thesaurar Rolin von Rodemachern zu erheben. Derselbe wird von dem Domkapitel mit einer Pension und dem Titel Elekt von Verdun abgefunden, Clouet 3, 406 f.

Johann VI. von Saarbrücken, Archidiakon in Toul, Kanonikus in Verdun, gewählt von der französischen Partei 1404 Juni 2, konfirmiert von Benedikt XIII. Juli 22, konsekriert in Reims Sept. 21, introductus in Verdun Dez. 14, Gallia chr. 1230; transferiert nach Châlons-sur-Marne 1420 Juni 20, Aimond p. 236.

Ludwig I. Herzog von Bar, Kardinalpriester, transferiert von Châlons-sur-Marne 1420 Juni 10 (Eubel); gest. 1430 Juni 23, Necr. 146, 6; nannte sich wegen seines Kardinalates nur Administrator, vgl. SS. 10, 529.

Ludwig von Haraucourt, Kantor in Verdun, postuliert vom Kapitel 1430 nach Juni 23, ebd. p. 530; konfirmiert von der Kurie Juli 31 (Eubel), introductus 1431 Mai 27, Gallia chr. 1232; transferiert nach Toul 1437 Juni 1, wieder zurück nach Verdun 1449 (Eubel); gest. 1456 Okt. 4, Necr. 280.

Annales s. Vitoni SS. 10, 525 ff. Necr. S. Vitoni im N. Arch. 15. Necr. = Le nécrologe de la cathédrale de V., Jahrbuch der Gesellsch. für die Gesch. Lothr. 9, 2, 132 ff. (auch separat als Thèse von Nancy). Regesten = Vatikanische Regesten in Jahrbuch 5, 2 und 10. Quellen zur Gesch. Lothr., Bd. 1, 2. Gallia christiana, Bd. 13. M. Clouet, Hist. de Verdun, 3 Bde., 1867—70. B. Morret a. a. O. S. 112 ff.

IV. Erzbistum Salzburg.

1. Salzburg.

Ulrich, früher Protonotar des Herzogs Friedrich II. von Österreich, seit 1244 Jan. Bischof von Seckau, vom Kapitel postuliert 1257 Mai, von Alexander IV. transferiert 1257 Sept. 5; resigniert 1265 Sept. 1, Nov. 29 wieder nach Seckau versetzt, oben S. 41 Anm. 4.

Wlodizlaus (Lladislaus) Herzog von Schlesien, erwählter Bischof von Passau, prov. 1265 Nov. 10, ebd.; konsekriert 1267 Juni 11, Widmann 1, 368 f.; gest. 1270 April 27, Necr. 2, 242.

Friedrich II. von Walchen, Dompropst daselbst, prov. 1270 zwischen April 28 und Okt. 20, konsekriert in Rom und prov. 1273 Mai 7, vgl. Kaltenbrunner Nr. 31, Wretschko S. 80 f.; gest. 1284 April 7, SS. 9, 798.

Rudolf von Hohenegg. Kanzler Rudolfs I., prov. 1284 April 21 (?), jedenfalls vor Mai 1, SS. 9, 808, Reg. Imp. VI nr. 1827; konfirmiert Dez. 1, zum Priester geweiht 1285 März 10, konsekriert März 20, Wretschko S. 7; gest. 1290 Aug. 3, SS. 9, 812.

onrad IV. von Fohnsdorf von Praitenfurt, Bischof von Lavant, transferiert und prov. 1291 Jan. 13 gegen den von dem Kapitel gewählten Passauer Domherrn Herzog Stephan von Bayern, vgl. SS. 11, 813, Kaltenbrunner Nr. 430, 432—4; gest. 1312 Juni 29, Joh. Victod. VII, 7.

Weichard von Polheim, Domdekan daselbst, prov. 1312 März 31, konsekriert und konfirmiert Aug. 12 in Avignon, Acta Salzburg. nr. 1; gest. 1315 Okt. 6, SS. 9, 821.

Friedrich III. von Leibnitz (südlich von Graz), Dompropst daselbst, prov. 1315 Okt. 24, SS. 9, 821; konsekriert und prov. in Avignon Nov. 24, Wretschko S. 7; gest. 1338 März 30, Necrol. 2, 240.

Heinrich von Pirnbrunn (bei Kitzing in Bayern), Dompropst daselbst, gew. (postuliert) 1338 nach März 30, konfirmiert Aug. 31, Acta Salzburg. nr. 259, konsekriert in Avignon Sept. 21, ebd. nr. 270, leistet den Obedienzeid Sept. 23, ebd. nr. 261; gest. 1343 Juli 29, ebd. nr. 295 Anm.

Ortolf von Weißeneck (östl. Völkermarkt), Dompropst daselbst, gew. 1343 nach Juli 29, providiert Okt. 29, Acta Salzb. nr. 295, konsekriert in Avignon Dez. 1, ebd. nr. 305; gest. 1365 Aug. 11—13, Necr. 2, 229, 438, 75.

Pilgrim (Peregrin) II. von Puchheim (bei Attnang, Oberösterreich), Domherr daselbst, gew. 1365 nach Sept. 11 gegen den Domdekan Ortolf von Ovenstetten, prov. 1366 Jan. 7, Acta nr. 801, konsekriert, wie es scheint, in Avignon vor Jan. 27, ebd. nr. 801a; gest. 1396 April 5, Necr. 2, 437.

Gregor Schenk von Osterwitz (östl. von S. Veit an der Glan in Kärnthen), Dompropst daselbst, gew. 1396 April 10, SS. 9, 842; prov. 2. Juni von Bonifaz IX., Wretschko S. 7; gest. 1403 Mai 9, Necr. 2, 269.

Eberhard III. von Neuhaus (jetzt Trautenfels im Ennstale), Dompropst daselbst, gew. 1403 Mai 22, Wretschko S. 282; Bonifaz IX. providiert gegen ihn den Freisinger Bischof Berthold von Wächingen 1404 Febr. 6, ebd. S. 246; diese Provision wird jedoch 1406 Jan. 13 von Innocenz VII. kassiert und E. auch von der Kurie anerkannt, ebd. S. 246 nr. 3; gest. 1427 Jan. 18, Widmann 2, 273, Necr. 2, 97.

Eberhard IV. von Starhemberg, Domdekan daselbst, gew. 1427 nach Jan. 18, prov. April 11; gest. 1429 Febr. 9, Wretschko S. 249, 282, Necr. 2, 67.

Johann II. von Reisberg (im Lavanttal), Dompropst daselbst, gew. 1429 nach Febr. 9, prov. April 22, ebd. S. 238; gest. 1441 Sept. 30 (26), Widmann 2, 277.

A. von Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbisch. Stuhles in Salzburg im Mittelalter in Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Landeskunde 47 (1907). Annales S. Rudb. Salisb. und Fortsetz. in SS. 9. Acta Salzburgo-Aquilejensia ed. Alois Lang Bd. 1, 2, Graz 1903, 1906. Hans Widmann, Gesch. Salzburgs Bd. 1, 2, Gotha 1909. MG. Necrologia Bd. 2.

2. Brixen.

Bruno Graf von Wullenstetten-Kirchberg (an der Iller, Schwaben). Domherr zu Magdeburg, prov. 1250 Sept. 8, vgl. Aldinger, Die Neubesetzung S. 141; konsekriert 1251, ebd.; gest. 1288 Aug. 24, Necr. 1, 9.

Heinrich von Trevejach (= Trebern bei Villach), Domdekan daselbst, gew. in discordia gegen den dortigen Domherrn Otto und den Erzpriester Bonincontro von Verona vor 1290 März 4, prov. 1290 Dez. 3, Kaltenbrunner Nr. 418, 431; gest. vor 1295 Sept. 30 an der Kurie.

Landulf von Mailand, Arzt und Kaplan weiland König Rudolfs I., Dompropst zu Worms, prov. 1295 Sept. 30, Kaltenbrunner Nr. 465, vgl. 469 f., 474 f.; gest. zwischen 1300 Aug. 29 und 1301 März 26, s. den Folgenden.

Konrad Abt von Stams, gewählt nach dem Tode Landulfs, vgl. über die Datierung desselben Kaltenbrunner zu Nr. 504, von Bonifaz VIII. konfirmiert 1301 Sept. 22, ebd.; tritt aber das Amt nicht an.

Arnold, nur erwähnt 1302 Jan. 9 in einer Schuldforderung der Kurie Sinnacher, Beiträge 5, 52 ff.

Johann I. Sax, Propst von Berchtesgaden, prov. vor 1303 Jan. 19, ebd. S. 56; gest. 1306 Mai 23, ebd. 70 ff., Necr. 1, 42.

Johann II. Wülfing von Güttingen, Domherr in Meißen, Prag, Olmütz, Krakau, ernannt von Konrad IV. von Salzburg 1306 nach April 23, ebd.; konfirmiert von Clemens V. 1307 ca. März 30, Kaltenbrunner Nr. 704; konsekriert nach 1307 Dez. 2, ebd. Nr. 738; gest. vor 1322 Juni 16 (von Sinnacher, Gams und Eubel verwechselt mit Wulfing von Stubenberg, Bischof von Lavant, Bamberg und Freising).

Ulrich I. von Schlüsselburg, Domherr zu Bamberg, prov. 1322 Juni 16 (Eubel); gest. Aug. 11, Necr. 1, 321.

Konrad II. von Klingenberg, Propst zu Konstanz, prov. 1322 Okt. 1 gegen den Erwählten des Kapitels:

Albert von Enna, Propst von Freising. K., der 1324 Juni 27 noch nicht konsekriert war, wird 1324 Juli 5 nach Freising transferiert (ebd.).

Albert von Enna (an der Etsch bei Neumark), Propst in Freising, prov. 1324 Juli 4; gest. 1336 Nov. 1 (2), Sinnacher 5, 149 ff., vgl. Acta Salzburg. 160, Necr. 1, 69.

Matthaeus (nicht Konzmann, vgl. Acta 1 S. XLIX), Domherr daselbst, gew. 1336 Nov. 23, vgl. die Note Sinnacher 5, 392 ff.; gest. 1363 Okt. 27, Juli 25 Necr. 1, 66; vgl. Mitt. des Instituts für österr. Gesch. 24, 29 ff.

Johann III. Ribi von Platzheim aus Lenzburg, päpstlicher Gesandter und Kollektor, Rat des Herzogs Albrecht, Sekretär Rudolfs IV., Bischof von Gurk, gew. in Gegenwart des letzteren 1363 Dez. 17, Sinnacher 5, 420 ff., gegen den von der Kurie vor 1364 Jan. 27 providierten Lambert von Borne, Abt von Gengenbach; prov. 1364 März 6, Acta Nr. 769; gest. 1374 Aug. 6, ebd. Nr. 974, vgl. 1 S. XLVIII ff.

Friedrich von Erdingen, Kanzler Leopolds von Österreich, Bischof von Chur, prov. und transferiert 1376 April 2 auf Betrieb der österreichischen Herzöge. ebd. Nr. 974 Anm.; resigniert 1396 vor März 27; gest. Juni 15, Sinnacher 5, 602; Juni 10, Necr. 1, 65.

Ulrich von Wien, Domherr von Brixen, Kanzler Herzog Leopolds, prov. Anfang 1396, konfirmiert März 27, konsekriert 1397 Aug. 12, ebd. 6, 9; gest. 1417 Mai 18, vgl. die Urk. 6, 63.

Sebastian Stämpfel, Domdekan daselbst, gew. 1417 Juni 22, konsekriert in Salzburg Juli 5, ebd. 6, 63, 69; gest. 1418 April 12, S. 73, Necr. 1, 63.

Berthold II. von Bückelsberg, Propst des Augustinerchorherrenstifts Neustift, gew. 1418 nach April 12, prov. Juli 11; gest. 1427 Sept. 11, Necr. 1, 55, 68.

Ulrich II. Putsch, Domherr daselbst, gew. 1427 Nov. 4, ebd. 6, 98; konfirmiert 1428 Jan. 19, S. 100 f.; introductus Febr. 8, S. 101 f.; konsekriert in Venedig nach Ostern (April 4), S. 105; gest. 1437 Aug. 29, vgl. die Grabschrift S. 161.

Franz Anton Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der Kirche Säben und Brixen Bd. 4—6. Acta Salzburgo-Aquilejensia ed. A. Lang. Nekrologien der Diözese Brixen in Necrologia 1. Bd.

8. Chiemsee.

Heinrich I. von Catania (Schmiedefeld), Bischof von Bamberg, Administrator auf Befehl Innocenz' IV. 1247 Okt. 19, C. Berger, Registres d'Inn. Nr. 3361, wird aber als solcher von dem EB. Philipp von Salzburg nicht anerkannt, ebd. Nr. 3798 f. vom 9. April 1248.

Heinrich II. von Lütjenburg (Lüttelenborg) O.M., Bischof von Kurland, als solcher zuletzt erwähnt 1262 Dez. 12, Livl. UB. I S. 474 Nr. 372;

prov. von Urban IV. 1263 Febr. 13, MG. EE. 3, 428—30, 440; gest. 1274 Febr. 8, Necr. 2, 204, 263.

Johann II. von Enstall, ernannt nach 1274 Okt. 3, transferiert nach Gurk 1279 Mai 25, s. Gurk.

Konrad I. von Hünberg (Hinberger), Domherr in Passau, ernannt 1279 nach Mai 25, Annal. S. Rudb. ad 1279 SS. 9, 805; gest. 1292 Jan. 10, Necr. 2, 204.

Friedrich I. von Fronaur, Propst in Ch., ernannt 1292 nach Jan. 10, SS. 9, 813; gest. 1293 Okt. 10, Necr. 2, 211.

Albert II. von Fohnsdorf von Praitenfurt, Propst in Ch., ernannt 1293 nach Okt. 90, gest. 1322 Juni 12, ebd. p. 208.

Ulrich I. von Montpreis (Montparis), Domherr in Salzburg, ernannt 1322 nach Juni 12, gest. 1330 Juli 11, ebd. p. 209.

Konrad II. von Lichtenstein, Propst in Soll bei Salzburg, gest. 1354 Nov. 6. Necr. 2, 63, 211; vgl. ebd. Acta Salzb. 1, 393 Anm. zu Nr. 533 a.

Gerhoh von Waldeck, Domdekan in Salzburg, ernannt nach 1354 Nov., prov. 1355 Dez. 23, Acta Salzb. Nr. 535 a; gest. 1359, cf. Nr. 2, 21 (Reihe 49, 2).

Hugo von Scherffenberg, ernannt 1359, gest. 1359 Okt. 30 non confirmatus, Necr. 2, 211.

Ludwig I. von Radekoven (Ratlkofer dictus Vislar, Necr. 2, 88), Domherr in Salzburg, ernannt 1359 nach Okt. 30, prov. 1360 Jan. 10, Acta Salzb. Nr. 667; gest. 1361 Sept. 25, Necr. 2, 210.

Friedrich II., Pfarrer zu Zell und Kanzler des EB.s von Salzburg, ernannt nach 1361 Sept. 25, vor 1362 Febr. 11, Acta Nr. 687 Anm. 2; gest. 1387 Febr. 3, Necr.

Georg I. von Neidperg, Domherr zu Salzburg, ernannt 1387 nach Febr. 3, konsekriert zu Friesach SS. 9, 841 ad 1387; gest. 1392 Aug. 1, ebd. ad 1392, Necr. 2, 209; 71 (Aug. 7).

Ekhard von Perneck (Pernekker), Domherr zu Salzburg, ernannt 1392 nach Aug. 1, SS. 9, 841; gest. 1399 Jan. 10, so Necr. Chiemense, Necr. 2, 204; andere 16. Dez. (p. 74), 18. (p. 194), 29. Dez. (p. 64).

Engelmar Kräll, Domdekan in Salzburg, ernannt 1399/1400, gest. 1422 (?) Aug. 28, Necr. Chiem., Necr. 2, 210, andere 21. oder 22. Dez., ebd. p. 74, 283.

Friedrich III. Theys (Deys) von Thesingen, transferiert von Lavant nach 1423 Aug. 27; gest. 1429 Mai 7, Necr. Chiem. p. 207; andere 17. Februar, 27. und 29. März, ebd. p. 68, 119, 274.

Johann II. Ebser, Domherr in Salzburg, ernannt 1429 nach Mai 7, gest. 1438 Febr. 12, Necr. Ch. p. 201; andere 22. Jan., 9., 10., 12. Febr., p. 67. 104, 238.

Joseph Rauchenbichler, Reihenfolge der Bischöfe von Chiemsee in M. Deutinger, Beiträge zur Gesch. des Erzbistums München-Freising 1, 213 ff. SS. 9 und 17. Necrologia Germ. t. 2. Acta Salzburgo-Aquilejensia, s. Salzburg.

4. Freising.

Konrad II. von Wittelsbach, comes silvester (Waldgraf), gew. 1258 März, vgl. SS. 17, 399 ad 1258; gest. 1278 März 1, Necr. 3, 206. SS. 24, 325: April 29.

Friedrich von Montalban, Dompropst in F., gew. 1278 April 18 in discordia gegen den Bamberger Dekan Emicho von Wittelsbach; prov. 1280 Jan. 13, Deutinger 2, 21; gest. 1282 Dez. 8, Necr. 3, 218.

Emicho Waldgraf von Wittelsbach, Propst von S. Andreas in F. und Domdekan in Bamberg, prov. 1283 Jan. 24 in discordia gegen Konrad von Klingenberg; gest. 1311 Juli 28, Necr. 3, 148.

Gottfried von Greiffenberg, Domdekan daselbst, gew. 1311 Sept. 1; gest. 1314 Aug. 27, Necr. 3, 107, 93, 100.

Konrad VI. Sendlinger aus München, Dr. decretorum, prov. 1314 Okt. 3, konsekriert in Pettau 1315 Febr. 2, gest. 1322 April 12, SS. 24, 325.

Albert von Enna, Dompropst in F., prov. 1322 nach April 12, von Friedrich III. von Salzburg und Papst Johann XXII. jedoch nicht bestätigt, vgl. die Urk. Deutinger 2, 26 ff. vom 23. Dez. 1323.

Johann I. von Güttingen, transferiert von Bamberg und providiert 1323 Dez. 23, ebd.; gest. 1324 April 25, cf. SS. 24, 325.

Ludwig von Chamstein, gew. nach 1323 Dez. 23 gegen Johann, vgl. Series et Acta bei Deutinger 1, 80; verzichtet jedoch noch vor 1324 April 25; gest. 1343 Febr. 8, vgl. ebd. S. 182, 1.

Konrad IV. von Klingenberg, transferiert von Brixen und prov. 1324 Juli 5; Deutinger 2, 30 ff.; gest. 1337 März 5, SS. 24, 325.

Johann II. von Westerholt, transferiert von Verden und prov. 1341 Okt. 10, Deutinger 2, 52 ff.; blieb dauernd in Avignon; gest. 1349 vor Okt. 7, ebd. S. 72. SS. 24, 326.

Albert II. Graf von Hohenberg, erwählter Bischof von Würzburg, prov. 1349 Okt. 7, ebd. S. 72 ff.; gest. 1359 April 25. SS. 24, 326.

Paul von Jägerndorf, transferiert von Gurk und prov. 1359 Mai 15, Deutinger 2, 87 ff.; gest. 1377 Juli 31; SS. 24, 326; s. Gurk.

Leopold von Sturmberg, prov. von Urban VI. 1378 ca. Mai; gest. 1381 Aug. 5, SS. 24, 327.

Berthold von Wächingen, Kanzler der österreichischen Herzöge, gew. 1381 Sept. 20, Deutinger 3, 84; prov. für Salzburg 1403 nach Mai 22, von Wretschko S. 281 Nr. 40 (s. Salzburg); Innocenz VII. kassiert diese Provision 1406 Jan. 13, ebd.; B. bleibt in Freising; gest. 1410 Sept. 7, vgl. SS. 24, 327.

Konrad V. von Hebenstreit, transferiert von Gurk und prov. 1411 März 23 gegen den 1410 Sept. 30 von dem Kapitel gewählten Degenhard von Weichs, Scholaster und Propst von Moosburg, Deutinger 3, 85; kam nie nach Freising; ermordet 1412 vor Juli 26 in Lack, ebd. und SS. 24, 327.

Hermann Graf von Cilli, prov. 1412 Juli 26, transferiert nach Trient 1420 März 29; diese Provision gelangt jedoch nicht zur Ausführung; gest. 1421 Sept. 13, ebd. S. 86 und SS. 24, 327.

Nicodemus della Scala, prov. bereits 1420 März 29, erneut 1422 März 29 gegen den von dem Kapitel erwählten Domherrn Johann Grünwelder; N. gest. in Wien 1443 Aug. 13.

Gesta episc. Fris. in SS. 24, 314 ff. Ältere Ausgabe in Deutinger, Beiträge zur Gesch. des Erzbistums München-Freising 1, 57 ff. Papstbullen ebd. 2, 21 ff. Necr. Weihensteph. in Necr. 3, 203 ff.; auch Necr. 2.

5. Gurk.

Dietrich II., prov. 1253 Okt. 14, Registres d'Inn. IV Nr. 7056; 1256 Febr. 17 noch electus, EE. pontif. 3, 198; gest. 1278 Nov. 10, Aldinger, Neubesetzung S. 170 f.

Johann I. von Enstall, transferiert von Chiemsee 1279 Mai 25; gest. an der Kurie 1281 Juli 25, Necr. 2, 300.

Konrad I., Dekan von Regensburg, gew. 1281 nach Juli 25, prov. 1282 Juni 17, Kaltenbrunner Nr. 240 f.; verzichtet vor der Konsekration vor 1283 Mai 11, ebd. Nr. 252.

Hartnid (Hartwind) von Lichtenstein (de Wildonia), plebanus in Pels, gew. 1283 nach Juli 19, ebd.; gest. 1298 Nov. 28, Necr. 2, 307; SS. 9, 808.

Heinrich III. von Helfenberg, Bischof von Lavant, postuliert 1298 nach Nov. 28, konfirmiert von Bonifaz VIII. 1299 April 13, Kaltenbrunner Nr. 480; gest. 1325 Jan. 13, Necr. 2, 311.

Gerold Propst von Friesach, vicedominus von Freising, Bischof 1326 nach Febr. 5 vor April 4; gest. 1333 Dez. 9, vgl. ebd. 86, 456.

Lorenz von Brunne, Sohn des Jakob von Brunne, gew. nach 1333 Dez. 9, konsekriert 1334 vor Mai 15; gest. 1337 Aug. 4 zu Avignon, Acta Salzb. Nr. 246, Necr. 2, 156.

Konrad II. von Enslingen, Abt von Salmannsweiler, Diöz. Konstanz, O.Cisterc., prov. 1337 Okt. 1, Acta Salzb. Nr. 247; gest. 1344 Dez. 2, ebd. Anm.

Ulrich II. von Waldhausen (Willershausen), ernannt Ende 1344; gest. 1351 Aug. 26.

Paul von Jägerndorf, Archidiakon von Neutra Diöz. Gran (die Familiennamen Harrach und Praunspeck sind in der gleichzeitigen Überlieferung nicht zu belegen, Acta Salzb. 1 S. 346), Sekretär und Nuntius König Ludwigs von Ungarn, prov. 1351 Okt. 24, Acta Nr. 455, gegen den inzwischen von dem EB. von Salzburg zum B. ernannten Salzburger Domherrn Ulrich von Weißeneck, ebd. Nr. 477, vgl. 484, der später in Seckau providiert wird, Nr. 525; transferiert nach Freising 1359 Mai 15.

Johann II. Ribi von Platzheim aus Lenzburg (Kanton Aargau), Rat des Herzogs Albrecht und Kanzler Rudolfs IV. von Österreich, prov. 1359 Okt. 16, ebd. Nr. 664; transferiert nach Brixen 1364 März 12, ebd. Nr. 770; vgl. ebd. 1 S. XLVII ff. Liebenau in der Argovia 8, 139—317.

Johann III. von Töckheim, Bischof von Knin in Dalmatien, transferiert 1364 März 12, Acta Nr. 769; gest. 1376 Febr. 29, ebd. 2 S. 699 Anm., vgl. 1 S. LV.

Johann IV. Maierhofer, Propst von St. Stephan in Wien, prov. 1376 Juni 3 an Stelle der drei von dem EB. von Salzburg empfohlenen Kandidaten, ebd. Nr. 989; gest. 1402 Jan. 30, vgl. 1 S. LV.

Konrad III. Hebenstreit, Pfarrer zu Bruck an der Mur, leistet 1402 Febr. 15 dem EB. den Obedienzeid, ebd. 1 S. 366 Anm. 8; transferiert nach Freising 1411 März 23.

Ernst Auer, Propst von Friesach Diöz. Salzburg, prov. 1411 März 23, ebd. 1 S. 366 Anm. 10; gest. 1432 März 27.

Laurenz II. von Lichtenberg, Bischof von Lavant, bemächtigt sich 1432 März 27 des Bistums. Die Kurie providiert 1433 Jan. 28 jedoch den Brixener Domherrn Johann Schallermann, der als Gesandter Herzog Friedrichs von Österreich für L. eintreten sollte. L. und Schallermann rufen die Entscheidung des Konzils von Basel an. Eberhard IV. von Salzburg hatte inzwischen Gurk dem Salzburger Domherrn Hermann Gneser (von Gnas) verliehen. Er einigt sich aber 2. Nov. 1433: Lichtenberg in Gurk zu belassen und Gneser für Lavant zu ernennen, Jos. Chmel, Gesch. Friedrichs IV. 1, 251 ff. Das Konzil erkennt jedoch 1435 Mai 30 Schallermann an, ebd. S. 571 f. 1436 Juni 6 bestimmt Friedrich IV. von Österreich die Streitenden zu einem Vertrage: Schallermann erhält die bischöflichen Rechte, muß aber Lichtenberg als seinen ewigen und unabsetzbaren Gubernator in saecularibus anerkennen, ebd. S. 253 ff., vgl. die Urkunden 538 ff.

SS. 9 und 17. Acta Salzburgo-Aquilejensia. Necr. 2. Joseph Chmel, Friedrich IV., 2 Bde. H. Widmann, Gesch. Salzburgs Bd. 1, 2.

6. Lavant.

Karl von Friesach, ernannt nach 1257 Sept. 25 (Tod seines Vorgängers Ulrich), von Eubel S. 298 fälschlich mit dem schon 1230 verstorbenen Bischof Karl von Seckau identifiziert, vgl. SS. 9, 781 l. 35 und 784 l. 40. Mit ihm zusammen nennt Eubel einen Propst Otto von Salzburg als Bischof in den Jahren 1262/5.

Almerich Grafendorfer, Abt von Rein in Steiermark O.Cist., erwähnt 1267 Mai 10 als Teilnehmer des Konzils von Wien, SS. 17, 405 ad 1267.

Herbord, gest. 1275, Annal. S. Rudb. ad a. SS. 9, 801.

Gerhard von Enstal, Abt von S. Paul im Lavanttal in Kärnthen O.S.B., ernannt 1275, ebd.; gest. 1285, ebd. p. 809.

Konrad I. Fohnsdorfer von Praitenfurt, Domscholaster zu Salzburg, ernannt 1285, ebd. p. 809; transferiert nach Salzburg 1291 vor Jan. 18, Kaltenbrunner Nr. 430.

Heinrich von Helfenberg, Domherr von Salzburg, prov. 1291 Febr. 26, schon vorher an der Kurie konsekriert, Kaltenbrunner Nr. 436; transferiert nach Gurk 1299 April 13, s. Gurk; wohl identisch mit dem von Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant (1841) S. 91 genannten Heinrich von Haus, alias Göß.

Wulfing von Stubenberg O.P., ernannt 1299 nach April 13; transferiert nach Bamberg 1304 Jan. 31, Kaltenbrunner Nr. 577, vgl. 616 f., 620, Looshorn, Gesch. des Bistums Bamberg 3, 5 f.

Werner, erwähnt 1304 Nov. 26 bis 1316 März 27; 1310 März auf dem Provinzialkonzil zu Salzburg Mansi 25, 225 ff. Anm., S. Rudb. Contin. canon. SS. 9, 820 (hier wird er fälschlich Ulrich genannt); gest. 1337 Febr. 6, vgl. Necr. 2, 103, 238.

Dietrich von Wolfsau, Propst von Gurnitz, ernannt 1317 vor Okt. 1, konsekriert Okt. 1; gest. 1332 Dez. 21, Acta Nr. 226.

Heinrich II. dictus ‚Mer', Domherr von Salzburg, ernannt nach 1332 Dez. 21; gest. 1342 Juli 27, SS. 9, 756, begraben bei den Minoriten in Wien.

Heinrich III., Propst von Friesach, ernannt 1342 nach Juli 27, gest. 1356 Juli 15, Acta Nr. 571 Anm.

Peter I. Kröll von Hall (Tyrol?), Domherr von Brixen, prov. 1357 Mai 26. ebd. Nr. 571; gest. 1363 Jan. 23, Necr. 2, 61.

Heinrich IV. Krapff, Pfarrer von S. Lorenzen im Mürztal, ernannt vom EB. von Salzburg 1363 Jan. 31, prov. März 24, Acta Nr. 738, vgl. 762; ertrunken 1387 Mai 6 in der Mur bei Murau, SS. 9, 841. Necr. 2, 324 (ob. Mai 6).

Ortolf von Owenstetten, Domdekan zu Salzburg (SS. 9, 840), ernannt (?) 1387, gest. 1391.

Augustin, Bischof von Concordia (Aquileja), prov. von Bonifaz IX. nach 1389 Nov. 2 (Eubel); verzichtet vor 1391 Jan. 11.

Nicolaus von Unhorst O.M., prov. 1391 Jan. 11 von Bonifaz IX; verzichtet vor 1397 April 12.

Konrad II. Torer von Törlein, Propst von Berchtesgaden, prov. von Bonifaz IX. 1397 April 12, vgl. Widmann, Gesch. Salzburgs 2, 219 ff.; gest. ?.

Ulrich II., Propst von Friesach, wohl von Eberhard III. von Salzburg gegen Konrad ernannt, 1408 März 11 auch von Gregor XII. konfirmiert; gest. 1411 März 5.

Wolfhard von Ehrenfels, Domherr in Salzburg, ernannt 1411 April 1; gest. 1421 Mai 5.

Friedrich Theis von Thesingen, Auditor rotae und Domdekan in Paderborn, prov. 1421/2, nach Chiemsee transferiert 1423 nach März 8, s. Chiemsee.

Laurenz von Lichtenberg, ernannt ca. 1424, besetzt 1432 nach März 27 das Bistum Gurk und sucht sich dort mit Hilfe des Herzogs Friedrich von Österreich gegen den von der Kurie 1433 Jan. 28 mit Gurk providierten Brixener Dompropst Schallermann zu behaupten. Herzog Friedrich und Eberhard IV. von Salzburg entscheiden 1433 Nov. 2 zu seinen Gunsten. Zum Bischof von Lavant ernennt der letztere:

Hermann Gneser (von Gnas), Domherr in Salzburg, 1433 Nov. 2 bis 1438, vgl. Widmann 2, 275. Chmel, Friedrich IV. 1, 39 ff. 528 f., 564, 570.

SS. 9 und 17. Acta Salzburgo-Aquilejensia 1 und 2. Widmann, Gesch. Salzburgs Bd. 1 und 2.

7. Passau.

Konrad, Sohn Heinrichs des Frommen von Schlesien, gew. auf Betreiben des päpstlichen Legaten Kardinal Peter Capocci 1248 im Herbst, nennt sich 1249 Jan. 28 und später electus Pataviensis und rector eccl. Patav., aber heiratet 1250, vgl. Ratzinger in Forschungen zur Bayr. Gesch. (1898) S. 207 f.; Aldinger, Die Neubesetzung S. 89 ff.

Berthold Graf von Petinkeu und Sigmaringen, vicedominus von Regensburg, seit 1249 Febr. 15 Administrator der Temporalien des Bistums Passau gegen den immer noch amtierenden Bischof Rüdiger, EE. pontif. saec. XIII. 2, 471 nr. 657, ernannt in Lüttich 1250 von dem Kardinallegaten Peter gegen den von dem Kapitel nach der Absetzung Rüdigers gewählten Propst Bernhard (Marquard) von Morsbach, vgl. Ratzinger a. a. O. S. 217, 292f. (Mon. Boic. 29, 2 p. 372ff.); bestätigt von Innocenz IV. Okt. 1, EE. saec. XIII. 3, 9f.; mit den Regalien investiert Juli 1 oder vor Juli 1, Mon. Boic. 30, 41 p. 309; zieht in Passau ein Sept. 11; Rüdiger muß weichen, stirbt in Passau 1257, Ratzinger S. 219, 237. B. wird 1251 April 1 in Prag konsekriert, SS. 9, 173; 17, 546; gest. 1254 April 10.

Otto von Lonsdorf, Domherr und Thesaurar in P., gew. 1254 nach April 10, konsekriert Juli 26 zu Mühldorf am Inn, Mon. Boica 29, 2 p. 66, 408; SS. 9, 792; 17, 396; gest. 1265 April 9, ebd. 9, 797; 17, 403.

Lladislaus, Herzog von Niederschlesien, gew. auf Betrieb Ottokars von Böhmen 1265 nach April 10, von der Kurie nicht bestätigt, s. Salzburg und den folgenden B. Petrus.

Peter, Domherr von Breslau, paedagogus des vorigen, prov. 1265 Nov. 24. SS. 17, 404f., 522; konsekriert vor 1267 Juni 11, SS. 9, 797 ad 1267: gest. 1280 Mai 1, SS. 17, 411; Febr. 23, so Chron. Heimb. SS. 17, 716 zu 1279; Febr. 17 Necr. 2, 264; Mai 1 Cont. Vind. SS. 9, 711f.; ca. Aug. 1 a. 1279 Cont. Flor. SS. 9, 749.

Weichard von Polheim, Dompropst in P., gew. 1280 ca. März, konsekriert in St. Stephan in Wien Mai 5, SS. 9, 746; gest. zu Wien 1282 Dez. 18, Notae Altah. SS. 17, 422. Nov. 23 Necr. 2, 187.

Gottfried I. aus Osnabrück, Dompropst in P. und Protonotar Rudolfs I., gew. 1283 Febr. 10, zum Priester geweiht März 6, zum Bischof März 7 in Salzburg, SS. 9, 561, 713, 749, 808; gest. 1285 April 26, Necr. 2, 242.

Bernhard (Werenhard) von Prampach, Domherr in P., Pfarrer von St. Stephan in Wien, gew. 1285 Mai; gest. 1313 Juli 28, SS. 9, 665, 754; Necr. 2, 247 (Juli 27).

Gebhard von Wallsee, Domherr in P., gewählt von der Majorität des Kapitels 1313 nach Juli 28 gegen den österreichischen Prinzen Albert, geht nach Avignon, wo er 1315 stirbt, ohne eine Entscheidung erlangt zu haben, SS. 9, 665; Todestag vielleicht Juni 12, Necr. 2, 245.

Heinrich Delphin von Vienne, prov. 1317 Juni 8, minderjährig; transferiert nach Metz 1319 Mai 4, s. Metz.

Albert Herzog von Sachsen, Pfarrer von Wien, prov. 1320 Juni 14, geweiht zum Subdiakon Sept. 20 in Wien, 1321 in Salzburg zum Diakon, Priester, Bischof, Primiz in Wien Juni 14, SS. 9, 666; gest. 1342 Mai 19, ebd. 672, 754, 756.

Gottfried II. von Weißeneck, Domherr daselbst, prov. 1342 zwischen Juni 8 und Aug. 6, Mon. Boica 30, 2, 172ff.; gest. 1362 Sept. 16, Necr. 5, 57.

Albert III. von Winkel (Winkler), Dompropst daselbst, gew. 1363 nach Mai 25, vgl. Mon. Boica 30, 2, 254ff.; prov. 1364 Jan. 29; gest. 1380 nach März 31, Hansiz, Germ. sacra 1, 479.

Johann I. von Scharffenberg (Scherffenberg), Dompropst daselbst, Neffe Gottfrieds II., prov. vor 1381 März 29, SS. 9, 839, Mon. Boica 30, 2, 347ff.; gest. 1387 Febr. 3, SS. 9, 841.

Herrmann Digni, Domdekan in P., gew. vom Kapitel 1387 nach Febr. 3, ebd., aber Urban VI. providiert 1387 Mai 11 den Herzog Ruprecht von Berg. H. nennt sich noch 1388 Jan. Bischof, Mon. Boic. 30, 2, 378. Danach resigniert er und unterstützt mit dem Kapitel die Erhebung des österreichischen Kandidaten Graf Georg von Hohenlohe. Der Papst macht dem Streit ein Ende durch die Versetzung Ruprechts nach Paderborn 1389 März 15 (s. Paderborn) und die Provision Georgs.

Georg Graf von Hohenlohe, prov. 1389 ca. Juni 18; gest. 1423 Aug. 8 zu Gran.

Leonhard von Laymingen (Layminger), Offizial zu Wien, Domherr in P., gewählt von einem Teil des Kapitels gegen den Domdekan Heinrich Flöckl. Salzburg entscheidet für L., Martin V. desgleichen durch Provision 1424 Jan. 10; gest. 1451 Juni 24, Necr. 2, 227.
SS. 9 und 17. Mon. Boica 28, 2; 29, 2; 30, 2. Necr. 2. Hansiz, Germania sacra Bd. 1. Karl Schrödl, Passavia sacra, Passau 1879.

8. Regensburg.

Albert II. von Bollstädt, O. P., prov. 1260 Jan. 5, inthronisiert März 30, resigniert 1262 nach Febr. 26, vgl. oben 4, 467 Anm. 1. Janner 2, 463 ff.
Leo Tundorfer aus Regensburg. Domdekan daselbst, prov. 1262 nach Febr. 28, konfirmiert Mai 11, konsekriert wohl nach Juli 17; gest. zu Wien 1277 Juli 12, ebd. 476 ff.; Grabschrift S. 561.
Heinrich II. Graf von Rotteneck, Domherr daselbst, prov. 1277 vor Aug. 18, konsekriert Aug. 18; gest. 1296 Juli 26, SS. 9, 813; 17, 417, 596.
Konrad V. von Luppurg, Dompropst daselbst, prov. 1296 Aug. 1, SS. 9, 814; 10, 6; 17, 418; gest. 1313 Jan. 26, SS. 9, 511, Necr. Welt. Fontes 4, 568; Grabschrift Janner 3, 136.
Nicolaus von Ipsse, Domherr daselbst und Protonotar König Johanns von Böhmen, gew. 1313 Febr. 22. Clemens V. providiert 1313 April 4 erst Johann de Lucido Monte alias Picardi von Luxemburg O.P., aber dann Okt. 9 N., der inzwischen wohl im Juni die Konsekration erhalten hatte, Janner 3, 138; gest. 1340 Okt. 11, SS. 10, 7; Epitaph Janner 3, 208.
Friedrich I., Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg, gew. in discordia 1340 Nov. 13 mit dem Domherrn Hilpolt von Haimburg und Heinrich von Stein; der erstere resigniert. Kaiser Ludwig investiert 1342 Juni 5 Heinrich von Stein, SS. 10, 7; Fontes 4, 528; Leges 7, 338. Benedict XII. prov. 1342 März 8 Friedrich. Friedrich wird im Hochsommer 1345 in der Stadt anerkannt, Heinrich zieht sich nach Eichstätt zurück, wo er im Aug. 1346 stirbt, Fontes 4, 526; Oefele SS. 1, 212. Fr. ernennt schon 1355 Juli 23 seinen Bruder Berthold zum Administrator, bis Anfang Januar 1359, Janner S. 240, 246; 1364 Juli 18 betraut er mit der Administration den Eichstätter Dompropst Raban Truchseß von Willburgstetten, ebd. S. 250; gest. 1365 ca. April, S. 251.
Konrad VI. von Haimburg, Dompropst daselbst, als Administrator schon Mai 1366 erwähnt, ebd. S. 256, als solcher auch Anfang 1368 von Urban V. anerkannt, gewählt vor 1368 Febr. 29, ebd. S. 257, prov. 1368 Dez. 4; gest. 1381 Juli 31, Grabschrift ebd. S. 283.
Dietrich von Abensberg, Domherr daselbst, gew. 1381 ca. August; gest. 1383 Nov. 5, ebd. S. 286 ff.
Johann I. von Moosburg, Bastard Stephans III. von Bayern, Dompropst zu Freising, prov. von Urban VI. gegen den Erwählten des Kapitels Paulus Kölner, Domherrn daselbst, der aber 1384 ca. Ostern in Passau stirbt; vor 5. Dez. 1384 „bestätigter Bischof"; gest. 1409 April 25, ebd. S. 296 ff., 351 f.
Albert III. Stauff von Stauffenberg, Domscholaster daselbst, gew. 1409 vor Mai 7, konfirmiert von Alexander V. Juli 24, Oefele SS. 1, 216; konsekriert nach Juli 27; gest. 1421 Juli 10, ebd. S. 217, Grabschrift, Janner S. 386.
Johann II. von Streitberg, Custos daselbst, gew. 1421 Juli 18, konfirmiert Sept. 24, konsekriert 1422, ebd. S. 389; gest. 1428 April 1, Oefele 1, 218.
Konrad VII. von Soest, Propst von Neuhausen bei Worms, prov. 1428 Juni 16 gegen den am 19. April von dem Kapitel gewählten Domherrn Erhard von Sattelbogen, Oefele 1, 219; zieht am 22. Sept. in Regensburg ein; gest. 1437 Mai 18, Andreas Presbyter S. 495 f.
Annales s. Rudberti und die anderen bayrisch-österreich. Annalen in SS. 9 und 17. Necrol. Bd. 2. Laur. Hochwart bei A. F. Oefele SS. rer. Boic. Bd. 1. Andreas Presbyter ed. G. Leidinger in Quellen zur Bayr. und

Dt. Gesch. Neue Folge 1 (1903). Codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis coll. Th. Ried, 2 Bde., Regensburg 1816. Ferd. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, 3.

9. Seckau.

Ulrich I., Administrator des Bistums auch nach seiner Erhebung auf den Salzburger Erzstuhl 1256 Mai, nach seiner Resignation auf Salzburg 1265 Sept. 1 wieder Bischof in S.; gest. 1268 Juli 6. vgl. Salzburg.
Bernhard (Werenhard) von Mörsbach, Dompropst zu Passau, ernannt 1268 Nov. 2; gest. 1283 Jan. 20, Necr. Secc. p. 404.
Leopold, Pleban von S. Veit über Vongau, konsekriert 1283 März 7, SS. 9, 808; gest. 1291 Dez. 16, Necr. p. 432.
Heinrich II., Dompropst zu Salzburg, ernannt und konsekriert vor 1292 April 5, SS. 9 p. 813; gest. 1297 Febr. 27, Necr. p. 407.
Ulrich II. von Paldau, vicedominus Leibnitzensis, ernannt 1297 nach Febr. 27 vor Sept. 24; gest. 1308 Jan. 28 oder Febr. 4, vgl. Necr. p. 405, SS. 9, 819.
Friedrich I. von Mitterskirchen, Dompropst zu Salzburg, konsekriert 1308 April 6, ebd.; gest. 1318 Aug. 23, Necr. p. 421.
Wocho, ernannt 1318; gest. 1334 Okt. 30, Necr. p. 428.
Heinrich III. von Burghausen, ernannt 1334; gest. 1338 Juli 13, Necr. p. 418.
Rudmar Heider von Heideck, Kanzler des EB.s Ortolf von Salzburg, Acta Nr. 381, ernannt wohl 1338 Sept., vgl. Pusch 1, 276; gest. Sept. 28 (27) wohl des Jahres 1352 oder 1354, vgl. ebd. Nr. 525. 10. LV n. 1. Necr. p. 425.
Ulrich III. von Weißeneck, Domherr zu Salzburg, erwählter und konsekrierter, aber vom Papste nicht bestätigter Bischof von Gurk (s. Gurk), Propst des Stifts Högelwerd, ernannt von EB. Ortolf von Salzburg, konfirmiert 1356 Okt. 30, Acta Nr. 525; gest. 1371 März 25, ebd. 2 S. 630 Anm. Necr. p. 409.
Augustin Münzmeister von Breisach, Generalprokurator der Augustinereremiten und päpstlicher Pönitentiar, prov. 1372 April 26, ebd. Nr. 882, gegen den von dem EB. Pilgrim statutengemäß ernannten Pfarrer Johann von Neuberg in Laufen; gest. 1381 März 25, ebd. 1 S. LVI.
Johann von Neuberg (Neyperger), von EB. Pilgrim nach Augustins Tode eingesetzt, erhält 1398 Okt. 13 einen Koadjutor, gest. 1399 Juni 10, ebd. 1 S. LVI. Necr. p. 415.
Friedrich II. Pernecker, Domdekan zu Salzburg, ernannt 1399 nach Juni 10 vor Okt. 1; gest. 1414 Sept. 12, Necr. p. 423.
Sigmar von Hollneck, ernannt 1414 vor Dez. 25; gest. zu Konstanz 1417 Juni, ebd. p. 415.
Ulrich IV. Alpeck, transferiert von Verden (s. Verden) 1417 Dez. 15; gest. 1431 Dez. 19, Necr. 2, 354, 412, 432.
Konrad von Reisberg, ernannt 1432; gest. 1443 Juni 8, ebd. p. 347.
SS. 9 und 17. Acta Salzburgo-Aquilejensia. Necr. Seccoviense in Necr. 2, 403 ff.

V. Erzbistum Hamburg-Bremen.

1. Bremen.

Hildebold Limbere, Graf von Wunstorf, Domherr daselbst und Archidiakon von Rüstringen, gew. 1258 nach Juli 27 von der Majorität des Kapitels gegen den Bremer Propst Gerhard von Lippe; der letztere wird aber von den Oldenburgischen Grafen geschlagen, Hildebold in Rom 1259 April 17 von Clemens IV. konfirmiert und konsekriert, Annal. Hamab. SS. 16, 384; Hist. archiepisc. p. 12 ff. Hamburg. UB. I nr. 637, Potthast nr. 17535; gest. 1273 Okt. 11, Ann. Lubic. SS. 16, 414.

Giselbert von Brunkhorst, gew. 1273 ca. Okt. 25, vgl. Hamb. UB. I Nr. 754; die Wahl wird auf Befehl Gregors X. vom 27. Febr. 1274, Kaltenbrunner Nr. 44, von dem EB. Conrad von Magdeburg und dem B. Otto von Minden geprüft, vor Juni 24 ist Giselbert von dem Papst konfirmiert und in Lyon auf dem Konzil konsekriert, Potthast 20851, Hist. Archiep. p. 15; gest. 1306 Nov. 17, ebd. p. 22, Ann. Lub. SS. 16, 420.

Heinrich von Goltorn, Domdekan daselbst, gew. 1306 nach Nov. 17; gest. 1307 April 9. Hist. arch. p. 22 f.

Johann Grant (Däne), ehemaliger EB. von Lund, vom Volke Fursat = Feuersaat genannt, prov. 1310 Febr. 11, nachdem das Kapitel 1307 nach April 9 drei Personen gewählt hatte: Bernhard von Wölpe, Dompropst daselbst, gest. 1310 Sept. 17; Florenz von Brunkhorst, Scholaster, gest. 1307/8 in Avignon (?) und Otto von Diępholz, Kanonikus, ebd. p. 23 ff. J. stirbt 1327 Mai 30 in Avignon, ebd. p. 38.

Burchard Grelle, Archidiakon von Rüstringen, prov. 1327 Sept. 28 (pridie Michaelis, hist. archiep. p. 38); konsekriert in Avignon, introductus in Bremen 1328 April 17, ebd. p. 41; gest. 1344 Aug. 12, ebd. p. 45.

Otto Graf von Oldenburg, Domherr daselbst, gew. 1344 nach Aug. 12, prov. 1345 Febr. 14, konsekriert 1345 vor Juli 15, Brem. UB. II nr. 537; gest. 1348 nach Jan. 2 vor Febr. 13, vgl. ebd. S. 705 Nr. 373/4.

Gottfried Graf von Arnsberg, transferiert von Osnabrück und prov. 1348 Juni 13 gegen den 1348 März 14 einstimmig gewählten Domdekan Moritz Graf von Oldenburg, ist daher schließlich gezwungen zu resignieren 1360 nach Juli 20, Hist. arch. p. 46 ff.; Rynesberch p. 93 ff.; gest. 1363 Dez. 4, Quellen p. 224.

Albert von Braunschweig, Domherr in Magdeburg, prov. 1360 Juli 17, konsekriert vor 1362 April 18, vgl. Br. UB. III nr. 184; gest. 1395 April 14, Rynesberch p. 128.

Otto II. von Braunschweig, Bischof von Verden, gewählt in „Zwiekur" gegen den Dompropst Johann Monicke 1395 nach April 14, von Bonifaz IX. transferiert und prov. ca. Okt. 2; gest. 1406 Juni 30, Rynesberch p. 128 ff.

Johann Slamstorp, Propst von Hadeln, „gekoren" nicht lange nach 30. Juni 1406, ebd. p. 135; konfirmiert ca. Sept. 25; gest. 1420 vor Sept. 20, vgl. Bremer Quellen p. 220 und Rynesberch p. 135 ff.

Nicolaus Graf von Delmenhorst, Domherr daselbst, gekoren 1421 Jan. 15, ebd. p. 149; konfirmiert von Martin V. März 14; ernennt 1433 vor April (vgl. UB. V nr. 499) den Grafen Otto von Hoya zum Verweser mit dem Rechte der Nachfolge, resigniert 1434 vor Okt. 14, ebd. p. 149 ff.

Balduin von Wenden, Abt von S. Michael in Lüneburg, gekoren 1434 vor Okt. 14, anerkannt von der Kurie Dez. 22; gest. 1441 Juli.

Hamburgisches UB. Bd. 1. Bremisches UB. Bd. 2—5, besonders die Regesten am Schlusse von Bd. 2. Ann. Hamburg., Ryenses, Lubecenses in SS. 16. Historia archiepiscopatus, Rynesberch - Schene Bremische Chronik etc. in Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen hrsg. von Lappenberg 1841. Necrologium Hamburgense ed. Koppmann in Ztschr. für Gesch. Hamburgs 6, 165 ff. Necr. Bremense ed. Mooyer in Vaterld. Archiv für Niedersachsen, 1835, S. 282 ff.

2. Lübeck.

Johann II. von Diest aus Brabant O.M., Bischof von Samland, transferiert 1254 März 12, EE. saec. XIII. 3, 233, Nr. 267; inthronisiert Sept. 11; gest. 1259 Sept. 21, UB. 1, 129 Anm.

Johann III. von Tralau (Kreis Oldesloh) de genere militaris, Scholaster am Dom daselbst, gewählt 1259 Okt. 4, vgl. die Wahlurkunde UB. 1 nr. 143; gest. 1276 Jan. 4, Annal. Lub. SS. 16, 414. UB. 1 S. 136 Anm.

Burchard von Serkem, Kantor daselbst, gew. 1276 Jan. 6, ebd. 1. 320; gest. 1317 März 13, Ann. Lubic. SS. 16, 426. UB. 1 S. 136; vgl. auch Kaltenbrunner Nr. 560.

Hinrich von Bocholt (Kreis Eutin), Dompropst, gew. 1317 März 22—26, UB. 1 S. 786, konfirmiert und konsekriert de mandato capituli eccl. Bremensis Okt. 18, ebd. und Ann. Lubic. SS. 16, 426, da der EB. in remotis sich befand, von dem Bischof von Ratzeburg; daher verklagt ihn der EB. bei der Kurie, die dem Streite dadurch ein Ende macht, daß sie ihn providiert 1327 Aug. 21, vgl. Eubel S. 311 n. 2, gest. 1341 März 1, vgl. Acta Hinrici UB. 1, 786 ff.; Nekrolog ebd. S. 137.

Johann IV. de Mul, Domscholaster. gekoren 1341 vor April 10, vgl. die Urk. UB. 1 Nr. 647, konsekriert April 22 von dem EB. von Bremen, den Bischöfen von Schwerin und Ratzeburg, Detmar 1, 489; prov. 1343 April 21; gest. 1350 Aug. 23, UB. 1, 137.

Bertram Kremon, Domkantor daselbst, gekoren 1350 nach Aug. 23, prov. und konsekriert zu Avignon Nov. 25, Detmar 1 S. 522; gest. 1377 Jan. 6, UB. 1, 137.

Johann Kleendeenst, Dekan daselbst, gekoren 1377 nach Jan. 6, wird auf der Reise nach Avignon von der Nachricht überrascht, daß Gregor XI. den folgenden bereits providiert hat, Detmar 1 S. 558.

Nicolaus (Ziegenbock) aus Naumburg O.P., episcopus Majeriensis in Tartaria, transferiert und prov. 1377 März 4; introductus in Lübeck zw. Aug. 15 und Sept. 8, Detmar 1 S. 558; transferiert nach Meißen 1379 März 19, s. Meißen.

Konrad II. von Geisenheim, Sekretär Karls IV., prov. von Urban VI. 1379 wohl März 19; introductus April 22, singt seine erste Messe Mai 19, Detmar 1 S. 564, 567; gest. 1386 Mai 30.

Johann Wittenborch, Priester der Diösese Ratzeburg, baccalaureus in decretis, prov. 1379 Sept. 6 von Clemens III., Gegenbischof des vorigen, „steckt seine Briefe heimlich in viele Winkel der Stadt, darf sich aber nie öffentlich zeigen," Detmar 1 S. 567.

Johann V. Kleendeenst aus Lübeck, Dompropst, gekoren 1386 nach Mai 30, prov. von Urban VI. 1386 ca. Sept 1; konsekriert Nov. 18 von den Bischöfen von Ratzeburg, Schleswig und dem Weihbischof Hildemer von Bremen, ebd. 1 S. 597; gest. 1387 Aug. 3, UB. 1, 137.

Evert von Attendorn aus Lübecker Patrizierfamilie, gekoren 1387 nach Aug. 3, Detmar 2, 20; prov. von Urban VI. ca. Dez. 10; gest. 1399 März 21, UB. 1, 137.

Johann VI. von Dülmen, auditor causarum sacri palatii apostolici, gekoren in Doppelwahl gegen den Magister Hinrich Woller in Lübeck 1399 nach März 21, Rufuschronik 3, 127; prov. von Bonifaz IX. ca. Juni 14; gest. 1420 Jan. 1, UB. 1, S. 137.

Johann VII. Schele, Domherr daselbst, Licentiatus in decretis, gew. 1420 Jan./Febr., konfirmiert März 13; gest. 1439 Sept. 8 als Gesandter des Baseler Konzils in Ungarn, begraben in Wien, Meibom, Rer. Germ. t. 2, 401; UB. 1, 137.

UB. des Bistums Lübeck hrg. von W. Leverkus I, Oldenburg 1856. Hier sind auch S. 136 ff. Auszüge aus dem Liber memoriarum mitgeteilt. Lübecker Bischofschronik ed. Meibom Rer. Germ. t. 2. Annales Hamburg. und Lubic. in SS. 16. Chronik des Detmar in Chroniken der deutschen Städte Bd. 19, 26. Rufus-Chronik ebd. Bd. 28.

3. Ratzeburg.

Friedrich, Dompropst daselbst, gewählt und konsekriert vor 1252 Mai 19, Mecklenb. UB. 1, 20; gest. 1257 nach Juli 15, ebd S. 108.

Ulrich von Blücher, Dompropst daselbst, gew. 1257 vor Aug. 23, ebd. S. 111, belehnt 1258 Juni 1, ebd. S. 122; gest. 1284 Jan. 16, Grabschrift: Masch S. 169.

Konrad, Prior daselbst, ebd. S. 572 n. 3, 7; gew. und konsekriert 1284 vor Juli 24, UB. S. 136, investiert mit den Regalien 1285 Sept. 26, S. 193; gest. 1291 Juli 28, S. 460 nr. 2168.

Hermann von Blücher, Domherr daselbst, gew. und konsekriert vor 1292 April 24, ebd. S. 457; belehnt mit den Regalien 1292/3, S. 460; gest. 1309 Febr. 8, ebd. 5, 444.

Marquard von Jesow, Thesaurar daselbst, gew. und konsekriert 1309 vor Sept. 14, ebd. S. 483; gest. 1335 April 4, ebd. 8, 500.

Volrad von Doren, Domherr daselbst, gew. 1335 ca. Mai 3, ebd. S. 508, konsekriert vor Juli 4, ebd. S. 531; gest. 1355 Okt. 23, ebd. 13, 681.

Otto von Grönau (Gronove), Kantor daselbst, gew. 1355 nach Okt. 23, prov. 1356 März 2 (Eubel), konsekriert zur selben Zeit in Avignon, vgl. ebd. 14, 85; gest. 1356 Nov. 13.

Wipert von Blücher, Kleriker der Diözese Schwerin, gew. 1356 nach Nov. 13, prov. 1357 Febr. 15 (Eubel); gest. 1367 Sept. 15, ebd. 15, 241.

Heinrich II. von Wittorf, Propst daselbst, gew. 1367 nach Sept. 15; prov. vor Dez. 11, ebd. 16, 264; konsekriert 1369 ca. Juni 11, ebd. S. 445; gest. zwischen 1383 Dez. 31, ebd. 20, 233, und 1285 Dez., ebd. S. 404.

Gerhard von Holdorf, Propst daselbst, gewählt, providiert vor 1385 Dez. 13, ebd. S. 404; gest. 1395 ca. Juli 20, ebd. 22, 564.

Detlev von Parkentin, Propst daselbst, gekoren 1395 Aug. 3, ebd. S. 571; prov. Okt. 1, ebd. S. 621; konsekriert in Wilsnack 1396 vor Febr. 2, Masch S. 301; resigniert 1417 Juli 7, ebd. S. 318 (die Jahrzahl 1418 hier ist sicher falsch); gest. 1418 Jan. 11, ebd. S. 318 f.

Johann Trempe, Domherr daselbst, gekoren 1417 kurz nach Juli 7, konfirmiert von der Kurie Nov. 28 (Eubel); gest. 1431 Okt. 18, Masch S. 331 f.

Pardam von dem Knesebeck, gew. 1431 nach Okt. 18 gegen den von der Kurie providierten Christian Koband, Bischof von Oesel; introductus 1432 Juni 24, ebd. S. 334; prov. von Eugen IV. 1437 April 7; gest. 1440 Okt. 6, ebd. S. 340.

Mecklenburgisches Urkundenbuch, 23 Bde. (bis 1391). G. M. C. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835.

4. Schwerin.

Hermann I. von Schladen, Domscholaster zu Magdeburg, prov. nach 1262 Nov. 18 vor 1263 Jan. 3, Mecklenb. UB. 2, 224; konsekriert vor Juni 29, ebd. S. 231; gest. 1291 nach Okt. 1, ebd. 4, 233.

Gottfried von Bülow, Domherr daselbst, gew. und konsekriert vor 1292 März 19, ebd. S. 451; gest. 1314 Nov. 1, ebd. 6, 114.

Herrmann II. von Maltzan, Dompropst daselbst, gewählt und von dem EB. von Hamburg bestätigt vor 1315 März 23, ebd. S. 140, obwohl noch nicht Priester, S. 142; konsekriert zwischen 1316 Okt. 4 und 1317 Febr. 18, ebd. S. 227, 254; von der Kurie nicht anerkannt (vgl. Eubel S. 539, 2); gest. 1322 Juli 7, ebd. 7, 44.

Johann I. Gans von Putlitz, Domherr daselbst, gew. 1322 vor Sept. 28, ebd. S. 57; gest. 1331 nach April 1, S. 104, 9.

Ludolf von Bülow, Domherr daselbst, gew. und konsekriert vor 1332 Juni 1, ebd. S. 289; gest. 1339 April 23, ebd. 9, 185, Monument im Dom zu Schwerin.

Heinrich I. von Bülow, Kustos daselbst, gew. 1339 nach April 23; gest. 1347 Nov. 28, ebd. 10, 149, Monument im Dom.

Andreas, Bischof von Posen, transferiert und prov. 1348 März 17 (Eubel); gest. 1359 vor Aug. 11, ebd. 14, 79.

Albrecht von Sternberg, Domdekan von Olmütz, prov. 1356 Okt. 19 (Eubel); transferiert nach Leitomischl 1364 Aug. 23 (ebd.).

Rudolf I. Graf von Anhalt, Domherr zu Magdeburg, prov. 1365 Juni 9 (ebd.); gest. Sept. 3.

Friedrich II. von Bülow, Thesaurar daselbst, prov. 1366 Jan. 14 UB. 16, 6; gest. 1375 Sept. 11, ebd. 18, 601, Monument im Dom.

Melchior Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Osnabrück, transferiert und prov. 1375 Okt. 17, ebd. S. 610 f.; gest. 1381 Juni 6, ebd. 20, 46 f.
Potho von Pothenstein, Bischof von Münster, transferiert und prov. von Urban VI. vor 1382 Febr. 18, ebd. S. 102 ff., gegen ihn prov. Clemens VII. einen gewissen Gerhard mit Schwerin, ebd. 102 ff. vom 28. Febr. 1382; gest. 1390 nach April 8, ebd. S. 395.
Rudolf Herzog von Mecklenburg-Stargard, Bischof von Skara, transferiert und prov. von Bonifaz IX. 1391 Jan. 11, ebd. 22, 4; gest. 1415 zwischen Juli 28 und Dez. 27, Meckl. Jahrbücher 50, 208 f.
Heinrich III. von Nauen, Domherr daselbst, gewählt 1416, vgl. Rufuschronik, Chroniken 28, 87; prov. 1417 Dez. 20, gest. 1418 nach Sept. 8, vgl. Rudloff 2, 578.
Heinrich IV. von Wangelin, Propst von Schwerin, gewählt; prov. 1419 Jan. 30 (Eubel), gest. 1429 Juni 19, vgl. Chroniken 28, 330.
Herrmann III. Köppen, Domherr daselbst, gew. 1429 nach Juni 19, Chroniken 28, 330, prov. 1429 Okt. 14 (Eubel), gest. 1444 Jan. 3, Rudloff 2, 611, 73.
Mecklenburgisches Urkundenbuch, 23 Bde (bis 1399). Deutsche Chroniken (Lübeck) Bd. 19, 28. Kunst- und Geschichtsdenkmäler Mecklenburgs 2, 561 ff. F. A. Rudloff, Mecklenburg. Gesch., Schwerin 1780—1820.

VI. Erzbistum Magdeburg.

1. Magdeburg.

Rudolf von Dingelstedt, Domdekan daselbst, gew. 1253 vor Mai 3, konsekriert und konfirmiert an der Kurie vor Okt. 25, mit dem Pallium beliehen 1254 Jan. 23; gest. 1260 Februar 26.
Ruprecht von Querfurt, Domdekan daselbst, gew. 1250 vor April 25, konsekriert in Rom 1260 nach Okt. 6 vor Nov. 26, gest. 1266 Dez. 19.
Konrad von Sternberg, Domkellner daselbst, gew. 1266 Dez. 26, konsekriert vor 1267 März 18, konfirmiert vor 1267 April 23; gest. 1277 Jan. 15.
Günther von Schwalenberg, Kustos und vicedominus daselbst, gew. 1277 vor Jan. 24, verzichtet 1278 März.
Bernhard von Wölpe, Domkellner daselbst, gew. 1279 März bis Juli, von Martin IV. nicht bestätigt 1282 Jan. 7, Kaltenbrunner Nr. 235, verzichtet nach 1282 Dez. 6 vor 1283 März.
Erich von Brandenburg, Domherr daselbst, prov. 1283 Mai 14, Kaltenbrunner Nr. 253—7, mit dem Pallium belehnt Mai 23, konsekriert Sept. 10; gest. 1295 Dez. 21.
Burchard von Blankenburg, Domkämmerer daselbst, gew. 1296 nach Jan. 22 vor Febr. 5, konfirmiert 1296 Juli 12; gest. 1305 Mai 13.
Heinrich von Anhalt, Domherr daselbst, gew. 1305 nach Mai 14 vor Juli 8, konfirmiert 1306 Jan. 22; vgl. Kaltenbrunner Nr. 650, 765—68, 772 f.; gest. 1307 Nov. 9.
Burchard von Schraplau, Domherr daselbst, gew. 1307 Nov. 25, prov. 1308 März 18, in Poitiers darnach zum Priester geweiht, in Avignon von Clemens V. konsekriert; ermordet 1325 in der Nacht vom 20./21. Sept. in Magdeburg bei einem Aufstande der Bürger.
Heidenreich von Erpiz, Domdekan daselbst, gew. nach 1325 Okt. 25 vor 1326 Jan. 3, wird auf der Reise zur Konfirmation in Thüringen überfallen und in Brandenfels interniert; gest. kurz nach seiner Freilassung als electus in Eisenach 1327 Jan. 28.
Otto Landgraf von Hessen, Domherr in Köln, Münster, Paderborn, prov. 1327 März 2 gegen den Domherrn Heinrich von Stolberg, Chron. Merseb. SS. 10, 197, konsekriert 1331 nach Juni 30 vor Juli 6; gest. 1361 April 30.
Dietrich aus Stendal, O.Cist., transferiert von Minden und prov. 1361 Juni 18, inthronisiert Nov. 16. gest. 1367 Dez. 17 oder 18; vgl. Minden.

Albrecht von Sternberg, transferiert von Leitomischl und prov. 1368 Juni 9, inthronisiert Dez. 3, resigniert 1371, retransferiert nach Leitomischl 1371 Okt. 13.

Peter Gelyto, transferiert von Leitomischl und prov. 1371 Okt. 13, inthronisiert 1372 Febr. 22, resigniert 1381 Mai; transferiert im selben Jahre nach Olmütz; gest. 1387 Febr. 12.

Ludwig Markgraf von Meißen, bis Febr. 1381 EB. von Mainz, prov. 1381 Mai zugleich auch zum Patriarchen von Antiochien, inthronisiert Aug. 10; gest. 1382 Febr. 17.

Friedrich von Hoym, postuliert 1382 Febr. 22, transferiert Febr. 23 von Merseburg, gest. 1382 Nov. 8 oder 9.

Albert von Querfurt, Domherr daselbst, gew. 1382 Nov., prov. 1383 Febr. 2, konfirmiert und konsekriert von Clemens VII. Juni 29, gest. 1403 Juni 12 (Magdeb. Schöppenchronik S. 286).

Günther von Schwarzburg, Domherr daselbst, seit 1403 März 27 Koadjutor des vorigen, postuliert 1403 Juni 25, konfirmiert von Bonifaz IX. Okt. 12, Dez. 22 zum Subdiakon, 23 zum Diakon, 25 zum Priester geweiht, konsekriert 1404 Juli 13, hält Primiz 1436 Dez. 25; gest. 1445 März 23.

Gesta archiepisc. Magdeburg in SS. 14. Regesta archiepiscopatus Magdeburg. hrsg. von G. N. von Mülverstedt, 3 Bde., Magdeburg 1876 ff. UB. der Stadt Magdeburg. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 7, 27. Johannes Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger EB., Greifswalder Dissertation 1908, hier die nötigen Belege.

2. Brandenburg.

Otto, gew. und konsekriert vor 1253 Febr. 13, vgl. Codex A 8, 164; gest. 1261, ebd. A 10, 210, vielleicht Aug. 29, denn auf diesen Tag fiel seine Memorie. Gercken Stiftshistorie S. 482.

Heinrich (Heidenreich) von Ostheren, Pfarrer in Berge, gewählt 1261, aber von dem EB. Rupert von Madeburg nicht bestätigt, Gesta Magdeb. archiep. SS. 14, 422 f. Die Kurie überträgt die Entscheidung des Streites dem Bischof Albert von Regensburg (Albertus Magnus), der 1263 Okt. 31 H. bestätigt, ebd. 8, 165, vgl. die Bulle Clemens' IV. vom 27. Sept. 1265, ebd. p. 166, Potthast Nr. 19367; gest. nach 1277 Jan. 13, Cod. 7, 245 f.

Gebhard II. gew. und konsekriert vor 1278 Febr. 5, ebd. 14, 15 wohl in Zwiekur mit dem 1280 Okt. 27 in Viterbo anwesenden Albertus electus Brandenburgensis, UB. des Bistums Lübeck 1, 275, 290; gest. 1287 April 11, vgl. die Inschrift des jetzt verschwundenen Grabsteins im Dome zu B. in Forsch. zur Brandenb. Gesch. 5, 179.

Heidenreich, Dompropst daselbst, gew. und konsekriert 1287 vor Juni 23, Cod. A 8, 176; zuletzt erwähnt 1290 Febr. 26, ebd. 18, 64.

Dietrich, Propst von Leitzkau, gewählt geraume Zeit vor 1292 Jan. 22, wie es scheint, nachdem der Magdeburger Domscholaster Richard die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte, aber von EB. Erich von Magdeburg, der wohl Richards Erhebung betrieben hatte, nicht bestätigt. Dietrichs Wahl wird 1292 Jan. 23 von der Kurie kassiert, Patthast Nr. 23884.

Volrad von Krempa, Propst von Lübeck, prov. 1296 Aug. 9, erst nach 1297 Mai 1 in seiner Diözese nachweisbar, vgl. Riedel Codex 8, 187, gest. nach 1302 nach Mai 22 vor Sept. 14, Schmidt, päpstl. Urk. und Regesten S. 44, in Anagni.

Friedrich von Plötzke, Domherr zu Halberstadt, vom Kapitel nominiert und empfohlen, prov. 1303 März 20, vgl. Kaltenbrunner Nr. 525, Schmidt S. 43; Dez. 9 war er noch nicht geweiht, Codex A 8, 197; gest. 1316 Juni 13, Grabstein im Dome, vgl. Forschungen 5, 179.

Johann von Tuchen, gew. 1316 vor Okt. 4, Codex 7, 247 f.; gest. 1324 Nov. 25, Grabstein im Dom, Forsch. 5, 179.

Heinrich von Barby, Domherr von Hildesheim, gew. wohl bald nach 1324 Nov. 25, von EB. Burchard von Magdeburg und von der Kurie nicht anerkannt, Schmidt S. 150, urkundet noch 1327 Juli 15 als Elekt, Codex 8, 233, und wird noch Okt. 21 als tatsächlicher Inhaber des Stifts erwähnt, ebd. S. 234 f.

Ludwig von Neindorf, Domherr von Halberstadt, prov. 1327 Mai 1, vgl. Vatikan. Akten Nr. 925 f.; konsekriert um dieselbe Zeit; am 28. Juli war er noch in Avignon, Schmidt S. 150. Erst seit 1329 Jan. 1 erscheint er in Beziehungen zu dem Kapitel, Codex A 8, 239; gest. 1347 Juli 29, Kalendar. Merseburg. UB. des Hochstifts Merseburg 1, 993.

Dietrich Kothe, Pleban der Altstadt Brandenburg, vgl. die Inschrift, Codex A 8, 244. Dompropst daselbst, gew. und konsekriert 1347 vor Okt. 6, ebd. S. 264 f.: gest. 1365 Mai 28, ebd. S. 79.

Dietrich von der Schulenburg, Dompropst daselbst, gew. 1365 nach Mai 28, prov. Aug. 20; gest. 1393 April 26, Grabstein im Dome, Forsch. 5, 180.

Heinrich von Bodendyk (Bodendiek, Bodendeich), Domherr und Offizial daselbst, prov. 1393 Juli 9 von Bonifaz IX.; gest. 1406 nach Juni 6, Codex A 8, 364.

Henning von Bredow, Dompropst daselbst, prov. von Gregor XII. 1407 ca. April 30 (Eubel), gest. 1413 nach Juli 8, Cod. A 8, 389 Nr. 422.

Friedrich von Grafeneck, Bischof von Augsburg, transferiert 1414 Sept. 24, nimmt aber die Translation nicht an, s. Augsburg.

Johann von Waldow, prov. vor 1415 Mai 29 (Absetzung Johanns XXIII.), vgl. ebd. 8, 391 und Codex B 3, 245, gegen den von dem Kapitel gekorenen Nicolaus Burgsdorff, Pfarrer von Neustadt-Brandenburg, ebd. S. 82; konsekriert nach 1417 April 18, ebd. B 3, 256, vor 1418 Jan. 7, ebd. A 7, 354; transferiert nach Lebus 1420 März 29, Eubel nach den Vatik. Registern. Er blieb aber bis Anfang 1421 nachweislich in B., vgl. Riedel in Codex A 8, 82, vermutlich bis zur Ankunft seines tatsächlichen Nachfolgers Stephan.

Friedrich von Grafeneck, Bischof von Augsburg, 1420 März 29 erneut transferiert und providiert, nimmt aber wiederum die Provision nicht an, Eubel S. 145, 8.

Stephan Bodiker, Sohn eines Böttchers aus Rathenow, Student in Leipzig, Offizial und Dompropst in B., prov. 1421 Sept. 1, Codex A 8, 394; gest. 1459 Febr. 15, Grabstein im Dome, Forsch. 5, 180.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, besonders A 8: Das Bistum und Domkapitel zu Brandenburg. Fundatio ecclesiae Letzkensis, ebd. D 1, 283 ff. und die Fortsetzung in Forschungen zur Brandenburg. Gesch. 5, 163 f. Grabsteine im Dome zu Brandenburg, ebd. S. 178 ff. Gesta archiepisc. Magdeburg. in SS. 14. Über die Bischöfe von Wigger † Ende 1159 bis Ludwig von Neindorf vgl. Sello in Forsch. 5, 162 ff.

3. Havelberg.

Heinrich II., gew. vor 1271 April 4, Codex A 1, 245: konsekriert von EB. Konrad Sternberg von Magdeburg, D. 1, 291; gest. 1290 (?), ebd. A 2, 404.

Hermann Markgraf von Brandenburg, Domherr in Magdeburg, prov. 1290 Dez. 5 nach Kassierung der Wahl des unmündigen Markgrafen Johann, Kaltenbrunner Nr. 420—22; gest. 1291 vor Okt. vor der Konsekration, Codex D 1, 291, A 2, 404; Grabstein im Dome, A 3, 213.

Johann I. Markgraf von Brandenburg, konsekriert 1291 vor Okt. 9 von EB. Erich von Magdeburg, D 1, 291, ebd. A 2, 453, gest. nach dem Leichenstein im Havelberger Dome, ebd. A 3, 213, 1292. Da 1298 Aug. 31, ebd. A 2, 453, ein Bischof Johann von Havelberg die Marienkirche in Neu-Brandenburg geweiht hat, und noch 1303 Juli 18 ein B. Johann von Havelberg erwähnt wird, ebd. A 24, 345, so ist entweder die Legende des Grabsteins falsch, oder ein anderer Johann an die Stelle des jungen Markgrafen getreten.

Arnold, konsekriert von EB. Burchard von Magdeburg (1305 April), D 1. 291; zuerst erwähnt 1304 Juni 23, ebd. A 8, 197; zuletzt 1310 Juni 9, ebd. 21, 109 f.

Johann II. Felix (Salege) aus Mecklenburg (Wismar), Magister, Domherr in Halberstadt, prov. 1312 Mai 10, Regestum Clementis V. 7, Nr. 8175, vgl. auch 7983. 8097, 8578; gest. ca. Juni 15, vgl. Necr. von St. Bonifacii in Halberstadt und G. Schmidt in Forsch. zur Brandenburg. Gesch. 3, 239 ff.

Reiner, Dompropst daselbst, konfirmiert von EB. Burchard II. von Magdeburg, D 1, 291; zuerst erwähnt 1312 Dez. 4, A 2, 456 f.; gest. 1319 Jan. 29, A 3, 213.

Heinrich III. gew. 1319 vor Mai 14, A 8, 219 Nr. 1 4; konsekriert von Burchard II. von Magdeburg, D 1, 291; gest. 1324 Sept. 27, A 3. 213.

Dietrich I. (nicht Rothe oder Kothe, vgl. Riedel zu Codex A 2, 409), konsekriert von EB. Burchard II. von Magdeburg († 1325 Sept. 20), D 1, 291; erwähnt zuerst 1325 Okt. 25, A 3, 363 f.; gest. 1341 nach März 16, A 2, 462 f., vor 1342 Jan., vgl. den folgenden.

Burkhard I. von Bardeleben, Dompropst daselbst, gew. und konsekriert vor 1342 Jan. 20, vgl. A 3, 235; konfirmiert von EB. Otto von Magdeburg, D 1, 291; gest. 1348 Jan. 18 (Grabstein), A 3, 214.

Burkhard II. Graf zu Lindau, erwähnt zuerst 1349 Jan. 27, A 2, 463 Nr. 34; konfirmiert von EB. Otto von Magdeburg, D 1, 291; gest. nach 1369 April 6, vgl. A 1, 156 Nr. 63.

Dietrich II. Man, Offizial des vorigen und Domherr daselbst, konsekriert von Urban V. und gewählt, wann, nicht überliefert; prov. 1370 Jan. 30, vgl. D 1, 291; gest. 1385 Aug. 12, A 3, 214 (Grabstein im Dome) und D 1, 291.

Johann III. Wopelitz, Sohn eines Bürgers aus Wilsnack, Magister Paris., gew. 1385 Aug. 15, prov. ca. 1386 Jan. 16 (Eubel), gest. 1401 Febr. 21, A 3, 214 (Grabstein im Dom) und D 1, 291.

Otto von Rohr, Dompropst zu Halberstadt, gewählt 1401 vor März 16, vgl. A 2, 476 Nr. 55, prov. 1401 ca. April 27 von Bonifaz IX. (Eubel); gest. 1427 Jan. 18, A 3, 215 (Grabstein) und D 1, 291.

Friedrich Krüger, Dompropst daselbst, gew. 1427 nach Jan. 18, prov. April 11 (Eubel); gest. schon vorher April 3, vgl. A. 3, 215 (Grabstein).

Johann Beust, Pfarrer zu Perleberg, gew. 1427 nach April 3, prov. Mai 26 (Eubel): gest. Sept. 17, A. 3, 215 (Grabstein), D. 1, 292.

Konrad von Lintdorf, Domherr daselbst, gew. 1427 nach Sept. 17, vor Sept. 30, vgl. A 2, prov. Okt. 29 (Eubel); resigniert 1460 vor Nov. 7, vgl. A. 2, 417; gest. 1462 Anfang Juli, vgl. Matthias Döring, D 1, 232.

Bischofskatalog bei Ludewig, Reliquiae manuscr. 8, 276. Codex diplomaticus Brandenburgensis besonders A 2 und 3. Matthias Dörings Fortsetzung des Dietrich Engelhus, ebd. D 1, 209 ff.; Fragment einer Havelbergschen Chronik vom Jahre 1459, ebd. 289 ff.

4. Lebus. Suffragan von Magdeburg seit 1437, vgl. Wohlbrück 2, 146, 187 f.

Nanker, erwähnt zuerst 1248 Okt. 15, Wohlbrück 1, 73 f.

Wilhelm, erwähnt zuerst 1252 März 12, ebd. 1, 129 Anm.; gest. 1282 nach Aug., ebd. S. 140.

Volmir, erwähnt 1282 Dez. 20 als Assistent bei der Weihe Jakobs von Gnesen, Joh. Dlugosz, Hist. Pol. l. 7, Opp. 11, 470.

Konrad, erwähnt 1284 Nov. 12, Wohlbrück 1, 145; gest. 1299 nach Juli 22, ebd. S. 148.

Johann I., erwähnt 1300, 1302 März 19, ebd. S. 148 f.

Friedrich I., erwähnt zuerst 1305 Jan. 10, zuletzt 1311 Febr. 7, ebd. S. 149 f.

Stephan II., Domdekan daselbst, gewählt zugleich mit Nicolaus, Kantor vom hl. Kreuz in Breslau, vom EB. von Gnesen bestätigt, aber von der Kurie 1320 Mai 31 auf die Klage einiger Mitglieder des Kapitels vor-

geladen, Vetera Mon. 1, 160 f. Nr. 251; von neuem anerkannt und prov. 1326 März 22, ebd. S. 296 Nr. 379, vgl. Monumenta Poloniae Vatic. 1, 89, 91, 95; gest. 1345 vor Okt., s. den Folgenden.

Apeczo von Frankenstein, Domherr daselbst, prov. 1345 Okt. 19, Vetera Mon. 1, 485 Nr. 629 f.; konsekriert vor 1346 Jan. 31 in Avignon, ebd. S. 491 Nr. 637, vgl. Mon. Vatic. 2, 21 Nr. 29, 24 Nr. 36, 32 Nr. 45; gest. 1352 April 13 jetzt verlorener Grabstein im Dome zu Breslau, Wohlbrück 1, 470.

Heinrich II. (Hynko) Bancz (Bentsch, Breslauer Familie), Domherr zu Lebus, zu Breslau, Archidiakon von Liegnitz, prov. 1353 Jan. 7, Vetera Mon. 1, 542 Nr. 718, vgl. Mon. Vat. 2, 61 Nr. 91, 63 Nr. 95, 69 Nr. 103, 71 Nr. 107; gest. 1365 nach Aug. 30, Wohlbrück 1, 497.

Peter von Oppel, Domherr daselbst, gew. 1365 nach Dez. 30, Dlugosz Opp. 12, 305, prov. 1366 Juni 8 (Eubel); gest. 1375 nach März 26, Wohlbrück 2, 4.

Wenzeslaus Herzog von Schlesien u. Liegnitz, Domherr zu Breslau, prov. 1375 Dez. 3, Vetera Monum. 1, 728 f., Nr. 882; transferiert nach Breslau 1382 vor Juli 28, vgl. Wohlbrück 2, 8 Note; Dlugosz, Vitae episc. Poloniae ed Polkowski p. 135. Opp. 12, 403.

Johann II. von Köttlitz, Domherr daselbst, prov. 1382 ca. Juli 28, ebd.; verlegt die bischöfliche Residenz nach Fürstenwalde vor 1385 Mai 22, Wohlbrück 2, 10; transferiert nach Meißen 1392 ca. Sept. 2, s. Meißen.

Johann III. Mraz vom Orden der Kreuzherren mit dem roten Sterne, seit ca. 1390 Bischof von Merseburg, aber in Merseburg selbst nie anerkannt (s. Merseburg), prov. 1392 vor Nov. 15 (vgl. Eubel) von Bonifaz IX.; transferiert nach Olmütz 1397 Juli 20 (ebd.).

Johann IV. von Borschnitz, Domherr von Prag, prov. 1397 Sept. 24. Mansi 27, 343; transferiert nach Gran 1420 März 27 (Eubel), vgl. Dlugosz Hist. Pol. l. 116 Op. 13, 270.

Johann V. von Waldow, Bischof von Brandenburg, transferiert 1420 März 29 (Eubel), gest. 1423 vor Sept., Grabstein in Fürstenwalde, Wohlbrück 2, 137 Note.

Johann VI. von Waldow, Propst zu Berlin, Archidiakon von Lebus, Bruder des vorigen, gew. 1423 vor Sept., prov. Sept. 11 (Eubel); gest. 1424 nach März 5, Grabstein in Fürstenwalde, Wohlbrück 2, 137 Note, vgl. Dlugosz.

Christoph von Rotenhan, Domherr von Würzburg, prov. 1424 Okt. 11 (Eubel); gest. 1436 Sept. 22, Denkmal in Fürstenwalde, Wohlbrück 2, 145.

Vetera Monumenta hist. Poloniae illustr. ed. Aug. Theiner, Bd. 1 u. 2. Monumenta Poloniae Vaticana, Cracoviae 1913, 2 Bde. Codex dipl. Brandenburgensis. Joh. Dluglosz Opera, Cracoviae 1873—78; Vitae espisc. Pol. ed. Polkowski. Siegmund Wilhelm Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, 3 Teile, Berlin 1829.

5. Meißen.

Albert II. von Mutschen (Motzon), Domherr daselbst, zuerst erwähnt 1259 Juli 27, Cod. Dipl. Sax. regiae II, 1 Nr. 188; gest. 1266 Aug. 2, Necr. Chemnitz. S. 479.

Witego von Wuor, Domdekan daselbst, gew. und konsekriert 1266 vor Dez. 12, Cod. Nr. 200; gest. 1293 März 6. Necr. Ch. S. 474; März 11 Kalend. p. 105.

Bernhard Vesta von Kamenz, Dompropst daselbst, gew. 1293 nach März 6, zuerst erwähnt 1293 Nov. 2, Cod. II, 6 Nr. 4; gest. 1296 Okt. 12, Necr. Ch. S. 480.

Albert III. von Leisnig, Domherr daselbst, gew. wahrscheinlich 1296 ca. Okt. 26, vgl. Cod. Nr. 320, konsekriert vor 1297 März 10, ebd. Nr. 321; gest. 1312 März 2, vgl. den Grabstein im Dome zu M. Ed. Machatschek, Gesch. der Bisch. von Meißen S. 236; März 13, Kal. p. 105.

Withego II. von Colditz, Domdekan daselbst, gew. 1312 vor April 5, Cod. II, 4 Nr. 28; April 5 noch electus; gest. 1342 Juli 26, Grabstein im Dom Cod. II, 2 p. IX. Necr. Chemn. S. 478, Juli 5, Kal. p. 117.

Johann I. von Eisenberg, Dompropst daselbst und Protonotar des Markgrafen, gew. 1342 vor Okt. 23, vgl. Cod. Nr. 440, wo bereits ein anderer Propst genannt ist; gest. 1370 Jan. 4, Grabstein im Dom, Machatschek S. 282; Jan. 14, Kal. p. 99.

Dietrich von Schönberg, Archidiakon von Nisan, gew. 1370 nach Jan. 4, prov. Mai 20, Cod. II, 2 p. XII f.; gest. auf der Rückreise von Italien zu Loien (Leoben?) in Österreich, ebd. p. XIV; Juni 11, Kal. Numb. Schöttgen-Kreysig, Dipl. 2, 165; Okt. 31 Anniversar in Meißen Kal. Misn. p. 129.

Konrad II., Pleban von Wallhausen, genannt von Kirchberg, Propst zu Bautzen, gew. 1370, prov. 1371 Nov. 13 (Eubel), vgl. ebd. Nr. 607, konsekriert wohl an der Kurie; gest. 1375 Mai 25, Grabstein im Dom, Machatschek S. 299.

Johann II. von Jenzenstein, Propst des Stifts zu Wetzlar, prov. 1375 Juli 4 (Eubel), transferiert nach Prag 1379 März 19 (ebd.).

Nicolaus O.P., Bischof von Lübeck (der Beiname Caper, Ziegenbock taucht erst im 16. Jahrh. auf, vielleicht hängt er zusammen mit dem Wappen des Bischofs, einer Schere, Cod. II, 2 Tafel III Nr. 7), transferiert vor 1379 März 19; denn schon an diesem Tage urkundet er zugunsten des Kapitels in M., Cod. II, 2 Nr. 655; gest. 1392 Febr. 11, Grabstein im Dom, Machatschek S. 332; Febr. 18 Kal. p. 103.

Johann III. von Kittlitz, Bischof von Lebus, transferiert und prov. 1392 ca. Sept. 2 (Eubel) gegen den Erwählten des Kapitels Dietrich von Goch, Cod. Nr. 725 von 1393 Febr. 7; in Meißen introductus 1393 zwischen Febr. 7 und März 4, ebd. Nr. 726; belehnt mit den Regalien Juli 4, ebd. Nr. 728; resigniert 1398 nach Mai 11 vor Dez. 1 zugunsten seines Neffen Thimo, vgl. Eubel; gest. 1408 Febr. 20, Grabstein im Dom, Machatschek S. 340.

Thimo von Colditz, prov. 1398 vor Dez. 1, vgl. Eubel S. 345 n. 6; gest. zu Stolpen 1410 Dez. 26, vgl. den Grabstein im Dom, Cod. II, 2 p. XXVI.

Rudolf von der Planitz, Domherr daselbst, Dompropst zu Naumburg, gew. 1411 Jan. 9, prov. März 11, konsekriert in Naumburg Mai 31, introductus und inthronisiert Juni 8, Cod. II, 2 p. XXIX; belehnt mit den Regalien 1415 Mai 4, Cod. Nr. 882; gest. 1427 Mai 23; Anniversar Juni 2, Kal. p. 113.

Johann IV. Hofemann (Hofmann, Hoffmann) aus Schweidnitz, Domherr daselbst und Propst zu Großenhain, gew. 1427 Juni 6, Cod. II, 3 Nr. 930, prov. Sept. 10, ebd. Nr. 921; gest. 1451 April 12, Grabstein im Dom, Machatschek S. 427; April 6 Kal. p. 107.

Codex diplom. Sax. regiae II. Teil 3 Bde. Necrologium Chemnicense ebd. VI, S. 472 ff. Calendar. Pegav. bei Mencken SS. 2. Kalendarium eccl. cathedr. Misn. bei Schöttgen-Kreysig Diplomaturia 2, 97 ff. Eduard Machatschek, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Meißen, Dresden 1884.

6. Merseburg.

Albert de Burnis, Domherr daselbst, gew. nach der etwas romanhaften Erzählung der Chron. episc. Merseb. SS. 10, 192 in discordia mit dem Folgenden 1265 nach Mai 14 (Tod Heinrichs I. vgl. Kalendarium im UB. des Hochstifts Merseburg 1, 987); gest. nach 3 Monaten und 14 Tagen, Chron. a. a. O. Im Kalendarium und im UB. des Stifts kommt sein Name nicht vor.

Friedrich II. von Torgau, Domherr daselbst, nach dem Tode Alberts wieder gewählt, und zwar nach Chron. p. 193 1265 Juli 25, als electus erwähnt zuerst Dez. 12, UB. Nr. 318; Wahlkapitulation, erste in Merseburg, ebd. Nr. 316; gest. 1282 Aug. 11, Kalendarium ebd. S. 994, Chron. a. a. O., vgl. UB. Nr. 460.

Heinrich II. von Ammendorf, Domherr daselbst, vgl. UB. Nr. 382, gew. und konsekriert vor 1283 Mai 16, ebd. Nr. 465, vgl. Chron. p. 113; gest. 1301 Aug. 16, Kalendarium S. 995, vgl. UB. Nr. 625.

Heinrich III. de Pak, dictus Kint (Chron. und Kal.), Domscholaster daselbst, UB. Nr. 596; gewählt per viam arbitrii und bestätigt 1301 vor Okt. 25, vgl. Nr. 627, Wahlkapitulation Nr. 626, Chron. p. 194; konsekriert vor 1302 März 31, UB. Nr. 628; gest. in Magdeburg 1319 Dez. 21, Kal. p. 1006, vgl. UB. Nr. 726 und 730.

Gebhard von Schraplau, Domherr daselbst und Dompropst von Magdeburg, gew. von der Majorität des Kapitels vor 1320 Jan. 25, vgl. UB. Nr. 730; konsekriert, nachdem die Kurie ihn konfirmiert, Chron. p. 195, 1323 nach Juni 23, UB. Nr. 749, vor 1324 Juli 22, Nr. 755; gest. 1341 Mai 26, ebd. S. 1015.

Heinrich IV. von Stolberg, Domherr daselbst, Dompropst in Magdeburg, gew. und konsekriert 1341 vor Nov. 25, ebd. Nr. 954; gest. 1357 Jan. 29, ebd. S. 1009, vgl. Chron. p. 197 f. Kal. von 1572 p. 188.

Friedrich II. von Hoym, gew. 1357 nach Jan. 29, prov. März 22 (Eubel); transferiert nach Magdeburg 1382 Febr. 23, s. Magdeburg; die Contin. der Chron. schiebt vor ihn p. 198 ein:

Albert von Mansfeld, Bischof von Halberstadt, „postuliert für Merseburg 1366, aber bald danach gestorben", vgl. über Albert oben S. 649, 2 und 1141 Halberstadt. Vielleicht liegt dieser sonst nicht beglaubigten Angabe eine richtige Erinnerung zugrunde.

Burkhard von Querfurt, Domherr daselbst, gew. 1382 nach Febr. 23; aber von Urban VI., welcher auf Betrieb des böhmischen Hofes den Böhmen Andreas von der Duba providiert, nicht konfirmiert. Er behauptet sich jedoch in M.; gest. daselbst 1384 Juni 8, vgl. Chron. p. 201 ca. 30; Juni 19, Kal. von 1572 p. 189.

Heinrich V. von Stolberg, Dompropst daselbst, gew. 1384 Aug. 5, wird von der Kurie jedoch nie konfirmiert; gest. 1394 April 4, Chron. p. 201 f., c. 31; April 3 Kal. p. 189. Bonifaz IX. erkennt Andreas Duba an und prov. nach dessen Tode einen anderen Böhmen, Johann Mraz, 1390 ca. Okt. 19 mit dem Bistum, Eubel S. 336, 1.

Heinrich VI. Schützmeister von Orlamünde, Dompropst daselbst, prov. 1394 Juni 5 (Eubel); da er vom Schlage getroffen wird, wählt das Kapitel zum Koadjutor den Domherrn Heinrich von Stolberg, den Bonifaz IX. 1402 Juli 10 anerkennt, Eubel S. 336. Er macht aber gegen den Willen des Kapitels den Grafen Otto von Hohenstein zum Koadjutor, Chron. p. 202 c. 32, und resigniert darauf; gest. in Leipzig 1403 März 26, Kal. von 1572 p. 189.

Otto von Hohnstein, Propst vom Hl. Kreuz in Nordhausen, prov. 1403 Sept. 17, konsekriert 1404 Jan. 6, Chron. p. 203 c. 33 (so ist zu korrigieren statt 1403); gest. 1406 Dez. 6, ebd., vgl. Regesten S. 201, Kal. p. 189.

Walter von Köckeritz, Domherr daselbst, gew. nach 1406 Dez. 6, prov. 1407 vor März 22 (Eubel S. 336, 5); gest. 1417 Aug. 4, Kal. p. 189; Aug. 3, Chron. p. 203.

Nikolaus Lobecke (Lubich, Lubeck), Domherr daselbst, Dekan von S. Marien in Erfurt, Kanzler der Markgrafen von Meißen, gew. 1411 nach Aug. 3, prov. Nov. 7; gest. 1431 April 3, Chron. p. 204 f. c. 35.

Johann von Bose, Dompropst daselbst, gew. 1431 April 4, konfirmiert in Rom Mai 23, vgl. Regesten S. 204; gest. 1463 Okt. 3, Chron. p. 204 ff. c. 36.

Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, hrsg. von Kehr, Bd. 1 (bis 1357). Chronica episc. Merseb. in SS. 10, 192 ff. Regesten der Bischöfe von Merseburg im Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 11, 187 ff. Die jüngeren Kalendarien in Thür.-Sächs. Ztschr. 2, 188 ff.

7. Naumburg.

Meinher, Sohn des Burggrafen Hermann von Neuenburg, Dompropst daselbst, vgl. UB. von Weida I Nr. 158, UB. von Pforta 1, 228, 241; gew.

1272 nach Sept. 22, zuerst als episcopus erwähnt 1273 Mai 9, Lepsius 1, 307 f. (ebd. S. 309 ist statt MCCLXX, V Kal. Aug. zu lesen MCCLXXV, Kal. Aug.), vgl. UB. von Weida I Nr. 169, 172; zuletzt erwähnt 1278 März 22, UB. von Merseburg 1, 356; gest. 1280, vgl. Lepsius a. a. O.; begraben im Dom zu Meißen.

Ludolf (von Schladen?), Propst daselbst, zuerst erwähnt 1281 Jan. 8, Cod. dipl. Sax reg. I A 1, 193; damals noch electus; episcopus 1281 April 4, Lepsius 1, 167 Nr. 368, vgl. Cod. a. a. O. 1, 195, 199 f.; begraben 1285 Aug. 8, Urkunde Thüringisch-sächs. Zeitschr. 1, 256 ff.

Bruno von Langenbogen, gew. 1285 Aug. 18 ebd.; zuerst als episcopus erwähnt 1285 Dez. 25. vgl. päpstl. Urkunden und Regesten Nr. 1121; gest. 1304 Febr. 1, Necr. Pegav. p. 121 und dazu die Bemerkung in Thüring.-Sächs. Ztschr. 1, 256.

Ulrich I. von Colditz, Domherr daselbst, UB. von Pforta 1, 277 Nr. 277; gew. 1304 nach Febr. 1; zuerst erwähnt 1304 März 7, UB. von Stadt und Kloster Bürgel (Thür.-Sächs. Geschichtsbibliothek ed. Mitzschke Bd. 3) 1 Nr. 123; vgl. UB. von Pforta 1, 387; von Weida 1 Nr. 371; gest. 1316, nach dem Necr. Peg. p. 144 Sept. 7, nach der früher im Naumburger Dom vorhandenen Grabschrift Nov. 26, Philipp S. 170.

Heinrich I. von Grünenberg (so in dem von Zader benutzten Naumburger Nekrolog, vgl. Philipp S. 170); gew. und konsekriert vor 1317 Juli 4, Merseburger UB. 1, 575; zuletzt erwähnt 1335 Okt. 11, UB. von Weida 1 Nr. 754; sein Nachfolger ist zuerst bezeugt 1336 Jan. 6, ebd. Nr. 762.

Wittigo I. von Ostrau (Ozstrowe), Domherr daselbst, vgl. Päpstl. Urk. und Reg. Nr. 290; zuerst erwähnt 1336 Jan. 6, s. oben; vgl. über ihn ebd. Nr. 872, Merseburger UB. 1, 770, 775, 778, 805, 885, 849; gest. 1348, vgl. den Folgenden, Okt. 17 oder 24 (27) vgl. Wittigo II.; begraben in St. Moritz in Naumburg, Philipp S. 175.

Johann von Miltitz, zuerst erwähnt 1349 Jan. 1, UB. von Weida 1 Nr. 946, vgl. Merseburger UB. 1, 883 von 1349 Sept. 15. Gegen ihn providiert Clemens VI. 1349 Jan. 7 den Bastard des böhmischen Königs Johann Nicolaus von Luxemburg, Domherrn zu Prag, Päpstl. Urk. und Reg. Nr. 162, 163. Aber schon 1350 Okt. 22 transferiert er denselben nach Aquileja, ebd. Nr. 190; 1351 Juli 4 konfirmiert und providiert er dann Johann, ebd. Nr, 205; gest. Dez. 23, Kalend. Numburg. p. 171, wohl 1351, vgl. den Folgenden.

Rudolf Schenk von Saaleck (Nebra), gew. von dem Kapitel und von dem EB. von Magdeburg konfirmiert und konsekriert, vgl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 2, 10 f. Nr. 503, erwähnt zuerst 1352 Aug. 22, UB. von Pforta 2, 5 f., vgl. Päpstl. Urk. und Reg. 2 Nr. 8 von 1353 April 13; UB. von Pforta 2, 20 f. von 1353 Nov. 19; UB. von Weida 1 Nr. 946 von 1354 Jan. 5, 2 Nr. 29 von 1358 Aug. 2. Die Kurie providiert 1352 Febr. 16 den Breslauer Domherrn Johann von Neumarkt, Protonotar und Rat Karls IV., Päpstl. Urk. und Regesten Nr. 212, vgl. 2 Nr. 13; transferiert denselben aber bereits 1353 Okt. 7, ebd. 2 Nr. 23 (Eubel: Okt. 1) nach Leitomischl und tritt später in Unterhandlungen über die Anerkennung Rudolfs, vgl. Cod. dipl. Sax. Reg. II, 2, 10 f. (Avignon 1358 März 10). Nach einem nicht mehr vorhandenen Epitaph im Naumburger Dome wäre R. 1360 Jan. 12 gestorben, Philipp S. 179. Aber nach Cod. dipl. II, 2, 19 Nr. 511 war er 1359 Juli 2, nach Eubel Mài 13 bereits tot; es ist also 1359 Jan. 12 zu lesen. Der Tag auch im Kal. Numb. p. 161 und Mortilog. Cic. p. 152.

Gerhard von Schwarzburg, Dompropst zu Magdeburg, gew. 1359 nach Jan. 12; prov. Mai 13 (Eubel); noch 1365 Juni 19 electus, also nicht konsekriert, Päpstl. Urk. und Reg. Nr. 701; 1366 Mai 30 nennt er sich zuerst episcopus, UB. von Pforta 2, 63; transferiert nach Würzburg 1372 Okt. 6 (Eubel).

Wittigo (Wedego, Wittich) II. von Wolframsdorf, Domdekan zu Bamberg, prov. 1372 Okt. 6, Päpstl. Urk. und Reg. Nr. 1055, vgl. 1064; 1372 Dez. 28 noch nicht konsekriert, ebd. Nr. 1076; erwähnt noch 1381 Aug. 28, UB.

von Weida 2 Nr. 268; 1381 im Dom begraben, Philipp S. 183. Das Kalend. Numb. verzeichnet p. 168 f. zweimal den Namen Wittigo episc. zu Okt. 16 und 24, das Mortil. Cic. p. 158 zu Okt. 16 und 27.

Kirstan (Christian) von Witzleben, erwähnt 1383 Sept. 11, 1384 Mai 19, 24, 25, Aug. 4, Okt. 16, 1385 März 4, April 23, 1388 Mai 14, 1389 Febr. 22/24, 1390 Mai 21, 1394 Mai 14, vgl. Cod. dipl. I B 1, 56, 76, 259, 399; UB. von Weida 2 Nr. 288 f., 295, 297 f, 329; UB. von Pforta 2, 99; gest. „1394 und im Dom begraben", Philipp S. 185; nach. Mort. Cic. p. 158 Okt. 23.

Ulrich II. von Rotenfelde (de campo rubro), prov. vor 1395 Jan. 27 von Bonifaz IX. (Eubel); erwähnt 1396, 1397 Dez. 11, 1398 Mai 10, 1400 April 9, 1405 Okt. 25, 1406 Juli 3, 1407 Sept. 9, Nov. 25, 1408 Jan. 5, Febr. 13, Dez. 14, vgl. UB. von Weida 2 Nr. 378, 387, 486; UB. von Pforta 2, 134, 141, 145, 146; Cod. dipl. I B 2, 84, 110, 495; 3, 46, 90; gest. 1409 März 16 und im Dom begraben, Philipp S. 188.

Gerhard II. von Goch, gew. 1409 nach März 16, bestätigt vom EB. Günther II. von Magdeburg April 15, Cod. dipl. I B 3, 96; prov. von Alexander V. Aug. 9 (Eubel); gest. 1422 Mai 15, Epitaph im Dom, vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen 24, 184, Kal. Numb. p. 164.

Johann von Schleinitz, Dompropst daselbst, gew. 1422 nach Mai 15, prov. Juli 17 (Eubel); gest. 1434 Nov. 29 und begraben in Zeitz, Mortil. Cicense p. 159, Nov. 27 Kal. Numb. p. 170, Philipp S. 195.

Peter von Haugwitz, Domherr daselbst, auf Betrieb des vorigen und des Kurfürsten Friedrich V. von Sachsen prov. 1434 ca. Sept. 6 (Eubel); gest. 1463 Aug. 27, vgl. Necr. Cic. p. 157, Philipp S. 195—99.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, 1. Bd. des Klosters Pforta, 2. Bd. in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen; der Vögte von Weida in Thür. Geschichtsquellen Nr. 5, 2 Bde.; von Stadt und Kloster Bürgel 1. Teil, 1895. P. Lepsius, Gesch. des Hochstifts Naumburg 1. Bd. (nur bis 1304). Päpstliche Urkunden und Regesten hrsg. von Gustav Schmidt in Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Nr. 21. Kalendarium Numburgense ed. Schöttgen-Kreysig, Diplomataria 2, 160 ff.; Mortilogium Cicense ebd. 152 ff. Necrol. Pegaviense bei Mencken SS. 2. Die Naumburg-Zeitzer Chronik von Paul Lange ist in all ihren Fassungen historisch wertlos. Auch die Naumburger Annalen von Nikolaus Krottenschmidt (1365—1547) ed. Köster 1891, sind sehr unergiebig, desgleichen Caspar Sagittarius, Hist. episc. Naumburg., Halae 1736, und die übrige von Philipp besprochene Literatur. Besseres bietet nur Joh. Paul Christian Philipp, Gesch. des Stiftes Naumburg und Zeitz, Zeitz 1800, der auf die ungedruckte, auf dem alten Nekrologium und anderen urkundlichen Quellen fußende Chronik von Joh. Zader zurückgeht.

Camin (exempt).

Hermann von Gleichen, Domherr in Hildesheim, EE. saec. XIII 2, 247, 345, „gewählt" auf Befehl Innocenz' IV. nach 1251 Febr. 19, ebd. 3, 62; electus 1251 Dez., Pommersches UB. 1, 243; konsekriert auf Befehl Innocenz' IV. nach 1254 Jan. 19 von dem Bischof von Schwerin und Genossen, EE. 3, 211 f.; gest. nach 1288 Okt. 18, vor 1289 Febr. 24, UB. 3, 51, 63.

Jaromar, Sohn des Fürsten Wizlaw II. von Rügen, erwähnt als electus zuerst 1289 Dez. 28, ebd. 3, 87, zuletzt 1293 Sept. 23, ebd. 3, 184.

Wizlaw (Wyzk), Kustos am Dome daselbst, gewählt; erwähnt zuerst als electus 1294 Juli 13, Riedel Cod. Dipl. Brand. A. 7, 85, ferner 1294 Okt. 12, 1295 Febr. 18, UB. 3, 218, 233; abgesetzt von Bonifaz VIII. vor 1296 Febr. 13, Eubel S. 161, 7.

Peter O.P., päpstlicher Pönitentiar, konsekriert an der Kurie und providiert von Bonifaz VIII. 1296 Febr. 13 (Datum der Verkündigung); als Bischof in C. erwähnt zuerst 1297 Jan. 31, UB. 3, 297, zuletzt 1300 Okt. 14, ebd. 423.

Heinrich von Wacholtz, Archidiakon von Demmin, gewählt; prov. 1301 Jan. 28 gegen den erst nachträglich von 4 Kapitularen postulierten Magdeburger Domherrn Günther von Werle; konsekriert schon vorher an der Kurie, ebd. 4, 34 ff.; gest. 1317 nach Okt. 9 vor Dez. 18, ebd. 5, 352, 357.

Konrad IV., Domdekan daselbst, als electus erwähnt zuerst 1317 Dez. 18, ebd. S. 357, konsekriert und konfirmiert in Avignon 1318 Aug. 13, ebd. S. 395 f.; gest. 1324 nach März 20 vor Okt., vgl. 6, 211 f., 237.

Arnold von Eltz O.P., päpstlicher Pönitentiar, prov. 1324 Nov. 14, Vatik. Akten Nr. 417; konsekriert in Avignon Dez. 16, Zeitschr. für Kirchengesch. 19, 379, 1; gegen ihn wählt ein Teil der Domherren den damals in Avignon befindlichen Caminer Dekan Johann von Göttingen, der aber von der Kurie 1331 März 27 mit Verden providiert wird, Abhdl. der Münchener Akademie 17, 2, 310; ein anderer Teil den Grafen Ludwig von Henneberg, ZKG. 19, 381 f. Arnold kommt erst 1326 nach Aug. 20 nach C., ebd. S. 383 f., und setzt sich dort allmählich in den Besitz des Stiftes; gest. 1330 nach April 17, ebd. S. 391. Der gegen ihn 1329 Jan. 27 von dem Gegenpapst Nikolaus V. mit C. providierte Heinrich von Babenberg ist kaum je nach Pommern gekommen.

Friedrich von Eickstedt, Vicedominus und Domherr daselbst, gewählt; prov. 1330 Sept. 17, konsekriert in Avignon vor Sept. 30, ebd. S. 133; resigniert 1343 ca. Sept. 3, Balt. Studien N.F., 8, 135 f., 137.

Johann Herzog von Sachsen-Lauenburg, Archidiakon von Demmin, prov. 1343 Sept. 3, ebd. 135 f.; gest. 1370 vor April 2, ebd. 46, 42 f.

Philipp von Reberg, Vicedominus und Domherr daselbst, gewählt 1370 nach April 2 schon auf Grund des Vertrags von 1356 Juni 29, der dem Herzog ein Bestätigungsrecht einräumt, ebd. N. F. 14, 98 ff.; prov. 1370 Nov. 29; gest. 1385 nach April 17 vor Juni 29, ebd. N. F. 8, 138.

Johann Willekini, Propst von Cöslin, gew. 1385 vor Juni 29, Wehrmann, Beiträge zur Gesch. und Altertumskde. Pommerns, 1898, 598; prov. vor Nov. 7, Balt. Studien N. F. 8, 138; ermordet Ende 1385, Anfang 1386, Wehrmann ebd. S. 60 f.

Johann III. (Hanko) Brunonis, Kanzler König Wenzels, prov. auf Wenzels Betrieb vor 1386 Mai 5, Balt. St. N. F. 8, 139, vgl. 14, 102 f.; belehnt von Wenzel Juni 7, obwohl das Kapitel bereits den Herzog Bogislaw VIII., Canonicus in C., gewählt hatte, der nun resigniert 1387 vor Aug. 24, Wehrmann a. a. O.; wird nie konsekriert; resigniert 1394 nach Juni 14 vor Juli 31, Balt. St. N. F. 8, 140.

Johann IV. Kropidlo = Sprengwedel, Sohn des Herzogs Bolko III. von Oppeln, Bischof von Posen, transferiert und prov. von Bonifaz IX. 1394 Juli 31, Cod. maj. Poloniae 3, 673, ebd. S. 140 f.; transferiert nach Kulm vor 1398 März 11, ebd. S. 142.

Nikolaus von Schiffenburg (Schippenbeil), Bischof von Kulm, transferiert 1398 vor Juni 1 (Eubel); tritt sein Amt an Okt. 15, vgl. Kulmer UB. Nr. 414 Anm.; abgesetzt von Alexander V. als Anhänger Gregors XII. 1410 vor März 14, Balt. St. ebd. S. 142. Papst Gregor XII. bestimmt danach den Bischof Johann III. von Schleswig zu seinem Nachfolger.

Magnus Herzog von Sachsen-Lauenburg, Domherr daselbst, prov. 1410 März 14, ebd. S. 142 ff.; transferiert nach Hildesheim 1424 Mai 10, s. Hildesheim.

Sigfrid von Bock (Buch) prov. 1424 Mai 10; gest. 1446 Mai 15, s. Wehrmann a. a. O.

Pommersches Urkundenbuch Bd. 3—6. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. Abt. 7. M. Wehrmann im Korrespondenzblatt der deutschen Altertumsvereine 46, 115 ff.; in Baltische Studien N. F. 8, 131 ff.; 14, 93 ff. M. Wehrmann, Gesch. von Pommern 1, 1907.

VII. Erzbistum Riga.

1. Riga.

Johann I. von Lüne, Domkellner daselbst, gewählt; prov. 1274 Nov. 5 (Eubel); gest. 1285 nach Aug., Bonnell S. 87, Kommentar S. 122.

Johann II. von Vechten, Bischof von Ermland, postuliert; prov. 1286 Jan. 10 (Eubel); zuletzt erwähnt 1294 Febr. 5, Livld. UB. 1 Nr. 550.

Johann III. Graf von Schwerin, Thesaurar in Schwerin, gewählt; prov. 1295 April 18 (Eubel); gest. in Anagni, ebd. 8. 496, 1300, Bonnell S. 95; Mai bis Sept., als er sich damals dort an der Kurie aufhielt, vgl. Potthast.

Jsarnus (Norweger) Taccon, päpstlicher Kaplan, Prior des Augustinerstifts Benavent Diöz. Limoges, prov. 1300 Dez. 19, Livl. UB. 1 Nr. 592; transferiert nach Lund 1302 April 11 (Eubel); gest. 1310 Sept. 18 als EB. von Salerno (ebd.).

Johann Grand, EB. von Lund, transferiert 1302 März 30 (Eubel), nimmt aber die Translation nicht an, wird später nach Bremen versetzt, s. Bremen.

Friedrich von Pernstein (Böhme), O.Min., päpstlicher Pönitentiar, konsekriert an der Kurie, prov. 1304 März 21, Livld. UB. 2 Nr. 609, Regesten 700, vgl. Detmar S. 401; gest. vor 1341 Okt. in Avignon, s. den Folgenden.

Engelbert von Dolen, Bischof von Dorpat, transferiert und prov. 1341 Okt. 18, Theiner, Vet. Mon. 1, 436 f.; gest. 1347 Sept. 3 zu Avignon.

Vromold von Fünfhausen (Vyffhusen) aus Lübeck, Prior der Kirche von Riga, prov. 1348 März 17, Theiner 1, 515 ff.; konsekriert vor Mai 5, ebd. 1, 516; gest. in Rom vor 1369 Dez. 28, vgl. den Grabstein in S. Maria Trastevere.

Siffrid Blomberg, Domherr daselbst, prov. 1370 Febr. 11, Theiner 1, 656; gest. in Avignon 1374 Juni 30.

Johann IV. von Sinten (Zinten), Prior daselbst, prov. 1374 Okt. 23, Theiner 1, 704; ernannt zum Patriarchen von Alexandrien 1393 vor Sept. 24, Livld. UB. 3 Nr. 1336, Regesten 1627; gest. 1317 nach Sept. 8 zu Gartz bei Stettin (Arbusow), vgl. Detmar 2, 51 ff., 93.

Otto, Sohn des Herzogs Swantibor von Pommern-Stettin, gewählt auf Betrieb des vorigen von 6 flüchtigen Rigenser Domherren vor 1394 Nov. 9, gelangt aber nie zur Anerkennung, vgl. Detmar 2, 52, 4, 93, 12. Livld. UB. 4 Nr. 1366, 1369 f.

Johann V. von Wallenrode, prov. 1393 ca. Sept. 27 (Eubel); transferiert nach Lüttich 1418 Mai 30 (Eubel).

Johann VI. Habundi, Bischof von Chur, transferiert und prov. 1418 Juli 11 (Eubel); gest. 1424 Juni 16 zu Ronneburg, Livld. UB. 7 Nr. 138, Rufus-Chronik S. 207, 1.

Henning Scharfenberg, Dompropst daselbst, gew. 1424 nach Juni 16, vgl. ebd. Nr. 152; prov. Okt. 13, ebd. Nr. 201, gegen den Kandidaten des Ordens, Bischof Gottschalk Schütte von Kurland, vgl. ebd. Nr. 144 f., 182, 187; gest. 1448 April 5 zu Ronneburg, ebd. 10, 302.

Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hrsg. von F. G. von Bunge 1853 ff. F. G. von Bunge, Livländische Regesten bis 1300, Leipzig 1875. Ernst Bonnell, Russisch-Livländische Chronographie, Petersburg 1862. Aug. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae, s. Lebus. Detmars Chronik und die sog. Rufus-Chronik, Chroniken der deutschen Städte 19, 26, 28. L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis 16. Jahrh. im Jahrbuch für Genealogie der Kurländ. Gesellschaft für Literatur 1900 bis 1902, Mitau 1902 ff.

2. Culm.

Heidenreich, zuletzt genannt 1263 März 29, UB. Nr. 69; gest. nach dem Culmer Catalogus 1263 wahrscheinlich Juni 29, ebd.

Friedrich von Hausen Ord. Teut., zuerst erwähnt 1264 Jan. 27, ebd. Nr. 70: Befehl Urbans IV., ihn zu konsekrieren Aug. 16, Livld. Regesten Nr. 1030; gest. 1274 wahrscheinlich März 18, UB. Nr. 82.

Werner, prov. 1274 ca. Okt. 3. vgl. Livld. Regesten Nr. 1173; in Culm nachweisbar seit 1275 März 21; gest. 1291 Okt. 20, ebd. Nr. 127 Anm.

Heinrich Schenk Ord. Teut., vgl. ebd. Nr. 129, electus 1292 März 5, ebd. Nr. 128; Bischof April 27, ebd. Nr. 129; gest. 1301 Nov. 25, ebd. Nr. 154 Anm.

Hermann Ord. Teut., Beichtvater Wenzels II. von Böhmen, gew. nach 1302 Jan. 11. ebd. Nr. 155, vor 1303 Mai 30, ebd. Nr. 165, wo er zuerst als episcopus erwähnt wird: gest. 1311 Juni 13, ebd. Nr. 166 Anm.

Eberhard, frater Ord. Teut., Kanonikus in Culm, gew. 1311 nach Juni 13, aber von dem EB. von Riga nicht bestätigt, appelliert an Papst Clemens V., der jedoch vor der letzten Entscheidung stirbt 1314 April 20; gest. in Avignon kurz nach der Stuhlbesteigung Johanns. XXII. 1316 Aug. 7, vgl. Nr. 181.

Nicolaus O.P., päpstlicher Pönitentiar, prov. und konsekriert 1319 Okt. 18, Nr. 181: gest. nach 1321 Aug. 28 vor 1322 Mai 20; die Angabe des Bzovius 6 Kal. Oct. = 25. Okt. 1321 würde passen, ebd. Anm.

Otto, Domherr in Reval, prov. 1323 Dez. 23, Nr. 198 f.; konsekriert vor 1324 Jan. 8, Nr. 200; gest. 1349 Juni 23, Nr. 291 Anm.

Jakob, Kanonikus daselbst, gew. 1349 vor Aug. 22, bestätigt vom EB. von Riga Aug. 22, Nr. 292; konsekriert nach 1349 Aug. 27 vor 1350 Aug. 18, Nr. 293, 297; konfirmiert von Clemens VI. 1350 Aug. 18, Nr. 297; gest. 1359 Sept. 23, Nr. 303 Anm.

Johann Schadland O.P., prov. 1359 Dez. 16 (Eubel); in Culm zuerst nachweisbar 1361 Sept. 20, Nr. 308: transferiert nach Hildesheim 1363 März 22 (Eubel).

Wikbold Dobelsteyn, Kanonikus daselbst, prov. 1363 März 24, Nr. 310, konsekriert nach März 28, Nr. 311, vor Nov. 7, Nr. 312; zieht sich 1376 vor Nov. in die Karthause zu Koblenz zurück, vgl. Nr. 346 Anm.; resigniert vor 1386 Jan. 26, vgl. Nr. 368; gest. in Köln 1400 Juli 21. begraben im Dom zu Altenberg, ebd. S. 334 zu Nr. 326.

Reinhard Graf von Sayn, wird ca. Pfingsten 1385 Bischof, Joh. von Posilge SS. rer. Pruss. 3, 137; konsekriert 1389 Okt. 21, vgl. Nr. 372 Anm.: gest. 1390 Aug. 24, SS. 3, 13, vgl. 160, 167.

Nikolaus Bock von Schiffenburg (Schippenbeil), prov. an Stelle des von dem Kapitel erkorenen Hochmeisterkaplans Martin 1390 ca. Dez. 20, vgl. Nr. 386 und SS. rer. Pruss. 3, 167; transferiert nach Camin 1398 ca. Juni 1 (Eubel); beabsichtigt war die Translation schon Anfang des Jahres, vgl. Nr. 414, tritt in C. aber erst an Okt. 15, ebd. Anm.

Johann Kropidlo (Sprengwedel) Herzog von Oppeln, Bischof von Camin, tauscht 1388 Juni 1 mit Schiffenburg, Nr. 415; prov. 1402 Jan. 23 für Leslau, läßt sich aber erst im Sommer bestimmen, auf C. zu verzichten, ebd.

Arnold Stapil, Kanonikus daselbst, prov. auf Antrag des Hochmeisters Konrad von Jungingen, vgl. Nr. 434 vom 17. März 1402, von Innocenz VII. 1402 Juli 26, vgl. Nr. 439; konsekriert vor 1403 April 14, Nr. 442; gest. 1416 Mai 31, SS. rer. Pruss. 3, 363.

Johann Margenau, Domdekan daselbst, gew. 1416 zwischen Mai 31 und Juli 15, vgl. Nr. 493; bestätigt vom EB. von Riga Sept. 15, Nr. 497; konsekriert und inthronisiert 1417 Jan 10, SS. rer. Pruss. 3, 363; prov. 1418 Mai 9 (Eubel); gest. 1457 März 7, Nr. 621 Anm.

Urkundenbuch des Bistums Culm, Danzig 1884, 2 Bde.; hier ist auch der alte Catalogus episcoporum benutzt. Johann von Posilge, Chronik SS. rer. Pruss. 3, 137 ff.

3. Dorpat.

Unbekannt, vgl. Livld. UB. 1 Nr. 275 von 1254 Sept. 20, Nr. 337 von 1259.

Alexander, genannt 1263 Sept. 10, Livld. UB. Nr. 378; gefallen in der Schlacht am Bache Kähola gegen die Russen 1268 Febr. 18, Necr. der Ronneburg SS. rer. Pruss. 2, 147, Bonnell S. 78, Kommentar S. 91 ff., 106 ff.

Friedrich von Haseldorf (ritterbürtiges holsteinsches Geschlecht), ca. 1255 Domherr in Hamburg, Albert von Stade SS. 16, 373 f.; vgl. Hamb. UB. Nr. 621, als Bischof von Karelien und postulatus Dorpatensis zuerst genannt 1268 Mai 30, Livld. UB. Nr. 408, als Bischof von Dorpat zuerst 1269 Jan. 21, vgl. Schleswig-Holsteinsche Urkundensammlung 1, 212 und dazu die Bemerkung von Bunge. Baltische Geschichtsstudien 1, 80, 352; nimmt 1270 Febr. 16 an dem Gefechte bei Carussen gegen die Litthauer teil, Bonnell S. 80 f. und Kommentar S. 92 ff.; 1272 Nov. 18 wieder in Holstein, UB. des Bist. Lübeck Nr. 229; erst seit 1274 April 4 ständig in Livland nachweisbar, Livld. UB. Nr. 431; 1284 Dez. 14 macht er, wie er selbst nach Lübeck meldet, sein Testament, ebd. Nr. 494; gest. Dez. 4 Necrologium capituli Hamburg. ed. Koppmann p. 126, wohl 1289, Bonnell S. 88, Kommentar S. 121.

Bernhard II., zuerst erwähnt 1290 Mai 10, Livld. UB. Nr. 534, zuletzt 1299 Febr. 8, ebd. Bd. 3 Regesten Nr. 663 a.

Dietrich II. von Fischhausen, vgl. ebd. Nr. 1036, II, 7; erwähnt 1304 Nov. 29, ebd. Regesten Nr. 704, 1305 Sept. 14, ebd. 2 Nr. 616.

Engelbert von Dolen, Dompropst daselbst, gewählt vor 1306 Juli 2, Livld. UB. Nr. 619. Gegen ihn providiert Clemens V.:

Nicolaus O.P., päpstlicher Pönitentiar, konsekriert an der Kurie, prov. 1313 Jan. 15, Regestum Clem. V a. 8 Nr. 8963; erwähnt 1320 Jan. 25 und 1321 Juni 6, Livld. UB. Regesten Nr. 786, 797. Nach seinem Tode wird

Engelbert von Dolen, Dompropst daselbst, gewählt und providiert 1323 Nov. 26, ebd. 6 Nr. 2782; konsekriert vor 1323 Dez. 9, ebd. Nr. 2783; transferiert nach Riga 1341 Okt. 18, s. Riga.

Wessel, Domscholaster daselbst, prov. 1342 Sept. 25, Theiner 1, 454; gest. 1344.

Johann I. von Fünfhausen (Vyffhusen), Domherr daselbst, gewählt; prov. 1346 Okt. 23, Theiner 1, 498; gest. vor 1373 Juli.

Heinrich von Velde, Propst daselbst, prov. 1373 Sept. 5 (Eubel), erwähnt 1376 März 3, Livld. UB. Regesten Nr. 1318; gest. 1378. Sein Grabstein, jetzt vor der Universitätsbibliothek im Chor des ehemaligen Doms von Dorpat, nennt den Tag nicht.

Dietrich III. von Damerow, prov. von Urban VI. vor 1378 Dez. 21, Livld. UB. 3 Regesten Nr. 1343. Gegen ihn prov. Clemens VII. 1379 Jan. 24 (Eubel) den Dorpatschen Dompropst

Albert Hecht, vgl. ebd. Nr. 1140, 1144, 1146 f., der aber nach anfänglichen Erfolgen 1386 aus Livland weichen muß (Eubel p. 472, 5). Dietrich resigniert vor 1400 Juli 2, s. den Folgenden.

Heinrich von Wrangel, Domherr daselbst, gewählt 1400 Juli 2, Livld. UB. Nr. 1507, prov. von Bonifaz IX. Dez. 15 (Eubel); gest. nach 1409 Juli (Arbusow).

Bernhard Bulowe (Bülow), Domdekan daselbst, gew., prov. von Gregor XII. vor 1410 Nov. 28 (Eubel S. 472), von Johann XXIII. 1411 Jan. 7 (ebd.); gest. nach 1412 Dez. 31, Livld. UB. 4 Nr. 1927, vor 1413 Febr., ebd. Nr. 1138.

Dietrich IV. Resler, doctor decretorum, prov. 1413 April 14 (Eubel), vgl. Livld. UB. 4 Nr. 1937; belehnt mit den Regalien 1415 Febr. 12, ebd. 7 Nr. 244; gest. 1441 ca. Mitte März, ebd. 9 Nr. 705 S. 494.

Quellen s. Riga. Dazu: F. G von Bunge, Baltische Geschichtsstudien 1, Leipzig 1875.

4. Ermland.

Heinrich Fleming aus Lübeck, Dompropst daselbst, gewählt ca. 1278, vgl. Cod. dipl. Warm. 1 Nr. 54, aber von dem EB. von Riga, der seinen Kaplan Johann zum Bischof nominiert, nicht bestätigt; appelliert an die Kurie, prov. und konsekriert von Nicolaus III. 1274 März 21, ebd. 2 Nr. 538; gest. 1300 Juli 15, ebd. 3, 3 f.

Eberhard von Neiße, Domkantor daselbst, gewählt 1301 nach Jan. 9 vor Okt. 6, ebd. 1 Nr. 111, 121, bestätigt von dem Rigaer Domkapitel Nr. 136. aber von EB. Jsarn deswegen nicht anerkannt. 2 Nr. 547; gest. 1326 Mai 25. ebd. 1, 4.

Jordan, Dompropst daselbst, gewählt 1326 nach Mai 25, konsekriert und prov. in Avignon 1327 Aug. 12. 2 Nr. 551; gest. 1328 Nov. 26, ebd. 3, 4.

Heinrich von Wogenap (bei Elbing), Dompropst daselbst, gew. 1328 nach Nov. 26, konsekriert in Avignon und prov. 1329 Okt. 30 (Eubel); gest. 1334 April 9, ebd. 3, 5.

Martin von Guideto, Domherr daselbst, gew. 1334 nach April 9, aber von der Kurie nicht anerkannt, s. den Folgenden.

Herrmann aus Prag, Domkustos in Prag, päpstlicher Kaplan, prov. 1337 Dez. 3, ebd. 2 Nr. 555, vgl. 556 f.; in E. erst seit 1340 Aug. 15 nachweisbar, 1 Nr. 308; gest. 1349 Dez. 31, 2 Nr. 152.

Johann von Meißen, genannt Belger von seiner Heimat Belgern, Domdekan daselbst, gew. 1350 Jan. 4, 2 Nr. 152, konsekriert an der Kurie, prov. April 29, 2, Nr. 151; introductus Aug. 12, gest. 1355 Juli 30, 3, 6.

Johann Stryprock, Domkustos daselbst, gew. 1355 Aug. 3, ebd. 3, 7: konsekriert in Avignon und prov. Nov. 17, 2 Nr. 227; introductus 1356 April 2, 3, 7; gest. in Avignon 1373 Sept. 1. ebd.

Heinrich Soerbom (Sorboem) aus Elbing, Notar Karls IV, Propst von Stift Wolframsteich, Diöz. Olmütz, prov. 1373 Sept. 5, 2 Nr. 480; in E. nachweisbar seit 1374 März 16, 2 Nr. 489; gest. 1401 Jan. 12, 3, 8.

Heinrich Vogelsang von Heilsberg, Domherr daselbst, gew. 1401 Jan. 15, prov. März 29, konsekriert in Heilsberg Juli 24; gest. 1415 Juni 4, vgl. 3, 9; Joh. Pos. Cont. SS. rer. Pruss. 3, 357.

Johann Abeczyer von Thorn, Dompropst daselbst, doctor decretorum, auditor rotae auf dem Konstanzer Konzil, gew. 1415 Juni 8, bestätigt vom EB. von Riga 1416 April 13, konsekriert von demselben 1417 Juni 29, konfirmiert von Martin V. Dez. 1, vgl. Joh. Plastwich Chron. ebd. 3, 86; gest. 1424 Febr. 11 in Heilsberg, ebd. S. 87.

Franz von Reszel, (der Beiname Kuhschmalz taucht erst in Necr. Pelplin. auf), doctor decretorum, Dompropst daselbst, gew. 1424 Febr. 13, konfirmiert von Martin V. April 8 (Eubel: April 11), konsekriert in Heilsberg, gest. 1457 Juni 10 in Breslau, ebd. S. 87 f.; 14.

Monumenta historiae Warmiensis: Bd. 1, 2 Codex dipl. Bd. 3 Scriptores, darunter S. 2 ff. die Nota de nominibus et obitu episcoporum, 10 ff. die Chronik des Johann Plastwich, 208 ff. die Nekrologien.

5. Kurland (Stift Pilten).

Emund von Werd (de Insula, Niederwerd bei Koblenz) Ord. Teut., ernannt von Urban IV. 1263 März 5, geht wohl noch 1263 nach Kurland, vgl. Hermann von Wartberge in SS. rer. Pruss. 2, 44, vgl. Livld. UB. 6 Nr. 432 a; seit 1267 ist er in Deutschland in verschiedenen Diözesen als Weihbischof tätig, Bunge, Balt. Studien 1. 75 f.; zuletzt ist er als solcher 1283 Juli 13 in Bremen nachweisbar, Ehmck, Brem. UB. 1 Nr. 410: erst seit 10. Mai 1290 ist er wieder in Kurland bezeugt, Livld. UB. 1 Nr. 534, zuletzt erwähnt 1298. ebd. Nr. 575.

Burkhard, Propst von Kurland, vgl. ebd. Nr. 530, zuerst erwähnt 1300 April 10, ebd. Nr. 587, 589; zuletzt 1310 Febr. 13, ebd. 2 Nr. 629.

Paul, Domherr daselbst, gewählt vor 1322. von Riga nicht bestätigt, appelliert an die Kurie, prov. 1322 März 5, ebd. 6 Nr. 2779, konsekriert vor März 14, ebd. Nr. 2781; gest. 1326.

Johann I. prov. 1328 ca. Okt. 11 (Eubel), vgl. UB. 6 Reg. Nr. 222 a; erwähnt 1338 Sept. 8, Livld. UB. 2 Nr. 783; 1341 Juni 28, ebd. 2 Nr. 805 a; 1350 Febr. 28, ebd. 2 Nr. 896 (die Angabe des Herausgebers „1360“ ist, wie die Datierungszeile zeigt, irrtümlich), zuletzt erwähnt 1352 Sept. 24, ebd. Nr. 943.

Ludolf, Propst daselbst, gewählt: prov. 1354 März 14, ebd. 6 Nr. 2853.
Jakob, Domherr daselbst, gewählt 1359; prov. 1360 Jan. 25, ebd. 6 Nr. 2867.
Otto, Kustos daselbst, gewählt; prov. 1371 Juni 8, ebd. 6 Nr. 2900.
Rüttger von Brüggenei, prov. 1399 ca. Juni 2 (Eubel); gest. 1404.
Gottchalk Schütte, Domherr von Dorpat, prov. 1405 Jan. 12 (Eubel); gest 1424 Nov. 17.
Dietrich Tanke, Dompropst daselbst, gewählt 1424 nach Nov. 27, konfirmiert in Rom 1425 Jan. 19, aber dann doch zugunsten des Folgenden abgewiesen, UB. 7 Nr. 235.
Johann II. Thiergart, Prokurator des Deutsch-Ordens in Rom, auf Betrieb des Hochmeisters prov. 1425 Jan. 19. ebd. 6 S. 164, vgl. Nr. 263 ff.; konsekriert vor Okt. 17. ebd. Nr. 361: gest. 1456 Nov. 28 zu Pilten.
Quellen siehe Riga, dazu: J. G. Czarnensky, De Semgelliae episcopatu, Mitau 1790.

6. Pomesanien.

Albert, zuerst erwähnt in einer Urkunde von 1260 UB. Nr. 6; gest. 1286 Okt. 15, jetzt verschwundene Inschrift im Dom zu Marienwerder, Hartknoch, Kirchenhistorie, S. 167, ältere falsche Datierungen s. SS. rer. Pr. 5, 392.
Heinrich, doctor decretorum, gewählt 1286 nach Okt. 15, zuerst erwähnt 1286 Dez. 31 Cod. dipl. Pruss. 2, 15; gest. 1303 April 16, Calendarium Usuardi bei Cramer S. 84.
Kristan, Dompropst daselbst, gewählt 1303 vor Mai 16, cod. dipl. 2. 53; konsekriert nach Okt. 18, SS. rer. Pr. 5, 394; gest. 1305 19 kal. Dec. (Nov. 13) Katalog der pomes. Bischöfe und Catalogus Wigandi, 19 kal. Jan. (= Dez. 14), kal. Usuardi bei Cramer S. 65 f.
Ludeko (Lüdecke = Ludwig), gewählt Ende 1305, aber von dem EB. Friedrich von Riga nicht bestätigt, appelliert an Clemens V., der 1310 Juni 19 den EB. von Bremen mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt (Eubel, S. 405); konsekriert an der Kurie und prov. 1319 Dez. 3, Theiner Vet. Monum. 1, 158; gest. 1321 vor Aug. 28, SS. rer. Pr. 5, 395.
Rudolf, Dompropst daselbst; gewählt 1321 nach Aug. 28, prov. 1322 März 5, Theiner 1, 175; gest. 1331 Juni 16; Kal. Usuardi bei Cramer, S. 78.
Berthold, gewählt vor 1332 April 30, Theiner 1, 341; konsekriert 1333 nach Febr. 12, SS. rer. Pruss. 5, 395; gest. 1346 Nov. 28, nach dem Catalogus Wigandi und Monument im Dom, Cramer S. 85.
Arnold, Domscholaster daselbst, konsekriert und prov. auf Antrag des Kapitels 1347 Juni 4, Theiner 1, 503 ff.; gest. 1360 Jan. 29, Monument im Dom. Catalogus Wigandi bei Cramer S. 89.
Nicolaus I., Dompropst daselbst, gewählt 1360 nach Jan. 29, prov. April 20, Theiner 1, 592; gest. 1376 Nov. 24, Joh. v. Posilie SS. 3, 104.
Johann I. Mönch aus Elbing, Domherr daselbst, gew. 1376 nach Nov. 24, prov. 1378 ca. Febr. 16 (Eubel); gest. 1409 März 7, vgl. das Protokoll SS. rer. Pruss. 5, 399.
Johann II. Rymann, Domherr daselbst, gew. 1409 März 7, Joh v. Posilie Cont. SS. rer. Pruss. 3, 298 ff., prov. 1409 Juli 24 von Alexander V. (Eubel) gegen den Würzburger Domherrn von Schaumburg, Günstling König Ruprechts, Joh. Cont a. a. O.; konsekriert 1410 Juni 8, ebd.; gest. 1417 Sept. 4, ebd. p. 370, Protokoll SS. 5, 401 f.
Gerhard Stolpmann, Domherr daselbst, gew. 1417 Sept. 6, ebd. Protokoll; bestätigt durch den Erzbischof Okt. 13, konsekriert 1418 Jan. 30, ebd. p. 404; konfirmiert durch Martin V. Mai 9 (Eubel), gest. 1427 Juli 22, Grabstein im Dom zu Marienwerder, vgl. SS. rer. Pr. 5, 405. SS. rer. Warm. S. 295.

Johann III. Vinkeler von Heilsberg. Domherr daselbst und Kanzler des Hochmeisters. prov. 1427 Okt. 13, introductus 1428 März 31, vgl. Cramer S. 148, 1; gest. 1440 nach dem Monument im Dome Mai 12; Strehlke glaubt auf ihn jedoch das Notat im Pelpliner Nekrolog, Joh. Pom. episc. zum 18. Juli, beziehen zu sollen, SS. 5, 405.

E. Strehlke, Aufzeichnungen zur Gesch. des Bistums Pomesanien, in SS. rer. Pruss. 5, 385 ff. Hier S. 387 ff. die Inschriften aus dem Dom von Marienwerder, S. 410 ff. Auszüge aus Chroniken. Urkundenbuch zur Gesch. des vormaligen Bistums Pomesanien, hrsg. von H. Cramer, Marienwerder 1887. Cod. dipl. Prussiae. H. Cramer, Gesch. des vormaligen Bistums Pomesanien, Marienwerder 1885.

7. Samland.

Heinrich von Strittberg Ord. Teut., Kanoniker zu Brünn. vor 1249 Jan. 10 Bischof von Ermland, aber als solcher von der Kurie nicht anerkannt, dann Weihbischof in Würzburg, UB. Nr. 41, zum Bischof von S. ernannt von Innocenz IV. 1254 Mai 7, ebd. Nr. 43 f.; in Preußen bezeugt zuerst 1255 Febr. 10, ebd. Nr. 47; zuletzt nachweisbar in Mergentheim vor 1274 Okt. 21, ebd. Nr. 96; gest. wohl um jene Zeit in Deutschland, ebd. Note.

Herrmann von Köln, frater, ernannt wahrscheinlich von seinem Landsmann EB. Albert von Riga, vgl. Herquet, Kristan von Mühlhausen S. 22 ff. und Altpreuß. Monatsschrift 12, 566; Gams bezeichnet ihn S. 308 ohne Angabe eines Beweises als Minoriten. Er wird von der Kurie aber nicht anerkannt, sondern 1276 durch den Folgenden verdrängt, vgl. UB. Nr. 98; seit 1283 begegnet er als Weihbischof in Köln, ebd. Nr. 130 f., 138, 151, 177.

Kristan von Mühlhausen in Thüringen Ord. Teut., kraft päpstlichen Mandats 1276 Jan. 6 von Bischof Friedrich von Merseburg ernannt, ebd. Nr. 98, konsekriert vor März 27 von Friedrich von Merseburg, Meinher von Naumburg, Ludolf von Halberstadt, ebd. Nr. 162; gest. 1295 Sept. 3 in Mühlhausen, beigesetzt in der Blasiuskirche daselbst, vgl. Legende des Grabsteines, ebd. Nr. 176 und Herquet. Kristan von Mühlhausen.

Sigfrid Graf von Regenstein (bei Blankenburg im Harz), gewählt vor 1296 April 26, UB. Nr. 179; gest. 1310 Nov. 14, ebd. Nr. 214.

Johann Clare, Dompropst daselbst, gewählt 1310 Dez. 13, ebd. Nr. 214, aber von dem Erzbischof von Riga nicht bestätigt; appelliert daher an Clemens V., der jedoch stirbt, ehe die Sache entschieden ist; geht unter Johann XXII. nach Avignon, wird von diesem providiert 1319 Dez. 3 und an der Kurie konsekriert, ebd. Nr. 220; in Samland wieder nachweisbar seit 1320 Dez. 17, Nr. 224; gest. 1344 Mai 5, Nr. 354.

Jakob, Dompropst daselbst, konsekriert an der Kurie und providiert 1344 Nov. 2, Nr. 358; gest. 1358 Jan. 20, Nr. 456 Note.

Bartholomaeus (de Radam). Dompropst daselbst, gewählt 1358 nach Jan. 20, prov. Mai 7, Nr. 457; gest. 1378 Sept. 5, Nr. 507 Note 1.

Dietrich I. Tylo, konsekriert 1379 Febr. 6, SS. rer. Pruss. 3, 109; gest. nach 1385 Dez. 31, Gebser S. 160. 2.

Heinrich II. Kubal (Kuval) prov. 1386 ca. Sept. 12 (Eubel); konsekriert 1387 März 13, Johann von Posilie SS. rer. Pruss. 3, 141; resigniert zugunsten des Folgenden 1395 vor März, ebd. p. 199, Gebser S. 162 f.

Heinrich III. von Seefeld, prov. 1395 ca. März 30 (Eubel); konsekriert Juli 25, Joh. v. Pos. SS. rer. Pruss. 3, 199; gest. 1414 nach Jan. 12, Gebser S. 166 f.

Heinrich IV. von Schauenburg, Domherr zu Würzburg, prov. 1414 Juni 22, vgl. die Urkunde bei Gebser S. 173 Note, gegen den mit Namen nicht genannten Elektus des Kapitels; gest. 1416 vor August 28 an der Pest, ebd. S. 175 f. Note.

Johann von Salfeld, Domherr daselbst, gewählt 1416 vor Aug. 26, ebd., konsekriert 1417 Febr. 28, Joh. v. Pos. Cont. SS. rer. Pruss. 3, 363; prov. 1418 Mai 9 (Eubel); gest. 1425 nach April 15, vgl. die Urk. bei Gebser S. 180 Note.

Michael Junge, Domherr daselbst, gewählt; prov. Dez. 21, vgl. den Brief bei Gebser S. 181 Note; gest. 1441 nach Nov. 1, vgl. ebd. S. 186 Note.

Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. von B. P. Woelky und H. Mendthal, Neues Preußisches Urkundenbuch, Bd. 2, 1891 ff.; Joh. von Posilie, Chronik in SS. rer. Pruss., Bd. 3. A. R. Gebser, Gesch. der Domkirche zu Königsberg und des Bistums Samland, Königsberg 1835.

VIII. Erzbistum Prag.

Erzbistum seit 1344 April 3. vgl. Mon. Vaticana 1 Nr. 365.

1. Prag.

Johann III. von Drazic, Domscholaster daselbst, gewählt 1258 Febr. 1, bestätigt vom EB. von Mainz März 10, konsekriert in Wien Mai 12, Cosmae Contin SS. 9, 177; gest. 1278 Okt. 21, ebd. p. 123.

Tobias von Bechin, Dompropst zu Prag, gewählt 1278 Nov. 14, ebd. p. 194 (statt Septembris lies Decembris), bestätigt vom Metropoliten 1279 Jan. 17, zum Priester geweiht Febr. 19, zum Bischof Febr. 20 in Brünn, ebd. p. 195 f.; gest. 1296 März 1, Heimburg in Fontes 3, 321, Series p. 439.

Gregor von Hasenburg (Zajic von Waldeck), Domdekan daselbst, gewählt 1296 nach März 1, konsekriert Juni 12, gest. 1301 Sept. 6, Series p. 439.

Johann IV. von Drazic, Domherr daselbst, gew. 1301 nach Sept. 6, konsekriert Dez. 10, Benesch von Weitmühl ad a.; gest. 1343 Jan. 5, Chron. Aulae regiae p. 573.

Arnest de Hortina, alias de Pardubitz, Domdekan daselbst, gewählt 1343 Jan. 11, ebd. p. 576 f.; prov. März 3, Monum. Vatic. Nr. 165, konsekriert an der Kurie, Chron. Aulae p. 577, Benesch p. 493; gest. 1364 Juni 30, Benesch p. 528.

Johann V, Ocko von Wlassim, Bischof von Olmütz, postuliert canonice 1364 nach Juni 30, Benesch ad 1364, transferiert 1364 Aug. 23 (Eubel); introductus Okt. 16, Kardinal 1378 Sept. 17, Series p. 440, gest. 1380 Jan. 14, ebd. p. 442.

Johann VI. von Jenstein (Jenzenstein), Bischof von Meißen, transferiert 1378 Sept. 20 (Eubel), inthronisiert 1379 März 19, Series p. 442; resigniert nach 1395 Juli 29 vor Jan. 1396, vgl. Monum. Vatican. 5 Nr. 946, 968.

Johann VII. von Sceworez, Schwestersohn des vorigen, Propst von S. Apollinaris in Prag, prov. 1396 Jan. 31, ebd. Nr. 968; gest. 1402 Mai 2, Series archiep. p. 443.

Nicolaus Puchnik, Domherr daselbst, gew. 1402 nach Mai 2, prov. Juli 26, Mon. 5 Nr. 2943; gest. vor der Konsekration Sept. 19 zu Netolitz, Series p. 443.

Sbinco (Sbynek) von Hasenburg, Propst von Melnik, Domherr zu Prag, prov. 1402 Nov. 20 (?), Mon. 5 Nr. 1984 f., 1992, gest. 1411 Sept. 28 zu Preßburg, Chron. Prag. Fontes rer. Austr. SS. 2, 5.

Albik (Albert) von Unicow in Mähren, Leibarzt König Wenzels, prov. 1412 Jan. 15; tauscht Anfang 1413 mit Bischof Konrad von Olmütz und dem Patriarchen Wenzel von Antiochien. Der letztere übernimmt das Bistum Olmütz und tritt ihm dafür die Probstei des Wissehrad ab, der erstere wird EB. von Prag, Chron. p. 445.

Konrad von Vechta, transferiert von Olmütz 1413 Febr. 10 (Eubel); abgesetzt 1425 Dez. 21 wegen Hussitismus (ebd. 408, 13); gest. 1431 Dez. 24 (ebd.).

Johann von Prag (Bucca), Bischof von Olmütz, Administrator seit 1421 Aug. 13 (Eubel), Kardinal seit 1426 Mai 24, gest. 1430 Okt. 9 (ebd. S. 34).

Kunczo (Konrad) von Zwola, Bischof von Olmütz, Administrator seit 1431 Jan. 24, gest. 1434 Aug. 4, s. Olmütz.

Johann von Rokyzana, gew. 1435 Okt. 21; an seine Stelle tritt 1437 Juni 11 als Administrator Christian von Prachatitz, oben S. 1131, 1135.

Cosmae continuatio canon. Prag. in SS. 9. Chronicon Aulae regiae ed. J. Loserth in Fontes rer. Austriac. SS. 8. Benesch von Weitmühl in Fontes rer. Boh. Bd. 4. Series episcoporum et archiepisc. Prag. in SS. rer. Bohem. (1784) 2, 439 ff. Regesta Bohemiae et Moraviae ed. Jos. Emler, 4 Bde. Monumenta Vaticana res. gestas Bohem. illustrantia, 1, 2, 5. A. Frind, Gesch. der Erzbischöfe von Prag.

2. Leitomischl, errichtet 1344 April 30, vgl. Mon. Vatic. 1 Nr. 365.

Johann I., Abt von Bruck Ord. Praem. Diözese Olmütz, prov. 1344 April 30, Mon. Vatic. 1 Nr. 365, vgl. Codex Mor. 7 Nr. 655; gest. 1353 vor Okt., s. den Folgenden.

Johann II. von Neumarkt, Elekt von Naumburg, transferiert 1353 Okt. 9, Mon. Vat. 2 Nr. 145; nach Olmütz 1364 Aug. 23, vgl. Cod. Mor. 9 Nr. 376.

Albert von Sternberg, Bischof von Schwerin, transferiert 1364 Aug. 23 (Eubel); nach Magdeburg 1368 Juni 9, s. Magdeburg.

Peter Jelito (Gelyto), Bischof von Chur, transferiert 1368 Juni 9 (Eubel), nach Magdeburg 1371 Okt. 13, s. Magdeburg.

Albert von Sternberg, von Magdeburg retransferiert nach L. 1371 Okt. 13; gest. 1380 Jan. 14, Franz Peschina von Czechorod, Phosphorus septicornis (1673) p. 699.

Hynko dictus Kluk de Klučov, Dekan von Prag, prov. von Clemens VII. 1380 Febr. 27 (Eubel), gelangt nicht zum Besitz, sondern bleibt in Avignon.

Johann III. Sobieslaus, prov. von Urban VI. 1380 ca. Febr., transferiert nach Olmütz 1387 nach Febr., s. Olmütz.

Johann IV. Waclaw, königlicher Notar, electus auf Betrieb Wenzels vor 1388 Juni 7. vgl. Joh. Thomas Ad. Berghauer, Protomartyr Joh. Nepom. (1736) p. 272; prov. von Urban VI. 1389 zwischen April 18, Okt. 15, Mon. Vat. 5, 1 Nr. 322, vgl. ebd. Nr. 180 f.; zuletzt erwähnt 1390 Mai 7, ebd. Nr. 322.

Johann V. Bucca von Prag, Propst von Wissehrad, der „Eiserne", prov. wohl 1392, vgl. V. Novotny in Ottuv Slovnik naučny 12, 1059; transferiert nach Olmütz 1418 Febr. 14, s. Olmütz, vgl. über ihn auch D. Elvert im Histor. Taschenbuch hrsg. von Wolny, I (1826).

Alesch (Albert II.), Kanonikus von Wissehrad, prov. 1420 Mai 13 (Eubel), gest. vor 1443 April 8 (Weihe eines Altars durch den folgenden Titular-Bischof Matthias, Frind 3, 174).

Wenzel von Hohenmauth, gew. 1435 Okt. 21, oben S. 1131.

Mon. Vat. s. Prag. Zd. Nejedly, Dejiny mesta Litomysle a okoli, 1903. Fr. Jelinek, Historye mesta Litomysle, 1845. A. Frind, Kirchengesch. Böhmens Bd. 2, 3. Jos. Emler. Bukovet chronologie krestanske, 1876.

3. Olmütz.

Dietrich von Neuhaus, Domherr daselbst, gewählt 1281 März 26, Regesta Bohemiae Nr. 1236; konsekriert vor Juli 15 ebd. Nr. 1243; gest. 1302 Okt. 10, Necrologium p. 569, Granum p. 83.

Johann V. Naly (so lautet der Familienname im Necrologium p. 568 und dem darauf fußenden Granum. Erst Augustin p. 90 liest Haly und macht Johann zu einem Glied der Familie Waldstein), gewählt 1302 nach Okt. 10; gest. 1311 Okt. 5, Necr. p. 568.

Peter II. Angeli von Bradavicze, Kanzler König Wenzels II. von Böhmen. Chron. Aulae regiae p. 183, unehelicher Sohn des Domherrn Angelus von Prag, Codex Morav. 6 Nr. 59; gewählt 1311 nach Okt. 7; gest. 1316 Juni 7 in Prag, Chron. p. 380, Necr. p. 544.

Konrad I., natione Bavarus, humilibus parentibus progenitus, ebd. p. 439: gewählt 1316 Juli 15, Chron. Aulae p. 380; gest. 1326 Aug. 8, ebd. p. 439. Granum p. 85; Necr. p. 553 fälschlich Aug. 7.

Hinko (Heinrich) II. Berka von Duba, Dompropst von Prag, prov. 1326 Sept. 26, Regesta 3 Nr. 1226; Dez. 20 zum Priester, 1327 Jan. 6 zum Bischof geweiht, Chron. Aulae regiae p. 450, gest. 1333 Dez. 26 in Prag, ebd. p. 500; Necr. p. 588 Nachtrag von Hand saec. XV. 29. Dez.; darnach auch Granum p. 86 fälschlich 29. Dez.

Johann VI. Wolko, illegitimer Sohn Wenzels II. von Böhmen, Propst von Wissehrad, „gewählt (?) canonice“ nach 1333 Dez. 26, bestätigt vom EB. von Mainz, ebd. p. 500, prov. 1334 März 27 (Eubel); publiziert April 10, Regesta 4 Nr. 29 f; zum Diacon geweiht Mai 21, Chron. Aulae p. 500; gest. 1351 Sept. 22, Chron. Aulae p. 606, Necr. p. 566, Granum p. 87.

Johann VII. Ocko von Wlaschim, Propst des Allerheiligenstifts auf der Prager Burg, prov. 1351 Nov. 17, Codex Moraviae 8 Nr. 125, vgl. Mon. Vatic. Nr. 1409, 1426—29; konsekriert von EB. Ernst von Prag 1352 Febr. 2, Benesch v. Weitmühl p. 358; transferiert nach Prag 1364 Aug. 23, s. Prag.

Johann VIII. von Neumarkt in Schlesien, Kanzler Karls IV., Bischof von Leitomischl, transferiert 1264 Aug. 23 (Eubel), vgl. Cod. Morav. 9 Nr. 373f.; gest. 1380 Dez. 24, vgl. Archiv für österr. G. 55, 314; Granum p. 89 falsch: Dez. 22.

Peter III. Jelito (Gelito), EB. von Magdeburg, transferiert 1381 ca. April, s. Magdeburg, vgl. Monum. Vatic. 5 Nr. 114, 123, 139; gest. 1387 Febr. 13 in Landskron, Codex Moraviae 11 Nr. 416, Necr. p. 525, Granum p. 90. Archiv für öst. Gesch. 55, 363.

Johann IX. Sobeslaus, Bruder der Markgrafen Jodok und Prokop von Mähren, Bischof von Leitomischl, versetzt 1387 nach Febr. 13; diese Versetzung wird aber von Urban VI. nicht anerkannt, er urkundet noch 1388 Mai 11 und Aug. 10 als postulierter Bischof von O., Codex Morav. 11 Nr. 476, 495; Urban transferiert ihn schon 1388 Juni 13 nach Aquileja (Eubel).

Nicolaus von Riesenburg, ehemaliger Bischof von Konstanz, s. Konstanz; prov. 1388 vor Mai (Eubel); inthronisiert Dez. 18, Codex Mor. Nr. 525; gest. 1397 Juni 6, Necr. p. 544, Granum p. 91 f.

Johann X. Mraz, Bischof von Lebus, transferiert und prov. 1397 Juli 20, Codex Morav. 12 Nr. 409; gest. 1402 nach Aug. 20, ebd. 13 Nr. 215, vgl. p. 92 f.

Ladislaus (Laczko) von Krawar, alias de Gičin, gewählt gegen den von dem Markgrafen begünstigten Kanoniker Smilo von Wischau, ebd. p. 93; konsekriert in Olmütz 1403 Mai 20, ebd.; prov. ca. Juni 2 (Eubel); gest. 1408 in Kremsier, vgl. Granum p. 94.

Konrad II. von Vechta, Propst von Melnik, ehemals Bischof von Verden, s. Verden; prov. 1410 Juni 9 (Eubel), transferiert nach Prag 1413 Febr. 10 (ebd.), Granum p. 94.

Wenzel Kralik, Propst von Wissehrad, Patriarch von Antiochien seit 1397 April 11, Administrator von Olmütz schon vor 1412 Sept 1, Richter p. 142; gest. 1416 Sept. 12, Granum p. 96.

Johann XI. von Prag (Bucca), Bischof von Leitomischl, postuliert 1416 Sept. 20; gegen ihn wählen einige Kanoniker von Prag Sept. 30 den Stiftsherrn Alesch von Wissehrad, Granum p. 96 f. Martin V. bestätigt 1418 Febr. 14 Johann und läßt ihm auch, als er ihn 1426 Mai 26 zum Kardinal erhebt, die Administration des Bistums, ebd. und Eubel; gest. 1430 Okt. 9, Richter p. 152.

Kunzo (Konrad III.) von Zwola. Dompropst daselbst, päpstlicher Kaplan, gewählt vom Kapitel, konfirmiert von Martin V. 1431 Jan. 10 (Eubel), konsekriert an der Kurie, introductus in Olmütz Aug. 18. Richter p. 153; gest. zu Ulm 1434 Aug. 4. ebd. p. 154.

Paul von Miliczin, Dompropst zu Prag, gew. 1434 Okt. 3, konfirmiert von Eugen IV. 1435 ca. Jan. (Eubel), konsekriert Juli 31 in Brünn, Richter p. 157; gest. 1450 Mai 2. ebd. p. 156.

Martin Lupatsch, gew. 1435 Okt. 21, oben S. 1131.

Codex diplomaticus Moraviae 15 Bde. bis 1406. Regesta Bohemiae et Moraviae ed. Jos. Emler 4 Bde. Monumenta Vaticana Res gestas Bohem. illustrantia. Necrologium der Domkirche ed. Buditz im Archiv für österr. Gesch. 55, 516 ff.; Granum Catalogi praesulum Moraviae (verfaßt nach 1421) ed. J. Loserth im Archiv für österr. Gesch. 78, 63 ff. Augustinus Olomucensis (Ende saec. XV), Episcoporum Olomucensium Series, ed. H. Fr. H. Richter, Olomucii 1830: Chron. Aulae regiae, s. Prag.

Register.

A. = Abt. Ä. = Äbtissin. B. = Bischof. D. = Diakon. EB. = Erzbischof. G. = Graf. H. = Herzog. K. = Kaiser oder König. Kd. = Kardinal. M. = Mönch. N. = Nonne. P. = Papst.

Nachwort.

Albert Hauck starb am 7. April 1918. Der Druck der zweiten Hälfte des fünften Bandes sollte damals eben beginnen. Das Manuskript war daher zum guten Teil druckfertig. Nur in den letzten Kapiteln mußte hier und da der Text aus einzelnen Zetteln zusammengestellt werden. Größere Mühe machte es, in den Anmerkungen die oft nicht angegebenen Fundstellen der Zitate zu ergänzen. Doch ist auch hier entsprechend den letztwilligen Verfügungen des verewigten Verfassers nichts geändert und nichts hinzugefügt worden. Ich bin somit nur für die Bischofslisten und das Register verantwortlich, bei dessen Ausarbeitung mich die Herren Johannes Braune, Max Dietrich, Martin Dörne, Gottfried Pollack, Gottfried Quell, Walter Taut, Karl Warneyer, Mitglieder meines Seminars, freundlichst unterstützt haben. Ein Literaturverzeichnis habe ich in diesem Bande nicht mitgeteilt, schon um ihn nicht noch mehr anschwellen zu lassen. Denn auch eine ganz gedrängte Übersicht hätte sehr viel umfänglicher ausfallen müssen als in den vorhergehenden Bänden, wenn sie auch nur annähernd nach deren Muster eingerichtet worden wäre. Die benutzten Quellen und Darstellungen sind fast alle in der Quellenkunde von Dahlmann-Waitz zu finden. Die Abkürzungen entsprechen dem Verzeichnis in den Bänden von Haucks Realenzyklopädie für Theologie und Kirche, 3. Auflage.

Es ist Hauck nicht vergönnt gewesen, das Ziel zu erreichen, das er sich einst gesetzt hatte: die Zeit des Augsburger Religionsfriedens von 1555 (vgl. hierüber und über die Entstehungsgeschichte des Werkes H. Boehmer, A. Hauck in Beitr. zur sächs. KG 33, 42 ff.) Nicht einmal den vorliegenden Band hat er ganz abschließen können. Für die Geschichte des Baseler Konzils, die in dem letzten Kapitel noch erzählt werden sollte, hat er nur Notizen hinterlassen. Aber diese Notizen sind nicht so geordnet, daß ich daraus einen inhaltlich und formell den vorhergehenden Abschnitten entsprechenden Schluß hätte schaffen können. Auch wenn er eine derartige Verwertung seiner Papiere nicht ausdrücklich untersagt hätte, hätte ich daher nie den Mut gefunden, das Werk in dieser Weise zu ergänzen. Es erschien vielmehr seinen Angehörigen und mir richtiger, was fehlt, in einer Fortsetzung zu liefern und hiermit die Vorgeschichte der Reformation zu verbinden. Mit dieser Arbeit bin ich jetzt beschäftigt. Als Beilage werde ich in dem betreffenden Bande ein Verzeichnis der Klöster und Stifter um 1517 geben, auf welches ich die Leser, die ein solches in diesem Bande vermissen, hinweise. Wenn die Verhältnisse es gestatten, gedenke ich dann die Kirchengeschichte Deutschlands noch weiter bis zu dem Zeitpunkte zu führen, den mein verehrter Lehrer einst als Endpunkt ins Auge gefaßt hatte.

Leipzig, den 18. März 1920.

Heinrich Boehmer.








UNIVERSITY OF MINNESOTA
3 1951 P00 407 023 4